UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 00289258 6

(32)

I
535

142

SITZUNGSBERICHTE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

FÜNFUNDSECHZIGSTER BAND.

WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHÄNDLER DER KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1870.

SITZUNGSBERICHTE

DER

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHEN CLASSE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

FÜNFUNDSECHZIGSTER BAND.

JAHRGANG 1870. — HEFT I BIS IV.

41105/98

WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHÄNDLER DER KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1870.

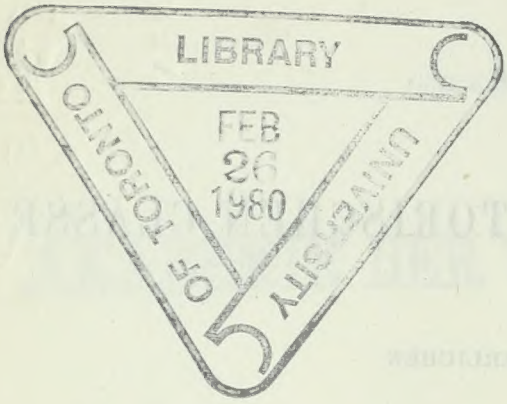

AS
142
A53
Bd. 65-66

INHALT.

Seite

Sitzung vom 6. April 1870 3

Sitzung vom 20. April 1870 4

Sitzung vom 27. April 1870 4

Müller, Indogermanisch und Semitisch. Ein Beitrag zur Würdigung dieser beiden Sprachstämme 5

Schulte, Zur Geschichte der Literatur über das Dekret Gratians. Dritter Beitrag 21

Kvičala, Untersuchungen auf dem Gebiete der Pronomina, besonders der lateinischen 77

Verzeichniss der eingegangenen Druckschriften 157

Sitzung vom 11. Mai 1870 163

Sitzung vom 15. Mai 1870 164

Phillips, Über das iberische Alphabet 165

Bergmann, Die Nominale der Münzreform des Chalifen Abdulmelik . . 239

Höfler, Abhandlungen aus dem Gebiete der alten Geschichte. III. Untersuchung der Frage, ob Griechenland mit der Zerstörung Korinths römische Provinz geworden sei 267

Pfizmaier, Die Lebensverlängerungen der Männer des Weges 311

Karajan, Zu Seifried Helbling und Ottacker von Steiermark 377

Schröer, Weitere Mittheilungen über die Mundart von Gotschee . . 391

Verzeichniss der eingegangenen Druckschriften 511

Seite

Sitzung vom 1. Juni 1870 515

Sitzung vom 15. Juni 1870 516

Sitzung vom 22. Juni 1870 517

Phillips, Die Einwanderung der Iberer in die pyrenäische Halbinsel . 519

Karajan, Zu Seifried Helbling und Ottacker von Steiermark 565

Höfler, Abhandlungen aus dem Gebiete der alten Geschichte. IV. Über die richtige Abgrenzung der alten Geschichte gegen das Mittelalter 577

Müller, Bemerkungen über zwei armenische Keil-Inschriften 589

Schulte, Die Compilationen Gilberts und Alanus 595

Sachau, Zur ältesten Geschichte des muhammedanischen Rechts . . . 699

Verzeichniss der eingegangenen Druckschriften 725

Sitzung vom 6. Juli 1870 729

Sitzung vom 13. Juli 1870 729

Sitzung vom 20. Juli 1870 730

Phillips, Eine baskische Sprachprobe nebst Einleitung und Commentar 731

Pfizmaier, Die Anwendung und die Zufälligkeiten des Feuers in dem alten China 767

Höfler, Anna von Luxemburg, Kaiser Karl's IV. Tochter, König Richard's II. Gemahlin, Königin von England. 1382—1394 813

Hofmann, Über den Verlobungs- und den Trauring 825

Verzeichniss der eingegangenen Druckschriften 865

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

LXV. BAND. I. HEFT.

JAHRGANG 1870. — APRIL.

SITZUNG VOM 6. APRIL 1870.

Der prov. Secretär legt vor:

1) drei von Dr. Behrnauer in Dresden eingesendete Proben aus dem von ihm vorbereiteten photolithographischen orientalischen Album;

2) ein Schreiben des Herrn Prof. Peters in Graz, womit derselbe anzeigt, dass die Freunde des verstorbenen Hofrathes Dr. Franz Unger demselben ein Denkmal in Graz zu errichten beabsichtigen, und die Mitglieder der Akademie zur Theilnahme daran einladet;

3) eine von Herrn Prof. Dr. Friedrich Ritter v. Schulte in Prag eingesendete Abhandlung: „Zur Geschichte der Literatur über das Decret Gratians. Dritter Beitrag".

Das w. M. Herr Hofrath Phillipps legt „Eine baskische Sprachprobe nebst Einleitung und Commentar" vor.

Das c. M. Herr Prof. Dr. Theodor Gomperz legt eine für die Sitzungsbesichte bestimmte Abhandlung vor: eine Bearbeitung des herculanensischen Papyrus Nr. 1021 (Collectio altera Vol. I Fasc. 5) nebst Einleitung und erklärenden sowie kritischen Anmerkungen.

SITZUNG VOM 20. APRIL 1870.

Das w. M. Hr. Hofrath Ritter v. Miklosich legt eine Abhandlung vor für die Denkschriften „Albanische Forschungen.“ I. „Die slavischen Elemente im Albanischen.“

Das w. M. Herr Prof. Dr. Friedrich Müller überreicht eine für die Sitzungsberichte bestimmte Abhandlung: „Indogermanisch und Semitisch. Ein Beitrag zur Würdigung dieser beiden Sprachstämme“.

Der prov. Secretär legt vor:

1) die von Dr. Kürschner, Adjunct im k. u. k. Reichsfinanzarchiv, zur Aufnahme in die akademischen Druckschriften eingesendeten „Regesten zur Geschichte des Herzogthums Troppau (1081—1064)“ aus dem Nachlasse des Professors Kopetzky;

2) ein von dem k. k. Bezirkshauptmann in Jaroslau, Herrn F. Chlebik, eingesendetes Manuscript: „Die Philosophie des Bewussten und die Wahrheit des Unbewussten“ mit dem Gesuche des Verfassers um Aufnahme desselben in die akademischen Schriften.

SITZUNG VOM 27. APRIL 1870.

Das c. M. Herr Prof. Dr. Kvíčala in Prag sendet zur Aufnahme in die Sitzungsberichte eine Abhandlung: „Untersuchungen auf dem Gebiete der Pronomina, besonders der lateinischen“.

Das w. M. Herr Regierungsrath Birk legt vor: „Kaiser Rudolf des II. Polizeiordnung für das Erzherzogthum Oesterreich. Von Beda Piringer“.

Herr Dr. Franz Stark hält einen Vortrag über „die Irrthümer in der heutigen Forschung über deutsche und keltische Personennamen“.

Indogermanisch und Semitisch.

Ein Beitrag zur Würdigung dieser beiden Sprachstämme

von Dr. Friedrich Müller,

Professor an der Wiener Universität.

Zu den Fragen von ganz besonderer Wichtigkeit und der grössten Tragweite, mit welchen die höhere vergleichende Sprachwissenschaft noch lange sich wird beschäftigen müssen, gehört jene über das Verhältniss der beiden am meisten entwickelten Sprachstämme, des indogermanischen und des semitischen, zu einander. Die Frage ist gar nicht so einfach als sie auf den ersten Anblick erscheint, und ich glaube sogar, dass die Wissenschaft heutzutage noch nicht auf dem Punkte steht, um sie vollkommen und unzweifelhaft zu erledigen.

Die Tragweite dieser Frage bezieht sich nicht nur auf die Sprachwissenschaft, sondern auch, und in noch grösserem Masse, auf die Naturgeschichte des Menschen, die Anthropologie. Gelingt es nämlich der Sprachwissenschaft den Beweis zu führen, dass zwischen Indogermanisch und Semitisch eine unzweifelhafte Verwandtschaft besteht, dass beide Sprachstämme, welche die Wissenschaft bisher geschieden hat, auf eine Einheit zurückweisen, aus welcher sie sich durch einen langen und eigenthümlichen Process herausdifferenzirt haben, so ist damit auch theilweise bewiesen, dass Volksthum und Rasse sich gegenseitig decken und dass auch die fernere Möglichkeit vorhanden ist, Rassen-Entwicklung und Sprach-Entwicklung in die genaueste Parallele zu bringen. Natürlich muss dieser Beweis methodisch geführt werden und darf sich nicht ohne vorhergegangene strenge Prüfung der Grundlagen auf die Hervorhebung zufälliger Ähnlichkeiten einlassen.

Wenn ich, trotz der oben abgegebenen Erklärung, dass eine entscheidende Lösung dieser Frage heute noch nicht zur Reife gediehen sein dürfte, es dennoch unternehme, in dem vorliegenden Aufsatze dieselbe zu behandeln, so bestimmt mich dazu einerseits der Umstand, dass ich damit den noch immer auftretenden dilettantischen Versuchen Indogermanisch und Semitisch für verwandt zu erklären, ein Ziel setzen möchte, andererseits das Bedürfniss, diese Frage nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Sprachwissenschaft erwogen zu sehen. Vom letzteren Gesichtspunkte aus muss ich freilich gestehen, dass sich in mir die Überzeugung festgesetzt hat, Indogermanisch und Semitisch seien zwei grundverschiedene Sprachstämme, deren jeder einen vom anderen unabhängigen Ursprung voraussetzt und ich befinde mich in Betreff der Sprachschöpfung im vollkommensten Einklange mit einem der bedeutendsten modernen Naturforscher, Ernst Häckel, welcher Sprache und Rasse für zwei von einander unabhängige Sphären betrachtet und den Ursprung der Sprache nach bereits vollzogener Rassen-Differenzirung ansetzt.

Damit nun Jedermann über die Berechtigung einer solchen Ansicht, womit leider über manche mit einem grossen Aufwande von Scharfsinn und Gelehrsamkeit gelieferte Arbeiten der Stab gebrochen ist, ein selbstständiges Urtheil sich bilden könne, werde ich beide Sprachstämme einer vergleichenden Betrachtung unterziehen und dabei so verfahren, dass auch der sprachwissenschaftlich nicht Gebildete den von mir vorgebrachten Thatsachen mit Leichtigkeit folgen kann.

A. Die Laute.

I. Consonanten.

Die indogermanische Ursprache hatte folgende Consonanten:

k	*g*	*gh*				
t	*d*	*dh*	*n*	*y*	*r*	*s*
p	*b(?)*	*bh*	*m*	*v*		

Der Laut *h*, der in der späteren Epoche der indogermanischen Sprachen auftritt, ist das Residuum des Aspirations- oder des Assibilations-Processes, also entweder aus *gh*, *dh*, *bh* oder aus *s* hervorgegangen.

Die semitische Ursprache dagegen hatte folgende Consonanten:

ḳ	*ḥ*	*ʿ*				
k	*h*	*ʾ*	*g*	*y*		
ṯ	*ṣ*					
t	*s* *ṡ*		*d*	*z(?)*	*n*	*l*
p	*f*		*b*	*v*	*m*	

Wenn wir beide Lautsysteme mit einander vergleichen, so ersehen wir daraus folgende tief eingreifende Unterschiede:

Während die indogermanischen Sprachen innerhalb der drei vorhandenen Organreihen: Guttural, Dental und Labial die tönenden Aspiraten *gh*, *dh*, *bh* (zu *g*, *d*, *b* gehörig) entwickelt haben, sind die semitischen Sprachen in derselben Richtung innerhalb der Stummlaute vorgegangen. — Wie in den indogermanischen Sprachen *gh*, *dh*, *bh* der Reihe *g*, *d*, *b*, gehen in den semitischen *h*, *s*, *f* der Reihe *k*, *t*, *p* parallel. Und wie im Indogermanischen *gh*, *dh*, *bh* schliesslich in vielen Fällen in *h* aufgehen, so dass dieses nach Aufgeben des festen Theiles als Residuum des Aspirationsprocesses übrigbleibt, ebenso treffen wir im Semitischen aus *k* den Laut *ʾ* und aus *t* den Laut *h* (wahrscheinlich durch die Mittelstufen *th*, *s*) entwickelt.

Während in den indogermanischen Sprachen unzweifelhaft der Laut *r* primitiv ist, da er innerhalb der Consonantengruppen gegenüber *l* viel häufiger auftritt, ist in den semitischen Sprachen umgekehrt der Laut *l* der ältere.

Das semitische Consonantensystem unterscheidet sich aber vom indogermanischen noch in einem wesentlichen, demselben eigenthümlichen Punkte, nämlich in der Entwicklung emphatischer Stummlaute innerhalb der Guttural- und der Dental-Reihe, welche auch in Betreff der Entwicklung den gewöhnlichen Gutturalen und Dentalen parallel gehen.

Neben dem gewöhnlichen *k* (hebräisch כ, arabisch ك) finden wir nämlich noch ein zweites, welches wir mittelst *ḳ* bezeichnen (hebräisch ק, arabisch ق), welches im Gegensatze zum ersteren ursprünglich durch eine grössere nach Innen gezogene Energie der dabei betheiligten Organe erzeugt wird. In demselben Verhältnisse wie *ḳ* zu *k* steht auch *ṭ* (hebräisch ט, arabisch ط) zu *t* (hebräisch ת, arabisch ت).

Gleichwie nun *k* zu *h* und *ʾ*, *t* zu *s* und *h* sich entwickeln, entwickeln sich auch *ḳ* zu *ḥ* und *ʿ* und *ṭ* zu *ṣ* und *ʿ*. Der Laut *ʿ* (hebräisch ע, arabisch ع und غ) ist eben ein Residuum des Aspirations- und Assibilations-Processes der emphatischen Laute *ḳ* und *ṭ*; er verhält sich also zu *ʾ* (hebräisch א, arabisch ا) ebenso wie *k*, *t* zu *ḳ*, *ṭ* sich verhalten. — Das dies wirklich der Fall ist, beweisen der Übergang des hebräisch-arabischen *ṭ*, *ṣ* in *ʿ* in den aramäischen Dialekten und die Aussprache des *ḳ* als *ʿ* in einigen vulgärarabischen Idiomen, abgesehen davon, dass auch aus der älteren Sprache Fälle, worin *ʿ* älterem *ḳ* gleich ist, sich beibringen lassen.

Wenn wir diese Punkte überblicken, so stellen sich schon in Betreff der Consonanten folgende Unterschiede zwischen Indogermanisch und Semitisch heraus:

I. Während Indogermanisch zu den tönenden *g*, *d*, *b* parallele Aspiraten *gh*, *dh*, *bh* entwickelt hat, sind dieselben im Semitischen zu den stummen *k*, *t*, *p* als *ḥ*, *s*, *ś* und *f* vorhanden.

II. Während im Indogermanischen von den beiden flüssigen Lauten *l*, *r* der letztere ursprünglich ist, scheint im Semitischen *l* der ursprüngliche zu sein.

III. Im Semitischen finden sich zu den Stummlauten der gutturalen und dentalen Classe parallele emphatische Laute entwickelt, während dem Indogermanischen dergleichen Laute ganz abgehen.

2. Vocale.

Die ursprüngliche Vocalreihe des Semitischen ist folgende:

a i u

Dagegen stellt sich die ursprüngliche Vocalreihe des Indogermanischen folgendermassen dar:

a i u
ai au

Die Vocallängen sind in beiden Sprachstämmen etwas Secundäres und verdanken wahrscheinlich einerseits der Zusammenziehung, andererseits dem Accente ihre Entstehung.

Was dagegen die Diphthonge *ai*, *au* betrifft, so sind sie ursprünglich nur dem Indogermanischen eigen und weichen später in beiden Sprachstämmen, ihren Ursprung anlangend, von einander sehr ab. Während *ai*, *au* im Semitischen stets ein Zusammenziehungsproduct aus $a+i$, $a+u$, respective $a+y$, $a+v$ sind, erscheinen dieselben im Indogermanischen neben derselben Geltung als $a+i$, $a+u$ auch als Steigerungen von *i* und *u*. An Stelle eines wurzelhaften *i* oder *u* treffen wir, ohne dass irgend ein lautliches Moment dieser Veränderung namhaft gemacht werden könnte, die Laute *ai* oder *au*, eine Erscheinung, für welche aus der semitischen Ursprache kein Beleg beigebracht werden kann.

B. Die Silbe.

1. Anlaut.

Im Indogermanischen ist sowohl consonantischer als auch vocalischer Anlaut der Silbe gestattet. Beim consonantischen Anlaut ist die Sprache nicht auf einen einzelnen Consonanten beschränkt, sondern kann auch mehrere Consonanten zu einer Gruppe vereinigen.

Im Semitischen muss jede Silbe mit einem Consonanten beginnen; es sind sowohl vocalischer Anlaut als auch der Anlaut mit mehr als einem Consonanten ausgeschlossen.

2. Auslaut.

Was den Auslaut der Silbe betrifft, so sind im Semitischen nur zwei Möglichkeiten vorhanden; die Sprache kann sie entweder mit einem Vocal oder mit einem einfachen Consonanten schliessen lassen. Das Indogermanische kennt eine solche Beschränkung nicht; hier wird der Schluss der Silbe mit mehr als einem Consonanten gestattet.

C. Die Wurzel.

In beiden Sprachen zerfallen jene Elemente, in welche sich der gesammte Sprachstoff auflösen lässt und welche, falls der an ihnen haftende Sinn nicht zerstört werden soll, als untheilbar gelten müssen, in zwei Kategorien, nämlich Objectiv- oder Stoffwurzeln (auch Verbalwurzeln genannt) und Subjectiv- oder Formwurzeln (auch Pronominalwurzeln genannt).

Während aber in Betreff des Baues der letzteren Indogermanisch und Semitisch mit einander übereinstimmen, insofern als dieselben durchgehends einsilbig sind, weichen sie in Betreff der ersteren von einander wesentlich ab.

Die Verbalwurzel ist im Indogermanischen stets einsilbig. Im Semitischen dagegen ist dasjenige Element, welches der indogermanischen Verbalwurzel parallel geht, durchgehends aus drei Consonanten aufgebaut und wurde ursprünglich wahrscheinlich auch dreisilbig gesprochen. In der That dürften diese dreiconsonantigen Formationen keine Wurzeln sein, sondern Bildungen, in denen die Wurzeln bereits zu festen concreten Anschauungsausdrücken verarbeitet vorliegen. Der Process, durch welchen diese Elemente aus den einsilbigen Wurzeln sich entwickelt haben (und dies vorauszusetzen ist eine theoretische Nothwendigkeit) ist in völliges Dunkel gehüllt. So lange dieses Dunkel nicht gelichtet ist, und zwar auf eine strenge methodische Weise, sind die Wurzeln des Indogermanischen und des Semitischen im Verhältniss zu einander irrationale Grössen, welche mit einander nie verglichen werden dürfen.

D. Das Wort.

Die Bildung des Wortes aus der Wurzel geht in beiden Sprachstämmen sowohl durch äussere als auch durch innere Mittel vor sich.

Unter den ersteren, den äusseren Mitteln, begreifen wir die Verbindung der Pronominalwurzeln mit den Verbalwurzeln. Im Indogermanischen wird stets die Pronominalwurzel an die Verbalwurzel angehängt; das Indogermanische kennt also, was die Stellung der formalen Elemente zu den stofflichen anbelangt, nur Suffixe.

Anders das Semitische. Dieses gestattet nicht nur wie im Indogermanischen, Anfügung der formalen Elemente an die stofflichen, sondern auch Vorsetzen der ersteren vor die letzteren, d. h. es kennt nicht nur Suffixe, sondern auch Präfixe.

Unter den inneren Mitteln der Wortbildung begreifen wir die Veränderung der Wurzelvocale. Das Indogermanische lässt bekanntlich in Verbindung mit dem äusseren Mittel der Suffigirung auch eine Affection des Vocals der Wurzel eintreten, wodurch derselbe gesteigert, d. h. *a* bald zu *a*, bald zu *ā*, *i* zu *ai*, *u* zu *au* erhoben wird. Diese Steigerung bewegt sich stets innerhalb der Sphäre des ursprünglichen Vocals; aus *i* kann nur *ai*, aus *u* kann nur *au* werden, nicht aber kann *ai* aus *u* oder *au* aus *i* entstehen.

Anders das Semitische. Hier wird nicht auf die Sphäre des ursprünglichen Vocals Rücksicht genommen, sondern jener Vocal, der durch das Gesetz eines bestimmten Typus gefordert wird, muss ohne Rücksicht auf den primitiven Vocal, wenn im Semitischen überhaupt von einem solchen die Rede sein kann, eintreten.

Während also das Indogermanische aus der Wurzel *lik laik-a* (griech. λοιπ-ό-) bildet, aus der Wurzel *budh baudh-a*, bildet das Semitische von قتل *(ḳatala)* — قتيل *(ḳatīlun)*, von حزن *(ḥazina)* — حزين *(ḥazīnun)*, von حسن *(ḥasuna)* — حسين *(ḥasīnun)*, von قتل *(ḳatala)* — مقتول *(ma-ḳtūlun)*, von حزن *(ḥazina)* — محزون *(maḥzūnun)*.

E. Die Wortkategorien.

In beiden Sprachstämmen gehen alle Redetheile, welche die Sprache kennt, in den beiden Gruppen: Nomen (arab. اسم) und Verbum (arab. فعل) auf. Jeder Redetheil, sofern er nicht Nomen oder Verbum ist, ist von einem oder dem andern derselben abgeleitet. Die alten, sowohl indogermanischen als semitischen Grammatiker waren dieser Erkenntniss sehr nahe; wäre ihnen das Wesen der vergleichenden und historischen Grammatik aufgegangen, so hätten sie ohne Zweifel das Richtige gefunden.

Was das Nomen betrifft, so kommt im Indogermanischen dem Substantiv, dem Pronomen der dritten Person und auch dem Adjectiv, sofern es mit dem Substantiv in Congruenz gesetzt wird, die Bezeichnung des grammatischen Geschlechtes (Genus) zu. Dieses ist im Indogermanischen ein dreifaches, nämlich Masculinum, Femininum und Neutrum; jedes derselben hat seinen ihm eigenthümlichen sprachlichen Exponenten.

Das Semitische kennt auch ein grammatisches Geschlecht, aber einerseits nicht in demselben Umfange, indem nur zwei Kategorien sich finden, welche dem Masculinum und Feminino-Neutrum entsprechen, andererseits kommt die Bezeichnung des grammatischen Geschlechtes nicht nur dem Substantivum, Adjectivum und Pronomen der dritten Person, sondern auch dem Pronomen der zweiten Person zu. — Aber auch im Verbum finden wir an den Formen der zweiten und dritten Person das Genus bezeichnet, während im Indogermanischen von einer Genusbezeichnung am Verbum keine Spur vorhanden ist.

Beiden Sprachstämmen ist eine im Geiste flectirender Sprachen gebildete Zahlbezeichnung sowohl am Nomen als auch am Verbum eigen; beide haben drei Kategorien der Zahl, nämlich Singular, Dual und Plural entwickelt. In Betreff der Casusformen findet sich zwischen Indogermanisch und Semitisch eine grosse Abweichung. Während die älteste Form des Indogermanischen, die uns bekannt ist, acht grösstentheils von einander lautlich verschiedene Casusbildungen zeigt, lassen sich im Semitischen höchstens drei verschiedene Casusformen, ich will nicht sagen nachweisen, aber doch, aus den vorhandenen Spuren zu schliessen, annehmen.

Was das Verbum betrifft, so wird sein Bau im Semitischen, wie im Indogermanischen von dem Gegensatze der momentanen, vollendeten und der sich entwickelnden, dauernden Handlung beherrscht. In der Ausführung weichen aber Indogermanisch und Semitisch von einander ab. Das Semitische kennt nur zwei auf den eben berührten Gegensatz basirte Formen, welche äusserlich durch die verschiedene Weise der Verbindung der Formelemente (Pronominalelemente) mit dem Stoffelemente (dem Verbalstamme) gekennzeichnet sind. Jene Form, welche zum Ausdrucke der vollendeten Handlung dient, wird durch Suffixe, jene dagegen, welche zum Ausdrucke der sich entwickelnden Handlung bestimmt ist, wird durch Präfixe gebildet.

Diesem einfachen Bau gegenüber, in welchem von einer näheren Bezeichnung der Zeit und Modalität der Handlung vollkommen Umgang genommen ist, bietet das Indogermanische einen reich entwickelten Verbalausdruck dar. Neben den beiden den oben erwähnten semitischen Formen entsprechenden Stämmen, dem Präsens- und Aoriststamme, kommt noch ein aus dem Bereich des Präsens (III. Classe im Sanskrit) sich herauslösender Perfectstamm in Anwendung und werden Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft, sowie Wunsch, Möglichkeit und andere der Handlung anklebende Accidentien innerhalb der Verbalform durch lautliche Exponenten bezeichnet.

Das Verbum kann im Indogermanischen durch Vortritt gewisser Partikeln determinirt werden. Diese Partikeln, obschon ein Theil derselben aus flectirten Nominalformen besteht, deren Bedeutung abgeblasst ist, sind meistens reine, auf bestimmte räumliche und zeitliche Verhältnisse hinweisende Formelemente und in diesem Sinne dem Indogermanischen eigenthümlich. Das Semitische entbehrt derselben und muss sie innerhalb des Satzes durch concrete Nominalformen und innerhalb des Verbums durch den Process der Wortbildung ersetzen.

F. Die Wortzusammensetzung.

Die Wortzusammensetzung (Composition) ist ein Übergriff des Wortes in den Satz. Es gibt bekanntlich viele Sprachen, bei denen die Scheidung von Satz und Wort gar nicht durchgedrungen ist. Das Indogermanische ist darin sehr massvoll, indem es nur jene

Abhängigkeitsverhältnisse, welche zwischen dem Nomen (auch Pronomen) und Adjectivum stattfinden können, in den Bereich der Wortbildung aufnimmt. Also nur Anschauungen wie „der Stadtbewohner", „mein Vater", schöne Blume", können in einem einzigen Ausdruck vereinigt [1]) und kann dann dieser Ausdruck wie jedes andere Wort behandelt werden. Diese Ausdrücke zeigen uns die älteste Wortstellung der indogermanischen Sprachen, wornach der bestimmende Ausdruck stets vor dem bestimmten Platz fand.

Etwas anders verhält sich die Sache im Semitischen. Dem Semitischen sind alle Wortzusammensetzungen des Indogermanischen, bis auf jene, worin ein Substantivum durch ein Pronomen bestimmt wird, unbekannt. — Hier ist nur Bestimmung eines Substantivums durch ein persönliches Pronomen gestattet und zwar muss vermöge der ganz umgekehrten Wortstellung des Semitischen, wonach der bestimmende Ausdruck dem bestimmten stets folgen muss, das Pronomen dem Substantivum suffigirt werden [2]).

Dass dieser Process in den semitischen Sprachen ein alterthümlicher ist, beweisen namentlich zwei Umstände:

1. Der Umstand, dass die Pronominalsuffixe stets in derselben kurzen Gestalt wie bei der Verbalbildung auftreten, mithin ebenso wenig wie hier etwa durch Verkürzung aus den vollen Formen entstanden sein können.

2. Der Umstand, dass die lautliche Form derselben von jener der sowohl in den vollen Pronominalformen als auch im Verbum auftretenden Elemente grösstentheils verschieden ist.

Neben diesem tiefgreifenden Unterschiede, welcher zwischen Indogermanisch und Semitisch sich nachweisen lässt, findet sich noch ein zweiter, der ein viel kühneres Eingreifen des semitischen Wortes in den Satz als dies innerhalb des Indogermanischen nachgewiesen werden kann, offenbart.

Das Semitische nämlich ist im Stande das Object, sofern es durch ein Pronomen ausgedrückt ist, mit dem Verbalausdruck unmittelbar zu verbinden.

---

[1]) Die Dvandva-Composition scheint dem Indo-Erânischen ganz eigenthümlich zu sein und das *Bahuvrihi* geht bekanntlich auf ein *Karmadhāraya* zurück.

[2]) Wenn von einigen Gelehrten Substantiv-Composita (den indogermanischen *Tatpurushas* gleichbedeutend) angenommen wurden, so war dies ein grober Irrthum.

Das Arabische kann dies sogar auf zwei Objecte, ein näheres und ein entfernteres ausdehnen [1]).

Die Form der Pronominalsuffixe, welche dabei angewendet werden, ist mit jener der Possessivsuffixe identisch, ein Beweis, dass auch dieser Process ein alterthümlicher ist und nicht etwa durch Zusammenrückung der einzelnen Elemente in späterer Zeit entstanden sein kann.

G. Die Entwicklungsgeschichte beider Sprachstämme.

In der Entwicklung besteht zwischen Indogermanisch und Semitisch ein Gegensatz, wie er tiefer und einschneidender kaum gedacht werden kann.

Die semitischen Sprachen gleichen einem aus Granit aufgeführten Bauwerke, das allen äusseren Einflüssen trotzt und sich immerwährend unversehrt erhält. Durch die scharfe Articulation der Sprachlaute und das Vorwalten gutturaler Consonanten, sowie des den Gutturalen am meisten verwandten *a*-Vocales sind die semitischen Formen schon in ihren Elementen mehr geschützt, als die der anderen Sprachen. Dazu kommt noch der Bau der Silbe, welcher weder im Anlaut noch im Auslaute Anhäufungen von Consonanten duldet, in denen vornehmlich der Grund der Zersetzung, welche wir innerhalb des Sprachlebens wahrnehmen, gesucht werden muss.

Der Umfang der Worte ist innerhalb der semitischen Sprachen sehr mässig; so langgedehnte Formen, wie wir ihnen innerhalb der indogermanischen Sprachen gar nicht selten begegnen, sind hier nicht zulässig. Der Accent scheint so weit als möglich vom Ende sich entfernt zu haben, d. h. er stand, da die meisten Formen der Sprache dreisilbig waren, sofern er von einer langen vorletzten Silbe nicht festgehalten wurde, auf der drittletzten Silbe.

Durch den mässigen Umfang wurden die Formen, da im Geiste einer flectirenden Sprache jedem Worte nur ein Hauptaccent zukommt, wunderbar conservirt.

---

[1]) Wenn die mittel- und neupersischen Dialekte verbale und nominale Pronominal-Suffixe zeigen, so ist dies auf den Einfluss im ersten Falle der aramäischen Sprachen, im letzteren des Arabischen zurückzuführen.

Die Summe aller Veränderungen, welche die semitische Ursprache in Betreff der Formen durchgemacht hat und welche zusammengenommen mit dem verschiedenen Wortsatze den Unterschied zwischen den einzelnen Sprachen des semitischen Stammes begründen, kann, abgesehen von den sporadischen Erscheinungen der Aspiration und der Assimilation, durchwegs auf den Accent zurückgeführt werden.

So lange als der Accent seine Stelle auf der drittletzten Silbe behauptete, war der Vocal der letzten Silbe durch den Gegenaccent, welcher auf ihr ruhte, geschützt. So finden wir denn auch im Arabischen, welches die eben beschriebene Accentuation zeigt, die vocalischen Ausgänge der Worte unversehrt erhalten.

Als aber der Accent, namentlich bei vocalisch schliessenden Formen, von der drittletzten Silbe auf die vorletzte verrückt wurde, ein Process, welcher namentlich innerhalb der nordsemitischen Sprachen frühzeitig eingetreten zu sein scheint, da zeigte sich eine Reihe von Veränderungen innerhalb des Vocalismus, unter welchen folgende als die wichtigsten betrachtet werden können.

1. Wurde der Vocal der betonten Silbe häufig gelängt oder gesteigert; *i* wurde bald zu *î*, bald zu *ê*, *u* bald zu *û* bald zu *ô*.

2. Der Vocal der letzten, auf die betonte vorletzte folgenden Silbe wurde in den kurzen Vocal *ĕ* geschwächt und schliesslich ganz verflüchtigt.

3. Der Vocal der drittletzten nun unbetonten Silbe wurde, wenn sie geschlossen war, ebenfalls geschwächt und ging dabei *a* bald in *ĕ*, bald in *i* über.

So lange man im Semitischen die Form *ta-ḳtulu* „du tödtest“ mit dem Accent auf der drittletzten Silbe aussprach, wie dies im Arabischen der Fall ist, konnte sie sich unversehrt behaupten. Sobald aber der Accent auf die vorletzte Silbe übersprang, wie dies im Nordsemitischen bald eingetreten zu sein scheint, entstanden die Formen *te-ḳṭul*, *ti-ḳṭôl*, wie selbe die aramäischen Sprachen und das Hebräische darbieten. Ebenso sind hebräisch *ḳâṭal*, aramäisch *ḳĕṭal* „er hat getödtet“, durch Veränderung des Accentes aus dem im Arabischen erhaltenen ursemitischen *ḳatala* (auf der drittletzten Silbe betont) hervorgegangen.

Die Hauptveränderung, welche die Formen des Semitischen im Laufe der Zeit erlitten haben, besteht demnach in der Zerrüttung

der Vocalverhältnisse, d. h. in der Verkürzung, der Verlängerung, dem Abfall und der Zusammenziehung der Vocale. Diejenigen Veränderungen, welche die Consonanten betreffen, kommen dagegen beinahe gar nicht in Betracht: sie beschränken sich auf den Abfall und die Assimilation des *n* an folgende consonantische Laute (namentlich im Nordsemitischen) und das grössere oder geringere Fortschreiten des Aspirations- und Assibilationsprocesses in den einzelnen Dialekten. Dadurch aber sind auch die grösstentheils consonantischen Formelemente, namentlich die Suffixe, einerseits vor der Zersetzung und dem Abfall bewahrt, andererseits nicht der Gefahr ausgesetzt, mit den Stoffelementen zusammengeschweisst und ihrer lautlichen Selbstständigkeit beraubt zu werden. Eben diesem Umstande, dass nämlich das consonantische Gerippe der Formen mitten im mannigfachen Wechsel der Vocale vollkommen unversehrt bleibt, haben die semitischen Sprachen jenem von uns oben genannten granitenen Bau zu verdanken. In Folge dessen weichen die semitischen Sprachen, wenn man von dem einer jeden derselben eigenthümlichen Wortschatze absieht, von einander viel weniger ab, als wir dies an Sprachen anderer Stämme wahrnehmen können.

Einen von dem oben geschilderten ganz abweichenden Typus bieten die indogermanischen Sprachen dar. Hier tritt selbst in den älteren Formationen derselben eine Reihe von zersetzenden Lautprocessen auf, welche sich sowohl auf die Vocale als auf die Consonanten beziehen [1]). Der anfänglich auch mit Consonantengruppen zulässige Anlaut wird später in den einzelnen Sprachen einer grösseren oder geringeren Beschränkung unterworfen, wodurch die Formen im Anlaute bedeutende Einbussen erleiden. Auch der Auslaut wird eigenthümlichen auf der Erschlaffung der Articulationskraft beruhenden Lautgesetzen unterworfen, wodurch das Wort in den Suffixelementen geschädigt wird. Nach und nach stellt

---

[1]) Die wichtigsten auf die Vocale bezüglichen Lautgesetze sind: Schwächung Schwund, Trübung, (durch umgebende Consonanten) Dehnung, (namentlich Ersatzdehnung) und Umlaut (durch nachfolgende Vocale). Viel mannigfaltiger sind die auf die Consonanten sich beziehenden Gesetze, deren wichtigste folgende sein mögen: Organwechsel (am ausgedehntesten bei den Gutturalen, welche in Dentale und Labiale überspringen können), Palatalisirung der Gutturale (in den erânischen und indischen Sprachen und durch folgende *e*- und *i*-Vocale verursacht in den

sich eine gewisse Scheu von Lautgruppen im Inneren ein, die eben auch in der Erschlaffung der Articulationskraft begründet ist, womit das vollständige Zusammenschmelzen der Formelemente mit den Stoffelementen eingeleitet wird, so dass die einzelnen Wortformen in dieser Periode Lautcomplexe darstellen, die ohne Kenntniss des nach und nach eingetretenen lautlichen Processes nicht mehr in ihre ursprünglichen Elemente aufgelöst werden können. Durch diese Vorgänge können Wortformen, welche ursprünglich identisch waren, ihre Gestalt derart verändern, dass selbst das geübteste Auge und Ohr, nach den Formen selbst zu urtheilen, gar keine Verwandtschaft herauszufinden vermögen.

Während Anfangs der Accent diesen Veränderungen ferne steht, macht sich in der späteren Sprachperiode sein Einfluss immer mehr und mehr geltend.

Diese soeben in Kurzem beschriebenen Processe bringen es mit sich, dass mehrere Sprachformen, welche Anfangs lautlich strenge geschieden waren, zusammenfallen, wodurch, da der Trieb der Sprache nach Klarheit und Bestimmtheit immer derselbe bleibt, die Herbeiziehung äusserer Hilfsmittel nothwendig erscheint.

Diese an die Form von aussen tretenden, aus Stoffelementen gebildeten Formelemente suchen dann wieder wo möglich mit derselben zu verschmelzen, so dass sich der Process, wie er in der Periode der Sprachbildung bestand, wenn auch zwischen zwei verschiedenen Factoren, wiederholt. Die einzelnen Sprachen erhalten auf diese Weise einen ganz eigenthümlichen Typus, in welchem sie, gegenseitig mit einander verglichen, kaum den gemeinsamen Ursprung aus einer Quelle ahnen lassen.

---

slavischen Sprachen) und der Dentale (im Litauischen), Aspiration und Assibilation (durch die umgebenden Consonanten oder Vocale hervorgerufen), Zetacismus (d. h. die Wandlung des *y* in *z* oder *ž* und Verschmelzung desselben mit dem vorhergehenden Consonanten, im Griechischen und Altslavischen), Anähnlichung und Angleichung (sowohl nach vorwärts als auch nach rückwärts), ferner Ekthlipse. Alle diese Processe finden sich schon in den älteren Formationen des Indogermanischen; in den jüngeren Sprachen nehmen sie in Verbindung mit noch anderen so sehr überhand, dass die alten Wortformen in den neuen fast gar nicht zu erkennen sind.

H. Schlussbetrachtung.

Wir haben in dem bisher Vorgetragenen die Form der semitischen und der indogermanischen Sprachen einer vergleichenden Betrachtung unterzogen und gefunden, dass hierin zwischen beiden gewaltige und tiefgreifende Unterschiede bestehen; den Stoff haben wir absichtlich gar nicht berührt, da eine tiefere Untersuchung desselben uns hier zu weit führen würde. Aber wir können in Betreff desselben doch eine Bemerkung nicht unterlassen, nämlich dass eine sporadisch nachweisbare, begriffliche und lautliche Übereinstimmung in den Formelementen (den sogenannten Pronominalwurzeln) zwischen zwei Sprachen von keinem besonnenen Sprachforscher als Zeichen gemeinsamen Ursprunges angeführt werden darf. Die Pronominalwurzeln sind nämlich einsilbige, ursprünglich nur aus Vocal oder aus Consonant und Vocal bestehende Lautcomplexe, welche auf relative Verhältnisse hinweisen. Da nun weder in der einen noch in der andern Richtung grosse Variationen möglich sind, so kann entweder ein gewisses subjectives, überall gleichmässig vorhandenes Sprachgefühl oder der böse Zufall an solchen Übereinstimmungen Schuld tragen.

Wenn wir nun zwischen den beiden uns interessirenden Sprachstämmen verschiedene Anlagen in Betreff der Form und eine diesem entsprechende verschiedene Entwicklungsgeschichte wahrnehmen, so werden wir wohl keinen Fehlschluss machen, wenn wir den Ursprung beider aus einer gemeinsamen Quelle läugnen.

Denn wenn wir annehmen, dass beiden Sprachstämmen eine nun nicht mehr existirende in ihnen aufgegangene Ursprache zu Grunde liegt, so müssen wir dann ferner annehmen, dass die Anlagen ihrer Form der Form des einen oder des anderen Sprachstammes gleich gewesen sind, und mithin diese Ursprache entweder im Indogermanischen oder im Semitischen fortlebt. Dann wären aber auch weiter die Gründe nachzuweisen und zu erklären, welche den einen Sprachstamm zu einer von dem andern total verschiedenen Entwicklung der Form gedrängt haben. Wenn man beide Sprachstämme vom rein formalen Standpunkt betrachtet, so zeigt gewiss der semitische eine viel grössere Alterthümlichkeit und Ursprünglichkeit

als der indogermanische. Demnach wäre die indogermanisch-semitische Ursprache mehr dem Semitischen als dem Indogermanischen nahe gestanden. Die Forschung hätte daher die Gründe zu entwickeln, welche zu einer Abweichung des Indogermanischen von dem ursprünglichen Typus geführt haben und die Gesetze nachzuweisen, nach welchen dieselbe eingetreten ist.

Die über das supponirte Verwandtschaftsverhältniss zwischen Indogermanisch und Semitisch bisher angestellten Untersuchungen, wenn man sie überhaupt also nennen kann, haben die ganze Sachlage umgekehrt und das Indogermanische für alterthümlicher als das Semitische angenommen. Denn nur unter dieser Voraussetzung begreift es sich, dass in den semitischen Verbalwurzeln der Eine indogermanische Nominalbildungen, der Andere indogermanische mit Präpositionen componirte Wurzeln wittert und ähnliche grundlose Behauptungen, welche die Wissenschaft strenge zurückzuweisen verpflichtet ist.

Zur Geschichte der Literatur über das Dekret Gratians.

Dritter Beitrag.

Von Dr. Joh. Friedrich Ritter v. Schulte.

Erstes Capitel*).

Die Introductiones, Margaritae, Excerpta des Dekrets.

I. Mit dem Decrete Gratian's und seiner Behandlung durch die Schule zu Bologna war für das canonische Recht eine vollständige Umwandlung erfolgt. Bis zu diesem Zeitpunkte gab es keine einzelne Sammlung, welcher die beiden Merkmale: Vollständigkeit hinsichtlich des Stoffes und unbezweifeltes allgemeines Ansehen zukamen. Wohl genossen einzelne Sammlungen bedeutendes Ansehen, wie das Decret Burchard's, die Pannormie Jvo's; dies ergeben schon allein die vielen Citate aus dem ersteren bei den Glossatoren des zwölften Jahrhunderts und die ebenfalls erweisbare allgemeine Bekanntschaft mit der letztern. Aber schon die geringe Zahl der Handschriften vorgratianischer Sammlungen, welche auf uns gekommen sind, dürfte als Beweis gelten, dass die Verbreitung, mindestens der tägliche Gebrauch derselben keine auch nur entfernt mit

*) Allen Handschriften, welche ich nicht selbst gesehen habe, setze ich ein * vor, sofern ich nicht ausdrücklich bereits angebe, worauf ich mich stütze. Die angeführten Prager und französischen Handschriften habe ich beschrieben in: Canonistische Handschriften der Bibliotheken . . . in Prag. 1868. 4 (Abhandl. der kön. böhm. Ges. d. Wiss. VI. F. II. Bd. 1869), und Iter Gallicum (in diesen Sitz. Ber. LIX. B. S. 355—496), Wien. 1868.

der Verbreitung des Decrets ähnliche Dimensionen angenommen hat. Vielleicht wendet man ein: es mögen die meisten Handschriften verloren gegangen sein. Ich gestehe aber, dass ich, ohne selbstverständlich die Thatsache zu bestreiten, dass durch Brand, Verbrauch, Vandalismus u. s. w. viele Manuscripte verloren gegangen sind, auf jenen Einwand kein grosses Gewicht lege. Einmal nämlich glaube ich überhaupt nicht an die traditionelle Erzählung von solchem Untergange, weil die Menge der aufbewahrten Handschriften, so wie der Umstand dagegen spricht, dass mit Sicherheit nicht behauptet werden kann, es sei ein einziges Werk verloren gegangen [1]). Sodann wäre ein Verlust durch Brand u. s. w. doch immer nur in beschränktem Umfange eingetreten. Finden sich also — und das ist der Fall — von manchen Sammlungen in weiten Ländern keine Handschriften, so darf man auf geringe Verbreitung schliessen. Der wirkliche Gebrauch der ältern Sammlungen zeigt sich viel mehr durch Benutzen für Anfertigung neuer Sammlungen zu besonderen Zwecken. Hieraus erklärt sich die enorme Zahl von Sammlungen aus dem 10., 11. und Anfange des 12. Jahrhunderte, welche noch ziemlich über die allgemein bekannte hinausgeht. Für diese Sammlungen bilden bald diese, bald jene älteren die Quelle. Mit einem Schlage nimmt seit dem Auftauchen des Decrets dieser ganze Zweig der Literatur eine andere Gestalt an. Das Anfertigen von Sammlungen, die das im Decrete aufgenommene Material enthielten, hörte gänzlich auf; nur das Neue und das übersehene Alte sammelt man. Selbst das Abschreiben der vorgratianischen Sammlungen wird selten [2]). Die eigentliche Literatur concentrirt sich auf und um das Decret. Hierin liegt zugleich der Beweis von dessen allgemeiner und unbe-

---

[1]) Bereits im 13. Jahrhundert lagen Schriften in Bibliotheken vergraben, die unser Jahrhundert zu Tage gefördert hat; die grössten Literarhistoriker des 13. und 14. Jahrhunderts haben manche Schrift nicht gekannt, die wir kennen. Welche Masse von Handschriften viel benutzter Werke es gab, beweisen die zahlreichen von den Werken einzelner Väter z. B. mancher Sachen von Augustinus Hieronymus u. s. w.

[2]) Um ein Beispiel zu geben. Von den 67 Codd. ms., die Hinschius in der Praef. zur Ausg. der *Decretales Pseudoisid.* angibt, sind 17 jünger als das 12. Jahrh. Dazu kommt nun für ältere und jüngere noch eine Anzahl, die er nicht kennt, das Verhältniss wird aber nicht alterirt. Und doch hatte man darin besonders eine ziemlich vollständige Sammlung der Canones der alten Concilien.

strittener Autorität. Einen weitern liefert die Art der Schriften, denen dies Capitel gewidmet ist.

II. Der Umfang des Decrets gestattete nicht, dass sich Jeder ohne grosse Kosten in seinen Besitz setzen konnte [1]). Gleichwohl wurde dasselbe allenthalben in der kirchlichen Verwaltung unentbehrlich, seitdem die Durchbildung der rechtlichen Verfassung der Kirche und die grosse Competenz der Kirche in Rechtsangelegenheiten nach der Mitte des 12. Jahrhunderts wohl nicht ohne maassgebenden Einfluss des Decrets sich vollzogen hatte. Es lag somit nahe, für das allgemeine Bedürfniss und die nächste Orientirung Werke anzufertigen, welche den Inhalt der wichtigeren Gesetze wiedergaben [2]).

Unzweifelhaft trat aber dieses Bedürfniss für das Decret sofort ein, weil die grösseren Werke *(Apparatus, Lecturae)* sich regelmässig dem Texte anschlossen. Denn dadurch erreichten sie entweder einen sehr grossen Umfang oder setzten doch die Kenntniss des Textes, beziehungsweise den Vortrag eines Lehrers voraus. Aus diesem Bedürfnisse erklärt sich zugleich, wesshalb neben dem Commentiren des Textes schon bald Werke aufkommen, welche im Wesentlichen Repertorien sind, wie die von Simon de Bisiniano, Sigehardus von Cremona, oder im eigentlichen Sinne als Summen sich nur an die Folge der Materien und die Ordnung des Decrets, nicht aber an die einzelnen Capitel halten, folglich bereits einen systematischen Charakter haben, wie die *Summa Coloniensis*. Nicht minder wird begreiflich, dass man früh für die praktisch wichtigsten Gebiete des Rechts: Civilprocess, Strafrecht, Eherecht, Monographien verfasste, wie deren in grosser Zahl aus dem 12. Jahrhundert zwar bisher nicht allgemein bekannt waren, aber vorhanden sind. Wenn ich desshalb im Folgenden über eine Anzahl von Werken dieser Art meines Wissens zum ersten Male berichte, so glaube ich

---

[1]) Dies ergeben die bei v. Savigny Gesch. d. Röm. Rechts III. S. 593 zusammengestellten Daten. Denn wenn z. B. 1194 in Pisa ein Digestum novum 32 Thlr. 12 gr. kostete, so hat das Decret gewiss mehr gekostet. Diese Summe ist aber für jene Zeit sehr hoch. Und auch das Miethen war nicht billig. Vergl. daselbst S. 584 ff. mit dem Anhange.

[2]) Eine ähnliche Erscheinung haben wir auf dem Gebiete des deutschen Rechts z. B. für den Sachsenspiegel. Mein Lehrb. der deutschen Reichs- und Rechtsgesch. 2. Aufl. Seite 162.

für die Literaturgeschichte des canonischen Rechts keinen ganz unwichtigen Beitrag geliefert zu haben. Noch eine Bemerkung sei mir zum Schlusse gestattet.

III. Auf Bologna hat sich die Behandlung des Decrets in Vorträgen auch im 12. Jahrhundert nicht beschränkt, eben so wenig auf Bologna und Paris. Immerhin gab es aber sicher wenige Orte, wo über das Decret eigentliche Lehrvorträge gehalten wurden. Um so grösser war an anderen Orten, in anderen Diöcesen und Ländern das Bedürfniss nach Schriften, welche leicht zugänglich und ohne Lehrer und gelehrten Apparat verständlich waren. Dies erklärt denn auch, wesshalb sich die Schriften dieser Art ganz besonders ausserhalb Bologna und Paris, vorzüglich aber in Deutschland finden. Die Erörterung der folgenden Werke dürfte den Beweis liefern, dass diese Bemerkungen das Resultat der genauen Untersuchung der Schriften selbst und der Betrachtung der Literatur jener Zeit sind. In dem Charakter solcher Schriften liegt es, dass sich der Verfasser fast nie, eben so deren Alter nur aus zufälligen äusseren Umständen, endlich der Ort der Entstehung regelmässig nur schwer bestimmen lässt. Das möge zur Entschuldigung dienen, wenn die Folge der zu besprechenden Werke eine willkürliche zu sein scheint.

I. Introductiones.

§. 1. Mit dem Decrete in der Art verbunden, dass sie dem Texte der Pars I. und II vorangeht, findet sich eine Einleitung, welche anfängt: „In prima parte agitur de justitia naturali et positiva tam constituta, quam inconstituta quae cui proponatur. De iure civili et ecclesiastico, quod cui praeponatur. De auctoritate etiam canonicarum scripturarum conciliorum tam generalium quam provincialium“. Sie bietet lediglich eine kurze Inhaltsangabe der Distinctionen, ist ausführlicher bei den Causae und Quaest., behandelt in der C. 33. auch den tract. de poenitentia, findet sich aber gerade in alten Handschriften, besonders des 12. Jahrhunderts, so dass sie ohne Zweifel in die früheste Zeit hinaufreicht. Dies scheint mir anzudeuten, dass man dem Vortrage, was auch an sich leicht begreiflich ist, eine kurze Übersicht des Inhalts vorausschickte. Bedenkt man, dass ziemlich früh die Zahl der Capitel abwich und dadurch die älteste Methode, auch nach Zahlen zu citiren, der ausschliesslichen, mit den Anfangsworten zu citiren, Platz machte: so steigt die Bedeutung einer

solchen Einleitung, weil sie im Ganzen den Anhalt bot zum Aufsuchen der Stellen. Zu dieser Erwägung führt mich ganz besonders der Umstand, dass alphabetische Verzeichnisse der einzelnen Capitel, ja auch Capitelverzeichnisse überhaupt in alten Handschriften des Decrets oder auch selbstständig nur sehr selten vorkommen [1]).

Ich habe diese Einleitung gefunden in:

Cod. membr. saec. XII auf XIII. des böhm. Museums zu Prag sign. I. B. 1., — Num. 34 der Stadtbibl. zu Grenoble, — A. 28., der Stadtbibl. zu Toulouse, — Num. 906., der Stadtbibl. zu Trier fol. mbr. saec. XIII. In dieser Handschrift füllt die Einleitung, die aber defect ist und mit C. XXXIII. mitten im Satze aufhört, 8 Blätter mit je zwei Columnen zu je 53 Zeilen [2]), — Fulda D. 24. mbr. fol. saec. XIV. Maassen Beiträge S. 12 gibt 5 Münchner Handschriften an mit der Bemerkung, dass dieselben entweder gar keine Glossen haben oder in denselben keine Decretalen citirt werden. Dieselbe ist weiter enthalten in Num. 191, 192, 454 saec. XIII. von * Saint-Omer mit der Glossa ordinaria.

Den Charakter eines Inhaltsverzeichnisses trägt eine häufig in Handschriften vorkommende, bisweilen *Distinctiones decretorum* genannte Übersicht, welche die einzelnen Distinctionen und Quästionen als Rubriken hinstellt und dadurch in Form von Schlagworten den Inhalt angibt. Sie beginnt meistens: „Dist. prima de jure divino et humano, de jure naturali, gentium et civili. D. II. de diversis speciebus legum saecularium. D. IV. de legum institutione". Obwohl hie und da abweichend, finden sich solche Verzeichnisse im Ganzen so gleichmässig und allgemein in Handschriften vom XII. Jahrhundert an, dass ihr Ursprung aus dem XII. Jahrh. kaum einem Zweifel unterworfen sein kann.

Mit dem Texte des Decrets verbunden ist es enthalten z. B. in der Handschrift:

*Saint-Omer Num. 452. s. XIII.

Ohne den Text des Decrets enthält es die Handschrift:

---

[1]) Mir ist bisher noch kein solches aus dem XII. Jahrhundert vorgekommen.

[2]) Diese Handschrift, welche die Glosse des Johannes Teutonicus hat, ist dadurch interessant, dass sie im Apparate beginnt: 'Concordia discordantium canonum iuxta determinationem Gratiani episcopi.' Diese von Robertus de Monte Cron. ad a. 1130 (Pertz Mon. VIII. p. 430. 'Gratianus episcopus Clusinus') mitgetheilte Angabe findet sich sehr selten in Handschriften.

Tours num. 347 saec. XIV.

Berlin kön. Bibl. ms lat. 4°. Num. 192. s. XIV.

II. Summae metricae.

§. 2. Denselben Charakter der blossen Einleitung und allgemeinsten Orientirung tragen an sich die unter dem Namen *Summae versificatae, Versus decretorum* u. s. w. vorkommenden kurzen Inhaltsangaben. Sie gehen zurück bis in die älteste Zeit und bieten eine grosse Mannigfaltigkeit. Die Methode wird sich aus einigen Beispielen ergeben.

a) eine anfangend:

Prima, sequens leges distinguit, tertia canon
Quid, cur lex; quarta qualis quoque debeat esse.
Ipsa jejunat clerus thelefore tecum.
Quinta dat ecclesiam parienti tempore quovis,
Nec vult in culpam parienti vertere poenam.

Handschrift: Cod. ms. lat. fol. 231 der Berliner kön. Bibl. saec. XII. auf XIII. fol. 119^{b} — 121^{b}.

b) eine zweite anfangend:

I. dulce quod humanum jus divinumque vocatur;
II. hic jus humanum per singula membra notatur;
III. tertia quare sonat lex ecclesiastica canon;
IV. ecce quarta sonat cur condita jura fuerunt.

Handschrift: Num. 566 saec. XIII. zu Tours Stadtbibl.

c) In Handschriften vom XIV. Jahrhundert ab werden sie umfangreicher und in einzelnen Formen zugleich allgemein verbreitet. Dahin gehört eine anfangend:

Tres partes habet iste liber. Distinctio primae
Nomina dat parti, cum per centum sit et unam
Particulas distincta docens divisio quae sit
Juris, quae species, actus quis canonis et quod
Officium cleri . . .

Handschriften: Prager Univers. I. B. 25. saec. XV.[1])
*Bibl. zu Troyes num. 1470.

---

[1]) Vorher geht noch eine in meinen Prager Handschr. S. 27. abgedr. Einleitung. — Die Summe füllt 41 Blätter kl. fol. mit gegen 1800 Versen.

Die vor den Ausgaben abgedruckte setze ich als bekannt voraus. Die älteren sind regelmässig nicht in Handschriften des Decrets enthalten, sondern bald in den sogenannten *modus legendi*, bald mit andern Summen verbunden, wie in den zwei unter *c)* genannten Handschriften.

d) Gegen den Ausgang des XII. Jahrhunderts wurden solche metrische Summen nicht bloss auf Grund des Textes verfasst, sondern unter Zugrundelegung einzelner Summen über das Decret. Zugleich nahmen sie den Charakter metrischer Compendien an und erstreckten sich auch wohl nur auf einzelne Materien. Zu den interessanteren dieser Art gehört die Handschrift der kaiserlichen Hofbibliothek zu Wien Nr. 2221 in 4°. Sie enthält von fol. 45ª fünfte Zeile bis 55ᵇ vierte Zeile von einer Hand des XIII. Jahrhunderts eine versificirte Darstellung des Eherechts auf Grund des Decretum Gratian's Causa XXVII—XXXVI. mit der Rubrik:

Medulla matrimonii.

und beginnt:

Ardua temptantes sub metrica iura medullam
Legitimi nexus rauca licet usque cicuta
Taxamus, et *scriptis intentes huguitionis*
Materiamque damus si forte quis inclitus ista
Altisono pompare stilo velit ac pede digno.
Nam labor iste rudes cum sit rudis, imbuit aures.

Auf diese Einleitung folgt aus Gratian die Einleitung, '*Quidam votum*' zur Causa XXVII. Gerade so steht vor jeder der folgenden Causae die Einleitung Gratian's wörtlich. Neben dem Texte ist immer die Zahl der Causae angegeben, regelmässig auch die der Quaestio. Die Behandlung selbst ist ungleich, da bald eine längere, bald kürzere Darstellung gegeben wird. Um die Methode zu kennzeichnen, mögen einige Stellen folgen:

C. XXVII. Q. I.

Legislatores tradunt jurisque periti,
Hic distinguendum: mentem canonumque sciendum.
Quippe superficie qui discordare videntur.
Sed rationis ope mediante reconciliantur.
Scilicet est simplex, est quod solemne vocamus
Votum, diverso sortitum nomen ab actu.

Nam solemne solet de praesenti profiteri.
Ut promitto deo quod semper virgo manebo.
Ast de venturo simplex vult usque voveri.
Ut me victurum spondebo coelebe vita.
Quidam distiguunt aliter, simplex referentes.
Quod sit in occulto, vel non solemniter. At non.
Voti naturam celebratior adiuvat actus.
Nec premit occultus; ergo quodcunque liquebit
Constans ecclesiae iuste solemne tenendum est.
Quae nisi de notis per se vel teste probatis
Judicat, arbitrio domini secreta relinquens,
Cum votum simplex nec non solemne notetur,
Copula legitima per simplex non dirimetur.
Verum solemni voto quicunque tenetur.
Sortiri thalamum nulla ratione tenetur.
Quem si de facto tentabit, eo spolietur.
Quisquis ob annexa voto venerandus habetur
Censura canonum sub idem punctum revocetur.

. . . . . .

Est diversarum varius mos ecclesiarum;
De vita cleri. Conceditur uxor haberi
Eoo sub sole sitis, ubi presbyter omnis
Lege maritali fruitur; secus esse probatur.
Orbe sub occiduo, quia coniugium sacer ordo
Impedit et dirimit, sed quilibet inferiori
Ordine contentus, si vult, valet esse maritus.
Talis at officium clerique stipendia perdet.
Si tamen annexum regimen tenet ecclesiarum
Nec personatum nec habens curas animarum
De pietate licet, ut ab ecclesia toleretur
Victum percipere, si cui fuit adtitulatus.

Über den Verfasser ist nichts zu entnehmen, eben so wenig über den Ort der Abfassung. Was die Zeit betrifft, so fällt die Abfassung wohl bald nach Huguccio, jedenfalls vor 1215, weil die Verwandtschaft bis zum 7. Grade als Ehehinderniss und drei Arten der Affinität aufgezählt werden. Zu C. XXXV. q. 8. wird dem Papste das Recht, im 1. und 2. Grade zu dispensiren, abgesprochen, für die ferneren aber ihm allein beigelegt.

Die Qu. III. C. XXXIII. wird gleichfalls in vier Zeilen behandelt, so dass hieraus wiederum auf deren Vorhandensein bei Huguccio zu schliessen ist.

e) Unmittelbar an dieses Stück schliesst sich fol. 55[b] von der 5. Zeile bis 60 zu Ende eine versificirte Inhaltsangabe der Causa I. bis XXVI., welche nach der Art der Bearbeitung denselben Verfasser zu haben scheint. Sie beginnt:

Q. I. C. I. Gratia virtutes miracula signa salutes
Cum gratis dentur nisi gratis non retinentur.
Ordo datus pretio, nisi non sciat, accipientes
Commaculat, stringitque scelus par distribuentes,
Ecclesiae iura pretio si quaeris habere
De facto sed non de iure potes retinere.

III. Alphabetische Breviaria, Margaritae.

§. 3. Am Nächsten kommen der vorhergehenden Classe jene Werke, die kurz den Inhalt des Decrets in alphabetischer Folge angeben. Sie dienen damit sowohl zum Auffinden der Canones als auch zum Nachschlagen und Orientiren über das Recht selbst, ersetzen daher für den ersten Gebrauch scheinbar ein Compendium. Hierin liegt der Grund ihrer grossen Verbreitung. Da mir jedoch weder in Handschriften, die über das 13. Jahrhundert hinabgehen, noch bei älteren Schriftstellern solche vorgekommen sind, schliesse ich sie von dieser Darstellung aus. Dagegen glaube ich wenigstens darauf hinweisen zu dürfen, dass es ihrer verschiedene gibt, worunter das verbreitetste[1]) ist das des 1277 verstorbenen Dominikaners Martinus Polonus ('Margarita'), tabula Martiniana genannt. Älter ist des Johannes de Deo tabula decreti. Ein ähnliches machte der am 24. Juni 1349 zu Avignon verstorbene Cardinal Petrus Bertrandus[2]). Verschiedene anonyme existiren handschriftlich, z. B. eines, welches anfängt:

'*Abbas* ordinat lectionem: LXIX. d. *quanquam.* Item non potest cogere monachum ad illicita: XI. q. ult. *siquis* et tres ibique

---

[1]) Stintzing. Populäre Gesch. S. 127 fg. führt 19 Separatausgaben bis 1513 auf; es steht hinter den meisten glossirten Ausg. des Decrets.

[2]) Anfang: 'A. est prima litera latinorum et ω est ultima litera graecorum'. Handschr. Tours num. 599.

sequentes. Item non potest absque licentia episcopi presbyterum in parochia instituere: XVI. q. II. §. p°. et secundo.'

Handschrift: Berliner kön. Bibl. Cod. ms. lat. 4°. membr. Num. 209. saec. XIV. auf XV. jedoch defect am Ende, er hört auf in '*puericia*.'

Ein ferneres enthält der Cod. mbr. s. XV. in 4°. Fol. 89—150ª der Wiener Hofbibl., anfangend:

'*Abbatis* electio . . . Abbas in monasterio non per episcopum . . .' endigend mit '*Zelus*'.

IV. Decretum abbreviatum, Excerpta decretorum.

Diese Classe von Schriften hat einen wesentlich verschiedenen Charakter. Sie geben kurz den Inhalt des Decrets in der Folge der Canones in doppelter Weise. Die einen legen das alleinige oder Hauptgewicht auf die kurze Wiedergabe der Rechtssätze, ohne auf die Angabe der Quelle zu achten, die andern halten sich in der näher darzulegenden Weise an das Decret noch genauer. Letztere halte ich für älter, wesshalb ich sie zuerst behandle.

a. Unter ihnen dürfte den ersten Platz hinsichtlich des Alters einnehmen das Excerpt, welches unter dem Namen

Liber aureus decretorum concordatorum

in einer Pergamenthandschr. des XII. Jahrh. Nr. 88 (181) der Stiftsbibliothek zu Göttweig fol. 1—22, enthalten und von mir nach derselben in einer kleinen Festschrift[1]) besprochen worden ist. Es schliesst sich genau an die Folge des Decrets und gibt eine Zusammenstellung der auf den kürzesten Ausdruck reducirten Rechtssätze, wie solche theils schon in Gratian's Summarien enthalten sind, theils erst aus den Canones selbst abstrahirt werden müssen. Für das hohe Alter zeugt der Umstand, dass nicht eine einzige Palea berücksichtigt ist, dann keine Erwähnung von Distinctionen geschieht, vielmehr die Pars I. als ein Stück erscheint, während die Causae äusserlich geschieden werden. Die Pars III. wird nicht erwähnt, wohl weil sie keine *decreta concordata* enthält.

---

[1]) Decretistarum jurisprudentiae specimen. E libro Gotwicensi 88 (181) saeculo XII manuscripto edidit Joh. Frid. Schulte. Gissae. 1868. 4. (Ferd. Walter zum 50jähr. Doctorjubiläum dedicirt) pag. VIII—XII.

Ganz ähnlich ist das in der Handschrift der kön. Bibliothek zu Bamberg P. II. 29., mbr., 4. saec. XII. enthaltene.

b. Jünger jedoch noch ziemlich tief ins XII. Jahrhundert hineinreichend, ist ein dreimal so grosses Werk [1]), das in dem citirten Göttweiger Codex fol. 25—95[a] gleichfalls von einer Hand des XII. Jahrh. geschrieben steht und den Titel hat:

Excerpta et Summa Canonum sive decretorum sicut apostolica sanxit auctoritas.

Ihm geht voraus die Vorrede von Ivo's Decret und Pannormie '*Exceptiones evangelicarum vel ecclesiasticarum regularum . . . necessarium quaerere debeat.*' Die Arbeit hat die gewöhnliche Eintheilung des Decrets vor Augen, verbindet aber damit eine zweite (Dist. 1—20, 21—49, 50—80, 81—101), hebt die Causa XXVI—XXXVI. als ein Ganzes hervor, benennt den *tract. de poenitentia* als solchen nicht. In der Methode trifft es mit der vorher beschriebenen Arbeit insofern überein, als die Quelle des Canon (z. B. Ex conc. Carth., Isidorus, August. u. dgl.) regelmässig angeführt wird. Dagegen weicht die Methode von jener dadurch ab, dass nicht bloss ganz kurze Rechtssätze angeführt, sondern einzelne Summarien abgeschrieben, ganze Canones gegeben werden und durchgehends die Excerpte wirkliche mit den Worten der Canones gemachte, mithin auf deren genauem Studium beruhende Auszüge enthalten. Auch die Methode Gratian's hinsichtlich der *contrarietates* und ihrer *solutiones* ist beachtet. Keine *Palea*, keine nachgratianische Decretale, wohl aber ein von Gratian übersehener Canon des Concils von 1095 zu Piacenza wird citirt.

Diese Schrift liefert somit ein auf das Decret gestütztes kurzes Lehrbuch des canonischen Rechts. Dies und den wirklichen Gebrauch beweisen auch verschiedene am Rande stehende Glossen, von denen ich einzelne veröffentlicht habe. Ohne Bedenken glaube ich die Abfassung der Entstehung des Decrets ziemlich nahe setzen zu dürfen. Ein äusseres Moment dafür bildet der Umstand, dass die alte Handschrift eine Copie ist; innere sind die neben der

---

[1]) Von mir in der angeführten Schrift theilweise bekannt gemacht und aufs Genaueste beschrieben pag. XIII—XVIII.

gewöhnlichen hergehende Eintheilung des Decrets [1]), die Nichtberücksichtigung von Paleen, von denen einzelne doch eine Excerpt verdienen, die Glossen, welche aus den ältesten Summen geschöpft zu sein scheinen, endlich die Originalität und Frische der Methode.

Seither habe ich dies Werk noch in einer zweiten Handschrift gefunden, nämlich dem Cod. membr. num. 2221 [IX. E. 30, früher *Jur. can.* N. CXIX. *Olim* 87], in 4^0 saec. XIII. ex. der kais. Hofbibliothek zu Wien. Derselbe ist unzweifelhaft eine Abschrift des Göttweiger [2]).

Aus diesem Werke scheint gemacht zu sein das *Excerptum decreti*, welches sich mit demselben Anfange in anderen Handschriften findet, z. B. dem Cod. ms. lat. membr. in 4^0. Num. 209, der kön. Bibliothek zu Berlin fol. 9—69.

Über den Ort der Abfassung ist es unmöglich, aus den Handschriften für das eine wie das andere Excerpt eine Vermuthung aufzustellen. Bedenkt man aber, dass die zu Bologna herrschende Methode gänzlich abweicht, keine einzige jener Schriften, deren bolognesischer Ursprung sich mit Gewissheit darthun lässt, auch nur entfernt an die in diesen Excerpten befolgte erinnert, dass für Bologna, ja für Italien überhaupt im Hinblicke auf die Leichtigkeit, in Bologna zu studiren oder sich doch mit dem Inhalte des Decrets bekannt zu machen, kein Bedürfniss zur Abfassung solcher Schriften vorlag, so scheint der Schluss gerechtfertigt zu sein, die Abfassung ausserhalb Bologna's oder doch zum Behufe der Benutzung ausserhalb Italiens anzunehmen. Ist dies aber gerechtfertigt, so dürfte es

---

[1]) Diese erinnert an das, was bei den ältesten Glossatoren erwähnt wird. Vergl. meinen zweiten Beitrag zur Gesch. der Literatur über das Decret Seite 27, Joh. Faventinus in der Einleitung (Schulte Rechtshandschr. S. 585).

[2]) Gründe: Die Abweichungen kommen nur auf Rechnung des Abschreibers; der Zusatz nach C. XXVI. und in D. I. de consecr., die Einleitung aus Ivo, die Nebeneintheilung des Decrets findet sich; die Glossen des Göttweiger sind am Rande zugeschrieben; unmittelbar auf dasselbe folgt der im Göttweiger Codex ebenfalls sich anschliessende *tractatus de matrimonio* mit derselben Rubrik *de impedimento matrimonii*. Ich will indessen die Möglichkeit nicht bestreiten, dass beide von einer dritten Abschrift sein können; für diese Möglichkeit liegt aber um so weniger ein Anhaltspunkt vor, als sich sehr leicht erklärt, dass man in einem österr. Kloster sich Abschriften aus einem andern zu verschaffen suchte.

vielleicht nicht gewagt sein, die Abfassung in Deutschland, speciell in Salzburg oder durch einen deutschen, beziehungsweise Salzburger Cleriker anzunehmen. Darin bestärkt mich der Umstand, dass beide Handschriften sich in Deutschland finden, während ich weder ausserhalb Deutschlands bisher eine gefunden habe, noch auch in den zahlreichen gedruckten Katalogen auf eine solche gestossen bin, dass die *Summa Coloniensis*, welche ich in dem zweiten Beitrage beschrieben habe, unverkennbar einen ähnlichen Zweck verfolgt und, obwohl in der Methode abweichend, den Text des Decrets zu ersetzen bemüht ist, dass unter Eberhard von Salzburg die innigste Verbindung mit Rom und Italien statt fand, dass sich in einer früheren Salzburger Handschrift [Num. 1180 saec. XII. der Wiener Hofbibliothek] ein ähnliches Excerpt aus Lib. IV. dist. 26—42. der Sententiae des Petrus Lombardus vorfindet, das offenbar [1]) in oder für Salzburg gemacht worden ist. Endlich dürfte auch der Umstand dafür sprechen, daß aus gleichen Gründen bald nach dem Erscheinen des Decrets in Frankreich ähnliche Arbeiten gemacht wurden, welche sich zufällig auch in Deutschland erhalten haben. Dies führt mich von selbst zur folgenden Schrift.

c. Eine dritte, kaum jüngere Arbeit ist enthalten, geschrieben von einer Hand des XIII. Jahrhunderts, in dem Cod. ms. membr. J. LXXIV. in 8° des Prager Metropolitancapitels und danach von mir beschrieben in der Abhandlung:

Über drei in Prager Handschriften enthaltene Canonen-Sammlungen. Wien 1868 (Sitz. Ber. Bd. LVII.) Seite B. 221 ff.

Auch diese '*Exceptiones decretorum Gratiani*' schliessen sich ganz an den Text, geben sehr viele dicta Gratian's und führen regelmässig die Quelle an, sind übrigens trotz dieser Ähnlichkeit von den vorher beschriebenen durchaus verschieden. Aus den von mir dargelegten Gründen ergibt sich, dass das Werk, welches zugleich

---

[1]) Gründe: in dem Titel *de Conditione* (Petrus Lombardus IV. 36.) ist eine Abschrift der von P. Hadrian IV. an Erzb. Eberhard erlassenen Decretale *Inter servos* (Jaffé Regesta Pontificum num. 7068; Compil. I. c. 1. de conj. servor. IV. 9., c. 1. X. IV. 9.) aufgenommen; auf dieses Excerpt folgt unmittelbar der sicher nicht in Italien entstandene, bisher nur aus deutschen Handschriften bekannte *tractatus de sacrilegiis*, den ich in den Sitzber. LVII. Bd. S. 182 ff. publicirt habe.

die einzige bisher erwiesene Benutzung der *Exceptiones legum Romanorum* von Petrus enthält, nicht gar lange nach dem Erscheinen des Decrets im südlichen Frankreich gemacht worden ist. Wir haben in ihm somit einen interessanten Beleg für das Rechtsstudium in Frankreich, der höchst wahrscheinlich einen nicht in Bologna gebildeten Verfasser hat.

Vergleicht man die bisher behandelten Excerpte mit den in den Nummern I. II. III. beschriebenen, so tritt die grosse Verschiedenheit darin auf, dass die letzteren offenbar eben so gut entstehen konnten, als das Decret längst allgemein verbreitet war, weil sie bloss die allgemeinste Übersicht, insbesondere für den Lernenden, bezwecken oder Register sind. Thatsächlich gehören denn auch die meisten Werke jener Art der Zeit von der zweiten Hälfte des XIII. Jahrh. aufwärts an. Ganz anders steht es mit diesen Excerpta. Sie hatten nur im XII. Jahrh. einen Sinn. Mir sind auch jüngere nicht vorgekommen, obgleich ich selbstverständlich deren Existenz nicht läugnen kann. Ausser den drei genannten kenne ich noch ein viertes höchst interessantes, dem ich eine ausführlichere Beschreibung widmen darf, weil es bisher nirgends genannt ist.

d. Codex membran. *ms. lat. quart. Nr. 192* der königlichen Bibliothek zu Berlin, 181 Blätter mit je 2 Columnen auf der Seite zu 34 Zeilen umfassend, von einer Hand des XIV. Jahrhunderts sehr schön geschrieben, mit rothen Initialen und Rubriken, mit Tinte gezogenen Linien für die Zeilen und den Raum der Spalten. Der Codex ist neu gebunden; über seine früheren Besitzer geht nichts aus ihm hervor [1]).

Derselbe enthält eine *Abbreviatio Decreti* folgender Gestalt. Auf eine also lautende Vorrede:

'Verbum abbreviatum ait propheta faciet dominus super terram. Ineffabilis abbreviatio, qua immensum fit modicum. aeternum transitorium, incircumscriptibile circumscriptum. Si sic pro capacitate humana dominus breviavit unicum verbum suum, quanto magis multiplicia verba brevianda sunt hominum; gaudentque siquidem non immerito brevitate moderni. *Hic igitur liber decretorum* est velut breviarium quoddam, quod studiosius suscipiat lector diligenter et

[1]) Möchte doch die Unsitte, beim Umbinden von Handschriften das zu vertilgen, was dem Forscher so werthvoll ist, endlich aufhören!

utiliter desudatum, in quo quae minus necessaria videbantur sic inveniet resecata, ut servatis, quantum lex breviandi patitur, partium, distinctionum, causarum, quaestionum, *capitulorum*, paragraforum, sententiarum, verborum, *integritate, ordine ac tenore*. Si quis in aliquo dubitaverit, q. ad fontem de rivulo recurrat ad ipsum autenticum consulendum. Huius enim voluminis corpus unum quasi quodam trinitatis vestigio in tres partes: distinctionum scil., causarum, consecrationis, considera distributum. In quo de officiis, de negotiis, de sacramentis ecclesiasticis sufficiens ex dictis maiorum capere valeas documentum. Singulae vero partes sectione trifaria distinguuntur. Prima namque pars praedictarum constitutionibus, ordinationibus, executionibus immoratur. In constitutionibus juris peritia, in ordinationibus potestas legitima, in executionibus administratio canonica continetur. Secunda pars accusationum, actionum, obligationum ecclesiasticarum continet disciplinam. In accusationibus ordo iuditiorum, in actionibus regula gerendorum, in obligationibus describitur copula nuptiarum. Pars tertia sanctificationem prosequitur rerum, temporum, personarum. In rebus locorum et hostiarum consecratio, in temporibus feriarum ieiuniorumque observatio, in personis animarum per sacramentum et meritum purificatio declaratur. Consummati vero deo gloria, actori meritum, utilitas sit lectori'

folgt von Spalte 2 fol. 1. bis fol. 6' das oben besprochene Inhaltsverzeichniss über das ganze Decret, welches jeder Distinction und Quästion eine eigene Rubrik gibt, z. B. Dist. prima de iure divino et humano, de jure naturali gencium et civili. D. II. de diversis speciebus legum secularium. D. III. de divisione juris canonici. de officio legum. D. IV. de legum institutione. D. V. de immutabilitate iuris naturalis et divin. Pars I. umfasst die Blätter 6 bis 42^a Pars II. die fol. 42^a, bis 159^b, darin der tract. de poen. von 144^a bis 153^a; Pars III. von 159^b bis 174^a 1. Spalte.

Vor jeder Distinction und Quästion steht die Rubrik mit rothen Buchstaben, so wie die Zahl, welche ebenso stets am obern Rande (in P. I. links *d.* rechts die Zahl; P. II. links *c.*, rechts die Zahl; tract. de poen. links *de* rechts *pe.*; P. III. links *de*, rechts *con.*) ausgedrückt wird.

Die Excerpte umfassen ziemlich alle Kapitel, schliessen sich an deren Worte an, geben stets das Anfangs- meist auch das Schlusswort, gewöhnlich auch den Namen seines Autors, jedoch durchweg

ohne den Ort, wo das Capitel steht oder den Namen des Adressaten bei Briefen.

Von den in der Richter'schen Ausgabe des Decrets als *Palae* bezeichneten Capiteln sind nur folgende aufgenommen:

Pars I.: c. 2. D. 6. — c. 1. D. 9 — c. 17. D. 32. — c. 5. D. 34. — c. 5. 6. 7. D. 35. — c. 7. D. 42. — c. 23. D. 50. — c. 12. 13. 14. D. 96.

Pars II.: c. 8. 9. C. II. q. 1. — c. 6. C. V. q. 6. — c. 31. C. XII. q. 2. — c. 33. C. XXII. q. 5. — c. 1. 2. 3. C. XXIII. q. 8. — c. 38. C. XXVII. q. 1.

somit nur ein und zwanzig Stellen.

Gegenüber dem späteren Texte kommen mehrfache Abweichungen vor. So ist in Causa II. die qu. IV. bei Richter hier q. V. Was bei Richter als q. IV. steht, ist hier als V. bezeichnet. — In C. III. q. 9. c. 6. steht das bei Richter und sonst befindliche, c. 4. C. III. q. 3, welches eine Palea ist:

> 'Item Damasus papa. Induciae accusatis in criminalibus causis, episcopis VI. mensium vel eo amplius, si necesse fuerit: concedende sunt.'

In C. VI. q. 4. steht anstatt der *Palea si metrop.* der Richter'schen Ausgabe folg. Kapitel:

> 'Ex concilio Meld. Canonum statuta sine praeiudicio ab omnibus custodiantur et nemo in accusationibus vel in iudiciis ecclesiasticis suo sensu sed eorum auctoritate ducatur.

das im Dekret nicht vorkommt, aber aus Burchard oder Ivo in Comp. I. c. 1. de const. übergegangen ist. — c. 2. C. VI. q. 5. fängt an *actor*, nicht *accusator*.— In C. XVI. ist die q. 6. bei Richter hier q. 5., qu. 7. R. hier 6. — In C. XXIV. q. 3. steht c. 39. in tabellarischer Form, und hat 68 Nummern.

Wo das Inhaltsverzeichniss mehrere Rubriken für eine Distinction oder Quästion hat, ist dieselbe stets getheilt, so dass durch die ausgeschriebenen Rubriken neue Abschnitte gemacht werden.

Nicht blos die Capitel sind aufgenommen, sondern auch die wichtigeren *Dicta Gratiani*, sofern sie nämlich nicht blosse Übergänge bilden. Übrigens enthält das Werk keinerlei eigne theoretische Erörterungen.

Von fol. 174[a] fünfte Zeile bis zu Ende steht ein anderes Inhaltsverzeichniss des Decrets, das offenbar als Register über das grössere dienen soll.

Aus den früher dargelegten Gründen, sodann aus der geringen Zahl der Paleae halte ich für höchst wahrscheinlich, dass diese Arbeit dem Ende des 12. Jahrh. angehört, jedenfalls vor die Glosse des Johannes Teutonicus fällt.

Dem Anfange nach zu urtheilen scheint dies Werk auch, jedoch unvollständig der *Cod. 737 fol. 18—82 zu enthalten (Tabulae I. pag. 123). Ich habe den Gegenstand nicht für wichtig genug gehalten, um mir die Handschrift zu erbitten.

Zweites Capitel.

Die Quaestiones, Casus, Tractatus.

§ 1. Wie für das Civilrecht [1]) früh Sammlungen von jenen Rechtsfällen angelegt wurden, über die man Disputationes abhielt: so lag offenbar auch für das canonische Recht die gleiche Veranlassung aus gleichen Gründen vor. Ja das Decret selbst, dessen zweiter Theil in einer Verarbeitung von Causae besteht, musste unmittelbar darauf führen, weil sich kaum eine bessere Art, dasselbe für das praktische Rechtsleben fruchtbar zu machen, denken lässt, als durch Anknüpfen an unmittelbar dem Leben entnommene Fälle. Den Beweis dafür, dass in der ersten Zeit nach Entstehung des Decrets dieser Zweig zu Bologna gepflegt wurde, liefert eine zum Theil uns erhaltene Sammlung von Quästionen [2]).

Sie steht in dem im ersten Beitrage S. 7 beschriebenen Cod. ms. Nr. 62. jur. der Stuttgarter kön. Handbibliothek fol. 57

---

[1]) Vergl. v. Savigny V. S. 258 ff.

[2]) In dem Cod. P. II. 18. mbr. fol. der kön. Bibliothek zu Bamberg steht auf den 11 letzten Blättern eine Sammlung von Themata (zusammen 268) zu Disputationen ohne Lösung und Bearbeitung, die zwar sehr interessant sind, aber doch als blosse Aufgaben nicht weiter an dieser Stelle berücksichtigt zu werden brauchen.

(nach der Summe des Rolandus zur P. II.) bis 70, 118—123, und enthält im Ganzen 30, ist aber unvollständig, indem sie mit der Seite mitten im Satze abbricht.

Um in die Art der Behandlung einen vollkommenen Einblick zu ermöglichen, theile ich die folgenden 5 ganz mit.

I. Quidam iuvenis nobilem *quandam mulierem* filium ex alio matrimonio habentem in matrimonio sibi collocavit. *Qua mortua* aliam sibi propter corporis incontinentiam in uxorem duxit, post aliquantulum vero temporis humanae sorti exemtus eius *privignus superstes* mulierem, quam praefatus vitricus in coniugium duxerat atque septennio carnali copula pro velle cognoverat, post eius obitum in m. clanculo habere voluit. Quo comperto ecclesia eos penitus absque mora separavit. Demum adolescens antedictus suam complexionem apud se considerans, ne corporis sui laesionem pro praedicta complexionis observantia incurreret, quam absconse sibi desponsavit, nec non ipsam voluntarie se allegat cognovisse. Transacto temporis aliquo intervallo, quis habens filiam unicam iuvenem saepedictum lautam ad coenam et delicatam in noctis crapusculo illum invitat. Quod dum in mensae refectione cibariis ac potibus diversis foret alteratus, ipsum coepit commonere, quatenus suam filiam pulchritudine nimia decoratam in uxorem duceret. Cuius verbis acquiescens ipsam statim desponsavit atque in eadem nocte patre volente nec non ipsa consentiente asserit se cognovisse. Audito hoc antecedens, quam sibi latenter desponsaverat, patri suo intimare placuit, ut ab illo m. studeret revocare. In hoc autem themate Q. t. [quaestiones tres] videntur posse formari.

Quaeritur I. utrum privignus uxorem vitrici post eius obitum in m. de iure possit accipere? S. q. est, an secundam, quam clanculo desponsavit et carnali copula cognovit in coniugium habere debeat? T. q. est, an assertioni duorum sit credendum?

§. In I. Q. de facili probare possumus, quod privignus mulierem a vitrico cognitam in uxorem habere valeat. Nam fuit ibi consensus, pactio coniugalis, idoneitas personarum, votum minime ibi exstitit nec dissimilitudo fidei, nec error personae. Et sic de caeteris. Ergo constat, quod eam habere potuit. Item alia ratione probari potest. Inter matrem et filiam vel filium non est primum genus affinitatis, et hoc probo in continenti. *Primum* enim *genus affinitatis constituit vir cum consanguinitate uxoris suae, et e converso.* Sic ad commodum causae tuae de secundo genere affinitatis et ex transverso retor-

quere potes, ubi [l. uti] reperiri potest in *summa magistri ròlandi* [1]), ubi tractat de tribus generibus affinitatis.

§. *Advocati capitulis obiectis respondeant.* Quo facto inducant illa, quibus partem suam corroborare valeant. Causa XXXV. Q. III. *et hoc quoque statutum* [c. 12. q. II. et III.] Causa XXXII. Q. VII. *Si quis viduam* [c. 20]. *Si quis cum noverca sua* [c. 24]. Adhuc ratione probari potest, quod non potuit privignus illam in m. accipere. *Persona addita per carnalem commixtionem mutat genus in affinitate et non gradum, addita vero per carnalem propagationem mutat gradum et non genus* [2]). Et ita videtur sufficienter probatum, quia inter illos probatur fore II. genus affinitatis, invicem non posse copulari.

§. Diximus in I. Q. quod inter vitricum et privignum sit affinitatis II. genus et invicem sibi attineat in primo gradu. Quod probari potest decreto Fabiani C. e. Q. III. *Ne propinquis* [C. 3. C. 35. q. 2. et 3]. In II. Q. diximus, quod iste praefatus illam, quam clanculo sibi desponsavit, non debeat de iure habere. Quod de facili probari potest auctoritatibus et rationibus. Id quod factum est in II. coniugio latenter, exceptis illis duobus, est ignotum ecclesiae, nec, quod ipsi asserunt, potest probari testibus aliquibus. Constat ergo, quod illam secundam secundum ecclesiae consilium nulla ratione valeat habere. Sed ista uxor tertia, quam desponsavit in domo paterna, securam reddit ecclesiam, unde nullatenus titubare potest. Auctoritate id videtur posse probari Ca. XXX. Q. IIII. *Incerta* [est in dicto Grat. ad. c. 9. C. XXX. q. V.] Ca. VI. Q. III. *Placuit* [c. 4.], Ca. XVI. Q. I. *Dilectio tua.* [c. 7. q. 3.].

§. *Pars adversa solito more* ad commodum suae causae praedicta capitula determinare studeat. Quo facto sua quasi propria inducat, quibus partem suam defensare valeat: Ca. XV. Q. I. *Inebriaverunt Loth. Non est quod cuique* [c. 9. 10.]. Ratione videtur posse probari. In noctis crapusculo antedictus homo ad coenam cum frau-

---

[1]) Stroma Rolandi Affinitatis genera i. e. manerie tria esse dicuntur . . . . . c. Primum genus affinitatis vir cum uxoris suae consanguineis constituit et e converso. Secundum vero genus aff. est inter virum et uxorem consanguineorum cet.

[2]) Stroma Rolandi C. XXXV. q. 2. Ut autem facilius valeas praedicta comprehendere, sequentem regulam menti tuae infige: Persona addita personae per carnalem commixtionem mutat genus et non gradum in affinitate, addita vero per propagationem mutat gradum et non genus.'

dulenter invitavit. Cui copulato post coenam expletam filiam suam desponsavit et in ipsa nocte eius persuasione iuvenis dicitur eam cognovisse.

Solutio Q. II. talis dicitur esse. Secundum m., quo puellam ipse adolescens, patre, matre, caeterisque amicis ignorantibus, sibi occulte desponsavit, est ignotum ecclesiae, tertium vero omnino manifestum. Unde conjicimus, quod ecclesia uxorem tertiam bene cognitam ei concedere debeat, quia de occultis iudicare non potest ecclesia. Quod potest probari cap. Aug. Ca. XI. Q. III. *Quamvis vera fuit* [c. 75.]. Tamen dicit *Petrus Baiolardus* [1]), quod secundam potius debeat habere quam tertiam, quandocunque ultimam cognoscit ei reddendo debitum eius conscientia ipsum habet remordere nec non criminale committi peccatum. Constat ergo secundum magistri p. sententiam, quod non debet debitum tertiae reddere sed secundae. Magister ergo *Hugo* [2]) beatae recordationis videtur in contrarium allegare, videlicet quod debitum tertiae reddat et non secundae. Dicit, illum posse excusari per ecclesiae obedientiam. Quod videtur in simili capitulo Greg. satis allegari Ca. XI. Q. III. c. I. Non tamen reddat debitum uxori tertiae non exactus.

II. Quidam sua tradidit canonicae regulari et induit se habitu regulari, nec tamen expressit se ibi velle permanere, nec votum praestitit. Mansit ibi per annum et mensem, postea vero claustrum exivit et quandam sibi desponsavit coram uno viro honesto, aliis duobus trans parietem extantibus, et, qualiter se pactione coniugali obligaverunt, audientibus.

Hic tria quaeruntur. Quorum primum est, an liceat illi monasterium exire et nuptias contrahere?

Quod liceat contrahere ei m. exinde probatur, quia non praestitit votum. Unde et licet ei m. contrahere iuxta illud *Nubendi licentia* Ca. XXVII. Q. I. [c. 20.]. Etiamsi votum praestitit et m. contraxit, dissolvendum non est m. iuxta illud *Nos novimus* etc. Ca. XVII. Q. II. [c. 2.]. Ergo cum iste votum non praestitit, ex quo m. contraxit multo m. matrimonium dissolvendum est. Item praeter formam ec-

---

[1]) Petri Lombardi Sent. Lib. IV. dist. XXVII. Über die Sanction dieser Ansicht siehe den ersten Beitrag Seite 20.

[2]) Hugo de S. Victore de sacramentis L. I. C. 30 sqq. (edit. Venet. 1583 fol. III. fol. 163).

clesiae habitum suscepit. Nam institutum est, ut, qui voluerit propositum monachale suscipere prius sit [in] probatione in ipso monasterio per annum et postea quaesito, an voluerit ibi manere, detur ei habitus si voluerit, iuxta illud *Monasteriis* etc. Ca. XVIII. Q. III. [c. 6. C. XIX. q. 3.]. Hoc, cum contra canones factum sit, per canones dissolvi tenetur iuxta illud *Consaldus* Ca. XVII. Q. II. [c. 1]. Quod probatur a simili. Forma statuta est faciendi testamenti, et si test. factum fuerit citra formam, nullus aliquid poterit petere ex illo test. Item si sola susceptio vestium astringit aliquem voto, cum multi clerici sola honestate sua utantur vestibus regularium, *eo solo erunt iam regulares.* Si item locum obiiciunt multi intrant monasterium hac de causa, ut peragant ibi poenitentiam. Erubescunt enim poenitere in praesentia omnium, qui in secreto enormiter deliquerunt nec tamen habentur monachi. Si diuturnam observationem obiiciunt cum taliter poenitentes quandoque in claustro multo tempore maneant, iam eo solo erunt monachi, quod absit.

Nunc e contrario respondetur, quod tenetur quis voto solemni, tenetur et voto annexo. Hic autem, etsi non teneatur voto solemni, tamen tenetur annexo, quare non potuit contrahere m. et si contraxerit dirimendum est iuxta illud *Ut lex continentiae* et illud de viduis *Viduas* Ca. XXVII. Q. I. et illud de subdiacono *Diaconus* di. XXVI. et illud de illis, qui voluntarie semel suscipiunt habitum *Proclivis* C. XX. Q. III. illud etiam de voluntarie habitum sumentibus *Propositum* C. e. Q. e. [c. 1. C. XX. q. 3.]. Quod allegatum est de illo, qui navigaverat ad m., ille voluntatem suam ostenderat non tamen eam ad effectum perduxerat et pro nuda voluntate neminem sacri canones astringunt. Quod autem dictum est de forma recipiendi aliquos in monasterio, dicimus, quod forma illa adhibenda est cum sunt ignoti, qui cupiunt intrare monasterium. Probatur etiam **lege fori**, quod iste m. contrahere non potest. Nam, ut dicit lex in **autenticis** *ingressi monasterium*, ipso ingressu se et sua deo dedicant. Cum ergo iste ingressus sit monasterium se deo dedicavit nec ultra licet ei m. contrahere. Etiam quisquis eorum alterum vendit, sine quo nec alterum provenit, neutrum invenditum delinquit ut Ca.I. Q. III. *Si quis* [c. 2.]. A simili et iste, ex quo suscepit, quod nunquam sine voto suscipiendum est, perinde habetur ac si votum fecisset.

§. *Solutio in evidenti.* Ex quo enim quis se et sua dedit monasterio, si habitum suscepit, licet votum non fecerit, tenetur voto an-

nexo, nec de cetero potest contrahere m., et si contrahat dissolvetur. Si vero hac de causa, ut ibi peragat poenitentiam, monasterium intravit, licet recipiat vestes non tamen tenetur voto annexo. Quod vero dicitur, quod prius debeant esse in probatione, de hoc notandum est, quod quidam debent esse in probatione per triennium, alii vero per annum, quod ob causam necessitatis statutum est. Certum ex ipsis decretis habetur, quia quidam erant prorsus ignoti, qui volebant intrare monasterium, quorum etiam conditio ignorabatur. Ne postea dominis petentibus eos extraherentur a monasterio, ideo institutum est, ut hi tales essent in probatione per triennium iuxta illud *Si servus* di. LIIII. [c. 20]. Sed quia sunt alii, quorum conditio scitur, mores autem ignorantur, ipsi etiam nesciunt gravia praecepta regularis disciplinae, ideo statutum est a sanctis patribus, ut hi tales essent in probatione per annum iuxta illud *monasteriis* Ca. XXIIII. Q. III. [c. 6. C. XIX. q. 3.]. Et quod propter necessitatem statutum est, ea cessante pariter debet cessare, quod urgebat. Cum aliquis est, cuius conditio scitur libera et mores eius approbati sunt honesti et noti, et ipse bene novit praecepta monachalis regulae, si petat statim sibi dari habitum, bene potest sibi dari, quod etiam quandoque fit et iuste.

§. *Secundo* quaeritur, an standum sit testimonio huius, qui praesens audivit contractum m. et horum duorum, qui trans parietem positi illud contractum audierunt? Iste solus, qui praesens fuit, non sufficit ad ferendum testimonium, quia unius vox vox nullius, alii vero duo super hoc testificari non possunt iuxta illud *Relatum est* Ca. V. Q. II. [c. 3.] et illud *Testes* Ca. III. Q. X. [c. 15. q. 9.]. E contrario respondetur, quod auctoritates illae intelligendae sunt in criminali negotio, in quo domestici removentur a testimonio, sed in civili minime iuxta illud *Super prudentia* C. XIIII. Q. II. [c. 1.]. In conficiendis instrumentis saecularium sacerdotes testificari non debent, si tamen fortuitu casu venerint et instrumentis conficiendis astiterint, si non sint aliqui, per quos rei veritas declaretur, ipsi dicere debent, quod astantes audierunt iuxta illud *Quanquam* Ca. XIIII. Q. II. [c. 2.]. A simili ergo et hic, ex quo non assunt alii, per quos rei veritas declaretur, illi, qui audierunt trans parietem, recipiendi sunt, ut per eos veritas facti declaretur, maxime cum sit alius testis, qui praesens affuit facto. Item haec causa matrimonii est et in causa matrimonii maxime illi, per quos rei veritas clareat, recipiendi sunt. Unde et in

causa consanguinitatis illi assumuntur ad testimonium, qui melius norunt parentelam. Sed huic sic respondetur. Hi recipiuntur ad dissolvendum matrimonium inter consanguineos, non ad contractum m. probandum. §. Ad hoc *Rol.*, quod in criminali negotio soli testes sunt, qui praesentes facto affuerunt, in aliis vero negotiis etiam ex auditu testimonium ferre possunt. Qui quandoque oportet, ut sint rogati ad hoc, ut audiant, ut in testamento, et quando quis testificari debet, aliquem affirmasse, pecuniam sibi solutam. In his autem contractibus, quorum substantia ex solis verbis subsistit, ut in stipulatione, etiam illi, qui non fuerint rogati, ut audirent, ex auditu possunt ferre testimonium. In his autem contractibus, quorum substantia non subsistit ex solis verbis, immo ex ipsius rei exsecutione, ex auditu nullus ferre potest testimonium, nisi fuit vocatus ad hoc, ut audiat. Contractus m. non subsistit ex solis verbis, immo ex rei exsecutione. Solus enim consensus per verba etiam de praesenti expressus m. non facit, nisi subsequatur subarrhatio annuli vel iurisiurandi religio vel carnalis copula. Si quaeras a *Rŏlando*, utrum aliqua obligatio fiat his solis verbis, dicit, quod nulla his solis verbis fit obligatio, sed fit solummodo quaedam voluntatis reseratio. Dicit quoque, quod non est standum assertioni horum trium tanquam testium, sed tamen, quia unus eorum praesenter affuit et alii sunt non testes, sed adminicula probationis, praesumptio est, cui standum est, donec probetur contrarium. *Si autem contrarium probari non poterit, deferendum est iuramentum alteri partium.*

§. *Tertio* quaeritur, utrum pactio coniugalis faciat m. Quod videtur iuxta illud *Cum initiatur. Coniuges* Ca XXVII. Q. l. [c. 5. 6. C. 27. q. 2.]. §. Sed e contra probatur, auctoritate *Aug.* dicentis *Consensus. Hoc tamen decretum non est in corpore decretorum*[1]) §. Ad hoc *Rol.*[2]) quod pactio coniugalis sola non facit m. Nam si ego dixero alicui: 'ego accipiam in uxorem' nex sequatur sacramentum nec aliquid aliud, non teneor illam accipere. Si affuerit pactio coniugalis cum consensu per verba praesentis temporis expresso et affuerit

---

[1]) Gemeint ist augenscheinlich die Stelle in c. 3. C. XXVII. q. 2. Nach der Äusserung des Textes muss dieselbe zum *Dictum Grat.* gehörig gerechnet werden. Dies bietet aber zugleich einen interessanten Beleg für die Auffassung des Decrets in der ersten Zeit.

[2]) Vergl. Stroma Rolandi ad C. XXX. q. 5.

iuramenti religio vel subarrhatio annuli vel carnalis copula, non poterunt de caetero separari, nisi causa religionis. Si autem aliquis eorum ad alterius nuptias convolaverit, resciendum [l. rescindendum] est secundum m. et primum tenendum. —

III. *Episcopus Mantuanus* villam habebat, cuius populus non habens idoneam sibi ecclesiam ad villam *Mutinensis* se transtulit ibique per XL. annos divina officia percepit. Tandem presbyter villae Mantuanae in proprio praedio ecclesiam fundavit, ad quam ecclesiam populum revocavit. Prohibitus tamen a Mutinensi, qui asserebat, se praescripsisse conventum. Praedictus autem presbyter muneris annui statutione episcopum Mantuanum ecclesiam a se fundatam consecrare fecit. Processu vero temporis se et ecclesiam monasterio contulit. Hic primum quaeritur: an ep. Mutin. praescriptione XL. annorum conventum potuerit vendicare?

Quod conventus non possit praescribi probatur auctoritate *Tol.* concilii *Sicut dioec.* etc. C. XVI. Q. III. §. Sed e contra probatur auctoritate *Gelasii* pp. dicentis *Facultates eccl.* etc. Ca. XIII. Q. II. §. Ad hoc *Rol.* quod conventus potest praescribi XL. annis [1]). Sed notandum, quod quandoque quis possidet territorium et non conventum, est tunc, quantocunque tempore quis possideat territorium conventum praescribere non potest. *Territorium* [2]) est *collectio agrorum, conventus* est *ius baptizandi*, funerandi [apud *Rol.* tumulandi], *praedicandi* est disponendi populo spiritualia, vel maiorem partem horum. Quandoque quis possidet territorium ita, quod et conventum, et tunc praescribendo territorium praescribit et conventum. Quandoque possidet conventum ita quod non territorium, et tunc non minus potest praescribere conventum. Quod ergo dicitur *Sicut dioec.*, tunc intelligitur, quando praescribitur territorium possessione ita, quod non simul possidetur conventus.

Secundo loco quaeritur, an dedicatio pactione annui muneris reddendi facta sit simoniaca? Quod sit sym. probatur auct. illa: 'Consecratio quae pactione fit potius execratio dici debet' C. I. Q. IIII. c. *electio.* §. Sed approbatur auct. *Gelasii* dicentis *Eleutherius* Ca XVIII. Q. III. §. Ad hoc *Rol.*, quod quandoque in consecratione

---

[1]) So Rolandi Stroma in C. XVI. q. III.

[2]) Dieser Satz ist aus Rolandi Stroma C. XVI. q. 3., die cursiv gedruckten Worte sind unmittelbar entnommen.

paciscuntur illa, quae pacisci debent, et tunc non est symonia, quandoque paciscuntur, quae non debent, vel plus quam debent, et tunc est symonia. Sym. enim trino munere committitur, ut cautum est in canonibus, scil. munere a manu, munere a lingua, munere ab obsequio, et ut dicitur munus ab obsequio est C. I. Q. I. c. *Sicut nonnulli, servitus indebite impensa* [c. 114]. Unde datur intelligi, quod servitus debite impensa non est sym. auct. *Gelasii* scil. *Eleutherius* etc. Sic respondet: dicit, quod in potestate episcopi debent esse tres partes oblationis, ut Ca XII. Q. II. c. *Concessa*, una sibi propria, altera fabricae reficiendae, tertia pauperum. Et ibi non plus statutum est fundatione dari episcopo, quam debent.

§. *Tertio loco* quaeritur, an licuerit fundatori ecclesiam consecratam monasterio dare inconsulto episcopo? Quod licuerit, probatur auct. Greg *Quoniam quicquid* etc. Ca. XVI. Q. I. [c. 68.]. §. Sed e contra probatur auctoritate *Bonifacii Si quis vult* etc. Ca. XVI. Q. ult. c. *antepenult.* §. Ad hoc *Rol.* quod, ex quo quis accipit lapidem benedictum ab episcopo ipsius dioecesis et fundat ecclesiam, haec solo tenetur ab eodem fundari episcopo, ita quod non poterit ab alio consecrari nisi eo mortuo a suo successore. Et antequam consecretur ecclesia inconsulto episcopo potest eam dare monasterio, sed ex quo consecrata est, alteri eam dare non potest, nisi consilio episcopi. §. Sed probatur, quod nil ibi habeat fundator praeter processionis aditum auct. *Gelasii Frigerius* etc. C. XVI. Q. IIII. §. Sed e contra probatur ex Romana synodo *Monasterium* etc. §. Ad hoc *Rol.* quod eorum, qui faciunt consecrari ecclesias a se fundatas alii in consecratione renuntiant omni iure suo et hi nihil habent praeter processionis aditum, alii vero non renuntiant et horum assensus adhiberi debet in institutione presbyterorum ecclesiarum a se factarum [1]).

IV. Quidam canonici cuiusdam ecclesiae in quadam capella censum annuum habebant. Mortuo capellano illius capellae alius ei substitutus est, qui diffitetur, statutum censum se debere canonicis. Canonici ergo vocant eum in ius coram episcopo. Epc. utraque parte audita adiudicat censum annuum canonicis, tali tamen conditione, scil. si infra annum et mensem probaverint, se iuste possidere. Can. vero statuto tempore probationem non adhibent.

---

[1]) Rolandus ad C. XVI. q. 7. Das Citat ist jedoch nicht ganz genau. Für die Geschichte der Entwicklung des Patronatsrechts interessant.

§. Hic *primum* quaer., an Can. cogantur probare titulum suae possessionis. *Quod non cogantur habetur in lege.* §. Sed quod cogantur, probatur illo decreto *Si quis de clericis* etc. [c. 33. 40.] Item auct. *Gelasii Dilectio tua* Ca. XVI. Q. III. [c. 7.]. Item auct. *Greg. Volumus, Accedentem* Ca. e. Q. IIII. [c. 2.]. Item *Gelasius, Quia res in litigio* XI. Ca. Q. I. [c. 50.] §. Ad hoc. *Rol.* quod nullus cogitur probare titulum suae possessionis nisi qui possidet pro herede vel pro possesore et ut generaliter dicatur, nullus probare cogitur titulum suae possessionis, nisi excipiens. Verbi gratia: fratres habeo, volunt mecum venire ad aequale particìpium; excipio, patrem mihi praecipue aliquid pro hereditate reliquisse, teneor probare titulum possessionis meae. Sed dicit *Gelasius* XI. Ca. Q. I. c. *ult. Quisquis putat qui perpiam competere veridico pulset examine.* Ergo cum canonici putent, se iusto titulo possedisse, tenentur probare, se iusto titulo possedisse. §. Ad hoc *Rol.* quod, ubi manifesta est possessio, putans sibi competere, probare non debet, ubi vero putat nec est manifestum, si actor est, tenetur probare.

Secunda qu. est, an sententia lata sub conditione teneat? *Quod non sit sententia, lex proclamat.* Quod stare debet in sent. sua probatur ea ratione, quia ab ea appellandum est. *Unde forma* etc. Ca. II. Q. VI. §. Ad hoc *Rol.* quod conditio quandoque adiungitur facto, ut si apostolicus scripsisset alicui: volo te condemnare istum, si cognoveris eum esse homicidam, et tunc non est sent., quandoque conditio adjungitur eventui rerum, ut si quis mihi promittat C., quod postea negans ducitur a me in causam et iudex, ut det mihi C. cum venerit rex, et tunc est sententia. Sed hic non clare videtur videre *Roland'*. Non enim talis sententia est lata cum conditiono, immo absolute; non enim adjungitur conditio sententiae sed eventui rerum. —

V. Quaedam ecclesia privilegium a summo pontifice impetravit, ut praediorum totius dioec. haberet decimas. Processu vero temporis monachi cuiusdam monasterii quaedam praedia in illa dioec. emerunt, privil. postea a summo pont. impetraverunt, ut nulli decimas solverent. Hic primum quaer., an canonici possint petere decimas priori priv. muniti? Secundo quaer., an secundum priv. deroget priori? In his duobus quaest. hinc inde multa inveniuntur decreta in XXV^ma^ causa.

§. Ad quod *Rol.* [1]), quod qui habet potestatem condendi canones, habet inde et potest. interpretandi eos, et ideo dicit, quod sec. priv. derogat priori. Si quaeras ab eo, an, quia canonici habent priv., ut habeant decimas suae dioecesis, possint petere quartam episcopi? dicit, quod non, quia statuta apostolicae sedis benignius interpretanda sunt. Sed si expresse det eis in privilegio quartam decimarum episcopi, tunc possunt eam petere, vel, si exprimat in priv., se iis dare in integrum decimas totius dioecesis. Et notandum quod non dicit *Rol. Alii* dicunt, dari decimas intuitu praediorum, scil. ut cum assignantur certi limites dioecesi, ut omnia praedia infra limites assignatos solvant dioecesi decimas, et tunc, ubicunque personae se mutaverint, semper ex cultis praediis illius dioecesis illi dioecesi persolvent decimas. *Alii* vero decimas dandas dicunt intuitu personarum et tunc ubicunque ipsae personae excoluerint agros suos solvent decimas ecclesiis, a quibus ecclesiastica officia audiunt. Si quaeras a *Rol.* [2]), quae istarum sententiarum plus sibi placeat, dicit, quod plus sibi placet, ut intuitu praediorum decimae dari debeant. Sed decretum contra *de decimis* etc. Ca. XVI. Q. I.

§. *Tertia quaestio* est, an monachi debeant dare decimas. Quod non debeantur probatur auct. illa *Questi sunt* [c. 46] et illa *Decimas* Ca. XVI. Q. I. [c. 97.] §. Quod debeant dare decimas de omnibus laboribus suis, praeterquam de novalibus — nec hoc dictum est de omnibus novalibus, immo de illis tantum, quae excolunt propriis manibus vel propriis sumtibus — nec etiam de illis decimas dabunt, quae excolunt propriis manibus servi ecclesia. Illa vero, quae rustici monasterii excolunt, solvere debere decimas *Rol.* dicit [3]) Notandum quod, ut dicit Metellus, decimae possunt praescribi non a laico. Quantocunque enim tempore laicus de proprio praedio non solverit decimas, non poterit praescribere quin solvat. Nec per se possunt praescribi, sed contemplatione ecclesiae. Si enim quis ecclesiasticus praescribat ecclesiam, etiam praescribit sibi decimas illius ecclesiae. Sed quid si episcopus habeat praedium in episcopatu alterius, de quo non solverit decimas per XXX. annos? Dicunt quidam, quod non

---

[1]) Der Sinn dieses Citats bei Rolandus ad C. XXV. u. XVI.

[2]) Stroma Causa XVI. [fol. 7ª Cod. Stuttg. I.] 'Dicimus ergo decimationes praediorum intuitu assignatas. Ideoque et parochiae certis sunt limitibus distinctae, ut uniuscuiusque parochiae decimationes parochitanis ministrentur ecclesiis.'

[3]) Stroma Causa XVI. und XXV. wird dem Sinne nach dies gesagt.

poterit praescribere, nisi praescribendo ecclesiam, cui competunt ipsae decimae. Sed tamen difficilis quaestio est apud magistros. Huic autem, quod dixit, scil. quod praedia non possunt praescribi nisi contemplatione ecclesiae, contrarium videtur illud in I. Ca. Q. II. *Quaesitum est.* Sed dicimus, quod quidam sunt, qui redimunt honores a subditis, et in odium eorum introductum est, ut in hoc casu, scil. sub eis redemptoribus praescribi possint decimae in ecclesia et a talibus personis scil. monachis. Unde in eodem decreto dicitur 'sub huiusmodi redemptore'.

Als interessant für die genaue Auffassung des Verhältnisses von geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit theile ich noch eine Stelle aus der Quaestio *Quidam laicus* fol. 121^{b} mit.

'Quando *clericus impetit clericum*, quod nulla causa eum nisi sub episcopo debet convenire. Quando vero *clericus impetit laicum*, aliquando impetit eum super ecclesiastica, aliquando super civili causa. Item cum impetit eum super ecclesiastica, aliq. impetit super eccles. criminali, aliq. super spirituali, aliq. super pecuniaria. *Ecclesiastica criminalis* est, quando quis accusatur de incestu, et ideo inter ipsum et uxorem suam petitur divortium. *Eccles. spiritualis* est, quando tantum de spiritualibus quaestio agitatur, utpote decimandi, funerandi et consecrandi. *Eccles. pecuniaria* est, quando movetur quaestio de rebus ex iure decimationis, funerandi seu consecrationis provenientibus. Dicimus ergo, quoniam in omni causa ecclesiastica laicus sub episcopo est conveniendus, sive fuerit pecuniaria, sive spiritualis, sive criminalis, *dummodo in criminali sanguis non petatur* vel *pecunii multatio*, quod iudicium non episcopo exequitur nec in sacris ordinibus constituto licet exagitare, *sed tantummodo matrimonii impetatur separatio.* Item cum impetit eum super civili, aliquando super civili pecuniaria, aliq. super civili criminali. *Civilis pecuniaria* est, quando agitur de praediis vel de aliis pecuniis, quarum cognitio tantum ad iudicem civilem spectat. *Criminalis civilis* est, quando agitur de criminalibus commissis, propter quae vel sanguinis effussio vel pecuniae petitur multatio, quod iudicium tantum ad civilem et non ecclesiasticum debet fieri iudicem. In civili ergo pecuniaria sacerdos sub episcopo, *si valet*, conveniat laicum, alioquin per civilem iudicem suum jus prosequatur. In civili criminali nec sacerdos nec quilibet in sacris ordinibus constitutus laicum, nec laicus quemlibet eorum, nisi foret exauctoratus, valet impetere.

Item est, quando laicus impetit clericum, aliq. impetit eum super civ. pec., aliq. super. civ. crim. Quando impetit eum *super civ. crim.*, debet eum producere coram episcopo, qui debet eum, si constiterit, eum admisisse, exauctoritate [*l. exauctorare*], *et sic iudicis saecularis cognitioni tradere.* Si vero impetit super *civ. pec.*, similiter eum producere coram episcopo [debet], et sub eo, si valet, jus suum consequi, *alioquin ad civilem iudicem est producendus.*'

Die Methode dieser Quaestiones ist ganz jene, welche Rolandus befolgt, bis auf die Ausdrücke. So z. B. figurirt bei Rolandus in Causa XXV. die *pars adversa.* werden hier wie oft die Argumente pro et contra gegeben, dann die *solutio.*

Dem Verfasser sind die Zustände in der Lombardei genau bekannt, ebenso nimmt er auf Bologna eine besondere Rücksicht. In der ersten kommt '*episcopus Bononiensis*' vor; in der 9. wird berichtet, es werde das Privileg, zu taufen und zu beerdigen auch anderen als Taufkirchen gegeben, 'ut est consuetudo in *Lombardia* et in aliis regionibus.' Eine behandelt 'Quidam Apulus *Bononiam* veniens', eine beginnt 'Nobilis quidam vasallus Archiepiscopi domini *Mediolanensis* agens in extremis', eine 'Quidam clericus licentia sui collegii Parisius causa studiorum pergens'.

Rolandus ist derjenige Schriftsteller, auf welchen sich der Autor durchwegs stützt. Er wird noch sehr oft in den übrigen citirt. Häufig werden seine Worte ohne Citate benutzt, z. B. in num. 18: 'talis distinctio adhibenda est decretorum: quaedam sunt ex causa, quaedam ex loco, q. ex tempore et ex persona. Ex causa, ut in hoc exemplo potest videri: Quidam miles offensam ecclesiae fecit.' So bei Rolandus Causa XXVII.: 'Sed notandum, quod decretorum quaedam sunt intelligenda ex tempore, q. ex loco, q. ex causa.' die von Rolandus gegebenen Regeln über die Widersprüche zwischen zwei Autoren werden in num. 22. abgeschrieben.

Römisches Recht wird verhältnissmässig selten, meist, wie bereits das Mitgetheilte ergibt, allgemein angeführt; in num. 7. 8. 12. kommen Citate aus dem Codex vor.

Fasst man Alles ins Auge, so dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, dass sie in Bologna in der ersten Zeit nach Abfassung der Summa des Rolandus gemacht worden sind.

In der qu. 11. wird aus einem Beispiele klar, dass die Theilung des Kapitelgutes unter die Canonici schon damals vorkam. Es heisst

nämlich darin: 'Quaedam episcopalis ecclesia, quam *canonici saeculares* inhabitabant, plures habuit possessiones, quae videlicet unicuique illorum, prout cuiusque dignitas exigebat, ab exordio ipsius ecclesiae fuerant assignatae' . . .

In Num. 12 kommt noch folgende Stelle vor. 'Idem potest probari ad instar *cuiusdam decreti*, cuius summa talis est. Quidam pecuniam certam statuta die se daturum iuravit. Termino vero adveniente rem praefatam ei, cui iuravit, ipse praebens bona fide deferebat. Casu fortuito incidit in latrones, eumque omnibus bonis expoliaverunt. De isto quaerebatur, utrum foret periurus nec ne? Sed dicitur absolutus a iuramento, ut in quibusdam decretis reperitur, sed promissa cogitur adimplere, ut *quidam magistri* asserunt.'

Die Casus des Richardus Anglicus, Damasus, Benencasa u. a. gehören theils der Decretalenliteratur an, theils fallen sie in eine Zeit, welche über die für diese Mittheilungen gesetzte Grenze hinaufreicht. Ich werde deren Schriften im Zusammenhange besprechen.

§. 2. Tractatus.

Abgesehen von ganz kleinen Excursen sind besonders zwei Materien monographisch sehr früh behandelt worden: Process und Eherecht.

I. Process.

a. Zu den ersteren kann auch jene Schrift gerechnet werden, welche ich unter dem Namen *Summa legum* ausführlich erörtert habe [1]).

b. Ausschliesslich dem Processe ist aber gewidmet eine zweite Arbeit, welche der Cod. ms. der kön. Bibliothek zu Bamberg P. I. 11 von einer Hand des XIII. Jahrhunderts fol. 55 —63^{b} in 2 Col. zu je 42 Zeilen enthält. Sie fällt nach 1179, da sie die Schlüsse des 3. Lateranensischen Concils berücksichtigt, aber vor die Compilatio prima, gehört mithin unbedingt zu den ältesten auf dem canonischen Rechte fussenden Ordines judiciarii. Wegen dieser seiner Bedeutung

[1]) Sitz. Ber. LVII. Bd. S. 434—460 und Nachtrag LXIII. S. 287 ff.

werde ich das Werk ediren und begnüge mich an diesem Orte mit dieser Andeutung.

c. Einen ganz eigenthümlichen Charakter trägt an sich das *Juris canonici speculum* des Petrus Blesensis jun., welches aus den verschiedensten Theilen des Rechts die allgemeinen Grundsätze erörtert und um 1180 gemacht ist. Da es edirt ist [1]), begnüge ich mich mit der Hinweisung auf dasselbe.

II. De matrimonio.

Es ist zuerst von Kunstmann [2]) darauf hingewiesen worden, dass bereits lange vor der *Summa de matrimonio* Bernhard's von Pavia [3]), welche älter ist, als die Tancreds, systematische Darstellungen des Eherechts vorkommen. Kunstmann hat aus einem Freisinger Codex s. IX (cod. Fris. 42.) eine solche kurze Darstellung edirt (a. a. O. S. 5. ff.), welche 30 Capitel enthält [4]). Derselbe hebt auch schon hervor, dass das Eherecht als 4. Stück des Dekrets erscheine, irrt aber wohl, wenn er glaubt, diese Rücksicht habe die Abschreiber geleitet [5]). In Wirklichkeit bildet aber das Eherecht den 4. Theil. Denn der erste umfasst ausser der Lehre von den Rechtsquellen Alles, was sich bezieht auf die Person der kirchlichen Judices (Dist. I—XX., bez. XXI—CI), der zweite umfasst den Process und was mit ihm zusammenhängt (C. II—VI.), der dritte die

---

[1]) Siehe darüber und über einen zweiten Codex die Bemerkung im zweiten Beitrage Seite 50.

[2]) Archiv f. kath. Kirchenr. von Freih. v. Moy und Vering VI. (1861) S. 1 ff.

[3]) Edirt von Kunstmannn a. a. O. S. 217 ff. und Laspeyres in seiner Ausgabe der Summa Decretal. Bernh. Pap., Ratisb. 1860 pag. 287 sqq.

[4]) Er führt noch andere Handschriften an, welche Theile des Tractats enthalten. Die neun ersten Capitel stehen auch in der von mir *Iter Gallicum* p. 410 beschriebenen Canonensammlung des Cod. H. 137 der bibl. de l'école de médecine von Montpellier. Dass regelmässig in den vorgratianischen systematischen Sammlungen das Eherecht eine zusammenhängende Darstellung gefunden hat, ist bekannt.

[5]) Er gibt die Stelle aus Stephan v. Tournay, welche aus Joh. Faventinus auch von mir bekannt gemacht wurde in den Rechtshandschr. der österr. Stiftsbibl. Sitzbr. LVII. S. 585. Nur auf die Abschreiber führen aber die Genannten die Eintheilung zurück.

Stellung der einzelnen Kleriker (VII—XXVI.), der vierte das Eherecht (XXVII. — XXXVI.). Bernhard von Pavia hat sich an dies System angeschlossen, jedoch eine schärfere Sonderung u. s. w. vorgenommen. Im Ganzen entspricht die Stellung der Materien in den vier ersten Büchern der bei Gratian, wenn man vom Gegenstande des fünften Buches absieht.

Fasst man nun die Literatur ins Auge, so erhellt fast ausnahmslos, dass die Apparate zum Decrete, wie sie dies meist auch für den Process thun, fast sämmtlich für das Eherecht den Charakter förmlicher Monographien annehmen, jedenfalls mehr eigentliche *Summae* werden. Am wenigsten ist dies der Fall bei *Paucapalea*. Aber selbst er sendet eine verhältnissmässig lange Einleitung [1]) über die Stellung des Eherechts im Rechtssysteme, die causae matrimonii, den Begriff der Ehe, die Gründe der Ehehindernisse voraus und hat noch mehrere solche Erörterungen. Rolandus [2]) widmet dem Eherechte die Hälfte seines Werkes. Stephan von Tournay geht auf die meisten Punkte in zusammenhängender Darstellung ein. Von Rufinus [3]) dürfen wir dasselbe annehmen, da Johannes Faventinus' Summe kaum mehr ist als eine Zusammenstellung aus den Summen von Rufin und Stephan, im Eherechte aus Stephan sehr viel enthält und es doch sonderbar wäre, dass gerade für dieses das sonst stets befolgte Verfahren unterblieben wäre. Die Summe des Johannes über das Eherecht bildet aber, wenn man die blossen Erklärungen von Canones ausscheidet, eine ziemlich ausreichende und theilweise sehr eingehende systematische Darstellung des Eherechts. Dieser Vorgang wurde beibehalten, so dass alle Glossatoren, selbst jene, welche abweichende Methoden haben, wie Simon de Bisiniano und Sigehardus Cremonensis, für das Eherecht viel ausführlicher sind und zusammenhängende Darstellungen

---

[1]) Die Verbindung des Clerus mit der Kirche als *coniugium spirituale* geht ihm parallel mit dem *matrimonium corporale*.

[2]) Erster Beitrag S. 17.

[3]) Die Mainzer Handschrift enthält nur P. I., ebenso eine Göttinger, die Bamberger nur P. II. von C. I. bis XXIII. q. 6. Eine Handschrift der Summa Rufins mit dessen Namen wird angegeben im Catalogue gén. des manuscrits des bibl. des dép. II. pag. 294 (num. 605 von Troyes), aber auch nur vom Anfange bis C. XXI. q. 1. Es ist sonderbar, dass alle vier bis jetzt bekannte Handschriften defect sind.

liefern. Und hierin liegt wohl auch ein Grund dafür, dass Bernhard von Pavia ihm ein ganzes Buch einräumte.

Die Wichtigkeit der Sätze über die Ehe, rücksichtlich deren die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zur Zeit des Erscheinens des Dekrets unbestritten der Kirche zustand, macht begreiflich, dass man sich für diese Materie, deren Kenntniss jedem Geistlichen in der Seelsorge und kirchlichen Verwaltung unentbehrlich war, nicht begnügen konnte mit Excerpten, sondern zur Abfassung zusammenhängender Darstellungen schritt, die theils auf Petrus Lombardus, theils auf der Literatur zum Dekret fussen. Petrus Lombardus hat in seinen Sententiae Liber IV. dist. 26—42. dem Eherechte eine auf dem wesentlichen Quellenmateriale von der ältesten Zeit an ruhende Darstellung eingeräumt. Das Verhältniss der Sententiae des Petrus zum Dekrete Gratians ist noch nicht aufgeklärt. Sarti[1]) deducirt, Petrus habe Gratianus nachgeahmt, ohne jedoch den geringsten sachlichen Grund anzugeben. Andere nehmen an, Petrus' Sententiae seien um 1140 erschienen[2]). Fest steht, dass Petrus, als er Bischof von Paris wurde, durch seine Sententiae ein berühmter Mann war, ja seiner Berühmtheit die Wahl zu danken hatte, dass er 1164 starb. Aus der Eintheilung in *distinctiones* bei Gratian ist nichts zu folgern, weil diese von Paucapalea herrührt, das Dekret also ursprünglich keine mit Petrus harmonirende Eintheilung hatte, folglich Petrus sie auch nicht, wie Sarti meint, Gratian entlehnt haben kann. Dass Gratians Dekret vor 1150 bekannt war, ist nicht zu erweisen. An sich erscheint es nun höchst unwahrscheinlich, dass in dem kurzen Zeitraume, der bleibt, zuerst das Dekret zu solchem Ansehen gelangt ist, dass dieses Petrus veranlasste, in einer ähnlichen Methode die Theologie zu behandeln, dass dieses Buch alsdann so bald das Ansehen des Mannes hob, dass bei der Wahl selbst der von einem Theile in Aussicht genommene Bruder des Königs die Candidatur aufgab. Betrachtet man des Petrus Werk, das ein so einheitliches philosophisch durchdachtes Ganzes ist, so kann man kaum auf

---

[1]) De clar. arch. Bon. prof. II. p. 3. sqq.

[2]) Cave. Script. eccl. p. 581 (edit. Col. Alobr. an. 1720. fol.) Richter nimmt, weil er in den Noten zum Corp. jur. can. gewöhnlich Petrus anführt, wenn eine Stelle bei ihm steht, offenbar stillschweigend an, Gratians Dekret sei jünger.

die Idee kommen, es sei die blosse Copie eines fremden Systems oder wenigstens durch ein solches hervorgerufen. Nimmt man nun vollends das Eherecht, für welches eben in den Quellen die grösste Übereinstimmung von beiden herrscht, so bietet Petrus ein streng systematisches Werk, ganz nach derselben Weise, wie die anderen Theile [10]), während im Dekret Gratians von einer inneren Ordnung irgendwelcher Art in dieser Materie kaum die Rede sein kann. Was die Quellen betrifft, so versteht sich bei einem Manne wie Petrus die umfassendste Kenntniss der Schriften der Väter und Concilien von selbst. Übrigens brauchte er nicht lange zu suchen. Schon die *Collectio trium partium*, von der ihm sicherlich in Paris oder früher in Rheims ein Exemplar zu Gebote stand, oder Ivos Werke boten ihm die Belege der Quellen. Ich halte demnach die Selbstständigkeit der Sententiae gegenüber dem Dekret für unzweifelhaft. Aber auch das halte ich bei genauer Vergleichung beider für einleuchtend, dass Gratian das Eherecht des Petrus vor sich hatte und dieses stark benutzte, namentlich in seinen *Dicta*.

a. Der Codex der Wiener Hofbibliothek membr. fol. max. Nr. 1180, saec. XII [der gedruckte Katalog sagt irrig 'XII. — XIV.' Es sind alle Stücke aus dem XII.] enthält von fol. 167ᵃ vorletzte Zeile der zweiten Spalte bis 177ᵇ zur 28. Zeile der 2. Spalte ein Stück überschrieben:

De duplici institutione. Tractatus de coniugio, cuius institutio et causa ostenditur.

Dasselbe ist ein Excerpt aus Petri Lombardi Liber Sententiarum L. IV. dist. 26. — 42. Theils werden die von Petrus mitgetheilten Quellenbelege und dessen Deductionen wörtlich ganz gegeben, theils nur die eine bez. mehrere Stellen, manche Paragraphe ausgelassen. Letzteres macht ihn interessant. Denn ist auch noch nicht, wie in den späteren Tractatus de matrimonio das Theologische ausgeschieden und das Rechtliche allein massgebend, so

---

10) Zweck, Wesen, Form, Anfang, Gebrauch, Verlöbniss, Formalien, Hindernisse: Willensunfreiheit, Irrthum, debitum conjugale, Impotenz, Geisteskrankheit, affinitas ex cop. illicita, Trennung wegen Ehebruch u. dgl., Ehebruch, conditio servilis, Alter, Ordo, Votum, matr. bona fide contr. viro absente, dispar cultus, Lösung des m. in infidelitate contr., Cognatio, affinitas; fornicatio, adulterium, raptus.

waltet doch Letzteres bereits vor, so dass ein Einfluss der Jurisprudenz unverkennbar zu Tage tritt. Die Abfassung fällt nicht vor 1154 bez. 1159 aus dem gleich anzuführenden Grunde, aber auch wohl kaum später. Denn Gratian's Dekret ist sicher dem Verfasser unbekannt. Wäre dem nicht so, so liesse sich kaum begreifen, wie Jemand auf die Idee gekommen wäre, ganz in der Reihenfolge der Darstellung des Petrus und nur mit dessen Worten das Eherecht darzustellen. Für das Eherecht fällt nicht Gratian sondern Petrus das Verdienst der ersten umfassenden Behandlung zu; auch die als Gratian's Ansicht gewöhnlich ausgegebene Auffassung über das *imp. criminis ex adulterio* im dict. ad. c. 3. C. XXI. q. 1., die später Gesetz wurde, gehört nicht Gratian an, sondern ist entnommen aus Petrus IV. d. XXXV. §. 7. In unserem Tractate steht eine einzige Stelle, die weder bei Petrus noch bei Gratian steht oder stehen konnte. In dem Titel *de conditione* [Petrus IV. 36.] wird nach Anführung der Worte des Petrus: 'Petrus. Attende finem huius capituli . . . . dominis ignorantibus' zugesetzt:

'*Unde Adrianus papa Eberhardo archiepiscopo Juvariensi.*

Inter servos non debent matrimonia nullatenus prohiberi. Et si dominis contradicentibus et invitis contracta fuerint, nulla ratione propter hoc sunt ecclesiastico iudicio dissolvenda. Debita tamen consueta officia servitia non ex hoc minus sunt propriis dominis exhibenda.'

Es ist diese Stelle genommen aus der Decretale Adrian's IV. [Jaffé Regesta Pont. Rom. num. 7068], welche in die *Collectio Cassellana* als Tit. LXV, mit dem Anfange 'Dignum est', [Boehmer Corp. jur. app. II. col. 340], in die *App. Conc. Later.* als P. XLV. c. 7. [Mansi XXII. col. 411] aufgenommen ist, endlich Eingang fand in das Breviar. Extrav. des Bernhard von Pavia als c. 1. de coniugio servorum IV. 9. und daraus in den Decret. Greg. IX. [c. 1. X. de coniugio serv. IV. 9.]. Eberhard I. von Salzburg regierte von 1147—1164, Papst Hadrian IV. von 1154—1159. Welchem Jahre sie angehört, ist bisher nicht festgestellt.

Ohne Zweifel war des Petrus Werk früh, sicher am Ende der 50ger Jahre in Deutschland bekannt und im Gebrauche. Sollte nicht das vorliegende um diese Zeit in Deutschland gemacht sein? etwa in der Salzburger Provinz? bez. in einer für diese gemachten Abschrift aus der Decretale der Zusatz beigefügt worden sein?

Ausser den angeführten Gründen bewegt mich zu dieser Vermuthung noch der Umstand, dass sich unmittelbar an dieses Stück schliesst der von mir in den Sitz. Ber. der kais. Akad. der Wiss. hist. phil. Cl. LVII. Bd. Seite 182 ff. publicirte *tractatus de sacrilegiis*, der in Italien kaum gemacht bisher nur aus deutschen Handschriften bekannt ist. Am einfachsten stellt sich die Sache, wenn man annimmt, ein in Paris studierender Kleriker habe den Auszug gemacht. Ist meine Annahme über die Zeit der Abfassung richtig, so dürfte daraus sich ergeben, dass man wohl im ersten Decennium nach Gratian in Deutschland das Dekret noch nicht als massgebend kannte. Rufin, Stephan, Johann von Faenza, erwähnen die Extravagante nicht. Mir scheint auch, dies bildet ein Argument dafür, dass ein Kleriker der Salzburger Kirche, dem sie sofort bekannt wurde, Verfasser ist.

b. Ein anderer auf das Dekret sich stützender Tractat ist enthalten in dem Cod. jur. Nr. 63. s. XII. der Stuttgarter kön. Handbibliothek fol. 43—50, dessen Charakter die folgende Skizzirung ergibt.

c. De ortu coniugii et quare sit institutum. et quae ibi considerantur.

Sacramentum coniugii non ab homine, sed a deo in paradiso institutum est, cum dixit: 'Non est bonum esse hominem s. f. e. a. s. s.' Immitit ergo deus soporem in a. t. q. v. d. c. e., et replevit carnem pro ea i. e. affectum dilectionis, quo quisque uxorem suam tanquam vas proprium diligere et custodire debet. Quam videns Adam dixit: 'Hoc nunc os ex o. m. et c. d. c. mea, quae vocabitur uxor . . . . . *Institutum* ergo fuit in paradiso coniugium. Cuius triplex est institutio et quarta abusio, ut testatur Isidorus Ethymolog. libro XI.

Prior est causa adiutorii . . . Secunda causa prolis . . . . Tertia causa incontinentiae i. e. vitandae fornicationis . . . Quarta abusio est s. voluntas explendi libidinem.

In eligendo autem marito IIII. spectari solent: virtus, genus, pulchritudo, sapientia . . .

Item in eligenda uxore IIII. res impellunt hominem ad amorem: pulchritudo, genus, divitiae, mores . .

De sponsalibus.

De sp. tractaturi, quae sint sponsalia videamus. Sp. sunt mentio et repromissio futurarum nuptiarum. Hic nomine nuptiarum non affectum sed effectum nuptiarum intelligimus . . . . .

Bene est, priusquam ad explanationem causarum descendamus, de *coniugii sacramento*, aliquatenus inquirere. Quod quidem sacramentum sicut caetera sacramenta aliquod bonum non confert, sed tamen est mali remedium.

Est autem coniugium maris et feminae foederatio legitima. F. alia est de futuro coniugio contrahendo, de qua dicit Aug. *Juramento* . . .

Quid faciat conj. videamus. C. cum sit bonae fidei tractatus, consensu contrahitur. Sicut dicit Nicol. pp. *Sufficiat* cet . . . . . .

Est adhuc et alius consensus, scil. carnalis commercii ad invicem exigendi et reddendi, similem inter v. et m. pactionem constituens . . . . .

Cons. autem alius praecedit coitum alius subsequitur . . . .

Sed de *furioso* quaeritur, utrum m. contrahere possit . . . . .

Distat autem a sponsalibus conj. duobus modis: ratione temporis et efficacia sacramenti . . . . .

Multorum obscuram diligentiam agnovimus, novi testamenti abominari coniugia et somnia, quae nocte plorando conceperant, idiotis et pusillanimitate fluctuantibus pruriente lingua ne nihil dicere videantur intimare, ut suae inscitiae sub obtentu religionis aliquos incorporare non desinant . . . . .

Amodo, ut arbitror, inquirendum est, utrum in novo t. nuptiae praecipiantur, an secundum consilium concedantur, an permittantur . . . .

De secundis autem nuptiis dubitatur etiam apud quosdam ecclesiasticos, utrum permissae essent quasi ut peccatum essent . . . .

Nuptias ergo permissas dicimus non praeceptas . . . .

Notandum quoque est, quod eorum, qui ducunt uxores, alii ducunt solummodo causa prolis et spe liberorum alii causa vitandae fornicationis principaliter . . . . .

Rationibus ergo et auctoritatibus supra monstratum est, non esse peccatum, cum uxore generandi causa coire . . . .

De verborum interpretatione aliqua annectenda esse idoneum diximus, ne, cum verbis uti debemus, sera poenitudine dictionum signacula pertusa testa corrogemus. Unde ergo coniugium, matrimonium sive connubium, contubernium et nuptiae dicantur . . . .

(Folgen Worterklärungen über Ehe, Ordensausdrücke.)

Nuptiarum bonum velle nubere damnabile est . . . .

Quaer. an C. sit inter sponsum et sp.? Secundo quo casu possint ab invicem discedere! Quod inter sp. et sp. c. sit, definitione coniugii facile probatur rationibus et auctoritatibus.

Est igitur M. coniunctio viri et mulieris . . . .

Sed quis consensus m. faciat non immerito quaeritur . . . .

Notandum quoque est, quod duo sunt in C. attendenda, scil. per quid fit et ad quid fit.

Auctoritatibus quoque probatur, inter sp. esse coniugium . . . .

His auct. probatur, coniugatos sine mutuo consensu non posse continentiam profiteri . . . .

Item impossibilitas coeundi, si post carnalem copulam inventa fuerit, non solvit C . . . . Alioquin, nisi ita solvatur, auctoritati praefati concilii modis omnibus obviaret.'

Damit hört der canonistische Theil auf.

Exposuimus de spons. et de arrhis sponsalitiis in genere. Nunc audiamus in quadam specie i. e. si rector provinciae vel ad eum pertinentes dederint arras sponsalitias. Sic enim verbum istud exponitur C. *si nuptiae, ex r. p.* l. I.' Es folgt nun eine rein civilistische kurze auf das römische Recht gestützte Auseinandersetzung über *arrhae sponsalitiae, donationes sponsalitiae* und *donatio propter nuptias*.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass dieser Tractat bald nach dem Erscheinen des Dekrets abgefasst worden ist.

c. Ein dritter Tractat, dessen Anfang bereits in dem ersten Beitrage Seite 8 mitgetheilt ist, steht ausser in dem Codex der Berliner Bibl. Sav. 14. Fol. 63—110, wo er hinter des Rolandus Summe steht, im Cod. B. III. 21. der Bamberger Bibliothek, fol., mbr. s. XIV. hinter der Summe des Stephanus von Tournay.

Er ist ebenfalls bald nach dem Erscheinen des Dekrets gemacht, da in ihm keine einzige nachgratianische Quelle citirt wird. Inhaltlich ist er eben so wenig als die beiden vorhergehenden von besonderer Bedeutung, da er weder Neues bietet, noch auch in der Behandlung neue Gesichtspunkte hat. Der Werth dieser Tractate liegt daher vor-

zugsweise darin, dass sie den Beweis bilden für die monographische Behandlung dieser Materie. Am Rande der Bamberger Handschrift stehen ab und zu Glossen, welche vielfach kurz angeben, welches das geltende Recht sei, mithin den Gebrauch der Schrift in späterer Zeit lehren. In einer (fol. 231.) zu *c. aliquando* [c. 7. C. XXXII. q. 2.] heisst es:

'M. R. coniuges non sunt, id est maritalem non habent affectum, manet tamen sacramentum'. In dieser Glosse haben wir also die bis jetzt nicht unerwünschte Bestätigung dafür, dass Rufin die ganze Pars II. glossirt hat. An derselben Stelle citirt die Glosse auch 'm. p.' d. h. Petrus Lombardus.

d. Ein ganz kurzer Tractat ist der von mir in der cit. Schrift Decret. jurisprud. spec. pag. XVIII. sqq. publicirte, welcher eine höchst compendiarische Darstellung der Ehehindernisse enthält. Ihn gibt auch der Codex der Wiener Hofbibliothek 2221 s. XIII. fol. 118^a — 119^b.

e. Die monographische Behandlung des Eherechts geht auch später noch stets neben der exegetischen und systematischen Behandlung der Quellen, wie die Summae de matrimonio von Bernhardus Papiensis und Tancred zeigen. Am Ende des 12. Jahrhunderts bemächtigt sich ihrer die Jurisprudenz für das forum internum, als deren Vater bis jetzt Robertus Flamesburiensis[1]) angesehen werden kann. Ausser Tancred, der gleichzeitig ist, bietet die Literatur des 13. Jahrhunderts nur Überarbeitungen, die Fortbildung blieb den *Summae casuum* von der Raymunds an überlassen.

Summae anonymae zum Decret[2]).

I. Der Codex P. II. 15. membr. fol. der Bamberger Bibliothek enthält fol. 100—107 (Anfang bis D. XXV.) 29—49 (Ende der Dist.) 50—70 (C. I. — c. 42. c. VII. q. 1.) 71—100 (bis C. XVII. q. 4) 108—119^a mit 2. Col zu je 70 Zeilen von einer Hand des XIV. Jahrhunderts, welche aber unendlich klein und mit

[1]) Meine Schrift: Roberti Flamesburiensis... Summa de matrimonio et de usuris. Giss. 1868. 4.

[2]) Ich mache diese Mittheilung, obwohl sie streng genommen nicht in diesen Zusammenhang passt, weil ich die Handschrift erst in jüngster Zeit genauerem Studium unterzog und wohl nicht sobald mehr Veranlassung habe, sie zu besprechen.

masslosen Abkürzungen schreibt, eine Summe zum Decret. Die Vorrede lautet:

'Animal est substantia animata sensibus. Unde homo habet communem naturam cum quolibet animali, scilicet sensualitatem. Unde homo a sensualitate quoddam jus habet, quod etiam commune est omnibus animalibus, scilicet jus naturale, quod natura omnia animalia docuit. Et de hoc iure fit mentio j. d. I. *jus autem*, et in *Inst., de jure naturali* in princ. Et est ius istud ordo et instinctus naturae et propter hoc etiam naturale dicitur. Et secundum hoc jus nihil est iustum vel iniustum, quia istud ius nihil jubet, sed tantum impellit hominem ex vi naturae. Non enim diceremus, quod equus vel asinus peccaret. Postmodum homo abundat a quolibet animali hac differentia substantiali rationale et ex hac sibi contrahit quoddam ius naturale'.

Der ausführliche Commentar zeichnet sich ganz besonders dadurch aus, dass er in einem Umfange, wie keine vorhergehende Arbeit, seine Belege aus den römischen Rechtsquellen hernimmt, so dass wir in ihm eine durchgehende Construction des canonischen Rechts im Geiste und mit den Sätzen des römischen haben. Alle Theile der Rechtsquellen (Codex, Authentica, Inst., Pandectae) werden unendlich oft citirt.

Seine Entstehung fällt wohl in das Ende des 12. Jahrhunderts. Dies folgt:

1. Aus der Bekanntschaft mit Huguccio. Zu c. 95. C. XI. q. 3. sagt er: 'hug̃. sic exponit'. Das Erwähnte findet sich auch bei Huguccio.

2. Aus der Bekanntschaft mit der *Compilatio prima*. Obwohl er, so viel ich bemerkt habe, diese nie mit irgend einem Namen citirt, ergibt es sich aber aus den Citaten unverkennbar.

Zu C. III. princ. ist citirt: '*extra de appellat., ex quorundam*'. Dies ist das von Gregor IX. nicht aufgenommene c. 14. Comp. I. de appell. II. 20; — 'extra de restit. spol. c. 11., extra *de restit. spol. super illa;* zu C. XIII. q. 1. extra *de decimis, ad apost.* [c. 29. h. t. Comp. I.], *cum homines* [c. 4. ibid. Comp. I.]; — nach c. 7. C. XIII. q. 2. extra *de sepultura* c. 1., '*et ultima decretalis eiusdem tituli*', zu C. VII. q. 1. extra *de conc.*

praeb. non vac. c. 1. Da einzelne dieser Titel nicht in den Sammlungen vor Bernhard's Breviarium stehen, so müssen sie schon deshalb der Comp. I. entlehnt sein, für welche auch der Citirmodus allein passt.

Dass er aber die *Compilatio II.* nicht gekannt habe, ist kaum fraglich. Zu c. 7. C. XIII. q. 2. kommt das Citat vor: 'sed *nova decretalis* dicit, quod attendendae sunt diversae consuetudines: *extra* t. *de sepult. certificari*'. Diese Decretale ist c. 8. de sep. III. 15. Compil. II. von Clemens III. (27. März 1191). Es kann nun allerdings möglich sein, dass die neuen Decretalen unter den betreffenden Titeln in Anhängen vermerkt wurden [1]) mithin citirt werden konnten, wie es hier geschieht, weil keinem Zweifel unterliegt, dass mit der Reception des *Breviarium* die Titel als stehend (authentisch) galten, wie dies von Glossatoren [2]) erklärt wird und aus den Worten 'sub *competentibus* titulis' in der Zusendungsbulle Innocenz III. zu seiner Sammlung hervorgeht; aber es kann auch eine der durch die Comp. II. antiquirten Sammlungen gemeint sein. Dass aber der Autor die *Compilatio* II. nicht gekannt hat, scheint mir auch daraus hervorzugehen, dass er, so viel ich bemerkt habe, niemals Decretalen der Comp. III. citirt. Da diese aber älter als die II. ist und höchst wichtige enthält, liesse sich das Schweigen kaum erklären. Mag dem sein, wie ihm wolle, vor 1215 fällt sie unbedingt, weil die Schlüsse des lateranensischen Concils dem Verfasser unbekannt sind.

Zu c. 13. C. XIII. q. 2. wird gesagt: 'secundum quod *magister* dicit in *historiis*'. Entweder geht dies Citat auf ein Werk unter dem Titel *Historiae*, dessen Verfasser alsdann vielleicht ein Lehrer wäre, — oder er beruft sich auf einen Ausspruch eines Magisters zu dieser Stelle in den darin vorkommenden historiae. Als *magister* schlechtweg wird meines Wissens in jener Zeit nur Gratian bezeichnet. Dieser hat allerdings zu C. XIII. q. 1. mehrere derartige Beispiele, für welche seit Paucapalea der Name

---

1) Über einen solchen Anhang zur Comp. I., den Cod. Ye 80. der kön. Universitätsbibliothek zu Halle enthält, werde ich bei einer späteren Gelegenheit berichten. Siehe vorläufig Laspeyres a. a. O. pag. XXXII. seq.

2) So fangen die Notabilia des Paulus Ungarus zur Comp. III. an: 'Nota quod tituli decretalium sunt autentici.' (Cod. Lips. Univ. 975.)

historiae technisch wurde. Eine eigene Schrift '*Historiae*' wird zuerst von Damasus angeführt. Wann diese gemacht ist, lässt sich insoweit bestimmen, dass sie, wenn sie überhaupt Damasus angehört, wahrscheinlich um 1210 fällt, wie in einer späteren Abhandlung dargethan werden soll. Unsere Summe citirt noch mehrmals historiae, z. B. zu dist. V. Solche kommen aber aus den älteren bei Huguccio u. s. w. auch vor. Ich will jedoch nicht unterlassen zu bemerken, dass zu c. 1. D. V. es heisst: '*hunc pollut.* tangit hic illud, quod legitur in levitico . . .' Huguccio hat dies Citat insofern, als es bei ihm heisst: 'levitico legitur . . .' Mit der in den historiae gebräuchlichen Form *tangit* etc. steht es aber weder bei Paucapalea, noch Stephan, noch Huguccio, wohl aber haben es die *historiae* in der Überarbeitung von Bartholomäus Brixiensis, somit ohne Zweifel auch die von Damasus. Eine Folgerung aber daraus zu ziehen dürfte gewagt sein.

Zu C. III. q. 1. 'quod si spoliatus in continenti velit probare, quod spoliator nullum jus habet in re, nihilominus spoliatus est restituendus, ut dicit *magister pp.* Alii dicunt, quod non. Ego utrorumque opinioni concordo.'

Wer ist der mag. pp.? Paucapalea sagt nichts davon. Man könnte an Rolandus denken; träfe dies zu, dann lieferte die Abkürzung pp. für *papa* den Beweis für des Rolandus Autorschaft. Leider heisst es aber in dessen Summe nur: 'Quidam episcopus. Hic primo quaeritur, an restitutio sit danda quibuslibet expoliatis? Ad quod notandum, quod expoliantur alii canonice, alii vero minime. Omnis expoliatio non canonice facta ante causae ventilationem est rescindenda. Secundo, an induciae post restitutionem' etc. Ob vielleicht Gregor VIII. (Albertus Beneventanus) die Stelle angehört? Bis jetzt kenne ich seine Summe nicht.

Nach c. 7. C. XIII. q. 2. wird citirt: '*Relatum.* Quidam non habent caput istud et dicitur, quod *palea* est.' Ein c. *Relatum* steht in den Ausgaben auch nicht als Palea in C. XIII. q. 2., woraus bewiesen ist, dass in einzelnen Stücken die Handschriften des Decrets gänzlich von einander abweichen

Zu C. VII. q. 2. 'de rectoribus tamen, si alicui promissa sit ecclesia non vacans, vel etiam dominus papa scribat, quod ei conferatur ecclesia non vacans si ille pendente causa fiat leprosus, non

esset ei danda ecclesia, nisi iterum consulto domino papa: *extra* t. *urbani* III. *ex transmissa*.'

Eine solche Decretale Urbans III. enthält keine der Comp. ant., ebensowenig steht eine solche in der Compilation Gregors IX. noch in Jaffé Regesta Pontificum; auch finde ich überhaupt kein c. *ex transmissa* dieses Inhalts. Gleichwohl lässt sich an der Existenz desselben bei der Bestimmtheit des Citats nicht zweifeln. Sollte es etwa in der Sammlung des Gilbertus oder Alanus vorgekommen sein?

Zu c. 2. C. II. q. 1. *Judex*. 'Lex ista non invenitur in legibus Justiniani verbo ad verbum.'

c. 2. D. VII. 'Et fit in hoc c. mentio de tribus codicibus scil. de Herm. et junioris Augusti et Theod. Sed isti codices non tenent, immo qui allegat aliquam legem contentam in illis punitur graviter, quia non licet nobis allegare leges, nisi illas, quae continentur in libris domini Just. Co. de inst. cod. conf. in fine.'

Schliesslich möge noch der Anfang von Causa II einen Platz finden.

'Quidam episcopus. Hic intitulatur II. ca. Tractaturus *magister* de causis, quia in singulis causis ordo judiciarius est observandus, ideo in hac causa et in duobus sequentibus tractat de ordine judiciario, cum in praecedenti causa proponit de crimine simoniae, quia illud crimen maius est omnibus criminibus. Et hoc, ut *magister* competentius faciat, more suo thema proponit.'

Ich habe eine Anzahl von Citaten der *Glossa ordinaria* mit dem Texte der Summe verglichen, aber nicht gefunden, dass einer der in der Glossa Genannten der Verfasser ist.

II. Die zweite anonyme Summe enthält der Codex miscell. Ye. 52. fol. mbr. der kön. Universitätsbibliothek zu Halle fol. 1—9b in je drei Spalten mit je 83 Zeilen auf der Seite, mit unendlich kleiner aber zierlicher Schrift von einer Hand des XIII. Jahrhunderts [1]). Sie ist defect und beginnt mit

[1]) Es ist diese Summe dieselbe, welche im zweiten Beitrage Seite 42 ff. nach dem Cod. Bamberg. P. I. 11. in Kürze beschrieben wurde. Da ich sie auf Grund des mir früher unbekannten Hallenser Codex einem erneueten Studium unterzogen habe, hoffe ich für diese nochmalige Besprechung in den Mittheilungen, welche als Ergänzung der früheren dienen, selbst die Entschuldigung zu finden.

Dist. III. also: '*Officiam* etc. *permittere.* Permissio est providae concessionis, ut matrimonii contrahendi causa vitandae fornicationis. Quaedam est recompensandae compensationis, ut ab una religione migrandi ad aliam distinctiorem, ut j. c. XIX. quaedam coactionis scil. ut fiant illicita, ne committantur graviora, ut hic et j. C. XXIII. q. IIII. §. hinc etiam, et j. C. XXXII. q. III. §. hoc dicit. Sed idem humilissimus.'

Die Arbeit weicht von den meisten total ab, indem sie weder eine die einzelnen Capitel commentirende ist, noch auch die einzelnen Distinctionen u. s. w. sämmtlich berücksichtigt. Sie gibt vielmehr nur einen Commentar zu einer Anzahl von Capiteln der *Pars prima*, z. B. D. III. *dict.* ad c. 3., D. IV. c. 2. 3. 6., D. V. c. 4., D. VIII. c. 1. 2., D. IX. c. 7. 11., X. c. 7. 1. 6. 8, XI. princ., XII. c. 3. 4. 11., XIII. 2., XIV. princ., XV. c. 1. u. s. w. Für die *Pars secunda* ist meistens der Ausgang genommen von den Einleitungen Gratians, so dass an diese eine ganz kurze Auseinandersetzung der Materie angeknüpft wird. So schliesst sich die Arbeit an und umfasst allein in *C. I. q. I.*: princ. *quod autem*, capp. 5. 37. 70. 111. 22. 50. 114. 100. 115. 39. 108., *dict.* post c. 97.; *qu.* 2. princ., c. 6. *q. 3.* princ. *multorum*, c. 2. 13.; *q. 4.* pr. *de secunda*, *q. 5.* princ., c. 3.; *q. 7.* princ. u. *dict.* necessitatis ad c. 12. — Sie hört auf mit C. XXXV. Angehängt sind in der Handschrift dann noch zu einigen Capiteln aus verschiedenen Causae die Commentare. Auf dem folgenden Blatte beginnt eine neue Zusammenstellung von Erörterungen zum Decret, die in fünf Spalten bis dist L. geht, der Rest fehlt.

Was die Zeit der Abfassung betrifft, so geben die folgenden Stellen darüber, über die Methode und Anderes Aufschluss.

1. c. *Si peccaverit* 19. C. II. q. 1.

'*Si peccaverit* etc. Magister *d.* concordans cum auctoritate intelligit de occulto hoc ponendum dicens: Si pecc. in te f. t. cor. e. int. te et ip. so. Si vero te non aud. adhibe duos vel tres t. et facias eum moneri a duobus vel tribus, qui crimen non debent publicare, sed tecum occultare, et hi tales non dicuntur testes commissi criminis, sed testes castigationis et correptionis, et hoc dicitur posse probari infra C. XI. q. III. *praecipue gualduardus* in fine. Ibi enim dicitur: cave secundum domini praeceptum, adhibeas duos vel tres testes. Non enim dixit: adhibiturum testes ad crimen convincendum, cum manifestum est, ut supra q. e. *Lotharius. Scelus. In manifesta.*

Sed si etiam adhuc se corrigere nolunt, id ultimum dicas ecclesiae i. e. sacerdoti vel alii praelato, et ita non dicitur proditio, sed correptio, ut C. XXII. q. v. *hoc videtur*. Si vero nullum istorum valuerit, sit tibi sicut ethnicus et publicanus i. e. abstineas ab eo ut ab haeretico et publicano, privatim tamen et non publice, ne ceteri scandalizentur, sicut dicitur de episcopo, qui alterius peccatum solus novit, ut C. VI. q. II. *Si tantum episcopus*. Sunt autem, qui dicunt, et bene, hoc caput duobus loqui casibus, primo, quando ita tibi notum est, quod nulli alii, quo casu si se ad ammonitionem tuam corrigere noluerit, non debes exhibere testes, sed sufficit tibi, si ei non consentias, ut j. XXIIII. q. IIII. c. VI. [Das Citat ist unrichtig]. Sed hic contrarius est finis huius capitis. Sed resp., quia non approbat Aug. proditionem mulierum, sed potius inique agunt. Item j. XXII. q. v. *hoc videtur* in fine et j. V. q. v. *Non vos.* videtur contrarium. Sed ibi loquitur quando non solus scit, sed alii cum illo, per quos probari potest. In secundo casu loquitur, quando sibi et alii notum est crimen, hic post commonitionem secretam adhibendi sunt testes, non ad convincendum, set j. X. q. III. c. III., sed commonitionis habitae sunt testes. Ad ultimum dic ecclesiae, et si nec resipuerit, sit tibi sicut ethnicus et pu., privatim tamen, non publice, ut j. VI. q. II. *Si tamen. placuit.* Aliae sententiae sunt in *summa magistri Johannis.*' Huguccio hat eine ähnliche Erörterung.

2. c. XVI. q. II. princ.

'§. *De cappellis* etc. Nota, quod si in territorio proprio alicuius monasterii fuerit constructa basilica, tunc permanebit [apud] abbatem eiusdem loci basilicae institutio, non quoad temporalia, sed quoad temporalia. Illud idem est, si episcopus basilicam in monasterium contulerit simpliciter; si vero *cum omni jure suo*, tunc secundum *Gratianum* [1]) et *Jo. Faventinum* et *alios* pertinebit institutio ad abbatem et quoad temporalia et quoad spiritualia. Quo casu loquitur capitulo I. *Quidam* tamen dicunt, hoc ita demum verum esse, si apostolici intercesserit auctoritas, hac moti ratione, quia huiusmodi concessio privilegium est, quod quidem soli papae concedere licet. Ad quod responderi potest, quod huiusmodi privilegium formam generalem accepit, ideoque etiam ab episcopo concedi potest. Si vero laicus basilicam in monasterium contulerit nondum dedicatam,

[1]) Hierdurch ist meine frühere Conjectur im 2. Beitr. Seite 44 bestätigt.

tunc ad abbatem pertinebit institutio quantum ad temporalia tantum, quia dominium intelligitur in monasterium translatum, quod laicus habebat ante dedicationem, ut infra qu. VII. *monasterium*. Si vero laicus basilicam dedicatam in monasterium contulerit, tunc non pertinebit ad abbatem institutio quantum ad temporalia, neque quantum ad spiritualia, sed jus tantum praesentationis, quod tantum habebat laicus, ut infra q. VII. *pio frigentius*.'

3. Zu Dist. LIV. princ. *servi autem* heisst es am Ende:

'Item notantur casus, in quibus sacerdos factus redigitur in servitutem . . . . . Idem fortassis dicitur, si conditionem suam novo pontifici non indicaverit, ut C. XII. q. II. *longinquitate*. Item si ad saecularem vitam redierint, forsan idem erit, ut C. de episc. aut. *si servus* [ad c. 36. I. 3.] *Jo*.'

4. ad c. 20. 21. C. XII. q. 1.

'Ad solvendam contrarietatum horum cap. nota super illud verbum, quod damnum incurret ecclesia, si ignoretur, quae res sint episcopi, ut in illo c. *sint manifestae* [c. 21.] et quia ecclesia ideo fuisset caritura in perpetuum vel ad tempus cum occasione ignoratiae talis fuerit ad alios devoluta eius possessio, neque sine dispendio litis ad eam reditura. Vel damnum incurret ecclesia eo, quod non sit habitura commodum possessionis, si ignorantiae huius occasione ad alios devoluta sit eius possessio. Quod tunc intelligendum est, cum certum est, episcopum habuisse propria. Si autem certum est, episcopum non habuisse propria vel incertum est, praesumendum est pro ecclesia. Ar. *C. de donat. inter vir., etiam et ff. e. Quintus, secundum Jo*.'

5. Auf fol. 9^{b} steht unter den noch angehängten, offenbar von dem Verfasser herrührenden folgende:

'§. *Hac auct.* etc. . . . . Sententia vero diffinitionis si fuerit injusta ex ipso ordine, non est opus appellatione, si autem ex causa et fuerit appellatum, infra XX. annos poterit revocari sententia lata ex falsis instrumentis vel testibus. Hoc si causa civilis est, si vero criminalis quandocunque vult poterit retractare. *d*.'

6. C. II. q. II. '§. *Quod autem* etc. Cum de restitutione clericorum agitur, sciendum est, quod tria sunt, quae in ecclesia possidemus: beneficium, officium, fraterna communio. Item quod sub beneficio res etiam episcopi comprehendas, quas de ecclesia tenet. *Quidam* tamen nolunt res episcopi in beneficiis ecclesiae contineri, sed tantum res clericorum. Cum ergo quis fuerit beneficio spoliatus

siquidem praeter ordinem iudiciarium regulariter est restituendus priusquam de causa, super qua impetitur, cognoscatur, ut in hac q. in omnibus cap., nisi suspectus sit de crimine, unde scandalum oriretur, quod ei restitutionem impediret, ut supra q. I. *in primis* et j. q. v. *super causa*. Si autem ordine judiciario aut juste vel injuste. Juste enim, quia sententia damnatus est legitima sine objectione, quae sententiam retractet, tum quia publice infamia gravatus est, tum quia contumacia rebellis, tum quia sic exigit casus constitutionis, veluti si dilapidator sit, ut j. C. III. q. II. *quia*. Talis ante judicium principale non restituitur. Si injuste, omnino restituendus est.'

§. Cum autem officio spoliamur, similiter ante causae ingressum restituimur, nisi nos infamia urgeat, sicut in fine dicitur huius *distinctionis*. Si ante restituti non fuerimus, administrare officium praesumere non debemus ut C. XVI. q. I. *cunctis*. Cum vero a fraterna communione separamur, tunc prius cognoscatur de causa nisi tunc demum, cum post appellationem excommunicatio vel suspensio facta fuerit. In tali enim casu prius fiet absolutio, ut C. XI. q. III. *si episcopus forte*, et infra e. f. V. *ad Romanam*.

§. Item nota, quod tribus modis dicitur ordo judiciarius servari: respectu judicii, scil. quando legaliter fit expoliatio ante judicem, respectu causae, sicut in dilapidatione rerum ecclesiae non restituitur, quocunque modo exspolietur, et cum ordo judiciarius in eo dicitur servari, quia talis causa talem exigit ordinem, respectu etiam extrinsecae necessitatis, ut pro vitando scandalo ut j. q. v. *presbyter*, ibi enim non restituitur propter scandalum.

§. Item distinguendum, utrum ordo judiciarius intercesserit, an non. Si o. j., prius cognoscetur de causa quam restituatur, quia propter infamiam suspendatur ante cognitionem causae, ut j. q. v. *presb*. Si vero praeter ordinem judiciarium, prius restitui debet per iudicem superiorem. §. Item notandum est, quia exspoliatus, quando restituitur ad causam et ad omnia, quae amiserat, quandoque ad causam tantum, aliquando vero ad nullum. Quod ut melius pateat, sic distinguis. Cum quis exspoliatur et aut absens aut praesens est; si praesens aut appellat aut non. Si appellaverit et ad causam et ad omnia restituendus est, priusquam de causa agatur, ut in hac q. in omnibus canonibus. Si autem non appellaverit, forte de misericordia restituetur et ad causam tantum, veluti se dixerit falsis testibus vel instrumentis convictum. Hoc enim potest ex illo cap.

q. I. *in primis* et C. VII. q. I. *praesentium.* Quod male actum est vult sanctus apostolicus saepius etiam rimare, ut C. XXXV. q. IX. *sententiam* et j. C. XI. q. VI. *super causa* [ist c. 11. C. XI. q. 5, die erstere Stelle c. 6. C. XXXV. q. 9]. Ibi enim habes, quia ille bis ad causam restitutus post condemnationem hic autem forte semper ei indulgentia dabitur, ut in causa tantum audiatur nisi talis fuerit qui convictus esset iudicio stare noluerit. Hic enim non audietur, nisi infra annum, anno vero transacto ad nullum restituitur, ut C. XI. q. III. *rursus.* Si vero absens fuerit, refert, au ex justa causa. Si ex contumacia, in nullo audietur, immo damnabitur et deponetur de crimine, si tamen notum est aliquo modo, ut C. IX. q. III. *decretum,* et j. XXIIII. q. III. *de illicita.* Nec etiam vocem appellationis habebit ut ibidem dicitur. Si vero ex justa causa absens fuerit, refert, utrum alius sit ei substitutus vel non. Si alius est substitutus ad causam tantum restituitur ut supra q. I. *in primis,* et infra q. V. *super causa* et C. VII. q. I. *praesentium.* Si alius non est substitutus ad omnia restituetur, ut hic dicitur C. e. q. V.

§. Item quaeritur, si aliquis ab aliquo est accusatus et ab alio exspoliatus, an sit cogendus stare ante judicem, nisi prius restituatur. Et videtur, posse cogi ex illo c. *in primis.* Ille enim Januarius a Carniciolo exspoliatus accusatus a servis et principe nec tamen ante causae cognitionem restitutus. Sed melius est, ut dicamus, a quocunque fuerit exspoliatus prius esse restituendum, sicut haec omnia dereta velle videntur in hac q., nisi forte eius negligentia fiat, ut non restituatur, ut C. III. q. II. et III. *cum ecclesiae.* Ibi enim aperte dicitur: si non sponte sua et in fraudem restitui non venit ut alii accusare, ad illud quidem Januario ut diximus obiici potest. Resp. quod tunc ille non restituebatur, quia erat si alius substitutus vel quia sine scandalo fieri non poterat, vel quia non appellaverat. Hoc idem etiam dicimus, si pro uno crimine fuerit iniuste exspoliatus et de illo impetitus ut C. III. q. I. §. *Alii* sic distinguunt: Spoliatio alia fit in civili causa, alia in criminali. Si in civili, aut fit sententia, aut violentia, aut contumacia. Si sententia, aut ordine lata et legum tramite aut non. Si vero restituitur ordinem redarguendo, si ordine restituitur ut in crimine; infra docebitur. Excipe tamen absentem. *Si violentia, restituitur per interdictum;* si contumacia, distinguendum est per litis contest. Item si in criminali contingit spoliatio, alia fit per sententiam, alia per violentiam, alia propter

suspicionem, alia propter contumaciam, ut infra C. III. q. IX. decretum. §. Per sententiam exspoliatus pro crimine alias latum ordine, alias non. Si non, aut excommunicatur aut non. Excommunicatus restituitur, sed ante absolutionem; si non, potest restitui per appellationem, si tamen ante appellet. Si post, ordine improbato. Si autem ordine, tribus modis restituitur: per appellationem, per falsi redargutionem, per sententiae improbationem. Et hoc duobus modis: aut quia data est contra iuris ordinem, ut si spolietur et condemnetur absens, vel quia contra ius constitutionis. Et haec de spoliatione, quae fit per sententiam tantum, quando alias fit excutione sententiae ubi restituitur similiter omnibus modis praedictis. Sed aliter ibi restituitur spoliatus verbotenus scil. ad causam hic ad res ipsas. Si autem et sententia et executione spoliatus quis tandem appellet ad causam restituitur, non ad res.

§. Per violentiam exspoliatus si vult agere, non impeditur; conventus non respondebit nisi restitutus, scil. de illo crimine, pro quo spoliatus est, de alio ante vel post commisso et alii quam exspoliatori cogitur respondere. Sed mihi non placet, ut de prius commisso respondeat quam post exspoliationem hoc in fraudem fieri potest de post commisso concedo ad exemplum legati, ut ff. de iudic. l. II. §. III. §. Propter iustam suspicionem exspoliatus non restituitur ante causae cognitionem, ut infra q. v. *super causa, presbyter* et infra C. III. q. II. *quia.* §. Item nota, quia, licet generaliter dicatur, quod non debet fieri condemnatio vel absolutio in judicio nisi ordine judiciario observato et omnibus injuste spoliato restitutis, tamen certae causae sunt, quae inducunt ordinem judiciarium non observari et injuste [spoliatum] non restitui. Sunt autem hae: criminis infamia ut j. q. v. *presb.*, C. VI. q. III. *placuit*, C. XXIIII. q. II. *sane profertur* et *c. extrava. de symoniacis* [damit kann nur gemeint sein c. 3. de sym. V. 2. Comp. I.] ubi dicitur quod testimonium unius auditur; delicti detestatio ut j. q. v. super jacturae cautelam ut j. C. III. q. II. *quia*; specialis ratio cohaerentiae ut C. XI. q. III. *si episc. forte;* militiae depressio ut in capitulo *extravaganti* alibi [abbati] Sancti Petri super dubia *ad nostram noveris* [ist c. 3. de appell. Comp. I.]; scandali vitatio, ut C. III. q. V. *haec quippe;* Judicii defunctus [defectus], ut in summo pontifice ut C. III. q. I. §. *patet;* facti evidentia ut in notoriis; delinquentis contumacia ut C. XXIIII. q. III. *de illicita.*'

7. C. XVI. q. III. princ.

'§. *Quod autem* etc. In omni praescriptione haec potentissime consideranda sunt . . . . . Verum rei, de qua quaeritur, qualitas consideratur. Si enim aliquod Spirituale fuerit, nullo temporis spatio poterunt [poterit] vendicari, nisi fortassis ab eo, in quo eiusdem possessio poterit declinari, quia [adde quod] ab initio non valuit tractatu temporis non convalescit. Quibusdam quoque veluti *alberto, rufo* [1]) visum fuit, quod in omni ecclesiastica praescriptione iustus titulus, bona fides *initio, in medio, in fine,* argum. infra C. XXXIIII. *si virgo* et supra C. XIIII. q. VI. *si res* et c. *extra. vigilanti* etc. [c. 7. de praescr. II. 18. Comp. I.] Sed fortassis tutius haec differentia propulsatur, ut c. *per singulas* [c. 1. 2. C. IX. q. 3.], illo dilligentius observato, an possessio praebendae seu beneficii nomine teneatur, an alio quoque titulo ad possessorem devenerit. In primo namque casu nulla praescriptione tollitur, ut c. *clerici* [c. 11. C. XVI. q. 3.], in secundo quodlibet ius spirituale occupatur, ut c. *placuit* [c. 15. C. XVI. q. 3.].

§. Tres praescriptiones locum habent ex canone expresso, scil. XXX., XL. et C. annorum; duae priores in minoribus ecclesiis, tertia in Rom. ecclesia, ut c. *Nemo* [c. 17. C. cit.]. Sed domus domini dupliciter accipitur: ecclesia et monasterium. Item ecclesia vel praescribit contra ecclesiam, ubi opus est XXX. annorum praescr., ut c. 1., aut contra monasterium simpliciter, per XXX. annos vel XL. secundum quosdam; aut contra laicos itidem per XXX. annos ut c. *placuit.* [c. 8. ibid.] Idem de monast. Aut enim mon. praescribit contra mon. et tunc necesse est XL. annis praescriptionem compleri, ut videtur quoniam contra ecclesiam minori tempore praescribere non potest, ut q. IIII. *volumus* [c. 2.]. Et hoc

---

[1]) Rufinus sagt zu dieser Stelle (Cod. Bamberg. P. I. 11.): 'Ad hoc autem, ut iura ecclesiae praescribantur sive ab eccl. sive a privatis prius necesse est, ut haec duo maxime personae occurrant, scil. *continua bona fides*, fidei conscientiae ut ex quo praescribere copit usque ad novissimam horam praescriptionis in conscientia haberet, quod rem alienam non possideat, licet *lex* dicat, b. f. non ad tractum medii temporis sed initium possessionis scil., et credimus districtius se habere in ecclesiasticarum rerum praescriptionibus, et hoc propter favorem ecclesiasticae immunitatis, unde secundum canones aliquis tam diu judicatur m. f. prossessor, donec habeat conscientiam rei alienae' cet.

Greg. in registro suo statuit. Contra laicos autem forte praescribere potest sicut ecclesia.

§. Duo exiguntur, ut praescr. annorum XXX. et supra compleatur scil. non interrupta possessio et possidere suo nomine. Aliud in praescr. X. vel. XX. annorum, ubi bona fides ex utraque parte desideratur, scil. tradentis et accipientis. §. Item rerum quaedam corporeae quaedam incorporeae, veluti vita. Quorum quaedam debentur ecclesiae, quaedam debet ecclesia, quaedam habentur in ecclesia. Quae debentur, ut jus percipiendi et similia ab eo praescribi possunt, cui et debentur ut in monasterio et clerico, laico non, quare nec praescribere poterit, ut q. IV. *ad haec.* Item vero debet ecclesia ut cathedraticum et similia, similiter ab alia ecclesia episcopali praescribi possunt. Dubium est, an monasterio, a laico minime. §. Quae habentur in ecclesia, quaedam habentur iure cleri, de his crimen dictum est, quaedam iure laici, ut jus patronatus vel advocationis, forte sic transmittitur ad posteros, eodem iure et praescribi potest, maxime si tempus memoriam hominum excesserit. Constat enim, jus spirituale illud non esse, dum in illud succeditur, quod non est in spirituali, ut C. VIII. q. I. *Moyses* §. Item corporearum quaedam mobilia, quaedam immob. Harum utrorumque quaedam consecratae, quaedam non. Cons. a nullo laico praescribi possunt, qui nec ab eo possideri. Et hoc legibus asseritur; possunt a monasterio vel ecclesia, quin et ipsa ecclesia praescribi posset. Non consecratae si immobiles sunt, XL. annis laico queruntur unde in *aut. quas actiones* etc. *Res vero mobiles non consecratae forte decennio queruntur, non usucapione,* quoniam res fisci usucapiuntur,' sed ubi res immobiles a laico praescribuntur, si canon annuus inde debeatur, illae non praescribuntur ad similitudinem tributi et tributarii praedii. §. Effectus duplex est: in retentione etiam contra dominum, si praescriptor possideat, in vendicatione, si de possessione ceciderit, si tamen bonam fidem et titulum habuerit in principio. Sed quaestio est, an ecclesia mala fide praescribere possit . . . .' Folgen die Fälle der interruptio possessionis, darin auch die bereits mitgetheilte Stelle. Dazu sehe man die im zweiten Beitrage citirten Stellen.

Wollen wir nunmehr die Zeit der Abfassung genauer untersuchen, so haben wir beweisende positive und negative Argumente. Erstens aus den unter num. 1. und 2. mitgetheilten Stellen

ergibt sich, dass der Verfasser Johannes Faventinus[1]), aus num. 7., dass er Albertus und Rufinus kennt. Rufinus ist älter als Johannes. Huguccio citirt Gregor VIII. (Albertus Beneventanus) mehrmals[2]), aber immer als Gregorius VIII. mit dem Zusatze '*antequam esset papa.*' Gregor regierte vom 21. Oct. bis 17. Dec. 1187. Dass ein nach dieser Zeit schreibender Schriftsteller der päpstlichen Würde nicht Erwähnung gethan hätte, ist unwahrscheinlich. Gregor VIII. erscheint als Cardinal und Kanzler in Urkunden vom 22. Febr. 1178 bis 22. Juli 1181 unter Alexander III. [Jaffé Regesta Pont. pag. 679], Lucius III. von 1181 bis 1185 [ibid. p. 835] Urban III. bis zum Tage seiner Wahl [ibid. pag. 855]. Jedenfalls dürfte seine bisher unbekannte Summe, da er schon am 15. Oct. 1159 als Card. S. Laurentii in Lucina erscheint (ibid. pag. 678) wohl noch vor 1159 oder doch um 1160 fallen. Da somit Albertus zu den ältesten Glossatoren des Decrets gehört, da Johannes Faventinus selbst den Albertus citirt[3]), da Johannes' Summa selbst nicht über die siebziger Jahre des XII. Jahrhunderts hinabgeht, so stände, was die benutzten Schriftsteller betrifft, nichts entgegen, diese *Distinctiones* auch in jene Zeit zu verlegen. Es käme nun noch darauf an, den *D.* zu bestimmen, der in den Stellen 1. und 5. vorkommt. Mir ist bisher ausser in einer Handschrift des Decrets, welche bei einer späteren Abhandlung zur Sprache kommen wird, kein Glossator dieses Namens vorgekommen; eben so wenig finde ich bei anderen einen solchen citirt. Sarti I. pag. 285. erwähnt einen D. Canonicus Londinensis, der, wie die dort Append. pag. 113 sq. mitgetheilten fünf Briefe Alexanders III. von 1162, 1163 ergeben, in Bologna als Magister thätig war und auch bei Alexander III. als Gesandter des Königs von England fungirte. Ich glaube, zumal die Zeit und alle sonstigen Umstände stimmen, keinen Anstand nehmen zu sollen, den hier erwähnten Magister *d.* mit dem dieser Briefe für identisch zu halten. — Andere Schriftsteller sind nicht citirt. Zweitens von nachgratianischen Decretalen bez. Extravaganten werden citirt: 1) c. extr. de symoniacis (oben num. 6.). Damit ist, wie der

[1]) Derselbe wird auch noch citirt in C. XVI. q. 7, in C. XI. q. 3. c. 16. *sicut apostoli.*

[2]) Sarti erwähnt ihn unter den Professoren zu Bologna und überhaupt nicht.

[3]) Siehe meine Rechtshandschr. der österr. Stiftsbibliotheken (Sitzber. LVII. Bd.) Seite 587.

angegebene Inhalt lehrt c. 3. de sym. Comp. I. [c. 3. X. V. 3.] gemeint, das vor Gratian fällt. 2) das daselbst genannte cap. *ad nostram noveris* ist c. 3. de appell. comp. I. und ibid. X. von Alex. III. — 3) in num. 7. ist citirt c. *vigilanti*, das als c. 7. de praescr. in der Comp. I. und als c. 5. X. de praescr. steht. — 4.) zu D. XLIV. citirt er[1]: '§. cum auten. Ex hoc colligitur, quod prohibito uno aliud prohibitum intelligitur, quod inducunt censurae similitudo, ut capitulum *Alex. extravag̃.* [eine Lücke], generalis pronunciatio, ut C. XIV. q. V. *penale*, prohibiti occasio ut di. XXI. legitur, *B.* l. II. *inhibendum.*' Es ist gemeint die Decretale Alex. III. in c. 13. de appell. comp. I. '*sicut Romana* et infr. *Super eo vero.*' 5) zu c. *eficientibus* 1. C. II. q. 5.: '*c. extrav. Innocentii quotiens frater noster,*' ist das schon von Johann Faventinus [meine Rechtshandschr. S. 589] citirte Cap. Innocenz II., das als *Palea* in c. 17. C. II. q. 5. steht. — 6) zu q. 6 ib. 'c. Alex. III. archiepiscopo Senon. *quaesitum est.*' Dies ist c. 1. de rescr. und c. 12. de appell. Comp. I., c. 1. X. de rescr. — 7) citirt er als Fälle der Unterbrechung der Ersitzung zu C. XVI. q. 3. a. E.: 'item vacante sede, contra quam praescribitur: ut c. Alex. Salernitam archiep. *Consuluisti.*' Es ist c. 6. de praescr. Comp. I. gemeint, das in der Comp. mit *Licet* beginnt; *consuluisti* beginnt aber auch ein Theil (vgl. c. 3. X. de

---

[1]) Huguccio ibid. '. . ar. ex ca. quae similem exposcunt censuram simile concessa vel inhibita intelligunt, ut I. q. 1. sicut Christus et di. 4. *denique.* Quatuor enim sunt, quae faciunt, ut uno concesso reliquum concedatur et uno prohibito reliquum prohibeatur, scil. censurae similitudo, quae enim simile judicium et similem exposcerent censuram simile concessa vel prohibita intelligunt, ut ebrietas et ventris ingluvies ut hic et ebrietas et quodlibet aliud mortale peccatum ut di. 4. *denique* et in *extra.* sicut Romana. consuluit, ubi dicitur, quod, si prohibetur appellatio et recusatio, parem ei et similem exposcunt censuram. Secundum est generalis pronunciatio i. e. ampliatio vocabuli ad generalitatem ut 14. q. 5. poenale et 22. q. 4. *meretrices* [ist c. 11. C. XXXII. q. 4.], idem sicut adjuncti ratio, scil. quia conjuncta et sibi cohaerent ut I. q. I. sicut Ch. et I. q. 2. nullus primas epm. et in extr. sicut Rom . . . . . Tertium facit prohibiti occasio . . . .' Das Citat aus Burchard fehlt. Vergleicht man diese Stelle mit der obigen, so ist offenbar, dass sie einander vor Augen hatten. Aus des Joh. Fav. Summe kann die Exposition nicht geschöpft sein, weil sie darin nicht vorkommt. Den Eindruck der Originalität macht offenbar die Summa anonyma, deren Erklärung Huguccio ausführt. Dies ist um so plausibler, als Huguccio die Stelle so citirt, wie man dies bei einer allbekannten Sammlung thut, die Summa anonyma aber mit dem Namen des Papstes.

sponsa duor. IV. 4.). — 8) zu C. XVI. q. 7. 'vel secundum *Alexandrum*, si quaestio patronatus infra *tres* menses non fuerit sopita, episcopus invitis patronis poterit ordinare, ut . .' (fehlt das Citat). Das nach dem Lateranensischen Concil erlassene cap. 5. de aet. et qual. I. 8. Comp I. (c. 22. X. III. 38.) passt nicht, weil es sechs Monate hat, aber das c. 4. de jure patr. Comp. I. (c. 3. X. ib.) enthaltend den can. 17. des lateran. Concils von 1179 passt unbedingt; eine andere Decretale desselben Inhaltes kenne ich nicht. 8) Dazu die übrigen bereits in den abgedruckten Stellen befindlichen Citate.

Erwägt man, dass der Verfasser das 3. Lateranensische Concil kennt, und hält damit die übrigen Momente zusammen, so dürfte der Schluss gerechtfertigt sein: Die Distintionen als zwischen 1179 und 1187 entstanden anzunehmen; ihre Abfassung später zu setzen, dafür liegt nicht der geringste Anhaltspunkt vor. Die Art der Citate von Extravaganten scheint mir aber zu beweisen, dass er die Comp. I. nicht kannte: 1) weil er bei allen Decretalen, welche unzweifelhaft Alex. III. angehören, dessen Namen erwähnt; 2) weil er einmal (bei Citirung der *ad nostram noveris*) die Inscription zusetzt, offenbar um ihre Auffindung zu erleichtern, was nicht nöthig war, wenn er eine streng systematische Sammlung vor sich hatte; 3) weil er die nicht sicher Alex. angehörigen [denn c. '*vigilanti*' wird in der Append. Clemens Martyr zugeschrieben] bloss mit dem Anfangsworte (vigilanti) oder so citirt, wie es für die Comp. I. nicht passt, nämlich bei dem c. *de symoniacis*, da der Titel jener *de symonia* lautet.

Neben dem Decrete und den Extravaganten ist ein verhältnissmässig reicher Gebrauch vom römischen Rechte gemacht worden; ich habe gegen 20 Stellen aus den Pandacten, 15 aus dem Codex, 2 aus den Authentiken, 1 aus den Institutionen angemerkt. Von ältern Quellen wird nur Burchard über zwölfmal citirt.

Für einen Punkt ist die Summe nicht ohne Interesse. Die Citate *Jo.* in num. 3 und 4 [1]) sind nicht entnommen der Summa des Joh.

---

[1]) Dass Joh. Fav. auch ausser seiner Summa Glossen geschrieben, hat schon Maassen Beiträge S. 27 bemerkt und durch ein Citat aus Huguccio und einem Münchner Codex nachgewiesen. Für die Stelle in num. 3., welche genau auch nicht in der Summe steht, finde ich im Cod. Trevir. 906. und im Bamberger P. I. 16., der gleichfalls neben denen des Joh. Teut. Glossen von Joh. Fav. enthält, keinen Beleg. Auch Huguccio citirt ihn nicht.

Fav., sondern Glossen desselben. Glücklicherweise findet sich die in num. 4. bezogene im Cod. Nr. 906 der Stadtbibliothek zu Trier, mbr. fol. s. XIII., wo sie lautet:

'Hinc argue, quod omnes res, quas possidet episcopus, ecclesiasticae intelligentur usque adeo, ut moriens episcopus in eis testari non possit, nisi fuerint prius manifestae vel evidenter probari possit, eas prius fuisse episcopi. Ar. est C. de don. int. vir. et uxor. *Etiam*, et ff. eodem *Quintus*. Quid ergo est, quod in proximo supra canone dicitur. ut nec ecclesia damnum incurrat, non enim ex confusione damnum sustineat ecclesia, sed heredes duntaxat episcopi, si semper pro ecclesia praesumentur? Solutio: damnum ecclesia pati potest non iudicium exercendo, sed res ipsas, quas suas ignorat, petere negligendo, vel in sumptus judiciales, vel referre dicas, an certum sit, episcopum habuisse propria, vel non. In primo casu quicunque in possessione invenitur, scil. heres episcopi vel ecclesia, commodum possessionis obtinebit, ut transferat onus probationis ad alterum, ut in superiori C. et infra e. q. IV. quicunque, et q. III. c. 1. Si vero non fuerit certum, eum habuisse propria, et post eius mortem de re aliqua dubitatur, pro ecclesia indistincte praesumetur, ut hic dicitur et q. IIII. c. 1. *Jo.*'

Dass diese Glosse wirklich von Joh. Fav. herrühre, beweist das Schweigen der *Summa* und folgende Worte von Huguccio zu dieser Stelle (Cod. Bamb. P. II. 28.): c . . et est argum., quod, ubi est incertitudo ex confusione rerum episcopi et ecclesiasticarum, semper praesumitur pro ecclesia et ecclesiae intelliguntur omnes, donec probetur in contrarium, sive ecclesia sit in possessione sive episcopus vel ejus heres. Et sic onus probationis incumbit episcopo vel eius heredibus, alias autem, nisi ab eo probetur, eas esse vel fuisse episcopi, semper praesumitur, quod sint ecclesiae et ei adiudicabuntur. Et hoc dicit *Jo.* argumento legis scil. *C. de dona. int. vir. et ux. l. ult.* et *ff. de don. int. vir. et ux. Quintus Mucius.*'

Dass unsere Summe die Glosse des Faventinus vor Augen hatte, scheint mir aus den Worten hervorzugehen, die sich ihr genau anschliessen.

Erwägt man die in der Arbeit zu Tage tretende Kenntniss der Literatur, der Quellen, die Selbstständigkeit des Urtheils, so darf man sie trotz des geringen Umfanges als werthvoll bezeichnen, wie sie auch für die Dogmengeschichte von Interesse ist.

Eine Stelle erlaube ich mir noch mitzutheilen, zu C. XXV. q. 1, §. *quod vero* in princ.:

'. . . §. Cum autem aliqua priuilegia inter se inveniuntur contraria nova prioribus praejudicant hac ratione quia in multis cap. videmus adjectum: ut salvum sit in omnibus Romanae ecclesiae privilegium licet alia ratione inspecta videantur priora posterioribus praeponenda, ut C. XXXIII, q. II. *hoc ipsum* in fine. Sed quaeritur: si autem emanaverint statuta *datae sententiae* scil. ut qui contra venerit anathema sit, *an in eam incidat dominus papa*, si contra venerit? Ad quod potest responderi, quod si huiusmodi statuta emanaverint a veteri testamento vel scriptura evangeliorum vel ab apostolis vel a supradictis IIII^{or} conciliis, dominus papa veniens contra eo ipso est excommunicatus. Si aliunde, poterit papa contra venire et ea immutare.'

Ich habe in diesen drei Beiträgen die Glossatoren im engsten Sinne beziehungsweise die reinen Glossen nicht berücksichtigt. Es scheint mir angemessen, darüber abgesondert zu handeln, weil nur dadurch ein Einblick verschafft werden kann, dass man zugleich nachweist, auf welchen Glossatoren die *Glossa ordinaria* ruhet. Da ich nun hoffentlich in kurzer Zeit eine Abhandlung über die Geschichte der Glosse des Dekrets auf Grund alter Handschriften vollendet haben werde, habe ich unterlassen, um Wiederholungen zu vermeiden, in diesen Abhandlungen sie zu berücksichtigen.

Untersuchungen auf dem Gebiete der Pronomina, besonders der lateinischen.

Von dem c. M. Johann Kvíčala.

Über das gegenseitige Verhältniss der indefiniten, interrogativen und relativen Bedeutung des Pronominalstammes ka- (ki-).

I.

Allgemein verbreitet sind gegenwärtig folgende Ansichten:

1. Die indefinite Geltung des Pronominalstammes *ka-* (*ki-*) hat sich aus der interrogativen entwickelt.

2. Ebenso ist die relative Geltung desselben Pronominalstammes auf die interrogative zurückzuführen.

3. Wahrscheinlich waren ursprünglich alle Pronomina demonstrativ, und somit auch *ka-* (vergleiche z. B. Curtius in Kuhn's Zeitschrift VI, 93).

Ist diese letzte Ansicht richtig — und sie ist es wohl — so könnte es auffallend erscheinen, dass man die relative Geltung des lateinischen *qui* (und anderer von demselben Stamme herrührenden Wörter im Latein und in anderen Sprachen) aus der interrogativen erklärt und dass man nicht vielmehr auf die demonstrative Function zurückgeht, da doch die anderen in den indoeuropäischen Sprachen vorkommenden relativen Wörter (z. B. skr. *jas*, gr. ὅς, ὁ in relat. Bed. bei Homer u. s., altbulg. *i-že* u. s. w.) auf Demonstrativa zurückzuführen sind. Der Umstand, dass die Spuren der demonstrativen Geltung des Stammes *ka* spärlich sind im Vergleiche zu dem interrogativen Gebrauch, kann doch füglich nicht als Hinderniss betrachtet werden, da es ja überaus oft vorkommt, dass gerade die äl-

testen Gebrauchsweisen später eingeschränkt wurden und zuweilen ganz verschwanden, so dass sie nur noch durch die Forschung erschlossen werden können. Nichtsdestoweniger ist die Scheu, die relative Geltung von *ka* aus der demonstrativen herzuleiten, erklärlich und gerechtfertigt. Die Entwicklung des relativen Gebrauches von *ka* ist ja verhältnissmässig jung, während die demonstrative Geltung dieses Stammes lange vor der Entwicklung der relativen (die nur in einzelnen Sprachen sich findet), sicherlich bereits vor der Sprachentrennung, dahinschwand und nur in dürftigen Resten sich erhielt. Diese frühzeitig geschwundene und nur in Resten, und zwar in erstarrtem, dem Sprachgefühle nicht mehr lebhaft bewusstem Zustande erhaltene demonstrative Geltung von *ka* hatte gewiss nicht mehr die Kraft, um aus sich heraus die in einigen Sprachen üppig gediehene relative Function zu entwickeln. Gesetzt z. B., dass der lat. Partikel *ce* wirklich die demonstrative Geltung zu vindiciren ist (wie z. B. Corssen Ausspr. I, 271 annimmt), so ist es doch undenkbar, dass diese demonstrative Geltung, die in *hic, sic* u. s. w. so zu sagen in gebundenem Zustande vorkommt, auf die Entwickelung des relat. Pronomen *qui* und der übrigen zahlreichen relativen Wörter einen Einfluss hätte haben können.

So gerechtfertigt es nun aber auch ist, die relative Geltung von *ka* nicht aus der demonstrativen zu erklären, so halte ich doch anderseits die Frage, ob der relative Gebrauch sich aus dem interrogativen entwickelt habe, für eine offene. Auch in dem Falle, wenn die indefinite Function von *ka* (ki, ku) wirklich aus der interrogativen sich entwickelt haben sollte [1]), würde ich es vorziehen, die relative Geltung nicht unmittelbar aus der interrogativen, sondern vielmehr aus der indefiniten zu erklären. Ich verkenne freilich nicht, dass die gewöhnliche Herleitung logisch *möglich* ist (vgl. Pott. etymol, Forsch. I, S. 361, 2. Aufl.). Scharfsinnig führt Miklosich (vgl. Gramm. IV. Bd. S. 77, Nro. 3) als Analogie den Umstand an, dass die Relation im Slavischen auch durch die Frageform des Satzes bezeichnet wird. Es unterliegt nämlich keinem Zweifel, dass z. B. im Böhmischen die hypothetische (also relative) Geltung der enklitischen Partikel *li* secundär, die interrogative primär ist. Das hypothetische Satzgefüge „*po-*

[1]) Ich werde aber unten nachzuweisen suchen, dass das Verhältniss umgekehrt werden muss.

můžeš-li mi . pochválím tě“ (wenn du mir helfen wirst, werde ich dich beloben) ist entstanden aus den zwei selbstständigen Sätzen: „*Pomůžeš-li mi?* (wirst du mir helfen?) und „*pochválím tě.*“ Die Bedingung wird durch die Frage bezeichnet; die (in diesem Falle bejahende) Antwort wird nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber vorausgesetzt, und daran die in diesem bejahenden Falle stattfindende Folge durch den zweiten Satz angeknüpft[1]). Ähnliche Beispiele aus dem Griechischen und Lateinischen sind: Her. 4, 118 οὐκ ὦν ποιήσετε ταῦτα; ἡμεῖς μὲν πιεζόμενοι ἢ ἐκλείψομεν τὴν χώρην, ἢ μένοντες ὁμολογίῃ χρησόμεθα = ἐὰν μὴ ποιήσητε ταῦτα, ἡμεῖς . . . ἐκλείψομεν κτλ. 5, 92, 7 fin. οὐκ ὦν παύσεσθε ἀλλὰ πειρήσεσθε παρὰ τὸ δίκαιον κατάγοντες Ἱππίην; ἴστε ὑμῖν Κορινθίους γε οὐ συναινέοντας. Cic. Tusc. 3, 24, 57[2]).

Es ist also die Erklärung der relativen Geltung aus der interrogativen möglich. Möglich ist aber auch die Erklärung aus der indefiniten Geltung, z. B.: „*Qui non serit, is non metet*“ ursprünglich = *es säet einer nicht; der wird nicht mähen.* Die Einwendung, dass das relative Pronomen regelmässig an der Spitze des Satzes steht, während das indefinite *quis, qui* enklitisch ist, wäre nicht erheblich. Mit demselben Rechte könnte man ja auch ein solches von der Stellung des Wortes entlehntes Argument gegen den Zusammenhang der

---

[1]) Dieselbe Geltung hat das *li* in *jestliže*, das gegenwärtig nur als eine hypothetische Conjunction = wenn gefühlt wird, während es eigentlich bedeutet „*estne, ut*“. Z. B. *jestliže přijdeš, uzříš ho* (wenn du kommst, wirst du ihn sehen) eigentlich = *jest-li že přijdeš? uzříš ho* = *estne ut venias? conspicies eum.*

[2]) Oft ist es freilich zweifelhaft, ob man das Fragezeichen setzen oder ob man den ersten Satz für einen die Annahme bezeichnenden Aussagesatz halten soll, wobei natürlich das Fragezeichen unstatthaft wäre; z. B. Dem. Ol. 3, 18 καὶ νὴν οὐ λέγει τις τὰ βέλτιστα· ἀναστὰς ἄλλος εἰπάτω, μὴ τοῦτον αἰτιάσθω. ἕτερος λέγει τις βελτίω· ταῦτα ποιεῖτε ἀγαθῇ τύχῃ. Die Herausgeber sind in solchen Fällen bezüglich der Interpunction oft uneins, gegenwärtig entscheiden sich die meisten gegen das Fragezeichen und für die durch einen Aussagesatz ausgesprochene Annahme. Dies Schwanken ist begreiflich, weil auch in dem Falle, wenn man den ersten Satz als Aussagesatz nimmt „gesetzt dass“, derselbe doch am Schlusse mit gehobener Stimme (also ähnlich wie bei einer Frage) gesprochen werden muss, da er an und für sich nicht befriedigt, sondern die folgende Ergänzung erwarten lässt.

Zuweilen lässt sich an einen Fragesatz gar nicht denken, z. B. bei καὶ δή wie Eur. Med. 389 καὶ δὴ τεθνᾶσι · τίς με δέξεται πόλις; Her. 7, 10, 2 u. s.

interrogativen und indefiniten Geltung von *quis, qui* geltend machen, mag nun die interrogative die primäre oder (wie ich glaube) die secundäre sein. Dass das relative *qui* in der Regel an der Spitze des Satzes steht, ist natürlich und findet sich dies auch bei relativen Wörtern, denen andere Pronominalstämme zu Grunde liegen. Eben so natürlich ist es, dass das indefinite *quis, qui* nicht an die Spitze des Satzes gestellt ward, da die im Laufe der Zeiten sehr abgeschwächte Bedeutung dieser Wörter sich mit dieser nachdrücklich hervorhebenden Stellung nicht vertrug. Dass ursprünglich auch ein indefinites *kas, kis, quis* an der Spitze des Satzes stehen konnte, ist nicht zu bezweifeln; so wie nun aber auch andere (zusammengesetzte) Indefinita diese Stellung nicht lieben (aliquis, quidam, quispiam), so musste bei dem schwächeren *quis, qui* diese Abneigung noch grösser sein.

Die Gründe nun für die Annahme der Entwicklung des relativen Gebrauches aus dem indefiniten, und nicht aus dem interrogativen, sind:

1. Mit der Thatsache, dass bei anderen Pronominalstämmen sich die relative Geltung aus der demonstrativen entwickelt hat (skr. *jas* gr. ὅς, ὁ, slav. *iže*, goth. *saei*), harmoniert besser die Erklärung der relativen Geltung des Stammes *ka* aus der indefiniten, da bei dieser Erklärung der relative Nebensatz als entstanden aus einem selbstständigen Aussagesatz betrachtet wird, gerade so wie die Sätze, in denen das relative Pronomen sich aus dem demonstrativen entwickelt hat, ursprünglich selbstständige Aussagesätze und nicht Fragesätze waren.

2. Für die andere Auffassung werden wohl hypothetische Perioden, deren Protasis ursprünglich ein selbstständiger Fragesatz war, als Analogie angeführt; aber anderseits kann man auch viele Beispiele anführen für die Entstehung der hypothetischen Protasis aus einem die Annahme bezeichnenden Aussagesatze; vgl. oben S. 3. Bemerkenswerth ist hiebei besonders, dass die lateinische Sprache, deren Relativa sämmtlich angeblich aus der interrogativen Geltung des Stammes *ka* entstanden sind, gerade bei der Bezeichnung des hypothetischen Verhältnisses, wo die Wahl der interrogativen Form am nächsten gelegen wäre, davon keinen Gebrauch gemacht hat; denn z. B. in dem Satze „*si me adiuvabis, laudabo te*“ wird man doch „*si me adiuvabis*“ nicht auf einen Fragesatz zurückführen können, da *si* (*sei, svei*) ursprünglich demonstrativ ist. Auch ist zu beachten, dass zahl-

lose Relativsätze mit *qui*, ὅς ἄν der Wendung „*si quis*, ἐάν τις" entsprechen, was für den Zusammenhang des indefiniten und relativen Moments zeugt.

3. Für *quisque* wird schwerlich jemand eine interrogative Bedeutung als die ursprüngliche voraussetzen wollen; Bopp sagt mehrmals, dass, sowie skr. *ča*, so auch lat. *que* als Fragetilger fungiere; *quis* soll seine ursprünglich interrogative Geltung durch Hinzufügung von *que* verloren haben! Wie sonderbar ist doch diese Annahme, dass ein eigentlich interrogatives Wort (das müsste ja *ča*, *que* nach der gewöhnlichen Annahme sein) gerade die eigenthümliche Kraft haben soll, den interrogativen Charakter des Wortes, mit dem es eine Verbindung eingeht, zu zerstören! Dies *quisque* nun aber, bei dem keine Spur der interrogativen Geltung sich findet, das vielmehr entschieden indefinit ist, hat auch die relative Bedeutung; so z. B. Plaut. Asin. 2, 3, 24 *quisque obviam huic occesserit irato, vapulabit* (ursprünglich „*irgend einer* wird diesem in den Wurf kommen, er wird Schläge bekommen" = *wer immer* diesem in den Wurf kommen wird u. s. w.). Mil. gl. 2, 2, 5; 2, 5, 50; 4, 9, 14 u. s. Dasselbe gilt von *quandoque* = *quandocumque*.

4. Auch bei *quisquis* wird man wohl nicht an eine ursprünglich interrogative Geltung denken. Von der indefiniten Bedeutung finden sich Spuren, die ich nicht durch Annahme der Auslassung des Verbum substantivum erklären möchte; so Cato R. R. c. 7 *in eodem fundo suum quidquid conseri oportet*. Cap. 48. *suum quidquid genus talearum serito;* und namentlich *unusquisquis* = *unusquisque*, wie Cato bei Fest. p. 234 *qui unumquidquid mature transigit, is properat*: — *ego unumquidquid quod adortus eram transigebam*. Plaut. Trin. 4, 2, 39 *si unumquidquid singillatim et placide percontabere*. — Aus der indefiniten Geltung hat sich die relative entwickelt.

5. Wichtig sind ferner noch andere Wörter, die als subordinierende Conjunctionen relative Bedeutung angenommen haben und bei denen dieselbe durchaus nicht aus der interrogativen Geltung erklärt werden kann, da sie eben diese niemals hatten. Hieher gehört vor allen *dum*, mag nun diesem Worte ein Pronominalstamm *da-* (der jedenfalls demonstrativ sein musste, eine Modification von *ta-*) zu Grunde liegen oder mag es nach Corssen (Ausspr. II, 149. 284) ein Accusativ von *dius* sein, so dass *dum* „ursprüglich den Tag, dann

der Weile, indessen“ bedeutete (Corssen a. O. 284). Bezüglich der Entwicklung der relativen Geltung des *dum* vgl. das deutsche weil (auch temporal), *derweil, während*. Das griech. τέως ist eig. demonstrativ „so lange“; aber die demonstrative Geltung tritt zuweilen zurück, so dass es „eine Weile, eine Zeit lang“ bezeichnet, also indefinit gebraucht wird, wie z. B. Plat. Lys. 207 A τέως μὲν οὖν ἠπόρει τε καὶ ὤκνει μόνος προσιέναι· ἔπειτα κτλ. Lach. 183 E τέως μὲν οὖν παρέθει ἐν τῇ νηῒ ἀντεχόμενος τοῦ δόρατος · ἐπεὶ δὲ δὴ κτλ. Man sieht leicht, wie in diesem Contexte die Bedeutung von τέως „unterdessen, bis dahin“ in die von „eine Zeit lang“ übergehen konnte. Τέως findet sich nun aber auch als Conjunction, also relativ (= ἕως) gebraucht, z. B. Plat. Symp. 191 E τέως ἂν παῖδες ὦσι, φιλοῦσι τοὺς ἄνδρας (vgl. Lexika und Buttmann, index zu Demosth. Mid.)

II

Wie verhält sich nun die interrogative Function des Stammes *ka* (ki) zu der indefiniten? Die angebliche Entwicklung der letzteren aus jener stellt Pott (Etym. Forsch. I, 361) so dar: „Das Fragpronomen wird häufig in den Sprachen, nur wenn zuvor durch Tonlosigkeit abgeschwächt, als Indefinitum verwendet, z. B. si quis (aliquis). Griech. μήτις ne quis. Es kam *wer* (jemand); d. h. Gekommen ist jemand, nur bleibt noch fraglich *wér?*“ Eine ähnliche Verbindung zweier Momente (eines Aussagesatzes und einer Frage) kommt wirklich vor, z. B. Eur. Hipp. 521 πάντ' ἂν φοβηθεῖσ' ἴσθι· δειμαίνεις δὲ τί; Or. 393 ἤρξω δὲ λύσσης πότε; τίς ἡμέρα τότ' ἦν; Solche Sätze kann man, um Pott's Worte zu gebrauchen, erklären: „Du fürchtest; nur bleibt noch fraglich, *was*.“ Aber auf diese Weise ist gewiss die indefinite Geltung historisch nicht entstanden, sondern das Verhältniss muss umgekehrt werden. Ich führe hiefür folgende Gründe an:

1. Die interrogative Function eines Wortes ist ohne Zweifel ganz und gar abhängig von dem fragenden Tone, dessen man sich bedient. Es gab niemals absolute Fragewörter, d. i. solche, denen die fragende Geltung wirklich innegewohnt hätte [1]), sondern

[1]) Benfey (Kuhn's Zt. 9, 123) stellt zwar einen solchen Versuch auf, indem er meint, das interrogative Pronomen, dessen organische Form nach seiner Ansicht *kva* ist, könne in Verbindung gebracht werden mit dem skr. Verbum *ku* „ein Geschrei erheben, rufen“.

alle hatten ursprünglich eine andere Bedeutung, und nur dadurch, dass sie in Fragesätzen oft verwendet wurden, geschah es, dass das Sprachgefühl das fragende Moment, welches eigentlich durch den Ton bezeichnet wurde, auf diese Wörter selbst übertrug und sie dann als Träger der interrogativen Function ansah (vgl. die Fragepartikeln ἆρα, ἦ, *ne*, *num*, *nonne* u. s. w.). Die wirkliche Frage (im Gegensatze zu der rhetorischen) entspringt aus dem Nichtwissen und dem Streben, das, was man nicht weiss, zu erfahren. Dieser Wunsch, Auskunft zu erhalten, wird zufolge einer natürlichen Symbolik dadurch kundgegeben, dass man am Schlusse des Satzes die Stimme nicht (wie es bei einem Aussagesatze natürlich und angemessen ist) fallen, sondern sich erheben lässt. Dadurch wird symbolisch angezeigt, dass das Ausgesprochene nicht für sich einen befriedigenden Abschluss bietet, sondern dass man diesen Abschluss, die aufklärende Ergänzung erst erwartet; diese Ergänzung ist die Antwort. Jedes Wort kann aber in einem solchen Satze als „Fragewort" fungieren; wenn man es nämlich stark betont, so lenkt man die Aufmerksamkeit auf dasselbe (wie es auch in einem Aussagesatze geschieht, vgl. z. B. der Bruder kam heute opp. und nicht sonst jemand; der Bruder kam heute opp. und nicht an einem andern Tage u. s. w.) und gibt zu verstehen, dass die Antwort gerade auf dieses Wort Rücksicht nehmen und sich beziehen soll; z. B. kam der Bruder gestern hieher? kam der Bruder gestern hieher? kam der Bruder gestern hieher? Mit Fug und Recht kann man also behaupten, dass es ursprünglich gar kein eigentliches Fragewort gab und dass anderseits, wie jedes Wort, so auch das unbestimmte Pronomen *kas*, *kis* in einem fragend ausgesprochenen Satze zu einem interrogativen Pronomen werden konnte. Dass gerade das unbestimmte Pronomen sich zu einem Frageworte qualificierte, ist begreiflich. Die Frage verlangt eine Antwort, und gerade das unbestimmte Wort ist eben das unbekannte *x*, das durch die Antwort seine Auflösung erhalten soll [1]). So wurde aus ὁ ἀδελφὸς εἶπέ τι der Satz ὁ ἀδελφὸς εἶπε τί;

[1]) Interessant ist die Erscheinung, dass in der Conversation sehr oft da wo man etwas wünscht, Aussagesätze mit dem unbestimmten Pronomen gebraucht werden, die also bezüglich ihrer Geltung auf einer Stufe mit Fragesätzen stehen. So kann z. B. jemand, der etwas fallen hört, aber nicht weiss was, und darüber Auskunft zu erhalten wünscht, sagen: „etwas ist heruntergefallen" und der Angeredete entnimmt daraus, dass Auskunft gewünscht wird, so dass also jener Satz dasselbe

(der Bruder hat was gesagt?). Dass nun dies Wort regelmässig an die Spitze des Satzes gestellt wurde, ist natürlich; denn wenn man schon auf ein Wort die Aufmerksamkeit lenken will, so erscheint die Setzung desselben an der ersten Stelle des Satzes als ein geeignetes Mittel. Gerade so wird man z. B. wenn aus dem Aussagesatze ὁ ἀδελφὸς τοῦτ' εἶπε ein Fragesatz werden soll, in der Regel lieber sagen τοῦτ' εἶπεν ὁ ἀδελφός; als ὁ ἀδελφὸς τοῦτ' εἶπε; Ebenso stellt man ja auch in Aussagesätzen ein besonders stark zu betonendes Wort nach Möglichkeit gern an die Spitze.

2. Es gibt in den Sprachen eine grosse Anzahl von indefinit gebrauchten Wörtern, bei denen die Voraussetzung des interrogativen Gebrauches behufs der Erklärung der indefiniten Geltung schlechterdings unzulässig ist. Vgl. z. B. lat. *unus*, gr. ὁ ὄϊνα, got. *mannahun*, *ainshun*, *manna*, *sums*, deutsch *man*, *einer*, *Mensch*, böhm. *člověk*, *jeden*. Wie wir nun in solchen Fällen die indefinite Geltung so zu sagen vor unseren Augen sich entwickeln sehen — und gewiss nicht aus dem interrogativen Gebrauche — so dürfen wir auch für *kas* u. s. w. nicht die interrogative Function als die nothwendige Vorstufe gelten lassen.

3. Wenn man die Ansicht, das indefinite Pronomen sei aus dem interrogativen entstanden, aufgibt, so erklärt sich eine bedeutende Reihe von Erscheinungen sofort auf natürliche Weise, während man sonst bei ihrer Erklärung ein Mittel anwenden muss, dessen Berechtigung sich nicht anerkennen lässt. So sieht sich Bopp veranlasst (Vgl. Gramm. §. 395, 2. Aufl.) zu erklären, dass sich die Partikel *ča* im Skr. und Zend (altpers. *ča*) ihrer Verwandtschaft mit dem Interrogativ nicht mehr bewusst ist und er nimmt an, (II, S. 177), dass die fragende Bedeutung dem Worte *kiṅča* durch *ča*, dem *quisque* durch *que*. dem *hvazuh*, *hvarjizuh*, *hvatharuh* (S. 213) durch *uh*, dem *kasčit*, *kadâčit*, *kathaṅčit*, *kvačit* durch *čit* genommen werde. Wie sollen aber die Partikeln *ča*, *čit*, *que*, *uh*, die doch selbst angeblich eigentlich interrogativer Natur sind, gerade dazu benutzt worden sein, um anderen interrogativen Wörtern, wie *kim*, *hvas*, *quis* u. s. w. ihre interrogative Geltung zu rauben? Vielmehr müsste

---

erzielt, wie ein Fragesatz „was ist heruntergefallen". So hört man „jemand war da" (wo sich freilich leicht ein fragender Ton, eine Hebung der Stimme beigesellt) nicht in dem Sinne von „war jemand da", sondern vielmehr = „wer war da?"

doch aus einer solchen Vereinigung eine Kräftigung des interrogativen Moments resultieren. Geht man aber von der indefiniten Geltung als der ursprünglichen aus, so stellt sich hier eine wiederholte Bezeichnung des indefiniten Moments heraus, die in allen Sprachen eine häufige Erscheinung ist; vgl. *qui-cum-que* (wer irgend wann irgend wie), *quisquam* (irgend einer irgend wo) u. A.

III.

Nun kann man freilich, wenn man der ursprünglichen Bedeutung von *ka* (ki, ku) nachzugehen sucht, bei der indefiniten nicht stehen bleiben. Zunächst muss man wohl als Vorstufe der unbestimmten Bedeutung „irgend einer" die Function des bestimmten Cardinalzahlwortes „*unus*" voraussetzen. Analogien für diesen Übergang finden sich in grosser Anzahl. So ist bei *unus, ein, jeden,* εἷς, welche Wörter auch in der Geltung eines unbestimmten Pronomen vorkommen [1]), unzweifelhaft die Function des bestimmten Numerale für die ältere zu halten. Οὐδείς steht dem οὔτις in der Bedeutung gleich, und wenn man energisch „nicht ein einziger" sagen wollte, so musste man οὐδὲ εἷς anwenden, da οὐδείς nicht mehr in dieser starken, ursprünglichen Bedeutung gefühlt wurde. Wichtig ist ferner *ullus*, das doch wohl gewiss (obzwar auch andere Ableitungen versucht worden sind) eine Deminutivform von *unus* ist, wie das böhmische *jedinký* ein Diminutivum zu *jediný* ist.

Wenn nun auch gar keine Reste des Numeralgebrauches von *ka* sich fänden, so wäre man doch nach solchen Analogien berechtigt die Bedeutung „*unus*" als Vorstufe der unbestimmten Bedeutung vorauszusetzen. Es scheinen aber noch Reste jener Bedeutung sich erhalten zu haben. Zunächst in skr. *êka*. Denn da die Bedeutung „*irgend einer*" so oft die Bedeutung „*unus*" voraussetzt, was ist natürlicher als die Annahme, dass in *ê-ka* die Bezeichnung „*eins*" nicht ausschliesslich, ja auch nicht einmal vorwiegend in dem ersten Theile des Wortes, sondern vielmehr im zweiten zu suchen ist? Ferner scheint Bopp (II, 60) bezüglich des merkwürdigen lat. *cocles*

[1]) *unus* ist so gebraucht z. B. Plaut. Truc. 2, 1, 39 sed est huic unus servos violentissumus. Cic. de or. 1, 29, 132 sicut unus paterfamilias de his rebus loquor und Fuchs (Verhandlungen der 7. Versammlung der deutschen Philol. u. Schulmänner S. 45). Für εἷς vgl. z. B. Arist. Vögel 1262; für jedinъ Miklosich (a. a. O S. 53).

mit Recht zu bemerken, „dass der Begriff der Einheit hier einleuchtend nur durch *c* vertreten ist“. Wenn Corssen (krit. Nachtr. 263) die Herleitung von *êka* bestreitet, „weil der Abfall eines anlautenden langen *e* im Latein durchaus ohne Beispiel ist“, so ist zu bemerken, dass in *cocles* eben nicht ein anlautendes *ê* abgefallen ist, sondern dass der erste Bestandtheil *ka* ist, dem an und für sich die Bedeutung „eins“ zukommt. Benfey (Kuhn's Ztschft. II, 222) erklärt ähnlich *coelebs*. Wichtig und richtig scheint Bopp's Erklärung des Femininstammes skr. *ćatasar-* zu sein, der, verglichen mit dem Femininstamm des Zahlwortes drei *tisar-*, um *ća* reicher ist, so dass dies *ća* die Bezeichnung der Einheit zu sein scheint, wie in *ća-tvar-*, *ća-tur-* (Vgl. Gramm. II, 68; Schleicher Comp. §. 237). Ferner hat meiner Meinung nach Ahrens (Kuhn's Ztschft. 8, 331) genügend nachgewiesen, dass das griech. -κις aus dem alten Zahlworte der Einheit verstümmelt ist. — Diesen Resten glaube ich auch die Präposition *cum* anfügen zu können, was ich in dem Excurs I. zu begründen suchen werde.

IV.

Aber auch bei dieser Geltung des in Rede stehenden Pronominalstammes kann man noch nicht stehen bleiben, sondern man ist gezwungen, noch einen Schritt weiter zu gehen und entweder (mit Benfey) eine Verbalwurzel [1]) oder einen demonstrativen Pronominalstamm anzunehmen. Letzteres halte ich für das richtige, indem ich überhaupt von der Richtigkeit der Ansicht überzeugt bin, dass alle Pronominalwurzeln keine eigentliche Bedeutung hatten, sondern ursprünglich nur eine lautliche Beigabe zu der Deixis, welche durch die Handbewegung oder durch eine sonstige Gebärde des Körpers erfolgte, bildeten. Die hiebei sich aufdrängenden Fragen „war die Wahl dieses oder jenes lautlichen Ausdruckes, um die Deixis zu unterstützen, gleichgiltig, oder bestand schon von Anfang an eine gewisse Wahlverwandtschaft, der zufolge verschiedenen Modificationen der Deixis (z. B. mit Rücksicht auf die Nähe oder Ferne) bestimmte Lautkörper sich beigesellten? ferner, wenn die Wahl gleichgiltig war, wie und auf welcher Grundlage fand die Differenzirung der Gebrauchsweisen statt?“ diese und ähnliche Fragen werden freilich wohl immer Fragen ohne Antwort (wenigstens ohne eine ganz zufriedenstellende Antwort) bleiben.

[1]) Benfey (Kuhn's Zeitschr. 9, 123).

Aliquis. Quis.

Es ist eine sehr verbreitete Ansicht, dass *aliquis* eigentlich *alius quis* sei. Selbst Pott (Etym. Forsch. I², S. 363) sagt: „Selbst aber Lat. aliquis enthält versteckt eine Negation (Anderes) in sich. Nämlich von alius quis (M. Schmidt, Pron. p. 57) ausgehend, besagt es augenscheinlich zunächst Lit. *kit-kas* (sonst wer, sonst was, etwas Anderes) aus *kittas* (ein anderer) Nesselm. S. 203 oder 'Jemand Anderes' Grimm. IV. 456. Nur in *aliquis* mit der besonderen Einschränkung: ein Anderer als der Redende, der, ausser sich, die ganze Unendlichkeit der Individuen zur Heraushebung eines von ihnen frei gibt; dann die Preisgabe einer Gattung zur Auswahl, jedoch nicht schrankenlos; endlich ganz allgemein irgend ein." Meines Wissens war der erste, der diese Erklärung aufstellte, Stuerenburg zu Cic. p. Arch. pag. 89; nach seiner Ansicht soll bei *aliquis* die Bedeutung des *alius* in der Beziehung auf das logische Subjet zu suchen sein, so dass es eigentlich das Nicht-Ich, das logische Object bezeichne. Es werden ziemlich viele Beispiele von den Erklärern angeführt, in denen die angebliche Grundbedeutung von *aliquis „irgend ein anderer"* noch ersichtlich sein soll, wie denn Goerenz zu Cic. Acad. II, 10 sogar behauptete, über 50 solcher Stellen aus Cicero gesammelt zu haben. Sehr richtig beurtheilt aber diesen Punkt Haase (zu Reisig's Vorles. Anm. 351), indem er bezweifelt, dass irgendwo eine Nöthigung vorliegen dürfte, die Bedeutung *alius quis* anzunehmen. In vollkommen angemessener Weise spricht sich über diese Stellen auch Klotz aus, der (Wörterb. s. v. *aliquis* I, S. 296, 1. Aufl.) z. B. über Cic. 1, 7, 23 *nam qui iniuste facit impetum in quempiam, facit aut ira aut aliqua perturbatione incitatus* bemerkt: „was nicht so viel ist als: oder wegen einer anderen leidenschaftlichen Aufregung seines Geistes," sondern nur „oder wegen irgend einer u. s. w.," die sich aber natürlich von *ira* hier unterscheiden muss, weil Niemandem einfallen kann, das Gesagte noch einmal mit einzuschliessen, wenn er auch noch so allgemein sich ausdrücken will." Als Beweis, dass *aliquis* an solchen Stellen nicht die Bedeutung *alius quis* haben kann, führt Klotz mit Recht den Umstand an, dass sehr oft *alius aliquis* und *alius quis* vorkommt. Die Erklärung Reisig's ist nicht zulässig: „Da aber *aliquis* durch die Abweichung von der Etymologie so viel als irgend einer überhaupt zu bedeuten

angefangen hatte, so wurde sogar beides verbunden, und man sagte aliud aliquid“ (Vorles. §. 201). Es ist nicht denkbar, dass zu einer und derselben Zeit, dass bei demselben Schriftsteller *aliquis* noch in der angeblich ursprünglichen Bedeutung „*alius quis*“ vorkäme und zugleich auch die Verbindung *alius aliquis* (vgl. z. B. Cic. Brut. 90, 310 und divin. in Caec. 6, 22). Wenn z. B. bei Cicero das erstere der Fall wäre, so hätte er sicher nie Veranlassung gehabt, *alius aliquis* zu sagen. Bezüglich der scheinbaren Bedeutung „*alius quis*“ weist Haase sehr gut auf andere Fälle hin, in denen *alius* zu fehlen scheint, z. B. Cic. Brut. 41, 152 *sic enim existimo, iuris civilis magnum usum et apud Scaevolum et apud multos fuisse;* und so in der häufigen Wendung *aut si quid*, z. B. Catul. 19, 13 *qui modo scurra aut si quid hac re tristius videbatur* (zu Reis. Vorles. §. 453, S. 797). Ich füge eine Sammlung ähnlicher griechischer Stellen hinzu: Hes. Theog. 381 f. ἑωσφόρον . . . ἄστρα τε λαμπετόωντα. Pind. Ol. 7, 102 χθόνα δατέοντο Ζεύς τε καὶ ἀθάνατοι (aber Od. ξ 53 Ζεύς τοι δοίη, ξεῖνε, καὶ ἀθάνατοι θεοὶ ἄλλοι). Dem. 18, 285 ὦ Ζεῦ καὶ θεοί (eine häufig vorkommende Formel). Soph. Oed. R. 1331 ἔπαισεν αὐτόχειρ νιν οὔτις ἀλλ' ἐγὼ τλάμων. Trach. 390 ἡμεῖς δὲ προσμένωμεν; ἢ τί χρὴ ποιεῖν; Oed. Col. 474 θαλλοῖσιν ἢ κρόκαισιν ἢ ποίῳ τρόπῳ; Phil. 860 οὐ χερός, οὐ ποδός, οὔ τινος ἄρχων. Plat. Kriton p. 50 C. ταῦτα ἢ τί ἐροῦμεν; ib. 53 E τί ποιῶν ἢ εὐωχούμενος ἐν Θετταλίᾳ; Gorg. 480 B τί γὰρ δὴ φῶμεν, ὦ Σώκρατες; Rep. I, 332 C. ἀλλὰ τί οἴει; Xen. Oec. 3, 3 ἀλλὰ τί οὖν τούτων ἐστὶν αἴτιον ἢ ὅτι κτλ. Kyr. 1, 4, 13. Mem. 4, 3, 9 ἐγὼ μὲν ἤδη τοῦτο σκοπῶ, εἰ ἄρα τί ἐστι τοῖς θεοῖς ἔργον ἢ ἀνθρώπους θεραπεύειν [1]).

2. Nach Curtius' Vorgang (Gr. Et. I, n. 426, 524) bestreitet Corssen (krit. Beitr. S. 295 ff.) mit Recht, dass *alius* und ἄλλος dem skr. *anjás* entspreche. Er nimmt an, dass der Pronominalstamm *a* zu Grunde liege; aus demselben seien durch das Suffix *li* (wie in *ta-li-s, qua-li-s*) die alten Formen *a-li-s, a-li-d* entstanden; in ἄ-λ-λο-ς für ἀ-λ-jo-ς sei das λ Rest desselben Suffixes, wie auch im got. *a-l-ja*.

[1]) Ähnliches findet sich auch in neueren Sprachen, wie z. B. auch im Deutschen gesagt wird: „niemand hat dies getan als er“, ohne dass es jemandem einfällt, die Ellipse „anderer“ bei „niemand“ anzunehmen. Hieher gehört auch die dialektisch (in deutschen Gegenden Nordböhmens) im Volksmunde vorkommende Redewendung „oder was“, die den Zweifel an der Wahrheit des Gesagten bezeichnet und eigentlich den Sinn hat „oder vielmehr was (d. i. etwas) anderes“.

Von *a-li-s* sei dann *a-l-iu-s* mit dem Suffix *io* weiter gebildet, wie von *edulis edulium*, von *hostilis Hostilius* [1]).

Dieser Auffassung steht aber wohl der Unterschied der Quantität ălis, ălius, ăliquis opp. tālis, quālis, aequālis u. s. w. im Wege. Man wird wohl vielmehr nicht umhin können, für Griech., Lat., Got., Slav., Lit. einen Pronominalstamm *al, la, ala* (= a + la oder al + a), mit welchem freilich die Suffixe *la* (lo, li), *ala* (alo, olo u. s. w.) zusammenhangen. Dieser Pronominalstamm scheint freilich kein echter Pronominalstamm zu sein, sondern von einer Verbalwurzel herzurühren. Ansprechend ist nämlich die von Schleicher (Compend. §. 146, Anm. 2, 2. Aufl.) beiläufig geäusserte Vermuthung, dass ἄλλος, *alius* „eine Bildung von einer Wurzel urspr. *ar*“ sei [2]). Wenn Corssen (a. a. O. S. 297) dagegen bemerkt, dass es dunkel bleibe, wie nach den für Sanskr. Wz. *ar* angegebenen Bedeutungen sich aus derselben die Bedeutung von *alius* entwickeln konnte, so möchte ich in dieser Beziehung folgenden Versuch aufstellen. Die Wurzel *ar* bedeutet im Skr. *gehen;* dieselbe Wurzel findet sich in ἔρχομαι = ἐρ-σχ-ο-μαι = ἐρ-σκ-ο-μαι (Curt. Gr. Et. I, 54; II, 134); und, was hier besonders bemerkenswerth ist, diese Wurzel hat im Griechischen auch die Gestalt ἐλ angenommen, woraus durch weiterbildende Elemente ἐλ-υ, ἐλ-θ, ἐλ-υ-θ (Curt. a. a. O.); auch der ursprüngliche a-Vocal hat sich noch erhalten in ἰάλλω (skr. *ij-ar-mi;* Kuhn, Zeitschr. 5, 195 ff.; Curt. Et. 2, 128) [3]). So könnte denn ἄλλος und

---

[1]) Man müsste wohl nach dieser Auffassung eher sagen, dass *ali-u-s* vom Stamme *ali* durch das Suffix *o* (urspr. *a*) weiter gebildet sei, wodurch das Wort in die *a*-Declination übertrat.

[2]) Und zwar verhält sich *alius* zu *alter* wie skr. *an-já-s* und *an-tara-s*), wie der Superlativ zum Comparativ; man vergleiche, dass ja als superlativbildendes Suffix auch bei dem vierten Ordnungszahlworte im Skr. *túr-ja* erscheint.

[3]) Hieher ist vielleicht auch das vielbesprochene μεταλλάω zu stellen. Die älteren Ableitungen, nämlich von μέταλλον (Eustathios zur Il. 148, 8; zur Od. 1413, 55) oder von μετ' ἄλλα „nach anderem d. i. nach neuem suchen“ (Buttmann Lexil. 1, 140) erscheinen gegenwärtig fast niemandem glaublich. Bühler (Kuhn's Ztsch, 8, 368) erklärt es als μετα-λάω „nach etwas sehen“, welche Erklärung auch Ameis zu Od. ϑ 243 angenommen hat; noch anders Düntzer (ebend. 13, 2 f.), der aber seine Ansicht selbst zweifelnd vorträgt. Dem Verbum μεταλλάω liegt (wie auch Düntzer bemerkt) ein nicht vorkommendes Nomen μετάλλη zu Grunde. Dies Nomen ist mit Suffix ja gebildet (von √ἀλ=ἀρ), wie auch das Verbum ἰάλλω und das nach Analogie von ἀπάλλειν (Bekk. Anecd. p. 414 ἀπάλ-

alius, wenn es von dieser Wurzel herrührt, den sich entfernenden, den entfernten bezeichnen, woraus sich die Bedeutung jener ergab, die meiner Ansicht nach diesem mit *ollus* (ille) stammverwandten Worte zukam und die älter ist, als die gewöhnliche Bedeutung. Die Ansicht, dass die Bedeutungen von *alius*, *ollus* auf eine Verbalwurzel *ar*, *al* „gehen, sich entfernen" zurückgeht, wird nicht auffallend erscheinen, wenn man bedenkt, dass auch andere Wörter, deren Bedeutung verblasste und welche Raumverhältnisse bezeichnen, doch von Verbalwurzeln herrühren, wie δεξιός, δεξιτερός, dexter, σκαιός u. a. Ferner wird z. B. παρών, παρεστώς, ἀπών = ὅδε, ἐκεῖνος gebraucht.

Es fragt sich nun aber, ob *alius* und *ollus* verwandt ist. Pott (Etym. Forsch. I, 299) und nach ihm Corssen (Krit. Beitr. S. 303) sehen *ollus* für eine Deminutivform vom Pronominalstamme *ana* an [1]). Aber die Annahme einer Deminutivform scheint, wo es sich um die

---

λεις d. i. ἀποπέμπεις) anzunehmende μετάλλειν. Das Verhältniss der drei Wörter μεταλλάω, *μετάλλη, *μετάλλω ist dasselbe, wie das von πειράω, πείρη, πείρω, wobei natürlich eine Ableitung des πείρη von dem Präsensstamm des Verbs πείρω von mir eben so wenig angenommen wird, wie eine Ableitung des Nomens *μετάλλη von *μετάλλω; vielmehr haben Nomen und Verbum dasselbe Bildungselement ja gemeint. Für μετάλλειν, μεταλλᾶν nun nehme ich die Bedeutung „nacheilen (eilen ist ja auch etymologisch mit ἰάλλειν verwandt), nachgehen" an, wie ἰάλλειν wirklich bei Hes. Theog. 269 μεταχρόνιαι γὰρ ἴαλλον noch die intransitive Bedeutung erhalten hat. Aus der Bedeutung „nachgehen" ergibt sich leicht die gewöhnliche Bedeutung von μεταλλᾶν „nachforschen, nachfragen" (wie bei μετέρχεσθαι, μετιέναι, μεταδιώκειν eine ähnliche Metapher stattfindet). Aber das Verbum hat noch eine andere Bedeutung, nämlich Odyss. o 23 οὐκέτι μέμνεται τεθνηότος οὐδὲ μεταλλᾷ. Pind. Ol. 6. 62 μετάλλασέν τέ μιν, was der Scholiast erklärt ἐφιλοφρονήσατο, ἐπεστράφη αὐτοῦ. Diese Bedeutung „sich kümmern, besorgt sein" kann man, wie Bühler mit Recht bemerkt, aus der Bedeutung „nachfragen" nicht erklären, da dem Griechischen eine solche Wendung, wie die deutsche „ich frage nicht darnach" (d. i. ich kümmere mich nicht darum) fremd ist; wohl aber lässt sich dasselbe leicht aus der Bedeutung „nachgehen" erklären, wie z. B. Il. E 429 μετέρχεο ἔργα γάμοιο bedeutet „nachgehen, sich kümmern, besorgen" oder wie Il. α 160 τῶν οὔτε μετατρέπῃ οὐδ' ἀλεγίζεις.

[1]) Von *ille* sagt Pott, dass es vielmehr auf *is* zurückzugehen scheint. Aber *olle*, das wirklich vorkommt, muss man doch für eine Mittelstufe zwischen *ollus* und *ille* halten. Bezüglich der Wandlung der Endung *us* in *e* ist mit Corssen (zwar nicht ipsus — ipse, da *ipse* älter ist, aber) *necesus* und *necesse* zu vergleichen; für die Schwächung vou *o* zu *i* vergleicht er *pocillum* von *pocolom*.

Bildung eines Demonstrativpronomen „jener“ handelt, überhaupt nicht angemessen zu sein; denn welchen Zweck sollte die Sprache hiebei verfolgt haben? Die Beispiele *ullus, tantulus, tantillus* u. a. passen nicht, da hier der Grund der Deminutivform klar ersichtlich ist. Dann ist aber auch *olim* zu beachten, das doch unzweifelhaft mit *ollus* zusammenhängt und so gebildet ist, wie *istim, him* (in hin-c), *illim* (in illin-c), *utrim-que* von den Stämmen *isto-, ho-, illo-, utro-*. Dass *ōlim* statt des erwarteten *ollim* erscheint, dafür vergleiche das mit *sollus* identische *sōlus* (s. Excurs II.); denn

ōlim : ollus = sōlus : sollus oder wie

ēsum : essum u. dgl.

Wäre aber *ollus* eine Deminutivform vom Stamme *ana*, so müsste *ollim* erscheinen, da aus *onlus* nicht werden konnte *ōlus*.

Ich stimme Mommsen's Vermuthung bei, dass *ollus* mit *alius* verwandt sei: „Osk. *allo = olla* (illa), das stammverwandt mit *al-ter, al-ius* scheint“ (Unterital. Dial. S. 247). Diese oskische Form *allo* ist, da sie den ursprünglichen a-Vocal bewahrt hat, eine willkommene Bestätigung für die Annahme des Zusammenhanges von *ollus* mit *alius*. Aus *alius* ward zunächst *allus* (vgl. die Beispiele für die Assimilation von *lj* zu *ll*, die Corssen Kr. B. 307 ff. anführt) [1]), dann *ollus*, wie das dem skr. *sárvas* entsprechende *sollus* die Trübung des *a*-Lautes zeigt, während die nicht assimilierte Form *salvus* (wie *alius*) das *a* bewahrt hat. Das Vorkommen von lautlich verschiedenen, im Grunde identischen Formen *alius* und *ollus* neben einander ist wohl mit Schleicher als Spur der Mischung verschiedener Dialecte aufzufassen und kann nicht Bedenken erregen; vgl. *salvus, sollus, sōlus*. Die Sprache fixierte dann, wie sie überhaupt in solchen Fällen stets mit weiser Ökonomie verfährt, Unterschiede der Bedeutung.

Ich nehme also an, dass *alius* eine ältere Bedeutung „jener“ hatte und dass es seine gewöhnliche Bedeutung „ein anderer“ nicht einer angeblichen Verwandtschaft mit *anjás* verdankt, sondern dass sich diese Bedeutung auch auf dem Boden der lateinischen und griechischen Sprache gerade so gut aus der Bed. „jener“ ent-

---

[1]) Wohl mit Recht sagt Schleicher (Comp. S. 263): „In diesen Doppelformen *(sollus : salvus, pello : alius)* haben wir wohl Spuren einer Mischung von Mundarten zu erkennen.

wickeln konnte, wie dies ja auch bei *anjás* (vom Stamme *ana*) geschehen ist und wie das altbulg. *inъ* von der Bedeutung *unus* zu der Bedeutung *alius* gelangte. Jenes ist nicht dieses, ist nicht das vorliegende, den Redenden zunächst angehende, sondern ein anderes. Eine wichtige Analogie hiefür bietet das böhmische *onaký*, compar. *onačejší* oder *onačší*. Zu Grunde liegt der Pronominalstamm *ana*; *on* = is, *onen* = ille, *onde* = illic; *onehdy* oder *ondy* = illo tempore, nuper, *onamo* oder *onam* = illuc, *onak* = illo modo (opp. *tak* = hoc modo). Aber *onaký*, das eigentlich (im Gegensatze zu *taký*, *takový* = *talis*) die Bedeutung „*illius modi*“ hat, bedeutet auch „*alius modi, alius*“ und zwar in hervorhebendem gutem Sinne im Gegensatze zu etwas Unansehnlichem, so dass es die Bedeutung „ansehnlich, anständig, angesehen“ hat[1]) und deshalb auch einen Comparativ und Superlativ annimmt. In diesem Sinne ist es in der Volkssprache sehr häufig, während die Schriftsprache es jetzt meidet, ehemals aber nicht mied. Aus den Beispielen, die Jungmann (Wörterb. s. v. *onaký*) anführt, hebe ich zwei aus dem 16. Jahrhundert heraus, nämlich Preffat von Vlkanov: „*jiným poutníkům onačejším* (d. i. anderen angeseheneren Pilgern) *quardyán dal v kláštеře komůrky*“ und Harant von Polžic: „*nejonačejší hospoda* = das anständigste Gasthaus.“ Auch *onak* (eig. illo modo) wird im Sinne von *aliter* gebraucht.

Dem *aliquis* nun kann die kürzere Form *ali-s*, *ali-d*[2]) zu Grunde liegen; aber unumgänglich nothwendig scheint die Annahme nicht zu sein; es könnte die Grundlage dieses Wortes auch der Stamm *alio-* sein (wie er sich unverkürzt in *alioquin*, freilich schon

---

[1]) Auch das von *jiný* abgeleitete *jinaký* (eig. = anders geartet) wird mit dem Nebenbegriffe der grösseren Vollkommenheit gebraucht.

[2]) Ich glaube nicht, dass *alis*, *alid* von *alius aliud* unabhängig gebildet wurde, sondern dass es aus diesem verkürzt ist. Die (spätere) Ansicht Corssen's (Krit. B. 298), dass „die alten Bildungen *alis*, *alid* die ursprünglichen waren und die späteren Formen *alius*, *aliud* aus ihnen durch Anfügung des Suffixes -io entstanden sind, ist wegen der Identität der Form *alius* mit ἄλλος und wohl auch mit got. *alls*, *alla*, *all* nicht wahrscheinlich. Dass *alis* später verschwand, ist kein Beweis für die Priorität desselben; ebenso verschwanden ja auch später wieder die Formen *fulvi-s*, *Aureli-s*, *Clodi-s* die erst aus *fulvio-s* u. s. w. entstanden sind. Auch in der späteren Gräcität findet sich dieselbe Behandlung der *ja*-Stämme: Δημῆτρις, Διονῦσις = Δημήτριος (Inscr. 187. 284), Διονύσιος; μάρτυριν, στάδιν = μαρτύριον, στάδιον.

mit der Bedeutung „anders“ erhalten hat); vgl. *meridies* = *medidies*, *mediterraneus* vom Stamme *medio-*, *anxifer*, *anxitudo* vom Stamme *anxio-* u. a.

Als Grundbedeutung von *aliquis* ist nicht „irgend ein anderer“ anzunehmen, aus der sich erst „irgend einer“ ergeben hätte, sondern die Grundbedeutung war „jener einer“, woraus sich „irgend einer“ ergab, indem nämlich der erste Bestandtheil des Wortes selbst die aus der demonstrativen Bedeutung „jener“ leicht sich entwickelnde indefinite Geltung annahm, so dass das indefinite Moment in *aliquis* doppelt ausgedrückt wird, während ursprünglich auch das einfache indefinite *quis* genügte, aber später sehr zurückgedrängt und auf einen bestimmten Kreis von Gebrauchsweisen eingeschränkt wurde. Diese Zurückdrängung war zum Theile wenigstens die Folge des enklitischen Gebrauches von *quis* (der natürlich mit der Abschwächung der Kraft zusammenhieng), der schon in grauer Vorzeit, wie aus der Übereinstimmung der Sprachen in diesem Punkte (vgl. z. B. skr. *kis*, gr. τις) erhellt, vorherrschend wurde; und so erhielt sich *quis* da, wo es eine enklitische Rolle spielen konnte. Für andere Fälle war die Bildung kräftigerer indefiniter Pronomina nothwendig, zu welchem Behufe man das Mittel der Verdoppelung des indefiniten Moments anwandte. So entstanden *aliquis*, *quisquam*, *quisque* u. a.

Bezüglich der für den ersten Theil von *ali-quis* vorausgesetzten indefiniten Bedeutung vergleiche man das wichtige *olim*, das von der Grundbedeutung „in jener Zeit“ (mag sie in ferner Vergangenheit oder Zukunft liegen) zu der Bedeutung „einmal, einst“ (ποτέ) gelangte.

Es fragt sich nun, ob man vielleicht auch noch für *alius* in einigen Fällen zwar nicht die Bedeutung „jener“, aber doch die indefinite Bedeutung „einer“, für *alii* die Bedeutung „einige“ anzunehmen habe. Es erscheint nämlich *alius*, *alii* häufig in Distributivsätzen und zwar so, dass es nicht bloss im zweiten, dritten Gliede, sondern auch schon in dem ersten vorkommt. Leicht erklärlich ist zwar noch auf Grund der gewöhnlichen Bedeutung ein solcher Gebrauch wie Cic. Coel. 3: *aliud est maledicere, aliud accusare*, da hier auch im Deutschen „etwas anderes — etwas anderes“ gebraucht wird; aber an solchen Stellen, wie Cic. Tusc. 1, 9, 18 *qui discedere animum censent, alii statim dissipari, alii diu permanere, alii*

semper. Verr. 5, 56, 146 *illi ad deprecandum periculum proferebant, alii purpuram Tyriam, tus alii atque odores vestemque linteam, gemmas alii et margaritas, vina nonnulli graeca venalesque asiaticos* — an solchen Stellen scheint *alii* im ersten Gliede auffallend zu sein, wenn man an der gewöhnlichen Bedeutung „andere" festhält, wie z. B. im Deutschen „andere" nicht so gebraucht werden könnte. Und doch ist dies nur ein Schein. Durch „*alii* proferebant purpuram, tus *alii* u. s. w. wird bezeichnet, dass die verschiedenen Aussagen von verschiedenen Subjecten gelten. Es ist eine Art von Anticipation. Wenn man das *alii* des ersten Gliedes hört, erwartet man schon im voraus ein folgendes *alii;* es bezieht sich das erste *alii* auf das im zweiten, dritten Gliede u. s. w. folgende Subject, also: „andere brachten Purpur als die im folgenden bezeichneten Subjecte". Wie man z. B. statt der Construction bei Caesar B. G. 3, 9 *longe aliam esse navigationem in concluso mari atque in vastissimo atque apertissimo oceano perspiciebant* sagen kann „*aliam* esse navigationem in mari concluso, *aliam* in oceano", so kann man umgekehrt die obige Stelle Cicero's paraphrasieren: „alii proferebant purpuram atque ii, qui proferebant tus, gemmas; alii proferebant tus atque ii, qui proferebant purpuram, gemmas; alii prof. gemmas atque ii, qui prof. purpuram, tus" u. s. w. Ein kürzerer Ausdruck für diese einzelnen Reihen ist die von Cicero gewählte Construction, in welcher jedes einzelne *alii* im Gegensatze steht zu sämmtlichen übrigen Subjecten. Im Grunde genommen läuft also doch dieser Ausdruck auf dasselbe Princip hinaus, wie die Stelle bei Cic. Coel. 3.

Ein ähnliches Princip liegt auch der in den classischen Sprachen sehr beliebten Häufung verschiedener Casus von *alius* so wie von *alius* abgeleiteter Wörter in demselben Satze zu Grunde; z. B. Sall. Cat. 6, 3 *alius alio more viventes = viventes, hic alio, ille alio more.* Mit der Verschiedenheit der Subjecte hängt die Verschiedenheit der Aussage zusammen; auch nicht von einem einzigen Subjecte gilt dasselbe, wie von einem zweiten, was man im Deutschen ausdrückt durch die Wendung „jeder nach einer anderen Weise". — Eben so ist zu erklären die Wendung bei Liv. 8, 23 inchoata res *aliis atque aliis* de causis dilata erat und die bei Sallust vorkommende Ausdrucksweise Jug. 18, 7 saepe tentantes agros *alia, deinde alia* loca petiverant. 55, 8 *aliis, post aliis* minitari.

In der Stelle bei Livius z. B. ist das erste *aliis* mit gegensätzlicher Beziehung auf die späteren Ursachen und das zweite *aliis* wiederum mit Beziehung auf die früheren Ursachen gesagt.

Die Richtigkeit dieser Erklärung wird durch viele Analogien bestätigt; so z. B. durch den Gebrauch von *simul — simul* Caes. B. G. 4, 13, 5 in castra venerunt, *simul* ... sui purgandi causa ... *simul* ut, si quid possent, de indutiis fallendo impetrarent. Verg. Aen. 2, 220 ff. ille *simul* manibus tendit divellere nodos ..., clamores *simul* horrendos ad sidera tollit. Das *simul* des ersten Gliedes ist an und für sich unverständlich und gewinnt erst seinen Sinn und seine Berechtigung dadurch, dass es auf das zweite *simul* hinweist, während das zweite *simul* auf das erste zurückweist. Eben so im Griechischen ἅμα μέν — ἅμα δέ. Auf demselben Princip beruht Theokr. 8, 19 ἴσον κάτω, ἴσον ἄνωθεν, die Phrase ἴσα ἀντὶ ἴσων ἀποδοῦναι wie *par pari referre*, Gleiches mit Gleichem vergelten; oder Plat. Prot. 319 D ἐπειδὰν δέ τι περὶ τῆς πόλεως διοικήσεως δέῃ βουλεύσασθαι, συμβουλεύει αὐτοῖς ... ὁμοίως μὲν τέκτων, ὁμοίως δὲ χαλκεύς κτλ. Nicht anders ist die Wiederholung des καί zu beurtheilen z. B. Il. ξ 476 f. Ζεῦ ἄλλοι τε θεοί, ὅτε δὴ καὶ τόνδε γενέσθαι παῖδ' ἐμόν, ὡς καὶ ἐγώ περ, ἀριπρεπέα Τρώεσσιν. Xen. Anab. 2, 1, 22 ἀπάγγελλε τοίνυν καὶ περὶ τούτων, ὅτι καὶ ἡμῖν ταὐτὰ δοκεῖ, ἅπερ καὶ βασιλεῖ. In beiden Gliedern bedeutet καί „auch"; καὶ ἡμῖν sc. ὥσπερ βασιλεῖ; καὶ βασιλεῖ sc. ὥσπερ ἡμῖν. Diese reciproke Beziehung, nämlich das Vorwärtsweisen und Zurückweisen ist, obzwar sich ähnliche Erscheinungen auch in anderen Sprachen finden, doch eine besonders charakteristische Eigenheit der beiden classischen Sprachen.

Die Einschränkung des Gebrauches des einfachen und ältesten Pronomen indefinitum *qui, quis* ist ein lehrreicher Beweis für die oft hervorgehobene Thatsache, dass auch in dem Sprachgebrauche das Alte dem Neuen weicht. Wie alles in der Welt, so nutzt sich auch das Material der Sprache durch den Gebrauch ab; es erleidet eine Abschwächung und Abschleifung nicht bloss in formeller Hinsicht, sondern auch in lexikalischer und syntaktischer Beziehung. Die ursprünglich kräftigere Bedeutung schwächt sich ab und die Sprache muss auf neue, kräftigere Mittel sinnen, um das zu bezeichnen, was die

alte einfache Form ursprünglich ausreichend bezeichnete, später aber nicht mehr genügend zu bezeichnen vermochte [1]).

Dies Schicksal traf auch das ursprüngliche Pronomen indefinitum *qui, quis*. Es ist nicht bloss auf den enklitischen Gebrauch beschränkt (eine Beschränkung, die über die lat. Sprache hinausreicht), sondern auch innerhalb der Grenzen dieses Gebrauches erlitt es allmälig eine sehr bedeutende Einbusse, so dass es im Latein schliesslich nur noch in den mit *si, nisi, ne, num, quo, quanto* eingeleiteten Nebensätzen sich behauptete. Hand in Hand mit dieser Beschränkung gieng die Bildung neuer indefiniter Pronomina, wie *aliquis, quisquam, quisque*. Die Tochtersprachen giengen weiter; auch *aliquis* genügte nicht mehr, und so entstand z. B. *alcuno, aucun* = *aliquis unus*.

Bezüglich der Beschränkung des *quis* hauptsächlich auf gewisse Nebensätze bietet das Slavische eine bemerkenswerthe Übereinstimmung dar. In hypothetischen, temporalen, comparativen, finalen Nebensätzen behauptet sich das alte einfache Pronomen indefinitum *kъto*, sowie die anderen entsprechenden einfachen indefiniten Wörter, während dem *aliquis* im Sprachgebrauche nьkъto (böhm. *někdo*) [2])

---

[1]) So bedürfen die Casusformen, die in älterer Zeit stark genug waren, um an und für sich verschiedene Momente zu bezeichnen, im Laufe der Sprachentwicklung einer Stütze, die ihnen durch Präpositionen zu Theil wird, wie z. B. der Accusativ des Zieles im Griechischen und Latein später nur ausnahmsweise ohne die Stütze einer Präposition erscheint. Einer der schlagendsten Beweise hiefür ist bekanntlich das ital. *medesimo*, das franz. *même*, das aus *semet ipsissimum* (Diez, Lex. s. v.) entstanden ist. Welcher Aufwand von Mitteln zur Erreichung eines Zweckes, den die Muttersprache so einfach erreicht!

[2]) Kopitar hat *nьkъto* aus *ne vъmь kъto* (d. i. *nescio quis*, böhm. *nevím kdo*) gedeutet, welcher Deutung Grimm beistimmte. Als Analogie könnte man dafür ausser dem lat. *nescio quis*, das auch die Rolle eines indefiniten Pronomen spielt (= quidam), noch lit. *kàszkas*, gewöhnlich *kaźi kàs* anführen, das „irgend jemand" bedeutet und aus *kàs žino kàs* (= wer weiss wer) zusammengezogen ist (Schleicher, lit. Gr. p. 200). Doch glaube ich, dass sich Miklosich (Vergl. Gramm. 4. Bd. S. 88) mit Recht gegen diese Auffassung erklärt. Pott, der Et. F. 1, 362 ausser den slavischen Wörtern, deren erster Bestandtheil *ně* ist, auch die lit. *nevéns* (mancher), *nekurs* (jemand) u. a. bespricht, sagt: „Das Räthselhafte dieser Erscheinung löst sich meines Bedünkens dahin auf, dass, während in den *negativen* Formen wie *ni*kdo = nemo) begrifflich das grössere Gewicht auf die Negation und ein schwächeres auf das ziemlich gleichgültig und daher *indefinit* gehaltene Pronomen zu fallen scheint, das Umgekehrte bei den

entspricht; z. B. böhm. *čím více kdo má, tím více žádá* = quo *quis* plura habet, eo plura expetit. Aus dem Altbulgarischen führt Miklosich Beispiele an. (Gr. IV, S. 86).

Über die Verbindung der Cardinalzahlwörter mit τινές, aliqui.

Dieser interessante Sprachgebrauch verdient eine eingehende Untersuchung. Bei der Erörterung desselben gilt es vor allem, die Beispiele, welche die Verbindung des unbestimmten Pronomen mit einem Cardinalzahlworte aufweisen, in zwei Classen zu scheiden, welche Scheidung von den Grammatikern und Lexikographen nicht immer gehörig vorgenommen worden ist. Nicht immer besagt nämlich das unbestimmte Pronomen in dieser Verbindung, dass man für die Genauigkeit der durch das Zahlwort bezeichneten Zahl nicht bürge und nur die runde Summe angebe, sondern zuweilen ist die Zahl genau zu nehmen und das unbestimmte Pronomen bezeichnet nur, dass man auf die nähere Bezeichnung der Personen oder Sachen sich nicht einlassen könne oder wolle. Im ersten Falle hat das Pronomen die quantitative, im zweiten die qualitative Geltung. Zur zweiten Classe gehören z. B. folgende Stellen: Thuk. 8,100, 5 παρεγένοντό τινες δύο νῆες. Plat. Rep. 10,601 D περὶ ἑκάστου ταύτας τινὰς τρεῖς τέχνας εἶναι, χρησομένην, ποιήσουσαν, μιμησομένην; nicht richtig von Kühner angeführt Gramm. § 633. 5) Dem. Lept.

Indefinitformen stattfinden dürfte. Bei diesen scheint mir das Pronomen ganz eigentlich als *Interrogativum (?)* fest gehalten; jedoch so, dass, indem man keineswegs den Inhalt des einfachen Pronomens gegenständlich in Abrede stellt, vielmehr nur, ihn concret zu fixiren sich unfähig bekennt, oder doch, es nicht zu können, die Maske vornimmt. Es wäre, als spräche ich: nicht-wer? (né-kas) kommt, d. h. es kommt wèr (τίς, quis), aber nicht bestimmt ist, wér? τίς; (nescio quis). Ich glaube nicht, dass an der wirklich negativen Natur des Beginnes auch in den Indefin. Pron. gerechter Zweifel obwalte.“ Doch darf diese Erklärung in der That wenigstens bezweifelt werden. — Man muss wohl als ersten Bestandtheil sowohl der slavischen als auch der litauischen Wörter, welche eine positive Bedeutung haben, aber den negativen ähnlich sehen, den Pronominalstamm na annehmen, so dass die Verwandtschaft z. B. von *někdo* mit *nikdo* nur eine mittelbare ist, insofern nämlich auch die Negation mit dem Pronominalstamm na zusammenhängt. — Doch vgl. jetzt Miklosich Negat. S. 3 f., wo Kopitar's Erklärung vertheidigt wird, mit dem Unterschiede, dass Miklosich nicht die 1. Person, sondern die 3. vъ (= vъstъ), wie je = jestъ) zur Grundlage nimmt, also někъto = nevě (in passivem Sinne) kъto = nescitur quis.

§. 145 καίτοι καὶ τοῦτο ἀκούω σε λέγειν, ὡς ἄρα τρεῖς σέ τινες γραψάμενοι πρότεροι τοῦδε οὐκ ἐπεξῆλθον, wozu Westermann gut bemerkt: „τρεῖς τινες, nicht, wie sonst häufig, zur Bezeichnung des Ungefähren der Zahl, sondern um das nähere Eingehen auf die Persönlichkeit dieser Leute abzulehnen; so 23, 142 ἐν Λαμψάκῳ τινὲς ἄνθρωποι γίγνονται δύο“; [1]) Cic. Att. 4, 4 *velim mihi mittas de tuis librariolis duos aliquos* und eben so die zwei von Forcellini aus Appuleius angeführten Stellen, wo *quidam* steht: *introductis quibusdam septem testibus* und *tres quidam vegetis corporibus.*

Dagegen gehören zur ersten Classe Thuk. 3,111, 4 ἐς διακοσίους τινὰς αὐτῶν ἀπέκτειναν. 7, 87, 3 ἡμέρας ἑβδομήκοντά τινας οὕτω διητήθησαν. 8, 21, 1 ὁ δῆμος ὁ Σαμίων ἐς διακοσίους μέν τινας τοὺς πάντας τῶν δυνατῶν ἀπέκτεινεν. Cato R. R. 156 *si voles in convivio multum bibere coenareque libenter, ante coenam esto crudum quantum voles ex aceto; et item ubi coenaveris, comesto aliqua quinque folia.* Varro R. R. 1, 2 fin. *si velis in convivio multum bibere coenareque libenter, ante esse oportet brassicam crudam ex aceto et post aliqua folia quinque.* Cato bei Gell. 3, 7, 6 *maturum censeo, si rem servare vis, faciundum, ut quadringentos aliquos milites ad verrucam illam ire iubeas.* Plaut. Men. 5, 5, 47 *helleborum potabis faxo aliquos viginti dies.*

Es fragt sich nun, wie dieser Gebrauch zu erklären sei. Soll man vielleicht *aliquos viginti dies*, ἡμέρας ἑβδομήκοντά τινας nach Analogie der deutschen Ausdrucksweise „einige zwanzig Tage“ erklären. Darüber sagt Grimm Wörterb. III, 209: „wird einige anderen Zahlen beigefügt, so meint es 2, 3, 4 darüber: einige und zwanzig Jahre sind verstrichen d. i. 20 und einige mehr, wenn sich nicht bestimmen lässt, der Kürze halber oder um zu mildern unausgedrückt bleiben soll, wie viel einzelne den zwanzigen noch hinzu .... Auch mit ausbleibendem und: einige 20 Jahre, einige 40 Trauben. Die grössere Zahl lässt sich ebensowohl voraus, die unbestimmte nachstellen; dann aber wird das und unerlässlich: zwanzig und einige Jahre.“ Grimm scheint die lateinischen Beispiele

---

[1]) Vgl. die von Zikmund (Skladba §. 190 A. 1. b. Pozn. 2) aus den „knihy svědomí“ angeführte Stelle: „A *někdo dva* (wörtlich = irgend wer zwei = irgend welche zwei Personen = δύο τινές) za ním běželi honíce ho, *ale já nevim, kdo jsou byli*“ (aber ich weiss nicht, wer sie waren).

eben so aufgefasst zu haben, da er hierauf fortfährt: „Im Latein sehen wir *aliqui* gerade so verwandt", worauf die obigen Stellen angeführt werden.

Derselbe Sprachgebrauch findet im Böhmischen statt, [1]) z. B. *několik a dvacet lidí* = einige und zwanzig Leute; für *některý* führt Jungmann zwei Beispiele an: Štelcar (geb. 1530): *před 14 a některým letem* (vor 14 und einigen Jahren); Velesl. Pol. 609: *dobře po některém a šedesáti letech od první války* (nach einigen und 60 Jahren). Ferner gehört hieher auch das böhm. *několikonácte* (entstanden aus *několiko na deset* = eig. einige auf zehn, also eben so gebildet wie *dvanáct(e)* u. s. w. = altbulg. *dva na desęte* = δύο ἐπὶ δέκα, wie sich solche Constructionen wirklich im Griechischen finden) = einige zehn. — Aber wenn man auch davon absehen wollte, dass man vielmehr ἔνιοι und *aliquot* erwarten würde, wenn die griechische und lateinische Wendung auf demselben Principe beruhen sollte: so muss man doch einwenden, dass sich in diesem Falle doch wohl Spuren eines älteren ἑβδομήκοντα καί τινες, aliqui *et* viginti erhalten haben würden.

Soll man nun vielleicht annehmen, dass das Pronomen statt des Adverbs (σχεδόν, ὑπό τι, *fere*) stehe wie im Griechischen sehr oft, im Latein manchmal statt der vom Standpunkte anderer Sprachen erwarteten Adverbia Adjectiva und auch Pronomina gesetzt werden? [2]) Aber dieser Gebrauch ist auf das prädicative Verhältniss beschränkt und bei dem Pronomen auf das demonstrative Pronomen.

Nach unserer Ansicht ist τινές, aliqui in diesem Falle weder prädicativ, noch war es jemals durch καί *et* mit dem Zahlworte verbunden (wie im Deutschen und Böhmischen), sondern es war von Anfang an und immer eine attributive Bestimmung des Zahlwortes. — Eine sehr wichtige Stelle, die zur Erklärung dieser Construction beiträgt, ist bei Thuk. 3, 68, 3: τὴν δὲ πόλιν ἐνιαυτὸν μέν τινα Θηβαῖοι Μεγαρέων ἀνδράσι κατὰ στάσιν ἐκπεπτωκόσι . . . ἔδοσαν ἐνοικεῖν = ungefähr ein Jahr, was entweder „etwas mehr als

---

[1]) Nur wird die Conjunction *a* nie ausgelassen.

[2]) Z. B. Hom. Od. φ 146 ἴζε μυχοίτατος αἰεί, oder temporal (Il. α 423 Ζεὺς χθιζὸς ἔβη κατὰ δαῖτα, oder modal Soph. Phil. 807 f. ἥδε (νόσος) μοι ὀξεῖα φοιτᾷ καὶ ταχεῖ' ἀπέρχεται. Und bei demonstr. Pron. z. B. Plato Rep. init. ἠρόμην, ὅπου εἴη. Οὗτος, ἔφη, ὄπισθεν προσέρχεται.

ein Jahr“ oder „etwas weniger als ein Jahr“ sein kann. Wie ἐνιαυτός τις d. i. eig. „irgend ein Jahr“ zu dieser Bedeutung gelangte, ist leicht einzusehen. Nicht bloss gerade die Zeit von 354 Tagen konnte ἐνιαυτός genannt werden, sondern neben diesem ἐνιαυτός im strengsten Sinne konnte auch ein Zeitabschnitt, der 1, 2, 3, 4 u. s. w. Tage mehr oder auch 1, 2, 3, 4 u. s. w. Tage weniger zählte, als ἐνιαυτός betrachtet werden. Das war bei den Alten eben so natürlich, wie auch wir dergleichen nicht genau nehmen und den Gebrauch des Wortes „Jahr“ nicht auf die Zeit von 365 Tagen beschränken, sondern unzähligemal auch einen Zeitraum von 366, 367, 368 u. s. w. Tagen und anderseits einen Zeitraum von 364, 363, 362 u. s. w. Tagen „ein Jahr“ nennen. Die Grenze, bis zu welcher der Gebrauch des Wortes „Jahr“ bei einem Plus oder Minus zulässig ist, lässt sich nicht genau bestimmen, aber natürlich darf das Plus oder Minus nicht zu bedeutend sein. Wenn dasselbe z. B. ein halbes Jahr oder fast so viel beträgt, so wird man nicht mehr von einem Jahre, sondern von anderthalb Jahren oder einem halben Jahre sprechen. — Da nun also mehrere Zeitabschnitte bei ungenauem Sprachgebrauche, wie es eben sehr üblich war und ist, mit ἐνιαυτός bezeichnet werden können, da es also so zu sagen mehrere ἐνιαυτοί gibt, nämlich ausser dem normalen auch mehrere ungenaue, so war es möglich ἐνιαυτός τις (d. i. eig. irgend eines dieser mehreren Jahre) in dem Sinne „ungefähr ein Jahr“ zu sagen, d. i. „etwas mehr als ein Jahr“ oder „etwas weniger als ein Jahr“ oder „möglicherweise auch gerade ein Jahr“; denn unter diesen mehreren ἐνιαυτοί befindet sich natürlich auch der normale ἐνιαυτός; es kann ein Zeitabschnitt, den der Schriftsteller genau zu kennen und zu bezeichnen nicht in der Lage war und den er desshalb als ἐνιαυτός τις bezeichnet, in Wirklichkeit zufällig gerade ein Jahr, nichts mehr und nichts weniger, sein. Wenn man nun, um eine Einwendung gegen diese Erklärung zu erheben, fragen würde, warum der Schriftsteller nicht bloss ἐνιαυτόν gesagt hat, da doch dies Wort nicht in strengem Sinne gebraucht werden musste: so ist zu erwidern, dass dies allerdings ganz gut möglich war, dass es aber trotzdem dem Schriftsteller unbenommen blieb, τις hinzuzufügen, wenn er eben das Ungefähre ausdrücklich bezeichnen wollte.

Auf dieselbe Weise wird im Böhmischen in der Volkssprache unzähligemal *ňáký* (d. i. nějaký) *rok* (eig. irgend ein Jahr = ungefähr ein Jahr), *ňáký měsíc* [1]) (ungefähr ein Monat) und ebenso *ňáké dva, tři roky* (ungefähr zwei, drei Jahre) gesagt, wie man im Deutschen in der Umgangssprache „so ein Jahr, so einen Monat war ich dort, so zwei oder drei Jahre“ sagt.

Genau so, wie ἐνιαυτόν τινα, ist nun auch die Verbindung von τινές, *aliqui* mit einem Cardinalzahlworte zu beurtheilen. Man kann ja auch, um die Erklärung anschaulicher zu machen, z. B. δέκα τινές, πεντήκοντά τινες gleichsetzen dem Ausdrucke δεκάς τις, πεντηκοστύς τις, der dann genau dem ἐνιαυτός τις entspricht; τὶς musste sich aber im Numerus und Genus (δέκα τινές ἄνδρες, δέκα τινά φύλλα) dem δέκα, πεντήκοντα anschliessen [2]). Unter πεντήκοντά τινες (πεντηκοστύς τις) ist auch die Zahl εἷς καὶ πεντήκοντα, δύο καὶ πεντήκοντα u. s. w. einbegriffen, kurz die Zahlen, bei denen πεντήκοντα einen der beiden Summanden bildet, der immer wiederkehrt [3]). Dass man aber Zahlen, die der nächsten Dekade sehr nahe stehen (z. B. 58, 59) nicht mehr mit πεντήκοντά τινες bezeichnen mochte, ist natürlich, weil hier bereits ἑξήκοντά τινες näher lag. Dass nämlich πεντήκοντά τινες, ἑξήκοντά τινες auch Zahlen unter der Grenze dieser Dekaden bezeichnen konnte (im Gegensatze zu der von Grimm erörterten deutschen Fügung „einige fünfzig“), halte ich für unzweifelhaft. Auch z. B. 48 ist eine πεντηκοστύς τις, freilich eine πεντηκοστύς δέουσα δυάδος; wählte man doch wirklich im Griechischen und Lateinischen nicht selten zur Bezeichnung der zwei zunächst unter der Grenze der Dekaden stehenden Zahlen die betreffende Dekade als Ausgangspunkt, also z. B. ἑνὸς δέοντες oder δυοῖν δέοντες πεντήκοντα ἄνδρες = undequinquaginta, duodequinquaginta viri [4]).

---

[1]) Ebenso: *přijď za ňákou čtvrt hodiny* (komm in beiläufig ¼ Stunde). Freilich kann *ňáký rok* u. a. auch bedeuten: manches Jahr.

[2]) So auch ἑκατόν τινες statt ἑκατόν τι, was aber merkwürdiger Weise bei Arrian Ind. 7 sich findet.

[3]) Auf einem ähnlichen Principe beruht die Ausdrucksweise „in den dreissiger, vierziger Jahren“ und böhm. „v létech třicátých, čtyřicátých“ zur Bezeichnung der Jahre zwischen der 3. und 4., 4. oder 5. Dekade des Jahrhunderts.

[4]) Dass τινές bei Zahlwörtern viel häufiger zur Bezeichnung des Ungefähren steht, als bei solchen Wörtern wie ἐνιαυτός, ist begreiflich; bei den Zahlwörtern war eben, wenn der Schriftsteller für die Genauigkeit der Zahl nicht bürgen konnte,

Eine wichtige Analogie für die gegebene Erklärung erblicke ich in dem Gebrauch des *unus* bei Zahlwörtern in den romanischen Sprachen zur Bezeichnung der ungefähren Angabe. Diesen Gebrauch erwähnt Diez (Gramm. III. 74, 1. Aufl.): „Vor Zahlbegriffe gestellt bezeichnet *unus* diese als unsicher, wie it. *un cento fiorini*, sp. *unas dos cabras*". Beliebt ist dies namentlich im Italienischen. Valentini (Dizionario S. 1178): „Für *circa, intorno*, ein, ungefähr. gegen, an: Erano radi coloro, i corpi de' quali fosser più, che da *un dieci* o dodici de' suoi vicini"; ferner „un otto [di] fiorini, etwa acht Gulden; un quattordici, un trenta, gegen 14, etliche dreissig, dreissig und einige." Grimm, indem er denselben Gebrauch des „ein" im Deutschen bespricht, sagt (Wörterb. III, Sp. 137): „Ein vor Zahlen bei Namhaftmachung oder Bestimmung einer Grösse oder Vielheit: das kann leicht noch ein drei oder vier Jahre dauern; es mag leicht ein zehen Thaler mehr kosten. Dieser Redegebrauch mahnt an den Sp. 114 erörterten und es scheint beinahe gleichviel zu sagen ein Jahr oder drei warten und ein drei Jahre warten [1] ... Sagen liesse sich vielleicht, dass durch das ein ausgedrückt werde ungefähre Annäherung an die gemeinte Zahl; es soll noch ein acht Tage damit anstehen, d. h. ungefähr 8 Tage" [2].

Die Erklärung des romanischen und deutschen Sprachgebrauches ist dieselbe, wie die bezüglich ἑβδομήκοντά τινες, quadringenti aliqui gegebene. In *un dieci*, *un cento* hat *uno* nicht die Bedeutung des Zahlwortes (éin Zehner, éin Hundert), sondern die Geltung des unbestimmten Pronomen; es ist also = ein Zehner, irgend ein Zehner, ein Hundert, irgend ein Hundert. Unter dem Ausdruck *dieci, cento* wird hiebei auch eine Zahl subsumiert, die nicht gerade genau 10,100 beträgt, sondern auch etwas darüber oder darunter; auch 12 z. B. ist *un dieci*, δεκάς τις, auch 102, 103 u. s. w. ist un cento, ἑκατόν τι (Arrian Ind. 7). Natürlich entwickelte sich dieser Sprachgebrauch hier, wie beim lat. aliqui und beim griech. τινές zuerst bei runden Zahlen (10, 20, 30, 100 u. s. w.); sobald sich aber derselbe hier

---

die ausdrückliche Bezeichnung des Ungefähren viel mehr geboten als bei ἐνιαυτός und ähnlichen Wörtern, die schon an und für sich oft ungenau gebraucht werden.

[1] Diese Auffassung ist nicht richtig.

[2] Nur diese Auffassung ist richtig.

festgesetzt hatte und man in *uno* nur das Moment der approximativen Angabe fühlte, blieb der Gebrauch nicht mehr auf runde Zahlen beschränkt.

Quisquam, ullus.

Ullus ist, obzwar auch eine andere Erklärung versucht worden ist [1]), unzweifelhaft das Deminutivum von *unus* und es bietet in dieser Hinsicht eine zutreffende Analogie das böhmische *jedinký* (Demin. von *jediný*, unus) dar; ja es wird, um den Begriff des Einzigen, Alleinigen recht energisch auszudrücken, auch *jedininký* (in älterer Zeit auch *jediničký*), so zu sagen eine Potenzierung der Deminutivform gebraucht; vgl. *jediný, jedinký, jedininký (jediničký)* mit *malý* (parvus), *malinký* oder *maličký* (parvulus), *malininký* (valde pusillus). Die Bedeutung „ein einziger, nur ein einziger" tritt auch noch im wirklichen Sprachgebrauch zuweilen bestimmt hervor und kann dem Sprachgefühl der Römer niemals ganz abhanden gekommen sein. Vgl. z. B. Cic. Brut. §. 301 prima causa publica pro S. Roscio dicta tantum commendationis habuit, ut *non ulla* (= οὐδὲ μία, während nulla = οὐδεμία) esset, quae non digna nostro patrocinio videretur. Daraus erklärt sich auch der Gebrauch von *nullus*, ferner der vorherrschende Gebrauch des *ullus* in negativen Sätzen oder in Fragen, auf welche eine negative Antwort erwartet wird; unter den verschiedenen Mitteln [2]) nämlich, deren sich die Sprachen bedienen, um das Nichtvorhandensein von etwas, um das Gegentheil von „jemand" oder „etwas" energisch zu bezeichnen, ist die Verbindung der Negation mit der Einheit und die dadurch bewirkte Aufhebung der Einheit ein sehr naheliegendes und desshalb oft gebrauchtes Mittel; vgl. *non* (aus *noenom*), οὐδείς, lit. *nevins* (ne unus quidem), ahd. *nihein*. Desselben Mittels bediente man sich freilich auch anderseits zur Bezeichnung der Vielheit, wie z. B. skr. *naika* (mehrere), οὐχ εἷς, böhm. *nejeden* (d. i. nicht bloss einer, viele), da der Gegensatz der Einheit die Nullität, aber auch die Mehrheit sein kann.

---

[1]) Bopp (I, 33) stellt *ullus* (ul-tra, ul-terior, ul-timus) sowie auch *ille* mit *alius*, ἄλλος (welche Wörter dem Mr. anjás entsprechen sollen) zusammen.

[2]) Eine interessante Zusammenstellung dieser Mittel gibt Miklosich, die Negation in den slav. Sprachen. Wien 1869, S. 28.

Dass *ullus* von der Grundbedeutung „ein einziger“ zu der Bedeutung „irgend einer“ gelangen konnte, so dass der Begriff der Einheit zurücktrat, der der Unbestimmtheit hervortrat, zeigt *unus*, das ja auch (wie ein) als indefinites Pronomen fungiert, z. B. Plaut. Pseud. 4, 1, 38 *ibi una aderit mulier lepida.* Cic. de or. 1, 29, 132 *sicut unus paterfamilias his de rebus loquor.*

Da nun *quisquam* in seinem Gebrauche so sehr mit *ullus* übereinstimmt (wie dieses wird es auch vorzugsweise in negativen Sätzen und in Fragen mit negativem Charakter, dann in hypothetischen Vordersätzen und nur selten in positiven Sätzen gebraucht), so ist man berechtigt, auch für *quisquam* die Bedeutung „éiner“ vorauszusetzen, aus der sich erst „irgend einer“ ergab. *Quisquam* entstand wohl zu der Zeit, als das einfache *quis* bereits zu schwach war, um den Begriff der Einheit (vgl. oben S. 9 f.) kräftig auszudrücken. Durch die Verdoppelung (quisquam bedeutete urspr. éiner an éinem Orte, da *quam* urspr. local war; vgl. usquam, nusquam, nequam) [1]) gewann dies Wort Kraft, um die Bedeutung tragen zu können, die *quis* nicht mehr festhalten konnte.

Dass wirklich auch in verhältnissmässig später Zeit noch *quisquam* in der Bedeutung „éiner, ein einziger“ gefühlt und gebraucht werden konnte, dafür zeugt wohl genügend der Spruch des Publius Syrus bei Sen. de tranq. an. c. 11: *cuivis* accidere potest, quod *cuiquam* potest; denn der hier zwischen *cuivis* und *cuiquam* stattfindende Gegensatz nöthigt uns, *cuiquam* in der Bedeutung „éinem“ aufzufassen. Vgl. Cic. de fato 12 confectum negotium, siquidem tibi concedendum est aut fato *omnia* fieri aut *quidquam* posse fieri sine causa.

Sehr nahe liegt es auch, die Bedeutung „éiner“ als thatsächlich vorhanden anzunehmen in solchen Beispielen, wie Cic. fam. 15, 4, 13 *si quisquam fuit unquam remotus ab inani laude, ego profecto is sum* (einen anderen Sinn gäbe *si quis* und *si aliquis*). Lael. 2, 9 *aut nemo aut, si quisquam* (wenn nur ein einziger), *ille sapiens fuit.* — Eine ähnliche Ansicht von der Bedeutung des *ullus* und *quisquam* hatte Haase, wenn er (S. 349, Anm. 361) Juv. 13, 209 *nam scelus intra se tacitum qui cogitat ullum, facti crimen*

[1]) Zeitschrift f. d. österr. Gymn. 1864, S. 317.

habet erklärt, „*scelus ullum* heisst offenbar irgend eins, wäre es auch nur ein einziges, oder wäre es auch nur gering.“ Nur ist gerade an dieser Stelle die Bedeutung von *ullus* abgeschwächt und es ist diese Erklärung für diese Stelle nicht richtig.

Es mag nun noch in Betreff des *quisquam* die Frage erörtert werden, ob man für dies Pronomen auch die Entwicklung der negativen Bedeutung anzunehmen habe. Veranlassung dazu gibt Ter. Andr. 2, 6, 3: Quid Dave narrat? *Da.* aeque *quicquam* nunc quidem. *Simo.* Nilne? hem! *Da.* nil prorsus. Da die Antwort des Davus *aeque quicquam nunc quidem* offenbar einen negativen Sinn hat, so fragt es sich, welche Erklärung zum richtigen Verständniss dieser negativen Geltung führt. Dass die Erklärung von Perizonius ad Sanct. p. 91 [1]) unmöglich ist, unterliegt heutzutage keinem Zweifel. Soll man also Ritter's Auffassung beipflichten? „Quicquam quum nonnisi [2]) in enunciatis negantibus adhibentur, indidem ipsi negandi vis quasi adhaesit.“ Absolut unmöglich wäre dies nicht. In verschiedenen Sprachen findet sich die Erscheinung, dass Wörter, die ursprünglich positiv sind, in Folge ihres häufigen Gebrauches in negativen Sätzen selbst die negative Bedeutung angenommen haben. Vgl. über *dehein* Grimm III, 170, über *personne, rien, pas, jamais.* Diez III, 405 ff. Eine interessante Erscheinung bietet in dieser Hinsicht das böhm. *žádný* dar, das von der Bedeutung „*exoptatus, exspectatus*“ zu der Bedeutung *nullus* gelangte [3]). Unmöglich wäre also jene Annahme nicht; aber höchst unwahrscheinlich ist sie, weil, wenn man von der in Rede stehenden Stelle absieht, kein einziges Beispiel im Latein für diese Bedeutung vorliegt, während die aus anderen Sprachen anzuführenden Analogien zeigen, dass, wo überhaupt Wörter von ursprünglich positiver Bedeutung auch die negative erlangten, dieser negative Gebrauch sehr verbreitet ist, ja zuweilen den positiven zurückgedrängt hat, wie dies

---

[1]) Unde vero extorquebimus iam τὸ Nihil in verbis Davi primis, in quibus nulla negationis species vel minima inest? Nempe ipsa vis responsi non ex illis verbis, sed ex longa ellipsi est petenda, quasi dictum esset a Davo „Nunc quidem aeque quicquam narro, ac narro tunc, quando nihil narro.“

[2]) Vielmehr *plerumque.*

[3]) Zur Vertheidigung dieser Auffassung gegen eine andere, die nicht umgangen werden kann (Miklosich, Negat. S. 7), ist der Excurs III. hinzugefügt.

z. B. bei dem span. *jamas* der Fall ist, das „die Bedeutung von *nunca* vollständig in sich aufgenommen hat, indem es vor dem Verbum stehend absolut verneint“ (Diez III, 390); das böhm. *žádný* hat gegenwärtig die ursprüngliche positive Bedeutung ganz eingebüsst. Ferner ist aber auch zu erwägen, dass die lateinische Sprache auch bei keinem anderen Worte ein Beispiel der Entwicklung der negativen Bedeutung aus der positiven darbietet [1]). Und so muss man wohl die Stelle des Terentius erklären „aeque quicquam nunc quidem atque antea“ d. i. eben in diesem Falle „nihil“ (Holtze, synt. prisc. script. lat. p. 401). Neuerdings hat Umpfenbach nach *quidem* das Fragezeichen gesetzt, worüber er (P. Ter. comoediae, Berl. 1870, pag. LXXVI) sagt: „Interrogationis signo addito Andr. II, 6, 3 *Aeque quicquam nunc quidem?* id certe assecuti sumus, ut iam *quicquam* ferri queat.“ Aber dies ist wegen *aeque* nicht zulässig.

Man könnte nun vielleicht sagen, dass aus dem Vorkommen der Construction *nescio (haud scio) an quisquam, an ullus, an unquam* in negativem Sinne statt der regelmässigen *nescio an nemo, an nullus, an nunquam* hervorzugehen scheine, dass diesen Wörtern wegen ihres vorherrschenden Gebrauches in negativen Sätzen, um mit Ritter zu reden, „negandi vis quasi adhaesit;“ z. B. Cic. Lael. 6, 20 *qua* (amicitia) *quidem haud scio an excepta sapientia quidquam melius homini sit a dis immortalibus datum* [2]). Aber diese Erscheinung ist nicht daraus zu erklären, dass *quisquam, ullus, unquam* geradezu jemals für die negativen Wörter hätte eintreten können, sondern der Grund liegt in der schwankenden Bedeutung von *nescio (haud scio) an*, das zwar gewöhnlich die Hinneigung zur

---

[1]) Naucus, floccus, hilum und dergl. Wörter traten niemals geradezu in die Sphäre der Negation über, sondern bedeuteten immer eine Kleinigkeit, etwas Geringfügiges. Ich sehe hier natürlich davon ab, dass die Negation selbst, als deren lautlicher Ausdruck der Nasalconsonant auftritt, aus einem positiven Element hervorgegangen ist. Der Pronominalstamm na, auf den die negativen Wörter zurückgehen, bezeichnet „jenes, das entfernte“. Das Negieren ist das Entfernen, Trennen einer Eigenschaft oder Handlung von dem Subjecte, sowie die positive Aussage eine Verbindung ist. Dieser Gebrauch ist aber von allen Sprachen unseres Sprachstammes aus der Ursprache herübergenommen worden.

[2]) Gegenüber jenen, die dergleichen Stellen bei besseren Schriftstellern durch Conjectur auf die regelmässige Construction zurückführen zu sollen glauben, urtheilt besonnen Klotz, Lex. s. v. an.

positiven Vermuthung bezeichnet, woraus jedoch nicht folgt, dass das Gegentheil unmöglich gewesen wäre.

Quisque.

Man muss meiner Meinung nach festhalten an folgenden Punkten:

1. Das *que* in *quisque, uterque, ubique* u. s. w. ist identisch mit der enklitischen Conjunction *que*, wie im Griechischen Identität stattfindet zwischen dem τε in ὅστε, ἐπείτε u. a., ferner der Conjunction τέ und dem zur Bildung von ὅ-τε, τό-τε, πό-τε (dor. ὅ-κα u. s. w.) angewandten τε.

2. Auch sind identisch *que* und τε (urspr. κα).

3. *Que* ist pronominalen Ursprungs und hängt mit dem indefiniten Pronomen *quis* zusammen, wie τέ mit τίς.

4. Die Function sowohl des *que* in *quisque* und ähnlichen Wörtern als auch der copulativen Conjunction *que* hat sich aus der indefiniten Geltung ergeben, wie im Griechischen dasselbe von den verschiedenen Functionen des τέ gilt.

Zur Begründung und Erläuterung mag hier[1]) Folgendes angeführt werden:

Die Bedeutung von *que* war (wie die von τέ) die indefinite und zwar je nach Umständen die locale „irgendwo" (wohl die ursprünglichste) oder die temporale „irgend wann" oder die modale „irgend wie". (Vgl. in dieser Hinsicht πού, das local und modal ist; ὅπου ist local, temporal, causal; *ubi* hat neben der localen auch die temporale Geltung u. s. w.). Gehen wir nun einige Wörter durch, in denen die indefinite Bedeutung von *que* ersichtlich ist:

a) Quisque ist eigentlich „einer irgendwo" oder „irgend einer". Aus dieser indefiniten Bedeutung entwickelt sich (Curt. Etym. II, 54) die allgemeine Bedeutung „jeder, all" und zwar durch die Mittelstufe „irgend ein beliebiger, irgend einer wo immer oder wann immer". Vgl. *quicunque*, dessen erster Theil freilich relativ ist. Mit dem Begriffe der Unbestimmtheit „irgend einer" verträgt es sich sehr wohl, dass die Beschränkung

---

[1]) Ausführlicher habe ich dies erörtert in der Abhandlung über τέ (Zeitschr. f. d. österr. Gymn. 1864. S. 393 ff.)

auf éine Person aufgehoben werden, dass von einer Mehrheit jeder (aber immer je einer) gemeint sein kann, wenn eben die erforderliche Bedingung bei ihm erfüllt wird. Lehrreich ist hinsichtlich dieser Bedeutungsentwicklung der Gebrauch des Artikels. Nehmen wir z. B. den Satz „ein Weiser fürchtet das Unglück nicht", so bedeutete „ein Weiser" ursprünglich die stricte Einzahl; sobald sich aber die Bedeutung „éin" in die unbestimmte Geltung „ein" verwandelt hatte, konnte irgend ein beliebiges oder jedes Subject, wenn ihm nur das Prädicat „Weiser" zukam, mit „ein Weiser" bezeichnet werden. Auch der Gebrauch des bestimmten Artikels bietet eine Analogie für den Übergang von der Einheit zur Allgemeinheit. „Der Weise" ist ja ursprünglich „dér Weise" d. i. dieser bestimmte Weise, ὅδε ὁ σοφός; aber aus der specialisierenden Geltung des Artikels, die mit der demonstrativen unmittelbar zusammenhängt, ergab sich der generische Gebrauch des Artikels.

b) Ubique ist ebenfalls eine Zusammensetzung zweier indefiniter Wörter, also „wo irgend, irgend wo", was in die Bedeutung „wo immer" überging. Aus dieser Bedeutung nun konnte sich auch geradezu die Bedeutung „überall" entwickeln und sie hat sich auch entwickelt, z. B. Quint. 10, 7, 26 studendum est semper et ubique. Verg. Aen. 2, 368, crudelis ubique luctus, ubique pavor et plurima mortis imago. Aber in älterer Zeit war bekanntlich die gewöhnliche Bedeutung die indefinite „wo immer", so dass es in relativen Sätzen gebraucht wurde, wie in der bei Cicero beliebten Redensart *omnes qui ubique sunt* (alle, die irgendwo, wo immer sind); vgl. Plaut. Bacch. 5, 1, 1 *quicumque ubique sunt, qui fuere quique futuri sunt posthac stulti.* Caes. b. g. 3, 16 *tum navium quod ubique fuerat, in unum locum coegerant.*

c) Quandoque indefinit = einmal irgend wann, irgend einmal; z. B. Liv. 21, 3, 6 *istum iuvenem domi tenendum . . . censeo, ne quandoque parvus hic ignis incendium ingens exsuscitet.* Cic. fam. 6, 19 *ego me Asturae diutius arbitror commoraturum, quoad ille quandoque veniat.* Tac. Ann. 4, 28; 6, 20. Sen. Ep. 21 med. Suet. Tit. 9. — Die Bedeutung „immer" (die der Bedeutung „überall" von ubique entsprechen würde) hat sich nicht entwickelt, aber doch eine in beschränkterer Weise verallgemeinernde, nämlich „manchmal, dann und wann" [1]) die sich freilich erst nach

[1]) Vgl. *aliquando*, das auch „manchmal" bedeutet; ebenso ist das entsprechende böhm. *někdy* = 1. irgend einmal 2. bisweilen.

Augustus zeigt. Cels. 6, 6 *nonnumquam per duos menses durat; quandoque* (ἔστιν ὅτε) *brevius finitur.* Sen. Q. N. 1, 1 fin. *quandoque fiunt trabes, quandoque clipei.* — Dagegen zeigt sich die unbeschränkt verallgemeinernde Bedeutung bei diesem Worte, wenn der erste Theil desselben die relative Geltung annimmt. Hor. Pis. 359 *indignor, quandoque* (wann immer, jedesmal wann) *bonus dormitat Homerus.* Cic. Verr. 2, 3, 80.

Eigenthümlich aber ist *quandoque* gebraucht z. B. Liv. 8, 7, 15 *quandoque tu, T. Manli, adversus edictum nostrum extra ordinem in hostem pugnasti . . . nos potius nostro delicto plectemur, quam res publica tanto suo damno nostra peccata luat;* ebenso Liv. 9, 10, 9. Dies, wie Weissenborn richtig bemerkt, alterthümliche *quandoque* (= quandoquidem) bedeutet „wann einmal" und causal „da einmal, sintemal" und ist mit ἐπείτε zu vergleichen [1]).

d) Utique. Wie ist das Wort zu der Bedeutung „schlechterdings, jedenfalls, ganz und gar" gelangt? Offenbar ist *uti* hier indefinit aufzufassen und es entwickelte sich aus der Bedeutung „irgendwie, wie nur immer" die Bedeutung „ganz und gar" [2]).

In derselben Weise lassen sich auch alle übrigen Wörter, deren zweiter Theil *que* ist, erklären.

Wenn man nun aber fragen würde, warum sich die Bedeutung „jeder" bei *quisquam, aliquis, quis* nicht entwickelte, wo sie sich doch auch entwickeln konnte, wenn *quisque* und andere aus zwei indefiniten Elementen zusammengesetzten Wörter zu dieser allgemeinen Bedeutung gelangten: so könnte diese Frage nicht als eine erhebliche Einwendung gegen die vorgetragene Erklärung betrachtet werden. Nicht alles, was an und für sich möglich war, hat sich auch wirklich entwickelt. Dieser Satz, der unzähligemal seine Anwendung findet, gilt auch hier. Auch das einfache *quis* konnte ohne Zweifel die Bedeutung „jeder" erlangen, wie das lit. *kàs* (Schleicher, Lit. Gr. S. 300) diese Bedeutung wirklich hat und wie im Latein das erste Element von *quotidie (quoti die* zwei Locative wie *pridie, die quinte* u. a.), *quotannis* die Bedeutung „jeder" hat, während sich

---

[1]) Zeitschr. f. d. österr. Gymn. 1864, S. 404 f.

[2]) Zeitschr. f. d. österr. Gymn. 1864, S. 408.

dieselbe bei dem selbstständigen *quotus*, *quot* nicht findet[1]). Wie *quot annis*, so findet sich auch *quot mensibus*, *quot calendis*, *quot diebus*, z. B. Plaut. Stich. 1, 2, 3 *vos meministis quot calendis petere demensum cibum.* Cato R. R. 43 *quot mensibus;* Ulp. Dig. 36, 2, 12 *quot diebus.* Über ἕκαστος, ἑκάτερος, πᾶς (das meiner Meinung nach nicht auf ein vorauszusetzendes fragendes *kâ-vant* „wie viel? wie gross?", sondern auf ein indefinites „irgend wie viel, irgend wie gross" zurückgeht) vgl. Curtius Gr. Etym. II, 54.

Wie hat sich nun aber bei *que* aus der indefiniten Bedeutung die copulative entwickelt? Meiner Ansicht nach muss bei der Erklärung dieser Function der corresponsive (partitive) Gebrauch *que-que* vorausgesetzt werden (wie dem copulativen Gebrauche des einfachen τέ der corresponsive Gebrauch τέ-τέ vorausgieng; vgl. Zeitschr. f. d. öst. Gymn. XV, 421), wie Att. bei Prisc. 10, p. 887 *languentque senentque.* Sall. Cat. 9, 3 *seque remque publicam.* Hor. Pis. 11 *petimusque damusque.* Verg. G. 3, 344 *tectumque*

---

[1]) Im Griechischen findet sich in demselben Sinne ὅσαι ἡμέραι (ὁσημέραι), ὅσοι μῆνες, ὅσα ἔτη (ὁσέτη), z. B. Dem. 24, 142 οἱ ῥήτορες ὅσοι μῆνες μικροῦ δέουσι νομοθετεῖν τὰ αὑτοῖς συμφέροντα (allmonatlich). Hiebei ist natürlich εἰσί zu ergänzen, wie es wirklich Hom. Od. ξ 93 heisst ὅσσαι γὰρ νύκτες τε καὶ ἡμέραι ἐκ Διός εἰσίν, οὔ ποθ' ἕν ἱρεύουσ', οὐδὲ δύ' οἴω. Wollte man nun darnach auch im Latein *quot annis* als Relativum auffassen, so müsste man voraussetzen die ursprüngliche Construction *quot anni sunt*, dann *quot anni;* hieraus wäre *quot annis* geworden, indem man die relative Geltung vergass, den Ausdruck *quotannis* als einen einheitlichen in der Bedeutung „alljährlich" fühlte und dann ihn in den Ablativ setzte, ebenso wie *hoc anno*, *his annis* als temporaler Ablativ vorkommt. Aber obzwar sich wirklich bei Appul. Met. 11, p. 800 Oud. findet *sedulum quot dies obibam culturae sacrorum ministerium* (wo quot dies wohl der Nominativ ist), so wird man doch die indefinite Geltung von *quot* vorziehen, da es nicht glaublich ist, dass gerade Appuleius den älteren Sprachgebrauch erhalten hätte (es kann vielmehr ein Gräcismus sein) und da *quotidie* für diese Auffassung spricht; denn *quotidie* und *quot diebus* wird doch gleichförmig erklärt werden müssen. Die Erklärung Holtze's (a. a. O. p. 387) „mensibus quot sunt", woraus dann durch Attraction *quot mensibus*, durch welche die relative Geltung gerettet werden soll, ist sicherlich nicht zu billigen. Als Analogie könnte man auch die von Miklosich (Synt. S. 87 *e*) angeführten slavischen Redewendungen (z. B. böhm. *co rok* = alljährlich, poln. *co niedziela* = jeden Sonntag, *co dzień* = böhm. *co den* = alltäglich u. a.) vergleichen, wenn hier nicht vielmehr *co* als Relativum aufzufassen wäre, wozu das Verbum substantivum zu ergänzen ist; also „*co den*" = was ein Tag ist; cf. ὅσαι ἡμέραι.

laremque armaque Amyclaeumque canem Cressamque pharetram. Aus der ursprünglichen Bedeutung von *que-que* „irgend einmal — irgend einmal, einmal — einmal, einerseits — einerseits“ entwickelte sich, indem man den Begriff, der eigentlich in dem Verhältniss beider Glieder zu einander liegt, auf *que-que* selbst übertrug, die Bedeutung „einerseits — anderseits, sowol — als auch“. Eine passende Analogie bietet *qua-qua*, das ohne Zweifel als indefinites Wort aufzufassen ist; somit bedeutete diese Verbindung eigentlich „einerseits — einerseits, einestheils — einestheils“, gelangte aber auch zu der Bedeutung „sowol — als auch“. Plaut. Mil. 4, 3, 20 *qui consectare qua mares qua feminas.* 4, 9, 15 *quem omnes oderunt qua viri qua mulieres.* Trin. 4, 3, 37 *mores autem rapere properant qua sacrum qua publicum.* Eben so böhm. *jednak — jednak* = sowol — als auch. Interessante Beispiele des corresponsiven partitiven Gebrauches der Indefinita führt Miklosich (Synt. S. 87) aus den slavischen Sprachen an.

Nachdem nun durch den corresponsiven Gebrauch *que — que* die Bedeutung „sowol — als auch“ erlangt hatte, gieng die Sprache weiter. Das erste *que* wurde ausgelassen und das im zweiten Gliede stehende in der hinzufügenden und verbindenden Bedeutung „auch, und“ gebraucht. Es ist dies eine Bedeutung, die sich nicht aus der indefiniten Grundbedeutung von innen heraus entwickelt hat, sondern die man aus der vorgestellten Beziehung der beiden Glieder auf *que* selbst übertrug [1]). Die passendste Analogie bietet τέ dar; aber es finden sich auch andere Analogien, die da zeigen, dass eine Partikel in Folge eines vorauszusetzenden corresponsiven Gebrauches Trägerin einer Bedeutung wurde, die sich nicht innerlich aus der Grundbedeutung entwickelte. So verhält es sich z. B. mit der Bedeutung „oder“ von ἤ. Die ursprüngliche Bedeutung war aller Wahrscheinlichkeit nach „so“, woraus sich die relative „wie“ entwickelte, die sich noch nachweisen lässt (Ztschr. f. d. öst. Gymn. XV, 314). Die disjunctive Bedeutung „oder“ ging nun weder aus der Bedeutung „so“, noch aus der Bedeutung „wie“ hervor, sondern das mittlere Stadium, durch welches ἤ hindurch gieng, bevor es

---

[1]) Anders Pott, der (Et. Forsch. II, 865) noch den Zusammenhang von *que* mit skr. √ či (sammeln) festhält. Corssen (Ausspr. I, 336) fasst *que* relativ auf und entwickelt „und“ aus „wie“.

die Bedeutung „oder“ erhielt, war der corresponsive Gebrauch ἤ — ἤ, das ursprünglich „so — so“ bedeutete, dann (indem man die in dem Verhältniss beider Glieder gedachte Beziehung auf die Partikeln selbst übertrug) die Bedeutung „so — anders, entweder — oder“ erhielt. Man liess dann, nachdem man die ursprüngliche Bedeutung von ἤ nicht mehr fühlte, das erste ἤ weg und legte dem zweiten ἤ dieselbe Bedeutung „oder“ bei, die man schon in der corresponsiven Verbindung ἤ — ἤ fühlte.

Kehren wir nun zu *quisque* zurück. Es ist also eigentlich ein indefinites Pronomen und bezeichnet „einen beliebigen einzelnen“, aber jeden, auf den ein gewisses Prädicat passt. Es unterscheidet sich von *omnes* und anderen Wörtern, welche die Allheit, Gesammtheit bezeichnen, eben dadurch, dass jedes Individuum einzeln zu nehmen ist. Die Vereinzelung und Selbstständigkeit wird zuweilen noch durch *pro se* hervorgehoben, wie Plaut. Amph. 1, 1, 76. Ter. Heaut. 1, 1, 74. Man kann desshalb dem *quisque* einen distributiven Sinn beilegen, wie es denn wirklich durch *singuli* vertreten werden kann, so wie umgekehrt. So könnte z. B. bei Cic. Verr. 2, 2, 53 *describebat censores binos in singulas civitates* oder bei Varro L. L. 9, 1, 127 *ut rationi obtemperare debet gubernator, gubernatori unusquisque in navi, sic populus rationi, nos singuli populo* auch *in quamque civitatem, nostrum quisque* stehen, und umgekehrt bei Cic. fam. 1, 9 ego *quid ad te tuorum quisque necessariorum scribat, nescio* auch *singuli*[1]).

Ferner steht *quisque* in proportionalen Sätzen, in denen die indefinite Bedeutung besonders deutlich hervortritt, mit *quis* ziemlich auf einer Stufe. Nehmen wir z. B. einerseits Sätze, wie Tac. Ann. 2, 26 quantum *quis* damni professus erat. Hist. 3, 58 amicorum eius quanto *quis* clarior, minus fidus — und anderseits Sätze, wie Cic. Rosc. com. 11 quo *quisque* est solertior, hoc docet laboriosius. de or. 1, 28 ut, in quo *quisque* artificio excelleret, is in suo genere Roscius diceretur — so ist klar, dass im ersten Falle auch *quisque*, im zweiten auch *quis* stehen könnte.

---

[1]) Dagegen ist zwischen *quotidie* und *in singulos dies* ein Unterschied, der bei Cic. Att. 5, 7 klar zu Tage tritt: *quotidie vel potius in dies singulos breviores ad te literas mitto.* Cicero corrigiert den Ausdruck *quotidie* (da dieser „Tag für Tag“ bedeutet) durch *in dies singulos* d. i. an jedem einzelnen Tage, an dem ich überhaupt einen Brief absende.

Die distributive Bedeutung von *quisque* ist besonders klar an solchen Stellen, wie Plaut. Capt. 4, 2, 17 tum genu, ut *quemque* icero (einen nach dem andern), ad terram dabo oder Amph. 2, 1, 49 ordine omnia ut *quicque* (eines nach dem anderen) actum est, dissertavit. Sehr gut vergleicht Haase (Anm. 362) damit den Gebrauch von ἀεί, ὁ ἀεί; einen ähnlichen Dienst wie ἀεί leistet im Deutschen „immer", im Böhm. — kolivěk (kdo-koli-věk; věk = aevum).

Die Verbindung von *quisque* mit dem Superlativ (z. B. Cic. Tusc. 1, 31 doctissimus quisque; Lael. 10, 34; Phil. 1, 12, 29; 14, 12, 32) muss wol unter Zugrundelegung der proportionalen Sätze mit *ut — ita* erklärt werden. Es sind hier folgende Stadien zu unterscheiden:

a) Cic. Qu. fr. 1, 1, 4, §. 12 ut quisque est vir optimus, ita difficillime esse alios improbos suspicatur. Die beiden Superlative correspondieren mit einander; nach dem Grade der *bonitas* richtet sich auch der Grad der *difficultas suspicandi.* Die Superlative setzen voraus auch die Möglichkeit niedrigerer Grade; ist der Grad im ersten Gliede niedriger, so ergibt sich auch für das zweite Glied ein niedrigerer Grad. Es ist also das Verhältniss dasselbe wie bei *quo (quanto) quisque est melior, eo (tanto) difficilius suspicatur.* Mit den Superlativen vgl. z. B. Thuk. 2, 47 αὐτοὶ μάλιστα ἔθνησκον, ὅσῳ καὶ μάλιστα προσήεσαν. 8, 84 ὅσῳ μάλιστα καὶ ἐλεύθεροι ἦσαν ναῦται, τοσούτῳ καὶ θρασύτατα προσπεσόντες τὸν μισθὸν ἀπήτουν. — Auch ist *quam — tam* mit dem Superlativ möglich, Sall. Jug. 31, 14 *quam quisque pessume fecit, tam maxume tutus est.*

Abweichungen vom gewöhnlichen Sprachgebrauche:

α) Es steht im Hauptsatze der Comparativ. Cic. Lael. 5, 19 sic enim mihi perspicere videor, ita natos esse nos, ut inter omnes esset societas quaedam: maior autem, ut quisque proxime accederet [1]).

---

[1]) Westermann und Rehdantz führen diese Stelle als Analogie für Dem. Ol. 2, 12 an: ὅσῳ γὰρ ἑτοιμότατ' αὐτῷ δοκοῦμεν χρῆσθαι, τοσούτῳ μᾶλλον ἀπιστοῦσι πάντες αὐτῷ. Aber ἑτοιμότατα und μᾶλλον stehen hier gar nicht in Wechselbeziehung; zu ἑτοιμότατα ist zu ergänzen πάντων (unter allen Menschen), zu μᾶλλον aber ergänze man „als es sonst der Fall wäre, nämlich wenn wir nicht scheinen würden ἑτοιμότατα πάντων λόγῳ χρῆσθαι"; ὅσῳ aber hat eine causale Färbung (Krüger §. 51, 10 A. 5). Aus dieser Erklärung ergibt sich auch, dass der Verdacht, den Westermann und Rehdantz gegen die Echtheit der Überlieferung zu hegen scheinen, unbegründet ist.

β) Es steht im Nebensatze der Superlativ, im Hauptsatze aber weder der Superlativ noch der Comparativ; Cic. Fin. 5, 20, 57 ut quisque optime institutus est, esse omnino nolit in vita; aber hier vertritt wohl omnino den Superlativ. Eine andere scheinbare Ausnahme ist bei Liv. 9, 6, 1 ut quisque gradu proximus erat, ita ignominiae obiectus, wo Weissenborn richtig bemerkt: „der Begriff *proximus* ist auch zum Hauptsatze zu ziehen".

b) Ein solches proportionale Satzgefüge kann aber in einen einzigen Satz zusammengezogen werden. Sall. Cat. 8, 5 prudentissumus quisque maxume negotiosus erat. Cic. Tusc. 1, 15, 35 optimus quisque maxime posteritati servit. Acad. 1, 4 recentissima quaeque sunt correcta et emendata maxime. Fin. 2, 25 optimum quidque rarissimum est. Die Proportionalität ist hier aufrecht erhalten. Vgl. Xen. Mem. 4, 1, 3 *αἱ ἄριστα δοκοῦσαι εἶναι φύσεις μάλιστα παιδείας δέονται.*

c) Endlich aber gebrauchte man auch *quisque* mit dem Superlativ ohne einen zweiten entsprechenden Superlativ. Gewiss wurde, als diese Construction aufkam, der Begriff des Superlativs noch gefühlt, er verlor sich aber mit der Zeit (wohl durch Vermischung des relativen Superlativs mit dem absoluten). Übrigens scheint diese Construction verhältnissmässig spät entstanden zu sein, da sich in älterem Latein vielleicht kein Beispiel findet; denn bei Plaut. Most. 1, 2, 75 dürfte wohl zu lesen sein: parsimonia et duritia disciplinae aliis eram; optimi *quoque* (für quique) expetebant a me doctrinam. Für a) findet sich in der älteren Sprache eine Analogie, wenn auch nicht mit *ut—ita*: Cato R. R. 34 ubi (was nicht in *uti* zu ändern ist) quisque locus frigidissimus erit, ibi primum serito.

In der Verbindung *prudentissimus quisque* nun hat, wie in manchen anderen Fällen, *quisque* geradezu die Bedeutung „jeder" angenommen [1]). Vgl. Haase (a. a. O.), der nach der Aufstellung der eigentlichen Bedeutung hinzufügt: „Indessen lässt es sich nicht leugnen, dass diese Bedeutung nicht überall vorhanden ist; es gibt Bei-

[1]) Das entsprechende auf die Zweizahl bezügliche *uterque* hat bereits die Bedeutung „irgend einer von beiden, jeder beliebige von beiden" aufgegeben und heisst nur „beide," was der Bedeutung von *quisque* „jeder" entspricht. Die ursprüngliche indefinite Bedeutung wird durch *uter* (als Pron. indef. = *πότερος*) bezeichnet; Cic. Verr. 3, 14, 35 si uter volet cf. Plat. Lach. 189 D *τί οὖν λέγει πότερος ὑμῶν.*

spiele, wo *quisque* schlechtweg jeder heisst, z. B. cuiusque modi, cuiusque generis. Sall. Cat. 39, 5. Cic. Rep. 3, 9. Offic. 1. 39, 139.“ Wenn von der Mehrheit der *genera* irgend eines, jedes beliebige gedacht werden kann, so ist eben keines ausgeschlossen, sondern an alle zu denken ist gestattet. So hat auch *quivis* die Bed. „jeder ohne Unterschied“, *utervis* auch = *uterque*. Auch *alteruter* hat neben der gewöhnlichen Bedeutung die von *uterque* erlangt.

Vielfach ist die Frage erörtert worden, ob und in wiefern *quisque* mit dem Plural des Superlativs sich verbinde. Haase, der diesen Punkt (a. a. O.) ausführlich bespricht, gelangt zu folgendem Resultate: „Es gilt aber für die gute Latinität die Regel, dass von *quisque* mit dem Superlativ überhaupt nur das Neutrum im Plural gebraucht wird, nicht das masc. und fem.; der Grund ist aber einleuchtend, da theils der höchste Grad einer Eigenschaft genau genommen immer nur einem Individuum zukommt, theils durch quisque im Singular schon eine Mehrheit, nämlich der einzelne in dem betreffendem Falle allemal, bezeichnet wird; beim Neutrum dagegen werden die sachlichen Begriffe ihrer Natur nach nicht so individuell geschieden, wesshalb der Plural davon oft gebraucht wird, um nur einen einzelnen Begriff, wenn er nicht ganz handgreiflich concreter Art ist, mit Allem, was ihn angeht (τὰ περί τι) zu bezeichnen, und die Lateiner haben daher, wie schon oben §. 195 bemerkt ist, eine besondere Vorliebe für den Plural des Neutrum .... Wenn demnach der häufige Gebrauch von *nobilissima quaeque* vollkommen begründet erscheint, so ist es doch nicht ebenso mit *nobilissimi quique* und *nobilissimae quaeque*; dass hier der Singular nothwendig sei, haben die Lateiner aller Zeiten gefühlt, und wenn sich daher auch, besonders später, Belege für den Plural finden, so können diese gegen die ungeheure Mehrheit für den Singular kaum in Betracht kommen.“ Meiner Ansicht nach ist es aber nicht angemessen, die Frage so zu stellen, ob und wann *quisque* mit dem Plural des Superlativs verbunden werde, sondern man muss die allgemeine Frage aufwerfen, ob und inwiefern überhaupt der Plural von *quisque* zulässig ist; mit der Beantwortung dieser principiellen Frage ergibt sich die Beantwortung jener speciellen Frage von selbst. Wann *quisque* im Plural gebraucht werden konnte, darüber gibt besonders die Verbindung desselben mit den pluralia tantum Aufschluss, z. B. Cic. fam. 7, 33 fin. *sic statuas, tuas mihi literas longissimas quasque gratissamas fore.* Der Plural

literae, der eigentlich die Mehrheit der durch den Singular bezeichneten Schriftzeichen bedeutet, ist der Ausdruck für eine zur Einheit verbundene Mehrheit, für das aus seinen Theilen bestehende Ganze. Sowie nun dieser Plural dem Sinne nach ein Singular ist, so konnte *quisque* beim Vorhandensein desselben Grundes auch sonst mit einem Plural verbunden oder auch ohne einen solchen selbst im Plural gebraucht werden, wenn Mehrheiten bezeichnet werden sollten, deren jede als Einheit anzusehen ist. Die Bedeutung von *quisque* wird dadurch natürlich nicht alterirt; an die Stelle einzelner Individuen oder Sachen treten hier einzelne Complexe von Individuen oder Sachen [1]). Belehrend ist in dieser Hinsicht z. B. Plin. H. N. 18, 8, 20, n. 1 *gravissima quaeque grana serere. Gravissimum quodque granum* wäre hier sogar falsch, weil es besagen würde, dass einzelne *grana* ausgesucht und gesäet werden, während die Rede ist von einzelnen Mehrheiten, von Haufen, deren jeder viele *grana* umfasst. Ebenso klar ist der Grund für den Plural bei Cic. Lael. §. 34 (welche Stelle Haase übersehen hat): *pestem enim maiorem esse nullam amicitiis, quam in plerisque pecuniae cupiditatem, in optimis quibusque honoris certamen et gloriae. In optimo quoque* war nicht zulässig, weil hier immer an ein Freundespaar zu denken ist; alle diese Freundespaare, denen das Attribut *optimi* zukommt, werden durch *in optimis quibusque*, bezeichnet. Liv. 1, 9, *multi mortales convenere maxime proximi quique, Caeninenses, Crustumini, Antemnates*, wo nicht von einzelnen Individuen, sondern von Mehrheiten der Individuen (Gemeinden) die Rede ist. Dessgleichen bei Flor. 1, 9 *populus Romanus proximis quibusque correptis totam Italiam sub se redegit.*

Dass bei weitem am häufigsten der Plural des Neutrums eines Superlativs mit *quisque* verbunden wird, hat, wie Haase selbst bemerkt, darin seinen Grund, dass gerade das Neutrum des Plurals

---

[1]) Wichtig ist die Analogie von *uterque*, das auch im Plural gebraucht wird, wenn auf beiden Seiten eine als Einheit zu denkende Mehrheit ist. Sall. Jug. 88, 2 sed Marius impigre prudenterque suorum et hostium res pariter attendere, cognoscere quid boni utrisque aut contra esset. Cic. Off. 1, 1, 2 sed tamen nostra legens non multum a Peripateticis dissidentia, quoniam utrique et Socratici et Platonici esse volumus cet. Vgl. auch den Plural von unus, z. B. Verg. Aen. 2, 642. satis una superque vidimus excidia; ähnlich ἕνες, die einen, böhm. *jedni*, ferner *nulli*, οὐδένες.

so häufig zur Zusammenfassung mehrerer Momente zu einem Ganzen, zu einer Einheit gebraucht wird; so Cic. Acad. 1, 4 *recentissima quaeque sunt correcta et emendata maxime*, wo der allgemeine Ausdruck *recentissima* passend ist, während *recentissimum quodque* nur einzelne Punkte bezeichnen würde. Aber wenn bei dem Masculinum oder Femininum dieselbe Bedingung eintritt, so ist auch die Folge dieselbe, d. i. die Anwendung des Superlativs im Plural mit quisque. Wenn also Haase sagt: „Wenn demnach der häufige Gebrauch von *nobilissima quaeque*“ u. s. w. — so ist zu bemerken, dass, sobald ein Schriftsteller von angesehenen Gemeinden, Völkern, Corporationen u. s. w. hätte reden wollen, nichts ihn hinderte, *nobilissimi quique* zu gebrauchen. Wenn ferner Haase für *proximi quique* und *optumi quique* (Plaut. Most. 1, 2, 75, wo aber wohl *quoque* zu lesen ist) eine Entschuldigung darin sucht, dass „mehrere der unregelmässig gebildeten Superlative in ihrer Form nicht den nöthigen Schutz fanden, um die Superlativbedeutung streng festzuhalten“ — so ist diese Bemerkung hier überflüssig und schwerlich zutreffend, da *proximus, optimus* doch zu allen Zeiten regelmässig als Superlative gefühlt wurden. Man könnte höchstens sagen, dass *proximi* sich ganz besonders dazu eignete, eine zu einer Einheit verbundene Mehrheit zu bezeichnen.

Dass im Ganzen der Gebrauch des Superlativs im Plural mit *quisque* mit Ausnahme des Neutrums (und überhaupt der Gebrauch des Masc. und Fem. von *quisque* im Plural) verhältnissmässig selten ist, kann nicht Wunder nehmen. Es liegt ja überhaupt beim Gebrauch des *quisque* naturgemäss seltener die Veranlassung vor, von einheitlich zu denkenden Mehrheiten zu sprechen. Es ist derselbe Fall, wie bei *uterque*, dessen Plural ja auch ungemein seltener ist als der Singular. Ferner vergleiche man z. B. die Abneigung der böhmischen und deutschen Sprache gegen den Plural von *každý*, jeder.

Anzuerkennen ist übrigens Haase's Beobachtung, dass später (und zwar von Seneca an) der Gebrauch des Plurals von *quisque* freier wurde; es finden sich manche Beispiele, in denen für den Plural von *quisque* sich nicht ein solcher Grund anführen lässt, wie für Cic. Lael. §. 34 und die anderen oben besprochenen Stellen. Man kann nicht umhin zuzugeben, dass später der Plural von *quisque* missbräuchlich für *omnes* vorkommt. Dieselbe Erscheinung findet man bei *uterque* schon in älterer Zeit; es wird nämlich auch in guter

Latinität der Plural von *uterque* auch von zwei einzelnen Personen oder Sachen gebraucht; so Sall. Cat. 30, 4 *hi utrique ad urbem imperatores erant* (Q. Marcius und Q. Metellus); doch könnte man hier einen Grund des Plurals noch darin finden, dass die Feldherrn sammt ihrem Heere zu denken sind. Aber z. B. für Caes. B. G. 1, 53 *duae fuerunt Ariovisti uxores...utraeque in ea fuga perierunt* lässt sich absolut kein ähnlicher Erklärungsgrund ausfindig machen.

Anm. Was *quisque* betrifft, so findet sich in älterer Zeit wohl nur ein einziges Beispiel, in welchem der Plural nicht so begründet ist, wie an den übrigen Stellen, so dass man nicht umhin kann zuzugeben, dass hier bereits ein „freierer Gebrauch" des Plurals vorliegt, wie er eben später um sich griff und wie er bei *uterque* schon in älterer Zeit vorkam. Diese Stelle ist bei Cic. Off. 2, 21, 75 *at vero postea tot leges et proximae quaeque duriores; tot rei, tot damnati cet.*

Die Verbindung des *quisque* mit Ordinalzahlwörtern (z. B. Plaut. Pseud. 4, 2. 17 vix decumus quisque est, qui ipsus se noverit. Cic. Rab. Post. 12 tertio quoque verbo excitabatur. Plin. H. N. 17, 22, 35 n. 7 quinto quoque palo) ist eigentlich keine von der Verbindung mit dem Superlativ verschiedene Gebrauchsweise, da die Ordinalia (mit Ausnahme von *secundus*) nach Form und Begriff eigentlich Superlative sind (vgl. Schleicher Comp. S. 507 ff. 2. Aufl.). Es zeigt sich in dieser Verbindung die Bedeutung von *quisque* ungemein klar. In dem Satze *decimum imperator interfici iussit* ist mit *decimus* ein einziger aus irgend einer Anzahl, die nicht unter zehn ist, bezeichnet; *decimum quemque* dagegen besagt, dass z. B. von 100 Menschen je einer, der der zehnte in der Reihe war, getödtet werden sollte, je der zehnte, jeder zehnte. Dass diese *decimi* nicht einen Complex bilden, sondern aus je einer Dekade einer herausgenommen wird, das wird eben durch *quisque* bezeichnet. Dies zeigt uns nun auch, wie eigentlich *fortissimum quemque elegit* und ähnliches zu verstehen ist. Aus einer Reihe oder Menge wird je einer, der nach mehreren weniger *fortes* wiederum *fortissimus* ist, ausgewählt; da diese *fortissimi* nicht zusammen einen Haufen bildeten, sondern getrennt waren durch andere, denen das Prädicat *fortissimi* nicht zukommt, so ist *quisque* der geeignete Ausdruck zur Bezeichnung dieser Vereinzelung. Folgerichtig sollte daher auch, wenn immer zwei oder mehrere solcher *fortissimi* unmittelbar bei einander wären, *fortissimi quique* gesagt werden und bei dieser Auffassung zeigt sich, dass nicht alle von Haase (a. a. O.) aus spä-

teren Schriftstellern angeführten Beispiele eine missbräuchliche Anwendung des Plurals von *quisque* enthalten. So hatte z. B. Justinus (5, 6) Grund zu sagen *fortissimis quibusque amissis*, da der Sinn hier nicht sein soll, dass auf mehrere andere immer nur ein einziger *fortissimus* folgte, sondern es waren immer mehre *fortissimi* bei einander.

Eine besondere Besprechung verdient die Verbindung *primus quisque*, welche drei verschiedene Bedeutungen hat:

α) Liv. 23, 15, 6 cum ferme triginta senatores ac ferme primus quisque Capuam petissent, exclusi inde... Cumas se contulerunt. Tac. Ann. 13, 48. Dieser Gebrauch ist gerade so zu beurtheilen, wie die Verbindung der anderen Ordinalzahlwörter oder der Superlative mit *quisque*. Jeder *primus* hat eine Reihe anderer, denen dies Prädicat nicht zukommt, neben oder hinter sich.

β) Cic. N. D. 3, 3, 7 Et ille (Cotta): Quadripartita, inquit, fuit divisio tua: primum ut velles docere deos esse, deinde quales essent, tum ab his mundum regi, postremo consulere eos rebus humanis. Haec, si recte memini, partitio fuit. Rectissime, inquit Balbus; sed exspecto, quid requiras. Tum Cotta: *Primum quidque* videamus, inquit. Hier hat, wie nach Haase's Bemerkung zuerst Wyttenbach gezeigt hat, *primum quidque* die Bedeutung „eines nach dem anderen, so aber dass jedes an die Reihe kommt" (καθ' ἓν ἕκαστον). Ebenso de inv. 1, 23, 33 prima quaeque pars. Diese Gebrauchsweise zeigt auch sehr deutlich den distributiven Sinn des *quisque* und sie kann nur so erklärt werden, dass nach Erledigung jedes einen Punktes der nächste (2. 3. u. s. w.) zum ersten wird, der nun in Betracht kommt.

γ) Aber *primo quoque tempore* (z. B. Cic. fam. 13, 57), *primo quoque die* (Phil. 8, 11) unterscheidet sich von den ersten zwei Fällen und überhaupt von der gesammten Gebrauchsweise des *quisque* mit einem Ordinalzahlworte oder mit dem Superlativ. Da nämlich diese Redensarten „so bald als möglich" bedeuten, so ist hier nicht daran zu denken, dass etwas an mehreren Tagen stattfinden soll, sondern nur an einem Tage, der überhaupt nach den Verhältnissen der erste sein kann. Es muss aber doch wohl diese Gebrauchsweise mit der unter β erwähnten vermittelt werden. Es wird nämlich hier bezeichnet, dass, wenn etwas am allerersten Tage nicht stattfindet, es dann am unmittelbar folgenden Tage, der jetzt zum ersten wird,

stattfinden solle oder könne, und wenn nicht an diesem, dann wieder am unmittelbar folgenden Tage u. s. w. Eine Analogie hiefür kann man im Gebrauch des deutschen „jeden Tag“ u. ähnl. Verbindungen finden. „Er kann jeden Tag kommen“ muss nicht bedeuten „er kann zu wiederholtenmalen, sowohl heute als auch morgen als auch übermorgen u. s. w. kommen“, sondern es kann auch mit Rücksicht auf ein bloss einmaliges Kommen bedeuten „es ist möglich, dass er heute kommt, oder wenn nicht heute, so morgen oder übermorgen u. s. w.

Die relative Geltung von *quisque* (= quicumque) ist bei Plautus nicht selten. Asin. 2, 3, 24 quisque obviam huic occesserit irato, vapulabit. Andere Beispiele, die Holtze (I, 405) anführt, sind Mil. 2, 2, 1; 5; 2, 5, 50; 4, 9, 14; ebenso Asin. 1, 3, 47. In späterer Zeit tauchte dies wieder auf, wie bei Sidon. Ep. 4, 11. Hartel (Zt. f. d. öst. Gymn. 1868 S. 31) sagt, er sei dem relativen *quisque* in den ältesten Cyprianhandschriften auf Schritt und Tritt begegnet. Schon Lindemann hat auf die Analogie *quandoque* = quandocumque hingewiesen. Es hat in diesem Falle der erste Theil von *quisque* aus der indefiniten Bedeutung die relative entwickelt, wie nach der oben entwickelten Ansicht das lateinische Relativum überhaupt auf das Indefinitum zurückgeht. Bei *quisquis* und *quicumque* ist die ursprüngliche indefinite Bedeutung im Gebrauche zurückgedrängt worden; doch findet sie sich bei *quisquis* bei Cato R. R. 7. 48 und in der Verbindung *unum quidquid*.

Quicumque.

Dies Pronomen besteht aus drei indefiniten Elementen, von denen die zwei letzten jedoch als eine bereits fertige Verbindung (cumque) an *qui* sich anschlossen. *Cum* (quom) ist ein temporales Adverb und identisch mit der Conjunction *cum* (quom); beide unterscheiden sich nur durch den Gebrauch, wie das indefinite und relative *qui* [1]). Passend vergleicht Miklosich mit dem temporalen Elemente von *quicumque* die slavische Zeitpartikel *koli*, die zu demselben Behufe dem indefiniten Pronomen angehängt wird; und das tempo-

[1]) Corssen sieht diese Form für einen Accusativ an, wie *tam* u. a. Ich stimme mit Aufrecht überein, der (Kuhn's Zt. 1, 85) diese Formen für Locative hält und mit dem umbrischen Locativsuffix vergleicht.

rale Moment kann noch durch Hinzufügung von ѵѣкъ (temporaler Accusativ des Zeitraumes = aevum = per aevum) verstärkt werden. Dass *cumque* noch ziemlich lebhaft als selbstständiges Wort gefühlt wurde, wird durch die nicht seltene sogenannte Tmesis bewiesen, noch mehr aber durch Beispiele, wie Hor. Carm. 1, 32, 15 o laborum dulce lenimen, mihi *cumque* salve rite vocanti, was richtig erklärt wird „quoties te vocavero", also „ wann immer, immer vorkommenden Falls".

Die indefinite Bedeutung von *quicumque* ist gegenüber der herrschenden relativen selten; als Beispiele führt man an Cic. Cat. 2, 5 quae sanari poterunt, quacumque ratione sanabo. Prop. 1, 8, 34 et quocumque modo maluit esse mea. Liv. 45, 23 de quacumque causa. Man erklärt diese indefinite Bedeutung gewöhnlich aus der relativen (mit Annahme der Ellipse von esse, fieri oder sonst eines dem betreffenden Contexte entsprechenden Verbs) — und wol mit Recht. Denn obzwar die ursprüngliche Bedeutung von *quicumque* die indefinite war und somit die Annahme, dass sich dieselbe in einzelnen Fällen auch in späterer Zeit erhielt, nicht widersinnig wäre, so scheint doch die Ansicht den Vorzug zu verdienen, dass die indefinite Bedeutung hier ganz erlosch und sich erst später wieder in Folge eines Vorgangs, den man in den Sprachen öfter antrifft, entwickelte. So wäre die obige Stelle Cicero's etwa = quae sanari poterunt, sanabo, quacumque ratione sanabo. Eine Analogie bietet der indefinite Gebrauch von ὅστις (z. B. Plat. Hipp. mai. 282 D τούτων δ' ἑκάτερος πλέον ἀργύριον ἀπὸ σοφίας εἴργασται ἢ ἄλλος δημιουργὸς ἀφ' ἥστινος τέχνης), häufig ὁστισοῦν. Ähnliches im Slavischen und Deutschen. — Auch bei

quivis, quilibet

ist die indefinite Bedeutung aus der relativen zu erklären. Es ist anzunehmen, dass das relative *qui* in diesen Verbindungen ursprünglich in dem entsprechenden Abhängigkeitsverhältnisse zu *vis, lubet* stand, wie man z. B. noch erklären kann *mittam ad te quemvis = mittam ad te, quem vis mitti* oder *mittam cuiusvis generis homines = mittam homines, cuius vis generis homines mitti* oder *quolibet tempore veniam = veniam, quo (mihi) libet tempore venire* oder = *veniam quo (tibi) libet tempore me venire* Vgl. Cato R. R. 52 *quod genus*

vis propagabis. Aber nachdem man sich gewöhnt hatte, in zahlreichen Fällen *quem vis, quos vis, quae vis, cuius vis, quem libet, quo libet* u. s. w. als zusammenhängende Ausdrücke zu fühlen und zu gebrauchen, wobei die eigentliche Bedeutung von *vis, lubet* sich verdunkelte, wurde dann auch der Nominativ *quivis quilibet* gebraucht, eine Construction, die mit Rücksicht darauf, dass sie eine streng grammatische Erklärung nicht zulässt, als eine missbräuchliche bezeichnet werden kann, z. B. *quivis haec perspicit* statt *perspicit haec, quem vis,* sc. *haec perspicere.* Vgl. das ganz entsprechende ὃς βούλει z. B. Plat. Gorg. 517 *A* ἔργα τοιαῦτα, οἷα τούτων ὃς βούλει εἴργασται. Krat. 432 *A* τὰ δέκα ἥ ὅστις βούλει ἄλλος ἀριθμός. Man könnte zwar auf die Annahme verfallen, dass *quivis haec perspicit* zurükzuführen ist auf die vollständige Construction *perspicit haec, qui (ut) haec perspiciat vis,* wobei die Ausdrucksweise auch in diesem Falle als eine streng grammatische sich herausstellen würde. Dafür könnte angeführt werden z. B. böhm. *to ti přinese sluha který* (qui) *chceš* (vis) = hoc tibi afferet servus quivis, wo wirklich die Annahme der vollständigen Construction *„který chceš aby přinesl“* = *qui vis ut afferat* natürlicher ist. Aber im Böhmischen hat das Verbum *„chtíti“* in diesem Falle immer seine eigentliche Bedeutung des Begehrens beibehalten und ist nicht zu der Bedeutung einer blossen der Willkür eines Subjects anheimgestellten Annahme herabgesunken.

Ferner muss doch bei den lateinischen Wörtern ohnehin in einem Falle, nämlich bezüglich der Bildung der Formen *quid*vis, *quid*libet eine Verdunkelung des ursprünglichen Sprachgebrauches und eine missbräuchliche Anwendung zugegeben werden. Diese Formen entstanden nämlich, indem man sich der ursprünglichen relativen Bedeutung des ersten Elements nicht mehr bewusst war und behufs des substantivischen Gebrauches dann die Form *quid* wählte, an deren substantivische Geltung man sich bei dem indefiniten und interrogativen Pronomen gewöhnt hatte.

Auf einer anderen Grundlage beruht der Gebrauch von ὁ βουλόμενος (= ὃς βούλεται), was aber nie zu der blossen Geltung eines indefiniten Pronomen wie *quivis* abgeschwächt wurde. Über umbr. *pisher* vgl. Umbr. Spr. I, 138: *„Pisher,* welches nur Taf. VI^{b} 41 vorkommt, hat wahrscheinlich die Bedeutung *quilibet* und besteht, ähn-

lich diesem letzteren, aus dem Frageworte[1]) verbunden mit der 3. sg. praes. ind. der Wurzel *her* (velle), heisst also wörtlich: *quivult.*"

Über den Pronominalstamm sva.

Man sieht diesen Pronominalstamm für einen ursprünglich reflexiven an; aber dass dieser Stamm ursprünglich eine demonstrative Geltung hatte, lässt sich nicht bloss a priori voraussetzen, sondern auch mit Gründen nachweisen.

Bei der Untersuchung über die ursprüngliche Function dieses Stammes ist der Gebrauch des griech. οὗ, οἷ, ἕ voranzustellen, das in der Sprache des alten Epos ungemein häufig in der Bedeutung „*eius, ei, eum*" u. s. w. vorkommt, z. B. Il. β 196 φιλεῖ δέ ἑ (den König) μητίετα Ζεύς, und so erscheint ἕ (nach Krüger's Angabe Dial. §. 51, 1 A. 9) etwa an sechs Dutzend Stellen, häufig auch die Formen ἕο, ἕθεν, εὗ, οἷ, seltener ἑός = *eius* (z. B. Od. ὁ 618 ὅθ' ἑὸς δόμος ἀμφεκάλυψεν κεῖσέ με νοστήσαντα). Σφί kommt bei Homer und Herodot in der Bedeutung αὐτοῖς vor, σφίσιν bei Homer meist demonstrativ, seltener reflexiv, bei Herodot stets reflexiv (was eine spätere Einschränkung ist). Vgl. Krüger Gramm. §. 51, 1 *A.* 1—19.

Ich halte es nun für unzweifelhaft, dass hier nicht „ein Umschlagen der reflexiven Bedeutung in die demonstrative angenommen werden kann, sondern dass umgekehrt eine Umwandlung der Bedeutung „*is*" in die Bedeutung „*sui*" anzunehmen ist[2]).

---

[1]) Dem *pis* müsste, wenn die Bedeutung von *pisher* die oben angegebene ist, die relative Geltung beigelegt werden, wie sie *pisi* hat in: *pisi pumpe fust.*

[2]) Diese demonstrative Bedeutung war freilich im Griechischen in der Zeit, bis zu welcher wir bei der Verfolgung des Sprachgebrauches zurückgehen können, nie die starke Function, welche z. B. der Demonstrativstamm *ta* hat, der in vielen Fällen zur Bezeichnung einer Hinweisung auf etwas noch nicht Erwähntes, noch nicht Bekanntes gebraucht werden kann, sondern er hatte nur die Kraft, auf etwas schon früher Erwähntes hinzuweisen; eine solche Hinweisung ist aber eine Rückweisung. Nie hat z. B., so weit wir zurückblicken können, Jemand, der einen anderen auf eine erst ankommende, früher noch nicht gesehene oder erwähnte Person aufmerksam machen wollte, hinweisend auf diese Person gesagt δίωκέ ἑ, wohl aber z. B. δίωκε τόνδε; dagegen war in der alten Zeit ganz geläufig z. B. νῦν αὖτέ ἑ δῖος Ἀχιλλεὺς . . . διώκει (Il. χ 172), weil Hektor schon früher genannt wurde.

Wenn die ursprüngliche Geltung die reflexive (sei es nun eine speciell reflexive der 3. Person oder eine allgemein reflexive) gewesen wäre, so begreift man nicht, wie aus dieser Beschränkung heraus sich die Bezeichnung der 3. Person ohne Reflexion hätte entwickeln können. Durch welchen Vorgang hätte z. B. φιλέει δέ ἑ μητίετα Ζεύς von der angeblich ursprünglichen Bedeutung „er liebt sich“ zu der Bedeutung „er liebt ihn“ gelangen sollen? Ferner wäre doch wol (wenn man auch einen solchen Vorgang per inconcessum annehmen wollte) die Entwicklung der Bedeutung „er“ aus „sich“ überflüssig gewesen, da die Sprache für die nichtreflexive Bezeichnung der 3. Person eine Menge von Formen hatte. Wohl aber begreift man leicht, dass sich mit dem fortschreitenden Denken, mit der genaueren Wahrnehmung des Verhältnisses aus der Function „*is*“ die reflexive entwickeln konnte. Während man bei der entgegengesetzten Erklärung annehmen muss, dass ursprünglich οὗ, οἷ, ἕ nur in Sätzen gebraucht ward, deren Subject dieselbe 3. Person ist, z. B. ἔπληξεν ἑ „er schlug sich“ oder nach der allgemein reflexiven Auffassung auch in Sätzen, wie πλήσσω ἐμέ. πλήσσεις σέ: nehmen wir an, dass der Gebrauch unbeschränkt war, z. B. ἔπληξά ἑ, ἔπληξάς ἑ, ὁ πατὴρ ἔπληξέν ἑ. Wer dieser „er“ ist, der z. B. in dem Satze ὁ πατὴρ ἔπληξεν ἑ als das Object des πλήσσειν bezeichnet wird, das ist sprachlich unbestimmt [1]); es konnte eine andere Person als das Subject πατήρ sein „der Vater schlug ihn“ (die bereits erwähnte oder bekannte Person); es konnte aber ἑ auch auf die durch πατήρ bezeichnete Person sich beziehen „der Vater schlug ihn, d. i. den Vater d. i. sich.“ Bezüglich der Zeit, in welcher das reflexive Moment noch nicht gefühlt und doch ὁ πατὴρ ἔπληξεν ἑ in der Bedeutung ἑ = τὸν πατέρα gesagt wurde, ist zu bemerken, dass da ἑ vom Standpunkte des Sprechenden aus gesagt wurde, während man später, als die reflexive Beziehung bereits gefühlt wurde, ἑ vom Standpunkte des handelnden Subjects (πατήρ) ansah; die Aussage

[1]) Nur der Accent diente später zur Unterscheidung, da das reflexive ἑ orthotonirt war, während es im entgegengesetzten Falle enklitisch behandelt wurde. Es war aber gewiss anfangs das ursprünglich nichtreflexive ἕ auch orthotonirt und schwächte sich erst später ab, vielleicht gerade zu der Zeit, als der reflexive Gebrauch aufkam; es unterliegt keinem Zweifel, dass die Unterscheidung des reflexiven ἑ, als des energischeren Wortes, in der Betonung sehr angemessen und natürlich ist.

hat also in diesem Falle ein subjectives, innerliches Gepräge, sie geht durch das Medium eines fremden Standpunkts hindurch. Bekanntlich kommen auch in späterer Zeit Reste des ersten Stadium noch vor; αὐτός und lat. *is* erscheint zuweilen da, wo man ἑαυτοῦ und *sui* erwartet; vgl. z. B. Cic. Att. 10, 4, 5 cum haec scripsissem, a Curione mihi nunciatum est, *eum* ad me venire. De Orat. 1, 54, 232. Caes. b. g. 1, 5; 11; 14.

Für die Erklärung der reflexiven Geltung aus der demonstrativen ist ferner μίν auszuführen, das unzweifelhaft ursprünglich *eum, eam* bedeutete, wie es diese Bedeutung auch regelmässig aufweist. Wenn nun daneben sich auch der reflexive Gebrauch findet, so entstand eben dieser aus jenem. So Herod. 1, 45 ἐπικατασφάξαι μιν κελεύων τῷ νεκρῷ. 1, 11 ἱκέτευε μή μιν ἀναγκαίῃ ἐνδεῖν [1]).

Ein anderer Beweis liegt in dem Gebrauche von αὐτός, das bei Homer in reflexivem Sinne vorkommt; so αὐτοῦ im Sinne des späteren ἑαυτοῦ oder ούτοῦ Od. ξ 51; αὐτῇ = *sibi* Od. β 125; αὐτὸν = ἑαυτόν Od. δ 247; auch αὐτοῦ = ἐμαυτοῦ Od. φ 249; αὐτῶν = ἡμῶν αὐτῶν Il. η 338, Od. κ 27. Hier ist es doch unzweifelhaft, dass aus der demonstrativen Geltung die reflexive sich ergab.

Die demonstrative Geltung des Stammes *sva* hat sich in einzelnen Fällen auch in späterer Zeit noch erhalten; so z. B. σφέ bei Herodot und den Tragikern = αὐτούς, αὐτάς, bei den Tragikern auch = αὐτόν, αὐτήν, ferner σφί, σφίν bei den Tragg. u. s. w.

Das Latein bestätigt unsere Ansicht. In der älteren Sprache existirte ein demonstrativer Pronominalstamm *so-*, wovon Ennius *sum, sam, sos, sas* = *eum* u. s. w. gebrauchte. Von diesem Stamme kommt auch *sī* (*sei*), *si-c*. Aller Wahrscheinlichkeit nach haben diese Formen ein *v* eingebüsst, wie *sibi* = *svi-bi*, *se* = *sve* = σφέ; sie sind also ihrem Ursprunge nach identisch mit *sui sibi se*. Es findet sich ferner das altlat. *suad* mit der Bedeutung *sic*, wie aus Verrius Flaccus Erklärung erhellt: „*suad ted* idem ait esse *sic te*“ (Festus 351). Auf dieselbe Weise, wie im Griechischen, ergab sich auch im Latein für *sva-* die reflexive Geltung.

---

[1]) Die hom. Formel τῷ μιν ἑστάμενος προσεφώνεε (Il. β 22), in der manche μίν = ἑαυτόν nehmen, gehört nicht hieher, da μίν (= αὐτόν) mit προσεφώνε zu verbinden ist.

Es fragt sich nun, ob im Latein auch für *sui, sibi, se, suus* noch in einzelnen Fällen jene ursprüngliche Function angenommen werden darf. Es gibt bekanntlich eine Anzahl von Stellen, an denen man statt des vorkommenden *sui, suus* erwarten würde *is, eius*. An vielen dieser Stellen kann man nun freilich bei genauerer Erwägung die reflexive Geltung wahrnehmen und den Grund der Anwendung von *sui, suus* mehr oder minder klar nachweisen. So ist z. B. bei Naev. fr. inc. bei Gell. 6, 8 *eum suus pater cum pallio uno ab amica abduxit* entweder *suus* = sein eigener, oder es steht desshalb, weil eine Beziehung auf das (zwar nicht grammatische, aber) logische Subject stattfindet, wie es ja in der passiven Construction lauten würde: *is a suo patre abductus est*. Ebenso lässt sich Plaut. Mil. gl. 2, 1, 34 erklären: *nam is illius filiam conicit in navem miles clam matrem suam*. Cic. Inv. 1, 33 *Epaminondas Thebanorum imperator ei, qui sibi ex lege praetor successerat, exercitum non tradidit = successori suo*. Cic. Rosc. Am. 2, 6 *Chrysogonus hunc sibi ex animo scrupulum, qui se dies noctesque stimulat ac pungit, ut evellatis, postulat*, wo man *eum pungit* oder *se pungat* erwartet. Annehmbar ist Halm's Erklärung, dass der Relativsatz hier als ein inhaerirender Theil des Hauptsatzes erscheine (= *se pungentem*). Es ist die Construction „se pung*it*" die Mittelstufe zwischen „*eum* pungit" und se pungat; sie bezeichnet schon einigermassen die innerliche Abhängigkeit des Relativsatzes vom Hauptsatze, aber noch nicht so kräftig, wie die Construction „se pung*at*", bei welcher auch der Modus zu Hilfe genommen wird. Ebenso ist Verr. 5, §. 128 zu beurtheilen: *Dexo hic non quae privatim sibi eripuisti, sed unicum miser abs te filium flagitat*. Halm bemerkt übrigens, dass solche Beispiele bei Cicero selten sind und sich mehr in seinen älteren Schriften finden. Sonst finden sie sich aber ziemlich oft; vgl. z. B. noch Plaut. Poen. 5, 1, 23 *eum fecisse aiunt, sibi quod faciundum fuit* (= τὸ ἑαυτῷ πρακτέον). Ovid. Fast. 6, 601 *ipse sub Esquiliis, ubi erat sua regia, caesus* (wenn man nicht hier die prägnante Bedeutung „seine eigene" annehmen will). Vell. Pat. 2, 56, 1 *Caesar omnibus, qui contra se arma tulerant, ignovit*. Suet. Caes. 74 *Et quamquam obsidione Massiliae, quae sibi in itinere portas clauserat, summaque frumentariae rei inopia retardante, brevi tamen omnia subegit*. Hor. Ep. 2, 1, 78. Corn. Nep. Cim. 3, 1.

Aber diesen mehr oder minder leicht erklärlichen Beispielen stehen andere aus der älteren Zeit gegenüber, auf die sich diese Erklärung nicht ausdehnen lässt, wie Naev. fr. inc. bell. Pun. p. 18 Vahlen: *plerique omnes subiguntur sub suum iudicium.* Plaut. Capt. 3, 4, 48 *nam is est servos ipse neque praeter se umquam ei servos fuit.* Cato R. R. 37 *vitis si macra erit, sarmenta sua concidito.* Ich bin bezüglich solcher Stellen geneigt anzunehmen, dass dieser Gebrauch, für den im Griechischen so zahlreiche Beispiele vorliegen und der auch im Deutschen bei dem possessiven sein sich findet, noch die ältere Sprachstufe repräsentiert. — Dass der Gebrauch von *suus = eius* nie ganz verschwand, dafür bürgt derselbe Gebrauch in den romanischen Sprachen, wie ital. *suo,* franz. *son.* Dass im mittelalterlichen Latein so oft *suus = eius* vorkommt und auch *sui, sibi, se = eius, ei, eum* u. s. w. (z. B. in einem Briefe Poggio's an Leonardus Aretinus: vera sunt, quae *sibi* objiciuntur d. i. *ei,* nämlich dem Hieronymus von Prag), ist jedenfalls bemerkenswerth.

Über das griechische Relativpronomen.

Gegen die gewöhnliche Ansicht, dass ὅς dem skr. *jas* entspreche, polemisiert Savelsberg (Kuhn's Ztschft. 8, 401ff. vgl. 10, 75). Mit dem negativen Resultate dieser Abhandlung bin ich jetzt ganz einverstanden, obzwar ich früher auf Grundlage der gewöhnlichen Ansicht ἡῦτε zu erklären versuchte (Ztschft. f. d. öst. Gymn. 1863, S. 314). Savelsberg gelangt zunächst durch Vergleichung zahlreicher homerischen Stellen und mit Berücksichtigung der von Ross im J. 1854 veröffentlichten lokrischen Inschrift, auf welcher Z. 6 ϝοτι steht, sowie mit Benutzung der Notiz des Hesychios: Βαλικιώτης, συνέφηβος · Κρῆτες zu dem Resultat, dass ὅς aus ϝός entstanden sei. Auch diese Form sei nicht ursprünglich; man müsse neben dem ionischen Interrogativstamm κο eine zweite Gestalt κϝο (vgl. lat. quo-) annehmen, woraus ὁππότε = ὁκϝοτε; durch gänzlichen Wegfall des κ sei aus κϝος geworden ϝος (vgl. wer = hver), dann ὅς. In höherer Instanz hänge freilich auch das Relativum ϝός, ὅς mit skr. *jas* zusammen, da dieses wiederum aus *kjas* entstanden sei. Was die Entwicklung der Bedeutung betrifft, so nimmt er an, dass im Griechischen, sowie im Lateinischen und Deutschen, die interrogative Geltung die ursprüngliche war, aus der sich die relative entwickelte, wobei auf Pott (Etym. Forsch. I, 361 2. Aufl.) verwiesen wird.

Wenn das positive Resultat der Untersuchung Savelsberg's richtig wäre, so müsste man meiner Ansicht nach die relative Geltung aus der indefiniten erklären (vgl. oben). Aber die Ansicht von der Entstehung des ὅς aus κϝος hat Curtius (Grundz. d. gr. Etym. II, 178) widerlegt. Zwar könnte Savelsberg auf Curtius' Einwendung: „Die demonstrative Bedeutung des gr. ὅς in καὶ ὅς ἔφη spricht gegen diese Herleitung" erwidern, dass er am Schlusse seiner Abhandlung ausdrücklich zugegeben habe (nach Curtius' Vorgang in Kuhn's Ztschft. 6, 93), dass vor der fragenden Bedeutung dem Stamme κα, *kva* die hinweisende zukam und dass καὶ ὅς ἔφη (sowie auch der demonstrative Gebrauch von ὥς oder ὡς) von diesem Standpunkte erklärt werden könne; aber der andere von Curtius angeführte Grund ist entscheidend: „Wie unwahrscheinlich ist es, dass das Griechische von den beiden Consonanten den ihm ganz geläufigen zu Gunsten des so wenig festen, von Anfang an schwankenden ϝ aufgegeben haben sollte!" Es lässt sich aus dem Griechischen kein Beispiel eines Abfalls des *k* in der Lautgruppe κϝ anführen. Aus κϝος konnte nur werden *κυς (wie κύων, κυνός aus kvan-, skr. çvan) oder *πος aus *ππος (wie ὁππότε aus ὁκϝοτε), oder *κος, niemals aber ϝός.

Aber dass Savelsberg die gewöhnliche Ansicht, ὅς sei *jas*, erschüttert hat, scheint anerkannt werden zu müssen. Curtius, indem er an der Ansicht ὅς sei = *jas*, festhält, macht geltend, dass der conventionelle Gebrauch der epischen Sängerschulen selbst nach dem Verschwinden des Lautes Jod den Hiatus und die Dehnung vor solchen Wörtern in gewissen häufigen Wendungen aufrecht halten konnte, ähnlich wie die späteren Epiker es mit den digammirten Wörtern machen, nachdem längst der Spirant selbst verhaucht war (II, 178). Wenn man dies aber auch für „gewisse häufige Wendungen" zugeben wollte (wie z. B. θεός ὥς und ähnl.), so ist doch anderseits zu beachten, dass Hiatus und Dehnung sehr oft in Fällen vorkommen, die offenbar nicht als häufige Wendungen angesehen werden können. Ferner zeigen sich bei den Wörtern, in denen unzweifelhaft der Spiritus asper aus *j* entstanden ist, jene Erscheinungen nicht (z. B. bei ὑμεῖς, ὑσμίνη, ἧπαρ).

Freilich wird ϝότι von manchen für verdächtig gehalten (vgl. Curt. I, 364; II, 36); aber die Glosse des Hesychios βαλικιώτης kommt dem ϝοτι wirksam zu Hilfe. Jedenfalls kann man sagen, dass

a priori eine Erklärung, die das ϝ in ϝότι für ein wirkliches ϝ, und nicht für ein unrichtiges graphisches Zeichen hält, grössere Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Ich halte Lottner's Vermuthung (Kuhn's Z. 9, 320) für richtig, nämlich die Zurückführung von ὅς auf den Stamm *sva*, welche auch Curtius als „eher denkbar" bezeichnet, wobei er jedoch hinzufügt, dass dieser Annahme von Seiten der Bedeutung erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen. Aber diese Schwierigkeiten verschwinden, wenn man von der reflexiven Bedeutung abstrahiert und zugibt, dass *sva* im Griechischen ursprünglich ein demonstratives Pronomen (oder, wenn man will, das persönliche Pronomen der 3. Person) war, aus welcher Geltung sich die relative ebenso entwickeln konnte, wie bei *jas*, *ó*, *iže*, der, lauter ursprünglich demonstrativen Wörtern.

Nach Lottner's Auffassung erklärt sich sofort leicht ἕης Il. π 208 (φυλόπιδος μέγα ἔργον, ἕης τὸ πρίν γ' ἐράασθε), das Savelsberg (a. O. S. 406) durch ἔης d. i. ἔϝης ersetzt wissen wollte. Es ist ἕης ganz richtig und zwar = σεϝης. Es zeigt sich eben hier dieselbe Erscheinung, wie bei den von demselben Stamme herrührenden Wörtern ἑέ = σεϝε, ἑός = σεϝος und lat. sovos, suus, lit. sàvas (Curt. II, 157; Schleicher Comp. §. 40 b. 2. Anm. 2 und § 145. 2. b. Anm., Corssen Ausspr. I, 175). Darnach stellt sich auch die bestrittene, an zwei Stellen bei Homer vorkommende Form ὅου (Il. β 325 τέρας . . . ὅου κλέος οὔποτ' ὀλεῖται [1]) und Od. α, 70 Πολύφημον, ὅου κράτος ἐστὶ μέγιστον) als richtig heraus; es ist ὅου = σοϝου, und man hat nicht nöthig, das bedenkliche ὅο (mit Buttmann, Ahrens Rhein. Mus. N. F. II, 161, Savelsberg a. a. O. S. 406 Anm.) anzunehmen. Was den Wechsel von ε und ο betrifft (ἕης, aber ὅου), so findet sich dieselbe Erscheinung bei demselben Stamme im Slavischen; altbulg. loc. sebě gen. sebe, (wie tebě, tebe), aber instr. sobojǫ (wie tobojǫ); im Böhmischen loc. dat. sobě (tobě), instr. sebou (tebou). Die Verschiedenheit des Accents ἕης, ὅου opp. ἑῆς, ἑοῦ ist wol so zu erklären, dass die ursprüngliche Betonung ἕος verdrängt wurde, indem das possessive Pronomen ἑός in der Betonung der Analogie der Pronomina ἐμός, τεός folgte; vielleicht ergab sich auch das Bedürfniss, die Verschiedenheit der Bedeutung durch Verschiedenheit in der Betonung kundzugeben; vgl. ὅμως opp. ὁμῶς, ἀτεχνῶς, opp. ἀτέχνως, ἀλλά opp.

[1]) Dieselbe Formel kehrt im Hymn. Apoll. 156 wieder.

ἄλλα u. a. — So wie nun das possessive ἑός und das relative ἕης in der Form (mit Ausnahme der Betonung) übereinstimmen, so ist nach unserer Auffassung auch die Gleichheit des possessiven ὅς und des relativen ὅς keine zufällige, sondern beruht auf Identität der beiden von demselben Stamme *sva* herrührenden Wörter.

Leicht erklärt sich ferner auch das homerische ἠΰτε [1]) = ἢ σϝοτε; daraus ward zunächst ἠσυτε (wie z. B. ὕπνος d. i. συπνος aus svapnas), dann ἠΰτε (wie ἠΰς aus ἠσυς); aus ἠΰτε aber ward εὖτε, wie εὖ aus ἠΰ, ἐΰ.

Das homerische φή ist ein wichtiger Beweis für Lottner's Ansicht. Da es nämlich für σφη steht (Curtius in Kuhn's Zt. 3, 76), wie lakon. φίν für σφίν, und dem got. *svê* entspricht, da es ferner die unzweifelhaft relative Geltung „wie" hat, so unterstützt es die Ansicht vom Zusammenhang des griech. Relativs mit dem Stamme *sva* wesentlich; die relative Geltung entwickelte sich aus der demonstrativen, die sich in καὶ ὃς ἔφη, ἦ δ' ὃς, seltener ἦ δ' ἥ bis in späte Zeiten erhalten hat, wie sich denn auch noch später vereinzelte Spuren des Gebrauches von οὗ, οἷ, ἕ = *eius, ei, eum* finden (z. B. Soph. Trach. 650 ἁ δέ οἱ φίλα δάμαρ = *eius uxor*; vgl. Krüger Gramm. II, §. 51.1).

Auch in den italischen Sprachen entwickelte der Stamm *sva* aus der demonstrativen Geltung (die z. B. in dem altlat. *suad=sic* vorliegt) die relative, nämlich in der Conjunction lat. *sei* (aus svei), *si*, osk. *svaí* oder *suae*, umbr. *sve*. Desselben Ursprungs ist wohl αἰ, εἰ (für *svai, svei*); dass hier *sv* spurlos verschwinden konnte, wird durch ἰδίω = σϝιδιω bestätigt.

Die Ansicht, dass Sanskrit und Griechisch in der Entwicklung des Relativpronomens nicht übereinstimmen, kann um so weniger überraschen, wenn man bedenkt, wie gering die Übereinstimmung der indoeuropäischen Sprachen in dieser Hinsicht ist. Nur das Sanskrit und Zend haben ein Relativpronomen *ja* [2]), das Altpersische

---

[1]) Ich habe früher (Zschft. f. d. öst. Gymn. 1863. S. 314) ἠΰτε irrig aus ἢ jοτε durch Annahme des äol. υ = ο, wie äol. τύτε = τότε, erklärt; aber die ursprüngliche Bedeutung „wie wann" glaube ich für ἠΰτε a. a. O. genügend nachgewiesen zu haben.

[2]) Bemerkenswerth ist, dass im Sanskrit und Zend die demonstrative Geltung des Stammes ja, die natürlich vorauszusetzen ist, spurlos verschwunden ist. Im Zend nahm zwar Bopp II² §. 383 S. 198 es an: aber vergl. I³ S. 484.

kennt den Relativstamm *ja* nicht (Bopp. Gram. I³ S. 484); das Latein entwickelte sein Relativpronomen aus dem indefiniten Pronominalstamm *quo-*, das Slavische gebraucht zwar zur Bezeichnung der Relation auch den Stamm *ja-* aber in Verbindung mit der enklit. Partikel *že*, oder es gebraucht къ in relativer Geltung, das Griechische bedient sich auch des Stammes *το* in relativem Sinne u. s. w. Offenbar gab es vor der Sprachentrennung kein eigentlich ausgeprägtes Relativum.

Iste.

Dass *iste* das Pronomen demonstrativum der zweiten Person ist, wird allgemein anerkannt. Es liegt auch wirklich bei *iste*, sowie bei den Adverbien *istic*, *istuc*, *istinc* diese Beziehung in unzähligen Fällen so klar zu Tage, dass sie nicht verkannt werden kann. Indessen fügt man hinzu, dass schon in älterer Zeit *iste* zuweilen als allgemeines Demonstrativpronomen auftrete und die Beziehung auf die zweite Person aufgegeben habe. Aber wenn man die betreffenden Stellen genau in ihrem Zusammenhange erwägt, so findet man, dass in der Zeit vor dem Beginne des Sprachverfalls diese Ausnahmen sehr selten sind. Die Bedeutung von *iste* ist freilich nicht immer so stark und klar, dass durch *iste* bloss Gegenstände bezeichnet würden, die der zweiten Person angehören, Eigenschaften, welche sie besitzt, Handlungen, die von ihr ausgehen: sondern, wie Grysar (Theorie d. lat. St. S. 74) richtig bemerkt, „es wird durch *iste* auch auf Dinge hingewiesen, welche die zweite Person, mit der einer redend eingeführt wird, in ihrer Rede oder auch in blossen Andeutungen bereits berührt hat“. Diese schwächere Beziehung, die aber doch eben eine Beziehung auf die zweite Person ist und bleibt, wird sich (wo eben *iste* nicht die stärkere Bedeutung hat) für die ältere und für die gute Zeit des Lateins mit sehr wenigen Ausnahmen an allen Stellen, die kritisch gesichert sind, nachweisen lassen[1]). Auffallend ist es, dass Grysar, der sonst der dem *iste* zukommenden Beziehung auf die zweite Person eifrig nachspürt, es doch zweckmässig fand, von dieser Beziehung an ziemlich vielen Stellen, wo es nicht nöthig war, zu abstrahieren und dafür folgende Erklärung aufzustellen: „Da

[1]) Von den hieher gehörigen Fällen ist besonders beachtenswerth die häufige Formel *sunt ista* „es ist, wie du sagst“.

wir uns die zweite Person, insofern sie angeredet wird, gegenüberstehend denken: so ist es natürlich, dass wir auch die Gegenstände, welche uns in einer ähnlichen Nähe erscheinen, mit diesem Pronomen bezeichnen. . . . Wenn daher Terent. Adelph. V, 2, 8 sagt: Etiam tu hoc responde, quid tibi istic negotii est? so bedenke man, dass er auf den unmittelbar vor ihm liegenden Platz hinweist". (S. 75 f.) Aber an dieser Stelle steht *istic* lediglich desshalb, weil es eben bedeutet „da, wo du bist". Ebenso ist an den übrigen Stellen, die Grysar S. 76 anführt, *iste* leicht zu erklären, ohne dass man die ihm eigentlich zukommende Beziehung preisgibt. Cic. Cat. 1, 7 quid quod adventu tuo *ista* subsellia vacuefacta sunt? Cicero meint hier nicht alle subsellia, sondern offenbar nur jenen Theil der Sitze, die sich in der Nähe desjenigen Platzes befanden, den Catilina einzunehmen pflegte; in Catilina's Nähe mochte niemand sitzen; wozu wären aber alle Bänke geräumt worden? Vgl. die unmittelbar folgenden Worte: quod omnes consulares, qui tibi persaepe ad caedem constituti fuerunt, simul atque adsedisti, *partem istam subselliorum* (diesen Theil, wo du zu sitzen pflegst) nudam atque inanem reliquerunt. Cic. Sen. 17. Lysandro quemdam agrum diligenter consitum admiranti ferunt Cyrum respondisse: Atqui ego omnia *ista* sum dimensus; mei sunt ordines, mea descriptio, multae etiam *istarum* arborum mea manu sunt satae, d. i. alles, was du da siehst und bewunderst. — Liv. 7, 40, 10 ergo vos prius in me strinxeritis ferrum quam in vos ego; *istinc* (d. i. von dem Orte her, wo ihr steht, aus euerer Mitte) signa canent, *istinc* clamor prius incipiet atque impetus, si dimicandum est. Ebenso leicht ist die Beziehung auf die zweite Person bei Liv. 7, 40, 13, Ter. Heaut. 3, 3, 27, Hec. 3, 2, 4 nachzuweisen.

S. 78 weist Grysar richtig bei Cic. Font. 4 für *isti munitioni* die Beziehung auf die zweite Person (die Ankläger) nach, aber von drei anderen Stellen, nämlich Cic. Lael. 2. Catil. 3, 12, Tusc. 5, 25 sagt er „dass sich hier die allen genügenden Gründe, warum Cicero das Pronomen *iste* den anderen vorgezogen habe, schwerlich angeben lassen". Die zweite dieser Stellen ist zu beseitigen (quod mihi cum his vivendum sit, quos vici atque subegi: isti hostes aut interfectos aut oppressos reliquerunt), hier wird jetzt statt des unmöglichen *isti* mit Recht *illi* gelesen. Aber an der ersten Stelle nam qui septem appellantur, eos, qui *ista* subtilius quaerunt, in numero sapientium non habent ist die Beziehung des *ista* auf Laelius, der unmittelbar

vorher von Fannius angeredet wurde, unverkennbar; *ista* weist darauf hin, dass solche Untersuchungen und Studien dem Laelius nicht fremd waren (te autem alio quodam modo, non solum natura et moribus, verum etiam studio et doctrina esse sapientem), es bezeichnet also „dergleichen in euer (nämlich der Theoretiker) Fach einschlagende Punkte". An der dritten Stelle „transeat idem iste sapiens ad rempublicam tuendam" ist dies = eben derselbe Weise, den ich euch (cf. 1, 4, 7 cum essent plures mecum familiares) eben (5, 24 bis 25) geschildert habe, der euch bereits bekannte. Dieselbe Verbindung *idem iste* findet sich Cic. Man. 7, 19 deinde, quod nos eadem Asia atque idem iste Mithridates initio belli Asiatici docuit, id quidem certe calamitate docti memoria retinere debemus. Es ist auch hier *iste Mithr.* = der euch (Quiriten) geschilderte Mithridates, gegen den ihr Beschlüsse zu fassen habet.

Es mögen nun noch einige Stellen angeführt werden, an denen *iste* seine regelmässige Bedeutung aufgegeben zu haben scheint, aber eben nur scheint. Cic. Brut. 33, 125 sed ecce in manibus vir et praestantissimo ingenio et flagranti studio et doctus a puero G. Gracchus; noli enim putare quemquam, Brute, pleniorem aut uberiorem ad dicendum fuisse. Et ille, Sic prorsus, inquit, existumo atque *istum* (den von dir eben erwähnten) de superioribus paene solum lego. De or. 2, 56, 227 f. Quare tibi, Antoni, utrumque assentior, et multum facetias in dicendo prodesse saepe et eas arte nullo modo posse tradi. Illud quidem admiror, te nobis in eo genere tribuisse tantum et non huius rei quoque palmam, ut ceterarum, Crasso detulisse. Tum Antonius, Ego vero ita fecissem, inquit, nisi interdum in hoc Crasso paullum inviderem. Nam esse quamvis facetum atque salsum non nimis est per se ipsum invidendum: sed, cum omnium sis venustissimus et urbanissimus, omnium gravissimum et severissimum et esse et videri, quod *isti* contigit uni, id mihi vix ferendum videbatur. Hic cum arrisisset ipse Crassus cet. Die hier vorkommende Neckerei, von der Grysar sagt (S. 78), dass sie, da sie von Crassus mit Lächeln aufgenommen ward, von uns nicht unbemerkt bleiben kann, liegt nicht in *isti*, sondern in der ganzen Äusserung des Antonius, in seinem humoristisch aufrichtigen Geständniss neidischer Gesinnung gegen Crassus. Mit *iste* konnte Crassus nur desshalb bezeichnet werden, weil Antonius zu Caesar gewendet von Crassus als einem von Caesar erwähnten und gelobten Manne spricht. Antonius hatte dem Caesar

die Palme witziger Beredsamkeit zuerkannt (54, 216 in quibus tu longe aliis mea sententia, Caesar, excellis), Caesar dagegen diese abgelehnt (§. 220 nam id, quod tu mihi tribuis, Antoni, Crasso est omnium sententia concedendum, wobei der Gegensatz *omnium sententia* und *mea sententia* beachtenswerth ist); in Übereinstimmung damit spricht dann Caesar §. 227 seine Verwunderung über das Urtheil des Antonius aus. Caesar nimmt sich also des Crassus an und man kann „isti" paraphrasieren „diesem deinem Crassus, dessen du dich annimmst, diesem deinem Schützling". — Bei Cic. in Cat. 2, 8, 18 (tu agris, tu aedificiis, tu argento, tu familia, tu rebus omnibus ornatus et copiosus sis, et dubites de possessione detrahere, adquirere ad fidem? Quid enim exspectas? bellum?... An tabulas novas? Errant qui *istas* a Catilina exspectant: meo beneficio tabulae novae proferentur, verum auctionariae; neque enim *isti*, qui possessiones habent, alia ratione ulla salvi esse possunt) ist es auch klar, dass *iste* mit Rücksicht auf die zweite Person (tu), die als Repräsentant einer ganzen Classe gedacht und angeredet wird, steht; man kann also *qui istas exspectant* erklären „welche, wie du, diese von Cat. erwarten", eben so *isti* „diese Leute, wie eben du". — Wenn Heindorf zu Hor. Sat. 1, 2, 73 als Beweis dafür, dass *iste* zuweilen für *hic* oder *ille* stehe, Ep. 1, 6, 67 anführt, so ist dies Beispiel nicht gut gewählt (si quid novisti rectius *istis*, candidus imperti); hier erklärt Krüger *istis* richtig „das, was du hier von mir ausgesprochen siehst".

Wir kommen nun zur Erklärung des Begriffes der Vorachtung, der durch *iste* so oft bezeichnet wird. Dies Moment der Geringschätzung ist aber durchaus nicht eine besondere und ausschliessliche Eigenthümlichkeit dieses Pronomen. Auch andere Pronomina können, wenn der Context darnach angethan ist und wenn sie mit spöttischem Ton und geringschätziger Geberde ausgesprochen werden, dieselbe Geltung haben. So ist „*huius* non faciam" bei Ter. Ad. 2, 1, 9 = nicht so viel (was man sich von einer entsprechenden Geberde und Handbewegung begleitet zu denken hat) d. i. nicht ein bischen werde ich darauf Rücksicht nehmen". Cic. in Cat. 1, 1, 2 *hic* tamen vivit, mit Verachtung und Unwillen gesagt. Ebenso *ille* z. B. Cic. Rep. 1, 1 ad summam senectutem maluit iactari quam in illa tranquillitate atque otio iucundissime vivere. Ferner bezeichnet *ille* häufig eine bekannte, oft erwähnte Person oder Sache, die nicht immer berühmt sein muss

(was freilich gewöhnlich der Fall ist), sondern auch berüchtigt sein kann. Erwähnt mag werden, dass auch *tantus* im Gegensatze zu der hervorhebenden Bedeutung zuweilen bezeichnet „nur so gross, so klein", wie Cic. Man. 6, 14 ceterarum provinciarum vectigalia tanta sunt, ut iis ad ipsas provincias tutandas vix contenti esse possimus. Dass *tantus* ebenso „so gross" wie auch „so klein" bedeuten kann, ist natürlich nur desshalb möglich, weil die Bedeutung dieses Wortes eigentlich eine indifferente ist, die erst durch den Context, durch Ton und Geberde ihre bestimmte Färbung erhält.

Dass nun *iste* viel häufiger als *hic* und *ille* mit dem Nebenbegriff der Verachtung gebraucht wird, das hat seinen Grund in nichts anderem als dass *iste* das Pronomen demonstr. der zweiten Person ist. Da nämlich die zweite, uns gegenüberstehende Person gar oft unser Gegner ist, da ferner in einem Streit das, was der Gegner[1]) thut oder sagt, unzähligemale mit *iste* bezeichnet wird und da es natürlich ist, dass bei einem Streite der Gegner mit Ironie, Spott, Verachtung behandelt wird, so liegt die Veranlassung, *iste* in jener Weise zu gebrauchen, zu Tage; es wird eben, was in dem natürlichen Verhältnisse der streitenden Parteien liegt, auf *iste* selbst übertragen; z. B. Cic. N. D. 1, 44, 122 quam (amicitiam) si ad fructum nostrum referemus, non ad illius commoda, quem diligimus: non erit *ista* amicitia sed mercatura quaedam utilitatum suarum. Deutlich ist hier *ista* „das, was ihr (Epikureer) in consequenter Anwendung eurer Theorie als Freundschaft bezeichnen müsstet", da gegen die Epikureer polemisirt wird, die direct angeredet werden, z. B. §. 121 quanto Stoici melius, qui a *vobis* reprehenduntur?...Vos autem quid mali *datis*?...ne homines quidem *censetis*, nisi imbecilli essent, futuros beneficos et benignos fuisse?

Für die richtige Auffassung dieses Gebrauches von *iste* ist der Umstand von Gewicht, dass ja auch *tuus*, *vester* mit Ironie oder Geringschätzung gebraucht wird, wo dies eben durch das gegenseitige Verhältniss der mit einander sprechenden, resp. streitenden Personen bedingt oder begünstigt wird, z. B. Cic. N. D. 1, §. 110 deus vester (= quem vos animo fingitis, aber zugleich mit Gering-

---

1) Der Gegner selbst wird freilich, wenn er direct angeredet wird, mit *tu* und nicht mit *iste* bezeichnet, da eben *iste* zwar ein demonstratives Pronomen der 2. Person, aber nicht das persönliche Pronomen der 2. Person ist.

schätzung gesagt) nihil agens. ib. §. 104 quaero igitur, vester deus primum ubi habitet. ib. §. 61 Epicurus vero tuus. . . quid dicit, quod non modo philosophia dignum sit, sed mediocri prudentia? ib. §. 99 tuus autem deus non digito uno redundat, sed capite, collo cet. Vgl. den Gebrauch von σός, z. B. Soph. Ant. 573 ἄγαν γε λυπεῖς καὶ σὺ καὶ τὸ σὸν λέχος. Phil. 1251 ξὺν τῷ δικαίῳ τὸν σὸν οὐ ταρβῶ φόβον. Eur. Hipp. 113 τὴν σὴν δὲ Κύπριν πόλλ' ἐγὼ χαίρειν λέγω. Herakl. 284 τὸ σὸν γὰρ Ἄργος οὐ δέδοικ' ἐγώ. Rhes. 866 οὐκ οἶδα τοὺς σοὺς οὓς λέγεις Ὀδυσσέας.

Von dem oben erwähnten Gebrauche des *iste* ist aber der Fall zu unterscheiden, wenn mit *iste* nicht auf etwas der zweiten Person, die man direct anredet, Angehöriges hingewiesen wird, sondern wenn sich *iste* auf jene Person bezieht, von welcher man in der an die zweite Person gerichteten Rede spricht. Dies findet am häufigsten in gerichtlichen Reden statt, wenn der zu den Richtern sprechende Redner seinen Gegner als dritte Person mit *iste* bezeichnet. Dass *iste* auch hier seine Beziehung auf die zweite Person nicht aufgibt, ist sicher. Wenn z. B. Verres von Cicero mit *iste* bezeichnet wird, so ist es eigentlich „dieser Mensch, den ihr da sehet, über den ihr ein Urtheil zu fällen habet, der ein Object euerer Wirkungssphäre ist". Dass sich hier leicht der Begriff der Verachtung beimischen konnte, ist begreiflich. Ähnlich ist Ter. Andr. prol. 15 id *isti* vituperant factum und V. 21 istorum obscuram diligentiam zu erklären; das Publicum ist der Gerichtshof, an den der Dichter dem Tadel der Feinde gegenüber appellirt.

Die von Grysar gegebene Erklärung kann nicht richtig sein. „Woher dies Pronomen zu solcher Function gekommen, ist leicht zu begreifen. Da wir nämlich die zweite von uns angeredete Person mit *tu*, die um dieselbe herum befindlichen Dinge mit *iste* bezeichnen: so liegt allerdings ein bitterer Hohn darin, wenn wir, gleichsam von der Person absehend, von ihr, wie von einem in der Nähe befindlichen Dinge redend, uns des iste bedienen". (S. 76 f.) Nach dieser Erklärung müsste sich ja dasselbe in demselben Maasse auch für *hic* ergeben. Der Unterschied, den die Redner im Gebrauche von *hic* und *iste* machen, kann nur darin liegen, dass *hic* als Pronomen demonstr. der ersten Person (wie ὅδε) die in die Sphäre des Redners gehörige Person, den Clienten, bezeichnet, von welchem natürlich der Redner achtungsvoll und sympathisch sprechen muss, während für *iste* das

oben Gesagte gilt. Noch weniger annehmbar ist Herzog's von Grysar mit Recht verworfene Erklärung (zu Caes. B. G. 3, 11), dass der geringschätzigen Bedeutung von *iste* ein „Herunterschauen", das in *iste* liegen soll, zu Grunde liegt.

Zu dem Gesagten mögen noch folgende Bemerkungen hinzugefügt werden:

a) Auch da, wo *iste* mit *hic* oder *ille* gleichbedeutend zu sein scheint, wird sich meist eine Beziehung auf die zweite Person, nämlich auf den Leser, annehmen lassen, wie Hor. Ep. 1, 6, 67 oder 2, 2, 90. Es muss auch nicht ein bestimmter Leser sein, an den die Schrift gerichtet ist, sondern es kann irgend ein beliebiger Leser gedacht werden. Dieser Gebrauch beruht auf demselben Princip wie die Anwendung der zweiten Person des Verbs in dem Sinne von „man". Bei schlechthin objectiver Erzählung oder Darstellung, wo eine Beziehung auf die zweite Person nicht zulässig ist, wird sich in älterer Zeit *iste* wol nirgends finden.

b) Oft kann man *iste* passend durch den ethischen Dativ *tibi, vobis* erklären und ersetzen. Wenn z. B. Livius 22, 60, 25 sagt „haec vobis ipsorum per biduum militia fuit", so könnte auch gesagt werden „ista (die euch eben geschilderte) fuit militia."

c) Nach gutem Sprachgebrauche kann man nicht ohne weiters *iste* anwenden, um irgend eine Person mit Geringschätzung zu bezeichnen. Wenn ein neuerer Schriftsteller z. B. den Catilina, um seine Verachtung gegen denselben an den Tag zu legen, in einer Erzählung mit *iste* bezeichnen wollte, wäre dies ein Verstoss gegen die gute Latinität. Nur dann könnte *iste Catilina* in diesem Falle gesagt werden, wenn der Schriftsteller gegen Jemand, der sich des Catilina annimmt, direct polemisieren würde „dieser dein Catilina".

Wenn nun diese Beziehung auf die zweite Person ein so wichtiges, dem *iste* zukommendes Moment ist, so dürfte wol die gewöhnliche Ansicht, dass der zweite Bestandtheil von *iste* dem Demonstrativstamm der dritten Person *ta* angehört, nicht die richtige sein, sondern man wird vielmehr annehmen müssen, dass *te* mit dem Pronomen der zweiten Person *tu* zusammenhängt. Dasselbe mit *tu* zusammenhängende *te* findet sich in *tute*. Dass das *te* von *tute* nicht von dem Demonstrativstamm *ta* herrührt, sondern dem Pronomen *tu* entnommen ist, wird von Pott u. a. mit Recht behauptet, da *tute, tete* offenbar eine solche Verdoppelung ist, wie *meme, sese, emem* skr.

Gen. *máma*, ved. Abl. *mamat*. Für die Trennung des *te* in *iste* von *te* in *tute* kann man aber keinen anderen Grund anführen, als den, dass der zweite Theil von *iste* decliniert wird, so dass deshalb dies *te* „nicht starrer Anhang, sondern eine speciell dem Nom. Sing. Masc. eigene Abschwächung der Endsylbe des declinabeln Stammes *isto-*“ zu sein scheine (Merguet S. 148). Aber ungeachtet dieses äusserlichen Unterschiedes kann der zweite Theil von *tute* und *iste* identisch sein; man braucht eben nur anzunehmen, dass bei *iste* dasselbe eingetreten ist, wofür sich viele Beispiele in den Sprachen finden, nämlich Declinierung eines ursprünglich indeclinablen Elements. Die wichtigste Analogie ist die zunächstliegende, nämlich *ipse* [1]), das in der späteren Zeit die ursprüngliche Indeclinabilität des zweiten Theils auch lediglich im Nom. Sing. Masc. zeigt und sonst (mit Ausnahme von ipsum opp. istud) ganz dem *iste* gleicht; aber die erhaltenen Formen *eumpse*, *eampse*, *eopse*, *eapse* zeigen noch die ältere Sprachstufe. Wollte man aber einwenden, dass die Annahme ursprünglicher Flexionslosigkeit des zweiten Theiles von *iste* unwahrscheinlich sei, weil sich gegenüber den Formen *eumpse*, *eampse* nicht Formen, wie *eumte*, *eamte* erhalten haben: so würde man mit demselben Recht gegen die gewöhnliche Erklärung, *iste* sei aus *istos*, *istus* entstanden, einwenden können, dass sich *istus* nicht findet; und darüber könnte man sich wohl mit mehr

---

[1]) Andere Analogien sind z. B. die Formen τοῖσδεσι Od. ϱ 93, τοῖσδεσσι Od. β 47, τῶνδεων von Alkaios gebraucht (nach Anecd. Ox. 1. 253, 19), das afghanische *hagha*, fem. *haghé*, plur. *haghú* (Bopp 2, 102 Anm.). Vergl. weiter altbulg. kъždaago, kъždomu, těždechъ, wozu Miklosich (III, 64) bemerkt: „Man vergleiche das altčech. *k sobě sim* (ad semet ipsos) für *k sobě si*, ferners *oni-zim*, *oni-zěh*, *oni-zimi* bei ragusanischen Schriftsellern für онѣмъ зи, онѣхъ зи, онѣми зи.“; dann altbulg. onьsica (Miklosich III, 68), serb. *tizijeh*, *tizijem*, *svojizih* u. a. (Mikl. III, 253 und IV, 118), das altböhm *onsah*, *onseh* (z. B. Genet. od onseha Jindřicha; vergl. Jungm. Lex.), das böhm. poss. Pron. její (eius, αὐτῆς), das jetzt durchweg declinirt wird, während diese Form als poss. Gen. fem. in der älteren Sprache undeclinirt blieb. Gegenwärtig hört man in der gemeinen Sprache auch einen von dem possessiven Gen. plur. *jejich* (eorum, earum) gebildeten Accus. *jejich-ho* und Dat. *jejich-mu*. — Erinnern kann man auch daran, dass z. B. *temperi* (ein Locativ) den Comparativ *temperius* annimmt, dass *nequam* (eig. = nullo loco, dann attributiv *homo nequam* = homo qui nullo loco habetur) einen Compar. *nequior* und Superl. *nequissimus* bildet, als gäbe es einen Positiv * *nequus*. (Vergl. Zeitschr. f. d. öst. Gymn. 1864 S. 317.)

Recht wundern, da nicht bloss *ollus* sich erhalten hat, sondern *ipse* sogar die ihm eigentlich nicht zukommende Form *ipsus* annahm.

Es fragt sich nun aber, welcher Casus *te* in *tute, iste* sei. Ich glaube, der Ablativ, sei es dass die ursprüngliche Länge *tē* (*d*) sich gekürzt hat (vergl. sēd in sēditio und die Conj. sĕd, beides der Abl. des Reflexivpronomens, Corssen Ausspr. I, 334), oder dass *tĕd* ursprünglich kurz war (vergl. die Ablative im Skr. *mát, tvát*) und nach Analogie der Nomina eine Dehnung erfuhr (Merguet S. 143). Für die Annahme der Ablativform dieses *te* spricht *met*, das wol auch der Ablativ von *sma* ist (Bopp II, 114; Pott I, 838). Über *sma* urtheilt Pott (I, 837) richtig, dass es sich kaum anders denn als ein steigerndes Moment auffassen lässt, ungefähr im Sinne von *ipse*. Demnach wäre *egomet* „ich von (mir) selbst, ich von meiner Seite selbst", *vosmet* „ihr von euerer Seite selbst". Ist diese Auffassung richtig, so wird auch *te* in *tute* (und iste) nichts anderes als der Ablativ sein, zumal da *tutemet* vorkommt, bei welcher Form doch die Annahme, dass *te* derselbe Casus wie *met* sei, sehr wahrscheinlich ist. Darnach fasse ich auch *iste* in der ursprünglichen Bedeutung *is ex tua parte* auf.

Wer den Zusammenhang des *te* in *iste* mit dem Pron. *tu* nicht anerkennt, zugleich aber erwägt, dass dem Sprachgebrauch zufolge *iste* wirklich das Pronomen demonstrativum der zweiten Person ist, der müsste annehmen, dass das Sprachgefühl durch den Gleichlaut irregeleitet das *te* von *iste* für dasselbe Element wie in *tute* hielt und demgemäss dem *iste* die Bedeutung zuwies, die es hat. Man wird aber wol zugeben, dass eine Erklärung, die eine solche Verirrung des Sprachgebrauchs nicht voraussetzen muss, ceteris paribus von vornherein den Vorzug verdient.

Meiner Meinung nach hängt auch οὗτος mit dem Pron. pers. τύ (Stamm tva-) zusammen. Auf diese Weise erklärt sich wol die Entstehung des οὗτος wahrscheinlicher, als wenn man mit Benfey (Wurzellex. I, 281) die vedische Partikel *u* zu Hilfe nimmt (die im Griechischen nicht nachweisbar ist) und οὗτος, αὕτη, τοῦτο aus *sa-u-tas, sā-u-tā, ta-u-tad* entstehen lässt [1]). Ich nehme an, dass

[2]) Dieser Erklärung Benfey's pflichtet auch Sonne (Kuhn's Zt. 12, 270 ff.) bei; denn obzwar er den Hergang bei der Entstehung der griechischen Formen anders auffasst als Benfey, so nimmt er doch dieselben constituirenden Elemente an. Bopp's Erklärung (§. 344), dass οὗτος = ὁ αὐτός sei, und M. Schmidt's Auffassung, dass

οὗτος, τοῦτο aus den Elementen *sa* (ta) und *tva* entstand, also οὗτος aus der Grundform *satvas*, durch Metathese des *v (u) sautas*. Bezüglich dieser Metathese vergleiche z. B. οὖλος = *ὅλϝος = *ὅλϝος = skt. *sarvas*. Das erste Element von οὗτος (ὁ = sa, το- = ta-) blieb undecliniert, da beide Elemente innig verschmolzen. Auch ταῦτα bildet wohl nicht (wie Sonne annimmt) eine Ausnahme davon, sondern es zeigt diese Form den ersten Theil nur scheinbar declíniert; in Wirklichkeit hatte wol auf diese Form das einfache Pronomen τά nur insofern einen Einfluss, dass ταῦτα der Analogie von τά folgte und sich dieser Form nach Möglichkeit assimilierte. Der Einfluss dieser Analogie von ὁ zeigt sich ja auch in den Formen οὗτος, αὕτη, τοῦτο, οὗτοι, αὗται, dagegen dorisch τοῦτοι (wie auch τοί), ταῦται (wie auch ταί). — Diese Erklärung des Ursprungs von οὗτος wird durch den Sprachgebrauch bestätigt. Vielfach haben bereits Erklärer und Lexikographen auf den analogen Gebrauch von οὗτος und *iste* aufmerksam gemacht. Besonders beachtenswerth aber ist, dass οὗτος in der Anrede oft = *heus tu, du da* gebraucht wird, wie Aisch. Suppl. 889 οὗτος, τί ποιεῖς; Soph. Ai. 71 οὗτος, σε.... προσμολεῖν καλῶ. 1047 οὗτος, σὲ φωνῶ. Plat. Symp. init. ὁ Φαληρεὺς οὗτος Ἀπολλόδωρος, οὐ περιμένεις; Prot. 310 B. Ἱπποκράτης οὗτος, μή τι νεώτερον ἀγγέλλεις; dagegen wurde ὅδε (wie hic) sehr oft mit Bezug auf die erste Person gebraucht.

Ipse.

Bopp's Erklärung (II, 131), dass *pse* aus dem Pronominalstamm *sva* durch Umstellung entstanden sei, wie syrak. ψίν = σφίν = σϝιν, wird allgemein für unzulässig gehalten. Gewöhnlich nimmt man, und wohl mit Recht, an, dass *-pse* mit *-pte* identisch ist. Für diese Ansicht spricht die ähnliche Verwendung beider Partikeln (beide werden nur an Pronomina angehängt: *mepte, mihipte*, Cato's *vopte, meopte, suopte* und ebenso *i(s)pse* und auch *sepse*) und die gleiche Bedeutung derselben; so sagt Fest. p. 379 „*ropte* pro vos ipsi Cato posuit." Das *s* von *is* ist in *ipse* eben so geschwunden wie in *vopte, idem*. Die Veränderung von *pte* in *pse* könnte freilich auffallend erscheinen, da *pt* im Latein im Inlaut nicht unbeliebt war; aber vergl. *capsa*,

οὗτος eigentlich ὁ-τός, ἁ-τή, τὸ-τό, das υ aber der Euphonie halber eingeschoben sei, finden keinen Anklang.

capsus, *lapsus* neben *scriptus* (Corssen, krit. Beitr. S. 420); zudem kann in der vorauszusetzenden Form **ispte* das *s*, das freilich selbst verschwand, die Änderung des *t* veranlasst haben.

Pte nun wird in Zusammenhang gebracht mit *skr. patis*, πόσις, lat. *potis;* namentlich aber verweist man auf das lit. *pàts*, fem. *patì*, das neben der Bedeutung „Gatte, Gattin" auch die Bedeutung „selbst" hat. Ich halte die Zusammenstellung von *pte*, älterem *pote* mit dem Stamme *pati-* für richtig, glaube jedoch nicht an die Richtigkeit der unmittelbaren Vergleichung des lateinischen und litauischen Sprachgebrauchs. Im Litauischen hat sich wirklich aus der Bedeutung „Herr", die man neben der wirklich vorkommenden Bedeutung „Gatte" annehmen muss, die Bedeutung „selbst" entwickelt, während für das Latein eine solche Annahme schon durch die ursprüngliche Indeclinabilität des *-pse* (und darin liegt ein wichtiger Unterschied vom Litauischen) unwahrscheinlich wird. Dass das Substantiv *pàts* geradezu die Geltung des Pron. „selbst" annahm, ist eine specifisch litauische Erscheinung, die auf das Latein auszudehnen man nicht berechtigt ist, wenn sich in dieser Sprache keine thatsächlichen Belege oder beweiskräftigen Analogien dafür finden. Und sie finden sich nicht; denn dass umgekehrt im Latein *ipse* (wie im Griech. αὐτός) den Herren im Gegensatz zum Gesinde, den Meister im Gegensatz zu den Schülern bezeichnet[1]), kann ja nicht als Beweis dafür gelten, dass hier auch die Umkehrung dessen einmal möglich war, und dies um so weniger, da auch die anderen verwandten Sprachen keine ganz zutreffende Analogie aufweisen, so dass man es wie gesagt, hier nur mit einer speciell litauischen Entwicklungsphase zu thun hat.

Das alte in *utpote* erhaltene *pote*, woraus durch Synkope *pte* ward, ist das regelrechte Neutrum des Positivs *potis*. Aber freilich drängt sich hier die Frage auf, ob diese Auffassung zulässig ist. Von manchen Gelehrten wird Corssen's in Kuhn's Ztsch. 3,279 ausgesprochene Ansicht gebilligt: „Auch *pot-is*, das für alle drei Geschlechter, für Einzahl und Mehrzahl stets dieselbe Form behält, kann

---

[1]) Z. B. Plaut. Cas. 4, 2, 11 eo, quo me *ipsa* misit. Ter. Andr. 2, 2, 23 *ipsus* tristis Plat. Prot. 314 D οὐ σχολὴ αὐτῷ Gorg. 511 D. Arist. Nub. 219 und das bekannte αὐτὸς ἔφα, von Cic. N. D. 1, 5, 10 „ipse dixit" übersetzt. Über einen ähnlichen Gebrauch des slav. samъ vergl. Miklosich IV, 98 und die von Zikmund (Skladba. §. 181, 3, Anm. 3. S. 345) angeführten Stellen.

ich nur als Comparativbildung erklären, und *pot-ius* ist eine Erneuerung des Comparativs, wie *sat-ius* neben *sat-is*, *sec-ius* neben *sec-us*". Aber hiebei ist die wichtige Stelle Varro's L. L. 5, 10, 58 übersehen worden: „et hi quos augurum libri scriptos habent sic: *divi qui potes* pro illo, quod Samothraces θεοὶ δυνατοί". Ferner spricht der thatsächliche Gebrauch von *potis, pote* gegen die Ansicht, dass diese Formen Comparative sind und zu Gunsten der Annahme des Positivs, z. B. Ennius bei Diom. 381 quis potis ingentes oras evolvere belli = τίς δυνατός. Lucr. 3, 1092 nec devitari letum pote = οὐδὲ δυνατόν. Der von Corssen hervorgehobene Grund, dass *potis* unverändert bleibt (aber, wie die Stelle Varro's zeigt, nicht immer!) lässt sich entkräften.

Die lateinische Sprache behandelte das als gemeinschaftliches Erbgut überkommene *potis* (es ist nämlich nicht zu bezweifeln, dass dies Wort mit skr. *patis*, πόσις, lit. *pàts* identisch ist) als ein Adjectivum (siehe Varro's Stelle) und zwar zunächst wohl als ein Adjectivum einer Endung für alle Geschlechter, ebenso wie *dives, audax, tenax* u. s. w. ungeachtet des geschlechtigen *s* doch auch für das Neutrum gelten (Merguet S. 119 f.) Daneben machte sich freilich auch, da *potis sum* gewiss ungemein häufig gebraucht wurde und da man, mochte das Geschlecht welches immer sein, stets nur die Form *potis* hörte, der adverbielle Gebrauch des *potis* im Sprachgefühle geltend (vgl. *semis*, das auch indeclinabel gebraucht wird), und daraus erklärt sich die Verbindung des *potis* mit dem Plural, z. B. Plaut. Poen. 1, 2, 17 duae plus satis dare potis sunt. Gewiss ist hier *potis esse* nach Analogie solcher Verbindungen aufzufassen wie Plaut. Amph. 2, 1, 57 sic sum ut vides. Liv. 2, 25, 1 frustra id inceptum Volscis fuit. Cic. Rosc. Am. 5, 11 omnes hanc quaestionem haud remissius sperant futuram. Tac. Ann. 1, 72 dicta impune erant, wo *esse* nicht die Geltung der blossen Copula hat, sondern die starke Bedeutung „stattfinden oder sich verhalten". Ähnlich sank *damnatus* (damnatos), als es zu *damnas* verstümmelt ward und dadurch die Unterscheidung der Geschlechter im Singular einbüsste, im Sprachgefühl zu einem Adverb herab und es wurde sodann auch die Formel *damnas sunto* gebraucht.

Neben dem adjectivischen *potis* entwickelte sich aber nach Analogie der im Latein sehr beliebten Adjectiva zweier Endungen auf *-is, -e* auch die Form des Neutrums *pote*, da hier dieser Bildung

nichts im Wege stand, während bei *audax* und ähnlichen Adjectiven eine Unterscheidung des Neutrums, die auf der älteren Sprachstufe — **audacis, *audace* — möglich war, nicht mehr Platz greifen konnte. — Eine Analogie bietet *dis* (aus *ditis* zunächst entstanden) dar, neben welchem auch das Neutrum *dite* (solum Val. Fl. 2, 296) sich findet; man kann sagen *potis* (einer Endung): *potis, e = dives: dis, dite.*

Die Möglichkeit der Unterscheidung des Neutrums vom Masc. und Fem. hörte auf in der Form *pos* (com-pos, im-pos) [1]), die aus *potis* durch Unterdrückung des Vocals sich entwickelte, wie *nostras, Arpinas, Tiburs* aus *nostratis* u. s. w. Neben den noch wirklich erhaltenen Formen *nostratis, Arpinatis, Ardeatis* darf man auch ein Neutrum *Arpinate* u. s. w. annehmen, wie sich solche Beispiele wirklich in *Teate Reate* erhalten haben; denn diese Stadtnamen sind nichts anderes als Neutra der Adjectiva *Reatis* (über deren Ursprung vgl. Corssen in Kuhn's Ztsch. 10, 19), *Teatis.*

Potis, pote hatte ursprünglich die Bedeutung „mächtig" (die z. B. Verg. Aen. 11, 148 vorliegt „at non Euandrum potis est vis ulla tenere"); es nahm aber auch die passive Bedeutung „möglich" an, wie man im Griechischen sowohl δυνατός εἰμι (potis sum) als auch δυνατόν ἐστι (pote est = es ist möglich) findet; derselbe Wechsel findet sich bei ἀδύνατος. So Lucr. 5, 718 nec potis est cerni (eig. es ist nicht mächtig, vermögend gesehen zu werden"; diese Bedeutung hat die Form *pote* gewöhnlich.

Den Weg zu vollständiger Erkenntniss der eigentlichen Geltung von *pte* bahnt uns *pote*, da diese Form in einer ähnlichen Function in der Verbindung *utpote* vorkommt. Die eigentliche Bedeutung von *utpote* „wie es möglich ist" ist noch erkennbar bei Varro bei Nonius 2, 876 viget veget utpote plurimum. Daraus ergab sich die Bedeutung „so viel es nur immer möglich ist, ganz und gar wie, ἅτε, ὥστε (in compar. Sinne)"; vgl. Ztschr. f. d. öst. Gymn. 1864 S. 407.

Pte nun nehme ich als adverbiellen Accusativ in der ursprünglichen Bedeutung „mächtig", woraus sich die Geltung „sehr, wahr-

---

[1]) Noch eine andere Umgestaltung erfuhr *potis*, indem es zu * pes, Gen. * pitis wurde, welche Form sich nach Corssen's scharfsinniger Erklärung (Krit. Nachtr. S. 250) in *hos-pes, sos-pes* findet. Mit der hier eingetretenen Abschwächung des ursprünglichen *a* der Wurzel *pa* zu *i* (im Nom. *e*) vergl. dieselbe Abschwächung in *Diespiter, Jupiter*, skr. *pitā*.

lich, gewiss, gerade“ entwickeln konnte, so dass *mihipte* (mir gar sehr, mir gerade), *ipse* (er gar sehr, er gerade, er eben) in hervorhebendem, restrictiven und eben dadurch einen Gegensatz zu andern Personen anzeigenden Sinne gebraucht ward. Von den zahlreichen Analogien, die sich hiefür anführen lassen, ist besonders der ähnliche Gebrauch von *potissimum* hervorzuheben [1]; *ipse* kann man füglich mit *is potissimum* vergleichen oder auch mit *maxime*, das den Wörtern *nunc, tum, quum* in der hervorhebenden Bedeutung „gerade, eben“ beigegeben wird. Vgl. z. B. Plaut. Men. 5, 9. 58 ut *nunc maxime* memini und Cic. Att. 7, 3 quin *nunc ipsum* non dubitabo rem tantam abiicere, oder *tum maxime* mit *tum ipsum*. Ferner ist der hervorhebende Gebrauch von μάλα und μάλιστα zu nennen (z. B. τί μάλιστα; quid potissimum?) so wie der von κάρτα.

Excurs I

über die Präposition cum und verwandtes.

Es hat hat bereits Ahrens (Kuhn's Zt. 8, 337 Anm.) *cum* auf skr. *êka* zurückgeführt. In dieser Fassung ist freilich diese Ansicht nicht richtig, ebenso wie Ahrens irrthümlich (S. 336) lat. *quis* (τις) durch Aphärese des anlautenden Diphthongs aus *aequ-is*, got. *hvas* aus áihv-as erklärt. Es ist vielmehr *cum* bloss auf den Stamm *ka* (der eben den zweiten Theil von *ēka* bildet) zurückzuführen und dem Stamme *ka* die Bedeutung des Zahlwortes *unus* zu vindicieren, wie auch für das indefinite *quis, qui* als Vorstufe die Bedeutung einer anzunehmen ist. Ich wage nicht zu entscheiden, ob *com, cum* eine verstümmelte Locativform (Benfey in Kuhn's Zt. 7. 127) oder der Accusativ neut. oder der Nominativ neutr. sei. Im ersten Falle würde als Grundbedeutung von *cum* sich ergeben „in einem, in Verbindung (vgl. lat unā, ὁμοῦ, ὁμῇ), im zweiten „in éins, zusammen (in unum, εἰς ἕν). im dritten „éins“. Die zweite Auffassung scheint mir die beste zu sein.

Was nun die nicht zu umgehende Frage über das gegenseitige Verhältniss von skr. sam, σύν, slav. съ, ξύν, cum betrifft, so bietet hier das von Bopp zur Vergleichung herbeigezogene vedische *sakám*

[1] An den Gebrauch von *potissimum* und *maxime* hat schon Ebel in seiner Erklärung des *ipse* (Kuhn's Zt. 6, 209) erinnert, der aber *pote* für das Neutrum des Comparativs hält.

eine wesentliche Hilfe. Freilich darf man nicht mit Bopp (3, 508) *cum* aus *sākám* durch Unterdrückung der ersten Sylbe entstehen lassen (was auch Schweizer in Kuhn's Zt. 9, 70 thut, indem er *com* aus *skom* erklärt, und ebenso L. Meyer 1, 189).

Pott äussert sich (I, S. 849) zweifelnd: „Es ist bereits der Schwierigkeit gedacht, welche Lat. *cum* (in Comp. com-) und die so eben besprochenen keltischen Wörter in Bezug auf ihren Ursprung darbieten. Wir wollen annehmen, ξύν entspreche dem Skr. *sákam*, dagegen σύν . . . . etwa dem einfachen sam-. Dann müssten κοινός, Lat. *cum* u. s. w. sich des Zischlautes entledigt haben, und wir hätten es in ihnen eigentlich nur mit dem unwesentlichen (?) Theile des Wortes, nämlich nur mit dem Suffixe (?) ohne den athroistischen Kern zu thun", und S. 858: „Eine gewisse Zusammengehörigkeit von Lat. *cum*, *com-*, Kelt. *com*, Germ. *ga-* (nur untrennbar) und Slavisch *ko*, *k* (nur getrennt) wird sich kaum in Abrede stellen lassen. Auch drängt sich κοινός heran, und ξύν, σύν lassen sich nicht ohne Weiteres abweisen. Wir haben gesehen, dass sich letztere mit Skr. *sákam* vermitteln lassen, und auch für die Reihen o h n e Zischlaut liegt im Allgemeinen dazu die Möglichkeit vor. Das Befremdende hiebei wäre für mich nur hauptsächlich die einmüthige Stetigkeit in dem F o r t l a s s e n der ersten Sylbe in sogar vier Sprachkreisen". Corssen (Krit. Beitr. S. 457) hält den Abfall des anlautenden *s* bei *cum* für wenig erwiesen:

Diese Bedenken werden gegenstandslos, wenn man folgende Gleichungen annimmt;

1. Nur ξύν = sākam (ξύν steht für *σκυν, vgl. ξίφος — σκίφος Curt. Etym. 2, 268 f.)

2. *com* (cum), kelt. *com*, slav. kъ, germ. *ga*, *ge* ist auf die Grundform *kam* zurückzuführen. Dies *kam* hatte, wie oben erwähnt, die Bedeutung „in eins, zusammen" und demnach schon an und für sich einen athroistischen Kern. Skr. *sākám* ist eine energische Wiederholung des Moments der Zusammenfassung, wie dies nicht selten ist; vergl. m i t s a m m t, ἅμα σύν, *una cum*, lit. *drangè sù* (Schleicher, Lit. Gr. S. 290), böhm. *spolu s ním*. Κοινός, zunächst aus *κονιος, führt auf eine Grundform *kamjas* zurück; die Bedeutung ist „in eins zusammengefasst, in unum collatus", daher „gemeinschaftlich", wie ξυνός mit ξύν zusammenhängt [1]).

[1]) Ob das Resultat von Ahrens' Untersuchung (Kuhn's Zt. 3, 164), dass dem Griech. auch die Form κύν zu vindiciren sei, richtig ist, muss dahingestellt bleiben. Es

3. σύν, sъ, lit. sù = sam.

Die Schwächung eines ursprünglichen α zu υ in ξύν, σύν findet Pott (1, 841) bedenklich, weil kein Beispiel vorhanden sei, wo der Wechsel von υ statt ο eine Flexionsendung der 2. Declination träfe. Aber das Bewusstsein, dass es Casusformen sind, war längst geschwunden, und demnach darf man solche Analogien wie ὄνυξ (vergl. Curt. 2, 287) und äolische Formen wie τύτε (= τότε) für hinreichend halten.

Mit dem Stamme *ka* parallel geht Stamm *sa* sowol bezüglich der Bildung der Präposition *sam*. sъ, σύν, lit. sù, wie auch bezüglich der für *sam* anzunehmenden Grundbedeutung, ein Umstand, der der eben dargestellten Ansicht über die Entstehung und Grundbedeutung von *cum* zur Bestätigung dient. Die Grundbedeutung der Einheit, resp. des Zusammenfassens zu einer Einheit, des Vereinigens zeigt sich in dem Präfix skt. *sa-*, griech. ἁ (z. B. ἅπας), ἀ ἀξροιστικόν (z. B. ἀ-θελφειός).

Vom Stamme *sa* ist der Accus. *sam* gebildet, mit welchem σύν für identisch gehalten werden muss, da die Übereinstimmung in den Functionen (nach Benfey erscheint *sam* auch als Präposition mit dem Instrumental) zwischen sam, σύν, sъ. sù eine gar zu einleuchtende ist. Sobald nun *sam* nicht mehr als Casus, sondern als Adverb in der Bedeutung „in eins, zusammen" gefühlt wurde, diente es selbst als Grundlage zur Bildung neuer Wörter, in denen die Bedeutung der Einheit vorhanden ist, wie z. B. sim-plex, sin-guli, εἷς = ἑνς = ἑμ-ς (nach Pott und Meyer, Kuhn's Zt. 5, 161). Ferner diente *sam* als Grundlage zur Bildung eines neuen Stammes *sama-*. Das *m* wurde hier gerade so herübergenommen, wie das für *m* stehende ν von ξύν in ξυνός (und ebenso in κοινός = κον-jος) erscheint, oder wie das fertige Wort ἐκεῖ (Locativ) zur Bildung von ἐκεῖνος verwandt wurde, eine überhaupt nicht seltene Erscheinung. Auch diesem Stamme *sama-* ist die Bedeutung der Einheit beizulegen, die z. B. offen vorliegt im slav. samъ (urspr. ein, allein,

ist möglich, dass Κυνουρία richtig als „confinium Laconicae et Argolidis" gedeutet wird; aber sichergestellt ist dies nicht, da in Ortsnamen häufig κύων vorkommt; vergl. Κυνόρτιον, Κυνὸς κεφαλαί, Κυνόσουρα, Κυνὸς σῆμα und namentlich Κυνοσουρία, durch welche Form die von Ahrens gegebene Deutung sehr fraglich wird. Auch κυνάγχη hat nicht zwingende Beweiskraft. Annehmbarer dürfte die von Ahrens ebend. eruirte kyprische Form κίν sein.

dann selbst; vergl. Miklosich IV, 96 ff.) Es liegt ferner dieser Begriff eins zu Grunde den indefiniten Wörtern ἁμῶς, ἁμόθεν got. *sums* (irgend einer), *suman* (einst, einmal); vgl. Curtius Et. 1, 361. Der Begriff der Vereinigung (früher getrennter Theile) ist in ἅμα, ὁμοῦ, ὁμῶς u. s. w.

Aus dem Begriffe der Einheit ergibt sich der der Identität, Gleichheit, Ähnlichkeit; vgl. z. B. das ist alles eins [1]) (= gleich); Gleichheit ist die Einheit an mehreren Gegenständen: so Hor. Carm. 1, 28, 15, omnes una manet nox. Cic. Flacc. 26, 63 unis moribus et numquam mutatis legibus vivunt. Hom. Il. γ 238 τώ μοι μία γείνατο μήτηρ.

Als selbstständiges Adverbium hat sich *cum* nicht erhalten; es ist aber diese Function anzunehmen, da *com* als adverbielles Präfix erscheint, und da das griechische σύν die adverbielle Geltung noch aufweist, nämlich in σὺν δέ und in der fälschlich so genannten Tmesis.

Als Präfix bei Verbis und Nominibus zeigt *com, con, co* den Begriff der Vereinigung sehr deutlich, z. B. *coalescere* in eins verwachsen, *coire, cogere, colligere, collegium.* Oft wird dieser Begriff noch durch *in unum* oder eine ähnliche Ausdrucksweise wiederholt, z. B. Caes. B. G. 2, 5 cogere copias in unum locum Sall. Jug. 80 cogere multitudinem in unum. Liv. 8, 11 conglobare se in unum.

Zuweilen bezeichnet *com* in der Composition eine vollkommen zu Stande gebrachte Thätigkeit; so z. B. *coacescere* „durch und durch sauer werden", *collustrare* „ganz auf allen Puncten beleuchten", *collaudare, conficere, comedere* (vergl. böhm. sníti für s + jísti = zusammenessen) [2]). Das Mittelglied ist hier das Zusammenfassen aller einzelnen Theile des der Thätigkeit unterworfenen Objects oder auch das Zusammenfassen aller Momente der Thätigkeit selbst. In letzterer Hinsicht hat nun die Sprache, die keine besondere Aoristform ausgeprägt hat, zuweilen getrachtet, das Moment des effectiven Aorists (so bezeichnet Curtius passend z. B. πεῖσαι im Gegensatze zu πείθειν) durch *com* auszudrücken, wie *conficere,*

[1]) Ebenso franz. *c'est un.* ital. *mi é tutto uno.*

[2]) Zuweilen schwächt sich dies Moment so ab, dass die Handlung nur als eine intensive im Gegensatze zu der durch das einfache Verbum bezeichneten Handlung hingestellt wird, wie z. B. *conclamare* (das auch die Bedeutung „laut, heftig rufen" hat), *condurus.*

conspicere. Zu ähnlichem Zwecke werden auch andere Präfixe gebraucht, wie *per* (pervenire), *ob* (obstupui) u. s. w. Den ausgedehntesten derartigen Gebrauch von den Präpositionen macht bekanntlich das Slavische, dem freilich auch noch andere Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu Gebote stehen. So gelangen z. B. im Böhmischen Praesentia durativa durch Verbindung mit zahlreichen Präpositionen im Indicativ zur Geltung eines Futurs, d. h. es wird auf diese Weise dasjenige Stadium bezeichnet, in welchem die durch das einfache Verbum bezeichnete dauernde Handlung das angestrebte Ziel erreicht; so *přijdu* (ich werde ankommen), *dojdu* (ich werde hinkommen) *vejdu* (ich werde eintreten), *sejdeme se* (wir werden zusammenkommen), opp. *jdu*, ich gehe. In den anderen Modis, sowie im Infinitiv und Participium, tritt das aoristische Moment hervor; z. B. *přijď* = προσελθε, *vejdi* = εἴσελθε, *sejíti se* = συνελθεῖν. Soll in der Zusammensetzung mit diesen Präfixen das praesentische (durative oder iterative) Moment aufrecht erhalten werden, so müssen andere Formen des Verbs gewählt werden, wie *přicházím* = προσέρχομαι, *scházíme se* (durativ oder iterativ) = συνερχόμεθα (wir sind darin begriffen, uns zu versammeln oder wir pflegen zusammenzukommen), *scházíváme se* (nur iterativ) *každého dne* (wir pflegen täglich zusammenzukommen).

Wenn die lateinische Sprache zuweilen *com-* in ähnlicher Absicht verwandte, so wollte sie dadurch das Zusammenfassen der einzelnen Momente zu einem Resultate, den von Erfolg begleiteten Abschluss einer dauernden Handlung bezeichnen (conficio opp. facio), und das dazu gewählte Mittel ist ohne Zweifel ein sinniges.

Die Bedeutung der Gleichheit und Übereinstimmung, die manche Composita mit *com-* haben, hägt mit dem Begriff der Einheit zusammen (vgl. ὁμῶς, ὅμοιος, similis u. a.). So *concolor* „was éine Farbe mit etwas anderem, dieselbe Farbe hat), *concors* einmüthig. Auch in *condignus* liegt wol nicht eigentlich der Begriff „sehr würdig" (wie Freund im Lex. angibt), sondern *con* bezeichnet nochmals den durch das einfache *dignus* bereits ausgedrückten Begriff der Übereinstimmung mit der Sachlage, der Angemessenheit; freilich ist es wahr, dass auf diese Weise auch eine Verstärkung des Begriffes von *dignus* erzielt wird. Sehr lehrreich ist *commodus*, welches Wort die Übereinstimmung mit dem gehörigen Masse, also das entsprechende Mass bezeichnet, z. B. commoda statura (Plaut. Asin. 2, 3 21),

commodas viginti minas argenti (Plaut. Asin. 3, 3, 134 d. h. die Zahl der Minen stimmt mit der Angabe *viginti* ganz überein, also volle 20 Minen); vergl. als passende Analogie σύμμετρος. Das adverbielle *commodum* bezeichnet, dass eine Handlung in einem dem Interesse der betreffenden Person entsprechenden, dienlichen Augenblicke stattfindet, also z. B. ecce autem commodum aperitur foris (Plaut. Mil. gl. 4, 4, 61 gerade zu rechter Zeit, ἐν καιρῷ); es kann aber *commodum* auch bloss „just, eben" bedeuten ohne jenen Nebengriff. Die Bedeutung des Adj. commodus „bequem" und des Subst. commodum „Vortheil" ergibt sich sehr leicht.

Das Slavische hat von der Präposition *kъ*, die mit *cum* etymologisch übereinstimmt, einen anderen Gebrauch gemacht, indem *kъ* nur „ad" bedeutet. Auch diese Function ergibt sich aus dem Begriffe der (angestrebten) Einheit, der Vereinigung.

Eine wichtige Bestätigung für den Zusammenhang des *cum* mit dem Zahlwort der Einheit (d. i. mit der betreffenden Function des Pronominalstammes *ka*) bietet das entgegengesetzte *dis-*, διά, ahd. *zar-*, *zer-*, skr. *vi-*, das mit dem Zahlwort der Zweiheit zusammenhängt. So viele Hauptfunctionen *com-* in der Zusammensetzung hat, so viele Gegensätze dazu bietet *dis-* dar.

1. Dem Begriffe der Vereinigung zu einem Ganzen ist die Trennung eines Ganzen in seine Theile entgegengesetzt; so *digero* opp. *congero, discumbo* opp. *concumbo* u. s. w.

2. Während *com-* Vollständigkeit der Handlung oder wenigstens die Intensität anzeigt, bezeichnet *dis-* nicht selten, dass die durch das Simplex angegebene Handlung oder Eigenschaft gar nicht stattfindet, sondern das Gegentheil; so *diffido* opp. *confido, difficilis,* opp. *facilis, discalceatus* opp. *calceatus, dissimilis* opp. *similis.*

Freilich bezeichnet *dis-* auch zuweilen eine Verstärkung; aber dazu gelangt *dis-* auf einem ganz anderen Wege als *com-*. So ist zwar *discupio* durch seine energische Bedeutung dem *concupisco* ähnlich; aber es ist eigentlich „vor Sehnsucht gleichsam sich auflösen" (sich zerwünschen, wie Freund passend sagt; vergl. *dirumpi dolore* (Cic. Att. 7, 12, 3). *Distaedet* ist in seiner Bedeutung dem *pertaedet* ähnlich, aber es ist gleichsam = *dirumpi taedio.*

3. Dem Begriffe der Gleichheit, Übereinstimmung steht entgegen der der Ungleichheit, Disharmonie. So *discolor* (was in der Farbe von etwas anderem sich unterscheidet, wie z. B. Ov. Trist.

5, 5, 8; 2, 477 oder auch was selbst verschiedene Farben hat, z. B. Plin. 10, 2, 2) opp. *concolor; discors* opp. *concors, concinere* opp. *discrepare* (Cic. N. D. 1, 7, 16 Antiocho Stoici cum Peripateticis re concinere videntur, verbis discrepare).

Excurs II.

über solus, sollus.

Für den Zusammenhang der Begriffe der Einheit, Ganzheit, Allheit bietet einen sehr lehrreichen Beleg *sollus* im Verhältniss zu *solus* dar. Dass *solus* und *sollus* dasselbe Wort ist, behauptet Lottner (Kuhn's Zt. 5, 155) mit Recht. So wie sich *sollus* zu einem anzunehmenden altgriechischen **ὅλλος* (Curt. Et. II, 128) verhält (ὅλος: ὅλλος = μέσος: μέσσος), so verhält sich *sōlus* zum ion. οὖλος, abgesehen von der Einbusse des Spiritus asper. Als Vorstufe von **ὅλλος* ist **ὅλϝος* (= skt. sárvas, lat. salvus) anzunehmen, woraus durch Metathesis **ὁϝλος*, **οὗλος*, οὖλος wurde. Für das Latein ist **solvus* anzunehmen, woraus einerseits *sollus* wurde, anderseits durch dieselbe Metathesis **sovlus* sōlus (wie mōtum = mŏvtum, fōmentum = fŏvmentum).

Als Grundbedeutung nehme ich die Einheit an, obzwar sie sie sich im skr. sárvas nicht findet. Von dem Begriffe der Einheit gelangt man vermittelst des Begriffes der Vereinigung zu dem der Ganzheit; das, was seine Theile in sich vereinigt, so dass kein Theil ausserhalb derselben ist, ist ganz (diese Bedeutung hat *sollus*). Ist das Eine zusammengesetzt, so ist eben diese zusammengesetzte Einheit eine Ganzheit, und die Ganzheit ist eine Allheit (skr. sárvas; das lat. omnis vereinigt wie das griech. πᾶς die Bedeutungen ganz und all in sich), da kein Theil fehlen darf, wenn das Ganze zu Stande kommen soll. Diese Vermittlung der Bedeutungen erscheint mir angemessener als die von Lottner (a. a. O.) aufgestellte: „Die gewöhnliche Bedeutung allein (solus) entwickelt sich aus der Urbedeutung „ganz“ gerade umgekehrt wie die von salvus. Denn salvus ist: „ganz, so dass nichts fehlt„, solus: „ganz, so dass nichts hinzukommt“.

Excurs III.

über das böhmische žádný.

Jungmann (Lex. s. v. žádný) nimmt Identität des böhmischen *žáden, žádný* in der Bedeutung *exoptatus* (welche gegenwärtig verschollen ist) und des *žádný* (žáden ist nicht mehr gebräuchlich) in der Bedeutung *nullus* an. Die erste Bedeutung findet sich in der älteren Sprache oft; Jungmann führt für dieselbe vierzehn Stellen an. Daneben fand sich in älterer Zeit auch die active Bedeutung *cupidus*, für die Jungmann acht Stellen anführt. Bezüglich des Überganges der Bedeutung bemerkt Jungmann: „*i žádný* quasi: et optatus, quem velis, ullus; *nižádný* nec optatus, ne ullus quidem, nullus, modo *žádný*". Gegen diese Ansicht nun macht Miklosich in der trefflichen Monographie „Die Negation in den slavischen Sprachen, Wien 1869" (Separatabdruck aus dem XVIII. Bande der Denkschriften der phil. hist. Cl. der kais. Akad. d. Wiss.) zwei Gründe geltend: „Die bei Jungmann verzeichnete . . . Ansicht . . . ist abgesehen von der Schwierigkeit von dem Begriff „et optatus" zu dem Begriff „nullus" zu gelangen, aus lautlichen Gründen zu verwerfen, da in diesem Falle das Wort im pol. [1]) den Nasal haben müsste, wie in der That dem čech. *žádný* cupidus, exoptatus pol. *żądny* acceptus gegenübersteht, von asl. žędati, čech. žádati und pol. żądać". (S. 7.)

Aber die Schwierigkeit, von der Bedeutung *exoptatus* zu *nullus* zu gelangen, ist doch nicht grösser, als die bei der Erklärung der negativen Function der eigentlich positiven Wörter *personne, rien, pas, jamais, kein* u. s. w. Die negative Geltung hat sich eben nicht aus der Bedeutung „exoptatus" innerlich entwickelt, sondern ursprünglich wurde *žádný* in der ihm eigentlich zukommenden Bedeutung gebraucht und die Negation wurde anderweitig bezeichnet; dann aber übertrug das Sprachgefühl das negative Moment auf *žádný* selbst, wie ein solcher Vorgang eben auch bei den romanischen Wörtern stattfand und wie ja auch Semenović's scharfsinnige, aber unserer Ansicht nach nicht richtige Erklärung (die Miklosich a. O. anführt) dieselbe Grundlage hat, nämlich dass in dem vorausgesetzten niže jedьnъ (ne unus quidem) die Negation *ni* wegfiel und der Rest doch

[1]) pol. *żaden*, veraltet żadny, kl. russ. *żadnyj*, oberserb. *žadyn*, niederserb. *žeden*.

die negative Geltung beibehielt. Zu genauerer Begründung von Jungmann's Ansicht bemerke ich folgendes:

Die Bedeutung *exoptatus, carus* darf nicht urgiert werden; es ist vielmehr anzunehmen (was sich auch beweisen lässt; vergl. die unten angeführten Stellen), dass die Bedeutung „lieb" in die Bedeutung „beliebig" übergieng, so dass *žáden, žádný* so ziemlich dem lat. *quilibet, quiris* gleichkam (in welchen Wörtern ja auch der zweite Bestandtheil nicht zu urgieren ist, da die Bedeutung von *vis, libet* sich hier abschwächte zu der einer beliebigen Annahme). So nahm also *žádný* zunächst die Geltung eines indefiniten positiven Pronomens an. Die Negation wurde anderweitig ausgedrückt, nämlich bei dem Verbum. Es wurde also „žádný nepřišel" gebraucht in dem Sinne *quivis non venit* d. i. wen du dir auch immer denken willst, er ist nicht gekommen = irgend ein beliebig angenommener, sei es welcher immer, ist nicht gekommen = non venit quisquam [1]). Man sieht daraus, wie richtig Jungmann in seiner Erklärung sich des lat. *ullus* bediente. Die Übertragung des negativen Moments im Sprachgefühl auf *žádný* blieb aber stets auf Sätze, die

---

[1]) Man könnte annehmen, dass ursprünglich vielleicht nicht bloss beim Verbum die Negation in solchen Sätzen vorkam, sondern dass auch dem *žádný* noch die Negation vorgesetzt ward, also *nižádný*, woraus erst durch Abfall von *ni* das negative *žádný* entstanden wäre. Möglich ist dies, aber nicht nothwendig, da zahlreiche Spuren darauf hinweisen, dass ursprünglich die später freilich zur Regel gewordene Häufung der Negation nicht nothwendig war, sondern dass eine Negation im Satze genügte; vergl. die von Miklosich (Negat. §. 20) unter den für die Häufung der Neg. angeführten Beispielen vorkommenden Ausnahmen; namentlich ist zu beachten, dass nach Miklosich im Altbulg. „*ne* in einer Unzahl von Fällen nach *nikъ* fehlt". Ich möchte hier nicht mit Miklosich annehmen, dass der Grund der Abweichung in dem Bestreben der Übersetzer liegt, sich dem griech. Texte so genau als möglich anzuschliessen; ich erblicke darin einen berechtigten Sprachgebrauch (der freilich zurückgedrängt wurde), da sich Ähnliches auch da findet, wo an eine Nachahmung einer fremden Sprache nicht gedacht werden kann. Namentlich ist wichtig, dass im Böhmischen in copulativen negativen Sätzen, wenn statt *ani-ani* gebraucht wird *ani-aniž*, im zweiten Satze dann regelmässig keine Negation mehr vor dem Verbum gesetzt wird. (Zikmund. skladba S. 531). Wichtig ist auch das volksthümliche „to je na nic" (das ist zu nichts, wofür nicht „to není na nic"). So wie nun in diesen Fällen eine Negation ausreichte und beim Verbum die Negation nicht unumgänglich nothwendig war, so nehme ich umgekehrt an, dass für žádný nepřišel" nicht die Construction „nižádný nepřišel" als ältere Gebrauchsweise vorausgesetzt werden muss, weil die eine beim Verbum stehende Negation ausreichte. Ich nehme dies an, da die

schon an sich negativ sind, beschränkt; auch jetzt ist es unmöglich zu sagen „žádný přišel“, sondern man muss eben sagen „žádný nepřišel“. Nur in Antworten kann scheinbar *žádný* absolut negierend stehen z. B. „Vidèl jsi někoho? Žádného (hast du Jemand gesehen? Niemand). Nur scheinbar ist dies, weil in der Antwort zu „žádného“ nicht das positive „viděl jsem“ zu ergänzen ist, sondern das negative „neviděl jsem“.

Für die angenommene indefinite Bedeutung des *žádný* sind wichtige Belege unter den von Jungmann angeführten Stellen folgende: Syr. 29, 14 poklad ten lepší bude nežli žádné zlato = thesaurus hic melior erit quam quodvis aurum (quivis gebraucht auch Jungmann hier zur Erklärung). Štelc. čár. z. 6. pronikavější jest (řeč) nežli žádný meč z obou stran ostrý = acrior est (sermo) quam quilibet gladius anceps. Vlk. 165 a to stojí více nežli žádné malování = hoc pluris est quam quaevis pictura. Diese Stellen zeigen alle eine Construction (*nežli* nach dem Comparativ), die der deutlichen Erhaltung der indefiniten Geltung von *žádný* günstig war. Wichtig ist auch die alte (jetzt ungebräuchliche) Verbindung *i žádný* (jetzt sagt man ani žádný = ne ullus quidem); *i* ist hier steigernd = *etiam*; also z. B. die von Jungmann angeführte Stelle (aus der Übers. von Cato's dist. de mor.) „*i žádnému* se neposměvaj“ wörtlich = etiam quemlibet ne irrideas (auch wen immer verlache nicht), d. i. also = ne ullum quidem irrideas. Ebenso „aby jedenácte dnův *i žádného* pokrmu nedávali“ wörtlich = ut per undecim dies etiam quemvis cibum ne darent d. i. = ne vel minimum cibi darent.

Was den zweiten von Miklosich gegen diese Auffassung hervorgehobenen Grund betrifft, dass das Wort im Polnischen *żaden* lauten müsste, wie wirklich *żądny* acceptus bedeutet, so ist zu bemerken, dass zwischen den reinen und den mit dem Rhinesmus versehenen Vocalen nicht selten ein Schwanken stattfindet. Vergl. die von Miklosich (I, S. 53) aus der „książecka do nabož. świętéj Jadw.“ (welche Schrift „dem vierzehnten, wo nicht dem dreizehnten Jahrhundert zuzuschreiben ist“) angeführten Beispiele, ferner Mikl. I, S. 454. Von entscheidendem Gewicht aber ist in dieser Frage der

---

Erklärung der Entstehung von „žádný nepřišel“ aus „nižádný nepřišel“ durch Wegfall des *ni* desshalb nicht wahrscheinlich ist, weil *nižádný* sich in älterer Zeit verhältnissmässig gegenüber *žádný* selten findet.

Umstand, dass im Altbulgarischen neben *ʒędati* auch die Form *ʒadati* sich findet. Man darf auch für das Polnische *ʒądać* eine Nebenform *ʒadać* annehmen, von welcher eben pol. *ʒaden* herstammt. Das Streben, die verschiedenen Bedeutungen auch lautlich auseinanderzuhalten — ein Streben, das in den Sprachen so oft sich manifestiert — trug dazu bei, dass *ʒaden* (nullus) diese Form stets festhielt und nicht zu *ʒąden* wurde.

Es fragt sich nun noch, wie das polnische *ʒadny* „hässlich", (auch żądny, das nach Troiański in dieser Bedeutung veraltet ist) Adverbium *ʒadnie*, Subst. *ʒadność* „Hässlichkeit" zu erklären ist. Denken liesse sich, dass diese Bedeutung sich aus „nullus" entwickelte, wie z. B. im Latein *nullus* zuweilen = *vilis*, *levis*, so Ter. Hec. 5. 3, 2, qui ob rem *nullam* (geringfügig) misit. So wird im Griechischen bekanntlich οὐδείς, μηδείς von einem unbedeutenden (φαῦλος) Menschen, einer Null gesagt, οὐδὲν λέγειν nichts sagen, so gut wie nichts sagen, etwas Unbedeutendes oder Unrichtiges, Thörichtes sagen, οὐδενία Nichtigkeit, auch Nichtsnutzigkeit, Nichtswürdigkeit, οὐτιδανός nichtsnutzig, geringfügig, schlecht, böhm. *ničemný* nichtsnutzig, armselig, dann besonders in ethischem Sinne = πονηρός; für *nijaký* (eig. = nullius modi) citiert Jungmann Ryt. kř. 275 nijaká věc = res nullius momenti, vilis. Da jedoch die negative Bedeutung von *ʒaden* an das Vorkommen in einem schon an und für sich negativen Satze gebunden ist, so ziehe ich dieser Erklärung die andere vor, dass die Bedeutung „hässlich" mit der oben erwähnten indefiniten Geltung „quilibet" zuzammenhängt. Gerade so bedeutet eben auch *quilibet* zuweilen „der erste beste" mit verächtlichem Nebenbegriffe, z. B. Plin. 7, 28, 29 neque cum quolibet hoste res fuit (= unbedeutend, φαῦλος, ὁ τυχών); Gai. Dig. 2, 8, 5 quaelibet. Gerade so werden im Böhmischen die mit *leda- lec-* zusammengesetzten indefiniten Wörter gebraucht; z. B. *ledajak* (eig. quolibet modo) = schleuderhaft, schlecht, *ledajaký* (eig. qualislibet) = gemein, schlecht, nicht viel werth, ebenso *ledakdo*, *ledakdos*, *ledakterý* (vergl. Zikm. skl. S. 375). Im Gegensatze dazu werden in verschiedenen Sprachen Wörter, die im Gegensatze zum ersten besten etwas Ausgewähltes, Auserlesenes bezeichnen, in der Bedeutung „trefflich" gebraucht, wie *eximius*, *egregius* böhm. *výborný* (v. vy-brati). Bemerkenswerth ist, dass das pol. *ʒadny* auf die körperliche Beschaffenheit beschränkt wurde

= *quilibet corporis specie*, also opp. *speciosus*, daher = der körperlichen Beschaffenheit nach unansehnlich, dann mit einer Steigerung geradezu hässlich.

Auch aus dem Litauischen führt Schleicher (Glossar S. 340) *žëdnas* mit der Bedeutung „schlecht, hässlich“ an, wozu er gewiss richtig bemerkt „wahrscheinlich das polnische žadny“. Sehr bemerkenswerth ist aber die ebenfalls von Schleicher angeführte Bedeutung „žëdnas = kóžnas j e d e r“. Mielke (Wörterb.) bemerkt, dass diese Bedeutung ziemlich obsolet sei. Diese Bedeutung muss mit der oben erörterten *quilibet* zusammenhängen. Da *žëdnas* kein einheimisches Wort im Litauischen ist (weil sich hier kein Wort findet, an das es sich etymologisch und begrifflich anschliessen könnte), so bleibt nur übrig anzunehmen, dass das polnische *žadny*, als die Litauer es übernahmen, noch die Bedeutung *quilibet* hatte.

VERZEICHNISS

DER EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(APRIL 1870.)

Accademia delle Scienze dell'Istituto di Bologna: Memorie. Serie II. Tomo IX, fasc. 2. Bologna, 1870; 4°.

Akademie, Südslavische, der Wissenschaften und Künste: Rad. Knjiga X. U Zagrebu, 1870, 1870; 8°. — Arkiv. Knjiga VI. u. VII. nebst Supplement. U Zagrebu, 1862 & 1863; 8°.

Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. N. F. XVI. Jahrgang. Nr. 1—12. Nürnberg, 1869; 4°.

Bibliothèque de l'École des Chartes. Tome XXXI. Année 1870, Ire. Livraison. Paris; 8°.

Central-Commission, k. k. statistische: Statistisches Jahrbuch für 1868. Wien, 1870; 4°.

Dumast, P. G. de, De la sériculture, abusivement nommée *sériciculture*. Nancy, 1870; 8°.

Gesellschaft der Wissenschaften, Oberlausitzische: Neues Lausitzisches Magazin. XLVII. Band, 1. Heft. Görlitz, 1870; 8°.

— geographische, in Wien: Mittheilungen. N. F. 3, Nr. 5. Wien, 1870; 8°.

— k. k. mähr.-schles., zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde: Mittheilungen. 1869. Brünn; 4°. — Notizenblatt der hist.-statist. Section. Weitere Folge vom Jahre 1865 bis zu Ende des Jahres 1869. Brünn, 1869; 4°.

Hamelitz. X. Jahrgang. Nr. 5—12. Odessa, 1870; 4°.

Harz-Verein für Geschichte und Alterthumskunde: Zeitschrift. III. Jahrgang, 1. Heft. Wernigerode, 1870; 8°.

Istituto, R., Veneto di Scienze, Lettere ad Arti: Atti. Tomo XV°, Serie III^a^, disp. 3^a^ — 4^a^. Venezia, 1869—70; 8°. — Memoire. Vol. XIV, Parte III. Venezia, 1870; 4°.

Kern, F., Beiträge zur Kritik der *historia euangelica* des Juuencus. I. Die Handschriften der *hist. eu.* in Danzig, Rom und Wolfenbüttel. (Programm des städt. Gymnasiums zu Danzig. 1870.) Danzig; 4°.

Kreis-Verein, historischer, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg: XXXIV. Jahres-Bericht. (für das Jahr 1868,) Augsburg, 1869; 8°.

Lévêque, G., Recherches sur l'origine des Gaulois. Paris, 1869; 8°.

Mittheilungen aus J. Perthes' geographischer Anstalt. 16. Band. 1870, Heft. IV. Gotha; 4°.

Museum Carolino-Augusteum zu Salzburg: Jahres-Bericht für 1869. 4°. — Katalog über die in der Museums-Bibliothek vorhandenen *Salisburigensia.* Salzburg, 1870; kl. 4°.

Peapody Institute: Adress of the President to the Board of Trustees on the Organization and Government of the Institute. 1870; 8°.

Revue des cours scientifiques et littéraires de la France et de l'étranger. VIIe Année, Nrs. 17—21. Paris & Bruxelles, 1870; 4°.

Santiago de Chile, Universidad: Anales de los Años 1867 — 1868. Santiago de Chile; 8°. — Anuario estadístico de la República de Chile. Entrega IX^a^. Año 1867. Santiago de Chile, 1868; 4°. — Cuenta jeneral de las entradas i gastos fiscales de la República de Chile en 1867. S. d. Ch., 1868; 4°. — Memorias de los Ministerios del Interior, Relaciones exteriores, Instruccion pública, Hacienda, Guerra i Marina, correspondientes al año 1868. S. d. Ch.; 8°. — Lei de presupuestos de los gastos jenerales para el año de 1869. S. d. Ch., 1868; 4°. — B. Vicuña Mackenna, La guerra a muerte. Memoria sobre las últimas campañas de la independencia de Chile, 1819—1824. S. d. Ch. 1868; gr. 8°. — J. I. Vergara, Observaciones meteorolojicas hechas en el observatorio

astrónomico de Santiago i en el faro de Valparaiso en el año de 1868. S. d. Ch., 1869; 8°. — Domeyko, Ignacio, Datos recojidos sobre el terremoto i las ajitaciones del mar del 13 de Agosto de 1868. 8°.

Schuchardt, Hugo, Über einige Fälle bedingten Lautwandels im Churwälschen. Gotha, 1870; 8°.

Scientific Opinion. Part. XVII, Vol. III. London, 1870; 4°.

Société d'histoire et d'archéologie de Genève: Mémoires et documents. Tome XVII, Livraison 1re. Genève, Paris, 1870; 8°.

Society, The Asiatic, of Bengal: Journal. Part. I, Nr. 3. 1869. Calcutta; 8°. — Proceedings. 1869, Nrs. VIII—X. Calcutta; 8°.

Verein, histor., für Steiermark: Mittheilungen. XVII. Heft. Graz, 1869; 8°. — Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. 6. Jahrgang. Graz, 1869; 8°.

— historischer, der Pfalz: Mittheilungen. I. Speier, 1870; 8°.

— siebenbürgischer, für romanische Literatur und Cultur des romanischen Volkes: Transilvania. Anulu III, Nr. 6—7. Kronstadt, 1870; 4°.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

LXV. BAND. II. HEFT.

JAHRGANG 1870. — MAI.

SITZUNG VOM 11. MAI 1870.

Der prov. Secretär legt vor:

1) den durch das k. und k. Ministerium des Äussern übermittelten Entwurf einer Universalsprache von Herrn Boucher de Boucherville aus Québec in Canada.

2) die durch das k. u. k. Handelsministerium übermittelte Einladung zu dem im August d. J. in Antwerpen stattfindenden Congress zur Beförderung der geographischen, kosmographischen und commerciellen Wissenschaften.

3) die von der anthropologischen Gesellschaft in Wien gesendeten ersten Nummern der von der Gesellschaft herausgegebenen Mittheilungen.

4) ein von dem c. M. Herrn K. R. Dudik eingesendetes Manuscript unter dem Titel: „J. G. Browne's Expedition des Feldmarschalls Khevenhüller gegen Ober-Österreich und Baiern im Winter des Jahres 1741—1742".

5) den von dem Chorherrn und Professor Herrn Theod. Mairhofer in Brixen eingesendeten Codex diplomaticus Neocellensis, dessen Aufnahme in das Archiv für österreichische Geschichte gewünscht wird.

6) das Gesuch des Herrn Prof. Dr. Carl Gross in Innsbruck um eine Subvention zur Drucklegung des von ihm handschriftlich vorgelegten Werkes: „Incerti auctoris ordo iudiciarius".

Das w. M. Freiherr von Sacken legt vor: „Die antiken Bronzen des k. k. Münz- und Antikencabinetes" mit dem Gesuche um eine Subvention zum Zwecke der Drucklegung.

Das w. M. Herr Hofrath Phillips legt eine für die Sitzungsberichte bestimmte Abhandlung vor „über das baskische Alphabet".

Der Custos am k. k. Münz- und Antikencabinete Herr Dr. E. v. Bergmann legt eine Abhandlung vor „Die Nominale der Münzreform des Chalifen Abdulmelik.“

SITZUNG VOM 15. MAI 1870.

Das w. M. Herr Regierungsrath Höfler übersendet von den „Abhandlungen aus dem Gebiete der alten Geschichte“ die dritte: „Untersuchung der Frage, ob Griechenland mit der Zerstörung Korinths römische Provinz geworden sei“ zum Abdrucke in den Sitzungsberichten.

Das w. M. Herr Dr. A. Pfizmaier legt eine für die Sitzungsberichte bestimmte Abhandlung: „Die Lebensverlängerungen der Männer des Weges“ vor.

Das w. M. Ritter v. Karajan beginnt die Lesung einer aus zwei Theilen bestehenden Abhandlung: „Zu Seifried Helbling und Ottacker von Steiermark“.

Der prov. Secretär legt vor eine Abhandlung von Herrn Prof. Schröer „Weitere Mittheilungen über die Gottscheewer Mundart“.

Herr Richard Trampler ersucht um Aufnahme der von ihm im Manuscript vorgelegten „Correspondenz des Cardinals Franz v. Dietrichstein (von 1609—1611)“ in die Schriften der kaiserlichen Akademie.

Herr Dr. Julius Grossmann bietet der kais. Akademie zur Aufnahme in ihre Schriften eine Anzahl bisher unbekannter Briefe des berühmten Reichspublicisten, kais. Reichshofraths und hessen-darmstädtischen Ministers, des Freiherrn Friedrich Karl von Moser an.

Über das iberische Alphabet*).

Von dem w. M. Hofrath Phillips.

I.

Veranlassung zu dieser Abhandlung.

Auf einer Reise, welche der Verfasser dieser Abhandlung vor dritthalb Jahren durch das südliche Frankreich machte, spielte ihm der Zufall, wenn es überhaupt einen solchen gibt, zu Biarritz ein baskisches Gebetbuch in die Hand; dasselbe führte den Titel: „Exercitio ispirituala bere salbamendua eguin nahi duten Guiristinoentçat laguntça handitacoa; edicione berria. Bayonan. 1867[1])". Ein flüchtiger Blick auf die darin enthaltene lauretanische Litanei lehrte

*) Der Abdruck der fünf Abhandlungen über die iberische und baskische Sprache, welche der Verfasser in den Monaten Januar, Februar, April, Mai und Juli d. J. der k. Akademie vorgelegt hat, ist durch die erforderliche typographische Ausstattung mit iberischen Buchstaben verzögert worden. Unterdessen sind über jene Gegenstände in Frankreich mehrere hierauf bezügliche Werke und Abhandlungen erschienen, welche entweder gar nicht oder doch nur theilweise haben benützt werden können. Es gehören dahin insbesondere Garat, Origines des Basques de France et d'Espagne, Bladé, Études sur l'origine des Basques, Cordier, de l'organisation de la famille chez les Basques, Fabre, Dictionnaire français-basque und verschiedene Aufsätze von Vinson in der Revue de Linguistique et de philologie comparée. Man muss es sich daher vorbehalten, bei anderer Gelegenheit auf diese Schriften eingehender zurückzukommen (4. August).

[1]) D. h.: Zur grossen Hülfe für Christen, welche das Verlangen haben, ihr Heil zu wirken; neue Ausgabe, Bayonne 1867. Was den Namen dieser Stadt anbetrifft, so ist *bai* ein baskisches Wort, welches in viele andere Sprachen, zunächst in das Spanische in der Form *bahia* übergegangen ist. Auch Diez, Wörterbuch S. 38.

sogleich eine Menge baskischer Wörter kennen und gab die Veranlassung zur Anlage eines kleinen Dictionnaire's. Das Interesse für die höchst merkwürdige Sprache wuchs bei dem Verfasser mit jedem Tage seines dortigen Aufenthaltes und es hat ihn diese so sehr gefesselt, dass er, so oft oder vielmehr so selten seine Berufs- und anderen Pflichten es gestatteten, die geringe, ihm verbleibende Musse auf sie verwendete. Die grossen Schwierigkeiten, welche dieser Beschäftigung im Wege standen, haben zwar keineswegs völlig überwunden werden können; nicht minder als an Zeit fehlte es nämlich auch an Hülfsmitteln, insbesondere wurde der Mangel eines baskischen Wörterbuches sehr fühlbar. Es existirt eigentlich bis auf den gegenwärtigen Augenblick gar keines, welches wissenschaftlichen Anforderungen irgendwie genügend entspräche. Das vor etwa zweihundert Jahren verfertigte „Dictionnaire de la langue basque expliqué en François, composé par Silvain Pouureau, Prêtre du Diocèse de Bourges avec les observations d'Arnaud Oïhenart envoyées à l'auteur" liegt noch ungedruckt in der kaiserlichen Bibliothek zu Paris[2]); ein nicht ganz vollendetes baskisch-spanisches Wörterbuch von Larramendi ist ebenfalls nur im Manuscript vorhanden und wird zu Loyola aufbewahrt. Das Diccionario trilingue desselben Verfassers (San Sebastian. 1743; neue Auflage von Zuazua. 1853) ist nur spanisch-baskisch-lateinisch und viele bas-

---

weist diesen Ursprung nicht ganz von der Hand, obschon ihm der von dem franz. *bayer*: „das Maul offen haben" mehr zusagt; indessen ist die Wortbildung, wie sie in *bai(-a)* sich findet, der baskischen Sprache nicht fremd, z. B. *lai-a (laya)* „die Hacke". Das Wort *on* bedeutet „gut", daher *Jao-ona* wörtlich soviel als „der gute Herr", entsprechend unserem Deutschen „der liebe Gott". Einige nehmen an, *bai* sei gleich *ibai* oder *hibai*, was „Fluss" bedeutet und erklären daher *bayona* mit „der gute Fluss"; es ist jedoch um so weniger wahrscheinlich, dass hier die Silbe *i* oder *hi* zu Anfang des Wortes hinweggeworfen sei, als „der gute Hafen", der ganzen Localität entsprechend, einen viel besseren Sinn gibt. Bei dieser Gelegenheit sei noch erwähnt, dass der Name Bi-arritz soviel als „Zwei-Eichen" bedeutet.

[2]) Es sind drei Codices von Pouvreau, welche jetzt als Celt. et Belg. 7. 8. 9. eingetragen sind. Der erste zählt 213 Blätter in Klein-Folio; der Cod. 8 hat 249 Blätter; es ist dies das Exemplar, welches an Oïhenart geschickt war; auf Fol. 4 (einem eingeschalteten Blatte) heisst es: Pour envoyer à Monsieur Pouureau, 30 Mai 1661. Fol. 8: Explication de mots basques pour envoyer à Monsieur Pouureau; Fol. 200: Le 16 8. 1663. Pouureau pt.

kische Wörter darin sind sicherlich von dem sonst höchst verdienstlichen Larramendi selbst gemacht. Die beiden baskisch-französischen Wörterbücher von Lécluse (Toulouse 1826) und Salaberri (Bayonne 1856) bieten nur sehr wenig, so wie auch die kurze „Auswahl baskischer Wörter in alphabetischer Ordnung", welches W. v. Humboldt im vierten Bande von Adelungs Mithridates mitgetheilt hat, zwar sehr verdienstlich ist, aber doch bei Weitem für das Sprachstudium nicht ausreicht. Es mussten daher, um nur einigermassen in den Wortschatz der baskischen Sprache einzudringen, zwei sehr beschwerliche Wege eingeschlagen werden. Der eine war eine Umarbeitung des Wörterbuches von Larramendi in ein baskisch-spanisches, der andere wurde durch die Erwerbung einer baskischen Bibelübersetzung ermöglicht[3]), indem zu gleicher Zeit eine lateinische Concordanz zur Auffindung und Sicherstellung vieler baskischer Wörter diente.

Eine abermalige Reise des Verfassers nach dem Baskenlande, welche diesmal auch auf den spanischen Bestandtheil desselben ausgedehnt wurde, trug das Ihrige dazu bei, um das Interesse an Volk und Sprache zu erhöhen. Dieses wurde noch durch die Bekanntschaft mit Männern, welche theils in Geist und Form ihrer Landessprache tiefer eingedrungen waren, theils mit den Sitten und Gebräuchen ihres Volkes vertraut waren, angefacht. Unter diesen muss mit Dankbarkeit vor Allem des Herrn Capitäns Duvoisin gedacht werden, welcher sich durch mehrere grammatikalische Arbeiten und durch die obenerwähnte Bibelübersetzung einen bedeutenden Namen erworben hat; ferner ist zu nennen Herr Dasconaguerre, der Verfasser eines anmuthigen Büchleins unter dem Titel: „Les échos du pas de Roland"; dieser, der auch manch artiges baskisches Gedicht gefertigt hat, lebt wie Jener zu Bayonne; endlich ist zu gedenken des P. Franz Araña, S. J., dessen Bekanntschaft in Loyola gemacht wurde.

---

[3]) Bible saindua edo Testament Zahar eta Berria, Duvoisin kapitanak latinezko Bulgatatik lehembiziko aldiko Laphurdico eskarara itzulia. Luis-Luziano Bonaparte printzeak argitara emana. Londresen. 2. Vol. 8. Da nur sehr wenige Exemplare gedruckt sind, so steht diese Bibel ziemlich hoch im Preise, meistens zwischen 200 und 300 Francs.

An die Beschäftigung mit der merkwürdigen Sprache des durch seine Eigenthümlichkeiten sehr ausgezeichneten Volkes knüpfte sich für den Verfasser bald eine ganze Reihenfolge historischer, ethnographischer und linguistischer Fragen an. Wann und woher ist dieser Volksstamm, dessen Physiognomie fast ein semitisches Gepräge hat, in die pyrenäische Halbinsel eingewandert? Sind die heutigen Basken wirklich, wie seit W. v. Humboldt ziemlich allgemein angenommen wird, die Nachkommen der alten Iberer, die für die Ureinwohner Hispaniens gelten? Lässt sich ein solcher Zusammenhang durch die Vergleichung der iberischen und der baskischen Sprache erweisen? Zu welchem grösseren Volksstamme gehören als Zweig die Iberer? Welches ist insbesondere ihr Verhältniss zu den Kelten, zu den Phöniziern oder zu irgend einem derjenigen Völker, die man mit Recht oder Unrecht unter der gemeinsamen Bezeichnung des turanischen Stammes zusammengefasst hat? u. s. w. Die Versuche, auf diese verschiedenen Fragen wenigstens einigermassen entsprechende Antworten zu geben, machten wiederum ganz andere Forschungen nöthig, welche über das Gebiet der baskischen Sprache als solcher weit hinausgehen mussten; insbesondere war es erforderlich, auch die Numismatik wenigstens insoferne zu Rathe zu ziehen, als hier die Legenden altiberischer Münzen Aufschlüsse geben konnten. So waren zugleich Urzeit und Gegenwart neben einander ins Auge zu fassen. Um aber das, was, wie die alten Iberer und die Basken, durch eine so grosse Kluft der Zeit geschieden ist, nicht zu vermengen und auch, um jede vorgefasste Meinung möglichst fern zu halten, haben wir uns bei der wissenschaftlichen Bearbeitung der hier in Betracht kommenden Gegenstände durch das Prinzip leiten lassen, einstweilen Iberisch und Baskisch, so viel es irgend statthaft ist, in den nachfolgenden Abhandlungen gänzlich von einander zu trennen und Jedes für sich zu behandeln.

Es ist demgemäss die Absicht des Verfassers, hier zunächst eine Abhandlung über einen völlig isolirten Gegenstand vorzulegen, nämlich über das iberische Alphabet und auf diese dann späterhin andere folgen zu lassen. Mit diesen wissenschaftlichen Versuchen verbindet er die Absicht, das Interesse, welches in Deutschland weder an dem Iberischen noch an dem Baskischen bisher ein sehr lebhaftes gewesen ist, anzuregen, ja gewissermassen die Sprachforscher vom Fache durch Herbeischaffung von Material zu der gehörigen Lösung

der in Rede stehenden Fragen aufzufordern. Diese werden leichter und besser durch Kenntnisse auf den verschiedensten Gebieten der Sprache in den Stand gesetzt, Vieles zu erkennen, was unseren Blicken verschlossen blieb. Wir bescheiden uns daher gern, der Wissenschaft nur diese ganz untergeordneten Dienste zu leisten und wenn wir uns erlauben, unsere eigenen Ansichten über verschiedene Punkte auszusprechen, so geschieht es mit dem aufrichtigen Wunsche, von Kundigeren eines Besseren belehrt zu werden. Ehe wir jedoch zu dem eigentlichen Gegenstande unserer Abhandlung übergehen, dürfte es zur Orientirung nicht unzweckmässig sein, noch zwei Punkte besonders hervorzuheben, aus denen gerade die Nothwendigkeit auf das Iberische, nicht wie es uns in den von den Römern corrumpirten Namen, sondern in echten Monumenten vorliegt, zurückzugehen, erhellen dürfte. Demgemäss mögen hier einige vorläufige Andeutungen in Betreff des Verhältnisses des Iberischen zum Baskischen und über jene Namenscorruption vorangestellt werden.

II.

Vorläufige Andeutungen in Betreff des Verhältnisses zwischen der iberischen und der baskischen Sprache.

Die Ansicht, dass die Iberer sich bis auf den heutigen Tag in den Basken des nördlichen Spaniens und des südwestlichen Frankreichs erhalten haben, ist nicht neu, sondern wurde schon vor längerer Zeit aufgestellt. Nach dem Vorgange einiger minder bedeutenden Schriftsteller [1]), bezeichnete Mariana [2]) in seiner Geschichte Spaniens die Basken als die eigentliche Urbevölkerung der pyrenäischen Halbinsel und nahm daher an, dass die Sprache derselben in dem ganzen Umfange Hispaniens verbreitet gewesen sei. Diese Ansicht erfuhr theils manchen Widerspruch [3]), theils einzelne Modificationen [4]), bis um die Mitte des vorigen Jahrhunderts der Jesuit

---

[1]) Marineus Sicul. Res. Hispan. Lib. IV. cap. ult. und Andere, welche Oïhenart, Notitia utriusque Vasconiae (Paris. 1638. 4.) Lib I. cap. 11. p. 36. und cap. 12. p. 37. namhaft macht.

[2]) Mariana, Hist. Hisp. Lib. II. cap. 5

[3]) Morales, Hist. Hisp. Lib. IX. cap. 3.

[4]) Oïhenart, l. c. cap. 13. p. 44.

Larramendi[5]) und sodann in neuerer Zeit vornehmlich Astarloa[6]) ihr wiederum allgemeines Ansehen verschafften. Das grosse Wagniss, aus der heutigen baskischen Sprache den Beweis für diese Ansicht zu führen, konnte nur ein Mann von dem Wissen und dem Scharfsinn, wie Humboldt diese Eigenschaften in seltenem Grade vereinigte, unternehmen[7]). Dieser grosse und vortreffliche Mann bedarf nicht erst unserer Lobpreisungen, aber wir halten uns auch davon überzeugt, dass, lebte er noch, er mit Güte und Nachsicht sogar die Einwendungen aufnehmen würde, die Jemand, der den speciellen Beruf des Sprachforschers nicht theilt, gegen manche Resultate seiner Forschungen[8]) zu machen sich erlaubt. Insbesondere hat Humboldt auf die geistvollste Weise ein grosses sprachliches Material zusammengestellt, um aus diesem, vornehmlich aus einer Masse von Namen der Berge und Flüsse, der Völker, Städte und Personen, welche bei den Iberern zur Römerzeit vorkamen, die Übereinstimmung der baskischen und iberischen Sprache[9]) und eben als Corollar daraus, die Identität der Basken und Iberer darzuthun versucht[10]).

---

[5]) Larramendi, Diccionario trilingue. Proleg. P. II. cap. 7. p. LXIX. (El bascuense es lengua primitiva de Espana).

[6]) Astarloa, Apologia de la lengua Bascongada. Madr. 1808.

[7]) Vergl. S. F. W. Hoffmann, die Iberer im Westen und Osten. S. 95.

[8]) Es ist in der That zu bedauern, dass der Nachlass Humboldt's, der unstreitig noch ein reichhaltiges Material für das baskische Sprachstudium enthalten muss, bisher noch gar nicht zugänglich geworden ist.

[9]) Die Ansicht Humboldt's hat in neuester Zeit fast allgemeine Anerkennung gefunden. Francisque-Michel, Le pays Basque (Paris, 1857) p. 9. vertritt im Gegensatze dazu die Meinung, die baskische Sprache sei von jeher nur in den sieben Provinzen (Labourd, Soule, Nieder- und Ober-Navarra, Alava, Guipuzcoa und Biscaya), wo es noch heute die Landessprache ist, geredet worden. Wenn er sich dabei aber auf Oïhenart (Note 1) beruft, so dehnt dieser Schriftsteller das frühere Sprachgebiet des Baskischen doch auf Asturien, Galizien und Lusitanien aus und nimmt auch für das übrige Hispanien ein jenem ähnliches Idiom an. Jener Ansicht ist in neuester Zeit auch Garat, Origines des Basques de France et d'Espagne (Paris, 1869) beigetreten.

[10]) Früher glaubte Humboldt viel Griechisches in der baskischen Sprache zu finden. Vergl. Gesammelte Werke. Bd. 5. S. 240 (Brief an Aug. Fried. Wolf. 1801). Worte, wie *colera*, *escola*, *aingeru (angelus)*, *mendecoste (pentecoste)* kann Humboldt damit nicht gemeint haben; eher liesse sich noch *arto* (ἄρτος, Brod) anführen; vergl. Lécluse, Grammaire basque. p. 32); aber auch darauf ist kein Gewicht zu legen, um so mehr als Brod im eigentlichen Sinne *ogi* heisst und mit jenem Ausdrucke nur das Maisbrod bezeichnet wird.

Aber es lässt sich nicht leugnen, dass Humboldt doch noch etwas zu viel unter dem Einflusse jenes gelehrten Astarloa stand[11]), der zwar besonnerer als die meisten seiner Vorgänger und als einzelne neuere baskische Schriftsteller, sich doch zu manchen weit hergeholten und nicht ganz zutreffenden Namenserklärungen bewegen liess. Wir wissen eben von dem Iberischen blutwenig und von dem Wenigen das Meiste nur durch römische Überlieferung, um nicht zu sagen durch römische Verunstaltung. Es war daher auch nicht möglich, irgend welche feste Prinzipien über das Verhältniss des iberischen Lautsystems zu dem römischen aufzustellen. So kann es auch leicht kommen, dass zu einer römischen Wortform eines iberischen Namens ein modernes baskisches Wort zu passen scheint, während, wenn man wirklich einmal einen richtigen iberischen Namen, z. B. durch eine Münze kennen lernt, dieser sich unter jene baskische Erklärung durchaus nicht fügen will. Allerdings kann solchen Erklärungsversuchen hin und wieder auch der Umstand zu Gute kommen, dass die baskische Sprache sicherlich selbst das Schicksal gehabt hat, sich unter römischem und dann unter dem in gleicher Weise wirkenden romanischen Einflusse in ihrem Lautsystem vielfach zu ändern; dennoch könnte auch, wenn ihr das Iberische zum Grunde liegt, die Erscheinung leicht eintreten, dass im heutigen Baskischen ein Wort ganz anders als ursprünglich lauten und desshalb schwer erkennbar sein würde. Im heutigen Baskischen trifft man eine nicht gerade unangenehm klingende Gruppirung der Laute an, während die iberische Sprache mit ihrem ganz alterthümlichen Vocalismus[12]) uns wohl eben so wenig, als den Römern angenehm lauten dürfte. Was aber jenen Einfluss fremder Sprachen auf das Baskische betrifft, so müssen wir uns schon bei dieser Gelegenheit ganz entschieden gegen die Ansicht erklären, als ob das Baskische eine durchaus reine und ungetrübte Sprache sei[13]). So rein sie in ihrem Organismus ist, so bunt gemischt ist sie in ihrem Wortschatz, so zwar, dass man

---

[11]) Vergl. E. Hübner, Epigraphische Reisemittheilungen in den Monatsberichten der k. preuss. Akademie der Wissenschaften. 1861. S. 755.

[12]) Vergl. Corssen, Über Aussprache, Vocalismus und Betonung der lateinischen Sprache. 2. Aufl. S. 347.

[13]) Vergl. Vinson, Notes sur la déclinaison basque (Revue de linguistique. Tom. III. p. 5).

keine Seite in einem baskischen Buche aufschlagen kann, ohne lateinischen Worten zu begegnen. Wenn es z. B. in einem irrthümlich in die Zeiten Hannibals versetzten Liede [14]) heisst:

Chori, cantaçale ejerra
Vogel, schöner Sänger

und bald darauf:

ez orenic, ez mementic
weder Stunde, noch Augenblick,

so braucht man dazu keine Stunde, sondern kann augenblicklich das Lateinische darin erkennen, man müsste denn wie Larramendi und andere baskische Philologen thun, annehmen, die Römer hätten derartige Worte aus dem Ibero-baskischen erborgt. So leicht es nun auch ist, die lateinischen Worte in ihrer baskischen Verpuppung (z. B. *berthute: virtus, gorphutz: corpus, borondate: voluntas*) zu erkennen, so wird es noch eine schwere Aufgabe der Wissenschaft bleiben, in dieser Sprache wie in dem noch so wenig erforschten Iberischen, die keltischen Einflüsse auszusondern.

Doch um zu Humboldt zurückzukehren, so werden dessen unsterbliche Verdienste nicht beeinträchtigt [15]), wenn man trotz einer Menge der geistvollsten Combinationen doch so manchen seiner einzelnen Erklärungen nicht beistimmen kann, freilich oft genug mit dem aufrichtigen Geständnisse, dass man eine bessere Deutung auch nicht zu geben vermöge. Es ist eben, wie Hübner gegen das Verfahren Boudard's sich ausdrückt, eine schwierige Sache „auf dem dunkeln Gebiete des Iberischen mit dem Baskischen herum zu operiren“ [16]). Die Fälle, wo man wirklich mit voller Überzeugung sagen könnte, dies oder jenes baskische Wort sei ganz unzweifelhaft einem iberischen verwandt, sind nicht gar zu häufig, während andrerseits sich nicht verkennen lässt, dass viele iberische Namen, auch in ihrer römischen Form, doch im Allgemeinen den Eindruck einer gewissen Übereinstimmung mit dem Baskischen machen. Man ist

---

[14]) Vergl. Garat, a. a. O. p. 257.

[15]) Diese gering zu schätzen war M. A. Montel, Histoire de la langue et de la literature gauloises (bei Garat a. a. O. p. 257.) und Bladé (S. 1. Note *) aufbehalten.

[16]) E. Hübner, a. a. O. S. 755.

daher um so mehr berechtigt gerade auf diesen Punkt ein gewisses Gewicht zu legen, als allerdings einzelne Wurzeln auch in den von den Römern überlieferten Städtenamen — wir machen auf *Ur:* Wasser, aufmerksam — sich auch im Baskischen wiederfinden. Alles aber, was vom Echt-Iberischen auf die Nachwelt gekommen ist, besteht, einige bisher unentzifferte Inschriften abgerechnet, nur in Eigennamen; von Conjugation wie überhaupt von irgend welchen grammatischen Formen ist kaum Etwas daraus zu entnehmen, höchstens einmal in einigen Münzlegenden eine Andeutung eines Genitivs oder ein Suffix, welches sich nicht jeder Erklärung entzieht. So findet z. B. — *k*^{i}*m* oder — *k*^{i}*n* oder auch — *q*^{i}*m*, selbst in Mitten von Legenden, welche zwei Namen enthalten (Leg. 166. 168), seinen Anklang in dem baskischen Suffix *-kin;* dasselbe bezeichnet den Begriff einer Gemeinschaft oder Genossenschaft und kommt im Baskischen als Postposition in der Bedeutung von „mit" vor[17]).

Die Veranlassung zu diesen Bemerkungen wird uns durch die Bedeutung jener Münzlegenden geboten; eine wichtige Quelle, deren Humboldt zwar auch, aber doch nur gelegentlich und anhangsweise gedenkt[18]). Mag auch vielleicht die eine oder andere dieser iberischen Münzlegenden corrumpirt sein, so liefern sie doch ein verhältnissmässig reichhaltiges Material, dessen Humboldt sich noch gar nicht bedienen konnte; hier treten entschieden echte iberische Formen auf[19]), während Humboldt eben lediglich auf die durch die Römer corrumpirten Namen angewiesen war; ein Gegenstand, der noch einer näheren Beleuchtung bedarf.

III.

Die iberischen Namen in der Schriftsprache der Römer.

Das Interesse, welches die beiden gebildetsten Völker des Alterthums an den Lebensverhältnissen der von ihnen als „Barbaren" bezeichneten Volksstämme nahmen, war ein nur sehr geringes. Sie

---

[17]) Wir enthalten uns jeder Sprachvergleichung, obschon sich das griech. συν (kyprisch *kin* s. G. Curtius, Grundzüge S. 477. Pott, Etymologische Forschungen, Bd. I. S. 840. u. ff.) und das lat. *cum* aufdrängen zu wollen scheinen.

[18]) Humboldt, a. a. O. S. 53. S. 180. u. ff.

[19]) In Betreff dieser ist hauptsächlich auf P. A. Boudard, Numismatique Ibérienne (Paris. 1857. 4.) zu verweisen.

erachteten es wohl der Mühe werth, die Länder fremder Völker sich zu unterwerfen und deren Schätze sich anzueignen, nicht aber irgendwie gründlich und genau über die früheren Geschicke, über den Culturzustand, über Sitten und Gebräuche der Besiegten, ja nicht einmal über die Namen der einzelnen Stämme sich zu unterrichten. Ausser dem Namen, welchen sich ein Volk selbst gab, hörten sie auch die verschiedenen Bezeichnungen, die demselben von andern Völkern beigelegt wurden und brachten bei ihren nur sehr allmählig zunehmenden Kenntnissen in Geographie und Ethnographie, alle solche Namen, ohne recht zu wissen, wie sie eigentlich angewendet werden sollten, neben einander zur Geltung. Dabei schrieben sie diese Namen nicht etwa phonetisch, sondern, wenn sie ihnen überhaupt die Ehre anthaten, sie zu erwähnen, verunstalteten sie dieselben, um sie sich eben mundgerecht zu machen. In welchem Umfange haben dies schon die Griechen mit den indischen Namen gethan [1])! Aus dem pfeilgeschwinden Vitasta wurde ihnen der Hydaspes, aus dem fessellosen Vipâsâ der Hyphasis und um dem Alexander-fressenden Sandrophagos, wozu sie die „Mondesgabe" Chandrabhâjâ gemacht hatten, zu entgehen, nannten sie diesen Fluss Akesines. Nicht anders machten es die Römer mit den Namen der meisten Völker; z. B. mit denen der Karthager und Numidier: aus Abdmilcart entstand Hamilcar, aus Magsibal: Micipsa, aus Mezetbal: Mezetulus, aus Hacamsbal: Hiempsal [2]). Man darf sich daher über die Äusserung des Plinius nicht wundern, wenn er gerade in Beziehung auf die iberischen Namen ohne allen Rückhalt eingesteht [3]), dass er nur solcher Städte Namen anzugeben beabsichtige, welche ganz besonders erwähnenswerth oder von seinen Landsleuten leicht auszusprechen seien; in gleicher Weise sagt er an einer anderen Stelle: er wolle nur diejenigen Hülfsvölker aufzählen, welche zu nennen nicht widerwärtig

---

[1]) Vgl. Bohlen, das alte Indien. S. 17.

[2]) Vgl. Gesenius, Scripturae linguaeque Phoeniciae Monumenta. p. 119. 197. 202. Als eines von vielen Beispielen, wie die Griechen punische Namen verdrehten, kann Ἵππου ἄκρα oder Ἱππάγρητα dienen, wodurch sie *Ippo achoret*, d. h. das andere Hippo, wiedergaben. S. Schröder, die phönizische Sprache. S. 41.

[3]) Plin. Secund. Hist. natur. Lib. III. cap. 3: Ex his digna memoratu aut Latiali sermone dictu facilia — Ossonoba etc.

sei[4]). Dem ähnlich bemerkt Pomponius Mela[5]), dass es bei den Cantabrern verschiedene Völker gebe, deren unverständliche Namen ein römisches Ohr nicht in sich aufnehmen könne.

Eigentlich darf man sich über ein solches Verfahren doch nicht gar zu sehr verwundern; spätere Zeiten haben es darin nicht besser gemacht. Wer erkennt noch in Grenoble: Gratianopolis, in Passau: Batava castra, in Wels: Ovilabis, in Sarragossa: Caesaraugusta?! Und wie werden noch heut zu Tage neu bekannt werdende Namen in der Schrift wiedergegeben, der Aussprache derselben gar nicht zu gedenken, die sich jedes Volk eben nach seinen Sprachwerkzeugen zurecht macht; ein Verfahren, worin bekanntlich die Engländer alle anderen Völker übertreffen[6]).

Um aber nunmehr der Schicksale zu gedenken, welche die iberischen Namen erfuhren, so muss man in der That doch ein billiges Urtheil über die Aussprache derselben durch die Römer fällen. Denn, man wird anerkennen müssen, dass so manche dieser Namen gerade wegen ihres Vocalismus den Römern ganz unüberwindliche Schwierigkeiten boten. Auch Humboldt hat dies, obschon er solcher echt iberischer Namen nur wenige kannte, ganz richtig geahnt; in der That, es gab Namen, welche den römischen Ohren noch viel widerwärtiger klingen mussten[7]), als die in dieser Beziehung von Strabo hervorgehobenen. Dieser Schriftsteller beendet seine Aufzählung iberischer Volksnamen mit den Worten[8]):

---

[4]) Plin. l. c. Lib. IV. cap. 11: quos nominare non pigeat.

[5]) Pompon. Mela Geogr. Lib. III. cap. 15. Ähnlich wie diese Autoren drückt sich der Rhetor Maximus aus Madaura über die punische Sprache aus, von welcher er sagt, dass die Namen der punischen Bekenner „diis hominibusque odiosa nomina“ seien. S. August. Epist. 16. p. 2.

[6]) Den Namen eines bekannten deutschen Gelehrten hörte man in England aussprechen: Skäfhäjutel und den des berühmten Fürsten von Wahlstatt: Blůtscher.

[7]) Wir glauben Humboldt darin nicht beipflichten zu dürfen, wenn er (Untersuchungen S. 35. Note 31) annimmt, dass den Römern die iberischen Namen doch leichter auszusprechen gewesen seien, als die keltischen.

[8]) Strabo, Geograph. Lib. III. cap. 3. n. 8. (edit. Paris. 1853. p. 29.) — Lucian, wenn er anders der Autor der Nekromantie ist, tadelt die Bedeutunglosigkeit und Vielsylbigkeit der barbarischen Namen. Vgl. Humboldt, Untersuchungen S. 5. der nach Zusammenstellung dieser Äusserungen bemerkt: „so mögen sie (die alten Schriftsteller) wohl manche von ihnen aufgenommene (Namen) abgekürzt und nicht blos dem griechischen oder römischen Organ, sondern auch wirklich Wörtern ihrer Sprache gemäss gebeugt haben“.

„noch mehr Namen hinzuzufügen, widert an; ich scheue mich vor der Langweile neuer unerquicklicher Schreiberei, es sei denn, dass Jemand ein Vergnügen daran fände, die Namen Pleutauren, Bardyeten, Allotriger und andere noch hässlichere und verworrenere zu vernehmen [9]).

Doch hören wir nunmehr einige dieser echten iberischen Namen, wie sie uns durch Münzlegenden geboten und von Boudard gelesen werden [10]): *Aoraq^{i}tz, Q^{o}noor^{i}b, Bortze;* aus dem ersten machten die Römer *Arevaci;* der zweite wandelte sich in *Contrebia;* aus *Bortze* wurde *Bursao.* In gleicher Weise gaben die Römer *Eoatia* durch *Viatia, H^{o}tzom* durch *Uxama, Ooaq^{i}tz* durch *Vaccaei, Ootoot* durch *Autetani* wieder [11]). Was sollten sie aber wohl mit *Meqpioik^{i}n, Ohaoq^{i}n, Q^{o}noiq^{i}tz,* mit *Tzatz* und *Tzoob* anfangen?

Vergleichen wir damit einige der Erklärungen Humboldt's, so ist ersichtlich, dass z. B. *Arevaci* nicht von dem bask. *area* und *ba* (was „tiefe Ausdehnung" bedeuten soll) herkommen kann [12]). Auch der Name der Stadt *Biatia* lässt sich nicht durch bask. *bi* (zwei) und *atia* (eigentlich *atea,* Thüre) erklären [13]). Eben so wenig ist es zulässig die *Autetani* als die Bewohner eines „Landes des Staubes, der Trockenheit" anzusehen, weil *autsa* im bask. „Staub" heisst [14]); davon ist in *Ootoot* keine Spur. Auch kann *Contrebia* nicht als ein Beispiel einer iberischen Consonantengruppe „*tr*" angeführt werden [15]), da es ursprünglich *Qonoorib* heisst, auch *Glando-*

---

[9]) Vgl. nach Lucian. Necyon. (August. Opp. II. 26). — Vgl. Schröder, a. a. O. S. 37. Note 4.

[10]) Wir behalten einstweilen Boudard's (Numismatique Ibérienne) Deutungen bei, obschon, wie sich weiter unten herausstellen wird, wir keineswegs in allen Einzelnheiten denselben zustimmen können. Insbesondere gilt dies auch an dem iberischen Buchstaben Ψ, dessen Bedeutung erst weiter unten erörtert werden kann.

[11]) Vgl. noch Chaho, Histoire primitive des Euskariens-Basques. Tom. I. p. 4. S. Boudard, Études sur l'Alphabet Ibérien. p. 39. S. auch dessen Numismatique Ibérienne. p. 328.

[12]) Humboldt, Untersuchungen. S. 105. Note 90.

[13]) Humboldt, a. a. O. S. 67.

[14]) Humboldt, a. a. O. S. 63.

[15]) Humboldt, a. a. O. S. 87.

merium [16]) nicht für die Zusammenstellung von *g* und *l*, weil durch die Münzlegende *Kantomir* die Variante Γανδόμιρον bei Ptolomäus und *Gandomerium* beim Anonymus Ravennas unterstützt wird. Dagegen lässt sich nicht in Abrede stellen, dass *Bortz* (*Bursao*, dessen Humboldt nicht gedenkt) einen Wiederhall in dem baskischen Zahlworte *bortz*, welches „fünf" bedeutet, findet.

Die Römer trafen demnach in den Iberern auf ein Volk, welches in seiner Sprache noch einen ziemlich „unverwelkten" Vocalismus bewahrt hatte [17]). Es mochte daher derselbe an Volltönigkeit nicht viel der „Sprache der arischen Inder in jenen Zeiten" nachgestanden haben, „als sie zuerst im Pendschab dem Indra ihre Hymnen sangen"; ob er sich zu der „weichen vielstimmigen Harmonie" ausgebildet habe, „wie diese in der griechischen Sprache in dem Zeitalter sich entwickelt hatte, als die Hellenen mit ihren Pflanzstätten die Küsten Kleinasiens bedeckten, die Seeherrschaft der Phönizier brachen und ihre Lieder sangen von Troja's Fall und der Heimfahrt der Helden", mag dahingestellt bleiben. Unter allen Umständen befand sich die iberische Sprache damals als die Römer nach Hispanien kamen, noch in einem Stadium, welches den Sprachformen im Zeitalter der Sprachenscheidung noch sehr viel näher stand, als dies bei anderen Sprachen, mit welchen die Römer in Berührung kamen, der Fall war, ein Umstand, der auf eine gewisse Isolirung der Iberer hinzuweisen scheint [18]).

Dadurch, dass die Römer in der vorhin geschilderten Weise die Originalität der iberischen Namen der Unzulänglichkeit ihrer Sprachwerkzeuge oder ihrer Bequemlichkeit zum Opfer brachten, haben sie das Eindringen in die wenigen noch erhaltenen iberischen Sprachreste sehr erschwert. Um so mehr verdienen daher die alten Münzlegenden Aufmerksamkeit, als sie vorzüglich zur Kenntniss des iberischen Alphabetes verhelfen.

---

[16]) Humboldt, a. a. O. S. 22.

[17]) Vgl. Corssen, (S. II. Note 12); aus diesem Werke sind die im Texte nachfolgenden mit Anführungszeichen „ " versehenen Worte entnommen.

[18]) Noch Tacit. Annal. IV. 45. bezeichnet die Iberer als *barbari*.

IV.

Herstellung eines iberischen Alphabets.

Unseres Wissens hat sich noch Niemand in Deutschland eingehend mit dem iberischen Alphabete befasst. Was Gesenius darüber mittheilt [1]), enthält viele Unrichtigkeiten; er führt *Th* als einen iberischen Buchstaben an und doch fehlt derselbe in jenem Alphabet ganz und gar; er bezeichnet ferner das *Q* durchaus unrichtig mit dem Zeichen ⚲, welches das Iberische als *O* kennt, während jener Buchstabe in der Gestalt ⧖ erscheint; er berücksichtigt endlich den häufig vorkommenden Buchstaben 𐤔 gar nicht, und gibt statt seiner ganz andere Zeichen als dem phönizischen *Schin* entsprechend an. Nach seiner Classification, beziehungsweise Genealogie der aus dem phönizischen entsprungenen Alphabete, scheint Gesenius das der Iberer dem altgriechischen und dessen Tochteralphabeten (etruskisch, umbrisch, oskisch und sabinisch) unterordnen zu wollen [2]), was doch keineswegs zuzugeben sein dürfte [3]).

Das Verdienst, ein iberisches Alphabet und zwar mit Hülfe der Numismatik hergestellt zu haben, gebührt dem Franzosen Boudard; eine viel geringere Ausbeute als die angegebene Wissenschaft hat bisher die Epigraphik geliefert. Die in Aussicht gestellten viel verheissenden Arbeiten des Spaniers Delgado [4]) sind noch nicht erschienen; auch Boudard ist in seinen verdienstlichen Untersuchungen unterbrochen worden [5]). Die Arbeiten des zuletzt genannten Autors haben indessen bereits zu so günstigen Resultaten in dieser Beziehung geführt, dass man von diesen, was das Alphabet betrifft, als von einem ziemlich sicheren Fundamente

---

[1]) Gesenius, Scripturae linguaeque phoeniceae Monumenta Tab. 2.

[2]) Gesenius, l. c. p. 64.

[3]) Über Grotefond, s. unten S. 20.

[4]) E. Hübner, Epigraphische Reiseberichte in den Monatsberichten der k. preus. Akad. der Wissenschaften. 1861. S. 755. Nach einer gütigen Mittheilung desselben Gelehrten ist eine baldige Publication leider nicht zu hoffen.

[5]) S. unten Note 12.

ausgehen darf[6]), wenn auch so manche einzelne Frage noch nicht genügend gelöst worden ist. Zu jenem Ziele zu gelangen war in der That um so wünschenswerther, als bisher hierin eine grosse Unsicherheit herrschte und es vorkommen konnte, dass eine und dieselbe Münzlegende Rinthiris und Gentugé gelesen werden konnte, von welcher Boudard festgestellt hat, dass sie Khonooriba zu lesen sei[7]).

Boudard hat das iberische Alphabet in zwei verschiedenen Werken behandelt, nämlich in seinen „Études sur l'Alphabet Ibérien et sur quelques monnaies autonomes d'Espagne" (Paris et Béziers. 1852. 8°.) und in dem „Essai sur la Numismatique Ibérienne, précédé de recherches sur l'Alphabet de la langue des Ibéres" (Paris. 1859. 4°.). Freilich können wir nicht umhin zu bemerken, dass Boudard in diesem neueren Werke manche frühere Ansicht aufgegeben hat, die uns wenigstens richtiger erschienen ist als dasjenige, was er an die Stelle gesetzt hat. Wir werden mehrmals Gelegenheit finden, dies hervorzuheben und näher zu begründen.

Was die frühere Literatur dieses Gegenstandes anbetrifft, so hat Boudard allerdings mehrere verdienstvolle Vorgänger gehabt; dazu gehören aus neuerer Zeit vornehmlich folgende Schriftsteller: Domenico Sestini, Descrizione delle Medaglie Ispane. Firenze, 1818. 4.; Fr. de Saulcy, Essai de classification des monnaies autonomes d'Espagne. Metz. 1840; J. J. Akerman, Ancient Coins of Cities and Princes. London. 1846. 8 und G. Dan. de Lorichs, Recherches Numismatiques concernant principalement les Monnaies Celtibériennes, Paris. 1852. 4. Wegen der Abbildungen iberischer Münzen wäre auch noch Sabatier, Iconographie de cinq mille medailles Romaines, Byzantines et Celtibériennes. St. Petersb. 1849. fol., ein Werk, welches Boudard unbekannt geblieben zu sein scheint, zu erwähnen, wobei nur zu bedauern ist, dass es hier selbst

---

[6]) Die von demselben versuchten Namenserklärungen aus dem Baskischen halten wir meistens nicht für geglückt.

[7]) Vgl. Boudard. Numismatique Ibér. p. 167. Auf jenem Standpunkte steht man noch in Betreff des turdetanischen Alphabetes. Für eine Legende, welche Ackerman, Ancient. coins p. 47 Aetitboe liest, scheint man eben so wohl Josilam als Josilas vorschlagen zu dürfen.

an einem Versuche der Erklärung gänzlich mangelt. Jene Arbeiten sind sämmtlich mit grossem Fleiss und vieler Sorgfalt gefertigt[8]), wenn auch der strebsame schwedische Gesandtschaftssecretär am Hofe zu Madrid, v. Lorichs, bei der Entzifferung der Münzlegenden von einer sehr unglücklichen vorgefassten Meinung, die allenfalls für spätere Zeiten einigen entfernten Grund hätte haben können, ausgegangen ist[9]). So viele Anerkennung diese Arbeiten also auch verdienen, so hat doch Boudard einen viel richtigeren Weg, als seine Vorgänger, in der Vergleichung der verschiedenen Münzlegenden eingeschlagen.

Bis zu diesen neueren Untersuchungen figurirten noch immer in allen betreffenden Werken, namentlich bei Florez in seinen Medallas de las Colonias, Municipios y Pueblos antiguos de España (Madr. 1757—1773. 3. Vol. 4.) eine beträchtliche Anzahl sogenannter Letras desconocidas; ein Ausdruck, mit welchem man eben die noch nicht enträthselten iberischen Buchstaben bezeichnete. Schon Velasquez (Ensayo sobre los Alphabetos de las letras desconocidas. Madr. 1752. 4) wollte auf Grund althispanischer Münzen drei Alphabete von einander unterscheiden und zwar das keltiberische, das turdetanische und das bastulo-phönizische. Von diesen sollte das zuerst Genannte vorzugsweise in Keltiberien und in dem grössten Theile der Provincia Tarraconensis gebräuchlich gewesen sein, das zweite bei den Turdetanern und überhaupt in Baetica, das dritte in den phönizischen und punischen Colonien Anwendung gefunden haben. Wir glauben dem ersteren dieser Alphabete unbedingt den Namen des iberischen schlechthin beilegen zu dürfen, denn bei den Stämmen, welche gewöhnlich als Keltiberer bezeichnet werden, war doch das iberische Element sicherlich das vorherrschende. Die bisher von Boudard veröffentlichten Untersuchungen erstrecken sich auch nur auf dieses und noch nicht auf eine genauere Erörterung der turdetanischen und phönizischen Legenden; wohl aber hat derselbe versprochen, auch über sie eine Abhandlung her-

---

[8]) Vgl. die höchst lehrreiche Kritik über Saulcy von A. de Longperrier, in der Revue numismatique. 1841.

[9]) Der talentvolle Verfasser ist mit der, man könnte fast sagen fixen Idee behaftet, die Münzlegenden bezögen sich sämmtlich nur auf römische Verwaltungsgegenstände und interpretirt sie, um ein Beispiel anzuführen, in folgender Weise: Die Legende HΔE *(Hede)*, die er fälschlich HOE liest, erklärt er als Octava (weil

auszugeben [10]); allein bisher ist weder diese noch eine andere, welche ethnographische Untersuchungen in Betreff des alten Hispaniens enthalten sollte [11]), vollendet worden [12]). Es liegen daher für den solchen Forschungen ferner Stehenden noch nicht die hinlänglichen Materialien vor und somit muss auch unsere Erörterung sich auf das eigentlich iberische Alphabet beschränken; vielleicht liefern für die Zukunft altiberische Inschriften, welche bisher keineswegs in grosser Anzahl aufgefunden worden sind, noch mancherlei Ausbeute.

Der Weg nun, welchen Boudard eingeschlagen hat, um zu dem erwünschtem Ziele zu gelangen, war der, dass er mit sorgfältiger Ausscheidung aller irgendwie zweifelhaften Münzlegenden, zuerst diejenigen ins Auge fasste, welche, mit lateinischen Buchstaben geschrieben, nur den einen oder den andern iberischen Buchstaben enthielten, der dann auf diese Weise erkannt werden konnte. So wurden z. B. ermittelt $\langle = C$, $\Gamma = P$, $\mathsf{F} = E$ und $\mathsf{Y} = S$. Solche ibero-latinische Legenden boten, sobald leicht erkennbare iberische sich ihnen an die Seite stellten, wie ACINIPO und A⟨INIΓO, den Schlüssel zur Entzifferung vieler andern und so wurde es möglich durch vierundvierzig Legenden siebzehn iberische Buchstaben völlig sicher zu stellen. Schon hieraus ergab sich, dass viele dieser Buchstaben in sehr verschiedenen Formen vorkommen und es liessen sich diese dann um so besser erkennen, als nicht selten der nämliche Name in verschiedenen Legenden mit mehr oder minder von einander abweichenden Buchstaben geschrieben wird. Dieses Verfahren, consequent verfolgt, liess einen Buchstaben nach dem andern aus seiner Dunkelheit heraustreten, obschon das sonst so wichtige Hülfsmittel zur Erkenntniss solcher unbekannten Buchstaben, wir meinen die Legendae bilingues, hier beinahe ganz unergiebig war.

H im Lateinischen der achte Buchstabe ist) Officina Exterioris (Hispaniae). — E. Hübner, Inscriptiones Hispaniae Latinae p. 528, sagt von Lorichs, dass er in seinem Buche, in Beziehung auf die Zusammenstellung der Münzen sehr viel Nützliches geleistet habe, ratione vero in iis explicandis adhibita insulsissima vel potius nulla omnino.

[10]) Boudard, a. a. O. p. 28. 138.

[11]) Boudard, a. a. O. p. 2. Note 4.

[12]) Vgl. van Eyss, Essai de Grammaire de la langue basque. p. 3. — Auf eine Anfrage hierüber habe ich jedoch in Erfahrung gebracht, das Boudard binnen Kurzem die Resultate seiner weitern Studien in vier Quartbänden veröffentlichen werde.

Demgemäss stellte nun Boudard ein iberisches Alphabet auf, welches aus folgenden Buchstaben zusammengesetzt ist:

A, ᗡ, ᐸ, ᐃ, ᗴ, ᔑ, H, ᒣ, K, ᒧ, M, ᑎ, ⊙, ᒥ, ᑭ, ᖵ, T, ᒪ, Z, Y,
a, b, c, d, e, g, h, i, k, l, m, n, o, p, r, s, t, u, z, y,

ᘜ, ᚕ, ᚘ, ᖽᐸ.
ho, ch, kh, tz.

Die erste Abtheilung enthält zwanzig Buchstaben, sechs Vocale: *a, e, i, o, u, y*, einen spiritus-asper *h* und dreizehn Consonanten *b, c, d, g, k, l, m, n, p, r, s, t, z.*

Die zweite Abtheilung besteht aus vier Zeichen, welche Boudard Lettres à son mixte nennt.

Ausserdem führt er noch einige zusammengesetzte Buchstaben an, nämlich:

ᒐ, ᖵᗰ, ᘁ, ᑎᖴ, ᑎᒥ, ᒪᓭ, ᓭᓰ, ᚕᗰ.
co, tm, rd, ne, nt, ke, sae, knl; (s. unten S. 209.)

andere Beispiele finden sich unter n. 46. 53. 144. 169. 206 und 270 der Münzlegenden. Zu diesen verschiedenen Zeichen kommt aber noch eines hinzu, nämlich ein Punkt, durch welchen die Auslassung eines Vocals, kenntlich gemacht wird. Darnach ist es nicht etwa blos der ausgebliebene Vocal *i*, sondern es trifft dies auch bei andern zu, z. B. in der nachfolgenden Übersicht der Münzlegenden:

a in n. 74.
e in n. 115.
i in n. 31, 205 und 307.
o in n. 110.

Bisweilen ist es auch ein Consonant, dessen Wegbleiben in dieser Weise kenntlich gemacht wird; z. B. ist in n. 233 das *t* fortgelassen.

Ganz regelmässig sind die Namen von links nach rechts zu lesen, nur ausnahmsweise sind sie rückläufig geschrieben; z. B. Münzlegende n. 9. 31. 43. 66. 70. 110. 117. 121. 158. 282. 283. 284.

Um jedoch wiederum zu dem von Boudard festgestellten Alphabet zurückzukehren, so bemerken wir, dass wir nicht ganz mit

demselben uns einverstanden erklären können. Unserer Meinung nach fehlt dem iberischen Alphabete nicht blos das *F*, sondern auch das *G*; es dürfte ferner der Buchstabe Ⅹ als *Q* und nicht minder Ψ und ✱ dem Alphabete unmittelbar einzureihen sein, während wir ⊧ *(co)* gar nicht für einen besonderen Buchstaben halten; ferner ist ⊢ mit Y identisch und somit würden wir zu dem noch weiter festzustellenden Resultate gelangen, dass das iberische Alphabet überhaupt nur 21 Buchstaben zählt, nämlich 5 Vocale, einen spiritus-asper und 15 Consonanten.

Wir bleiben indessen vor der Hand bei den von Boudard erzielten Resultaten und legen dieselben bei den nachfolgenden Erörterungen zu Grunde. Zum Zwecke dieser hier aufzustellenden Untersuchungen erscheint es geeignet zuerst durch Vorlage des gesammten uns zu Gebote stehenden Materials eine genauere Anschauung des iberischen Alphabetes zu vermitteln. Dieses Material besteht theils in Münzlegenden, theils in einigen nicht zahlreichen Inschriften; wir müssen freilich darauf verzichten, Alles hinlänglich zu erklären.

V.

Zusammenstellung des Materials*.

A.

Die iberischen Münzlegenden.

Zu den iberischen Münzlegenden, welche hier fast sämmtlich aus Boudard entnommen werden, zählen wir auch solche, die zum grösseren Theile aus lateinischen und nur aus einem oder wenigen iberischen Buchstaben bestehen. Es sind diese Legenden in der nachfolgenden Zusammenstellung unter 307 Nummern vertheilt und darunter, um einstweilen nicht von Boudard abzuweichen auch zwei, „Libeco“ (n. 38) und „Ptop“ (n. 50), aufgenommen worden, die wohl nicht hieher gehören, ja überhaupt von jenem Autor missverständlich

* Dem Beispiele Gesenius in seinen Monumenta folgend, geben wir die einzelnen Formen in möglichster Vollständigkeit an.

aufgefasst worden sind [1]). Wir halten uns auch bei der weiteren Darstellung um der leichteren Anordnung willen an die von Boudard angenommene Reihenfolge und somit auch an die von ihm festgestellte Buchstabenzahl, nicht minder auch an die Bedeutung und Aussprache, welche er den einzelnen Buchstaben beigelegt hat und werden unsere Einwendungen und Bedenken erst an den uns geeignet scheinenden Stellen geltend machen. Obschon unsere Untersuchungen wesentlich auf den Resultaten beruhen, welche die Wissenschaft der Numismatik zu Tag gefördert hat, so vermögen wir natürlich doch nicht uns auf eigentliche Fragen der Münzkunde einzulassen; nur so viel sei bemerkt, dass ein grosser Theil der iberischen Münzen in die

---

[1]) Was hier zunächst Libeco anbetrifft, welche Leg. Boudard (Numismatique Ibérienne p. 229) mit Saussaye einem an einer Mündung der Rhone angesiedelten Volke, Lybici, zuschreibt, so ist sie zwar ohne Zweifel echt, aber sie ist nicht iberisch. Die Exemplare, welche Boudard und seinen Vorgängern zu Gesicht gekommen sind, und deren Fundorte nicht näher angegeben sind, rühren aller Wahrscheinlichkeit nach von dem Münzfunde zu Burwein in Graubünden her. Vgl. Mommsen, die nordetruskischen Alphabete auf Inschriften und Münzen (Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Bd. 7. S. 203. u. ff.) Unter dieser Voraussetzung ist die Legende als nordetruskisch anzusehen und nicht „Libeko", sondern "Piruko(s)" zu lesen. Mommsen, a. a. O. S. 205. Noch bedenklicher möchte es mit dem Iberianismus der Legende „Ptop" stehen, bei welcher Boudard (a. a. O. p. 267) an eine von dem Anonym. Ravenn. erwähnte Stadt Petavium gedacht hat, die in der Nähe von Telo Martius (Toulouse) gelegen war. Es waltet kein Zweifel ob, dass die Legende der Vorderseite der betreffenden Münze durchaus keltisch ist; je nach Verschiedenheit der Exemplare finden sich mehrere keltische Mannesnamen BIIIKIOC (Legende 6) AOVKOTIOC (Boudard a. a. O. p. 269) oder KOTIKVNOV, für welche sich viele Analogien auf Münzen und Inschriften finden. S. Mommsen a. a. O. — Becker, die inschriftlichen Überreste der keltischen Sprache, N. 2 (bei Kuhn und Schleicher, Beiträge zur vergleichenden Sprachforschung. Bd. I. S. 162). N. 15. S. 170. Vgl. ebend. S. 191. u. ff. S. 195. Für unsern Zweck ist die Rückseite wichtiger. Das Wort „Ptop" findet sich nicht auf allen Exemplaren, wohl aber die mehr oder minder vollständige griechische Legende: ΛΟΓΓΟCTA -ΛΗΤωΝ (Leg. 39). Das Wort „Ptop" geht dieser entweder voran, oder ist, als eine besondere Zeile bildend, vor ΛΗΤωΝ gestellt. Letzteres erinnert an ΜΑΣΣΑΛΙΗΤΩΝ auf massaliotischen Münzen. S. Mommsen a. a. O. S. 231. Note 24. S. 205. N. 38. Die weitere Deutung jenes Wortes muss den Numismatikern überlassen bleiben. Was aber „Ptop" anbetrifft, so hätten wir darüber zwei Vermuthungen, von denen wir die erstere kaum auszusprechen wagen. Boudard bringt a. a. O. p. 247 folgende Inschrift:

Zeit der Republik, die jüngsten in die Caligula's gehören [2]). Dass Phönizier und Römer das Prägen der Münzen überhaupt erst von den Iberern erlernt hätten, gehört zu den Träumereien hyperpatriotischer Basken [3]).

Eben so wenig als von numismatischen Fragen kann jetzt schon von einer Erklärung der Münzlegenden die Rede sein; wir behandeln hier dieselben lediglich und allein von dem Standpunkte aus, dass sie dazu dienen sollen, um das iberische Alphabet zu constatiren; ihre Bedeutung für Geographie und Ethnographie wird Gegenstand einer besonderen Untersuchung werden.

Das interessante Material, welches wir in den nachfolgenden Münzlegenden den Sprachforschern zugänglicher machen, als es ihnen bisher gewesen ist, mögen sie zum Nutzen und Frommen der Wissenschaft besser als wir es können, ausbeuten und verwerthen!

Wir folgen darin dem Beispiele des jüngeren Grotefend, welcher auch ein grosses Verzeichniss iberischer Legenden mit der Aufforderung an alle Gelehrte zur Entzifferung veröffentlichte. Leider haben wir uns diese im Jahre 1837 erschienene Arbeit bis jetzt nicht verschaffen können [4]).

ΦΙΛωΝ
CωΤΑΔΟΥ
ΜΟΨΕΑΤΗC
ΡΗΤωΡ
ΑΡΤΕΜΙΔωΡω
Τω ΑΔΕΛφω
ΡΗΤΟΡΙ

Mit diesem griechischen P(H)TωP würde ein iberisches P. TOP in der äusseren Erscheinung viel Ähnlichkeit haben. Mehr Wahrscheinlichkeit hat eine zweite Vermuthung, nämlich die, dass dieses „Ptop" jenem ΠΤΠΟ entspräche, welches sich öfters auf keltischen Münzen des südlichen Galliens findet. S. Mommsen a. a. O. S. 244. S. 253.

[2]) Mommsen, römisches Münzwesen, S. 669.

[3]) Vgl. Boudard, Numismatique Iber. p. 145.

[4]) Vgl. de Saulcy, Essai de classification. p. 3.

Ibero-latinische und einige andere nicht-iberische Münzlegenden, welche in diesen Untersuchungen zu berücksichtigen sind [5]).

1. ABDERA
2. A<IN|Γo
3. AIPORA (S.)
4. BAILO *(A)*
5. BILBILIS
6. BIIIKIOC
7. CΛLLET *(A)*
8. CARIS
9. ƧIRA)
10. <ARMO
11. CAΠMo *(A)*
12. ‹ARMo *(A)*
13. <ΛRTEIΛ
14. <AS↑
15. CASTVLOSOCED *(A)*
16. [ERE
17. [ERET
18. (VNBARIA *(A)*
19. E▷VSITANV (S.)
20. EMΓOP
21. EMPoP
22. ⊨MPoR
23. EMΠOΔEITΩN (S.)
24. ILEΠDA *(A)*
25. ILIΓENSE
26. ILITVRCI (S.)
27. ILOITVRGENSE (St.)
28. ILVRCON
29. IPACRO (St.)
30. IRIΓΓO
31. .RIPPO
32. OϘϘIЯI (S.)
33. ITVCI
34. KΛR
35. KAΠMO
36. LAS *(A)*
37. LΛSTCI *(A)*
38. OЖꟻ◻I1
39. ΛΦΓΓOCTΛHTωN
40. MVNN⊢
41. MYRT
42. ODIL(OS
43. OBVLCIN
44. ⊙BVLCO
45. ⊙NVBA
46. ⊙WBA (S.)
47. ORIΓΓO (S.)
48. OSSET *(A)*
49. OSSHT (S.)
50. ⊢↑⊕Γ
51. SACAISCER *(A)*
52. ЧAESAP⊙
53. ⋌SAP◇
54. SAETABI
55. SEARo *(A)*
56. SILBIS *(A)*

---

[5]) Die Legenden, welche aus Akerman entnommen sind, werden mit A, die aus Lumiares (Memorias de la Acad. Tom. VIII) mit L., die aus Saulcy mit S., aus Sestini mit St. und endlich aus Zobel (Revue archeologique. Tom. XIV) mit Z. bezeichnet; alle übrigen hat Boudard, wobei wir nicht weiter darauf Rücksicht nehmen, ob er sie aus Mionnet, Description des médailles antiques, grecques et Romaines. Tom. I. Recueil des planches. pl. XVI — XVIII. n. 1 — 98. Suppl. pl. III. IV. n. 1 — 104. oder Lorichs Recherches oder Andern entlehnt hat.

57. ↑OLE (St.)
58. TVRIASO *(A)*
59. ЧLVRCON
60. VENTΠ⊙

Iberische Legenden.

61. *(ins)* ⋀ᴹ
62. ⋀ᴹMAX
63. ⋀ᴹMAX
64. ⋀ᴹMAX
65. ⋀ᴹMᴲΩЧ
66. ⋀ᛁᐅ✕ϘϪM
67. ⋀ᛋΦᛁ‡ *(A)*
68. ΔϘᛋᐅ≤↑
69. Δ◇ᛋᐅζ↑
70. ⋀ΦᛋDᛋ↑
71. ⋀◇ᛋᐅ≤↑
72. ⌁ϘP⅄
73. ⋀ΦP⅄
74. ⋀ϘP·✕Ψ
75. ⋀ΦPXΨ
76. ⋀ΦP✕Ψ
77. ⋀Ϙᐅᛏᴲ≤
78. ⋀P⋀
79. ⋀Pᛋᴲ M≺ᛋ
80. ⋀P··ᴲM≺ᛋ
81. BHTAPPA
82. ᐅI◇ᛋ
83. ᐅᛁᐅᛏᛋ
84. ᐯᛁᐯᛏᛋ
85. ᐅ◇⋀ᛋᛁᛋ✕M
86. ᐅ◇ᐸᛋᛁᛋ✕M
87. ᐅ◇ᑕ⋀◇ᛇ
88. ᐅϘᑭΨ✕M
89. ᑭϘᑭΨ✕M
90. ᐅϘᑭΨζ
91. ᐅЯ≷ᐅHζ
92. ∇Я ≤ ᐅH≤
93. ᐅRЧᐅH≤
94. ∇Я≤ᐅH≤
95. ᑭ≤≤ᑭH≷
96. ᐅЯ≤ᐅH≤
97. ᐅЯ≷ᑭH≤
98. ᐅᛏMᴲ≤≺ᛋ
99. ᐯᛏMᴲ≤≺ᛋ
100. ≺⋀≤ᛮ
101. ≺⋀≤ᛮ
102. ≺⋀Чᛮ
103. ≺ᴲ≤≤ᛮ
104. ᛩᛁᛋᛋ
105. ≺⋀≤ᛮ
106. ≷⋀≤ᛮ
107. ≺⋀Чᛁ
108. ≺Ϙᛮ
109. ≺◇≤ᛮ
110. ≺·≤ᛮ
111. ≺≤ᛮ
112. ᑕ≤ᛮ
113. ≺≤ᛮ
114. ≷≤ᛮ
115. ≺≤·
116. ≷ζᛮ
117. ≵ζ>
118. ᴸ≤ᛮᛏ
119. ϟ⋀
120. ᚼI
120 *bis.* ᚼIXV
121. ⅁□Ч∃ *(Z)*
122. ᚼQ
122 *bis.* ᚼX◁
123. ᚼXHᛋ
124. ᚼMH
125. ᚼϘᐯTᛋᐯ
126. ᚼϘ⋀ᛏᛋA

127. ᚩᛟᐅᚦᐅᛝᛖ
128. ᚩᛟᐁᚦᐅᛝᛖ
129. ᚩᛟᐅᚦᚴᚷᚺ
129 *bis*. ᚩᛟᐅᚦᚴᛝᛖ
130. ᚦᛒᗡᛒᗡ
131. ᚨᛟᗡᛒᗡ
132. ᚩᛏᛖᛘ
133. ᚦᛏᛖᛘ
134. ᚻᚨᚦᛝᛘ
135. ᚻᐊᚩ
136. ᚻᚺᚦ·ᐅᛏᚵᚺᛝᛖ
137. ᚻᚺᚦ·ᐅᛏᚵᚺᛝᛖᛖᚣ
138. ᚻᚺᚦᚹᛏᚵᛏ
139. ᚻᚺᚦᗡᛏᚩᚺᛝᛖ
140. ᚻᛟᚻᛖᚺ
141. ᚻᛟᚻᛖᚺᛊ
142. ᚻᛏᛘᚾᛊ
143. ᚻᛡᛟᛖᐊᚺ
144. ᚣᚣᛁᛊ
145. ᚺᐅᚣ
146. ᚺᚴᚣ
147. ᚺᐊᛊᚹᚺᛝᛘ
148. ᚺᚩᛖᚻ
149. ᛁᚺᛡᚣᚻ
150. ᚺᚦᐃᐊᚻ
151. ᚺᚦᐃᐊᚻ
152. ᚺᚣᚣᐊᚻᛊ
153. ᛁᚣᚣᚣᚣᐃᛁᛟ
154. ᛘᚦᚣᛟᛘᛟ
154*bis*. ᛘᚦᚣᛟᛘᛜᛖ
155. ᛘᚣᚣᛟᛘᛜᛖᛘ
156. ᛘᚣᚣᛟᛘᛟ
157. ᛘᚦᐅᚣᚹᛝᛖ
158. ᚣᛁᚣᚣᚣ *(A)*
159. ᛘᚣᚴᛟᛝ
160. ᚺᚣᚦᛟᚾᚷᚺ
161. ᚺᚣᚦᛟᚺᚾᚷᚺ
162. ᚺᚣᛘᛟᚷ
163. ᚺᚣᛘᛟᚷ
164. ᚺᚣᛘᛟᚷ
165. ᚺᚦᛘᛟᚲᛋ
166. ᚺᚣᛘᛟᚷᛖᚹᛟᚺᛟᚲᚺ
167. ᚺᚦᛘᛟᐊᛊᐊᚺ
168. ᚺᚣᛘᛟᚷᛖᚴᚣᚺᐃᛁᚺ
169. ᚺᚣᛘᛟᚲᛋᛜ
170. ᛁᛖᛟᚺᚩᛊ
171. ᛁᛟᛖᛟᚺᚩᛋ
172. ᛁᛟᛖᛟᚺᚩᛋ
173. ᛁᚦᚢᛋᚱᛟ (St.)
174. ᚺᛝᛟᚷᚣᚦᛖ
175. ᚲᛁᚺᚺᛏ
176. ᚣᚹᚺᚩᛖᐊᚺ
177. ᚦᚹᚺᚩᛖᐊᚺ
178. ᚣᚹᛏᐊᚻ
179. ᚦᛉᛏᐁᚻ
180. ᚦᚻᛏᚺᛘᛖᛝᛖ
181. ᚦᚺᚴᚹᛝᛖ
182. ᚣᚹᚣᛋ
183. ᚦᐅᚣᛋ
184. ᚦᚴᚣᛘ
185. ᚣᚴᛇᚺᚩ
186. ᚣᚹᛉᚺᚩ
187. ᛖᚩᚢᚺ
188. ᛖᚣᚺᛋᐅ
189. ᛖᚩᚣᚺᛊᐁ
190. ᛖᚩᚣᚺᛋᐅ
191. ᛖᚩᚣᚺᛊᚹᛝᛘ
192. ᛖᚦᚢᚺᛋᚹ
193. ᛖᚩᚣᚺᛋᚹ
194. ᛖᚩᚢᚺᛊᚹ
194*bis*. ᛖᚩᚣᚺᛋᚹ
195. ᛖᚻᛖ
196. ᛖᚦᛝᚦ·ᛟᚺᚦᛊ
197. ᛖᚦᛝᚴᛟᚺᚦᛊ
198. ᛖᚩᛝᚴᛟᚺᚴᛊ
199. ᛖᚩᛝᛘᚹᛋ

200. ᛖᚠᛝᛖᚹᚺᚺᛖ
201. ᛖᚹᚺᛘ
202. ᛖᚹᚺᛘ
203. ᛚᚠᚲᚺᛚᚲᚺ
204. ᛚᛈᚲᚺᚺ
205. ᛚᚦᚲᚺᚺᚲ·ᚺ
206. ᚺᚨᚲᚺᚺ
207. ᛚᛚᚢᚺ
208. ᚺᚠᚲᚺᚺᚲᚺᚴ.ᚹᚲᚺ
209. ᚺᚦᚲᚺᚺᚻᛁᛖᛁ
210. ᚺᚦᛦᚢᛏᛁᚲᚺ
211. ᚺᚦᛟᛚᚹᛚ
212. ᚺᛖᛘ
213. ᚺᛖᛘ
214. ᛟ
215. ᛝᚠᚾᚺᚺᛝᛖ
216. ᛟᚠᛋᚴᚠ
217. ᛟᚺᛦᛟᛝᚺ
218. ᛟᚾᚹᚺᛖᛝᛘ
219. ᛝᚲᛁᛚᛘ
220. ᛟᚾᚺᛇᚺ
221. ᛟᚾᚺᛊᚺᛘ
222. ᚢᛚᛝᚷ
223. ᛟᚺᛝᚷ
224. ᚢᛚᛘᚹᛚ
225. ᛞᛟᚲᛝᛘ
226. ᛟᛟᚲᛝᛘ
227. ᛟᛟᛋᛁ
228. ᛩᛟᛋᚲ
229. ᛞᛟᛊᚹᛏ
230. ᛟᛟᛋᚹᛏ
231. ᛟᛟᛏᛟᛟᛏ
232. ᚢᚷᛏᛁᚱ
233. ᚢᛊ.ᛁᚱ
234. ᚢᚺᛏᚲᚹᚹᚲᛈ
235. ᚠᛏᚲᚹ
235 *bis.* ᚹᛏᚲᚹᛝᛁ
236. ᚢᚾᚢᚾᚺᛋ
237. ᚢᛟᚲᛘᚺ
238. ᚴᛟᚺᚲᚺᛘᚺ
239. ᛝᛁᛟᚺᚲᚲᚲ
240. ᛝᚺᛟᛁᛝᛘ
241. ᛝᚺᛟᛁᛝᛘ
242. ᛝᚺᛟᛁᛝᛋ
243. ᛝᚺᛟᛁᛝᛘ
244. ᛝᛝᛚᛟᛝᛘ
245. ᛝᛚᛝᛟᚹᚾ
246. ᛝᛚᛟᛟᚹᚹ
247. ᛝᛚᚼᛏᛚ
247 *bis.* ᚷᛁᚺᚺᛏ
248. ᚷᚺᛏᛖᚺᚹ
248 *bis.* ᚷᛘᚹᚺᚺᛏ
249. ᚼᚳᛋ
249 *bis.* ᛝᛟᚺ
250. ᚷᛟᚺᚨᛖᚺ (S.)
251. ᛝᛟᚺᚠᛖᛝᚺ
252. ᚼᚾᛖᚲᚺ
253. ᚼᚾᛖᚲᛚ
254. ᚠᚲᛋᚠ
255. ᚹᚲᛋᚠ
256. ᚹᚲᛋᚠ
257. ᚠᚲᛋᚠ
258. ᚹᚲᛋᚠ
259. ᚹᚲᛋᚹᛝᛋᚺᚺ
260. ᚹᚲᛊᚠᚠᚷᚢ
261. ᚢᚢᛝᚠᛝᚢᚺ
262. ᚹᛟᛊᚱᛊᚠᛝᛁᚢ
263. ᚹᚲᛋᛇᚷᚲ
264. ᚢᚢᛋᛋᚷᚲ
265. ᚢᚲᚢᚠᛝᚢᛚ
266. ᚹᚲᛋᛊᚠᛋᚷᚲ
267. ᚹᛟᚠᚷᛟᚾᚷ
268. ᚹᛟᚠᛝᛟᚹᚷ
269. ᚹᛟᚠᛟᚷᛟᚹᚷ
270. ᚹᛟᚠᛝᛟᚲ
271. ᚹᛟᚠᚺᛝᛟᚹᛘ

272. 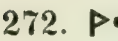
273. 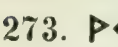
274. 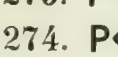
275. 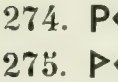
276. 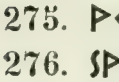
277. 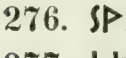
278. 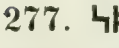
279. 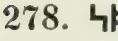
280.
280 *bis*. 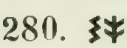
281. 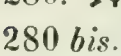
282. 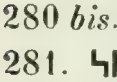
283. 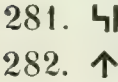
284. 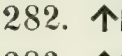
285. 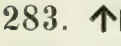
286. 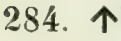 (St.)
287. 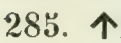
288.
289. 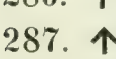
290.
291.
292.
293. *(A)*
294. *(A)*
295. *(A)*
296.
297.
298.
299
300.
301.
302.
303. (S.)
304.
305.
306.
307.

B.

Die iberischen Inschriften.

Das hoffentlich recht bald von Andern zu ergänzende Material, welches die Epigraphik bietet, lässt sich in drei Classen vertheilen: 1. Inschriften in iberischer Sprache mit iberischen Buchstaben; 2. in griechischer Sprache mit iberischen Buchstaben und 3. in iberischer Sprache mit lateinischen Buchstaben. Die letzte Classe kann freilich zur Aufhellung des iberischen Alphabetes Nichts beitragen, um so weniger, als es bei mehreren dieser Inschriften doch noch nicht unbedingt feststeht, ob sie wirklich iberisch sind oder nicht; wir haben sie aber dessenungeachtet der Vollständigkeit wegen aufgenommen, weil sie doch vielleicht einmal irgend einen interessanten Vergleichungspunkt darbieten könnten.

Bei der Sammlung dieser Inschriften haben uns vorzüglich folgende Werke zu Gebote gestanden:

1. Eine Abhandlung über das Theater von Sagunt in den Transactions of the royal Irish Academy MDCCCLXXXIX, Dublin

1790. (third Vol.) 4. Sie führt den Titel „Observations on the description of the theatre of Saguntum as given by Emanuel Antonio Felix Zondadario. By the right hon. William Conyngham“. Die ersten sechs unter den mitgetheilten Inschriften sind von Perez Bayer abgeschrieben.

2. Alex. Comte de Laborde, Voyage pittoresque en Espagne. 1806; auch hier mehrere der Inschriften, welche in dem zuvor angegebenen Werke mitgetheilt sind, und von dem Stadthause zu Murviedro herrühren. Laborde bemerkt dazu: „Il faudrait se laisser entraîner à beaucoup de conjectures pour essayer d'en donner une explication“.

3. Villanueva, Viaje literario. Vol. 20.

4. Memorias de la real Academia de la Historia. Tom. VIII. Madrid 1852 und zwar ein Aufsatz unter folgendem Titel: „Inscripciones y antiguëdades del reino de Valencia: recogidas y ordenadas por D. Antonio Valcareel Pio de Saboya (Lumiares) e ilustradas por D. Antonio Delgado“.

5. E. Hübner, Inscriptiones Hispaniae Latinae. Berol. 1870.

Was sonst noch an Aufsätzen benützt wurde, ist an geeigneter Stelle angegeben.

a) Inschriften in iberischer Sprache und in iberischer Schrift.

α. Fundort Tarragona.

1.

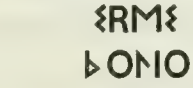

Laborde, Voyage pittoresque. Tom. I. P. I. pl. 88. n. 12. — Villanueva, Viaje literario Tom. XX. p. 98. n. 1. — Boudard, Numismatique p. 185, wo die zweite Zeile ⊦ONO gelesen wird. Durch Villanueva (⊬ONO) wird der erste Buchstabe als ein E sichergestellt.

2.

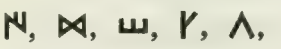

Hübner, Hermes Bd. 1. S. 89: einzelne Buchstaben auf der inneren Seite der südwestlichen Stadtmauern von Tarragona.

3.

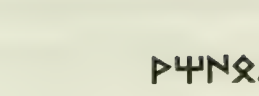
FVLVIA LINTEARIA

Laborde, a. a. O. n. 30. — Villanueva, p. 98. n. 2. — Hübner, Inscript. Hisp. n. 4318. a. Bei dem Ersteren fehlt in der zweiten Zeile der erste auf den Punkt folgende Buchstabe ⊧; bei Villanueva hat der drittletzte Buchstabe eben dieser Zeile die Gestalt 5. Diese Inschrift befand sich früher im Garten der Kapuziner, kam nach Madrid und scheint abhanden gekommen zu sein: der Name der Kahnschifferin Fulvia, steckt nicht in den iberischen Worten und bietet somit keinen Schlüssel; es wäre interessant gewesen zu wissen, wie man etwa im Iberischen das lateinische F ausgedrückt hätte. In dem Stadtnamen Labitolosa = Flavitolosa ist es fortgeworfen. (Vgl. Hübner, a. a. O. p. 408.) Wegen der ersten Zeile s. unten n. 5.

4.

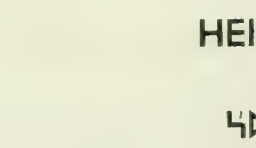
HEIC EST SIT//////

Laborde, a. a. O. n. 25. — Villanueva, a. a. O. n. 3. — Hübner, a. a. O. n. 4424a. — Bei Villanueva werden die in der zweiten Zeile auf die Lücke folgenden Buchstaben also angegeben:

β. Fundort Murviedro.

5.

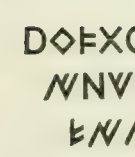
Lumiares, p. 58. n. 120.

Laborde, Tom. I. P. II. pl. 143. n. 10.

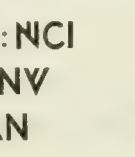
Transactions, p. 46. n. 11.

Diese Inschrift wurde in der Mauer der Citadelle, rechts unterhalb des Thurmes des Hercules gefunden. In ihr, wie in den beiden vorigen kehrt das Wort ᐅᐊᒃᐳᐸ = DOᒃXC wieder; sollte dasselbe eine sepulcrale Beziehnung haben? Siehe auch die Münzlegenden n. 267. u. ff.

6.

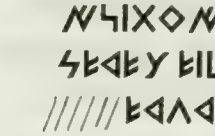

ᔑᓴIXᐊᔑ
ᓴᒃᐊᒃᔑᒃIL
//////ᒃᐊᐱᐊᐱ

Lumiares, p. 55. tab. 11. n. 107.

7.

ᐱᐤᐱᐯ
Iᐱᐸᔑᐳ
ᐱI

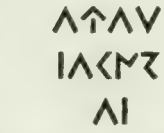

Lumiares, p. 58. tab. 13. n.. 121.

8.

ᓴ:ᔨᐡXV·>X
M:ᐅᐊVᔑXᐱᓴᐳ
Y ᔑᓴᔑᔑᐊᐸ

ᔑᒃᐊXᐱ>ᐳ
MᐅᐊVNXᐱᐳ
Vᔑᓴᐸᔑᐊᒥ

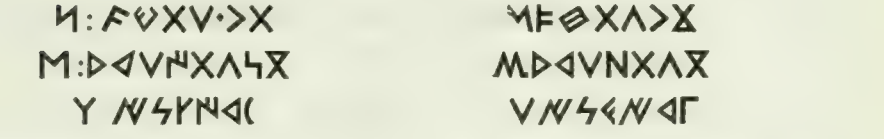

Transactions, p. 45. n. 9. Lumiares, a. a. O. n. 117.

Diese Inschrift befand sich damals, als sie, wie die übrigen, welche die Transactions aus Murniedro bringen, von Perez Bayer abgezeichnet wurde, an dem Hause der Witwe Michaele Serbera in der Calle réal in der Nähe des Gartens Armengol.

9.

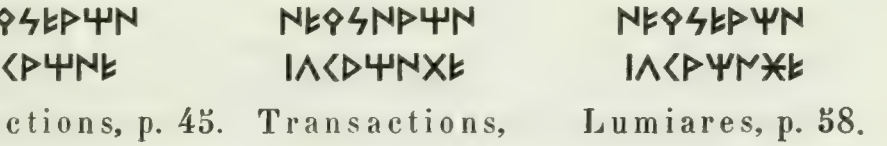

ᑎᒃᕿᓴᒃᐅᐯᑎ
Iᐱᐸᐅᐯᑎᒃ

Transactions, p. 45. n. 8.

ᑎᒃᕿᓴᑎᐅᐯᑎ
IᐱᐸᐅᐯᑎXᒃ

Transactions, p. 45. n. 12.

ᑎᒃᕿᓴᒃᐅᐯᑎ
Iᐱᐸᐅᐯᔑᐳᒃ

Lumiares, p. 58. n. 118.

Von neuerer Hand ist dem zweiten Exemplar der Inschrift beigefügt: „Ano 405 des pues de Roma y 300 anos antes de Cristo“. Das erste Exemplar befindet sich in der Calle Ramos am Hause des

Michael Cambra und davon ist auch die Zeichnung bei Lumiares entnommen; das zweite hingegen in der Mauer des Eremitenklosters vom Blute Christi. Ist nun eine dieser beiden Inschriften der andern nachgebildet oder drückt jede selbstständig den nämlichen Gedanken aus?

10.

ΗΛΗ◁ΨΛ◁ϟ◇	ΗΛΗ◁ΨΛ◁ϟ◇	ΗΛΗ◁ΨΛ◁ϟ◇
>ΝΡΝ:ΥΝΨϟ◁ϟ	⁋ΝΡΝ:ΥΝΨϟ◁ϟ	⅂ΝΡΝΥΝΨϟ◁ϟ
ϟΝΝΒΟ◁ΝΝΔ	ΒΝΝΒΟ◁ΝΝΔ	ΒΝΝΒΘ◁ΝΝΛ
Laborde.	Transactions, p. 45. n. 7.	Lumiares, p. 58. tab. 73. n. 119.

Die Inschrift befindet sich auf einem Pfeiler im Kloster der beschuhten Trinitarier.

11.

ΥΝΛΔΛL:

Transactions, p. 45. n. 10.

γ. Fundort Alcala de Chisnert.

12.

ΓΙΥΟSΛ◿ΘΜϟ⁓

Lumiares, p. 10. tab. 1. n. 12.; der unmittelbare Fundort heisst Corral del Royo. Lumiares macht den Versuch die Inschrift durch NIXO SAGO MINI wiederzugeben; der dritte Buchstabe ist wahrscheinlich ein U, der siebente aber gewiss kein G, er könnte B auch R sein.

13.

⊙ΛΨVX

Lumiares, p. 10. n. 13.

14.

ΙΛΡΦΧΝΡΙ	ΙΠΥΦΧΜΨΙ
Transactions, p. 44. n. 6.	Lumiares, p. 10. n. 15.

Diese Inschrift wurde zu Polpis auf dem Gute des Joseph Vincent Puig gefunden. Lumiares will sie erklären durch ILDOKCOMNI, ILDOGOOMNI oder ILDOGAOMI; die sich streng an die Form der Buchstaben des ersten Exemplars anschliessende Lesung wäre ILROQIRI, die des zweiten ILDOQMEI, dem nach Analogie von n. 15 noch ein N beizufügen wäre.

δ. Fundort Iglesuela.

15.

Transactions, p. 44. n. 4.

Velasquez, Ensayo p. 127.

In der Eremitage unserer Frau vom Cid, im Bezirke von Iglesuela, am linken Flügel der Thüre eines an die Kirche anstossenden Gebäudes, welches den Namen la Tenada führt.

16.

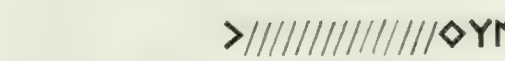

Transactions, p. 44. n. 2.

17.

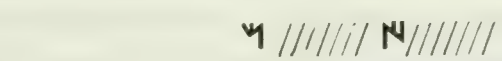

Transactions, p. 44. n. 5.

ε. Fundort Cazlona.

18.

Velasquez, Ensayo p. 123. — Mommsen, Repostigli scoperti nella Spagna (Annali dell' istituto di corrispondenza archeologica. Tom. XXXV. p. 12). Diese Inschrift befindet sich auf einem silbernen Gefässe, welches im Jahre 1618 zu Torres, einem in der Nähe von Cazlona (Castulo) gelegenen Gute des Marquis von Camarosa gefunden wurde. Das Gefäss, welches 12 Unzen wog und 24 Unzen Wasser fasste, hat nach einer Abbildung bei Velasquez

die Gestalt eines zur Hälfte durchschnittenen Eies oder einer Ulysseskappe und läuft bei einer Höhe von 0·105 und einem Diameter von 0·137 Meter in eine Spitze aus. Das Gefäss ist von Aussen ganz glatt, innen hat es zu oberst einen schmalen Reif, der mit kleinen Halbmonden geziert ist; die Inschrift befindet sich auf der Aussenseite nicht fern vom Rande und scheint aus zwei Worten, vielleicht einem Spruche zu bestehen. Die erste Nachricht von diesem mit Münzen angefüllten Gefässe gab der Marquis de la Aula; es gelang demselben aber nicht die iberischen Buchstaben richtig zu erklären; eben so wenig ist dies von Velasquez geschehen; in lateinischen Lettern wiedergegeben lautet die Inschrift:

Anenik zoreoen

19.

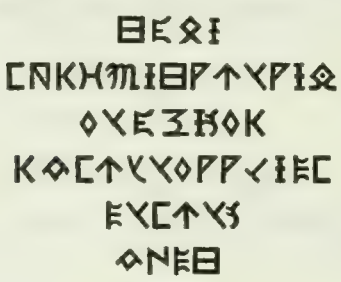

Transactions, p. 43. n. 1. Auch diese Inschrift gehört nach Cazlona, dem alten Castulo, der Heimath, wie geglaubt wird, der Himilka, der Gemalin Hannibals(?). Der Stein, auf welchem die Inschrift sich befand, soll nebst anderen solchen Blöcken, die ebenfalls mit Inschriften versehen waren, zum Mühlstein für eine Mühle am Flusse Guadelimar verwendet worden sein.

Da einige Buchstaben in dieser Inschrift zweifelhaft sind, so kann eine Entzifferung derselben nur sehr mangelhaft ausfallen: als Versuch diene:

oeoi
cakhmiorturio
ouesisok
kactzuoruiec
euctus
aneo

ζ. Fundort Alvala del Rio.

20.

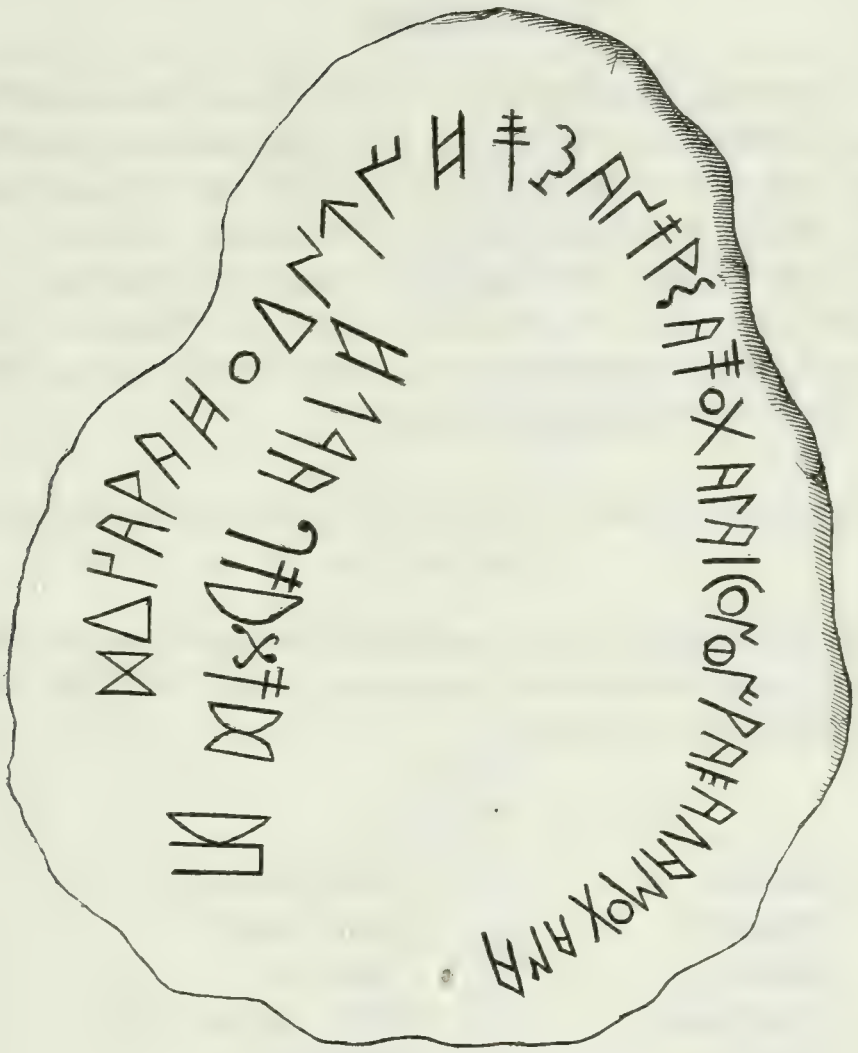

Transactions. p. 44. n. 3. Der Stein, welcher diese im Jahre 1782 von Perez Bayer sorgfältig abgeschriebene Inschrift trägt, befand sich am genannten unfern von Sevilla gelegenen Orte, am Hause des D. Mathias Felix Perega. Wir würden die Inschrift freilich mit manchem Zweifel lesen:

Mauarahoantihesanersaeoapaiconoairaealamoqana
Hlbarebqerd ra.

b) Griechische Inschrift mit iberischen Buchstaben.

21.

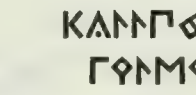

Boudard, Numismatique. p. 184. Diese Steininschrift soll sich zu Tarragona in der Collect. Hernandez befinden. Die Buchstaben sind echt iberisch; welches Kallipolis und welcher Polemon damit gemeint ist, wissen wir nicht anzugeben. Avienus (Ora marit. 514) erwähnt allerdings einer Stadt jenes Namens in der Nähe von Tarragona. An den pontischen König Polemon, der zur Zeit von Christi Geburt starb oder an seinen Enkel Polemon (38 bis 63 n. Chr.) ist wohl nicht zu denken [6]).

c) Muthmasslich iberische Inschriften mit lateinischen Buchstaben.

Hübner theilt in seinen Inscriptiones Hispaniae Latinae mehrere derartige Inschriften mit und zwar unter n. 416. 738. 739. 2565. 3294. 3302. Sie sind folgende:

22. (1)

RFNET	RVFINVS EST
TROSCRP	TIRO SCRIP
SFRNT.	SERVNT
VEAMNICRI	VIAE . AMICO . RI
DOENTI	DOENTI
.ANC . OM	ANCO . M
LAMATICIM	
CROVGEAIMAGA	C . R. V . C . EAIMAG
REAIC . PETRNI.IT	REAICO . I . PETRAVIO . LI
ADOM . P.RCMI.VEA	ADOM . PORCOMIO . V . EA . I
CAELBRIG.I.	CALELOBRICO . I.

[6]) Vgl. Mommsen, a. a. O. S. 711.

23. (2)

ΛBATVS
SCRIΓSI
CARLAE PRAISOM
SECIAS · ERBA ·MVITIE
AS · ARIMO · PRAESO
NEO · SINGEIEVO
VN . INDI . VEDAGA
ROM. TEVCAE · ITΓ
VDE /EC RVRSEI ICO
AMPILVA
INDI

24. (3)

UOEMINA . INDI . ENV
PETANIM. INDI · AR
IMOM · SINTAMO
M. INDI. TEVCOM
SINTAMO.

25. (4)

CROVGIN
TOVDA
DIGOE
RVFONIA
SEVER

26. (5)

P. CORNIILIVS . P. L
DIPHILVS
CASTLOSAIC

27. (6)

M . FOLVI. GAROS
A . VNINAVNIN · VE
SAG . MARC . LA . L
VNININIT
SIEROVCIV

In der ersten und vierten erregt das öfters vorkommende *-ov-* als eine mehr keltische denn iberische Vocalgruppe[7]) Bedenken, in der ersten um so mehr, als am Schlusse ein entschieden keltischer Name sich findet. Wir müssen uns die Erörterung dieser Inschriften für eine andere Gelegenheit vorbehalten und beschränken uns auf ein Paar Bemerkungen über die fünfte und sechste derselben. Dort findet sich der Name *Castlosaic*, der sicher unrömisch ist und wohl auf die Stadt Castulo Bezug hat[8]). In der sechsten Inschrift (n. 27) trifft man (Zeile 5) einen Namen *Sier-ov-civ*, in welchem wieder das *ov* hervortritt; dagegen hat die zweite und vierte Zeile mehr einen iberischen Charakter. Es ist diese Inschrift schon anderweitig besprochen worden[9]); mit ihr ist eine andere (Hübner, a. a. O. n. 3352) zu vergleichen:

M. PVBLICIVS. STEPHAnus
PVBLICIA . L. ARBVSCula
FABIA . L. L. VNINIta

Wenn man die zweite Zeile der iberischen Inschrift n. 5 betrachtet, so hat diese in der äusseren Erscheinung einige Ähnlichkeit mit dem lat. VNINAVNIN; freilich lautet das Iberische anders, nämlich INEIN:NE, aber ein des Iberischen Unkundiger konnte leicht aus N und V ein V machen. Ein ähnlich lautendes Wort findet sich im Pönulus des Plautus, worauf wir jedoch keinen weitern Werth legen, sondern eben blos die Zufälligkeit anführen wollen. Es heisst daselbst Act. V. Sc. 1. v. 10: *ynnynnu*, was die Bedeutung *ecce hunc* hat[10]).

VI.

Die verschiedenen Formen der iberischen Buchstaben.

Das iberische Alphabet hat eine grosse Mannigfaltigkeit von Formen für seine einzelnen Buchstaben, für manche, namentlich A, E und O mehr als zwanzig. Das Verfahren Boudards, um alle diese Verschiedenheiten zu erkennen und sicher zu stellen, war ein

---

[7]) S. oben S. 21.

[8]) Vgl. Castlosoced in Leg. 15.

[9]) Becker, a. a. O. S. 213.

[10]) Gesenius, Script. linguaeque phoen. monum. p. 369. 437. — Vgl. auch Schröder, die phönizische Sprache. S. 290. 314.

sehr mühevolles; es wurde hauptsächlich dadurch erleichtert, dass es so viele verschiedene Münzlegenden für einen und denselben Namen gab. Aus diesem Grunde sind auch in die vorstehende Übersicht des Materials alle solche Verschiedenheiten aufgenommen worden. Jene Mannigfaltigkeit der Formen hat aber wiederum eine besondere Schwierigkeit in ihrem Gefolge. Es kommt nämlich öfters vor, dass eine Form des einen Buchstabens sich von dessen als normal anzusehender Gestalt so weit entfernt, dass sie sich mit der eines andern, wo das Nämliche stattfindet, begegnet und ihr zum Verwechseln ähnlich sieht [1]); z. B. A und L in Leg. 71 und 178, B und R in Leg. 83 und 258, L und P in Leg. 136 und 160, P und R in Leg. 20 und 22. Im Allgemeinen hat sich indessen doch die Unterscheidung in derartigen Fällen durchführen lassen, während jedoch andererseits manche einzelne Buchstaben, z. B. in der Leg. 121 und in mehreren Inschriften sich nicht zur Genüge haben entziffern lassen. Unter den verschiedenen Formen der nämlichen Buchstaben, welche wir nunmehr folgen lassen, haben wohl im Allgemeinen die geradlinigen den Anspruch für älter als die abgerundeten zu gelten [2]).

A.

Für diesen Vocal lassen sich nicht weniger als sechs und zwanzig verschiedene Formen angeben. Boudard verzeichnet in seinem Alphabete deren achtzehn, doch will eine derselben 𐤀 sich als A nicht wiederfinden lassen [3]); Saulcy gibt dieselbe als eine Form für D und R an [4]). Im Einzelnen kommen folgende Formen vor:

1. A	8. A	15. A	22. ◇
2. A	9. A	16. A	23. ∩
3. A	10. A	17. A	24. ∩
4. A	11. A	18. A	25. ∩
5. A	12. A	19. A	26. A
6. A	13. A	20. A	
7. A	14. A	21. N	

[1]) Vgl. damit Schröder, die phönizische Sprache. S. 78.

[2]) Vgl. Gesenius, Monum. p. 20. S. auch Schröder, a. a. O. S. 77.

[3]) Boudard, Numismatique pl. IX.

[4]) In letzterer Bedeutung findet es sich allerdings in Leg. 23. aber unter lauter griechischen Buchstaben.

Diese mannigfaltigen Formen für den Buchstaben A lassen sich, abgesehen davon, je nachdem sie geradlinig oder abgerundet sind, nach verschiedenen Gesichtspunkten gruppiren. Ein unterscheidendes Merkmal bietet der Umstand, ob die beiden Schenkel mit einander durch eine Linie verbunden sind oder nicht; dieser Querstrich findet sich nicht immer in gleicher Höhe. Bisweilen treten an die Stelle des Querstrichs zwei kleinere im rechten Winkel mit einander verbundene Linien, bald oben bald unten. Ist der Querstrich ganz an der Basis angebracht, so entstehen die verschiedenen Deltaformen des *A*. Häufig ist gar kein solcher Querstrich da, wodurch sich die Lambdaformen bilden; bisweilen geht an dem einen Schenkel eine mit der andern parallel laufende Linie aus, entweder rechts oder links, die bald die Basis erreicht, bald nicht; in zwei Fällen der Art (n. 9 und 12) erhält das A durch Verkürzung des einen Schenkels fast die Gestalt eines lateinischen F oder ꟻ.

B.

1. ᐅ	3. ∇	5. ᛉ	7. D
2. ᐅ	4. ∇	6. ᐅ	

Die Form *B* kommt auch in einigen Legenden vor, doch nur in ibero-latinischen (Leg. 4. 5. 43). Velasquez gibt noch in seinem Alphabete ᗷ als eine turdetanische Form an; Gesenius kennt gar keine iberische Form für dasselbe.

C.

1. <	5. [	9. ᔕ	13. (
2. <	6. ⊢	10. (	14. C
3. <	7. ᔕ	11. (	15.)
4. >	8. ᔖ	12. (	

Von sehr eckigen Formen anfangend, hat das iberische Alphabet endlich auch das *C lunatum* in sich aufgenommen. Drei dieser Formen und zwar die unter n. 7—9 angegebenen machen eine eingehendere Erörterung und zwar im Gegensatze zu Boudards Numismatique nothwendig. Der genannte Schriftsteller hat die Ansicht aufgestellt,

𐌒 und jene beiden anderen Formen bezeichneten einen besonderen Buchstaben, dem er die Bedeutuug von *Co* gibt[5]); er stellt daher jene Zeichen in die Reihe seiner *Lettres à son mixte.* Man sieht in der That nicht ein, wie der gelehrte und scharfsinnige Boudard auf diesen Gedanken hat kommen und dadurch mit sich selbst in Widerspruch treten können. In seinem früheren Werke[6]) hat er die Meinung vertreten, dass das Suffix 𐌒𐌉 mit 𐌒𐌉 als 𐌒𐌉𐌉 (spr. *kin*) zu gelten habe und übereinstimmend damit erklärt er auch das Suffix 𐌇𐌚 für *qitz,* oder wie er es schreibt *khitz*[7]). Jenes Suffix *-kin* findet man selbst in der latinisirten Legende *Obulcin.* Die beiden Suffixe -𐌒𐌉 und -𐌒𐌉 wechseln ganz regelmässig mit einander ab[8]) und consequenter Weise müssen sie auch gleichbedeutend genommen werden. Da nun Boudard sie auch wirklich als gleichbedeutend auffasst[9]) und räthselhafter Weise sich ein *oe* auch zwischen 𐌇𐌌 eingeschaltet denkt[10]), während er, wie so eben bemerkt, 𐌇𐌚 durch *khitz* erklärt, so müsste darnach auch 𐌒 eben so gut für *co* gelten als 𐌒 und es fällt jeder Grund zu der Annahme hinweg, durch den Doppelstrich in 𐌒 komme das *o* hinzu. Es wird Boudards Vorstellung von diesem *-oe* um so unwahrscheinlicher, als es nicht üblich ist, dass die zu supplirenden Vocale einmal nach und das anderemal vor dem Vocal zu setzen sind, wie dies der Fall sein würde, wenn 𐌒𐌉 als *co-en* gelesen werden müsste. Boudard fühlt offenbar selbst, dass er diese Meinung nicht halten kann und hat daher an anderen Stellen seiner Numismatique wiederum eingelenkt und gesteht — ohne es ausdrücklich zu sagen — dass er sich hierin geirrt habe[11]). Es versteht sich von selbst, dass, wenn wir diesen Irrthum releviren zu müssen glaubten, wir dadurch Boudards Verdienste durchaus nicht schmälern wollten. Für die Folge aber werden wir das Zeichen 𐌒 nebst den beiden anderen ihm analogen nicht mehr für einen besonderen Buchstaben

---

[5]) Numismatique. p. 50.

[6]) Études sur l'Alphabet Ibérien. pl. VI. N. 42 bis. n. 18—22.

[7]) Früher (Études. a. a. O. n. 16. 17.) bezeichnet er dieses Suffix als *(k)isch.*

[8]) Vgl. Leg. 79. u. 80. 98. u. 99.

[9]) Numismatique. p. 55. 168. 177.

[10]) Numismatique. p. 191.

[11]) Numismatique. p. 188.

gelten lassen, sondern dasselbe einfach als eine Nebenform unter die Rubrik des *C* stellen, wodurch also das Boudard'sche Alphabet zunächst um diesen Buchstaben ärmer wird.

D.

1. ◁	3. ◁	5. ◻
2. △	4. ◁	

Der Buchstabe *D* ist in den vorhandenen Quellen überhaupt nicht häufig und kommt in denselben im Anlaute niemals vor.

E.

1. ⊨	6. ⊨	11. F	16. ⊨	21. ⫩
2. ⊨	7. ⊨	12. ⊨	17. ⫩	22. ⫩
3. ⊨	8. ⊨	13. ⊏	18. ⊨	23. ⫩
4. ⊣	9. ⊭, ⊳	14. E	19. ⊨	24. ⫩
5. ⊨	10. ⋁	15. E	20. ≡	25. ∃

In Boudard's alphabetischer Übersicht fehlt mehr als die Hälfte dieser Formen. Auffallend ist hier der Gegensatz zwischen Münzlegenden und Inschriften, indem die Form ⋁ nur in diesen vorkommt. In der sehr eigenthümlichen, dem griechischen Ξ nahe vorkommenden Form ≡ fehlt der senkrechte Verbindungsstrich.

F.

Dieser Buchstabe fehlt gänzlich; s. oben S. 19 u. 28.

G.

Für *G* gibt Boudard zwei Formen an; nämlich:

ϛ und ʃ

Es scheint hier jedoch ein Irrthum zu Grunde zu liegen, und vielmehr anzunehmen zu sein, dass dieser Buchstabe der iberischen Sprache ebenfalls unbekannt war. Die Beispiele, welche Boudard für die Existenz des *G* anführt, sind Leg. 227, 228, 306 und 307, während derselbe Autor in seinen Études die Existenz eines iberischen *G*

gänzlich in Abrede gestellt hatte [12]). Zunächst waltet einmal ein folgereicher Druckfehler in der bei Boudard gegebenen Zusammenstellung der iberischen Namen [13]) ob. Es heisst hier auf der vierten Tafel unter n. 66:

G = ϟ, ϟ, ϟ.

Da nun diese Bemerkung auf die verschiedenen Formen, in welchen SEOIS und SEOISKN zu den Leg. 277, 278 geschrieben wird, folgt, so muss es in jener Gleichung statt *G* offenbar *S* heissen und man wird sich in der That leicht überzeugen, dass gerade der Buchstabe *S* in der ersten und dritten jener Formen vorkommt; das mittlere jener beiden Zeichen ist aber in der Legende etwas anders gestaltet: ϟ (vgl. Leg. 121), ist aber doch jedenfalls ein *S* und kein *G*; hierauf lässt dann Boudard unter n. 78 und 79 mit dem einmal gewonnenen *G* den Namen OOGV folgen [14]); dieser muss aber OOSV heissen, wie man sich auch leicht durch den Anblick der Münzlegenden 227 und 228 überzeugen kann [15]). Ausserdem kommt allerdings auf dem Revers einer Münze von Obulco das Wort NIG vor; auch findet sich das *G* in mehreren iberischen Städtenamen, wie sie uns von den Römern überliefert worden sind, wie *Ipagro*, *Igabro*, *Lastigi* und Andere. Indessen, wenn Boudard jenes NIG mit Lorichs durch *Niger* oder *Nigranus* erklärt [16]), so wird es dadurch gänzlich aus dem Bereiche der iberischen Sprache herausgezogen. Wenn also dies *Nig* zu Gunsten eines iberischen *G* verwerthet werden soll, so müsste man wohl annehmen, dass es von der Rechten zur Linken zu lesen sei. In diesem Falle könnte es der auf dem Avers befindlichen Inschrift OBVLCIN (Leg. 43) und somit dem bereits mehrfach erwähnten iberischen Suffix ᐸᒋ entsprechen; dem steht nicht entgegen, dass hier nur ein *C* angetroffen wird, da bekanntlich die Consonantenverdoppelung auf den ältern Münzen gern vermieden wird. Unter dieser Voraussetzung würde man jenes *G*, da es sonst nirgends im Iberischen angetroffen wird, einem

---

[12]) Études. p. 28: On n'y trouve point de F, de V, de G, ni de X. Vgl. Pl. IX.

[13]) Numismatique. Pl. IV.

[14]) Vgl. auch Numismatique. p. 41.

[15]) Vgl. Leg. 92. 93. 96.

[16]) Numismatique. p. 28.

romanisirenden Einflusse zuzuschreiben sein, wie dasselbe auch von den oben erwähten Städtenamen gilt [17]). Schliesslich muss aber auch noch mit ein Paar Worten der oben erwähnten Leg. 306 und 307 gedacht werden; diese lauten: ZLI und ZL. oder SLI und SL. und sind wohl *Zili* oder *Sili* zu lesen. Dies gibt Boudard zu, nimmt aber mit Saulcy an, dass diesem *Zili* ein lateinisches GILI auf einer Münze entspreche [18]), die er aber leider nicht mittheilt. Allein schon Saulcy erklärte [19]), dieses *G* dürfe nicht lateinisch ausgesprochen werden, sondern „wie ein arabisches *djim*". Dann scheidet aber dieses vermeintliche *G* wenigstens aus der Classe der Gutturalen aus und dürfte nach Obigem überhaupt dem iberischen Alphabet entfallen, welches wir demnach abermals um einen Buchstaben verkürzen.

H.

Dieser Buchstabe kommt in den Münzlegenden nur in den beiden Formen

H (Leg. 134 u. ff.) und
H (Leg. 142, 151)

vor.

Ob auch das H der Inschrift 20 und nach Analogie griechischer Monumente das H der Inschrift 19 hieher zu zählen seien, lassen wir einstweilen unentschieden.

I.

1. I 3. I 5. I 7. I
2. I 4. I 6. I 8. I

K.

1. K 2. K 3. K 4. K (5. X)

---

[17]) Bei dieser Gelegenheit möge noch bemerkt werden, dass das Zeichen, welches in einzelnen lateinischen Inschriften den conventus juridicus ausdrücken soll (Ⅎ), bei Hübner in seinem Aufsatze über Tarragona auch eine auffallende Ähnlichkeit mit einem G hat. In seinen Inscript. Hispan. Latin. ist die Gestalt eine etwas andere, ↳ in n. 4200; ↳ in n. 4236 und ↳ in n. 4252.

[18]) Numismatique. Pl. V. litt. Z. Pl. IX. n. 97. und p. 296.

[19]) Essai p. 23.

L.

1. 2. 3.

M.

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.

Boudard nimmt das zuletzt erwähnte Zeichen für eine Zusammensetzung aus ▷ *(r)* und ◁ *(d)* [20]; indessen in den Münzlegenden, in welchen diese beiden Buchstaben zusammentreffen (Leg. 254 u. ff.), sind sie niemals in dieser Weise in Eines zusammengezogen, was erkennen zu geben scheint, dass ein dazwischen lautender Vocal dies auch für die Schrift verhinderte.

N.

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.

Bei der vierten Form könnte man wohl an ein *M* denken, dessen Anfang nicht mehr zu erkennen ist.

O.

Dieser Buchstabe übertrifft an Zahl der Formen selbst das *A*; die einzelnen derselben gruppiren sich, je nachdem sie geradlinig und zwar meistens viereckig oder rund sind und die ersteren darnach, je nachdem sie auf ihrer Spitze oder ihrer Grundlinie stehen, die Einen wie die Andern auch noch darnach, je nachdem ihr eigentlicher Körper in einer gewissen Entfernung über der Basis steht und mit dieser durch einen besonderen Strich verbunden ist.

---

[20]) S. unten bei den Gutturalen.

1. 8. 15. 22. 29.
2. 9. 16. 23. 30.
3. 10. 17. 24. 31.
4. 11. 18. 25. 32.
5. 12. 19. 26. 33.
6. 13. 20. 27. 34.
7. 14. 21. 28. 35.

P.

1. 3. 5.
2. 4. 6.

R.

1. 5. 9. 13.
2. 6. 10. 14.
3. 7. 11. 15.
4. 8. 12.

S.

1. 3. 5. 7. 9.
2. 4. 6. 8. 10,

T.

1. 2. 3. 4.

U.

1. 2. 3. 4. 5.

Y.

1. 2. 3. ?

Z.

1. 3. 5.
2. 4. 6.

Ho.

Boudard nimmt einen Buchstaben *Ho* an, für welchen er die *O*formen 9—12 und 34 vindicirt; in seinem früheren Werke hatte er diese Unterscheidung nicht gezogen; es ist auch in der That nicht abzusehen, woher die Aspirata kommen sollte [21]). Eher liesse es sich noch hören, dass der Buchstabe etwa dem griechischen Ω entspreche und es liessen sich dafür als Gegensatz die *O*formen 4 und 22 in so fern herbeiziehen, als in ihnen das *O* wirklich als ein ο μικρόν erscheint. Allein etwas Bestimmtes lässt sich darüber nicht aufstellen.

Ch.

1. 2.

Kh.

1. 2. 3. 4.

Tz.

1. 4. 7.
2. 5. 8.
3. 6.

Was endlich die verbundenen Buchstaben bei Boudard anbetrifft, so ist von zweien derselben *Co* und *Rd* bereits oben die Rede gewesen; , und sind als *Tm*, *Ne* und *Sae* leicht erkennbar, als *Knt* nicht *Knl*, wie Boudard angibt. für *ke* zu halten, scheint kein Grund vorhanden und sieht nicht darnach aus, um für *Ne*, sondern vielmehr für *Nt* angesehen zu werden; es

---

[21]) Höchstens liesse sich das bei Liv. XXVIII. 13. erwähnte Honosa, dem die Leg. 224 entsprechen würde, dafür angeben. Vgl. Boudard, Numism. p. 261.

ist uns nicht begegnet. Es sind jedoch noch einige andere beizufügen. M (Leg. 137) scheint *me* oder *em* sein zu sollen; AM (Leg. 144) ist vermuthlich *Jama* zu lesen und ᔕ (Leg. 169) ist aller Wahrscheinlichkeit nach ᐸᒋ; ferner ist, wenn auch nicht sehr deutlich, ᒥᔕᑫ (Leg. 207) für ᒋᐩᐊHᒋ zu halten und ᐱ (Leg. 270) AX.

Diese verbundenen Buchstaben haben für die Bestimmung des Alphabetes keinen besonderen Werth und sind hier auch blos der Vollständigkeit wegen berücksichtigt worden.

Als Resultat der bisherigen Zusammenstellung ergibt sich nunmehr, dass das Boudard'sche Alphabet, welches mit Inbegriff der von ihm *Co* und *Ho* genannten Buchstaben aus fünf und zwanzig Buchstaben besteht, auf ein und zwanzig reducirt werden muss, nämlich:

1. ᐸ und ᐹ sind éin Buchstabe.

2. *G* entfällt gänzlich.

3. ᒻ und Y sind mit grösster Wahrscheinlichkeit für éinen Buchstaben zu halten.

4. ᕕ lässt sich wenigstens nicht mit Gewissheit von *O* trennen.

5. ✱ ist kein selbstständiger Buchstabe.

Mit einstweiliger Beibehaltung der von Boudard gewählten Reihenfolge, würde das Alphabet also zu stehen kommen:

A, ᐅ, ᐸ, ᐊ, ᐩ, H, ᒋ, K, ᒣ, M, N, O, Π, Ϫ, ᐅ, ᓴ, [ᔕ], T, ᒻ, Z, Ψ.

VII.

Vergleich des iberischen mit anderen Alphabeten.

Es sind bisher nur die Formen der iberischen Buchstaben unter einander verglichen worden; es ist jedoch nicht unwichtig, den Vergleich auch auf andere Alphabete auszudehnen und damit die Frage zu verbinden, woher denn die Iberer das Ihrige erhalten haben. Das Nationalgefühl gelehrter Basken hat sich darin wohlgefallen, den Iberern als ihren Vorfahren, ein ihnen selbst ureigenes, von nirgend-

her erborgtes Alphabet zuzuschreiben [1]). Dem gegenüber steht eine andere kühne Behauptung, dass das iberische Alphabet aus dem skandinavischen Runenalphabet herzuleiten sei [2]); diejenigen, welche den Iberern ältere Wohnsitze in den Polarländern anweisen [3]), werden begreiflicher Weise gern geneigt sein, dies anzunehmen. Allerdings finden sich einige Runen vor, welche mit iberischen Schriftzeichen eine gewisse Ähnlichkeit haben, aber wo eine solche vorhanden ist, haben diese doch meistens eine andere Bedeutung als jene [4]).

Von diesen Erscheinungen nehmen wir Umgang und gehen auch jeder Versuchung aus dem Wege, von einem gemeinsamen Ur-Alphabet aller Völker zu sprechen, für welches neuerdings eine nicht sehr glückliche Erklärung in dem Tättowiren gesucht worden ist [5]), sondern halten uns vielmehr an die positiven Resultate der Wissenschaft, um von diesen auf das iberische Alphabet Anwendung zu machen. Es gilt nunmehr für eine ausgemachte Thatsache, dass die sämmtlichen griechischen und italischen Alphabete, die letzteren nur mittelbar, aus dem Phönizischen entnommen sind [6]). Berücksichtigt man nun die ethnographischen Verhältnisse der pyrenäischen Halbinsel, die auf einander folgenden Colonisationen der Phönizier und der Griechen, so wie die Eroberungen seitens der Karthager und der Römer, so ist es naheliegend, dass phönizische und punische, griechische und römische Einflüsse sich wie im ganzen Leben der bisherigen Bewohner Hispaniens, so auch in Beziehung auf Wort und Schrift geltend machen mussten. Schon eine bloss oberflächliche Betrachtung der in den obigen Verzeichnissen mitgetheilten Schriftzeichen lässt deutlich griechischen und einen jüngeren römischen Einfluss in dieser Richtung erkennen; noch viel bedeutender ist aber unstreitig phönizische Einwirkung gewesen, ja man darf wohl behaupten, das phönizische Alphabet bilde die eigentliche Grundlage des iberischen, auf welches dann in späterer Zeit das

---

[1]) Erro, Alfabeto de la lengua primitiva de Espana. Madr. 1806.

[2]) Olans Wormsius, Dan. Liter. antiqua. Amst. 1636.

[3]) Baudrimont, Histoire des Basques. S. 7. Vgl. m. Abhandlung über die Einwanderung der Iberer. S. 19.

[4]) Übereinstimmend sind z. B. ⋈, ᛋ und ᛟ.

[5]) Geiger, Über die Entstehung der Schrift (Zeitschrift der deutschen morgenländischen Gesellschaft. Bd. 23. S. 169. u. ff.).

[6]) Vgl. Corssen, Alphabet bei Pauli, Realencyklopodie. B. I. Abth. 2. S 799.

griechische und römische Einfluss gewonnen hat. Offenbar hat dieser sich auch darin gezeigt, dass, wie schon oben bemerkt wurde, bei den Iberern die Schreibung von rechts nach links zu den seltenen Ausnahmen gehört. Eine andere und zwar sehr auffallende Erscheinung ist aber die aus der obigen Zusammenstellung hervorgehende ausserordentliche Mannigfaltigkeit von verschiedenen Formen für einzelne Buchstaben. Darf man daraus den für die Ethnographie nicht unwichtigen Schluss ziehen, dass bei den Iberern eine grosse Zersplitterung in einzelne Gentilitäten stattgefunden habe[7])? Doch die Untersuchung über ethnographische Verhältnisse behalten wir uns für eine andere Gelegenheit vor, während wir hier nur die rein äusserliche Form der Buchstaben zu betrachten haben, was aber auch für die Feststellung von Bedeutung und Aussprache der einzelnen Schriftzeichen von einigem Vortheil sein dürfte. Die in dieser Hinsicht zu ziehende Parallele soll sich jedoch nicht über das Gebiet des phönizischen, der griechischen und italischen Alphabete hinauserstrecken und ausserdem sollen nur noch die in neuerer Zeit von Mommsen ermittelten nordetruskischen Alphabete mit zu Rathe gezogen werden. Als Hülfsmittel zu dieser Vergleichung dienen theils die Arbeiten von Gesenius[8]) und Schröder[9]) für das phönizische, von Franz[10]) und Mommsen[11]) für die griechischen, beziehungsweise italischen und nordetruskischen Alphabete[12]), für das lateinische insbesondere noch Corssen[13]). Jedenfalls hat das iberische Alphabet mehr von seinem Ursprunge bewahrt, als die übrigen und hat sicher auch, wie in ältester Zeit das griechische, die vier Zischlaute des phönizischen in sich aufgenommen, wenn sich freilich dort ebenfalls die Neigung kund gibt, dieselben möglichst mit einander auszugleichen. In der nachfolgenden Tabelle stellen wir das iberische Alphabet in die Mitte zwischen das phönizische und jene übrigen;

---

7) Vgl. Strabo, Geograph. Lib. III. cap. 4, S. 5.

8) Scripturae linguaeque Phoeniciae Monumenta. Lib. I. cap. 3. p. 15. 117.

9) Die phönizische Sprache. Taf. A. und B. S. 75. u. ff.

10) Elementa Epigraphices Graecae. Introd. III. p. 17. sqq. P. I. §. 1. cap. 1. p. 39. sqq.

11) Die unteritalischen Dialekte. Taf. I. — Monatsberichte der Akademie der Wissenschaften zu Berlin. 1860. S. 451.

12) Die nordetruskischen Alphabete. (Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. B. 7. S. 197. u. ff. Taf. III.)

13) Über Aussprache, Vocalismus und Betonung der lateinischen Sprache. 2. Aufl. Leipzig. 1861. Bd. I. S. 5.

auf diese Weise wird am leichtesten Ursprung und Veränderung einzelner Schriftzeichen ersichtlich werden. Die Mannigfaltigkeit und wenn man so sagen darf, die Quasi-Originalität der iberischen Schriftzeichen ist aber so gross, dass verhältnissmässig nur ein sehr geringer Theil derselben als völlig mit fremden Zeichen übereinstimmend in diese Parallele hineinbezogen werden kann. Wir wiederholen nur noch zu allem Überflusse, dass hier einstweilen nur auf die Übereinstimmung der äusseren Form Rücksicht genommen wird. Die den phönizischen Buchstaben beigefügte Zahl ist diejenige, unter welcher Gesenius sie aufführt.

	Phönizisch	Iberisch	Archaistische Alph. Griechenlands u. Italiens.	nordetruskisch
Aleph		A	theräisch, dor., att., latein. messap.	
		A	messap.	
		A	eleisch.	
		A	latein.	Schweiz
		A	latein.	Tyrol, Steiermark
		A	latein.	
		N	oskisch	
		R	umbrisch	
Beth		D		
		D		
		D		
Gimel		C	corcyr., dorisch, latein.	
	18	C		
		C	oskisch	
		C	latein.	
		C	corcyr., dorisch, latein., falisk.	
		C	falisk., etrusk.	
Daleth	1	D		
	3	D		
	8	D	faliskisch	
		Δ	theräisch u. s. w.	
		D	dorisch	
He		E	dorisch	Todi, Schweiz u. s. w.
		F		

	Phönizisch	Iberisch	Archaistische Alph. Griechenlands und Italiens.	nordetruskisch
He		E	achäisch, dor. u. s. w. etruskisch, latein.	salass.
		E	latein.	
Vau		Γ		
Zain		Z	latein. messap.	
		Σ		
		ʃ		
Chet		H	ther., dor., att. latein., messap.	Steierm. Verona
		H	messap., latein.	
		H		
		⊟ ?	ther., ionisch, corcyr., dor., attisch u. s. w.	Este
Tet		fehlt	Mehrere der in griech., ital. und nordetrusk. Sprachzweigen vorkommenden Zeichen des Tet dienen im Iberischen für das O; eben so die nordetruskischen Zeichen ◇, Φ, ⚲ und ◈.	
Jod	5	Ш		
	8	N		
		I	ionisch u. s. w., latein. u. s. w.	salass. u. s. w.
Kaph	1	K, K	ionisch, lat. u. s. w.	Salass, Todi, und ähnlich in anderen
	6			
	8			
Lamed	1			
	5		ther., achäisch	
	10	⊢		
	8	Λ	eleisch. messap,	

	Phönizisch	Iberisch	Archaistische Alph. Griechenlands und Italiens.	nordetruskisch
Mem	1			
	6			
	11	M etc.	mit wenigen Modificationen übereinstimmend	Schweiz
Nun			mit wenigen Modificationen übereinstimmend	sal., Todi
		N		
Samech			dor., arg., el., cär., etrusk., nol.	
			dor.	
		Σ	ion., messap.	
Ain	O, ⊙	O, ⊙	corcyr., achäisch, messap.	sal., Todi, Conegliano
		o	dorisch, u. s. w. messap.	Schweiz
		◇	latein.	Este
Phe				
		Γ	ion. u. s. w. latein., messap.	
		P	latein.	
		⊢	latein.	salass.
Zade	1			
	9		dorisch, eleisch, nolan: messap.	Conegliano
	10			Schweiz, Tyrol
Koph		X		
Resch			ther., argiv., eleisch	
			ther., corcyr.	
			achäisch	

	Phönizisch	Iberisch	Archaistische Alph. Griechenlands und Italiens.	nordetruskisch
Resch	𐤓	P	ion., achäisch, att., cärit., messap., latein.	
	𐤓Я	Я		
		Ꞁ		
		R		
		D	etrusk., ᗡ umbr., osk.	
Schin	𐤔	Ψ	dorisch für *Xi*, dann das Zeichen für den Doppelconsonanten *πσί*	
	𐤔	ш		
	𐤔	Ψ		
		Ψ	cärit.	
Tau	𐤕	T	Fast durchweg in allen archaistischen Alphabeten	
	𐤕	T		
		✱		

Gemäss dieser Übersicht kann es keinem Zweifel unterliegen, dass das iberische Alphabet ganz unmittelbar mit dem phönizischen zusammenhängt, und dass die allerdings unverkennbare Übereinstimmung mit griechischen und italischen Schriftzeichen einem spätern Einflusse zuzuschreiben ist. Ursprünglich hat das iberische Alphabet mit einziger Ausnahme des *Tet*, die übrigen ein und zwanzig Zeichen des phönizischen gehabt. Hierbei ist zweierlei auffallend, zunächst dieser Mangel des *Tet*, worin das iberische Alphabet mit dem lateinischen übereinstimmt, ohne dass man berechtigt wäre, dies durch eine Einwirkung der lateinischen Sprache zu erklären; sodann der Umstand, dass die meisten Zeichen, welche im Phönizischen und Griechischen für diese Aspirata, so wie hier für die andere, φ, gebraucht werden, im Iberischen für das O wiederkehren. Die Zahl der phönizischen Buchstaben scheint dadurch hier wieder voll zu werden, indem das Laut-

zeichen 𐊫 hinzutritt, für welches sich unter jenen, der Form nach, keine hinlängliche Analogie bietet. Allein dieses Zeichen dürfte kein für sich bestehendes sein, sondern in eine andere Kategorie gehören, wovon weiter unten noch die Rede sein wird. Es lässt sich somit das iberische Alphabet in folgender Weise aufstellen:

𐊀, 𐊁, 𐊂, 𐊃, 𐊄, 𐊅, 𐊆, 𐊇, 𐊈, 𐊉, 𐊊, 𐊋, 𐊌, 𐊍, 𐊎, 𐊏, 𐊐, 𐊑, 𐊒, 𐊓, 𐊔.

VIII.

Die einzelnen Buchstaben des iberischen Alphabets.

Es ist eine sehr schwierige Aufgabe, die Bedeutung der einzelnen Buchstaben einer todten Sprache zu bestimmen. Treten in dieser Beziehung sogar beim Griechischen und Lateinischen grosse Hindernisse entgegen, während doch die reichhaltige Literatur dieser Sprachen ab und zu die verklungenen Laute verräth und, wenn auch grosse Veränderungen eingetreten sind, die romanischen Sprachen hin und wieder zu Hülfe kommen. Wie ganz anders steht aber die Sache bei der Sprache der alten Iberer! Hier gibt es nur ein, wenngleich unzuverlässliches Hülfsmittel, welches die Namengebung in Sprachen bietet, die selbst schon todt sind. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf die obigen in Betreff dieses Punktes gemachten Bemerkungen [1]). Die Feststellung der Zusammengehörigkeit eines rein erhaltenen und eines romanisirten oder gräcisirten iberischen Namens ist ausserordentlich schwer zu ermitteln und ist nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft noch von anderweitigen theils linguistischen, theils ethnographischen Untersuchungen abhängig. Noch ist nämlich die nothwendig scharfe Scheidung des keltischen und des iberischen Elements in den althispanischen Namen nicht vollzogen und es fehlt noch viel daran, dass jeder einzelnen Münzlegende die richtige Heimath zugesichert wäre; gerade auf diesem Gebiete muss heut zu Tage noch gar zu viel herumgerathen werden. Jede, auch noch so plausibel erscheinende Erklärung aus dem heutigen Baskischen weisen wir einstweilen prinzipiell zurück, weil wir in solcher Beimischung leicht einen grossen Irrthum begehen

---

[1]) S. oben III.

könnten; wir wollen erst einmal das Iberische, so weit es möglich ist, völlig rein darstellen; bietet sich nachmals aus dem Baskischen eine wahrhafte Bestätigung, um so besser.

Eine andere Schwierigkeit in der Feststellung der iberischen Namen liegt sodann noch in der verschiedenen Weise, in welcher dieselben geschrieben werden. Es herrscht in Beziehung auf die Schreibung der Vocale keine Gleichmässigkeit; bald wird ein Name mit allen, bald mit einzelnen, bald mit gar keinen Vocalen wiedergegeben und dafür bietet auch das classische Gewand, in welches die römischen und griechischen Schriftsteller die Namen gekleidet haben, keine genügende Ergänzung.

Es muss daher die Erörterung in Betreff der Aussprache der Buchstaben in so fern eine unvollkommene bleiben, als es sich nicht mit völliger Gewissheit bestimmen lässt, welcher Vocal zwischen zwei Consonanten zu setzen ist, obschon man darin wohl nicht irre gehen wird, wenn man annimmt, dass es nur in den seltensten Fällen im Iberischen Consonantengruppen gegeben hat; ein Schluss, wozu die grosse Anhäufung von Vocalen in vielen Namen zu berechtigen scheint. Eine Sprache, welche Namen wie *Eoatia, Seois* und ähnliche aufzuweisen hat, wird schwerlich *Lrs, Qn* oder *Rds* ohne vocalische Dazwischenkunft vertragen haben. Manches wird auch deshalb nicht mit Sicherheit festgestellt werden können, weil es noch eine Menge mit den Namen im Zusammenhange stehender geographischer Controversen gibt, denen zwar nicht aus dem Wege gegangen werden darf, für welche es aber in dieser Erörterung keine Stelle geben kann, weil man sich sonst in ganz andere Regionen begeben müsste. Bei diesem Stande der Sache haben wir uns daher einstweilen darauf beschränken müssen, diejenigen Bestimmungen als normgebend beizubehalten, welche von Boudard gegeben worden sind; es haben dieselben auch in der That einen Anspruch darauf im Allgemeinen als Norm zu gelten, denn Boudard hat in der Erklärung der Namen, wie oben bereits bemerkt wurde [2]), alle seine Vorgänger, den sorgfältigen de Saulcy nicht ausgenommen, weit hinter sich gelassen; man kann das Verhältniss in der That dahin bestimmen, dass, wenn Boudard von zehn Erklärungen viel-

[2]) S. oben III.

leicht eine nicht gelungen ist, bei de Saulcy von fünfen kaum eine richtig ist. Wir stellen in unserer Erörterung die Consonanten auch schon desshalb voran, weil mit diesen die Griechen und Römer sich doch einigermassen zurecht zu finden wussten, während ihnen und zwar den letzteren in noch höherem Grade als den ersteren der iberische Vocalismus fast unübersteigliche Hindernisse geboten haben muss; ein Grund, warum wir der Meinung Humboldt's nicht beistimmen können, dass den Römern die Aussprache des Keltischen noch weniger geläufig als die des Iberischen gewesen sei[3]).

I. Die Consonanten.

1. Die Gutturalen.

Zur Classe der Gutturalen gehören die Buchstaben <, ⋖, K, X und ⧖, also fünf verschiedene Schriftzeichen. Schon diese Zahl lässt vermuthen, dass nicht jedes derselben einen besonderen Laut ausgedrückt habe, sondern einige von ihnen mit anderen gleichbedeutend waren. Es ist dies bereits in Betreff der beiden Zeichen < und ⋖ dargethan worden[4]). Wenn man indessen die Legenden genauer mit einander vergleicht, so nimmt man wahr, dass dieselben auch zwischen diesen beiden Zeichen einerseits und K andererseits keinen strengen Unterschied beobachten. Als Beispiel dafür kann zunächst das oben besprochene Suffix[5]) dienen, welches bald -<M, bald -⋖M, bald KM geschrieben wird (vgl. Leg. 79. 80. 160); eben so wechselt auch in den grösstentheils aus römischen Buchstaben bestehenden Legenden *Carmo* und *Carteia*, das *C* mit dem *K* ab (vgl. Leg. 10 — 12 mit Leg. 35. 13 und 34); dasselbe gilt von dem *Ur(i)cekn*, in welchem der erste Guttural einmal als *C* (Leg. 296), das andere Mal als *K* erscheint (Leg. 297).

Schreitet man in der Vergleichung der hieher gehörigen Legenden noch weiter fort, so findet man, dass *K* wiederum übereinstimmend mit X gebraucht wird; z. B. K*init* (Leg. 175) und X*init*

---

[3]) v. Humboldt, Untersuchungen über die Urbewohner Hispaniens. S. 35. Note 38.

[4]) S. oben VI. S. 39.

[5]) S. oben III. S. 39. — Sollte in Leg. 234 das C am Schlusse des Namens aus dem Suffix <M hervorgegangen sein und die Stelle eines Plurals vertreten?

(Leg. 247 *bis*). Aber man darf auch noch einen Schritt weitergehen: mit diesem X wechselt auch Ⅹ in seinen verschiedenen Gestaltungen Ⅹ, Ⅹ, Ⅹ ab; z. B. Leg. 74 und 75: *Aora*ⅩΨ und *Aora*XΨ, Leg. 128 und 129: *Eoblr*X*m* und *Eobl*Ⅹ*n*, Leg. 267 und 268, 270 und 271: *Roe*X*o* und *Roe*Ⅹ*o*, *Roe*Ⅹ*o* und *Roe*Ⅹ*o*. Es hat daher nahezu den Anschein, aber doch wohl nur den Anschein, als ob <=<=K=X=Ⅹ, d. h. jedes der fünf Gutturalzeichen gleichbedeutend mit dem andern sei. Dem ist nun wohl sicherlich nicht so gewesen.

Die lateinische, beziehungsweise griechische Schreibweise gewährt über diese Punkte keine Aufschlüsse. Im Lateinischen tritt fast immer das *C* und zwar als *K* gesprochen ein; auf den Münzen ist aber das, *K* z. B. in *Karmo*, sicherlich nicht aus dem alten lateinischen, sondern aus dem iberischen Alphabete hervorgegangen. Die Römer schreiben also das < in <*armo* und <*lse Celse*, das K in K*init* und *Ur*K*e*, so wie das Ⅹ in Ⅹ*noorb*, was sie durch *Contrebia* wiedergeben, ohne Unterschied mit *C*, während die Griechen statt dessen das *K* verwenden, wie sich die Ⅹ*noi*ⅩΨ in den griechischen Κονίσκοι oder Κωνιακοί, wie Strabo die Völkerschaft nennt[6]), wieder erkennen lassen. Auffallend ist es, wie verhältnissmässig selten die Römer bei iberischen Namen das *G* anwenden[7]); Beispiele der Art bietet der durch die Leg. 248 bekannte Name *Qnt°mir*, der nach der Schreibweise der Römer sich in *Grandomerium* verwandelt[8]) und Leg. 248 *(bis)* *Q*^{i}Ψ*rnit*, welches sie *Quaquerni*[9]), die Griechen Κουακερνοι[10]) schreiben. Auch ist *Lastigi*[11]) ursprünglich *Lastiki* gewesen, wie auch die Leg. 37 *Last*^{i}*ci* zu lesen und *Lastiki* auszusprechen ist. Für die dort erwähnten Städtenamen Ipagro und Igabro haben wir keine entsprechenden iberischen Münzlegenden; allerdings bringt Sestini das sehr zweifelhafte ⅠΛΑϚΡΟ; Saulcy

---

6) Strabo, Geographia. Lib. III. 155. 162.

7) Vgl. VI. S. 41.

8) So im Itin. Ant., auch Grandimuro oder Glandomurum; Ptolem. II. 5. (ed. Wilberg. Essend. 1838. p. 121. 15) hat Γλανδόμερον oder Γανδόμερον, der Rom. Ravenn: Glandimarium und Gandomarium. Vgl. Boudard, Numismatique. p. 220.

9) Itin. Ant.: Aquae Quacernorum. Hübner, Inscr. Hisp. n. 2477 (Aquae Flavienses, Chaves): Quarquerni.

10) Ptolem. II. 5. p. 123. 29. 30.

11) Plin. Hist. nat. III. 3.

übernimmt keine Garantie für diese Legende und auch Boudard [12]), dem dieselbe zur gewünschten Unterstützung der Annahme eines iberischen *G* dienen würde, will sie nicht anerkennen [13]).

Es ist um so weniger zu wundern, dass die Römer und Griechen sich die Aussprache der iberischen Gutturalen vereinfachten, als auch auf den einheimischen Münzen in der Anwendung der Zeichen bei der Schrift gar nicht sorgfältig unterschieden wurde. Es ist dies eine Erscheinung, wie sie in analogen Verhältnissen auch bei den Phöniziern vorkommt [14]). Dessenungeachtet ist gewiss nicht anzunehmen, dass es in der That keinen Unterschied in der Aussprache gegeben haben sollte; es haben gewiss auch hier feine Nuancirungen bestanden und zwar dieselben wie zwischen den phönizischen Buchstaben *Gimel*, *Kaph* und *Koph*, aus welchem <, K und X hervorgegangen sind. Wir halten aber auch dafür, dass nicht blos X, X und X Nebenformen von X sind, sondern dass dies auch von X gilt; in X und X ist der untere, in X der obere Verbindungsstrich, in X der obere und untere hinweggefallen.

Bisher war nur von fünf iberischen Gutturalzeichen die Rede; gab es noch ein sechstes? Diese schwierige Frage klar zu lösen, fühlen wir uns wegen mancher in der Untersuchung auftauchenden Widersprüche bisher noch nicht in der Lage; doch möge zusammengestellt werden, was sich etwa darüber sagen oder vermuthen lässt. Es ist das Schriftzeichen ✳ oder X, welches hier in Betracht zu ziehen ist; Boudard [15]) gibt noch zwei andere Formen ✳ und ⋊ dafür an, die man aber in den von ihm mitgetheilten Legenden nicht antrifft. ✳ findet sich bei Saulcy. Wir glauben nicht, dass dasselbe darauf Anspruch machen kann, der Ausdruck eines für sich bestehenden Lautes zu sein. Im phönizischen Alphabete findet sich keine Analogie dafür, höchstens ähneln ein paar Formen des *Aleph* oder *Tau* [16]); allein

---

[12]) Boudard. a. a. O. p. 21. 28.

[13]) Andere Beispiele des Vorkommens des G in latinisirten hispanischen Namen lassen sich aus Hübner l. c. so manche zusammenstellen; z. B. Argaeli (n. 2907), Astigi (n. 1443; vgl. oben Lastigi), Calagurris (n. 2959), Gigurrus (n. 2610), Gillo (n. 3437), Igabrum (n. 1610), Igaeditani (n. 460), Ilugo (n. 3239), Ossigi (n. 2101), Tamagari (n. 2477), Urgavo (n. 2111) u. s. w.

[14]) Gesenius, Monumenta. p. 433. Schröder, die phönizische Sprache. S. 79.

[15]) Boudard, a. a. O. Pl. V.

[16]) Gesenius, l. c. p. 20. 47.

diese Buchstaben liegen ganz fern von dem Gebrauche ab, in welchem das ✳ im Iberischen angewendet wird. Es müsste also dieses Zeichen, wenn nicht einheimisch, aus dem Griechischen oder Lateinischen herübergekommen sein; dort wäre allenfalls auf das *Xi*, hier auf das *Ex* oder *Ix* zu vermuthen; das Erstere ist wenig, das Letztere durchaus nicht wahrscheinlich. Es sind im Ganzen sechs Münzlegenden, in welchen jener Buchstabe vorkommt: Leg. 249: ✳*ez*, Leg. 252, 253: ✳*lman*, Leg. 249 *bis*: ✳*on*, Leg. 251: ✳*onemqn* und Leg. 247: *Qn*✳*t*Ψ. Hier frägt sich ob ✳ sich in ganz unbedingte Parallele zu ✳ stellen lasse; näher scheint die von ✳ zu liegen und in der That findet man bei Saulcy, welcher in Betreff der Wiedergabe der Schriftzeichen wohl als durchaus gewissenhaft anzusehen ist, folgende Varianten: ✳*on* zweimal und ✳*on* dreimal. Wenn es nun richtig sein sollte, dass ✳*onemqn* = *Canama* wäre [17]), so träte auch hier der *K*-Laut aufs deutlichste hervor und somit schienen ✳, ✳ und ✳ wirklich = ✳ = ✳ zu sein. Es bleibt also nur das Zeichen ✳ übrig und nach dem Vorhergehenden dürfte man nicht zu kühn erscheinen, wenn man es in die nämliche Kategorie stellt. Unzweifelhaft gehört dies Zeichen nur den Legenden ✳*lman* und ✳*ez* an; wäre es also jenen anderen gleichzustellen, so würde man lateinisch *Clman* und *Cez* (spr. *Kez*) zu vermuthen haben. Für das Letztere will sich in der ganzen althispanischen Geographie kein Name finden lassen, der auch nur im Entferntesten damit in Einklang zu bringen wäre; man möchte daher vermuthen, dass ✳ hier gar nicht im Anlaute stünde, sondern nur den Anfang einer Schlusssylbe bilde. Die Leg. ✳*ez* wird nämlich durch eine über ihr laufende gerade Linie von dem Worte *Hilbt* getrennt [18]), womit zusammen der volle Name *Hilbt*✳*ez* hiesse; sollte das Letztere hier dem so häufig vorkommenden Suffixe ✳Ψ entsprechen, da ✳ allerdings bisweilen gleichbedeutend mit Ψ gebraucht wird, wie der Vergleich der Leg. 182 und 184: *Lraz* und *Lra*Ψ es zeigt. Doch hier ist die Grenze unserer Vermuthungen in Betreff des ✳*ez*. Was nun ✳*lman* anbelangt, so betreten wir damit das Gebiet einer nicht unwichtigen Controverse.

Saulcy hält in der Legende ✳ᚻᛖᚨᚾ das erste Zeichen für ein *H* gleich dem griechischen *Eta*, das dritte für ein Σ, wie eben für

---

[17]) Boudard, a. a. O. p. 295.

[18]) Boudard, a. a. O. Pl. XX. n. 9.

diesen Zischlaut in den archaistischen Alphabeten das *M* angewendet wird; er liest demnach *Elsan* oder, wie schon vor ihm Velasquez und er sich verbessernd *Elman* [19]). Von da war der Weg zu dem Stadtnamen 'Ελμαντική des Polybius [20]) und Helmantica des Livius [21]) nicht weit. Das Zeichen ✕ kann daher nicht direct gleich dem griechischen *Eta* sein, aber möglicherweise könnte es ein zusammengezogenes ⋈ darstellen. Boudard, welcher eine Menge von Münzen mit dieser Legende mittheilt, hält das Σαλμαντική des Ptolomäus [22]) für identisch mit jenem 'Ελμαντική und überweist daher alle jene Münzen der berühmten Stadt Salamanca [23]). Auch Hübner hat sich zwar für die Identität von Ελμαντική und *Salmantica*, jedoch dagegen erklärt, dass die sehr häufig mit iberischen Legenden vorkommenden Münzen „*in quibus Elmanticae nomen legi somniatum est a multis*" dieser Stadt angehören [24]). Bei dem Widerspruche einer so grossen Autorität in dieser Materie wird es um so mehr darauf ankommen, wie der Buchstabe ✕ zu deuten sei. Boudard gibt ihm den Laut des französischen *Ch* [25]), was freilich mehr dem phönizischen *Schin* entsprechen würde, das wiederum die Römer durch ein *S* wiederzugeben liebten [26]). Wäre es für ein *H*, d. h. für einen *Spiritus asper* zu nehmen, so würde also dasselbe die Stelle eines *S* vertreten [27]). Ist es aber ein eigentlicher Guttural, gleich ⧖, so könnte keiner jener Namen zur Deutung gebraucht werden und man müsste sich noch um andere Ortsbezeichnungen umsehen. Ohne damit einen Vorschlag machen zu wollen, da die spätere Berühmtheit eines Namens nicht einer in alter Zeit sehr kleinen Ortschaft zu Gute kommen kann, möge nur auf die Stadt der *Callaici* hingewiesen werden, welche von Sallust [28]) und in Antonins Itinerarium [29])

---

19) Essai de classification. p. 143.

20) Polyb. III. 14. 1.

21) Liv. XXI. 5.

22) Ptolom. II. 4. p. 117. 19.

23) Boudard, l. c. p. 294.

24) Hübner, l. c. p. 109.

25) Boudard, l. c. p. 48.

26) S. unten 2.

27) Vgl. Curtius, S. 351.

28) Sallust. fr. bei Serv. ad Virgil. Aen. VII. 728.

29) Itin. Anton. p. 421.

erwähnt wird. Es ist dies *Cale* an der Mündung des Douro [30]), welches der Legende ⋋*lman* dadurch näher kommt, dass es auch *Calem* genannt wird.

Jedenfalls dürfte aus diesen Erörterungen so viel hervorgehen, dass ⋋ kein für sich bestehender Buchstabe ist; wir halten ihn viel mehr für einen Gutturalen, dessen Ähnlichkeit mit ⋋ in der Form ⋌ und mit ⋋, ⋋ und ⋋ darin hervortritt, dass der Querstrich nicht oben und nicht unten, sondern durch die Mitte gezogen ist.

2. Die Sibilanten.

Wenn den Römern der *stridor punicus*, d. h. der häufige Gebrauch von Zischlauten, bei den Karthagern zuwider war [31]), so haben sie in Hispanien nicht minder Gelegenheit gehabt, diesen Ohrenschmauss zu geniessen. Die Iberer hatten gleich den Phöniziern vier Sibilanten ⋋, ⋋, ⋋ und ⋋. Bekanntlich fanden in der ältesten Zeit diese vier phönizischen Zeichen sich auch im griechischen Alphabete vor [32]); sie schmolzen hier aber zusammen und „haben zum Theil Namen und Platz im Alphabete gewechselt, zum Theil sind sie ausser Brauch gekommen"; wie das geschehen, „darüber ist die Forschung noch nicht zum sicheren Abschluss gelangt". Gesenius erklärt die Sache so [33]): die Griechen haben das phönizische *Samech* unter dem Namen *Sigma*, das *Schin* als *San* recipirt, jenem das Zeichen ⋋, diesem ⋋ oder ⋋ gegeben; der rauhe Ton des *San* sei ihnen nachmals immer mehr zuwider geworden und endlich ganz ausser Gebrauch gekommen; seither seien jene beiden Namen und Zeichen zu einem Buchstaben geworden, der im Alphabete die Stelle des *Schin* erhielt, während der neue Buchstabe ⋋ den Platz erhielt, welchen bisher das *Samech* eingenommen hatte; was sodann die beiden anderen Sibilanten anbe-

---

[30]) Nach diesem Orte hat das Königreich Portugal den Namen erhalten. Vgl. Forbiger, Alte Geographie. Bd. 3. S. 87.

[31]) Hieron. Epist. 97.

[32]) Corssen, Alphabete bei Pauli, Realencyklopädie. Bd. I. Abth. 1. S. 799.

[33]) Gesenius, l. c. p. 66.

trifft, so konnte Gesenius kein dem *Zade* entsprechendes Zeichen auffinden, wogegen *Zain* durch *Zeta* wiedergegeben wird. Nur in Beziehung auf den letzteren Punkt weicht Franz von Gesenius ab, indem er[34]) das Ξ für *Zain* und Z für *Zade* hält. Mommsen[35]) dagegen hat sich für Gesenius erklärt, hält aber Σ für die eigentliche, ϟ für die jüngere Gestalt des *Schin* im Gegensatz zu *Sigma*, Μ, und erklärt dasselbe als eine Art *sch*, dessen Verwandlung in *S* man sich ungefähr wie das Verhältniss des deutschen „schlagen" zum englischen „to slay" zu denken habe.

Wie dem nun auch in Griechenland gewesen sein mag, in Iberien scheint Z=*Zain*, ξ, ϟ oder Σ= *Samech*, ϟ = *Zade* und Ψ = *Schin* gewesen zu sein.

Was oben in Betreff der Gutturalen bemerkt wurde, kommt auch hinsichtlich der Sibilanten in Betracht. Da die Punier diese oft mit einander nicht bloss in der äusseren Gestalt verwechselten, sondern auch in der Aussprache[36]), so geschah wohl dasselbe bei den Iberern; hinsichtlich der Zeichen ist dies gewiss, und es lässt sich dasselbe in Betreff der Aussprache vermuthen, ohne dass damit eine allgemeine Corruption anzunehmen wäre, die jeden Unterschied hinweggewischt hätte. Die Legenden bieten daher allerdings den Anschein, als ob alle Zischlaute gleichzustellen seien; in Leg. 182, 183 und 184 findet sich *Lra*Ψ, *Lra*Z und *Lra*Σ; dass aber auch das ϟ gleich dem Z genommen wurde, beweisen die Leg. 91—97. Übrigens ist bei derartigen Legenden, wenn neben einem stärkeren Zischlaute ein minderer gebraucht wird, wie in den oben erwähnten Beispielen, wohl für die Originalität des ersteren zu vermuthen.

Was nun die einzelnen Sibilanten anbetrifft, so war wohl Ψ als dem phönizischen *Schin* entsprechend, der seiner Aussprache nach rauheste. Boudard gibt ihm die Bedeutung von TZ[37]). Es mag zugestanden werden, dass die Leg. 149: *Ji*Ψ*lh*, einen in der Nähe des Cap *Palafrugel (Celebandicum)* gelegenen Ort bezeichnet habe,

---

[34]) Franz, Elementa Epigraphices Graecae. p. 16. Vgl. noch Lepsius, de tabuli Eugubinis. p. 73, der das *Zain* in ϟ, das *Samech* in Σ und das *Zade* in Ϟ wiederfindet.

[35]) Mommsen, Unteritalische Dialekte. S. 5.

[36]) Schröder, a. a. O. S. 110.

[37]) Boudard, a. a. O. p. 49.

der ehedem *Cypsela*[38]), nachmals im zehnten Jahrhundert *Jecsalis* und später *S. Felix de Guixols* genannt worden ist[39]); jedenfalls ist es aus der Übereinstimmung von *Lras* und *Lra*Ψ sicher, dass Ψ ein dem *S* verwandter Laut gewesen ist, indessen der Sprung von da bis TZ ist doch etwas zu schnell; eben so wenig kann hiebei in Anschlag gebracht werden, dass, weil der Name *Tsekedo* (Leg. 292) mit *Ts* geschrieben worden sei[40]), desshalb Ψ nicht für *Ts*, sondern für *Tz* zu halten sei, auch das nicht, dass viele Ortsnamen auf Ψ endigen. Wir glauben daher jene von Mommsen in Betreff des dorischen *San* gemachte Äusserung hier ebenfalls zur Anwendung bringen zu dürfen, wonach Ψ = *sch* gewesen sein möchte. Der eigentliche Grund, warum Boudard, der noch in seinem frühern Werke (l'Alphabet Ibérien) Ψ = *Schin* annahm[41]), dafür das TZ lieber angewendet wissen wollte, scheint in der Meinung, das Iberische auch in dieser Hinsicht aus dem Baskischen erklären zu können, zu liegen; allerdings findet sich die Endung *-itz* sehr häufig im Baskischen vor.

Merkwürdig bleibt immer die vollkommene Übereinstimmung in der Gestalt zwischen dem griechischen *Psi* und unserem Ψ, welches dem phönizischen *Schin* viel näher steht als das archaistische M. Eben so ist es auffallend, dass es den Anschein hat, als ob die Form des *Samech* ǂ (iber. ⸗ und ⸗) sich in dem griechischen ξ erhalten habe[42]). Wir führen diese beiden Erscheinungen nur als solche an ohne weitere Consequenzen daraus ziehen zu wollen.

Wenn indessen einem der iberischen Consonanten die Bedeutung von TZ beizulegen ist, so kann dies nur *Zade* sein, wie ja auch dieser punische Buchstabe in der nämlichen Weise von den Puniern umschrieben wird[43]); *Tzade* bildet offenbar den Gegensatz zu dem etwas sanfteren *Dzain*, so wie *Samech* als weicheres *S* gegen den rauhen Laut *Schin*.

Die Römer machten mit allen diesen Sibilanten einen kurzen Process; mit wenigen Ausnahmen gaben sie dieselben durch ihr *S*

---

38) Avien. Ora marit. v. 527.

39) Petr. d. Marca, Maria Hisp. p. 164.

40) Das zweite Zeichen ⸗ dieser Legende ist übrigens gewiss ein Z.

41) Boudard, Études. Pl. V. n. 35.

42) Vgl. Mommsen, a. a. O. S. 11.

43) Vgl. Schröder, a. a. O. III. Anm.

wieder; *Dz, Tz* und *Sch* mussten ihnen unerträglich sein. Aber auch das *Z* war den Römern nicht mehr so ganz mundgerecht; besass früher ihr Alphabet dasselbe, so hatte man es doch aufgegeben und erst allmählig recipirte man es wieder aus dem Griechischen, ohne ihm einen sehr umfangreichen Gebrauch zuzugestehen[44]); es ist daher begreiflich, dass auch an die Stelle des iberischen *Zain* das *S* trat; hatte man ja doch auch das griechische *Zeta* in dieser Weise ausgedrückt, z. B. aus Ζακυνθος *Saguntum* gemacht? Um nunmehr einige Beispiele anzuführen, so erscheint als *S* 1. das *Z* der Leg. 8 und 9 in *Cariz*, der Leg. 232 in *Oztur*, 2. das ⸗ der Leg. 279 und 280 in *Xξeξrds*, 3. das ϟ der Leg. 105 in *Celsa*, der Leg. 109 u. f. in *Cose(tani)* und 4. das Ψ der Leg. 88 in *Bursao*, der Leg. 201 und 202 in *Murgis*. Der nämliche Wandel tritt aber auch dann ein, wenn das Iberische ein T und ein ⸗ zusammenkommen lässt, z. B.: Leg. 292 T⸗*ekedo*, wenn dieser Name wirklich in *Segeda* fortlebt[45]). Übrigens scheint uns gerade diese Legende, welche Boudard zur Argumentation für die Aussprache des Ψ als *Tz* gedient, dagegen angeführt werden zu dürfen. Denn ⸗ ist nicht *Samech*, wie er annimmt, sondern *Zain*; wäre nun Ψ = *Tz*, so würde der Name aller Wahrscheinlichkeit nach Ψ*ekedo* geschrieben worden sein.

Jene allgemeine Verwandlung der iberischen Zischlaute in *S* hat aber auch ihre Ausnahmen. Ist nämlich die Umdeutung von ꟼΛΨOX in *Il-e*Ψ*o (q)*, so wie die Erklärung durch „Stadt *I*Ψ*o*" *(Ischo)* richtig, dann scheint das Ψ, welches hier in allen Exemplaren (Leg. 162 u. ff.) constant vorkommt, in *SS* übergegangen zu sein, da vermuthlich dies der Ort ist, den die Römer *Jesso* nannten[46]). Eine andere Ausnahme möchte die Leg. 143 HШ⸗MKN, mit Hinweglassung des Suffixes: H°Ш*om Hoschom* machen; unter den heutigen Stadtnamen möchte dem am meisten entsprechen *Os°m(a)*, welchen Ort die Römer *Uxama*, die Griechen Οὔξαμα nannten. Wäre dieses *x* normgebend, so müsste man fast glauben, dass das Ψ ein für die Römer unangenehmer Laut des *sch* gewesen sei, eine dialektische mit einem Guttural versetzte Variation desselben, wie

---

44) Corssen, Aussprache, Vocalismus. S. 11. 12. 295.

45) Boudard, a. a. O. p. 290.

46) Boudard, a. a. O. p. 215. Vgl. Hübner, l. c. p. 593.

in westphälischen Dialekten das *sch* nicht bloss wie *S—x* (z. B. *S—chinken*), sondern auch *sch—x (Sch—chinken)* ausgesprochen wird. Es wäre dies freilich, wenn sich die Sache so verhielte, eine ganz singuläre Ausnahme, die, wenn sie — was kaum zu glauben — etwa gar ursprünglich Regel gewesen sein sollte, dazu dienen würde die Rathlosigkeit der Römer in der Wiedergabe der iberischen Laute sehr zu entschuldigen.

Bei dieser Gelegenheit bildet sich wie von selbst die Frage, ob die Iberer nicht vielleicht diese Zusammensetzung des Gutturals mit einem Zischlaut kannten, wenn sie auch kein eigens dafür bestehendes Zeichen, wie das ξ und das *x* es waren, besassen? Die Frage ist nicht auf den ersten Blick zu beantworten, weil es an bestimmten Regeln fehlt, um zu ermitteln, ob zwischen zweien Consonanten ein Vocal zu suppliren sei oder nicht. Ein *cs*, *qs* auch *qz* findet sich allerdings in mehreren Legenden; z. B. Leg. 165: *Il*Ψ*ocs*, Leg. 274 *Roeqoc*X*s* und 275: *Roeqoc*X*z;* allein diese dürften wohl durchaus nicht dem lateinischen *X* zu vergleichen, vielmehr durch Einschiebung des Vocales *e* oder *i* zu vervollständigen sein. In dieser Bedeutung haben wir die erwähnten Gruppirungen als Suffixe schon oben kennen gelernt[47]).

3. Die Dentalen.

Aus den uns zu Gebote stehenden Quellen sind nur die beiden Dentalen ◁ *(D)* und T ersichtlich. Auffallend ist es, dass sich hier kein Beispiel davon findet, dass *D* im Anlaute stünde; auch unter den von den Römern überlieferten hispanischen Namen finden sich verhältnissmässig nur wenige, welche mit einem *D* anfangen und unter diesen mehrere, welche keltisch sein dürften[48]). Auch die Legenden, welche *T* im Anlaute haben, sind gering an Zahl und wurden im Lateinischen wohl ebenfalls durch *T* wiedergegeben; z. B. Leg. 291 *Ttrnbo* scheint mit lat. *Turaniana* zu deuten zu sein[49]), Leg. 284 *Tmbb*Ψ*tz* durch *Tabucci*[50]), so wie Leg. 285 *Tm*Ψ*iioar* an die *Tempsi*

---

[47]) S. 59.

[48]) Z. B. Deobriga und Dessobriga.

[49]) Boudard, a. a. O. p. 290.

[50]) Boudard, a. a. O. p. 285.

des Avienus[51]) erinnert[52]). Bisweilen finden sich hispanische Namen in ihrer römischen Gestalt auch mit einem *Th* geschrieben vor; z. B. *Thiar*[53]) oder auch das griechische Θεαύα[54]); entspricht Letzteres, was vermuthet wird[55]) der Leg. 282 *Tioh* oder eher vielleicht noch *Thiar* der Leg. 285 *Tiohtir*, so scheinen Römer und Griechen zu dieser Schreibweise durch die iberische Aussprache des *T* vor einem Vocal veranlasst zu sein. Häufig findet sich *T* im Auslaut und scheint mit dem vorangehenden Vocal eine Ableitungssylbe zu bilden, an welche sich dann noch das Suffix *-an* anreiht. Beispiele bieten dafür eine Menge iberischer Stammesnamen, wie *Ed-et-ani*, *Lus-it-ani*, von denen bei anderer Gelegenheit gehandelt werden soll. Dieses auslautende *T* findet sich aber auch in vielen Legenden vor; z. B. Leg. 7: *Call-et;* Leg. 17: *Cer-et;* Leg. 68 u. ff.; *Aoibs-t;* Leg. 77: *Aor-t-es;* Leg. 83: *Blb-t-n (Bilb-it-an-i);* Leg. 118: *Cos-et;* Leg. 175: *Kinit;* Leg. 229: *Oozr-t;* Leg. 231: *Ooto-ot* u. s. w.

4. Die Labialen.

Das Iberische hat, wie oben bemerkt, aller Wahrscheinlichkeit nach kein *F* gehabt; die Labialen beschränken sich daher auf ᐅ und ᐯ, *B* und *P*. Wenn auch nicht in den Zeichen dieselben mit einander wechseln, so scheint es doch mit der Aussprache öfters so gegangen zu sein, wofür die beiden Legenden 83 *Blbtn* und 236 *Plplis* das Beispiel bieten; die Römer zogen das *B* vor sie schrieben *Bilbitani* und *Bilbilis*[56]) (Leg. 5).

5. Die Liquiden.

Auch das Iberische hat die vier Liquiden ᐯ, M, ᐯ, P. Die Münzlegenden bieten in Betreff ihrer zu keiner besonderen Bemerkung Veranlassung; ein Wechsel findet nur bei dem mehrfach erwähnten Suffixe -<M, -KM, -ꓘM statt, welches oft auch <ᐯ und ꓘᐯ lautet.

---

[51]) Avienus, l. c. v. 255.

[52]) Boudard, a. a. O. p. 294.

[53]) Itin. Anton. p. 401.

[54]) Ptolem. II. 5. p. 129. 28.

[55]) Boudard, a. a. O. p. 290.

[56]) S. auch Leg. 81 und Leg. 234.

6. Spiritus asper.

Die Zeichen H und H nehmen im Iberischen die Bedeutung eines Spiritus asper ein. Man könnte in manchen Fällen versucht sein, bei diesem H an ein griechisches *Eta* zu denken[57]; wie z. B. Leg. 135 HDF jedenfalls die Stadt Edeta bezeichnet. Allein, wenn es richtig sein sollte, dass der Name *Sedetani* den nämlichen Namen bezeichnet, so würden wir hier einen auch sonst vorkommenden Zusammenhang zwischen dem *Spiritus asper* und dem *S* wiederfinden[58]. Sehr deutlich erscheint dieser *Spiritus* in der Leg. 134: *Halbq*Ψ, welchen iberischen Namen die Römer mit *Alabanenses* wiedergeben. Überhaupt haben die Römer regelmässig den *Spiritus asper* weggelassen und die Griechen ihn öfters durch einen *Spiritus lenis* ersetzt. So hat es z. B. den Anschein, als ob das Οὔαμα des Ptolomäus[59] die Leg. 140: *Hohmi* wiedergebe[60], was im Lateinischen dann widerum als *Vama*[61] also doch mit einem Hauchlaute erschien. Das iberische H kommt auch öfters im Inlaut vor und hat dann zur Aspiration des vorangehenden Consonanten gedient.

7. Halbvocal.

Ob das Iberische in dem I einen Halbvocal gehabt hat, muss dahingestellt bleiben. Die Leg. 149: *Ji*Ψ*lh*, kann vielleicht nach dem späteren muthmasslichen Namen dieses Ortes *Jecsalis*[62] als ein solcher Zwitter gedacht und ihm der lateinische Stammname *Jaccetani* an die Seite gesetzt werden zu dürfen. Wie es damit im Inlaut gestanden hat, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen; ein Beispiel gibt die Leg. 285: *Tm*Ψ*iioar*.

Bevor wir zu den Vocalen übergehen, ist noch mit ein paar Worten auf die im Iberischen vorkommenden Consonantengruppen

---

[57] S. de Saulcy, Essai. p. 193.

[58] Vgl. G. Curtius, a. a. O. S. 351. Vgl. oben S. 60.

[59] Ptolem. II. 3. p. 114. 18.

[60] Boudard, a. a. O. p. 199.

[61] Vgl. Hübner, l. c. n. 989.

[62] S. Note 39.

aufmerksam zu machen. Es hat wegen der häufigen Auslassung der Vocale seine Schwierigkeit, solche Gruppen zu bestimmen, denn da könnte man Gruppen von sechs Consonanten aufzählen; z. B. Leg. 91: *Brsbhz*. Es ist wohl anzunehmen, dass es sehr wenige Consonantengruppen gab, weil die iberische Sprache ausserordentlich dem Vocalismus zugeneigt war. Auch darf man aus der römischen Namensgebung keine Schlüsse ziehen, wie z. B. *Contrebia* in seinem Original Leg. 246: *Qnoorb* nicht als Beispiel einer iberischen Consonantengruppe *tr* angeführt werden kann. In jenem Beispiele *Brsbhz* bleibt höchstens die Consonantengruppe *rs* übrig, denn es ist entweder *Borsabhez* oder *Bursabhez* zu lesen. — Eben so ist im Iberischen eine Consonantenverdoppelung ausserordentlich selten; Beispiele sind Leg. 103: *Cesse*, Leg. 234: *Petarrac*. Bisweilen erscheint der anlautende Consonant verdoppelt; wenn dies nicht ein blosser Fehler desjenigen ist, der die Legende gefertigt hat, so würde man doch an einen noch einzuschiebenden Vocal denken. Es findet sich dies in der Leg. 244: *Qqnoq*Ψ und Leg. 291: *Ttrnbo*.

Wir stellen in Kürze die in den iberischen Münzlegenden nach muthmasslich richtiger Vocalisirung vorkommenden Consonantengruppen zusammen.

cr in Leg. 89. vgl. 178.
cs und *qs* in Leg. 165 und 272; s. jedoch oben S. 229.
lb in Leg. 66, 83 und 235.
lc in Leg. 42, 43, 44.
ll in Leg. 7.
pp in Leg. 30, 31, 47.
rc in Leg. 26, 28.
rs in Leg. 91.
rr in Leg. 234.
rt in Leg. 13.
*r*Ψ in Leg. 88, 89, 90.
sp in Leg. 276.
ss in Leg. 48, 49.
st in Leg. 37.

II. Die Vocale.

Die iberische Sprache hat fünf Vocale:

A. E, I, O, H.

Die Römer geben den Buchstaben *A.* sobald er im Anlaut vor einem und im Inlaut zwischen zweien Consonanten steht, ziemlich regelmässig durch ihr *A* wieder, z. B. *Acinipo* (Leg. 2), *Albocela* (Leg. 66), *Ara* (Leg. 78), *Amaci* (Leg. 62. 63. 64), *Alman (Sa?)lman-tica;* ausnahmsweise geht er auch in *e* über, so *Iliberris* für *Ilbar* (Leg. 157), *Beterrae* für *Phtarrac* (Leg. 234); hin und wieder lassen sie ihn auch ganz fort, z. B. *Ildum* für *Iladh* (Leg. 151 und 152). Über die Stellung des *A* neben anderen Vocalen wird bei den Diphthongen die Rede sein.

Bisweilen wird andererseits ein in der iberischen Schrift nicht ausgedrücktes *A* von den Römern eingeschaltet, so *Betamesa* in Leg. 98.

Auch E wird von den Römern meistens als *E* ausgedrückt, so *Etamesa* (Leg. 132), wie auch das kurz zuvor hervorgehobene *Betamesa*, welches zugleich ein Beispiel der Aussprache des *E* im Inlaute gibt. Bisweilen wird E römisch als *I* gegeben, so in *Cissa* für *Cesse* (Leg. 103), *Sisapo* für *Sesapo* (Leg. 279), bisweilen auch *Saesapo* (Leg. 52. 53) als Ergänzung in *Clse* lat. *Celsa* (Leg. 104).

Der Buchstabe M wird im Anlaut auch im Lateinischen durch *I* bezeichnet, z. B. *Iba* (Leg. 145. 146), *Ilipa* (Leg. 158), was auch zugleich für den Inlaut als Beispiel dienen kann. Drei Silben mit *I* folgen auf einander in *Plplis* (Leg. 5), wie es römisch in *Bilbilis* (Leg. 5) erscheint. Bisweilen aber geht das N auch in *E* über, wofür *Emanaci* sprechen würde, wenn es sich als gleichbedeutend mit *Imones* oder *Iomones* (Leg. 170—172) erweisen würde[63]); sicher aber gehört hieher das obige *Iliberris*, in so fern als es auch in der Form *Eliberris* vorkommt; in beiden Formen ist das zweite *I* ergänzend, sicher auch der wirklichen Aussprache hinzugefügt. Wichtig wird auch das I in dem Suffixe <M, wie es in *Obulcin* (Leg. 43) erscheint; darnach wäre es überall bei dem genannten häufig vorkommenden Suffix zu ergänzen. Weggelassen wird das *I* des Namens

---

[63]) Boudard, a. a. O. p. 217.

Urice (Leg. 296), wofür im Lateinischen *Urci* eintritt, dem die Schreibweise *Urke* (Leg. 297) zur Seite steht.

Auch *O* wird im Anlaut und zwischen zwei Consonanten lateinisch durch *O* ausgedrückt, z. B. Leg. 218: *Olbimq*Ψ, *Cose*[64]) *(-t-ani)* in Leg. 109. Bisweilen tritt aber auch *U* an seine Stelle, z. B. *Bursao* für *Bor*Ψ (Leg. 90); ungeschrieben wurde es auf den Münzlegenden gelassen in *Rodose* (Leg. 254. u. ff.).

Am Seltensten kommt unter den Vocalen Ϝ vor; die Gestalt ist durchaus die des phönizischen *Vav*, der sich aber auch die des römischen *V* an die Seite gestellt hat. Die Römer drücken es im Anlaut durch ihr *U* aus; z. B. *Urci* für *Urke* oder *Urike* (Leg. 295 296). Im Inlaute findet es sich in dem wohl mehr griechischen Namen *Myrt (ilis;* Leg. 141), im Auslaute in *Nmu* (Leg. 212. 213), das die Römer wohl nach keltischer Aussprache *Nemausus* nennen.

Ganz anders aber und viel schwieriger gestalten sich die Dinge in Betreff der Vocalgruppen, die sich sehr weit, ja sogar bis zu einem Tetraphthongen erstrecken.

a. Diphthongen.

AN; die Römer gestalteten diesen Diphthong auf verschiedene Weise um: in ein einfaches *A*, in *E* und in *A* mit darauf folgendem verdoppelten Consonanten. So *Aimak* (Leg. 62), in *Amaci*, *Ai* (Leg. 65), vermuthlich *Aib* in *Ebusus*, *Aimeos* (Leg. 68) *Ammienses.*

AO in *Aora* (Leg. 72, 73) und *Aoraq*Ψ (Leg. 74—76), woraus das latinisirte *Areva-ci* entstand[65]); *Aoret-* (Leg. 77) ging in *Oret-* über; die beiden Legenden *Bocaoz* (Leg. 87) und *Ohaoqn* (Leg. 217) machen einige geographische Schwierigkeiten. *Ohao* scheint der Name einer Stadt der *Vaccaei* gewesen zu sein, welchen Ptolomäus in der Form Ἀουῖα erscheinen lässt[66]); *Bocaoz* bleibt ungewiss; Boudard will darin *Boccaioi* finden[67]), die er von den *Vaccaei* unterscheidet[67]).

---

[64]) Hübner, Tarrago und seine Denkmäler. (Hermes. Bd. I. S. 84. Note 3) ist der Ansicht, dass die betreffenden Münzlegenden nicht *Cose*, sondern *Cesse* gelesen werden müssen.

[65]) Boudard. a. a. O. p. 156. 158. 160.

[66]) Ptolem. III. 3. p. 124. 13.

[67]) Boudard, a. a. O. p. 256. s. auch p. 176.

EA findet sich in Leg. 271: Ψ*earina*Ψ, für die sich auch wieder schwer die Heimath finden lässt. Sollte in diesem Falle das Ψ von den Römern in ein *T* verwandelt worden sein, so würde sich diese Lautgruppe in *Teari* [68]) wenn in *Th*, dann in *Thiar* [69]) erhalten haben. Boudard deutet es durch *Carinenses* [70]), was doch sehr zweifelhaft ist: wäre es richtig, so bewiese es den Übergang von *ea* in *a*.

EO. Beispiele für diesen Diphthong bieten die Leg. 130 und 131: *Eodod* und Leg. 127—129: *Eoblrqm*. Bei letzterem ist bei Ptolomäus das *E* fortgeworfen, indem er *Obila* als eine Stadt der Vettonen nannte [71]). Der lateinische Name für *Eodod* ist noch nicht gefunden; nach obiger Art müsste es ein Ort gewesen sein, der in römischer Aussprache mit *Od* begonnen hat.

IF; Leg. 79, 80: *Ariemcn;* Boudard's Erklärung durch *Aria* scheint zutreffend zu sein [72]).

IΨ; Leg. 149: I*i*Ψ*lh;* dieser Diphthong scheint in *Ie* überzugehen, da *Jecsalis* als die spätere Bezeichnung dieses Ortes erscheint [73]).

IO; Leg. 171, 172: *Iomones;* schon im Iberischen fiel hier das *o* aus, indem dieser Name auch unter der Bezeichnung *Imones* (Leg. 170) erscheint. Ob ihm die *Emanaci* entsprechen, muss dahingestellt bleiben [74]); in diesem Falle würde sich *Io* einfach in *E* verwandeln [75]).

OF; Leg. 216: *Oelihqm*, vermuthlich das Οὐελεία des Ptolomäus [76]), *Vellia* bei den Römern [77]); dem entsprechend geht auch *Oeske* (Leg. 125) in *Vesci* über [78]). Ist *Coe* (Leg, 108) *Caum* [79]), so würde dies freilich eine sehr bedeutende und auffallende Lautveränderung sein, während in Leg. 267—275 der Name *Roeqork*

---

68) S. oben Plin. H. N. III. 3. 4.

69) S. oben S. 66.

70) Boudard, a. a. O. p. 298.

71) Ptolem. II. 4. p. 117. 26. Vgl. Boudard, a. a. O. p. 191.

72) Boudard, a. a. O. p. 168.

73) S. oben S. 63.

74) Boudard, a. a. O. p. 227.

75) Wegen Tioh s. oben 66.

76) Ptolem. II. 5. p. 130. 9.

77) Forbiger, Handbuch der alten Geogr. Bd. 3. S. 83.

78) Boudard, a. a. O. p. 211.

79) Boudard, a. a. O. p. 186.

durch den späterhin bei Isidor[80]) vorkommenden *Ruccones* wiedergegeben erscheint[81]).

ΘΝ; Leg. 66: *Albqoiqm* wird in *Albocela* latinisirt, umgekehrt von dem, wie man in Altbayern aus „*kalt*“ „*koit*“ macht. Leg. 196 u. ff. 162 *Meqpoics* muss, wenn man *Miacum* nicht zulassen will[82]), unerklärt bleiben, während Leg. 240—244 *Qnoiq*Ψ sich in dem Κονισκοι des Strabo[83]) wiedererkennen lässt[84]).

ΘΟ; Leg. 231: *Ootoot*, woraus die Römer *Autetani* gemacht haben[85]); Leg. 227. 228: *Oosu*[86]), vielleicht *Ausa*, wie ja auch jene bisweilen „*Ausetani*“ genannt werden. Leg. 229. 230: *Oozrt*, wohl in *Ooserit* aufzulösen, wofür dann Boudard *Ossaron* vorschlägt[87]); für Leg. 245, 246 *Qnoorb* ist schon früher die Erklärung *Contrebia* gegeben worden[88]); für Leg. 299: Ψ*oob* müssen wir die Deutung schuldig bleiben[89]).

ΗΙ; Leg. 138: *Hil. btuiqm;* etwa die Βαίδυες des Ptolomäus[90]).

b. Triphthongen.

ΑΙΕ; Leg. 276: *Splaie*, wohl die *Spalenses* des Plinius[91]), wonach der Triphthong einfach in die römische Endung *-enses* umgewandelt wäre.

ΑΟΙ; Leg. 68—71: *Aoibst*, was sich am Leichtesten in *Aoibisit-(-an)* auflösen würde. Unter den latinisirten iberischen Namen bietet kein anderer eine Analogie, als *Aebisoci*[92]), der allenfalls (vgl. *Arevaci*) auf *Aoibis- (o) q*Ψ zurückschliessen lassen würde.

---

80) Isid. Hispal. Hist. d. reg. Goth. c. 61 (Migne, Patrol. Tom. LXXXIII. col. 1073).

81) Boudard, a. a. O. p. 281.

82) Boudard, a. a. O. p. 232.

83) S. oben S. 57.

84) Boudard, a. a. O. p. 165.

85) Boudard, a. a. O. p. 258.

86) Nicht Oogu. S. oben. S. 41.

87) Boudard, a. a. O. p. 265.

88) S. oben S. 68.

89) Boudard. a. a. O. p. 289 schlägt nicht daran zweifelnd *Savia* vor, welches bei Ptolem. II. 5. p. 125. 25. Σαουία genannt wird.

90) Ptolem. II. 5. p. 122. 1. Vgl. Boudard, a. a. O. p. 169.

91) Plin. III. 3. Vgl. Boudard, a. a. O. p. 283.

92) Hübner, l. c. 2477. — Boudard, a. a. O. p. 162.

EAI; Leg. 187 u. ff.: *Meâisr;* (*Meansr* in Leg. 188 ist ein Fehler); die Deutung Boudard's durch *Mavitani*[93]) scheint doch etwas zu fern abzuliegen; freilich würde *Massia* nicht viel näher sein; eine andere gibt es bisher nicht.

EOA; Leg. 125, 126: *Eoatia.* Es unterliegt kaum einem Zweifel, dass dies das römische *Viatia* und griechische Βιάτια sei[94]).

EΘI; Leg. 277, 278: *Seois, Seoiscin;* vielleicht die nur von Livius[95]) erwähnten *Suessetani*[96])?

IOA; Leg. 285: *TmΨioar.* eigentlich *TmΨiioar.* Durch die Erklärung dieses Namens mit *Tempsi*[97]) erfährt man Nichts über die Umgestaltung des Triphthongs.

IOI; Leg. 82: *Bioi;* vielleicht *Vibienses?* Leg. 239 *Qioila: Coeli . . .*

OAI; Leg. 85, 86: *Boailiqm.* Boudard sieht darin die *Belloi*[98]); mehr scheint für *Bailo* (s. Leg. 4) zu sprechen.

OIA; Leg. 238: *PoianΨn*[99])?

OOA; Leg. 225 und 226: *OoaqΨ* sind wohl für die *Vaccaei* zu halten[100]).

c. Tetraphthong.

AOIO; Leg. 121: *Euios?* Leg. 154: *Ilaoio: Ileates*[101])?

Schliesslich möge noch darauf hingewiesen werden, dass ein vocalischer Gleichklang mehrerer auf einander folgender Sylben hin und wieder, aber doch nicht sehr häufig bei den Iberern vorkommt. Als Beispiele gehören dahin: *Astapa, Bracara, Bilbilis, Canaca, Canama. Caracca, Kesse, Kilin, Kinit, Laraz, Ootoot, Ossonoba, Silbis, Singilis.*

---

93) Boudard, a. a. O. p. 230.
94) Boudard, a. a. O. p. 190.
95) Liv. XXXIV. 19.
96) Boudard, a. a. O. p. 282.
97) Avien. Ora marit. v. 255. — S. Boudard, a. a. O. p. 292.
98) S. Boudard, a. a. O. p. 175.
99) Boudard, a. a. O. p. 265.
100) Boudard, a. a. O. p. 155.
101) Boudard, a. a. O. p. 206.

Durch die vorausgehende Zusammenstellung der iberischen Buchstaben wird vielleicht der freilich schwere Versuch ermöglicht, mit Hülfe der für einzelne Beziehungen ermittelten Lautverhältnisse, wie sie zwischen dem Iberischen und dem Lateinischen und Griechischen bestehen, latinisirte iberische Namen in ihre Ursprache zurück zu übersetzen. Man darf sich hier dadurch nicht irre machen lassen, wenn ein Name auch ganz so klingt, als ob er römisch wäre. So lässt sich nach der Analogie von *Alboqoia* = *Albocela* oder *Albucela* wohl mit Gewissheit annehmen, dass der Name *Araceli* nicht den Himmelsaltar bedeutet, sondern mit *Arecillum* wohl auf *Araqoia* zurückzuführen wäre. So möchte sich gegen den römischen Ursprung mancher anderer Namen einiges Bedenken erheben; ob *Castellani*, welcher Stammname an die Stadt *Castulo* in Baetica erinnert, nebst diesem Namen von dem römischen *Castellum*, ob der Flussname *Alba* nicht aus *Alaba* abzuleiten sei; ob in *Oleastrum* nicht ein *l euphonicum* den Triphthong *Oea* hat beseitigen sollen, wie er in *Oeaso* fortbestand; ob bei *Tenebrium* neben *Tonozcosecin* (Leg. 287), *Tonobrica* und *Terebrica* noch an eine lateinische Ableitung gedacht werden dürfe, scheint doch etwas zweifelhaft zu sein. Auch der römische Ursprung des sehr römisch lautenden Flussnamens *Rubricatus* (jetzt *Llobregat* bei Barcellona) ist nicht unbedenklich [102]; doch hier werden wir auf einen andern Weg geleitet; in Numidien gibt es nämlich einen Fluss desselben Namens, welcher als *flumen benedictionis* erklärt wird [103].

Wenn sie auch nicht von uns gelöst worden sind, so glauben wir doch viele wissenschaftliche Fragen angeregt zu haben und schliessen daher diese Abhandlung mit der Wiederholung unseres Wunsches, dass Kundigere, als wir, durch eingehendere Bearbeitung des gebotenen Materials zu grossen wissenschaftlichen Resultaten geführt werden mögen.

---

[102]) Für römisch hält ihn Humboldt, Untersuchungen. S. 20.

[103]) Gesenius, Monumenta. p. 426.

Die Nominale der Münzreform des Chalifen Abdulmelik.

Von Dr. E. v. Bergmann.

So zahlreiche und vortreffliche Arbeiten auf dem Gebiete der muhammedanischen Münzkunde erschienen sind, so geringe Berücksichtigung fand ein wichtiger Theil derselben, die Metrologie.

Man beschränkte sich und beschränkt sich noch gegenwärtig auf die blosse Beschreibung der Münzen und den Gewinn der historischen und geographischen Daten, welche sie in reicher Fülle bieten. Von diesem Gesichtspunkte aus wurde bisher die muhammedanische Numismatik behandelt, und er ist gewiss zunächst auch der richtige; denn die Bestimmung und Sichtung des Münzmateriales bildet die Grundlage für jede weitere Forschung, zumal für die Metrologie. Erst wenn diese Basis gegeben, kann letztere ihre Ansprüche auf Beachtung erheben und zur Geltung bringen, nur dann ist sie im Stande in den scheinbar oft regellosen und unzusammenhängenden Erscheinungen der Geldpräge ein bestimmtes Gesetz zu erkennen und nachzuweisen. Es ist daher keineswegs Sache des Zufalls, dass die Aufmerksamkeit der Bearbeiter der antiken Numismatik sich verhältnissmässig spät der Metrologie zuwandte und dieselbe in ihre Rechte einsetzte. Die muhammedanische Münzkunde, eine Tochter des 19. Jahrhunderts, ist eben noch nicht so weit vorgeschritten; will sie aber Anspruch darauf erheben, ebenbürtig an der Seite ihrer älteren Schwester zu stehen, so muss sie vor allem der Metrologie die ihr gebührende Beachtung zu theil werden lassen. Denn Schrot und Korn sind bei der Werthmünze ebenso wichtige Eigenschaften wie Schrift oder Bild, und nur bei Berücksichtigung beider ist es

möglich einen Einblick in die Geldverhältnisse einer bestimmten Zeit zu erhalten und ein Urtheil über die Münzen als Verkehrsmittel, über ihre Umlaufsbedingungen etc. zu fällen.

Zu einer umfassenden Bearbeitung der muhammedanischen Metrologie ist gegenwärtig der Zeitpunkt noch nicht gekommen. Von den beiden hiezu unumgänglich nöthigen Vorbedingnissen ist nur das eine, die sichere Zutheilung des Münzmateriales gegeben; das andere von ebenso wesentlicher Bedeutung, die Einzelwägungen und Probirungen der Münzen, welche die richtigste Basis jeder metrologischen Untersuchung sind, fehlt nahezu gänzlich. Kann man doch dicke Bände von Münzbeschreibungen durchblättern, ohne nur eine einzige Gewichtsangabe zu finden, ein um so empfindlicheres Versäumniss, als die einschlägigen Nachrichten der arabischen Quellen, gering an Zahl und schwer zugänglich, sich widersprechen und wenig zuverlässig sind. Erst wenn man sich einmal entschliessen wird bei Edirung muhammedanischer Münzen auch deren Wägungen zu verzeichnen, in der Erkenntniss, dass hier jeder Beitrag von Werth ist und sich als einzelnes Glied der Kette einreiht, welche zusammenzufügen Aufgabe der Metrologie ist, wird eine durchgreifende Behandlung derselben ermöglicht sein.

Unter den obwaltenden Verhältnissen ist beim Versuche dieses Gebiet zu betreten, die Beschränkung auf ein engbegränztes Feld geboten, für dessen Bearbeitung sich in genügender Zahl Wägungen und historische Nachrichten herbeischaffen lassen, welche die Gewinnung einiger Resultate in Aussicht stellen. Hiezu bietet sich am geeignetsten die Münzorganisation Abdulmelik's des 6. omaijadischen Chalifen dar, welche wie überhaupt so auch in metrologischer Beziehung von einschneidender Bedeutung für das arabische Münzwesen war und demselben einen bestimmten Charakter bleibend aufgeprägt hat. Die folgenden Zeilen setzen sich demnach die Aufgabe, das Wesen dieser Münzreform und die durch dieselbe herbeigeführten Veränderungen, soweit sie metrologischer Natur sind, in Kürze darzulegen und jene Nominale aufzufinden, welche seither die herrschenden und wichtigsten der arabischen Geldpräge geworden sind.

Die Münzreform Abdulmelik's fällt in eine bedeutungsvolle Zeit des Chalifats. Das arabische Weltreich, welches seit Jahren eine Beute verschiedener religiöser und politischer Parteien geworden

war und in Folge dieser inneren Spaltungen und Kämpfe aus seinen Fugen zu gehen drohte, war durch die kräftige Hand Abdulmelik's wieder vereinigt worden. Arabien ward nach dem Sturze Abdallah's ben Zubeir unterworfen, Jrak und Ägypten wurden von zwei Brüdern des Chalifen verwaltet [1]), der Osten durch Muhalleb im Zaum gehalten. Allerdings waren durch diese Erfolge die Empörungen nicht dauernd beseitigt, auch erschienen die Grenzen des Reiches noch an manchen Punkten bedroht, aber das neugekräftigte Chalifat war im Stande die vereinzelt auflodernden Aufstände niederzutreten und die auswärtigen Feinde siegreich zurückzuweisen.

Abdulmelik's Bestreben richtete sich unter solchen Verhältnissen naturgemäss dahin, diese Wiedervereinigung des arabischen Reiches durch entsprechende Massregeln einerseits zu stärken, andererseits zum Ausdruck zu bringen. Wie in dieser Zeit die arabische Sprache an die Stelle der bisher üblichen persischen in allen Verwaltungszweigen trat, so wurde damals aus verwandten Beweggründen sowohl als durch das unmittelbare Bedürfniss selbst hervorgerufen, die Münzreform ins Werk gesetzt.

Die reichsten und wichtigsten Länder des Chalifates hatten bisher ihre besondere und ihnen eigenthümliche Präge behalten.

Wir finden in Syrien und Ägypten die römischen Solidi, im westlichen Afrika die vandalischen Siliquen, in Persien die degenerirte sasanidische Drachme. Diese Münzsorten cursirten neben und durcheinander und die oft nöthige Reducirung der einen auf die andere musste vielfache Unbequemlichkeit und Irrung mit sich bringen. Die Araber hatten allerdings nach den ersten glücklichen Kriegen selbst zu münzen begonnen; sie schlugen Silberstücke mit dem Typus der Drachmen Chosroes II. [2]) auf den etwas reducirten Münzfuss der letzten Sasaniden, aber sie dachten nicht daran, diese Silberpräge zur ausschliesslichen Münze zu machen. Bei der Ungenauigkeit und Regellosigkeit, mit welcher dieselbe ausgebracht wurde, war sie hiezu auch nicht geeignet. Der Staat übte auf ihre Emittirung in keiner Weise eine Controle aus, vielmehr münzten die arabischen

---

[1]) Jrak ging im Jahre 75 in die Verwaltung al-Heddschadsch über.

[2]) Stücke mit dem Typus der Drachmen Jezdegird IV. sind sehr selten. — Die Kupferpräge, welche nur provinciale und locale Bedeutung hatte, kommt hier nicht in Betracht, eben so wenig als die spärliche Goldpräge.

Statthalter und Generäle in vollkommener Selbständigkeit und begnügten sich auf die Stempel nur den eigenen Namen, nicht auch den des Chalifen zu setzen. In natürlicher Folge konnte dieses Curant in keiner Weise dispositive sondern blos enuntiative Geltung haben. Bei einer Silbermünze, welche bis zu 0·6 Gr. unter dem Normalgewichte ausgebracht wurde, musste und konnte nur der Gebrauch der Waage als des allgemeinen Exponenten massgebend sein. Dass ferner auch der Fälschung und dem Betruge bezüglich des Feingehaltes Thür und Thor geöffnet waren, braucht nicht erst durch Ibn Chaldun ausdrücklich bezeugt zu werden.

Das Bedürfniss einer Regelung dieser ungeordneten Geldverhältnisse musste sich daher lebhaft geltend machen. Die Ausdehnung des Chalifat's über die entlegensten und verschiedenartigsten Länder Asiens und Afrikas, die Anknüpfung und die Wiederbelebung alter Handelsverbindungen, der erhöhte Austausch der Producte und Waaren eines ungeheuren Gebietes erforderten ein allgemein gültiges und bekanntes Verkehrsmittel. Hiezu kamen noch Motive politischer Natur. Seit jeher war in Asien die Geldpräge ein dem Staate oder vielmehr dem Herrscher allein zustehendes Vorrecht gewesen und Abdulmelik war daher bedacht nach Herstellung des Chalifat's dasselbe der Krone zurückzugeben. Ausserdem mussten die bereits von Omar geregelten Steuerzahlungen die Nothwendigkeit eines gesetzlichen und einheitlichen Münzsystemes hervortreten lassen.

Diese Momente bewogen hauptsächlich Abdulmelik zur Inangriffnahme seiner Münzorganisation, welche im Jahre 77 (696 n. Ch. G.) der Flucht ihren endgiltigen Abschluss fand. Wenn die arabischen und byzantinischen Quellen [1]) über die Veranlassung dieser Münzreform berichten, dass Abdulmelik ein Schreiben an den Kaiser Justinian II. mit den Worten begann „Sprich' Gott ist Einer" und den Namen des Propheten hinzusetzte, der Kaiser aber im Wiederholungsfalle auf seinen Münzen, deren die Araber sich nothgedrungen bedienen mussten, des Propheten in unehrerbietiger Weise zu gedenken drohte, und dann der Chalife, um dieser

[1]) Abul mahasin ed. Juynboll I. p. 195. Sojuti Tarich al Chulafa M. S. der k. k. Hofbibl. Bl. 101. Makrizi, traitè des monnaies Musulmanes ed. S. de Sacy p. 19, vergleiche dagegen Theophanes Chronogr. zum T. VI. des Justinian, und Zonaras citirt in Eckhel Addenda ad doctrinam numorum veterum. Ein näheres Eingehen auf diese Daten liegt hier zu ferne.

Drohung zu begegnen, eigene Münzen mit arabischen Aufschriften habe schlagen lassen, so mag dieses Ereigniss die Organisation eines nationalen Münzwesens zunächst hervorgerufen haben; sie war aber jedenfalls längst unabweisbar und dringend geworden, und es wäre ganz unzureichend, dieselbe von dem erwähnten Vorfalle allein herleiten zu wollen.

Für die metrologisehe Untersuchung der Nominale der Münzreform Abdulmelik's ist es vor allem nöthig, einen gesicherten Ausgangspunkt zu finden. Einen solchen bietet in erwünschter Weise der Dinar Abdulmelik's und seiner Nachfolger dar, indem dessen Normalgewicht bei seiner ungemein genauen Ausmünzung mit der nöthigen Sicherheit bestimmt werden kann. Wir geben in der nachstehenden Tabelle eine Zusammenstellung von Wägungen dieser Dinare bis zum Jahre 99 [1]).

Abdulmelik.

a.78—4.25	Gr.	*a*.82—4.225	
a.78—4.262	„	*a*.82—4.238	
a.78—4·15	„ (Stickel Handb. p. 10)	*a*.83—4.225	
a.79—4.23	„ kais. Kab.	*a*.85—4.245	

Welid. I.

a.86—4.260	„	*a*.92—4.265	
a.86—4.360	„	*a*.93—4.035	
a.87—4.260	„	*a*.95—3.925	(schl. e.)
a.89—4.225	„	*a*.95—4.260	
a.91—4.20	„ (kais. Kab.)	*a*.95—4·265	
a.91—4.309	„ (Castiglioni) [2])	*a*.96—4.265	

Soliman.

a.96—4.260	„	*a*.98—4.230	
a.96—4.270	„	*a*.98—4.240	
a.96—4.285	„	*a*.98—4.250	
a.96—4.285	„	*a*.98—4.265	

[1]) Die nicht näher bezeichneten Stücke sind aus den Tabellen Queipos: Essai sur les systemes métriques et monétaires des anciens peuples t. III p. 603 entnommen.

[2]) Monete cufiche dell' I. R. Museo di Milano p. LXIV.

a.96—4.290 Gr.	*a*.98—4.265
a.97—3.930 „	*a*.98—4.265
a.97—4.150 „	*a*.98—426·5
a.97—4.250 „	*a*.98—4.270
a.97—4.260 „	*a*.98—4.275
a.97—4.265 „	*a*.98—4.275
a.97—4.270 „	*a*.99—4.290

Die 9 Stücke Abdulmelik's ergeben im Durchschnitte ein Gewicht von 4·22 Gr., die 11 Stücke Walid's von 4·21 Gr., die 22 Stücke Soliman's, bei welchen die Genauigkeit der Ausmünzung am deutlichsten hervortritt, von 4·26 Gr. für den Dinar. Hiermit treffen die von Castiglioni [1]) beigebrachten Wägungen von drei Glasstücken, welche nach ihren Aufschriften das Gewicht eines Dinares darstellen, zusammen. Das erste derselben mit den Namen Asamah's ben Zeid, also aus der Zeit Walid's und Soliman's wiegt 4·18 Gr., das zweite von Haian ben Seridsch 42·3 Gr., das dritte endlich aus dem J. 414 4·28 Gr., im Durchschnitte also 4·23 Gr. Wir bestimmen demnach das Normalgewicht des Dinars Abdulmelik's oder den دينار اماى in runder Zahl auf 4·25 Gr. Wenn wir nun der Herkunft dieses Nominals nachforschen, so fällt sofort seine genaue Übereinstimmung mit dem Effectivgewichte des römischen Solidus oder Goldstückes dieser Zeit auf, von welchem Kosmas sagt, dass er bei allen Völkern sich finde, und an jedem Orte von einem Ende der Erde bis zum andern gangbar sei und überall bewundert werde. Es ist daher nicht zu bezweifeln, dass Abdulmelik bei Normirung des Dinars den Solidus zum Muster nahm, der bereits in den Zeiten des Heidenthums bei den Arabern cursirte [2]). Das byzantinische Gold war aber in den ehemals römischen Provinzen auch nach ihrer Eroberung durch die Muslim in Umlauf geblieben, wie denn positiv gemeldet wird, dass Omar Jrak seine Dirheme, Syrien und Ägypten aber ihren Dinar beliess, unter welchem nichts anderes als der Solidus verstanden werden kann. So leistete Ägypten nach

---

[1]) Dell' uso cui erano destinati i vetri con epigraphi. cufiche Milano 1847 p. 15.

[2]) Makrizi l. c. p. 7. Die Heracla oder die Solidi des Kaisers Heraclius werden von den Arabischen Quellen speciell erwähnt v. tractatus de legalibus Arabum ponderibus ed. Tychsen p. 19.

seiner Unterwerfung den Tribut in Solidis; wenn ferner aus gleicher Zeit Tabary berichtet [1]), dass die Einwohner der Stadt Tiberias in Galiläa den Arabern eine jährliche Kopfsteuer von einem Dinar zu entrichten hatten, während die persischen Häuptlinge Furruch und Furundad die nämliche Steuer in Dirhemen an Abu Obeid erlegten, so zeigt dies ebenfalls, dass Gold das Hauptcurant in dem früher römischen Syrien und Ägypten, Silber hingegen in Irak war. Aus diesem Grunde ist die Herleitung des Dinars aus dem sasanidischen Münzsysteme wenig plausibel, wenn sie gleich metrologisch möglich ist; denn Goldmünzen scheinen von den Sasaniden nur dann geschlagen worden zu sein, „wenn in dem Kampfe zwischen Byzantinern und Persern die Schale jener tief gesunken war [2])". Das persische Goldstück, welches unter Ardeschir I. ursprünglich als attisches Didrachmon von 8·48 Gr. ausgebracht wurde, schloss sich alsbald dem Aureus der späteren Kaiserzeit und schliesslich im 4. Jahrhunderte dem constantinischen Solidus an. Mit Chusrav I. scheint die Goldpräge gänzlich aufgehört zu haben. Der geringe Umfang der letzteren und der Mangel ihrer Continuität bis zur Zeit der arabischen Eroberung herab wie auch das bezeichnende Schweigen der arabischen Quellen über dieselbe lassen es als durchaus unwahrscheinlich erscheinen, dass dem Dinar als Muster das sasanidische Goldstück vorgelegen habe.

Wenn nun Makrizi [3]) sagt, dass Abdulmelik dem Ursprunge des Dinars nachforschte, und hierbei fand, dass derselbe seit undenklichen Zeiten im Gebrauche stand, so bedeutet dies wohl nichts anderes, als dass der Chalife wusste, dass das Effectivgewicht des damaligen Solidus oder seines Dinars mit dem Gewichte der späteren attischen Drachme von 4·25 Gr. übereinstimmte. Letztere musste den Arabern um so bekannter sein, als sie auf dieselbe in vorislamitischer Zeit selbst gemünzt hatten, wie die Silberstücke der nabathäischen Könige zeigen, und als auf den attischen Münzfuss auch die sasanidische Silberpräge basirt war.

Das Gewicht des Dinars wird von Makrizi [4]) auf 22 Karat weniger 1 Habba nach syrischem Fusse bestimmt, oder, da dieser Karat zu

---

[1]) Annales, ed. Kosegarten p. II. p. 175 u. p. 187.

[2]) Mommsen Geschichte des römischen Münzwesens p. 749.

[3]) l. c. p. 22.

[4]) l. c. p. 9.

4 Habba gerechnet wurde auf 21·75 Karat. Hieraus ergibt sich die Gleichsetzung von 4·25 Gr. als dem nachgewiesenen Gewichte des Dinars mit 21·75 Karat.

Derselbe Schriftsteller fügt jedoch noch bei, dass Abdulmelik die Fabrikation seiner Dinare nach dem sogenannten syrischen Mithkal mayal regelte, „von welchem 100 Dinare gleich sind 102 Dinaren des andern Gewichtes [1])". Letzteres wird jedoch nicht näher bezeichnet und seine Bestimmung wird erst durch die Berechnung des Mithkals majal ermöglicht. Dieser muss, da er als Gewichtseinheit dem Dinare zu Grunde gelegt wurde, schwerer als letzterer sein. Wenn nun berücksichtigt wird, dass das Duodecimalsystem das herrschende war, und der römische Solidus ebenso wie der sogenannte mekkanische Mithkal, welcher übrigens mit dem Dinar identisch ist, zu 24 Karat gerechnet wurde, so kann man kein Bedenken tragen, den syrischen Mithkal mayal zu 24 (schwereren) Karat anzusetzen. Wir erhalten hiernach durch die Proportion $24 : 21{\cdot}75 = x : 4{\cdot}25$, als Gewicht des in Rede stehenden Mithkal 4·69 Gr.

Es hält schwer den Ursprung desselben zu ermitteln, immerhin dürfte seine Herleitung als sechster Theil der Unze eines ägyptisch-römischen Pfundes von 339·84 Gr., welches aus 96 ptolemäischen Drachmen gebildet wurde [2]), am richtigsten sein. Die Rechnung nach Drachmen, Obolen und Chalkus erhielt sich bis lange nach Diokletian in Ägypten [3]) und bei dem steten und engen Verkehre dieses Landes mit Syrien liegt es nahe, dass obiges Pfund auch daselbst Eingang und allgemeine Verbreitung gefunden, und bis auf die byzantinische Zeit herab sich im Gebrauche erhalten habe. Hiemit stimmt auch die Nachricht [4]), dass man damals zwei Pfunde kannte, welche im Verhältnisse von 72:75 zu einander standen, eine Relation, die genau mit den zwischen dem römischen Pfunde von

---

[1]) l. c. p. 19.

[2]) Hierauf hat Queipo l. c. Bd. II. p. 115 zuerst aufmerksam gemacht. Die Formirung neuer Pfunde zu 96 Drachmen durch die Römer hatte ihren Grund darin, dass der römische Denar der späteren Zeit zu $\frac{1}{96}$ des römischen Pfundes ausgebracht wurde.

[3]) So blieb auch die Artabe, ein ägyptisches Getreidemass, bis auf die Zeit der Araber im Gebrauche.

[4]) Paucton, Métrologie p. 284.

327·434 Gr. und dem ägyptisch-römischen von 339·84 [1]) Gr. bestehenden zusammenfällt. Sie entspricht aber auch in merkwürdiger Weise jener von 100:102, welche Makrizi zwischen dem Mithkal majal und dem anderen nicht näher bezeichneten Mithkal aufstellt. Indem wir nun die Proportion ansetzen: $100:102 = x:4{\cdot}69$, so erhalten wir als Gewicht des zweiten Mithkals 4·59 Gr. Dieser Mithkal von 4·59 Gr. stimmt aber mit dem bekannten Exagium solidi Romani von $^1/_{72}$ Pfd. oder 4·55 Gr. sehr genau überein und der geringe Gewichtsunterschied von 0·04 Gr. kommt um so weniger in Betracht, als die arabischen Metrologen derartige Differenzen überhaupt nicht berücksichtigen, vielmehr die verschiedenen Relationen mit Vorliebe in runden Zahlen ausdrücken [2]). Wir sehen hieraus, dass Abdulmelik das römische Gewichtssystem seiner Münzorganisation als Basis gab. Er nahm aus demselben den Mithkal mayal von 4·69 Gr., und gleichzeitig einen andern Mithkal von 4·59 Gr. oder das Exagium Solidi herüber, und zwar nicht blos als Gewichtseinheit, sondern auch als effectives Nominal. Das kaiserliche Cabinet verwahrt nämlich ein Goldstück aus dem Jahre 92 von 4·75 Gr., welches in Berücksichtigung der damals ungemein genauen Präge in Gold unmöglich ein Dinar sein kann, da in diesem Falle die Übermünzung 0·5 Gr. betragen würde. Es muss daher dasselbe den Mithkal mayal darstellen, welcher überdiess nach dem Verhältnisse von $21{\cdot}75:24 = 9:10$ sich auf 4·72 Gr. stellt. Eine andere von Castiglioni [3]) publicirte Goldmünze vom Jahre 77 wiegt 4·539 Gr. und ist daher nichts anderes als das Exagium solidi Romani. Es finden sich also in der arabischen Goldpräge drei Nominale römischen Ursprunges vor, der Dinar von 4·25 Gr. welcher dem Effectivgewichte des Solidus entspricht, der Mithkal mayal von 4·69 Gr. oder $^1/_{72}$ des ägyptisch-römischen Pfundes, und ein zweiter Mithkal von 4·55 Gr. oder das Exagium Solidi Romani von $^1/_{72}$ des römischen Pfundes.

Die arabischen Schriftsteller pflegen gewöhnlich den Mithkal mayal und das Exagium solidi unter einander und mit dem Dinar zu verwechseln und nur vereinzelt findet sich eine versteckte Angabe,

---

[1]) Zwei Silberstücke des Kaisers Heraclius von 4·66 Gr. scheinen auf eben dieses Pfund geschlagen zu sein, vergl. Finlay on Roman and Byz. money p. 11.

[2]) So wird der Dinar von 21·75 Karat zum Dirhem von 15 Karat stets in das Verhältniss von 10:7 gesetzt, während dasselbe genau sich auf 10:6·89 stellt.

[3]) Monete cufiche dell' I. R. Museo di Milano. Milano 1819 p. LXIV.

welche den Unterschied derselben hervortreten lässt. So sagt einmal Makrizi [1]), dass der Dirhem, der Dinar und der Mithkal verschiedene Nominale seien und bemerkt am anderen Orte [2]), dass letzterer $1\frac{1}{2}$ Dirhem und 3 Habba enthalte, eine Bestimmung, die auf ein Gewicht von 4·53 Gr. führt und entschieden das Exagium Solidi im Auge hat. Ferner finden sich bei Bernard [3]) folgende Angaben nach arabischen Quellen: „verum mithcalum quod vocatur Solidus, nummus aureus, pondus habet $\frac{1}{6}$ unciæ", wonach unter dem Mithkal das Exagium zu verstehen ist, und „mithcalum quod est pondus eximium, Italis Mittigala atque denarius aureus Arabum æquat 20 ceratia, Mithcalum vero graecanicum, المثقال اليونانى aut drachma attixn duobus ceratiis minor sentitur Mithcalo Arabico." Da unter der attischen Drachme zu 18 Karat das Gewicht des Dinars von 4·25 Gr. gemeint ist, so ergibt sich für den erstgenannten Mithkal von 20 Karat, welcher im Verhältnisse von 10:9 zur attischen Drachme oder dem Dinar steht, ein Gewicht von 4·72 Gr. und fällt derselbe somit mit dem Mithkal mayal zusammen.

Von letzterem ist jedoch streng zu scheiden der sogenannte mekkanische Mithkal, der auch zu 24 Karat — aber 1 Karat zu 3 Habba also 72 Habba — gerechnet wurde; dieser mekkanische Mithkal ist nur ein anderer Ansatz des legalen Dinars von 21·75 Karat syr. Diess zeigt sich mit Evidenz bei Berücksichtigung des Verhältnisses von 10:7, in welches dieselbe zum legalen Dirhem von $50\frac{2}{5}$ Habba nach mekkanischem Gewichte gesetzt wird. Weil nun dieser legale Dirhem mit dem von Abdulmelik auf 15 Karat syrisch normirten Dirhem ausdrücklich identificirt wird [4]), der zum Dinare von 21·75 Karat in gleicher Relation von 7:10 steht, so erhalten wir aus den Proportionen $72 : 50\frac{2}{5} = 10 : 7$, und $21{\cdot}75 : 15 = 10 : 7$, die Gleichsetzung von 21·75 Karat syr. mit 24 Karat mekkanischen Gewichtes. Der Dinar von 4·25 ist daher mit dem sogenannten mekkanischen Mithkal identisch. Die häufige Verwechslung des Mithkals mayal und des Dinars erklärt sich aus der allgemeinen Bedeutung des

---

[1]) De ponderibus p. 6.

[2]) l. c. p. 40, vgl. dagegen p. 44 والمثقال درهم وثلاثة اسباع درهم

[3]) De mensuris et ponderibus antiquis libri tres. Oxoniae p. 110.

[4]) Makrizi l. c. p. 23.

Wortes Mithkal, welches ein Gewicht überhaupt bezeichnet; dadurch wird auch die Nachricht verständlich, dass in der Zeit des Heidenthumes der Dinar oder die Goldmünze eben so wie der Dirhem oder die Silbermünze Mithkal genannt wurden. Gewöhnlich ist unter dem Mithkal der Dinar als die häufigste Goldmünze zu verstehen, und wird derselbe auch genauer als Mithkal-el-Dhahab bezeichnet [1]).

Der Mithkal mayal enthielt nach syrischem Gewichte 24 Karat und vier Habba oder 96 Habba, der Dinar dagegen 21·75 Karat oder 87 Habba. Die letztere Zahl ist so irrationell, dass sie sich für Berechnungen und Theilbeträge sehr unbequem darstellen musste. Es lassen sich auch in der That mehrfache rationelle Ansätze für den Dinar nachweisen, die sich daher erklären, dass das Gewicht des zu Grunde gelegten Getreidekornes in den verschiedenen Ländern wechselte. Während, wie bereits erwähnt, der Dinar zu Mekka zu 24 Karat oder 72 Habba gerechnet wurde, findet sich auch ein Ansatz desselben zu 24 Karat à 4 Habba, oder zu 96 Habba leichteren Gewichtes, denn bei Bernard werden 35 arabische Dinare 3360 Granis hordei gleichgesetzt, was für den Dinar genau 96 Gran ergibt [2]). Ebendaselbst wird auch gesagt (p. 110), dass in Sicilien der Aureus oder Dinar 90 Gran gleichstand [3]).

Übereinstimmend wird in den arabischen Quellen [4]) berichtet, dass das Verhältniss des Dinars zum Dirhem oder der Silbermünze bezüglich ihres Gewichtes auf 10:7 fixirt wurde. Wendet man diese Relation auf den Dinar an, so erhält man als Gewicht des Dirhems $4{\cdot}25 : x = 10 : 7, x = 2{\cdot}97$ Gr. Stücke von diesem Normalgewichte finden sich oft genug in der Silberpräge Abdulmeliks und seiner Nachfolger; es ist jedoch nicht zu verkennen, dass der Dirhem bereits in erster Zeit weniger sorgfältig als der Dinar ausgebracht wurde. Die vorstehend gegebene Bestimmung des Normal-

---

[1]) Herbelot, orientalische Bibliothek unter dem Worte Mithkal, vergl. auch Dschauhari in der Konstantinopler Ausgabe Bd. II. p. 161. والمثقال واحد مثاقيل الذهب In Persien wurde sogar die Hälfte des Dirhems Mithkal genannt, v. Ibn Haukal ed. Ouseley p. 135.

[2]) l. c. p. 141.

[3]) Das Gewicht des Dinars blieb, wie die Münzen zeigen, in allen Ländern dasselbe. Wenn derselbe l. c. $^3/_2$ Dirhemen gleichgesetzt wird, so erklärt sich diess aus der späteren leichteren Ausmünzung des Dirhems.

[4]) Abulmahasin I. p. 196; Ibn Chaldun in der Chrestomathie Arabe von Sacy p. 282 und 284 etc.

gewichtes des Dirhems wird auf das Glücklichste durch ein von Hofrath Stickel publicirtes Kupferstück [1]) bestätigt, welches die Aufschrift درهمان محمد رسول الله trägt und demnach das Exagium eines Doppeldirhems darstellt. Dasselbe wiegt 5·93 Gr. und ergibt sich daraus als Gewicht des Dirhems 2·96 Gr.

Über den Ursprung des letzteren finden sich in den arabischen Quellen zwei verschiedene Versionen. Die eine, welche von Makrizi und auch von Ibn Chaldun beigebracht wird, sagt, es sei der Dirhem bagli zu 8 Danek und der sogenannte alte Dirhem tabari zu 4 Danek, welche bisher unter den Arabern coursirten, summirt und auf das Mittel dieser Summe der legale Dirhem von 6 Danek geschlagen worden. Das Gewicht des Danek stellt sich demnach auf $\frac{2\cdot97}{6} =$ 0·49 Gr. Der Dirhem bagli muss also 8.0·49 = 3·92 Gr. der alte Dirhem tabari 1·96 Gr. gewogen haben. Die andere Version wird von Ibn Chaldun und Abulmahasin gegeben; da jedoch beide dem Wortlaute nach differiren, so setze ich die betreffenden Stellen her.

Ibn Chaldun schreibt:

وكان السبب فى ذلك ان اوزان الدرهم ايام الفرس كانت مختلفة وكان منها على وزن المثقال عشرون قيراطا ومنها اثنا عشر ومنهـا عشرة فلمّا احتيج الى تقديره فى الزكات أخذ الوسط من ثلاثة وذلك اربعة عشر فكان المثقال درهما وثلاثة اسباع درهم

Die Stelle bei Abulmahasin [2]) lautet:

قال الزهرىّ كانت الدراهم على ثلاثة اصناف الوافيـة وزن درهم مثقال والبعلية وزن الدرهم نصف مثقـال وزيادية [3]) وزن العشرة ستـة مثاقيل فجمع عبد الملك هذه الاصناف وضربها على ما — هى الان عليه

---

[1]) Zeitschrift der deutschen morgenl. Gesellschaft Bd. XI. p. 459. Der daselbst gegebenen Deutung des in Rede stehenden Kupferstückes als Doppelstück einer römisch-attischen Rechnungsdrachme kann ich daher nicht beistimmen.

[2]) ed. Juynboll I. p. 213. vergl. p. 196.

[3]) Der Text hat زيارية, was nichts bedeutet; es muss wohl زيادية heissen, das sich übrigens auch in einer Handschrift findet. Diese Correctur ist paläographisch vollkommen gerechtfertigt; an طبرية zu denken geht nicht an.

Aus Ibn Chaldun ergibt sich folgender Ansatz:

1	Dirhem	im	Gew.	des	Mithkals [1])	od.	Dinars	= 4·25	Gr.	= 20 Kar.
1/2	„	„	„	von 1/2	„	„	„	= 2·12	„	= 10 „
	„	„	„	„ 6/10	„	„	„	= 2·55	„	= 12 „
								8·92	Gr.	= 42 Kar.

Als Mittel dieser Summe von 8·92 Gr. erhält man für den Dirhem 2·97 Gr. oder 14 Karat.

Nach Abulmahasin dagegen gab es folgende Dirheme:

1	Dirhem	wafi	zu 1	Mithkal	oder	Dinar	= 4·25 Gr.
1	„	bagli	„ 1/2	„	„	„	= 2·12 „
1	„	Zijadi	„ 6/10	„	„	„	= 2·55 „
							8·92 Gr.

Bemerkenswerth sind hier die Benennungen der verschiedenen Arten von Dirhemen. Der Dirhem wafi entspricht dem Dirhem von 20 Karat bei Ibn Chaldun und ist das alte sasanidische Silberstück, dessen Normalgewicht der späteren attischen Drachme von 4·25 Gr. gleichstand. Das Halbstück von 2·12 Gr. oder 10 Karat wird ferner von Abulmahasin als Dirhem bagli bezeichnet. Dies ist aber entschieden falsch. Der letztere wird vielmehr in allen anderen Quellen höher normirt. Anderseits gibt die Unterscheidung, welche hier zwischen dem Dirhem wafi und dem Dirhem bagli gemacht wird, einen Fingerzeig, dass zwischen beiden eine Differenz besteht, wenn sie gleich gewöhnlich mit einander vermengt und ihre Bezeichnungen wafi und bagli als identische gebraucht werden. In der That findet sich bei Makrizi sowohl als bei Ibn Chaldun ein doppelter Ansatz für den Dirhem wafi oder aswad und für den Dirhem bagli, indem der erstere einmal auf 1 Mithkal [2]), der andere aber auf 8 Danek bestimmt wird. Vielleicht gelingt es mir im Folgenden, eine Erklärung dieses scheinbaren Widerspruches beizubringen. Die Araber legten ihrem ersten Silberpräge den Münzfuss der letzten Sasaniden zu Grunde, ja verringerten diesen um ein Geringes. Ich stelle in der folgenden Tabelle die mir bekannten Wägungen dieser

[1]) Unter dem Mithkal kann hier nur das Gewicht des Dinars verstanden werden, da die sasanidische Präge den syrischen Mithkal mayal nicht kennt.

[2]) Makrizi l. c. p. 6 u. p. 8. Der Dirhem wafi wird von Makrizi am ersteren Orte auch bagli genannt.

arabisch-sasanidischen Silberstücke in chronologischer Ordnung zusammen [1]).

Jahr	Gewicht	Prägeart	Münzherr
20	3·72	—	—
a.26 —	3·748	Adserbeidschan	Obeidallah ben Zijad
a.26	3·952	Andmesch	Selim ben Zijad
a.26 —	4·005 (v. 10 St.)	Herat	„ „ „
a.27 —	1·97	Nischapur	Obeidallah ben Zijad
a.35	3·796	Raj	—
a.45	3·913	Darabdschird	Obeidallah ben Zijad
a 53	3·941	Basa	Zijad ben Abu Sofian
a.53	2·018	Nisa	„ „ „ „
a.54	3·748	Basa	„ „ „ „
a.54	3·70	Darabdschird	„ „ „ „
a.56	3·845	„	Abdallah ben Zobeir
a.56	4·133	Adserbeidschan	Obeidallah ben Zijad
a.56	3·268	Basa	„ „ „
a.56	3·796	Sikaschtan	Selim ben Zijad
a.59	4·181	Basra	Obeidallah ben Zijad
a.60	3·845	Darabdschird	Abdallah ben Zubeir
a.62	4·085	Ledan	Obeidallah ben Zijad
a.63 ?	3·700	Chubus	Abdallah ben Hazim
a.63	3·641	Merw	Selim ben Zijad
a.63	3·304	Kirman	Abdallah ben Zubeir
a.63	3·364	Stachr	Abdallah ben Hazim
a.63	4·056 (5 St.)	Merw Rud	Selim ben Zijad
a.63	3.855 (29 St.)	Merw	Abdallah ben Hazim
a.66	4·085	Sedschestan	Abdulaziz ben Abdallah
a.66 —	3·977 —	—	„ „ „
a.67	3·933 (8 St.) —	Baba	Abdallah ben Hazim
a.67	4·049 (4 St.) —	?	„ „ „
a.67	4·146	Herat	?
a.67	3·724	„	Selim ben Zijad
a.67	3·674 (12 St.)	?	„ „ „
a.68	4·069 (7 St.)	Basa	Omar ben Obeidallah
a.68	3·933 (4 St.)	Andmesch	—
a.69	3·941	„	—
a.69	4·049	Merwrud	Abdallah ben Hazim
a.69	3·208	Stachr	Omar ben Obeidallah
a.70	3·989	„	„ „ „
a.72	3·434	Andmesch	?
a·72	3·861	Kirman ?	?

[1]) Vergl. Mordtmann, Erklärung der Münzen mit Pehlvi-Legenden.

Jahr	Gewicht	Prägeart	Münzherr
*a.*72	3·86	Kirman	?
*a.*73	4·336	Schadscha	Numeir ben Muhalleb
*a.*73	3·998	— ?	?
*a.*73	4·133	Sikadschtan	Omeije ben Abdallah
*a.*73	4·277	„	„ „ „
*a.*74	3·724	Choracan	„ „ „
*a.*74 —	3·821	Basa	Chalid ben Abdullah
*a.*75	3·652	„	Muhalleb ben Abu Sufra
*a.*75	3·821	Merw	Abdulmelik ben Merwan
*a.*76	3·49	Basa	Muhalleb ben Abu Sufra
*a.*76	3·628	Darabdschird	„ „ „ „
*a.*78	3·891	Andmesch	Heddschadsch ben Jusuf
*a.*79	3·70	Basa	„ „ „
*a.*80	3·62	„	„ „ „
*a.*80	3·869	„	„ „ „
*a.*83	3·941		

Die Ungenauigkeit der Ausmünzung dieses arabisch-sasanidischen Silberstückes fällt sogleich in die Augen; das Effectivgewicht desselben schwankt von 4·3—3·3 Gr., sein Normalgewicht kann aber auf 3·9 Gr. angesetzt werden. Neben diesem Ganzstücke findet sich auch dessen Hälfte. Ein solches Stück von Obeidallah ben Zijad aus dem J. 27 wiegt 1·97 Gr., ein anderes von Zijad Abu Sofian aus dem J. 53 2·018 Gr. Wenn wir uns nun des Gewichtes des Dirhems bagli von 8 Danek oder 3·92 Gr., ferner des Gewichtes des sogenannten alten Dirhems tabari zu 4 Danek erinnern, so bemerken wir sofort die Übereinstimmung derselben mit diesem arabisch-sasanidischen Silberstücke und die Zulässigkeit der Identifizirung derselben dürfte kaum mehr zweifelhaft erscheinen. Die anscheinend widersprechende Angabe bei Makrizi und Ibn Chaldun, dass der auch bagli genannte Dirhem wafi einen Mithkal oder 4·25 Gr. wog ist leicht zu erklären. Dieselbe zielt auf das Normalgewicht des sasanidischen Dirhem von 4·25 Gr., und bezeichnet in mehr theoretischer Weise den Münzfuss, auf welchen letzterer geschlagen wurde. Der Dirhem wafi im Gewichte eines Mithkal war die normale alte sasanidische Silbermünze, der Dirhem bagli zu 8 Danek, welcher wegen seines leichteren Gewichtes auch Zajif زَيْف genannt wird [1]), das Silberstück der arabisch-sasanidischen Präge; beide konnten um so

[1]) Makrizi de ponderibus p. 7.

leichter verwechselt oder identificirt werden, als sie gleichen Typus hatten [1]).

Gegen die vorstehend gemachte Identificirung des sogenannten alten Dirhems tabari mit dem Halbstücke des arabisch-sasanidischen Dirhem spricht ausser dessen Namen noch die vereinzelt stehende Bemerkung Makrizi's in seiner Abhandlung über die arabischen Gewichte [2]), dass derselbe römische Aufschriften hatte. Sie hat die Veranlassung zur Conjectur Schulten's gegeben, dass der alte Dirhem tabari seinen Namen von der Stadt Tiberias in Galilaea erhalten habe, indem vielleicht an diesem Orte der Handelsverkehr zwischen Byzantinern und Arabern am lebhaftesten gewesen und eine in die Hände der letzteren gelangende byzantinische Münzsorte in Folge davon Tabari genannt worden sei. Eine andere Hypothese stellte viel später Castiglioni auf. Er bestimmt in ziemlich richtiger Weise das Gewicht des Dirhems tabari auf 41 Gran mailändisch oder 2·091 Gr., will aber die Benennung tabari von den Kaisern Tiberius Mauritius oder Tiberius Constantin, die keineswegs eine bedeutende Rolle spielten, herleiten. Castiglioni sieht sich jedoch zu dem Geständnisse genöthigt, dass das Gewicht des Dirhems tabari mit einer der römischen Präge angehörenden Nominale nicht übereinstimme [3]) Es existirt auch in der That kein römisches oder byzantinisches Nominale, das auch nur mit einigem Grunde mit dem Dirhem tabari identificirt werden könnte, und wird daher diese Erklärung, die sprachlich allerdings möglich, hinfällig. Überdiess ist es wenig plausibel, dass die Araber den in Rede stehenden Dirhem nach der Stadt Tiberias oder nach einem Kaiser Tiberius genannt haben sollten, da weder die erstere noch eine der letztern in besondere Berührung mit ihnen kam. Dagegen dürfte wohl folgender Erwägung Raum zu geben sein. Als die Araber geraumere Zeit später Taberistan eroberten, schlugen ihre

---

1) So dürften auch unter der Million schwerer Dirheme, welche Chalid von den Hirensern beim Friedensschlusse erhielt (فصالحهم على الف الف ثقيل Tabari Annales II. p. 47) die älteren Silberstücke zu verstehen sein.

2) l. c. p. 37; weder in der Abhandlung über die muhamed. Münzen noch bei Ibn Chaldun wird etwas davon gemeldet.

3) Dell' uso cui erano destinati i vetri p. 19. Die Herleitung des Namens tabari von der Stadt Tiberias findet sich auch noch in der Zeitschr. der morgenl. Gesellsch. Bd. XI. p. 451.

Statthalter daselbst Silberstücke mit dem sasanidischen Typus; diese hinlänglich bekannten Münzen wurden auf den späteren sasanidisch-arabischen Fuss geschlagen und wiegen 2·2 Gr. — 1·4 Gr., stimmen also im Durchschnitte vollkommen mit dem sogenannten alten Dirhem tabari von 1·96 Gr. überein. Die arabischen Schriftsteller, welche diesen in Tabaristan geschlagenen Dirhem vorzugsweise kannten, nannten nun das im Gewicht und Typus gleiche Halbstück des Dirhems bagli ebenfalls Dirhem tabari, obgleich dasselbe keineswegs in Taberistan geprägt worden war, und unterschieden es von dem späteren eigentlichen Dirhem tabari durch die Benennung عتيق oder alt.

Nur in diesem Falle hat dessen Bezeichnung als „alter Dirhem tabari" einen Sinn, während sie sonst bei Bezeichung auf eine byzantinische Münzsorte gegenstandslos und unverständlich wäre. Die Nachricht Makrizi's, dass der alte Dirhem tabari römische Aufschriften trug, beruht auf einer Confusion, wie sich deren bei ihm nicht selten finden.

Ausser dem Dirhem wafi und dem Dirhem bagli wird in der citirten Stelle Abulmahasin's noch ein drittes Nominal, der Dirhem von 2·55 Gr. oder $^{6}/_{10}$ Mithkal genannt. Während aber Ibn Chaldun dasselbe zu einer sasanidischen Münzsorte macht, nennt ihn Abulmahasin, Dirhem Zijadi, eine Bezeichnung, die nur auf Zijad ben Abu Sofian zurückgeführt werden kann. Thatsächlich findet sich weder in byzantinischen noch in der sasanidischen Präge ein gleiches Nominal, das daher arabischen Ursprunges sein muss. Wir kommen noch später darauf zurück [1]). Welche der beiden Darstellungen über das Entstehen des legalen Dirhems von 2·97 Gr. ist nun die richtigere,

---

[1]) Bei Makrizi werden noch 3 andere Arten von Dirhemen genannt, welche in vorislamitischer Zeit bei den Arabern coursirten, nämlich der Dirhem jemeni von 1 Danek oder 0·49 Gr., der Dirhem Magrebi von 3 Danek oder 1·47 Gr. und der Dirhem dschavareki von $4^{1}/_{2}$ Danek oder 2·20 Gr. Der Dirhem magrebi ist wohl die Siliqua des Kaisers Justinian's und der Vandalen, wozu auch der Name trefflich stimmt, von eben diesem Gewichte. Der letztgenannte Dirhem ist schwer zu identificiren, es mag wohl in der vereinzelten Angabe Makrizis ein Fehler stecken; die von Hofrath Stickel gegebene Erklärung seines Namens als aus graecus verdorben scheint noch am plausibelsten; vielleicht steckt das Halbstück der syrisch-attischen Drachme dahinter.

jene die denselben aus der Summirung der Dirheme bagli oder tabari, oder die andere, welche ihn aus der Summirung der besprochenen drei Münzsorten herleitet? Die Entscheidung muss wohl zu Gunsten der ersteren lauten; die Dirheme bagli und tabari wurden von den Arabern im Gegensatze zu dem älteren sasanidischen Silberstücke von 4.25 Gr. selbst geschlagen und waren das bekannteste und allgemeinste Silbercourant. Es lag nahe durch die besprochene Operation aus denselben ein neues Nominal zu schaffen, welches den doppelten Vortheil einer sehr einfachen und praktischen Relation sowohl zur häufigsten Goldmünze, dem Solidus oder dem spätern Dinar (7 : 10) als auch zu den älteren Dirhemen bagli und tabari (6:8 oder 6:4) bot, die nicht plötzlich aus dem Verkehr gezogen werden konnten. Der Dirhem von $^6/_{10}$ Mithkal, der in der zweiten Version genannt wird, wurde entschieden in geringer Menge und nur vorübergehend geschlagen und es sind mir nur ein Paar Stücke bekannt, welche auf ihn gedeutet werden können [1]). Die Wahrscheinlichkeit, dass er überhaupt in Rechnung gebracht worden, ist daher sehr gering. — Der legale Dirhem von 2·97 Gr. ist also das Mittel der summirten Dirheme bagli und tabari. In Betreff des Zeitpunktes seiner Creirung differiren jedoch die Quellen. So werden bei Makrizi und Ibn Chaldun verschiedene Zeugnisse gegen einander aufgeführt, welche Abdulmelik die Priorität für die Normirung des legalen Dirhem's theils zu- theils absprechen. Nach den Angaben Makrizi's und Ibn Chaldun's selbst kann nur das letztere das richtige sein, denn es wird ausdrücklich gesagt, dass Zijad Abu Sofian (+ 53) Dirheme auf den Fuss von 7:10 bezüglich des Dinares schlug, gleicher Weise wie Musab ben Zobeir, der dem sasanidischen Stempel seiner Dirheme noch die Worte „Segen von Gott" beisetzte [2]).

Wenn ferner gemeldet wird [3]), dass Al-Heddschadsch bei der Übernahme der Verwaltung der Provinz Jrak im Jahre 75 diese Münze Musab's änderte, so beschränkte sich diese Änderung nach

---

[1]) Diese sind:

a.45 . 2·258 Gr.	— Behistan	—	
a.55 . 2·258 „	— Basa	—	Zijad ben Abu Sofian
a.60 . 2·523 „	— Basra	—	Obeidallah ben Zijad
a.65 . 2·656 „	— Adserbeidschan	—	Abdallah ben?

[2]) Vergl. die Bemerkung Stickel's hiezu in der Zeitschr. der deutsch-morgenl. Gesellschaft, Bd. XX. p. 344.

[3]) l. c. p. 17.

dem Zeugnisse desselben Makrizi [1]) bloss auf die Umschrift, indem der früheren bereits angeführten Legende die Worte „im Namen Gottes Heddschadsch“ substituirt wurden [2]).

Diese Nachrichten werden in überraschender Weise von den Münzen selbst bestätigt, da sich Dirheme aus der Zeit vor Abdulmelik's Reform finden, deren Gewicht keine andere Deutung derselben als auf den sogenannten legalen Dirhem zulässt. Ich stelle sie hier zusammen nnd bemerke, dass bei der damaligen ungenauen Präge Gewichtsdifferenzen bis zu 0·2 Gr. nichts Auffallendes oder Bedenkliches haben.

a.63.	2·991	?	—	Obeidallah ben Zijad
a.43	2·907	Darabgird	—	Zijad ben Abu Sofian
a. 2	2·85	?	—	„ „ „ „
a.54	2·835	Schadscha	—	„ „ „ „
a.61	2.80	?	—	Obeidallah ben Zijad
a·67	2·787	Zadrakarta	—	?
a.51	2·715	Basra	—	Zijad ben Abu Sofian.

Diese Wägungen genügen, um die Existenz des legalen Dirhems vor Abdulmeliks Reform festzustellen, und die Richtigkeit der Angabe arabischer Quellen über die Präge Zijad's ben Abu Sofian darzuthun. Abdulmelik fand demnach bei seiner Münzorganisation den legalen Dirhem als effectives Nominal vor, und beschränkte sich diesen mit Beseitigung der älteren ungenau ausgebrachten Münzsorten zur alleinigen Geltung zu bringen. Wenn nun Abdulmelik die Priorität der Creirung des Dirhems von 2·97 Gr. abzusprechen ist, so drängt sich die Frage nach der Zeit, in welcher dieselbe stattfand, auf. Wir sind hier zu einem schwierigen Punkte dieser Erörterung, nämlich zum Dirhem Omar's gelangt.

Nach Makrizi's Angabe schlug Omar Dirheme auf das Verhältniss von 6:10 bezüglich des Mithkals. Die Stelle lautet: „Damals

---

[1]) de ponderibus p. 37.

[2]) Dass Heddschadsch mehrere Sorten von Dirhemen schlagen liess, wird ausdrücklich gesagt (l. c. p. 25). Gleiches zeigen die von Abulmahasin etc. beigebrachten verschiedenen Aufschriften seiner Silbermünzen. Dieselben sind: بسم الله الحجاج الله احد الله الصمد, und قل هوالله احد Die letztere gehört wohl in die Zeit der Münzreform Abdulmelik's.

(im Jahre 18) liess Omar Dirheme mit denselben Typen, wie sie zu den Zeiten des Chosroen im Gebrauche waren, und in gleicher Form prägen, nur dass er auf die einen die Worte „Lob sei Gott", auf andere „Muhammed ist der Gesandte Gottes", auf andere wieder „Es gibt keinen Gott ausser Einen Gott." oder auch seinen Namen „Omar" hinzusetzte [1]). Er regelte ihr Gewicht nach dem Verhältnisse von 10 Dirhemen für 6 Mithkals. — Bevor wir die Richtigkeit dieser Nachricht untersuchen, ist es vor Allem nöthig, in Klarheit darüber zu kommen, wie der Schlusssatz der angezogenen Stelle aufzufassen sei, ob nämlich unter dem Worte Mithkal der Dinar oder der eigentliche Mithkal mayal zu verstehen sein dürfte. Zu Gunsten der letzteren Deutung lässt sich allerdings geltend machen, dass der Dinar oft mit dem Mithkal mayal verwechselt wurde. In diesem Falle würde sich der Dirhem Omar's nach der Proportion $4{\cdot}72 : x = 10 : 6$, auf 2·83 Gr. stellen und in nicht sehr bedeutender Weise von dem legalen Dirheme von 2·97 Gr. differiren. Andererseits, und diese Erwägung ist hier wohl entscheidend, wird in den arabischen Quellen durchgehends die Darstellung der verschiedenen Münzfusse durch eine zwischen dem legalen Dirhem und dem Dinar gezogene Relation gegeben. An dieser wurden die Schwankungen der Präge in einfacher und zugleich vollkommen deutlicher Weise aufgezeigt. Es ist daher kein Grund abzusehen, dass Makrizi in der angezogenen Stelle mit dem Worte Mithkal nicht den Dinar, sondern den Mithkal mayal gemeint oder selbst eine von ihm benützte Quelle, in welcher er diese Angabe fand, missverstanden habe. Unter der Bezeichnung Mithkal kann also nur der Dinar gemeint sein und es würde sich, die Richtigkeit der gegebenen Relation von 6 : 10 vorausgesetzt, das Gewicht des Omarischen Dirhems auf 2·55 Gr. stellen und mit dem bereits erwähnten Dirhem von $^6/_{10}$ Mithkal zusammenfallen. In diesem Falle aber gerathen wir in unlösliche Widersprüche mit den weiteren Nachrichten über den Dirhem Moawias. Dieser Chalife verringerte nach letzteren wegen einer finanziellen Verlegenheit den Omar'schen Dirhem in der Weise, dass derselbe nicht mehr 6 Danek sondern

[1]) Hinsichtlich der Typen und Aufschriften liegt hier wohl eine Verwechslung mit den Münzen des Statthalters Omar ben Ubeidallah vor; das gleiche gilt aber nicht für die Gewichtsbestimmung, die für unseren Zweck massgebend ist, da die Dirheme des eben genannten Omar mit dem arab.-sasan. Silberstücke von circa 3·9 Gr. Normalgewicht übereinstimmen.

weniger 1 oder 2 Habba also circa 2·87 Gr. wog [1]). Der Dirhem Omar's muss also 6 Danek gewogen haben oder auf das Verhältniss von 7:10 geschlagen worden sein. Damit trifft die Angabe Ibn Chalduns zusammen, dass Mosab ben Zubeir und al Heddschadsch, welche, wie wir aus Makrizi wissen, Dirheme auf die Relation von 7:10 bezüglich des Dinar's schlugen, hiebei dem Beispiele Omars folgten [2]).

Die Bestimmung des omarischen Dirhems im jetzigen Texte Makrizis ist daher unrichtig und der Fehler wahrscheinlich auf Rechnung eines späteren Copisten zu setzen. Die Existenz eines Dirhems von $^6/_{10}$ Mithkals oder Dinars wird hiemit nicht in Abrede gestellt, nur war er eben nicht das Nominal Omar's, in welchem Falle sich doch auch in anderen Quellen hievon eine Nachricht finden würde. Dieser Dirhem von 2·55 Gr., der der sasanidischen und der bizantinischen Präge fremd ist, dürfte eine, sei es durch Zijad, sei es durch Jemand anderen eingeführte Münzsorte sein, welche vielleicht in Folge einer Münzreduction geschlagen wurde [3]). Eine endgiltige Entscheidung hierüber wird erst möglich sein, wenn einmal eine grössere Anzahl Wägungen vorliegen wird.

Die Herleitung des legalen Dirhems von einer durch Omar ins Werk gesetzten Operation, nämlich der Summirung der Dirheme bagli und tabari, ist am plausibelsten. Keine fremde Präge bietet ein Nominal dar, das dem Dirhem Omars entspräche; mag man ihn zu 2·97 oder 2·83 oder 2·55 Gr. ansetzen, immer bleibt der Nachweis seines ausländischen Ursprunges gleich misslich, selbst wenn man bis auf den Dinar der Republik oder den Antoninian zurückgeht. Noch weniger gerechtfertigt erscheint seine Deutung als Halbstück des Miliaresion's, welches nicht, wie irrig behauptet worden, auf $^1/_{60}$, sondern vielmehr nach der überzeugenden Darlegung Mommsens [4]) auf

---

[1]) Wenn darauf gesagt wird, dass Zijad ben Abu auch Dirheme auf den Fuss von 7:10 bezüglich des Dinares geschlagen, obwohl doch Moawia seinen Dirhem etwas leichter ausbrachte, so ist das eine nicht in Betracht kommende Ungenauigkeit, da es sich um minimale Gewichtsunterschiede handelt. v. Makrizi p. 10.

[2]) So schreibt auch Muradgea nach türkischen Quellen Omar die Creirung des legalen Dirhems zu; vergl. auch die Bemerkung Flügels in der Geschichte der Araber Leipzig 1867 p. 157.

[3]) Die Angabe bei Makrizi (p. 9), dass die Dirheme des Heidenthumes $^6/_{10}$ Mithkal wogen, widerspricht nicht nur andern Daten desselben Schriftstellers, sondern auch den bisher bekannt gewordenen Münzen.

[4]) Geschichte des römischen Münzwesens p. 787.

$^1/_{72}$ des römischen Pfundes geschlagen wurde. Dasselbe hatte also ein Normalgewicht von 4·55 Gr. und seine Hälfte oder die Siliqua wog nicht $^1/_{120}$ sondern $^1/_{144}$ Pfund. Wir wissen jetzt ferner, dass das sogenante Lepton von $1^3/_4$ siliqua nur ein anderer minder genauer Ansatz für das Miliaresion von $^1/_{12}$ des römischen Pfundes war und in der wechselnden und schwankenden Relation des letzteren zum Solidus seinen Grund hatte. Es könnte hier nur das Silberstück von $^1/_{60}$ Pfund herangezogen werden, das in der noch constantinischen Zeit bis auf Magnus Maximus herab sich findet, und dessen Halbstück etwas leichter war als der legale Dirhem. Dieses Nominal jedoch wurde nur in geringer Menge und vorzugsweise als Festmünze ausgebracht und verschwand im 4. Jahrhunderte; es ist daher wenig wahrscheinlich weder dass es bei den Arabern vorzugsweise coursirte, noch dass es zum Muster für ihre neue Silberpräge wurde [1]).

Der legale Dirhem also war ein den Arabern eigenthümliches und von ihnen selbst aus der sasanidischen Silbermünze geschaffenes Nominal und kein arabischer Schriftsteller berichtet etwas von dem ausländischen Ursprunge desselben, der sich doch in der Tradition erhalten hätte. Er existirte aber, wie auch die Münzen zeigen, bereits vor Abdulmelik's Münzreform und wurde durch Omar ins Leben gerufen. Dieser war der erste Chalife, welcher das arabische Staatswesen begründete und ihm eine finanzielle und judicielle Organisation gab. Er systemisirte die Abgaben und fixirte zuerst die Grundsteuer. Bei diesen Reformen erkannte er, dass den mannigfachen und in keiner Relation zu einander stehenden Münzsorten, welche nebeneinander coursirten, die Creirung einer officiellen und gesetzlich normirten Münzeinheit nöthig sei. Er schuf daher ein neues Nominal, welches auf den spätern sasanidischen Münzfuss basirt war, sich jedoch eigenthümlich darstellte und den officiellen Finanzoperationen zu Grunde gelegt wurde. Omar blieb aber hiebei auf halbem Wege stehen und anstatt diese neue Münze zur Geltung zu bringen, wurde im Gegentheile die Hauptmasse des Silbergeldes noch fortwährend auf den Dirhem bagli und tabari ausgebracht. So behielt der legale Dirhem bis auf Abdulmelik's Zeit herab, mehr den Charakter einer fictiven Rech-

[1]) Das Vorkommen ganz vereinzelter vermünzter Silberstücke, wie z. B. eines von Justinian I. zu 2·9 Gr. bedeutet nichts; eben so wenig können die viel später auf den arabischen Dirhems geschlagenen Silbermünzen des Basilius Macedo hier in Betracht kommen.

nungsmünze als eines effectiven Nominales. Erst Abdulmelik machte ihn zur ausschliesslichen Basis seiner Silberpräge und gab ihm arabische Aufschriften. Dieser Sachverhalt schimmert auch in der Darstellung Ibn Chaldun's über das älteste arabische Münzwesen durch, wenn er gleich seine Meinung nicht in so bestimmter Form ausdrückt.

Fassen wir nun das Wesen der Münzorganisation Abdulmeliks zusammen, so stellt sich dieselbe als aus der Verbindung römischer und sasanidischer Nominale hervorgegangen dar. Abdulmelik schuf kein neues Nominal weder für die Gold- noch für die Silberpräge, sondern beschränkte sich auf die Herübernahme gewisser Nominale aus dem römischen Münzsysteme, und auf die Behaltung des von Omar creirten und aus der persischen Silberpräge entsprungenen legalen Dirhems. Diese traten an die Stelle der bisher coursirenden mannigfachen Münzsorten und wurden nunmehr allein in den arabischen Münzstätten geschlagen. Als Münzeinheit wurde das Exagium solidi Romani zu Grunde gelegt und auch effectiv wenngleich in erster Zeit nur in geringer Menge ausgebracht[1]). Für die gewöhnliche Goldmünze oder den Dinar ward der römische Solidus dieser Zeit zum Muster genommen, für die Silbermünze der legale Dirhem, so dass beide im Verhältnisse von 10:7 bezüglich ihres Gewichtes zu einander standen. Indem Abdulmelik in solcher Weise an die Stelle der bisherigen Regellosigkeit des arabischen Geldwesens ein festgegliedertes Münzsystem setzte, und demselben zugleich einen nationalen Münztypus verlieh, erschien er in den Augen der Araber und ihrer Historiker als Begründer und Urheber des arabischen Münzwesens und in der That blieben die von ihm in die arabische Geldpräge eingeführten Nominale für Jahrhunderte die herrschenden und nahezu ausschliesslichen in den Ländern des Islams.

Es bleibt noch die Erörterung eines wichtigen Punktes übrig, nämlich der Metallwährung, welche Abdulmelik für sein neues Münzsystem adoptirte. Um hierüber ins Klare zu kommen, ist es nöthig, die verschiedenen Theilstücke der Gold- und Silberpräge, den Feingehalt des Metalles und das Werthverhältniss des Goldes zum Silber zu kennen.

---

[1]) Eine eigenthümliche Erscheinung ist es, dass der Mithkal mayal sich in späterer Zeit so unter Al-Muktadir und Al-Nacer häufig als Goldmünze findet, jedoch, wenigstens bisher, niemals in Silber, wohl in Folge davon dass die Arabische Silberpräge aus dem sasanidischen Münzsysteme entsprungen war, das den genannten Mithkal nicht kannte.

Mit dem Solidus wurden aus dem byzantinischen Münzsystem auch der Semis oder das Halbstück und der Tremissis oder Triens herübergenommen. Das erstere findet sich bereits in der Präge Walid's I. aus dem Jahre 91 zu 2·035 Gr., zwei andere halbe Dinare aus dem Jahre 100 wiegen je 2·04 Gr. [1]) und 2·01 Gr. Der Triens tritt gleichfalls unter Walid schon auf; zwei hiehergehörige Stücke aus den Jahren 94 und 96 wiegen 1·400 Gr. und 1·405 Gr. Viertelstücke des Dinars aus so früher Zeit sind noch nicht publicirt worden; das älteste mir bekannte zu 1·040 Gr. vom Jahre 174 datirt aus der Zeit Harun's. Eben so gehören die Multipla des Dinars nach den vorliegenden Münzen alle einer späteren Zeit an und finden sich die Nominale von 1¼ [2]), 1½ [3]), von 2 [4]), 2½ [5]) 3 Dinaren [6]). Grössere Goldstücke oder Goldmedaillons wurden bisher noch nicht edirt, obwohl solche unzweifelhaft geschlagen wurden. Medaillons von 10 Dinaren werden bei den Historikern öfter erwähnt, ja Mirchond erzählt gar von Riesenmedaillons zu 1.000 Dinaren [7]). Derlei Multipla waren zu Geschenken bestimmt.

---

[1]) Castiglioni dell'uso cui erano destinati i vetri p. 52 mit der Aufschrift بسم الله ضرب هذه النصف سنة مية Ein l. c. beigebrachtes Glasstück mit مثقال نصف واف von Obeidallah ben Chabchab wiegt 2 142 Gr. Die nicht näher bezeichneten Stücke sind aus Queipo's Tabellen entnommen.

[2]) Solche Stücke sind von den Abbasiden An-Nasir und Al-Mustansir aus dem J. 602 und 651 zu 5·135 Gr. und 5·33 Gr. ferner ayubidischen Ursprunges: von Salah-ed-din *a.*588 zu 5·120 Gr., von Al-Kamil *a.*615 u. 626 beide zu 5·280 Gr. etc.

[3]) Normalgewicht 6·37 Gr. 2 Stücke vom Aijubiden Al-Kamil *a.*630 zu 6·060 und 6·350 Gr. Goldstücke wie vom Abbasiden Al-Mustansir aus dem Jahre 640 zu 7·210 und 7·395 Gr. und zwei weitere von Al-Kamil *a.*607 und *a.*6.11 zu 7·63 und 7·240 Gr. sind wohl vermünzt. Der Gebrauch der Wage muss überhaupt bei den edlen Metallen allgemein gewesen sein.

[4]) Normalgewicht 8·50 Gr. vom Chalifen Al-Mustansir: *a.*623 zu 8·075 Gr., *a.*643 zu 8·335 Gr. und 8·540 Gr. vom Chalifen Al-Wathik billah *a.*231 zu 8·905 Gr.

[5]) Normalgewicht 10·12 Gr. Goldstücke vom Chalifen Al-Mustansir zu 9·680 u. 9·84 Gr. aus den Jahren 642 und 653, vom Chalifen An-Nasir zu 10·260 Gr. aus dem Jahre 601.

[6]) Normalgewicht 12·75 Gr. Vom Chalifen Al-Mustansir zu 12·420 und 12·845 Gr. aus den Jahren 646 u. 654. Stücke wie zu 11·98 Gr. oder 11·21 Gr. sind wohl verprägt.

[7]) Über ein Goldmedaillon von 10 Dinaren vergl. die Stelle des Raihan-al-albab im Journal Asiatique 4. Série t. XII. p. 515. — Die Angabe Mirchonds findet sich in seiner Geschichte der Bujiden ed. Wilken p. 115. Im Jahre 378 liess Ibn Ibad

Neben dem Dinar und seinen Theilstücken wurden, wie bereits nachgewiesen, auch der Mithkal mayal und das Exagium solidi Romani effectiv ausgebracht, in älterer Zeit jedoch in sehr geringer Menge. Dass jedoch der Mithkal mayal als Münzeinheit beständig beibehalten wurde, ergibt sich aus einer Stelle Makrizi's, welche ich nach der von Sacy gegebenen Correctur [1]) wiedergebe: „Unter dem abbasidischen Chalifen Abu Dschafar Al-Mansur kamen die Dirheme haschemi in Umlauf, welche nach dem Fusse des Mithkals von Basra [2]) geschlagen wurden. Man bediente sich zur Regelung ihres Gewichtes der Mithkal mayal vom Vollgewichte. Demgemäss hatten die Dirheme haschemi genaues und dem Mithkale entsprechendes Gewicht, während die älteren Dirheme um $^3/_4$ Karat Verminderung erlitten hatten." (Die letztere Angabe bezieht sich auf eine angebliche Reduction des Dirhems durch Al-Mansur). Die citirte etwas dunkle Stelle Makrizi's will wohl besagen, dass bei den Dirhemen haschemi der Mithkal mayal als Münzeinheit zu Grunde gelegt wurde nicht dass die in Rede stehende Münzsorte ein Gewicht von 4·72 Gr. hatte, da ein solches Silberstück unter den vielen Dirhemen Al-Mansur's noch nicht zum Vorschein gekommen. Häufiger tritt der Mithkal mayal als effectives Nominal vom 4. Jahrhundert an auf und unter An-Nasir lidin allah wurde er fast für grösserer Menge als der Dinar geschlagen [3]). Die gleichzeitigen Münzreihen der Dynastien der Ikschididen, Fatimiden und Aijubiden weisen alle gleichfalls den Mithkal mayal auf. Ja, die Al-Mohaden machten letzteren zum ausschliesslichen Nominale ihrer Goldpräge. Diese Verbreitung des Mithkals über die westlichen Länder des Islams, also über ehemalige Provinzen des römischen Reiches, wo er von Alters her bekannt war, ist besonders bemerkenswerth.

Dieser Mannigfaltigkeit der Nominale, welche in Gold ausgebracht wurden, steht die Silberpräge sehr ärmlich gegenüber. Aus der ersten Zeit nach der Münzorganisation Abdulmelik's ist meines

---

genannt As-Sahib (der Gesellschafter) solche 1000 Dinar-Stücke anfertigen, deren Aufschriften Mirchond anführt.

[1]) Im Magazin Encyclopädique 1799 V. anneé. t. I. p. 210.

[2]) Dieser Mithkal von Bacra wird eben so wie der Mithkal von Bagdad noch heutigen Tages zu 4·665 Gr. gerechnet.

[3]) Von Al-Muktadir folgende Stücke: *a.*298 — 4.675 Gr., *a.*302 — 4·535 Gr., *a.*318 — 4·86 Gr. Von Ab-Nasir: *a.*590 — 4·575 Gr. etc.

Wissens noch kein Theilstück des Dirhems bisher publicirt worden, obwohl solche geschlagen worden sein mögen. Erst aus der Zeit Harun's finden sich drei Silberstücke vom Jahre 193 zu 1·680, 1·82 und 1·96 Gr., von denen die beiden ersten wohl ungenau ausgemünzt sind und wie das letzte Vier-Danekstücke oder $^2/_3$ Dirheme sein dürften [1]).

Ein $1^1/_2$-Dirhemstück ist die von mir publicirte Bildmünze des Chalifen Al-Mutawakkil; ein untermünzter Doppeldirhem ferner scheint ein in die Tabellen Queipo's aufgenommenes Silberstück vom Jahre 319 zu 5·300 Gr. zu sein. Die späteren Änderungen und Wechsel der Silberpräge, von welchen dieselbe zu viel höherem Grade als die Goldpräge berührt wurde, fallen über den Rahmen dieser Erörterung hinaus. Wie aber bereits bemerkt worden ist, war die Ausmünzung des Dirhems im Gegensatze zum Dinar vom Anfange an schwankend und ungenau [2]) und musste zu allen Zeiten den Gebrauch der Wage erfordern. So hatte der Dirhem bereits zur ersten Zeit entschieden die Richtung früher oder später Creditmünze zu werden.

---

[1]) Die Theilstücke wurden wohl gewöhnlich nach Daneks gerechnet. Zum Erweise, dass die Rechnung nach Daneks, namentlich auch für die Kupfermünzen gebräuchlich war, führe ich hier zwei Stellen an. Im Tarich Guzideh heisst es, dass der Kadi Abdul Dschebbâr, obgleich er lehrte, dass jeder welcher ungerechterweise $1^1/_2$ Danek nehme, ewig in der Hölle bleiben müsse, doch all sein Vermögen als Bestechung erhalten hatte. Eine andere Angabe findet sich in Ibn Challikan ed. Slane I. p. 404, wo Al-Heddschadsch einem abgestraften Diebe eine tägliche Unterstützung von 2 Kupferdaneks verspricht (واجريت لك فى كل يوم دانقين فلوسا) Vergl. über den Danek die Stelle bei Suidas.

[2]) So sagt Abúlmahasin: وكانت الدراهم الهبيرية والخالدية واليوسفية اجود نقود بنى امية ولم يكن ابو جعفر المنصور يقبل فى الخراج غيرها فسميت الدراهم الاولى مكروهة

und weiter: واوّل من شد فى امر الوزن وخلّص الفضة ابلغ من تخليص من كان قبله عمر بن هبيرة ايام يزيد بن عبد الملك وجوّد الدراهم

Dass das Verhältniss von 7 : 10 bezüglich des Dinars für den normalen Dirhem constant blieb, zeigt die stehende Redensart: اخذت منهماية درهم وزن سبعة مثاقيل الذهب nämlich

In Betreff des Feingehaltes der Münzen zumal der frühesten Zeit liegen fast keine Untersuchungen vor und das betreffende Münzmaterial des kaiserlichen Cabinetes ist so gering, dass ein vollkommen sicheres Resultat hiefür nicht gewonnen werden kann. Doch darf als Durchschnitt festgehalten werden, dass die beiden edlen Metalle in gleicher Weise mit möglichst genauem Feingehalte zu 0·87 Percent ausgemünzt wurden; dass auch hierin Schwankungen vorkamen, zumal beim Dirhem, zeigt die angezogene Stelle Abúlmahasin's.

Das Verhältniss des Goldes zum Silber stellt sich für die erste Zeit auf 14:1, da nach dem Zeugnisse Dschauhari's der Dinar damals zwanzig Dirheme galt[1]). Der Ansatz de Sacy's, der den Werth des Dinars auf 10 Dirheme bestimmte, kann dagegen nicht bestehen, und die Berechnung, durch welche er zu diesem Resultate kam, ist nachweisbar falsch. Er ging von der Nachricht aus, dass für die Summe von 200 Dirhemen eine Steuer von 5 Dirhemen, dagegen für 20 Dinare eine Steuer von $^1/_2$ Dinar zu entrichten war, und schloss hieraus, dass das Werthverhältniss des Goldes zum Silber sich auf 10:1 stelle und 1 Dinar 10 Dirheme galt. Hierbei ist aber der Gewichtsunterschied des Dinars und des Dirhems unberücksichtigt geblieben, welche nach der Sacy'schen Bestimmung gleiches Gewicht haben müssten, während thatsächlich 20 Dinare nicht so viel wie 20 Dirheme, sondern vielmehr nur wie $^{200}/_7$ Dirheme wiegen. Wenn ferner 1 Dinar 10 Dirheme galt, so würde sich, da der erstere 4·25 Gr., der letztere 2·97 Gr. wog, eine Relation von $\frac{2{\cdot}97 \times 10}{4{\cdot}25} = 7:1$ zwischen Gold und Silber ergeben, die offenbar zu tief gegriffen ist. Die Angabe Dschauhari's, dass der Dinar 20 Dirheme galt, ist um so glaubwürdiger, als damit das damalige Werthverhältniss von 4:1 zwischen Gold und Silber im byzantinischen Münzwesen zusammentrifft.

Wenn wir nun uns der ungemein genauen Ausmünzung des Dinars und dagegen des schwankenden Gewichtes des Dirhems so wie der Mannigfaltigkeit der in Gold geschlagenen Nominale erinnern, so kann es nicht zweifelhaft erscheinen, dass das Gold bereits in erster Zeit als primäres Metall bezeichnet werden darf.

---

[1]) v. Golius s. v. درهم

Bei dem anfänglich ziemlich gleichen Feingehalte des Goldes und Silbers, tritt das Vorschlagen des ersteren Metalles allerdings bis auf die abbasidische Zeit herab nicht mit so grosser Schärfe hervor als später, vielmehr gleichen die Geldverhältnisse jenen der ersten römischen Kaiserzeit, wo anfänglich beide Metalle nahezu coordinirt waren, jedoch die zukünftige Goldwährung aus einzelnen Indicien sich bereits erkennen lässt. Die constant zunehmende Ungenauigkeit der Silberpräge und die von den arabischen Quellen berichteten Devalvirungen des Dirhems zeigen aber, dass letzterer immer mehr und mehr Creditmünze wurde [1]). Der Dinar blieb von diesen finanziellen Katastrophen gewöhnlich unberührt, und nur der Dirhem stieg und fiel häufig in Folge seiner schlechten Ausmünzung. Dies ist aber das Charakteristische der Creditmünze oder des secundären Metalles, dass es im Verhältnisse zum primären zu hoch ausgebracht, der plötzlichen Entwerthung und dem Discredite preisgegeben ist. In der schwankenden Silberpräge Abdulmelik's und seiner Nachfolger, die anfänglich jedoch noch den möglichst besten Feingehalt hatte, liegt bereits der Keim des späteren Verfalles des arabischen Münzwesens, und die noch zu schreibende Geschichte desselben wird zeigen, dass es auch in dieser Beziehung in der Bahn blieb, welche ihm durch seinen Gründer vorgezeichnet worden war.

---

[1]) Eine Zusammenstellung dieser sehr zerstreuten Nachrichten würde hierüber interessante Aufschlüsse geben. Zum Erweise der Richtigkeit der oben gemachten Bemerkung will ich nur ein Paar Daten anführen. Wenn Abulfeda unter dem J. 330 sagt, dass der Dinar in dieser Zeit 13 Dirheme galt, so zeigt dies, dass das Verhältniss des Goldes zum Silber auf 9:1 herabgesunken war und das Silber über seinen Werth und als Creditmünze Cours hatte. So galt der Dinar Muezzi, vom Nominalgewichte zu 4·25 Gr., 15½ Dirheme, während später unter Al-Hakim das schlechte Silbergeld so verrufen war, dass schliesslich für einen Dinar bis zu 34 Dirheme gegeben wurden. — In viel späterer Zeit setzte der Mamlukensultan An-Nasir den Werth des Dinars, der bisher 20 Dirheme galt, auf 25 fest. — Dass der Dinar auch bisweilen Verschlechterungen, wie z. B. unter dem Chalifen Ar-Radhi erlitt, ist begreiflich.

Abhandlungen
aus dem Gebiete der alten Geschichte.

III.
Untersuchung der Frage, ob Griechenland mit der Zerstörung Korinths römische Provinz geworden sei.

Von C. Höfler.

§. 1.
Zerstörung Griechenlands durch die Hellenen.

So gross auch das Unglück war, welches der unbesonnene, ja tollkühne Kampf der Achäer gegen Rom im Jahre 146 vor Christus über Griechenland brachte, er hätte sich für hellenische Freiheit, Staatsleben und den hellenischen Volksstamm selbst nicht so entsetzlich gestaltet, wenn nicht einerseits die Katastrophe von Grossgriechenland und Sicilien, andererseits die systematische Vernichtung der Hellenen durch Hellenen im Mutterlande ihm vorausgegangen wären.

Es war ein zweischneidendes Schwert, was Perikles auf der Höhe athenischer Macht und Herrlichkeit als Princip des von ihm geleiteten Staates aussprach, dass Athen über Griechen herrsche [1]) und der frühere Wettkampf der Athener mit den Barbaren somit in einen grossen hellenischen Bürgerkrieg umgeschlagen war. Es bedurfte nur mehr des peloponnesischen Krieges, um die schnöden Thaten der Hellenen gegen Hellenen, den Untergang ganzer Städte, die Sclaverei oder Vernichtung ihrer Bevölkerung zu erblicken.

Das Schicksal, welches die Spartaner frühe den Heloten und Messeniern bereitet, rückte auch andern griechischen Völkern

---

[1]) Ἑλλήνων τε ὅτι Ἕλληνες πλείστων δὴ ἤρξαμεν. Thukydides II. c. 64.

immer näher, bis endlich der peloponnesische Krieg in einen Vernichtungskampf der Hellenen überging. Ohne Rücksicht auf die grossen Thaten ihrer Ahnen bei Salamis wurden die Ägineten von den Athenæern aus ihrer Insel vertrieben, weil sie im saronischen Meerbusen in nächster Nähe von Salamis keine Feinde dulden konnten. Die gefangenen Thyreaten wurden in Athen ermordet. Als im fünften Kriegsjahre die Athenæer den Aufstand der Lesbier niedergeworfen, beschlossen sie alle mannbaren Methymnaeer zu tödten, Weiber und Kinder als Sclaven zu verkaufen. Dieser Beschluss ward zwar wieder zurückgenommen, aber doch wurden mehr als 1000 Einwohner als Haupturheber des Abfalles getödtet, was Thukydides ohne jede weitere Bemerkung erzählt [1]). Als die Lakedämonier in Verbindung mit den Thebäern Platää eingenommen hatten, von welchem nur 212 Einwohner nach Athen entronnen waren [2]), mordeten sie die übrigen, welche die Hungersnoth und Belagerung übrig gelassen hatten, machten Frauen und Kinder zu Sclaven und zerstörten die Stadt, unbekümmert um ihre hohen Verdienste um die gemeinsame Sache Griechenlands [3]). Die kerkyräischen Demokraten mordeten alle diejenigen, welche angeblich die Volksherrschaft stürzen wollten, ohne Rücksicht auf das Heiligthum der Hera, in welches sich die Unglücklichen geflüchtet. Und jede Todesart, sagt Thukydides [4]), wurde angewendet: der Vater tödtete den Sohn, sie wurden aus dem Heiligthume geschleppt, bei demselben getödtet, einige im Tempel des Dionys eingemauert, wo sie auch starben. Was so begonnen worden war, wurde im siebenten Kriegsjahre auch auf diejenigen Kerkyräer ausgedehnt, welche sich auf dem Berge Istone verschanzt hatten [5]), aber von den Athenæern gefangen genommen und an die Kerkyräer ausgeliefert worden waren.

Als die Gegenpartei vernichtet worden war, hörte freilich der innere Kampf auf [6]). Er war in einen Vertilgungskrieg ausgeartet. In dieser Art und Weise nahm der Krieg eine immer blutigere Wendung. Als sich die Einwohner von Melos 416 den Athenern ergaben, tödteten diese alle männlichen Einwohner und machten Weiber und

---

[1]) III. 50.

[2]) III. 24.

[3]) III. 68.

[4]) III. 81.

[5]) p. 48.

[6]) Καὶ ἡ στάσις πολλὴ γενομένη ἐτελεύτησεν ἐν τούτῳ.

Kinder zu Sclaven [1]). Eben so geschah es mit Skione. Als das grosse athenische Heer in Sicilien von 40—60.000 Mann auf etwa 7000 herabgesunken war, wurden auch diese, in wie ferne sie nicht der Misshandlung erlagen, als Sclaven verkauft [2]). 3000 athenische Gefangene liess Lysander nach der Schlacht an den Ziegenflüssen (405), hinrichten [3]). Die Samier mordeten ihre angesehensten Einwohner. Nur der Widerspruch der Spartaner hinderte, dass die Athenæer nicht nach einem gemeinsamen Beschlusse der siegenden Hellenen ausgerottet wurden. Aber Pest, Krieg und Hunger hatten das Ihrige gethan. Die Kekropiden starben aus. Es bildete sich ein Neu-Athen auf altem Grund und Boden.

Die Beendigung des peleponnesischen Krieges brachte nicht blos die äusserste Schwäche Athens hervor; sie setzte an die Stelle des offenen Kampfes die Ausrottung der demokratischen Fraction, wie in Melos durch Lysander, in Korinth, Megara, Phlius, Elis, Mantineia.

In Argos wurden 12—1500 angesehene Bürger erschlagen. Eine Zeit des Verrathes, brutaler Gewalt, der Hinterlist und des Mordens war über Griechenland gekommen, die man sich nicht ärger vorstellen kann, als sich glücklich noch durch die thebaeisch lakedämonischen Kriege eine Ableitung des Einzelmordens in zwei grosse Strömungen bildete, die die kleineren in sich aufnahmen. Nach der Schlacht von Mantineia wurde es noch ärger. Plünderten die Arkader die Schätze zu Olympia, so begann jetzt die grosse Plünderung des delphischen Schatzes durch die Phokäer [4]). Dann gesellte sich der grosse phokäische Krieg dazu, nach dessen Beendigung 23 Städte wüste lagen; Greise, Weiber und Kinder durften in der Heimath bleiben, die Reste des Volksstammes wurden nach Philippopolis und Kabyla verpflanzt. Die grosse Schlacht bei Chäroneia, 7. August 338, brach die Macht der Thebäer wie die der Athenäer. Dann erfolgte aber erst noch die grosse Niederlage der Thebäer durch Alexander. 6000 Mann wurden erschlagen, 30.000 als Sclaven verkauft, nur die Kadmeia verschont, in diese aber eine macedonische Besatzung gelegt. Die Misshandlung Platää's durch die Thebäer diente jetzt als

---

[1]) Thudes V. 16.

[2]) VI. 86. 87.

[3]) Xenophon, Hell II, 1.

[4]) In der macedonischen Zeit plünderte Telesphoros den Tempel von Olympia und nahm 500 Talente Silber, die aber Ptolemäos wieder ersetzte. Diodor. XIX, 119.

Vorwand Theben das gleiche Schicksal zu bereiten [1]). Wenige Jahre später erlitt der spartanische König Agis II. durch Kassander die grosse Niederlage bei Megalopolis, wo mit 5000 der Seinigen der König fiel. Im lamischen Kriege erlitten die Athenæer nicht bloss eine grosse Niederlage, sondern den Verlust von 12.000 Bürgern, die auswandern mussten. Bekannt ist, wie rasch die spartanische Bevölkerung sank, das Grundeigenthum in die Hände der Frauen kam, der innere Kampf sich im dritten Jahrhunderte auch dahin verpflanzte.

Der durchgängige Mangel an Einheit in der griechischen Geschichte hatte sich auf ihrem Höhepunkte schon recht empfindlich bemerkbar gemacht; er bewirkte, dass zum inneren Verfalle sich die Angriffe von Aussen gesellten, dass die verschiedenen Theile der griechischen Welt sich völlig von einander lösten und einer nach dem andern der Fremdherrschaft verfiel. Da war das grosse Sybaris von Hellenen selbst zerstört, das wichtige Cumä samnitisch, Selinus, Akragas, Himera von den Puniern zerstört worden, von welchen es heisst, dass sie einen Theil ihrer Gefangenen zu kreuzigen, den anderen auf das Schändlichste zu misshandeln pflegten [2]). Auf Messapier, Lukaner, Bruttier folgten in Grossgriechenland die Römer wie in Sicilien auf die Punier. Als Pyrrhos vergeblich in Italien wie in Griechenland gegen Römer wie gegen die Punier die griechische Sache zu retten gesucht, sank diese in beiden Ländern für immer.

Zur punischen Zerstörung hellenischer Städte hatte Dionys eine griechische hinzugefügt, als er die Bürger von Naxos und Katania als Sclaven verkaufte, die Mauern und Häuser zerstörte, das Land der Naxier den Sikelern, also Nichtgriechen, zuwandte, die Leontiner nach Syrakus übersiedeln mussten [3]), er Messane [4]), Kaulonia [5]), Hipponion zerstörte. Dann setzten sich campanische Soldaten in den Besitz von Rhegion, wo sie die Männer erschlugen, Weiber und Kinder sich aneigneten, Mamertiner sich in den Besitz von Messane. Hierauf kamen erst noch die schlimmen Zeiten des zweiten punischen Krieges, die Eroberung von

---

[1]) Doch erstand es wieder, so dass es 315 als grosse Stadt (Polysperchon's) galt. Grauert S. 317.

[2]) Diodor XIV. 3.

[3]) Diodor XIV. 14. 20.

[4]) l. c. XIV. 58.

[5]) l. c. XIV. 106. 107.

Syrakus durch Marcellus, die Leiden Grossgriechenlands durch Hannibal, der Thurii plündern liess, 3500 Einwohner nach Kroton verpflanzte, dann von Stadt zu Stadt zog, die Bewohner zwang ihre Heimath zu verlassen, worauf diese dem Hasdrubal zur Plünderung überlassen wurde. Als der punische Feldherr endlich Italien, dessen Geissel er so lange Zeit gewesen, verliess, befahl er noch alle Italer, die unter ihm gedient hatten, entweder zu Sclaven zu machen oder geradezu mit Wurfspiessen niederzuschiessen [1]). Als der zweite punische Krieg zu Ende ging, um durch den zweiten macedonischen abgelöst zu werden, hatten Messane, Syrakus [2]) und die übrigen Griechenstädte Siciliens an dem jährlich wechselnden Prätor ihren Herrn gefunden, drohten in Italien griechischen Rücken die Ruthen, dem Nacken das römische Beil [3]), waren Rhegium und Tarent dahin gekommen, dass von ihnen gesagt wurde, es sei Rom durch ihre Ruinen gross geworden [4]).

Im Mutterlande war es während dieser Zeit nicht viel besser zugegangen. Nur eine Neuorganisation des spartanischen Staates, in welchem $^2/_5$ des Grundbesitzes in den Händen der Frauen waren, konnte diesem noch aufhelfen. Als Agis III. sie durch Vernichtung der Schuldbücher, durch eine Neuvertheilung von Grund und Boden durch eine Dictatur und eine Revolution von Oben nach Unten versuchte, scheiterte sein Bemühen am Widerstande der Ephoren, welche schon seit Langem der Hammer des Königthums geworden waren. Agis wurde im Gefängnisse ermordet. Aber dem Sturze des Königthums folgte schon unter Kleomenes 226 der Sturz des Ephorates und die anfänglich siegreiche Entfaltung der spartanischen Macht nach. Da wurde Megalopolis geplündert und verwüstet. Gemälde und Statuen nach Sparta geschleppt, die Einwohner retteten kaum das nackte Leben. 300 Talente löste Kleomenes vom Verkaufe ge-

---

1) Appian. VII. 57. 58. 59.

2) Urbem Syracusas maximam esse Graecarum urbium pulcherimamque omnium saepe audistis. Cicero. Messanam et Syracusas et totam Siciliam ipsi habent *vectigalemque provinciam securibus et fuscibus subiecerunt* (Romani). Liv. XXXI. c. 29).

3) Virgae tergo, secures cervicibus imminent. Liv. XXXI. 29.

4) Rhegium-Tarentum lapsum — quorum ruinis crevit urbs Romana l. c. Magna Graecia, heisst es bei Cicero de amicitia c. 3. quae nunc quidem *deleta est*, tum florebat, etc.

fangener Megalopoliten. Dann kam das Verhängniss über ihn. Er wurde 222 bei Sellasia geschlagen, verlor seinen Bruder und Mitkönig, 6000 Lacedemonier, 6000 Miethsoldaten. Mit 100 Spartiaten rettete er sich; aber die Heimath musste er aufgeben und verlor dann, der letzte Herakleide, sein Leben in Alexandrien. Die schrecklichsten Zeiten kamen über Sparta die systematische Ausrottung der Spartaner durch Nabis [1]), ein Elend ohne Gleichen, zugleich ein bleibender Zwiespalt zwischen den Laconiern und dem achäischen Bunde, der endlich zur Vernichtung des letzteren führte. Ätolier schleppten 50.000 Menschen aus dem Vaterlande des Agesilaos weg. Aber auch Arkadien ward in das allgemeine Elend hineingezogen, da die Macedonier Orchomenos plünderten, Mantineia zerstörten, die Einwohner als Sclaven verkauften. In Messene fand die ἀπωλέια ἄνδρων, ein grosses Blutbad durch die Macedonier statt. Nur wenige Städte hatten sich vor dem Einbruche der römischen Periode von den nachhaltigsten Wehen des äusseren oder inneren Kampfes frei erhalten.

Hand in Hand damit ging die allgemeine Verarmung. Schon als die Athener im Vereine mit den Thebanern den Krieg mit Sparta unternehmen wollten und zu diesem Ende der Kriegssteuer wegen ganz Attika und allen Privatbesitz abschätzen liessen, betrug der Werth des ganzen Besitzthums von Attika nur 5758 Talente [2]). In den Tagen des Polybios, welche dieser selbst als die des grössten Wohlstandes bezeichnete, konnte seiner Berechnung nach aus dem ganzen Peloponnes an beweglichem Eigenthum und mit Ausschluss der Personen — nicht die Summe von 6000 Talenten gezogen werden.

So viel betrug aber der Schatz, welchen die Römer bei dem Umsturze des makedonischen Königthums in Samothrake erbeuteten [3]), beinahe so viel bezogen die römischen Kaiser an jährlichen Einnahmen aus Ägypten [4]). Den grössten Gewinn brachte der Verkauf Freier als Sklaven. Dadurch ward es dem König Kleomenes möglich seine Kriege zu führen; Sclaven zu erhalten war das Hauptziel der ätolischen Räuberpolitik. Als Eumenes, König von Pergamos mit König Philipp von Macedonien im Vereine mit den Römern

---

[1]) Über die Ausrottung der Spartaner durch Nabis: Polyb. XIII. 6.

[2]) Polb. II. 62.

[3]) Polyb. XVIII. 14.

[4]) Diodor. XVII. 2.

Krieg führte, wurde bestimmt, dass jenem die Städte, diesen die Einwohner gehörten [1]).

Der ärgste Schlag gegen die griechische Race erfolgte aber aus ihrer eigenen Mitte. Wenn in Sparta drei oder vier Brüder eine Frau hatten [2]), so hatte letztere drei oder vier kräftige Männer, diese aber nur Eine Frau, und die Bevölkerung nahm bei dieser abscheulichen Unsitte nur ab, nicht zu. Auch wenn die Spartanerinnen Heloten den Spartiaten vorzogen, ward es nicht besser. In unseren Zeiten schreibt Polybios, ist ganz Griechenland von einer Kinderlosigkeit und überhaupt von einer Abnahme der Bevölkerung [3]) betroffen worden, in Folge deren sowohl die Städte entvölkert sind, als auch Unfruchtbarkeit eingetreten ist, obgleich wir weder von ununterbrochenen Kriegen noch von ansteckenden Krankheiten heimgesucht wurden. Da nämlich die Menschen in Grossthuerei, Habsucht und Vergnügungssucht verfallen sind und sich weder verheirathen, noch, wenn sie sich verheirathen, die ihnen gebornen Kinder aufziehen mögen, sondern die Meisten höchstens eines oder zwei aufziehen, um diese als reich zurückzulassen und sie in Üppigkeit aufwachsen lassen zu können, so ist das Übel unbemerkt binnen Kurzem so hoch gestiegen [4]). In Boötien lebte man für Schmausereien und Trinkgelage [5]) und ging die Bevölkerung geistig und körperlich zu Grunde. Es war Sitte, dass die Kinderlosen ihr Vermögen zu Schmausereien vermachten; selbst viele von denen, die Nachkommenschaft hatten, bestimmten wenigstens einen Theil zu Syssitien, so dass es viele gab, die in einem Monate mehr Gastmähler hatten als es Tage gab [6]). In 25 Jahren wurde kein Privat- oder öffentlicher Process zu Ende geführt. Wie es mit der Heiligkeit der Eide war, wie mit der Haltung von Verträgen, ist nach Polybios oft hervorgehoben worden. Aber auch physisch hatte sich die Race verschlechtert. Die griechischen Soldaten konnten die Lasten der Römer nicht tragen. Das Leben mit Hetären und Sclavinen, die Päderastie, das Überwiegen so vieler socialer Gebrechen hatten ihre

---

[1]) Urbs regi, captiva corpora Romanis cessere. Liv. XXXI. 46.

[2]) Polyb. XII. 6.

[3]) ἀπαιδία καὶ — ὀλιγανθρωπία. Polyb. XXXVII.

[4]) Exc. lib. XXXVII.

[5]) Polyb. XX. 4.

[6]) l. c. c. 6.

Früchte getragen. Schon auf ihrem Höhepunkte voll Eigennutz und Selbstsucht erlaubten sich die Hellenen jetzt Alles was zur Befriedigung ihrer Sinne diente. Wer sie unbefangen und durch ihre hohen Geistesgaben unbestochen betrachtete, schrieb schon vor Jahren einer der grössten Kenner des hellenischen Lebens, findet, wenn er eines sittlichen Urtheiles fähig ist, ein losgebundenes und wüstes Privatleben, im Staate ein Gewebe verworrener Leidenschaften und schlechter Neigungen und was das Schlimmste ist, in der Volksgesinnung Härte und Rohheit oder Mangel an sittlichem Gefühle in höherem Grade als in der christlichen Welt. Die Römer hatten wenigstens eine alte Zeit, in welcher Treue und Redlichkeit galten, bei den Hellenen wird man diese vergeblich suchen [1]).

Wie Polybios von den Achäern sagte [2]), sie hätten Niemanden bei ihrer Katastrophe anzuklagen als sich selbst, hat er auch den Ätoliern eine eigene Grabschrift gesetzt. Sie pflegten ihren Lebensunterhalt durch Räuberei und derartige Verbrechen zu gewinnen. Solange es ihnen nun frei stand, unter den Griechen zu rauben und zu plündern, lebten sie davon, indem sie jedes Land als Feindesland ansahen. Als aber die Römer die Herrschaft erlangten, sahen sie sich von den Hilfsquellen nach Aussen abgeschnitten und auf sich selbst angewiesen. Und hatten sie schon früher alle Scheusslichkeiten verübt, so wurden sie jetzt völlig zu wilden Thieren und zu Allem bereit, so dass diejenigen, welche an der Spitze standen, nicht einmal auf Mittel zur Abhilfe denken konnten. Es war daher in Ätolien alles voll von Verwirrung, Verbrechen und Mord. Von allem was mit Überlegung und Berechnung unternommen werden muss, kam nichts zur Ausführung: alles wurde aufs Geradewohl und in wilder Hast unternommen, wie wenn ein Sturmwind unter sie gefahren wäre [3]).

Volksstämme dieser Art sind wandelnde Ruinen, haben aber keine Zukunft, sondern nur ein Grab vor sich. Man kann ihnen, wenn sie endlich untergehen, keine andere Grabschrift setzen, als: sie hätten nur sich selbst anzuklagen.

---

[1]) Böckh, Staatshaushalt der Athener II. S. 204.

[2]) S. 204.

[3]) Polyb. Exc. Vales. Lib. XXX.

§. 2.

Die Römer in Griechenland.

Der Eintritt der macedonischen Periode in Griechenland hatte sich durch die successive Niederwerfung der Phokäer, der Lokreer, der Thessalier, der Thebaner und Athener bemerklich gemacht. Der Versuch, das macedonische Joch abzuschütteln, hatte zur Zerstörung Thebens, zur Niederwerfung der Spartaner, zur Niederlage der Athener und der Besetzung ihrer Stadt geführt.

Die Begründung des achäischen Bundes vermochte das macedonische Übergewicht nur vorübergehend zu beseitigen. Als im Kampfe mit Kleomenes um die Herrschaft des Peloponneses die Achäer sich statt auf die Seite der Spartaner auf die der Macedonier stellten, brach wohl der Sieg bei Sellasia die Macht der Herakliden für immer, aber der achäische Bund wurde den Macedoniern unterthan. Die Herrschaft König Philipps über Griechenland brach erst der Sieg der Römer bei Kynoskephalä, der die Befreiung aller Griechen, die macedonisch geworden waren, herbeiführte 197. Der Friede des Proconsul Flamininus war das Gegenstück zum Frieden des Antalkidas (387), welcher die Erklärung des persischen Grosskönigs enthielt, dass alle griechischen Städte autonom sein sollten. Den einen dictirten die Römer, den anderen die Perser, nur löste der antalkidische die Conföderationen auf, der des Flamininus beliess sie, jedoch unter römischer Tutel und mit dem Rathe an die Achäer, sich, wie eine Schildkröte zu benehmen, welche den Kopf nicht aus dem Gehäuse herausstrecken dürfe.

Jahrhunderte hatte es gedauert, bis die Römer sich zu Herren Italiens gemacht. Der erste punische Krieg führte sie nach Sicilien, der zweite nach Griechenland, wo sie sich auf die Ätolier stützten, um den macedonischen König zu bekämpfen. Als diese sodann den König von Syrien Antiochos nach Europa beriefen, urtheilte man bereits im römischen Lager, von diesem Kriege hänge der Besitz der Weltherrschaft [1]) ab. Von Gades bis zum rothen Meere werde sie ausgebreitet, durch den Ocean beschlossen werden und das ganze Menschengeschlecht nach den Göttern den römischen Namen ehren. Allein dieser Kampf wurde zum grossen Theile in Europa geführt, bis

[1]) Livius XXXVI. c. 17.

er sich endlich in den ätolischen Krieg auflöste. Da wurde Herakleia am Öta von den Römern erstürmt, nachdem zuerst der Krieg mit Antiochos um Pherä, Skotussa, Kranon, Kypära, Metropolis, Pharsalos, Larissa und Gonni sich bewegte. Die Macedonier besetzten um die Wette ätolische Städte, während die Achäer den Römern Zakynthos abtreten mussten; dann wurde mit Hilfe der Epiroten der Kampf um Ambrakia geführt, endlich 22 Jahre, ehe die Residenz macedonischer Könige in die Hände der Römer fiel, die alte Hauptstadt des Königs Pyrrhos mit ihren Kostbarkeiten erobert. Die Ätolier mussten das Imperium und die Majestät des römischen Volkes anerkennen und 500 euböische Talente zahlen (189) [1]).

Der Kreis unabhängiger griechischer Staaten verengte sich immer mehr.

Man hat so oft gesagt, der Krieg mit Perseus habe das Schicksal Griechenlands entschieden. Der Ausgang des syrischen Krieges machte die Römer zu Beherrschern der Welt. Als Hannibal die Könige von Syrien und Macedonien nicht zur Bekämpfung Roms vereinigen konnte, nicht einmal Prusias von Bithynien sich an Antiochos anschloss, als die Römer nach Asien drangen, Pleuratos, König der Illyrier, Philipp von Macedonien und die Achäer an der Bewältigung der Ätolier Antheil nahmen, König Eumenes durch einen Reiterangriff bei Magnesia das Treffen zu Gunsten der Römer entschied, wie früher die ätolischen Reiter zu Gunsten der Römer gegen Philipp von Macedonien entschieden hatten, die griechische Welt so getheilt war, dass die Lacedaemonier, um nicht achäisch zu werden, sich den Römern ergaben, bedurfte es bei dieser Verkennung aller natürlichen Interessen nur noch eines inneren Haders, und das Schicksal Griechenlands entschied sich von selbst.

Da erfolgte die Hinrichtung Philopömen's, des achäischen Strategen, durch die Messenier, deren Gefangener er geworden war [2]), der Tod König Philipps mitten unter den Vorbereitungen zu einer neuen Schilderhebung gegen die Römer, das Königthum des Perseus und im Momente, als nur das Aufgebot der gesammten Macht grie-

---

[1]) Livius XXXVIII. C. 9. C. 11. die Sache ist in Bezug auf das Verfahren der Römer gegen Hellenen sehr bezeichnend. Von der Umwandlung Ätoliens in eine Provinz ist keine Rede. Libertatem amiserunt, sagt Justinus XXXII. 1.

[2]) Πλείους, sagt übrigens Plutarch. von ihm, vita c. 20, Ἕλληνας Φιλοποίμην ἢ Μακέδονας Τίτος Ἕλλησι βοηθῶν ἄνειλε.

chischer, halb hellenischer und barbarischer Völker vielleicht noch den Römern die im Osten gewonnenen ungeheueren Vortheile entreissen konnte, eine Reihe von halben Massregeln, die nur erbitterten, die Katastrophe schliesslich beschleunigten, sie aber nicht aufhalten konnten. Als Ämilius Paullus mit einer Schnelligkeit ohne Gleichen den Sieg über Perseus, den Umsturz der Monarchie, die Gefangennahme des Hauses der Antigoniden vollendete, lag die griechische Welt zu den Füssen der Römer, flehten die heimlichen Anhänger des gestürzten Königs das Erbarmen der Sieger an. Der ganze Zustand im Osten ward von Grund aus verändert (167). Scheinbar am wenigsten verlor Macedonien, als es zwar das Königthum einbüsste, aber nur mehr die Hälfte des königlichen Tributes an Rom zahlte, in vier Districte getheilt wurde und connubium und commercium zwischen diesen aufhörten [1]). Es war das alte System, welches Rom nach Beendigung des latinischen Krieges auf die latinischen Städte angewendet hatte. Man schuf einen Zustand nicht blos ungewohnter, sondern unerträglicher Freiheit, der über kurz oder lang zum Aufstande führen, einen Verzweiflungskampf erzeugen musste. Eben so wurden die Illyrier für frei erklärt, d. h. ihres Königthums beraubt und in drei Districte getheilt, im Ganzen ein ähnlicher Zustand wie in Macedonien geschaffen [2]). Vielleicht hat auch die Berechnung einen Einfluss ausgeübt, dass man Völker schonen müsse, welche gegen den von Perseus aufgewühlten Norden als Vormauern dienen konnten. Hören denn doch seit dem Untergange des macedonischen Königreiches die thracischen Kriege nicht mehr auf und zwar mit nichts weniger als immer günstigem Erfolge. Denn es genügte nicht den Schatz der macedonischen Könige, die Kostbarkeiten ihrer Residenz, was sich von Philipps des Amyntas Sohnes ruhmvollen Zeiten an angesammelt hatte, in den bodenlosen Schlund Roms zu werfen, man musste die Erbschaft der macedonischen Könige auch im Schlimmen antreten. Auch die Epiroten, welche sich an Perseus angeschlossen hatten, hiess es, sollten frei sein. Als aber die Cohorten in die einzelnen Städte verlegt worden waren, mussten die Einwohner zuerst all ihr Gold und Silber ausliefern, dann wurden an einem Tage und zur selben Stunde alle Städte geplündert, ihre Mauern zerstört, 150,000 Menschen weggeschleppt.

[1]) Omnium primum liberos esse placebat Macedonas atque Illyrios. Liv. XLV. 18.
[2]) Liv. XLV. 26.

So geschah es mit 70 Städten [1]). Da brauchte man keine Provinz Epirus zu schaffen. Die Politik des Senates hatte sich von Grund aus geändert. Laut rühmten sich die römischen Legaten Marcius und Atilius, als sie von Perseus nach Rom zurückgekehrt waren, wie sie den König umgangen hätten, so dass durch ihre List Perseus aufgehalten worden, während es ihm sonst ein Leichtes gewesen wäre, alle günstigen Orte Griechenlands zu besetzen, ehe ein römisches Heer hätte hinüber gebracht werden können. Ein grosser Theil des Senates zürnte über diese Rede, nannte das Verfahren punische Hinterlist, griechische Schlauheit und erklärte darin römische Art nicht erblicken zu können. Es siegte jedoch jener Theil des Senates, welchem das Nützliche mehr als das Erhabene zusagte [2]). Als der Krieg ausbrach, führte ihn der Consul P. Licinius Crassus mehr gegen die Griechenstädte, die er grausam zerstörte, als gegen Perseus, und behandelte der römische Oberbefehlshaber die Bundesgenossen nicht viel besser [3]). Als Flamininus den Griechen bei den isthmischen Spielen die Freiheit verkündete, meinten die leicht erregbaren Hellenen, es gebe auf Erden ein Volk, welches auf eigene Gefahr hin übernehme, für die Freiheit Anderer Krieg zu führen und welches überall die Herrschaft des Rechtes, die Billigkeit des Gesetzes aufzurichten gedenke [4]). Dreissig Jahre hatten eine gründliche Enttäuschung zu Wege gebracht, und diese Verkehrung der ursprünglich überschwänglichen Anschauung von der Gerechtigkeitsliebe der Römer und ihrem gänzlichen Mangel an persönlichem Interesse in die leidenschaftlichste Erbitterung, in einen gesteigerten ohnmächtigen Zorn entschied das Schicksal Griechenlands [5]). Zu spät erkannte man auch in Pergamos,

---

[1]) Liv. XLV. 34. Wie ganz anders hatte Flamininus gehandelt, der von dem Streben beseelt war: nullam gentem liberatae a se Graeciae funditus everti. Liv. XXXVI. 34.

[2]) Veteres et moris antiqui memores negabant se in ea legatione Romanas agnoscere artes. — Vicit tamen ea pars senatus, cui potior utilis quam honesti cura erat. Liv. XLII. c. 47.

[3]) Mylae captae direptae dirutae magna ex parte et incensae. Consul Malloeam cepit et diripuit. Pteleum desertum-diruit a fundamentis. Numiden bezogen Winterquartiere in Thessalien. Die achäischen Contingente bestanden aus einem Minimum. Die Ätolier konnten nur mehr eine ala equitum aufbringen. Liv. XLII. 54. 55. 67.

[4]) Liv. XXXIII. c. 33.

[5]) Anxie omnes prudentiores sensere circumagi orbem liberorumque populorum fortunam eo certamine discerni. Liv. XLII. 30.

von wo man den Römern die Pforten zum Osten geöffnet hatte, Königthum und Republik befänden sich von Natur aus im Zustande unversöhnlicher Feindschaft [1]). Überall hatte die Treue gewankt; die Bestrafung folgte nach. Im Jahre 178 mussten Ätolier, Epiroten, Böotier, Akarnanen, Athener und Achäer ihre Verbannten zurückrufen, damit Rom an ihnen eine Partei gewinne. Jetzt wurden 550 angesehene (Principes) Ätolier getödtet [2]), die Städte Äginium, Agassä, Aenion der Vernichtung preisgegeben. Alle angesehenen Männer und wer immer dem Könige Perseus nahe gestanden, bei dem Heere oder sonst ein höheres Amt begleitet [3]), mussten sammt den über 15 Jahre alten Söhnen Macedonien verlassen und nach Italien wandern. Die politische Reinigung des achäischen Bundes folgte nach. Hatte Philopömen sich als Strateg auf das demokratische Element gestützt, so wurde dieses nun von Kallikrates als das den Römern feindlichste, unversöhnlichste Element dargestellt. Es war das wirksamste Mittel die Achäer zu schwächen und zu schrecken, als ein Tausend von ihnen nach Italien gerufen wurden. Alba, Spoletium, die etrurischen Städte, Carseoli, Igiturnium wandelten sich in Gefängnisse für Kriegsgefangene und griechische Patrioten um. Die Kerker Roms eröffneten ihre unheilvollen Zwinger, welche nur Leichen wiedergaben. Italien ward das Gefängniss des freien Griechenlands; der Triumph über die Welt Alexanders des Grossen war vollständig. Von allen Seiten kamen die Gesandten von Königen und Völkern nach Rom Glück zu wünschen, abzubitten, Verzeihung zu erflehen. Man sah die rhodischen Gesandten mit Ölzweigen in den Händen in der Curie auf dem Boden liegen und um Gnade bitten. Es wurde dem Könige von Pergamos nicht gestattet, nach Rom zu kommen. Prusias, welcher sich einen Freigelassenen des römischen Volkes nannte und die Tracht derselben begehrte, durfte nach Rom kommen. Er warf sich an dem Eingange der Curie hin, küsste die Schwelle, nannte die Römer seine rettenden Götter [4]). Es durfte bei dem blutigen Drama auch der Possenreisser nicht fehlen.

---

[1]) Natura inimica inter se esse liberam civitatem et regem. Liv. XLIV, 24.

[2]) Liv. XLV. c. 28. — alios in exsilium actos esse.

[3]) Omnes qui in aliquibus ministeriis regiis, etiam qui in minimis legationibus fuerant, jussi in Italiam — ire; qui non paruisset imperio, mors denunciata. Liv. XLV. c. 32.

[4]) Deos servatores suos.

Ein ganz unsäglicher Jammer war über Griechenland gekommen. Römischen Berichten nach machte Macedonien eine Ausnahme, da es so vortreffliche Gesetze erhalten, dass es schien, man habe sie nicht besiegten Feinden, sondern wohlverdienten Bundesgenossen gegeben [1]). Aber den Jammer derjenigen, welche von Vätern und Geschwistern, von Weib und Kind getrennt worden waren, die zahllosen Seufzer der in dem entsetzlichen Dunkel römischer Gefängnisse Schmachtenden hat freilich Niemand aufgezeichnet. Systematisch wurde die Verarmung von Rhodos durch die Römer betrieben, die Delos zum Freihafen machten. Die Athener plünderten aus Verzweiflung Oropus und mussten dafür 500 Talente bezahlen, so viel als die Ätolier, weil sie den Antiochos nach Europa beriefen. Bereits war alles erlaubt, was die Gewalt gestattete. Man erkannte der Stadt Cauca in Spanien Gnade zu und zerstörte sie sodann. Die Lusitanier behandelten Sulpicius Galba in ähnlicher Weise. Mit äusserster Consequenz steuerte die echtrömische Partei dahin, jeden Widerstand unmöglich zu machen; es gab nur mehr Siegende und Besiegte, und das eiserne Zeitalter hatte seinen rechten Ausdruck gefunden. Mehr und mehr gestaltete sich die übrige Welt zum grossen römischen Sclavenzwinger.

Und dennoch, wer kann es sagen, ob nicht der letzte tollste Kampf der Achäer mit Rom schon früher ausgebrochen wäre, wenn Milde vorgeherrscht und nicht erst nach 16 Jahren der traurigsten Verbannung den noch übrigen exilirten Achäern — 700 waren in Italien dem Kummer und Elende erlegen — die Rückkehr gestattet worden wäre. Bald gestaltete sich alles so, als sollte die Strenge der Römer durch das Benehmen der Achäer gerechtfertigt werden.

Nur völlige Passivität, ein sich Fügen in das Unvermeidliche, konnte sie noch retten. Gerade das Gegentheil geschah, als der Leidensgefährte des Polybios, Diäos nach seiner Rückkehr Strateg wurde; der Kampf zwischen dem achäischen Bunde, zu welchem damals noch Korinth, Sparta, Argos, Herakleia am Öta und Orchomenos gehörten, und den Spartanern brach aus. Als Sparta auf dem Punkt stand der Übermacht zu erliegen, nahm der Senat die Angelegenheit in seine Hand und verfügte die Auflösung des Bundes ausserhalb

---

[1]) Liv. XLV, c. 32.

Achajas [1]), darüber der wilde Ausbruch tobender Leidenschaft, die Ermordung der Spartaner in Korinth, die Rüstung zum Kriege und die Misshandlung römischer Gesandten, welche in Korinth zum Frieden redeten, der Ausbruch des Kampfes gegen Rom, an dem sich in schlimmer Stunde Chalcis und Theben betheiligten, die cruenta Achaeorum seditio [2]). Auch war die Zeit selbst nicht übel gewählt, da Rom im Kriege mit Karthago wie mit dem Pseudophilippus begriffen, ein Heer unter dem Prätor P. Juventius verloren hatte, das letzte Aufathmen freier Völker erfolgreich zu sein schien. Allein Karthago ward erobert und zerstört, der Pseudophilippus geschlagen und gefangen, die Thermopylen von dem Sieger Q. Cäcilius Metellus erstürmt, die griechischen Heeresabtheilungen bei Skarphia, bei Chaeroneia geworfen, an den Isthmus gedrängt, wo sie Mummius erreichte und die über einen kleinen Vortheil Siegestrunkenen schlug, den Aufstand durch Capitulation der Besiegten beendete, das Strafgericht verhängte.

§. 3.

Wodurch sich das Verfahren der Römer gegen die Achäer von dem gegen andere Völker unterschied.

Die Antwort auf diese Frage besteht im Allgemeinen darin, in dem, wodurch sich das Benehmen der Achäer gegen die Römer von dem anderer Völker unterschieden hatte.

Die Römer hatten, als die Spartaner sich ihnen ergeben hatten, sie nicht vom achäischen Bunde getrennt; als der Streit mit den Spartanern bis zum äussersten Punkte gekommen, sich begnügt, den achäischen Bund auf sich selbst zu beschränken, nur das Bundesverhältniss, nicht aber die Freiheit der einzelnen Städte angetastet. Es war somit ihr Ausgangspunkt eine Rectificirung ihres Verfahrens unter T. Quintius Flamininus, hart für diejenigen, welche excentrische Ansichten in die Zukunft des achäischen Bundes setzten,

---

[1]) Legati-missi ut eas civitates quae sub ditione Philippi fuerant ab Achaico concilio secernerentur. Liv. epit. Ll. Was die Römer, welche den Anlass zum bewaffneten Einschreiten jetzt suchten, thaten, war nur die Annahme des Grundsatzes des antalkidischen Friedens und seine Übertragung auf den achäischen Bund. Expedire omnibus dicunt ut singulae civitates sua jura et suas leges habeant. Just. XXXIV. c. 1.

[2]) Just. XXXIV. c. 1.

sehr unangenehm für Diäos und seine Freunde, welche für die lange Verbannung auf Rache gebrütet hatten.

Da erfolgte die Verhöhnung [1]) der römischen Gesandten, ein Schimpf, welcher der Majestät des römischen Volkes zu einer Zeit angethan war, als der Legat Cajus Popillius den syrischen König zwang, ehe er aus dem im Sande gezogenen Kreise heraustrat, in die Forderungen Roms einzuwilligen. Dieses Vorgehen, ein Bruch des Völkerrechtes, stellte die Korinthier von selbst ausserhalb des gewöhnlichen Verfahrens, und gab dem Senate, abgesehen von seiner sonstigen Politik in Betreff Korinths den rechtlichen Anlass, nicht nur den Befehl zur Zerstörung der Stadt, sondern auch zum Verkaufe der Einwohner auszusprechen. Der Act in Bezug auf Korinth steht also ausserhalb des gewöhnlichen Verfahrens, wie das Benehmen der Korinthier gegen den römischen Gesandten ausserhalb des Völkerrechtes gestanden war.

Anders war wieder das Verhalten der Thebaner (Boötier) und Chalkidenser. Es scheint die Absicht des macedonischen Prätendenten gewesen zu sein, sich durch Thessalien mit den Nordgriechen in Verbindung zu setzen. Die Treue der Boötier hatte schon in den Tagen der Perseus stark gewankt [2]). Der Untergang des Prätor Juventius mag ihnen vollständig die Köpfe verrückt haben. Ihr Benehmen erschien den Römern als Treu- und Friedensbruch, und war bei Gelegenheit des perseischen Krieges schwere Ahndung über Einzelne gekommen, so musste man jetzt sich auf noch Schlimmeres gefasst machen. Das Schicksal der Epiroten war ein deutlicher Wink, was von den Römern zu erwarten war.

Die Zurückwerfung des Pseudophilippus aus Thessalien nach Macedonien durch Metellus brachte Uneinigkeit in die Gemüther der Griechen. Die Herakleioten hatten schon einmal erfahren, was römische Waffen vermochten. Dass sie gehorchten, sich von den Achäern lossagten, öffnete den Römern die Thore von Griechenland. Aber auch unter den übrigen Hellenen war durch die Wendung des Krieges

---

[1]) Legatos quoque Romanorum violassent nisi audito tumultu trepide fugissent. l. c.

[2]) Der Thebaner Neo, einer von den dreien, welche den Perseus auf der Flucht von Pydna nach Pella begleitet, Liv. XLIV. c. 43., war als Urheber des boötischen Bündnisses mit Perseus enthauptet, die Begünstiger desselben nach Rom zur Rechtfertigung geschickt worden. Liv. XLV. c. 31.

in Macedonien Spaltung eingetreten und das Vordringen des Metellus in Griechenland brachte dann von selbst mit sich, dass, als Kritolaos geschlagen war und nicht mehr zum Vorschein kam, der Aufstand sich um Diäos und am Isthmus concentrirte, ehe der neue Consul — dem übrigens nicht Macedonien sondern der achaische Krieg zugewiesen worden war [1]) — L. Mummius denselben mit einem Schlage beendete, Griechenland, d. h. diejenigen, welche wirklich die Waffen ergriffen, unterwarf. Angst und Verzweiflung waren an die Stelle der früheren Zuversicht getreten, die Berge des Peloponneses wimmelten von Flüchtlingen, Theben war verlassen wie Korinth, die Seestädte fürchteten Landungen römischer Truppen, Plünderung mit allen Gräueln im Gefolge. Der Verlust der politischen Freiheit, so hart sie war, war das Mindeste, das man besorgte; ein grosses Blutbad und Sklaverei standen in Aussicht. Diäos wusste, wesshalb er — auf dem Isthmus geschlagen — sich und die Seinen in Megalopolis tödtete. Wie in Grossgriechenland und Sicilien drohte der römische Stock dem griechischen Rücken, das römische Beil dem griechischen Nacken.

Die Schuld war verschieden, die Strafe natürlich auch. Aber nicht an dem Proconsul war es, wenn er nicht im Voraus den Befehl des Senates erhalten hatte, Korinth zu zerstören und die Einwohner zu verkaufen, definitiv über das Geschick der Städte zu entscheiden, die die Waffen gegen Rom ergriffen hatten. Nach römischem Brauche wurden unter derartigen Verhältnissen Gesandte abgeordnet, die Angelegenheiten auf das Genaueste zu untersuchen und ihre Sentenz auszusprechen, worauf der Consul sie in Übereinstimmung mit Senat und Legaten verkündete und vollstreckte. Was die nothwendigen militärischen Massregeln, Entwaffnung der Einwohner, Niederreissung der Mauern, Brandschatzung einzelner Städte, Wegführung und Hinrichtung der Urheber des Krieges betraf, so stand diess, wie natürlich, ganz in der Willkür des Siegers. Er hatte dafür zu sorgen, dass „der Aufstand“ niedergeschlagen werde, dass er sich nicht wieder erneuere. Was dann im Grossen und Ganzen zu geschehen habe, wurde nach weiterer Berathung festgestellt. Nun muss bemerkt werden, dass selbst nach Besiegung der Ätolier das Land nicht in eine römische Provinz umgewandelt worden war, obwohl diese —

---

[1]) Senatus Mummio consuli bellum Achaicum decernit. Justin.

mit Ausnahme der Korinthier — sich ganz andere Dinge hatten zu Schulden kommen lassen als die Achäer; dass, als Macedonien [1]) nach dem Sturze des Königthums eingerichtet worden war, ausdrücklich der Grundsatz galt, man müsse eine der wichtigsten römischen Einrichtungen, das Pachtsystem und die Publicanen, ferne halten [2]), damit nicht das öffentliche Recht der Bundesgenossen vernichtet werde; man hielt es der Würde des römischen Staates angemessen, an den einmal ausgesprochenen Bestimmungen festzuhalten, auch wenn man sich denselben widersetzte und es war ja auch den Achäern frühzeitig der Rath gegeben worden, freiwillig das zu thun, was man von ihnen verlangte, damit sie nicht zuletzt gezwungen es doch thun müssten. Es war ferner Rom nur mit einem Theile Griechenlands in Streit gerathen [3]), so dass gar kein Grund vorhanden war, Griechenland zur Provinz zu machen; was aber den besiegten Theil betraf, so war wieder kein Grund vorhanden es zu thun, da die eigentlich Schuldigen eine ganz andere Bestrafung verdienten, die übrigen aber hinlänglich bestraft waren, wenn die Auflösung des achäischen Bundes nach Aussen erfolgte, nach Innen aber jene Verfassung eingeführt wurde, welche die Menge in Zaum hielt und eine politische Action nur mehr im Sinne der Römer zuliess. So geschah es denn auch. Wie einst bei den Isthmischen Spielen die Freiheit der Griechen von Flamininus verkündigt wurde, verkündigte jetzt Mummius den Achäern die Freiheit im Allgemeinen, die Einführung einer gleichmässigen aristokratischen Verfassung, dann liess er sogleich die Korinthier, welche der Wohlthat unwürdig erklärt wurden, ergreifen, die Stadt rein ausplündern, wie es Ämilius Paullus mit dem Schatze der macedonischen Könige, Fulvius mit Ambrackia gemacht hatte, sie anzünden und zerstören, die Einwohner als Sclaven verkaufen [4]); Chalkis und Theben traf ein ähnliches Loos. Die übrigen blieben was sie früher waren, Freunde und Bundesgenossen des römischen

---

[1]) Die epitome libri XLV sagt übrigens: Macedonia in provinciae formam redacta est.

[2]) Ubi publicanus est, ibi aut jus publicum vanum aut libertatem sociis nullam esse. Liv. XLV. c. 18.

[3]) Florus, Justin, bezeichnen ganz richtig den Kampf nicht als bellum graecum, sondern Achaicum.

[4]) Populus omnis sub corona venditur ut hoc exemplo ceteris civitatibus metus novarum rerum imponeretur. Justin.

Volkes, vereinzelt, entwaffnet, gedemüthigt, gebrochen, Griechenland seines einen Auges, Korinths beraubt; der achäische Bund war auf seine ursprünglichen Bestandtheile reducirt. Griechenland bestand aus einem Conglomerate sich selbst verwaltender kleiner Staaten, deren Blicke fortwährend nur auf Rom und seine Wünsche gerichtet sein mussten.

§. 4.

Die Nachrichten der Quellenschriftsteller.

Hören wir zuerst die römischen Historiker.

I. T. Livii epit. LI. und LII.

Belli Achaici semina referuntur haec, quod legati populi Romani ab Achaicis pulsati sint Corinthi, missi ut eas civitates quae sub ditione Philippi fuerant, ab Achaico concilio secernerent.

Cum Achaeis qui in auxilio Boötos et Chalcidenses habebant, Q. Caecilius Metellus ad Thermopylas bello conflixit. — Diaeus — ad Isthmum a L. Mummio consule victus est qui omni Achaja in deditionem accepta Corinthum ex senatus consulto diruit, quia ibi legati Romani violati erant. Thebae quoque et Chalcis quae auxilio fuerant dirutae. — Mummius de Achaeis triumphavit.

Hier ist nun zuerst auffällig, dass Livius nichts davon erwähnt, dass Achaja oder Griechenland römische Provinz geworden sei. Allein dieses Stillschweigen beweist nichts, weil in den Summarien auch von anderen Ländern, die notorisch Provinzen wurden, wie Asien u. a., diese Umwandlung nicht angegeben ist. Was aber von Wichtigkeit für die erwähnte Frage ist, besteht in der Thatsache, dass der Krieg der Römer nicht statt fand mit Griechenland, sondern mit den Achäern, mit Theben und Chalkis. Somit ist auch klar, dass Griechenland schon deshalb nicht römische Provinz werden konnte, weil dasselbe nicht in Krieg mit Rom verwickelt war. Wohl aber ergab sich nach der Einnahme von Korinth ganz Achaja und wurden 3 Städte nach Livius zerstört. Welches Schicksal sonst Griechenland erfuhr, erfährt man aus Livius erst wieder bei Gelegenheit des mithridatischen Krieges.

2. Velleji Paterculi hist.

I. c. 12. Universa deinde-instructa in bellum Achaja c. 13. L. Mummius Corinthum funditus eruit.

Aus diesem Berichte lässt sich nur folgern, dass er auch nichts von einer Provinz Achaja erwähnt, wohl aber von einem Kriege mit Achaja.

3. Lucius Jul. Florus (epitome rerum romanarum) hat dem bellum Achaicum ein ganzes Capitel geliefert, das sich aber fast nur mit der Zerstörung von Korinth beschäftigt und für unsere Frage gar keine Bedeutung hat.

4. Seneca de beneficio V 16.

Achaeis Rhodiis et plerisque urbibus claris jus integrum libertatemque cum immunitate reddidisse; — ein schweres vollgültiges Zeugniss gegen die Anschauung, dass Griechenland 146 Provinz geworden sei.

5. Sextus Aurelius Victor de viris illustribus c. 60 erwähnt gleichfalls in seiner kurzen Lebensbeschreibung des L. Mummius nichts als seinen Sieg über die Achäer und die Zerstörung Korinths, sowie die Enthaltsamkeit des Consuls.

6. Pompejus Trogus (Justinus) erwähnt zuerst des Schicksales von Macedonien, und dass es noch jetzt unter den Gesetzen lebe, die Aemilius Paulus gegeben (Lib. XXXIII c. 2.) [1]), dann wird im XXXIV. Buche das Schicksal Achajas erzählt. Das beschränkt der Verfasser c. 2 auf das Schicksal von Korinth, die Zerstörung der Stadt, den Verkauf der Einwohner. Es handelt sich bei ihm um die Niederwerfung eines Aufstandes, den eigentlich Rom angezettelt.

7. Rufi breviarium VII.

Libera diu sub amicitiis nostris Achaja fuit, ad extremum — per L. Mummium procons. capta Corintho omnis obtenta est.

Diese Stelle eines späten Schriftstellers beweist weder für noch wider, indem ob Achaja Provinz geworden ist oder nicht, es jedenfalls von den Römern in Bezitz genommen wurde, das omnis Achaja obtenta [2]) sagt also nicht mehr noch weniger als das possessa Achaja Asiaque des Tacitus ann. XIV. 21, wo man, was Asien betrifft, sich an die Stelle des Livius epit. LIX erinnern mag: Aristonicus-Asiam occupavit cum — legata populo Romano libera esse deberet.

---

[1]) Libera facta est egesque quibus adhuc utitur a Paulo accepit.

[2]) Dass dieser Ausdruck nicht heisst Provinz zu werden, hat Hermann hinlänglich bewiesen. Defensio p. 17.

8. Endlich gehört hieher die Inschrift über den Triumph des Proconsul L. Mummius

L. MVMMI. L. F. COS. DVCTI. AVSPICIO.
IMPERIOQVE. EIVS. AXAIA. CAPT. CO.
RINTO. DELETO. ROMAM. REDIEIT.
TRIVMPHANS.

Wenn man auch über das consequente Stillschweigen der obenerwähnten Schriftsteller, welche über den Gegenstand ex officio berichteten und, wenn Griechenland zur Provinz gemacht worden war, es sagen mussten, hinweggehen wollte, weil in der That aus dem Stillschweigen von Schriftstellern nur bei Vorbedacht Schlüsse gezogen werden dürfen, so möchte ich denn doch glauben, dass, wenn Griechenland durch Mummius wirklich Provinz geworden wäre, sich auch kein vernünftiger Grund denken liesse, warum Mummius in einer Inschrift, die seine Bewältigung Achaja's öffentlich aussprach, damit hätte hinter dem Berge halten sollen. Umgekehrt kann man gewiss sein, dass, wenn Mummius in der Dedicationsinschrift hätte sagen können, er habe Achaja zur Provinz gemacht, die römischen Schriftsteller, welche darüber berichteten, es gleichfalls in ihre Darstellung aufgenommen haben würden.

Hier ist also der Schluss ex silentio auf das Nichtvorhandensein des Ereignisses ein vollständig gegründeter[1]). Mummius hat eben nur den Befehl des Senates vollzogen, die Achäer und ihre Verbündeten niedergeworfen, Korinth zerstört, den achäischen Krieg beendigt.

Gehen wir nun von den Lateinern zu den griechischen Geschichtschreibern über, so treten vor Allem die Angaben des Polybios lib. XL massgebend hervor.

Die Darstellung des Polybios unterscheidet zuerst die eigentliche Katastrophe nach der Niederlage des Diäos und das erste Strafgericht, welches Korinth, Theben und Chalkis betraf, von dem, was nachher für Einrichtungen getroffen wurden, als in ähnlicher Weise wie die Römer nach Besiegung des Perseus zehn Legaten nach

---

[1]) Als auf Befehl des Cons. Tiberius Gracchus eine Inschrift über die Unterwerfung Sardiniens gesetzt wurde (tabulam donum Jovi dedit), so hiess es zuerst: Sardiniam subegit, dann in ea p r o v i n c i a ec. Hier konnte auch von einer Provinz die Rede sein: Vergl. auch: Prima provinciarum Sicilia facta est. Rufi Festi breviarium c. 8.

Macedonien sandten, (quorum de sententia imperatores L. Paullus, L. Anicius — letzterer für Illyrien, wohin fünf Legaten geschickt worden waren — componerent res Liv. XLV c. 17) nun auch zehn Legaten nach Achaja kamen. Wie es von Paullus heisst: quae senatui quae sibi ex consilii sententia visa sunt pronuntiavit, Liv. XL 29, so wurde denn wohl auch hier in ähnlicher Weise verfahren. Es war gar nicht gegen die Art und Weise der Römer, wenn sie anfänglich die σύνεδρια (conventus) aufhoben, die früheren Staaten isolirten, ἄρχας ἀπὸ τιμημάτων einführten. Das Alles hatte Flamininus nach Freigebung der Thessaler eingeführt (T. Quintius a censu maxime senatum et judices legit potentioremque eam partem civitatum fecit, cui salva tranquilla que omnia magis esse impendebat.)Liv.XXXIV, c. 51, ebenso Paullus, als er verkündete, dass alle Macedonier frei sein sollten. Liv. XLV. c. 29.

Wenn dann ferner Polybios von den zehn Gesandten beauftragt wurde die Städte (Achaja's) zu bereisen und die Streitigkeiten zu entscheiden, bis sich die Hellenen an die neue Verfassung, welche er ausdrücklich als eine gegebene δεδομένη πολιτεία bezeichnete, gewöhnt hatten, so steht dieses ganz im Einklange mit den Ansichten, welche die Römer vom Charakter der Hellenen gewonnen hatten; inquieto ingenio gentis nec comitia nec conventum nec concilium ullum, non per seditionem ac tumultum jam inde a principio ad nostram usque aetatem traducentes. Liv. XXXIV. 51, und nur Valesius hat sich geirrt und Andere in seinen Irrthum verwickelt, als er das μεχρὶ τό συνήθειαν ἔχωσι τῇ πολιτεία καὶ τοῖς νόμοις übersetzte: donec constitutioni *provinciae* legibusque datis adsuevissent.

Es ist seitdem viel auf diese Provinz Achaja gesündigt worden, fast soviel wie auf den angeblichen Untergang des weströmischen Reiches im J. 476.

Die Darstellung des Polybios bietet somit weder einen Anhaltspunkt für die Meinung, dass Griechenland im Jahre 146 römische Provinz geworden sei, noch für die Hypothese, dass es als Provinz dem Proconsul von Macedonien untergestellt war. Dass vollends Polybios von Römern verwendet worden wäre, Achaja zur römischen Provinz umzuwandeln, wäre zu absurd, als dass diess im Ernste aufgestellt werden könnte. Wenn später Plutarch in der bekannten

Stelle bei Cimon 2 sagt [1]), es seien bis Lucullus Zeit keine Proprätoren (στρατηγοί) nach Griechenland geschickt worden, so ist diese ganz richtige Stelle in voller Übereinstimmung mit den Angaben des Polybios.

Aber auch Strabon [2]) stimmt damit überein, indem er auseinandersetzt, dass die Römer nach der Zerstörung von Korinth nicht in einerlei Weise mit den Hellenen verfuhren; es bezieht sich dieses nicht auf die gleiche politische Einrichtung, sondern Strabon erläutert selbst, dass sie die Einen zu erhalten, die Andern zu vernichten beabsichtigten. Nur in soferne war eine Gleichheit, dass die Mauern der Städte, welche den Römern den Krieg erklärt hatten, niedergerissen, die Waffen ausgeliefert, die Bündnisse aufgelöst, die Städte auch social isolirt, endlich alle frei erklärt wurden.

Diodoros hat in den Fragmenten (Buch XXXII, 26) nur eine pathetische Erörterung der Ursachen des achäischen Krieges, nämlich dass Kritolaos wohl die Römer zu Freunden, aber nicht zu Herren haben wollte, so wie dass die Achäer die bisherigen Leiden abschütteln wollten, durch die Zerstörung Korinths aber noch Schlimmeres ärndeten.

Von grösster Wichtigkeit sind die Berichte des späteren Pausanias. Ihm zufolge haben die griechischen (achäischen) Städte sich bei den Römern den Polybios erbeten, dass er ihnen ihre Verfassungen und Gesetze gebe — eine Darstellung, welche nicht blos höchst unwahrscheinlich ist, sondern auch dem Polybios widerspricht, der aus der sichersten Quelle meldete, dass die Legaten ihm den oben erwähnten Auftrag gegeben hatten.

Pausanias führt weiter an, dass bis auf seine Zeit ein Präfect, jedoch nicht von Griechenland, sondern von Achaja abgesendet wurde, weil die Hellenen, an deren Spitze damals die Achäer gestanden, durch Besiegung der letzteren den Römern unterworfen wurden, was in mehr als einer Beziehung falsch ist, denn die Reihenfolge der Präfecten von Achaja, die bis Pausanias Zeit reichte. (ἐς ἐμέ) rührt nicht von 146 vor Chr., sondern von Vespasian her, der das durch Nero aus dem Provinzialverbande genommene Achaja wieder

[1]) οὐπω γὰρ εἰς τὴν Ἑλλάδα Ῥωμαῖοι στρατηγοὺς διεπέμποντο.

[2]) VIII. 7, 3. Vergl. damit Hermann defensio p. 9. n. 28. — οἱ Ἀχαιοὶ διελύθησαν κατ᾽ ὀλίγον, ἤδη Ῥωμαίων ἐχόντων τὴν Ἑλλάδα σύμπασαν καὶ οὐ τὸν αὐτὸν τρόπον ἑκάστοις χρωμένων, ἀλλὰ τοὺς μὲν συνέχειν, τοὺς δὲ καταλύειν βουλομένων.

zur Provinz machte. Was aber ganz richtig ist, ist der Bericht desselben Schriftstellers, dass die Römer nicht viele Jahre nach der Katastrophe von Korinth mit den Achäern Mitleid hatten, die alten Versammlungen, welche sie den Achäern, Phokäern, Boötiern und sonst noch verboten hatten, wieder erlaubten, sowie den Besitz von Ländereien ausserhalb der einzelnen Städte und diesen die von Mummius auferlegten Geldstrafen erliessen.

Er verhehlt aber nicht, dass Griechenland seit der Katastrophe in den Zustand äusserster Schwäche verfiel (*εἰς ἅπαν δὲ ἀσθενείας τοτε μάλίστα κατῆλθεν ἡ Ἑλλας.* VII, 17).

Natürlicher Weise blieb, was die Römer von Griechenland im Korinthischen, im Thebanischen, auf Euböa, eingezogen und zu den römischen Staatsländereien geschlagen hatten, unter römische Verwaltung gestellt worden war, von dieser Restauration unberührt, sei es zur directen Verfügung des Senates und des römischen Volkes, sei es, was für den römischen Theil Griechenlands immer möglich ist, unter der des Statthalters der zunächst liegenden Provinz Macedonien.

Ich füge endlich noch die sehr bezeichnende Stelle des Zonaras IX, 31 hinzu: Mummius habe, nachdem er Rache an den Korinthiern genommen, die übrigen Hellenen freigelassen (*ἐλευθέρους πάντας τε καὶ αὐτονόμους πλὴν τῶν Κορινθίων ἄφηκε*), was, wie ich schon oben angedeutet habe, auf das Verfahren des Paullus Macedonien gegenüber (omnium primum liberosesse jubere Macedones, habentes urbes easdem agrosque utentes legibus suis, annuos creantes magistratus. Liv. XLV, 29) hinweist, jedoch mit dem Unterschiede, dass diese die Hälfte des königlichen Tributes jetzt für Rom erlegten.

Wenn im Jahre 167 Aemilius Paullus hinzufügte: neque connubium neque commercium agrorum aedificiorumque inter se placere cuiquam extra fines regionis suae esse, so wurde diese Massregel, welche wir auch von der Besiegung der Lateiner her kennen, wie Pausanias sagt, nach einigen Jahren wieder, was die besiegten Achäer betraf, aufgehoben; den Macedoniern waren gleich anfänglich concilia in vier Städten erlaubt worden; den Achäern wurden diese erst verboten, dann gestattet. Nicht unter Macedonien wurde Griechenland gestellt, wohl aber wurde dasselbe ziemlich ähnlich behandelt, wie 21 Jahre früher Macedonien behandelt worden war. — Wie sich nun an die lateinischen Zeugnisse, welche von einer Provinzial-

verfassung Griechenlands nichts wissen, die Votivinschrift des L. Mummius naturgemäss anschliesst, so reiht sich an die griechischen Zeugnisse die Inschrift von Dyme an [1]), dieses wie Hermann so richtig sagt, unwiderlegliche Zeugniss nicht für die Provinzialverfassung, sondern dafür, dass die Römer den Griechen die Freiheit gegeben hatten (*τῆς ἀποδεδομένης κατὰ κοινὸν τοῖς Ἕλλησιν ἐλευθερίας*). Wie herrlich für die Vertheidiger der Provinzialverfassung Griechenlands, wenn statt *ἐλευθερίας* das Entgegengesetzte stünde!

Allein, in welche Zeit ist diese zu setzen? Die Beantwortung dieser Frage hängt nicht blos von dem in der Inschrift erwähnten *Κοΐντος Φάβιος Μάξιμος ἀνθύπατος Ῥωμαίων* — aber nicht *ἀνθύπατος τῆς Μακεδονίας*! — ab, sondern auch von der darin erwähnten, den Griechen im Allgemeinen ertheilten Freiheit. Stützt man sich auf letzteren Punkt, der doch von dem Proconsul so sehr betont wurde, so ist es gar nicht nothwendig, an jene Aufhebung des Zwangszustandes zu denken, welcher einige Zeit nach der Verhängung des letzteren im J. 146 eintrat. Unwillkürlich erinnert man sich vielmehr an T. Quinctius Flamininus und die Verkündigung bei den isthmischen Spielen: omnes Graecorum civitates libertatem ac suas leges habent. Da noch dazu Liv. XXXII, 23 uns von den Dymäern erzählt: Dimaeis captis nuper direptisque ab exercitu Romano — Philippus non libertatem sed etiam patriam reddiderat — werden wir auch in frühe Zerwürfnisse der Römer mit den Dymäern geführt. Nur steht der Annahme einer so frühen Periode für die Inschrift der andere Ausdruck derselben entgegen, wo von den Gesetzen die Rede ist, welche Sosos schrieb und die der Proconsul als *ὑπεναντίους τῇ ἀποδοθείσῃ τοῖς Ἀχαίοις ὑπὸ Ῥωμαίων πολιτείᾳ* bezeichnete.

Die Inschrift gibt also uns selbst 2 sehr bedeutende Anhaltspunkte:

1. Die den Hellenen *κατὰ κοινόν*, also insgesammt von den Römern ertheilte Freiheit.

2. Die den Achäern von den Römern ertheilte Verfassung — nämlich die Timokratie, wie wir schon oben bemerkten.

Beide Thatsachen können nicht gut vor 146/7 gesetzt werden, ausgenommen man wollte unter letzterer die Zeit von 167 an begreifen, in welcher ja nach Wegschleppung der 1000 Achäer bereits die Timokratie eingerichtet worden war!?

---

[1]) Böckh's corpus inscriptionum graecarum I. p. 712.

Freilich bietet sich noch eine weitere Möglichkeit dar, die Inschrift in die Zeit des Imp. Trajan zu setzen, als Maximus zur Belohnung für seine Verdienste in Bithynien in ausserordentlicher Mission, zweifelsohne mit Proconsularcharakter, ad Achajam ordinandum-ordinare statum liberarum civitatum quibus reliquam umbram et residuum libertatis nomen eripere durum ferum barbarumque est, aber in die *provincia Achaja* abgeschickt wurde. (C. Plinius Secund. epist. lib. VIII 24). Schon die Erwähnung des letzteren Umstandes schliesst daher die Annahme aus, dass der Inhalt der Inschrift auf eine so späte Zeit Bezug haben könne, abgesehen von dem Umstande, dass der Charakter der Schrift wohl ein so junges Datum nicht zulässt.

Man mag nun mit Recht darüber streiten, ob der Quintus Fabius Maximus in der Inschrift der Sohn des Aemilius Paullus oder ein späterer (Eburnus 116 a. Chr.) war. Ersterer hatte den macedonischen Krieg unter seinem Vater mitgemacht, war von diesem zur Verheerung Illyriens abgesandt worden, vereinigte sich mit Scipio Nasica und seinem Vater in Oricum und machte von da die gemeinsame Überfahrt nach Italien (Liv. XLV c. 33, 34). Niemand war mit den griechischen Verhältnissen so bekannt wie er, der als Prätor Siciliens die karthagischen Geisseln aus den Händen der Consuln empfing (149); nachdem er Consul (145) geworden, mit Viriathus kämpfte und mit diesem Frieden schloss (Rebus in Hispania prospere gestis labem imposuit pace cum Viriatho aequis conditionibus facta Liv. epit. LIV). Der Proconsul erscheint auch wie oben bemerkt nicht als Proconsul Macedoniens; er übergibt, worauf bereits Hermann mit Recht aufmerksam machte,[1]) den Einen der Schuldigen dem praetor peregrinus in Rom. Das Verbrechen aber besteht nicht darin, dass die Schuldigen sich gegen den Proconsul aufgelehnt hatten, sondern gegen die Freiheit, welche die Römer allen Hellenen und gegen die Verfassung, die sie allen Achäern ertheilt!

Wie man daraus auf einen Provincialzustand schliessen kann, wo es sich doch nur um ein vereinzeltes Factum und um eine ausserordentliche Mission handeln konnte, ist und bleibt mir unbegreiflich. Ich habe davon keine Vorstellung.

---

[1]) Defensio disputationis p. 8.

Mit Recht wird auch hervorgehoben,[1]) dass, wo von der Provinz Macedonien in nächster Zeit die Rede ist, wie von D. Silanus (Valer. Maximus lib. V. c. 8. 3.), wohl von Macedonien, aber absolut nicht von Griechen oder Achäern gesprochen wird. Dagegen wird nun freilich behauptet, dass Q. Fabius Maximus Eburnus im J. 116 Macedonien und Achaja verwaltet habe. Es zwingt uns jedoch gar nichts dazu, und am allerwenigsten dazu, in dem Fabius der Inschrift den Eburnus zu erblicken, nachdem Zumpt gegen Hermann des letzteren Bedenken, Fabius Aemilianus habe nicht zwei Verwaltungen nach einander übernehmen können, selbst weggeräumt[2]), Macedonien bisher von Prätoren verwaltet worden war, wie Zumpt selbst nachwies[3]) und der Proconsul nur als solcher ohne Provinz auftritt. Man kann nicht läugnen, dass nach Zumpt's gelehrter Auseinandersetzung Gründe dafür sprechen, dass unter den uns bekannten Fabiern Eburnus der in der Inschrift erwähnte sein könne; aber eben so sehr sind auch so viele dagegen und sprechen solche für Fabius Aemilianus um so mehr, als der ganze Inhalt der Inschrift eher auf eine der korinthischen Katastrophe nahe als ferne Zeit hinweist und es sich hier um eine Begebenheit handelte, zu deren Ordnung nicht mehr ein Polybios hinreichte, sondern eine dem Griechen selbst freundliche Magistratsperson des römischen Staates erfordert wurde. Auf keinen Fall aber reichen die angeführten Gründe zum Beweise für die Behauptung hin, dass Eburnus Macedonien und Achaja als Provinzen regierte, während der Aufstand der Dymäer und ihr Versuch des Umsturzes der von den Römern gegebenen Verfassung wohl das Einschreiten eines Proconsuls in specieller Mission begreiflich macht. Ist es denkbar, dass wenn damals Achaja Provinz und jener Fabius Statthalter war, er erst noch einen der Schuldigen an den praetor peregrinus nach Rom gewiesen hätte?

Man kann wohl sagen, alle nur immer denkbaren Argumente wurden erschöpft, um zu beweisen, dass Griechenland seit Metellus und Mummius unter die Provinz Macedonien gestellt worden war. Allein gerade diese Beweisführung ist meiner Überzeugung nach

---

[1]) Zumpt. Commentation. epigraphicae. p. 165.

[2]) p. 168.

[3]) p. 165.

Zumpt minder gelungen. Dass Metellus sich bei Beendigung des macedonischen Krieges nach dem griechischen Süden wandte, beweist für diese Frage gar nichts, sondern nur, dass, nachdem sein macedonischer Gegner sich auf den hellenischen Süden zu stützen gesucht, der römische Consul, um den Krieg völlig zu beenden, dasselbe thun musste. Nicht mehr und auch nicht weniger. Vor Allem aber wäre wünschenswerth, dass ein genauer Nachweis geliefert würde, wann Macedonien Provinz [1]), seit wann es regelmässig von Prätoren verwaltet wurde, während der gewöhnlichen Annahme und der, dass Metellus und Mummius es verwaltet, die sehr bezeichnende Stelle Cicero's de provinciis consularibus c. 3 in höchst auffälliger Weise entgegentritt: hanc Macedoniam domitis jam gentibus finitimis barbariaque compressa pacatam ipsam per se et quietam tenui praesidio atque exigua manu etiam sine imperio per legatos nomine ipso populi Romani tuebamur, quae nunc consulari imperio atque exercitu ita vexata est etc.

Ich weiss sehr wohl, dass man dagegen einwenden kann, es seien eben Ende des zweiten Jahrhunderts vor Christus jene Völker nicht völlig unterworfen, die Barbarei nicht niedergedrückt worden, sondern dieses erst im Zuge gewesen, wie ja auch Cicero in Pisonem 16. 38 sagt: ex Macedonia aliquot praetorio imperio, consulari quidem nemo rediit, qui incolumis fuerit, qui non triumpharit. Ich möchte daraus nur folgern, dass die oratorischen Stellen Cicero's im Allgemeinen mit grosser Vorsicht als historische Belege zu gebrauchen sind, im vorliegenden Falle aber besser die Sache im Ungewissen zu belassen ist, als, da das Factum von Dyme ganz isolirt dasteht, nicht blos nach Fabius Eburnus zu greifen, sondern auch die eine Hypothese zur Grundlage der Behauptung oder gar eines Beweises zu machen, dass Achaja unter Macedonien stand, nachdem vorher siegend nachgewiesen wurde, dass es für sich selbst keine Provinz war und aus der Inschrift selbst die Freiheit der Griechen unbestreitbar hervorgeht.

Für mich gestaltet sich die Sache so. Die Römer wollten sowenig als in Italien, Afrika oder anders wo, eine Macht in Griechen-

---

[1]) Die epitome des Livius XLV. sagt, wie oben bemerkt, aber im Gegensatze zum Texte: Macedonia in provinciae formam redacta est, keine epitome erwähnt aber dieses für Griechenland, noch dass es zu Macedonien geschlagen wurde.

land dulden. Diese musste gebrochen, gründlich beseitigt werden, damit nicht irgendwo noch freie Völker sich verbänden, nachdem die Macht der Könige gebrochen war. War Griechenlands Macht gebrochen, so war gar kein Grund vorhanden, ihm die Freiheit zu nehmen, um so weniger als ein Theil der Griechen sich ohnehin schon gefügt hatte, und ein halb freiwilliges halb gezwungenes Verzichtleisten auf Souveränitätsrechte — Krieg oder Frieden — schon seit 197 im Zuge war. Es erging Griechenland wie den 300 Griechen, welche man ruhig absterben liess, wenn sie selbst Ruhe gaben. Dass letzteres geschah, dafür sorgte das Schicksal von Korinth.

Drei Städte, meinte Cicero, seien dem Senate so mächtig erschienen, dass beschlossen wurde, sie sollten keinen Staat bilden, indem sie die Wucht und den Namen eines vollgewichtigen Staates auszuhalten im Stande gewesen waren: Karthago, Korinth, Capua. Karthago sei zerstört worden, weil es durch seine Menschenmenge, seine Lage und örtliche Beschaffenheit, mit seinen Häfen und Mauern aus Afrika Ausfälle machen und die fruchtbarsten Inseln des römischen Staates fortwährend bedrohen konnte. Von Korinth hätte man kaum eine Spur zurückgelassen, weil die Stadt an den Engen Griechenlands so gelegen war, dass sie ebenso das feste Land schloss, als 2 Meere, welche der Schifffahrt entgegengesetzte Richtungen böten, verbinde, indem sie nur durch eine sehr schmale Strecke von einander getrennt würden. Beide Städte, welche von dem Sitze des Reiches ferne lagen, hätten die Römer nicht nur bedrängt, sondern damit sie ja nicht wieder neugeschaffen erstünden und sich aufrichten könnten, von Grund aus zerstört. In Capua sei aber auch der Schein eines staatlichen Lebens vernichtet worden, damit Rom vor Capua nichts mehr zu fürchten habe [1]).

Somit stellt sich denn als Thatsache heraus:

1. Die Annahme, dass Griechenland im J. 146 in die Provinz Achaja umgewandelt wurde, entbehrt jedes genügenden historischen Beweises.

2. Sie wird weder von einem römischen noch von einem griechischen Schriftsteller ausgesprochen und erhärtet.

3. Es ist ebenso wenig durch Nachrichten classischer Autoren zu beweisen, dass Griechenland zur Provinz Achaja wurde, als dass es zur Provinz Macedonien geschlagen wurde.

---

[1]) De lege agraria contra Rullum II. 32.

4. Wohl aber sind zwei Perioden auseinander zu halten: die der ersten feindlichen Occupation, welcher Korinth, Chalkis, Theben erlagen und die ein Strafgericht auch über die anderen Städte verhängte, welche die Römer angegriffen hatten, und die Periode der Einrichtung aristokratischer Verfassungen und der Freigebung der Besiegten, die seitdem als amici et socii populi Romani erscheinen.

5. Wie sich Athen von dem Kriege frei erhielt, die Lacedämonier die geschworenen Feinde der Achäer waren, hatten auch andere griechische Staaten an dem Kampfe der Achäer und ihrer Bundesgenossen gegen Rom keinen Antheil genommen; es ist eben deshalb in der Natur der Dinge begründet, dass die Strafmassregeln Roms die Rom befreundeten Griechen gar nicht treffen konnten. Es ist eben desshalb geradezu absurd von einer Provincialisirung Griechenlands zu sprechen.

6. Als die Zeit der Verzeihung kam, wurden die von den Römern bestraften aber nicht gleich anfänglich vernichteten Griechen (Achäer) den andern gleichgesetzt, die sich im Zustande jener Freiheit befanden, welche ihnen T. Quintius Flamininus gewährte.

7. Das Verfahren der Römer gegen die Achäer wird durch das gegen Macedonien beleuchtet, nur wurde letzteres in Folge des vierten macedonischen Krieges zur Provinz herabgedrückt, die Achäer gleich anfänglich unbarmherzig bestraft, dann aber, unschädlich gemacht wie sie waren, in jene Freiheit gesetzt, welche verarmten und machtlosen Freunden und Bundesgenossen eines übermächtigen Gross- und Weltstaates noch zukommen konnte. Da auf den Krieg mit dem ersten Pseudophilippos, den Metellus beendigte, ein Krieg mit einem zweiten Pseudophilippos (Pseudoalexander) folgte, den der Quästor L. Tremellius siegreich beendete [1]), die Kämpfe mit den Scordiskern in Thracien begannen, war es sehr natürlich, dass Macedonien theils unter Prätoren, [2]) theils unter denjenigen stand die in Thracien befehligten; ebenso natürlich als dass Achaja, das nach dem Grundsatze der Römer es Frieden zu nennen, wo sie eine Einöde machten, durch die Zerstörung Korinths, Thebens und von Chalkis befriedigt (pacata) worden war — keines Prätors

---

[1]) Liv. epit. LIII.

[2]) M. Cosconius praetor in Thracia cum Scordiscis prospere pugnavit. Epit. LVI.

bedurfte und in der Furcht der gewaltigen Republik sich selbst regierte. Seit der Zerstörung Thebens durch Alexander d. G. hatte Griechenland eine so entsetzliche Katastrophe nicht erlebt. Sie wäre das schrecklichste Ereigniss derselben, wenn nicht die Zerstörung von Selinus, Akragas, Gela, die Eroberung von Syrakus und Tarent vorausgegangen wären [1]).

§. 5.

Die Ansichten neuerer Schriftsteller.

Nach Mommsen läuft die Frage, ob Griechenland im Jahre 608 a. u. römische Provinz geworden sei oder nicht, in der Hauptsache auf einen Wortstreit hinaus. Er sagt:

1. Dass die griechischen Gemeinden durchgängig frei blieben (Corp. I. Gr. 1543, 15. Caesar bell. civile III. 4. Appian. Mithr. 58. Zonar. IX 931), sei ausgemacht; aber nicht minder sei ausgemacht, dass:

2. Griechenland damals von den Römern in Besitz genommen ward (Tac. ann. XIV, 21. Maccab. 8. 9. 10.); dass:

3. von da jede Gemeinde einen festen Zins nach Rom entrichtete. (Paus. VII. 16, vergl. Cicero de prov. consul. III. 5), die kleine Insel Gyaros z. B. gab jährlich 150 Drachmen (Strabon, X 485); dass:

4. die Ruthen und Beile des römischen Statthalters fortan auch in Griechenland schalteten (Polyb. XXXVIII, vgl. Cic. Verr. I, 21. 55) und derselbe die Oberaufsicht über die Stadtverfassungen (C. Inscr. Graec. 1543) sowie in gewissen Fällen die Criminaljurisdiction (C. J. G. 1543. Plut. Cimon 2) fortan so übte wie bisher der römische Senat; dass:

5. endlich die macedonische Provincialäre auch in Griechenland im Gebrauche war.

---

[1]) Wenn Zumpt in seiner gelehrten Abhandlung sagt: quod si quis latius extendet libertatem et ubicunque liberam civitatem nominari videbit, ibi provinciam esse negabit, dissolvet hercle totum imperium Romanum neque ullam provinciam relinquet; nulla enim est in qua non liberae sint civitates. p. 156, so wäre dieses ebenso irrig als wenn man die gleich unten angeführte Stelle aus Cicero ad Attic. VI. 1 auf Achaja anwenden wollte, während sie sich auf die asiatischen Griechen bezieht, und daraus einen Schluss auf das Vorhandensein einer Provinz Achaja ziehen würde!

Zwischen diesen Thatsachen ist, wie Mommsen fortfährt, keineswegs ein Widerspruch, oder doch kein anderer als derjenige, welcher überhaupt in der Stellung der freien Städte liegt, welche bald als ausserhalb der Provinz stehend (Suet. Caes. 25 Colum. XI 3, 26), bald als der Provinz zugetheilt (z. B. Joseph ant. Iud. XIV. 4, 4) bezeichnet werden.

6. Der römische Domanialbesitz in Griechenland beschränkt sich zwar auf den korinthischen und einige Stücke von Euböa (C. I. Gr. 5879)[1]), und eigentliche Unterthanen gab es dort gar nicht, allein darum konnte dennoch, wenn man auf das thatsächlich zwischen den griechischen Gemeinden und dem macedonischen Statthalter bestehende Verhältniss sieht, ebenso wie Massalia zur Provinz Narbo, Dyrrhachion zur Provinz Macedonien, auch Griechenland zur macedonischen Provinz gerechnet werden.

7. Der gelehrte Verfasser kommt endlich zu dem Resultate: Es muss zugestanden werden, dass durch die Ereignisse des J. 608 Griechenlands Stellung staatsrechtlich sich nicht änderte; es waren mehr factische als rechtliche Verschiedenheiten, dass statt der achäischen Eidgenossenschaft jetzt die einzelnen Gemeinden Achajas oder tributäre Clientelstaaten neben Rom standen und dass seit Einrichtung der römischen Sonderverwaltung in Macedonien diese anstatt der hauptstädtischen Behörden die Oberaufsicht über die griechischen Clientelstaaten übernahm.

8. Man kann demnach, je nachdem die thatsächliche oder die formelle Auffassung überwiegt, Griechenland als Theil des Commandos von Macedonien ansehen oder auch nicht; indess wird der ersteren Auffassung mit Recht das Übergewicht eingeräumt[2]).

S. 307. war bereits der Satz ausgesprochen, dass die Schutzherrlichkeit, die Rom über das eigentliche Griechenland in Anspruch nahm, von selbst dem neuen Statthalter von Macedonien zufiel. Diese durchaus nicht bewiesene Annahme Mommsens verwirrt aber

---

[1]) Es handelt sich nur um den ehrenvollen Abschied dreier Griechen, eines Klazomeniers, eines Karystiers, eines Milesiers, die den italischen Krieg mitgemacht, wobei es heisst: ἄρχοντες ἡμέτεροι οἵτινες ἂν ποτε Ἀσίαν, Εὔβοιαν μισθῶσιν ἢ προσόδους Ἀσίᾳ, Εὐβοίᾳ ἐντιθῶσιν, φυλαξῶνται, κή τι οὗτοι δοῦναι ὀφείλωσιν. (V. J. 78 v. Chr.)

[2]) Röm. Gesch. Vierte Auflage. Band II. S. 48. n. **.

die ganze Erörterung und verwickelt ihn wie n. 8 hinlänglich zeigt in einen Widerspruch mit sich selbst. Es handelt sich nicht darum, wie die Sache nach formeller oder thatsächlicher Auffassung erscheint, sondern wie sie war; die Besitzergreifung Griechenlands — mit Hinweisung auf die Stelle des Tacitus XIV, 21 — beweist nichts als das Vorhandensein eines Factums, das übrigens sich nicht auf Graecia, sondern auf Achaja und Asien bezieht. So wie Tacitus davon nur im Vorübergehen spricht, kann die Stelle selbst keine Beweiskraft haben. Was aber nun die behauptete Tributpflichtigkeit der Gemeinden betrifft, von welcher jede Gemeinde einen festen Zins nach Rom entrichtete, so behauptet der von Mommsen angeführte Pausanias VII, 16 nur: Καὶ φόρος τε ἐτάχθη τῇ Ἑλλάδι[1]) καὶ οἱ τὰ χρήματα ἔχοντες ἐκωλύοντο ἐν τῇ ὑπερορίᾳ κτᾶσθαι, d. h. Pausanias stellt hier zwei vorübergehende Massregeln des Mummius zusammen, die eben bei der Occupation und Dedition erfolgten; dass aber die von Mummius einzelnen Städten, die im Kriege mit Rom gewesen waren, auferlegte Steuer eine bleibende gewesen sei, behauptet Niemand, so wenig als dass der Erwerb von Gütern ausserhalb der einzelnen Stadt dauernd verboten worden sei. Die Hinweisung auf Piso, und dass ihm und nicht dem römischen Staate achäische Städte jährlich eine grosse Summe Geldes bezahlten, beweist für die Zeit des Mummius wieder nichts, sondern nur, dass gegen das Ende der Republik L. Piso die achäischen Städte in dieser Art bedrücken durfte und bedrückt hatte; das ist ein vereinzelter Fall. Das Beispiel der Fischer von Gyaros gehört endlich gar nicht daher, da in Strabo's Zeit es unzweifelhaft eine Provinz Achaja gab. Was aber die Stelle bei den Macchabäern beweisen soll, die voll orientalischen Schwulstes ist und behauptet, dass die Römer den König Antiochus lebend gefangen hatten (I. 8), während dann trotz der angeblichen Sclaverei der Griechen die Juden doch sich an die Spartaner wenden, ist mir völlig unklar. Sie erwähnt Gerüchte, die nach Judäa drangen, aber nicht mehr.

Aber die Ruthen und Beile des römischen Statthalters schalteten fortan auch in Griechenland! (Mommsen a. a. Ort.). Hier kommt es nun auf die bestimmten Fälle an, in welchen sich eine Einmischung

---

[1]) Was denn doch in dieser Allgemeinheit so unwahr ist, als dass Prätoren nach Griechenland geschickt wurden.

römischer Magistrate in die inneren Angelegenheiten Achajas und Griechenlands in jenen Zeiten nachweisen lässt. Der erste Fall, den Mommsen anführt, ist der in der Inschrift von Dyme erwähnte. Dieser gehört aber der Übergangsperiode an und bezieht sich auf den Versuch, die von den Römern gegebene Verfassung abzuschaffen, was Sosos von Taormina that, der noch dazu kein Achäer sondern ein Provinciale aus Sicilien war. Dieser wurde zum Tode verurtheilt ἐπὶ καταλύσει τῆς ἀποδοθείσης πολιτείας) so wie Phonniskos, welcher die Archive verbrannt hatte; Timotheos Nikia aber, als weniger schuldig, wurde nach Rom gebracht und vor den Prätor peregrinus gestellt. Nirgends steht aber, dass der Quintus Fabius Proconsul Achajas und Macedoniens war, wohl aber das, dass die Kyllanier und andere Römerfreunde [1]) Ursache waren, warum ein Proconsul mit einer Untersuchung betraut wurde, welche sich auf das Verbrechen des Umsturzes der von den Römern gegebenen Verfassung bezog. Dass die Römer sich dieser Sache ernstlich annahmen, lag dann auf flacher Hand; gefolgert kann aber daraus gar nichts werden, was sich irgend wie auf ein Provincialverhältniss bezöge. Auf die Anzeige, welche nach Rom gelangte, erfolgte auch das weitere Verfahren. Der zweite Fall bezog sich auf eine spätere Zeit, nämlich auf den Krieg des Mithridates, betraf somit nicht eine regelmässige friedliche Zeit, sondern die der ernsthaftesten Kriegsgefahr, als der König von Pontos bereits die massenhafte Niedermetzlung von Römern durch die asiatischen Griechen veranlasst hatte, der Kampf mit ihm auf griechischem Boden durch Sulla beendigt, die Gefahr eines neuen Einbruches aber nichts weniger als verzogen war. Damals war es, dass ein gewisser Damon in Chäroneia einen römischen Centurio getödtet hatte und deshalb nicht etwa von dem Prätor Macedoniens oder Achajas, wie man aus Mommsens Darstellung folgern sollte, sondern von der βουλή von Chäroneia zum Tode verurtheilt wurde. Nun tödtete Damon mit seinem Anhange die Archonten der Stadt. Diese Angelegenheit, ganz geeignet auch im Frieden Aufsehen zu machen, geschweige im Kriege, wurde an den Prätor von Macedonien gebracht, wie es scheint unter der Darstellung, als wenn die Chäroneier sich gegen Rom vergangen hätten. Lucullus aber, welcher sich damals auf dem

---

[1]) τῶν περὶ Κυλλάνιον συνέδρων ἐμφανισάντων μοι, schreibt der Proconsul.

Feldzuge gegen Mithridates befand, nahm sich der Unschuldigen an, und bei dieser Gelegenheit sagt Plutarch, der diess erzählt, dass nach Griechenland εἰς τὴν Ἑλλάδα keine römischen Statthalter geschickt wurden.

Das sind also zwei ausserordentliche Fälle, welche aber weder beweisen, dass Griechenland unter dem Prätor von Macedonien stand, noch dass überhaupt ein Prätor im Lande war, und hier die Provincialverfassung galt; ja der erste beweist entschieden die Freiheit der Hellenen und die zweite den Mangel einer Provincialverfassung.

Die Berufung auf Cicero Actio I in Verrem scheint sich auf den Achaicus inquisitor zu beziehen. Ist dieses der Fall, so ist sie gänzlich unstatthaft, da dieser Inquisitor nur, wie Cicero in Sicilien „inquirirte", so den Unthaten des Verres in Achaja nachspürte. Dieses hat aber mit der vorliegenden Frage gar nichts zu thun.

Wird ferner als ein Beweis für die Provincialverfassung Griechenlands angeführt, dass die macedonische Provincialära in Griechenland im Gebrauche war, so wurde dieses von Marquardt in Betreff einzelner Städte behauptet. Was soll aber die etwaige Thatsache, dass ein Paar Städte, die dem Schicksale Korinths entgangen waren, froh darüber und aus Servilität gegen die Römer, welche allen Hellenen die Freiheit gaben, das Jahr 146 als Anfang einer neuen Ära, der von den Römern gegebenen Freiheit annahmen, beweisen? Hermann hat übrigens den Einwurf, welcher auf der angeblichen Zeitrechnung der Megarer, Hermioner, Messenier, Aegineten und Eleutherolacsonen [1]) beruht, bereits auf das richtige Mass zurückgeführt [2]), so dass es nicht nothwendig ist, hierauf zurückzukommen. Die Flammen von Korinth leuchteten so gewaltig auf, dass man an Macedonien, über dessen Einrichtung als Provinz im J. 146 uns die näheren Berichte abgehen [3]), gar nicht zu denken braucht. Für alle diejenigen, welche nur gezwungen dem achäischen Bunde beigetreten waren, galt das Jahr als Zeichen der Befreiung von lästiger Herrschaft der Griechen über Griechen; kein Wunder wenn, nachdem einmal

---

[1]) d. h. eine vielleicht eleuthero-lakonische Stadt!

[2]) Defensio p. 9.

[3]) Wo steht denn, dass Macedonien gerade i. J. 146 „in formam provinciae" gebracht worden sei?

eine Stadt damit vorangegangen war, auch andere nicht zurückbleiben wollten.

Durchgeht man die ganze Argumentation Mommsens, so macht sie bei ihren grossen Zugeständnissen in Betreff der Freiheit der griechischen Gemeinden, der Beschränkung des römischen Domanialbesitzes auf den korinthischen Boden und einige Stücke von Euböa ohne eigentliche Unterthanen, den Eindruck, dass die alte Valesische Ansicht um jeden Preis festgehalten werden sollte, die Beweisführung aber nicht stichhaltig ist und eben deshalb zu dem Satze Zuflucht genommen wird, es laufe hier auf ein Wortgefecht hinaus. Das ist aber eben nicht der Fall, sondern es handelt sich um Rectificirung von Thatsachen, um Beseitigung von Irrthümern, an welchen man sich mit ungemeiner Zähigkeit festklammert, um Feststellung eines richtigen historischen Factums, das für die Geschichte Roms wie Griechenlands gleich wichtig ist.

Bleibe man doch endlich bei der Thatsache stehen, dass diejenigen Griechen, welche an dem achäischen Kriege keinen Antheil genommen hatten, frei blieben [1]) und diejenigen, welche die Waffen ergriffen und dann sich ergeben hatten, frei wurden, socii et amici populi Romani, nur unter der Bedingung, dass sie an der ihnen von den Römern gegebenen Verfassung — der Timokratie — festhielten, d. h. dass derjenige politische Zustand, welchen T. Quinctius Flamininus bei der Befreiung der Griechen von macedonischem Joche, so weit er konnte, schon 197 eingeführt hatte, seit 146 ein allgemeiner werde.

In der aus Polybios angeführten Stelle, welche Mommsen auf die spätere Zeit deutet, so dass man meinen sollte, Ruthenbündel und Beile seien ständig in Griechenland zu sehen gewesen, ist davon die Rede, dass in einer gewissen Zeit [2]) (κατὰ τοὺς ὑποκειμένους καιρούς) Peloponnesier, Boötier, Phoker weniger Verluste an eigenem Ver-

---

[1]) Hatten sich doch von den römischen Legaten nach dem ärgerlichen Auftritte zu Korinth nur ein Theil nach Rom begeben; die anderen gingen theils nach Naupaktos, theils nach Athen, theils nach Lacedämon. Ganz abgesehen von den übrigen Städten, welche sich an dem Kriege mit Rom nicht betheiligten, wurden diese drei wichtigen Punkte ausserhalb des Streites gehalten.

[2]) der macedonischen!

mögen erlitten, als Schande [1]). Dann heisst es in dem sehr lückenhaften Fragment: „indem sie aller Ehre verlustig gingen, nahmen die einen um Gnade flehend, die anderen mit festlichem Empfang, damals Ruthenbündel und Beile freiwillig in ihre Stadt auf. Denn ein schwerer Druck lastete auf ihnen wegen des Übermasses ihrer eigenen Verschuldung". Jedermann sieht, dass sich dieses eben nur auf die Zeit der Occupation bezieht, nicht aber auf jene, von welcher derselbe Polybios im 40. Buche schreibt, die 10 Gesandten hätten den Griechen ein schönes Denkmal der Gesinnung der Römer hinterlassen; nicht von der Zeit der geschehenen Einrichtung, δεδομένη πολιτεία und der Timokratie, sondern des Einrückens römischer Legionen und Strafcommissionen, die man nicht mit Festlichkeit, sondern mit Anstand und Zurückhaltung hätte empfangen sollen. — Können wir uns mit der Auffassung des Gegenstandes durch Mommsen nicht einverstanden erklären, da fort und fort die Absicht hervortritt, eine unhaltbare Meinung durch Zusammentragung von Beweismitteln zu stützen, deren Mangel an innerem Gehalte kaum dem strengen Forscher selbst unklar sein konnte, so ist es nothwendig, sich von der Geschichte Roms zu der Geschichte Griechenlands unter der Herrschaft der Römer von Hertzberg zu wenden [2]).

Ihm zufolge stützt sich die Ansicht, dass Griechenland auch nach 146 von einem Provincialverhältnisse nicht berührt wurde

a) auf das Schweigen der alten Schriftsteller über diesen Gegenstand;

b) auf die Unnachweislichkeit der Existenz von römischen Statthaltern für Achaja vor der Zeit der Cäsaren,

---

[1]) Hier brechen die vaticanischen Fragmente ab, um gleich auf das 4. Capitel des XXXVIII. Buches ὑπὲρ ὧν οὐ δεήσει überzugehen. Auch die Bekker'sche Ausgabe des Polybios p. 1153, hat die von Mommsen angeführte Stelle nicht. Eine jüngere steht mir nicht zu Gebote. Ich citire daher die Stelle nach Osiander. Wohl aber wird sie commentirt durch Diod. XXXVII, 26, welche Stelle sich doch offenbar auf die Kriegsereignisse des J. 146, nicht aber auf spätere Zeiten bezieht, sowie auf Vorgänge seit 167: οἱ δὲ ἐν ὀφθαλμοῖς ἰδόντες συγγενῶν καὶ φίλων σφαγὰς καὶ πελεκισμοὺς καὶ πατρίδων ἁλώσεις καὶ ἁρπαγὰς — das kann sich ja nur auf 167—146 beziehen — παί παυδήμους μεθ' ὕβρεως ἀνδραποδισμοὺς καὶ τὸ σύνολον τὴν ἐλευθερίαν καὶ τὴν παῤῥησίαν ἀποβαλόντες, μεγίστων ἀγαθῶν ἠλλάξαντο τὰς ἐσχάτας συμφοράς.

[2]) I. S. 284. not.

c) auf die zahlreichen Zeugnisse alter Schriftsteller über die fortdauernde Freiheit der griechischen Völker.

Ad *a)* bemerkt Hertzberg, dass die Unterwerfung Griechenlands im J. 146 eine vollständige war, wenn auch freilich nicht mit ausdrücklichen Worten erzählt wird, dass Griechenland zur Provinz gemacht wurde.

Gegen diese Fassung ist wohl mit Recht einzuwenden, dass Übergabe und Provinz zweierlei waren, hier es sich nur darum handelt: berichten die alten Schriftsteller, dass Griechenland 146 Provinz wurde? und darauf gibt es nur Eine Meinung, wie es auch nur Eine Meinung darüber geben kann, dass Übergabe (Capitulation — deditio) und Provinz nicht identisch waren; die alten Schriftsteller unbedingt nichts davon berichten.

Ad *b)* berichtet Hertzberg, wie siegreich Hermann und Zumpt die angeblichen Statthalter Achajas als Trug zurückwiesen, dass aber die Frage wegen dieser Männer immer nur als ein Punkt von untergeordneter Bedeutung erschien. Hingegen verweist er auf eine Reihe von Momenten (namentlich von Marquardt und Mommsen mit grosser Sorgfalt zusammengestellt), die bestimmt zeigen, dass Griechenland nach dem letzten Achäerkriege allerdings in ein Provincialverhältniss zu den Römern trat.

Hertzberg gibt freilich im nächsten Augenblicke wieder zu, dass die Massregeln d. J. 146 (Pausanias VII, 16. 9) noch nicht nöthig machen, an ein Provincialverhältniss der Griechen zu denken, wohl aber eine Reihe anderer wichtiger Momente. Frägt man sich nun, welcher Art diese seien, so heisst es erstens, dass seitdem der Name Achaja an der Stelle von Graecia mehr und mehr in Gebrauch kommt. Allein wenn auch, was soll das beweisen, und ist etwa der Name Achaja auch für Laconia, Athen — ehe Achaja gegen den Untergang der römischen Republik wirklich Provinz wurde — gebraucht worden?

Schon die erste aus Cicero angeführte Stelle quod et Achaja prope esset plena audacissimorum inimicorum [1]), sagt in dieser Beziehung nichts. Ad fam. IV, 1 ist nur von einem nicht näher bekannten Achaicum negotium die Rede; ebenso ad fam. XIII. 26: negotia quae sunt

[1]) Ad Att. III. 8.

in Achaja, welche noch dazu durch die gleich darauffolgende Erwähnung von Elis sich als achaisch im engeren Sinne des Wortes erweisen. [1]) Wie oft gebraucht aber nicht Cicero Graecia neben Achaja oder für das Ganze! Zum Beweise hiefür einige Stellen aus Cicero: Quem tu locum Graeciae non direptum iri putas. Ad Attic IX 9. Omnis tibi erat Achaja, Thessalia, Athenae, cuncta Graecia addicta. In Pisonem c. 16. Achaja exhausta, Thessalia vexata, laceratae Athenae, Epirus excisa, Locri, Phoci, Boeotii exusti, Acarnania, Amphilochia, Perhaebia Athamanumque gens vendita, Macedonia condonata barbaris. l. c. u. 40. Da ist doch gewiss Achaja nicht Griechenland gleichgestellt und ebenso sicher nicht als ein Bestandtheil von Macedonien erwähnt. Nulla unquam civitas in tota Asia et Graecia signum ullum vendidit. Warum heisst es denn hier nicht Achaja (in Verrem IV, c. 59.)? Totam denique Asiam, Achajam, Graeciam, Siciliam in paucis villis inclusas esse videatis (l. c. V. 48). Wenn aber in Verrem I. 32 erwähnt wird: legati ex Asia atque Achaja plurimi Romae tunc fuerunt, so folgt sogleich darauf sociorum et amicorum, diese aber werden (de frumento 89) den Provinzen entgegen gestellt: lugent omnes provinciae, queruntur omnes liberi populi. Dieses Moment Hertzbergs ist somit von gar keinem Belange für das Jahr 146, sondern höchstens dafür, dass der spätere Sprachgebrauch möglicher Weise öfter sich des Ausdruckes Achaja statt Graecia bediente. Das müsste aber erst durch eine hinreichende Menge von Stellen nachgewiesen werden. Die unseren beweisen das Gegentheil. Cäsar unterscheidet Achaja sehr genau von dem übrigen Griechenland und beschränkte ersteres auf das eigentliche Achaja, wie de bello civili III c. 55—57 unwidersprechlich beweist, wie er auch genau die Grenze zwischen Macedonien, Epirus und Thessalien angibt III, c. 36, 41.

Das zweite Hauptmoment findet Hertzberg darin, dass Megara, Aegina, Hermione, Messene und eine wahrscheinlich zu den Eleutherolaconen gehörige Stadt mit 146 eine neue Ära begannen. Was dieses für die Einführung der Provinzialverfassung beweisen solle, namentlich wenn eine Eleutherolaconische Stadt und dann Städte, welche gar nicht oder nur gezwungen zum achäischen Bunde gehört hatten, ihre Ära mit

[1]) Vergl. auch ad div. XV, 15.

der Erinnerung an das denkwürdigste Ereigniss ihres Jahrhunderts, der Zerstörung von Korinth, Theben und Chalkis, der Auflösung des achäischen Bundes in Verbindung brachten, ist mir völlig unklar, und nur so viel kommt mir dabei in den Sinn: dass wer zu viel beweisen will, nichts beweist.

Das dritte Moment besteht darin, dass, da man nun einmal absolut nicht läugnen kann, dass Diodor, Zonaras, Appian, Cicero, die Inscriptionen, von den Griechen als freien Völkern sprechen, so soll diese „Freiheit" nichts beweisen. Aber heisst denn das nicht den Gegenstand der Erörterung verwischen, weil man die Sache selbst nicht widerlegen kann? Nicht darum handelt es sich, wie viel oder wie wenig im Laufe der Zeit die Freiheit der Völker galt, welche Rom anerkannt hatte, sondern ob sie frei waren oder nicht? Welch herrlicher Beweis doch für die Gegenseite, wenn überall, wo von den freien Völkern Griechenlands die Rede war, das Gegentheil stünde, von ihrer Unfreiheit die Rede wäre! Da wäre freilich der Streit beendigt. Da aber nicht von der Unfreiheit, sondern erstens absolut bei keinem Schriftsteller die Rede von einer Provinz Achaja und dann positiv die Rede ist, dass die Griechen frei waren — so hat — alles dieses das Gegentheil von dem zu gelten, was es ist und heisst! Diese Logik ist jedenfalls eine mehr als seltsame [1]).

Ob die Römer aus Grossmuth die Griechen befreiten, oder weil sie glaubten, sie seien so ihren Zwecken am dienstbarsten (Hertzberg nach Marquardt S. 293), ist eine andere Frage, die nicht zu dieser Sache gehört. Möge man uns doch nicht blos das Verzeichniss der nachweisbar freien Städte Griechenlands, sondern auch das der zuverlässig unfreien geben. Man weise nach, wo der Prätor von Achaja residirte, welche Städte zu seiner Provinz gehörten, welches die eigentlichen Provincialen in Griechenland waren, und wie es denn kommen konnte, dass sich in mehr als 100 Jahren von den Prätoren Griechenlands oder Achajas so ganz und gar keine zuverlässige Spur vorfand, als jene negative des Plutarch, dass eben keine nach Griechenland geschickt wurden.

Übrigens kann man nicht sagen, dass der eigentliche Gegenstand der Controverse dadurch wissenschaftlich gefördert werde,

---

[1]) Sie erinnert an das berühmte Wort: der Bien muss.

dass Ereignisse und Verhältnisse einer späteren Zeit auf das J. 146 übergetragen wurden; denn das steht denn doch ausser allen Streites, dass spätere Einmischungen des Statthalters von Macedonien, als des zunächst stehenden in Streitigkeiten in Griechenland, welche Römer oder römische Staatsverhältnisse betrafen, in den aufgeregten Zeiten eines mithridatischen und anderer Kriege sehr wohl stattfinden konnten, ohne dass deshalb Griechenland unter Macedonien stand, und ohne dass aus diesen Einmischungen ein Schluss auf eine Unterordnung Griechenlands als Provinz unter den Statthalter gezogen werden dürfte. Hier müsste Fall für Fall auf das Genaueste durchgegangen werden, um zu sehen, ob die fortwährenden Zeugnisse von der Freiheit der Griechen dadurch irgendwie eine Beeinträchtigung erlitten. Nun ist aber eines der wichtigsten Zeugnisse für die Freiheit der Socii, wie wir oben sahen, die Fernehaltung der Publicaner wie die Römer selbst gestanden. Es ist ein weiteres und nichts weniger als verächtliches Zeugniss, dass Sulla weder Athen, das er mit Sturm nahm, noch Griechenland, das er factisch beherrschte, zur Provinz machte und als Provinz behandelte, sondern im Gegentheile die Bündnisse herstellte und die griechischen Hülfstruppen mit sich nach Italien nahm.

Als in Rom selbst das öffentliche wie das Privatrecht der Factionswuth erlag, die Bedrückung der Bundesgenossen zur Regel wurde, der Senat taub war, wenn Magistrate ihre Gewalt missbrauchten, oder selbst Private, auf ihr Ansehen gestützt, die Bundesgenossen beraubten, ging freilich die Freiheit der letzteren, aber zugleich mit der Roms unter. Es ist eine bekannte Thatsache, dass Pompejus über Achaja im Piratenkriege verfügte; dass später er und Cäsar sich in den Besitz desselben zu setzen suchten, ist gleichfalls bekannt, wie dass es unter die Herrschaft Mark Antons, dann des Sextus Pompejus kam und endlich den Provinzen einverleibt wurde. Aber alles dieses beweist nicht, dass es nach Beendigung des achäischen Krieges zur Provinz wurde. Wenn daher Hertzberg als Resultat seiner Forschungen sagt: ganz Griechenland mit Ausnahme kaum von Athen, trat zu Rom, wenn auch noch nicht formell theoretisch staatsrechtlich, so doch thatsächlich in das Verhätniss einer Provinz; dann wieder anführt: eine selbstständige Provincialverwaltung erhielt damals Griechenland noch nicht, vielmehr bildeten die griechischen Gemeinden, denen man noch immer ihre Freiheit und

ihre nominelle Souveränität freilich nur den Schatten eines Schatten liess, Theile der neuen macedonischen Provinz, so erscheint mir im ersteren ein Widerspruch, im letzteren aber eine Willkür. Da nach Hertzbergs eigenem und sehr richtigem Geständniss (I S. 260) diese Thatsache nur sehr spärliche, ausdrückliche Erwähnungen findet, so darf bei dem grossen Schweigen der Schriftsteller, die eigentlich davon hätten reden müssen, nicht zu Annahmen gegriffen werden, um selbst eine derartige Annahme zu beweisen. Das geschieht aber, wenn Hertzberg unter dem Q. Fabius Maximus der Inschrift von Dyme den Fabius Max, Eburnus (Consul d. J. 116) versteht, der wahrscheinlich in Macedonien kämpfte, wo er dann 115 als Proconsul fungirte, I. S. 317. n. Hierauf weiter einzugehen, halte ich für überflüssig, da die Frage, wer dieser Fabius gewesen, dadurch sicher nicht beantwortet wird, dass er selbst erst noch dazu dienen muss, eine andere Hypothese zu erhärten.

Wohl aber möchte ich denn doch an diejenigen, welche wie es mir scheint mit mehr Hartnäckigkeit als Gründen daran festhalten, dass Griechenland römische Provinz schon damals geworden sei, die Frage richten: wenn es so gewesen wäre, wie hätten sich denn doch wohl die Schriftsteller ausgedrückt? Ist es denkbar, dass alle darüber, wie auf gemeinsame Verabredung, Griechen und Römer, Zeitgenossen, und spätere ein erhabenes Stillschweigen beobachtet hätten? Zwar rechnet der gelehrteste Vertheidiger der Hypothese, dass Griechenland zur Provinz Macedonien geschlagen worden sei, gerade hierauf, und gibt zu verstehen wenn wir die verlorenen Bücher des Livius besässen, so würde die Sache sich in seinem Sinne günstiger gestalten!? Also soll wohl der Beweis des einstimmigen Stillschweigens nichts gelten und von gar keiner Bedeutung sein? Ist aber auch anzunehmen, dass im umgekehrten Falle, im Falle, dass alle die Schriftsteller, welche durch ihr Schweigen zu erkennen geben, dass die angebliche Thatsache eben nicht zu berichten war, diese zu berichten vermocht hätten, denkbar, dass sie sie nicht berichtet hätten? Ich glaube nicht, dass es viele Gelehrte gibt, welche, wenn sie auf diese Frage nur mit Ja oder Nein zu antworten hätten, mit Ja antworten würden? Nachdem Zumpt in so überzeugender Weise dargethan, dass Achaja für sich keine Provinz war; nachdem, wie zugestanden wird, das charakteristische Moment der Publicaner Griechenland fehlte, nachdem die Freiheit der Hellenen selbst durch ein Monument

verbürgt ist, das man nicht beseitigen kann und das allein schon hinreicht die Provincialhypothese zu vernichten; nachdem alle Schriftsteller, welche davon berichten konnten und berichten mussten, schweigen, nachdem die Hypothese von der Aera des Jahres 146 sich am leichtesten durch die den Hellenen im Allgemeinen gewährte Freiheit, die Auflösung des Bundesverhältnisses, die Herstellung der Autonomie erklären lässt, möchte ich denn doch den Ausspruch mir erlauben, die Sache sei abgethan und Sigonius, Valesius und andere ehrenwerthe Persönlichkeiten, denen wir die Hypothese verdanken, in ähnlicher Weise zu bescheiden, wie diejenigen, welche uns noch immer glauben machen wollen, es sei im J. 476 nicht blos das weströmische Reich untergegangen, sondern auch das Ende der alten Welt eingetreten, was, wie Jedermann weiss, auch eine sehr beliebte und doch gänzlich unwahre Hypothese ist.

Wenn aber gesagt wurde, es liege an dem ganzen Streite wenig, wenn zu verstehen gegeben wurde, es sei gleichsam ein Wortgefecht, so kann ich diesem nicht beistimmen. Nicht blos aus dem oben angeführten Grunde, weil jede Feststellung einer Thatsache kein Wortgefecht ist, sondern aus einem ganz anderen Grunde. Wenn sich Griechenland selbst in denjenigen Zeiten, die nur mehr ein Schatten seiner früheren Bedeutung waren, doch erhielt und selbst einen gewissen Einfluss, wenn auch nicht auf die politischen Angelegenheiten, aber doch selbst auf die nationale Scheidung, den grossen Dualismus im römischen Reiche — lateinische und griechische Welt — erlangte, so liegt der Grund darin, dass das Mutterland nicht wie die Provinz Asien und die Provinz Sicilien seine Selbstständigkeit völlig verlor, nicht dem Schicksale von Grossgriechenland verfiel. Die reichste Provinz des römischen Reiches, das griechische Asien verfiel ganz den Publicanern, den Speculationen der römischen Ritter und Geldmenschen. Dort bereitete sich jener entsetzliche Ingrimm vor, den Mithridat zu dem beispiellosen Blutbade benützte, der Vesper Asiens, wenn man die gleichzeitige Ermordung von mindestens 80,000 Römern, die selbst an den Altären nicht Rettung fanden, nach einem bekannten Ereignisse aus der Höhe des Mittelalters benennen darf. Von den Folgen dieser That hat sich Asien fast nicht mehr erholt, und wenn auch die Lucullischen Gesetze einige Erleichterung vor dem Drucke des römischen Wucherthums brachten, kamen nicht lange darauf noch schlimmere Zeiten.

Aber auch vor dem Schicksale der Provinz Siciliens bewahrte der Umstand Griechenland, dass es nicht Provinz wurde. Dort nahm der nationale Dualismus einen eigenen Charakter an, als der Römer sich für die Latifundien mit ihrer Sclavenbevölkerung aussprach, der Grieche aber für den Ackerbau [1]). Zum nationalen Dualismus, zu dem des Siegers und des Besiegten, des Herrschenden und Beherrschten war ein socialer gekommen. Freilich ward Sicilien die Kornkammer Roms, aber wodurch? dass der freie Arbeiter durch den fremden Sclaven verdrängt wurde. Die Streitigkeiten hellenischer Städte hörten auf und die grossen Sclavenkriege begannen. Gewiss war die Freiheit der Hellenen keine grosse, da ihnen das wichtige Recht der Bestimmung über Krieg und Friede fehlte und die frühere Gleichberechtigung zwischen Griechen und Römer geschwunden war. Allein konnte denn, seit das Missverhältniss der Macht so grell hervorgetreten war, was lange vor 146 der Fall war, von den drei Fällen, die einst Menippus in Bezug auf Bündnisse angeführt hatte (193 n. Chr.), der je für die Griechen und Römer passen, cum pares bello aequo foedere in pacem atque amicitiam venirent? Ebensowenig wie jener, welchen der Gesandte des Antiochus für das Verhältniss zwischen seinem Herrn und den Römern in Anspruch nahm, cum qui hostes nunquam fuerint ad amicitiam sociali foedere inter se jungendam coeant. Eos neque dicere neque accipere leges. Id enim victoris et victi esse. Es blieb also consequent nur derjenige übrig, welchen Menippus [2]) unter den drei Möglichkeiten als die erste anführte: Unum cum bello victis dicerentur leges. Ubi enim omnia ei, qui armis plus posset, dedita essent, quae ex iis habere victos, quibus mulctari eos velit, ipsius jus atque arbitrium esse.

Das war das Schicksal Griechenlands geworden, als es sich unter Diäos und Kritolaos vermass, mit den römischen Wölfen, den Räubern des Erdkreises, den ungleichen Kampf einzugehen, und nun von der Gnade des Siegers abhängig, die Freiheit noch einmal als Geschenk, diessmal aber auf Ruf und Widerruf erlangte. 146.

---

[1]) inimicus est (Siculus), heisst es bei Verres (II 49) propterea quod arator est.
[2]) Liv. XXXIV. c. 57.

Die Lebensverlängerungen der Männer des Weges.

Vom w. M. Dr. A. Pfizmaier.

Die Verlängerung des Lebens steht mit der in China verbreiteten Lehre des Weges in so ferne im Zusammenhange, als sie, nach der Meinung der Bekenner dieser Lehre, eine nothwendige Folge der Erlangung des Weges ist. Der Weg wird in erster Reihe ohne äussere Mittel, durch das Gute allein, ferner durch geistige Ruhe, Abgeschlossenheit, Beschäftigung mit dem Lautlosen und Stillen, Verkörperung des Nichts und Denken an die göttlichen Wesen zu Stande gebracht.

Die Lebensverlängerung wurde aber auch als Selbstzweck betrachtet, zu dessen Erreichung theils allgemeine Mittel, wie eine geregelte Lebensweise, Fernhalten der Leidenschaften, das Licht der Himmelskörper, atmosphärische Luft, theils eigentliche Arzneimittel und sogenannte Lockspeisen angewendet werden.

Dass die Bestrebungen, das Leben zu verlängern, so häufig fehlschlugen, wird dem Umstande zugeschrieben, dass die Menschen gewöhnlich nur mit der Spitze, d. i. den lebensverlängernden Arzneien, weniger jedoch mit dem Stamme, d. i. der Lehre des Weges, sich befassen. Namentlich wird von Anrufung der Götter und Gebet so wie von Opfern keine Wirkung erwartet. Die Kaiser der Dynastien Thsin und Han verausgabten für Gebet und Opfer, durch welche sie ihr Leben zu verlängern hofften, hunderttausend Zehntausende, ohne davon den geringsten Nutzen zu haben.

Man macht daher einen Unterschied zwischen dem Nähren des Lebens, welches durch die genannten allgemeinen Mittel bedingt wird, und dem Gebrauche der Lockspeisen, die in wirklichen oder

vermeintlichen Arzneimitteln bestehen. Die gewöhnlichsten unter diesen oft sehr eigenthümlichen Arzneimitteln sind: Mennig, Goldsaft, Wolkenmutter, Stechwinde, Hanfsaamen, Bergdistel, süsse Pflanze, Goldblumen, Rabenreis, Unsterblichkeitspflanzen. Viele derselben sind gänzlich unbekannt und werden durch Namen wie Nachtglanz, Pflanze der Tiefen, Mennig der neun Blumen, gehäuftes Grün, grünes Geistiges, gelbes Geistiges, das Gehirn des Paradiesvogels in neun Hüllen, das Erblühen des Regenbogens der purpurnen Blumen, die grüne Kupfermünze des Thsang-lang, fliegende Wurzeln ausgedrückt, oder es sind unfassbare Dinge wie Nebel, rother Wolkendunst, Mondschatten, Sonnenfrucht, mennigrother Schatten der Sonne.

In Übereinstimmung mit dem Gesagten werden in der vorliegenden Arbeit zwei Gegenstände: „das Nähren des Lebens“ und „der Gebrauch der Lockspeisen“, unter Anführung einiger bezüglicher, bis zu den Zeiten des Hauses Tsin sich erstreckender Nachrichten von Männern des Weges, behandelt.

Das Nähren des Lebens.

Das Buch des grossen Friedens sagt:

Der Weg des Nährens des Lebens ist die Beruhigung des Leibes, das Nähren der Luft, die Abwesenseit von Begierde, Freude und Zorn. Es gibt keinen Kummer, desswegen besitzt man das lange Leben.

Eins ist der Anfang der Zahlen, der Weg des Lebens, dasjenige, von dem die ursprüngliche Luft sich erhebt. Es ist das ursprüngliche grosse Zugseil des Himmels. Desswegen bewahrt man und ersehnt das Einzige. Willst du das Alter nähren, das Einzige bewahren, sehr langlebig sein, die Luft zufrieden stellen, gemächlich liegen, so hast du das Einzige in Bewahrung. Wenn die Luft die Quelle ist, wie sollte der Leib ins Verderben gerathen? Dieses nennt man die wahre Kostbarkeit, das Weggehen des Alters und des Schwindens.

In dem Alterthum, zu den Zeiten der drei Erhabenen war die Luft der Menschen klar und tief. Sie kannten die innerste Beschaffenheit

des Himmels und der Erde, desswegen erlernten sie vollständig den Weg des Wahren. Sie erlangten dann wieder das Öffentliche des Himmels und der Erde. Bei der Weise des Suchens des Weges ist die Ruhe das Fussgestell und das Erste. Wenn das Herz und der Geist erleuchtet worden. sind sie mit dem Wege ein Einziges. Bei der Eröffnung und Aneignung des Tiefen und Offenkundigen hat es dieselbe Bewandtniss wie bei dem hellen Tage. Wenn man nicht den Weg erlernt, ist es, als ob man in einem finsteren inneren Hause wohnte und in den Gegenden sich irrte. Desswegen entsetzten sich die Höchstweisen und Weisen vor dem Müssiggange.

Das Buch des grossen Höchsten sagt:

Bewahrt man das Einzige, so untersucht man und bestimmt die Quelle des Herzens. Bewahrt man die Ruhe, so gibt man Fortbestand dem Geiste, vergisst die Gestalt. Man bestimmt die Luft, verkehrt mit dem Nichts. Der Weg wird vollendet, die Wahren steigen hernieder.

Das Buch des wahren Einzigen der drei Ursprünglichen sagt:

Verkörpert man die hundert Götter, so sind die Ohren das Fenster und das Thor des Kaisers und Gebieters. Die Augen sind die Sonne und der Mond des grossen Einzigen. Die Nase ist die Anhöhe und der Berg der drei Unsprünglichen. Der Mund ist die mennigrothe Wassertiefe des hochrothen Palastes. Die Augenbrauen sind der Blumendeckel des weissen Ursprünglichen. Das Haupthaar ist das Geistige des Waldes der glänzenden Halle. Die Zunge ist der drachenförmige Schwangbaum der ursprünglichen Blüthen. Die Zähne sind die Macht und Stärke des Palastes des Magens. Die Hände sind die äusseren Hebel des Gallengottes. Die Füsse sind der reingeistige Engpass des Ursprünglichen der Nieren. Die verborgene Gipfelung ist das wahre Triebwerk der Gemächer der Tiefen.

Kiuen-tse übergab Su-lin den Weg des Bewahrens der drei wahren Einzigen. Später sagte Su-lin wieder zu Kiuen-tse, dass er in das innere Haus der Stille des Schlafgemaches nicht mehr zurückkehren werde. Er liess auf einem Papiere eine Schrift zurück, legte sie in die Schlafstätte und gab sie Lin. Diese Schrift lautete: Die drei Einzigen der fünf Nössel sind dasjenige, was der grosse Kaiser geheim hält. Ich sehnte mich nach ihnen mit reinem Geiste durch zwölf

Jahre. Die drei Einzigen besuchten und sahen mich. Ich übergebe dir eine Schrift. Wo nur die drei Einzigen sind, wird das lange Leben nicht vernichtet. Um wie viel mehr ist dieses der Fall, wenn man sie wieder bewahrt! Wer fähig ist, die drei Einzigen zu bewahren, dessen Name wird eingeritzt in die Edelsteintafeln. Um wie viel mehr ist dieses der Fall, wenn man mit den drei Einzigen eine Zusammenkunft hat! Die sonach verbleiben in den Gemächern der Tiefen. sind die Fürsten des höchsten Reinen. Die hinzugeben die drei Ursprünglichen, sind die Gebieter, die fünf Kaiser. Dass später der Gebieter, der Kaiser der goldenen Thorwarte bestieg die Schatten, die schnellen Wolken, umherwandelte in den zehn Himmeln, geschah wirklich durch die drei Ursprünglichen der Gemächer der Tiefen. Es ist der Weg des wahren Einzigen.

Die Lernenden des Zeitalters ehren und bewahren das Einzige. Sie sollen bewirken, dass ihr Herz gediegen, ihr Geist gefroren, ihr Leib ausschliesslich durch ein Einziges und wahrhaft angeregt ist. Hierdurch werden die hundert Nachsinnungen nicht erzeugt, die reingeistigen Gedanken sind nicht zerstreut. Man hat bloss die innere Betrachtung durch drei Monate, wendet sich zu in dem Herzen, einigt den Geist, bindet die Gedanken, damit sie sich nicht zerstreuen, befasst sich ausschliesslich mit der Luft, damit sie im Einklang sei. Dies ist das Ziel der Benützung des Gediegenen, die Schnelligkeit des Erlangens. Sobald das Gediegene sich zerstreut, das Wahre sich trennt, erheben sich die Blumen gegenseitig mit Lügen, sie streiten, und Unordnung entsteht. Desswegen wird das Einzige nicht plötzlich angeregt, der Geist gibt nicht sogleich Antwort. Es ist nicht der Fall, dass man nicht hinweggehen will. Dasjenige, dem man Fortbestand gibt, ist nicht ausschliesslich, was man ersehnt, wird nicht erforscht. Desswegen begründet man die Verdienste der gehäuften Jahre, und das Vorherrschende ist nur das Ungewisse.

Die Weise der drei Einzigen ist das Hauptheft des Buches der Wahren des höchsten Reinen, der erreichte Weg des erhabenen Höchsten, die Überfahrt und die Strasse der göttlichen Unsterblichen, die wundervolle Entscheidung sämmtlicher Wahren. Du bist fähig, das Einzige zu bewahren. Das Einzige bewahrt auch Dich. Du bist fähig, das Einzige zu sehen. Das Einzige sieht auch Dich. Das Einzige wartet auf den Leib und erhebt sich. Der Leib wartet auf das Einzige und entsteht. Bei den Warnungen der Bewahrung des Ein-

zigen warnt man, dass man nicht ausschliesslich ist. Ist man ausschliesslich, so hat man später nicht die lange Dauer. Hat man die lange Dauer, so ist man nicht fähig zur Geistigkeit. Ist man geistig, so ist man nicht fähig zur Festigkeit. Ist man fest und nicht beständig, so entfernen sich die drei Einzigen, der Leib ist ein leeres Wohnhaus.

Das Buch der fünf Beglaubigungsmarken sagt:

Wer das Einzige kennt, für den gibt es keine einzige Sache, die er nicht wüsste. Wer das Einzige nicht kennt, für den gibt es keine einzige Sache, die er wissen könnte. Das Einzige ist die Benennung des Vornehmsten, dasjenige, das seines Gleichen nicht hat. Will man gewiss das Leben verlängern, müssen die Einzigen in das Licht gesetzt werden. Sehnt man sich nach dem Einzigen und ist sehr hungrig, so gibt das Einzige Mundvorrath. Ist man sehr durstig, so gibt das Einzige sauren Trank. Das Einzige ist fähig, das Yin zu vollenden, das Yang hervorzubringen. Es breitet auseinander und bringt in Gang Hitze und Kälte. Seine Grösse kann durch die sechs Vereinigungen nicht verborgen werden. Seine Kleinheit kann durch die Haarspitzen und Ährenspitzen nicht umschrieben werden. Es ist fähig zu Musse, es ist fähig zu Vorbereitungen. Das Einzige entfernt sich dann nicht. Man gibt Fortbestand dem Einzigen mit grosser Sorgfalt, das Einzige ist fähig, den Geist zu durchdringen. Man trinkt wenig, isst spärlich. Das Einzige hält sich dann auf und ruht. Das Einzige kennen, ist nicht schwer, die Schwierigkeit liegt in dem Ende. Das Wahre kennen und nicht üben, ist so viel als ob man es nicht kennte. Man sucht es ohne Aufhören und steigt zu jenem Reinen der Edelsteine.

Die Luft nähren, hierdurch erhält man den Leib unversehrt.

Wer die Luft verzehrt, nimmt immer wenig in sich auf.

Das Buch Lao-tse sagt:

Der Weg ist unscheinbar und tief. Du bist noch nicht fähig, ihn zu unterscheiden. Man fasst zusammen seine Umschränkung und Kürzung, man hütet sich, dass man ihn nicht verliert. Man beeinträchtigt früher die Begierden, heisst nicht die Gedanken müssig sein. Man wohnt abgeschlossen an einem stillen Orte, in einem geistigen

und kleinen Hause des Gebetes. Zehntausend Rollen mennigrother Bücher gelten nicht so viel wie die Bewahrung des Einzigen. Man soll das Sinnen zurecht bringen und dadurch den Vorsatz bestimmen. Man beruhigt den Leib und sichert dadurch den Geist. Man legt Werth auf die Luft und gibt dadurch Fortbestand dem Blute. Sehnen und Sinnen werden zugleich vergessen. Man soll nachdenken und innerlich betrachten, dann sind der Leib und der Geist ein Einziges. Man sehnt sich in der Stille und bestimmt die Zeit den Wahren, dann sind sämmtliche wundervollen Dinge angeregt und treffen zusammen. Man befasst sich ausschliesslich mit dem Geistigen, sammelt den Geist und vermengt sich nicht mit den Wesen. Dieses nennt man das klare Zurücktreten. Der Geist unterwirft sich, die Luft wird ruhig und bewegt sich nicht. Dieses nennt man den Weg.

Wer gut das Leben leitet, wandelt auf trockenem Boden und begegnet nicht den Nashörnern und Tigern. Er tritt in das Kriegsheer und wird nicht bedeckt von Panzern und Angriffswaffen. Die Nashörner haben nichts, wohin sie werfen könnten ihre Hörner. Die Tiger haben nichts, wohin sie setzen könnten ihre Klauen. Die Angriffswaffen haben nichts, das in sich fassen könnte ihre Schneide.

Das Buch des Wahren des grossen Höchsten sagt:

Das Einzige hat keine Gestalt. Sucht man es, so ist es schwer zu erlangen. Bewahrt man es, so ist es leicht zu verlieren. Dass man es leicht verliert, ist von der Mangelhaftigkeit der Erkenntniss. Begierden und Wünsche bewerkstelligen Stockung in dem Herzen. Dieses ist leer und unthätig. Es handelt sich um die Bewahrung des Einzigen. Wenn es sich häuft und noch nicht gipfelt, so ist dieses durch das allmälige Steigen. Es soll auf die drei Ursprünglichen ankommen. Man erforscht und erkennt die göttliche Luft, die Gestalt, das Aussehen, die Namen und die Jünglingsnamen. Man tritt aus und tritt ein bei dem Sein und Nichtsein. Im Leben hält man nieder die drei Paläste, das Gift der Leichname entfernt sich. Die Bücher der höchstweisen Wahren und Unsterblichen, man folgt und übergibt sie bei diesem Anlasse.

Das Buch der acht Ungeschmückten sagt:

Wer den äussersten Weg erlernt, untersucht und bestimmt sein Herz, entfernt die Sorge, klärt den Leib. Er kennt die Veränderungen und Abwechslungen. Ist das Denken richtig, der Leib klar, dann erst

ist das Herz bestimmt. Ist das Herz bestimmt, so wird der Weg vollendet. Ist der Weg vollendet, so steigen die Wahren herab. Wer bei dem Einzigen verbleibt, das Göttliche bewahrt, macht zum Gegenstande der Forschung die richtigen Verwandlungen. Die richtigen Verwandlungen haben ihren Ausgang von der Bestimmung des Herzens. Ist das Herz bestimmt, so ist die Erkenntniss klar. Ist die Erkenntniss klar, so vereinigt man sich mit dem Wege.

Die wahren Menschen der grossen Gipfelung sagen:

Die Menschem des Alterthums, welche den Weg übten, waren ursprünglich still und ruhig. Ihr Geist gedachte der Wahren, sie gaben Fortbestand dem Ursprünglichen, zeigten, dass sie allmälig herbeiführten, was sich noch nicht zuwandte. Sie erkannten die Quelle, ihr Geist war verständig und fähig zu sehen. Sie sahen und waren fähig zu folgen. Sie folgten und waren fähig sich zu üben. Sie übten sich und waren fähig sich zu befestigen. Sie befestigten sich und waren fähig zu vollenden. Wer vollendet hat und sich nicht befreundet mit den höchstweisen Menschen, befindet sich in der Welt gleich der Rohrpfeife des Sackes. Es ist nicht der Fall, dass er mit den zehntausend Dingen sich verbindet. Er streitet mit ihnen um die Tugend und wendet sich ihnen immer zu. Weil er bescheiden und nachsichtig ist, hat er nichts zu wünschen. Die Wünsche sind die Wurzel des Unheils und des Verderbens. Das Nichts ist das Ursprüngliche des Himmels und der Erde. Niemand kennt die Wurzel, Niemand kennt die Quelle. Die höchstweisen Menschen entfernen sich von den Wünschen, treten in das Nichts und stützen dadurch ihren Leib.

Das Buch der ursprünglichen Wahren der Tiefen des grossen Einzigen sagt:

Die beiden Ohren heissen mit Namen die hohen Fenster der sechs Vereinigungen. Es sagt ferner: In Tsi nennt man sie mit Namen die Paläste des höchsten Befehles.

Bei dem Wege des Nährens des Lebens sind das Ohr und das Auge die Vorgesetzten. Blickt man auf die Dinge ohne Unterschied, so wird das Auge verdunkelt. Gibt man Gehör in grosser Ausdehnung, so wird das Ohr verschlossen.

Die inneren Überlieferungen von dem Gebieter des Geschlechtes Pei sagen:

Wer den Weg sucht, trachtet vorher, dass das Auge klar, das Ohr scharfhörig sei und macht sie zu Vorgesetzten. Auch sind Ohren und Augen die Leitern und die Stufen des Aufsuchens der Wahren, die Thore und die Thüren sämmtlicher reingeistiger Wesen. Gelingen und Fehlschlagen ist an sie gebunden. Das Buch der Unsterblichen sagt: Bei dem Nähren des Lebens macht man das Nichtverletzen zur Grundlage. — Dieses ist ein nothwendiges Wort.

Das Buch der Wahren des grossen Klaren sagt:

Unter den Dingen, die mit Entschiedenheit die Luft aufgenommen haben, legt alles ohne Ausnahme Werth auf das Leben. Das Leben ist die grosse Tugend des Himmels und der Erde. Unter den Tugenden geht nichts über das lange Leben. Was lange lebt, ist gewiss der aussen befindliche Leib. Man verdirbt nicht mit dem eigenen Leibe die Wesen. Man lässt es nicht dabei bewenden, dass man sie nicht verdirbt, man steht auch den Wesen bei und vergisst den eigenen Leib. Man vergisst den eigenen Leib, und der eigene Leib wird nicht vergessen. Dieses ist es, was gut das Leben leitet. Den Weg der Wahren nährt den Geist, der Geist ist im Stande, zu fliegen und sich zu verwandeln.

Das Buch der drei Ursprünglichen des grossen Höchsten sagt:

Bei dem Wege des Nährens des Lebens muss man die Luft schonen, dem Geiste Fortbestand geben. Man darf nicht zu viel reden, nicht laut schreien. Man bewirkt dadurch, dass der Geist belästigt, die Luft beschädigt wird. Desswegen nehmen die wahren Menschen und die Männer des Weges immer aus dem Munde, nehmen auf und bringen dadurch zu Übereinstimmung die sechs Arten der Säfte.

Das Buch des ursprünglichen Zeigens sagt:

Die Gestalt und der Stoff sind die Werkzeuge des Erfassens des Lebens. Sie sind es nicht, durch welche das Leben zum Leben geweckt wird. Das zum Leben Geweckte macht das Ungeschmückte und Rohe zum Stoffe. Es macht die Luft zum Ursprünglichen, den Geist macht es zur Gestalt. Dieses ist die Vorhalle des Palastes des Lebens. Es macht das Nichts zum Auferzogenen. Der Geist breitet sich und wird auseinandergelegt an den Thoren des ursprünglichen Wundervollen, er kommt und geht in den Zwischenräumen des

Gestaltlosen, er ruht und schöpft Athem bei dem Nachbarlosen. Dies ist, was man nennt: die Quelle des Lebens des ursprünglichen Lichtes erlangen. Es sagt ferner: Nach aussen denkt man an das, was zerreissen soll, nach innen erklärt man das ursprüngliche Wahre, dann erst kann das lange Leben bewahrt werden.

Das Buch des wundervollen Wahren sagt:

Die Menschen des Weges entwerfen das Leben, sie entwerfen nicht den Namen. Die Mitte ihrer Brust ist überaus weiss. In ihren Gedanken ist nichts, das sich zur Seite neigte. Ihre Vorsätze sind gleich dem fliessenden Wasser. Wo dieses weilt, sind leere Stadtmauern, mit Anhäufen und Bewachen hat es nichts zu thun. Sie sind dann fähig zu dem langen Leben.

Die Hütung sämmtlicher Wahren sagt:

Heftigkeit und Ungestüm der Gemüthsart sind der grösste Mörder des ganzen Leibes, die dazwischen gestellte Leiter, auf der man sich zurückzuziehen sucht. Wer von ihr Gebrauch macht, von dem entfernen sich die Wahren. Verbessert man es, so kommen sie auf dem Wege. In allen Dingen, bei denen man mit seines Gleichen zusammentrifft, soll man sanft und bedächtig sein und die Ordnung der Geistigen und Reinen erschöpfen. Thut man dieses, so ist man dem Wege nahe. Der Geist ist dasjenige, zu dem Himmel und Erde jagen. Man nährt den Geist, pflegt die Gemüthsart, verbringt das Leben, leitet die Luft, und ermisst dadurch die Schwierigkeiten. Dieses ist das Durchdringen und die Erkenntniss der obersten Höchstweisen und wahren Menschen. Diejenigen, welche den Weg üben, sollen dieses thun und dadurch aufladen lassen ihren Leib.

Das Buch des Gebieters, des Kaisers des grossen Einzigen sagt:

Ist man im Stande, beständig zu üben die Weise der die Gemächer der Tiefen beleuchtenden neun frühen Morgen, der Kugeln von Schlamm, so umschlägt man die Seele, bringt zurecht das zehntausendfache Unrecht. Man übt es klar und still, bewirkt, dass die Luft der reingeistigen Unsterblichen herabsteigt zu dem Schlafgemache. Dies ist es, was man nennt: führen die drei Lichter, die neun Sterne und dadurch beleuchten die hundert Götter.

Die Darlegungen des höchsten Klaren sagen:

Ist die Leibesfrucht verschlossen und athmet still, bewahrt man im Inneren die hundert Götter, verschluckt den Schatten, schlingt den Saft, so isst und trinkt man von selbst. Der Leib hat gewiss die

Langjährigkeit, man kann es dahin bringen, zu den Unsterblichen emporzusteigen.

Die geheimen Nothwendigkeiten der wahren Menschen des grossen Höchsten sagen:

Die Luft ist das Werkzeug des Lichtes der Götter, der Inbegriff des Klaren und Trüben. Weilt sie bei dem Ursprünglichen, so ist der Himmel klar. Befindet sie sich in dem Menschen, so hat der Leib den Fortbestand. Leben und Tod, Schwinden und Fülle richtet sich nämlich nach den Zwischenräumen der Leitung.

Das Buch der Edelsteine der grossen Tiefen sagt:

Indem man die Luft der ursprünglichen Wurzeln verzehrt, bewirkt man, dass die Mitte der Gliedmassen des Menschen klar und leuchtend, der Geist hell und von achtfacher Schärfe ist. Der Leib hat den Wiederschein der Sonne, das Angesicht hat den feuchten Glanz der Edelsteine. Man gebraucht als Lockspeise den Saft des Morgens, hängt die Wurzeln auf, setzt über alles die Reiskörner. Der Weg ist nothwendiger als Gold und süsser Wein, die Sache ist wundervoller als Eis und Edelsteine. Dies ist, was man nennt: aus dem Munde nehmen und aufnehmen die grosse Übereinstimmung des Selbstthätigen, leiten die reingeistige Luft der neun Geistigen.

Das Buch Pao-pŏ-tse sagt:

Die Erfordernisse des langen Lebens bestehen in dem Wege der zurückkehrenden Jahre. Die Jahre in die Länge ziehen, die Krankheiten entfernen, folgt diesem zunächst. Es geschieht, dass man sich desswegen nicht selbst rühmt. Ist man von Jahren noch jung, ist man kräftig und kennt die zurückkehrenden Jahre, so bessert man mit dem verborgenen Mennig das Gehirn aus. Diejenigen, welche die sieben Vortheile in dem langen Thale pflücken, gebrauchen nicht als Lockspeise die Arzneien. Sie verfehlen ebenfalls nicht ein bis zweihundert Jahre.

Der Wege des Verletzens gibt es viele. Wohin die Begabung sich nicht erstreckt, mühselig ersehnen, was die Kraft nicht überwindet, mit Gewalt beginnen, tiefe Kümmerniss, heftiger Hass, Leid und Traurigkeit, Lust und Freude, was man leidenschaftlich begehrt, worüber man tief sich kränkt, bei Schlaf und Ruhe die Zeit ausser Acht lassen, stark sich berauschen und sich erbrechen, nachdem man satt gegessen, sich sofort niederlegen, springen, laufen und dabei keuchen, voll Freude laut rufen, wehklagen und weinen, Nicht-

vereinigung des Yin und Yang, hierbei kommen gehäufte Verletzungen heran, es sind Mittel, die dem Nähren der angeborenen Beschaffenheit widerstreben.

Mit dem Ohre hört man nicht bis zum Überdrusse. Mit dem Auge blickt man nicht lange Zeit. Man sitzt nicht bis zur Ermüdung. Man empfindet früher Kälte und bekleidet sich. Man empfindet früher Hitze und löst die Kleider. Man will nicht, dass man äusserst hungrig ist und dann Speise verzehrt. Man verzehrt Speise nicht mehr, als zur Sättigung genügt. Man ist äusserst durstig und trinkt. Man trinkt nicht zu viel. Man will nicht, dass man sehr angestrengt ist. Man will nicht, dass man viel schwitzt und viel ausspuckt, die Wagen laufen, die Pferde rennen lässt, mit der äussersten Schärfe des Auges in die Ferne blickt. Vieles Essen erzeugt Kälte. Im Winter will man nicht, dass es äusserst warm ist. Im Sommer will man nicht, dass es äusserst kühl ist. Grosse Kälte, grosse Hitze, grossen Sturmwind, grossen Nebel will man nicht ertragen. Die fünf Arten des Geschmacks dürfen nicht einseitig und in Menge vorhanden sein. Wo von Verletzungen die Rede ist, werden sie ebenfalls nicht sogleich bemerkt. Wenn sie lange einwirken, beeinträchtigen sie nur die Lebensdauer.

Desswegen hat derjenige, der gut das Leben leitet, bei Niederlegen und Aufstehen das Frühzeitige und Späte der vier Jahreszeiten. Bei Aufbrechen und Verweilen hat er die beständige Einrichtung der äussersten Übereinstimmung. Bei Zurechtstellung und Schärfung der Sehnen und Knochen hat er die Mittel des Darniederliegens und des Emporblickens. Bei Verschliessung der Krankheiten, Absperrung des Unrechts, hat er die Kunst des Verschluckens und des Auswerfens. Bei dem Flüssigmachen der Durchgänge, dem Aufbau des Magens hat er die Weise des Ausbesserns und des Abführens. Bei dem Einschränken und Ausbreiten, der Anstrengung und der Musse hat er die Erfordernisse des Gebens und Entreissens. Er bewältigt den Zorn und erhält dadurch unversehrt das Yin. Er unterdrückt die Freude und nährt dadurch das Yang. Dann wird er früher gebrauchen die Pflanzen und Bäume, um zu Hilfe zu kommen dem Schwindenden und Lückenhaften. Später gebraucht er das Gold und den Mennig, um zu bestimmen das Unendliche. Die Ordnung des langen Lebens ist gänzlich hier inbegriffen. Wenn Jemand wäre, der über die Gedanken entscheiden, was er in dem Busen trägt, anver-

trauen wollte, der sagt, dass er durchdringt, versteht, den höchsten Befehl kennt und nicht von Schlamm bedeckt ist, bei dem an einem verschiedenen Ende die äusserste Leidenschaft nicht aufgebaut ist und der lange lebt, wie könnte man von diesem sagen, dass er das Leben nährt?

Die verborgenen Entscheidungen der aufsteigenden Wahren sagen:

Der grüne Jüngling des Fang-tschü sagte: Der Mensch, der den Weg lernt, hat ebenfalls Mühsal. Der ihn nicht lernt, hat ebenfalls Mühsal. Der Anfang der beiden Mühsale ist derselbe, das Ende der Mühsale ist aber verschieden. Wer den Weg übt, erlangt durch Mühsal die Freude. Wer den Weg nicht übt, hat bloss Ungemach und Mühsal, nichts weiter. Dadurch, dass der Mensch geboren wird, gelangt er zu dem Alter. Indem er alt wird, gelangt er zu Krankheiten. Er wird des Leibes theilhaftig und gelangt zu dem Tode. Diese Mühsale sind sehr gross. In Herz und Gehirn häufen sich Verbrechen, Leben und Tod werden nicht durchschnitten. Dieses ist schwer auszusprechen, um wie viel mehr ist es der Fall bei demjenigen, der seine Himmelsjahre nicht vollendet? Dies sind die Mühsale desjenigen, der den Weg nicht übt.

Wer den Weg übt und ebenfalls Mühsal hat, gibt klar und rein Fortbestand den Wahren, bewacht das Ursprüngliche, gedenkt des Reingeistigen, sucht den Lehrer, müht sich ab, versucht abwechselnd mehrere hundert Dinge, was sein Vorhaben ist, lässt er nicht fallen, und er hat ebenfalls die äusserste Mühsal. Dieses sind die Mühsale desjenigen, der den Weg übt. Wenn er durch etliche zehn Jahre sich mit dem Anordnen der Mühsale befasst, hat er deren grössere als Jener. An dem Tage, wo er den Weg erlangt, vergisst er augenblicklich diese Mühsale, als ob er nach einem Hungern von hundert Tagen eines Morgens gesättigt wäre. Wie sollte er wieder bemerken den Hunger und den Mangel, den er unlängst gelitten? Hat er nicht den Weg, so kann es nicht sein.

Der wahre Mensch der Blüthen der Rechten sagte:

Im Inneren sich befassen mit den Angelegenheiten des Hauses, um sich an der Halfter zu führen, nach aussen zusammenfassen die Geschäfte der Könige, um ohne Unterschied Dienste zu verrichten, dieses ist ebenfalls das nicht Ausschliessliche des Weges. Den Weg in den Armen halten und ihn nicht ausüben, ist so viel als keinen

Weg besitzen. In den Händen Kostbarkeiten halten und sie nicht verwenden, ist so viel als keine Kostbarkeiten besitzen.

Der ursprüngliche Gebieter des purpurnen Unscheinbaren sagte:

Wodurch Krankheit entsteht? Sie entsteht durch vieles Nachdenken. Wodurch Unrecht hervorgebracht wird? Es wird hervorgebracht durch die Zerstreuung des Herzens. Ist vieles Nachdenken, so sind die Sachen weitläufig. Sind die Sachen weitläufig, so sind sie zusammengesetzt und mannichfach. Schwimmen und Fluthen hat keine Einschränkung, Verwirrung und Streit hört nicht auf. Was im Inneren kocht, sind zehntausend Gedanken. Womit man nach aussen sich abmüht, sind hundert Dienstleistungen. Gestalt und Geist werden abgenützt, wie sollten die Krankheiten nicht aufkommen können? Bei hohen Mauern, doppelten Riegeln fürchtet man noch immer, dass die Räuber herannahen. Um wie viel mehr ist dieses der Fall, wenn man die Thürflügel öffnet, die Schutzwehr entfernt, wenn durch uns die Räuber zur Stelle gebracht werden! Weil die Vorsätze ohne Ufer, verlässt man die angeborne Eigenschaft und das Herz. Weil man Böses thut, erschüttert man das Wahre. Die Gestalt kommt und befindet sich in dem Auge. Der Ton kommt hervor und dringt zu dem Gehör. Überdeckt es die Säulen des Willens und hängt sich an die Gedanken, so ist in Wirklichkeit Vermehrung und Überströmung. Die Seele des Lichtes ist der richtige Geist. Der Geist ist vornehm, erleuchtet und wahrhaftig. Die Seele der Finsterniss ist der Dämon des Unrechts. Der Dämon ist noch immer wahnsinnig und unordentlich. Wenn bei den Gedanken an die fliegenden Unsterblichen man mit diesen zusammenstösst und sie sieht, so denkt man gewiss nach. Wenn bei der Gemüthsstimmung des Wohlwollens und des Schutzes man den Wesen begegnet, so ist dieses die Gipfelung. Hiernach richtet man sein Herz ein. Das Herz ist der Weg.

Das Buch der neun Blumen sagt:

Das Auge ist der Spiegel des Leibes. Das Ohr ist das Fenster des Leibes. Blickt man viel, so ist der Spiegel verdunkelt. Hört man alles, so ist das Fenster verschlossen. Glättet man den Spiegel, durchschneidet das Fenster, so ist man fähig, zu durchdringen die Tiefen, die zehntausend leeren Räume, genau zu erforschen den abgerissenen Wiederhall. Das Angesicht ist die Vorhalle des Geistes. Das Haupthaar ist die Blume des Gehirns. Ist das Herz traurig, so ist das Angesicht verdorrt. Nimmt das Gehirn ab, so ist das Haupt-

haar gebleicht. Hierdurch gehen das Geistige und die Luft im Inneren verloren, die mennigrothe Furt wird beschädigt und versiegt. Das Geistige ist der Geist des Leibes. Das Licht ist die Kostbarkeit des Leibes. Bei vieler Anstrengung wird das Geistige zerstreut. Bei Herbeiführung von Streit wird das Licht verlöscht. Hierdurch erfolgt das Alter, die Luft fällt, und das hohe Alter ist bereits erreicht.

Die Meldungen des Wahren sagen:

Reichthum und vornehmer Stand sind die das Gebein zerstörenden Äxte und Sägen, die das Verbrechen aufnehmenden Schiffe und Wagen. Erlangen das Hinreichende, belehren über die Irrthümer, beschränken die Schande, führen die das Schicksal angreifenden Waffen, sind keine guten Dinge. Desswegen wussten die erhabenen Menschen des Alterthums, welche das Übel der Schuld und der Verbrechen überblickten, im Voraus, dass Reichthum und vornehmer Stand nicht dargeboten werden dürfen. Fei entwich zuletzt aus Tschang-lin, setzte sich in den Schatten auf den berühmten Bergen und wollte sich entfernen von diesen Fussspuren. Er ist es, der begehrte vielen Segen, der bewahrte und unversehrt erhielt das äusserst Ungeschmückte.

Der Gebieter von dem Geschlechte Pei sagte:

Die drei Durchgänge seien beständig hergerichtet, sie sind der Weg des langen Lebens. Der Mund ist der Durchgang des Herzens. Die Hände sind der Durchgang des Menschen. Die Füsse sind der Durchgang der Erde. Sind die Durchgänge hergerichtet, so sind die fünf Eingeweide beruhigt. Sind diese beruhigt, so gibt es keine Krankheiten. Man gibt ferner Fortbestand den fünf Göttlichen, welche der Leib sind. Man meint die beiden Hände, die beiden Füsse und das Haupt. Wenn das Haupt denkt und fortwährend grün ist, wenn die beiden Hände roth, die beiden Füsse beständig weiss sind, so kommen die sich entfernenden Unsterblichen nahe.

Einst lernte Siü-ki-tao die Unsterblichkeit in dem Gebirge des Gesanges der Schwäne. Er kam auch von Zeit zu Zeit hervor. Auf dem Wege des Marktes sah er plötzlich einen Menschen. Derselbe trug ein ledernes Reitkleid und schwang einen Stock, auf den er sich stützte. Ki-tao verbeugte sich vor ihm. Jener sprach bei diesem Anlasse zu Ki-tao: Wer den Weg lernen will, muss treffen das Grün des Himmels, hersagen das grosse Abwechselnde, auftreten mit den beiden Weissen, drehen die zwei Rothen.

Das Buch des gelben Alters sagt:

Ist der Mann fähig, zurückzulassen die Wesen, so kann er zu Rathe gehen über das Leben. Das Leben ist ursprünglich ohne Unrecht. Es wird von den Wesen umwunden, und nach sehr langer Zeit wechseln die Vorsätze. Wenn in den Vorsätzen und dem Begehren äusserlich nichts ist, ist man fähig zu bewachen. Durch den Weg legt man Werth auf das Leben.

Die Classen des grossen Wahren des grossen Höchsten sagen:

Das Einzige befindet sich in dem Leibe des Menschen, es hält nieder und bestimmt die drei Orte. Ist man im Stande, die drei Einzigen zu bewachen, so werden Bewegung und Aufhören nicht vergessen. Die drei Leichname entfernen sich von selbst, die neun Thiere werden von selbst getilgt. Man entlehnt nicht Arzneimittel und Lockspeisen, man braucht keine Verbote und Hindernisse. Unter den Erfordernissen des langen Sehens geht die Bewachung des Einzigen voran. Das nächste ist handeln nach der Lehre des Lehrers, übergeben die Obliegenheit, sich richten nach der Begabung, sich stützen auf die Verdienste, vorschreiten zu der Rangstufe, häufen die Tugenden, verweilen in ehrenvoller Stellung, ausbreiten die wundervolle Luft, aufklären und führen die später Gebornen.

Das Buch der drei Erhabenen sagt:

Der Himmel ist fähig, das Einzige zu bewachen, er überdeckt und hebt nicht empor. Die Erde ist fähig, das Einzige zu bewachen, sie ist still und fähig zu weilen. Die Berghöhen sind fähig, das Einzige zu bewachen, sie vermeiden nicht Hitze und Kälte. Das Meer ist fähig, das Einzige zu bewachen, es fliesst und kehrt nicht zurück. Der Mensch ist fähig, das Einzige zu bewachen, er erfasst gewiss die wahren Unsterblichen.

Das Buch des emporsteigenden Ursprünglichen sagt:

Für den Weg gibt es grosse Vorschriften. Wer ihn erlangt, erlangt ihn auf der Stelle. Dieses nennt man den Weg der drei Einzigen. Es soll ein Heerführer sein, der die Streitmacht wechselt und den Weg des Bösen abschneidet.

Das Erhabene der Edelsteine des höchsten Klaren sagt:

Die drei Wahren sind nach ihrer Bestimmung die Kaiser und Gebieter des einzigen Leibes, der innere Anfang der hundert Götter. Veränderung und Verwandlung, Trennung und Vereinigung richtet sich nach den Tiefen und leeren Räumen der Wahren. Wie dunkel!

Es ist schwer zu sagen. Wenn es nicht Unsterbliche sind, wird es ihnen nicht überliefert.

Das Buch des ungeschmückten Leeren des grossen Höchsten sagt:

Die drei Einzigen sind das leere Stammhaus des einzigen Leibes, die Wurzel des Befehles der hundert Götter, die Bergquelle des Saftes der Furt, das Edelsteinhaus der lichten Seele und des Geistigen. Desswegen ist der Teich des Magens von Gestalt viereckig und empfängt die Dinge. Der Palast des Gehirns ist ein runder leerer Raum und begegnet den Wahren.

Das grosse Höchste sagt: Dasjenige, um dessen willen die wahren Menschen Werth darauf legen, Wahre zu sein, ist das Einzige, sonst nichts. Dasjenige, wovon das Einzige umschränkt ist, sind die Verwandlungen der ursprünglichen Luft. Die Veränderungen und der Verkehr des Einzigen sind die dunklen Vereinigungen des Himmels und der Erde. Desswegen ist das obere Einzige der Himmelskaiser des Leibes. Das mittlere Einzige ist das mennigrothe Erhabene des hochrothen Palastes. Das untere Einzige ist der ursprüngliche Vorgesetzte der gelben Vorhalle. Allein die drei einzigen Wahren leiten die vierundzwanzig Lüfte in dem Inneren des Leibes und übergeben dadurch das Leben. Das Leben begründet das Einzige in dem Leibe und entspricht den vierundzwanzig wahren Lüften des grossen Unscheinbaren. Die wahren Lüfte wandeln umher in Übereinstimmung. Die Dinge der Ordnungen ziehen weiter mit der Gestalt. Der Geist des Ursprünglichen theilt sich gleichmässig. Die purpurnen Gemächer sind dämmerig und dunkel.

Das obere Einzige ist die Gipfelung des wahren Kaisers. Das mittlere Einzige ist der Vorgesetzte des wahren Erhabenen. Das untere Einzige ist das Wundervolle des wahren Königs. Das Erhabene des Himmels erlangt die Gipfelung, desswegen bringt es nach oben zu Stande die erhabene Gipfelung. Das Erhabene der Erde erlangt das Vorgesetzte, desswegen bringt es nach oben zu Stande das richtige Einzige. Das Erhabene des Menschen erlangt das Wundervolle, desswegen bringt es nach oben zu Stande die wundervollen Dinge. Die drei Erhabenen verkörpern das Wahre und bewachen das Einzige, sie sind die wahre Gipfelung. Sie erlangen das Einzige, sonst nichts.

Die Tafeln der sich sammelnden Unsterblichen sagen:

Bei allen Unternehmungen, bei Sehen, Athem schöpfen, Essen, Trinken, Sprechen, bei Gutem und Bösem, bei Recht und Unrecht hat jeder Mensch die Jahre, Monate, Tage und Stunden. Er folgt, wohin er gehört und bestimmt seinen Antheil. Dieses ist die gewöhnliche Zahl der Anordnung der Dinge. Der Leib hat die Sorge des entsprechenden Verderbens. Der Geist hat die bestimmte Zeit der entsprechenden Verflüchtigung. Das Lebenslos hat die Eigenschaft des nothwendigen Ablaufens. Wenn der Geist innewohnt, ist man ein Mensch. Wenn der Geist wegzieht, ist man ein Leichnam. Wo man nämlich durch Gelüste und Begierden das Herz aufregt, ist man nicht im Stande, die Zufälligkeiten der Farbe und des Geschmacks zu meiden. Wer seinen Weg ordnet, befindet sich bei Zufälligkeiten und ist ohne Fesseln. Er stimmt überein und ist fortwährend im Verkehr. Sowohl das Gute als das Böse besteht in der Anordnung des Vergeltens und Entsprechens. Man verfehlt sich hier nicht im Geringsten.

Was den Grund des langen Lebens betrifft, so ist das Gute allein das Fussgestell. Der Mensch lebt zwischen Himmel und Erde, ein jeder bringt zu Stande seine Eigenschaft. Wessen Luft klar ist, der ist scharfsinnig, erleuchtet, weise und verständig. Wessen Luft trüb ist, der ist heillos, grausam, irrsinnig und unwissend. Wessen Luft hart ist, der ist hochfahrend, streng, rüstig und heftig. Wessen Luft weich ist, der ist wohlwollend, menschlich, offen und aufrichtig. Der Erleuchtete unterwirft sich seine angeborne Eigenschaft und zieht dadurch in die Länge das Lebenslos. Der Verfinsterte folgt eigenwillig seinen Wünschen und verletzt die angeborne Eigenschaft. Die angeborne Eigenschaft ist die Quelle des Lebensloses. Das Lebenslos ist die Wurzel des Lebens. Man gibt sich Mühe und ordnet es. Hierdurch baut man das Leben und nährt dann seine angeborne Eigenschaft. Man bewacht den Geist und nährt dadurch sein Lebenslos.

Das Leben des Menschen hat seinen Ausgang von dem Geiste. Ist der Geist beruhigt, so lebt man. Ist der Geist abgeschnitten, so stirbt man. Auf diese Weise häuft man die Luft und macht sie zu Geistigem. Man häuft das Geistige und macht es zu Geist. Desswegen verschliessen die Unsterblichen in sich das Trachten, sie verschliessen in sich das Geheime, und sie kommen dann auf dem Wege.

Die Wahren ordnen das Lautlose, sie ordnen das Stille, und sie vereinigen sich mit den Wahren.

Der Geist muss sich häufen und angeregt sein, dann verkehrt er mit dem leeren Raume. Ist er fortwährend fähig, das Einzige zu bewachen, so kommen die Unsterblichen nahe. Er vertraut sich dann mit Himmel und Erde zugleich der Mitte des grossen Nichts. Ist er ferner im Stande, in den Tiefen und in dem leeren Raume zu verkörpern das Nichts, so vertraut sich das grosse Nichts mit ihm zugleich der Mitte des Lautlosen und Stillen. Ist man fähig zu der Stille der Tiefen, so horcht und blickt man, ohne zu hören und zu sehen. Man ist mit dem Wege im Dunklen.

Der Weg ist das äusserste Wahre des Verkehres des Leeren. Die Kunst ist das begabte Ursprüngliche der Veränderungen und Verwandlungen. Der Weg ist ohne Gestalt, durch die Kunst steht er den Menschen bei. Wenn der Mensch das Leere besitzt, umschränkt er durch das Ordnen den Weg. Die Erfordernisse des Weges bestehen in dem Aufsuchen der Schreibtafeln, in dem Wechseln der Verdienste. Die Geheimnisse der Kunst sind bloss Arzneien und Luft. Wenn die obersten Männer davon Gebrauch machen, steigen sie empor und werden Obrigkeiten der Unsterblichen. Wenn die mittleren Männer davon Gebrauch machen, lassen sie sich nieder und sammeln sich auf dem Kuen-lün. Wenn die untersten Männer davon Gebrauch machen, leben sie lange unter den Menschen. Hierauf gibt der ursprüngliche Gebieter des grossen Einzigen das Erforderliche des zurückkehrenden Mennigs und des Goldsaftes bekannt. Er lässt es ausüben in dem Zeitalter.

Der Fürst des Holzes, die goldene Mutter, ist der Ahnherr und das Stammhaus der zwei Lüfte, die Quelle und der Stamm des Yin und Yang, der Vorgesetzte und Vorsteher der Unsterblichen und Wahren, der ursprüngliche Ursprung des Bewerkstelligens der Verwandlungen. Die gefrorene Luft, welche die Wahren zu Stande bringt, vereinigt mit dem Wege den Stoff. Auch umwindet die Luft immer mehr das Gebäude des Himmels und der Erde. Bewegt sie sich und ist gepflanzt in den Menschen, so ist sie der Mensch. Ist es in ein lebendiges Wesen, so ist sie ein lebendiges Wesen. Sie kommt hervor aus der grossen Häufung, zerstreut sich ohne Ende.

Die angeborne Eigenschaft kommt aus dem Himmel hervor, und das Lebenslos wird vollendet in dem Menschen. Der es begründet, ist der Himmel. Der es in Gang bringt, ist der Weg. Die ursprünglichen Greise sagen: Wenn man bewerkstelligt den leeren Raum und die Gipfelung, bewacht das Stille und Aufrichtige, so werden die zehntausend Dinge zurückkommen. Zurückkommen bedeutet: dem Wege sich zuwenden und fortwährend bestehen. Bei den Erfordernissen der langen Dauer bewahrt der Himmel sein Ursprüngliches. Die Erde bewacht ihre lebendigen Wesen. Der Mensch nährt seine Luft.

Der König der Schang hörte, dass Peng-tsu den Weg besitze. Er ernannte ihn zu einem Grossen des Reiches. Jener meldete sich immer krank, wohnte abgeschlossen und besorgte nicht die Sachen der Lenkung. Er gebrauchte das Mehl der Wolkenmutter, Büffel- und Hirschhorn, Wasserzimmt. Er hatte fortwährend das Aussehen der Jugend, seine Beschaffenheit war tief und still. Er sagte nicht, dass er den Weg besitze. Der König begab sich zu ihm und fragte ihn. Jener sagte ihm nichts. Der König errichtete in der Vorhalle des Seitenflügels ein blumiges Dach, einen purpurnen Söller und liess Tsu daselbst wohnen. Er fragte ihn um den Weg der Verlängerung der Jahre, der Vermehrung der Langjährigkeit.

Jener antwortete: Will man aufsteigen zu der Höhe des Himmels und aushelfen bei den Ämtern der Unsterblichen, muss man gebrauchen das Gold und den Mennig des ursprünglichen Gebieters, des grossen Einzigen. Dieser Weg ist der grösste. Bei dem nächsten muss man das Geistige sparen, den Geist nähren, gebrauchen und verzehren Pflanzen und Arzneien. Man kann hierdurch das Leben verlängern. Bei dem zunächst folgenden wird die im Kreise sich drehende Luft des Yin und Yang genährt, sie beugt sich und streckt sich. Man bewirkt, dass die Luft der hundert Abschnitte in Gang kommt, dass sie ausgeht von den Triebwerken, ohne zu stocken. Hierdurch kann es geschehen, dass man nirgends Krankheiten andringen lässt. Sich sehnen nach dem Göttlichen, gedenken des Wahren, sitzend vergessen, die Säfte läutern, hierdurch kann man bewirken, dass der Mensch das lange Leben hat. Was die Erfordernisse des Schwimmens gegen den Strom, der Ausbesserung des Gehirns betrifft, so ist dieses sehr schwer auszuüben. Es gibt dabei die

Gefahr des Tragens von Dornen in dem Busen, des Tretens auf die Schneide der Schwerter. Auch ist es keineswegs etwas, das Könige thun.

Die seichten und dünnen Wege, von denen ich gehört habe, sind hier zu Ende. Sie verdienen nicht, dass man sie verbreitet und überliefert. Der Mensch, der in dem Zeitalter geboren wird, nährt sie bloss. Er erlangt das Angemessene bis zu hundert Jahren. Alles, wobei man dieses nicht erreicht, ist schädlich. Grosse Trunkenheit, grosse Heiterkeit, grosser Zorn, grosse Wärme, grosse Kälte, grosse Anstrengung, grosse Erschöpfung sind schädlich. Grosse Freude, grosser Kummer, grosse Scheu, grosse Bangigkeit, grosse Verwirrung, grosse Hast, grosser Hochmuth, grosse Ausschreitung sind schädlich. Starker Hunger, starker Durst, heftiges Sehnen, tiefes Nachdenken sind schädlich. Lange sitzen, lange stehen, lange liegen, lange gehen ist schädlich. Wenn Kälte und Wärme das Mass einhalten, Hunger und Sättigung das Angemessene erreichen, wenn kein Sehnen, kein Verrichten, bloss Klarheit, bloss Stille, hier lässt sich sagen, dass man den Leib nur ordnet. Hat man seine Langjährigkeit erlangt, so ordnet man ihn nochmals. Erlangt man das Angemessene, so hat man das lange Leben. Es ist nur erforderlich, dass man nicht schadet. Hat man im Winter warm, im Sommer kühl, lässt man nicht ausser Acht die Übereinstimmung der vier Jahreszeiten, so gelangt man dadurch an den Leib. Hat man eine schöne Farbe, ein leichtes Benehmen, treibt man nicht auf das Äusserste die Anregung des Sehnens und Begehrens, so verkehrt man dadurch mit dem Geiste. Kennt man bei Wagen und Kleidern, bei der Weise des Ansehens die Genügsamkeit, ohne nach etwas zu streben, so bringt man dadurch zur Einheit seine Vorsätze. Gelangt man bei den acht Tönen, bei den fünf Farben nicht bis zu Leidenschaft und Versunkensein, so führt man dadurch zurecht sein Herz.

Mit allen diesen Dingen nährt man eigentlich den Menschen. Der Mensch ist nicht fähig, sie zu schöpfen, einzugiessen und die Mitte zu erlangen. Er bereitet sich im Gegentheil dadurch Sorge. Desswegen liessen die Höchstweisen und Weisen hernieder Warnungen, sie fürchteten die Unruhe der Strömung, zu der man herabsteigt und in der die Begabung ertrinkt, das Verfehlen des Ortes, wobei man vergisst, zu der Anwendung zurückzukehren. Desswegen hiessen die den Weg ordnenden Männer es verbieten, sie wollten dadurch

umschränken die Leichtigkeit der Einrichtungen. Es ist auch wie bei Wasser und Feuer. Gebraucht man sie übermässig, so wird man im Gegentheil nur Verderben bewirken. Der Mensch, der die Fäden und Adern nicht kennt, beeinträchtigt und verletzt das Blut und die Luft. Es genügt nicht, innerlich das Leere und Weite zu ordnen. Sind das Mark und das Gehirn nicht fest, so ist der Leib schon früher erkrankt. Desswegen wird er von äusseren Dingen beleidigt. Sie bedienen sich des Windes, der Kälte, des Weines, der Begierden, um gegen ihn loszubrechen. Wenn der Stamm voll und fest ist, wie sollte es da Krankheiten geben?

Weitreichendes Sehnen, übermässiges Wünschen schadet dem Menschen. Kummer, Unwille, Leid, Traurigkeit, unter den menschlichen Leidenschaften zu viel Freude, Entrüstung, Zorn, der sich nicht löst, alles, was man unablässig liebt, um dessen willen man schmerzlich besorgt ist, wenn Kälte und Wärme das Mass verfehlen, das Yin und Yang sich nicht vereinigen, hierdurch erleidet er Schaden. Männer und Weiber bringen gegenseitig zu Stande, gleichwie Himmel und Erde gegenseitig hervorbringen. Hierdurch leitet man das Nähren von Geist und Luft, bewirkt, dass der Mensch seiner Übereinstimmung nicht verlustig wird.

Himmel und Erde trennen sich am Tage und vereinigen sich in der Nacht. In einem Jahre sind dreihundert sechzig Vereinigungen. Desswegen sind die vier Zeiten gleichförmig, und die zehntausend Dinge entstehen. Hervorbringen und Vollenden kennen kein Ende und keine Erschöpfung. Hierdurch wird der Himmel nicht verlustig seiner Bewegung. Die Erde wird nicht verlustig ihrer Übereinstimmung. Die Dinge werden nicht verlustig ihres Entstehens und sind fähig zu langer Dauer. Wenn der Mensch nicht fähig ist, sich zu richten nach Himmel und Erde, sondern schmälert die Kleidung, übertrieben ist in Speise und sich zuzieht tödtliche Krankheiten, so ist dieses die grösste Thorheit. Richtet man sich nach diesem, ordnet und leitet, beschränkt und verbreitet es nach aussen, so gebraucht man die Luft der ursprünglichen Übereinstimmung. Erlangt man seinen Weg, so ist das Unrecht nicht im Stande, einzutreten. Dieses ist die Grundlage der Anordnung des Leibes.

Die übrigen Dinge, wie das Aufnehmen des Schattens, das Sehnen nach dem Geiste, die vorübergehenden Jahre, das Leiten und Führen, das Verschlingen der Lockspeisen, das Kleiden und

Fahren sind eintausend siebenhundert Abzweigungen. Durch die Vorschriften für die Zurechtweisung seiner selbst in den ersten Monaten der vier Jahreszeiten, für die Entschuldigungen wegen der Fehler, für das Niederlegen und Aufstehen in der Frühe und am Abend kann man belehren die das Lernen beginnenden Männer, sie führen und vorschreiten lassen zu dem gegen das Gute gerichteten Thore, allmälig gerade stellen ihr Herz und langsam aufhören lassen ihre Verbrechen und ihre Schuld. Man kann es nicht sofort dahin bringen, dass die Menschen den Weg erlangen. Wenn das Blut in den Adern vertrocknet und stockt, Geist und Luft verschrumpfen und sich zerschlagen, wie sollten da die Geister an das Wahre denken und fähig sein, es zu bewachen? Man kennt gewiss nicht dessen Nutzen. Dieses kommt daher, dass die Menschen bei der Übung des Weges nach der Spitze trachten, aber sich keine Mühe mit dem Stamme geben.

Nährt man nach innen nicht den Geist, müht man nach aussen ab seine Gestalt, so wird das ursprüngliche Geistige allmälig leer, Geist und Luft werden erschöpft und stocken. Gebraucht man aber Tag und Nacht Arzneien und befleissigt sich, liest man und sagt her die Bücher und Entscheidungen, so ist dieses ebenfalls ohne Nutzen. Die Bücher sind dreizehntausend Hauptstücke. Sie zeigen bloss das Thor und die Vorhalle, zu denen man anfänglich hinübersetzt. Der König der Schang empfing als Darreichung die Erfordernisse und übte die immerwährende Langjährigkeit Peng-tsu's. Nur war er nicht fähig, sich vor seinen Ausschreitungen und Begierden zu hüten.

Niü-ki war ein Weinweib auf dem Markte von Tschin. Sie bereitete den besten Wein. Ein unsterblicher Mensch ging an ihrem Hause vorbei und trank Wein. Er gab fünf Rollen ungeschmückter Bücher für den Wein. Ki öffnete sie und blickte in sie. Sie enthielten die Mittel der Unsterblichen, die Kunst, die angeborne Eigenschaft zu nähren, das Leben zu verlängern. Ki schrieb heimlich diese Erfordernisse und Entscheidungen ab und übte sie. In drei Jahren waren die Züge ihres Angesichts nochmals jugendlich. Sie verkaufte Wein durch mehrere Jahre. Der unsterbliche Mensch kam wieder

und sprach zu ihr lachend: Wer den Weg stiehlt, ohne einen Lehrer zu besitzen, besitzt Flügel und fliegt nicht. — Niü-ki folgte dem unsterblichen Menschen und entfernte sich. Man weiss nicht, wohin sie gelangt war.

Niü-tschü-yï von Tai-yang erlangte den Weg des Auswerfens und Aufnehmens. Die Sache war überaus tief und entschieden. Li-sieu-ki veröffentlichte ein Buch in vierzig Heften. Er nannte es: die Quelle des Weges. Auf dem Wege, den man beständig übt, siegt das Weiche über das Harte, das Schwache bringt zurecht das Starke. Es ist, als ob man herabblickte auf ein tiefes Wasser, träte auf den Rand eines Abgrundes, als Wagenlenker führte das Entlaufende, bestiege das Verfaulte. Der Unterschied ist ein sehr geringer. Die viereckigen Tafeln des Verlusttragens, wenn man sich befleissigt und nach ihnen handelt, kann man die lange Lebensdauer haben.

Niü-lu-kin von dem grossen Verborgenen lernte den Weg und hatte ihn noch nicht zu Stande gebracht. Er verkaufte auf dem Wege Wein und fragte insgeheim seinen Lehrer um Rath. Wenn Gäste herbeikamen, hiess er ihn sich erkundigen, wie viele Männer des Weges unter den Gästen seien. Er that dieses durch ein Jahr, und es waren im Süden nur drei, im Norden fünf, im Osten neun, im Nordwesten ein Einziger. Er kehrte zurück und meldete: Der grösste Weise unter den Gästen ist ein Mensch, der den Weg vollkommen erlangt hat. Ich fragte ihn um ein Einziges und erfuhr fünf Dinge. — Hierauf fragte er diesen um den Weg des langen Lebens. Er erlangte die Erfordernisse des Ausbesserns und Führens, das Heilmittel des dampfenden Mennigs.

Niü-tschuen-ho von dem grossen Ursprünglichen sagte beständig: Wenn der Mensch, in dem Zeitalter weilend, einmal etwas verliert, kann er es nicht wieder finden. Wenn er einmal stirbt, kann er nicht wieder leben. Um wie viel mehr ist dieses der Fall bei der Beschränktheit der Grenze der Langjährigkeit! Ohne dass man den Weg ordnet, kann man sie nicht ausdehnen. — Hierauf wusch er sein Herz, suchte den Weg und erlangte dessen Kunst.

Der Gebrauch der Lockspeisen.

Das Buch (des Kaisers) des göttlichen Ackerbaues sagt:

Die höchsten Arzneimittel bewirken, dass der Leib des Menschen beruhigt, sein Leben verlängert wird. Es sagt ferner: Macht man zur Lockspeise die fünf Unsterblichkeitspflanzen, den Mennigsand, das mehrfache Grün, die Wolkenmutter, den Mundvorrath der Übrigen Yü's von dem grossen Einzigen und wendet ein jedes einzeln an, so bewirkt man, dass der Mensch lange lebt. Die mittleren Arzneimittel nähren die angeborene Beschaffenheit. Die niedrigsten Arzneimittel entfernen die Krankheiten. Dieses sind die zutreffenden Worte der obersten Höchstweisen, die wirklichen Entwürfe der Arzneikunst. Die höchste der Arzneien der Unsterblichen ist der Mennigsand. Die nächstfolgenden sind gelbes Gold, weisses Silber, sämmtliche Unsterblichkeitspflanzen, die fünf Edelsteine, die glänzenden Perlen der fünf Wolken. Das gelbe Geistige und die Bergdistel, wenn man sie zur Lockspeise macht, so wirft man die Reiskörner zurück. Erlebt man ein unglückliches Jahr, so kann man durch sie die Reiskörner entbehren. Man nennt sie den Reis und das Dörrfleich.

Die glänzende Classe der westlichen Gipfelung sagt:

Die mennigrothen Bücher des Goldsaftes des grossen Reinen, die göttlichen Abbildungen der neun Dreifüsse, das grosse Mennigroth der neun Umdrehungen des grossen Einzigen und andere Bücher sind im Ganzen einhundert vierzig Rollen.

Das Buch der fünf Beglaubigungsmarken sagt:

Der Hanf wächst ursprünglich in dem grossen Wan. Er heisst auch: das grosse Übertreffende. Gebraucht man ihn ohne Aufhören, so hat man ein Dasein von der Länge der Zeitalter. Er ist der Älteste der fünf Getreidearten. Gebraucht man ihn, so kann man dadurch die zehntausend Dinge erkennen, verkehren mit dem Lichte der Götter.

Die wahren Menschen sagen, dass das gelbe Geistige den echten Geist des Himmels und der Erde erhalten hat. Es ist dasjenige, das an die Berge sich lehnt, auf die Wohnungen sich stützt und göttlich sich verwandelt. Die Unsterblichen geben ihm den

Namen: die Unsterblichkeitspflanze Meu-khi (das in Blätterfülle sich Erhebende).

Das Buch der Entscheidung der Edelsteine sagt:

Die Luft der fünf Beständigkeiten des ersten Anfangs zerstreut sich bei dem ersten Glanze des Lichtes des Yang. Der Feuerglanz des ersten Anfangs, die wahren Menschen verzehren seinen Schatten und sind unendlich.

Das Buch der drei Lichter sagt:

Die drei Lichter sind die Kunst der geläuterten Leibesfrucht des Weges der Unsterblichen. Die Schlammkugeln sind der höchste Geist des Leibes und der Gestalt.

Das Buch des Herausgebens und Aufnehmens sagt:

Die acht Fürsten haben ein Sprüchwort, welches lautet: Wer Pflanzen verzehrt, ist kräftig. Wer Fleisch verzehrt, ist muthig. Wer Brodfrucht verzehrt, ist verständig. Wer Luft verzehrt, ist göttlich.

Das Buch der Unsterblichen sagt:

Der Mennig ist Gold. Wer ihn gebraucht, ist ein oberer Mann des Weges. Wer die Unsterblichkeitspflanze verzehrt und die Luft der Kehle leitet, ist ein mittlerer Mann des Weges. Wer Pflanzen und Bäume als Lockspeise verzehrt, ist ein niederer Mann des Weges. Wer die grosse Arznei des Goldes verzehrt, entfernt sich zwar noch nicht von dem Zeitalter, allein die hundert unrechten Dinge nahen ihm nicht. Wenn man bloss Pflanzen und Bäume gebraucht und zur Lockspeise die acht Steine macht, so kann man zufällig nur bewirken, dass die Krankheiten hinweggenommen werden, das Lebenslos sich mehrt. Es genügt nicht, das äussere Unglück zurückzuwerfen. Man bewahrt bloss das wahre Einzige, dann verstärkt man die angeborne Eigenschaft und macht sich keines Vergehens schuldig. Einst gebrauchte jeder Fürst der Unsterblichen einen einzigen Gegenstand und erlangte dadurch mehrere hundert Jahre. Sie vereinten nämlich göttlichen Mennig und Goldsaft. Han-tschung gebrauchte Magenwurz durch dreizehn Jahre. An seinem Leibe wuchsen Federn, er blickte täglich auf zehntausend Worte in Büchern und sagte sie laut her. Im Winter hatte er entblösste Schultern, und es fror ihn nicht. Auch wächst Magenwurz auf moosigen Steinen. Es hat bei der Länge eines Zolles neun Knoten und darüber. Dasjenige, welches purpurne Blüthen besitzt, ist das beste.

Die Heilmittel der gerösteten Steine wurden durch den linken Reichsminister des östlichen Versammlungshauses, den Frühgebornen des weissen Steines verfertigt. Sie wurden von wahren Menschen übergeben, aber man sah noch nicht den wahren Text. In dem Zeitalter gibt es zwei Texte. Man hält den gekürzten für den besseren.

Dasjenige, was die wahren Menschen der östlichen Blumen beim Verzehren der Steine zum Muster nehmen, ist das östliche Versammlungshaus. Es ist auch das grosse Klare.

Die vornehme Frau des purpurnen Unscheinbaren wählte die Bergdistel und sagte in der kurzen Darlegung: Ich habe in Gemeinschaft untersucht das Überwinden und das Unterliegen der Pflanzen und der Gewässer. Wo es sich darum handelte, dass sie mir schnell nützten, erreichten sie nicht die vielen Erprobungen der Bergdistel. Hierdurch lebte ich lange, blickte lange Zeit auf das Ferne und wechselte das Leere. Ich sage nicht, dass sämmtliche Dinge weniger als die Bergdistel geachtet werden sollten. Das Wahre wird durch den Gebrauch der Bergdistel in der Gegenwart umschränkt. In den letzten Zeitaltern gibt es viele Krankheiten, es ist angemessen, Lockspeisen zu gebrauchen. Bei dem Wege hat man Zufriedenstellung nach innen und fürchtet noch immer das Unglück durch äussere Ereignisse. Hat man die Zufriedenstellung nach aussen, wird man ebenfalls bisweilen von der Verderblichkeit des Sturzes betroffen. Ich habe Solche gesehen, die in den Gebirgswäldern verborgen und unbeschäftigt waren und denen es möglich ward, die Bergdistel zu gebrauchen. In eintausend einhundert, in eintausend achthundert Jahren gesellen sie sich zu den fünf Berghöhen. Gegenwärtig wählt man die Bergdistel, mehrere Heilmittel und überliefert das Treffliche und Schätzbare. Werden sie mit Entschiedenheit und wahrhaftig gebraucht, so ist man ziemlich von dazwischen tretenden plötzlichen Unglücksfällen verschont.

In dem Gebirge des Districtes Li in Nan-yang befindet sich das süsse Thalwasser. Dasselbe ist desswegen süss, weil die Berge des Thales zur Linken und Rechten süsse Goldblumen hervorbringen. Die Blüthen der Goldblumen fallen hinein, und dieses geschieht die wechselnden Geschlechtsalter hindurch immer länger. Die Menschen des Volkes, die an diesem Thale und in demselben wohnen, graben keine Brunnen, sie trinken das süsse Thalwasser. Unter denen, die es trinken, ist keiner, der nicht die Langjährigkeit erlangt. Die das höchste Alter erreichen, werden einhundert vierzig bis einhundert fünfzig Jahre alt. Die das niedrigste Alter erreichen, ermangeln nicht, achtzig bis neunzig Jahre alt zu werden. Desswegen liessen der den Räumen Vorstehende Wang-tschang, der grosse Beruhiger Lieu-kuan und der grosse Zugesellte Yuen-wei, als sie Statthalter von Nan-yang waren, bei der Ankunft an dem Sitze ihres Amtes immer durch den District Li monatlich vierzig Kufen süsses Thalwasser bringen. Sie gebrauchten es als Getränk und zu Speisen. Diese Männer waren stark von Gicht und Lähmungen gequält und wurden wieder hergestellt. Sie konnten aber des Vortheils nicht im Grossen theilhaftig werden gleich den Menschen, die an dem süssen Thale wohnen und von Jugend auf sogleich dieses Wasser trinken und zu Speisen gebrauchen.

Die Blüthen der Goldblume haben ferner mit den Blüthen der Wasserlinsen Ähnlichkeit. Man unterscheidet sie eben nur auf Grundlage der Süsse und Bitterkeit. Die Goldblume ist süss, jedoch die Wasserlinsen sind bitter. Gegenwärtig gibt es nur sehr wenige echte Goldblumen. Sie wachsen verhältnissmässig zahlreich an den Flüssen. Auf dem Berge Keu-schi und in dem Districte Li gibt es die meisten. Von ihnen wird in den Heilmitteln der Unsterblichen gesagt, dass das Geistige der Sonne wieder zum Leben kommt. Sie sind rings voll und überall ein Einziges. Es sind Goldblumen, aber Wurzeln, Stengel, Blüthen und Früchte haben verschiedene Namen. Die Auseinandersetzung über sie ist sehr schön. Dass aber in jüngster Zeit diejenigen, welche sie gebrauchen, durchaus nichts ausrichten, ist eben desswegen, weil man die echten nicht erlangt.

Das Buch der acht Ungeschmückten sagt: Das grosse Höchste sagt: Durch die Weise des fliegenden Geläuterten lassen sich die Thore und Thüren der wahren Menschen nicht erreichen. — Ferner heisst es in den erleuchteten Classen der vier Gipfelungen: Das Buch

des Goldsaftes und Mennigs, die göttlichen Abbildungen der neun Dreifüsse sind geheime Bücher der Wahren und Unsterblichen. Sie sind in den berühmten Gebirgen aufbewahrt.

Die Darlegungen des höchsten Klaren sagen:

Die Bücher des mittleren Gelben werden von dem Gebieter, dem weissen Kaiser aufbewahrt in der Erdstufe des Edelsteines Yao. Sie besprechen die geheime Weise des Mennigs und der Arzneimittel. Wer nicht die wahren Verzeichnisse besitzt, erlangt nicht jenen Weg.

Die mit Tinte geschriebenen Verzeichnisse der mennigrothen Tafeln des grossen Höchsten sagen:

Wenn man die Kunst des Goldsaftes übt, muss man das mennigrothe Buch des grossen Klaren erlangen.

Das verborgene Buch des grossen Mennigrothen sagt:

Ist man angeregt von den Fussspuren des Herbeirufens des Reingeistigen, so steigen die Götter des Himmels herab. Die Männer des höchsten Lernens gebrauchen die gelben Blumen der Sonne und des Mondes, das goldene Geistige, die fliegenden Wurzeln, die gelbe Luft.

Das Buch der fünf Küchen sagt:

Die geordnete und dargebotene grosse Übereinstimmung hat weder Schwinden noch Fülle.

Das obere Buch der Vereinigungen des Himmels sagt:

Dass die Menschen des hohen Alterthums lange lebten, war desswegen, weil sie keine Brodfrucht assen. Ihr Leib war ruhig, ihr Geist froh. Sie ordneten den Weg und brachten ihn leicht zu Stande. In dem Buche der fünf Beglaubigungsmarken wird gesagt: Wenn man das Geistige des Mondes verzehrt, kann man lange leben. Wenn man das Geistige der Sterne verzehrt, steigt man empor zu dem grossen Klaren. — In den verborgenen Entscheidungen der aufsteigenden Wahren wird gesagt: Wenn man den Wolkenzahn gebraucht, kann man die Brodfrucht entbehren und die Würmer des Leichnams entfernen. Man kann den Weg des wahren Einzigen ordnen.

Der wahre Mensch des Geschlechtes Pei sagte: Wohlgefallen und Zorn schaden den Vorsätzen. Traurigkeit und Freude schaden der angebornen Eigenschaft. Ehre und Aufblühen beeinträchtigen die Tugend. Das Yin und das Yang plündern den Leib. Dies alles sind grosse Vermeidungen der Lernenden des Weges, es wird in den

Vorschriften der Unsterblichen gehasst. Nichts ist so gut als wissen und es nicht thun, es thun und sich nicht getrauen, es zu verbreiten. Dieses ist der nothwendige Weg der Unsterblichen, die ursprüngliche Beschäftigung des Belebens des Lebens. Will man es dahin bringen, dass man die Jahre verlängert, muss man die Blumen der Sonne verschlucken. Wenn man Speise verzehrt und viel trinkt, hüte man sich, dass man sich nicht sogleich niederlegt. Trinkt man viel, so heisst man Krankheiten entstehen. Legt man sich nieder, so bringt man das Herz in Erregung. Ist das Herz in Erregung, so wird man der angebornen Eigenschaft verlustig. Wenn Krankheiten entstehen, kommen die Arzneimittel nicht in Gang. Die den Weg Lernenden hüten sich vor diesen Dingen.

Die von Lieu-hiang verfassten Überlieferungen von Unsterblichen sagen :

Wu-kuang war ein Zeitgenosse der Hia. Er liebte die Cither und gebrauchte Binsen- und Zwiebelwurzeln. Ferner gebrauchte Peng-tsu häufig Wasserzimmt und Wolkenmutter. Su-lin, ein Mensch der mittleren Berghöhe, führte den Jünglingsnamen Tse-yuen. Er war ursprünglich ein Mensch von Wei. Im letzten Jahre des Fürsten Hiü nahm er zum Lehrer den Fürsten Khieu. Dieser lehrte ihn die Weise des Gebrauchens der Luft. Ferner begab sich Yün-hi nach Tschang-scha und gebrauchte die Frucht des grossen Überwindenden.

Lieu-fung-lin war ein Zeitgenosse der Tscheu. Er lernte den Weg auf dem hohen Berge Sung und verbrachte die Jahre. Später begab er sich zu dem Berge der herabgelassenen Flügel. Er war im Stande, die Luft zu verschliessen und durch drei Tage nicht zu athmen. Er gebrauchte bloss das gelbe Zusammenhängende. Er hatte bereits tausend Jahre erreicht und war nicht fähig, bei etwas Dienste zu leisten oder Aufträge zu übernehmen.

Tung-wei-ti war ein Mensch von unbekannter Herkunft. Gegen das Ende der Zeiten des Kaisers Wu von Tsin befand er sich in dem weissen Tempel von Lŏ-yang. Seine zerrissenen Kleider bedeckten ihn nicht. Er verschlang gewöhnlich einen Stein und nahm den ganzen Tag keine Speise zu sich.

Die inneren Überlieferungen von der vornehmen Frau des Geschlechtes Wei von der südlichen Berghöhe sagen:

Die vornehme Frau führte den Namen Hoa-tsün, den Mädchennamen Hien-ngan. Sie stammte aus Jin-tsching. Zu den Zeiten des Kaisers Tsching von Tsin gebrauchte sie Goldpulver und erlangte den Weg.

Die inneren Überlieferungen von dem wahren Menschen Miao-ying von Tai-yuen sagen:

Der höchstweise Gebieter der goldenen Thorwarte erliess einen höchsten Befehl an die wahren Menschen der grossen Gipfelung und hiess die Leibwächter der Edelsteine des richtigen Ursprünglichen, Wang-tschung, Pao-khieu und Andere Miao-ying geben die vier Abschnitte, die Leibesfrucht der Schwalbe, das fliessende Licht, die göttliche Unsterblichkeitspflanze, das lange Sonnenlicht, die beiden Fliegenden, den Nachtglanz, die Pflanze der Tiefen. Er hiess sie sich vor ihm verbeugen und ihn damit speisen. Sie behängten den Gürtel mit Siegeln, legten die Kleider an, richteten die Mützen, kehrten sich mit den Häuptern nach Norden, umgürteten die Beglaubigungsmarken, hielten in den Händen kleine Glocken. Zuletzt verkündeten die vier Abgesandten Ying folgendes: Wer die vier Abschnitte der grossen Gipfelung, die verborgene Unsterblichkeitspflanze verzehrt, dessen Rangstufe ist diejenige eines Reichsministers der Wahren. Wer die Leibesfrucht der Schwalbe von der goldenen Thorwarte, die Unsterblichkeitspflanze der Edelsteine verzehrt, dessen Rangstufe ist diejenige eines Vorstehers des Lebensloses. Wer das fliessende Licht des östlichen Palastes, den goldenen Blüthenschmuck verzehrt, dessen Rangstufe ist diejenige eines Vorstehers des Gehaltes. Wer das lange Sonnenlicht, die beiden Fliegenden verzehrt, dessen Rangstufe ist diejenige eines Oberherrn der Wahren. Wer den Nachtglanz, die Pflanze der Tiefen verzehrt, dessen Rangstufe ist diejenige eines Vorgesetzten und allgemeinen Leiters. Die Menschen seiner Umgebung sind betraut mit der Stelle kaiserlicher Vermerker. Du hast jetzt alles dieses verzehrt. Deine Langjährigkeit erschöpft Himmel und Erde. Deine Rangstufe soll sein diejenige eines Vorgesetzten des Lebensloses, eines höchsten Wahren, eines Reichsministers und Gebieters der südlichen Berghöhe. In deiner Hauptstadt wirst du lenken die göttlichen Unsterblichen von U und Yue.

Die inneren Überlieferungen von dem wahren Menschen, dem Gebieter von dem Geschlechte Tscheu sagen:

Tscheu-I-schan, der wahre Mensch des purpurnen Yang, führte den Jünglingsnamen Ki-thung und stammte aus Jü-yin. Derselbe war ein dem siebenten Geschlechtsalter angehöriger Enkel Tscheu-pŏ's, Reichsgehilfen von Han. Sein Vater Tsiün brachte es im Amte bis zu einem inneren Vermerker von Tschin-lieu. Der Gebieter, sechzehn Jahre alt, folgte Tsiün in die Provinz. Er war ein tiefsinniger, ernster Mensch, bei dem Freude und Zorn nicht zum Ausdrucke gelangten. Er sass gerne allein an einem stillen Orte und dachte im Geiste an das Unsichtbare und Verschlossene. Bei Tagesanbruch, wenn die Sonne eben aufging, sog er gewöhnlich, das Angesicht nach Osten gekehrt, die Sonne und gebrauchte als Arznei die Luft. Er that dieses jeden Morgen.

Die Verkündungen der Wahren sagen:

Tschang-tsching-li von Heng-schan empfing gegen das Ende der Han den Schatten des Regenbogens und das Heilmittel des göttlichen Mennigs des Gebieters der westlichen Feste. Es verdross ihn, dass der Mennigsand schwer zu erlangen war. Er zog nach Kuang-tscheu und wurde ein Mann des Weges. Er entfernte sich als Unsterblicher und wurde in dem Sturmwindhause ein höchster Unsterblicher.

Tschang-yuen-pin stammte aus Ting-siang. Zu den Zeiten des Kaisers Wu von Wei ragte er durch vielfache Begabung hervor. Er kehrte in seinen Bezirk und seine Gasse zurück und diente dem Fürsten des Geschlechtes Ki von Si-ho als seinem Lehrer. Von diesem empfing er den Gebrauch des Heilmittels der Bergdistel als Lockspeise. Später begegnete er dem wahren Menschen Puan-tse-ming. Dieser übergab ihm in einem kleinen inneren Hause den Weg des Zurückziehens, des Veränderns und der verborgenen Schatten. Yuen-pin befand sich ehemals in dem Gebirge der Himmelpfeiler. Gegenwärtig verrichtet er im Inneren der Tiefen des Hoa-yang das Amt eines Oberherrn der Ordnungen und Verbote.

Es heisst ferner: In dem Gebirge Tsien in Liü-kiang lebten Tsching-king-schi und Tschang-tschung-hoa, Beflissene des Weges. Beide empfingen im Anfange der Zeiten von Tsin die mündlichen Entscheidungen des unsterblichen Menschen Meng-te-jen und traten

in das Gebirge. Sie übten die Weise des Bewachens der fünf Aufbewahrungen, des Zurückbehaltens der Sonne. Zugleich gebrauchten sie als Arznei Hanfsamen. Sie gebrauchten ferner den ursprünglichen Mennig.

Ping-tschung-tsiĕ stammte aus Ho-tung. Bei dem Aufruhr Lieu-tsung's [1]) übersetzte Tschung-tsiĕ im Sommer den Strom und trat in das Gebirge Kŏ-thsang. Sein Leib besass die Luft des Wahren, er gebrauchte Lockspeisen und verschwand als Unsterblicher.

Tschao-kuang-sin war ein Eingeborner von Yang-tsching. Gegen das Ende der Wei übersetzte er den Strom und trat in das kleine weisse Gebirge von Jen. Er empfing die Weise des Mannes von dem Geschlechte Li und gebrauchte als Arznei die Luft. Er empfing ferner den dem Gebieter von dem Geschlechte Tso eigenen Weg des Bewachens der ursprünglichen Mitte. Dergestalt verbrachte er die Jahre. Bisweilen verkaufte er Arzneimittel unter den Menschen. Er kam häufig zu der Hauptstadt und erhandelte Mennigsand. Er verfertigte den Mennig der neun Blumen und verschwand als Unsterblicher.

Yü-ung-seng stammte aus Kuei-ki. Er empfing die dem unsterblichen Menschen, dem Gebieter von dem Geschlechte Kiai eigene Weise, das Geistige der Sonne zu verzehren. Zu den Zeiten von U kam er und verbarg sich in dem Gebirge von Lang-U. Zugleich übte er den Weg der Wolkenluft und der sich drehenden Gestalt. Er dachte im Geiste nach, verbrachte lange Zeit und verschwand als Unsterblicher.

Tschü-jü-tse trat gegen das Ende der U in das Gebirge des rothen Wassers und gebrauchte als Arznei die Blüthen der Goldblume und die Bergdistel. Später begegnete er Si-kuei-tse. Er folgte diesem und bat ihn um das Bemessen des Zeitalters. Si-kuei-tse übergab ihm die nothwendigen Worte. Jü-tse verschwand als Unsterblicher.

---

[1]) Lieu-tsung vernichtete im vierten Jahre des Zeitraumes Kien-hing (316 n. Chr.) das Reich der westlichen Tsin.

Die Tochter der Edelsteine der glänzenden Sterne weilte auf dem blumigen Berge und gebrauchte den sauren Trank der Edelsteine. Auf dem Gipfel in der Mitte des Gebirges befindet sich eine steinerne Schildkröte. Dieselbe ist mehrere Morgen breit und gegen drei Klafter hoch. Zu ihrer Seite befinden sich Leitern und steinerne Treppen. Wenn man zu dem Rücken der Schildkröte emporsteigt, sieht man den Tempel der Tochter der Edelsteine. An der Vorderseite befinden sich fünf steinerne Mörser. Man nennt diese die Becken, in welchen die Tochter der Edelsteine das Haupt wäscht. Das Wasser in denselben ist lasurblau, grüngelb und klar. Bei Regenwetter strömt es nicht über, bei Trockenheit nimmt es nicht ab. In dem Inneren der Schildkröte befindet sich ein Pferd der Tochter der Edelsteine.

In dem Gebirge Hoa-yin befanden sich Yün-scheu-tse, Tschang-schï-seng und Li-fang-hoei, Beflissene des Weges. Dieselben waren Zeitgenossen des Kaisers Wu von Tsin. Sie empfingen den dampfenden Mennig des unsterblichen Menschen Kuan-tsching-tse und dessen Weise, die Bergdistel als Lockspeise zu gebrauchen. Dieser übergab ihnen ferner die Vorschriften Tscheu-scheu-ling's von Su-men für den Gebrauch des Mennigs und des Nebels.

Fan-yeu-tschung stammte aus Liao-si. Er gebrauchte beständig die drei Lüfte. Nach der Vorschrift sind die grüne, weisse und rothe Luft gleich dem Speichel. Er gebrauchte sie durch drei Jahre und erlangte hierauf die Unsterblichen. Dieses ist die Weise des Gebieters des hohen Ursprünglichen, der inneren Schatten des grossen Ungeschmückten. Man übt sie jeden Morgen. Blickt man in die Sonne, so ist sie noch vortrefflicher. Diese Weise ist durchforscht, die Sache ist erprobt.

Kiang-pe-tschin befand sich in dem grossen schrägen Gebirge. Er gebrauchte als Arznei das Steinhirn. Das Steinhirn ist gleich einem Steine, klein, buntfarbig und weich. Ausserdem findet es sich noch im Osten des Berges Miao. Es ist daselbst wahrhaft klein, gleich

dem gehäuften Grün. Seine Farbe hat Ähnlichkeit mit derjenigen des Tropfsteines. Fan-yang-tse gebrauchte einst auch dieses.

Die inneren Überlieferungen von dem Gebieter des Geschlechtes Pei sagen:

Tschi-tse-yuen, dem Menschen des Weges mit dem Angesichte Fŏ's, übergab der Gebieter von dem Geschlechte Pei die innere Kunst des langen Lebens. Er sagte ferner: Nach Arzneimitteln trachten und mit den Gedanken verweilen, dieses bringt man zwar in dem nämlichen Fahrwasser zu Stande, allein der Durchgang und die Quelle haben verschiedene Fadenenden. Indem man Arzneimittel gebraucht, bewahrt man die Gestalt. Ist die Gestalt ruhig, so ist der Geist zufrieden. Indem man mit den Gedanken verweilt, stellt man den Geist zufrieden. Dringt der Geist durch, so wird die Gestalt bewahrt. Die beiden Ordnungen werden vollendet, sie brauchen sich gegenseitig und sind vorhanden.

Die Überlieferungen von dem Lernen des Weges sagen:

Hiü-mai diente Schŏ-yuen. In seiner Jugend führte er den Namen Yang. Später veränderte er den Namen und nannte sich Yuen-yeu (in die Ferne lustwandelnd). Er ging mit Wang-hi-tschi und dessen Sohne eine ausserhalb des Zeitalters bestehende Verbindung ein. Hi-tschi verzichtete ebenfalls auf Ehrenstellen und nährte das Leben. So oft sie sich in die Ferne begaben und die Tage immer mehr verstrichen, vergassen sie heimzukehren. Gedichte und Bücher gingen hin und zurück, und sie erörterten häufig den Gebrauch der Lockspeisen.

Hoang-kuan-tse, der linke Reichsminister von dem grossen Klaren, lernte den Weg. Er gebrauchte Gold und Mennig, las das Buch der grossen Tiefen und erlangte den Weg. Pe-yŏ-seng, der linke Reichsminister des östlichen Versammlungshauses, besass das Heilmittel der gerösteten Steine. Tschang-schŏ-yin, der Aufseher der Unsterblichen der Rechten von Wen-te, empfing das Heilmittel des grünen Geistigen. Li-pao-tsu, der Fürst der Rechten von dem grossen Klaren, war ein Mensch des Berges Min. Er empfing die Heilmittel des grünen Geistigen und des Rabenreises.

Die Überlieferungen von dem göttlichen Unsterblichen Kŏ-hung sagen:

Lieu-king schloss sich an den aus Han-tan stammenden Gebieter von dem Geschlechte Tschang und empfing als Lockspeise die Wolkenkugeln.

Fung-kiün-tă stammte aus Lung-si. Derselbe trat in das Gebirge der Vögel und Mäuse, gebrauchte Lockspeisen und wurde über hundert Jahre alt. Er ritt gewöhnlich auf einem grünen Rinde. Es heisst ferner: Wei-schŏ-king stammte aus Tschung-schan. Derselbe gebrauchte die Wolkenmutter.

Khung-yuen war ein Mensch von Tschung-schan. Er gebrauchte gewöhnlich Fichtenharz und Stechwinde.

Tsiao-sien führte den Jünglingsnamen Hiao-jen und stammte aus Ho-tung. Derselbe verzehrte gewöhnlich weisse Steine und betheilte damit die Menschen. Der Gegenstand, wenn gar gekocht, war gleich gerösteten Yamwurzeln.

Hiü-scheu-kuang stammte aus Fu-fung. Siebenzig Jahre alt, erlangte er das Heilmittel der Kugeln von Wi-yang. Er gebrauchte es und lebte über zweihundert Jahre, ohne zu altern.

Der mittlere Lehensfürst, der höhere Unsterbliche Fan-I führte den Jünglingsnamen Tŏ-schi (das Zeitalter ermessend). Sein alter Name ist Ping (Eis). Er gebrauchte den Schatten des Regenbogens sammt dem Mennig und erlangte den Weg. Er wählte die Überlieferungen der vornehmen Frau von dem Geschlechte Wei.

Wang-pao, der wahre Mensch des klaren Leeren, führte den Jünglingsnamen Tse-teng. Er war ein dem siebenten Geschlechtsalter angehörender Enkel des zu den Zeiten der früheren Han lebenden Wang-ling, Lehensfürsten von Ngan-kuĕ. Der dem Wege der Unsterblichen vorgesetzte Gebieter bestimmte Wolkenlasur, Yang-wasser, das Fliegende des frühen Morgens und zwei Nössel Mennigfett zum Geschenk für Pao. Dieser gebrauchte es und sah sehr weit

in die Ferne. An seinem Aufenthaltsorte sitzend, verschwand er auf der Stelle und widmete seine Dienste den Götterschaaren.

Die Verkündungen der Wahren sagen:

In der Nacht des fünfzehnten Tages des siebenten Monates des Jahres sprach der wahre Mensch des klaren Leeren mit Hiü-yŏ-fu und sagte: Der Stein der fünf Fürsten, das Steinfett ist es, von dem jene Körper Vortheil erlangen. Es hat Eile und ist angemessen, dass man es gebraucht. Man kann dadurch sein Angesicht jugendlich machen. Das Pulver der Bergdistel entfernt die Krankheiten. Dieses ist für dich angemessen. Diesem zunächst gebraucht man den Rabenreis. Zugleich möge die Brodfrucht nicht zuwider sein.

Die in den grossen Tiefen des Lichtes das Amt von Reichsministern der Unsterblichen verwalten, gebrauchen Gold und Mennig. Die das Amt von Grossen verwalten, gebrauchen sämmtliche Unsterblichkeitspflanzen. Diejenigen, welche das Amt von kaiserlichen Vermerkern verwalten, wenn sie die verborgene Unsterblichkeitspflanze der grossen Gipfelung erlangen, so werden sie sogleich Fürsten der Unsterblichen zur Linken.

Die angeborne Eigenschaft ist nahe dem Wege. Macht man davon Gebrauch, so kommen die wahren Menschen. Der wahre Mensch des purpurnen Yang sagt: Man kann Hiü-yŏ-fu heissen mehrmals das Haupt waschen und sich baden, ihn abspülen heissen die Luft seiner Krankheit des Wassers, tilgen die Flecken seines gehäuften Alters. Dieses sind die Stufen des Zustandekommens des Wahren. — Wer den Weg des Nährens des Lebens lernt, darf nicht Thränen und Feuchtigkeit vergiessen, nicht ausspucken. Was hierdurch Schaden leidet, ist sehr vieles. Desswegen geben die wahren Menschen und die Männer des Weges immer von sich und nehmen auf. Sie verschlucken den Speichel und bringen dadurch zu Übereinstimmung die sechs Säfte.

Einst befand sich Kaiser Tsching von Han auf der Jagd in dem südlichen Gebirge. Man sah einen Menschen, der unbekleidet war. Auf seinem Leibe wuchsen Federn, er entlief im Fluge und konnte

nicht erreicht werden. Man umzingelte ihn und fing ihn. Als man ihn fragte, war es ein Bewohner des Palastes von Thsin. Er erzählte, was sich mit Tse-ying, Könige von Thsin, an dem Wege Tschi-tao zugetragen [1]). Als der Palast und die Häuser verbrannt wurden [2]), floh er voll Schrecken in das Gebirge. Daselbst hungerte ihn und er hatte nichts zu essen. Er sank nieder und wollte Hungers sterben. Da erschien ein Greis, der ihn Fichtenlaub und Fichtenzapfen verzehren hiess. Die Jäger, im Begriffe heimzukehren, speisten ihn mit Brodfrucht. Er erbrach sich und erholte sich erst nach vielen Tagen. In einem Jahre starb er. Vordem war er kein Mensch, man hatte einen Unsterblichen gefangen.

Lung-schŏ führte den Jünglingsnamen Pe-kao und stammte aus dem Kreise der Mutterstadt. Später schloss er sich an den unsterblichen Menschen Tao-tao-lin und empfing von diesem die Weise der Luft der Leibesfrucht. Er empfing ferner das Heilmittel des Rabenreises. Er vertraute die Gestalt, verschwand trunken und wohnte in Verborgenheit.

Tai-meng, ein Mann des Weges von dem Gebirge Wu-tang, führte ursprünglich den Geschlechtsnamen Yen. Sein Name war Thsi, sein Jünglingsname Tschung-wei. Er war ein Zeitgenosse des Kaisers Ming von Han. In seiner Jugend ordnete er den Weg und die Tugend. Indem er nicht diente, trat er in das blumige Gebirge und gebrauchte als Lockspeise die Unsterblichkeitspflanze, die Bergdistel, das gelbe Geistige, die Wolkenmutter und den Mennigsand. Er empfing die Vorschrift von dem wahren Menschen des wahren Leeren, dem Gebieter des Geschlechtes Wang. Er erlangte den Weg des langen Lebens. Ferner übergab ihm der wahre Mensch von dem Geschlechte Pei die Bücher des Gürtelgehänges von Edelstein und der goldenen Ohrgehänge. Hierzu gesellte er die Beglaubigungsmarke des steinernen Geistigen und des Goldglanzes.

---

[1]) Tse-ying ergab sich an dem Wege Tschi-tao dem Könige von Han.

[2]) Später verbrannte Hiang-yü die Hauptstadt Tschang-ngan.

Verzehrt man die Arzneistoffe der Pflanzen und Bäume und versteht es nicht, die Luft in Gang zu bringen, bei dem Gebrauche der Arzneistoffe zu führen und zu leiten, so ist es ohne Nutzen. Man erlangt niemals den Weg. Wenn die Vorsätze angeregt werden von dem Reingeistigen und dasjenige, wobei man verweilt, kommen muss, so braucht man auch nicht den Nutzen der Arzneistoffe der Pflanzen. Versteht man es bloss, die Luft in Gang zu bringen, versteht aber nicht die Vorschriften für den göttlichen Mennig, so wird man ebenfalls kein Unsterblicher. Erlangt man den Goldsaft und den göttlichen Mennig, so braucht man keine andere Kunst. Hat man das wahre Buch der grossen Tiefen, so braucht man nicht den Weg des Goldes und des Mennigs zu erlangen, um ein Unsterblicher zu werden. Wenn der Mensch geboren wird, besitzt er die Grundrisse der Knochen, er hat gewiss aufrichtige Vorsätze. Der Weg bringt es so mit sich. Desswegen lernt man nicht, und der Weg der Unsterblichen kommt von selbst. Bis hierher und weiter abwärts bedarf man der aufrichtigen Vorsätze.

Die Königin der Blumen der Edelsteine von dem östlichen Meere ist die jüngere Schwester des Gebieters, des grünen Jünglings. Sie stieg herab und übergab Tschang-wei-tse die Weise des Gebrauches des Nebels.

Das Buch der dreimal fünf willfährigen Handlungen sagt:

Der wahre Mensch von Kuang-ping trägt auf dem Scheitel einen runden Feuerglanz. Er hält in der Hand eine Blumenfahne vor dem höchsten Kaiser. Er fragt nach der Weise des Ordnens und Läuterns.

Auf der Erdstufe der Tiefen des Berges Ta-hŏ in Lo-kiang findet sich die fünffarbige verborgene Unsterblichkeitspflanze. Auf den Bergen von Hoa-yang finden sich auch fünf Arten der in der Nacht leuchtenden Unsterblichkeitspflanze. Auf dem Berge Liang-tschang findet sich die Unsterblichkeitspflanze des Feuerfliegenfeuers. Ihre Früchte haben Ähnlichkeit mit denjenigen der Pflanzen. Auf der Erde gleichen sie von Gestalt den Feuerfliegen. Sie sind von der Grösse der Bohnen und gleich purpurnen Blumen. Wenn man sie in der Nacht sieht, leuchten sie. Wer sie verzehren kann, dessen Herz ist

erleuchtet. Er ist im Stande, in der Nacht zu schreiben und zu rechnen. Wer sieben und vierzig Stücke verzehren kann, erhält die Langjährigkeit.

Auf dem Berge Pao wächst die weisse Unsterblichkeitspflanze. Ferner findet man daselbst die verborgene Quelle. Die Farbe derselben ist purpurroth. Auf dem Berge Lui-ping in Hoa-yang befindet sich die Quelle des Fürsten des Feldes. Es ist das fliessende Fahrwasser des Edelsteinsandes. Man wäscht mit ihm vortrefflich Kleider.

Wer die Blume der Sonne und des Mondes der neun Reingeistigen als Arznei gebraucht, erlangt das Herabsteigen zu dem Hause der grossen Gipfelung, die Weise der ursprünglichen Wahren.

Lang-tsung führte den Jünglingsnamen Tschung-nui und stammte aus Ngan-khieu in Pe-hai. In seiner Jugend trat er aus dem Amte. Er lebte zu den Zeiten der späteren Han. Er wurde Befehlshaber von U und lernte die Kunst des geistigen Weges. Indem er wahrsagte, erspähte er Wind und Luft. Später erhob sich an einem Morgen ein heftiger Sturm. Er schritt in der Vorhalle zur Wahrsagung und wusste, dass in Lŏ-yang ein grosses Feuer ausgebrochen und das Thor des langen Sommers verbrannt sei. Man ging hin, erkundigte sich, und es verhielt sich wirklich so. Als man dieses in der Vorhalle des Hofes erfuhr, berief man Tsung als vielseitigen Gelehrten. Tsung schämte sich, dass er der Kunst der Wahrsagung willen berufen worden. Er löste in der Nacht das Siegel sammt dem breiten Bande, nahm den Bücherkorb auf den Rücken und entlief. Er wohnte am Fusse des blumigen Gebirges, gebrauchte Hanfsamen und erlangte den Weg. Gegenwärtig befindet er sich in den Tiefen.

Fu-li-ho ist Fu-kien-ngan, von mütterlicher Seite ein Enkel des Kaisers Hoan von Han. Er gebrauchte gewöhnlich als Arznei die Luft der fünf Sterne und erlangte den Weg. Er ist der Vorgesetzte der die Wahren in sich fassenden Erdstufe.

Das Buch Pao-pŏ-tse sagt:

Yü-tsu-hung-liü war in seiner Jugend Befehlshaber von Linyuen. Derselbe sagte: Die in diesem Districte lebenden Menschen des Volkes hatten die Langjährigkeit und das hohe Alter. Später wanderten sie aus. Die Söhne und Enkel, die ihnen folgten, starben häufig eines frühzeitigen Todes. Andere Menschen, die deren alte Häuser bewohnten, hatten ebenfalls durch mehrere Geschlechtsalter die Langjährigkeit der Augenbrauen. Ich vermuthe, dass das Wasser ihrer Brunnen durchaus roth ist. — Er liess versuchsweise einen Brunnen graben. Man fand zur Rechten und Linken desselben etliche zehn Scheffel Mennigsand, den die Menschen des Alterthums vergraben hatten. Wie ist es erst bei denen, welche Mennigsand als Lockspeise gebrauchen!

Tschao-kiü von Schang-thang war an dem Aussatze erkrankt. Keine Behandlungsart bewirkte Heilung, und er war dem Tode nahe. Seine Angehörigen setzten ihn in eine Sänfte und verstiessen ihn. Sie besorgten Mundvorräthe, die sie in einem Gebirgsthale niederlegten. Kiü nahm sich sein Unglück zu Herzen. Tag und Nacht seufzte er traurig und weinte. Nach einem Monate ging ein Unsterblicher an dem Ausgange der Höhle vorbei. Derselbe erblickte ihn und erbarmte sich seiner. Zugleich fragte er ihn aus. Kiü erkannte, dass es ein unsterblicher Mensch sei. Er schlug das Haupt an den Boden, erklärte sich und bat, dass er sich erbarme. Der unsterbliche Mensch schenkte ihm jetzt einen Sack Arzneistoffe und belehrte ihn über deren Gebrauch. Kiü genas von seiner Krankheit. Sein Angesicht war blühend und freudevoll, seine Haut frischglänzend wie Edelstein. Der unsterbliche Mensch ging nochmals vorbei, um ihn zu sehen. Kiü bedankte sich und bat um das Heilmittel. Der unsterbliche Mensch sagte ihm: Dieses ist bloss Fichtenharz. In diesem Gebirge findet es sich häufig. Wenn du es läuterst, kannst du damit das Leben verlängern. — Kiü kehrte jetzt in sein Haus zurück. Man war daselbst sehr erschrocken. Man fragte ihn und erfuhr, wie er geheilt worden. Kiü war einhundert und siebzig Jahre alt, aber seine Zähne und sein Haupthaar waren noch fest und kräftig. Er lebte unter den Menschen zweihundert Jahre, dann trat er in das Gebirge des umfassten Kalbes und verschwand.

Wo man das lange Leben begehrt, richten sich Fortgehen und Zurückbleiben nur nach der Neigung. Man hat den zurückkehrenden Mennig und den Goldsaft gebraucht. Will man dann noch in dem Zeitalter verweilen, so gebraucht man bloss die Hälfte. Trachtet man, als Unsterblicher sich zu entfernen, so soll man es ganz gebrauchen. Einst waren es der Frühgeborne von Ngan-khi, der Fürst Ning von Lung-mei, der Fürst Sieu-yang und Yin-tschang-seng, die bei Gold und Mennig halbe Gaben gebrauchten. Sie weilten unter den Menschen, Einige nahezu tausend Jahre, dann erst verschwanden sie.

Das mittlere Heft des Erfassens des Edelsteinschaftes sagt: Die Verdienste begründen, ist das Höchste. Die Fehler wegbringen, kommt diesem zunächst. Wer den Weg übt, hält die Rettung der Menschen aus Gefahr für das höchste Verdienst. Will man nach den Erfordernissen der Unsterblichen trachten, so soll man Redlichkeit, Elternliebe, Verträglichkeit, Menschlichkeit und Glauben zur Grundlage machen. Wird der Wandel der Tugend nicht geordnet und befasst man sich bloss mit der Kunst der Heilmittel, so wird man niemals das lange Leben erreichen. Verrichtet man böse Dinge, so entreisst dieses, wenn es etwas Grosses ist, die Darlegung. Kleine Fehler entreissen die Rechnung. Häuft man das Gute und ist das Mass noch nicht voll, so mag man die Arzneimittel der Unsterblichen gebrauchen, es ist ebenfalls nutzlos.

Ich habe die Bücher des Nährens des Lebens überblickt. Unter ihnen ist keines, in welchem nicht der zurückkehrende Mennig und der Goldsaft für das grosse Erforderniss gehalten würden. Dieselben sind nämlich die Gipfelung des Weges der Unsterblichen. Einst dachte Tso-thse, dessen Jünglingsname Yuen-fang, in dem Gebirge des Himmelpfeilers geistig nach. Er verbrachte lange Zeit, als ein göttlicher Mensch ihm das Unsterblichkeitsbuch des Goldes und Mennigs übergab. Gegen das Ende der Han entstanden große Unordnungen, ihm blieb nicht Zeit zur Ordnung der Läuterungen, und er mied das Land. Er kam und setzte zu dem Osten des Stromes hinüber. Er wollte sich in die berühmten Berge werfen und dadurch den Weg ordnen. Der Grossoheim, ein Fürst der Unsterblichen, schloss sich ebenfalls an Yuen-fang und empfing den Weg. Er empfing im Ganzen drei Rollen des mennigrothen Buches des grossen Klaren, ferner eine

Rolle des mennigrothen Buches der neun Dreifüsse, eine Rolle des Buches des Goldsafts.

Der Gebieter von dem Geschlechte Tsching, den ich zum Lehrer genommen, ist der Schüler des Fürsten der Unsterblichen. Ich habe es ferner von dem Großoheim empfangen. Mein Haus war jedoch arm, ich hatte nicht die Mittel, um Arzneistoffe kaufen zu können. Ich diente ihm in eigener Person, besprengte und fegte. Nachdem ich lange Zeit verbracht, errichtete ich in dem Gebirge des Anhäufens der Pferde einen Altar, beschwor den Vertrag und empfing den Weg. Zugleich hatte ich in Bereitschaft alles, was er mündlich entschied und nicht niedergeschreiben hatte. Diese Bücher, welche im Osten des Stromes früher nicht vorhanden waren, stammen von Tsothse. Thse übergab sie dem Großoheim, dem Fürsten der Unsterblichen. Der Fürst der Unsterblichen übergab sie dem Gebieter von dem Geschlechte Tsching. Der Gebieter von dem Geschlechte Tsching übergab sie mir. Desswegen ist unter den anderen Männern des Weges durchaus keiner, der davon weiss. Hier entlehnt und erstrebt man nämlich äussere Dinge, um sich zu befestigen.

Es gibt wieder den göttlichen Mennig des großen Klaren. Die Vorschriften für denselben stammen von dem ursprünglichen Gebieter. Der ursprüngliche Gebieter ist der Lehrer Lao-tse's. Das von dem grossen Klaren handelnde Buch der Betrachtung des Himmels hat neun Hefte. Es heisst, nach den oberen drei Heften könne nicht gelehrt werden. Die mittleren drei Hefte haben für das Zeitalter nichts, das der Überlieferung werth wäre. Man solle sie versenken in die drei Quellen. Die unteren drei Hefte sind eben das Buch des Mennigs. Dieses Buch sagt: Die obersten Männer, welche den Weg erlangen, steigen empor und werden Obrigkeiten des Himmels. Die mittleren Männer, welche den Weg erlangen, lassen sich nieder und sammeln sich an dem Fusse des Kuen-lün. Die unteren Männer, welche den Weg erlangen, leben lange in dem Zeitalter.

In jüngster Zeit, gegen das Ende der späteren Han vereinigte der Gebieter des Geschlechtes Yin von Sin-ye diesen Mennig des grossen Klaren. Dieser Mensch hatte die Luft der Begabung. Er veröffentlichte Gedichte und das Lob des Buches des Mennigs. In der Einleitung zu diesem sagt er: Diejenigen, welche den Weg zu lernen begannen, dem Lehrer folgten, in der Reihe des Stammes und der Spitze standen und meines Wissens den Weg erlangten, sind vierzig

Menschen. Sie waren sehr scharfsinnig und erleuchtet. Es gibt ferner verschiedene Weisen, diejenige des Mennigs der neun Lichter und diejenige der neun Umschwünge. Es gibt ferner eine Weise des Mennigs des Berges Min. Tschang-hŏ-tă, der Mann des Weges, dachte geistig nach in einem Felsenhause des Berges Min und erlangte dieses Heilmittel. Was die Vorschriften für den Mennig betrifft, so ist jede einzelne von der anderen verschieden. Der Goldsaft ist dasjenige, das die grosse Gipfelung gebrauchte und wodurch sie unsterblich wurde.

Bei der Herstellung des langen Lebens handelt es sich um die grossen Arzneimittel, sie wird nicht durch die Opfer bestimmt. Die beiden Herrscherhäuser Thsin und Han betrieben im grossen Massstabe Gebet und Anrufung. Dem sie opferten, waren Wesen wie die fünf Kaiser des grossen Einzigen, die acht Götter der dargelegten Kostbarkeiten. In ihrem Unternehmen verausgabten sie hunderttausend Zehntausende. Sie hatten davon durchaus keinen Nutzen. Wie erst der gemeine Mann, der, ohne Tugend, wollte mit drei Opferthieren vergeblich die Götter anrufen und flehen um die verlängerten Jahre! Dieser Irrthum wäre auch ein sehr grosser.

Bei der Vereinigung der grossen Arzneistoffe des Goldes und Mennigs, der Läuterung der Luft der acht Steine wird der Ruhm am meisten vermieden. Wenn etwas im gewöhnlichen Leben gehört oder gesehen wird, so kommt die Unsterblichkeit nicht zu Stande. Einige sagen: Die obersten Männer erlangen den Weg in den Schaaren des Kriegsheeres. Die mittleren Männer erlangen den Weg auf den Märkten der Hauptstädte. Die unteren Männer erlangen den Weg in den Wäldern der Gebirge. Dieses hat die Bedeutung: Die Arzneistoffe der Unsterblichen sind bereits vollendet, und sie wollen es nicht leichthin unternehmen. Sind es auch drei Kriegsheere, die Schneiden der Angriffswaffen können sie nicht verletzen. Das Unheilvolle und Unglückliche der Märkte der Hauptstädte kann ihnen nichts anhaben. Die unteren Männer haben es noch nicht so weit gebracht, desswegen halten sie in den Wäldern der Gebirge.

Die Wegmänner des Alterthums, die im Fluge die göttlichen Arzneistoffe läuterten, mussten in die berühmten Gebirge treten. Sie

untersuchten ferner die Bücher des Tretens in die Gebirge, sie konnten dadurch geistig denken und die Lockspeisen ordnen. Diese Arzneistoffe finden sich auf dem grossen blumigen Berge, dem Heng, dem Sung, auf dem kleinen inneren Hause, dem Tai-pe, dem Tchung-nan, der Mädchenbank, der Erdlunge, dem Königsdache, dem unfassten Kalbe, dem ruhigen Erdhügel, dem Hung, dem Tsien, der grünen Feste, dem Ngo-mei, der Erdstufe der Wolken, dem Lo-feu, dem Yang-kia, dem gelben Golde, dem grossen und kleinen Thien-tai, dem Hŏ, dem Bambus, dem zusammengeschnürten Grasgrünen. Wenn man von den vier Gegenden nach den Gebirgen blickt, so befinden sich in ihnen die richtigen Götter. Auf ihren Höhen wächst die Unsterblichkeitspflanze. Man kann dadurch ausweichen der großen Kriegsnoth, den grossen Wasserfluthen. Man vereinigt nicht bloss in ihnen die Arzneistoffe. Wenn die den Weg Besitzenden sie ersteigen, so leisten die Götter dieser Berge ihnen gewiss Beistand und bringen Segen. Die Arzneimittel kommen gewiss zu Stande. Gleichwie auf diesen Bergen kann man auf den in dem Meere befindlichen grossen Inseln die Arzneistoffe vereinigen.

Mein Lehrer, der Gebieter von dem Geschlechte Tsching, hatte das achtzigste Jahr überschritten. Früher waren sein Schopf und sein Haupthaar gestreift und weiss. In einigen Jahren wurden sie wieder schwarz. Überdies war sein Angesicht voll und frischglänzend. Er konnte starke Armbrüste spannen und täglich mehrere Weglängen wandeln. Er trank zwei Nössel Wein, ohne berauscht zu werden. Er bestieg Berge, und was seine Körperkraft betrifft, so war er leicht und hurtig. Die Jüngeren, die ihm nachfolgten, erreichten ihn nicht. Im Essen und Trinken zeigte er sich von den übrigen Menschen nicht verschieden. Man sah auch nicht, dass er die Brodfrucht verschmähte.

Ich fragte einen dem Frühgebornen folgenden Schüler, Namens Hoang-tschang. Dieser sagte: Der Gebieter von dem Geschlechte Tsching kehrt gewöhnlich über Yü-tschang zurück. In dem Flussarme erlebt er unausgesetzt Stürme und begegnet Räubern. Der Gebieter weist den Mundvorrath von sich und beschenkt damit die Menschen. Er selbst verzehrt auch keine Speise mehr und ist in fünfzig Tagen auch nicht hungrig. Man sieht ferner nicht, was er als

Gabe vertheilt und weiss nicht, was sich dabei zugetragen. Unter der Lampe schreibt er eine kleinere Schrift als junge Leute. Vermöge seiner angebornen Eigenschaft erklärt er die Töne und Musiknoten. In stiller Nacht schlägt er die Cither. Mehrere Menschen, die aufwartend sitzen, antworten ihm laut auf Fragen. Im Sprechen lässt er die Klänge nicht verstummen, und sein Ohr hört noch feiner. Die Leute seiner Umgebung, welche die Saiten festhalten, werden mehrmals wegen Länge und Kürze zur Rede gestellt. Sie können nicht im Geringsten entkommen.

Ich wurde spät ein Mensch des Thores des Gebieters von dem Geschlechte Tsching. Ich bat, die Bücher der Heilmittel sehen zu dürfen. Er sagte zu mir: Der nothwendige Weg ist nicht länger als einen Schuh. Der ungeschmückte obere Theil genügt, das Zeitalter zu bemessen. — Er sagt ferner: Was du weisst, ist zwar vieles, aber es ist noch nicht geistig. Wenn ferner die Gedanken bei dem Auswärtigen verweilen, ist man nicht fähig, sich ausschliesslich mit dem Einzigen zu befassen. Du kannst noch nicht schreiten zu dem Tiefen, hinübersetzen zu dem Fernen. Ich werde dir die vortrefflichen Schriften zeigen. — Nach langer Zeit war es mir nach und nach vergönnt, die kurzen Schriften, die er in ungeschmückter Weise auf Atlas abgeschrieben hatte, zu sehen. Das im Verlaufe der Jahre Gesammelte, das ich gesehen habe, mussten über zweihundert Rollen sein. Die vorschriftmässigen Bücher konnte ich augenblicklich nicht beurtheilen.

Er (der Gebieter von dem Geschlechte Tsching) sagte zu mir im Gespräche: Die Rollen der neuen Schriften enthalten vortreffliche Dinge. Man soll bloss vergleichen ihr Geistiges und Grobes, wählen, was man gebraucht und ausübt. Ist das Gold und der Mennig einmal zu Stande gebracht, so sind diese Schriften durchaus unbrauchbar. Man soll auch bisweilen haben, was man lehrt und übergibt. Es ist angemessen, den Stamm und die Spitze zu erlangen. Man beginnt früher von dem Seichten, um zu ermuntern und vorwärts zu führen die Lernenden. Es gibt keine Treppen und Mittel, die verliehen und geebnet würden. — Der Gebieter von dem Geschlechte Tsching mochte auch nicht durchaus die Menschen veranlassen, seine Schriften abzuschreiben. Man sollte überall ihren Sinn beurtheilen. Wenn er

auch lange lieh, war doch Niemand, der es gewagt hätte, ein Wort verstohlener Weise abzuschreiben.

Der Gebieter von dem Geschlechte Tsching war ursprünglich ein grosser Gelehrter und liebte erst spät den Weg. Er hielt sich an die Erwähnungen der Gebräuche und das Buch der Schang, die er ohne Unterbrechung lehrte und übergab. Was sein Äusseres betrifft, so war sein Blick edel und vertrauensvoll, sein Benehmen äusserst gerade und regelmässig. Wer mit ihm zusammentraf und ihn sah, war von Ehrfurcht erfüllt. So oft er um etwas fragte, wartete man immer auf seine freundliche Miene und wagte es nicht, sich schlechtweg zu entziehen. Unter den fünfzig Menschen seines Thores habe bloss ich die vorschriftmässigen Bücher des Goldes und Mennigs so wie den inneren Schriftschmuck der drei Erhabenen, das Innere des Kopfkissens, die Erwähnungen der fünf Grundstoffe gesehen und in Empfang genommen. Die übrigen Menschen durften nicht ein einziges Mal die Titel dieser Bücher betrachten.

Die Verzeichnisse der sich sammelnden Unsterblichen sagen:

Die reichlichen Früchte sind die glänzenden Perlen des sich erhebenden Frühlings. Das grosse Überwindende ist das versinkende Reingeistige des ursprünglichen Herbstes. Die mennigrothen Kreuzdornfrüchte sind die Unsterblichkeitspflanze der Wolken des vollkommenen Yang. Die Stechwinde ist die versteckte Leibesfrucht des hochrothen Göttlichen. Die fünf Blumen enthalten Rauch. Die zwei Lüfte bringen zurecht das Geistige, ordnen das Ruhige. Die sechs Lüfte nähren die dunkle Seele, beschützen das Göttliche.

Die Edelsteintochter des grossen Ursprünglichen lebte zu den Zeiten des als Kaiser herrschenden Schao-hao. Sie wohnte auf dem Berge der langen Fichten in Schŏ und ordnete den Weg des langen Lebens. Sie begegnete einem Menschen des Berges, der ihr den verborgenen Schriftschmuck der acht Himmel übergab. Er hiess sie damit den Gürtel behängen und sagte zu ihr: Was die Erfordernisse des Weges betrifft, so macht man das Nichtsthun zur Grundlage. Die Schrift der acht Himmel ist das wahre Nichtsthun, aber der Weg kommt von selbst zu Stande. — Gleichwohl hiess er sie den Saft des gekrümmten frühen Morgens des Edelsteines Lang-kan, den Mennig der acht Rubinen und neun Blumen läutern und als Lockspeise ge-

brauchen. Dieselben werden von der grossen Gipfelung geheim gehalten und man kann dadurch eintreten und aufwarten unter dem Dachrande des Kaisers, überblicken die zehntausend Verwandlungen. Er übergab ihr das Heilmittel der neun Blumen. An den Ufern des Stromes läuterte sie den Mennig. Die Quelle des Goldsandes, die sich an den Marken des Stromes befindet, ist davon zurückgeblieben.

Zu den Zeiten des Kaisers Kao-sin [1]) lebte ein unsterblicher Mensch, dessen Name: Fürst von Tschen-khieu (Fürst der gedehnten Erdhöhe). Derselbe erzählte immer, dass er sich einst an dem Fusse des Hoa-yang befunden habe. Daselbst verzehrte er weisse Birnen von ungewöhnlicher Schönheit. Wie er sich erinnerte, war dieses noch nicht lange her. Es waren aber plötzlich dreitausend Jahre.

Li-tŏ wohnte auf dem Berge der goldenen Halle in Schŏ, an dem Fusse des Gipfels der Drachenbrücke. Er ordnete den Weg. Die Menschen von Schŏ sahen ihn die wechselnden Zeitalter hindurch und berechneten, dass er seit achthundert Jahren komme und gehe. Sie nannten ihn daher Li-pă-pe (Achthundert von dem Geschlechte Li). Zu den Zeiten des Königs Mŏ von Tscheu war er gekommen und wohnte auf dem Berge Si-yuen in Kuang-han. Daselbst vereinigte er den Mennig der neun Blumen. Als er diesen zu Stande gebracht hatte, entfernte er sich und lustwandelte in den zwölf Tiefen der fünf Berghöhen zweihundert Jahre. An den Ufern des Meeres begegnete er dem Gebieter des purpurnen Yang, der ihm den Weg des Wasseredelsteines übergab. Er kam ferner zu dem Gipfel der Drachenbrücke. Daselbst verfertigte er goldene Dreifüsse und läuterte den neunfachen Mennig. Als der Mennig vollendet war, lernte er dreimal auf diesem Berge den Weg. Desswegen gab man in dem Zeitalter diesem Berge den Namen: Berg des dreimaligen Lernens. Man nannte ihn auch: den sich niederlassenden Weisen.

Es heisst ferner: Das Geschlecht Wen von Nan-yang erzählte, dass sein Ahnherr gegen das Ende der Han grossen Aufruhr erlebt habe. Er floh in das Gebirge Hu und wollte vor Hunger und Er-

---

[1]) Kao-sin war der Vater des Kaisers Yao.

schöpfung vergehen. Da erschien ein Mensch, auf dessen Rath er die weisse Distel verzehrte. Hierauf hungerte ihn nicht mehr. Nach zehn Jahren kam er und kehrte in seinen Bezirk und seine Gasse zurück. Sein Angesicht war wieder jung geworden, sein Leib war leicht und wollte fliegen. Er trat auf unwegsame Stellen, ohne zu ermüden. Er wandelte durch Eis und Schnee, ohne im Geringsten Frost zu empfinden. Die weisse Distel heisst auch die Bergdistel. Sie heisst auch das Geistige des Gebirges.

Es wird ferner gesagt: Der Geburtsort der wahren Frau von dem Geschlechte Sië ist unbekannt. Zur Zeit des Aufruhrs in dem Hause der Tsin trennte sie sich von den Menschen. Sie liess sich häufig nieder und suchte Schutz in den Wäldern und Dickichten. Sie gebrauchte Lockspeisen und mied das Zeitalter. Sie wohnte dabei auf dem Berge Heng, ausserhalb der Bergstufe des Suchens des Wahren. Wenn sie ausging, folgten ihr immer ein gelber Vogel, ein weisser Affe und ein weisser Leopard. Man weiss nicht, was für einen Weg sie ordnete.

Yŏ-kiang ist das gefiederte Mädchen. Sie wohnte auf dem blumigen Berge und sagte, sie sei eine Eingeborne von Thsin. Als sie zu lernen anfing, verzehrte sie Fichtenlaub und empfand keinen Hunger. Bei Kälte weilte sie in einer Felsenwand. Sie wandelte als ob sie flöge. Jetzt nennt man diesen Ort: Berggipfel des gefiederten Mädchens.

Kiuen-tse war ein Eingeborner von Tsi. Er gebrauchte als Lockspeise die Bergdistel und veröffentlichte das vorschriftmässige Buch der drei Begabungen. Lieu-ngan, König von Hoai-nan, erlangte dessen Text, konnte aber den Sinn nicht erklären. Jener veröffentlichte ferner das Buch der Cither in zwei Heften. Dasselbe enthält sehr viele Abzweigungen und Ordnungen.

Tschang-wei-tse war die Tochter Tschang-king's, eines als grosser Zimmermann auftretenden Anführers zu den Zeiten des Kaisers Tschao von Han. Wei-tse liebte den Weg. Sie gebrauchte

gewöhnlich die Luft des Nebels und sagte: Der Nebel ist das Geistige des Wassers und Feuers der Bergsümpfe, die volle Luft des Metalls und der Steine. Wenn man ihn lange Zeit gebraucht, ist man im Stande, die Gestalt zu verflüchtigen, in das Leere zu treten und mit der Luft den Leib zu vereinigen. Wei-tse sagte selbst, dass sie diese Weise von der Königin der Edelsteine der östlichen Blumen aus Tuang-hai, der jüngeren Schwester des Gebieters, des grünen Jünglings erhalten habe. Wei-tse lehrte diese Weise des Nebels auch die Lernenden.

Die Königin der neun wahren Blumen sagt:

Die Sonne ist die Frucht des rothen Wolkendunstes. Der rothe Wolkendunst ist das Geistige der Sonne. Der Mensch hört bloss von der Weise der Anwendung der Sonnenfrucht, man hat noch nicht gesehen, dass er das Geistige des rothen Wolkendunstes gekannt hätte. Das vorschriftmässige Buch der Zehrung des rothen Wolkendunstes ist sehr geheimnissvoll. Der Weg des Zustandebringens des rothen Wolkendunstes ist sehr leicht. Dieses bedeutet die Weise der Hervorbringung des Edelsteinglanzes durch den Leib, des höchsten Klaren des Sonnenlichtes des rothen Wolkendunstes.

Die verborgenen Entscheidungen der steigenden Wahren sagen:

Der wahre Mensch der grossen Gipfelung überlieferte einst ein Hauptstück der göttlichen Heilmittel dem Frühgebornen Tschang-li. Der Frühgeborne war von dem Geschlechte Sië und nannte sich Tschang-li (die lange Gasse). Er lebte zu den Zeiten des Königs Wu von Tscheu. Der Frühgeborne überlieferte es dem die Wahren leitenden Gebieter des Geschlechtes Wang von der westlichen Feste. Derselbe ist der höchste Vorstehende des höchstweisen Gebieters von der goldenen Thorwarte. Er bestimmte das Heilmittel des Rabenreises und empfing, was der wahre Mensch des westlichen Liang überlieferte. Er befand sich um die Zeit in dem nördlichen Thale des grossen Wan. Dass aber Tschang-li die neun Umwälzungen überlieferte, geschah im Anfange der Zeiten der Tscheu. Sie sind die Anwendung des Rabenreises. Drei bis vierhundert Jahre später vereinigte er diesen Mennig. In der Einleitung zu dem vorschriftmässigen Buche des Schwertes des Vorstehers des Lebensloses überliefert es nämlich der die Wahren leitende Gebieter des Geschlechtes Wang dem wahren Menschen des grossen Ursprünglichen. Dieser ist der Reichsminister des Ostens und Vorsteher des Lebensloses, der grosse

Gebieter von dem Geschlechte Miao. Zu den Zeiten des Kaisers Wu von Han, im dritten Jahre des Zeitraumes Tsien-han (98 v. Chr.) empfing er es. Er war damals achtundvierzig Jahre alt. Später übermittelte er es auch den zwei jüngeren Brüdern und schenkte zugleich einem Jeden eine Gabe des vollendeten Mennigs. Der Vorsteher des Lebensloses hatte es den zwei jüngeren Brüdern überliefert, aber es ist hier nicht eingetragen. Er muss durch einen Befehl des Gebieters von dem Geschlechte Yang den Auftrag erhalten haben, es zu übermitteln, es ist keine richtige, nach der Reihe erfolgende Überlieferung und Übergabe.

Seit den zwei Gebietern wurden bloss die bestimmenden Verzeichnisse dem Gebieter von dem Geschlechte Yang gegeben. Man ertheilte den Auftrag, sie Hiü-tschang-sse zu zeigen und ihn zum Zugesellten zu machen. So geschah es bis zu der gegenwärtigen Zeit. Desswegen sagten in dem Zeitalter der Han und Tsin die den Weg lernenden Menschen allgemein, dass sie den Goldsaft vereinigen, denselben als Arznei gebrauchen und zu den Unsterblichen emporsteigen. Wenn sie nichts von den neun Umwälzungen sagen, so ist es desswegen, weil dieses ein Heilmittel der wahren Menschen ist. Seit sie es herabgesendet und übergeben haben, war noch Niemand, der es verfertigt hätte.

Wenn man die vorschriftmässigen Bücher empfängt, besteigt man immer einen Altar, schliesst einen Vertrag und schwört. Man schneidet ein Tuch ab, kniet vor dem Golde. Wer sie nimmt und sie verbreitet, erhält sie, er nimmt sie oder nimmt sie nicht. In früherer Zeit hatte man bei dem Vertrage goldene Drachen und Fische von Edelstein. In den späteren Zeitaltern liess man es bei Leinwand und Tuch bewenden. Wer dem Vertrage zuwiderhandelt, die Treue bricht, den erfassen die drei Ahnherren und befragen ihn bei den Obrigkeiten des Wassers. Man meint die unbedachte Überlieferung an unrechte Menschen.

Bei Überlieferung und Übergabe muss man beten. Bei dem Vertrage gebraucht man liegende Ringe von Gold und Edelstein als Ersatz für den Schwur, bei dem man das Haupthaar schert und durch Einstiche Blut hervordringen macht. Will man die neun Umwälzungen vereinigen, so verfertigt man früher einen göttlichen Kessel. Man soll einen Erdkessel von Yung-yang, Tschang-scha oder Yü-tschang, d. i. einen irdenen Kessel verwenden. Einst heizte der

gelbe Kaiser die neun Dreifüsse auf dem Berge King. In dem mittleren Buche des grossen Klaren findet sich ebenfalls eine Weise des Mennigs der neun Dreifüsse. Diese sind die Kessel des Mennigs, und man nennt sie seit der Zeit allgemein Dreifüsse. Man brennt sie mit Kleien von Brodfrucht. Sie sollen sich in einem berühmten Gebirge, an einem tiefen, seitwärtsliegenden Orte, an dem Rande eines Flusses befinden. In der Höhe erbaut man das Dach eines Herdes. Das Dach ist vier Klafter lang, zwei Klafter breit. Man öffnet im Süden, Osten und Westen drei Thüren. Früher betet man und hütet sich durch hundert Tage, dann verfertigt man aus Lehm den göttlichen Kessel. Wenn der Kessel fertig ist, stampft man die Arzneistoffe und lässt rechnen bis zu dem neunten Tage des neunten Monats. Man zündet dann bei Tagesanbruch Feuer an. Bei der Vereinigung des Mennigs nimmt man keine Rücksicht auf die gute oder schlechte Eigenschaft des Jahres. Bloss in den Tagen und Monaten ist die bestimmte Zeit so wie glückliche und unglückliche Vorbedeutung enthalten. Für den Edelstein Lang-kan zündet man in der mittleren Decade des vierten, siebenten und zwölften Monats das Feuer an. Für den gekrümmten frühen Morgen zündet man im fünften Monate das Feuer an. Für das grosse Klare zündet man im neunten Monate das Feuer an. Man hat zwar keinen bestimmten Monat, allein man sagt, dass für die Verfertigung der sechs Einzigen der fünfte, siebente und neunte Monat gut sind.

Wenn man zu beten angefangen hat, unterbricht man sogleich die menschlichen Beschäftigungen und heisst auf die Vollendung des Mennigs warten. Wenn man den Mennig vereinigt, kann man vier bis fünf gleichgesinnte und herzhafte Menschen hinzuziehen. Dieselben sollen in Gemeinschaft beten und sich hüten. An dem Tage, wo man zu beten beginnt, wirft man früher fünf Scheffel ursprüngliches Wasser in das fliessende Wasser, bei welchem man hält. Gibt es in der Gegend kein fliessendes Wasser, so muss man einen guten Brunnen graben und ebenfalls Wein in den Brunnen werfen, um die Luft der Erde niederzudrücken. Man heisst die Betenden dieses Wasser trinken und zu Speise verwenden. Nach den Vorschriften für die Vereinigung des Mennigs heisst man auch in einen Umschlag von grünem Steine zehn Pfund gute Drachenknochen füllen und sie in ein nach Osten fliessendes Wasser versenken. Man nennt dieses den Saft des grünen Drachen, man trinkt es und verwendet es zu

Speise, um mit dem Reingeistigen des Wassers zu verkehren. Man nimmt den nach links zurückblickenden männlichen Schleifstein des östlichen Meeres, das weisse Steinfett der Provinz U, Pulver der Wolkenmutter, Erde des Regenwurms, schlüpferigen Stein und Alaun, im Ganzen sechs Gegenstände, und vertheilt sie gleichmässig.

Die wahren Menschen der grossen Gipfelung ritzen das von dem Niederhalten und Beleben der fünf Eingeweide handelnde höchste Buch des Gebieters, des Himmelskaisers des grossen Höchsten in die zu dem purpurnen Unscheinbaren der grossen Gipfelung gehörende Vorhalle des Edelsteines Lin, über die Wand der östlichen Vorhalle. Dieses ist die grosse Schrift der acht Drachen des höchsten Klaren, es ist nicht der Fall, dass die Lernenden des Zeitalters darauf aufmerksam werden und es verstehen können. Tschĭ-sung-tse von der südlichen Berghöhe empfing es und wendete die Mittel an. Er begehrte die Erklärung von den wahren Menschen der grossen Gipfelung.

Der Gebieter, der grüne Jüngling sagt: Durch das den fünf Fürsten gehörende Fett, das die fünf Eingeweide Niederhaltende und Belebende, das geläuterte Weiss, den wechselnden Leib kann man das Angesicht verjüngen. Man muss beten, sich hüten und auf einem Herde von Lehm ordnen und läutern. Der Geschmack des Wolkenfettes ist gewürzhaft, süss und ungewöhnlich angenehm. Es kräftigt das Blut, bessert die Knochen aus, bewacht die Luft, macht die Säfte gerinnen. Das die fünf Eingeweide Niederhaltende und Belebende nährt die lichte und dunkle Seele. Es ist das höchste Arzneimittel der Wahren. Die wahren Menschen sagen, es sei vorzüglicher als die geläuterten acht Steine und die als Lockspeise gebrauchte Wolkenmutter. Dass die wahren Menschen die Gestalt läutern bei dem grossen Yang, das Aussehen wechseln bei den drei Obrigkeiten, wird in eben diesem Sinne gesagt.

Es heisst ferner: Hinsichtlich des Heilmittels des Rabenreises des grünen Geistigen der wahren Menschen der grossen Gipfelung wird in den Überlieferungen von Peng-tsu gesagt, dass es in dem grossen Wan einen Frühgebornen des grünen Geistigen gegeben habe. Derselbe war fähig, in einem Tage neunmal zu essen. Er konnte aber auch ein ganzes Jahr verbringen, ohne hungerig zu werden. Es war dieses Heilmittel. Dasselbe ist das wundervolle Heilmittel der

Wahren und höchsten Unsterblichen, das die Kornfrucht entbehrlich machende geheimnissvolle Reingeistige.

Der wahre Mensch des klaren Leeren erzählte, dass in dem Gebirge Hŏ Lernende des Weges, Namens Teng-pe-yuen und Wang-yuen-fu sich befunden haben. Dieselben empfingen die Vorschriften für den Gebrauch der Speise des Steines des grünen Geistigen, für das Verschlingen des Schattens der Sonne. Sie waren fähig, in der Nacht zu schreiben. Ferner empfing der unsterbliche Mensch Lung-pe-kao den Gebrauch des Heilmittels des grünen Rabenreises. Er zog in Trunkenheit fort und wohnte verborgen auf der Erdstufe der Heilmittel. Ferner verkündete der die Verzeichnisse bestimmende Gebieter durch einen höchsten Befehl dem Zugesellten Folgendes: Wenn man in der Ordnung den Rabenreis und zugleich die Brodfrucht gebraucht, so ist nichts dagegen einzuwenden. Es vermehrt das Mark, entfernt die Leiden, die äusseren Bedeckungen werden voll und fett. Ferner meldete der Zugesellte durch ein Schreiben dem ältesten Vermerker, dass er den Arzneistoff des Reises suchen und in das Gebirge kommen möge. Er solle ihn einweichen und Speise verfertigen, denn es sei zu fürchten, dass die Pflanzen durch die Gluth verdorren. Ferner gab der älteste Vermerker dem grossen Zugesellten ein Schreiben und hiess ihn dem kleinen Zugesellten weissen Reis als Speise reichen. Er hiess ihn einweichen und Speise verfertigen. Dieses sind sechs Vorgänge, bei welchen ein Schreiben vorhanden war.

Zehn Steine Rabenreis des grünen Geistigen des wahren Menschen der grossen Gipfelung, das reingeistige Heilmittel der höchsten Unsterblichen hat der Gebieter von dem Geschlechte Wang erklärt. Die späteren grossen Schriften sind das vorschriftmässige Textbuch des grossen Ungeschmückten und die mündlichen Entscheidungen des westlichen Liang. Das mit Tinte Dargelegte wurde durch den Gebieter des Geschlechtes Wang von dem klaren Leeren erklärt. Die vornehme Frau des Geschlechtes Wei von der südlichen Berghöhe wählte es für die Verbreitung und liess es durch den Vorsteher des Lebensloses, den Gebieter von dem Geschlechte Yang, niederschreiben. Die fünf Wahren vollendeten gemeinschaftlich eine Vorschrift, die man als reingeistig und wundervoll pries.

Das Buch der Kostbarkeit des höchsten Unsterblichen sagt: Du verzehrst die Edelsteinluft der Pflanzen und Bäume. Du verzehrst

das Feuchte der grünen Kerze. Dieses wird in demselben Sinne gesagt. Es wird von dem grossen Ungeschmückten überliefert, von der grossen Gipfelung erwählt, es ist das äusserste Erforderniss der höchsten Wahren, der reingeistigen Unsterblichen, es ist mit den übrigen Künsten nicht gleichbedeutend. Gebraucht man den Rabenreis, so können die hundert Schädlichkeiten uns nichts anhaben, Krankheiten und Seuchen können uns nicht entgegentreten. Es entfernt alles Sehnen und Denken, es zerreisst und zerstört drei Leichname. Das Ohr ist scharfhörig, das Auge hell. Der Gang und die Schritte sind leicht und hurtig. Man ist im Stande, sich zu verbergen, sich zu verwandeln, sich zurückzuziehen und sich zu verändern. Wenn man es lange gebraucht, vermehrt es die Langjährigkeit.

Der Gebieter des Himmels, der Vorsteher des Lebensloses von dem Geschlechte Miao sagte zu den zwei jüngeren Brüdern: Ihr solltet das Pulver der vier Fächer gebrauchen. Einst übergab der gelbe Kaiser dem Herrscher von Fung den Weg des Zurückwerfens des Alters und des Zurückkehrens zu der Jugend. Ich übergab ihn einst dem Frühgebornen von Kao-khieu. Jetzt mache ich euch dessen theilhaftig. — Er sagte ferner zu dem kleinen jüngeren Bruder, dem das Lebenslos bewahrenden Gebieter: Du solltest das Pulver der vier Jünglinge der Königsmutter gebrauchen. Dieses ist der geheime Weg des Wiederkehrens zu dem Kindesalter. Wenn das Innere des Leibes ein wenig verletzt ist, soll man dieses Heilmittel gebrauchen und dadurch das Gehirn ausbessern. — Als der Gebieter von dem kleinen Geschlechte Miao es gebrauchte, war er bereits einhundertzwanzig Jahre alt. Diese zwei Heilmittel sind nach einer wundervollen Vorschrift. Man soll beten, sich hüten, ordnen und ausfertigen.

Der Gebieter von dem Geschlechte Pei empfing die Vorschriften Tschi-tse-yuen's für den Gebrauch und das Verzehren der Stechwinde. Dieselben wurden von dem Menschen der Berge Tsiao und Tsiang überliefert. Man kann dadurch lange leben, lange Zeit sehen. In dem Zeitpunkt, wo man ordnet und vereinigt, muss man eifrig und still beten und sich hüten. Ferner empfing er die Vorschriften Tschi-tse-yuen's für den Hanf. Der Frühgeborne von dem Geschlechte Tsiang gebrauchte bloss diese zwei Heilmittel. Seine Rangstufe war diejenige eines Unsterblichen und Wahren. Die

Schriften über diese zwei Heilmittel sind von denjenigen des Zeitalters wenig verschieden. Was der Gebieter von dem Geschlechte Pei im Geheimen gebrauchte, ist bestätigt, und man hat etwas Wirkliches. Die Anwendung der Stechwinde und des Hanfes kommt sehr häufig vor. Da diese Weise von den wahren Menschen in den vorschriftmässigen Büchern angewendet, von den wahren Menschen eigenhändig niedergeschrieben und verzeichnet worden, muss das Geheimniss dessen sehr göttlich sein. Es übertrifft sämmtliche Weisen. Ist man im Stande, es beständig anzuwenden, so lässt sich die Zeit des Weges der Unsterblichen bestimmen. Es ist nur zu fürchten, dass die Menschen bei der Anwendung nicht den grossen Nutzen bemerken und dass sie es sofort nicht anwenden. Desswegen haben Wenige das Verdienst, dass sie es zu Ende führen konnten.

Wenn der Leib früher nicht leer und beschädigt ist, eben so in den Jahren der Jugend, soll man die Stechwinde gebrauchen. Der Frühgeborne von dem Geschlechte Tsiang sagt: Diese zwei Heilmittel sind die nothwendige Weise des grossen Vorhandenseins, die geheime Kostbarkeit des langen Lebens, der göttlichen Unsterblichen. Das grosse Vorhandensein bedeutet die Weise des Buches der Mitte des Palastes des grossen Vorhandenseins in dem Himmel der Tiefen des Berges der herabgelassenen Flügel. Es sind jene Menschen, die es anwenden sollen.

In dem Buche des kostbaren Ursprünglichen heisst es: Die Stechwinde regelt die Jugend. Der Hanf regelt das Alter. Man verbindet es mit Gebet und Hütung, gebraucht es am Morgen frühzeitig. Der süsse Wein der Pflanzen, das Fett der Blumen, das Geistige des Feuers [1]), die Kostbarkeit des Wassers [2]) sind in Übereinstimmung und bilden ein Einziges. Sie bewegen das Geistige zur Rückkehr, die Kostbarkeit zur Heimkehr. Dieses ist hiermit gemeint.

Der Gebieter von dem Geschlechte Pei richtete sich in seinen jungen Jahren nach diesen Vorschriften. Er gebrauchte daher die Stechwinde. Der wahre Mensch des klaren Leeren empfing schon in

---

[1]) Das Geistige des Feuers ist die Stechwinde. Dieselbe ist von Eigenschaft heiss und verbindet sich mit dem Feuer, dessen Geistiges somit die Stechwinde ist.

[2]) Die Kostbarkeit des Wassers ist der Hanf. Derselbe ist von Eigenschaft kalt, von Farbe schwarz und enthält geistige glänzende Feuchtigkeit. Man nennt ihn daher die Kostbarkeit des Wassers.

seinem zwölften Jahre diese Vorschriften. Er war um die Zeit gewiss noch nicht erschöpft und beschädigt. Desswegen sagte er: Wer die Stechwinde gebraucht, sieht in der Nacht und hat Licht. — Die zwei Heilmittel sind nur ein und dasselbe. Sie sind wunderbare Heilmittel der langen Jahre. Wenn man die zwei Gegenstände vereinigt, ist es gut, doppelt so viel Honig zu gebrauchen. Man siedet sie zugleich, zerstösst sie und bildet daraus Kugeln. Bei dem Heilmittel des grünen Geistigen und bei der Stechwinde darf man nichts Saueres essen. Gebraucht man aber nichts anderes als Stechwinde, so ist das Sauere eben nicht verboten.

Der zu dem klaren Leeren gehörende wahre Mensch von dem Geschlechte Wang übergab der vornehmen Frau des Geschlechtes Wei von der südlichen Berghöhe das Heilmittel der Kugeln der Unsterblichkeit der Brodfrucht, der süssen Pflanze. Die vornehme Frau von dem Geschlechte Wei wurde in ihrer Jugend häufig von Krankheiten befallen. Der Gebieter von dem Geschlechte Wang sagte zu ihr in dem Districte Sieu-wu: Wer den Weg erlernt, soll die Krankheiten entfernen. Er bewirkt früher, dass die fünf Eingeweide fest und voll, Ohr und Auge scharf und hell sind. Man kann dann mit den Gedanken verweilen, sich kleiden und den Wagen lenken.

Dass der Gebieter von dem Geschlechte Wang die Wahren herabsteigen liess, geschah im Winter des neunten Jahres des Zeitraumes Yuen-khang von Tsin (299 n. Chr.), in dem öffentlichen Gebäude des Districtes Sieu-wu in der Provinz Kĭ. Die vornehme Frau war um die Zeit achtundvierzig Jahre alt. Sie gebrauchte demnach das Heilmittel. Als Yin-king sich aus dem Zeitalter entfernte, war sie dreiundachtzig Jahre alt. Dieses war zu den Zeiten des Kaisers Tsching von Tsin, im achten Jahre des Zeitraumes Hien-ho, dem Jahre Kiă-wu [1]). Es waren damals fünfunddreissig Jahre vergangen, seit die vornehme Frau sich ihm angeschlossen und Arzneimittel gebraucht hatte. In der Zwischenzeit mochte sie es vielleicht nicht lange fortgesetzt haben. Sie hatte durchaus keine anderen Leiden mehr. Ihre früheren Krankheiten waren sämmtlich geheilt, ihr Haupthaar war nicht weiss, ihre Zähne fielen nicht aus, ihr Ohr war

---

[1]) Das Jahr Kiă-wu (31) ist übrigens das neunte Jahr des Zeitraumes Hien-ho (334 n. Chr.)

scharfhörig, ihr Auge hell. Sie schrieb gewöhnlich in einem Monate die Sätze und Beglaubigungsmarken des Hauses des Weges. Weil die vornehme Frau eine weibliche Obrigkeit gewesen und Wein geopfert hatte, wies sie noch immer durch die Sätze und Beglaubigungsmarken auf ihre Vergangenheit hin. Sie verweilte mit den Gedanken und trat in das innere Haus. Durch hundert Tage thätig, bemerkte sie nach etlichen zehn Tagen durchaus nicht, dass sie sich anstrengte. Da sie sich im Getriebe des gewöhnlichen Lebens befand, war sie durch die Geschäfte des Hauses gestört. Wenn sie das Gebet ordnen, etwas erforschen und Bücher laut hersagen wollte, bewerkstelligte sie dieses, indem sie in das innere Haus trat.

Isst und trinkt man ganz herzhaft, sind die vier Gliedmassen fest und voll, so haben sich die Kugeln der süssen Pflanze erprobt. Man nennt sie das Heilmittel der Unsterblichkeit der Brodfrucht. Sind Milz und Magen zu Übereinstimmung gelangt, so ist man im Stande, Speise zu sich zu nehmen und wird nicht zu Grunde gerichtet. Die äusseren Bedeckungen sind voll, und der Geist besitzt Urtheilskraft. Beim Aufbrechen und Weilen ist Ordnung und Masshalten, man hat nicht die Leiden der Rauhigkeit und Schärfe. Weil man die Brodfrucht verzehrt und zu Unsterblichkeit gelangt, nennt man das Heilmittel die Unsterblichkeit der Brodfrucht.

Was die hier enthaltene Angabe betrifft, dass Kŏ-schao-kin, der zur Rechten befindliche wahre Fürst der neun Paläste ursprünglich dieses Heilmittel gewählt und gesammelt habe, so haben es sämmtliche Paläste längst besessen. Endlich wählte und sammelte es der Mann von dem Geschlechte Kŏ nochmals, Anordnung und die Worte der Einleitung wurden durch ihn hergestellt. Es ist gleichsam wie bei der Weise des grünen Geistigen und des grossen Ungeschmückten, die man jetzt nach dem wahren Menschen der grossen Gipfelung benennt. Wer den Weg der Unsterblichen lernt, sollte es früher gebrauchen.

Einst übergab Schao-kin dieses Heilmittel an Kiai-siang. Er übergab es ferner Lieu-ken, Tschang-ling und Anderen, im Ganzen etlichen zehn Menschen. Man gibt auch diese Kugeln für die Kugeln Schao-kin's aus. Man soll beten, sich hüten, sie ordnen und vereinigen. Sie sind giftfrei und durch nichts verboten. Wenn man sie durch ein Jahr verzehrt, so hat man grossen Nutzen. Man hat

sich nichts vorzuwerfen, wenn man sich am Morgen und am Abend Mühe gibt. Die gewöhnlichen Menschen können sie ebenfalls gebrauchen.

Bei der Blüthe der Unsterblichkeitspflanze der Wolken wählt man nicht die Tage, um zu ordnen und zu vereinigen. Sie bringt zurecht drei Leichname, wirft zu Boden die Krankheit. Gebraucht und verzehrt man eine Gabe, so sterben die Insekten der Brodfrucht. Bei zwei Gaben verdorren drei Leichname. Die Männer des Weges, die allen Ernstes Brodfrucht verzehren, sollten sie gebrauchen. Wenn die Insekten der Brodfrucht vernichtet sind, lässt man die Menschen Brodfrucht verzehren, und sie bleiben von Krankheit verschont. Man ist übersatt und wird nicht beschädigt. Arzneimittel, welche die Insekten der Leichname entfernen, gibt es sehr viele, aber keines geht über dieses. Einst gebrauchten Sieu-yang-kung, Tsĭ-khieu-tse, Tung-fang-sŏ, Thsui-wen-tse und Schang-khieu-tse bloss dieses Arzneimittel. Sie verbanden damit die Brodfrucht und erlangten die Unsterblichkeit. Die Kaiser King und Wu von Han trachteten nach den geheimen Heilmitteln Tung-fang-sŏ's und Sieu-yang-kung's. Es wurde schliesslich nicht überliefert.

Der Geschlechtsname und der Name Kiuen-tse's, des Fürsten des nördlichen Meeres, sind unbekannt. Er war der Schüler des Gebieters, des grünen Jünglings und der Lehrmeister Su-lin's. In seiner Jugend gebrauchte er als Lockspeise die Bergdistel und das gelbe Geistige. Er übergab den Weg des das Einzige bewachenden ursprünglichen Mennigs. Er lebte in dem Zeitalter zweitausend achthundert Jahre.

King-lin von Schang-su in Yuen-tscheu führte den Jünglingsnamen Tse-yuen. Derselbe war der Schüler Kiuen-tse's. Er war dem Lehrmeister des purpurnen Yang, einem Menschen von Khiŏ-schui in Pŏ-yang, gleich. Dreissig bis vierzig Jahre alt, verabschiedete er sich von dem Hause und lernte den Weg. Später übergab er das wahre Einzige der drei Ursprünglichen und wanderte rings unter den Menschen umher.

Tschang-tao-ling, der wahre Mensch des richtigen Einzigen des großen Klaren, stammte aus dem Reiche Pei. Er war ursprünglich ein großer Gelehrter. Im vierten Jahre des Zeitraumes Yen-kuang von Han (125 n. Chr.) begann er, den Weg zu lernen. Gegen das Ende der Han kamen auf dem Berge des singenden Schwanes die Obrigkeiten der Unsterblichen herabgestiegen und übergaben ihm die Lehre der Macht des beschworenen Vertrages des richtigen Einzigen, die Weise des Verleihens der Verwandlung, der Leitung des Volkes. Man nannte ihn den Lehrmeister des Himmels. Dies ist es, wovon es in den Verkündungen des Wahren heisst: Man überreichte Tschang-tao-ling die friedliche Luft des richtigen Einzigen. — In der Einleitung zu den fünf Beglaubigungsmarken der reingeistigen Kostbarkeiten des Lehrmeisters des Himmels, ferner in der Einleitung zu dem Goldsafte und Mennig des grossen Klaren kommt in vortrefflicher Schreibart eine besondere Überlieferung vor. Dieselbe ist in dem Zeitalter bereits in Umlauf gesetzt.

Wer die fünf Steine als Arznei gebraucht, ist auch im Stande, in einem Tage neunmal Speise zu verzehren. Bei dem fliessenden Stofflichen der hundert Engwege ist man auch im Stande, ein ganzes Jahr keinen Hunger zu leiden. Wenn man bei der Zurückgabe des Alters, der Wiederkehr zu der Kindheit zufällig Speise erhält, so verzehrt man sie. Verzehrt man sie nicht, so ist man ebenfalls unbehelligt. Das wundervolle Heilmittel der Wahren und höchsten Unsterblichen ist das geheimnissvolle Reingeistige, das die Brodfrucht entbehrlich macht. Die Erklärungen Tao-yin-kiü's sagen: Obgleich man in einem Tage neunmal Speise verzehrt, fliesst doch das herangezogene Dargereichte weiter, verändert sich und bildet keinen Bodensatz. Obgleich man ein ganzes Jahr keine Speise verzehrt, ist doch das Aussehen wieder frisch. — Sie sagen ferner: Bei der wechselnden Anregung des Einathmens und Herbeiziehens ist nichts vornehmer als die sieben Sonnenstrahlen. Bei dem frühzeitigen Vollenden des Ordnens des Wandels geht nichts über die neun Wege. Bei der Festigkeit und Sicherheit des Bewahrens und Erwachens übertrifft nichts das Niederhalten des Lebens. Bei der Hastigkeit und den Hindernissen der Verwendung der Schutzwache erhebt sich nichts über das gleichförmige Göttliche. Wie könnte die Wirkung

der Arzneistoffe und Steine übertreffen das grüne Geistige, die Anregung des Anrufens uud Verehrens mehr Weisheit bekunden als die Entschuldigung an dem Hofe?

Wer die fünf Steine als Arznei gebraucht, hält die fünf Eingeweide nieder und hat keinen Einsturz.

Das Gehirn des Paradiesvogels in neun Hüllen, die verborgene Unsterblichkeitspflanze der grossen Gipfelung, der Goldsaft des Mennigofens, das Erblühen des Regenbogens der purpurnen Blumen, die neun Umwälzungen des grossen Klaren, der saure Trank der fünf Wolken, der weisse Wohlgeruch des östlichen Meeres, die grüne Kupfermünze des Flusses Thsang-lang, das übrige Geistige des hohen Erdhügels, das fliegende Feld der Steinhaufen, hierdurch kann man bewirken, dass der Mensch das lange Leben hat. Der Frühgeborne von Kin-kao empfing den Weg des Niederhaltens der Luft, der Vermehrung des Lebensloses. Ferner übte er die Weise der Ausbesserung des Gehirns, des zurückkehrenden Mennigs.

Das obere Buch des kostbaren Schwertes sagt: Die Kugeln der acht Schatten des gekrümmten frühen Morgens der grossen Gipfelung, wer sie als Arznei gebraucht, ist im Stande, fliegend zu wandeln in dem grossen Leeren.

Die wahren Menschen der grossen Gipfelung gebrauchen als Arznei den Wolkenzahn der vier Gipfelungen.

Das Heilmittel des Wolkenfettes des fliegenden Drachen, das Geschmeidige der Blumen der geläuterten fünf Farben, der Leib erhält durch sie den Glanz des Edelsteines, und man ist im Stande, in der Nacht zu schreiben. Diese Arzneimittel sind vorzüglicher als die Lockspeise der acht Steine.

Wer die Blumen der Sonne und des Mondes als Arznei gebraucht, möchte, dass es ihm immer möglich wäre, Bambussprossen zu ver-

zehren. Die Bambussprossen sind die Leibesfrucht der Blumen der Sonne. Sie heissen auch das grosse Licht. Ferner möchte er immer Fichtenlaub verzehren. Die Fichte ist die Zierde der Bäume. Wer die Sonne und den Mond als Arznei gebrauchen will, sollte diese Gegenstände verzehren. Die Luft wird durch sie zum Kreislaufe angeregt.

Der wahre Mensch des grossen Leeren sagte: Fichten und Cypressen sind die Zierde der Bäume.

Die wahren Menschen schenken in die Gefässe das Sonnenlicht des ursprünglichen frühen Morgens der fünf Heilmittel, verzehren das Geistige der neun rothen Wolkendünste.

Das Buch des gelben Ungeschmückten des grossen Höchsten sagt:

Wenn die Männer des Weges Speise zu sich nehmen wollen, reicht man ihnen gewöhnlich zum Festmahl grosse Eintracht.

Das Buch des grossen Friedens sagt:

Der Gebieter, der grüne Jüngling zieht fliegende Wurzeln aus, verzehrt den Mondschatten. In den reingeistigen Sätzen der hohlen Tiefen heisst es: Am Morgen verzehrt er die Luft der fünf Wolken, am Abend athmet er den Glanz der drei frühen Morgen. — Es heisst ferner: Er verzehrt den gesottenen Reis der gelben Rundtafeln, des purpurnen Wahren.

Die Verkündungen des Wahren sagen:

Auf dem Kuen-lün findet sich das Steinmark des hochrothen Berges, die Frucht des Edelsteinbaumes.

Den purpurnen Schriftschmuck des reingeistigen Buches der goldenen Thorwarte des höchsten Klaren, die Weise des Pflückens und des Gebrauches der verborgenen Blumen, des Geistigen des Mondes, man übergab dieses einst dem Gebieter, dem Himmelskaiser des grossen Unscheinbaren. Das Buch heisst auch das vorschriftmässige Buch des versteckten Mondes des bergenden Himmels des zu dem Yang gehörenden Geistigen der gelben Luft.

Für diejenigen, welche den Weg ausüben, sind Wein und Fleisch Gegenstände sehr grossen Abscheus. Der Wein ist eine Sache, die bewirken kann, dass Erkenntniss und Denken des Menschen dunkel und verwirrt sind, seine angeborne Eigenschaft Unordnung und Schiefe in sich trägt. Betrachtet man die Beimengungen zu den Arzneimitteln, so heisst es bloss bei den Kugeln der vier Fächer und vier Jünglinge: Man bedient sich des Weines, man kann aber auch Wasser beimengen. Die Kugeln von Bergdisteln siedet man gleichmässig mit Wein. — Bei den übrigen Gegenständen wird nicht gesagt, dass man Wein als Arznei oder Lockspeise gebrauchen solle.

Zu den Zeiten der späteren Han begab sich Tso-thse zu dem Vorsteher des Lebensloses und bat um Mennigsand. Er erhielt zwölf Pfund. Er vereinigte damit den Mennig der neun Blumen.

Tschi-ming-khi befand sich mit Tschang-tsching-li, einem Menschen aus den letzten Zeiten der späteren Han, in dem Gebirge Heng. Er empfing und gebrauchte als Arznei den Mennig des Regenbogenschattens des Gebieters von dem Geschlechte Wang. Er verbrachte auf diese Weise dreissig Jahre.

Tschao-kuang-sin stammte aus Yang-tsching. Gegen das Ende der Wei kam er in das Gebirge von Jen und empfing die Weise des Gebrauches der Luft, den Weg des Bewachens der ursprünglichen Mitte. Später gebrauchte er als Arznei den Mennig der neun Blumen.

Tschü-jü-tse lebte gegen das Ende der Zeiten der U. Er trat in das Gebirge des rothen Wassers und gebrauchte als Arznei die Blüthen der Goldblume, als Lockspeise die Bergdistel. Er empfing ferner die Vorschriften für die beim Eintritte in das innere Haus am Leben erhaltenden Schlammkugeln Si-kue i-tse's in drei und dreissig Sätzen.

Tsching-king-tschi lebte gleichwie Tschang-tschung-hoa im Anfange der Zeiten der Tsin. Er befand sich auf dem Berge Tsien. Er empfing und übte die Weise des Bewachens der fünf Eingeweide, des Haltens der Sonne in dem Munde. Er gebrauchte als Arznei Hanf und den ursprünglichen Mennig.

Ma-ming-seng stammte aus Lin-thse. Er war ein Angestellter des Districtes und wurde bei der Verfolgung eines Räubers verwundet. Die vornehme Frau des grossen Wahren kam ihm zu Hilfe mit reingeistigen Kugeln, und er wurde geheilt. Später nahm er Ngan-khi-seng zu seinem Lehrer. Er empfing und gebrauchte als Arznei den Mennig des grossen Klaren.

Wang-yuen-fu stammte aus Pei. Er befand sich mit Teng-pe-yuen zugleich in dem Gebirge Hŏ. Daselbst empfing er den Gebrauch der Speise des Steines des grünen Geistigen, die Weise des Verschluckens des mennigrothen Schattens der Sonne.

In den Entscheidungen des gelben Gebieters der Unsterblichen heisst es: Wenn man die angeborne Beschaffenheit nährt, Arzneimittel gebraucht und als Speise verzehrt, mag man keinen Knoblauch und keine Granatäpfel verzehren. Die Männer des Weges selbst können es nicht essen.

Die Überlieferungen von Unsterblichen sagen:

Tschĭ-tsiang-tse-yü lebte zu den Zeiten des gelben Kaisers. Er verzehrte nicht die fünf Getreidearten, er verzehrte die Blüthen der hundert Pflanzen.

Ngŏ-tsiuen, der Unsterbliche des Himmels, war ein Einsammler von Arzneien auf dem Berge Hoai. Er verzehrte gerne Fichtenzapfen. Auf seinem Leibe wuchsen Federn, seine Augen wurden viereckig. Er war im Stande, fliegend zu wandeln und erreichte laufende Pferde.

Wu-kuang lebte zu den Zeiten der Hia. Seine Ohren waren sieben Zoll lang. Er liebte die Cither und gebrauchte als Arznei Magenwurz und Zwiebelwurzeln.

Kiuen-tse war ein Eingeborner von Tsi. Er gebrauchte gern als Lockspeise die Bergdistel. Er veröffentlichte das richtschnurmässige Buch des Himmels in acht und dreissig Heften. Später angelte er in einem Sumpfe und fand eine Beglaubigungsmarke in dem Bauche eines Karpfen. Er verbarg sich auf dem Berge Tang. Er war im Stande, Wind und Regen herbeizuführen. Er empfing die Weise der neun Unsterblichen von Pe-yang. Ngan, König von Hoai-nan, erlangte in seiner Jugend die Schriften Kiuen-tse's und war nicht im Stande, sie zu erklären. Das von Kiuen-tse verfasste Herz der Cither in drei Heften enthält Abzweigungen und Ordnungen.

Lieu-king lebte zu den Zeiten der früheren Han. Er schloss sich an den Gebieter des Geschlechtes Tschang von Han-tan und empfing den Gebrauch der Wolkenmutter als Lockspeise. Er wusste, was dabei glückbringend oder unglückbringend.

Das Buch Pao-pŏ-tse sagt:

Diejenigen, welche den Weg ordnen, Arzneimittel als Lockspeise gebrauchen, so wie diejenigen, welche in Verborgenheit wohnen, in die Gebirge treten und zu den kleinen Vorschriften nicht gelangen können, werden häufig von dem Verderben ereilt. Die Alten unter den zehntausend Dingen sind sämmtlich im Stande, als Ungethüme aufzutreten. Sie führen die Menschen beständig in Versuchung. Sie sind aber nicht im Stande, in einem Spiegel ihre wahre Gestalt zu wechseln. Desswegen hängten die Wegmänner des Alterthums, die in das Gebirge traten, einen hellen Spiegel, der im Durchmesser neun Zoll und darüber hatte, hinter ihren Rücken. Die alten Unholde wagten es dann nicht, sich den Menschen zu nähern. Sollte es geschehen, dass sie kommen und die Menschen in Versuchung führen, so soll man nach rückwärts in den Spiegel blicken. Sind es Unsterbliche oder Götter des Berges, so sind sie gestaltet wie Menschen. Sind es Vögel, wilde Thiere, böswillige Dämonen, so sieht man sie ebenfalls.

Einst lebte ein Mensch in einem Felsenhause des Berges der Erdstufe der Wolken in Schŏ. Plötzlich erschien ein Mensch, der mit einem einfachen Kleide von gelbem Atlas und mit einem Flachstuche angethan war. Derselbe trat vor ihn. Hierauf blickte jener Mensch zurück in den Spiegel, und es war ein Hirsch. Er schrie ihn dabei an. Der Ankömmling wurde ein Hirsch und entfernte sich auf der Stelle.

Ferner befand sich an dem Fusse des Berges Lin-liü ein Blockhaus. So oft Leute daselbst übernachteten, starben sie entweder, oder sie wurden krank. Gewöhnlich erschienen in der Nacht etliche zehn Menschen, von denen einige weiss, andere schwarz gekleidet waren. Einige waren Weiber, einige waren Männer. Später kam Tschī-pe-I an dem Orte vorbei und übernachtete daselbst. Er sass bei einer hellen Kerze. Um Mitternacht sah er diese Menschen wirklich. Er beleuchtete sie ganz nahe mit dem Spiegel, und es war ein Rudel Hunde. Pe-I ergriff jetzt die Kerze, erhob sich und liess verstellter Weise eine Schnuppe der Kerze auf ihre Kleider fallen. Er spürte den Geruch von versengten Haaren. Hierauf erstach er mit dem Schwerte einen Hund. Die Übrigen erschracken und entfernten sich.

So oft man in das Gebirge tritt, muss man einen glückbringenden Tag wählen.

Die Beschaffenheit der Neigungen des Himmels und der Erde, die glücklichen und unglücklichen Vorbedeutungen des Yin und Yang, wie vielfach sind sie! Es ist auch schwer, sie zu erklären. Ich sage auch nicht mit Gewissheit von ihnen, dass sie sind. Ferner wage ich es auch nicht, zu behaupten, dass sie nicht sind. Gleichwohl sind sie es, an die der gelbe Kaiser und Liü-wang glaubten und denen sie sich unterwarfen. In den nahen Zeitaltern wurden sie durch Yen-kiün-ping und Sse-ma-tsien hastig zum Gebrauche herangezogen, und in den vorschriftmässigen Büchern und Überlieferungen gibt es vorbeigehende Tage, die glücklichen Tage kommen von selbst. Wenn die königlichen Herrscher erhoben die Obrigkeiten der grossen Vermerker, belehnten, ernannten, einsetzten und begründeten, wenn es Angelegenheiten gab in den Stammhäusern und Ahnentempeln, bei den Landesgöttern, wenn sie in den Vorwerken opferten dem Himmel

und der Erde, so wählten sie dazu immer den Tag. Das vorschriftmässige Buch des Edelsteinschaftes sagt: Wenn man in das Gebirge treten will, kann man nicht umhin, die geheime Kunst der Kiă des Verbergens [1]) zu kennen. Man handelt aber nicht als verkommener und verkrümmter Mensch. — Mit diesen Worten bespricht es die Sache.

---

[1]) Die in dem Buche der späteren Han enthaltenen Überlieferungen von der Heilkunst sagen: Man schlägt zurück das Yin der sechs Kiă (des Zeitkreises) und verbirgt sich.

Zu Seifried Helbling und Ottacker von Steiermark.

Vom w. M. Theodor Ritter v. Karajan.

Noch im Spätherbste meines Lebens wird mir die Freude zu Theil für die Textkritik zweier österreichischen Dichter des Mittelalters, die zudem mit Recht für wichtige Quellen der Geschichte ihrer Zeit und Heimath gelten, willkommene Beiträge liefern zu können. Mit den Schriften beider hab ich mich vor langen Jahren eingehend beschäftigt und bei beiden mit Grund über den Mangel gleichzeitiger Überlieferung zu klagen gehabt. Da nämlich beide noch in die zweite Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts hinaufreichen, der eine bisher nur in Handschriften des fünfzehnten, der andere gar nur in einer einzigen des beginnenden siebzehnten Jahrhunderts überliefert war, so konnte meine Klage nur als vollberechtigt erscheinen. Und dennoch hätte man erwarten sollen, dass von den Werken beider, die so treu und frisch das Leben ihrer Zeit und Heimath schildern, sich in unserer wenigstens ältere Überlieferungen vorgefunden hätten, um so eher als die Reimchronik Ottackers zum ersten Mahle vollständig schon vor hundertfünfundzwanzig Jahren in einem stark verbreiteten Werke ans Tageslicht trat [1]), ein Auszug der Satyren Seifrieds durch mich schon vor vierunddreissig Jahren [2]), endlich eine vollständige kritische Ausgabe des Textes derselben vor sechsundzwanzig Jahren gleichfalls durch mich geliefert wurde [3]).

---

[1]) Durch Hier. Pez. in den Script. rer. Austr. Tomus III. Regensburg 1745. fol.

[2]) In Haupt und Hoffmann's altdeutschen Blättern. 2, 2 bis 17. d. d. Wien 20. Dec. 1836.

[3]) In Haupt's Zeitschrift f. deutsch. Alterthum. 4. 1 bis 284.

All diese Veröffentlichungen aber förderten dennoch ältere Quellen ausser den bis dahin bekannten nicht zu Tage, wenn auch für Ottacker ein günstigeres Geschick waltete, als für Seifried, der ganz leer ausgieng, während für den ersteren aus Handschriften zu Jena [4]) und Stockholm [5]), sowie aus der schon vor Pez herausgegebenen Wolffenbüttler [6]) wenigstens Theile seiner Chronik in anderen Niederschriften, aber auch nur des fünfzehnten Jahrhunderts, bekannt wurden; die Bruchstücke aus der Wolffenbüttler und Jenaer aber nicht unter Ottackers Namen.

Für beide Dichter nun treten hiemit zum ersten Mahle gleichzeitige Quellen, wenn auch nur in sehr bescheidenem Maasse, zu Tage.

Bevor ich zur näheren Betrachtung derselben, zur Angabe ihrer Beschaffenheit, ihrer Auffindungs- und Aufbewahrungs-Orte übergehe, will ich ein paar Worte sagen über die Bedeutung dieser Funde im Allgemeinen und über die Bereicherung, die unsere bisherige Kenntniss durch den Hinzutritt dieser neuen Quellen erlangt hat.

Als Hauptergebniss stellt sich heraus, dass beide als gleichzeitige Überlieferungen die bisher bekannten viel jüngeren, an die Zeit der Dichter nicht im entferntesten hinanreichenden Handschriften im Ganzen als viel bessere erkennen lassen, als nach ihrem Alter allein zu vermuthen war, dass somit die bisherige Überlieferung, verglichen mit der neuen, um Jahrhunderte älteren, so weit sich diess aus den leider nicht sehr umfangreichen Stücken erkennen lässt, eine nichts weniger als verwerfliche zu nennen ist. Was dadurch scheinbar an Ausbeute den neuen Entdeckungen entgeht, ersetzt sich reichlich durch die Beglaubigung, dadurch Festigung der bisherigen Texte.

---

[4]) Durch B. C. B. Wiedeburg in dessen: Ausführliche Nachricht von einigen alten teutschen poetischen Manuscripten der Jenaischen Bibliothek. Jena 1754. 4°. S. 76 bis 118.

[5]) Durch mich in den Sitzungsberichten der philos. hist. Classe der k. Akad. der Wissenschaften zu Wien. Jahrgg. 1852. Bd. 8. 482 bis 483. Von der Stockholmer Handschrift wurde an der k. k. Hofbibliothek eine Abschrift zurückbehalten, jetzt unter der Nr. 14,978 verwahrt.

[6]) Durch J. G. Eccard in dessen Corpus historicum medii aevi. Lipiae 1723. fol. und zwar im Bd. 2. 1349 bis 1576.

Bei Seifried zudem hat die neue Quelle noch zwei kleine, bis jetzt völlig unbekannte Gedichte in den Kauf gegeben, die, wenn sie nicht von ihm selbst herrühren, was mir höchst wahrscheinlich ist, doch seinem Wesen, seiner Sprache und Anschauungsweise auffallend nahe stehen.

Ich gehe nun zu den Bruchstücken selbst über:

I.

Zu Seifried Helbling.

Ich nenne Seifried auch jetzt noch so und als den Dichter der unter seinem Namen veröffentlichten Satyren, nicht etwa aus Eigensinn, sondern weil mir die Bedenken, die man gegen diesen Namen vorgebracht hat, bis jetzt wenigstens, noch nicht völlig stichhältig erscheinen. Ich will, ohne mich in lange Auseinandersetzungen einzulassen, die hier nicht an ihrem Platze wären, nur mit wenig Worten sagen, was mir an dem Einwande bedenklich scheint.

Als einen Dichter, das lässt sich nun einmal nicht läugnen, bezeichnet der Verfasser des dreizehnten Büchleins den 'hovegumpelman', der es geschrieben haben soll, ganz entschieden, und nennt ihn einfach Seifried Helbling, also mit einem Namen, hinter dem nicht, wie bei anderen, die er vorbringt, irgend etwas satyrisches zu wittern ist. Dass er ihn schelmisch todt sein lässt und diess beklagt, dazu mag er seine Gründe gehabt haben, und ist am Ende eine Fiction, wie so vieles in seinen kühnen Gedichten, in denen er den am schärfsten Gerügten gerne erfundene oder auf irgend eine Weise verdrehte, kurz entstellte Namen beilegt. Nur die Namen des Herzogs und der Herzogin nennt er nicht, tadelt sie aber nichts desto weniger schonungslos. Nun aber wird als Verfasser eines oder des anderen der Büchlein, ausser an dieser Stelle kein anderer Dichter genannt, der hier genannte aber durchaus nicht getadelt, sondern als Ehrenmann in Schutz genommen, und kehren die diesem Dichter in den Mund gelegten Klagen allenthalben in den einzelnen Gedichten wieder. Liegt es da nicht nahe, dem Dichter des dreizehnten Büchleins auch die übrigen zuzuweisen? um so mehr als sich im Ganzen alle, bezüglich dieser Klagen, wie ein Ei dem anderen ähnlich sehen? Und das soll man nur desshalb nicht dürfen, weil der Dichter des drei-

zehnten sich dort zu den bereits Todten zählt? War ers denn nicht auch in gewissem Sinne? Er der sich als alt und überlebt, mit der Gegenwart zerfallen, ihr kaum mehr angehörig schildert?

Wäre übrigens die 'hovegumpelmänner'-Fiction, wie der vorgeschütze Tod des einen derselben, wirklich nur eine vereinzelte in Seifrieds Satyren, so wollt ich noch eher Ernst Martin [7]) Recht geben, da diess aber nicht der Fall ist, da die Namen der Gerügten sowohl, wie alle Verhältnisse, die Scenerie des Ganzen, wie jene durchgeführte des Herrn zum Knechte, die Zusammenkunft der Verschworenen, jene der Tugenden und Laster am Oetscher, kurz alles mögliche erfunden ist, so kann ich die jedenfalls noch strittige Frage um den Namen des Dichters durchaus noch nicht für entschieden halten. Hat nun Martin Recht oder nicht, so wird man mir am Ende doch erlauben müssen, die Sammlung von Satyren, die ich meine, vor der Hand wenigstens noch, mit dem herkömmlichen Namen zu bezeichnen.

Schon am Anfange der vierziger Jahre, als ich am Texte Seifrieds arbeitete, fielen mir die der einzigen damals bekannten Handschrift der Wiener Hofbibliothek desselben, Cod. 2887. ol. Phil. 50., angehängten Anmerkungen auf, deren Blattzahlen zu jenen der jungen Handschrift durchaus nicht stimmten, also wohl aus der Vorlage herübergenommen waren. Ich glaubte in ihrem Styl und ihrer Behandlungsart solcher Dinge unwillkürlich die Art des österreichischen Geschichtsforschers Freiherrn Reicharts Strein von Schwarzenau zu erkennen, der noch zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts lebte. Diese meine Vermuthung wurde nach der Hand als richtig bestätigt durch lange Auszüge aus Seifrieds Satyren mit ganz ähnlichen Bemerkungen und Überschriften Streins in einer Handschrift des Archives der niederösterreichischen Stände. Sie führt den Titel: 'Notabilia Ausz H. Reicharten Streinss H. zu Schwarzenau seeligen manuscriptis abgezeichnet'.

Wer war nun dieser Abzeichner, d. i. Benützer der Aufzeichnungen Streins, die bis zur Stunde noch in nicht weniger als eilf Folianten im Archive der niederösterreichischen Stände verwahrt werden? Niemand anderer, als sein geistiger Nachfolger in dieser Thätigkeit, der Freiherr Job Hartmann von Ennenkel, Herr zu Albrechtsberg an der Bielach, zu Hoheneck, Goldeck, Liechteneck und

[7]) In Haupt's Zeitschrift f. d. Alterth. 13, 464.

Seisseneck in Österreich unter der Enns, aus dessen reichen geschichtlichen Sammlungen das ständische Archiv noch zwei starke Foliobände verwahrt zur Geschichte der Adelsgeschlechter des Landes mit der Aufschrift: 'Aufzeichbuch von Job Hartmann Ennenkl Freyherrn, was er etlich Jahr hin und wider in alten Briefen, Urkunden und Verzeichnissen befunden, kürzlich ausgezogen und hierinnen vermerkt hat Annis a nato Christo 1602 ad 1608 [8]).'

Nach dem Tode Ennenkels, welcher Dinstags den 9. Februar 1627 zu Wien erfolgt war, kamen dessen reiche handschriftliche Sammlungen in verschiedenen Besitz. Ein Theil derselben gelangte, wie wir schon oben sahen in jenen der Stände Österreichs unter der Enns; ein zweiter noch beträchtlicherer in die Sammlungen des Grafen Johann Joachim von Windhag, der sie nachmals mit seiner ganzen Bibliothek durch sein Testament vom 31. October 1670 den Prediger-Mönchen zu Wien vermachte, mit der Verpflichtung, sie in ihrem Hause der allgemeinen Benützung der Gelehrten offen zu halten. Hier blieb sie bis zum Jahre 1784, in welchem Kaiser Joseph II. dieselbe sammt ihrem Fonde jener der Hochschule Wiens einverleibte. Späther wurde dieser Theil der Ennenkel'schen Verlassenschaft, da er Handschriften enthielt und bereits vor Jahren alle Handschriften der Universitätsbibliothek wegen Mangel an geeignetem Raume, auch der besseren Verwahrung und bequemeren Benützbarkeit wegen, der Hofbibliothek des Kaisers waren eingereiht worden, gleichfalls dahin abgegeben. Dort findet sich dieser Theil noch bis zur Stunde und es stammen aus ihm unter anderen auch folgende altdeutsche poëtische Handschriften: Cod. 2788. Enenkels Fürstenbuch; Cod. 2779. die Kaiserchronik, Hartmanns Iwein, Otnit, die Rabenschlacht, der Aventiure Krone Heinrichs von Türlin enthaltend; Cod. 2959. Laurin; Cod. 2881 mit dem Schwabenspiegel und Hartmanns Gregor; endlich Cod. 2757. mit allerlei Asceticis [9]).

Ein dritter Theil schlüsslich der Ennenkel'schen Handschriften wurde erworben durch Karl Ludwig Fernberger zu Egenberg, Messenbach u. s. w. Herrn der Herrschaften Sitzenberg und Fahrafeld in

---

[8]) Siehe Wissgrill's Schauplatz d. nied. öst. Adels. 2. 414 und vergl. Chmels Geschichtsforscher I, 2, 369. unter 202 c.).

[9]) Hoffmann's Verzeichniss der altd. Handschriften der Wiener Hofbibliothek unter den Zahlen CXCI. X. XXXIX. CLXI. und CCCXV.

Österreich unter der Enns, Landrechts-Beisitzer und Landmann alten Herrenstandes. Dieser starb gleichfalls zu Wien Freitags den 5. Jänner 1635. Nach seinem Tode gelangten auch diese Ennenkel'schen Handschriften an die Hofbibliothek, wo sie unter den Zahlen 10095 bis 10100, zum Theile aus übermässig starken Folianten bestehend, verwahrt wurden. Sie waren kenntlich an einem mit weisser Öhlfarbe auf die grünen Alla-Rustica-Pergament-Bände gemahlten Anker, einem vom Herzschilde herabhängenden, eigenthümlichen Theile des Fernbergerschen Familien-Wappens [10]).

All diese Nachweise, die zu dem Zwecke hier eingereiht sind, um die Überlieferung unserer Bruchstücke erkennen zu lassen, legen, abgesehen davon, ehrendes Zeugniss ab von der Liebe und Sorgfalt für Geschichte, wie von den wissenschaftlichen Bestrebungen der alten Adelsgeschlechter Österreichs im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert, die leider in neuerer Zeit wenig Nachahmung finden. Doch zurück zu unseren Bruchstücken.

Als bei der jüngsten, eingehenderen Beschreibung der abendländischen Handschriften der Hofbibliothek auch diese ungefügen, dabei hastig zusammengerafften, nur lose gehefteten Bände an die Reihe kamen, wurde beschlossen den wüst durcheinander geworfenen Inhalt derselben nach Sachen möglichst zu ordnen und die schlotterigen Bände in feste, dabei handsamere umzugestalten.

Bei dieser Arbeit nun, welche mein College Joseph Haupt begann, bemerkte er auf dem Rücken des Bandes 10095 vier sechs Zolle breite und einen Zoll hohe Pergamentstreifen, als Haftbänder aufgeleimt, welche deutsche Verse in einer zierlichen Schrift aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts erkennen liessen. Nachdem er sie vom Bande herabgelöst hatte, zeigte er mir dieselben, und ich traute meinen Augen kaum, als ich die beiden Verse las: 'Wie hoert man pvllen daz mer Von dem sturmwinden' die mich sofort an Seifrieds fünfzehntes Büchlein und den Aufbruch des Heeres daselbst erinnerten. Es waren auch in der That die Zeilen 758 und 759 in ihm. Als ich nun alles übrige genauer untersuchte, stellten sich im Ganzen, mit Unterbrechungen durch den Ausfall zweier ganzer Blätter, dann durch das Fehlen der unteren zwei Drittheile anderer zwei, sechs und sechzig Zeilen des fünfzehnten Büchleins als gerettet her-

[10]) Vergl. Wissgrill l. c. 3, 36.

aus, und zwar von einer alten, guten, leider aber durch Wurmfrass und die Scheere des Buchbinders arg mitgenommenen Handschrift.

Was die Streifen sonst noch enthielten, zwei kleine strophische Gedichte, war mir völlig neu.

Ich hatte also mit einem Mahle Bruchstücke einer bei meiner Bearbeitung Seifrieds aus den wiederkehrenden Lücken nach je zweiunddreissig Zeilen als Vorlage vermutheten kleinen Handschrift wirklich vor mir. Jene des ersten Büchleins, in welchem die Lücken begegnen, enthielt allerdings nur auf der Seite sechzehn Zeilen, während die vorliegende des fünfzehnten deren zwanzig zeigt, auf dem letzten Blatte stehen aber auch hier nur sechzehn Zeilen bedingt durch den Schluss der beiden kleineren Gedichte, so dass sich denken lässt, dass auch die vorangegangenen Theile der Handschrift nach Bedarf zwischen sechzehn und zwanzig Zeilen mochten gewechselt haben.

Diess wird zudem bestätigt, wenn man die Blattzahlen berücksichtigt, auf welche die Anmerkungen Streins am Ende meiner Ausgabe Seifrieds sich beziehen, und welche durchaus nicht jene der uns bis jetzt erhalten gewesenen einzigen Handschrift sind.

Diese Anmerkungen weisen nämlich auf eine Handschrift hin, welche 231 Blätter enthielt. Würde nun jedes dieser Blätter auf je 40 Zeilen angeschlagen, so ergäbe diess eine Gesammtzahl von Versen für Helbling, die dessen wirkliche Verszahl um beiläufig sechs-Hundert überträfe. Es ist daher mit vieler Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die vorausgegangenen Theile der alten kleinen Handschrift wirklich etwa Büchleinweise weniger Zeilen auf den einzelnen Seiten enthielten.

Dass übrigens die vom Freiherrn von Strein zu seiner Sammlung der Gedichte Seifrieds benützte Handschrift und die jetzt in Bruchstücken neu aufgefundene ein und dieselbe war, wird nicht nur aus der Herstammung dieser Bruchstücke sehr wahrscheinlich, sondern lässt sich auch, wenigstens für das fünfzehnte Büchlein, ganz hübsch nachweisen.

Man braucht nämlich nur die von mir in meiner Ausgabe theils in die Lesarten verwiesenen, theils schonend beibehaltenen Formen mit jenen des neuen Textes zu vergleichen, um sich bald genügend zu überzeugen. Man beachte z. B. zu XV, 688 die von mir verworfene Lesart unter dem Texte: 'alters so ein' mit jener unseres Bruchstückes und man wird sie gleichlautend finden. Man vergleiche ferner zu

703 'tratt' mit der Form des neuen Textes' '*traht*'; zu 750 und 774 die Lesart '*Wolddan*' mit der genau an denselben Stellen wiederkehrenden der neuen Handschrift; endlich zu Zeile 798 meines Textes die unrichtige, deshalb verworfene Form 'Hainwurch, die genau so in der Handschrift Streins sich wiederfindet u. s. w.

Wir lernen aus all diesen Betrachtungen zusammengenommen einmal, dass Strein beim fünfzehnten Büchlein höchst wahrscheinlich keine andere Handschrift vor sich hatte, als die uns jetzt leider nur mehr bruchstückweise vorliegende, damals natürlich ohne die Ennenkelsche Seitenzählung (siehe weiter unten), und zweitens, dass unseren Bruchstücken ganz gewiss eine lange Reihe von eben so kleinen, weiter und enger beschriebenen Blättern vorausgieng.

Wenden wir nun unseren Blick noch eingehender auf die äussere und innere Beschaffenheit unserer Bruchstücke, so muss folgendes hervorgehoben werden. Die einzelnen Seiten der Blätter sind mit arabischen Ziffern einer Hand des beginnenden siebzehnten Jahrhunderts etwa, in der Mitte des oberen Randes der einzelnen Seiten bezeichnet, und zwar auf folgende Weise: 35. 36. 39. 40. 41. 42. 45. 46. Man sieht, dass nach dem ersten erhaltenen Blatte, das zweite mit 37. und 38. bezeichnete fehlt, gleichwie nach dem dritten Blatte das vierte mit 43. und 44. überschriebene, was auch ganz genau mit der Verszahl stimmt, welche diese dem Raume nach und im Einklange mit meiner Ausgabe zu füllen hatten.

Diese Seitenzahlen können aber auch noch folgenden Schlüssen als feste Unterlage dienen. Da nämlich von Seite 42. nur die obersten 6 Zeilen erhalten sind, somit dieser Seite sowohl wie den beiden gleichfalls verstümmelten 35. und 36. je 14 Zeilen fehlen, so gelangt man zum Schlusse, dass diese Seite vor der Verstümmlung bis zur Zeile 832 gereicht habe, folglich auf der nächsten, jetzt fehlenden Seite 43. die Zeilen 833 bis 852, endlich auf der letzten Seite 44. nur mehr 2 Zeilen oder das Ende des ganzen Büchleins, die Verse 853 und 854 gestanden haben konnten.

Es zeigen sich nirgends Reimpuncte, die Zeilen sind aber durchwegs richtig abgetheilt und die gleichmässige schöne Schrift, hie und da mit rothen Anfangsbuchstaben verziert, erinnert an die besten Handschriften aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts. Die Blätter haben eine Höhe von etwas über 4 Wiener Zollen, eine

Breite von zwei drei Vierteln und sind mit Columnen von zwei einem halben Zoll Höhe beschrieben.

Anders verhält es sich mit den auf den Schluss der Büchlein folgenden beiden kleinen Gedichten, deren Verse unabgesetzt, grösser und offenbar zu verschiedener Zeit geschrieben sind.

Die neue Handschrift rührt übrigens, gleich der Abschrift Richard Streins, ganz entschieden von einem österreichischen Schreiber her. Dafür sprechen vor Allem das häufige Vorkommen von *o* für *â* und *a*, so in *grof* 686, 771 und 778; in *noh* 775, *noher* 711, *rot* 694, 701, 753, in *rotent* 704, *gor* 675; Formen wie *mier* 712, 795, *ier* 813; *bischolf* 685, 699, und das alles schon auf so engem Raume bei einander. Ausserdem begegnen noch eine Menge in österreichischen Handschriften besonders geläufige Abweichungen von der streng mittelhochdeutschen Schreibweise. So *o* f. *oe* in *hort* 686; *aei* f. *ei* in *erschaein* 756; *ev* f. *iu* in *levt*: *prevt*.689. 690. 796. *Bedev.* 709, *Dev* 815; *ve* f. *uo* in *gveten* 696. *tvet*, *vumvetes* 700, *zve* 702, 704, *gvet; mvet* 815, 816; *ov* f. *û* in *ovf* 757. 813, *tovsent* 795. Die *î* zeigen sich schon häufig aufgelöst, so in *mein* 681, 814, *scheinen* 683, sein 707, *meiner* 708, *Sei* 793, *seinem* 797; ja *ei* tritt sogar an die Stelle von *i*, so in *reit* 691.

Der Consonantismus zeigt sich, wie so häufig in Handschriften österreichischer Schreiber, zur Wahl älterer, härterer Formen geneigt, so in *verterben* 689. *prechen* 757, *pvllen* 758, *prant* 774, während er im Auslaute manchmal nach althochdeutscher Weise die mildere Form verwendet, so *h* f. *ch* in *sprah*: *vngemah* 705, *nah* 773.

Im Ganzen ist zu bedauern, dass die neuentdeckten Bruchstücke nicht den ersteren Büchlein Seifrieds angehören, da in diesen die Streinische Abschrift gar manche kaum je zu heilende Gebrechen zeigt, welche die liegend gedruckten Worte und die Lücken meiner Ausgabe erkennen lassen und die nur zum geringsten Theile durch Conjecturen und Deutungen zu beseitigen glücken wollte, wie tüchtige Kräfte sich auch daran versucht haben.

Die übrigen fünf Bände aus der Fernbergerschen Sammlung liessen trotz der sorgfältigsten Untersuchung weitere Theile unserer Handschrift leider nicht entdecken.

Die Bruchstücke sind jetzt, unter der Nummer Supplement 2792 der Hofbibliothek, eingereiht.

Ich lasse nun zuerst die Bruchstücke selbst folgen und zwar in getreuer Wiedergabe der Handschrift, das ist mit allen Fehlern.

Daran reih' ich zunächst das in der Handschrift folgende erste der beiden strophischen Gedichte, voraus in getreuem Abdrucke, dann metrisch abgetheilt in gewöhnlicher mittelhochdeutscher Schreibweise.

Man könnte dieses erste Gedicht *'Smirz wol'* überschreiben. Es geisselt ganz und gar in der Weise Seifrieds einen Hofmann, der die Gunst seines nach der Ansicht des Dichters gedankenlosen Herrn, wohl Herzog Albrechts I., auf alle mögliche hinterlistige Weise zu erschleichen versteht und dadurch Ehre und Würden erlangt.

An den Schluss endlich stell' ich das auf der Rückseite desselben letzten Blattes uns erhaltene zweite strophische Gedicht, das man am natürlichsten *'Sonne und Menschenleben'* überschreiben könnte, und zwar auch hier voraus zuerst einen getreuen Abdruck desselben, darnach eine metrisch abgetheilte Fassung.

Es schildert diess Gedicht auf geschickte Weise die Ähnlichkeit des Aufgehens und Niedergehens der Sonne mit den gleichen Phasen des Menschenlebens. Auch dieses Gedicht erinnert sehr an ähnliche der fünfzehn Büchlein Seifrieds.

35.

Bl. 1ª *I*er herren ier habt wol v̊nomen XV. 673.
daz mein rat ist w . . . r ch. m. n.
Go . an allez ende 675
swan ich im m . . noh . e . . .
*S*o hazze mich all . . d. z sei
do was doh nih. . . . nden bei
Wand ich niht en . . . . te
an daz sih verwh̊t. 680.
Mein volch an de . . . . . .
do lie ich d. z scheinen
*D*az ich ein rechte' christen bin
vnd . . nde meine poten hin

*D*o sprach der pischolf von gran
vnd hôrt daz grof yban
*D*er ahte des vil chla . n
moht er alters . o ein
*V*erterben lant vnde l . vt
im wer sam er mit ein' prevt
*V*roeleichen haim reit
also stet des mannes sit

36.

Bl. 1[b] . o sprach der von Vetzprem XV. 693.
mein herr an seinen rot nem
*D*en wilden grofen miszen
nimmer gveten piszen
*G*izzet der herzog mit im
ovsz mein ampt ich daz nim
*D*o sprach der pischolf von rab
herr tvet ev vnmvetes ab
. ier svllen von dem rot sten
haizzet die layen zve ev gen
. wa man traht gen veinde haz
da zve rotent layen paz
. er von vumf chirchen sprah
mein phafheit wer mir vngenah
E mein herr liez sein lant
ich slueg ê mit mein' hant
*B*edev weib vnde chind
an mich vil phaffen sind
. Rof yban hin noher trat
mier ist verporgen ewer rat

39.

Bl. 2[a] *D*Er rot geviel in all . . XV. 753.
si wurden ane schallen
*I*er gevaertes do enein
des morgens do d' tach erschaein

*B*egvnd ovf prechen daz her
wie hoert man pvllen daz mer
*V*on den sturen winden XV. 759.

40.

Bl. 2[b] *N*ah vnserm schaden daz lant XV. 773.
der wolddan d' vor wienne prant
*C*hom . vh vngestriten d'an 775
hin noh do legen sih began
*D*az her in der vizze
do sprach der grof mizze
*H*er her kvnec sent hin ab XV. 779.

41.

Bl. 3[a] *S*eî ez ewer wille XV. 793.
ligt mit dem her stille
*L*at mier zehen tovsent man 795.
da han ich levt envollen an
*D*er herzog mit seinem rat
vuor ze haimwurch in die st.. XV. 798

42.

Bl 3[b] *I*er herren trahtet ovf vnd nider XV. 813.
mein herr hab sein lant wider
*D*ev schidung wiert nimm' gvet 815.
daz nemt rehtt in evren mvet
*D*o sprach des herzogen rat
.....h..... rozzen schaden hat. XV. 818.

43.

Bl. 4[a] E in herre gewaltich ane sin . sein
werdes hofgesinde habent einen
vnder in . smirz wol ich den nēne .
er geht dem herren nach an aller
stat. Smirz wol der chan liste vil
swenn der herr ze rate . mit den

besten sitzen wil. smirzwol get
tvenshelvnde er mvez ie chomen.
an des herren rat. Smirzwol
chan sein red wol dar gestierē.
Waffen smirzwol veber dich ge
schrieren . wie du den h'ren vmb
die oren viselst . als ein haber
gans . der tevfel var dir in
den grans . smirzwol in gotes
zorn wirt zeinem vrien.

In metrischer Abtheilung und gewöhnlicher mhd. Schreibweise:

Ein her was gewaltic âne sin;
sin werdez hofgesinde
habent einen vnder in,
Smirzwol ich den nenne:
Er gêt dem herren nâch an aller stat.

Smirzwol der kan liste vil.
swenn der her ze râte
mit den besten sitzen wil,
Smirzwol gêt tûschelunde:
Er muoz ie komen an dez herren rât.

Smirzwol kan sîn red wol dar gestieren.
Wâffen, Smirzwol, über dich geschrieren!
wie du den herren umb diu ôren viselst,
alsô ein habergans!
der tiufel var dir in den grans!
Smirzwol in gotes zorn wirt z'einem vrîen!

46.

Bl. 4^{b} *D*iv svnn get ovf von orient. vnz a.
den mitten t . . . so seiget si gein occi
dent . also ist d . . menschen . dacz
mit gots helfen an sin alter chvmt.

Der steiget ovf vmb vierzich iar . so
begint er seigen . gein dem abent
daz ist war . chvmt er mit gvetem
ende czv sein . s t . . . . naht . wie im
daz vrumt . hat geworben her
von orie . de . e daz er mit eren chumt
gein occidende . so im sein leben
vnd' seiget . ob er hie geschaffen
hat. daz der sel mach werden
rat. schon s . . . . . le vf mit
der svnne steiget

Diu svnn gêt ûf von orient,
Unz an den mitten tac, sô sîget si gein occident;
Als ist dem menschen, daz mit gotes helfen an sîn alter kumt.

Der stîget ûf umb vierzic jâr,
Sô begint er sîgen gein dem âbent, daz ist wâr.
Kumt er mit guotem end zuo sînes tôdes naht, wie im daz vrumt,

Hât geworben her von oriende,
daz er mit êren kumt gein occidende,
Sô im sîn leben vnder sîget;
ob er hie geschaffen hât,
daz der sêl mac werden rât,
Schôn sîn sêl ûf mit der sunne stîget.

Weitere Mittheilungen über die Mundart von Gottschee.

Abschluß des Wörterbuches mit Nachträgen und Berichtigungen zu: Ein Ausflug nach Gottschee (im Octoberhefte 1868 der Sitzungsberichte der philos.-hist. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften)

von K. J. Schröer.

Vorwort.

Indem mit dem Abschlusse des vorliegenden kleinen Wörterbuches zugleich auch meine Untersuchungen über die weniger bekannten Mundarten der deutschen Sporaden in Österreich überhaupt, einen Abschluss finden [1]), mindestens vorläufig, so entsteht der Gedanke, auf dieselben in ihrer Gesammtheit einen verweilenden Blick zu werfen, ihren Zusammenhang mit dem

[1]) Mein Wörterbuch der deutschen Mundarten des ungrischen Berglandes 1858 Nachtrag dazu 1859. Darstellung dieser Mundarten 1864. Lautlehre derselben 1864. Alles in den Sitzungsberichten der kais. Akad. der Wissensch. s. oben Seite 123. Mein Wörterbuch der Heanzenmundart, bei Frommann 1859. VI, 21. 179. 330. — Die Mundarten der Siebenbürger Sachsen sind in vielen bedeutenden Publicationen zur Anschauung gebracht; ich hebe nur hervor Haltrich's Plan zu einem Idiotikon Kronstadt 1865. — Über die „Cimbri" haben wir die bekannten trefflichen Schriften Bergmann's und Schmeller's. Von den großen deutschen Sprachinseln im Süden Ungarns ist freilich nur Eine kleine Mittheilung zu nennen: G. Zeyneck's Beitrag zur Sammlung des Volksthümlichen im Temescher Banat (neues Lausitz. Magazin Bd. 42. S. 302—350 von 1865); diese Mundarten sind aber weniger wichtig, da sie, als neuere Ansiedelungen, wenig Eigenthümliches bieten. — Ein lusernisches Wörterbuch von J. V. Zingerle ist 1869 erschienen. — Vortrefflich sind die Beiträge zur Kenntnis der deutschen Mundarten Nordböhmens von Ignaz Petters bei Frommann und in drei Programmen von Leitmeritz.

deutschen Elemente der Monarchie und ihre Bedeutung für dieselbe ins Auge zu fassen, ein Gedanke, dem ich bereits in der Einleitung zu meiner ersten Mittheilung über Gottschee Raum gegeben, sowie er mir von Anfang an bei meinen hieher zu beziehenden Untersuchungen vorgeschwebt und den ich noch dereinst ausführlicher zur Darstellung zu bringen hoffe.

Dabei erscheint es mir nun als ein eigenes Geschick, das diese Studien in Österreich trifft, dass dieselben in letzterer Zeit so viele ihrer Pfleger und Stützen verloren haben.

Schmeller, der, auch abgesehen von seinem bairischen Wörterbuch und seiner Grammatik, die für uns so wichtig sind, schon durch das Muster das er gegeben hat in seinen Untersuchungen über die „cimbrischen" Sporaden, hieher gehört, ist nicht mehr. Der durch ihn angeregte brave Tiroler Schöpf ist zu früh gestorben. Weinhold, der einst, vielseitig Leben weckend, in Gräz wirkte, ist längst fort und auch sein rüstiger Schüler Lexer hat bei uns kein Bleibens gefunden. Pfeiffer, der gründliche Kenner unserer älteren Mundarten, hat uns jüngst in kräftigem Mannesalter verlassen. Seine letzten Studien bezogen sich auf Weinhold's bairische und alemannische Grammatik. Als er eine Preisfrage zu stellen hatte, kurz vor seinem Ende, dachte er bekanntlich an eine Darstellung der österreichischen Mundart.

Die Augen des Meisters J. Grimm, dessen Theilnahme, auf die wir immer rechnen durften, uns alle einst ermuntert, haben sich geschlossen. Neben so vielen und großen Verlusten für die Wissenschaft überhaupt und insbesondere für diesen Zweig derselben, namentlich bei uns in Österreich, ist nun auch das Eingehen der vortrefflichen Zeitschrift Frommanns zu beklagen, durch die der belebende Sonnenstrahl sinnvoller Betrachtung bis in das „fernste tiefste Thal" zu dringen und Leben hervorzurufen schien.

Unter solchen Umständen wird es begreiflich erscheinen, dass man sich bei einer Arbeit, wie die vorliegende, ziemlich vereinsamt fühlen muss. In mehr als Einer Hinsicht schien mir mein Ausflug nach Gottschee ein Eintreten in einen noch unbetretenen Urwald. Nicht nur weil die Mundart dieses Ländchens, auf die es mir dabei ankam, außerhalb desselben noch beinahe unbekannt, d. h. nur in unverbürgten undeutlichen Umrissen bekannt war, sondern auch weil mir nun mein Streben, mehr noch als je vorher, als abseits von dem

theilnehmenden Verkehre mit Anderen gelegen scheinen musste. — Eine unverhoffte Freude bereitete mir die anregende Schrift Chr. Schneller's: die romanischen Volksmundarten in Südtirol, Gera 1870, auf die bereits meine erste Mittheilung über Gottschee Rücksicht nehmen konnte, so wie sie in dem Vorliegenden wieder von mir vielfach benutzt wird.

Die vielen Berührungspunkte mit den Kreisen eines anderen Sprachgebietes, die sich hier zeigen, bestätigten mir reichlich eine eigene Wahrnehmung, worauf ich schon in meinem Ausflug nach Gottschee S. 7 f. 23 f. hingedeutet; dass nämlich gewisse Züge von Familienähnlichkeit der Sprachen, über ein weites Gebiet, das von Deutschen, Romanen und Slaven bewohnt ist, an der Grenze zwischen diesen Sprachstämmen, sich ausbreiten, so dass hier die merkwürdige Erscheinung einer gegenseitigen Sprachannäherung zwischen so verschiedenzüngigen Völkern zu beobachten ist.

Von anderer Seite scheint aber nun doch auch der nationalen Tendenz, die den Mittheilungen über alle diese deutschen Sporaden zu Grunde liegt, das Interesse sich zuzuwenden.

Wattenbach's Vortrag: die Siebenbürger Sachsen (Heidelberg 1870) und R. Böckh's Untersuchung: der Deutschen Volkszahl und Sprachgebiet (Berlin 1870) sind von einem Geiste getragen, wie ihn die auf verlorenen Posten vergessenen deutschen Sprachinseln bisher bei ihren Brüdern „im Reich draußen" nur schmerzlich vermissten.

Dieß mahnte mich das lähmende Gefühl der Vereinsamung, das mich bei Ausarbeitung des Vorliegenden überkommen wollte, zu überwinden und denn auch den Rest des gesammelten Stoffes zu verarbeiten.

Die Mundart von Gottschee ist wol eine ganz eigenthümliche Erscheinung, indem sie als Mundart keinem größeren, weder dem bairischen noch dem alemannischen, noch dem fränkischen Dialekte ganz angehört, sondern einem jeden derselben nur zum Theil, indem sie aber auch in ihrer Abgeschiedenheit ihre eigenen Wege der Entwickelung, oder, wenn man will, der Entartung gegangen ist. Ich war bemüht, so treu und sorgfältig als möglich davon darzustellen und zu erklären, was ich auf meinem Ausfluge dahin gesammelt hatte.

Die auffallendsten Lautwandlungen der Mundart habe ich bei jedem Buchstaben besonders besprochen. Den mundartlichen Ausdrücken habe ich auch die gesammelten Orts- und Personennamen [1]) eingereiht mit Angabe der Zeit und des Ortes ihres Vorkommens.

Von allgemeinerem Interesse werden die eingestreuten Proben der Volksdichtung, Sage und Mythe sein. Von den mitgetheilten Volksliedern gebe ich am Schlusse ein Verzeichniss. Balladen, wie oben S. 71 die Todtenbraut, schon wegen der Beziehung zu Bürger's Lenore, und unter *mer:* die Schöne am Meer, deren Beziehung zur Gudrun ich in der Germania XIV. 327 (in dem Aufsatze: das Fortleben der Kudrunsage von K. Bartsch und K. J. Schröer) gezeigt habe, verdienen gewiss Beachtung. Sagen, Mythen und Bräuche finden sich eingetragen unter: **alp, pfarm,**

---

[1]) Das Vorkommen derselben Namen im ungrischen Berglande, so weit ich dieß bezeugen konnte, habe ich angemerkt, vgl. oben Seite 29. Wie dieser Zusammenhang zu erklären ist, mögen uns die Geschichtschreiber aufklären. Bemerkenswerth ist, dass die Krickerhäuer im ungrischen Berglande nach Ipolyi in Wolf's mythol. Zeitsch. I, 260 von sich aussagen sollen: *bir sind hindisch.* Wenn ich auch selbst in Krickerhäu diese Angabe (mein Nachtr. z. Wtb. d. ungr. Bergl. S. 17) nicht mehr bestätigt fand, so kann dieselbe doch eine frühere, jetzt erloschene Erinnerung an die windische Mark beurkunden. Der Ausdruck *meerauge* für Bergsee, der sich im ungrischen Bergland wie bei den Siebenbürger Sachsen findet, ist auch im Drauthale bekannt, s. Lexer 12, vgl. *gangerle* oben S. 89 und unten: wergel, *bergel* u. A. Hierbei werden auch zu erwägen sein, die madjarischen Wörter im Slovenischen. Für manchen Begriff wird das slovenische Wort einmal durch ein deutsches, das anderemal durch ein madjarisches ersetzt: tausend (slovenisch eigentlich tisuc) heisst einmal *tauzint*, das anderemal *jézer* (madj. ezer); Opfer: bald *ofer*, bald wieder *aldov* (vom madj. áldó); Gevatter nach dem deutschen: *boter* oder nach dem madj. (koma) *kúm* u. v. A. Diese Erscheinungen bezeugen alte Beziehungen, die uns jetzt nicht mehr klar sind. — Eine gemeinsame Abstammung der Siebenbürger und der Sachsen des ungr. Bergl. mit den Gottscheewern wird Niemand behaupten, da wir ja dem verschiedenen Ursprung dieser Colonien bis auf den Grund sehen; aber eine Verwandtschaft durch Zuwanderungen, vielleicht durch die Familie der Cillier veranlasst, ist anzunehmen. Zwischen Gottschee und den Cimbri ist eine Verwandtschaft ganz deutlich vorhanden, obwol auch diese Ansiedelungen, wie wir nun wissen, zu verschiedenen Zeiten stattgefunden haben. Bedeutsam sind die aus italienisch-deutschen Vocabularien des 15. Jahrh. von mir beigebrachten Belege für das Vorkommen einzelner seltenerer Wörter, die sowol bei den Cimbri als in Gottschee noch erhalten sind. Näher bezeichnet sind diese Vocabulare unten unter den Abkürzungen; interessant ist auch, dass das älteste eine Spracherscheinung erklärt, die weiter nirgends nachzuweisen ist, unten S. 429.

pilich, pisen, powalitze, wormaiss (unter f) **gott** (wo zu ergänzen ist, daß jenes **zu golde gehn** doch auch schon in der älteren Sprache nachzuweisen ist; s. Schm. unter **gott** neue Ausgabe) **heiraten, hexin, hochzeit, keue, kleidung. narung, ostern, şidelstoin, şlange, şumitten, baiss** (unter w), **bilt** (wild). — Diese Beigaben werden Zeugnis geben dafür, dass Gottschee auch in dieser Hinsicht noch eine reiche Fundgrube ist, so wie sich ja auch in der Sprache so viel alterthümliche Wörter und Formen erhalten haben.

Erschöpfendes wird man von mir nicht verlangen und bei Beurtheilung der mit dem Vorliegenden abgeschlossenen Ausbeute billig in Anschlag bringen, dass ich in dem mir bis dahin wildfremden Ländchen nicht einmal einen vollen Monat weilen konnte. Nur wer Ähnliches unternommen, vermag die Schwierigkeiten zu ermessen, die man zu überwinden hat, um unbeirrt von möglicherweise schiefen und falschen Belehrungen, die eher herandringen als das verborgene Echte, zu dem letzteren Zugang zu gewinnen. Und so mag die vorliegende Schrift, die nun auch die letzte der weniger bekannten deutschen Sporaden Österreichs in Bezug auf ihre Mundart in helleres Licht zu stellen bemüht ist, einer freundlichen Aufnahme empfohlen sein.

Für das Ländchen Gottschee aber und seine achtungswerthen Bewohner, die ich als Deutsche, nicht nur was ihre Sprache anlangt, sondern auch in ihrer treuen, ehrlichen, wahrhaften Natur und Sittlichkeit lieb gewonnen, möge sie beitragen das deutsche Selbstgefühl zu heben, vielleicht auch Anregung geben die hiermit begonnene Sammlung weiter fortzusetzen, zu berichtigen und zu vervollständigen!

Wien, am Karfreitage 1870.

I. J.

I wird *E* in **bert** wird: **henkpöre** Himbere; **hent** sind; **wemwe** fünf (ursprünglich **fimf**); hieher gehört auch das *E* für Ü in: **stetzle** Stutzen; **peschle** Büschlein u. dgl. m., siehe auch **Zink**; für aus *Í* gekürztes *I* in **-le** (mhd. **-lîn**) das in der Mehrzahl **-lain** wird, ein Beweis, dass dem **-le** ein **-lîn** zu Grunde liegt, s. darüber unter **-le**: **liedle**, **kirtàgle** u. a. m. und endlich in **-e** für **-i** in der Kleinform von Namen: **Tone (=Toni)** von **Ton** (Anton), **Gréate (=Greti**, Gretchen) von **Gréato (=Greta**, Grete) etc. Vgl. überdieß *E* für *I* im ungr. Bergland **Lautlehre** etc. unter *J*, 1.

J wird **G** in: **Gehannes** Johannes; ebenso ungr. Bergl. Lautlehre unter *J*, 2. **Jestel** s. d. jetzt **Gestel.**

Vorsetzung des **J** — Präjotierung — in dem Namen **Jeisenzapf** s. d., auch zuweilen in **jùtaich** für **ùtaich** Attich. Vgl. das. unter *J*, 1.

Jäel, Name in Krapflern 1700.

jågen, jùgen läufig sein: **deu kuilin jùgot şih,** die Hündin ist läufig; vgl. kärnt. **der bock jàgg** der Bock geht der Ziege nach.

Jager, Name in Gottschee 1700.

Jagkhe, Name in Riegel 1700.

Jäglitsch s. **Jaklitsch.**

jaişe s. **jeuşe.**

Jaysenzopfin ex Hoheneck 1684. **Jeisenzopf** in Sele, Hoheneck 1614. **Jaysenzopf** Hoheneck, Linfeld 1750. **Jaysenzopf** Malgern, Sele, Schalkendorf, N. Mösel 1750—1780. Jetzt gewöhnlich **Eisenzopf** geschrieben, oft aber noch **Jaişenzàpf** gesprochen.

Jaklitsch, Joannes — plebanus in Grosslositsch 1512; der Name häufig in Gottschee, Oberlosin, Oberern, Altbacher, Kerndorf, Kleindorf, Hasenfeld, Sele, Moswald, Deutschau, Schalkendorf, Schwarzenbach, Zwislern, Mitterdorf, Krapflern etc. 1750 bis 1867. **Jäglitsch** O. Deutschau 1700.

janker m. die Jacke. In Baiern **jänker, schanker**, O. Pfalz **jänkes, gankes** Schmell. 11, 270. Schweiz **janken** Stald. I, 73. kärnt. **janggar** Lex. 150. Tirol Schöpf 291.

Jannesch, Name in Neuwinkel 1750.

jarmarkt m. und **kirtàgle** n. s. d. sind in Gottschee gleichbedeutend.

jâṣen jesen, gären, mhd. **jësen.** Stald I, 74. **jäsen.** Die Form scheint sich mehr auf alem. Gebiet zu halten, s. Schöpf 283, Schm. II. 79.

jâten jäten, mhd. jëten, Wie in **jâṣen** steht **â** für mhd. **ë.** kärnt. **jetn** Lex. 151. cimbr. **jetan** CWb. 133. Schöpf 293.

jât n. das Unkraut, was zu jäten ist; das Jäten. Entspricht nicht dem **jät** Schm. II. 272, wol aber mhd. **jat (gât)** mhd. Wtb. I. 538.

Jauer, Name in Morobitz 1750, vgl. oben S. 34.

jauk m. der Südwind; der Nordwind heisst bedeutsam **der Bär (pàr** [1]) oben S. 45); **der obere jauk** der Ostwind; **der untere jauk** der Westwind; vgl. kärnt. Lex. 150. slov. **jùg** was Bopp Glossar 178 zu sanskr. dakśina stellt.

Jauth, Name in G. 1750.

Idesitsch, Name in G. 1750.

ierde f. Erde; **auf ierdan** auf Erden im Vaterunser oben S. 89.

Jellen, Jelen, Name in Mosche, Schlechtbüchel, Meierle, Stockendorf, Winkel, Nesselthal 1750—1780. Slovenisiert aus **Hirisz** s. d.

Jestel, Name in Deutschau 1560. **Göstel** daselbst 1614. Jetzt **Gestel** s. d.

jeuṣe f. das Mittagsmal; **kloinjeuṣe** f. Vesperbrot; **nàchmàl** n. Nachtmahl. vgl. auch **wormais** S. 86. Sonst österreichisch **jausen** f. sloven. **južina.** Etwa zu sanskr. **yûṣâ,** lat. **jûs.** slav. **jucha** Suppe. Vgl. übrigens **jauk.**

ih ich; **maindar, mir, mih; du; ar; bir; ir** (nie bairisch **is, ös, ês**); **ṣeu.**

(imbiss) **'mais** s. **wormais** S. 86. Vgl. siebenbürg. sächs. **ämmes.**

imon ihm; **ṣi roichot imon a peschle,** sie reicht ihm einen Strauss. Vgl. **'mo,** dazu ahd. **imo** und im ungr. Bergl. noch **'mo** für **demo, 'nan** für **inan, wenen** ahd. **hwenan.** Darst. S. 16 (266) und 95 (345).

innar herein; mhd. **her in; innin** hinein; mhd. **hin in.**

indert irgend, irgendwo. kärnt. **iendert;** mhd. **iender** s. darüber Gr. Gr. III, 220. im ungr. Bergl. Darst. 361.

Inlauf. Ort bei Morobitz 1750, mit 13 Häusern.

---

[1]) Der Bär mhd. **bër** heisst in G. **pàr** (wie überhaupt mhd. **ë** à wird) und so auch der Nordwind. Den Zuchteber nennt der Gottschewer **péar** (mhd. **bêr**). — Obwol diese Bezeichnung des Nordwindes an ital. **borea,** sloven. **burja** erinnert, so denkt sich der Gottscheewer unter **pàr** doch nur einen Bären, was an das Bärgestirn und an den mythischen Winterbären erinnert. Vgl. den Aufsatz Zalmolxis Germania XIII.

Joke, Name in Altbacher 1614. Das ist schweizerisch: **Joggi.** Rochholz b. Frommann IV, 459 aus **Jacob.**

Johannistag. An demselben werden Johanniskraut, Pappelweide und Wucherblume in die Äcker gesteckt; Sträuße davon in die Fenster, s. **ṣumitten róaṣe.** Abends lodern Feuer auf s. **kresweuer.**

jôken weinen, slovenisch **jokati se.**

Jonke, Name in Hornberg 1614. Oberlosin, Kletsch, Sele, Hoheneck, Hornberg, Mösel, Durnbach, Verdreng, Deutschau, Oberern 1750 bis 1867.

joppe f. der lange, um die Hüften eng anliegende **weiße Tuchrock ohne Ermel,** Hauptbestandtheil der Kleidung der Gottscheewerin. Die Weiber von Berchtesgaden sollen durch Stoff und Schnitt ihrer **weißwollenen Joppen** an ihre einstige Heimath an der Loisach und Ammer erinnern. Schmell. II, 270.

Jörgel des Mai sun und **Jörgel des Morkho sun** beide in Schwarzenbach 1614.

Irchirkollin ex Schalkendorf 1780; **ircher** d. i. Weissgerber Schm. I, 97.

ir ihr; so wie der „Cimbro" hat auch der Gottscheewer das **êss** der bairisch-österr. Mundart für **ihr** nicht. Dieß **êss** — wenn es auch immer noch aus älterer Zeit nicht nachgewiesen und daher als uralte Dualform nicht über jeden Zweifel klar ist — war in der Zeit als Gottschee bevölkert wurde, um 1350—1360 in der österr.-bair. Mundart üblich; s. Weinhold bair. Gr. S. 367; die Einwanderer kannten es nicht; sie waren Alemannen und vielleicht auch Franken. So viel sie auch vom österreichischen angenommen haben s. **ertac, ṣummitten**; das charakteristische **êss** ist nicht eingedrungen. Auch die Endung der II. Person Plur. in **-ets** nicht.

irde ihre; **Mario irde zeherlain** im Liede s. **Maria.**

iṣt ist, hat auch die Bedeutung von „wird" als Hilfszeitwort des Passivums: der Teig wird gemacht: **dar toig iṣt gemachet** s. oben Seite 58.

iṣterlach n. Estrich, ungedielter Boden im Flur oder Zimmer. Cimbr. **esterach,** mhd. **esterîh** m. daher slov. **jésterljch**

-itze in **powalitze** s. d. **làpitze** s. d. **-itzin** in **kelbitzin** s. d. Vgl. Gr. Gr. III, 339 und **lampitze** unter **lample.**

juchatzon juchetzen s. Schmell. II, 263, Lex. 152.

jüdedorn, jüdeschdorn auch **âgendorn, hâgendorn** Hagedorn.

juncheirre m. Junggeselle, mhd. **junchèrre** s. das Lied unter **pattlar.**
Juran und **Jurlan.** Name in Kletsch, Stockendorf 1700—1750.
Jurmann. Name in Ribnik 1680. Ort, Krapflern, O. Tapelwerch, Rick 1750.

K steht für *T* in **henkpöre** s. d. **tùken** s. d. vgl. auch *D* und *T*. S. 63; **zockel, zeckeln** s. d. für **zottel** zetteln.

Gequetscht zu **tsch** erscheint das **k** in **witsche** Wicke, **kitschar** Kicher, vielleicht auch in **tschorbe** Korb. Wandlung eines alten *TW* in *B*. kaum zu vergleichen mit dem altlat. *B* für *DV (bis= dvis)* wie Schneller S. 99 meint, siehe unten unter *W*.

Für **ch** (auf niederdeutschen Einfluss weisend) in **ṣi-kin** das Sie-chen, Weibchen, **ṣau-ke** Sau, **laukern** s. d. **merke** f. Möhre. Auffallend ist **k** auch in **mùken** s. d. **muhen.**

Für G [1]) steht **K** etwa in **kreuland, klockhe, kamper, knaus, koffe, kockatzen.** Das **K** wird nicht nur vor der Stammsilbe, sondern auch vor dem Vocal einer Endsilbe aspiriert: **hackhen.**

Khächerle, Name in Rick 1614. Vgl. **Kiggel.**
kaufmanschatz m. Waare. *ich wil auz faren gen teutzen landen mit kaufmanschatz* voc. ital. tod. Münchner cod. it. 362 f. 76.
kàfmàss n. „**Kaufmess** (Elze)" ein halber Metzen, Getreidemass, auch **mirline** s. d.
kàlb, kàub n. Kalb. Das vocab. 1423 hat schon die RA. **die chelber scherzen ich glaub ez wol regnen** f. 61[b]. — **bàssar kàuble** n. Fischotter; Molch. **kelbitzin** f. stierfähiges Kalb. vgl. — **itze** und **lample** n. kärnt. **kelbatze** f. Lexer 153.
kàlch m. Kalk; **kàlchgrund** m. zum Kalkbrennen bestimmter Grund. Die oberdeutsche Form mit **ch** Schmell. II, 292, die auch cimbrisch, kärntisch u. s. w. erscheint, entspricht der Lautverschiebung (χάλιξ, χάλικ-ος ahd. **chalch**).

---

[1]) Unter **G** S. 89 f. ist nachzutragen: **g** für **ge** steht vorgesetzt in **kauter** s. d., **gummacheten** s. d., **griessel** s. d. (=rüeßel) — **keiket**(?) s. d. (vgl. auch **kunken** [vielleicht **ghun-***ken*]). — **gal** gelb: **galine** Goldamsel. — **gatzen** der alte Vogel **gatzet** die jungen. — **gepraṣt** Lärm. — **gerhàbar** m. Vormund. — **Gor** Gregor. — **gum** Gaumen. — **guln** prügeln. — **guet** n. (*nicht guot* S. 96) Viehstand, besonders Rindvieh; vgl. **wiche** Schafe.

kâlen, koulen bellen; mhd. **kallen**; bair. kärnt. Schm. II, 288. Lex. 154ª etc.

kâlder, kâuder m. Behältniss, Schrank. Die in dem S. 114 mitgetheilten Abschied der Braut enthaltene Form **kaultar** ist dasselbe. Lexer und Schöpf kennen es nur in der Bedeutung Fischbehälter. Für Wandschrank erscheint **kalter** im XVI. Jahrh. auch bei H. Sachs, s. Schmell. II, 189, der es aus Gehalter ableitet. Das vocal. ital. tod. von 1460 hat f. 17ᵇ: **ein kalter,** una credenza; das von 1423: **behalter, der** — l'almaro 11ª.

kaldar, kaudar m. Keller, cimbr. **keldar** CWtb. 135: daher slov. **kévder.** Dies mit reinem **a** gesprochene Wort ist von dem vorigen, in Bezug auf den Vocal, geschieden, wie **wald,** Feld von **bâld,** Wald. Das reine **a** verlangt mhd. **ë këller** (nicht wie das mhd. Wtb. schreibt **keller**).

Kalteysen, Name in Schwarzenbach 1614.

kam gekommen. Hier steht **a** für uraltes **ë** (quëman), da schon im IX. Jahrh. **quoman** auftritt.

Kame, Name in Schwarzenbach 1614, **Kamme** 1684, 1783. Malgern, Hasenfeld, Linfeld 1750. In Neusol im ungr. Berglande finde ich 1390 den Namen: **Camus.**

kament n. Kummet mhd. **komat, kumat** u. dgl. russ. **chomonto.** Der Nasal. der im sloven. **komát** nicht zu hören ist, fällt auf.

kamesole f. die Weste. franz. **camisole** f. Leonh. Frisch schreibt auch **die Camisole.**

kampen m. Halsring des Ochsen, vgl. **kamp** bei Schöpf 300, was eins ist mit **Kamm** *crista* ahd. **champ.**

kamper lustig, wacker. **Kampreu dierne** lustige Dirne; **schweizerisch gämperisch** lustig, geckisch, Stald. I. 420, bair. **gamper** bequem, von Kleidern; **ungamper** steif[1]); **gampern** springen. Schmell. II, 148, 8. Schöpf 172. Ahd. **gambar** *strenuus* Graff IV, 207 f. scheint nicht zu stimmen, indem jedoch **cambri** *sagacilas* Graff IV, 208 heisst. ist vielleicht für **gambar** *strenuus* auch die Bedeutung *sagax* anzunehmen und die wahrsagende Frau, Gambara, bei Paul. Diac. hiess dann die weise, weissagende.

[1]) Kärntisch ist nur die Form *ungamper*; schlesisch *ungampern*, mhd. *ungamper* ungeschickt, steif erhalten. Lexer 107. Weinhold 26. Das mhd. Beispiel, das Weinhold anführt: **ungamper unde herte rindes hiute** Renner 12. 516, stimmt zur bair. Bedeutung von **gamper.**

Der Übergang von **weise** zu **schlau** und von **schlau** zu **lustig** ist denkbar. Das von Graff angeführte nord. **gamra** *blaterare* wäre so zu vereinigen mit **gambar**, wenn dies als: weissagend aufgefasst würde, da **Gambara** eine Weissagende hiess; wahrsagen kann zum plaudern im Begriff herabsinken. — Auch die Form **gaman** n. Freude; **gamanlih** *ridiculus* Graff IV, 207 kann zu **gämperlich** lustig verglichen werden und mhd. **gumpen** bedeutet hüpfen, dennoch scheint die Vereinigung mit den obigen Formen schwer (vielleicht, dass ihre Bedeutungen auf die jener Formen eingewirkt haben, mhd. **gumpen** auf obiges **gampern** springen) und die Heranziehung dieser ist nicht nöthig, um die Deutschheit der ersteren anzunehmen. Schneller die rom. Mundarten Tirols I. 262, 238 leitet **gamper** von ladinisch **in comper** und dies von ital. **ingombro** ab. Dies ital. Substantiv **ingombro** fr. **encombre**, Hinderniss, woraus unser **Kummer** mhd. **kumber** s. Diez I, 134, hat doch kaum etwas zu thun mit **kamper, gämperisch** lustig, **gampern** hüpfen. Vgl. das folgende Wort.

kampern tanzen. Kärntisch **gampern, ummagampern** hüpfen, umherhüpfen. Vgl. **kamper.**

kàn, kànest, kàn kann, kannst; selten im Gebrauch, häufiger **mügen** s. d.

kàngel f. kleine Kanne, mhd. **kannel**, kärnt., bair. **kandl**; slovenisch **kangla.** Der Wechsel **nd** mit **ng** ist alemann. Weinh. al. gr. §. 180; im ungr. Bergl. Wörterb. 22, Laute der deutschen Mundart des ungr. Bergl. S. 198.

Kapsch, Name in Pockstein, Stockendorf, Mittenwald 1750. Vgl. den siebenbürg. Namen **Kappes** Marienburg 351.

kar n. Gefäss, ahd. **char.** So noch in Gottschee in **pechar** Bienenkar, oben S. 49. **şloi-kar** n. Butterfass s. d. und Darst. S. 171.

karsche f. Kirsche; stimmt zu mhd. **kërse; karschpàm** mhd. **kërsboum.**

karşte m. Kleiderschrank; wol aus **kaşte** s. d. mit eingeschobenem **r.**

Kasar, Name in Katzendorf, Sele 1750. Im kärnt. ist **kasar = sendar** Lex. 155.

Kässel, Name in U. Mösel 1750.

kaşpen scharren. Vgl. etwa tirolisch **kespn** necken. Schöpf 305.

kaşte m. Schrank, mhd. **kaste**, ahd. **chasto**, sloven. **koštin.**

Kästner, Name in Zwislern, Katzendorf, Altlaag, Hasenfeld 1750 bis 1800. Vgl. Kestner. — Victor Kästner hiess der mundartliche Dichter der Siebenbürger Sachsen.

katsche f. Schlange, sonst **ṣlänge** s. d.; sloven. **kača.**

kaufrechtlich 1757: *die bei der Graffschaft Gottschee beständlichen Dorfschaften und deren Unterthanen besitzen ihre Hueben nicht mutweis, sondern kaufrechtlich* [1]).

Katzendorf, Ortschaft 1770 mit 18 Häusern. Vgl. auch **Oberkatzendorf.**

kâwer m. Käfer. **kâwerle** n. plur. **kâwerlain.** Ahd. **chëvar,** mhd. **këver.** — Daraus slov. **kéber.**

keckarle n. Mehrzahl, **kekarlain** das Sonnenwendrädlein, Feuerrad, s. **ṣummitten râdle** n. Auffallend stimmt hierzu im ungr. Berglande **keckerchen, keckusch** Lichtelein in der Kindersprache: s. mein Wörterb. 69.

keden sagen; gewöhnlich nur in der Rede eingeschaltet: **kid ih** sage ich, auch nur: **ki; kait er** sagt er. Von dem Prät. führt Elze 54 die Formen auf: **er käat** und **kaite.** Die erstere Form steht vielleicht für **kât** mhd. **quat, kat,** die zweite für ein schwaches **kîte** statt **kidete, kedete.**

Im cimbr., wo noch alle Formen erhalten sind, ist das Prät. **kot,** aber auch **köt** (woraus das gottscheewische **käat,** d. i. **kéat,** wie **réaṣle** für **rösle** sich erklärt). Es ist der Umlaut des Conjunctivs (der hier fälschlich *ö* für *æ* steht) in den Indicativ vorgedrungen und **käat** steht daher eigentlich für **kæt.** Auch in Tirol finden sich Spuren dieses Zeitwortes. Schöpf 308.

keiket in **wekaiket** lecker, heikel. Wenn hier der Stamm von **heik-el** enthalten ist (über dieß Wort s. Gr. Wtb. III, 394. IV, 2. 101), so ist das **vergeheiket.**

(këmen=) kam kommen, infin. Schon oben unter **kam; kam** gekommen. **Hurte kam** übel bekommen; **siṣt mir hurte kam: hurte** s. oben S. 106.

keusche f. Hütte. **Keuschlar** m. Besitzer einer halben Hube. s. Fromm. V, 255. **Kote** und **kaute,** auch **kauz** mhd. **kûz** Gr. Wtb. V, 364. **kiez** 699 werden ähnlich gebraucht. In Baiern ist **häusel, häusler** im Gebrauch f. **keusche, keuschler.** Ahd. **gahûso** *domesticus,* daher **ghaussenhaus.** Schmell. II, 248. Slovenisch **hiša** ist vielleicht doch von mhd. **hûs, haus** und **kaiża** von **ghäuse,** woraus zurückentlehnt **keusche?**

---

[1]) Rectificatorium de anno 1757.

Kenda, Name in Neuwinkel 1750.

kenne, kennoşt kenne, kennst.

kerbisch m. Kehrwisch, Besen, auch kärnt. Lex. 258.

Kerndorf bei Mitterdorf 1770 mit 28 Häusern.

kernulle f. Kornelkirsche, it. **corniola**, slov. **drenulja**: in Tscherm. **tschernulle** sonst **türnach**, besser **tirnach** S. 76.

kertâtsche f. Bürste, ital. **cardasso**; vgl. Fromm. III, 332, slov. **kertáča**.

Kerze, Name in Nesselthal.

Kesele, Khesele, Name in Inlauf 1560, in Schwarzenbach 1614.

kesse f. Tornister; vgl. **torbe**; ahd. **chezzin**, mhd. **kezzi** (:dabi Lieders. I, 314); alemann. Kessel ohne Füsse, Stalder II, 96.

keşte f. Kastanie. Allgemein österr. **keste**, mhd. **keste**.

Kestner, Name in Schwarzenbach, Steinw. 1700; vgl. **Kästner**.

keue f. das Maul, ahd. **chiuwa**. Die Thiere haben eine **keue** (**şbainekeue** f. ein beliebtes Essen der Gottscheewer), der Mensch ein maul n. s. d. Die Körpertheile haben in G. vielfach die Namen gewechselt. Vgl. **negle** n. Finger; **schuole** f. Nagel; **tàtze** f. Fuss; **kreuze** n. Rücken; **pruşt** f. Herz; **hüffe** und **schinkpoin** f. Schenkel; **koffe** f. Hüfte; **prâte** m. Wade; **krùge** Hals; **warschangkeue** f. Larve, Faschingsmaul; **ârsplàtte** Hinterbacke, vgl. auch **krunzen**. — **leuchterkeue** f. Lichtspahnkluft; vgl. **leuchter**. **roiwstulkeue** f. s. d. Das Maul, die Zwinge der Schnitzbank.

kickatzen stottern; tirol. **gigketzen** Schöpf 190.

ki oder **kid ih** s. **keden**.

Khiggel, Name in Gottschee 1614. **Chickhel** Koflern 1680. **Kickel** Oberlosin, Mosche, Nesselthal, Koflern, Weissenstein, Alt- und Neulaag 1700—1800.

Killian, Name in Deutschau 1700.

kilşen husten vgl. **kilstern, kelzen** Gr. Wtb. V, 527. 704.

kind n. Kind. Nomin. s **kind**, Gen. **kindeş**, Dat. **'mo kinde**, Accus. **skind**.

Kinghof, Name in Langenton, Oberwarmberg 1750. **Kinkopf** Neulaag, Unterwarmberg 1750.

kipfe f. Stemmleiste, Runge; auch **kipf** m. wie kärnt. Lex. 158. Schöpf neutr. 316, vgl. Gr. Wtb. V, 780.

Khirin, Name in Nesselthal 1680.

kirtàc m. der Kirchtag; die bair. Form f. alem. **chilbe (chilchwihe)**, fränk. **kirbe** (Kirchweihe). Das Vocab. 1423 hat noch **di chirichbey** 40ª; nl. **kermis** (Kirchmesse) s. ungr. Bergl. Nachtrag 36. **kirtàgle** n. gewöhnlich in der Bedeutung Jahrmarkt und so schon 1471. im Privilegium der Stadt Gottschee.

kitschar (das Geschlecht ist mir nicht bekannt). Mehrz. **kitschare** eine Bohnenart. Nebenform von **kicher** f. ahd. **chicherà**, lat. cicer s. darüber Gr. Wtb. V, 659, vgl oben **K.**

Clabausters erben in Untertappelwerch 1560. Ein Name, der an das dunkle Wort nd. **klabuistern** grübeln und **klopaustern** klopfen, Gr. Wtb. V, 888 erinnert und wol in md. Gegenden weist.

klampfe f. Klammer, vgl. Schmell. II, 356. Gr. Wtb. V, 943.

kléa f. Klee. Gen. **kléabes**, Dat. **kléabe.** Das weibl. Geschlecht weist nach dem Norden. In Aachen: **die klie** Müll. Weitz 112, Gr. Wtb. V, 1060 führt das Fem. aus Rist an; kärnt., cimbr. ist es m. n.

kléaze f., **kliätzen** Schrot zum Schiessen, mhd. **klôz** pila, sphaera Schm. II, 366, vgl. Gr. Wtb. V, 1246 unter **klosz** 4, Kugel zum Schiessen und **klotz** 1252: Geschützkugel, 1256: **klotzkugel.** — Es steht **kléaze** demnach für **kloeze.**

kléaze f. Name einer Pflanze, Klöze, s. das vorige W.

kleckhen gelingen, gedeihen, in dem Sprichwort: **bàrlain, saubers kleckhet et waintlain!** Wahrlich, allein gedeiht nicht gut! mhd. **klecken.**

Kleidung s. **joppe, knéase, gürtel, hüderle, wàtsche, bàntel** (unter w), **pfoit.**

klemmen im Scherz, für **schlemmen** viel essen; **klemmen und tùckhen** fressen und saufen. Kärnt. **klemmen** geizen Lex. 160; ebenso tirol. Schöpf 323. Hier scheint die Bedeutung tüchtig zugreifen, (Gr. Wtb. V, 1139 *b*), zu Grunde zu liegen.

Klepetz, Name in Weissenbach 1700.

Kletsch, Dorf bei Altlaag 1770 mit 23 Häusern.

Kletsch bei Stockendorf 1770 mit 11 Häusern.

klickhe f. Stock mit einem Querholz oder Haken oben, der durch ein Heubündel oder eine Garbe gesteckt wird, um sie so zu tragen: **Garbenstock,** vgl. Gr. Wtb. V, 1158: **klick, klicke** 4. „ein kleines Holz über dem Schaufelblatt des Spatens, das äusserste Stück des Steuers, Beschlag eines Kolbens etc.“ nl. **klik** der Handgriff am Steuer. Doch ist auch zu erwägen

slovenisch **kljuka** der Haken: näher noch der nl. Form und Bedeutung steht slovakisch **kleč, klika** Kipfe am Schiffe. Kurbel zum Drehen, Palkowitsch 538, 527.

klieben spalten. **Kliep dih kolṣbàrzeu erde** spalte dich kohlschwarze Erde, in dem Liede oben S. 71 f. vgl. **klobe. Klieben** spalten ist cimbr., kärnt. und tirol. gleichmäßig im Gebrauche. Vocab. 1479: **zerklieben** sfendere; **cloben** fetto; **di kluft** sfendatura. Voc. 1423: **der behalter** (s. **kàlder**) **ist zecloben** (fesso) **an zweien enten und du pist sein nicht inn borden** f. 11ª.

Klindorf bei Gottschee 1770 mit 33 Häusern.

klobe f. gespaltener Stock; als Schleuder gebraucht, fand ich einen solchen nur bei Kindern. Elze, S. 13 findet solche **kloben** als Waffe des Hirten; „doch siehe dort unter dem Gebüsch den Hirten! Holzschuhe **(knoṣpen)** bedecken seine Füsse, an welche sie mit Lindenbast befestigt sind, ein weiter Mantel, ebenfalls von Lindenbast verfertigt, hüllt ihn ein: ein breitkrämpiger alter Filzhut, dessen Stoff kaum noch erkennbar ist, bedeckt den Kopf; in der Hand hält er eine Schleuder **(klobe)** und ein grosses Rinderhorn". **kloben** moraie vocab. ital. tod. 1460 f. 24ª mein: vocab. von 1420, 2021 pedica **vùzisen** vel **clobe.**

klockhe f. Glocke, cimbr. **klocka** f. CWtb. 137ª nl. **klok** f.

klockhen klopfen; **ùnklockhen** anklopfen, am Thore; **ber klockhet ùn ṣo gräulain** wer klopfet an so fürchterlich? — Tirolisch Schöpf 325, kärnt. Lex. 161. Alemann. Stald. II, 109. cimbr. **klockhen** CWtb. 137ª.

kloin klein, **kloin jeuṣe** f. Nachmittagsimbiss s. **jeuṣe** f. **kloinhappelein** Kleinhäuptlein d. i. Schafe.

klunkatze f. Schaukel. **klunkatzen** herum schlendern.

klunkatzar m. Mehrz. **klunkàtzare** der Vagabund. Das Wort ist eins mit dem in Gr. Wtb. V, 1299 von 1588 aufgeführten: der Bauch **glungkitzt** d. i. schlottert. Zu **klunk, klunker** s. Gr. Wtb. V, 1297.

klupf m. der Schreck, **ih bin darklupfet** ich bin erschrocken: mhd. **klupf**; eben so bei alemannischen Dichtern. „Es ist wesentlich schweizerisch" Gr. Wtb. V, 1302: aber auch kärnt., tirol., cimbr., daselbst.

knab garzon, vocab. 1423 f. 36; vgl. **knacht.**

knacht m. Jüngling, im Gegensatz zur **dierne**, wie cimbr. CWtb. 137ª: **knecht**, im Kuhländchen, ungr. Bergl. Siebenbürgen s. mein Wtb. 71ᵇ. Nachtr. 36. Gr. Wtb. 1382, wo letztere Angaben fehlen. **Lóanknecht** m. der in einem Bauernhause dienende Lohnknecht; vgl. **loandiernle**. Das vocab. 1423 hat **knab** garzon, **knecht** fante f. 36ª, **di diern** la fante, **dirlein** fantina, **mait** fantenha, **maidlein** fantuza 36ª.

Khnäpfe, Knöpfle, Name in Reinthal bei Mösel 1614.

Khnaus und **Kneuss**, Name in Gottschee 1700. Bei den Cimbri findet sich der Name **Gnaus**. — **Knaus** „ist ein alemann. Wort" s. Gr. Wtb. V, 1371.

knéaṣe f. Mehrz. **knéaṣen** Strümpfe in Mosche. Ein seltenes Wort und wol nichts anderes als ahd. **chnèhosa** calza, d. i. Strumpf Graff. IV, 1050. Sonst nennt die Strümpfe **knichosen** Golius Gr. Wtb. V, 1428.

knewel m. Knöchel. Deminut. **knewale** n. Mehrz. **kuewalain**. — Diese Form entspricht am nächsten nl. **knevel**, siebenb. **kniwel** (cimbr. **knibel** Model?) s. mein Wtb. ungr. Bergland 71. — voc. 1479 f. 12ª **di knaeflen** li peruli. — **'s knewlpoinle** Knöchel. **Kneweln ṣih** sich aufreiben, schinden; **sroṣ knewelt ṣih** das Ross reibt sich auf, ganz wie nl. **knevelen** knebeln, martern, aber auch schinden. Es ist dies Wort hier in Gottschee um so beachtenswerther, als es steirisch, tirolisch, cimbrisch nicht nachgewiesen ist. Über das Wort ist zu vergleichen Gr. Wtb. V, 1376 unter **knebel** 10. 11 (wo aber die nl. Bedeutung von **knevel**: „das Gelenk am Pferde, wo der Sattel drückt" nicht hervorgehoben ist) und **knübel** 1514, **knöbel** 1448.

knia n. Gen. **kniabeṣ** Knie; **knéaṣe** f. Kniehose s. d. Gotisch **kniu**, Gen. **knivis**, ahd. **kniu**, **kniwes**.

knolle f. Erdscholle. Altlaag. Daher das Deminutiv:

knölle n. Mehrz. **knöllain** eine Mehlspeise von runder Form, sowol Klöße als Strudel; alemann. **knölleli** von **knolle** Semmelklöße, Stald. II, 115; vgl. Gr. Wtb. V. 1468: **knöllelein**. Kärnt. bedeutet **knölle** nur Knollen, Lex. 102. Die Mehlspeise aber **knödel**, ein Wort das in Gottschee fehlt; eben so tirol. Schöpf 329. — Vgl. über das Wort Gr. Wtb. V, 1464.

Knopf, Name in Koflern 1700.

Knöpfle s. **Khnäpfe**.

knospe m. Holzschuh, ital. **cospo**. Ducange. **cuspus** sandalium, κοῦσπος ξυλόπους etc. s. Schneller S. 135. In den bair. Alpen **knospe** Schmell. II, 376, tirol. **knasp** Schöpf 330.

Knöspler, Name in Reichenau, Schalkendorf, Mrauen, Niedermösel, Skrill, Fliegendorf 1750.

knowel m. Knoblauch, kärnt. **knoufel**, cimbr. **knoveloch**, schwäb., österr. **knofel**, Schmid 320. Castelli 145, Gr. Wtb. V, 1449.

Kobbe, Gottscheewer Familienname bei Elze, S. 40. **Cobbo** ist ein altsächs. Name des IX. Jahrh. s. Stark Kosenamen 117.

Kobetitsch, Name in Deutschau, Schöflein 1750.

kobilitze f. Kuh, die nicht zugeht; vgl. etwa **kobel** Stute, Gr. Wtb. V, 1540, im ungr. Bergl., Wtb. 72, und **-itze**. Im Slovenischen ist **kobilica** die Heuschrecke.

kochàde f. n. zum Kochen bestimmter Vorrath an Rüben, Kraut etc. im Keller. **kochàdle** n. Mehrz. **kochadlain** die Tracht Speisen, was auf einmal aufgetragen wird, alemann. **kochete** f. Stald. II, 118, kärnt. **kochade** in der Bedeutung, wie hier **kochadle** Lex. 163. Hingegen für die Bedeutung in erster Form erscheint sonst der Umlaut **köchet** s. Gr. Wtb. V, 1561. Vgl. **machàde**, **salbàde**, **smirbàde**. Diese Bildungen treten in Masse in der Schweiz und in Franken auf, s. darüber Gr. Wtb. V, 1561, **kochet** *c)*.

Khodnikh, Name in Mitterdorf 1700.

kowel m. Mehrz. **köwle** Hügel, Steinhaufe, steinichter Grund; **kofel** in den bair. Alpen, Tirol, Kärnten, Gr. Wtb. V, 1574, cimbr. **kovel** Höhle, Rinne, ital. **cova**, **covile**; Wälschtirol. **coel** (zweisilbig) m. im Cod. Wangianus covalum s. Schneller, S. 103.

koffe f. die Hüfte. Daher **koffen** in **auskoffen**, **ausgekofft** verrenken, verrenkt. Ein seltenes Wort; ahd. **goffâ** clunes Graff III, 176, mhd. **goffe**, **guffe** f. Hinterbacke, mhd. Wtb. I, 552. Wie es scheint in md., zum Theil auch in alemann. Gegenden verbreitet. Über die Bezeichnung der Körpertheile in Gottschee s. **keue**. Die Hinterbacken heissen in G. **àrsplàtte** s. d.

Kofler, Name in Klindorf, Verdreng 1750. Der Name lautet bei den Cimbern, wo er auch vorkömmt **Coveler** im Cod. Wang. **Cavallarius**, Schneller, S. 103 und oben **kowel**.

Koflern, Ort bei Mitterdorf 1770 mit 39 Häusern, vgl. **kowel**, **Kofler**.

kockatzen 1. stottern, 2. krähen. Lex. schreibt **gàggatzen** S. 106: vgl. Gr. Wtb, V, 16, wo auch die Bedeutung Krächzen der Elstern aufgeführt wird. Sonst findet sich die Bedeutung: stottern bei **kicketzen**, s. Gr. Wtb. V, 662; vgl. Gerland Intensiva und Iterativa S. 12.

kolâtsche f. kranzförmiger Osterkuchen mit einer Fülle aus Hanf mit Eiern oder Hanf mit Honig. Über das Wort vgl. **Coletchen, Collatsche** G. Wtb. II, 629.

kollar m. Halskragen; in Tirol (Sarnthal) Halskragen von Linnen. Schöpf 199; eben so im ungr. Berglande, mein Wtb. 55 Nachtr. **gôla** n. S. 29. Über das Wort s. Gr. Wtb. V, 1614.

Kollitsch, Name in Neuwinkel um 1800.

Colmann, Name in Malgern 1680. **Kollmann** Altlaag, Windischdorf, Hoheneck, Krapflern 1750. — In Presburg finde ich anno 1379: **Cholmannus** und **Colomannus**, in Neusol 1390 **Cholmann** und **Colomann**, in Schemnitz 1858 **Kollmann.** Ebenso in Marburg 1478 und **Kolmann** Pfarrer zu Gämbs 1450.

„**komeraden** Kohlrabi".

Komuzen kleines Dorf 1770 mit 10 Häusern. Ich finde es 1614 auch **Gomülz** und **Gomotzen** geschrieben.

kono f. (=**konà**) das Eheweib, mhd. **kone**, ahd. **quënâ**, got. **qinô. Main erşteu konà pişt du gebân**, meine erste Gemahlin bist du gewesen, in dem Liede S. 46. Daher: **koenman, koenweib** voc. 1479.

kone f. Trauung; **ze kone géan** heirathen. S. oben S. 112. — **konleute** Eheleute. „Die Kon und Ehewirthin", „Kon und Hauswirthin" kömmt wiederholt vor in „Brautsprüche und Lieder auf dem Heideboden in Ungern. Wien 1867. Braumüller". Über das Wort s. Gr. Wtb. V, 1689. **konschaft** matrimonio. voc. 1479.

König, Name in Sele 1680. Inlauf, Mrauen, Weissenstein, Winkel, Hohenberg, Rothenstein, Malgern, Schalkendorf, Altbacher, Neubacher, Altlaag, Kuntschen 1750. Bei den Cimbri: **Khunich. Chunich.** In Marburg **Kunich, Chonig** 1321—1394.

Koprina, Name in Gottschee 1750.

korb m. Rückenkorb, wie in Kärnten; vgl. **tschorbe.**

Kosar, Name in Sele, Katzendorf 1750; vgl. **Kasar.**

kóasel f. Harfe zum Getreidetrocknen, kärnt. **kösn, koisen**, Lex. 165, tirolisch **köise** und **köss**, Schöpf 335; wird in Gr. Wtb. V, 1842 zu norwegisch **kos**, schwed. **kas**, altnord. **kös** f. aufgeschichteter

Haufe Holz, Heu u. dgl. **kasa** aufhäufen, gestellt (daselbst ist auch gottscheewisch **kuosel** angegeben). Slovenisch **kózelc, kozuc** und **kozlec** bezeichnen denselben Gegenstand, der in Gottschee aber auch **harpfe** genannt wird, was S. 106 nachzutragen ist, woraus auch slovenisch: **harfa, harpa.**

kóaṣeln speien; vgl. alemann. **guseln** Stald. I, 501 und **koseln** sudeln u. dgl. Stald. II, 124; vgl. Gr. Wtb. V, 1842, doch auch slovenisch: **kozláti** speien.

koṣitze f. Reine, Dreifuß. Vgl. **raine.**

Kosler, Cosler, Name in Gottschee, Riek 1614, 1684.

Kossler, Name in Hoheneck, Tiefenthal 1750.

Kossar, Name in Sele 1750, vgl. **Kosar.**

Kössl, Name in Setsch, Morobitz, Mrauen 1750.

koṣten kosten, ahd. **costôn,** mhd. **kosten,** dah. slov. **koṣtati.**

Kostel, ein Ort, der schon in der Urkunde von 1363 oben S. 13 genannt wird, hieß ehedem auch **Grafenwart,** so in der Aufzählung der Cillischen Güter im Codex 2967 des Grazer Joanneums (XV. Jahrh.) „**Grafenwart oder Gosstel**“. Daselbst Codex 243 f. 39 (circa 1436) „**in dem Gostel gelegen**“, „**drei huben in Kostel under der kirichen**“.

kóat n. der Kot; vocab. ital. tod. 1479: **kaut** fango. — **köatl, kéatl** n. ein Dreckklümpchen. **ṣ morons róat, ṣ ubands kóat!** Sprichwort. **kóatic, kóati,** kotig; **dar kóatia** der Kotige.

Kotschen bei Riek, 1614 auch **Gätschen** geschrieben, zählte 1770 vier und zwanzig Häuser.

kottel m. Raum zwischen den Häusern, vgl. Gr. Wtb. V, 1899: **katter;** so auch bei Schöpf 366. Lexer 165.

„**kottl** spalten, z. B. Lichtspäne“.

Kotze, Name in Moos 1750.

Kowätsch, Name in Weissenbach um 1700; vgl. slov. **ḳováč** Schmid.

krâ f. Krähe; mhd. **krâ,** Sanskr. **kârava,** lat. **corvus,** ahd. **chrawa,** wobei die Lautverschiebung stockt; s. Hildebr. in Gr. Wtb. V, 1968.

Crabath, Name in Morobitz um 1700.

krabs m. Krebs. Im Kuhländchen und im ungr. Bergland **krâbeß,** Nachtr. 37. mhd. **krëbez.**

krage, krûgen m. Hals, vgl. **keue.**

krâgerle n. kleiner Spund, vgl. **pail.**

Krägger, Name in Gottschee 1614.

krauken lärmen; „verkleinert“ **krieken, kréaken** ein wenig lärmen, durcheinander schreien; **hetoin kréakonș ist gebân**, solch ein Lärmens ist gewesen! Es ist hier anzunehmen ein **krauken** für **kràken**, das enthalten ist in **kraukützen** glucken Gr. Wtb. V, 2088. Dieß **kràken** mahnt an die Form **kràke** neben **kracke** Krähe Gr. Wtb. V, 1927. Davon abgeleitet wäre die Bildung **kræken**, wenn ein Fall nachweisbar ist, daß ein **æ**, wie das *é* und *oe*, in Gottschee auch **éa, ie** gesprochen wird. Deshalb dürfte hier immerhin zunächst das slov. **krégati** schelten, sowie zu **krauken** slov. **krȍkati** krächzen, **krókar** Rabe, lett. **krauklis**, poln. **kruk** zu erwägen sein; da bei diesem Worte in den urverwandten Sprachen die Lautverschiebung stockt, s. **krà**, ist es schwer zu entscheiden, auf welcher Seite Entlehnung stattfand. Ganz zu trennen ist wol von diesen Formen: **krecken** s. d.

Crakhar, Name in Krapfenfeld, Stockendorf. **Craker**, Nesselthal, **Kraker**. Schalkendorf, Altlaag, Komutzen, Nesselthal, Krapflern etc. 1800, vgl. **Krägger** 1614, nl. **kraker** Nussbrecher.

krackhe f. 1. das Kernhaus im Obst, 2. Unreinigkeit im Augenwinkel. Letztere Bedeutung hat auch cimbr. **kreko** Wtb. 138, tirol. **gregken** Schöpf 210 vielleicht ahd. **krëcko**: sie steckt in dem kärnt. **greggauget** Lex. 123. Schmell. führt an die Formen **griekn, groikn, gruikn** II, 107, wozu von Hildebrand das schweiz. **griegel, griengel**, mrh. **krankel** verglichen wird (aus Presburg kenne ich für die zweite Bedeutung den Ausdruck **raunkerl** n. vgl. kärnt. **raunggn** Lex. 205) Gr. Wtb. V, 1929.

krackșe f. Rückenkorb, Tragreff, cimbr. **krakaşa**, tirol., kärnt. **kraxn, kraxe**, vgl. Hildebr. in Gr. Wtb. V, 1925. Wälschtirol **crachesa**: Schneller 135. Im ungr. Bergl. **kräckse**, s. m. Nachtr. 37ª.

Krainer, Crainer, Kreiner als Name in N. Losin 1560. O. Losin, N. Losin 1614, 1680. Koflern, Sele, Götenitz 1750.

kramaigeln prickeln. Der erste Theil des Wortes ist wol **kram** m. Krampf Schmell. II, 385; der zweite **aigeln**, kärnt. **igeln** transponirt aus **ilgern** s. Leonh. Frisch I, 487; vgl. **eilen** Gr. Wtb. III, 108; aus ahd. **ilgi** fames vel stridor dentium Graff I, 245 zu lithauisch: **alkster** fame uri, das Bopp zu sanskr. **álpa** stellt glossar. compar. 24.

Kramer, Kromer. Name in Gottschee 1669. Malgern, Kletsch, Morobitz, Altbacher, Ebenthal 1780.

kränen krähen: bie schóane krânent di huënder,
bie schóane şingent şeu!
Jäckhel, bec deu Mîne!
(Jacob. weck Mariechen)
Mîne bàr schon auw.
bec dar àndar â deu şaine! — Bie schóane etc.

Wecklied aus Mitterdorf; vgl. **Mosche.** Es liegt diesen Weckliedern wol der liebliche Brauch zu Grunde, daß die jungen Bursche des Morgens durch den Ort ziehen und neckend mit ihrem Gesang die Mädchen wecken.

kran Kranich; s. darüber Hildebr. in Gr. Wtb. V, 2018. **kran** 3. *b)* nl. **kraan** nd. **kran.** Dieß Wort ist enthalten in: **kránabide** f. Wachholder, ahd. **kranawit,** cimbr. **kranabita,** kärnt. **kronawetta,** tirol. **kranewit.** — **kránwögle** n. Drossel; vgl. nl. **kraanvogel** Kranich und das folgende Wort.

kránpolle f. Wachholderbeere; **polle** f. Bolle: vgl. S. 57: **pölbele.** — Eigenthümlich der Gottsch. Mundart ist, daß in **kranvöglein,** wie im nl. und **kránpolle: kran** allein, ohne **-wit** zur Zusammensetzung dient. Doch kann ersteres, mit Verschiebung des Begriffs, auf nl. **kraanvogel** zurückgehen, letzteres dann als **kranichkügelchen** verstanden werden (an **krâ** Krähe s. d. ist nicht zu denken, weil die Mundart hier **â** spricht).

kranzlain pinten n. das Kranzbinden vor der Hochzeit ist ausführlich besprochen oben S. 113; vgl. das **kranzgeben** im ungr. Berglande mein Wtb. 73.

Krapf und **Kropf,** Familienname in Krapfenfeld 1684. In Marburg 1468 **Kraph.**

Krapfenfeld bei Gottschee zählte 1770 52 Häuser. Der **krapfe** heißt in Nürnberg ein Waldbaum, der nicht in die Höhe wächst, Ob der Name daraus, oder aus **krapfe** Pfannkuchen, zu erklären ist, so steht doch fest, daß die Ableitung von **Grafenfeld,** die die Krainer Wortforscher aufgebracht haben, falsch ist. In Fällen wo die Urkunden nicht sprechen, ist die Aussprache des Volkes noch immer ein besserer Anhalt, als alle Klügeleien der Willkür. Der Gottscheewer spricht hier nicht **grûwenwald,** sondern **kràpfenwald.** Wahrscheinlich hat die Familie **Krapf,** die sich jetzt **Kropf** schreibt, einem Felde den Namen gegeben, danach der Ort genannt ist.

Kraschowitz, Name in Neuwinkel 1750.

krâṣeln kriebeln, kitzeln, wimmeln: vgl. mhd. **kriseln** krauen und Hildebr. Gr. Wtb. V, 2068 unter **krasen**. Zunächst aleman. **kraseln** wimmeln, fourmiller Stalder II, 130.

krecken knacken, z. B. Nüsse, wie kärnt. Lex. 167; tirol. **krecken** verrenken, Schöpf 242; vgl. Hildebr. Gr. Wtb. V, 1931.

kreize, kreinze f. Geflecht, besonders **darnkrainze** f. das Gitter, auf welchem in der **darre** Obst gedörrt wird. Mosche. Der Vocal ist nicht auf mhd., ahd. *ei* zurückzuführen, sonst müsste er österreichisch *â* und *oa*, in Gottschee aber *oi* lauten: es bleibt nur übrig älteres *î* oder *iu* (nhd. *eu*) anzunehmen, wodurch die Form **kreunze**, Hildebr. Gr. Wtb. V, 2144 gerechtfertigt würde.

„**kreitfeuer, kreutfeuer** oder **kreuzfeuer** n." Signalfeuer auf den Bergen, schreibt Elze S. 18 statt **kreidfeuer** aus ital. **grido** Kreide d. i. Schlachtruf; s. Hildebr. Gr. Wtb. V, 2137. **kreidenfeuer**, Schmeller II, 381. Schöpf 343, Gr. Wtb. V, 2124.

kresweuer n. Johannisfeuer; vgl. **ṣumitten** von slov. **krés** Sonnenwende, Johannisfeuer; **kresati** Feuer schlagen; vgl. darüber Grimm. Myth. 590. Daher:

krêssen, kréassen, kriässen Johannisfeuer machen: s. **kresweuer**.

krêtschat hinfällig. Etwa **zerkrätscht** s. **krätschen** Gr. Wtb. V, 2069.

Kren, Khren, Name in Malgern, Taubenbrunn 1560. In demselben Jahre 1560 ist geboren zu Laibach **Thom. Chrön** († 1630) s. oben S. 18. Er konnte wol aus Gottschee stammen. Ich finde den Namen noch in Orth 1614; **Kreen** in Linfeld 1684. **Krön** in Mitterdorf, Orth, Oberern 1750. **Krenn** Oberern 1780 etc. In Marburg **Chren** 1399.

Kresse, Krösse, Kresse, Name in G., Klindorf, Schalkendorf 1684—1750.

Kreuland, Name in Windischdorf, Mitterdorf 1750.

kreuze n. der Rücken; vgl. **keue**. — **kreuzeligen schâgen** schielen.

krillen hinken, auf einem Fuße hüpfen.

Crimaul, Name in Reichenau 1614. **Krumaul** Reichenau, Nesselthal 1700—1750.

krippe f. Krippe.

Krisch, Name in Hinterberg, Otterbach, Pröse, Kotschen, Malgern, Morobitz 1750.

Crise, Krise, Name in Hoheneck 1614. **Chrise** Katzendorf, Kotschen 1614. In der Schweiz ist **Chris** (mit dem deminut. *i* **Chrisi**, was

in Gottschee **Chrise** lauten muß) die Koseform von Zacharias Rocholz bei Fromm. VI, 457. Vgl. das folgende Wort

Krische, die Aussprache dieses Namens ist **krişe** (mit weichem ş); daher ich die Schreibungen **Krise, Crise, Chrise** für die richtigeren halte obwol ich **Crische** schon 1614 einmal in Kotschen antreffe (**Crise** dreimal). Sonst erscheint das **sch** zuerst 1684: **Krischinn ex civitate** (wo **Krisch**, vielleicht ein anderer Name, zu Grunde liegen kann). Erst im XVIII. Jahrh. wird **sch** allgemein und finde ich nun **Krische**, in **Neufriesach, Suchen** vormals bei Brunn, Pröse, Moos, Wretzen, Tiefenthal, Pogorelz, Weissenbach, Rusbach, Rössen, Obertappelwerch, Götenitz, Kotschen 1750. Hingegen 1783 noch einmal **Krisse** ex Hohenegg. Der wackere Pfarrer **Johannes** in Morobitz hat seinen Namen daher nicht **Kriże** schreiben zu lassen, wie der Schematismus der Laibacher Diöcese, der gerne slovenisiert, schreibt, sondern **Krise**, was alemann. **Chrisi**, von **Chris** Zacharias oder **kriesi** Kirsche und nicht von slov. **križ** Kreuz abzuleiten ist. Von letzterem stammt vielleicht der Name **Krisch** s. d. Daß ein deutsches **sch** in dem Namen nicht enthalten ist, sondern **s**, beweist die Aussprache, die das deutsche **sch** nie weich spricht; vgl. **wische** (Fische) und **bişe** (Wiese).

Krischmann, Ortschaft 1770 mit 5 Häusern.

krişp, kraus, **krişpen** in Falten legen; vgl. ital. **increspare** von lat. **crispare**. Ehemals trugen die Männer in Gottschee, erzählte man mir: **kurzeu gekrişpote hoşen mit wâtschen** kurze gefältelte Hosen mit Gürteln. **wâtsche** f. der breite, gezierte Ledergürtel, wie noch die Tiroler tragen; s. Schmell. I, 578: **die fätschen** 2. ist nachzutragen oben S. 81.

krockatzen rülpsen, ahd. **crockezan** crocitare, mein Vocab. von 1420 hat cocinare **crochezin**.

Kroinland Krain, s. das Lied S. 47.

krudebide f. Viburnum; auch **kudebide** hörte ich in Mosche. Da der 2. Theil des Wortes **bide** so genau zu ahd. **witu** stimmt (vgl. **kräna-bide** unter **kran**), so erscheint hier eine zweite Zusammensetzung mit diesem seltenen Worte vorhanden zu sein, was um so merkwürdiger ist, als weder im mhd. noch ahd. eine andere Zusammensetzung als jene **(kranawitu)** nachgewiesen ist; — krude-, kude — ist mir nicht klar. Alemann. **krotte-beere** Frucht des Faulbaumes wäre zu vgl. s. Stald. II, 135.

kruikisch starr; in Altlaag **kruckisch**. Gehört wol zu **krackhe** s. dieses. vgl. auch tirolisch: **gruigken** Fettgraupen, Schöpf 218.

Krulitz. Name in Weissenbach 1700.

kruln grunzen, slov. **krúliti**. Vgl. **krunzen**. Wieder eine Verschiebung der Begriffe; vgl. **keue**. Lexer führt an: **grullar** Übername, kennt aber ein verb. **gruln** nicht S. 125.

Krumb. Name in Rusbach 1750.

Krumaul vgl. **Crimaul**.

krunzen greinen, grinsen; ahd. **grunzen** hat ähnliche Bedeutung, caperare Graff IV, 329; vgl. **kruln**.

Krüsche. Name in Katzendorf, Hoheneck 1750; vgl. **Crise**.

kruşpen knirschen; vgl. **hackhen**. **kruşpare** (Mehrzahlform) Knorpelkirschen.

küchlarin f. Wöchnerin: wol zu: **es einem küechlen** ihn pflegen. Schmeller II, 279. Stald. II, 139. Schöpf 357.

kuckhe m. der Kuckuck, cimbr. **kucko** CWtb. 139, vocab., ital. tod. 1460: **chucho gugkoch** 29ª. Tirol. **gugker** Schöpf 222. In dem Liede **der kuckhe**: **bi schéane kuckhet dar kuckhe** erscheint **kuckhen** auch als Zeitwort für den Ruf des Kuckuk; schon ahd. **guccôn**, mhd. **gucken**, tirol., kärnt. **gugken**, **guggen**. Lex. 126. cimbr. **kucken**. CWtb. 139.

Der Kuckuck (kuckhe). [1]

Bie wrüe işt auw der kuckhe!
ar stéannot ş móaronş gâr wrüe auw; kucku!
ar beckot auf deu mueter şain: kucku!
„stéat auw, stéat auw o mueter main, kucku!
géat, kochet mir dan wóarmais, kucku!
i hàn es heute bait ze géan, kucku!
bait ze géan ins Niderlànd, kucku!
in's Niderlànd und zar lieben main!“ kucku!
auw işt gestéanen de mueter şain,
şi kochet imon dan wóarmais schéan, kucku!
dan wóarmais schéan, de jeuşen â, kucku!
ar wlichot ahin in's Niderlànd,

[1] Da mit diesem Theil das Wörterbuch vollständig in den Händen des Lesers ist, so ist die Beigabe der Übersetzung der Sprachproben wol nicht mehr nöthig überall und wird z. B. Obiges auch ohne Beihilfe verstanden werden.

in's Niderland zar lieben şain.
benn ar åwer hin işt kàm.
klockhet ar pain wanşter àn:
„işt main deu liebe a hoime?“
deu liebe dain işt et a hoime.
şi işt in róasengärten,
şi prichot ir de röeş geliecht!
Zabeu hent ir de röeş geliecht?
şi bert heint de kranzlain pinten.
şi géat dir móarn ze kone
mit ir dam nächşten dan lieben.
„ber işt ir dar nächşt dar liebe?“
dar nächniste gemoinar! —
bie loidic barot dar kuckhe!
ar wlichot bider hinterşih.
pain bàge dä işt a heuschober,
ar şitzot hin awn heuschober.
bie loidic barot dar kuckhe:
„o liebeu, liebeu, liebeu main!“
und tóat dä barot dar kuckhe.

Gewöhnlicher Zusatz: und şait dar zait kucket koin kucke mer, bie ar an erşten heuschober şichot.

Der Kuckuck, der Frühlingsbote des Volksliedes sonst s. Uhlands Schriften III, 23 ff., zuweilen auch Symbol des Undankes, s. Vilmar. Handbüchlein des Volksliedes S. 187, wol auch noch der Treulose, erscheint hier, als der betrogene Liebhaber, rührend in seinem Schmerze, der ihm das Herz bricht. Die mir bekannten Kuckuckslieder, z. B. Uhland S. 43, 387, 679, weichen ganz ab.

Kuckher, Name in Gottschee bei Elze 40; vgl. **Flëck**.

kùlen bellen, kärnt. **kåln**, tirol., bair. Lexer 154, Schöpf. Ahd. **challòn**, mhd. **kallen** schwatzen. Vgl. Schmell. II, 288.

kuilo f., d. i. **kuilà** die Zauke; **kuilin** f. meretrix, **deu kuilin jugot şih** die Hündin jagt sich, d. i. ist läufig; vgl. **kollel** Hundsname: *tuet de kollal allwal belln* etc., schottisch **collie** ein Schäferhund, Schmell. II, 290, tirol. **goale** Hund. Fromm. III. 325 fehlt bei Schöpf. Weder ital. **cagna** noch slov. **kuzlja** stimmen. Elze 55: „**kullo**, **kullin** Hündin“. Das daselbst verglichene **guila**, **zabel** Graff IV. 183 gehört nicht hieher.

kummeraie f. das Elend, die Kümmerlichkeit; vgl. slovenisch **kumern** mager, **kumernost** Magerkeit. Aus Roman. **combre** s. **kampar.**

„**kummerle** elender Mensch", Elze 55; vgl. **kümerle**, Schmell. II, 300. **kümerling** Stalder II, 140. Vgl. **kummeraie, kamper.**

Kummerdorf bei Nesselthal, hatte 1770 dreizehn Häuser.

Cump, Kump, Kumpf, Name in Krapflern 1560.

Kumb, Name in Schwarzenbach, Mösel, Mosche, etc. 1750, Stockendorf 1867.

Kumpe, Name in Krapflern 1614.

kumpf n. und **kump** Wetzsteinbehälter, so auch cimbr. CWtb. 140, kärnt., tirol. Lex. 169, Schöpf 352 bair. Schm. II, 302. Im ungr. Bergl. gebraucht man dafür das md. Wort **kötz** f., die Kütze, **schlòtekötz** Nachtr. 37ª.

kunken glotzen, mit Begier dem Essenden zusehen. Das Wort stimmt in der Bedeutung auffallend zu got. **hunjan** begehrlich nach etwas trachten. Marc. 10, 24, englisch **hone** schmachten Gr. Gr. IV, 841, alemann. „**hungen** wird von Bäumen gesagt, deren Blütenknospen vor Trockenheit nicht ausgehn können". Stald. II, 63. **Ge-** vorzusetzen, das mit **h** zusammen **k** wird, ist der G. Mundart zuzutrauen, s. G. und oben S. 132 [297].

Kuntschen, Ort bei Altlaag, hatte 1770 drei Häuser.

Kupb, Name in Otterbach 1700; vgl. **Cump.**

„**kupitze, pupitze** Nabelschnur."

Kürchlern, Ort 1770 mit vier Häusern.

kurle n. kleines Messer.

Kuschel bei Struschnitza, Ortsname.

Kusele, Kussel, Name in Eben, Götenitz 1800.

Cusolt, Kusolt, Name in Kletsch 1560, in Schalkendorf 1614, in Reichenau, Untersteinwand 1750. Vgl. den fränk. Namen **Cuswald**, Paul. Diac. I, 21.

Kuff, Name in Mosche 1750.

L wird *R* in **prinşlaich** Blindschleiche; **réaràchle** Lerche s. d.

Im In- und Auslaut neigt es sich zum *ł* und *u*: **bàld, bàud, hàuş** Hals u. A.; vgl. oben S. 24.

Laag, Altlaag, Pfarrort, zählte 1770 sieben und sechzig Häuser; Neulaag 17. Gewöhnlich **Lúog, Làag**; der **Luogar**, Mehrz. **Luogare, di Luogarin**. — **Unter-Lag** zählte 1867: 1000 Deutsche,

640 Slovenen. **Alt-Laagbüchel**, Ort 1770 mit vier Häusern; **Neu-Laagbüchel** mit drei Häusern.

lach leck, gesprungen, vom Holzgeschirr. Die Form **lëch** nd. **lëck** ist auch durch die kärnt. Form **lech** Lex. 174 verbürgt. Daher:

lachatzen lechzen, zerspringen, **lach** s. d., sein, ebenso kärnt. **lechatzen** Lex. 174. Im ungr. Bergl. noch **lechen, erlecht, derlecht**; s. darüber mein Wtb. S. 76 [b] (185). So auch alemann. Stald. II, 162.

„**lache** f. Schlangenhaut". Dem Vocal nach stimmt nur etwa kärnt. **làchele** penis; **làch** gruen Lex. 176. Zu mhd. **leich** stimmt der Vocal nicht.

làchkàwar m. Maikäfer.

Lachina, Ortschaft 1770 mit zwei Häusern. In Suchen bei Nesselthal erscheint Lachina als Personen-Name 1750.

làfweuer n. Lauffeuer, Nesselausschlag.

lågele n. Mehrz. **lagelain** über 20 Maaß haltendes Faß. Kleinform **làgele** n. — Ein **pütrich** m. hält 20 Maaß; ein **putschale** n. etwa 2 Maaß. Vgl. Schm. II, 447. Schöpf 359. Weinhold 359; im ungr. Bergl. Wtb. 75.

lai nur, gleichsam, eben; auch kärnt. Lex. 170, tirol. Schöpf 380. Dazu ist zu vergleichen Jac. Grimm in Pfeiffers Germ. III, 48, wo ahd. **le, lio** Graff II, 31, 33 verglichen wird (die Stelle bei Notker: waz muost tu mih **lio** tageliches mit tînen chlagon? kann ins Gottscheewische in der That übersetzt werden: waß müeşt tu mih **lai** mit tainen tagelainen chlagen?); wenn es von mhd. **lich** abgeleitet werden soll, ist auch der Wegfall des *ch* auffallend. — **Lai har!** nur her! s. oben S. 118; — **lai ahò** nur so! wenn man auf die Frage warum? keine bestimmte Antwort zu geben weiß oder zu geben Lust hat, wie im ungr. Bergland **nje a sogern**, in Schlesien und in der Lausitz: **su gärn**; s. meinen Nachtrag zum Wtb. der Mundart d. ungr. Bergl. S. 28[b]. Weinh. 27, Anton VIII, 12; — **lai nisch!** nichts! — **lai bêler, lai bêle, lai bês** der, welcher, e, es; — **lai bù** dort, wo. — In letzteren beiden Fällen **(lai bêler, lai bù)** hat das **lai** hinweisende Bedeutung; **laibår, laibor** gleichwahr, gleichwol, wahrlich, dennoch; **nåch dainer zürn ih mih laibor et!** über dich erzürne ich mich gleichwol nicht; **schiane diernle iṣt laibor et kam** schönes Dirnlain ist gleichwol nicht gekommen; **schiane dianle iṣt laibor à kam** schönes Dirnlein ist wirklich auch gekommen; so in dem Liede oben S. 101—105. Dazu ist zu

vergleichen tirol., kärnt. **leisimar, laisomar** Lexer 186. Schöpf 384; aus dem oben besprochenen **lei** und mhd. **so mære**, bair. **gleisomar** Schmell. II, 425. Fromm. III, 311, neben dem auch ein kürzeres **leimar** enthalten scheint in dem tirol. **leimerst**, Schöpf 384, das dieser kaum richtig auflöst, in **lei-am-erst.**

laibaser, Laybässer, Name in Mitterdorf um 1700—1750.

laiche f. der Leichnam und das Leichenbegängnis. Bei letzterem waren ehedem **Windlichter** üblich; jetzt werden bei Seelenmessen in den Kirchen **brennende Wachslichter** vertheilt. Vgl. **sibente, bildeskraut, leiche.**

laich -lain scheint aus mhd. **-lichen** hervorgegangen, indem, wie oben bei **lai** (wenn es aus **lich** entstanden ist), das **ch** ausgefallen ist und die Flexion angehängt wurde; vgl. **waintlain**, kärnt. **feintla**, mhd. **vintlichen**; mhd. **unser tegelichez brôt** heißt im Vaterunser in Gottschee: **unser taglaines próat**, s. oben S. 89. So: **gräulein** mhd. **griuwelichen, bårloin** mhd. **wårlichen, bunderlain**, mhd. **wunderlichen.** Das Adjectiv ist nicht z. B. **bunderlaicheu** mhd. **wunderlichiu**, sondern: **bunderlaineu**, gleichsam mhd. **wunderlicheniu** s. das Lied oben S. 101 — 105: **bàs ist dàs wür oine bunderlaineu laiche?**

laiderle n. der Schlußriegel am Halsring des Ochsen, auch **titsche** f. genannt; vgl. altsächs., angels. **hlîdan** schließen.

laimåt, laimot, lamait f. Leinwand. „Die Vermöglicheren handeln mit Leinwad". Valvasor XI, 197 f. Cimbr. **laimat** CWtb. 141ª; kärnt. **leinwet, leiwat** Lex. 176. mhd. **linwât.**

laitgab m. Schenkwirt, **laitgaben** ausschenken. mhd. **litgëbe.** Vgl. **Leitgab.**

Lakner, Familienname in Götenitz 1560. Nesselthal 1614. Elze findet denselben noch 1860. Im ungr. Bergland kenne ich ihn aus Neusol, von wo er nach Wien und Presburg gekommen ist.

Laknern, kleiner Ort, zählte 1770 drei Häuser.

Lamparter, Name in Hornberg 1560; in Schwarzwald, Skrill 1750; in Mösel 1867. — Mhd. **Lamparter** der Lombarde, Langobarde; **ich wil auz farn gen teutzen landen mit kaufmanschatz: ich pin von Lamparten**, cod. ital. tod. mon. 1460. 3ᵇ. Der Name bezeugt eine Zuwanderung aus der Lombardei.

Lampel, Name in Wretzen, Tappelwerch 1750, 1858; auch im ungr. Bergland (Schemnitz).

lample n. Lämmlein; auch **junges wihe**, denn Vieh gilt vornehmlich vom Schaf. **lampitze** f. weibliches Schaf; eine Bildung wie mhd. **lunze** die Löwin aus **lêwinze**, **lewnize** und slov. **oslice** Eselin, aus **osel** u. dgl.; s. Gr. Gr. III, 339. — Die Bildung kömmt auch kärnt. vor **lampizen** f. **lamperle** n. Lex. 171; vgl. **powalitze, làpitze, kelbitzin**; das **-in** steht hier gegenüber dem kärnt. **-n** in **lampizn** wie die kärnt. Form **kelbatze** obigem **lampitze.**

Langenthon (etwa von mhd. **tan** m.), slov. **Smuk** genannt, hatte 1770 sechs und zwanzig Häuser.

làngis m. Lenz, Frühling, mhd. **langez**, cimbr. **langez**, kärnt. **langes** Lex. 174; tirol. **langas** auch **jàrlang**, Schöpf 366 f.; vgl. Gr. GDS. S. 73. — Der Ausdruck ist besonders in Mitterdorf heimisch, indem man sonst in Gottschee den Frühlingsnamen **ausbart** s. d. hört.

làut n. 1. Land. Der Gottscheewer nennt seine Heimat sein **làut** und Krain ist ihm ein anderes Land, **Kroinlàut**, was schon Valvasor XI., 195 f. anmerkt, indem er ausdrücklich sagt, daß sie ihre Heimat „das **Land** nennen, gleich, als ob es wegen Unterscheids der Sprache oder des Volkes ein anderes besonderes **Land** wäre". 2. Die Gegend zwischen Mitterdorf, Gottschee, Mösel; daher **làutnar** m. Mehrz. **làutnare** Bewohner dieser Gegend, dieses Thales, denn **làut** bedeutet hier Thal. Ganz so wie kärnt. **lant, lantner** Lex. 172; das westliche Seitenthal mit den Orten Götenitz, Riek etc. ist **dàs hinterlàut**, daher der **hinterlàutnar.** Die in den hochgelegenen Wäldern (in **bàuden**) wohnenden heißen **bàudnare** (Waldner); vgl. auch cimbr. **laut, lantener** CWtb. 141ª. Ein **Niderlàut** begegnet im Liede, das unter **kuckhe** mitgetheilt ist.

lantic lebendig, cimbr. **lenteg** CWtb. 142 in Passeier **lempic** Schöpf 376; schon mhd. **lemtic** s. mhd. Wtb. und Schmell. II, 412. **Faifarș Michel hàt zbèan lantige hușen und a duchș gawuchen** (so etwa hätte Elze S. 44 schreiben sollen) Pfeifers Michel hat zween lebendige Hasen und einen Dachs gefahen.

làp n. Laub. **làpitze** f. Grünzeug, große Blätter von Kraut, Meerrettich; vgl. **lample.**

Lasarus, Familienname in Komuzen 1750.

Laas Lase, slov. Lož, Ortsname bei Tschernembel.

lâşen lesen, in der Bedeutung von aussuchen, sammeln; **arbaißen ausläşen** Bohnen auslesen; vgl. **lêşen.**

Lasen, Name in Riek 1614.

Laske, auch **Loske,** Name in Deutschau.

låßen, lußen lassen; Impr. **lå!** 2. Pers. Pl. **låt; man lußet** man lässt.

laukern in **außar laukern** herauslocken; **şi hât mon aus aussar gelaukert,** sie hat ihm alles herausgelockt. Vgl. tirol. **leaklen** Schöpf 394, wo ich aber den Vocal **ea,** der ein ê oder langes **oe** voraussetzt, ebenso wenig mit **löckeln** aus **locken, lücken,** ahd. **locchôn** zu vereinbaren weiß, als hier **au;** am ehesten wäre denkbar, daß hier eine Intensivbildung von ahd. **lûhhan,** got. **lukan** anzunehmen ist. **lûchen** ist vielleicht erhalten in kärnt. **blauch** schüchtern, übel vor Hunger und **belauchen** sich erholen, Lex. 173 f. obwol die ursprüngliche Bedeutung schliessen hier nicht mehr klar wird. Doch scheint aus got. **uslukan** erschließen und ahd. **zuo lûhhan** zuschließen ein nhd. **laukern** mit der Bedeutung nach und nach zum Vorschein bringen, **heraus laukern** hervorlocken, vollständig klar. Doch vgl. auch slovenisch **lavkati** Nachlese halten und **loichen.**

läuten, ausläuten zu Grabe läuten; **es läutet oimon aus** es läutet einem aus, d. i. man läutet einem aus. — **Di klockhen mih bent ausleuten** oben S. 48.

lauterkraut n. sonst gerader Ziest, stachys recta Linné, in Gottschee auch **weşper** und **wescher róaşe** was auf eine Form **füsperrose** zurückführt, da die Pflanze sonst **fusperkraut** (beim Volke gesprochen **fuschperkraut,** daher nicht **Fussbeerkraut** zu schreiben) heißt; s. über den Namen und Gebrauch im ungr. Bergland und bei den Botanikern meinen Nachtr. z. Wtb. S. 27. Der erste Theil des Wortes ist zu vergleichen mit **fispern.** Schmell. I, 573, das dort mit dem Adject. **busper, musper** und **wusper** zusammengestellt wird; vgl. Schm. II, 642; fränk. gilt dafür **mustern** Fromm. III, 214 (Goethe gebraucht **unmustern,** „da ich mich, wo nicht krank doch **unmustern** fühlte", Dichtung und Wahrheit 8 B.). Wenn letzteres an lat. **mustus** in Form und Bedeutung anklingt, so sind damit die andern Formen, namentlich **visperl** f. behendes, lebensvolles Wesen, Schm. I, 573, das auch mir in diesem Sinne aus der lebenden Mundart bekannt ist, noch nicht aufgeklärt.

-le, Mehrz. **-lain**, mhd. **lîn**, cimbr. **le**, Mehrz. **-len** CWtb. 142. — In Stockendorf lautet es wie kärnt. **-la**, **-lan**. „Die Verkleinerung durch **-l**, **-erl** ist für den heutigen bair.-österr. Dialekt ebenso charakteristisch, als für den alemannischen die durch **-li**, für den schwäb., die durch **-le**“ sagt Weinh. bair. Gr. S. 244. Aus der Gottscheewer Sprachprobe. Fromm. VI, 521, wo die Formen **negle**, **pratle** vorkommen, war dies unbairische **-le** bereits ersichtlich; vgl. oben S. 20. Es steht für **-li**, wie die Koseform **-i** in Gottschee auch **-e** lautet (**Ton**, Anton, **Tone**, = Toni). Das schweizer. **-li** hat im Plur. **leni**, wobei Gr. Gr. III, 674; vgl. I². 631 Einschiebung von **-en** annimmt. Die Gottscheewer Pluralform **-lain** weist auf ein früheres **-lîn** zurück, ob dies nun als Kleinform **-lîn** gefaßt wird oder nicht, es erscheint als eine Nachbildung der schwachen Declination der Stämme auf **-ein**, **-în**, die bei Notker einen Plural **-înâ** bilden. so daß, durch den vocalischen Ausgang geschützt, sich noch **-lain'** gehalten hat, indem es im Singular zu **-le** gekürzt worden ist. Sowie diese Form altalemannisch ist, so fällt sie doch auf durch alterthümliche Wahrung des **-ai** (für **-î**). — Wie die Wahrung des st. Genitivs s. unter **hatar** [1]) S. 102, die Bildungen in **-ade** s. **kochade**, trägt auch diese Form bei zu dem eigenthümlichen Karakter der Mundart von Gottschee gegenüber den bairischen Mundarten.

Léane Magdalena; **Léane** Lenchen.

lebs, di-labri vocab. 1479 f. 10ᵃ.

léaşen lösen, sich loskaufen. **Léaş tih**, **léaş tih** etc. in dem Liedchen beim **pişen** s. S. 54. Das unerklärte Wort **pisen**, **pisnen**: mit der Osterrute schlagen, könnte aus einem früheren **bismen** (mhd. **bësemen** mit Ruten züchtigen, bei Heinr. v. Krolewitz mhd. Wtb. I, 108, bei dem wir schon einmal oben S. 23 ein sonst nicht vorkommendes Gottscheewer Wort fanden) abzuleiten sein; in Tirol heißt **pisen** mit dem Besen einrühren, Schöpf 42.

Lei- s. **lai-** und **loi-**.

---

[1]) Es ist die seltene Form ahd. **hërtâre** in Tirol **hêrder**, **hêrter**, Schöpf 260. Kärnt. **herder** und **herter** Lex. 139, wie ich nun gewiss bin, da mir Herr Pf. Krise selbst die Form **hartâr** verbürgt, wonach S. 101 zu berichtigen ist.

leiche f. Leichenbegängnis. „Wenn man einen Todten zu Grabe trägt so tragen alle mit der Leiche gehende Männer eine brennende Kerze“; Valvasor VI. 301. Wachskerzchen werden auch jetzt noch bei einem Todtenamt in den Kirchen vertheilt und brennend in Händen gehalten. Das Wort **laiche** in diesem Sinne steht schon in dem Liede s. oben S. 104.

Leitgab, Name in Gottschee 1750; s. **laitgab.**

leşen im Buche lesen. Daß das Lesen in Gottschee eine neuere Kunst ist, bezeugt diese Wortform; es ist in dieser Bedeutung ein Fremdwort und bewahrt das ursprüngliche **ë**, während dasselbe Wort in der Bedeutung sammeln **lâşen** s. d. gesprochen wird. So heißt im ungr. Bergl. die Schrift **lês** f. meine Darst. S. 185 [435], lesen im Buche: **bêten,** daselbst und Nachtr. z. Wtb. 17; hingegen beten: **sprechen** wie in G. **sprachen** s. d. und sprechen: **kausen, tâdeng** s. Nachtr. 35ª.

Leschitsch, Name in Moswald 1750.

leuchtar m. der Ständer für Lichtspäne; **leuchtarkeue** f. die Kluppe in die der Lichtspan eingeklemmt wird; im ungr. Bergl. **kluft** Wtb. 71ª; vgl. auch **keue** f.

liebe f. die Geliebte. Nach dem unbestimmten Geschlechtsworte **a liebeu,** auch mit dem Pronomen **du liebeu** d. i. mhd. **liebiu**; so im Liede: **es hatte oinder a schéanneu, a liebeu**; hingegen **deu liebe.** Immer in der Bedeutung: Geliebte. Es ist anstößig zu einem Mädchen zu sagen: **du liebeu,** wenn es nicht die Geliebte ist. Und so wird der Geliebte auch **der liebe** genannt, angesprochen **du lieber,** was sehr herzlich klingt; s. das Lied S. 57 f. Ich stelle hieher die Balladen **von der lieben** und **treue liebe,** dazu einige Bruchstücke von Liebesliedern.

Von dar liaben (gelöster Fluch).

Deu liabe, deu géanot in gûrte
und pintot dam liabon a peschle.
der wür dört raitot dar liabe,
der wür dört raitot dar liabe.

„bâmon pintoşt, du liabeu, dàs peschle?“
'ich pint dàs, liabar dire!'
„ich hàn schon oin àndreu oin liebeu

bele pain hâpitschen ṣitzot.“
'Hàṣt du schon an andreu, a liebeu
bele pain hâpitschen ṣitzot?'
'I bünschen der tauṣent gelückhe
daß du jôr und tôg kronkar ligoṣt:
'Daß der s wloisch won poinder becwaulot,
de ṣéale won laib et mecht schoiden!'
Der krankhot bârot dar liabe
daß mon s'wloisch won poindern iṣt gewaulot
und di ṣéale won laib et mecht schoiden
und di ṣéale won laib et mecht schoiden.

Ar schikhot nar üm deu liebe:
ṣe géa, ṣe géa, du liebeu,
der liebe hàt üm dich geschickhot,
der liebe hàt üm dich geschickhot.

„Ar hàt schon an andreu a liebeu,
bela pain hâpitschen ṣitzot!“
Ar schickhot nar deu andre hort:
ṣe géa, ṣe géa, du liebeu,
dar liebe hàt üm dich geschickhot,
dar liebe hàt üm dich geschickhot.

Ar schickhot nar deu dritte hôrt
ar schickhot nar deu dritte hôrt.
Ṣe géa, ṣe géa, du liebeu,
dar liebe hàt üm dich geschickhot.
Gegéannan bârot deu liebe:
'Ṣe hilf, ṣe hilf, du liebeu;
i lig in ṣbârar kronkheit!'
„I kàn der, i mů der et halfen,
deu liebe deu birt der schon halfen
bela pain hâpitschen ṣitzot!“
Gestoaben bârot dar liebe,
aus iṣt gewlûgen a baißeu taube. Gottschee.

Bruchstücke von Liebesliedern, die an bekannte in ganz Deutschland verbreitete Lieder erinnern, hört man überall und viele

mögen von den **mandern** (Männern) aus der Fremde heimgebracht sein. Eigenthümlich sind die noch reimlosen in monotoner Weise vorgetragenen Balladen, die, wenn auch dem Inhalte nach gleichfalls verwandt mit allgemein deutschen Balladen (Neues weist das echte Volkslied selten auf), doch nicht wie jene lyrischen Gesänge eine Übereinstimmung bis auf den Versbau und den Wortlaut zeigen. Reime der ersten Art, die zum Theil den Karakter von Schnaderhüpfeln annehmen:

A liedle bil ih şingen,
iedreu (jede) diern bert şih grimen.
'lieber main pue
ih hàn koin rue!'
kaum pin ih aut achzen jûr
main pue gait mir koin rue;
lieber main pue
bàs gaişt koin rue?
pueben hent hurte ze lieben
bail şe lai diernle petrüebent;
pis ins grûb
işt koin rue.
das erşte bàr a ringalain
das zbaite bàr a hüderlain
pue lebebol
wer giß mih et!

Maine bangelain hent róaşenróa
ich lieb dich bis in den tóad!
maine zandelain hent baiß bie poin;
lieb ich dich gànz alloin.
meine augelain hent kouleşbarz;
ich lieb dich main tauşentschatz
şlûveşt oder bàcheşt du?
i şlûf et ih pin scho krank.
i birt et laben lank.

schick es mir oin prieşter geşbind
lai bert ich besser şain.
das gråb iş schon ausgehaut
hàb scho hinain geschaut
drain ligt oin groaßer stoin
drauf mueß geschrieben şain
daß bir zboi liebe şain.

Liederanfänge.

1. Es bâroten zboi liebeu:
ei liebeu, şo laß mi mit dire géan!
— — — — — —

2. Es bâroten liabeu, zboi herzigeu
— — — — — — —

3. Im gurten stéanot oin lindlein.
— — — — — — —

4. Dört stéanot oin schéaner gûrten
mit róaşen angeşânen (angesäet)
atinne spaziert oin juncfra
oin jungeu schéaneu juncfra,
ze ire kamot dar liebe,
dar liebe, dar oinzige.
şi roichot imon a peschle
won roinşten roşmarin
ar tets alleu ànschâgeu
in deu hände namot ers:
ich hàn ach a scheaneu a liebeu
in boißer Karlstadt!
'ei lieber, bann komeşt du bider
und daß du mih berşt nam?'
„atiden im Etlicher(?) póaden
do stéanot a lindlein grüen.
„und benn deu alle genöşte
zenander roichen bernt,
„dann då kim i bider
und daß ih dih bert nam.
„ich hàn auch a schéaneu a liebeu
pai dar boißen Karlstat.

„deu işt mir ja wil lieber
denn şilber und das gold!“

— — — — — —

Treue Liebe.

Dortinne stéat oin lindle hóach
doben an bipfoin blüet şe schéan.
unte då ştéat oin schaiblain (runder) tisch
pai dam şitzont zboi liebeu.
dàs püeble màchot a rechlunge: [1])
„ich mueß es ziehn in das gróaße hör“
aşo da şprichot das diernle:
„benn, lieber komşt du hinter sih?“
'über şibn jor und 3 tàge,
dannor kim ih bidar!
'dennor zieh di augen in dàs lindle hóach:
schau du hin, über Reifnitzer podem.
'şo birşt du şâchen (sehen) a róaten fån,
dô birt ich noch im laben şain.
'şo birst du sâchen a sbóarzen fån,
dô birt ich schon geştorben şain.'
ummer hent kâm şibn gànzeu jår
şibn ganzeu jår und drei tàge.
şi ziehot d'augn in das lindle hóach,
şi schàgot (schauet) hinüber in Raifnitzer podem
şi hàt geşâchen (gesehen) oin róaten fån.
şi hàt geglaubt s işt oin şboarzer fån.
şi ziehot bider hinterşih,
şi ziehot außen in róaşein gurte.
şi şetzot şi nider auv gråben ştoin,
şi boinot au şo bitterlich.
won baiten şichot ş'an raitar ziehen:
„borum boinoşt du şo bitterlich?“
'bi şol i nit bitterlich boinen

---

[1]) Das Wort ist mir sonst nicht vorgekommen. Soll hier **machet a rechlunge** bedeuten: hält eine Ansprache (an die Geliebte), so ist etwa an ahd. **rachjan** sagen zu denken. Vgl. mhd. **errachelich** explicabilis.

benn main dar liebe gestorben iṣt.'
„lai geṣter pin i worbai geriten,
bu dain dar liabe gehóachzaitot hàt!
bàs wor a gelücke bünscheṣt du imon?
oin péaṣes oder oin guetes?"
'i bünschen imon koin péaṣes gelücke
'i bünschen imon tauṣend guates gelücke,
bàs im mere ṣàndstoinlain iṣ!'
ar namot auße oin hüderle:
„nim hin, schéanes mädichlain!
„trücken aus daine äugelain
„es kàn und mûg et ànders ṣain:
:,:„bir boideu müeßent painànder ṣain!":,:

Dies ist das Lied das Uhland in einem Texte von 1592 (S. 263, Nr. 116) mittheilt: es stet ein lind in jenem tal. Schlesisch bei Hoffmann 41. Anton Petter Volkstümliches aus östr. Schles. S. 179, Kuhländchen Meinert S. 243. Wunderhorn I, S. 61. Schwäb. Meier S. 287. Fiedler S. 147. Fränk. Ditfurt II, S. 22 u. A. — Obwol inhaltlich übereinstimmend, fehlt hier der Reim und ist wörtliche Übereinstimmung, die zwischen den angeführten Fassungen überall nachzuweisen ist, nicht vorhanden. Vgl. oben S. 422, ein Seitenstück zu diesem Liede.

liedle n. Lied: **a het oin liedle bie ṣi in dem lande tuent ṣingen** in dem Liede unter **rittersmàn.**

liecht n. welcherlei Kerzen in Gottschee noch üblich sind, erhellt oben aus der Bedeutung **leuchtar**; so heißt denn auch **liecht** anzünden, den Span anzünden.

Lichtenbach spr. **liachenpàch** bei Nesselthal hatte 1770 17 Häuser.

lieṣe f. der Zwickel; nl. **lis** f. die Litze. Vgl. das folgende **lieṣànc**, was eine Weiterbildung davon scheint.

lieṣànc m. Mehrz. **lieṣànge** Tasche; vgl. **nieṣànc.**

ligen liegen; **lögen** legen; **geloit**, mhd. **geleit**, gelegt.

line f. Giebelfenster, Erkerfenster. Ein heut zu Tage seltenes Wort, das noch Ulr. v. Liechtenstein häufig gebrauchte; mhd. **line** f. Mhd. Wtb. I, 964; ahd. **hlinâ** Graff IV, 1095. — Daher sloven. **lina** Dachfenster. In dem Liede unter **Wauwerle.**

Linfeld bei Gottschee zählte 1770 49 Häuser.

linşe f. Linse.

Lippe, Name in Mösel, Kotschen 1750. Riek: 1800, kärnt. Lex. 180 und schweiz. Rochholz bei Fromm. VI, 459 ist **Lippe**: Philippus.

lippel m. Lümmel; aus **Lippe** d. i. Philipp.

Lippisch, Name in Gottschee 1684, 1750.

Lippitsch, ebenso 1750.

Lobbe, Name in Koflern, Windischdorf, Altlaag, Neulaag, Nesselthal 1750—1800; vgl. den Namen **Lobbia** in den VII. Com. nd. **lobbe** hängende Lippe, Fromm. VI, 353.

Lobe, Name in Malgern, Kletsch 1684, 1700; vgl **Lobbe**.

Loi, Loy, Name in Gottschee 1783, 1867. **Loy** ist in Baiern die Koseform von Eligius, Schmell. II, 463.

loichen, loiken verlocken, teuschen, locken, mhd. **leichen**, cimbr. tirol., kärnt. **loachen**; **-e** sun sta in ganato **ich pin geleicht worden** voc. 1479.

loidic schmerzvoll, traurig. **bie loidic şingot der kuckhe** wie schmerzvoll singt der Kuckuck, in dem Liede wo dem Kuckuck das Herz bricht wegen Untreue der Geliebten. Siehe **kuckhe**.

loinen lehnen; **unloinen** anlehnen; mhd. **leinen**.

loip n. Brotlaib; mhd. **leip**.

loiten, leiten, am Zügel führen; **loiten tu sroş af deu rachte strûße** (leite das Ross auf die rechte Straße) leiten thu d. R. a. d. r. Str.; mhd. **leiten**. — **loitşoil** n. Leitseil, Zügel.

loiter f. Leiter; ahd. **leitrâ**, daher slov. **lojtra**; **„loiterşpanken = wlaterlitze“** handschr. Mitth., etwa Schmetterling? s. oben S. 84.

lóandierne f. **lóandiernle** n. Lohndierne. Im Liede: **die brave stiefmůtter**, s. **stiefmueter**, heiratet das Lohndiernlein den Hauswirt.

Loschitz, Ort bei Ossiunitz 1770, 4 Häuser.

Loser, Name in G., Morobitz 1756, auch Luser.

Losin, Neu- 1770 mit 9 Häusern.

lösen s. **léaşen**.

lückhen decken, **zuelückhen**; **luckar** m. Deckel. **luckaschirbe** f. Topfdeckel, Deckscherbe; bair. **lucken** decken, Schmell. II, 433, kärnt. **lucken** decken; **luck** Deckel, auch cimbr., tirol. Schöpf 400. Vgl. **laukern**.

lubat lau, d. i. mhd. **lâwent** lauend: vgl. Fromm. III, 104, 452. **lubats bàsser** laues Wasser.

Lucas Jergel Marte son, Name in Schwarzenbach 1680.

lullen saugen; auch tirol. Schöpf 402. Kärnt. Lex. 182, zu nl. **lul** f. Röhre.

lüşen horchen; ebenso cimbr. Wtb. 144, tirol. Schöpf 393; kärnt. Lex. 182. Lexer findet, daß es zu got. **hlausjan** stimmt, eine Form, die auch Fromm. Zeitschr. II, 958 angegeben wird. Ein Stamm **hlus**, Grundspr. **krus** (altnord. **hlust** f. das Ohr; sanskr. **çrushti** f. Gehör, ahd. **hlût**, gr. κλυτός; altsl. **slutu**; sanskr. **çruta** etc.) muß wol angenommen werden, zu dem ahd. **blosên** losen gehört, aber die got. Form fehlt uns und auch ahd., mhd. ist **lüsen** nicht überliefert.

M steht für *w* in **gemàchen** gewesen, s. oben S. 91. Umgekehrt steht *b*=*w* für *m* in **bàntel** (Mantel).

m steht für *n* in **mùdel**, s. d.

màchen. — Das Wort machen hat einen sehr ausgedehnten Gebrauch, wie in den „cimbrischen" Mundarten, wo es sogar stark biegend ist. CWtb. 145ª. Ähnlich im ungrischen Bergland Wtb. 78ᵇ. Nachtrag 40. Die Moccheni haben davon ihren Namen, CWtb. 147; vgl. die Bewohner von Gaidel im ungr. Bergl. Nachtr. 28. — **katzelmàcher** m. der Italiener, weil er Katzen ißt; vgl. **ferklemacher** m. der Zipser, weil er gerne Spanferkel ißt; ungr. Bergl. Wtb. 50ª. — **es màcht sich** es geschieht, wie im ungr. Bergl. Nachtr. 40; in Tirol **es macht kalt** u. dgl. Schöpf 407; vgl. Stalder II, 189. — **wermàchen** abschmalzen, wie in Schlesien: **gemachtes essen** abgeschmalzte Speise. So wie man sonst sagt **kalk anmachen, teig anmachen** d. i. durch flüssige Zuthat zubereiten. Schlesisch entsteht daraus das Subst. **die mache** oder **das mächsel** d. i. Fett, Butter, Weinhold 59ª; in Gottschee: **machàde** f. **machadja** f. Schweinschmalz, s. oben S. 59 **statt smàlze** (d. i. Butter) **machàde**. In Tirol **màchete** n. Fett als Zuthat Schöpf 408; in Kärnten **màchade** n. Hackfleisch in der Wassersuppe u. dgl. Lex. 183; auch anderes durch Zuthaten Angemachte, wie Mastfutter, Fromm. III, 364; in der Schweiz **machete** Macherei, Stald. II, 190; im Fränkischen **machetla** in der Bedeutung wie oben **kochadle** s. d. Fromm. II, 246. Auffallend ist hier die Übereinstimmung mit Schlesien und erinnert an den freisin-

gischen **Meissner** von 1316 oben S. 33. Bei Thomasin bedeutet **undermachen** überwältigen, subigere 1196, 2818, 3335, 3337, 3368, 3378, f. 7388. 96911 f. 11000, was immer anzumerken ist, da Thomasin diesen Gegenden angehört. — **auseinander machen** theilen; s. oben S. 38.

mådar m. 1. Mähder 2. Wachtelkönig.
mädiglain n. Mädchen, im Liede.
Mäderl, Name, s. **Mederl.**
mag mùc ich kann, **mugeşt, mùc, bir mugen, ir muget, şi mugent.**
Magretitzle [1]) n. Margarete.

Bie wrüe işt auf Màgretitzle
Wie früh ist auf Margretchen
şi stengait ş morais går wrüe auf
sie stund des Morgens gar frühe auf
şi legait şih går schéaneu àn
sie legete sich gar schön an
şi zieht ahin an bage proit
sie zieht hin am Wege breit
an bage proit in stickheln roin
am Wege breit am steilen Rain
in stickheln roin ins heşlach kloin
am steilen Rain ins Haselgebüsch klein
şi şetzet şih nider auf grobe stoin
sie setzet sich nieder auf grobe Steine
şi hevait àn, şi şinget schéan:
sie hebet an, singet schön:

[1]) Nach Schottky's Vorzeit und Gegenwart 1823 s. 272; s. oben S. 9 und unten meier. Indem ich die Schreibung thunlichst berichtige, lasse ich die Endsilben in sten-. gait, wàsseit, şmorais unberührt, als Zeugnisse für die Unbestimmtheit des Vocals dieser Endungen: stengoit gerigaite, legait, hevait, beckait, lieszait neben wàßeit, bàteit, wàleit; neben şitzet, şetzet, zählet, masset, reitet, roichet, şinget aber auch singait, ja selbst singoit. Studiosus J. Jaglitsch (s. S. 11) will beobachtet haben, daß dieser Vocal bei älteren Personen *o* gesprochen wird (so hörte auch ich dienon, şingot u. a.), das bei manchen beinahe wie *ö* klingt. Jüngere, die in der Schule die Schriftsprache gelernt haben, sprechen dafür ai. — Dies *o* ist zu erklären aus *å* älterem *a*. Das vocab. it. tod. von 1423 hat noch oder schon folgende Indicativformen präteriti: ich schenkat, du schenkatzt, der (so) schenkat, bir schenkaten, ir schenkat (so), die schenkaten. f. 80[b]; ebenso leerat 77[a], lernat 76[b], redat 65[a], u. v. a. Vgl. die nächste Anmerkung.

„jå maines glaichen im land et işt
wol, meines Gleichen im Land nicht ist
alş oinder junger Elsbargar!
als ein junger Elsberger (?)
Auf Laibacher brunle dà şitzet ar
auf Laibacher Brünnlein da sitzet er
das şilber und gold das zählet ar
das Silber und Gold das zählet er
das edle tuech dàs masset ar.“
das edle Tuch des misset er. —
Şi şingait bider deu àndre wårt:
sie singet wieder die andere Fahrt (das zweitemal)
„jå maines glaichen im làndet işt
wol meines Gleichen im Land nicht ist
als oinder junger etc.“
als ein junger etc.
Şi şingait bider deu dritte wårt:
sie singt wieder das drittemal:
„jå maines glaichen etc.“
wol meines Gleichen etc.
Und dàs derhört dar Elsbargar
sobald das erhört der Elsberger
ar beckait ouf di knachte şain:
er wecket auf die Knechte sein
„şô sàttelt mir main hengiştle!“
so sattelt mir mein Hengstlein
Ar şetzet şih auf şain hengeştle,
er setzet sich auf sein Hengstlein
Ar raitet ahin in stickheln roin
er reitet hin den steilen Rain
in stickheln roin ins heşlach kloin.
den steilen Rain ins Haselgebüsch
nu da işt kam dar Elsbargar:
nun da ist gekommen der Elsberger
„Magretitzle, du liebes main,
Margretlein, du liebes, mein
şo roich mir har dain baisze hànd!“
so reich mir her deine weiße Hand
„Ich roich es et main baißeu hand,
ich reiche nicht meine weiße Hand

di herren hent betriegarisch,
die Herren sind betrügerisch
30. betriegarisch, verwüerarisch!“
betrügerisch, verführerisch.
Ar bàteit [1]) şi deu àndre wårt;
er bat sie das anderemal
„şo roich mir har dain baißeu hànd!“
so reich mir her deine weiße Hand
'ich roich es et etc.
ich reiche nicht etc.
Ar ließait [1]) wàllen şain traibrüetle
er ließ fallen seine Reitgerte
35. „Şo roich mir har dàs traibrüatle!“
so reich mir her die Reitgerte
Şi roichet imon dàs traibrüetle,
sie reichet ihm die Reitgerte
ar wàßeit şi pai baißer hànd,
er fasste sie bei weißer Hand
ar pollet şi àuf şain hengeştle,
er wirft sie auf sein Hengstlein
Ar raitet bider hinterşih,
er reitet wieder zurück
40. jå hintersih, in Türkailànd
wol zurück in die Türkei.
Şeu şetzend şih nider zu schaiblain tisch,
sie setzen sich nieder zu dem runden Tisch
şeu assent und trinkhent a kurzeu zait,
sie essen und trinken kurze Zeit
ar schickhet um di spilleute:
er schicket um die Spielleute
„wrisch auf, wrisch auf ir spilleute!“
frisch auf, ihr Spielleute
45. Màgrétitzle hat durch geşung:
Margretlein hat immer gesungen:
'jå maìnes glaichen etc.“
wol meines Gleichen etc.

[1]) Ein Rest des Prät., das der österr.-bair. Mundart fehlt, ist in Gottschee immer noch erhalten, doch wird an den Stamm mit dem Ablaut der starken Verba das *t* der schwachen Biegung angehängt

Ṣi bàteit in deu êrṣte wårt:
sie bat ihn das erstemal
„hör auf, hör auf du Elsbargar,
hör auf du Elsberger
zerbroṣten hent di spitz par schueh!“
zerborsten sind die spitzen paar Schuhe
Ṣi pàteit in deu àndre wårt:
sie bat ihn das anderemal
„hör auf, hör auf, du Elsbargar!
hör auf etc.
zerbroṣten ist main proun gürtele!“
zerborsten ist mein brauner Gürtel!
Ṣi pàteit in deu dritte wårt:
sie bat ihn das drittemal
„hör auf etc.
hör auf etc.
zerbroṣten iṣt main gerigaite pfoit!“
zerborsten ist mein gefälteltes Hemd
und benn ṣi das hat ausgeroit
und wie sie das hatte ausgeredet
si fàleit nider und blaibet tóad.
sie fiel nieder und blieb todt.

May, Name. **Jörgel des May sun** und **des Bartlmay halbe huebe** Schwarzenbach 1614; vgl. **Bartlmä**. Ein fränk. Henneberg Name, Spieß 197.

maibäume, die den 1. Mai aufgerichtet werden, bleiben den ganzen Monat stehen.

Maichen, Name in Durnbach 1614. Nesselthal, Skrill etc. 1750. **Meiheninne** Altlaag 1614.

Maierle, Geschlechtsname in Durnbach, Eben, Fliegendorf, Warmberg 1750.

Maierle, Ortsname bei Nesselthal.

main, wenn es flectirt wird, erhält es ein *d*, so daß es mit **der, die, das** zusammengesetzt scheint: **maindeu àgen**, mhd. **miniu ougen, maindan kauter**, meinen Schrank; **main de hànt, main de negle, main de ṣaite** etc. aber: **main dar liebe** mein Lieber; **main dan lieben** meinen Geliebten, Fromm. VI, 521, wo wirklich der Artikel dem Possessivum in alterthümlicher Weise nachgesetzt

wird, wie ähnliches im ungr. Bergland s. meine Bemerkung in Frommanns Zeitschrift VI, S. 249.

Mayr, Name in Stockendorf, Schwarzenbach 1700, 1867. Im ungr. Bergl. erscheint der Name in dieser Schreibung schon in Neusol 1390. In Marburg ebenso 16. Jahrh. Reichel, S. 11.

Mayßel, Name in Inlauf 1560, Fliegendorf 1614, Gottschee, Mrauen, Riek, Weißenbach 1750. Im ungr. Bergl. **Meisel** in der Zips Wtb. 83.

mał, mau n. Mehl; Genitiv **maubes**, mhd. **mêl, mêlwes**.

małchen melken, Imp. **milch**, mhd. **mëlchen**.

Malgern gesprochen **maugrarn**, slov. **mala gora** deutscher Ort bei Mitterdorf, zählte 1770 vierzig Häuser.

Malhar Name in Gottschee 1684.

Malleritsch, Name in Lachina 1750.

Mallinseck, Mallinschegg, Ort, zählte 1770 sieben Häuser.

Mallner, Name in Riek, Morobitz, Hinterberg 1750.

man m. Mann; Mehrz. **mander**; ebenso tirol., kärnt.; **mannisch** beherzt, mannhaft; vgl. Schöpf 419 der **mannisch** um Linz findet; kärnt. vgl. Frommann III, 467, Cimbr. **mennes** adject. CWtb. 146.

måne, mùne m. Mond. **wraß måntag** m. Freßmontag. der Montag vor Aschermittwoch, s. **prankeln, tàc.**

månot, mùnot m. Monat, **proßmånot** n. März. „**das seint die manet: iener, der hornung, der merz, der aprill, der mey, der prachmond, der heumond, der augest, der herbst, der weinmond, der wintermond,** decembre: der **lenczmond**“ vocab. ital. cod. mon. von 1459.

Mank, Name in Schwarzenbach 1614, Unterlosin 1684, Stalzern, Linfeld, Mösel 1750.

Mantel, Name Tiefenthal, Mösel, Römergrund, Graflinden etc. 1750.

mare f. Erzählung, **mârle** n. Mehrzahl **mârlain** Märchen; **mâren** melden, erzählen; vgl. tirol. **mâren** Schöpf 421, Lex. 186.

Margarete; die Form **Gretel** faule Gretel, im Liede oben S. 95 unter **Gréato**, in Tschermoschn. **Gréata**, sonst **Greato**, Deminut. **Gréate**. Im Liede: **Màgrétitzle**, s. oben S. 430.

martinsle n. Eidechse, auch **egedachs** s. d.

Marià, Mario im Liede: **der boizen hàt geschossen, Mario!** unten S. 436; vgl. auch **mîno**. Ferner in folgenden Marienliedern:

1. In gànzer barlt ist koin bölkle et
won himbel wàllot a küelder tâ;
s bârot et a küelder tâ,
s ist Marîa irde zaherlain!
2. Marîa stéanot smoros wrüe auf
si legot si gar schéaneu än
si ziehot außen an proiten bâg
von proiten bàg auf dan smûlen staig.
3. In gànzer barlt ist koin bölkle et etc. wie 1.
4. Dar staig wüerot si auf dan hóachen perg
si ziehot in den róasaingurt,
si prachot nar di réaslain geliecht
si wlachtot nar die kranze geliecht,
5. Bu bil si hin mit dan kranzen geliecht?
si hangot si auf dàs heilige kreuz,
bu bil si hin mit dam heil. kreuz?
ins himbelraich ins puradais!
as ber alle sâlic barten!

Maria s móaràs wrüe aufstéat, Maria, Maria Maria o königin!
si legait sih gar schéaneu un, Maria etc.
si géat hinaus in róasaingurt. Maria etc.
bàs bellot si tuen in róasaingurt? Maria etc.
di réaslain geliachteu bellot si prachen. Maria etc.
bu bellot si hin mit dan réaslain geliecht? Maria etc.
a kranzle geliechtes bellot si wlachten. Maria etc.
bu bellot si hin mit dam kranzle geliecht? Maria etc.
aufs hoilige kreuze bellot sis hengan. Maria etc.
bu bellot si hin mit dam hoiligen kreuz? Maria etc. [1])
ins himelreich, in's Paradais. Maria etc.
gott hilf ünş àllen ins himelreich! Maria etc.
ins himelreich ins Paradeis. —
Maria, Maria, o Maria, königin!

Vgl. Elze S. 36. Fromm. II, 86 und das Lied unter **hirse**.

---

[1]) Ein Anklang an den cimbrischen Ostergesang CWtb. 79 ist hier unverkennbar:
ba trigar zhalge kreüze?
ear trigez auf den perg etc.

Der boizen hàt geschossen, Mario!
mit seinen róatguldain stangelain, Mario!
róatguldain işt das stangele, Mario!
róatşilbrain işt die aher, Mario! S. oben S. 112.

Jesus und Maria.

Maria hat bekommen a zederle
darauf işt geschrieben ir oinziger şun.
şi hàt werloren ir lieben şun
şie ziehet gen Jeruşalem.
Bol in der stat auf mitten platz
da stéat oin gróaßes kreuze.
drauf iş geslågen ir guetes kind
şi boinet au şo pitterlich.
şo spricht der hear: „barum bainoşt du?
barum bainoşt du şo pitterlich?“
‘bie sol ich nicht bainen pitterlich?
bu ich şîch wließen Jeşus pluet!’
benn Jeşus hat gezogen über stickeln roin
ar hàt lån waln oin pluetstrepfle.
·/.daraus ist gebàchşen oin bainrable·/.
benn Jeşus hat gezogen über ebens wald (ebenes Feld)
ar hàt lån waln oin milchtrepfle.
·/.und drauß işt gebàchşen oin boizstamlain·/.
und koin messe kàn geleşet şain
dabai mueß şain: dàs boizene próat und dar küele bain.

Jesus und Maria.

1. Der tag iş wue, de nàcht işt kâm
main Jeşus işt et kâm!
2. Ümme iş kâm di neuneu und di nacht,
wer klockhet àn şo gräulain?
3. „Mach auv, mueter, liebeu main!
mach auv, mueter, liebeu main!“
4. Mit getankher hànd machet ş’imon auv
mit gerachter hànd empfôchot s’in.
5. „Liebes main kind, wo pişt du gebân?
ich und dain woter şuechont dich mit şméarzen.

6. Bir hobn glâbet di Juden haben dich schon gewûchen.
   ich pin jo gebân pai den jüngern main.
7. Ṣeu hont ausgeṣetzot di pānkhe und ṣtüele
   und das hoilige sacrament.
8. Di ṣonne und der mône werlieṣent den schain
   main kind hat koin raṣt un koin rue.
9. Di glockhen stellen das läuten ein —

Hier sei nun auch angereihet das folgende Pauluslied:

Paulus.

Der hoilige Paulus bart im grüenen bàld.
bas birt dain de koṣte nar ṣain?
'ṣpaiṣe nar ṣain de bürzelain.
trinken nar dar ragen birt ṣain.
bàschen nar dar bàrme ragen.
trücken nar ṣain birt deu bàrme ṣunn.
raṣte nar ṣain birt auf lauter felṣen und ṣtoinen
sterben nar ṣain pai Jesus und Marîa
do birt main sterben nar ṣain.'

Maria und Johannes.

Bol durt aw grüener àłm
géat dar móargenstern aw:
atunten ṣitzot Marîa
bol ünṣere liabe wrâ.
ṣi ziehot a boiniges würhin
und würhin wür dàs hauṣ.
Johanneṣ schâget poin wanṣter eraus,
'Johannes, du hoiliger màn
hàṣt du et geṣâchen Jeṣum main ṣun?'
'ih hànem bol geṣâchen, herrn Jeṣum dain ṣun.
mit strickhen hànt ṣeu 'n gepunten
mit goiṣeln hànt ṣeu 'n gegoiṣelt!
ṣeu hànt en angeṣlûgen an's hoilige kreuz
zbéan nàglain in de hende oin in di wüesz!'
dar dàs liedle ṣingen kàn
dar ṣing es alle tug amòl,

dem bil ih gaben
dàs êbig laben.

Schon bei Elze S. 38 aber unvollständiger.

Marinzl, Name in Schwarzenbach 1614, Unterlosin 1684, Stalzern. Lienfeld, Mösel 1750.

marlştoin m. Marmor in dem Liede S. 71 ff.

Marscher, Name in Laag 1614; vgl. **Morsche.**

Martin, Familienname in Eben 1750; vgl. **Mert.**

Martine, Koseform von **Martin** im Liede:

Martine.

1. Bie wrüe ist auw schéan Martine
ar raitot hin an bage proit — tahoit!
der hoilige schéan Martine!
2. An bage dà şitzot an àlter màn —
an bage dà sitzot an àlter màn — dahon!
o hoiliger schéan Martine!
3. Şo toilot mir bàs in gottes num,
şo toilot mir bàs in gottes num! — dahum!
o hoiliger schéan Martine!
4. Bàs bil ich eu toilen in gottes num?
bàs bil ich eu toilen in gottes num — dahum!
şo şôget dar schéan Martine.
5. Ar şnaidet dan bontel an der mitten anzbai
ar şnaidet dan bontel an der mitten anzboi — dahoi!
dar hoilige schéan Martine. —
6. „Nim hin du alter màn
nim hin du alter màn — dahòn!“
o hoiliger schéan Martine!
7. Ich pin es et a alter màn!
ich pin es nar dar liebe gott — dahott!
du hoiliger schéan Martine.

Maschel s. **Mosche.**

Maschen s. **Mosche.**

Masereben, gespr. **maşer ében**, bei **Masern** hatte 1770 neun Häuser.

Masern, bei Gottschee hatte 1770 acht und dreißig Häuser.

masot varoloxo voc. 1479. Vgl. Schmell. II, 623: **maset**; mhd. Wörterb. II, 86: unvermausgot, unvermasget.

massen messen; **tuech massen** Tuch abmessen; mhd. **mëzzen.**

maßle n. Seitel, d. i. der vierte Theil einer Maß, vgl. Schmell. II, 625.

màtat geschmacklos, fade, thöricht, wol zu matt, ital. **matto.**

Mathaitschitsch, Name in Kotschen 1750.

Mathe, Name in Tiefenthal 1700.

matlos desposente vocab. 1479, im ungr. Bergland **matteleus**: vgl. darüber meinen Nachtr. 40° und Germania XIV, 251 meine Besprechung der neuen Ausgabe von Schmell. bair. Wörterb.

màt n. (**mued**) Genit. **mådes,** Dat. **måde** Wiese, Wismat, eigentlich Mahd. **dàs ist modd, dàs ist baugrund** das ist Wiese, das ist Baugrund; **ih burt der pis afs modd — im muede bert ih der zuelen** ich warte dir bis zur Mahdzeit; in der Mahd werde ich dir zahlen.

matze f. 1. Metzen, 2. Schachtel, Holzgefäß, ursprünglich **diu mëtze,** *a* wie gewöhnlich für *ë*; im Kuhländchen **dos matzle** Holzgefäß, in Franken **die metz** Meinert 407, Schmell. II, 662. In Schlesien **meste,** im ungr. Bergl. **messe** Wtb. 81ᵃ. — In Tirol ist **matzele** eine kleine Butte, Schöpf 428. — **matzle** n. Mehrzahl, **matzlein** Dose, kleines Gefäß; **tabak matzle** n. Tabakdose; **bilich matzle** n. Bilchfalle zum Bilchfange; **pùchtmatzle** n. Kehrichtfaß, vgl. **pùcht.**

mau s. **mał.**

mauchen s. **małchen.**

mauł n. der Mund; für **maul** bei Thieren gilt: **keue** s. d.

Maurer, Name in Windischdorf, Suchenreuter 1750. Im ungr. Bergland: 1362 Schemnitz, 1649 Krickerhäu, 1686 Käsmark, 1734 Trexelhäu, 1858 Kaschau.

Maurin, Name in Pröse, Deutschau, Neuwinkl, Stalzern 1750.

Mäusel, Meusel, Name in Deutschau 1750. — In Schemnitz 1362: **Mavslinus.**

mauş wögle n. Mehrzahl **mauş wöglain** das Mausvöglein, der Zaunkönig.

Mausser, Name in Kuntschen, Kletsch 1560, Kuntschen 1614, Schwarzenbach 1669, Altlaag, Komutzen, Rothenstein 1750. Auch bei Elze.

Mazele, Name in Reichenau 1614. Auch bei Elze. — Im ungr. Bergland in Käsmark 1605, 1840: **Matz,** ebenso 1627 in Dopschau, 1645 in Krickerhäu. Vgl. auch **Matzdorf** in der Zips.

méakn, miäkn vom Meckern des Hasen cf. μηκάομαι blöcke sanskr. **meka** der Bock.

Mederl, Mäderl, Name in Otterbach 1614. — Im ungr. Bergland **Meder**, Metzenseifen 1858, in Siebenbürgen **Mederus**.

Medez, Meditz, Name in Skrill, Nesselthal, Mösel etc. 1750. Krapflern 1700. — Im ungr. Bergland **Medeis**, Lorenzen 1785.

meier, moirar m. **moirarin** f. der Oberknecht, die Oberdirne, der Meier, bekanntlich vom lat. major, fr. maire etc.; in Kärnten **mâr** m. Lexer 184. Tirol **moar** Schöpf 414. In „Vorzeit und Gegenwart von Jul. M. Schottky, Posen bei J. A. Munk 1823“ Seite 276 ist folgende Ballade mitgetheilt, die ich in berichtigter Schreibung gebe:

Di moirarin. Ein Wiegenlied [1]).

1. Bie wrüe işt auf di moirarin
Wie früh ist auf die Meierin
şi stiangeit ş moraiş gur wrüeje auf,
sie stund des Morgens gar frühe auf,
şi şingoit zu ir jungen şun:
sie sang zu ihrem jungen Sohn:
di gruwns d güeter bernd àlle dain şain
des Grafen Güter werden alle dein sein;
5. prutai ninai, prutai ninai!
(S. darüber oben S. 61 unter **prute**.)
Und dàs dà höret di grâwin junc,
Sobald das da höret die Gräfin jung,
bie zornic bâr şi drauf!
wie zornig war sie darauf!
un rüefet şi di loandirn:
an rufet sie die Lohndirne:
„bring umme, bring umme der moirarin şun,
bring um der Meierin Sohn,
10. ih bil dir gaben a şaidain rockh
ich werde dir geben einen seidenen Rock
belder mih koştet fünfhundert gulden“.
welcher mich kostet 500 Gulden.
Und bie di diern ehin işt kam,
und wie die Dirne hin ist kommen,

[1]) „Der folgende Gesang ist ein Wiegenlied und wahrscheinlich von hohem Alter, da ihn auch die benachbarten Reifnitzerinen als solches in slavischer Sprache allgemein und seit undenklichen Zeiten singen.“

do sprichet di diern: „hoi moirarin,
da spricht die Dirne: ei Meierin,
giet, şuechet mir küeles prunnbàsser,
geht, suchet mir kühles Brunnwasser,
ih bil eu biegen eur jungen şun!“
ich werde euch (indess) wiegen euren jungen Sohn!
Und außar hàt şi genom ir messerle
und heraus hat sie genommen ihr Messerlein
und steckoit 's im in kindisch harzle
und steckte es ihm in das kindische Herz
und s biegle işt wurt wolles pluet.
und das Wiegelein wurde sogleich voll Blut.
Di diern, deu giangait pehend aus
die Dirne, die gieng schnell hinaus
und innin işt kam di moirarin
und herein ist gekommen die Meierin
ir junger şun bär schone tóad
ihr junger Sohn war schon todt
der dierne messerle ştackoit in şainem harzle
der Dirne Messer stak in seinem Herzen.
Bie hoiße boinet deu moirarin!
wie heiß weinet die Meierin!
un dàs derhöreit der gruwe junc:
Sobald das erhörte der junge Graf
„hoi, torbatl, du lieber main!
ei Thorwärtel, du lieber mein!
gia uhin zer moirarin
geh hinab zur Meierin
un frug, bàs ir walen tuet
und frage, was ihr fehlen thut
giat ir ub deu wochitzin
geht ihr ab das Kuchenbrot
oder der róate bain?“
oder der rothe Wein?
'Mir giat et ub deu wochitzin
mir geht nicht ab das Kuchenbrot
mir giat et ub dar róate bain!
mir geht nicht ab der rothe Wein!
mein junger şun, dar işt schon toad
mein junger Sohn, der ist schon todt

der dierne messer im harzle stackoit!'
der Dirne Messer im Herzlein stak!
Und auhin işt kam der torbatl
und hinauf ist kommen der Thorwartl,
aşô do sprichet der torbatl:
so da sprichet der Thorwartl:
„hoi, gruwe, du lieber main!
ei, Graf, du lieber mein!
der moirarin şun, dar işt schon tóad,
der Meierin Sohn, der ist schon todt,
und umme hàt in prôcht di diern dain!"
und umgebracht hat ihn die Dirne dein!
Und hin işt kam der gruwe junc:
und hin ist kommen der junge Graf:
„hoi diern, hoi dierne liebeu main
ei Dirne, ei liebe Dirne mein
beu hàşt du umme prûcht der moirarin sun?"
warum hast du umgebracht der Meierin Sohn?
'hiet et, hiet et, herr lieber main,
hätte nicht, lieber Herr mein,
deu wrauge hàt mir werhoißen a şaidain rockh!'
die Frau hat mir verheißen einen seidenen Rock!
„hoi wrauge, hoi wrauge, du liebeu main!
ei Fraue, du liebe Fraue mein
beleu ratze derschießen bir heut?"
welche Enten erschiessen wir heute?
'ho herr, ho herr, deu beleu du bilşt!'
o Herr, welche du willst.
darschossen hàt er şaine baiße wrâ
erschossen hat er seine weisse Frau
gehairâtet hat ar di moirarin
geheiratet hat er die Meierin. —

mël s. **mal.**

'mëlchen s. **małchen.**

menisch m. Mensch. So auch kärnt. Lex. 189. Cimbr. **mennesch** CWtb. 146[b]. Im Cimbrischen gilt **mennesch** auch noch adjectivisch für menschlich a. a. O.; vgl. oben **man**; in Gottschee finde ich in der Ballade **di prâwe stiefmueter** (s. **stiefmueter**): „**bàs güetlich und bàs menschlich işt!**" — **daz mensch** la persona; **di menss** le persone vocab. ital. 1423.

mer f. Neuigkeit, che novelle e adesso in Allemagna **waz mer ist ietzund in deutzen landen!** vocab. 1423, 84ª; — jetzt **mare** s. d.; im ungr. Bergl. **mär** f. unglaubliche Geschichte Wtb. 79, Nachtr. 40; mhd. **mære.**

mer. mör n. Meer. Die **mörarin** die am Meere wohnende. War schon das Auffinden des Liedes: **Die Braut des todten Reiters** in Gottschee ein überraschender Fund; s. darüber oben Seite 71, so ist dieß noch mehr die Ballade **von der schönen am Meer (won dar schéann mörarin),** die in verschiedenen Fassungen gesungen wird, indem sie in zweien mit anderen deutschen und slovenischen Balladen verflochten, in der Einen aber nur als ein Nachklang der 25. àventiure der Kudrun verständlich ist; siehe darüber den Aufsatz in der Germania: XIV, 323—337 das Fortleben der Kudrunsage von K. Bartsch und K. J. Schröer. Ich habe, seitdem ich jene Mittheilung machte, noch eine Abschrift der Ballade erhalten und zwar von Herrn Johann Erker in Altlaag[1]). Sie enthält nichts wesentlich Neues. Ich beschränke mich daher darauf nur den Eingang mitzutheilen (wobei ich nur die Schreibung etwas gleichmäßiger durchführe, als die Hs.).

Dü scheaneu jungeu mörarin.

Bi wrüe bar auf deu scheane, deu junge mörarin
ṣi richtet un ṣneabaiszeu basche,
si geat bàschen zum proiten mör,
zum proiten mör zum tiefen ṣéab.
Won baiten dort ṣahot ṣi a schifflain ṣbim
zbéan junge herrn atinne drin.
„guet móarn, guet móarn scheaneu mörarin!“
'schéan dànk ir herrn jung scheanen dànk;
wil guete móarn hàn ih a béanc!' etc.

Das Weitere stimmt zu der III. Fassung, a. a. O., die dem Stoff nach einer slovenischen Ballade verwandt ist. Merkwürdig ist nur, daß hier, was zur slov. Ballade nicht passt, **zwèn herren** in der Barke sitzen, so wie in der II. und I. Fassung (in meiner Mittheilung a. a. O. waren es in der III. Fassung drei). Diese zween Herren, die auch nach der zweiten Fassung: der Bruder und der Geliebte sind, Ortwin

[1]) Eine früher schon benutzte hatte ich von Herrn R. Braune in Gottschee.

und Herwig, lassen erkennen, daß dieser Eingang ursprünglich nicht der zu dieser, mit der slovenischen verwandten, Ballade war. Daß auch dieser Eingang die Worte **guete móarn han ih a béanc** (wenig) (vgl. Kudr. 1220 **guoten morgen guoten âbent was den minneclichen meiden tiure**) treu bewahrt, spricht ebenso deutlich dafür. Es kömmt in der slovenischen Ballade nicht vor.

mergeln brummen, schmälen; vgl. Schmell. II, 616; „2. **mergeln** Einen, ihm zusetzen, ihn in Anspruch nehmen, plagen“. Ähnlich auch tirolisch, s. Schöpf 434. — Vielleicht ein anderes Wort als **mergeln** in **abmergeln, ausmergeln** von Mark, ahd. **marag.**

merke f. eine Rübenart. Vielleicht Nebenform von **mörle** s. d. mit nd. **ke** für **le.**

merle s. **mörle.**

Merleinsrauth, besser Mörleinsraute s. **mörle,** ein Ort bei **Suche** s. d., der 1770 drei und zwanzig Häuser zählte.

merninc m. Getreidemaß, „**ein merning spelten**“ 1757. S. **mutweis**; vgl. slovenisch **mérnik** der Halbmetzen.

merre, mörre f. die Brombeere; vgl. **murre. di róate winkmörre** hörte ich nennen, konnte aber nicht erfahren, welche Beere damit gemeint sei. Die Himbeere heißt **henk böre** s. d.

mert m. oder **mertenhänle** n. der Zaunkönig, auch **mauş wögle** s. d. **perzwögle** s. d.

Mert, Mertle Martin; „**Mertlein**“ **loben** den Martinsabend mit einem Mahle, wenn es sein kann, mit einem Gänsebraten feiern S. Elze Seite 25.

mertle n. Rothkelchen.

Mertouz, Ort bei Ossiunitz, hatte 1770 acht Häuser.

merz m. der gewöhnliche Name des Monates März ist **prossmånot** s. d. — **der merz sei gut oder pos er treibt den ochsen an das gras und den hunt an den schaten** cod. ital. mon. von 1459. f. 45^{b}.

Migutsch, Müchütsch, Muchitsch, Michitsch, Name in Götenitz, Moswald u. s. um 1700.

Mikhez, Name in Altlaag 1750.

Mille, Name in Nesselthal um 1700. **Millin** Gottschee 1669.

milich f. Milch. **milichraiber** m. Butterfaß, Rührkübel, s. **şloikar.**

minne Johannis minne trinken: **trinckt saudt Hans min** tole vn san Zoane! vocab. 1423, 94^{a}.

Mìno, Mìnà, in Tschermoschnitz: **Mina** Marie; **Mine** Mariechen; über diese Verkleinerung s. oben Seite 35 und 77. In Altlaag lautet der Name **Mùno, Mùne.**

mirkatzen schreien wie ein Bock; slov. **merkáč** Bock; vgl. **méaken.**

mirşle n. Mehrzahl **mirşlain** eine weiße Pflaumenart. Cf. **mürsell** quidam cibus Schmell. II, 620.

mischàch n. Gemisch.

mişen blinzeln; vgl. Schweiz. **musen, müsen** kalmäusern, kopfhängen, ins Stocken gerathen, Stalder II, 223; doch kann hier Entlehnung angenommen werden, wenn slov. **mižáti** die Augen verschlossen halten, ein slavisches Wort ist.

mişt m. Dünger; **miştaufe** m. Düngerhaufe, mhd. **misthûfe.**

mittoch m. Mitwoch. Cimbr. **mittoch** oder **mittak** CWtb. 176 unter Tag. **mentochen** u. a. Formen im ungr. Bergland, s. Nachtr. 21.

Mittenwald bei Stockendorf hatte 1770 acht Häuser.

Mitterdorf oder **Alte Kirchen** bei Gottschee, hatte 1770 drei und dreißig Häuser. Es ist seit 1788 ein selbständiger Pfarrort, mit den Dörfern Oberlosin, Koflern, Malgern, Kerndorf, Windischdorf, mit denen die Pfarre 1867 2250 Seelen zählte. Eine Glocke in der Pfarrkirche daselbst wird als diejenige bezeichnet, die die Gottscheewer aus ihrer Urheimat mitbrachten. Die Umschrift ist eben so unleserlich, wie so viele Glockenumschriften des 14. und 15. Jahrhunderts, deren Buchstaben, theils wegen Ungeschicklichkeit der Verfertiger, theils vielleicht auch, weil sie wirkliche absichtliche Räthsel enthalten, nicht zu entziffern sind.

Mitterdorf bei Tschermoschnitz zählte 1770 ein und dreißig Häuser.

Mittergras, gesprochen **Mittergrâş**, bei Suchen, hatte 1770 acht und zwanzig Häuser. **Obergras** ein und dreißig.

modd n. s. **màt.**

moinen meinen. **ih moin, du moineşt, ar moinet.** — **moinunge** f. Meinung, bereits angeführt S. 21.

Molcz, Name in Zwislern 1614.

„**monschain** vielleicht" R. Dieß scheint ein Schreib- oder Druckfehler für **mûg şain** mag sein.

Moos, gesprochen **Móuş**, bei Riek, hatte 1770 zwei und zwanzig Häuser.

mör, mörarin s. **mer.**

möre f. Möhre, ahd. **morahà**, mhd. **morhe.** Der Umlaut, den die Schriftsprache hier unorganisch eintreten läßt, fällt in der

Mundart doppelt auf. — Gebräuchlicher ist die Form **mörle** n. Mehrzahl **mörlain** Möhre. — **mörlainsume** m. Mohrrübensame. — **Merleinsrauth** (für **mörlainsraute**) s. d. heißt ein Ort. Auch die Kärnt. Mundart hat **méarl** n. Möhre; mit dem Umlaut Lex. 191.

morgen, smoronș auch **smoraiș** des Morgens. Kärnt. **tschmorgans** Lex. 192, tirol. **dschmorgest** Schöpf 443; im cimbr. Katechismus von 1842 steht **schmorghezen**, schlesisch **schmarchsta**, Weinhold 85. — Vgl. **șubaș** Abends.

Morkho. Jörgel des Morkho sun, Schwarzenbach 1614. — Im ungr. Bergl. **Marko** Kremnitz 1850. **Mark, Markus** Neusol. Schemnitz 1360—1390.

mort, moat m. Mörtel; nd. **murt.** Ich finde auch aufgezeichnet „**moal** Mörtel", was entweder ein Schreibfehler oder auf got. **mulda** Molte pulvis zurückzuführen ist; vgl. kärnt. malta Lex. 185, u. a.

Morobitz hatte 1770 fünf und zwanzig Häuser. Als Caplanei losgelöst von der Pfarre Riek seit 1792. Es gehören zu dieser Kirche die Orte **Eben, Niedertiefenbach** und **Inlauf.** Man erzählt, daß an der Stelle der jetzigen schönen Kirche, die, sowie die schöne Pfarre und das schöne Schulhaus, durch des ausgezeichneten Pfarrers Joh. Krise Thatkraft erbaut worden ist, eine uralte Kirche gestanden habe. Pfarrer Krise bewahrt die im Grundstein jener alten Kirche in einem Trinkglase gefundenen Reliquien, die die Jahrzahl 1580 tragen. Derart sind die Alterthümer von Gottschee!

mörre s. **merre.**

morșar, mòșar m. Mörser. Kärnt. **measer** Lex. 192 (d. i. = **mörser**). tirol. **mersel, mearschl** Schöpf 435, cimbr. **mortear** und **stamf** CWtb. 148, 173. lat. **mortarium**, ahd. **mortàri, morsàri**, mhd. **morsaere**; neben ahd. **morsali**, mhd. **morsel.** Die dem ahd. **morsàri** nahekommende obige Form ist frei vom Umlaut der anderen Mundarten. — **mòșarstrempfel** n. Stößel. So auch cimbr. **strempfel** Stößel CWtb. 175. Dieß **strempfel** für **stämpfel** ist schwäbisch Schmell. III, 685. Im ungr. Bergl. **bestrempelt** abgestumpft. Käsmark vgl. ferner Wtb. 100, Darstellung 166, Lautlehre 221.

Morscher, Name in Altsaag, Weißenstein, Langenthon 1750; vgl. **Marscher.**

Mosche f. eigentlich wol **Masche, Maschen**, wie ich 1750 geschrieben finde, heißt jetzt amtlich **Tschermoschnitz** slov. **Čermošnjice** obwol

der Gottscheewer nur **die Mosche** sagt. Es hatte dieser Ort 1770 ein und zwanzig Häuser, wovon eine Gruppe von fünf Häusern **Maschel**, die andere Gruppe von fünfzehn Häusern **Maschen** hieß. — Die Tracht der Frauen nähert sich hier der slovenischen. — **Moschnar** m. Mehrzahl **Moschnare** der Bewohner der **Mosche**.

bolauer, bolauer, geliechter tàc!
heraus, lichter Tag!
alle di klockhelain läutent schéan,
alle die Glöcklein läuten schön,
und Moschnar diernlain şläfent noch alle schéan
und die Moschner Mädchen schlafen noch alle schön.

Moschner Wecklied. Vgl. ein anderes Wecklied aus Mitterdorf oben unter **kränen**.

Als Pfarre erscheint Tschermoschnitz seit 1509.

Mösel, ein bedeutender Pfarrort mit den Dörfern: **Durnbach, Reinthal, Verdreng, Otterbach, Kotscharn** (= Niedermösel). Die Pfarre wurde errichtet 1509, „die Pfarrkirche St. Leonhardi zu Mösel ist 1520 gebaut". Valvasor VIII, 774. Im Jahre 1770 zählte **Obermösel** zwei und fünfzig, **Niedermösel** sechs und zwanzig Häuser.

Moswald bei Gottschee hatte 1770 neun und dreißig Häuser. Vgl. oben S. 12.

Mrauen gesprochen **Mràge**, bei Riek hatte 1770 ein und dreißig Häuser.

mùche f. Fliege; gewöhnlicher **wliage**. Slov **muha**.

mudel f. Nudel. — **mudel ploch** m. Teigbrett, d. i. in Presburg, Wien, Insbruck **nudelbrett**. — **mudelbelgar** m. Walgerholz; österr. Walger; die fränkische Form **welger** auch im ungr. Bergl. Wtb. 103.

mudigen coire; vgl. etwa kärnt. **mudeln** misten. Lexer 192; im ungr. Bergl. **mudel** Hode; Wtb. 82[b].

mûc ich kann, mag. **mûgeşt, mûc. ir muget şi et regieren** ihr könnt sie nicht verwalten. Schon 1423: **mug** posso vocab. 85[a].

Muesche, Name in Krapflern 1700, s. **Müschee**.

müeßen: ih müß, du müşt, ar müß; bir müeßen, ir müeßet, şeu müßent.

mûken muhen, von Kühen; vgl. **muezen, mugetzen**, Schöpf 445 und **K.**

mülen an bachen werden 1770 zwanzig angegeben.

Mülle, Name in Nesselthal 1750, s. **Mille, Mule** Nesselthal 1700.

mülşunc m. der Wassersturz, ursprünglich Verdämmung einer Holzriese, tirolisch **molzen, mulse,** Schöpf 442, 450, bair. **molzen,** Schmell. II. 574.

Mulze, Mulcz, Name in Hoheneck 1614, Durnbach 1750; vgl. **Molcz.** Im ungr. Bergl. **Molczer,** Neusol 1390, Kuneshäu 1649. **Mulczer,** Schemnitz 1362, **Mulczner** 1365.

mûne m. Mond. s. **måne.**

munkatzen leise sprechen, munkeln, ebenso tirol. **mungkezen** Schöpf 451, kärnt. Lex. 193, bair. Schmell. II, 600.

muome f. Muhme auch **mueme** S. 117 im Reim auf **plueme.**

muoş n. Mus, Brei, mhd., ahd. **muos** n.

muot m. Absicht, **ih han muot** ich beabsichtige. So auch kärnt. Lex. 194. Das vocab. 1479 schreibt: **muot** ital. muodo; **nach meine (m) muot:** a mio modo.

muoter f. Mutter, wird selten gebraucht; gen. dat. **der mueter,** accus. **di mueter;** gewöhnlich dafür **amo** s. d. — **müeterle** n. die Gicht.

murke f. Gurke, kärnt. **murggn** Lex. 194. Schmell. II, 66: **amurken,** österr. **umurken** Loriza 136. Castelli 260, madjar. **uborka,** poln. **ogórek,** dän. **agurke,** nl. **agurkje,** spatgr. ἀγγάριον aus arab. alchijâr.

„**murkel** Nabel" Tschermoschnitz.

murre f. Maulbeere, cimbr. **murra** ital. **mora** CWtb. 148.

mürşe f. eine Pflaumenart; vgl. **mirşle.**

Müsshee, Name in Langenton, Steinwand, Oberwarmberg 1750; vgl. **Muesche, Mische.**

musel m. Schafbock.

müssen, dar toig miss s. **müeßen.**

„**mutweis**" in „die bei der grafschaft Gottschee bestendlichen ortschaften und unterthanen besitzen ire hueben nicht **mutweis,** sondern kaufrechtlich". Rectificatorium de anno 1775. Ist hier **mut** aus **mutti** der Scheffel, als Abgabe verstanden und hat **mutweis** abgabenpflichtig zu bedeuten, so daß eine Entstellung aus **mietweis** nicht angenommen zu werden braucht?

mutzeln scherzen.

mutzen sich zieren, trippeln, zögern; vgl. kärnt. **mutzen** putzen, tirol. zaudern Lex. 194, Schöpf 454, Schmell. II, 664.

N fällt im Anlaute ab: **aşt** Nest, S. 41. **iden** nieden; **et** nicht und wird vorgesetzt: **nàbnstuckhen** Abendstücken S. 38, **nàkar,**

Erker. Eingeschaltet wird es in **plüenen, sànen** blühen, säen u. a.

Mit *m* wechselt *n* in **mùdel** s. d.

nabel m. Nebel, mhd. **nëbel**; **nàbel** m. Nabel, mhd. **nabal**; vgl. „**murkel**“.

nabnstuckhen s. **ammestuckhen** S. 38.

nàchniṣte der nächste, **der nàchniṣte gemoinar** der Nachbar, vgl. **nehner** näher. Schöpf 456. Es wird daher **nàchniṣte** auch eine Form sein, in der die Adverbform **nàchn**, mhd. **nâhen** die Endungen der Steigerung erhält: **naehener** für näher; vgl. mhd. Wtb. II, 1, 285[b] und sodann **nàchniṣt** für **nâhenist, nâhist.**

nachmal n. Nachtmal; vgl. ammestucken S. 38.

nachten nächten, verflossene Nacht; eri sera: **nechten** vocab. 1423, 84[a]; vgl. **hiezen** nächsten Abend S. 109.

nackatzen neigen; s. Fromm. IV, 396.

Nadde. als Gottscheewer Familienname bei Elze S. 40 aufgeführt.

Nadler. Name in Mitterdorf 1750. Im ungr. Bergl. **Nadler, Nodler,** Kaschau 1399.

nàgar m. Bohrer, **pörnagele** n. **pörnàgarle** kleiner Bohrer, ahd. **nabagêr.** Vgl. cimbr. **näuger, näbgor,** im ungr. Bergland **nekber** Wtb. 84. — **der negber** la verigola vocab. 1423, 12[b].

nàgel m. der Nagel, aber nicht der am Finger; vgl. **negle.**

Naglitsch, Name in Obermösel 1750.

Nahrung. Die Leckerbissen der Gottscheewer lernten wir schon unter **pilich, powalitze, wochitze** und **kolâtsche** kennen. Noch gehören hieher die Artikel **próat, zaltle, ruebe, straube, hirṣe, heide, arbaiße.** Valvasor nennt II, S. 103 Bohnen als „**bestes Tractement**“ der Krainer. Zweimalige Ernten, sagt er weiter, werden überall angestrebt, nach der Weizen- oder Bohnenernte wird umgeackert und Heiden gesäet, nach dem Hanf oder Flachs, Hirse. „Zu diesem Ende hat man im Lande überall die sogenannten Harpffen gemacht, da man das Getreide hineinlegt, damit es truckne, weil, es auf dem Feld trucknen zu lassen, die Zeit nicht verstattet.“ — Dazu eine Abbildung einer **Harpffe,** ganz so, wie sie heute noch sind, s. S. 105.

nàkar m. Erker, Dachfenster; vgl. kärnt. **aker** Erker Lex. 86.

Nakoina, Name in Gottschee 1750.

Namen. Taufnamen in Gottschee um 1614: **Andre, Blase, Elsa, Gregor, Gore, Hänsel, Hàns, Jacob, Jarne, Jenne, Lienhard, Lorenz, Lucas,**

Mathes, Miel, Michael, Niel Springer 1560, 1614. **Pangraz, Paul, Primosz, Steffl, Urban, Wöstl** (Sebastian). Von 1757: **Adam, Andre, Anton, Bart, Bartel, Georg, Gore, Gregor, Hans, Ignaz, Jackel, Jergel, Johannes, Joseph, Juri, Kasper, Lukas, Matai, Mathel, Mert, Mrosch** (Ambrosius), **Paul, Peter, Philipp, Simon, Stephan, Thomas.** — Bei Elze 1860: **Ander, Anderle, Damian, Franz, Gregl, Hanş, Jakel, Joş** (Joseph), **Jure, Martin, Mattel, Michel, Pal, Paulle, Richard, Toin, Tonel; Anne, Elşe, Gere, Gerl, Grette, Kate, Liäne, Mina, Mino, Minkele, Urşe, Ursel.** — Ich fand häufig (1867): **Elşà, Elşe, Gerà, Gere, Gréatà, Gréate, Gréatte, Jàkel, Joşe, Kattà, Katte, Leanà, Léane, Luzà, Luze, Minà, Mine,** in Tschermoschnitz: **Mina,** in Altlaag: **Mùnà, Mùne, Minkà, Minke, Mertle, Nieşà, Nieşe** (Agnes), **Pâl, Pâlle, Urşà, Urşe, Ton, Tone.** — In Mösel: **Neaş, Urş.** Daneben die Formen: **Gerate, Jurate, Hanşate, Leanate, Urşate.** — In Tschermoschn. ist die Endung noch — *a*, die sonst zu *à*, *o* herabsinkt, das Deminutiv ist immer — *e*(= *i*).

nanai s. **ninnai.**

„**nanar** m. Raum vor dem Fenster" R. Vgl. **anaich.**

nanne f. Wiege: **nannen** wiegen s. **ninnai.**

nàpfatzen schlummern, ahd. **naffezen.**

neigle, noigle n. die Neige, der Rest im Glase; österreichisch: **nâgerl,** tirol. **noagl** Schöpf 458, mhd. **neige** ist in dieser Bedeutung noch nicht nachgewiesen; vgl. **norgle.**

negle n. Plur. **neglain** der Finger; vgl. S. 83. **winger** und **keue.** Der Nagel am Finger heißt **schû'e** s. d. Eine Verschiebung der Bedeutungen die zu den unerhörten Eigenheiten der Sprache von Gottschee gehört.

Neşa, Néaşà, Demin. **Néaşe,** in Mösel **Neaş** Agnes.

Nesselthal, großer Pfarrort, hatte 1770 sieben und fünfzig Häuser. Die Pfarre besteht seit 1400. Es gehören zu derselben Alt- und Neufriesach, Lichtenbach, Tanzbüchel, Büchel, Mitterbuchberg, Altlaagbüchel, Reichenau, Kummerdorf, Taubendorf, Untersteinwand.

net nicht s. **et.**

Neubacher, bei Altlaag, zählte 1770 acht Häuser; vgl. **Altpacher.**

Neubruch, kleiner Ort bei Neufriesach, der 1770 ohne Häuserzahl angeführt wird.

Neufriesach s. **Friesach.**

Neulaag s. **Laag.**

Neulaagbüchel s. **Laagbüchel.**

Neulosin s. **Niederlosin.**

Neumann, Ober-Mösel 1750, 1867 wird auch Neymann geschrieben. Im ungr. Bergl. Neümann Leutschau 1660.

Neutabor hatte 1770 acht Häuser, Alttabor neun.

Neuwinkel bei Suchen hatte 1771 neun und zwanzig Häuser. **Altwinkel** ebenda zwei und dreißig. Vgl. **Winkel.**

Nick, Nück Pächer 1614. Schalkendorf, Töplitzl 1750.

Niederlosin bei Mitterdorf hatte 1770 zwölf Häuser, **Oberlosin**, ebenda, zwanzig, **Neulosin**, ebenda, neun.

Niedermösel s. **Mösel.**

Niedertiefenbach bei Morobitz hatte 1770 dreißig Häuser, **Obertiefenbach**, ebenda, dreizehn.

Niel Springer, Schwarzenbach 1614. Hier ist **Niel** wol Taufname; Nicolaus? — Im ungr. Bergl. finde ich den Namen **Nill** in Käsmark 1644.

nieṣatzen, nieṣen niesen, mhd. **niesen** s. **-atzen.**

nieschonk, lieschonk, noschar Sacktasche, Rudesh S. 267. „Escarius etiam est bursa in qua ponitur esca pro via: **ein neser**“ Dienfenb. gl. 111; vgl. **eser**, mhd. Wtb. I, 448. Schmell. I, 116. im vocab. 1423, 49ᵇ: et charnier **der eser**; mhd. **âser** loculus vocab. 1445, entspricht einer gottscheewischen Form **nåṣar, nûṣar**, bei der *n* vorgesetzt wird, wie bei **nâkar** s. d. u. a. — Ich hörte selbst in Gottschee nur die Form **nûṣar.** Die beiden anderen Formen scheinen entstellt. **nieschonc** etwa aus **nüschânc** von mhd. **nüschen** mit einer **nüsche** schließen.

nindert nirgend. So auch schles. Fromm. IV, 173, **indert**, im ungr. Bergl., Wtb. 66: **indert**. Tirol. **nindert** Schöpf 470. Cimbr. **nindart** CWtb. 150.

ninnai! ninai nanai! im Wiegenlied, s. die **moirarin.** Die Endung **ai** in **ninnai, nanai, prutai** sieht wie eine Imperativform aus. Vgl. Diez I, 290 unter **ninno.** Hoffmann hat Gesch. d. Kirchl. S. 420 das **susaninne** und **sauseninne** aus **sûsâ! minne** erklärt; vgl. Megenberg: **wann al säusend stim machent slâfent, darum säusend di ammen irn kindern pei der wiegen. susa!** ist Interjection geworden und **minne** Liebchen. **nina** ist in Aachen die Wiege, **ninanen** schlafen in der Kindersprache. Müll. Waitz 164. So in Gottschee, **nanna** Wiege, **nannaen** schlafen.

nisch nichts, **et** nicht. Das erstere steht dem cimbr., kärnt., tirol. **nicht nix** CWtb. 151. Lex. 197, Schöpf 465 ferner, näher dem **nischd** nichts, im ungr. Bergl.; s. darüber Wtb. 84 unter **nech.** Das südostschwäbische **et** nicht, das auch kärnt. ist, s. Lex. 147, erscheint in der Frage auch in Tirol als **it**, s. Schöpf 467, weiteres über **nichts nicht** und **it et** s. Gr. Gr. III, 67, 738.

noc m. Berg, Gipfel, nl. **nok** f. First, Spitze, kärnt. **nock** m. Kuppe, Lex. 198, tirol. Schöpf 471. Weder ital. **nocca** Knöchel, das Diez II, 48 von mhd. **knoche** ableitet, noch **nocchio** nucleus gibt hier einen befriedigenden Anhaltspunkt. Auch **gnocco** Nocke, Mehlspeise, ist aus dem romanischen nicht zu erklären, Diez II, 33.

nopfatzen schlummern. Vgl. **napfatzen.**

„**norgle** n. die Neige"; vgl. **neigle.**

Nosche, Noschee, Name in Neulosin, Niederlosin 1700.

Nüek s. **Nick.**

„**nudoschar** später". In der ersten Silbe kann **nù** = nach enthalten sein. Vgl. **nodde, nadisch** Stalder II, 241, das derselbe aus noch, doch erklärt.

nue nun. In der lebenden österr. Mundart ist mir das Wort nicht vorgekommen, cimbr. **nun**, kärnt. **nu, no.** Oben S. 58 lesen wir: **nue ist der toig gemàchet — nue koment dü toiglain afs mudelploch.**

nuosch m. Dachrinne, Rinne; ahd. **nuosk** etc., ein allbekanntes Wort; beachtenswert ist nur die Bedeutung, die es überall in den Mundarten hat; cimbrisch, kärntisch stimmt näher zu gottscheewisch, im ungr. Bergl. und der Heanzei waltet die Bedeutung Freßtrog vor; s. Wtb. 102: ursch. Fromm. VI, 339.

nüschànc die Tasche, nehme ich an statt „**nieschonk**" s. d. Dazu ist noch zu bemerken, daß mhd. **nüschen** zuschnüren, noch in der Schweiz erhalten ist. Stalder II, 247.

nùsar m. die Tasche, mit vorgesetztem *n* aus einem mhd. **âser** s. „**nieschonk**".

O. — volle Vocale hört man oft auch in Bildungssilben: **sprichot, hörot, dienon, müeßont,** was wie ein Nachklang des Ableitungs-Vocals der zweiten schw. Conj. aussieht; aber auch **kamor, laibor** etc. So schreibt das vocab. von 1479: **erlösor, wirdigosten** u. dgl. Das *o* in **beckot** weckte ist aus älterem *a* entstanden; s. die Anmerkung unter Margretitzle.

Das kurze *a* wird *à*, *o*, das lange *u*. Langes *ô* wird *óa*: **àwernàch Ahorn, owin** abhin, hinab, **getùn** gethan, **óaştern** etc.

Merkwürdig ist die Endung weiblicher Hauptwörter und der schwachen Adjectiva fem. in *o*, was an die gotische weibl. Endung *ô* erinnert. Es ist ein zu *o* gesunkenes ahd. *â* s. **amà**, das sich, merkwürdig genug, auch im Adjectiv gehalten hat, indem das kurze *o* des Masculin in *e* übergieng. Also gotisch: masc. blinda fem., blindô; ahd.: masc. plinto fem. plintâ; gottscheewisch: masc. plinte fem. plinto. S. **şléabe.**

Oberbuechberg hatte 1770 fünf Häuser, **Unterbuechberg** neun. S. Buchberg.

Oberdeutschau 1770 mit sechs, **Unterdeutschau** mit sieben und dreißig Häusern. S. Deutschau.

Oberfliegendorf s. **Fliegendorf.**

Obergras hatte 1770 ein und dreißig Häuser, s. **Mittergras.**

Oberkatzendorf 1770 mit drei Häusern, s. auch **Katzendorf.**

Oberlosin hatte 1770 zwanzig Häuser, s. **Niederlosin.**

Obermitterdorf 1770 mit fünf Häusern.

Obermösel s. **Mösel.**

Oberskrill s. **Skrill.**

Oberstein 1770 mit zwei Häusern.

Obertappelwerch s. **Tappelwerch.**

Obertiefenbach s. **Tiefenbach.**

Obertschatschitsch s. **Tschatschitsch.**

Oberwarmberg s. **Warmberg.**

Oberwetzenbach s. **Wetzenbach.**

Oberwillbach hatte 1770 drei Häuser.

Oberern, gesprochen **Obrarn**, bei Mitterdorf hatte 1770 zwanzig Häuser.

Oberlaser. Name in Riek 1616; vgl. **Oblaser.**

obere m. nämlich Wind, der Ostwind, **jauk** m. der Südwind. **pàr** (= Bär) m. der Nordwind.

Oberleger m. Wiesbaum in Tschermoschnitz.

öberlinc m. Ermel. **d öberlinge hent of a ploche weşt nidergeşlugen und gekrişpat** die Ermel (des Hemdes) werden auf einem Brette fest niedergeschlagen und gefältelt.

Obermann, Name in Nesselthal 1700, Krapflern, Gottschee, Büchel 1750.

Oblaser, Name in Riek 1616.

ofen, owenkerach n. Ofenkericht, **owenkerer** m. Ofenkehrer, **owen spange** f. Ofenblech.

offe f. der Frosch, cimbrisch **affa, haffa** f. Kröte CWtb. 127ᵃ. Vgl. **höppin** Kröte Schmell. II, 221. — Mhd. **ouche**, tirol. **auke** Grimm Wtb. I, 817, Schöpf 23; im ungr. Bergl. **erdhauch**, s. Nachtrag 24.

Ognitsch, Name in Buchberg 1614, in Nesselthal 1614: **Hagnitsch**. Die ältere Form, die auch oben S. 36 nachzutragen ist, ist **Agnitsch** 1560, so auch in Mösel, Prörübel, Deutschau, Buchberg.

ogş m. der Ochse; schon 1423: **der ogsch, di ogschen** vocab. 36ᵃ, vgl. oben S. 23.

oi steht gewöhnlich für mhd. **ei**, wird zuweilen zu **ô** zusammengezogen; z. B. **bôß** weiß, s. S. 21. Zu ahd. **leitrâ**, slovenisch **lojtra** konnte noch angeführt werden mhd. **meister**, slov. **mójster**. — **oin** ein. **a het oin liedle** s. **liedle**. — **oimon** einem; **'s läutet oimon aus**. — **oinder** einer etc.

ommestuckhen s. **àmestuckhen**.

omol n. „**omoilen** Spreu"; tirol. **nùmàl** f. Spreu, Schöpf 476. Schneller leitet es ab von **anima** S. 271. Vgf. jedoch Schm. II, 564: **mailen** und ahd. **anamàlî**.

omplatz s. **àmplatze**.

Oplanitsch, Name in Gottschee 1669.

-or als Endung der Wörter: **laibor** gleichwol, **kamor** kaum, **dennor** darnach, **bennor** wenn, ist beachtenswert. **Laibor** scheint zusammengesetzt aus **lai** (= lich) und **mære** wie kärnt. **leisimar**, Lex. 156, bair. **gleichsowol, gleichsomar** Schmell. II, 425; **dennor** erinnert an cimbr. **denjar** darnach, CWtb. 115. — **bennor** ist vielleicht aus dem altsächs. **huanêr** quando primum? Gr. Gr. III, 182 nl. **wanneer**, nd. **wannêr, wennêr** zu erklären und **kamor** scheint die Comparativform, mhd. **kûmer**; vgl. Gr. Gr. III, 600, 619.

orbaiße s. **arbaiße**.

Orlouitsch, Name in Gottschee 1750.

orşliffer m. forficula, Ohrschlüpfer, der zweite Theil des Wortes aber gebildet aus dem Plur. prät. von **slife, sleif, sliffen**.

ort, óart n. das Ende, **er ist am óart.** Voc. 1423: **daz eckt oder binchel oder ort** el chanton 11[b].

òş, ûş n. Aas, ahd. **às.**

Ossiunitz, hatte 1770 neunzehn Häuser. Die Pfarre soll 1509 gegründet sein.

Ostermann in Mitterdorf 1700, Koflern, Ort, Altlaag, Zwislern, Kerndorf, Rein, Mos, Moswald, Schalkendorf, Graflinden etc. 1750. In Kerndorf 1684: **Ostermon.**

Ostermon s. **Ostermann.**

ostern, óaştern Ostern. Die Osterkuchen werden gefüllt mit zwei Arten Fülle (so wie anderwärts theils mit **Mohn**, theils mit **Nüssen**) und jede dieser Füllen besteht aus zwei Ingredienzien, aus **Honig mit Hanf** (sic) oder **Ei mit Hanf** (**Ôstra stelit chinde honac egir suoziu!** ließe sich hier anführen, wenn man an Zapperts Schlummerlied glauben könnte!). — „Vom Faschingdienstag aufbewahrtes Brot wird in die **Osterspeisen** gethan. Die bei den Gottscheewern übliche **Osterpalme**, welche zwei Zoll dick ist und am Palmsonntage in der Kirche geweiht wird, besteht aus Zweigen der frühen Weide, *salix praecox*, welche oben mit Epheu umwunden, unterhalb mit rothen und anderfarbigen Bändern zusammengebunden sind. Diese geweihten Zweige werden in Kreuzform geschnitten und an die Stall- und Kellerthüren gehängt, damit die Hexen nicht in die Stallungen eindringen und dem Vieh Schaden zufügen können. Auch werden bei herannahenden Gewitterwolken einzelne dieser Weidenruthen in die Felder gesteckt, damit der Hagel nicht schaden könne.“ Elze.

Oswald, Oswolt, Name in Schalkendorf, Neuwinkel 1700, Deutschau 1750; im ungr. Bergl. **Oswalt, Ozwald**, Schemn. 1362, 1858, Pilsen 1785. **Oswald** Neusol 1390, Unterturz, Oberturz 1858, Käsmark 1605, Osbald Kaschau 1645, Oswald 1329, Ostwald Käsm. 1627, Oßwald Kremn. Käsm. 1850. In Presburg 1379: **Oswaldus hawer.**

otter hernach s. **àtter.**

Otterbach bei Mösel hatte 1770 achtzehn Häuser.

-ot häufig im vocab. 1479: **glaczot, nakot, spreclot, masot**; in dem vocab. von 1423 noch **-at, sprecklat** fleckig 61[a], **fiereckat** 47[a]; ebenso noch in Gottschee vgl. **stockat, rànclat** etc.

owernoch n. Ahorngebüsch s. **àwernàch.**

owin hinab, aus **ab-hin**; man hört aber auch **ùhin** s. **à** ab S. 36 und **hin** S. 109. — **di ṣunne géat owin** die Sonne geht unter. In Altlaag hörte ich aber: es sei nicht recht zu sagen die Sonne gehe hinab, die Sonne geht Gott folgen, s. darüber S. 93. Für Meinerts Ausdruck die Sonne geht zu Golde, den ich a. a. O. bezweifelte, finde ich ein Zeugnis aus Cod. germ. mon. 714, f. 65ᵇ: **die sunn gung zu gold.**

P. s. *B.*

Nachzutragen ist daselbst: **pànze** m. Wanst, Mehrzahl **panzen** Gedärme. — **päuke** f. Trommel, S. 47, vocab 1423: **herpauk** f. tamurlo; **der paucker pauken** 24ᵇ. — **parm** spr. **purm** m. Mehrz. **párme** Abtheilung im Getreidekasten (was mehr zu ahd. **param paramâ** sinus, als zu **parno** stimmt). — **pàtschen** vom knisternden Feuer, vom geknickten Floh. — **péar** m., mhd. **bêr** Eber. — **Pern** Verona vocab. 1423, 38ᵇ, **Peren** Verona cod. it. 1460. f. 4ᵃ — **perner** bagatin denaro voc. 1423, 18ᵃ, 89ᵇ, 1460 f. 22ᵇ — **a pẹṣe** ein wenig. — **pignade** der Raum unterm Dach für Heu. Es ist vielleicht zu schreiben: **bignade** (= wignade) und geht auf ein Zeitwort **wignan** zurück, in der Bedeutung wellern: vgl. schweiz. **wigglete** Wellerarbeit Stald. II, 450. — **pilich** S. 53; vocab. 1423; **pilichein chursen** fodra di giri 8ᵇ. — Der Infinitiv von **ih pit** ich bitte ist **pâten (patten:** beten). — **plàssen** blöcken. — s' **plàdnt** es weht der Sturm. — **pliede** unwol. — **plickatzen** blitzen. — **porze** Buche.

R für *L* in **réaràchle** s. d. ahd. **lërahhâ** Lerche.

Raab, Rab, Name in Schwarzenbach, Lienfeld, Prörübl 1750; vgl. **Ramb, Romb.** Im ungr. Bergl. Petrus de **Rab** Neusol 1390. **Raab** Käsm. 1610. Rab Leutsch 1660.

rabhüenle n. Rebhuhn; mhd. **rëbhuon.**

rache m. Rechen, mhd. **rëche** m.

Rächer, Recher, Röcher, Name in Oberlosin, Niederlosin, Mitterdorf, Gottschee, Schalkendorf, Zwislern 1750, s. auch **Recher.**

r acht recht, **racht wil bainperlain drauf** recht viel Korinthen drauf; s. **powalitz e.**

ràckel s. **rockhel.**

ràdle s. **ṣumittenràdle.**

ràfganc m. Rauchfang; vocab. 1423: **rauchhaus** el chamino 11ᵃ.

ràfhåkhe f. Haken an der Raufe.

ràhen räuspern. Vgl. Stald. II, 263: **rauen.**

ràf s. **råw.**

raiben reiben, zerbröckeln, stückweise reibend losbröckeln, „rebeln" s. Pfeiffers Germ. XI, 237. — **geribens próat** geriebenes Brot; **milichraiber** s. d. Butterfaß; vgl. **reiberkäs** Schmell. III, 7, daher slov. **ribati** reiben, **ribežin** Reibeisen. Mais **abraiben** sagt man in Gottschee für abkornen.

raibende n. das Fieber; die Ruhr. Vgl. **schüttel.**

„raime f. das Schaff". Ich bezweifle die Richtigkeit der Aufzeichnung. Vgl. **raine** f.

Rain s. **Rein.**

raine f. Milchschüssel, auch von Holz, ebenso kärnt. Lex. 206. Eigentlich das deutsche, außer Österreich längst verschollene Wort für **casserole** ahd. **rina** Graff. II, 522. Vgl. Schmeller III, 101: **rina** cacabus (12. Jahrh.),

Das Wort ist in Schades Wörterb. übersehen und fehlt im mhd. Wtb.; im ungr. Bergl. **reitopf** Milchtopf; **rain** f. irdene dreifüßige Pfanne; im **rainchen** werden Speisen aufbewahrt und versendet Wtb. 87.

raißen zwicken.

ràm m. Mehrzahl **rämme** der Rabe Vgl. **Römergrund.** Ebenso cimbr. **rem remme** Wtb. 221. Schon ahd. **hram** neben **hraban** Rabe; im 16. Jahrh. in Marb. schon **Ram.**

råm m. Rahm. **ṣüeßer ram**; mhd. **roum.**

Ramb Name in Gottschee, Prelibel 1750 Vgl. **Romb.** Es ist der Name ahd. **Hraban, Ram** vgl. **rám,** Rabe.

Ramor, Name in Gottschee. Reichenau. Götenitz 1750 u. f. Vgl. **Rumor.**

Ramutha, Name in Gottschee 1750.

Ramstriegel, kleiner Ort, der im Jahre 1770 vier Häuser zählte. Die Mundart spricht **Ramṣrigel,** das wäre ein Riegel d. i. Bergabsatz, der von einem gewissen **Ram** (s. oben **Ramb**) den Namen hat. Demnach wäre obige amtliche Schreibung unrichtig und dafür zu schreiben **Ramsrigel.**

ràŋkhe, rankhel f. der Bohnenstecken. **ronkhelarbaiße** oder **ronklate àrb.** rankende Bohnen. Vgl. tirol. **ràngge** Holzstange Schöpf 533 Schmell. III, 111. Lexer 204.

Rankel, Name in Gottschee, Altlaag, Windischdorf, Klindorf, Malgern, Hoheneck, Hasenfeld. 1750 vgl **Ronkhel.**

Rankeli Name in Schwarzenbach 1614 Rankhele, Klindorf 1614.

ràşte f. 1. die Strecke Weges bis zum Ruheplatz, 2. der Ruheplatz, die Lagerstätte, Name für Gegenden in Kärnten Lexer 205, ebenso in Tirol Schöpf 536. In Krain bei Zarz der Berg **Rast,** gesprochen **Roscht** slovenisch: **Počivalo** (von **počivati** ruhen, rasten). S. oben Seite 30. **ràşten** ausruhen; auch vom Teig gebraucht: **di wiar toiglain müeßent a wiertelstunde ràsten** s. oben S. 58.

Rauch, Name in Gottschee, Graflinden, Lienfeld, Hinterberg, Reinthal 1750. Im ungr. Bergland in Leutsch. **Rauh** 1660 in Schemnitz, Stooß 1858: **Rauch.** Auch im fränk. henneberg. Spieß 201.

raute f. eine Reute, Rodung. Die mit Steinen oder Hecken eingefaßten, mit Gemüse oder Flachs bebauten „Grüblein" nennt man auch **Rauten.** Vocab. 1423: **die raut** la ruda 35[d]. Dieselbe Form mit **au** für **eu** (mhd. iu: **riute**) mit verschiedenem Geschlecht, auch als Ortsname kärnt., tirol., cimbr. Lex. 205. Schöpf 540, CWtb. 159: „**raut** m. — Gareut — der deutsche Name für Frassilongo. Der Familienname Roncari wird durch **Reutenar** gegeben." Im Lehenbuch der Grafschaft Cilli Codex 243 fol. 39. circa anno 1436:" Christoff **Rewter** hat ze lehen enphangen vnd sein erben . . . die hernach geschriben gueter der ersten funf huben in dem Gostel gelegen, zu dem **ungerischen gerewt** vier, vnd die fumft zu hand oberhalb am Padaw. Item drei huben im Kostel vnder der kyrichen gelegen mit ir zu gehörung, da Peter auf ainer (sic) und Tome auf ainem (sic) karnig (?) gesessen sind. und sullen zu dem **ungrischen gerewt** ader anders wo in unser herschaft hewslich gesessen sein und auz der herschaft nicht ziehen." Schriftl. Mittheilg. von Prof. Zahn in Gräz. — Vgl. oben S. 92: **gereut.** Beachtenswerth sind die Orte in deren Namen die Form **rode** für **reute** vorkömmt, was auf eine Einwanderung aus Mittel- oder Niederdeutschland hinweist. So Edelschrot, von 1270 bis 1300 noch **Geleschrode** und **Gelenschrode,** Leonrod von 1218 bis 1300: **Leonrode, Lewenrode** und **Lewenrodin.** Zahn.

räwe, rôwe m. Balken, der das Dach stützt; mhd. **râve** ahd. **râvo.** Kärnt. **râf** Lex. 202 tirol. **râfen** Schöpf 526.

ratze f. Ente. Slovenisch **raca.** Die Ente muß den Gottscheewern lange Zeit ein unerschwinglicher Braten gewesen sein, so daß selbst die Erinnerung daran mit der deutschen Benennung ausgestorben ist. Das Deminutiv **ratzle** n. begegnet in dem Kinderreim oben Seite 68:

das ratzle
stéat of proitem tatzle.

Cimbrisch scheint ähnliches der Fall gewesen zu sein. Dort heißt die Ente: **anera** f. nach dem italienischen **anitra.**

réaßach n. Haidekraut sl. **résa.**

Rebusse, Name in Püchl 1750.

Recher, Rächer, Röcher, Name in Gottschee, Oberlosin, Niederlosin, Mitterdorf, Schalkendorf, Zwislern 1750. Diesen Namen führt auch Bergmann auf aus Centa im CWtb. S. 13. „Recher, Lamber, Tonezzer." vgl. **Reher.** In Marb. schon 1367: Phil. **Recher.**

rêh, réach n. Reh; mhd. **rêch.**

recht n. in **harreht,** so hieß 1316 eine Flachssteuer in Krain, die nicht nur in Flachs gezahlt wurde: quicunque nutrit apes solvit **harreht** et steuram — pro jure quod vocatur **harreht,** quaelibet hubarum solvit duo mez arenae 3 denarios veteres, lini 3 zechling. — **racht** recht, vestärkend: **racht wil bainperlein drauf** recht viel Korintchen drauf s. **powalitze.**

rechlunge f. der Vortrag die Aussprache, Erklärung. vgl. mhd. **errachelich** explicabilis zu ahd. **rahhôn;** im Liede **treue liebe** unter **liep.**

reckel s. **roekhen.**

reden reden; part. pass. **geroit** geredet. Mhd. sind die Formen **gereit** für **geredet,** sowie du **reist,** er reit häufig s. mhd. Wtb. II, 601.

Reher, Name in Hoheneck 1614. Oberlosin 1684. Im ungr. Bergland Paulisch 1858. **Rehor.** Vgl. oben **Recher,** zu bemerken ist, daß **Rehor** slov. auch für **Gregor** vorkömmt.

Regina im Liede.

Regina.

1. Wan dört da ṣtêt oin gartle mit róaṣen iṣts angeṣàn
Darain spaziert oin juncfrau mit oin ṣnêbaißen kloid.

2. Ṣi tuot di róaṣen prechen mit grüenen majoran:
„guot morn du jüngling du allerschönṣter main!“
3. Ṣi roichot imon oin peschle mit grüenen majorân.
4. „Schéan dank, du juncfrau, du allerschönṣte main:
Bû biṣt du aingekômen in main róaṣengurt?
5. Maine türen hent worṣlosssen, meine mauern hent zu hóach!“
'Mir hent koine türn worṣlossen, mir hent koine mauern zu hóach!'
6. „Bi hoißot juncfrau dain name, dain name?“
'Main name der hoißet Rêgînâ.'
7. 'Bi hoißet jüngling dein name, dein name?'
„mein name hoißet: herr Jesus hoißet main nam.
8. 'Benn dein namen hoißet herr Jesus, ṣo piṣt du gottiṣ ṣun!'

reichen roichen reichen. **roich mer dar deu baißeu hànd** im Liede; mhd. **reichen**. Das Wort scheint sonst in Österr. nur in der Zusammensetzung hin- zu- etc. **roachen** üblich.

Reichenau bei Nesselthal zählte 1770 sechs und vierzig Häuser.

reif roiwstul m. die Schnitzbank. **roiwstulkäue** f. gleichsam Schnitzbankmaul, der obere Theil derselben.

rein roin m. der Rain, die Ackergränze, das Gestade; der Bergweg. Im Liede ist eine typische Formel **der breite weg** und **der steile Rain (dar stickle roin)**; cimbr **roan, rönle** Wtb. 161. mhd. **rein**.

Rein gewöhnlich geschrieben **Rain** gesprochen **Roin**, ein kleiner Ort der 1770 sieben Häuser zählte.

Reinerle, Name, den Elze aus Gottschee anführt. Im ungr. Bergl. **Reiner** Kaschau, Käsmark, Pilsen 1600—1840.

Reinthal bei Mösel zählte 1770 acht und dreißig Häuser. In der Kirche die Inschrift: „hoc altare erectum est sub parocho Joanne Hess Herbipolensi 1648.“

Reischel Reyschel, Name in Lienfeld 1780.

reiten roiten rechnen. cimbr, **roaten**, tirol. **roaten**, Kärnt, **râten** Wtb. 161. Schöpf 529. Lex. 207. mhd. **reiten**. Daher: **roitunge f.** Rechnung. Die Slovenen haben das Wort entlehnt und zwar **reiten** in der Form: **rájtati** rechnen; **reitunge**: **rajtinga** Rechnung, ganz wie **žajfa, majninga** s. oben S. 21.

Remschall, Name in Morobitz, Weißenbach um 1700.

Renilowitsch, Rennilowitsch, Rainilouitsch, Name um 1750 in Gottschee.

rêrachle n. **réaràchle** n. **ríäràchle** die Lerche. Das *l* wird im Anlaut *r*, wodurch eine Form entsteht die wie eine Reduplication aussieht

ahd. **lèrahhà**. cimbr. **lebercha** im Spruch: kickoz kackoz, de leberchen gent parvoz. Wtb. 142.

Reser. Reoser, Name in Niederlosin 1614.

Retel. Röthel, Röttel, Name in Schernbrunn, Neufriesach, Nesselthal, Pröribel, Koflern, Niederlosin, Windischdorf um 1750. Im ungr. Bergl. **Rötel** Schemm. 1367 Neusol 1390: **Rotel smit.** Röthel Leutschau 1660.

Rewter Christianus anno 1436. s. Raute. Dieser Name stammt vom Rheine her. Im ungr. Bergl. finde ich den Namen Reüter 1660 in Leutschau. Das Wort **reuter** ist keine Nebenform von **reiter** sondern ganz andern Ursprungs. Alemannisch **rüter**, nl. **ruiter** geht auf mlat. ruterus ruptarius zurück s. Weigand II 491, jedoch kann der Name auch mhd. **riutaere** Urbarmacher sein; der dem ital. Roncari entsprechende Name lautet freilich cimbr. **Reutenar** s. **raute** und Schneller S. 169.

ribaisenle n. Reibeisen. Daher slovenisch: **ribati** reiben, **ribežin** Reibeisen. — Mais **abraiben** sagt man in G. für abkornen.

ribitzel n. Johannisbeere. Allgemeine östr. **ribisel**. Schmell. verzeichnet auch die Form **ribizel** III, 8.

Ribnik. Rübnig, so 1770 geschrieben, hatte damals zehn Häuser.

Rieke. Rieg f. hatte 1770 ein und sechzig Häuser. Hier war um 1407 Joannes **Zeng** al. **Zink** Pfarrer s. Seite 18; vom Jahre 1654 wird Vitus Math. **Rumor** s. d. als Pfarrer bezeichnet. Der slov. Name des Ortes **Réka** der Fluß (daher auch Fiume slov. Rék heißt), paßt hier nicht. Vgl. kärnt. **Riegge**, Name einer Wiese. Lex. 209.

Richerus plebanus in Zirklach (Cerklje) sei als deutscher Name in Krain vom Jahre 1156 angeführt, als Gottschee noch eine Wildnis war. In Marb. 1144, 1202: **Richer.**

richten in **unrichten** anrichten sagt man auch vom Waschen der Wäsche s. **mer.**

rickel m. Runkelrübe. Vgl. etwa **Rigrueben** Schmeller III, 66.

ridel m. Kopfring um Lasten auf dem Kopf zu tragen, zu mhd. **ride reit riden** drehe etc. Ebenso Kärnt. Lex. 208. Schöpf 553, vgl. **rigerle**. Cimbr. **ridel** Reifrock, **rideln** wickeln.

rige n. der Faltenschoß des Kleides unter dem Gürtel; daher **rigen** in Falten legen; **gerigoten pfoit** gefälteltes Hemd.

Das Wort gehört zu **rihe rèch rigen** und ist alem. S. Stalder **rigi** f. **rigenen** II, 275. In Gottschee ist es schon im Erleschen.

rigel m. der Bergabsatz, Hügel. S. Weinhold bei Fromm IV, 201, im ungr. Bergl. und Siebenbürg. **rêg regel rigikal** s. Wtb. 34 unter **berg** und Darstellg. S. 409, 2.

rigerle n. hört man zuweilen für **ridel** s. d.

Rigel, Name in Pächer 1614. Im ungr. Bergl. **Rigelius** Käsmark 1610. **Rigel** Schemm. 1858.

Rigel ein Dörflein, das 1770 sechs Häuser zählte.

riken, di — la fubia vocab. 1479. 12°.

rinkale n. die Schnalle vgl. Stald. II, 278 = ringgen.

Rinser s. **Rünser.**

rişe m. der Riese. — Die **Riesen** waren große, starke Leute, so groß, daß neben ihnen der größte Mann wie ein Zwerg aussah. Die letzten Riesen aber wohnten in **Nesselthal**, wo noch ein Brunnen ist, den sie erbaut haben. Als nun die Menschen auch bis dahin vordrangen und das Feld bebauten, da sagte ein Riesenmädchen; „was thun diese Ameisen?“ Ein altes Riesenweib aber antwortete; „diese Ameisen werden uns alle noch vertreiben!“ Mündlich aus Mitterdorf.

rişe f. **rişel** f. Holzriese, mhd. **rise** f. Ebenso kärnt. etc.

rişel m. Hagel, **rişeln** von kleinkörnigem Hagel. Lexer verzeichnet das Wort in dieser Bedeutung nicht. Es ist alemann. Stald. II, 275, tirol. bair. Schöpf 558, Schm. III, 133.

rittarşmàn m. Ritter; in der Ballade:

(Blaubart).

Bie wrüe işt auv der ritterşmàn
ar hevot a neues liedle àn.
a liedle mit dreuderloie ştimlain
a liedle mit dreuderloie ştimlain.

Dàs derhöret kloins mediglain
kloins mediglain in şlåfkamerlain:
„benn ih dan rittar kennot,
laibéller dàs liedle şingen tuet!
dàs liedle mit dreuderloie ştimlain
dàs liedle mit dreuderloie ştimlain!

Dar bârot main dar liebe,
dar bârot main dar liebe!“

Awôr dà mârot [1]) şih der rittar junc:
„ih pin es, dain dar liebe!
i kàn dàs liedle guet şingen,
şo kim za mir prav mediglain.“
un auv dà màchet prav mediglain,
ar nimot şeu bai şnéabaißer hànt
a şbingot şeu af şain hengiştlain
şeu raitent ahin an bage.
bi şeu a ştückhle hent geritten
raitent şeu wür wor a heşelstaude
Lei bû do eilf turteltauben tuent şitzen.
şeu singent a neues liedle:
„Şô låß dih juncfra, werwüeren et,
der rittar tuet di werwüeren.“
„Bir şaiben schon ünşer elfe
deu zwelfte deu berşt du şainen!“
'So würcht di et, du juncfra schéan,
de turteltauben şingent a het oin liedle.
De turteltauben şingent a het oin liedle
bie şeu in dam lante tuent şingen [2]).
bie şeu a stückle geritten hent
şeu raitent wûr wor a prunne schéan
bu dà pluet und bàsser tuet rinnen
bu dà pluet und bàsser tuet rinnen.

Aşò dà şprichet deu juncfra schéan:
„o rittar junc, du lieber main,
bàs rinnet dà wor a prunne,
bu dà pluet und bàsser tuet rinnen?“
'Şo würcht ti et du juncfra schéan
's ischt in dam lànte a hett ein prunne
Laibû dà pluet un bàsser tuet rinnen,
laibû dà pluet un bàsser tuet rinnen.

---

[1]) Hs. moret, d. h. meldet.

[2]) Vgl. Göthes Faust Kerkerscene: sie singen Lieder auf mich, es ist bös von den Leuten, ein altes Märchen endet so.

Un bie şe a stückhle geritten hent
şeu raitent in a winştern bàld.
Ar proitet aus kolşbàrzen bontel,
ar şetzot deu schéane juncfra draf.
Şi schâget mon freundlich in di âgen,
as iren âglain wließent zahern.
„Şo boineşt du üm dain wûterş guet?
boder boineşt du üm dain ştolzic mueter?
Boder boineşt du üm dain êre,
laibês in bàlde tuet plaiben?“
'I boin es et üm main wûterş guet
i boin es et üm main stolzic mueter.
I boin es lai üm deu hallige tànde,
bû di elf juncfrân tuent hàngen.'
„Es hàngent schon elf juncfrân drauf,
deu zwelfte, deu berşt du şainen.
Es kàn gàr et ànderş şainen
es kàn gàr et ànderş şainen!“
„Şo werlâb mir ritter drai schroige ze tuen,
şo werlâb mir rittar drei schroige ze tuen.“
'Şo schrai biwil as du bilşt,
's işt niemànd ze hören in bàlde!'
Den erşten schroi si màchen tuet,
şi màchet en zen wûter ir.
„Şo kim mir ze hilfe main wûter,
main laben dàs plaibet in bàlde!“
Dan sboiten schroi şi màchen tuet,
şi màchet en zer mueter ir:
„Şo kim mir ze hilfe, main mueter,
main laben dàs plaibet in bàlde!“
Dan dritten schroi şi màchen tuet,
şi màchet en zen prueder ir:
„Şo kim mir prueder ze hilfe,
main laben dàs plaibet in bàlde!“
Der prueder dar bârot a jagerşmàn
der prueder dar bârot a jagerşmàn.

Ar höret dàs hundlain koulen
ar höret şain şbeşterlain schraien.

'Hàlt auf, hàlt auf, du rittar junc,
hàlt auf, hàlt auf, du rittar junc!

1. Ṣo schenk mainder ṣbeṣter dàs laben.
ṣo schenk mainder ṣbeṣter dàs laben!
— — — — — (Mitterdorf).
1. al. de ṣbeṣter deu gehöret main.

ritschat adj. kraus; tirol. **rutschelet** in derselben Bedeutung, Schöpf 572, ital. **riccio** kraus; vgl. darüber Diez I, 348. Schneller S. 277, vergleicht zu der tirol. Form **risciolato.**

rockhe m. Rocken. **rockel** m. zum Heutrocknen eingepfahlter Ast mit Nebenästen. **ràckhele** n. dürrer Ast, Mehrzahl **racklain**: Sporn an der Heugabel: Rudesh schreibt statt dessen „**reckel**", kärnt. **rogge, röggl** Lex. 209, mhd. **rocke.** Lexer trennt davon, ich weiß nicht ob mit Recht, **ràggel** f. Stange, S. 203, was, wenn es von **rocke** verschiedenen Stammes ist, zu ital. **raccolta** Ernte, racogliere aufraffen etc. zu halten ist.

rocklate m. der Teufel.

roif m. der Faßreif, mhd. **reif** s. **reif.**

Romb. Name in Nesselthal 1684, **Rom** in **Altlaag, Nesselthal, Ribnik, Stockendorf** etc. 1750, Mösel 1867; vgl. **Ramb** und **ràm.** Es ist die mundartliche Form für **Rabe.** Im ungr. Bergland **Rab** Petrus, Neusol 1391, Käsmark 1610, Leutschau 1660.

Römergrund. wahrscheinlich für **Rämegrund** d. i. Rabengrund, s. **ràm,** kleiner Ort, 1770 mit acht Häusern.

Ronkhel, Name in Lienfeld 1684, Zwislern 1750. Vgl. **Rankel.** Im ungr. Bergl. **Ronikl** Schemnitz 1858.

Rönner. Name in Skrill 1750. Vgl. Roner in den VII communi, auch im ungr. Bergland Wagendrüßel 1858. Näher steht aber vielleicht **Renner** Käsmark 1840, Hochwies 1858.

roṣ n. Roß, **hengiṣtle** Hengstlein, s. S. 107. Das Fremdwort **Pferd** ist noch nicht eingedrungen, wie auch im ungr. Bergl. Wtb. 88. Vocab. 1423: **daz pfart ross hengst** el chavallo 30ª.

röschen frizere vocab. 1479.

roṣe, róaṣe f. Rose, gewöhnlich Blume, überhaupt **röeṣle, réeṣle** n. Röslein.

róaṣengurte m. Rosengarten, Blumengarten im Liede in Gottschee sehr beliebt, s. **Maria.** Auch im ungr. Bergl. Wtb. 88. Ob nicht der **rôsengarte** der Heldensage noch nachklingt, ließe sich wol

erst aus einer vollständigeren Sammlung der Gottscheewer Balladen erkennen. **gurtróaşe** f. die Rose. Die Slovenen machten daraus **gártroža.** Im vocab. 1423: ein **rosenkrenzel** trag ich auf dem haubt, durch dein billen 33ª. — **şumetróaşe** f. Sonnwendrose, *Chrysanthemum leucanthemum;* **weşperróaşe** f. Lauterkraut s. d.

Rositsch, Name in Lachina 1614, Mösel, Nesselthal 1867, **Ruschitsch** Neuwinkel um 1800.

roşt m, Eisenrost; **roştec** rostig, mhd. **rost, rostec,** cimbr. **rost, rostag, rosteg,** venez. **rostego.**

róaşt m. der Rost, darauf zu **rösten,** mhd. **rôst;** cimbr. **roast.**

Roßbüchel, ein Ort, der 1770 fünf Häuser zählte.

Rößen, gesprochen **Réaßen,** hatte 1770 vier Häuser.

rôt róat rot, rotgelb. Der Dotter heißt cimbr. **róates wum oa** Rothes vom Ei; so in Gottschee: **róat guldain** rotgülden, vom Weizenhalm, wie auch mhd. **rôtguldine spelten** vorkommen Wernh. Maria 37, aber selbst: **roótşilbrain** rotsilbern heißt es, sehr mahlerisch, in einem Gottscheewer Marienbilde: **der boizen hat geschossen mit şainen róat guldain stangelain** Maria! **róatguldain ist das stangele — róat şilbrain işt di aher** Maria!

Röthel s. **Retel.** Im ungr. Bergl. finde ich die Form Röthel 1660 in Leutschau, Rotel in Schemnitz 1362—1365. **Rotel smit** Neusol 1390.

Rothösel, Name in Mitterdorf um 1700.

Rottenstein bei Altlaag gesprochen **Róatenştoin** hatte 1770 neun Häuser.

rôwe s. **råwe.**

Rübnig s. **Ribnik.**

ruebe f. Rübe. **geşattelte rueben** saure Rüben mit Hirse! Beim Rübeneinstampfen sowie beim Haferdreschen verbringt man in Gottschee die Nacht mit Erzählungen und Gesängen. Die Arbeit geht von Haus zu Haus; vocab. 1423: der ratich **di piter rueb** el ravanella 19ª.

ruebaişiule n. das Rübenmesser Vgl. **stóaßen.**

Rudolfswert, der ursprüngliche, nun wieder amtliche Name des Hauptpfarrortes, der auch **Neustadtl** slov. **novo mesto** genannt wird, dem nun auch einige Gottscheewer Orte namentlich Maschen (Tschermoschnitz) zugetheilt sind. Es soll schon vor 1438

einen Pfarer gehabt haben und hat eine alte gotische Kirche.

rüefen rufen. Bairisch, alemannisch, pfälzisch, auch im ungr. Bergl. erscheint die schw. Form **rüefen** (ahd. **hruofjan ruofta** got. **hrôpjan**), indem sonst die st. Form **rufe rief** (ahd. **hruofan, hriof**) erhalten ist. s. darüber Nachtr. 45[a].

Rumor, Name in Taubenbrunn um 1700. So hieß aber auch der Pfarrer von Rieke um 1654. Vgl. **Ramor.**

Rünser, Rünscher, Name in Handlern; **Rinser** in Rieke 1614. s. d. folg.

rünşe f. das Wasser bei Gottschee s. oben Seite 14. f. ahd. **runsa** f. mhd. **runse** f. bei Schiller im Tell die Mehrzahl: „den Durst mir stillend mit der Gletscher Milch die in den **Runsen** schäumend niederquillt.“ Tirolisch: **runs runsn** f. Schöpf 571, kärnt. **runse** f. Lex. 211, schweiz **runs** m. Stald. II, 293.

Ruppe, Name in Altbacher, Reichenau, Obermösel, Graflinden 1750. — Im ungr. Bergland **Rup, Rupp** in Kaschau 1600 — 1700. **Rupf** Schmölnitz.

Ruß führt Elze als Gottscheewer Familiennamen an.

Rußbach, gesprochen **Rueßpàch** bei Maschen, zählte 1770 einundzwanzig Häuser.

rueß m. der Ruß; ahd. **ruoz** got. **hrôt.**

rueßec rußig, schmutzig überhaupt; ahd. **ruozac.**

ruşen (ruschen?) Mais abschneiden. Vgl. etwa **raschen** Wildheu schneiden, Berner Oberland s. Stalder II, 259. Den Maiskolben abkornen heißt: **abraiben.**

S., wechselt mit *H*: **hô, ahô** so; **halle, dar** — selbe; **hallige** selbige; **hetter hettenar** sothaner; **hent** sind; **gebâchen** gewesen.

Der Sauselaut ist sonst durchaus zu ş, einem gelinden, tönenden *sch* geworden, wie auch im „Cimbrischen“ s. darüber oben Seite 22—24, das jedoch scharf von dem echten ursprünglichen *sch* in der Aussprache unterschieden ist. Daß an der deutschitalischen Sprachgrenze diese Erscheinung schon früh aufgetreten, dafür bietet das vocab. von 1423 bemerkenswerthe Belege: **ogsch** Ochse 30[a]. **bagschen** wachsen 34[a], **pugsch** Buchs 21[a]. **schilbrein** silbern 19[b], **scheicht** seicht 41[a]. Umgekehrt, aber indirect für dieselbe Aussprache sprechend, erscheint *s* für *sch:* **menss** Mensch 5[a]: **sultern** Schultern 5[b], 6[a], **sertigt** schartig 43[b]. Mhd **sl, sm, sn, sw** klingt in Gottschee **şl, şm,**

ṣn, ṣb nicht wie neuhochdeutsch **schl, schm, schn, schw**; ein Beweis, daß die Verwandlung des *s* in **ṣ** nichts gemein hat mit dieser Verwandlung des mhd. *s* in nhd. *sch*, sowie daß diese Verwandlung in der Sprache von Gottschee eigentlich noch gar nicht eingetreten ist [1]). — Das aus älterem *z* hervorgegangene nhd. *s* bleibt scharfes *s* und wird nie zu **ṣ**, z. B. **s kind** (daz kint) aber **ṣ kindeṣ** (des kindes) oder **kindeṣ**.

Der starke Genitiv mit s (in Gottschee **ṣ**), der in der österreichisch-bairischen Mundart fehlt, ist noch erhalten z. B. **kindeṣ, ṣugaṣ** oder **subaṣ** des abends, **ṣ morons** etc. Selbst den starken Genitiv des Infin. wie in: viel Lärmens, Weinens, Jammerns hört man noch z. B. **wil krėakànṣ** für **großes krêken** jammern u. dgl.

ṣache f. Sache; der Viehstand. Die Schafe sind das **wihe**, das Rindvieh: **'s guet**.

Sagen. Von geschichtlichen Sagen wird in Gottschee nicht viel zu erwarten sein. Erinnerungen an die Einfälle der Türken leben noch fort. Am bekanntesten ist im ganzen wol die Sage von **Veronica von Desinze**, die sich an die Ruinen des Friedrichsteins knüpft. Graf Friedrich von Cilli soll seine Gemahlin 1422 im Bett erstickt und 1424 seine Geliebte, jene Veronika, geheiratet haben. Sein Vater Hermann ließ den Sohn ins Gefängnis bringen und sein neuerbautes Schlößchen Friedrichstein niederreißen. Veronica irrte in Wäldern herum und wurde endlich auch festgesetzt und der Zauberei angeklagt. Das Gericht sprach sie frei, Graf Hermann ließ sie jedoch durch zwei Ritter in einer Badewanne ertränken. Alles dieß wird ausführlich nach der Cillier Chronik erzählt von Valvasor XI, 200. Vgl. **riṣe, ṣidelstein, baiß.**

ṣàgen ṣugen part. **geṣoit** sagen, gesagt.

ṣàgen saugen. **sàgarin** f. Amme; mhd. **sougen** von **sûgen** dem ein gottscheewisches **ṣaugen** entspräche.

ṣågen ṣûgen sägen; daher slov. **žágati**; **ṣâge** f. Sägemühle, Säge; slov. **žaga**; **ṣubàch sugàch** n. Sägespäne: ahd. **saga** die Säge; **sagôn** sägen.

ṣagenaise f. Sense; ahd. **sëgansa** f.; cimbrisch **segense**; kärntisch **sengase** etc. Das *a* der ersten Silbe entspricht dem ahd.

---

[1]) **st** und **sp** spricht der Cottscheewer **scht, schp**, nicht **ṣt, ṣp**, weil das tönende **ṣ** vor der tenuis in das entsprechende schärfere **sch** übergeht.

ë, es darf obige Form daher nicht auf **sagisen** gleichsam Sägeeisen Gr. II, 345 zurückgeführt werden, was hier **şugaişen** lauten müßte, wenn auch der Gedanke an Eisen den zweiten Theil des Wortes beeinflußt haben mag.

Sager, Name in Gottschee.

şâhen sehen, wol zu unterscheiden von **schâgen** schauen und **şânen** säen; **ih şîch** ich sehe; **geşâchen** gesehen.

şaiben s. **şainen.**

şaide f. Seide; mhd. **side**; **şaidain** seiden; mhd. sîdîn.

şainen sein, nicht **schainen** scheinen; **ih pin, du piſt, ar iſt**; **bir şaibn** (vgl. got. **sijum**), **ir şait, şeu hent**; **ih barot** ich war, **bir baroten** wir waren, **ih bert** etc., s. **werden**; **gebân** gewesen, im Hinterland **gemâchen** und **gebâchen.** Vgl. **şânen** und **N.**

şaitligen schief; alemannisch Stalder II, 369: **seitlingen**, **seitlings**, Schmeller III, 291: **seitlingen**: oblique; mhd. **sitelingen.**

Saker, Name in Windischd. 1614.

Sattler, Name in Gottschee 1700. Im ungr. Bergl. **Zattler** Neusol 1492. Daß das *Z* für *S* gilt ergibt meine Bemerkung Pfeiff. Germ. IX, 482.

şâlbe şâube f. Salbe; ahd. **salba**, mhd. **salbe**, slov. entlehnt: **žavba.**

şaubade f. Pomade, Schmiere. Vgl. ahd. **salbida** f. Gr. Gr. II. 234; daneben die Neutrumform **salbôde** (= **salbôdi**, **salbôdja**) Weinh. bair. gr. Seite 205 und das Femin. **gesalbade** daselbst.

salborşt selbst, **ganz saulbaşt** ganz selbst. Derselbe lautet in Gottschee: **dar halle** s. S. 101. Vgl. S. 97. wie kärnt. **der sell.** In **salborşt** zeigt sich eine Bildung wie cimbr. **selbort** wo *-t* angetreten ist. wie an das genitivische selbes *-t*, das zuerst im Passional (md.) erscheint. Jac. Grimm war geneigt das **st** als Superlativ aufzufassen Gr. III, 647. IV. 359. Vgl. jedoch Seite 358 die Anmerkung und Weigand II, 687.

şalz n. Salz; **bugnşauz** (wagensalz?) Rieselregen. Krise.

samer m. statt der Wagen bediente man sich in Gottschee bis in unser Jahrhund. der Saumrosse und die Lasten wurden durch sogenannte **samer**, Saumrossbesitzer befördert; s. Valvasor 11, 112.

Samide, Name in Gottschee 1700. Malgern, Langendorf, Krapflern, Steinwand etc. 1775. in Krapfenfeld, Altbacher 1784.

şânen sähen; got. **saian**, ahd. **sâjan**. Vgl. **şainen.**

şânßtâc m. Samstag. s. **tac.**

şatteln satteln. Auch in dem übertragenen Sinne: das Gemüse satteln, Braten auflegen. Der in seiner Armut erfinderische Gottscheewer nennt freilich auch saure Rüben schon **geşattelt**, wenn er **Hirse** statt des Bratens auflegt.

şau f. Sau. **şaudierne** f. Schweinemagd, **sauke**, m. Schwein! als Schimpfwort für einen Mann, **sauko**, f. ebenso für ein Weib. In Bezug auf die Geschlechtsbezeichnung mit *-e, -o* s. unter *O*.

şauer sauer, verdrießlich; **ar hubet sih şauer** er ist böse, gebärdet sich verdrießlich.

schaffen vermachen d. i. erblich übertragen; **bàmon schaffoşt du daine güetar?** s. Steffan.

Schaffer, Name in Hornberg, Dranbank, Otterbach, Altsaag etc. 1775. Im ungr. Bergl. **Schaffer** Schemn. 1362. Neusol 1482, Kremn. 1528. Käsm. 1625. In Marb. 1329.

Schäffer, Name in Gottschee um 1750.

Schager, Name in Neuwinkel, Eben 1775. Vgl. **Sager**.

schàgen schauen. Vgl. **şâhen** sehen.

schaibe f. Scheibe. In Kärnthen und Tirol heißen so auch die brennenden Harzscheiben die bei den Johannisfeuern gerollt werden; Gottschee: **şummitenràdle** — n. **schaiblain** rund, vocab. 1423: **scheibligt** tordo 77^{b}. Vgl. -lain, ebenso in Tirol und Kärnthen. **scheibig**, **scheiblet**, im ungr. Bergl. **schibelliche** und **tschaibet** rund., s. Darst. 72 (322), Wörtb. 46.

„**schaiknar** der erste Brantwein“ Rudesh S. 267^{b}.

schainen scheinen, wol zu unterscheiden von **şainen** s. d.

schaißertàc m. Faschingdienstag s. **prankeln** S. 60.

schale s. **schùle**.

Schalkendorf hatte 1770 acht und vierzig Häuser.

schàll f. Erdscholle, mhd. **scholle**.

schapel n. Stirnband, Kranz mhd. **schapel**, slovenisch **şapel**.

„**scharat** krummbeinig“ Tschermoschnitz.

schare f. Scheere; ahd. **scëra**, mhd. **schëre**; in kärnt. **schâre** f., ebenso tirolisch, entsprechen der ahd. Nebenform **scâra scâri**; cimbr. **scheara** f. **scheara** kann für beides stehen; sloven. **şkarje**.

schartel m. Kuchen, Gugelhupf, vgl. ahd. **scarta** v. rosta, craticula, **scartisarn** clibanum, craticula; bair. **schart** Kupfertiegel auf Füßen um Gogelhopfen zu backen. Schmell III, 404. Die Slovenen nennen den Schartel: **şartelj**.

schättar, m. Plural **schättare** Sonnenschirm. Scheint sich leicht aus **Schatten** abzuleiten (wo die Mundart jedoch **schättebar** gebildet hätte), steht aber näher dem sloven. **šôtor**, magyar. **sátor** Zelt.

Schauer, Name in Kuntschen, Tiefenreuter, Unterwarmberg etc. 1775. U. tapelwerch 1560. Kotschen 1614.

schaube f. eine Art Pelzmantel: mhd. **schûbe**, daher slovenisch **šavba**.

schei s. auch **schai schoi**.

Schein, Name in Gottschee.

Schelaun, Name in Gottschee.

Schemitsch, Name in Gottschee.

Schernbrunn zählte 1770 vier Häuser.

Scherzer, Name in Weißenbach 1614.

schickhen senden; zu unterscheiden von: **schiekhen** glotzen; kärnt. **schieggen** etwas schief thun, Lex. 217. Vgl. Schmell. III, 320.

schießen sprossen. **der boizen hàt geschossen**, der Weizen hat geschossen, für: ist aufgeschossen s. unter **rot róat**.

Schimitz, Name in Gottschee.

schinkpoin n. der Schenkel: vgl. mhd. **schinebein**; cimbr. **schinepoan**.

schinlich schenari (schiniera?) vocab. ital. tod. 1460. 21ᵃ.

schl. s. auch **sl.**

Schlaud, Name in Sele 1775.

Schlaun, Name in Altlaag, Maschen, Mitterdorf, Pölandl 1775.

Schlebnig, Schlebnik, Name in Gottschee 1775.

Schlechtbüchel bei Nesselthal zählte 1770 drei Häuser

Schlei, Name in Gottschee.

Schleimer, Name in Altlaag, Nesselthal, Mösel etc. 1775.

Schletterer, Name in Gottschee 1775.

schm. s. auch **şm.**

Schmälzel, Schmalzel Hornberg 1775. Einen **Friedel Smelczel** finde ich in Presburg 1379.

Schmid, Schmit, Name in Gottschee in U. Warmbg., Riek, Komutzen 1775.

Schmuk, Name in Stockendorf, Lachina, Ribnik U. Taplwerch. 1750.

schn. s. auch **şn.**

Schneeperger, Name in Gottschee. 1700.

Schneider, Name in Moos, Prese, Klindorf, Krapflern etc. 1775. Im ungr. Bergl. häufig, zuerst Käsm. 1521.

Schneller, Name in Nesselthal 1775. Im ungr. Bergl. Wd. 1613.

Schober, Schöber. Name in Handlern, Altlaag, Masern, Oberstein, Götenitz 1775. Auch fränk. Henneberg, **Schober**, nicht selten Spieß 204.

Schoberle, Schöberlain, Name in Deutschau 1775.

Schöflein. Ort bei Nesselthal, der 1770 eilf Häuser zählte.

schrain m. Schrein; auch cimbr. **schrain, schraindar:** mhd. **schrîn.**

schrân m. Umschwung, Sprung. Das Reh vom Blei getroffen, hat noch einen **schrân** gethan. Vgl. **schrânlich.** Vgl. alemann. **schrann, schränne** Berglücke, Felsenritze Stald. II, 350, was Schmeller III, 516 von **schrand** aus **schrinden** ableitet. Es läßt sich noch mhd. **schrege** f. die Quere, Schrägheit, sowie **schrehm** schräg vergleichen (Gr. 1^3, 132) ohne sicheres Ergebnis. Vielleicht gehört hieher **schrâ** f. bei Nithart 76, 24: ougen unde brâ vor der widerraezen **schrâ** sult ir wol behüeten. Vgl. das folgende Wort.

schrânlich schief, **schrânlich schâgen** schielen. Vgl. **schrân.** — **schranlingar** m. der Schielende. Vgl. **schrân.**

schroi m. Plural **schroige** Schrei. cf. cimbr. schraigen. Schon ahd. zuweilen **schreigen** und **scrîgen** schreien.

schroat m. das Schrot, Geschrotene; **schróat hàckhe** f. Schröthacke, wie kärnt. Lex. 226. mhd. **schrôt.**

schrötel schréatel m. Stemmeisen. Das bei Schmell. III, 522 unter **schröter** angeführte **schrotell** ceraster gehört nicht hieher; cerastes im vocab. von 1420: **horneht slange** hieß vielleicht auch **schratel schretel.** Im Vocab. 1423: **der schratel** el mazarol? 49^b.

Schronitsch, Name in Gottschee.

schûle schuole f. der Fingernagel vgl. **negle.** Um dieser Wunderlichkeit der Gottscheewer Mundart (s. weiteres unter **keue**) eine zweite hinzuzufügen, sei erwähnt, daß **schale**, got. **skalja** als Übersetzung von κέραμος (Ziegel) Luc. 5, 19 gebraucht wird, welches κέραμος an magyar. **köröm** Fingernagel, erinnert, vgl. auch ital. **scaglio** Schuppe.

schüppel m. Stöpsel. Österreichisch **schüppel** m. Schopf; **schüppeln** bei den Haaren ziehn. Vgl. Lex. 227.

schursach n. Scheermesser; el rasoro, **der scharsach** voc. ven. tod. 1424. f. 14. Schm. III, 385. ebenso das vocab. von Lapi 1479 f. 20^v. mhd. bei Heinr. v. Turlin **scharsach** Tristan 2706 ebenso. Konr. v. W. **scharsachs,** Herbort **scharsas,** ahd. **scarasahs.**

Schuester, Name in G. 1700, Moswald, Hasenfeld, Verdreng. Stalzern, Püchl, Prörübel etc. 1775. Im ungr. Bergl. zuerst Neusol 1390: **Schuester,** dann sehr häufig.

Schuß Name in Gottschee.

Schusteritsch Name in Mösel, Moswald, Püchl, Rein, Zwislern 1775.

schüttel m. Fieber. So auch mhd. **schüttel** m. Fieberfrost, mhd. Wtb. II, 231, s. auch Schmell. 420. Im ungr. Bergland das **schüttel-denga** (d. i. das **schüttelndige**) das Fieber s. Nachtr. 47. 19. Vgl. dazu den Fluch im ungr. Bergland: **di àn soldich s chütteln, schmaisen, warfen: breeh hals und gebain!** Darstell. 40 (290).

Schw s. auch **şb** = **sw.**

Schwarschnig, Schworschnig Schwärsching, Name in Neufriesach, Götenitz, Masern etc. 1775.

Schwarzenbach. Ort bei Gottschee 1770 neunundzwanzig Häuser; **Schwarzenbach** bei Ossiunitz 1770 dreizehn Häuser.

Schweiger. Name in Wetzenbach 1775, in Handlern 1560, Riek 1614. Im ungr. Bergl. in Kaschau 1858.

Schwetitsch, Name in Lienfeld, Krapflern 1775.

Schworsching s. **Schwarschnig.**

şê şéa da hast du; **şéat** da habt ihr: auch **şja şjat** gesprochen. Elze schreibt **dsche.** Der uralte Imperativ eines verlorenen Zeitwortes (?), der schon gotisch **(sai)** vorhanden war und sich von dem Imp. von sehen **(saihv)** unterschied, wie ahd. **sè** von **sih,** hält sich noch unerschüttert. Vocab. 1423: **se to; nim oder se! nempt oder seet!** 51ª. s. Kärnt. Lex. 230; cimbr. Wtb. 168., tirol. Schöpf 663, Stald. II, 296. Schmell. III, 180.

şê şéa m. **şéab,** Dativ **şéabe** See. Meer; mhd. **sê**; ahd. **sêu**; got. **saivs** m. „**şeach schaffle** n. Holzgefäß." Vgl. **sechtar.**

sêle şéale f. die Seele; mhd. **sêle.**

şéap f. Tasche; im ungr. Bergl. **schebb** und **schebbs,** siebenb. sächs. **schäpp,** wozu ich nd. **schapp** Schrank magyar. **zseb** verglich. Wtb. 91ª.

şéare f. die Wundheit. Neugeborne bekommen zwischen den Füßen leicht di **şéare; nublşiäre** f. (Nabelsehre?) fäulnisartige Entzündung der Ochsen. Krise. Mhd. **sère** f. der Schmerz etc.

şeche solche; so auch im ungr. Bergl. s. darüber Darstellung S. 93 [343]. Vgl. **hettenar** oben S. 108 und unten **sotleich.**

şechşeu şekşeu sechse. Vgl. oben S. 76 unter **Ë.**

sechte f. Lauge, vocab. 1479: **di secht oder di laugen**. Dazu vgl. Schmell. III, 194: **sechteln**, cimbr. **sechta** Lauge. CWtb. 168. Dazu Stalder II, 366. Lexer 230. Schöpf 664.

şechtar m. Melkfaß; ahd. **sëhtari**, slovakisch: **żochtár** zu sextarius.

Seitz, Name in Gottschee.

Sele Seele bei Gottschee zählte 1770 sechsundvierzig Häuser.

Sella hatte 1770 eilf Häuser.

Seemann, Name in Gottschee 1700. Krapflern, Riek, Kotschen 1775. Im ungr. Bergl. in Kremnitz 1858.

Setsch bei Ebenthal 1770 mit neunzehn Häusern.

şeu sâi s. **şi**.

Sever, Name in Gottschee 1700, Weißenstein, Riek 1775.

Sgedl, Name in Gottschee 1700.

şi şi şeu sie; ohne Unterschied des Geschlechtes wird **şeu** (= mhd. siu), **şai** zuweilen im Nom. und auch im Accus. Sing. fem. und Pl. nicht nur neutr. gebraucht. — **şikin** f. das Weibchen z. B. des Bären, der Katze, aber auch Flachsfemmel. **Die Sie** für das Weibchen ist ein uralter allgemein verbreiteter Ausdruck Gr. Wtb. III, 690 f., aber die Form mit *-kin* hier in Gottschee, die an nd. **seeken** erinnert, ist auffallend. Doch hat schon das ital. deutsche Vocab. von Lapi (1479): **di sigin** la putta 13ª. das vocab. von 1423: **si oder di** femena, er **oder der** maschale 31ᵇ.

şiben ganzeu jùr und drai tuge kömmt formelhaft vor im Liede **die schöne am Meer**. S. dar. Germania XIV, 332. — **şibneu** siebene. **şibnte** f. die Siebente, das Todtenfest; wie mhd. **der sibende** der siebente Tag nach dem Tode. Feste währen überhaupt sieben Tage. Nib. 41. Gudr. 219. u. s.

Sibrer, Name in Schwarzenbach 1560.

şicherle n. Sichel, vgl. **şagnaişe**.

şidelştoin m. der mythische Siegesstein; „es gibt Schlangen, die eine **Krone mit einem Edelstein** tragen, das ist der **şidelştoin**. Eine solche Schlange ist **weiß** und wohnt an einem **Brunnen**, wo sie durch Wälder streicht, verbrennt Alles. Wenn man sich ihr naht, thut sie einen Pfiff, worauf von allen Seiten die Schlangen kommen zu ihrer Hilfe. In Unterluog hat einer dennoch **gesiegt** und den **şidelstoin** gewonnen. Er wurde reich dadurch und das Glück wohnte seit der Zeit bei ihm.“

Dieß schrieb mir 1867, nach mündlicher Erzählung, Herr Caplan Parapat in Mitterdorf nieder. Weiter heißt es in Gottschee: „der **ṣidelstoin** macht unbesieglich. Wenn man an denselben leckt, so löscht er Hunger und Durst.“ Es ist also ein **sigestein** wie der Stricker ihn beschreibt: 'ich hoere von den steinen sagen, die nâtern unde **kroten** tragen, daz sô grôz tugent dar an lige, swer si habe der gesige; möchten daz sigesteine wesen, sô solt ein wurm vil wol genesen, der si in sînem lîbe trüege'; weitere Stellen mhd. Wtb. II, 616. Einen solchen Stein trägt der schlafende Sigurdhr der Vilkinasaga (cap. 96, 97) in der Tasche und auch König Nidung (cap. 15) besaß einen solchen. „Invictum reddit lapis hic quemcunq ıe gerentem, extinguitque sitim patientis in ore receptus.“

Marbod bei Grimm Mythol. 1169 vgl. Haupt III, 42.

Durch Anlehnung an **sigel** sigillum wurde aus **sigestein**: **sigelstein** s. mhd. Wtb. II, 616. In **ṣidelṣtoin** steht aber *d* für *g* wie in **badraich**, Wegerich, **walde**, Felge s. oben S. 89.

Andere Erzählungen davon aus Gottschee, die mir stud. Jaklitsch aus Mitterdorf mittheilt, mögen noch hier folgen:

Ein Wanderer verirrte sich im Walde und fiel nach langem Irren in eine tiefe Grube, wie im Steingeklüft von Gottschee so viele sind. Er hatte sich nicht verletzt, denn er fiel weich auf; eine gewaltige Menge von Schlangen deckte den Boden. Unter ihnen erhob sich die **große weiße Schlange mit dem ṣidelstoin** auf dem Kopfe und befahl den Übrigen des Wanderers zu schonen. Diese leckten viel an dem **ṣidelstoine.** Da er hungrig und durstig war wagte er es auch zu **lecken und Hunger und Durst schwand**. Und der Wanderer blieb viele Jahre bei den Schlangen. Da versprach ihm die **große weiße Schlange** ihn wieder an das Tageslicht zu bringen, wenn er über seinen Aufenthalt bei den Schlangen schweigen wolle. Dieß versprach er und sie nahm ihn auf den Rücken. Sie trug ihn aus der Grube, aus dem Walde, durch die Lüfte bis vor eine Stadt, wo er wieder zu Menschen kam. Man erzählt auch, in der Grube seien auch Bilche gewesen, denen er **rote Fäden** um den Hals band, und man habe später viele so gezeichnete Thiere gefangen.

Ein anderes. Ein Paar Konleute s. d. waren reich an Gütern, aber kinderlos. Da beteten sie um ein Kind, wenn auch

nur ein Hündchen: vergebens! Sie beteten um ein Kind wenn auch nur ein Kätzchen: vergebens! Da beteten sie um eine Schlange und ihre Bitte ward erfüllt. Als der Schlangensohn 20 Jahre war, wählten sie ihm das schönste Mädchen zum Weibe. Die wollte aber der Schlange sich nicht vermählen. Da sollte sie zur Strafe einen Balken von schurşach (Scheermessern) emporklettern. Sie versuchte es, da aber der Schmerz so groß war, gab sie nach und ward das Weib der Schlange. Da sie in der Brautnacht weinte, sagte die Schlange „Du wirst mich erlösen." Da wurde sie still und redete mit der Schlange. Am Morgen aber krachte das Haus und der Schlange **praşt** (brast: brach) die **Lache** (Haut), ein schöner Jüngling stund vor ihr und sie küssten sich. Er aber sprach: die **Lache** bewahre wol; es ist zu unserem Glück. Sie aber haßte diesen Schlangenbalg und als er einst aus war verbrannte sie ihn. Als er heimkehrte und dieß vernahm, verließ er sie. Sie war aber schwanger und konnte nun nicht gebären **sieben Jahre** lang. Da zog sie aus nach ihrem Manne. Auf dem Wege begegnete sie eine weiße Frau. Die sagte ihr: „Dein Mann lebt mit einer Zauberin in ihrem Schloß; da nimm drei Spielzeuge!" Sie nahm die Spielzeuge und gab zwei der Zauberin, damit sie mit ihrem Manne reden könne. Als sie aber zu ihm kam schlief er von einem Zaubertrank. Da gab sie das letzte Spielzeug hin. Da vermied er den Zaubertrank, sprach zu seinem Weibe; sie gebar einen Sohn. Die Zauberin aber ward vertrieben und sie lebten nun glücklich.

Sidor, Name in G. 1700, Hinterberg 1775.

şiffeln wetzen; **dar okşe şiffelt sih an dar apfalter; siffeln**: wetzen, schleifen. Kärnt. Lex. 233; mhd. **siffeln süffeln** scharpfend gehn, vgl. ahd. **suffili suffila** sorbitiuncula etc. Graff. VI, 172.

Sigmund, Name in Gottschee 1700 Setsch, Tiefenthal, Ebenthal 1775. Im ungr. Bergl. in Kremnitz 1528, Käsmark 1610. In Marb. 1504.

Sigel, Name in Gottschee. In Marb. 1452.

şikin f. das Siechen, ital. deutsch. vocab. von 1479 f. 13ª. **di sigin** la putta s. **si**.

Singeli, Name in Schwarzenbach 1614.

şingoßle n. Glöcklein. Schelle; mhd. **singozzel**. cimbr. **singoz** Wtb. 169. **singesle** Schöpf 675. **singese** Lex. 233. Wird von Wackernagel auf ital. segnuzzo zurückgeführt. Mhd. Wtb. II, ², 305.

şipline m. siebgroßes Brot. Von **şip** n. mhd. **sip** das Sieb.

Sirge, Name in Gottschee.

Skedl, Name in Gottschee. Mitterdorf, Wretzen, O. tapelwech 1775 Mitterdorf 1614.

Skibar, Name in Gottschee.

Skrill bei Stockendorf 1770 mit sieben Häusern. S. **Oberskrill.**

Skübor, Name in Gottschee.

slåf şlûf m. Schlaf. „**slåf prüderlain** Hagebutten."

slågen schlagen. **Die bächtel şluget**: die Wachtel schlägt.

slagekar sleikar şloikar m. und n. Rührkübel, kärnt. **schlacker** m. Lex. 218. Die Gottscheewer Form wirft Licht auf das Wort; **oi** ist immer mhd. **ei**, es ist demnach mhd. **sleikar** anzunehmen (vgl. **sleibal**: slagebal), und **kar** wieder jenes alte **kar** in **käsekar. pechar** s. Seite 49. im mngr. Bergland **kärlein.** Darst. 171.

şlänge f. Schlange, Vocab. 1423: die **slang** serpente 31ᵃ.

Vor alten Zeiten gab es Schlangen im Wald, die thaten viel Schaden. Da sprach ein Mann zu den andern: so ihr mein Weib und meine Kinder versorgen wollt, wenn ich umkomme, so will ich alle Schlangen vertilgen. Die andern versprachen dieß und er gieng in den Wald. Da machte er einen Kreis und ein Feuer in die Mitte und stieg auf einen Baum. Da kamen alle Schlangen zum Feuer und verbrannten. Doch zuletzt kam eine **große, weiße Schlange**, die schlug mit ihrem ungeheuern Schwanze so um sich, daß sie alle Bäume niederwarf, auch den worauf der Mann saß. Und er fiel herab und schlug sich todt. — So kann man die Schlangen vertreiben, aber Einer muß sich opfern. — Vor Jahren kam einer in die Stadt (= Gottschee), da begegnet ihm eine Dirne; das war die **große, weiße Schlange.** Die sagte ihm, er könne sie erlösen, dazu müße er aber ein einjährig Haselrütlein aus dem Walde holen. Auf dem Rückwege werde sie ihm **als weiße Schlange** begegnen und werde Schlüßel **in der Käuen** (im Maule) tragen. Die solle er ihr mit der Haselrute aus der Käuen schlagen, da werde alles vom Himmel fallen, Hagel und Regen, Blitz und Donner; er dürfe sich aber nicht fürchten. Und er that wie sie verlangte. Aber auf seinem Rückwege aus dem Walde überfiel ihn ein schreckliches Ungewitter und da wo eine kleine **Taşe** (Tanne) stund,

begegnete ihm die große weiße Schlange. Er aber fürchtete sich und wagte es nicht ihr die Schlüßel aus der Käuen zu schlagen, denn er war noch sehr jung. Da gieng die Schlange an ihm vorüber und sagte: „Du hättest mich erlösen können, und konntest selbst glücklich werden; nun muß ich Schlange bleiben. Wenn aus dieser Tasen einst ein großer Baum geworden und aus dessen Holz eine Wiege gemacht ist, so kann mich das Kind erlösen, das darin gewiegt wird“. So verschwand die große weiße Schlange. Und das ist wahr, das hat mein **äne** (Großvater) erzählt, der hat lange auf dem Friedrichstein oben gewohnt. — S. Elze S. 31 f. Vgl. **şidelştoin**.

slappe cerveliere, vocab. 21ª, cimbr. **slepa** im ungr. Bergl. **schlepal**, Wtb. 93; vgl. Schmell. III. 454: **Schlappe**.

şlei s. **şloi**.

şléabàt, şliäbat ungesalzen; vgl. **şléabe**.

şléabe der, **şleabo** die: geschmacklos, fade; mhd. **slèwe**, engl. **slow**. Über die Endung *-o* s. unter *O*.

şlifstoin m. Schleifstein; **şlifstointroc** Wasserbehälter für den Schleifstein; vocab. 1423: **slifstain**.

şloife f. Schleife, gebundene Schlinge, verschieden von **pögle** s. d. und **zurloft**.

şloikar s. **slagekar**.

Sm s. auch **Schm**.

şmäl, şmùl schmal, **şmule staic** m. formelhaft im Liede neben dem **proiten bage** und **dem stickheln roin**.

smalz, şmauz n. Butter; **róachas şmauz** rohe Butter. Daher venezian. smalto; vocab. 1423: **daz smalz** lonto sotille 19ª. Vgl. **machàde**.

şmirben schmieren. **Du beşmirboşt dir di neglain** du beschmierst dir die Finger, mhd. **smirwen**. — **smirbade** f. Schmiere, Pomade; vgl. **şaubàde**.

Smoja, Name in Gottschee.

şmoronş Morgens; auch **şmoraiş**:

şmoronş róat
şubandş kóat;
şubandş róat
şmoronş dar pelitz nóat.

„**şmòzperle** n. Viburnum.“

Sn s. auch *Schn.*

ṣnê m. Schnee. Dativ **ṣnéabe**: **ṣnaiben**, **geṣniben** schneien, mhd. **sniwen.**

ṣnodar m. Rotz; cimbr. **snodar** CWtb. 172, kärnt. **schnuder**, tirol **schnudel**, mhd. **snuder.**

ṣnupfatzen schluchzen. Ebenso tirol. Schöpf 642, cimbr. CWtb. 172.

ṣoichen mingere; mhd. **seichen**, cimbr., kärnt. **soachen**, voc. 1479: **saichen**, **gesaicht** pisa, **seichel** la puza 10ᵃ. — **ṣoichplàtter** f. Harnblase

Somide s. **Samide.**

ṣóargen in **werṣóargen** pflegen; **iṣts guet werṣóarget?** hat das Rind zu fressen bekommen? vgl. **guet.**

sotleich tal vocab. 1423: zu **sotleicher** frag gehort **sotleich** antbort 13ᵇ. zu **sotleicher** stat sein **sotleiche** siten tal terra tal usenza 46ᵃ. Sieh oben S. 108 **hettenar** und ungr. Bergl. Wörth. 97.

Spech, Name in Koflern, Ort, 1684.

Speckh, Name in Gottschee 1700.

spackh m. Speck; vgl. **pàchen.**

spilkind n. Kebskind. Im ungr. Bergl. gilt **spulen** für buhlen. s. Wtb. 98, doch wird der erste Theil des Wortes ganz einfach auf spielen zurückzuführen sein; vgl. ahd. **spiliwibon** (dat. pl.) scortis Graff I, 653.

spilleute Musikanten. Im Liede S. 432.

Spiller, Name in Gottschee 1700, Pölandl 1775.

spitz par schuhe ein Paar spitze Schuhe noch im Liede S. 433.

Sporeben bei Nesselthal 1770, mit zwölf Häusern.

sporbar m. Sperber, gewöhnlich **haoch** s. d. Vocab. 1423: **der sparber** 32ᵃ.

sprachen beten, sonst **patten** (pâten heißt bitten). **Sprechen** auch im ungr. Bergland für beten; s. Nachtr. 48, Darst. 185.

Spreizar, Name in Gottschee 1700, Roßbüchel 1867, Stockendorf, Rusbach, Fliegendorf etc. 1775.

Spreuzer, Name in Gottschee 1701, Dirnbach 1614.

spreuzlinc m. der Zaunpfahl, das Gestelle für die Lichtspähne, die in Gottschee noch vielfach die Kerzen vertreten, s. **leuchter**: das Holz mit einem Spalt, in welchen man den Spahn steckt, nennt man **leuchterkeue** oder **spreizlinc.**

Springer, Name in Gottschee 1700, Fliegendorf, Rötzen 1775, in Tiefenthal 1560. Im ungr. Bergl. in Käsmark 1627.

sprinzat sommersprossig; vgl. Schöpf 693, Schmell. 592, mhd. **sprinz** m. Wtb. 2,², 548ᵇ und **sprenzen** sprengen, im ungr. Bergl. Schröer 98ᵃ, kärnt. **sprinzen** Lex, 238, vocab. 1479 **sprenswadel** el sporsorio.

sprotz m. 1. der Sproß, cimbr. sproz CWtb. 173. 2. das Aufspringen der Knospe, des Auges. Sieh Hansel jung S. 104.

srakitze f. Elster, sl. **sraka.**

Srobotnik bei Wosail 1770 mit eilf Häusern.

Srotsch 1770 mit vier Häusern.

stachaller f. Stecheiche; **aller** steht etwa für ahd. **elira**, was freilich die Erle bezeichnet,

stackh m. Zaunpfahl; wol zunächst aus ital. **stecca**, was in Gottschee als Fremdwort **stackh** (d. i. stëck) gesprochen wurde, denn das deutsche, mhd. **stecke**, muß in Gottschee stöcke werden.

stakar m. die Ratte.

stackhen stecken finde ich zuweilen neben **steikhen**, **stoikhen** geschrieben und vermuthe, daß dieß im intransitiven Sinne etwa für **stëchen** eingetreten ist.

Stalldorf 1770 mit sieben Häusern.

Stalzer, Name in Stockendorf, Mösel 1867, Graflinden, Remergrund, Altfrisach, Reinthal, Kummerdorf 1775.

Stalzern bei Rieck 1771 mit vier und zwanzig Häusern.

Stämpfel. Stampfel, Name in Gottschee, Hirißgruben, Weißenstein, Durnbach, Morobitz, Riek, Götenitz 1775, Mösel 1867. „**Stämphl**, Bartlme in Morobitz müeßent auch die Holzfur aufs schloß Friedrichstein füeren". 1684. Es wird behauptet, daß **Stimpfel** derselbe Name sei und nur in Tschermoschnitz mit *i* gesprochen werde.

Stangel. Name in Gottschee 1700, Mitterdorf 1775. Im ungr. Bergl. Pilsen 1785.

stangele n. der Halm; auch **stamle** n. **róatgüldain stangelain** die rotgüldnen Halme der Feldfrucht, im Liede.

Stanitsch. Name in Nesselthal um 1684.

stap m. der Stab, als Maß für Schnittwaaren scheint zwei Ellen zu betragen, denn ein **pissle** s. d. hat 60 Ellen oder 30 **stabe** Vgl. Ähnliches an der Oberisar Schmell. III, 601 und Adelung unter **Stab.**

Staudacher. Name in Mösel 1867, Mösel, Verdreng, Krapflern 1775.

ständle n. Staude **eipàm ständle** Eibengebüsch; **im ganzen poden lai oin eibam steudle atinne da bùnet dar grimmige tóad.** Aus einem Liede.

stecken n. ein besonderer Gebrauch, s. Seite 116, 117; vgl. **stacken**; im transitiven Sinne, auch **stöckhen** d. i. ahd. **stecchan.**

stéaklich, stiäkliches hår struppig. Vgl. **stréaklich.**

Steinwand bei Mosche hatte 1770 neun Häuser.

Steirer. Steyrer, Name in Kleinhäusel 1683, Orth 1784. Im ungr. Bergl., Neusol 1390, Kremnitz 1528. In Marb. schon 1460.

stên. stéanen, stéan stehn, **stiangeit, stéangot** stund.

Stemk. Name in Gottschee 1700.

Stephan. In einem Liede von **dem sterbenden Stephan**, das in Gottschee gesungen wird, scheint Stephan der Märtirer mit dem ungrischen König **Stephan** verschmolzen.

Stephan.

Şeu hànt stoinder gepôlet avn Steffàn, dan lieben main!
ar ruckhot şi et, ar rüerot şi et.
şeu hant mon oungepôlet, di ştoinder;
ar hàt auber nisch gespüret dar Steffàn, lieber main:
derkrankot işt der Steffàn, dar Steffàn junc
ze imon kamon dar wûter, ze saindam lieben şun.
„bamon schaffoşt du die güeter, o Steffàn main?“
'Ich bil şi euch et schaffen, o wûter main!
Ir muget şi et regieren, ir şait ze alt darzu!'
şo sprach ze şainem wûter der Steffàn junc.
derkrànkhot işt der Steffàn, der Steffàn junc;
ze imon trit die mueter, die mueter şain:
„ouber du Steffàn, du lieber main
ich pin doch deu mueter dain!
„şo berşt du mir werschàffen de güeter dain
so berşt du mir werschàffen de güeter dain!“
'ich bil şi eu et schàffen, o mueter main!
ir muget şi et regieren, ir şait ze alt darzu!'
derkrankhot işt dar Steffàn, dar Steffàn junc
ze imon trit der prueder, der prueder şain:
„bamon schàffoşt du de güeter, o prueder main?
bamon schàffoşt du de güeter. o Steffanlain main?

'ich bil si dir et schàffen, o prueder main,
du mugeşt şi et regieren, du pişt ze junc!'
derkrankhet işt dar Steffàn, dar Steffanlain,
ze imon trit deu liebe, deu liebeşte şain.
„o Steffàn, ligoşt du in şbâren krankhoiten,
o Steffàn, ligoşt du in todeşbetten?
„o Steffàn, bele bunden tuent dir mêr bîe,
deu gestochenen oder deu gehackhoten?"
'benn nicht deu gehàckoten barten, o liebeu main,
üm deu gestochenen barot mirs et!'
'bamon bil ich geben deu güeter main?
ich bil şi geben Marîa und der lieben main.
'oin toil bil ich gaben der lieben main,
deu hat et gewrûget üm di güeter main.
deu liebe hàt gewrûget üm di bunden main
üm deu gehackhoten und deu gestochenen.
'Marîa bil ich schàffen oin stiglain proit
oin stigelain won gold und marmelştoin.
und ber auv dàs stigelain birt treten
birt auv mich gedenkhen, gott şol mon barmherzig sain!'

Sterk, Name in Gottschee 1700.

Sterbenz, Name in Mösel, Stockendorf 1867.

Steurer, Pfarrer in Mitterdorf 1867, Neulosin, Mitterdorf 1775. In Kremn. 1858 **Steuerer.**

stieben, steup! laufen, laufe! Tschermoschnitz. Vgl. Schöpf 710.

stiewmueter f. die Stiefmutter. Im Gegensatz zu den **bösen Stiefmüttern** des Märchens und Volksliedes verherrlicht eine Gottscheewer Ballade in rührender Weise eine prâwe Stiefmutter; s. die Anmerkung zu **boişle** n.

Deu prâwe stiefmueter.

Bie wrüe ist auw kloin lóandiernle,
es ziehot ahin zer hauşbirtin.
„oi hauşbirtin ir liebeu main
bàs wor a bunderlain trâm işt mir worgegéan!
./· ber mir den trâm auslegen kennot?./·
mir alle móarn drai şunn auwgéant;
wor euer wanşter işt a wanle gestéan."

„kloin lóandiernle, liebes main,
dan trâm leg ih dir şauberşt aus:
ih bert dir gräulain derkrankhen tuen,
derkrankhen tuen und starben tuen.
du berşt es heiràten main jungen birt,
./· ih bert werlaßen main de boişlain kloin ./·
şô màch mit den boişlain bàs güetlich işt,
bàs güetlich und bàs menschlich işt.
benn du an dain berşt gaben as baiße próat.
şô gib an main as şbärze próat!
benn du an dain berşt gaben dann róaten bain,
şô gib an main dàs küele bàsser.
benn du an dain berşt petten 's wederpettlain
şô pett an main âw en stróabe oins!“
der kràuket işt deu hauşbirtin,
gestóarbn işt deu hauşbirtin.
./· ens hàt gehairàtet dan jungen hauşbirt ./·
es hàt getàn bàs güetlich işt,
bàs güetlich und bàs menschlich işt.
dan boişlain hàt şi gâben dàs baiße próat,
an ir hàt şi gâben dàs sbårze próat;
dan boişlain hàt şi gâben an róaten bain,
an ir hàt şi gâben as küele bàsser.
dan boişlain hàt şi gepettet dàs wederpettlain,
an ir hàt şi gepettet âw en stróabe oins.
aşô dö sprichot ir schéander hauşbirt:
„main hauşbirtin, du liebeu main!
./· beu gaişt du dan kindern et allen glaich?./·
'lai aşô main junger, main lieber hauşbirt,
dain ersteu wrâ hàt mir zewàar geşoit:
ih şol aus tuen bàs güetlich işt,
bas güetlich işt, bàs menschlich işt!'

Stimpfel in Tschermoschnitz, Hohenegg 1614; vgl. **Stampfel** in Gottschee und Katzendorf 1684, Moswald, Altfriesach, Hasenfeld etc. 1775. Im ungr. Bergl. Neusol 1493: **Stümpel**, Dobschau 1626: **Stömpel, Stempel**, 1785: **Stempel.**

stickar m. das Auge im Scherz.

stickel steil. Der stickle roin der steile Weg. Formelhaft im Liede neben dem **proiten bâge.** Mhd. **stickel.** Ebenso kärnt. Lex. 241.

Stine, Stinne, Name in Altbacher, Reinthal, Reichenau 1614, 1783, Nesselthal 1770, d. i. **Augustin**; vgl. Lexer 242.

stinkàch n. Alpenwegdorn.

stibel m. Pfahl zum Stützen einer Pflanze, alemannisch **stigel** Stald. II, 398. Stufe im Zaun zum Übersteigen, was auch sonst **stigl** heißt; cimbr. **stivala** CWtb. 174. Beide Formen in Tirol und Kärnten, Schöpf 711, Lexer 241. Grimm in der Vorrede zu Schulzes got. Glossar VIII, möchte selbst ahd. **stuzzan** aus stiuwizan erklären, was durch das got. **stiviti** denkbar wird, wozu er **understibel** fulcium u. a. vergleicht. — **ûnstibeln** an Pfähle binden; vgl. mhd. **unterstiweln,** mhd. Wtb. II, 2, 654.

stockhat einen Stock, in dem Sinne wie in Blumenstock, bildend, z. B. **stockhate arbeißen,** s. oben S. 41. — Wie die Endungen **-àch** (s. ṣugàch), = **ade** (s. kochade) bei Substantiven, sind **-at, -lain** bei Adjectiven in der Gottscheewer Mundart häufig; s. **lain.** Zur Endung **-at** und **-ot,** s. d., vgl. Weinh. bair. Gr. §. 206 und Gr. Gr. II, 380, 385.

Stockendorf zählte 1770 sechs und zwanzig Häuser.

stoinwögel m. Elster.

stockhen 1. gerinnen von der Milch. 2. aber auch erstarren: **du ṣolṣt bestockhen und bestoin!** in dem Liede unter **barbar** unter **W.**

Stolzer, Name in Nesselthal 1684, s. **Stalzer.** Auch im ungr. Bergl. Münichwies 1858.

Stanitsch, Name in Mösel.

stoß, stoaß m. am Hemd, sonst Stock; auch tirol. bair. Schöpf 716, Schmell. III, 661.

stoaßen stoßen; **stóaßen di ruebn awn ruebaiṣente** Rüben stoßen: s. darüber Schmeller III, 661.

stößl, stéaßel m. Zwickel am Hemd. So auch in Tirol, Schöpf 716. **àcht stößlate pfoit** f. das Hemd mit acht Zwickeln.

straichen streichen. **Di kositze iṣt mit smauz ûngestrichen.**

strang m. Bifang. Vgl. Schmell. III, 687.

straube f. ein Backwerk, das durch einen Trichter in heißes Schmalz geträufl, oder durch eine Spritze gepreßt und dadurch geformt ist **(spritzstraube).** Wenn es sich aus der Schweiz nach Tirol herüber u. s. w. ausgebreitet hat, so wäre die Erklärung dort

zu suchen. Da bedeutet nämlich **strûbe** f. 1. Schraube und 2. gewundenes Backwerk, Spritzkuchen: also von der Gestalt. Stalder II, 410.

Strauß, Name in Windischdorf 1614, **Straus**, Mitterdorf 1669. In Marb. schon 1452.

stréaklich struppig. Vielleicht zunächst steif; vgl. **sträcklich stricte** Schmell. III, 680.

strempfel m. Stößel, Stempel; **moşar strempfel** m. Mörserstößel. Schon im vocab. von 1423: **strempfel** der — la maza del morter 21ᵇ; vgl. die Formen **strempchen** etc. im ungr. Bergl., Wtb. 100, Darst. 166 [416], Schm. III, 685: **strempfel** formarium voc. 1419.

strewen, streben streuen; **man strebet zucker drauf.** Die mhd. Form **strewen**, ahd. **strewjan**, die vielleicht eine mundartliche Abgrenzung hat, neben **ströwen, streun**, waltet hier vor. Lex. und Schöpf schreiben **ströwen**, cimbr. **ströben** CWtb. 175.

Stritzel, Name in Stockendorf 1867, Taubenbrunn 1570. Im ungr. Bergl. **Stritz** Kremnitz 1528, Stuben 1858.

Strobentz, Name in Hornberg 1684, Deutschau 1614.

struckhel f. Strudel, Mehlspeise, s. Schmell. III, 682, er nennt das Wort schwäbisch und führt an kärntische **fuhrleitstruggeln** Schöpf 722, Lexer 244: **struggel** f.

strütze f. Wecke; vgl. **becke**, ahd. **strucel**; über die Ausbreitung des Wortes s. Weinhold schles. Wtb. 95, im ungr. Bergl. mein Wtb. 100ᵇ. Die Conjecturen J. Grimms bei Haupt VIII, 419 f. laß ich unerörtert. Wälschtirolisch heißt **strützel: strusol** und **struckel: struchel** Schneller 200. Ersteres scheint mit mhd. **strotze** Gurgel zu **striuze, strouz, struzzen** zu gehören, indem **struckel** in anderer Weise zu erklären sein wird. Slovenisch **štruca** scheint entlehnt, das deutsche **strütze**; cimbr. **strückeln** ist binden; daher könnten slov. **strók** Hülse oder **strúgati** drechseln auf das seltenere deutsche **struckel** zu beziehen sein.

Strutzel, Name in Gottschee 1700, s. **Stritzel.**

Stubar, Name in Gottschee 1700.

stuol m. Stuhl. In Deutschpilsen, im ungr. Bergland ist, wie in Gottschee, nur **stul** üblich und **sessel** nicht, indem im österreichischen wieder **sessel** den **stul** verdrängt hat; wie in Gottschee finde ich auch cimbr. und tirol. nur **stuol**; vgl. mein Wtb. S. 100ᵇ und Nachtr. 48ᵇ, Schöpf 724.

stüelle n. Schemel, so auch tirolisch, Schöpf 724.

Sturbin, ex Ort 1684; vgl. **Sturmb**.

Sturmb, Name um 1614. **Sturm** in Nesselthal 1684. Im ungr. Bergl. in Leutschau 1660: **Sturm**; ebenso Schemnitz 1858.

Stüne s. Stinc.

stütze und **strütze** langes Brot, Wecke, cf. **becke** unter **W**. Vgl. **stumpf** und **strumpf**, **strute** und **stute**, im ungr. Bergl. Lautl. 221.

stützle n. Stutzen, **stëtzle**, ein Holzgefäß.

ṣubàch für **sugàch** s. d.

ṣubaṣ auch **ṣugaṣ** des Abends, s. **ṣmóaronṣ**.

Suchen 1770, ein Ort, mit vierunddreißig Häusern, sloven. **Draga**. **Suchen** bei Eben, 1770, mit zwei Häusern. **Suchen** bei Nesselthal 1770, mit vier Häusern. Vgl. **ṣueche**.

ṣueche f. Furche, lange Grube, enges Thal; vgl. **Suchen**, althochd. **suohà** f. Furche, **suohili** (suoli ags. **sulh**) Graff VI, 143, Kärnt. **suoche** Bett eines Bächleins, Lex. 245; derselbe verweist auf **zauche** und dort auf sl. **suha** trocken. Es entgieng ihm die angeführte ahd. Form, so wie das schwäbische **Suech**, Schmid 519 und Grimm Gramm. III. 414, f. 416.

Suchenreuter 1770, ein Ort mit fünf Häusern.

Sucher, ein Ort bei Oberskrill.

ṣuge f. Säge, ahd. **saga**, mhd. **sage**, **sege**.

ṣugàch n. Sägespäne, wie **àwern-àch**, **tirnàch**, **ülmach** gebildet.

ṣummer m. Sommer; ahd. **sumar**, mhd. **sumer**.

ṣummitten die (Mehrzahl von **summitte** f.) Johannisfest; Sonnwendzeit, die Lieblingszeit des Gottscheewers; mhd. **sunnewenden** tirol., kärnt. **sunnawenden**, Schöpf 730, Lexer 234. Den Übergang von **sunnewenden** zu **sumitten** zeigt schon das vocab. von 1423: **Sant Hans tagt zu subenten** el di de San Zane de Zugno f. 5ª. Um diese Zeit kehren die **mander** (Männer) in die Heimat zurück, um bei der Ernte zu helfen; um diese Zeit werden die Ehen geschlossen, s. **hóachzeit** und Leben verbreitet sich über das Land. — Mit gröster Innigkeit hört man ausrufen: **o di lieben ṣummitten!** wo die **Ṣummitten** wie personificiert angesprochen werden. Das ursprünglich bairisch-österr. Wort haben die Gottscheewer wol kaum mitgebracht; im CWtb. finde ich es nicht. Personificiert erscheint die Summitten auch im Liede, das auf diese Johanniszeit gesungen wird:

dà har hent kamen di ṣummitten
daher sind kommen die Sonnwenden
di lieben heiligen ṣummitten!
Johanneṣ, du lieber guldaindar màn
hâṣt du getôfet Jeṣus dain ṣun!
o di lieben schéanen ṣummitten!
Johanneṣ hàt en getâfet in Jordanvluß
ar hàt en ungenum wor ṣain s heilige kind.
won dört har hent kam die Summitten,
di lieben heiligen ṣummitten!
ih bünschet noch ahòrt (einmal) de ṣummitten!
benn ṣeu hent werṣloufen deu ṣummitten,
di lieben schéan ṣummitten.
nu pehüet eu gott ir ṣummitten,
ir lieben schéanen ṣummitten!
haint hàn ih dà gejâten dàs korn aus;
móarn bert ih et méar dà ṣainen!
di lieben schéanen ṣummitten!

Man sieht, es sind lauter Ausrufe der Freude und des Heimatsgefühls und der Gedanke an den Abschied steht schmerzlich im Hintergrunde. — **ṣummittenkâwerle** n. Johanniskäfer. — **ṣumittenràdle** n. Räder und Scheiben, die brennend bergab gerollt werden während der nächtlichen Johannisfeuer; s. Schöpf 596, Lexer 215, Schmeller III, 308, Gr. mythol. 582, Germania I. 54. **ṣumitróaṣe** f. Johanniskraut, hypericum perforatum. Sträuße daraus müssen so viel Rosen enthalten, als das Haus Bewohner zählt. Dessen Blume zuerst welkt, der stirbt zuerst.

Sumperer, Name in Götenitz, Kotschen 1775, Krapflern 1570, unter den Steir. freis. 1316 (s. oben S. 33): **Sumprer.**

ṣunne unt dar måne verlieṣont iren schain in einem Liede oben unter **Maria.**

ṣunmitte s. **ṣummitten.**

ṣuntàc Sonntag s. **tàc.** Wozu ich noch nachtrage: **suntag, montag, eritag, mittwochen, pfinztag, donerstag, freitagt, samztagt.** Vocab. 1423 f. 4ª.

Sürge, Name in Ribnik, Masche etc. 1775.

Sürgern bei Ossiunitz, hatte 1770 vierzehn Häuser.

ṣupan m. der Schuldheiß, slov. **župàn**. „Der Supan oder Schulthaiß zu Kotnitz (Götenitz) hatte seine Tochter einem N. Eppich zu Laibach versprochen.“ Valvasor VIII, 796.

ṣüṣten sonst; auch kärnt. **süsta** Lex. 246, tirol. Schöpf 731, cimbr. **süs**, CWtb. 176, mhd. **sus, snst.** etc.

ṣbankel m. der Glocken Schwengel, kärnt. **schwinkel** Lex. 229. — Diesem **sbankel** scheint im mhd. **swënkel** zu Grunde zu liegen; das reine *a* deutet auf *ë;* vgl. mhd. **swenkel: schënkel** Parz. 212, 15; mhd. haben **swengel** und **swankel** ziemlich gleiche Bedeutung, s. mhd. Wtb. II, 2, 805, 808. Eine mundartliche Scheidewand ist in älterer Zeit noch nicht wahrzunehmen. Jeroschin reimt **schwengel** auf **engel** 149c. Denselben Reim hat der oberdeutsche CGM. 714, f. 24:

auf dem lilgenstengel
da sitzt der frewdensuengel
das ist der swann.

ṣbanz m. Schwanz, z. B. vom Pferde.

ṣbauberle n. Schwälblein; ahd. **swalwâ.**

ṣboige Schweige f. Alpenhütte, kärnt. **schwoag** Lex. 229. Schneller, roman. Volksmundarten S. 278, möchte dieß alte Wort von roman. **subvicea** ableiten, doch vermag ich mich nicht dafür zu entscheiden, da fremdes *i* zunächst ahd., mhd. *î* nicht *ei* wird; unser **ṣboige** lautet aber ahd. **sweiga**; vgl. Gr. GDS. 1014.

sbinc m. der Dreschflegel; **drischelṣbink**, cimbr. **sbinko**, kärnt. **schwinkel** Lex. 229.

ṣbingon sih aws roṣ sich aufs Roß schwingen. Im Liede.

ṣboiwe f. Seife; so in Tschermoschnitz; mhd. **seife,** müßte correct **ṣoiwe** lauten. Das *b (= w)* ist eingeschoben. Die Slovenen entlehnten das Wort in der Form **žajfa.**

ṣboiber speiwer „schwoivel“ Rudesh: Speichel. Der vocal. *oi* verlangt mhd. *ei,* wie mhd. **speichel,** got. **spaiskuldrs** und stimmt nicht zu mhd. **spie** f. kärnt. **speibe** f. Lex. 236. Hingegen entspricht cimbr. ga**spob**elach CWtb 172, denn mhd. *ei* wird cimbr. *oa* oder *O:* kon, ston, onigkot (kein Stein, Einigkeit) etc.

T unter *D.*

Nachzutragen ist daselbst: **Tabor, Alt-** 1770 mit neun Häusern, **Neutabor** mit acht Häusern. — Zu S. 64, **tander** vocab.

1460, **tener** palma. — Zu **tolde** S. 70: die richtige Form ist **tolle Traube, baintolle**, wie mir Pf. Kr. schreibt. Vgl. Gr. Wtb. II, 1224. — **druessel** la gola voc. 1460, 10ᵃ: vgl. **grießel.** — **tschicken** zwitschern, — **dùrch** immer; vgl. durchan. schwäb. durane Gr. Wtb. II, 1582. — **dütsche** f. Schlag. Stoß; vgl. Schmell. I, 407: **dütschen**, sloven. **tičati.**

U steht für *o* und *a*: **uwer** ab her, **urbaiße**, s. oben S. 41 **ùbend** Abend etc.

ü für *u*: **üns, ünser, ülme, ümme** etc. Ebenso im ungr. Bergl. Nachtr. 49ᵃ.

Das vocab. 1460 hat: steund, geunt stehend, gehend; **haut** und **hùt** aber Mehrz. **huet** (häute); **hùs, hueser.** Für *uo* gewöhnlich *ue*, einmal **moeter**, für *üe* einmal *oe*: **koen.**

ù an **up** ab in: **ùziehen** anziehen, **upgéan** abgehn; aber auch für **ab** steht zuweilen **u** s. **uhin** hinab.

ubend m. abend s. **ṣubaṣ.**

überlinc m. Spinnrockenstab.

ubrich m. Quelle der **Rünṣe** s. d. Vgl. etwa **urbarig, uebering** plötzlich ahd. **unwaringùn** Schmell. I, 185[1]).

uhalt halt, wie im Österreichischen Gr. III, 234. Graff. I, 912.

uhin hinab, **uhar** herab; genauer **abhin, abher:** vgl. kärnt. **oahar** abher; **oachn** abhin Lex. 1.

ülme f. Ulme, daher **ülmàch** n. Ulmengebüsch.

ùmàl die Mistel, sl. oméla. Vgl. **omol.**

umailen der Dinkel; vgl. **amelkern** Schmell. I, 51.

ùmoiße f. Ameise, ahd. **àmeizà**, mhd. **âmeize**, tirol, **ùmeß** Schöpf 781. Kärnt. **umasse** Lex. 5.

ümme, umme um. **ümme bringen** umbringen.

und quam primum, sobald als; **nachdem und man es versteht** vocab. 1460.

„**undrat** schuldig; in der Mosche."

unebartic strauchig. Wahrscheinlich ursprünglich von Grundstücken, die nicht abgeholzt werden dürfen. Wie **baulbartic** s. d. für weilwartig, scheint **unebartic** für ein älteres **inwërtic** zu stehen:

---

[1]) Ich finde das Wort auch im Ofner Stadtrecht in dem Sinne plötzlich S. 145 **vrbe'ing** und S. 169: **vrbering.**

. vgl. mhd. **inwërt eigen** „quod foresta sine consensu domini nequeant extirpari nec feoda nec proprietates, (in) wartes eigen dictae“ so 1254, s. Schmeller IV, 161 f. Gr. Rechtsalterth. 562.

Ungerle, Name in Gottschee. 1700.

unpiegen planieren, anebnen. Schon oben S. 53. Wenn das Wort auf **anbiegen** zurückzuführen ist, so vgl. cimbr. **pügen**, ital. piegare. CWtb. 158. vgl. jedoch **wigu**.

Unterbuchberg 1770: neun Häuser.

Unterdeutschau 1770: siebenunddreißig Häuser.

Unterfliegendorf 1770: acht Häuser.

Unterskrill (bei Mösel) 1770: siebzehn Häuser.

Untersteinwand (bei Nesselthal) 1770: eilf Häuser.

Untertappelwerch bei Tschermoschnitz 1770: fünfzehn Häuser.

Untertschatschitz 1770: zwei Häuser.

Unterwarmberg 1770: vierzehn Häuser.

Unterwetzenbach 1770: neun Häuser.

Unterlak zählte 1867 tausend Deutsche, 640 Slovenen.

unterşasse m. oder **hofstätter** m. der Gemeindegründe bebaut, mhd. **undersëzze** (bei Jeroschin u. a. mhd. Wtb. II, 2, 338) m. Unterthan.

untersteckhare pl. Strümpfe, in der Mosche. Die Strümpfe sind gefältelt und heißen daher wol **steckare** vgl. ehedem **gesteckte hauben, steckhauben**: gefältelte Hauben. S. Schmell. III, 609.

urbaiße f. Erbse, Bohne. S. oben Seite 41. vocab. ital. tod. von 1460. **arbeissen** bixi.

urbot m. Sauerteig, kärnt. **urfl** Lex. 248, ebenso tirol. Schöpf 785; schwäbisch urb (zusammengezogen aus **urhab**) Schmid 527; daraus adjectivisch: **urbot** vgl. **şliebàt** u. dgl. Siehe das folgende Wort.

urhâb m. Sauerteig; ahd. mhd. **urhap**, daher auch **urb**, **urb-at**.

urlasse f. Hornisse. Bei dem häufigen Wegfall des *h* im Anlaut s. oben Seite 22 und 97 f. ist hier **hurlásse** anzunehmen, das zu kärnt. **hurlassen** Lex. 146 stimmt. Leonh. Frisch I, 469 führt an aus einem vet. voc. 1482: **hurnasch** hörlitze, und Adelung nennt unter Hornisse die Form hörlitze: oberdeutsch; ein späteres **horlitz** crabro von 1618 Schmell. I, 237 ahd. mhd. **hornûz**; Frommann VI, 347: die Form **wuinaußen**.

uşlachten plur. variolae; in der Schweiz **ausschlechte** Ausschlag und **durchschlächte**, Pocken Stalder II, 321 Gr. Wtb. I, 955; ahd. **urslahti** die Narbe, cicatrix, varix. Schöpf 785 cf. **durchschlacht**, Gr. Wtb. II, 1667 Graff. VI, 778 urschlächt durchschlachten, variolae Schmell. III, 428, schwäb. **durschlechten** Schmidt 149, cimbr. **durslechten** Bregenz: **urschlet** CWtb. 170. **urschlechte**: kärnt. tirol. Lex. 248.

V s. *F*

Daselbst ist nachzutragen: **fasnacht** voc. 1460 f. 8ᵇ **wàschanc** auch **warschanc** s. **käue.** — **watsche** f. Gürtel der Männer. — **verkeiket** s. **keik.** — **wihė** n. das Schafvieh, **wihisch hàrtàr** Schafhirt. — **wladern** prügeln. — **wóar awóar** hervor.

W wird *B* wie im „Cimbrischen" und ungr. Bergl. s. Laute S. 227 (221) f. Auch im Vocab. 1423: **gebandelt**; **ebich**; **ungebiter**; **birmer** wärmer; **basser**; **beter**; **bint**; **bee**; **gebesen** u. a. und *W* findet sich im Anlaut nur wo *F* stehen sollte.

Merkwürdig: **bechl**, **bergl**, **derbugen**, wo *B* für *W* steht, und ein vorausgegangenes *T* abgeworfen zu haben scheint. Dazu stimmt altlateinisch **dvis** = **bis**, ja selbst *P* für *W* in rom. Mundarten, s. darüber Schneller S. 99, worüber freilich noch gerechte Bedenken schweben. —

Für *M* steht *B* (= *W*) in **bàntel**, **şummitten.** Vgl. Weinhold bair. Gramm. §. 136. 139.

Für *H* steht *W* in **woißen** s. Seite 499 unten. Ein ähnlicher Wechsel von *H* mit *W* ist im alemann. bemerkbar in: **wusten** husten; **wüsteln** Stald. II, 46. heanzisch: **wuinaußen** für **hurnaußen**, Hornisse s. oben unter **urlasse.**

Waber Wäber Weber, Name in Gottschee, Morobitz, Mösel. 1614 in Schalkendorf; 1560 in Götenitz. Im ungr. Bergl. 1360, Schemnitz, dann häufig.

wàber bàber m. Plur. **bàbare** Weber. **Der bàbar prauchet noch pàwl** der Weber brauchet noch Baumwolle. Krise.

bac m. Weg. Der **breite Weg**: **proite bac** steht im Liede oft im Gegensatz zu dem steilen Rain **stickeln roin.** — **en bàge** hinweg: **şi**

raitont an bâge sie reiten weg: ebenso auch im vocab. 1423: er ist langst en bege gegangen 48[b].

bachletzen, 1., fächeln zu bair **wächeln** Schmell. IV, 9.

Nach der Form in Gottschee ist ein mhd. **wëhelen** anzunehmen zu **wihe wach wâhen gewëhen** s. mhd. Wtb. III, 650. Denn die Gottscheewer Mundart hat *a* nur für *ë*, nie für *ä*. —2., watscheln, wie eine Ente gehn.

waechel baechel m. Tischtuch s. **bechel.**

wad—**badraich** m. Wegrich; ahd. **wëgarîh**, mhd. **wëgerîh**. Vocab. 1423: **wegreichwasser** laqua de piantazano 21[b].

wahen **bugen, derbugen** gewaschen, got. **thvahan**, mhd. **twahe twuoc twuogen getwagen.** Nur das Particip, aber statt **-twagen**: **-bugen**, ist erhalten, wo wahrscheinlich *û* für langgewordenes *a* anzunehmen ist, also **derbûgen** für **derwagen.** Über den Wegfall des *t* vgl. **bechel** und **W.**

Wachtel **bàchtel** f. Wachtel. Im Liede: **di bàchtel ṣluget in ünṣerm walde** s. S. 110.

bainàchten Weihnachten. Zu diesen Festtagen werden in Gottschee **Vögel**, besonders **Tauben** aus Brotteig gebacken.

baibon s. **baip.**

baile f. Weile, Zeit. **ih hàn et der bail** ich habe nicht Zeit.

bain m. **dar baiße, rôate** und **sbàrze b.** weißer, rother und schwarzer Wein, wie in Italien. — **bainrabe** f. Weinrebe.

bainparc m. Weinberg. Die Weinberge im Süden des Ländchens sind das Paradies des Gottscheewers.

baintolle f. auch **tolde** Weintraube. Vgl. Gr. Wtb. II, 1227.

baip n. Weib. **baibon** ein Weib nehmen. S. darüber oben S. 25. Vocab. 1423: ein beipt (sic) nemen: tore moier 36[b].

baiṣel m. Weisel, Bienenkönigin mhd. **wisel.**

baiṣe f. **baiṣel** n. Weise, Singweise mhd. **wise.** — Die **baiṣen** der echten Gottscheewer Lieder sind sehr eintönig; s. Ausflug n. Gottschee S. 112.

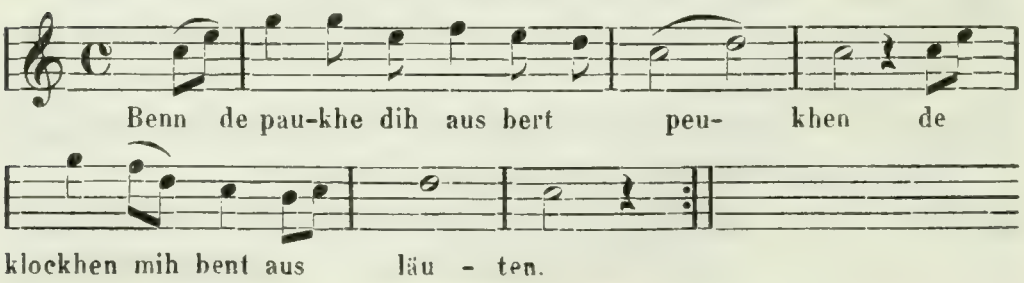

Diese einfache Weise, nach der das *Ausflug nach Gottschee* S. 47. mitgetheilte Lied gesungen wird, hat mir Herr R. Braune in Gottschee freundlichst aufgeschrieben, so daß ich sie hier nachtragen kann. Vgl. auch die Bemerkungen unter **hirşe.**

baiß weiß. **Di baiße wrà.** In Pölandl bei Maschen kömmt zu Zeiten nach dem Schnitt die weiße Frau mit ihren **zwei Gespielen** singend herab ins Thal und holt sich **ein Paar Garben,** mit denen sie wieder in's Gebirge verschwindet. Ihr Erscheinen erweckt Freude weit und breit, denn es deutet auf Fruchtbarkeit und Segen; **deu baiße wrà** zeigt sich auch auf dem **Friedrichstein,** s. d. — **deu baißo şlànge** im Märchen s. **şlànge.**

ballen kneten; sich ringeln. Frommann VI, 521.

balgen baugen (-wëlgen) rollen; walken, wälzen; vocab. 1460: **wolgen** volzere voltare; hat nichts gemein mit **balgen,** sondern gehört zu mhd. **wilge, walc, wulgen, gewolgen; in: ahar baugen, umebaugen:** sich umherwälzen, umhertreiben; **ih bert noch pai andern leuten umebaugen** ich werde noch zum Bettler. Krise, vgl. **belgen.**

balgatzen wackeln. Vgl. **balgen.**

bàld m. der Wald; **in bàlden** im Waldland; **bàldnare** die Waldbewohner. —

balt oder **barlt** f. s. d. Welt, hingegen: **wald**: Feld.

-wáltschnar wischtnar m. Maulwurf." R. Die Formen sind wol nicht genau überliefert und ist hier vielleicht **bàlznar** Wälzner, Wälzer anzunehmen. Vgl. **wischtner.**

bàmpe f. Wampe, Bauch. vocab. 1479: **die wampen** panza; **wampenflek** calduine.

bankat wankend. Ein verborgenes Rad läuft **bankat.**

bante f. das Rückenschaff, Wanne, auch **bainke** (= Wännchen? vgl. **merke**).

bàntel m. Mantel. S. oben unter **W.**

bapşe f. Wepse: „**a bapşe hot mih gestochen.**" Elze. Wahrscheinlich **bàpşe** (denn *a* steht nur für *ë*, was hier nicht zu Grunde liegt, sondern ahd. **wafsà** aus sanskr. **vap** weben, litthauisch **vapsà**: die mhd. Form **webse,** in der also der Umlaut schon eingetreten ist, würde in Gottschee **böpşe** lauten).

bår wahr. **zebårşùgen** wahrsagen.

barbar m. plural **barbare** Werber.

Ein Lied **zbéan barbare**, das in Gottschee viel gesungen wird, scheint auf die Rivalität zweier Gegenden hinzudeuten:

un ziehot a mueter a töchterlain
ums töchterlain fraien zbéan barbare.
„So gebet mih mueter in Schimitscher parg
in S. parge gaits gueten bain;
gueten bain und ṣlachtes próat.“

„So lât mih mueter in Rodinar parg
in Rodinar parge gaits baißes próat
baißes próat und ṣlachten bain!“

So zieh du hin tochter bu du bilṣt
in Schimitzer parg oder Rodinar parg;
Bir ṣâchen üns heut und nimmer mear!“

anders:

„Ich gib die tochter in Rudiger parg
in Rudiger parg iṣt pitter dar bain.
Iṣt pitter dar bain und ṣbarzes próat;“
unt inner hent kam zbên barbarlain.
„So lât mih mueter in Schimmitscher parg
in Schimmitscher parg iṣt gueter bain
In Schimmitscher parg ist gueter bain
gueter bain und baißes próat!“
„So bünsch ich dir in Schimmitscher parg“
ahôdre ṣoget di stiefmueter
„In acht tugen, ṣo bünsch ich dire
du ṣolṣt bestocken und bestoin!“
— — — — — — — — —
bestocket und bestoinet iṣt deu schéan tochter.

bârlain wahrlich, aber; **bârlain, ṣauberṣt klecket et waintlain** wahrlich, allein, gedeiht nicht gut, vgl. **lain.**

barlt f. die Welt. **In ganzer barlt iṣt koin bölkle et** im Liede unter Maria. s. oben S. 435; vocab. von 1423: Rom haubtstat aller **berlt** 39ᵇ. mhd. **wërlt**, ahd. **wëralt.**

Warmberg s. **Unterwarmberg, Warmberg** im Nesselthal 1770 eilf Häuser.

barot war s. **şainen.**

bàrre f. werre am Aug, ahd. **werra, werna,** kärnt. **warre.**

bàsser n. Wasser; **bàsserkàłble** n. Fischotter; Molch; **bàsserwegel** m. Storch.

baten (= wëten) binden; **ih bit, du biteşt, wir baten; géa bit d okşen!** ahd. **wëtan,** kärnt. **weten.**

baulşnar n. Maulwurf s. **buelşnar** unter **buele.**

baulbartic kindisch; schon Schmell. führt die Form als gottscheeisch an IV, 57. kärnt. **weilwartig** unstät. Lex. 254. Vgl. got. hveilahvaírbs *πρόσκαιρος*, ahd. **hwîliwerbi** volubilitas. Das kärnt. **weilwartig** steht also für weilwarbig (vgl. ahd. warblîh) und die kärnt. Aussprache **wâlwartig** wurde in Gottschee **bâł** = baulbartig.

Wàwarłe Baubarle Barbara, im Liede:

Barbara.

Schéanes Bauberle, schéanes töchterle,
şo tue dih Bauberle werhairoten!
werhairoten bil ih mih, mueter, nimmer mêr,
herr Jeşu Krişt işt main präutigam,
mueter Marîa işt main wüerarin.
Seu pàtet şeu das zboit und dritte wuert.
„so tue dih Bauberle werhairoten.
Bir bollen paun ain turn tief
wir pôlen dih in turn hinain.
bir bollen paun ain turn proit
zwelf klafter proit und zwelf klafter tief!“
Seu pôlen Bauberle in turn tief
es hevet un und şinget schéan:
„mûter, Jeşu Krişt işt main präutigam
mueter Marîa işt main wüerarin!“
şo bittet schéanes Bauberle.
şo pauet mire linen (Giebelfenster) drai.
die erşte line bu di şonn auvgêt
di zboite bu şeu ze mittage stêt
deu dritte, bu şeu Gott wolgen géat.
deu dritte, bu şeu Gott wolgen gêat,
hinauf işt gewlûgen a şnebaißeu taube
pis in den himmel hóach!

béa weh; **béaben biäben** wehklagen **dar kranke hàt deu gànze nàcht gebiäbet**, mhd. wêwen auch kärnt. tirol. cimbr. Krise.

becke f. Keil, keilförmiges Gebäck; ahd. **weggi** mhd. wecke; kärnt. **wecke** m., vgl. **strütze.**

bechel béachel f. **tischbéachel** Tischtuch. Ahd. **dvahillja**, mhd. **twehele.** Voc. 1423: **zwehell** daz hantuch oder — la troaia da man 9ᵇ. kärnt. **wechel** Lex. 252. Vgl. **wahen.**

beder welcher, zuweilen für **beldar** s. d., nicht zu verwechseln mit **boder.**

weiz, boiz, boize m. Weizen; **boizstamle** n. plural: **boizstamlain** Weizenhalm; **türkisch boiz** m. Mais; **boizain** weizen; **boizain próat** weizenes Brot; **boizain mał** weizenes Mehl.

Weißenbach 1770 sieben Häuser.

Weißenstein bei Altlaag 1770 vierzehn Häuser.

bele beldar welche, welcher. Nicht oberdeutsch s. Fromm VI, 527. ebenso cimbr. CWtb. 55. In der Mosche auch **beder** welcher.

belgen, bölgen walken, factitiv von **bałgen** s. d., zu dem es sich verhält wie schwemmen zu schwimmen. — **belgar** m. Walgerholz.

bellen wollen, **ih bil** auch in der Bedeutung: ich werde. Voc. 1423: **ich wil; bir wöllen** 64. 65.

bênc béanc wenig. Vgl. mhd. **wênc.** Auch tirol. **weank wenggal.** Schöpf 511, kärnt. **weank**, Lex. 255. — **boiniger** geringer. Vgl. mhd. **weiniger** gewöhnlich: **wêniger.**

bene f. Köder, vgl. kärntisch **wöne** Lexer 259.

beppe f. der Webstuhl, ahd. **weppi**, mhd. **weppe** n. Gewebe. Vgl. cimbr. **beppaspinna** f. **beppagaspunst** CWtb. 110ᵇ.

wer ber wer; **beș** in **besch bișt du?** wessen bist du? Antwort: **Ruppanș** des Rupp. Eine solche Anwendung des Genitiv, sowie die II. Pers. Plur. **(ir bert** ihr werdet) unterscheidet Gottscheewisch von den österr. bair. Mundarten. Dativ: **bamon** wem.

bergel n. kleines Kind; vgl. mhd. **twergelin** und oben **wahen, bechel.** Siebenb. sächs. **gottsbärg, gottsbärgel.** Schuller 24; **gottsbòrich** Haltr. 12, d. i. vielleicht nichts anders als **gezwerg**, mhd. getwerc; ist aber **gotts** (= goz) zu trennen, so haben wir denselben Wegfall des Anlauts wie in Gottschee.

werden **ih bert** ich werde, **du berșt, ar bert; bir babn** wir werden; **ir bert: șeu bernt, bent.** Vgl. im ungr. Bergland **ech barr** ich werde; **bir ban** wir werden. Schröer Nachtr. 49.

werkeiket lecker, ekel, heikel. Vgl. schweiz. **ääken** etwas zum Ekel widerholen. Stald. I, 93. vgl. **keiket.**

berlt f. Welt s. oben **barlt.**

bern f. klafterlanges, trichterförmiges Netz. Altlaag.

berştic unwirsch, **béaştic hubet ar şih** unwirsch gehabt er sich. Von **birşte** Superlat. von **birs,** ahd. **wirs** s. CWtb. 112, kärnt. **warsch** aufgebracht, Lex. 250, **wirsch** Schöpf. 818. — **unwirsch** gehört kaum hieher, sondern zu mhd. **unwirdisch.** Vielleicht ist **sich börsten** im ungr. Bergland Wtb. 38ᵇ. hieher zu ziehen.

bessen (= wezzen) wissen. **ih boß, du boşt, der boß. bir bessen, ir besset, şeu bessent.**

bei warum? wie **zbeu** s. d.

Wesgovitze hatte 1770 sieben Häuser.

Wetz, Name in Gottschee 1700.

Wetzenbach, Oberwetzenbach 1770 sieben Häuser; **Unterwetzenbach** neun Häuser.

bidem Widem, Kirchengut, mhd. **wideme.**

Widerzuc, Ort bei Mosche.

Widmer, Name in Gottschee 1700. Vgl. **bidem** Widem.

biäben wehklagen s. **béa.**

bie **bietaner** wiethaner, welcher, was für einer.

bietoinder qualis. Vgl. die Formen im ungr. Bergl. Darst. 18 (268): **wietâner, bitter, bittener, bëtter, gockebittener** etc.

Wieterich, Name in Malgern, Schalkendorf 1684. Ort 1614.

wign, bign, unbign bedeutet vielleicht wellern und dann ist S. 53 danach zu bessern; **bignade** heißt nämlich: der Raum unterm Dach und **wiggeln** wellern Stald. II, 450.

wilt **bilt,** wild ist die Natur im Gegensatz nicht nur zur Cultur, sondern auch zum Christenthum. Überirdische auf heidnischen Vorstellungen beruhende Erscheinungen heißen insofern wild: **bildes weuer** leuchtendes Holz. — **kraut** Buchsbaum [1]). — **bilde wrâgen** wilde Frauen, worunter man gute Geisterwesen versteht. Die **bilden wrâgen** leben in Grotten, die man **wrâgenlöcher** nennt. Sie kommen oft zu den Menschen ihnen zu helfen in Noth und Bedrängnis; auch Feldarbeit verrichten sie; vgl. **baiße wrâ** unter **baiß.**

Wildpach, Ort bei Unterlack.

---

[1]) Buchsbaumkränze schmücken die Todten, die unverheiratet gestorben sind.

Wimpflin, Name in Gottschee 1700.

Windischdorf bei Mitterdorf zählte 1770 siebenundvierzig Häuser.

Windischmann, Name in Stockendorf 1800. Im ungr. Bergl. ist der Name **Windisch** seit 1360 (Schemnitz) 1450 (Neusol) sehr häufig.

Winkel bei Altlaag 1770 sieben Häuser, s. **Altwinkel.**

binnic, bindic wütend: mhd. ahd. **winnic**, tirol. winnig, kärnt. **windig.** Lex. 258.

Vinol, Name in Gottschee 1700.

binte f. Windling: ahd. **wintâ.**

bintşic winzig; **das bintşie wüderle** Schraubenmutter. Conf. cimbr. **binse, minse** wenig CWtb. 110[b]. 147[b].

Auffallend ist, daß hier nicht *z* sondern *tş (s)* an den Stamm **win** angehängt erscheint; vgl. nordböhm. **klintschich**, siebenbürg. sächs. **klinzig**, im ungr. Bergl. **kitzen**, mein Wtb. 69; Seite 70 unter **klein** aber geradezu **kli-bintschek**, wo obiges **bintşic** enthalten ist. Beachtenswert sind daselbst auch noch die Formen: **minkel** und **winkikal**: wenig, daselbst 81, sogar **mürke müakel.** Darst. 124. Weiteres unter **kitzen** Nachtrag 36.

birchen garnweben, wirken; die Form **wirchen** auch bei Schmell. IV. 143. Schöpf 817.

wirt birt m. der Hausherr, Gemahl Vgl. CWtb. 112. Lex. 248. Vocab. von 1423: **di hausfrau und birtin** la donna de chasa 36[a].

„**wischtnar** m. Maulwurf." Wahrscheinlich **büeştnar** von mhd. **wüesten** wüst machen; vgl. ahd. **wuostari** extirpator Graff. I, 1084. Vgl. **waltschnar** und **buolşnar.**

bişe bişa f. Liebling. **géa, hol mir das, àtter bişt du a bişa** geh, hol mir das, dann bist du mein liebes Kind. Über die Endung **e** und — **a** s. **o** vgl. das folgende.

bişan liebkosen. Vgl. **bişe. Dar ato bişet şain kind** der Vater liebkost sein Kind. Die Form **bişe** fällt völlig zusammen mit **bişe** pratum, die Wiese.

Wiesgarn, Ort bei Ossiunitz.

Wieterich, Name in Ort 1614.

bişpeln pfeifen; in diesem Sinne auch bezeugt durch **wispeln** mit dem Munde pfeifen. Tirol. Schöpf 818, kärnt. **wischpln.** Lex. 258. Vgl. Schmell. IV, 481; ahd. **hwispalôn.**

Wittine 1560 in Suchen, Reuter. **Wittine**, Name in Mösel 1770. Mosche 1870. Der Ort Feuchting heißt slov. **Bitine**, daher der

Name sein wird; Valvasor nennt den Ort halbteutsch, aber Weißenfels „recht u. lauter teutsch“ II, 110.

Wlathinc, Name in Setsch 1757.

„**bliäken** unbestimmtes Schreien“. Krise, soll wol heißen **pléaken** blöcken (an got. **flêkan** wage ich nicht zu denken) alemann. **blääggen**, Stald. I, 177, tirol. **blekern** Schöpf 45.

Wobner, Name in Gottschee 1770. 1660. Untertapelwerch 1614.

boder 1. uter, welcher von beiden, dann 2. zur Bedeutung von **oder** abgeschwächt: **şai lantic boder tóater; boder tueşt du liebeu bàchen!** im Liede S. 71, got. **hvathar**. ahd. mhd. **hwëdar wëder**.

Wogrin s. **Vogrin** S. 85.

woißen heißen; man sagt **es hoißet** und **es woißet** mit gleicher Bedeutung. Vgl. Weinh. bair. Gr. 137.

boişle n. Plural **boişlain** die Waise.

Eine Ballade: **die zwei Waislein**, die in Gottschee gesungen wird, konnte ich nicht erhalten. Ich weiß davon nur, daß die Waisen an der Mutter Grab kommen, weil sie nicht Holz und Wasser haben. Da ruft es aus dem Grabe:

géat hoim ir boişlain main
ahoime bert ir winden das houz un bosser schéan!

Ein ähnliches siebenbürg. sächs. Lied theilt mit Haltrich: Stiefmütter etc. S. 27.

Woster, Name in Gottschee 1700, 1684.

Wostian, Name in Gottschee 1700. Als Taufname für Sebastian auch **Wöstl** 1770.

wrà f. plural. **wràgen** und **wràben** Frau. **Bilde wràgen** bewohnen die **wràgen löcher** (Grotten); sie helfen freundlich den Menschen oft bei der Feldarbeit. S. **waiß baiß** und **bild**.

Wretz, Name in Gottschee 1770.

Wrezen spr. **Réazen**, zählte 1770 fünfzehn Häuser.

Wrinskele, Name in Skrill 1614 und Gottschee, vgl. **Brunskelle**.

bude, budel m. 1. Widder, im Lockruf der Hirten; 2. Tölpel. Vgl. **wudler** m. Schafname, Lexer 260.

Wuechte, Name „bei der alten Saag“ 1614 (Altsaag s. d.).

buele f. der Rüssel. — **buelen** wühlen. — **buelşnar** m. Maulwurf; **bauşnar** m. in Mitterdorf. In Tirol **wüelscher**, kärnt. **wüelschger** Schöpf 821, Lex. 260. Cimbr. **bualer** CWtb. Wüeler, Schm. IV, 61. Vgl. **wischtnar**.

bunen wohnen, weilen **„Im ganzen poden lai an eipâmständle** — atinne du **bunet dar grimmige tóat.“** Lied.

bunderlain wunderbar, seltsam, s. oben das Lied **Hanşel junc** S. 102 und **-lain.**

burp m. Sensenstiel, kärnt. **worp** m. steirisch **woaf.** Lexer 260, tirol. **worp** in Schöpf 820, bair. **worb** f. Schmell IV, 139, alemann. **worb** n. Stalder II, 298, mhd., ahd. **worp** m. Im ungr. Bergl. **wurf, burf** Schröer Wörterb. 105. **bjofn, buofn, wuofn** Nachtrag 18, **buefen** Darst. 242. Mein vocab. 1420 unter **worf.**

wurkeln auf dem Eise gleiten. Vgl. **wargeln** rollen Schm. IV, 153. —

buşken gleiten. Altlaag **futschen** gleiten, Stald. I, 408. Vgl. **wutschen, wuschen** Lex. 261, entschlüpfen, alemann. **wütsch** schnell, Stald. II, 461, tirol. **witsch** Augenblick Schöpf 818. Wol Nebenform von ahd. **wisk, wisken** Wisch, wischen; vgl. mein vocab. von 1420, wo S. 25[a] zweimal **wuschs** für **wisch** (arswuschs) zu lesen ist.

Wutz, Name in Gottschee 1700.

butzen stechen; Kindersprache. Das wäre schriftdeutsch **wutzen** oder *(u* für *a)* **watzen** (ahd. **hwazzan** wetzen?). Slov. heißt **bučika** Stecknadel.

Z.

zâbern zaubern. Ebenso kärnt. Lex. 263. — **zâbrar** m. Plur. **zâbrare** Zauberer. Wie tirol. s. Schöpf 833.

zabeu wozu s. **zbeu** (= zweu).

zache f. Baumbock, eine Art Laus, Zecke; mhd. **zëche**; vgl. Schm. IV, 222.

zàckläch n. Lumpen, Fetzen, s. **zockel.** Die Form **zàckel** stimmt in der Bedeutung hier mehr zu mhd. **zote,** ahd. **zatâ,** so daß ein Wechsel von *t* mit *ck* anzunehmen ist; **zagel,** das in Kärnten, Tirol ähnlich klingt, weicht hier völlig ab. Vgl. **zeckeln.**

zagel m. Kolben, z. B. Maiskolben; mhd. bedeutet **zagel** m. Schwanz (got. **tagl** Haar), aber auch schon Baumwipfel, s. mhd. Wtb. III, 839[b], 4.

zagen jammern; 3. Person **er zoit**; Partic. **gezoit.** Die Form stimmt zu mhd. **zagen, gezeit**; die Bedeutung ist auffallend.

Zägkhl s. **Zekele.** Im ungr. Bergl. **Zekel,** in Kaschau 1399, in Siebenb. **Zekeli.**

zaher f. Thräne, mhd. **zaher**, kärnt. **zahar**, tirol. **zacher**, in Göln. im ungr. Bergl. noch **zêa**, s. Darst. 99.

zaltle n. kleines Laib. **zautle próat** s. **pfanzatle** und **håṣe**; mhd. **zelte** etc. In den übrigen Mundarten für gewisse Kuchen; hier auch für Brot.

zanlat gezackt, eigentlich **gezahnt**.

Zape, Name in Riek 1614.

zarr matto, vocab. 1460.

zaunṣliewerle n. Zaunkönig, s. **mert**, mhd. **zûnslüpfel**; **ṣliewerle** steht für **slieferlin** aus **sliufaere**. Zu demselben Stamme gehört wol: **der schlôfer** (schloufa) Schmetterling in Metzenseifen im ungr. Bergl., Darst. 140, wozu ich daselbst das verschollene ahd. **slophari, slophizari, slozar** circumcellio (Schwärmer?) Graff VI, 807 verglichen habe.

ze zu in **ze bàar** (oder **ze wóar** zuvor) **ṣågen** wahrsagen. Als Präp., wie ahd., mhd. **zi, ze** auch in **ze nachbarn!** ruft der Gemeindediener mit der Trommel. **ze nander** zusammen. **zenander rollen. zenicht**, vgl. **znicht**. — **zer lóandiern** nehmen, als Lohndirne aufnehmen.

zéache, zéahe f. Zehe; mhd. **zêhe**, kärnt, **zeahe** Lex. 263. Im ungr. Bergl. in Krickerhäu **zêga** in Käsm. **zeip**; s. darüber Nachtr. S. 50[b].

zech neu zehne; vgl. die bair. Formen Weinh. bair. Gr. S. 261, 10, mhd. **zëhen**. Auffallend wird hier *ë*, nicht *a*. Die flectierte Form sehr gewöhnlich wie **zbelweu** s. d. u. s. f.

zeckeln schlendern. So wie **zàckel** für **zote** Zottel, steht **zeckeln** für **zetteln** schlendern u. dgl., s. Schm. IV, 291, was zu ahd. **zatju** (vgl. **zatà** Zote) zu stellen ist; vgl. **zàcklàch**. — **bezeckeln** verunreinigen, bezetteln.

zederle n. Zettel. **Marìa hat bekam a zederle** s. **Marìa**.

Zeggol s. **Zekele, Zägkl.**

zein s. **zoin.**

Zeise, Name 1700.

Zekele, Zekol, Name 1600 in Gottschee, Tschermoschitz, Hinterberg 1614. Vgl. **Zägkhl.**

zemṣe f. Kleie; ahd. **zemisa** Graff V, 668. Das Wort scheint selten. Es fehlt im mhd. Wtb., bei Stalder, Schöpf, Lexer: Schade hat es übersehen und Schmeller sagt dazu: „die **zemssen** (Kitzbühel, **auch bei den Gottscheewern**), die Kleien“.

Zeprin civis ex civitate 1783.

zerbrasten zerbrechen, intransitiv, partic. **zerbrosten**; **zerbresten** transitiv; mhd. **brësten** auch noch in Tirol Schöpf 57.

„**zeßrauch** n. Bärlappe.“

Ziglfist Paul in Moswald 1560, Name in Orth 1614. 1684. Lienhart **Zieglfesst** auch Leonhard **Ziglfest**, ital. Leonario di **Zigefest** ist um 1593 als des Lutherthums verdächtiger Priester in Gottschee abgesetzt und erscheint in Urkunden von 1613—1615 als begüterter Gottscheewer sammt seinem Sohne Hans in A. Dimitz Urkunden zur Reformationsgeschichte Krains. Laibach 1868, S, 74[b] fff.

cimmen mume cinamoni voc. von 1460. 29[b].

zimmerstuel m. Schnitzbank; Stuhl um darauf zu zimmern.

Zimperg, Name in Gottschee 1800.

Zine, Name 1700; vgl. **Stine.**

Zink, echt schwäbisch, schwankt der Name zwischen *i* und *e*. J. Zeng war Pfarrer **an der Riegg** von 1377 oder 1395 bis 1415, Seines Bruders Sohn war B. Zink; s. die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Leipzig 1866, V. Band: Chronik des Burkhard Zink 1368—1468. Er ist geboren zu Memmingen 1396, wo sein Vater ein **gewerbig man** war, der durch Handel nach Steiermark **êr und guet** erworben. — Burkhard verließ 1407 die Heimat und kam zu seines Vaters Bruder J. Zeng oder Zink, Pfarrer zu Riek in Gottschee. Von da aus besuchte er die Schule zu Reifnitz. Er erzählt: 'als man zalt 1407 jâr, dô war ich ain jüngling, bei ailf jâren schied ich auß von Memmingen, von vater und von allen meinen freunden und gieng mit ainem schueler, ich war auch ein schueler und was bei 4 jâren in die schuel gangen, und giengen alsô mit ainander in Krainland gen windischen landen in ainen markt haißt Reifnitz — leit in Krainland hinter Lôbach 6 meil gegen Kroatien. in dem land belib ich 7 jâr und gieng dâ gen schuel. Dann mein vater hett ainen leiplichen brueder, der was pfarrer in ainem dorf, genant **an der Riegg**, das ist ain grôß schôn dorf und gehôren wol fünf ander dörfer darzu, die haißen: Göttenitz, Pausenprunnen etc. (letzterer Name fehlt der Hs. B.). Da was derselb mein herr bei 30 jâren pfarrer gewesen und was mit grâf Fridrichs weib von Ortenburg in das land hinein kommen,

die hett in zu priester gemacht, dann er was ir schreiber gewesen; sie was eine von Tegg (Margareta, Tochter Herzogs Friedrich von Teck, Schwester Ludwigs, 1410, Patriarchen von Aquileja). — Derselb mein herr, meins vatern brueder, der ließ mich gen schuel gàn in die Reifnitz und dinget mich in die kost zu ainem biderben man, genant Hans Schwab, der was gräf. Friedrichs paumaister zu Ortenburg und pauet auf das selb mal das nider haus zu Ortenburg hie niden an dem perg. — Er kehrte nach Memmingen zurück 1414, da war aber **sein niemant frò** und so gieng er 1415 wieder nach Gottschee, wo aber sein Oheim schon gestorben war'. S. 104 heißt es:

'Göttenitz an der Riegg, das ist ain gròß dorf und ain guete pfarr.'— 'Darnach (zog ich) gen Götze (Gottschee?), Feistritz Cilli etc.' Er starb als angesehener Mann 1474 zu Augsburg. In Marb. **Cinche** Zink 1295: 1300—1326.

zinke m. Zacken ahd. **zinko** mhd. **zinke.**

zinkat einäugig. Vgl. alemann. **der zinggen** Rebschoß mit einem Auge, Stalder II, 475.

Zinkel Name in Zwislern 1669, vgl. **Tschinkel.** Marb. 1295: Fridreich der **Cinche.**

ziṣte f. Wäschkorb, Schwinge, vgl. **zoine, kóarb.** Tirolisch **zist** f. steirisch kärnt. **zistl,** mhd. **zistel** Schmell. IV, 290, anno 1475: **zeste** f. 1392: **zistel.**

ziträch m. „Pappel." Zitterpappel.

Cicel, Name in Gottschee 1700.

znicht nichtig, cimbr. **zonichte,** so auch kärnt. Tirol. Schöpf 467. Lex. 197. — **znichtàchle** n. nichtiges Wesen. In dem vocabulario ital. tod. von 1479 (von Lapi gedruckt zu Bologna) wiederholt: tristo **zuenicht, znichtig, znichtikeyt** tristeza, vgl. zonichtekot. Cimbr. Wörterb. 150.

zockel f. der Fetzen, vgl. cimbr. **zockela** f. Zapfen CWtb. 181, vocab. von 1423: **der zochel** el zocholo 9ª. Kärnt. tirol. **zaggl,** was jedoch eher zu **zagel** zu stellen und von diesem **zockel** zu trennen ist, vgl. **zàckläch zeckeln.** — **zockelmann** m. wie Fetzpoppel, eine Vogelscheuche. — **zockelat** lumpicht. Vgl. **zàckläch.**

zoin m. Zeine, Stab, Rute; got. **tains,** mhd. **zein** daher.

zoino f. Zeine, Handkorb, ital. **zeino,** got. **tainjò** ahd. **zeinâ,** vgl. **kóarb.** — **zoindle** n. Handkörbchen.

Zollnern Ort bei Fara.

zorge f. (d. i. **zàrge**) das Innere des Siebes. ahd. **zarga**, mhd. **zarge** Ring, Einfassung; die **zarg** Schmell. IV, 284. Schöpf 895. **zàrge, sàrge** Lexer 263.

Zosche, Name in Gottschee, Altbacher 1700—1800.

Zscherne Zschinkel s. **Tsch.**

Zuc s. **Widerzug.**

„zuchtpenkel n. Setznagel"; **„zuchpenkel** Gewicht bei der Wage. Tschermoschnitz." Ein in Form und Bedeutung nicht ganz klares Wort. Die Formen **bechel, bergel, derbugen**, wo mhd. *t* abgefallen ist, lassen die Vermuthung zu, daß der zweite Theil des Wortes als **twengel (tbenkel, 'benkel)** aufzufassen sei, vgl. ahd. **dwengil, dwang** frenum, **gidwang** habena etc. Graff. 5, 276 f.

zuemues n. Käse und Schotten 1316, vgl. Schm. II, 626.

zueweib, das — druga. vocab. von 1479; vgl. **zuowip**, mhd. Wtb. III, 720.

Zugl, Name in Gottschee.

zülle f. Kahn, mhd. **zülle, zulle**, sloven. **čoln čeln**, vgl. Schmeller IV, 253 ff. Die Ableitung von **navicella** Schneller 281 ist, solange weitere Übergangsformen nicht nachgewiesen sind, gewagt.

zunander, zenander steht für zusammen; **zenander gerollet**: zusammen gerollt s. **powalitze. „af der stelle zenander!"** ruft der Gemeindediener von Nesselthal, der mit der **peukhe** (Trommel), die Männer zu einer Gemeindearbeit zusammenruft. S. Elze 17, derselbe ruft a. a. o. auch: **„ze nàchpern!"** d. i. „Nachbarn, kommt zusammen!" was umsomehr auffällt als der Nachbar in Gottschee **gemoinar** heißt.

zure f. Langwid, Langbaum, der das hintere mit dem vordern Wagengestell verbindet.

Zurkel, Name in Gottschee, Fliegendorf 1700—1800.

Zurl, Name in Gottschee, in Buchberg 1614. Im ungr. Bergl. in Neusol 1390: **Zur**inne eidam.

zurlar m. inguen, vgl. **pussar** und **schirlen, schullen, tschullolo, tschålen** im ungr. Bergl. Nachtr. 23. Darst. 408. In Wirzburg die Rose an der Gießkanne **zurl** m. Schmell. IV. 285; vgl. kärnt. tirol. **tschuren** pissen Lexer 227. Schöpf 770.

zurloft f. die Schlinge zum Aufziehn der Unterhose u. a. Etwa ein mhd. zarlouft: Zerrlauf, wobei **-lauf** in dem Sinne: Hülse,

Schmell. II, 445. zu nehmen wäre: eine Hülse durch die ein Band gezerrt wird; mhd. **der zar** der Riß s. mhd. Wtb. III, 903.

zürnen s. **laibor.** Ein im Österreichischen eben nicht übliches Verb., wofür gewöhnlich **sich giften** gebräuchlich ist, erscheint im Volksliede in Gottsche **nâch dainer zürn ih mih laibor et**; vgl. mhd. **ich zürne mich** Gr. IV, 35.

zwelfe zbelweu zwelfe; mhd. **zwelfiu zwelfeu** Weinh. bair. Gr. S. 162. Die flectierte Form in **-iu** ohne Unterschied des Geschlechtes, ist sehr gebräuchlich.

zbéan zbéane zween zweene, **zbô zbôe** zwo, **zboi** zwei. In Riek immer **zbêne zboite** zweite. Vgl. Weinhold bair. Gr. S. 258 f.

zbeu warum, wozu s. **weu beu**; mhd. ze wiu (Instrument. von waz) auch **cimbr. zbeu** wozu Wtb. 181. im ungr. Bergl. **zwê** Nachtr. 50[b]. ahd. **ziwiu** Graff. IV, 1184.

zbercwögele n. = **perzwögele** s. d. und **mert.**

Zwislern, Zbişlarn, Ort bei Gottschee, der 1770 zwei und dreißig Häuser zählte.

zbiwail m. Zwiebel. Vocab. 1422: **zwifol,** die- ziuola 17[a], 34[b]. Ital. **cipolla** umgedeutet in ahd. **zwibollo,** mhd. **zwibolle**, erscheint auch z.B. im Brünner Stadtr. in der Form **zwival,** die der obigen nahekömmt.

„zbiebar n. das Fieber"; ahd. fieber, mhd. fieber, biever. Es scheint hier nur der Artikel misverstanden in *z* verwandelt (ds wiebar) und das *w*, als ob es ein ursprüngliches, kein für *f* stehendes *w* wäre, zu *b* geworden.

Nachträge.

Zu Seite 35:

Altes **a** in **şnaidar, şnaidare,** zeigt auch das vocab. 1479: **di zaubrar** li incandatori; **dar** der. Im vocab. 1423: **der Florenzer** aber **di Florenz*a*rin** 39[b], **der chelner, di chelna*a*rin** 11[c], **der offner, di offna*a*rin** 13[a], aber auch **der beschirmar** 46[b]; vgl. o.

Zu Seite 36:

Agnitsch, Name, s. **Ognitsch.**

Zu Seite 38:

anaşt. Beispiele: **srâgnt anâşt** es regnet jetzt; **ih kim anaşt** ich komme sogleich.

Zu Seite 39:

lies **åne** f. statt **ane.** Das vocab. 1460, f. 36 **di aendel** oder **ane, di uraendel: der en, uren; von den enn und vätern** f. 13ª.

Zu Seite 40:

anheven, das vocab. 1460 schreibt **anheben.** Zingerle lusern. Wörterb. II, bemerkt „*f* für *b:* **hefen** heben"! dazu s. oben S. 40. — **apper** etwa, wie kärnt. **epper;** vgl. Gr. Wtb. III, 679.

Zu Seite 41:

ar — her: **innar** inher, d. i. herein.

arbaiße vocab. 1460: **arbaissen** bixi.

Zu Seite 42:

àtter: ih kim oter har ich komme dann her.

Die Nachträge zu *B, P,* siehe an der alphabetischen Stelle von *P;* die zu *D, T* an der alphabetischen Stelle von *T;* die zu *F* an der alphabetischen Stelle von *V;* die zu *G* vor *K;* die zu *E* und *H* lasse ich hier folgen.

Die beiden *e (ä* und *ë)* gehen im Gottscheewischen weit auseinander; *ä (e* und *ä)* wird häufig *ö:* **mör** hör; *ë* wird *a,* S. 76.

eibach n. Eibengebüsch. Zu sprechen **aibàch** und eine Bildung wie oben S. 43 **awernàch** s. d. oder ahd. **dornahi** spinetum, **eihahi** quercetum etc. Gr. Gr. II. 312. — Die ahd. Form wäre **iwahi** von **iwa** Eibe. Auffallend ist das folgende Compositum:

eibam m. Eibenbaum, in Tirol **eabam** Epheu Schöpf; **eibamstäudle** n. die Eibenstaude. Nach mhd. **iwînboum, iwenboum** wäre zu erwarten: **aibainpàm, aibenpàm.** Ich entnehme diese Form, so wie das vorhergehende **eibach** einem Briefe des Herrn Pfarrers Krise in Morobitz, der mir unter anderm folgende interessante Mittheilung macht: „ich erinnere mich von meiner seligen Mutter ein Lied gehört zu haben, in welchem die Stelle vorkam: **im gànzen poden lai** (nur) **an eibamstaidle; atinne du bunet dar grimmige tòat.**"

eno, ene m. auch **öne** m. Großvater; **urene** m. Urgroßvater. Im vocab. 1460: **der enn, uren; von den enn** (dat. plur.); **di an, aendel, uraendel.**

ener jener; auch im vocab. 1460; **wie heißt enes!**

erd der maschio; **di sigin** la putta vocab. 1460, f. 13; vgl. oben **ṣikin.**

Hagnitsch, Name, s. **Ognitsch.**

hâtar m. Hüter, Hirte. Das Wort ist bestimmt zurückzuführen auf ahd. **hërtâre** der Hirte. Herr Pfarrer Krise theilt mir mit, daß in Morobitz **hartar** gesprochen wird. **wihisch hartar** der Schafhirt, Schäfer, denn **wiche** ist das Schafvieh, was zu **wiche** S. 83 nachzutragen ist.

„heckatzen Choral singen."

heik s. **keik.**

Hess Joannes aus Wirzburg, Pfarrer zu Reinthal 1648.

hoiken rufen, wie die Eule; bei der Nacht ist es nicht gut beim Namen zu rufen, darum **hoiket** man, sagt der Gottscheewer. Das heißt wol: man ruft **hoi** hei! (mhd. **hei!**). — Wozu die ahd. Bildungen mit **-akôn, -akên, -ikôn, igôn** zu vergleichen sind. Ungewöhnliche, auch über das oberdeutsche Gebiet hinaus reichende Formen sind hier nicht ausgeschlossen. Vgl. auch das auffallende **şikin.**

hurre. Hieher wird doch wol auch cimbr. **urren, orren** CWtb. 180 gehören in **urren-beter** garstig Wetter u. dgl.

hutsch ! Scheuchruf für Schweine.

Abkürzungen. Zu den S. 123 angegebenen Abkürzungen ist hier noch nachzutragen: Marburg. Alle Namen aus Marburg verdanke ich Reichels verdienstlicher Schrift, s. Reichel. — Reichel Rudolf: Marburger Namenbüchlein. Marb. (Steierm.). Druck von Ed. Janschitz 1870 (Schulprogramm). — Schneller, s. oben S. 3. — Spieß Balthasar: Volksthümliches aus dem Fränkisch-Hennebergischen. — Wien 1869. — Vocab. 1420, d. i. lat. deutsches Vocab. von1420, herausgegeben von K. J. Schröer, Presburg 1859. — Vocab. 1423, d. i. ital. deutsches Vocab., vollendet den16. Feb. 1423 (eine um ein Jahr jüngere, ziemlich gleichlautende Münchener Abschrift davon benutzte hin und wieder schon Schmell. zu seinem baier. Wörterb.). Cod. der Wiener Hofbibl. 12, 514. — Vocab. 1459, 1460, d. i. der Münchener Cod. ital. 362. gleichfalls ein ital. deutsches Vocabular, das Schmeller schon theilweise benutzt hat. Es ist abgeschlossen vor 1460. — Vocab. 1479. Ein ital. deutsches Vocabular „volpracht durch maister Dominico von Lapi". Am Schlusse: „in la sapientia de Bologna fui stampada d'aprile 1479 per D. Lapi. in dar wisheit zuo Bolonia ist es gedrucket des aprellen 1479. finis laus deo". S. Panzer Annalen der ältesten deutschen Lit. Suppl. p. 42.

Verzeichnis der mitgetheilten Lieder und Balladen:

Der Bettler (Möringer), unter **pattlar.**
Rekrutenlied, unter **paukhe.**
Ballade (Lenore), unter **tóat.**
Heiratlied, unter **hairåten.**
Ballade vom Hansel jung, unter **Hans.**
Beim Hirsejäten, unter **hirşe.**
Kranzbinden, unter **hóachzeit.**
Abschied, ebenda.
Geigerlied, ebenda.
Beim „Stecken", ebenda.
Die abgeschiedene Seele, ebenda.
Die Verstorbenen, ebenda.
Der Kuckuck, unter **kuckhe.**
Von der Lieben: unter **liebe.**
Liebeslieder, unter **liebe.**
Treue Liebe, unter **liebe.**
Magretitzle, Ballade, an alphabetischer Stelle.
Marienlieder, unter **Maria.**
Paulus, unter **Maria.**
Martin, an der alphabetischen Stelle.
Die Meierin, Ballade, unter **meier.**
Die Schöne am Meer [Gudrun) s. **mer.**
Regina, an der alphabetischen Stelle.
Der Ritter (Blaubartballade) unter **ritterşman.**
Stephan, an der alphabetischen Stelle.
Die brave Stiefmutter, unter **stiewmueter.**
Sonnwendenlied, unter **şummitten.**
Zween Werber, unter **warbar, barbar.**
Barbara, unter **Wàwarle.**

Anmerkung. Schriftdeutsch und unvollständig werden von Elze S. 34 ff. noch folgende bekannte Volkslieder als Lieder aus Gottschee angeführt:

1. Die Rosen die blühen im Garten,
   Soldaten marschieren ins Heer etc.

Das Lied wird auch (mit anderem Anfang: Nichts schöners kann mich erfreuen oder: Es blühen drei Röslein im Garten) im Kuhländchen und im ungr. Bergland, so wie überall in Deutschland, s. darüber weiteres meine Darst. S. 114 [346], 77, gesungen.

2. Das Lied vom Wein und vom Wasser.

Dasselbe wird auch im ungr. Berglande und auf dem ungr. Heideboden so wie überall in Deutschland seit dem 16. Jahrh. gesungen; s. weiteres darüber mein Wörterb. S. 129.

3. Die faule Grete. Darüber sieh oben S. 95.

Die bei Frommann II, 86 und 181 mitgetheilten Lieder sind von Klun nicht aus der besten Quelle mitgetheilt und in dem Obigen besser enthalten. Sprachlich genau und richtig ist die Übersetzung des finnischen Volksliedes in Gottscheewer Mundart von Richter bei Frommann VI, 521: O benn main dar liebe kameit!

Hervorgehoben zu werden verdienen aber zwei Gottscheewer Lieder bei Frommann IV, 393 ff.:

1. Kriṣt iṣt erstanda
   won ṣain dar màrtar àllen etc.

Dieß alte Lied (über sein Alter s. Hoffmann Gesch. d. d. Kirchenliedes S. 64, 499; jenes ältere aus dem 13. Jahrh. hat wol auf die späteren Abfassungen Einfluß gehabt) ist nämlich bei den Cimbri gleichfalls bekannt und bis zum Jahre 1519 hinauf als da bekannt nachzuweisen; vgl. CWtb. 66.

2. pàm in dar aum (Alm)! in dar aum iṣt a pirpâm; pirpâm truget lâp etc. Dazu ist zu vergleichen Ditfurt fränk. Volksl. S. 297: was wuchs in selbiger erd? Fiedler Volksreime und Volkslieder S. 34: dorten auf grüner heide, steht ein birnbaum etc., wo auch ein ähnliches aus England, Halliwell Nr. 21, nachgewiesen ist.

INHALT.

I. Theil.

Ein Ausflug nach Gottschee. (Sitzungsber. October 1868. LX. Bd. S. 165.) *)

Seite.

Einleitung 1

1. Allgemeines über die deutschen Sporaden in Oesterreich . 1— 8
2. Die Ansiedlung in Gottschee . . . . . 9— 20
3. Eigenthümlichkeit der Gottscheewer Mundart . . . . . 20— 29
4. Die deutsche Sprachinsel Zarz (Sorica) in Krain . . . . 30— 34

Wörterbuch *(A—H)* . . . . . 35—122

Abkürzungen 123

Inhalt zum ersten Theil 124

II. Theil.

Weitere Mittheilungen über die Mundart von Gottschee. (Sitzungsber. Mai 1870. LXV. Bd. S. 391.)

Vorwort . . . . . 391—395

Wörterbuch *(I—Z)* . . . . . 396—505

Nachträge 505

Abkürzungen 507

Verzeichnis der mitgetheilten Lieder und Balladen 508

Anmerkung 508

*) Die im zweiten Theil citierten Seitenzahlen des ersten Theiles geben meistens nur die Seitenzahl des Sonderabdruckes; die Seitenzahl der Sitzungsberichte entsteht, wenn zu dieser die Zahl 164 hinzugerechnet wird.

VERZEICHNISS

DER EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(MAI 1870.)

Academia, Real, de la Historia zu Madrid: Memorial histórico Español. Tomo XV—XIX. Madrid, 1862—1865; 8°. — España Sagrada. Tomo XLVIII—L. Madrid, 1862, 1865 & 1866; 8°. — Noticia de las actas. 29 de Junio de 1862 & 7 de Junio de 1868; 8°. — Coleccion de obras arábicas. Tomo I. Madrid, 1867; 4°. — Cortes de los antiguos Reinos de Leon y Castilla. Tomo II—III. Madrid, 1863 & 1866; Folio. — D. José Oliver y Hurtado. Munda Pomeyana. Madrid, 1866; 8°. — D. V. de la Fuente, Elogio del Arzobispo D. Rodrigo Jimenez de Rada. Madrid, 1862; 8°. — D. A. Benavides, Discurso leido al terminar el trienio de su direccion en 1867. Madrid, 1868; 8°. — D. Carlos Ramon Fort, Discurso en elogio de D. José Cornide de Saavedra. Madrid, 1868; 8°. — D. J. Godoy Alcántara, Historia crítica de los falsos cronicones. Madrid, 1868; 8°. — D. Dem. de los Rios, Memoria arqueológico-descriptiva del anfiteatro de Itálica. Madrid, 1862; 4°. — D. J. Rizzo y Ramirez, Juicio crítico y significacion política de Don Álvaro de Luna. Madrid, 1865; 4°. — D. Fr. Fernandez y Gonzalez, Estado social y político de los Mudejares de Castilla etc. Madrid, 1866; 4°.

Akademie der Wissenschaften, Königl. Preuss., zu Berlin: Monatsbericht. Januar & Februar 1870. Berlin; 8°.

Berlin, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus dem Jahre 1869/70. 4°.

Farr, William, Report to the International Statistical Congress held at the Hague in 1869. London, 1870; 8°.

Fassel, Hirsch B., Das mosaisch-rabbinische Strafgesetz und strafrechtliche Gerichts-Verfahren. Gross-Kanizsa, 1870; 8°.

Gesellschaft, Anthropologische, in Wien: Mittheilungen. I. Bd., Nr. 1—2. Wien, 1870; 8°.

— Geographische, in Wien: Mittheilungen. N. F. 3, Nr. 6—7. Wien, 1870; 8°.

— k. k. m.-schl., zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde: Schriften der histor.-statist. Section. XIX. Bd. Brünn, 1870; gr. 8°.

— Fürstl. Jablonowskische, zu Leipzig: Gekrönte Preisschriften. XIV—XVI. Leipzig, 1869—1870; 4°.

Hamelitz. X. Jahrgang, Nr. 13—16. Odessa, 1870; 4°.

Heidelberg, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus dem Jahre 1869/70. 4° & 8°.

Hruschko, Martin, Die Stadt Pilsen zur Zeit der Belagerung durch Ernst Grafen von Mansfeld 1618, und Pilsen im Jahre 1761. (Zwei Lithographien in Folio.)

Jahresbericht der Lese- und Redehalle der deutschen Studenten zu Prag (1869—1870). Prag; 8°.

Peabody Institute: Discourse on the Life and Character of Georg Peabody. Baltimore, 1870; 8°.

Revue des cours scientifiques et littéraires de la France et de l'étranger. VIIe Année, Nrs. 22—24. Paris & Bruxelles, 1870; 4°.

Scientific Opinion. Part. XVIII, Vol. III. London, 1870; 4°.

Society, The Asiatic, of Bengal: Journal. Part. II, Nr. 4. 1869. Calcutta; 8°.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

LXV. BAND. III. HEFT.

JAHRGANG 1870. — JUNI.

SITZUNG VOM 1. JUNI 1870.

Das w. M. Ritter von Karajan setzt die Lesung seiner in der Sitzung vom 18. Mai 1870 begonnenen Abhandlung fort unter der Überschrift: „II. Zu Ottacker von Steiermark."

Das w. M. Hr. Regierungsrath Höfler sendet von den Abhandlungen aus dem Gebiete der alten Geschichte die vierte. Sie beschäftigt sich mit der Frage über die richtige Abgränzung der alten Geschichte gegen das Mittelalter.

SITZUNG VOM 15. JUNI 1870.

Der Vicepräsident gibt Kunde von dem am 2. Juni d. J. erfolgten Ableben des w. M. der k. Akademie Herrn Karl Alexander Reichsfreiherrn v. Hügel.

Die Mitglieder erheben sich zum Zeichen des Beileids von ihren Sitzen.

Das Kepler-Denkmals-Comité in Weilderstadt ladet mit Schreiben vom 1. Juni 1870 die k. Akademie zur Theilnahme an dem am 24. Juni d. J. stattfindenden Feste der Enthüllung des Kepler-Denkmales ein.

Das w. M. Ritter von Karajan macht der Classe Mittheilung über die Herkunft der Handschrift, aus welcher die von Herrn Richard Trampler in der Sitzung vom 18. Mai besprochenen Briefe des Cardinals Franz von Dietrichstein genommen sind.

Das w. M. Herr Prof. Fried. Müller legt vor eine für die Sitzungsberichte bestimmte Abhandlung: „Bemerkungen über zwei armenische Keilinschriften“.

Herr Prof. Dr. Friedr. Ritter v. Schulte in Prag sendet eine Abhandlung: „Die Compilationen Gilbert's und Alanus", mit dem Gesuche um Aufnahme derselben in die Sitzungsberichte.

Herr Prof. Dr. J. Caro in Breslau sendet ein Manuscript: „Liber cancellariae Stanislai Ciolek. Ein Formelbuch der polnischen Königskanzlei aus der Zeit der Hussitischen Bewegung", mit der Bitte um Aufnahme desselben in das Archiv für österreichische Geschichte.

Herr Prof. Bernhard Grueber in Prag ersucht um eine Subvention zum Zwecke der Drucklegung seines im Manuscript vorgelegten Werkes: „Die Kunst des Mittelalters in Böhmen nach den bestehenden Denkmalen geschildert".

SITZUNG VOM 22. JUNI 1870.

Herr Oberlandesgerichtsrath von Jabornegg-Altenfels legt sein mit Unterstützung der k. Akademie herausgegebenes Werk: „Kärntens römische Alterthümer" vor.

Der Concipist im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Herr Constantin Edler v. Böhm ersucht um eine Subvention zum Zwecke der Drucklegung seines Kataloges der Handschriften des k. k. Archives.

Das w. M. Herr Hofrath Ritter v. Miklosich legt vor: „Albanische Forschungen". Abhandlung II. und III.

Das w. M. Herr Hofrath Phillips legt eine Abhandlung „über das lateinische Element in dem Wortschatze der baskischen Sprache" vor.

Herr Prof. Ed. Sachau legt vor eine Abhandlung: „Zur ältesten Geschichte des muhammedanischen Rechtes" und ersucht um deren Aufnahme in die Sitzungsberichte.

Die Einwanderung der Iberer in die pyrenäische Halbinsel.

Vom w. M. Hofrath Dr. G. Phillips.

I.

Allgemeine Bemerkungen über die Nachrichten der Griechen und Römer von den Wanderungen der Völker.

In unserer Abhandlung über das iberische Alphabet ist auf die Erscheinung nähere Rücksicht genommen worden, dass die Römer und Griechen, die für sie barbarisch klingenden Eigennamen in den von ihnen eroberten Ländern meistens umgeändert und ihren Sprachwerkzeugen oder ihrem Gehöre anpassender gemacht haben. Es steht aber diese Erscheinung nicht isolirt da, sondern es tritt auch die grosse Mangelhaftigkeit ihrer historischen Kenntnisse häufig genug hervor. Durch ihre falsche Auffassung haben sie es der Nachwelt, in so weit sie auf die Kunde der Römer und Griechen ausschliesslich angewiesen ist, oft fast unmöglich gemacht, in die älteste Geschichte der Völker eine klare Einsicht zu gewinnen. Insbesondere gilt dies von den auf die älteren Wohnsitze und Wanderungen der Völker bezüglichen Nachrichten bei den griechischen und römischen Autoren [1]). Es können in der That einander völlig entgegengesetzte Nachrichten über die Völkergeschichte des Alterthums durch

[1]) Vergl. Diefenbach, Origines Europaeae. S. 18 u. ff. .— Sehr richtig bemerkt Friedr. Müller, bei Kuhn und Schleicher Beiträge Bd. 3. S. 217 „Bekanntlich sind die Alten keine genauen Ethnographen und man kann ihren Nachrichten nur einen untergeordneten Werth beilegen, in so fern sie das, was die Forschung an's Tageslicht fördert, bestätigen."

Belegstellen aus jenen Schriftstellern begründet werden. Griechen und Römer waren aber, wie allgemein anerkannt werden muss, eben sehr schlechte Ethnographen; es fehlte ihnen auf diesem Gebiete, wie auf dem der Philologie an jedwedem leitenden Princip [2]) und die Wissenschaft, welche ihnen ein solches hätte bieten können, gab es damals noch nicht. Wir dürfen sie desshalb nicht anklagen, aber eben darum sind auch ihre Nachrichten in dieser Beziehung nur mit grossem Misstrauen aufzunehmen, so lange nicht unläugbare Thatsachen für ihre Richtigkeit sprechen. Man muss sich daher nach anderen Leitsternen umsehen und die Bahnen zu erkennen streben, auf welchen die Völker in alter Zeit gewandert sind. Geschieht dies hier nicht mit Glück, so geschieht es doch mit dem aufrichtigen Wunsche, dass Andere hierin glücklicher sein mögen.

Man hat sich daran gewöhnt bei der Darstellung der Geschichte von der Völkerwanderung als einem bestimmten grossen historischen Ereignisse zu sprechen, welches in die ersten Jahrhunderte nach Christi Geburt falle und etwa mit dem Untergange des weströmischen Kaiserthums seinen Abschluss gefunden habe. Allein man thäte wohl daran, es hiebei nicht aus dem Auge zu verlieren, dass die damalige Völkerwanderung nur ein einzelner Abschnitt in der Wanderung der Völker war, welche ununterbrochen bereits seit vielen Jahrhunderten fortdauerte. Allerdings ist, wenn auch nicht der Anfang, so doch der weitere Verlauf dieser Völkerwanderung in ein fast undurchdringliches Dunkel gehüllt. Damals aber, in den ersten Jahrhunderten christlicher Zeitrechnung, rollte sich der Vorhang, welcher bis dahin noch eine Menge von Völkern verdeckt hatte, immer mehr auf. Da wurde man des Schauspieles ansichtig, wie Völker, den Meereswogen vergleichbar, deren eine vor der andern flieht, nach fruchtlosem Kampfe gegen andere, die in ihrem Rücken herandrängen, ihre Wohnsitze verlassen müssen, um sich dann mit den Waffen in der Hand neue zu erringen [3]).

---

[2]) Vergl. Curtius, Grundzüge der griechischen Etymologie 2. Aufl. S. 5 u. 7.

[3]) Beredter als wir es vermögen, schildert Jakob Grimm, Geschichte der deutschen Sprache S. 162. dieses Drängen der Völker auf ihrer Wanderung aus Asien: „Alle Völker Europa's und voraus jene urverwandten, denen es beschieden war, durch Wechsel und Gefahr emporzuringen, sind in ferner Zeit aus Asien eingewandert,

Die Veranlassungen zu diesen Wanderungen der Völker waren verschiedener Art. Schon Seneca hat in dem an seine Mutter Helvia geschriebenen Briefe gerade hierauf aufmerksam gemacht [4]). Als die erste und wichtigste unter diesen Ursachen ist wohl die gewaltige Vermehrung des Menschengeschlechtes zu bezeichnen; eine Veranlassung, die ja noch in unseren Zeiten zur Auswanderung nöthigt. Und wenn heute zu Tage Regierungen aus diesem Grunde die Auswanderungen befördern, so ist dies auch nichts Anderes, als was man von den Normannen erzählt, dass bei ihnen der einzelne Vater wegen der zu grossen Zahl seiner Kinder seine erwachsenen Söhne bis auf Einen, den er als seinen Erben zurückbehielt, von sich getrieben habe [5]). Ähnliches berichtet auch Paul Warne-

---

von Osten nach Westen setzte sie ein unhemmbarer Trieb, dessen eigentliche Ursache uns verborgen liegt, in Bewegung. Der Zug scheint aber stets zu Lande und um die Küsten des Meeres ergangen, ausser wenn blosse Meerengen zu überfahren, Inseln zu erreichen waren. Je weiter gegen Abend wir ein Volk gedrungen finden, desto früher hat es seinen Auslauf begonnen, desto tiefere Spur kann es unterwegs hinterlassen haben. Klein im Anfange, wälzte sich der Haufe zu immer grösserer Masse fort; beinahe alle Völker, wo sie zuerst erscheinen, sind schon zu solcher Breite und Fülle emporgewachsen, dass Zwischenräume der Ruhe und des Stillstandes ihre Ankunft verdecken, aber hinten nachrückende Schwärme rühren sie vom Neuen auf. Dieser Drang muss in der Mitte und im Herzen Europa's am stärksten walten; einzelne Völker, die seitwärts nach Süden schmale Halbinseln erreichen, gedeihen auf ihnen schnell zu mächtiger Entfaltung und erliegen erst spät, nachdem ihre Geschicke erfüllt sind, den unabwendbaren Einflüssen der Mitte. Unbegünstigte können sinken in Vergessenheit, die aber am langsamsten zur edleren Bildung reiften, scheinen der grössten Lebensdauer fähig und wenn die Sage den Menschen der Vorzeit höheres Alter beimisst, halten die späteren Völker desto fester aus. Der urverwandten Völker zu weitem Auslaufe entschiedener Beruf und vorragende Tüchtigkeit offenbart sich eben darin, dass ihnen fast allein die europäische Geschichte angehört." —

[4]) Seneca, Consol. ed Helviam. cap. 6: Nec omnibus eadem causa relinquendi quaerendique patriam fuit. Alios excidia urbium suarum, hostilibus armis elapsos, in aliena, spoliatos sui, expulerunt; alios domestica seditio submovit; alios nimia superfluentis populi frequentia ad exonerandas vires emisit; alios pestilentia aut frequens terrarum hiatus, aut aliqua intoleranda infelicis soli vitia ejecerunt; quosdam fertilis orae et in majus laudatae fama corripuit. — Vergl. Movers, Geschichte der Phönizier. Bd. 2. Th. 2. S. 5 u. ff.

[5]) Guil. Gemet. Histor. Normanor. C. 4. Quae gens idcirco sic multiplicabatur quoniam nimium dedita luxui mulieribus jungebatur multis. Nam pater adultos filios cunctos a se pellebat, praeter unum, quem heredem juris sui relinquebat. — Vergl. noch meine deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 142. S. 394.

fried von den Völkern Skandinaviens [6]). Es geschah daher zum grossen Theil aus Zwang, dass solche Auswanderer sich auf andere Völker stürzten.

Schon Julius Capitolinus gibt davon ein anschauliches Bild, wenn er erzählt [7]), wie die Markomannen und Quaden zur Zeit des Marcus Aurelius nicht freiwillig in das Römerreich einbrachen, sondern vielmehr von den Juthungen, denen wiederum andere Völker nachdrängten, aus ihren Wohnsitzen vertrieben worden waren. Es gilt daher ein Ausspruch, den ein neuerer Schriftsteller in Betreff der Magyaren thut [8]), von einer grossen Zahl von Völkern: „sie wurden aus asiatischen Flüchtlingen europäische Eroberer". Diese Wanderungen haben aber, wie zuvor bemerkt wurde, nicht erst in jenen Zeiten begonnen, von denen wir die ersten Nachrichten über die einzelnen Völker haben, sondern sie dauerten schon seit vielen Jahrhunderten fort und nahmen nur darin in späterer Zeit einen gewaltthätigeren Charakter an, als die Nachwandernden auf immer grössere Hindernisse stiessen.

Zu dem Zwange zur Auswanderung gesellte sich aber oft auch wirkliche Wanderlust und Freude an Kampf und Krieg, wie sie so mancher Volksstamm, in unbekannt gebliebenen Schlachten geübt, kund gab. Da bot dann kein noch so hohes Gebirge ein unübersteigliches Hinderniss, kein Strom und kein Meer stellte nicht zu bewältigende Schwierigkeiten entgegen. Über die steilsten Alpen stiegen Kimbern und Teutonen und fuhren auf ihren Schilden in die Thäler hinab; über den Ocean setzten auf leichten Schiffen Normannen hinüber nach Amerika [9]). Und wie viele Gebirge und Ströme hatten die Vorfahren der Einen wie der Andern überschritten, bevor sie, die Söhne, bis zu den Alpen und bis zur westeuropäischen Meeresküste gelangt waren.

Aber auch noch manche andere Ursache [10]), als die angegebenen, mochte hinzutreten, um das eine oder andere Volk zum Auszuge aus der seit lange oder kurz erworbenen Heimath zu bewegen. So

---

[6]) Paul Diac. d. gest. Langob. l. 2.

[7]) Jul. Capitolin. Marc. Aurel. cap. 14. Quadis et Marcomanis cuncta turbantibus: aliis enim gentibus, quae pulsae a superioribus barbaris fugerant, nisi reciperentur, bellum inferentibus.

[8]) Dümmler. Pilgrim von Passau. S. 149. Note 14.

[9]) Über die Fahrten der Normannen s. noch unten. S. 552.

[10]) S. Note 4.

erzählt die Sage von den nach Indien eingewanderten Ariern, dass sie schon vierzehn Male zuvor aus verschiedener Veranlassung genöthigt gewesen seien, ihre Heimath aufzugeben, und weiter zu ziehen, um eine neue zu suchen [11]).

Es kommt nun in der That sehr viel darauf an, dass man sich eine möglichst klare Anschauung von den Wanderungen der Völker in der alten Zeit macht und in Beziehung hierauf zu einigen bestimmten Grundsätzen gelangt. Die Kenntniss der Schicksale eines einzelnen Volkes reicht in dieser Hinsicht nicht aus, sondern es tritt überall in der Geschichte, so viel sie auch von den Kämpfen der verschiedenen Völker zu berichten weiss, doch eine gewisse Zusammengehörigkeit einzelner mit andern hervor; dass diese Zusammengehörigkeit öfters auf Blutsverwandtschaft beruht, haben auch die Alten schon erkannt [12]). So ist es auch merkwürdig, dass die alte Stammsage der Germanen auf Einen gemeinsamen Stammvater hinweist [13]). Diese Erscheinung hätte den ernsten Tacitus, wenn Sagen überhaupt vor seinen Augen einen Werth gehabt hätten, leicht zu einem tieferen Nachdenken veranlassen können. Jene Sage hätte ihn in ihrem Fortgange, wo sie von Mannus und seinen drei Söhnen erzählt [14]), im Vergleiche mit dem griechischen Mythus von den drei Söhnen des Deukalion noch nähere Anhaltspunkte geboten. Aber man darf auch nicht zu viel von ihm verlangen, da ihm die jüdischen Urtraditionen unbekannt geblieben waren; er würde diese bei den verschiedensten Völkern wiederkehrende Tradition von dem Stammvater und seinen drei Söhnen [15]) um so weniger verstanden haben, als auch er der bei den Alten sehr verbreiteten Idee von der Autochthonie der Völker huldigte [16]).

So viel nämlich die alten Autoren von den Wanderungen der Völker berichten, so macht sich doch oft genug bei ihnen der Gedanke geltend, dass das eine oder andere Volk in dem Lande, in

---

11) Vergl. Leo, Vorlesungen über die deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 19.

12) Tacit. Germ. cap. 4.

13) Tacit. l. c. cap. 2.

14) Vergl. über diesen Mythus noch J. Grimm u. a. O. S. 824.

15) Vergl. meine deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. 4. Aufl. §. 14. Note 14 u. 18. S. 36 u. f.

16) S. unten Note 19.

welchem sie es sesshaft finden, im eigentlichen Sinne des Wortes autochthon sei, d. h. ursprünglich gerade diesem Lande angehöre, mithin nicht eingewandert sei. Bedienen sich griechische Schriftsteller eben des Wortes Αὐτόχθονες, so drücken die Römer denselben Begriff durch die Bezeichnungen Aborigines und Indigenae aus [17]), während die Erstere nach neuesten Forschungen als Volksnamen und zwar Aborigines lautend, einem einzelnen Italischen Volksstamme zugewiesen wird [18]). Eben jener Anschauung folgend, konnte also selbst ein Tacitus vor anderen Meinungen in Betreff der Germanen derjenigen den Vorzug geben, nach welcher diese für die eingebornen Urbewohner des Landes, in welchem die Römer sie antrafen, zu halten seien [19]). Den Alten fehlte aber jede Ahnung auch nur von der Möglichkeit einer Einheit des menschlichen Geschlechtes; man fragte immer nur nach dem Ursprunge jedes einzelnen Volkes, war aber um die Lösung dieser Frage auch nicht sehr bekümmert. In Folge der Zersplitterung und Spaltung standen sich die Völker feindlich, jedes das andere missachtend, einander gegenüber; ja das Loos der Sklaverei, welches überall die Ueberwundenen traf, zeigt, dass die Sieger jenen gar nicht einmal den menschlich persönlichen Werth beilegten, sondern sie als Sachen behandelten. Die Feindschaft der Völker war aber zugleich auch eine durch die Religionsverschiedenheit begründete, jedes Volk hielt seine Religion für die wahre, seine Götter für die allein zu verehrenden. So erachtete sich jedes Volk für das Volk und in so fern für das eigentliche Menschengeschlecht und sah mit Verachtung auf alle Andern, die zu ihm nicht gehörten, herab. Auf das religiöse Gebiet übertragen hatte dies die Bedeutung, dass analog mit den hierzu berechtigten Juden, sich

---

17) Serv. ad Virgil. Aen. VIII. 328: Indigenae inde geniti, quos vocant aborigines Latini. Graeci αὐτόχθονες.

18) S. Rubino, Beiträge zur Vorgeschichte Italiens (Leipz. 1868.) S. 29. 42. 47. — Vergl. auch Steph Byzant v. Ἀβοριγῖνες (ed. Westermann p. 5).

19) Tacit. Germ. cap. 2. Diese Stelle ist überhaupt für die Auffassungsweise des Tacitus merkwürdig; er sagt: Ipsos Germanos indigenas crediderim minimeque aliarum gentium adventibus et hospitiis mixtos, quia nec terra olim sed classibus advehebantur, qui sedes mutare quaerebant et inmensus ultra utque sic dixerim adversus Oceanus raris ab orbe nostro navibus aditur. Quis praeter periculum horridi et ignoti mris, Asia aut Africa aut Italia relicta Germaniam peteret.

für das „Volk Gottes“ zu halten, jedes einzelne der in der Religion getrennten heidnischen Völker sich für das Volk der wahren Götter hielt.

II.

Einwanderung der europäischen Bevölkerung aus Asien.

Indem wir von den Nachrichten, welche die heilige Schrift über den Ursprung des Menschengeschlechtes und somit auch über den der einzelnen Völker gibt, einstweilen absehen, soll nur darauf hingewiesen werden, wie ganz unabhängig von jenen die heutige Wissenschaft und zwar vornehmlich die Linguistik eine jener Idee von der Autochthonie ganz entgegengesetzte Ansicht zur Geltung gebracht hat [1]). Sie hat es festgestellt, dass ein grosser Theil der Bevölkerung Europa's, namentlich die Griechen, Italer, Kelten, Germanen, Slaven und Lithauer mit jener von Armenien, Persien und Vorder-Indien Einen grossen Volksstamm bildet. Dieser wird bald als Japhetitischer, bald als Arischer, Indo-Germanischer oder auch Indo-Europäischer bezeichnet [2]) und demselben als Heimath Asien und zwar specieller die iranische Hochebene überwiesen. Nur darüber hat man sich noch nicht geeinigt, ob das ganze Menschengeschlecht von Einem Paare abstamme und somit dort auch die ursprüngliche

---

[1]) Vergl. über die Bedeutung des Linguistik in dieser Richtung unter Andern auch Mommsen, Römische Geschichte. Bd. 1. S. 14.

[2]) Gegen jede dieser Bezeichnungen lassen sich Einwendungen erheben; die letzte derselben „Indo-Europäisch“ darf man aber doch kaum in der Weise festhalten, dass man, wie Dwight Whitney (On language and the study of language p. 201) die Indo-Europäer in Indien einwandern lässt; auch klänge es befremdlich: „die Indo-Germanen haben Griechenland und Italien in Besitz genommen“, da weder Inder noch Germanen dorthin gekommen sind. Da der Name Japhetiten sich desshalb nicht als ganz passend erweist, weil wohl manche von ihnen eine Sprache reden, die zu einem anderen Stamme gehört, so scheint der Ausdruck: „arischer Volksstamm“ fast der geeignetste zu sein. Es ist daher wohl zu billigen, wenn W. Scherer (Zur Geschichte der deutschen Sprache. S. 2) die „Ost-Arier“ und die, West-Arier“, die Letzteren als die in Europa eingewanderten unterscheidet, ohne auf die Frage einzugehen, ob diese in Betreff der Sprache eine besondere Einheit gebildet haben.

Heimath aller Völker zu suchen sei [3]). Auf jeden Fall ist man, wenn gleich Stammes- und Sprachen-Einheit sich nicht völlig decken, mit der offenbaren Zusammengehörigkeit und Blutsverwandschaft so vieler Völker hypothetisch jener Idee um einen bedeutenden Schritt näher gekommen. Der Schluss aus dem durch die Wissenschaft Erwiesenen auf jene ursprüngliche Einheit [4]) ist jetzt wenigstens nicht mehr so kühn, als es etwa vor sechzig Jahren kühn gewesen wäre [5]), die Behauptung aufzustellen: Slavisch und Römisch seien nur zwei Tochtersprachen einer und derselben „Indogermanischen Grundsprache" für welche in neuester Zeit sogar schon ein Wörterbuch verfasst [6]) und worin schon als Sprachübung eine kleine Fabel gedichtet worden ist [7]).

In Betreff der Heimath des Arischen Volksstammes sind aber in neuerer Zeit im Gegensatze zu derjenigen Meinung, welche jene in Asien sucht, andere Ansichten aufgestellt worden. Zu dem eben erwähnten Wörterbuche hat Theodor Benfey auf Bitte des Verfassers eine Vorrede geschrieben, in welcher er sich also vernehmen lässt [8]): „Die Bemerkung möge man mir hier verstatten, dass seitdem es durch die geologischen Untersuchungen feststeht, dass Europa seit undenkbaren Zeiten der Wohnsitz von Menschen war, alle Gründe, welche man bisher für die Einwanderung der Indogermanen von Asien aus geltend gemacht hat und die wesentlich auf den mit unserer frühesten Bildung uns eingeprägten Vorurtheilen beruhen, in ihr Nichts zerfallen." Demnach darf man sich nicht

---

[3]) Vergl. Schömann griechische Alterthümer. Bd. 1. S. 2 — Mahn, Denkmäler der baskischen Sprache. Einleitung S. XLI. —

[4]) Eine solche nimmt wenigstens als möglich Max Müller, Vorlesungen. Bd 1. S. 294 an.

[5]) Dwight Whitney a. a. O. p. 1. u. ff. — Alex. v. Humboldt sagt in seinem Kosmos Bd. 2. S. 234: „das Christenthum hat hauptsächlich dazu beigetragen, den Begriff der Einheit des Menschengeschlechtes hervorzurufen, es hat dadurch auf die Vermenschlichung der Völker in ihren Sitten und Einrichtungen vortheilhaft gewirkt."

[6]) Aug. Fick. Wörterbuch der Indogermanischen Grundsprache. Göttingen. 1868. — A. Schleicher, Indogermanische Chrestomathie. S. 342. sagt davon „ist nur mit Kritik zu benützen".

[7]) S. Kuhn und Schleicher, Beiträge. Bd. 3. S. 206 u. f.

[8]) Seite IX.

wundern, wenn in einer noch später erschienenen Schrift [9]) für Afrika die Ehre die Urheimath des menschlichen Geschlechtes zu sein, in Anspruch genommen wird. Indessen wir wollen diese neuesten Ansichten annoch auf sich beruhen lassen und die Darlegung der Gründe abwarten, welche Benfey zu seiner, wie er selbst sie nennt, „heterodoxen" Ansicht hingeführt haben. Wir bleiben einstweilen mit vielen Andern bei der Meinung, dass Asien die Urheimath des Arischen Volksstammes und mit einer geringeren Anzahl dieser Andern bei dem „eingeprägten Vorurtheil", dass es auch die Wiege des ganzen und zwar von Einem Paare abstammenden Menschengeschlechtes gewesen sei. Dies mag jetzt von dem Standpunkte jener geologischen Untersuchungen, auf welche sich Benfey beruft oder überhaupt von dem der Naturwissenschaften, so wie von dem der Linguistik nach ihrem heutigen Stande, noch als eine Petitio principii erscheinen, da es auf wissenschaftlichem Wege, besonders auf jenem, der zu der Entdeckung der Arischen Spracheinheit geführt hat, bisher noch nicht hat erwiesen werden können [10]). Indessen die Wissenschaft hat — wenn gleich Manche es glauben — das Gegentheil auch noch nicht erweisen können und somit hat man freie Wahl, der einen oder andern Ansicht zu folgen. Wer daher nicht von jenem „Vorurtheil" eingenommen, aber auch nicht in eine demselben entgegenstehende wissenschaftliche Richtung hineingezogen ist, der thut am Besten, unbefangen und ruhig die weitere Entwicklung der Wissenschaft abzuwarten [11]). Ohne ihre Absicht ist sie zu

---

[9]) Rob. Schweichel, Über den gegenwärtigen Stand der Sprache und Naturforschung in Bezug auf die Urgeschichte des Menschen (Leipzig 1868) S. 16. — S. auch Noe, die vorgeschichtlichen Zeiten Europa's und der europäischen Völkerschaften. (Leoben. 1868). S. 14 stellt die beiden Vermuthungen sowohl die der Herkunft aus Asien als auch aus Afrika als gleichberechtigt neben einander.

[10]) Pott, Antikaulen. S. 211. Note. bemerkt in dieser Hinsicht: „Und überhaupt hat, wer Lösung eines solchen Problems nachhängt, kaum ein glücklicheres Resultat in Aussicht, als die Sucher von der Quadratur des Zirkels oder von einem Perpetuum mobile."

[11]) So sagt z. B. C. Schirren, die Wandersagen der Neuseeländer (Riga 1856.) S. 46, der sich gegen eine Einwanderuug derselben aus Asien erklärt, S. 47: „es wird Untersuchungen, welche der Beschreibung des Organischen auf der Erdoberfläche nachgehen, gestattet sein, verschiedene Schöpfungscentren so lange vorauszusetzen, bis ein Centrum nach dem andern wissenschaftlich aufgehoben und die Schöpfungskreise allmählig zurückgeführt bis auf einen."

der früher unerhörten Thatsache der Existenz eines Indogermanischen Urvolkes und einer Indogermanischen Grundsprache gelangt; jetzt aber ruft sie, wie es scheint, doch etwas zu voreilig: „Bis hieher und nicht weiter!“ [12]) Mag auch die Arbeit des grossen Meisters Bopp über die Verwandtschaft der malayisch-polynesischen Sprachen [13]) diese nicht erwiesen haben und unter seinen Werken das schwächste sein, so darf darum doch nicht jeder Versuch diese Bahn zu betreten als völlig unberechtigt zurückgewiesen werden, insbesondere die zunächst liegende Frage nicht, ob eine Verwandtschaft zwischen den Arischen und Semitischen Sprachen stattfinde [14]).

Sobald man sich für die ursprüngliche Einheit des Menschengeschlechtes und zugleich dafür entscheidet, Asien als dessen Urheimath zu betrachten [15]), wird man zu dem Schlusse genöthigt, dass die Vorgeschichte der Völker bis zu dem Zeitpunkte, wo dann endlich die historischen Nachrichten, hier früher, dort später beginnen, hauptsächlich in ihren Wanderungen aus der asiatischen Urheimath und in einer Reihe von Kämpfen, die sie auf ihren Wegen zu streiten gehabt, bestanden hat. Da demnach anzunehmen ist, dass alle europäischen Völker aus Asien gekommen sind, so konnte die Hauptrichtung ihrer Wanderungen keine andere, als die von Osten nach Westen sein [16]). Diese einfache Wahrheit darf man bei der Beurtheilung der Geschichte jener Völker nie aus den Augen verlieren. Gemäss der oben gemachten Bemerkungen über die Unzuverlässigkeit der ethnographischen Auffassungen der Alten [17]), verdient daher eine Nachricht derselben, welche von Wanderungen der einmal nach Europa vorgedrungenen Völker

---

[12]) Vergl. noch Schleicher in den Beiträgen zur engl. Sprachforschung Bd. 2. S. 236 u. ff.

[13]) Berlin. 1841. S. Th. Benfey. Geschichte der Sprachwissenschaft. München 1869. S. 511.

[14]) Wir verweisen hier auf den Streit zwischen R. v. Raumer und Schleicher über die Verwandtschaft der semitischen und indoeuropäischen Sprachen.

[15]) Eine recht fassliche Zusammenstellung der über den Erdkreis verbreiteten Völker und Menschen liefert Jülg, über Wirken und Aufgabe der Sprachwissenschaft. Innsbruck 1868.

[16]) Vergl. A. v. Humboldt. Kritische Untersuchungen über die historische Entwicklung der geographischen Kenntnisse von der neuen Welt; übers. v. Ideler, Bd. 2. S. 3 u. f. — Grimm a. a. O. S. 162.

[17]) S. oben S. 520.

von Westen nach Osten erzählt, so lange keinen Glauben, als sie nicht durch anderweitige Thatsachen unumstösslich bewiesen wird. Demnach halten wir uns mit unmittelbarer Anwendung dieses Satzes auf die Iberer für berechtigt, die Nachricht des Strabo für falsch zu erklären, wenn er erzählt, die zu seiner Zeit im Kaukasus lebenden Iberer seien dorthin aus Hispanien eingewandert [18]).

Jene westliche Hauptrichtung der Wanderung aller europäischen Völker konnte sich nach Verschiedenheit der Verhältnisse dahin modificiren, dass sie bei manchen derselben eine südwestliche, bei andern eine nordwestliche wurde. Auch sind dabei Wanderungen von Süden nach Norden und von Norden nach Süden nicht ausgeschlossen; sie konnten leicht durch neue von Asien herandringende Völker veranlasst werden [19]), wie z. B. wohl anzunehmen ist, dass der finnisch-magyarische Volksstamm durch den Andrang der Arischen Völker nach Norden und nach Süden aus einander gesprengt worden ist [20]). Das Letzte aber, was unter derartigen Verhältnissen geschehen konnte, war die Wanderung eines europäischen Volkes von Westen nach Osten. Eine solche Rückwanderung, dem einmal gegebenen Impulse und dem Völkerandrange entgegen, liesse sich in der That beinahe einem aufwärtsfliessenden Strome vergleichen. Dem entsprechend sagt Jakob Grimm [21]): „Alexanders Siegeszug, die Kriege mit Troja und Persien bezeugen des griechischen Volkes alten Zusammenhang mit Asien, konnten aber auf die Dauer keine Eroberung im Osten wider den Grundtrieb des Völkerzuges gewähren". Es begreift sich aber, wie bei den Alten, denen jeder Leitfaden in dieser Beziehung fehlte, eine grosse Verwirrung in die Nachrichten über die Wanderungen der Völker kommen musste; ihnen war jede Richtung derselben vollkommen gleichberechtigt und sie liessen nach Belieben jedes Volk nach allen Weltgegenden, also auch nach Osten wandern, sobald sie dadurch irgend eine historische Erscheinung erklären zu können glaubten.

---

[18]) Strabo, Geograph. l. cap. 3. n. 21. p. 31. Ἰβήρων μὲν τῶν ἑσπερίων εἰς τοὺς ὑπερ τοῦ Πόντου καὶ τῆς Κολχίδος τόπους μετῳκωμένων.

[19]) Vergleiche noch Diefenbach a. a. O. S. 52.

[20]) Wegen der Verdrängung der Finnen durch die Germanen s. Diefenbach a. a. O. S. 189.

[21]) Grimm a. a. O. S. 163.

III.

Asien als die Urheimath der Iberer.

Nachdem nunmehr einige allgemeine Prinzipien über die Einwanderung der europäischen Völker in ihre Wohnsitze festgestellt worden sind, kann jetzt speciell auf die Iberer eingegangen werden, die man bei dem Beginne der historischen Zeit als die Bewohner der Pyrenäischen Halbinsel antrifft. Sie werden schon von den Alten nicht als Autochthonen dieses Landes, sondern als Einwanderer bezeichnet. Insbesondere hat Plinius eine Stelle aus Varro aufbewahrt, wonach Iberer, Perser, Phönizier, Kelten und Punier nach der Halbinsel gekommen sind [1]). Die Angabe des genannten Schriftstellers ist zwar nicht ganz genau, insbesondere möchte es nicht mit der Chronologie zusammenstimmen, wenn die Perser und Phönizier vor den Kelten genannt werden und sehr zweifelhaft dürfte überhaupt die Ansiedelung der Perser [2]) in Hispanien erscheinen. Da aber die Iberer in dieser Aufzählung ganz an der Spitze stehen, so ist doch wohl anzunehmen, dass Varro sie für die ersten Einwanderer gehalten hat. Von woher sie aber nach Hispanien gekommen seien, sagt er nicht, und überhaupt eigentlich Keiner unter den alten Schriftstellern, obschon ihr Name öfters gemeinsam mit andern auf der Wanderung begriffenen Völkern genannt wird. Nur einmal begegnet man der Vermuthung, sie könnten aus Asien gekommen sein [3]) was auch wohl Varro angenommen haben mag, da er sie in Verbindung mit den Persern und den Phöniziern nennt. Viel häufiger vernimmt man die oben erwähnte Notiz, die Iberer seien aus Hispanien nach dem Kaukasus gewandert [4]). Hierüber seien noch einige Bemerkungen gestattet.

---

[1]) Plin. Hist. natur. III. 1. n. 8. In universam Hispaniam M. Varro pervenisse Iberos et Persas et Phoenices Celtasque et Poenos tradit.

[2]) Es liegt auch nicht nahe genug, die vermeintliche Einwanderung der Perser auf eine alte Tradition hinsichtlich der Ost-Iberer zu deuten, deren Wohnsitze unter die Herrschaft der Perser gekommen waren. Vergl. noch die in Note 7 angeführte Stelle aus Steph. Byz.

[3]) Appian. Mithrid. cap. 101.

[4]) S. oben II. Note 18. S. 11.

Wenn wirklich ein Zusammenhang zwischen den hispanischen Iberern und denen des Kaukasus bestanden hat [5]), so wäre doch jedenfalls jene Nachricht, der sich auch neuere Schriftsteller angeschlossen haben [6]), umzukehren und zwar dahin, dass nur ein Theil der Iberer die asiatischen Wohnsitze verlassen und von dort nach dem äussersten Westen Europa's gewandert sei. Soviel ist gewiss, dass die Alten zwischen den „beiden Iberien", wie Stephan von Byzanz sich ausdrückt [7]), einen Zusammenhang angenommen haben: das eine Land hiess die nach Sonnenuntergang bei den Säulen der Hercules oder nahe den Pyrenäen belegene Iberia (ἡ ὀυτικὴ Ἰβηρία) [8]), das andere wurde als Iberien in der Nachbarschaft der Perser bezeichnet. Es ist wohl möglich, dass die kaukasischen Iberer, die in den ersten Jahrhunderten christlicher Zeitrechnung eine nicht unbedeutende Rolle in der Kirchengeschichte gespielt haben [9]), dann aber unter den Georgiern verschwunden sind, mit denen in Hispanien in einer näheren Verwandtschaft gestanden sind. Es zu zeigen, dass dem wirklich so war, ist vornehmlich die Aufgabe, welche sich S. F. W. Hoffmann in seinem Buche: „die Iberer im Westen und Osten" [10]) gestellt hat; auch er gelangt dabei zu der Ansicht, dass die Iberer im Westen aus dem Osten eingewandert sind [11]). So sehr wir auch in diesem letzteren Punkte einverstanden sind und so sehr wir auch jene fleissige Zusammenstellung aller vorhandenen Nachrichten über Ost- und West-Iberer anerkennen, so scheinen uns diese, so gerne wir uns auch überzeugen liessen, doch dazu noch

---

[5]) S. Hoffmann in der weiter unten angeführten Schrift.

[6]) Nach Weiss, Universalgeschichte Bd. 1. S. 127. wanderten sie zuerst nach Spanien und dann zurück.

[7]) Steph. Byzant. v. Ἰβηρίαι. p. 142. Ἰβηρίαι δυο, ἡ μεν πρὸς ταῖς Ἡρακλείαις στήλαις .... ἡ δ' ἑτερα Ἰβηρία πρὸς Πέρσας ἐστί. Die weiteren Bemerkungen des Steph. Byzantinus beschränken sich jedoch auf das hispanische Iberien, so wie auch bei anderen Angaben von Städten in Iberien immer nur Hispanien gemeint ist, z. B. p. 146: Ἱλουργεία, πολις Ἰβηρίας — Ἰνδική, πολις Ἰβηρίας πλήσιον Πυρήνης.

[8]) Steph. Byz. v. Λιγυστίκη. p. 184.

[9]) S. Schrödl im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 5. S. 508.

[10]) Leipzig. 1838.

[11]) Zu dieser Ansicht bekennen sich mehrere Schriftsteller, z. B. Fréret in den Mémoires de l'Académie des inscriptions et des belles lettres P. I. Vol. XVIII. p. 78. — Petit-Radel ebend. P. II. Vol. VI. p. 340. — Walckenaar, Encyclopédie des gens du monde. Vol. III. Art. Basques.

nicht zu genügen, um die Stammes-Identität zu beweisen, für welche allerdings aus dem Namen eine starke Präsumtion entspringt. Die aus jenen Nachrichten zu entnehmenden Vergleichungspunkte [12]) sind doch zu allgemein, als dass sich nicht auch bei vielen andern Stämmen des Alterthums Ähnliches antreffen liesse. Wohl würde es etwas weiter greifen, wenn ein solcher Zug bei den West-Iberern nachweisbar wäre, wie ihn Tacitus in Betreff des Friedensbündnisses berichtet [13]), welches der ost-iberische Königssohn Radamistus mit seinem Oheim Mithridates, dem die Römer zu dem Besitze von Armenien verholfen hatten, in einem Götterhaine schloss. Beide Fürsten trieben sich das Blut künstlich in die Fingerspitzen hinauf, ritzten diese auf und leckten dann gegenseitig an ihrem Blute; aber selbst dieses wäre nicht einmal völlig entscheidend, da auch der skandinavische Bluttrank eine ähnliche Idee ausdrückt [14]). Leider sind überhaupt die Nachrichten über den ost-iberischen Stamm sehr dürftig, so wie auch nur wenig Namen aus ihrer frühern Zeit aufbehalten sind. Der Vater jenes Radamistus hiess Pharasmanes; diese beiden Namen nebst dem oben erwähnten Mithridates weisen sehr in das arische Sprachgebiet hinein, von welchem die Sprache der West-Iberer fernab zu liegen scheint. Die Gattin des Radamistus hiess Zenobia; ein Name, der für semitisch gehalten wird [15]). Nicht bessere Anhaltspunkte bieten die ost-iberischen Städtenamen Harmozika (Hermastus), Seusamora und Neoris [16]), von denen der erstere allenfalls an Ormuzd [17]), der zweite an Susamithres [18]) erinnern dürfte. Zwischen Neoris und Neotza [19]), einer Stadt im Lande der west-iberischen Aoraqitz [20]), welche nachmals den Namen Nova Augusta erhalten hat, ist kein Zusammenhang

---

[12]) Hoffmann a. a. O. S. 102.

[13]) Tacit. Annal. XII. 47.

[14]) S. meine deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 176. u. ff.

[15]) Der Name Zenobia wird für semitisch (Zainab oder Zeinab) gehalten. S. Hamaker, Orat. de Graecis Latinisque historicis.

[16]) Strabo, l. c. XI. cap. 3 u. 5. p. 429. — Plin. l. c. VI. 29. 30. Jener verschweigt Neoris, dieser Seusamora.

[17]) Ritter, Erdkunde. Bd. 2. S. 810. — Vergl. Forbiger, Handbuch der alten Geographie. Bd. 2. S. 448. Note 53.

[18]) Pott, Etymologische Forschungen 1. Aufl. Bd. 1. S. LIII.

[19]) S. Boudard, Numismatique Ibérienne. p. 96. p. 236.

[20]) S. die Abhandlung: Über das iberische Alphabet. S. 12.

anzunehmen [21]). Am Bedeutendsten dürfte noch immer der Umstand sein, dass nach dem Zeugnisse des Plinius [22]) in dem östlichen Iberien, ein Nebenfluss des Cyrus den Namen Iberus gehabt haben soll. Es lässt sich doch kaum glauben, dass dieser asiatische Ebro bloss eine Schöpfung des Plinius sei [23]). Hierbei möge noch bemerkt werden, dass Avienus [24]), wenn anders seine Vorstellung über jene Gegenden nicht eine irrige ist, auch noch von einem andern Iberus im südlichen Hispanien wissen will. Wir erwähnen bei dieser Gelegenheit, dass im heutigen Baskischen ibai oder hibai die Bedeutung „Fluss" hat [25]).

Wenn wir demnach diese hier aufgeführten Umstände noch nicht für ausreichend erklären, um damit die unmittelbare Zusammengehörigkeit der Ost- und West-Iberer darzuthun, so sind wir desshalb doch eben so wenig geneigt, dieselbe völlig in Abrede zu stellen oder gar die Annahme einer solchen Verwandtschaft geradezu für eine „blosse Träumerei" zu erklären [26]). Der Umstand, dass die Iberer im Kaukasus offenbar schon im sechsten Jahrhundert vor Christus unter Persischer Herrschaft standen und ihre Hauptflüsse nach den Perserkönigen Kyrus und Kambyses genannt wurden, dass jene Stadt Hermastus hiess, so wie endlich, dass bei Einführung des Christenthums bei ihnen ein Tempel des Ormuzd zerstört wurde, würde immer noch nicht beweisen, dass sie für ursprünglich nahe Stammverwandte der Perser zu halten seien.

Indessen wir wollen auf die unmittelbare Verwandtschaft der Ost- und der West-Iberer kein besonderes Gewicht legen, da unsere Ansicht von der Einwanderung der hispanischen Iberer von Osten und von Asien her gar nicht auf diesem Fundamente beruht; um so mehr können diejenigen Iberer, welche ihre Wohnsitze in Vorder-Indien gefunden haben sollen [27]), unberücksichtigt bleiben [28]).

---

[21]) Plin l. c. III. 27.

[22]) Plin l. c. VI. 29.

[23]) Mannert, alte Geographie. Bd. 4. S. 403 hält diesen Iberus fur den Araxus. — S. noch Forbiger a. a. O. Note 49.

[24]) Avien. Ora marit. v. 254.

[25]) S. unten V. S. 39.

[26]) So Forbiger bei Pauli, Real-Encyklopädie. Bd. 4. S. 40.

[27]) Forbiger, Handbuch. Bd. 2. S. 509.

[28]) Noch weniger kommen hier die Iberingi in Betracht. Forbiger bei Pauli a. a. O. S. 41.

Waren jene Ost-Iberer wirklich ein Bruderstamm der West-Iberer, so wurden sie doch jedenfalls im Laufe der Zeit nicht bloss räumlich weit von ihnen geschieden, sondern auch in ihrer Sprache und in ihren Staatseinrichtungen. Ob sie einen Stamm mit den Georgiern bildeten ist schwer zu bestimmen; auch sind sie nicht zu den Osseten, deren Sprache zu dem êrânischen Sprachkreise gehört, zu zählen [29]); die schroffe Kasteneintheilung, welche sich bei den Iberern findet [30]), erinnert freilich an die Zustände der arischen Stämme Indiens.

Wir verlassen daher die Ost-Iberer, deren wir unten noch einmal zu gedenken haben werden [31]) und wollen zunächst noch auf den Umstand aufmerksam machen, dass einige Kirchenväter, namentlich Hieronymus [32]) und Isidorus [33]) die hispanischen Iberer für Nachkommen des Tubal erklären. Hierin sind ihnen neuere Forscher gefolgt [34]) und haben hiermit zugleich den Namen jener Tibareni [35]) in Verbindung gebracht, welche ihre Wohnsitze auf der Südseite des schwarzen Meeres in Pontus hatten. Auf die Frage, ob die Iberer unter Tubal in die Geschlechtstafel der Genesis eingereiht werden dürfen, wollen wir uns hier nicht einlassen, sondern nur auf die andere, ob jene Ansicht durch etymologische Gründe unterstützt werde. Den Uebergang von Tubal in Tibar könnte man sich zur Noth noch gefallen lassen; wenn aber jene neueren Schriftsteller weiter gehen und das anlautende T in Tibareni für einen Artikel erklären [36]), um auf diesem Wege von T-ibar-eni zu Iberi zu gelangen, so scheinen sie nicht bemerkt zu haben, dass sie dann consequenter Weise auch das T in Tubal für einen Artikel halten und dann jenen Stammvater der Iberer „Ubal“ nennen müssten. Die Analogien, welche in dieser Beziehung für das Hinwegbleiben eines Artikels T angeführt werden, können hier nicht entscheidend sein.

---

[29]) S. Friedr. Müller. Über die Stellung des Ossetischen im êrânischen Sprachkreise (Sitz. Ber. Bd. 36. S. 3).

[30]) Strabo l. c. XI. cap. 3. §. 5. p. 429.

[31]) S. unten S. 38.

[32]) Hieronym. Quaest. in Genes. X. 2.

[33]) Isidor. Etymolog. IX 2. 29.

[34]) Knobel, die Völkertafel der Genesis. S. 111 u. f. — Gfrörer, Urgeschichte des menschlichen Geschlechts. Bd. 1. S. 70.

[35]) Forbiger bei Pauli a. a. O. Bd. 6. S. 1925.

[36]) Knobel a. a. O. S. 114.

Was nun im Übrigen die Ansichten der neueren Ethnographen anbetrifft, so nehmen Viele unter ihnen die Einwanderung der Iberer, wie überhaupt aller europäischen Völker, aus Asien an, ja Diefenbach erklärt diess für ein Postulat [37]); in früherer Zeit hat, ohne es zu postuliren, Niemand daran gezweifelt. Insbesondere hebt aber Jakob Grimm in seiner Geschichte der deutschen Sprache [38]) die Einwanderung aller europäischen Völker, einschliesslich der Iberer, aus Asien hervor. Ob es auf diese vornehmlich anwendbar sei, wenn er sagt: „je weiter gegen Abend wir ein Volk gedrungen finden, desto früher hat es seinen Auslauf begonnen, desto tiefere Spuren kann es unterwegs hinterlassen haben", werden wir noch erst näher zu untersuchen haben. Grimm stellt die Iberer nach den Griechen, Italern, Kelten, Germanen, Litthauern, Slaven und Finnen als den achten Hauptstamm hin [39]), der nach Europa eingewandert sei; eine chronologische Reihenfolge ist jedoch mit jener Anordnung gewiss keineswegs beabsichtigt. Auch W. v. Humboldt weist jene Ansicht nicht völlig von der Hand, indem er, freilich zögernd, es als ein Schlussresultat seiner Untersuchungen in dieser Hinsicht hinstellt [40]): „wenn ich dasjenige, was mir bis jetzt darüber bekannt ist, mit den hier angestellten Untersuchungen zusammennehme, so würde ich die Muthmassung wagen, dass die Iberer in früherer Zeit auch über Italien und die Inseln des Mittelmeeres als Autochthonen verbreitet gewesen sind, oder, wenn man einmal alle Völker von Osten nach Westen wandern lässt, die Iberer sich von der großen Völkerstrasse Thrakiens südwärts, die Kelten nordwärts geschlagen haben". Wir werden alsbald Gelegenheit finden, auf diese Worte Humboldts zurückzukommen.

---

[37]) Diefenbach, Origines Europaeae. S. 77; über die asiatische Heimath der Iberer insbesondere. S. 110.

[38]) Grimm a. a. O. S. 162 (s. oben I. Note 2).

[39]) Grimm a. a. O. S. 174.

[40]) W. v. Humboldt, Untersuchungen. S. 171.

IV.

Untersuchung der Frage, auf welchem Wege die Iberer in die pyrenäische Halbinsel eingewandert sind.

A.

Einwanderung der Iberer aus Asien auf dem Landwege.

Über den Weg, welchen die Iberer auf ihrer Wanderung nach Westen eingeschlagen haben, sind mancherlei verschiedene Ansichten aufgestellt worden. Auch von denen, welchen Asien als der Ausgangspunkt der Wanderungen jenes Stammes gilt, wird die Sache nicht gerade so angesehen, wie Humboldt andeutet, der sie unter seiner hypothetischen Clausel von der grossen Völkerstrasse Thrakiens sich südlich wenden lässt. Es wird vielmehr von den Meisten dafür gehalten, dass die Iberer ihren Weg durch Illyrien, Venetien, Lombardei, Piemont und durch das südliche Frankreich, namentlich Aquitanien, über die Pyrenäen nach Hispanien genommen haben [1]). Es wird dabei vermuthet, dass die Ligurer, von den Kelten gedrängt, die Iberer vor sich hergetrieben hätten, wodurch die Veranlassung gegeben worden sei, dass ein Theil der Iberer sich von dem Hauptstock getrennt und seinen Weg nach der apenninischen Halbinsel eingeschlagen hätte [2]). Die zu diesem Zweige gehörenden Siculer seien dann wiederum, von den nachwandernden Italern getrieben, auf die nach ihnen benannte Insel Sicilien hinübergegangen; ausserdem hätten aber die Inseln des Mittelmeeres späterhin von Hispanien aus eine iberische Bevölkerung erhalten, namentlich seien von dort aus die Sicaner nach Sicilien gekommen [3]). In dieser Weise fasst Diefenbach die Züge der Iberer auf; aber auch er, der bescheidene Forscher, wird seine Ansicht nicht für unumstösslich halten: es muss eben Jeder, so gut es geht, versuchen aus dem Wirrwarr der hierin confusen alten Autoren herauszukommen und sich ein Bild von der Wanderung des einzelnen Stammes zu machen. Es bleibt hier für die Phantasie ein grosser Spielraum und es hat

---

1) Diefenbach, Origines Europaeae. S. 110.

2) Diefenbach a. a. O. S. 99.

3) Diefenbach a. a. O. S. 94. 99. 112.

daher auch daran nicht gefehlt, dass man die Iberer zuerst noch eine weite Wanderung nach den Polarländern hat unternehmen lassen.

Es ist dies insbesondere die Ansicht eines neueren französischen Schriftstellers, Namens Baudrimont[4]), der seine Argumentation zugleich auf das Princip der Identität der Basken mit den alten Iberern stützt. Insbesondere beruft er sich darauf, dass die Basken den Januar als den „schwarzen Monat" *(beltzilla* oder *ilbaltza)* bezeichnen und dass sie nur zwei Jahreszeiten in ihrer Sprache unterscheiden, Sommer *(uda)* nämlich und Winter *(negua)*, während sie den Frühling „den neuen Sommer" *(uda berria)* und den Herbst „Sommers Ende" *(udazkena)* nannten. Diess Alles könne, bemerkt jener Autor weiter, überhaupt nur entweder auf die Polargegenden, wo man eine Jahreszeit des Eises und eine des flüssig werdenden Wassers habe, oder auf die tropischen Länder passen, wo man eine Jahreszeit des Regens und eine der gänzlichen Trockenheit unterscheide. Da nun die Iberer sicherlich nicht aus den Tropenländern gekommen seien, so müssten sie darnach, bevor sie nach dem Süden wanderten, in den arktischen Gegenden ansässig gewesen sein[5]).

---

[4]) Baudrimont, Histoire des Basques ou Escualdunais primitifs. (Paris 1854). p. 72 et suiv. p. 164 et suiv. Die zweite Auflage vom Jahre 1868 ist nur ein Abdruck der ersteren.

[5]) Im Einzelnen stützt sich der Verfasser auf folgende Punkte: *negua* bedeute „mehr Wasser" und *uda*, wofür sich keine Wurzel finden lasse, scheine zu bedeuten: „das Geschenk des Wassers, die Jahreszeit des Wassers"; beides sei aber mehr auf die Polargegenden als auf die Tropen anwendbar. Eigentlich unterscheidet der Verfasser vier Wanderungsepochen der Iberer. Anfänglich wohnten sie in einer nicht näher zu bestimmenden Gegend (vielleicht Indien), wo sie die Orangutans und den Elephanten kennen lernten. Alsdann zogen sie nach dem Norden und wohnten etwa im fünfzigsten Grade nördlicher Breite bis zu den äussersten Polargegenden und zwischen 65—107 Grade östlicher Länge. Hier lernten sie den schwarzen Monat kennen, ausserdem das Rennthier *(Olena)* und das kryptogame Gewächs *lichen* wovon das Rennthier lebt. Der Name dieser Bezeichnung habe sich in *legen*, einer Bezeichnung vieler Hautkrankheiten, erhalten (z. B. *legenarra* der Aussatz, *legenbeltza* die Elephantiasis). Auch hatten sie dort Schlitten, *narra* genannt, wie auch bei den Kamptschadalen *narta*; nicht minder hatten sie den Hund *(potzoa)*, der bei den Russen *pes*, *pessin*, bei den Polen *pies* und *piesi* heisst. Auf dem Baikalsee fischten sie den russischen Solomanha, von welchem sie das Öl (*unña*, das Wasser des Feuers) bereiteten. In der dritten Periode zogen sie nach dem mittleren Asien und nahmen ihren Weg zwischen dem Aralsee und den Gebirgen an der chinesischen Grenze; hier kamen sie in Berührung mit den Mongolen u. s. w. u. s. w.,

Aus den Gründen des Verfassers scheint sich eher das Gegentheil folgern zu lassen. Jene Art der Eintheilung des Jahres in zwei Zeiten möchte doch offenbar darauf hinweisen, dass die Ibero-Basken den Sommer für eine lange, den Winter hingegen für eine kurze Zeit gehalten haben, denn sonst würden sie Frühling und Herbst nicht nach dem Sommer, sondern nach dem Winter benannt haben. Und wenn denn auch in der Bezeichnung des Winters ein Hinweis auf Schneefall liegen sollte, so ist zu bemerken, dass die Iberer nicht erst nach den Polarkreis zu wandern nöthig hatten, um den Schnee kennen zu lernen, sondern dass sich ihnen dazu in Hispanien selbst Gelegenheit bot, die ihnen demnach den Winter als Schneezeit erscheinen lassen konnte [6]); dazu kommt, dass im Baskischen für Schnee und Regen dasselbe Wort gebräuchlich ist. Auch Griechen und Römer haben den Schnee nicht bloss auf den Höhen des Oeta und Apennin gesehen, sondern ihn auch zur Genüge in der Ebene kennen gelernt und doch bezeichneten sie den Winter als Regenzeit (*χείμων, hiems*). Es wäre daher auch nicht so auffallend, wenn der baskische Winternamen *negua* [7]), der einen Anklang an indogermanische Sprachen verräth [8]), sich auf Schnee bezöge. Die Bezeichnung des Januar [9]) als schwarzer oder dunkler Monat kann aber doch unmöglich eine Beziehung auf frühere Wohnsitze des Volksstammes in den Polargegenden enthalten; jedenfalls participirt der December mehr an der arktischen Dunkelheit als der Januar, der wegen der zunehmenden Tageslänge eher als der Monat des kom-

---

bis sie dann vor ihrem Auszuge aus Asien noch im Kaukasus wohnten. Man sieht, der Verfasser hat gerade in seinem arktischen Norden die Tramoutane verloren.

6) Dafür geben schon viele Stellen der Classiker Zeugniss. S. Plin. H. N. XXXVIII. 77. — Liv. XXXI. 61. — Strabo l. c. III. 61. — Vergl auch Pauli, Realencyklopädie. Bd. 3. S. 1394.

7) *Negua* heisst aber eigentlich geradezu „Winter", während für den Schnee im Baskischen das Wort *elhurra* dient. Das Wasser heisst *ura*; ein merkwürdiges Wort, über welches gelegentlich noch ausführlicher zu sprechen ist. S. Note 12.

8) Vergl. Curtius, Grundzüge. S. 284. nr. 440. (*νιφ*); das kirchenslav. *snegu* kommt jenem *negu-a* sehr nahe. — Dasselbe gilt von *uda*; S. ebendas. S. 223. u. f. nr. 300. (*ὕδωρ*).

9) Eine andere Bezeichnung für den Januar ist: *Urtarilla*; diess könnte Wassermonat, Regenmonat heissen oder aber, wohl besser, Jahresmonat, d. h. derjenige Monat *(illa)*, mit welchem das Jahr *(urtea)* beginnt.

menden Lichtes hätte bezeichnet werden können. So lange als keine besseren Gründe für die frühere arktische Heimath der Iberer beigebracht werden, möchte dieselbe doch im höchsten Grade problematisch bleiben [10]). Wird hiermit zwar die Herkunft der Iberer aus dem hohen Norden zurückgewiesen, so thut dies doch der Ansicht, sie seien vom Norden her über die Pyrenäen nach Hispanien eingewandert noch keinen Eintrag.

Während man, wie oben gezeigt, aus der heutigen Sprache der Basken hat folgern wollen, die Iberer seien aus den Gegenden des Eises gekommen, so hat eben diese Sprache auch dazu gedient, um zu beweisen, sie seien aus Ägypten nach Hispanien eingewandert [11]). Man hat diess geschlossen aus dem Worte „*urtea*“ womit im Baskischen „das Jahr“ bezeichnet wird. *Urtea* aber, so argumentirt man weiter, kommt her von *ura* [12]), d. i. „Wasser“ und diess weise auf die jährlich wiederkehrenden Überschwemmungen des Nils hin. Auch in dem im heutigen Baskischen vorkommenden *Basoa-Jaon* hat man eine Andeutung früherer Wohnsitze der Iberer in Afrika erkennen wollen, indem man diesen „wilden Herrn“ für den Orang-Utang erklärte [13]). Indessen dann könnte man auch die Wohnsitze der Germanen, bei denen bekanntlich „der wilde Mann“ eine grosse Rolle spielt [14]), so wie nach ihren Wappen die Heimath einzelner Fürstenhäuser nach Afrika verlegen. Es sei damit nicht behauptet, dass die Iberer nicht vielleicht ehedem in Afrika gewohnt hätten, sondern nur so viel, dass diess auf dem betretenen etymologischen Wege sich nicht erweisen lasse.

---

10) Im Vorübergehen mögè auch einer Ansicht erwähnt werden, welche Radlof im Liter. Verkündiger. 1813. Nr. 24 in Betreff der Basken aufstellte, nämlich, man dürfe vermuthen, die Basken seien in jener Urzeit, als das alte Paradies Sibiriens mit seinen grossen und reichen Schöpfungen vererdbebnet und vereiswüstet wurde, auswandernd die Einen seewärts nach Amerika, die Anderen landwärts nach Spanien geflohen.

11) Vergl. Chaho, Dictionaire basque etc. Préface. p. 54.

12) Auch dieses Wort erinnert stark an das Indogermanische. Vergl. Curtius a. a. O. S. 213 inf. n. 510; besonders merkwürdig ist hierbei das in den Digesten (XIV. 2 im Titel de lege Rhodia de jactu. l. 4.) vorkommende Wort *urinator*, das einen Taucher bezeichnet.

13) Chaho, Histoire primitive des Euskariens-Basques. Tom. 5. préf. p. XL. et suiv.

14) Grimm, deutsche Mythologie. S. 454.

B.

Einwanderung der Iberer aus Asien auf dem Seewege.

Mit dem Hinweis auf eine frühere Heimath der Iberer im Süden, wird der Blick auf ganz andere Gegenden hingewendet und so kann wohl der Gedanke sich einstellen, dass die Einwanderung dieses Volksstammes in Hispanien gar nicht vom Norden her über die Pyrenäen, sondern etwa von der Seeseite erfolgt sei. Aus den Alten lässt sich in dieser Beziehung keine irgendwie directe Angabe entnehmen, denn die ganz allgemeine Nachricht des Varro, welcher von Phöniziern und Karthagern, die zur See, und von Kelten redet, die über die Pyrenäen gekommen sind, bietet in Betreff der Iberer in dieser Beziehung keinen Anhaltspunkt. Die Nachricht ferner, dass die Inseln des Mittelmeeres von Hispanien aus eine iberische Bevölkerung erhalten haben sollen [1]), wie namentlich Ephorus bei Strabo die Iberer für die zuerst Gekommenen unter den barbarischen Völkern Siciliens bezeichnet [2]), ist nicht entscheidend, denn eine solche Bevölkerung konnte auch von Italien oder sonst seewärts von Osten her sich daselbst angesiedelt haben.

Auch die Äusserung des Hispaniers Seneca in einem Briefe, den er aus seinem Exil auf Corsika an seine Mutter Helvia schrieb, bietet keinen gegründeten Einwand. Er sagt [3]), es seien auch Hispanier dort eingewandert, was sich darin zeige, dass die Corsikaner ganz verwandte Sitten und Kleidung mit denen der Cantabrer hätten, so wie auch in der Sprache einige Worte übereinstimmten, im Ganzen aber sei die Sprache durch Einfluss des Griechischen und Ligurischen sehr von der vaterländischen abgewichen. Diese Stelle könnte vielleicht von Manchem in der Weise erklärt werden, dass die in die pyrenäische Halbinsel eingewanderten Iberer wiederum vor dem Andrange der Kelten hätten weichen müssen. Indessen wir

---

[1]) Vergl. Diefenbach a. a. O. S. 100 u. f.

[2]) Strabo, Geograph. Lib. VI. cap. 2. §. 4. p. 224.

[3]) Seneca Epist. 8. ad Helv. Transierunt et Hispani (nach Corsica), quod et similitudine ritus apparet. Eadem enim tegumenta capitum idemque genus calceamenti, quod Cantabris est; nam totus sermo et conversatione Graecorum Liguramque a patrio descivit. Vergl. Diefenbach a. a. O. S. 101.

glauben unser in Betreff der Wanderungen der Völker oben aufgestelltes Grundprincip auch hier zur Anwendung bringen zu dürfen, das Princip nämlich, dass jene nicht die Richtung von Westen nach Osten sondern von Osten nach Westen genommen haben[4]). Diess führt hier zu dem Satze, dass — abgesehen von dem früheren Aufenthalte der Iberer — die Ansiedelungen dieses Stammes auf den Inseln des Mittelmeeres nicht von Hispanien aus stattgefunden haben, sondern der Einwanderung der Iberer in diese Halbinsel vorausgegangen sind. Wir würden daher unter Annahme des von den Iberern eingeschlagenen Seeweges dafür halten, dass, wenn anders die etwas zweifelhaften Spuren einer früheren iberischen Bevölkerung Italiens[5]) sicher wären, dieser Stamm, nachdem er durch den Andrang anderer Völker, die vom Norden her in die apenninische Halbinsel herabkamen, genöthigt worden sei, Italien zu verlassen und zur See weiter zu ziehen. Damit liesse sich Humboldts freilich nur hingeworfener Gedanke, die Iberer hätten sich von der grossen Völkerstrasse Thrakiens südlich gewendet[6]), vereinigen. Wäre es nicht zu bedenklich, aus der Übereinstimmung von ein paar Namen gleich Schlüsse zu ziehen, so könnte man daraus auch einen Fingerzeig für einen früheren Aufenthalt der Iberer in Italien entnehmen[7]); doch das lassen wir bei Seite.

Wer also geneigt ist anzunehmen, die Iberer seien über das Mittelmeer nach Hispanien gelangt, hätte dann noch die Wahl, ob er sie über Thrakien und Illyrien nach Italien ziehen oder direct von den Ostküsten jenes Meeres, unbestimmt freilich von welchem Punkte aus[8]), dieses befahren und endlich die pyrenäische Halbinsel erreichen lassen wollte. In dem einen, wie in dem anderen Falle würden die Iberer gleichsam als die Vorläufer der Phönizier und der Griechen anzusehen sein und gleich diesen Völkern Italien und die benach-

---

[4]) Vergl. oben II. S. 10.

[5]) Vergl. Humboldt, Prüfung der Untersuchungen. S. 111. — Mahn, Denkmäler der baskischen Sprache, S. VII., ist sogar der Meinung, dass das nicht-indoeuropäische Element im Lateinischen iberisch sei, was sich aus den früheren Wohnsitzen der Iberer leicht erkläre.

[6]) S. oben II. S. 17.

[7]) Vergl. v. Humboldt a. a. O. S. 118.

[8]) Allenfalls auch von Kleinasien aus.

barten Inseln, vielleicht auch afrikanische Küstenländer, Hispanien und das südliche Gallien, theils vorübergehend, theils dauernd in Besitz genommen haben. Jedenfalls fanden aber die Kelten, als sie über die Pyrenäen in die Halbinsel hinabstiegen, die Iberer hier schon in festen Wohnsitzen vor [9]). Das hätte freilich auch dann eintreten können, wenn die Iberer vor den Kelten auf dem Landwege vorausgezogen wären, indessen der Seeweg war, wenn es auch auf demselben viel Aufenthalt gab, offenbar der viel kürzere, wenigstens für ein Volk, welches auf seiner Wanderung schon bis in die Nähe der Ostküste des Mittelmeeres gelangt war. Aus diesem Grunde wäre es unter jenen Voraussetzungen sehr wohl möglich, dass der Aufbruch der Kelten aus der asiatischen Urheimath früher erfolgt war, als der der Iberer, diese aber dennoch um Vieles früher nach Hispanien gelangten, als jene; es würde demnach die oben erwähnte Äusserung Jacob Grimm's über die Chronologie in der Wanderung der Völker eine Modification erfahren.

Es haben denn auch in der That bereits in früherer Zeit mehrere Gelehrte die Ansicht aufgestellt, die Iberer seien zu Schiffe nach Hispanien gekommen. Schon Leibnitz [10]) war der Meinung, sie seien aus Afrika dahin gelangt und auch Niebuhr führt sie den Weg über das Mittelmeer, steht aber mit seiner Ansicht, die Kelten seien bereits vor den Iberern in die pyrenäische Halbinsel eingewandert [11]), allein. In neuester Zeit haben auch französische Gelehrte, namentlich Chaho [12]) und Boudard [13]) diese Ansicht von der Ankunft der Iberer über's Meer aufgestellt, sie sehen diess eigentlich bereits als eine ausgemachte Sache an [14]). Boudard hat sogar den Versuch

---

[9]) S. unten S. 44.

[10]) Leibnitz. Opera philosophica (edid. Erdmann.) An dicemus, Hispaniam ante Celtorum adventum ab Afrorum propagine habitatam, atque inde Vascones superfuisse.

[11]) Niebuhr. Röm. Geschichte. Bd. 2. S. 503. u. ff.

[12]) Vergl. Chaho, Histoire primitive des Euskariens-Basques. p. 163.

[13]) Boudard, Numismatique Ibérienne. p. 2. Der Verfasser beabsichtigte (s. ebend. Note 4) diese Frage in einem besonderen Werke zu behandeln, welches aber bis jetzt noch nicht erschienen ist.

[14]) Auch Broca bei Vogt, Vorlesungen Bd. 2. S. 328 entscheidet sich aus kraneologischen Gründen dafür, allein diese scheinen denn doch nicht viel Sicherheit zu bieten.

gemacht, fast in der Weise der alten Autoren hierbei die entschiedensten Gegensätze mit einander zu vereinigen. Auch er hält dafür, dass Afrika eine Zeit lang der Wohnsitz der Iberer gewesen sei, von wo aus sie dann sich in Hispanien niederliessen. Dann aber lässt er sie von da aus zunächst eine Wanderung bis zur Loire und über die Alpen machen und sich hierauf über Italien und die Inseln des Mittelmeeres ausbreiten. Nur in Hispanien haben sie sich, wie Boudard weiter bemerkt, gegen die Kelten als herrschende Nation behauptet, während sie in allen jenen übrigen Gegenden andern Völkern unterlegen sind. — Der neueste französische Schriftsteller Garat, dessen Buch: Origines des Basques de France et d'Espagne so eben die Presse verlassen hat, sieht die heutigen Basken als die Nachkommen der Cantabrer für eine phönizische Colonie an, ohne sich auf die Frage, woher die Iberer stammen, einzulassen. Da wir die Frage nach der Zusammengehörigkeit der Basken mit den Iberern hier gar nicht behandeln, sondern nur die: auf welchem Wege die Iberer nach Hispanien gekommen sind? so bemerken wir über jene Ansicht Garat's nur ein paar Worte. Der genannte Schriftsteller ist auch der Meinung: die Cantabrer, auf welche dann der Name der ihnen benachbarten Vascones übergegangen sein soll, seien zur See gekommen und zwar habe diese Ansiedlung aus Phöniziern mit ihren semitischen Hilfstruppen aus Baktriana und Sogdiana bestanden [15]); diese letzteren hätten hier den eigentlichen Kern der Bevölkerung gebildet unter denen nach und nach die Phönizier verschwunden seien; eben darum sei auch die baskische Sprache eine semitische. Die Ansiedlung selbst sei aber in so fern nicht von Osten her erfolgt, als die Phönizier vom atlantischen Ocean aus sich in Biscaya niedergelassen hätten.

Indem wir also die oben berührte Frage gänzlich bei Seite lassen, wird dennoch die andere: von woher und wie die Iberer auf dem Seewege nach der pyrenäischen Halbinsel gekommen? um so mehr nahe gerückt; ihrer Lösung stehen aber in vielen Einzelnheiten nicht unbeträchtliche Schwierigkeiten hindernd entgegen, die wohl nur durch tiefgehende linguistische Studien beseitigt werden können. Insbesondere kommt hier die weitere Frage in Betracht, welchen Antheil eine zuvor in Nordafrika sesshafte Bevölkerung an

---

[15]) Garat a. a. O. p. 92 u. f.

der Occupation Hispaniens gehabt habe? Die Stammeseinheit mit dieser würde dadurch an sich nicht ausgeschlossen, wenn auch ein Theil der Einwanderer in jenem Lande nicht von Afrika, wenigstens nicht von dem nachmals Zeugitana genannten Lande her gekommen wäre, sondern sich auf seinen Fahrten gleich Anfangs mehr nördlicher gehalten und sich zuvor auf den Inseln des Mittelmeeres niedergelassen hätte.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass längst vor den Phöniziern grosse Schaaren von Völkern von dem Orient aus das mittelländische Meer, an dessen Küste sie von nachwandernden Stämmen, vielleicht zum Theile von den Phöniziern gedrängt worden waren, durchzogen haben und bereits vor den Ägyptiern auch die ersten Ansiedler in Nordafrika geworden sind [16]). Diese Einwanderung ist eben darum

---

[16]) Vergl. Quatremère sur les Numides bei Judas Étude demonstrative de la langue phénicienne et de la langue libyque. p. 214: Il est certain que longtemps avant l'etablissement des colonies phéniciennes sur les côtes du nord de l'Afrique les provinces septentrionales de ce continent étaient occupées par une population indigène (?) et nomade, parlant une langue à part, qui probablement, n'avait aucun rapport avec la phénicien. L'arrivée les Tyriens, des Sidoniens sur les rivages de l'Afrique, les rapports qu'ils eurent avec leurs sauvages voisins, durent faire connaître à ces derniers des nouveaux besoins et par suite, introduire dans leur idiome des termes qui leur étaient étrangers. Mais à coup sûr, ces causes ne pas assez puissants pour eneager ces nomades à quitter leur idiome maternel pour adopter celui de ces marchands asiatiques qui venaient leur demander des terres et devaient bientôt s' ériger en conquérants et en despotes. Un peuple pasteur ne change jamais ni son langage ni ses habitudes; c'est ainsi que les conquérants arabes n'ont pu réussir a naturaliser leur langue au milieu des ces peuplades qui occupent encore aujourd'hui le nord de l'Afrique. Or il a existé et il existe encore, de nos jours, un langage qui est parlé avec très peu de différence dans une immense étendue des pays depuis l'Égypte jusqu' aux rivages de l'Océan atlantique. Cet idiome, que nous désignons, à l'exemple des Arabes, par le nom de berbère, mais qui chez les naturels des pays, porte le nom de schilah ou tamazigt, ne ressemble à aucun autre; tout atteste son antiquité: il manque de beaucoup de mots, que des peuples étrangers à la vie pastorale auraient infailliblement connus; il n'a ètè dans cette contrée par aucun des peuples qui en on fait ou tentè la conquête. On peut donc croire, avec toute apparence de vérité, que cette langue était parlée, des les temps les plus anciens par les peuples nomades répandus sur le continent de l'Afrique septentrionale. Probablement les Numides, c'est à dire les Massyliens et les Massésyliens employaient le même idiome, qui, malgré tant de revolutions et des conquétes, s'est maintenu jusqu'à nos jours avec une admirable persévérance. — S. noch Movers, Geschichte der Phönizier. Th. 2. Bd. 362. u. ff. Schröder, die phönizische Sprache. S. 39.

nicht erst in die Zeit Josua's zu setzen, wenn es auch richtig ist, dass die Besitznahme Kanaan's durch die Israeliten und durch ihren Vernichtungskampf gegen die bisherigen Bewohner jener Gegenden Veranlassung zu neuen Auswanderungen geworden ist, wovon sich Traditionen bis in viel spätere Zeiten erhalten haben [17]). So mag denn auch Hispanien bald nach jenen ersten Auswanderungen im weiteren Fortschreiten solcher Schaaren von den Inseln oder von Afrika her erreicht und in Besitz genommen worden sein. Dass nun ein, sei es unmittelbarer oder mittelbarer Zusammenhang zwischen Nordafrika und Hispanien und zwar ein solcher stattgefunden habe, der in eine vorphönizische Zeit zurückreicht, lässt sich in der That aus verschiedenen Umständen entnehmen. Es kommen hierbei vornämlich diejenigen nordafrikanischen Stämme in Betracht, welche, am meisten westlich wohnend, vorzugsweise mit dem Namen der Libyer bezeichnet werden, obschon dieser Name im weiteren Sinne die gesammte Bevölkerung Nordafrikas von Aegypten bis zu den Säulen des Hercules bezeichnet [18]). Diese waren, wenn man von den südlicher wohnenden ihnen stammverwandten Völkern absieht, nicht bloss Nomaden, sondern grösstentheils Ackerbauer und befanden sich überhaupt in einem nicht ungünstigen Culturzustande [19]). Auch besassen sie eine Schriftsprache welche Verwandtschaft mit der phönizischen hat; sie trägt auch einen älteren Typus an sich, ob sie aber von letzterer unabhängig und nur mit ihr aus einer gemeinsamen Quelle entsprungen ist, [20]) müssen wir dahin gestellt sein lassen.

Auffallend ist es, dass die Römer diejenigen Culturgegenstände, die ihnen aus Afrika zukamen, mit Ausdrücken bezeichneten, welche der libyschen Sprache entlehnt zu sein scheinen [21]). In wiefern diese Sprache, von der nur sehr wenige Kunde aus dem Alterthum auf unsere Zeit gekommen ist, mit der heutigen Berbersprache, namentlich mit dem sogenannten Schilach oder Tamazight oder Tamachek' zusammenstimme, muss unsererseits freilich dahingestellt

---

[17]) Movers., a. a. O. S. 413. u. ff. S. 429.
Schröder a. a. O.

[18]) Movers a. a. O. S. 363 u. ff.

[19]) Movers a. a. O. S. 401 u. ff.

[20]) Movers a. a. O. S. 407.

[21]) Movers a. a. O. S. 410.

bleiben, doch scheint es vermuthet werden zu dürfen [22]). Kenner wollen auch in diesen eine Erinnerung an semitische Sprachen finden [23]). Eine gewisse Ähnlichkeit einzelner Buchstaben auf der Tuggensis bilinguis [24]) mit solchen aus dem Alphabete des Tamazight kann man kaum in Abrede stellen [25]).

Wir müssen uns daher darauf beschränken, auf eine große Ähnlichkeit und theilweise wirkliche Übereinstimmung zwischen nordafrikanischen und althispanischen Namen hinzuweisen. Wir legen darauf kein grosses Gewicht, dass Ptolomäus einen Stamm in Tingitana unter dem Namen Nect-iberes erwähnt [26]) und dass andererseits in Hispanien Namen vorkommen, welche an Libyen zu erinnern scheinen. Dahin gehört: Julia Libyca bei Ptolomäus [27]) und Libia zwischen Caesaraugusta und Legio VII [28]); diesem Orte, im Lande der Autrigonen belegen, ist auch wohl die Münzlegende *Lbiemkn* [29]) *(Libiemekin)* zuzuschreiben; der Vollständigkeit wegen möge auch Libisosia [30]) erwähnt werden. Doch wie gesagt, hierauf scheint kein Gewicht zu legen zu sein; auffallender ist die Übereinstimmung libyscher und hispanischer Namen in dem Gleichlaut mehrerer auf einander folgender Sylben. Hispanien hat sein Bilbilis [31]), Singilis [32]), Illicis [33]) und Intibilis [34]); dem steht gegenüber

---

[22]) S. Quatremère in Note 16.

[23]) Fr. Müller, linguistischer Theil der Reise der österreichischen Fregatte Novara. S. 51.

[24]) Gesenius, Scripturae linguaeque phöniciae Monumenta. p. 183. sqq. Tab. 19. 20. 46. Iudas a. a. O. p. 205. pl. 51. — Schröder a. a. O. S. 257. Taf. 4.

[25]) So entspricht z. B. das ⊓ *(d)*, ‖ *(l)* und ✝ *(t)* der Tuggensis ganz diesen Buchstaben in dem Alphabete des Tamazight. Vergl. Hanoteau, Essai de Grammaire de la langue Tamachek (Paris. 1860). p. 3 u. 4.

[26]) Ptolem. Geograph (ed. Wildberg. Essend. 1838). Lib. IV. cap. 1. p. 251. 21.

[27]) Ptolem. a. a. O. Lib. II. cap. 5. p. 13 bis 18.

[28]) Itiner. Anton. p. 394. — Vergl. Hübner, Inscr. Hisp. Lat. n. 439.

[29]) S. Leg. 176. 177. in dem Verzeichnisse in der Abhandlung über das iber. Alphabet. S. 188.

[30]) Plin. H. N. III. 4. — Ptolem l. c. p. 128. 3 (Libisoca). Itiner. Anton. p. 446. — Vergl. Hübner l. c. p. 434 u. n. 3234. n. 4254. — Noch liessen sich hinzufügen: Libunca (Ptolem. l. c. p. 121, 21), Libora (p. 126, 26), Libana (p. 127, 23).

[31]) Leg. 236.

[32]) Plin. l. c. Vergl. Hübner l. c. p. 272.

[33]) Ptolem. l. c. p. 129. 7.

[34]) Liv. XXIII. 29. Vergl. auch Forbiger, Handbuch der alten Geographie. Bd. 3. S. 67 und 71.

Tibilis [35]) in Numidien, Tingis [36]) nebst Igilgilis [37]) in Mauretanien: dahin ist ferner zu zählen Trisidis [38]) in Tingitana, Tigis [39]) Githis [40]). Thilinis [41]). Nigitimi [42]), Sitiphi [43]) Timici [44]) und der Berg Thizibi [45]) in Mauretanien, während dort wieder ein Silbis [46]) und Limici [47]) aufgewiesen werden kann. Manche Namen von Orten in Nordafrika kehren aber geradezu in Hispanien wieder; kennen jene Gegenden drei Städte mit Namen Hippo, so hat auch Hispanien eine im Gebiete der Carpetaner belegene Stadt dieses Namens. Dass diese Hippo nova heisst und demnach der Name als Femininum gebraucht wird, während die nachmalige Bischofsstadt in Afrika Hippo regius sich nennt, macht in dieser Hinsicht keinen Unterschied: erscheint ja auch der Name Saguntum bald als Femininum bald als Neutrum [48]). An Hippo reiht sich aber eine ganze Menge althispanischer Städtenamen an, welche sämmtlich das Suffix *-ipo* oder *-ippo* haben, z. B. Acinipo, Baesippo, Basilippo, Collippo, Irippo, Lacippo, Olisipo, Ostippo, Serippo, Ventipo, in Betreff deren Humboldt die Bemerkung macht, dass er dafür keine irgend wahrscheinliche Erklärung aus dem Baskischen kenne [49]). Auch er weist auf die auffallende Erscheinung, dass mit Ausschluss von Hippo nova, alle diese Städte in der Nähe des Meeres und zwar vorzugsweise in Bätica belegen sind. — Eine in beiden Ländern ebenfalls wiederkehrende Endung und zwar von Stammesnamen ist — uli: in Hispanien z. B. Barduli, Bartuli, Turduli und Μασσυλοι [50]), in Afrika: Gaetuli, Edulii; dort wäre noch

---

35) Ptolem. l. c. IV. 2.

36) Ptolem. l. c. p. 250. 14. p. 259, 14.

37) Ptolem. l. c. p. 255. 11.

38) Ptolem. l. c. p. 252, 27.

39) Ptolem. l. c. p. 259. 14.

40) Ptolem. l. c. p. 263. 3.

41) Ptolem. l. c. p. 259, 6.

42) Ptolem. l. c. p. 260, 7.

43) Ptolem. l. c. p. 260, 7.

44) Ptolem. l. c. p. 257, 17.

45) Ptolem. l. c. p. 265, 2.

46) S. Leg. 56.

47) Ptolem. l. c. II. 5. p. 123, 24. — Plin. H. N. IV. 20. 34. — Verg Hübner l. c. p. 350. n. 2516 sq.

48) Vergl. Hübner, l. c. p. 511.

49) Humboldt, Untersuchungen. S. 64.

50) Diese erwähnt Steph. Byz. als ein libysches Volk.

der Name der Stadt Baetulo und der des Berges Edulius beizufügen. Nicht minder sind auffallend die hier wie dort häufig wiederkehrenden Ableitungssylben -et und -it, woran sich gewöhnlich noch das Suffix anschliesst. Beispiele dafür bieten Aoibis-it[51]), Aor-et[52]), Bet-ut[53]), Bastetani, Carpetani, Edetani, Contestani, Cosetani, Lusitani u. s. w. in Hispanien, Tingitani, Mauretani, Zeugitani in Afrika. Völlig übereinstimmend finden sich in beiden Ländern die Namen Leptis[54]), Oleastrum[55]), Rubricatus[56]), Subur[57]) und Urci[58]) vor; an das libysche Cretes erinnert Chretima, an Collope: Collippo, an Cotes: Cotinissa, an Pintuaria: Pintia, an Sisara: Sisaraca, an Taladusii: Talamina, an Tingis: Tingentera, an Vacca: Vaccaei, Zilia: Zili[59]). Eine so vielfache Übereinstimmung von Namen kann doch nicht auf blossem Zufalle beruhen, sondern sie nöthigt dazu, dass man entweder annehmen muss, derselbe Stamm habe sich gleichzeitig in Nordafrika und in Hispanien niedergelassen oder er sei von dort nach der pyrenäischen Halbinsel herübergekommen.

C.

Excurs über die iberische Bevölkerung des südlichen Galliens.

Auf dem Gange unserer Betrachtungen gesellt sich nunmehr auch das südliche Gallien hinzu; dass auch hier die Iberer ihre Wohnsitze und

---

51) Leg. 68. u. ff.

52) Leg. 77.

53) Leg. 296. 297.

54) Das afrikanische Leptis ist bekannt; das hispanische lag am rechten Ufer des Baetis. Vergl. Hirtius Bell. Alex. 571.

55) S. Ptolem. l. c. 4. 14. — ein anderes Ol. im Itin. Anton. p. 399. — Vergl. Ptolem. Lib. IV. cap. 1. p. 250, 24.

56) S. Ptolem. Lib. II. 6. 18. — Vergl. Gesenius, l. c. p. 426.

57) Stadt und Fluss in Tingitana (S. Ptolem. Lib. IV. cap. 1. p. 249, 12 p. 252, 16) und Stadt in Hispanien im Lande der Laetaner. (Ptolem. Lib. II. cap. 6.)

58) Wegen Hispanien s. Leg. 296; wegen Afrika S. Ptolem. l. c. IV. 3. p. 261, 24; Steph. Byzant. führt noch eine libysche Stadt Namens Ἰτύκη (letztere als tyrische Colonie) an; der Name erinnert an den iberischen Volksstamm der Ituci. Ferner sind zu vergleichen der Ucubis in Baetica (Bell. Hisp. c. 7) mit Ucibi in Numidien. S. Ptolem. l. c. IV. 3. p. 267, 13.

59) Leg. 306. 307.

zwar vom südöstlichen Winkel am Ocean bis zur Rhone gehabt haben, unterliegt keinem Zweifel. Schon Herodot[1]) kennt die Rhone hier als die Grenze und Skylax[2]) lässt in Gallien bis zu diesem Flusse Iberer und Ligurer vermischt wohnen, von da an nach Osten nur die letzteren. Dem entsprechend bezeichnet Avienus die Rhone als die Grenzscheide zwischen Iberern und Liguren[3]) und daher konnte auch Aeschylus die Rhone (als Eridanus) für einen in Iberien fliessenden Strom halten[4]), so wie man auch eben desshalb das Land im Westen der Rhone Iberien nannte[5]). Die Erscheinung, dass das südliche Gallien eine iberische Bevölkerung hatte[6]), lässt sich mit jeder der verschiedenen Annahmen in Betreff des Weges, den dieser Stamm auf seiner Wanderung eingeschlagen, vereinigen. Zogen die Iberer vor den Kelten einher, so hätten die in Gallien Wohnenden die letzten Schaaren auf der Wanderung gebildet; waren jene auf dem Seewege gekommen, so lässt sich jene Erscheinung auch noch auf doppelte Weise erklären. Die Besitznahme des südlichen Galliens durch Iberer konnte entweder so vor sich gehen, dass sie auch hieher gleichzeitig mit denen welche Hispanien bevölkerten, zu Schiffe dorthin kamen oder dass sie von der Halbinsel aus über die Pyrenäen zogen, oder es konnte auch allenfalls Beides geschehen. Man hat aber in dieser Hinsicht auch eine ganz entgegengesetzte Ansicht aufgestellt, die nämlich, dass erst im sechsten Jahrhunderte christlicher Zeitrechnung das südliche Frankreich einen Theil seiner Bevölkerung von jenseits der Pyrenäen her erhalten habe; es seien damals die Basken in das Frankenreich eingebrochen und hätten sich hier Wohnsitze erkämpft[7]). Allein abgesehen von jenen Nachrichten der Alten, lässt sich noch ein anderer wichtiger Umstand dafür hervorheben, dass es schon sehr frühzeitig

---

[1]) Herod. I. 163.

[2]) Scylac. Caryand. Peripl. 2. u. 3. (edid. Klausen. Berol. 1831) p. 164.

[3]) Avien. Ora marit. v. 609.

Hujus (Rhodani) alveo
Ibera tellus atque Ligures asperi
Intersecantur.

[4]) Plin. Hist. nat. XXXVII. 2.

[5]) Strabo, Geogr. Lib. III. cap. 4. §. 19. p. 138.

[6]) Auch Humboldt, Untersuchungen S. 92 bezeichnet Aquitanien als eine Fortsetzung iberischer Wohnsitze.

[7]) Histoire générale de Languedoc. Tom I. p. 321.

im südlichen Gallien eine iberische Bevölkerung gab. Ganz ähnlich, wie es in dem in Hispanien unfern von den Pyrenäen belegenen Emporium ausser der griechischen Colonie auch noch eine einheimische Gemeinde gab, welche hier den Namen Tonizocose [8]) führte, finden sich auch in gallischen Städten solche Doppelgemeinden, was insbesondere von Narbo und Nemausus gilt. Wie wir aus narbonensischen Münzen wissen, hiess die iberische Gemeinde Nedhena [9]), in dem heutigen Nismes hiess sie Nemu [10]). Im Übrigen können wir in Betreff der Unrichtigkeit der Ansicht, die Basken hätten sich erst im sechsten Jahrhundert nach Christus in Gallien und zwar speciell in Aquitanien niedergelassen, auf Fauriel, Histoire de la Gaule méridionale [11]) verweisen, wo jene vollständig widerlegt wird. Damit soll jedoch keineswegs in Abrede gestellt werden, dass nicht damals und später viele Basken von jenseits der Pyrenäen mit Waffengewalt in Frankreich eingebrochen seien; machten ja doch die vor den Mauren flüchtigen sogenannten Hispani auch noch den Karolingern viel zu schaffen. Übrigens findet sich unter den in der betreffenden Verordnung Karl's des Grossen angegebenen Namen, ausser Wasco kaum einer, etwa Zate ausgenommen, der einen baskischen Anklang hätte und auch bei diesem könnte man, um so mehr da neben ihm auch ein Zoleimam genannt wird, auf arabischen Ursprung schliessen [12]).

D.

Einwanderung der Iberer aus Amerika.

Die beiden bisher entwickelten Ansichten über die Einwanderung der Iberer in Hispanien und Gallien liessen Asien als die Urheimath dieses Stammes erscheinen und somit denselben von dorther

---

[8]) Boudard, Numismatique Ibérienne. p. 285. u. ff.

[9]) Boudard, a. a. O. p. 237.

[10]) Boudard, a. a. O. p. 251.

[11]) Paris 1836. 4 Vol. 8. Über diesen Gegenstand handelt vornehmlich Vol. II. pag. 238 u. ff.

[12]) Vergl. Karoli M., Praeceptum pro Hispanis. ann. 812. (Walter, Corp. jur. germ. Tom. II. p. 255). — Ludov. P. Praec. pro Hisp. ann. 815. (ebend. p. 290.)

aus nach Westen hin seinen Zug nach dem Abendlande beginnen. Hierbei konnte es einstweilen ausser Anschlag bleiben, ob die Iberer vielleicht auch noch in dem Asien und Europa benachbarten Welttheile Afrika vorübergehend Wohnsitze aufgeschlagen haben. Eine dritte Ansicht schliesst zwar Asien als ursprüngliche Heimath des Stammes nicht aus, lässt aber die Basken und damit voraussetzlich die Iberer aus einem ganz andern Welttheile, nämlich aus Amerika nach Hispanien und somit von Westen nach Osten einwandern.

Gegen das Herüberkommen eines Volksstammes aus Amerika nach Europa liesse sich von vornherein ein scheinbar unbedingt zutreffender Einwand erheben, der nämlich, dass es in jenen Urzeiten, in welchen sich das Ereigniss zugetragen haben müsste, noch gänzlich an der erforderlichen Schifffahrtskunde gebrach, um die Auswanderung von Amerika nach Europa überhaupt nur möglich zu machen. Dieser Einwand ist von Denjenigen leicht zu beseitigen, welche dafür halten, dass in alten Zeiten zwischen Europa und Amerika noch ein grosses Zwischenland dagewesen sei; man hat demselben den Namen Atlantis gegeben. Dieses Land, von welchem auch die Alten namentlich Solon und Plato Kunde gehabt, habe sich, so wird angenommen, von den Azorischen Inseln bis weit hinauf nach dem Norden erstreckt und zum Übergange vieler Pflanzengattungen von Amerika nach Europa gedient; erst später sei dann der Untergang dieser Atlantis erfolgt. Uns steht über diese Frage kein Urtheil zu; Alexander von Humboldt [1]) und in neuester Zeit Friedrich Unger [2]) haben sich für die ehemalige Existenz dieses Zwischenlandes ausgesprochen. Allein auch abgesehen von der Existenz oder Nichtexistenz dieser Atlantis scheint die Sache mit der vermeintlichen Unkenntniss der Schifffahrtskunde allein doch nicht so ohne Weiteres abgethan zu sein. Diefenbach, der die Ansicht von der amerikanischen Einwanderung nach Europa nicht theilt, lenkt indessen doch die Aufmerksamkeit auf diese ihm nicht

---

[1]) Alex. de Humboldt, Histoire de la Géographie du nouveau continent. Tom. I. p. 167. Deutsche Übers. Th. 1. S. 155. u. f. S. 163. S. 424.

[2]) F. Unger, die verschwundene Insel Atlantis. Wien 1860. — S. auch noch Pauli, Realencyklopädie. Bd. 1. Abth. 2. S. 2034.

ganz unbedeutsam scheinende Frage hin [3]). Auch Karl Vogt in seinen Vorlesungen über den Menschen, erklärt sich gar nicht abgeneigt an eine solche Einwanderung zu glauben [4]) und traut also seinen Affensprösslingen in ihrem damaligen Entwicklungsstadium doch schon genügenden Verstand zu einem solchen Unternehmen zu. Es mag seine Richtigkeit haben, dass in alten Zeiten bei den uns bekannten Völkern sich anfänglich nur eine Küstenschifffahrt ausgebildet hat, aber daraus folgt noch nicht, dass sie bloss eine solche geblieben sei. Die Seefahrten der Phönizier beweisen das Gegentheil und der Verkehr, welchen Salamon mit Ophir angeknüpft hatte, konnte keine blosse Küstenschifffahrt sein [5]). Als solche können auch nicht die Fahrten von Hispanien nach Irland gelten, wohin der Sage nach auch die Iberer gekommen sein sollten [6]), und von ihrer grünen Insel gelangten die Iren bis nach Island [7]). Wer hat ferner den Normannen den Weg nach Amerika gezeigt? und doch fuhren schon im neunten und zehnten Jahrhunderte die kühnen Söhne des Nordens nach dem erst späterhin von Columbus neu entdeckten Welttheile hinüber, wie denn auch weite Strecken der Ostküste Amerikas mit Reihen von Grabhügeln bedeckt waren, welche nur normannische Inschriften trugen [8]). — Auch aus einem allgemeinen Mangel an Cultur bei den amerikanischen Völkern lässt sich kein

---

[3]) Diefenbach, a. a. O. S. 110. Hier wird Folgendes bemerkt: „Die Annahme einer Einwanderung aus Amerika über den Ocean wäre, wenn auch Mehr, als jene dynamische und nicht allzunahe Ähnlichkeit der Sprache (s. unten) dorthin wiese, wohl auch nur durch eine Überbrückung des atlantischen Meeres vermittelst der platonischen Atlantis möglich, auch wenn diese nur in einer Anzahl von Inseln Stationen für die Kanoes der seitdem gebleichten Rothhäute abgegeben haben würde. Übrigens bietet die polynesische Bevölkerung in der südlichen Wasserwelt noch viel grössere Wunder."

[4]) Vogt, Vorlesungen Bd. 2. S. 171.

[5]) Vorausgesetzt dass Ophir in Indien zu suchen ist und nicht in Arabien. Es ist dies eine Controverse; für Indien erklärt sich Ritter, Erdkunde Asiens. I. S. 118. 202. für Arabien Forbiger, Handbuch. Bd. 2. S. 763.

[6]) S. Nennius, Histor. Briton C. 13. (edid. San Marte. p. 34). — Vergl. Pictet, Iran und Arier bei Kuhn und Schleicher, Beiträge. Bd. 1. S. 95.

[7]) Vergl. Diefenbach a. a. O. S. 193. — S. auch K. Maurer, die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christenthume Bd. 1. S. 43 u. f.

[8]) Vergl. über diesen Gegenstand: Kunstmann, die Entdeckung Amerika's (München 1859.) S. 25 u. f.

genügender Einwand hernehmen; der Zustand freilich, in welchem Columbus sie zu Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts antraf, würde Jenes bestätigen: aber dieser Zustand war, wie bei vielen ins Heidenthum versunkenen Völkern, der des Verfalles aus besserer Zeit [9]), von welcher allein schon die grossen mexikanischen Bauten Zeugniss geben [10]). Nicht bloss bei den Griechen ging dem ehernen Zeitalter ein silbernes und diesem ein goldenes voran, sondern hierin spiegelt sich die Geschichte des ganzen Menschengeschlechtes ab. Wie muss man staunen über die Kunstfertigkeiten der Chinesen in frühester Zeit und wenn wir diese oder jene Erfindung mit Stolz in die Annalen unserer Geschichte eintragen, siehe da! die Chinesen haben dieselbe schon vor Jahrhunderten gemacht! Zieht man diese verschiedenen Gesichtspunkte in Erwägung, so wäre an sich eine Überfahrt, selbst eine Übersiedlung eines ganzen Stammes, auch noch anders als durch eine Atlantis oder durch ein blosses Wunder zu erklären.

Wir bemerkten schon oben, dass wir uns auf jene Seite der Sache, so weit sie sich auf die grossen auch noch postdiluvianischen Veränderungen bezieht, welche unser Erdball erfahren haben mag [11]), aus Mangel an Kenntnissen nicht einlassen können. Uns kam es nur darauf an, den Gedanken an die gänzliche Unmöglichkeit einer Einwanderung aus Amerika zurückzuweisen, ohne zu behaupten, sie sei geschehen. Im Gegentheile scheint uns der Umstand entschieden dagegen zu sprechen, dass sich bei keinem andern Lande Europas auch nur die leiseste Veranlassung findet, eine solche Behauptung zu unterstützen. Dass man aber in Betreff Hispaniens auf diese Fährte — wenn man sich so ausdrücken darf — gekommen ist [11]), hat seinen Grund vornehmlich in der Ähnlichkeit, welche man zwischen dem Baskischen und den amerikanischen Sprachen entdeckt haben will [12]); auch diese sind wie jene agglutinirende Sprachen und beobachten in ihrer Conjugation das Princip der Einverleibung. Wir sind der amerikanischen Sprachen nicht kundig und können daher nicht beurtheilen wie weit diese Übereinstimmung reicht. Wilhelm von

---

[9]) Vergl. meine: Vermischte Schriften. Bd. 1. S. 85 u. ff.

[10]) Vergl. Lenoir, Antiquités Mexicaines.

[11]) Vergl. v. Humboldt, Untersuchungen. S. 174. 175.

[12]) S. Joh. Sev. Vater, Untersuchungen über Amerika's Bevölkerung. Leipzg. 1810. S. 210.

Humboldt [13]) erkennt allerdings auch eine gewisse Ähnlichkeit an, hält sie aber doch nicht für so gross, als dass daraus auf eine wirkliche gemeinsame Abstammung des Baskischen und der amerikanischen Sprachen geschlossen werden dürfte. Auch Steinthal [14]) hält dafür, dass diese Übereinstimmung eine bloss äusserliche und daher über die Frage nicht entscheidend sei. Eben so erklärt sich Pott gegen eine solche Verwandtschaft, indem er sagt: [15]) „Anders freilich läge der Fall, wenn das Baskische und irgend eine der amerikanischen Sprachen eine solche Übereinkunft nicht bloss in Wortbildung und grammatischer Umbildung überhaupt, nach der rein geistigen Seite hin, sondern auch zugleich in deren hörbarem Ausdrucke, in den Lauten, solchergestalt offenbarten, dass man hierdurch der Annahme eines etymologischen, d. h. auch genealogischen Bandes zwischen ihnen auszuweichen in die Unmöglichkeit versetzt würde. Dieses Demonstrandum harrt aber noch des Beweises und so weit ich beim jetzigen Stande der Wissenschaft glaube urtheilen zu müssen, auf immer vergebens". Damit wird freilich viel gefordert, vornehmlich wenn man berücksichtigt, dass es gerade bei den amerikanischen Stämmen so häufig vorkommt; dass die sich von einander absondernden Zweige von Familien sich nach zwei Generationen nicht mehr recht mit einander verständigen können [16]) und da sollte noch Übereinstimmung im hörbaren Ausdruck und im Laute zwischen Basken und Amerikanern, die sich vor Jahrtausenden getrennt haben müssten, gefordert werden können? Indessen, es kommt uns nicht darauf an, eine Übereinstimmung zwischen diesen Sprachen zu vertreten und bemerken nur noch, dass, wenn eine solche Übereinstimmung wirklich bestünde, sie nicht nothwendig durch eine Einwanderung amerikanischer Stämme nach Hispanien erklärt werden müsste, sondern möglicherweise auch darin ihren Ursprung haben könnte, dass aus der ursprünglichen Heimath Asien von verwandten Stämmen sich die Einen nach Westen gewendet haben und bis zum äussersten Abendlande gewandert, die Andern den Weg nach Osten eingeschlagen haben und nach Amerika gekommen sind.

---

[13]) Humboldt, a. a. O. S. 175.

[14]) Steinthal, Classification der Sprachen. S. 90.

[15]) Pott, die Ungleichheit der menschlichen Rassen (Leipz. u. Detmold. 1858) S 261.

[16]) Max Müller, Vorlesungen. Bd. I. S. 49 u. f.

Ausserdem hat man noch aus einem andern Umstande eine Verwandtschaft der Iberer mit amerikanischen Stämmen entnehmen wollen, daraus nämlich, dass, wie Strabo [17]) berichtet, auch bei ihnen wie bei diesen der Gebrauch vorkommt, nach welchem nach einer Entbindung statt der Frau der Mann sich ins Bett legt und die Glückwünsche der Verwandten empfängt [18]).

Schliesslich mag bei dieser Gelegenheit erwähnt werden, dass man, auf die nämlichen Gründe gestützt, der Meinung von einer Einwanderung der Ibero-Basken aus Amerika die andere gegenübergestellt hat, die Bevölkerung Amerikas sei von den europäischen Iberern ausgegangen [19]). Der vorhin erwähnte neueste Schriftsteller über die Basken, Garat, scheint dieser Meinung ebenfalls zu huldigen [20]).

V.

Namen der ältesten Bevölkerung Hispaniens.

Die Frage nach dem Namen des Volksstammes, welcher zuerst vor allen andern in die pyrenäische Halbinsel eingewandert, scheint eine durchaus verspätete zu sein, da derselbe bisher stets ohne alle weitere Bemerkung als der Iberische bezeichnet worden ist. Dessenungeachtet ist diese Frage keineswegs zu einer müssigen geworden, als es sich auch um die Erklärung dieses Namens handelt. Mit Rücksicht auf die ursprüngliche Heimath des Stammes wird man zunächst darauf hingewiesen, auch den Ursprung des Namens dort zu suchen und sobald wirklich eine Zusammengehörigkeit der Ost- und West-Iberer anzunehmen ist, so könnte er auch in der That nur dort gefunden werden; alsdann hätte der Stamm den Namen schon aus Asien mitgebracht und in die neuen Wohnsitze verpflanzt [1]). In dieser Hinsicht ist schon die Gleichstellung des Namens Iberer

---

[17]) Strabo, l. c. III. c. 4. §. 17. p. 157.

[18]) Vergl. Eug. Cordier, Sur l'organisation de la famille chez les Basques p. 12.

[19]) Vergl. darüber: Diefenbach, Celtica. II. 2. S. 14.

[20]) Garat, Origine des Basques. — Baudrimont l. c. p. 175.

[1]) Eine etymologische Gleichstellung der beiden Iberien und zwar durch eine Vermittelung mit dem alten Volke der Iren versucht Pictet, Iren und Arier bei Kuhn u. Schleicher, Beiträge Bd. 1. S. 94 u. s. f.

und Hebräer in Vorschlag gebracht worden [2]). Auf Heber [3]) als den gemeinsamen Stammvater der Iberer und Juden hat vornehmlich Ewald in seiner Geschichte der Juden hingewiesen [4]). Er geht davon aus, dass der Name Hebräer im Alterthume weit mehr Stämme als bloss das Volk Israel umfasst habe. „Und hier drängt sich", bemerkt er, „der Name der noch etwas nördlicher wohnenden Iberer so unwillkürlich auf, dass wir nicht umhin können, bei ihnen an einen solchen Zusammenhang zu denken. Ewald bringt damit dann noch weiter den Namen Abraham's und der Araber (?) in Verbindung und erklärt demgemäss die Iberer und ihre Sprache für semitisch: es möge bei dieser Gelegenheit noch bemerkt werden, dass im Kaukasus der Name Ibr auch noch in neuerer Zeit einen Juden bezeichnet [5]). Sollte zwischen den Ost- und West-Iberern kein ethnologischer Zusammenhang stattfinden, so würde natürlich diese Ansicht Ewald's um so weniger sich auf die West-Iberer beziehen.

So lange nun aber dieser Zusammenhang nicht feststeht, ist man natürlich auch berechtigt, sich nach anderen Erklärungen des Namens Iberer umzusehen. Brachte der Stamm seinen Namen nicht aus der Heimath mit, so hat er denselben unterwegs oder in Folge seiner Ansiedlung auf der pyrenäischen Halbinsel erhalten, in welcher Hinsicht die weitere Frage entstehen könnte, ob er sich den Namen selbst gegeben habe oder ob ihm derselbe von andern Völkern beigelegt worden sei? eben so möchte es fraglich sein, ob „Iberer" ein gemeinsamer Stammname gewesen sei, oder ob vielleicht der besondere Name eines kleineren Stammes sich allmählig zum allgemeinen ausgedehnt habe. Dafür, dass der Name dem Stamme von andern Völkern beigelegt worden sei, spräche die Analogie mancher anderer Völkernamen, wie z. B. die Bezeichnung Germani wohl kaum für eine deutsche gelten kann, sondern für eine keltische anzusehen ist [6]). Wenn dies aber auch bei den Iberern zutreffen sollte [7]), so schliesst

---

[2]) S. oben IV.

[3]) Genes., X. 21. 24. 25; XI. 16. 17

[4]) Bd. 1. S. 381 u. f.

[5]) S. Eichwald, Alte Geographie des caspischen Meeres. Berlin 1838.

[6]) Grimm, Geschichte der deutschen Sprache. S. 707. — S. auch, wenn gleich in der Erklärung abweichend, Zeuss, Grammatica celtica. p. 735. Note **.

[7]) Dies nimmt Pott, Etymologische Forschungen. 1. Aufl. Th. 2. S. 137. 2. Aufl. II. 2. S. 872 an; ebenso Diefenbach, Celtica. II. S. 5, indem beide den Namen für keltisch halten.

dies doch nicht aus, dass der Name nicht aus deren eigener Sprache entlehnt sein könnte. Was die Ausdehnung eines Einzelnamens auf den ganzen Stamm anbetrifft, so bietet auch dafür die Geschichte manche nahe liegende Beispiele. Tacitus behauptet auch dies von dem Namen Germani, die Franzosen bezeichnen die Deutschen noch jetzt als Allemands, in Ungarn heissen die Deutschen Schwaben, in der Türkei: Franken.

Als ersten Anhaltspunkt zur Erklärung des Namens Iberer bietet sich jener grösste Fluss der Halbinsel: Iberus oder Hiberus; hat der einwandernde Stamm ihm seinen Namen gegeben oder ist der Name des Flusses die Veranlassung zur Bezeichnung des Stammes gewesen? Zunächst Humboldt erklärte sich für das Erstere. Sollte sich aus entscheidenden Gründen der Zusammenhang des Baskischen mit dem Iberischen bewähren, so hätte es allerdings den Anschein, als ob jene Sprache mit Erfolg zur Erklärung des Namens Iberer benutzt werden könne. Im Baskischen nämlich heisst *ibai* oder *hibai* „Fluss", mit dem suffigirten Artikel *a*: *ibaya* „der Fluss"; es wäre dies also der Fluss κατ' ἐξοχήν, wie auf Sicilien der Aetna il monte heisst. Humboldt [8]) zieht zum Vergleiche noch den Namen des Ibia [9]), eines im Nordwesten Hispaniens in den Ocean sich ergiessenden Flusses und die beiden Städtenamen Ibylla [10]) und Iba [11]) herbei; letzterer findet sich auch auf Münzlegenden [12]). Ausserdem gedenkt derselbe Autor der baskischen Wörter: *ibarra* „das Thal" und *ibilli*: „sich fortbewegen, gehen". Demnach würde man — um uns noch für einen Augenblick auf dem baskischen Sprachgebiete aufzuhalten — in der Wurzel *ib*, auch ohne sie mit der deutschen *ab* gleichzustellen [13]), den Begriff „des abwärts sich Neigenden" erkennen dürfen und *ibaya* wäre der abwärts, thalwärts hinab sich bewegende Fluss. Man braucht, wollte man den Flussnamen Iberus aus dem Baskischen erklären, nicht mit Astarloa zu dem Worte *ibaya*

---

[8]) Vergl. Humboldt, Untersuchungen S. 60 u. ff.

[9]) Pomp. Mela, III. 1. 9. — Was es für ein Bewandtniss mit dem Iberus australis hat (s. oben S. 533), müssen wir auf sich beruhen lassen.

[10]) Steph. Byz. Ethnic. p. 143.

[11]) Liv. XXVIII. 21.

[12]) Boudard, Numismatique ibérienne. p. 202.

[13]) Vergl. Zyro in Kuhn's Zeitschrift für vergleichende Sprachkunde. Bd. 2. S. 439. u. ff.

(Fluss) noch *eroa* (schäumend) hinzuzufügen [14]) oder es als nothwendig anzunehmen, die Griechen hätten zur Vermeidung des Triphthongen ein euphonisches *r* eingeschaltet. Das Wort *ibar* bedeutet „Thal", denn im obigen *ibarra* ist *a* der Artikel, vor welchem das *r* regelmässig verdoppelt wird [15]). Es wäre daher möglich, dass die Griechen, als sie die Urbewohner Hispaniens kennen lernten und die Worte *ibar* und *ibai* vernahmen, jene als Ἴβηρ-ες oder auch Ἴβηρ-οι und das Thalland, in welchem sie dieselben antrafen, Ἰβηρ-ία und darnach auch den Fluss Ἴβηρ nannten [16]). Diesen Namen Ἴβηρες kennt schon Hekatäus [17]) ums Jahr 500 vor Christi Geburt, aber wir wüssten damit doch nur so viel, wie die Griechen den Stamm genannt haben, nicht aber mit Bestimmtheit ob dieser sich nicht selbst mit einem andern Namen bezeichnete. Es werden nun im Laufe der Zeit eine grosse Menge einzelner Stammes- und Gemeindenamen von den alten Autoren erwähnt und da wäre es denkbar, dass auch der der Iberer anfänglich nur ein solcher einzelner Stammname gewesen sei, der erst allmählig seine Ausdehnung auf das ganze Land erhalten habe. Dahin scheint eine Bemerkung des Strabo zu zielen, welcher sagt, dass eigentlich nur das Land zwischen dem Ebro und Pyrenäen Iberien genannt worden sei [18]). Allein derselbe Schriftsteller [19]) gebraucht nicht nur selbst den Ausdruck Ἰβηρία fortwährend für die ganze pyrenäische Halbinsel, sondern erzählt auch noch obendrein dass mit diesem Namen einstmals alles Land im Westen des Rhodanus bezeichnet und erst später darunter nur das Land im Süden der Pyrenäen verstanden worden sei [20]). Die Römer gebrauchten die Bezeichnungen Iberia und Hispania abwechselnd [21]). Die Sache hat sich indessen allmählig dahin gestaltet, dass, während die Griechen

---

[14]) Vergl. Humboldt, a. a. O.

[15]) Vergl. van Eyss, Essai d'une grammaire de la langue basque. p. 8.

[16]) Auch möge bemerkt werden, dass es in den baskischen Provinzen mehrere hieher gehörige Personennamen gibt. z. B. *Ibarra*, *Ibarrondo* von *ibar* und *ondo* (das franz. *souche*) oder *ondoan*, (*auprès*) und *Ibarzabal* (Thal-offen, Thal-flach).

[17]) Hecat., 11—18 (ed. Klausen. Berl. 1831.) p. 44 sqq.

[18]) Strabo, l. c. Lib. III. cap. 4. §. 19. p. 138.

[19]) S. oben S. 521. p. 164. Vergl. Scylac. Periplus. n. 2.

[20]) Vergleiche Artemidor bei Steph. Byzant. v. Ἰβηρίαι. p. 143. — Vergl. auch Humboldt, a. a. O. S. 61. — Baumstark, Hispania bei Pauli, Realencyklopädie. Bd. 3. S. 1392.

[21]) Horat., Od. IV. 5. 27.

von den beiden Iberien sprechen, die Römer deren abendländisches Iberien lieber Hispania nannten [22]).

Bevor wir uns jedoch mit letzterem Namen des Näheren beschäftigen, ist es noch erforderlich auf eine Bezeichnung der pyrenäischen Halbinsel oder eines bedeutenden Theiles derselben aufmerksam machen, die viel früher als selbst Ἰβηρία gebraucht wird. Die Phönizier nämlich scheinen dem Stamme, beziehungsweise dem Lande, vielleicht auch dem Flusse, welcher nachmals Baetis hiess, den Namen Tharsis gegeben zu haben [23]), denn gerade ihre Fahrten nach Tharsis waren unbedingt nach Hispanien gerichtet. Das öfters in der heiligen Schrift vorkommende Tharsis [24]) ist jedenfalls keine Stadt, sondern ein Land; die Tharsis-Fahrten der Juden unter Salamon und seinen Nachfolgern weisen bald nach dem Osten, bald nach dem Westen hin [25]); Tharsis war aber eines der Hauptländer, nach welchen die Phönizier ihren Handel trieben und nur mit deren Hilfe konnten auch die Juden dahin gelangen. Wenn also bisweilen auch eine Fahrt nach Osten — Ophir sei in Indien oder Arabien zu suchen [26]) — Tharsisfahrt genannt wird, so kann dies nur uneigentlich geschehen, indem sie eben auf grossen phönizischen Tharsisschiffen unternommen wurden [27]). Ist nun mit dem Ausdrucke Tharsis nicht ganz Hispanien, sondern nur ein Theil davon gemeint, so ist dies Turdetania, das nachmalige Baetica. Indem wir hierauf bei anderer Gelegenheit zu sprechen kommen werden, möge hier nur auf den Umstand noch aufmerksam gemacht werden, dass Tharsis auch einer derjenigen Namen ist, welcher sich auf der Völkertafel der Genesis vorfindet [28]). Man hat diesen Tharsis als den Stammvater der „Tyrsenen, Etrusker oder Tusker“ gedeutet und damit den etruskischen Heros eponymus, Tarko oder Tarcso, die etruskische Stadt

---

[22]) So namentlich Tacitus. S. Annal. VI. 39. sqq. XII. 4.

[23]) S. Movers, Geschichte der Phönizier. Bd. 2. Th. 2. S. 592 u. ff.

[24]) 3. Reg. X. 22. — 2. Paralip. IX. 21: XX. 36. 37. Judith. II. 13. — Psalm. XLVII. 8; LXXI. 10. Isai II. 16. — Jerem. X. 9. — Ezech. XXXVIII. 13. — Jon. I. 3; IV. 2.

[25]) Vergl. Welte im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 4. S. 854. (Handel der Hebräer.)

[26]) S. oben S. 552.

[27]) Movers, a. a. O. Bd. 3. Th. 1. S. 164. u. ff.

[28]) Genes., X. 4. — 1 Paralip., I. 7.

Tarconia und Tarquinii, so wie die hispanische Tarrago in Verbindung gebracht[29]). Wir fügen noch hinzu, dass die Namen Tarcinus, Targellius, vielleicht auch Tarquinius sich auf hispanischen Inschriften finden[30]) und lassen im Übrigen die Richtigkeit jener Annahmen, die auf einen Zusammenhang der Iberer mit den Etruskern hindeuten würden, mit allen ihren übrigen Consequenzen einstweilen auf sich beruhen.

Was nun den Namen Hispania anbetrifft, so kommt derselbe nicht vor dem zweiten punischen Kriege vor. Es fragt sich, welcher Sprache dieser Name angehört. Humboldt führt die ihm selbst wenig zusagende Erklärung Astarloa's durch das baskische *„ezpaña“* an[31]), welches so viel als „Lippe“, „Saum“ bedeute und es wäre demnach das Land so genannt worden, weil es gleichsam der Saum Europas sei. Eher könnte noch ein Hinweis auf die im Baskischen häufig vorkommenden Sylben *-asp -esp -isp* und *-osp-* statthaft sein[32]), worin man etwas „Dahinter, Fernliegendes“ erkennen will; allein man würde sich bei diesen in eine Menge nutzloser Vermuthungen verlieren; doch möge es bemerkt werden, dass diese Sylben sich auch sonst noch in Namen aus römischer Zeit in Hispanien vorfinden z. B. *Aspaluca*[33]), *Corentispo*[34]), *Hispalis*, *Bospo*[35]), *Orospeda*. Auch hat man wohl die Erklärung des Namens Hispaniens aus dem phönizischen oder punischen Worte *Span* entnehmen zu können geglaubt; dasselbe bedeutet nämlich „Kaninchen“, an welchen Thieren insbesondere Südspanien und die Balearen einen solchen Überfluss hatten, dass derselbe allerdings den Karthagern auffallen konnte[36]). Vielleicht liesse sich noch ein anderer

---

[29]) Knobel, die Völkertafel der Genesis. S. 56 u. f.

[30]) Hübner, Inscript. Hisp. Lat. n. 3984. n. 338. n. 2227. n. 2430.

[31]) Humboldt, a. a. O. S. 60. — Forbiger, Handbuch der alten Geographie Bd. 3. S. 5. Note 15 legt unrichtig diese Ableitung Humboldt selbst bei.

[32]) Vergl. Fauriel, Histoire de la Gaule méridionale. Voll. I. App. II. p. 508. 511. 514. 515. 518 u. ff. Unter den hier angeführten Beispielen findet sich keines von — osp.

[33]) Auf der Strasse von Cäsaraugusta nach Behearnum. S. Itiner Anton. ed Wessel. p. 453.

[34]) Hübner, l. c. n. 3528.

[35]) Hübner, l. c. 4970, 89.

[36]) Vergl. Herod. I. 192. — Strabo, l. c. Lib. III. cap. 2. §. 6. p. 119; cap. 5. §. 2. p. 140.

Umstand zur Worterklärung benützen. Auch Hispanien wird gleich Italien mit dem Namen *H-esp-eria* bezeichnet[37]), ja es wird, freilich von einem spätern Schriftsteller, als die „vera Hesperia“ charakterisirt[38]). Darnach wäre es das am meisten nach Abend gelegene Land. Sollte *H-isp-ania* selbst schon den Begriff des nach Westen hin liegenden Landes enthalten und eben darnach ganz ähnlich wie in Amerika „the far west“ bezeichnet worden sein? hiermit begegnet sich auch eine Deutung sogar des Namens Iberia als Westland oder Abendland, wie sie insbesondere Pott gegeben hat[39]); es würde dann auch der oben gegebene Begriff *ib* nicht widersprechen[40]).

VI.

Muthmassliche Art und Weise der Niederlassung der Iberer auf der pyrenäischen Halbinsel.

Man wird sich den Hergang der Ansiedelung der Iberer in dem Lande, welches seither ihre Heimath wurde, verschieden zu denken haben, je nachdem man annimmt, sie seien zu Lande und zwar zuerst nach dem südlichen Gallien, dann nach Hispanien gekommen, oder zur See daselbst angelangt. Im ersteren Falle würde man diese Occupation mit den Ansiedelungen der Kelten in Gallien oder der Germanen im heutigen Deutschland in Parallele zu stellen haben. Es ist nämlich wohl mit Bestimmtheit anzunehmen, dass die zu Lande einwandernden Völker stets viel planmässiger zu Werke gegangen sind, auch besser organisirt waren, und mehr ein zusammenhängendes Ganzes gebildet haben, als dies bei denen der Fall war, welche zur See gekommen und hier und dort in einzelnen Scharen an den Küsten landeten.

Wir glauben nun aus den oben angeführten Gründen uns hiefür erklären zu müssen, dass die Iberer zu Schiffe nach ihrem neuen Vater-

[37]) Horat. Od. I. 36.

[38]) Rob. Mauri, de Universo. Lib. XII. cap. 4 (bei Migne, Patrologia. Tom. CXI. col. 350): Hispania prius ab Ibero amne Iberia nuncupata est. Postea ab Hispalo Hispania cognominata est. Ipsa est vera Hesperia ab Hespero stella occidentali dicta.

[39]) Pott, Etymologische Forschungen. Erste Aufl. Th. 2. S. 187. Zweite Aufl. Th. 1. S. 515. Th. 2. S. 879 u. ff.

[40]) S. oben S. 557.

lande gelangt sind [1]). Sieht man sich hier nach einer Parallele um, so scheint sich eine solche in der Eroberung Britanniens durch die Angelsachsen zu bieten. In so fern waren die Verhältnisse verschieden, als die rasch aufeinanderfolgenden „Schiffsheere" der Angelsachsen [2]) dort eine bereits ansässige Bevölkerung vorfanden, während die Iberer, als die ersten Ansiedler der pyrenäischen Halbinsel, diese noch unbewohnt antrafen und daher bei ihrer Besitzesergreifung keine anderen Hindernisse zu überwinden fanden, als diejenigen, welche ihnen die natürliche Beschaffenheit des Landes entgegenstellte. So lange es also unter den Eingewanderten selbst nicht zu Streitigkeiten kam, war die „Landnahme" — ein guter germanischer Ausdruck für Occupation [3]) — eine ganz friedliche.

Jener Vergleich mit den Angelsachsen lässt sich auch wohl hier ganz passend ziehen, als wahrscheinlich verschiedene iberische Scharen auch auf verschiedenen Punkten der Halbinsel landeten. Es ist nicht zu bezweifeln, dass manche derselben auch über die Säulen des Hercules hinausgefahren sind und sich dann auf der Westküste Hispaniens niedergelassen haben. Hiebei versteht es sich gewissermassen von selbst, dass die Mündungen der Flüsse in dieser Hinsicht am einladendsten waren, wie ja auch nachmals die Normannen gewöhnlich mit der Einfahrt in die grösseren Ströme ihre verheerenden Kämpfe gegen das Frankenreich begannen [4]).

Man scheint es nicht in Zweifel ziehen zu dürfen, dass der iberische Volksstamm sich über die ganze pyrenäische Halbinsel verbreitet hat, d. h. dass auf den verschiedensten Punkten derselben Niederlassungen stattgefunden haben und dass von diesen aus bei Zunahme der Bevölkerung, d. h. beim Anwachsen der einzelnen ansässig gewordenen Geschlechter (gentilitates) eine weitere Verbreitung stattgefunden hat. Ob aber dies so zu verstehen ist, als ob wirklich das alte Hispanien ganz und gar von Iberern bevölkert worden ist, möchte doch nicht mit Bestimmtheit anzugeben sein. Es hat in der That den Anschein, als ob die Iberer verhältnissmässig nicht sehr zahlreich gewesen seien und daher auch noch für andere später

---

[1]) S. oben IV. B. S. 540.

[2]) Chronol. Saxonica, ann. 477. 495. 501.

[3]) Sie gehört dem Isländischen an und ist zuerst von Bluntschli, Kritische Überschau. Bd. 2. S. 312. in die deutsche Rechtssprache eingeführt.

[4]) Vergl. meine englische Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 1. S. 14—29.

einwandernde Stämme — wir meinen hier ganz eigentlich die Kelten — Platz gelassen hätten. Wir finden nachmals die keltische Bevölkerung Hispaniens in einem sehr eigenthümlichen Verhältnisse zu der iberischen, indem beide streckenweise durch- und nebeneinander wohnen. Es kann dies allerdings auch Folge einer kriegerischen Eroberung sein, bei welcher die Kelten die Iberer in einzelnen Gegenden Hispaniens als die Besiegten unterwarfen oder sie ausrotteten, allein dennoch bleibt die Art und Weise der Vertheilung der Kelten über die pyrenäische Halbinsel sehr merkwürdig; sie wohnen im Norden und wohnen im Süden und wohnen in der Mitte Hispaniens, die Iberer aber auch. Dass aber diese wirklich in der vorhin bezeichneten Weise über das ganze Land verbreitet waren, dafür hat Humboldt in seinen Untersuchungen den vollständigen Beweis geliefert. denn so sehr auch die Römer die iberischen Namen corrumpirt haben. so haben sie ihnen doch ihren eigenthümlichen Charakter nicht genommen. Man ist daher im Stande von vielen dieser Namen, eben wegen ihrer Eigenthümlichkeit, zu sagen, dass sie sicherlich nicht keltisch sind, eben so wenig als sie dem Phönizischen und Griechischen zugeschrieben werden können. Darf man also nach dieser Richtung hin den Beweis Humboldt's als durchaus gelungen ansehen, so findet derselbe noch eine kräftige Bestätigung durch die iberischen Münzlegenden, die in dem Verzeichnisse, welches in der Abhandlung über das iberische Alphabet mitgetheilt worden ist, enthalten sind. Auch unter ihnen befinden sich etliche. die man als keltisch ansprechen dürfte, wie überhaupt so sicher man auch für viele Namen den iberischen Charakter heraus erkennen kann, für manche Fälle man keine solche Gewissheit haben kann. In dieser Beziehung haben wir schon früher als auf eine besondere Aufgabe der Wissenschaft hingewiesen, die Scheidung zwischen dem keltischen und iberischen Element in den verschiedenen Eigennamen des alten Hispaniens nach bestimmten Grundsätzen zu vollziehen. So wenig wir uns dieser Aufgabe gewachsen fühlen, so wollen wir doch das uns zu Gebote stehende Material zu diesem Zwecke gelegentlich zusammenstellen, um wenigstens in solcher Weise zur Lösung jener Aufgabe vorbereitend mitzuwirken.

NACHTRAG

(5. October).

Gegenstand weiterer Darstellung wird nunmehr insbesondere die Einwanderuug der Kelten in die pyrenäische Halbinsel sein. In Betreff derselben ist oben (S. 542) bemerkt worden, dass Niebuhr mit seiner Ansicht, die Kelten seien früher in Hispanien eingewandert als die Iberer, allein stehe. Hätte er Recht so würde sich die Erscheinung der vielfältigen Vereinzelung der Kelten in Hispanien fast leichter erklären lassen, als diess auf S. 563 versucht ist. — Schliesslich sei es noch erlaubt auf zwei Entgegnungen aufmerksam zu machen, welche das Werk von Bladé, Études sur l'origine des Basques hervorgerufen hat (s. Iber. Alphabet. S. 165. Note*), nämlich die eine in der Revue critique d'histoire et de la littérature. N. 12. u. 13. (19. 26 Mars 1870), die andere von Boudard, Note sur les études de Mr. Bladé. Béziers 1870.

Zu Seifried Helbling und Ottacker von Steiermark.

Vom w. M. Theodor Ritter v. Karajan.

II.

Zu Ottacker von Steiermark.

Das einzige Blatt einer zierlichen Pergamenthandschrift der österreichischen Reimchronik dieses Dichters, welches dem ausgehenden dreizehnten, höchstens beginnenden vierzehnten Jahrhundert angehört, hab ich vor längerer Zeit durch gütige Vermittelung eines damals in Graz weilenden Collegen erworben. Es stammt aus Klagenfurt, wo es einst in dem noch bestehenden Capuciner-Kloster, das im Jahre 1649 gegründet wurde, einem Klein-Octav-Bande als Decke diente. Die Spuren dieser Verwendung sind auf der Rückseite des Blattes leider nur zu deutlich sichtbar. In der Mitte desselben zeigt sich nämlich querüber ein dunkler Streifen, der $1\frac{1}{4}''$ breit einst den Rücken des Klein-Octav-Bandes umkleidete, und während er selbst den Band schützte, dafür der Einwirkung von Staub, Rauch und Unbilden aller Art schonungslos während einer langen Reihe von Jahren preisgegeben war. Der übrige Theil des Blattes, welcher die Seitenwände des Bandes nach Aussen zu schützen hatte, wurde durch den häufigen Gebrauch des Buches arg mitgenommen. Trotzdem sind die auf ihm erhaltenen Schriftzüge bis auf wenige kleine Stellen noch lesbar, während jene des Rückens mit Ausnahme einzelner Buchstaben es nicht mehr sind. Die aufgeleimt gewesene Stirnseite des Blattes

dagegen hat sich, bis auf ein paar kleine Lücken, welche die vortretenden Rückenbünde veranlassten, ganz gut erhalten.

Die auf starkes Pergament geschriebene Handschrift hatte ursprünglich bei $10^1/_2$'' Höhe und bei $7^1/_2$'' Breite. Jede der beiden Spalten der Seiten bestand aus 47 Zeilen. Die Anfangsbuchstaben der einzelnen sind wie gewöhnlich roth durchstrichen, nur bei Vers 122 zeigt sich eine grössere Initiale; am unteren Rande der Stirnseite des Blattes aber gegen die rechte Ecke hin von alter Hand in römischen Ziffern geschrieben die Bezeichnung der Lage, welcher unser Blatt einst angehörte. Es bildete darnach das erste Blatt der 'XXVIII.' Lage der Handschrift.

Diese Wahrnehmung ist lehrreich. Nimmt man nämlich für die Handschrift eine Eintheilung nach Quinternionen an, also nach Lagen von fünf Doppelblättern, eine bei Quarthandschriften jener Zeit häufig vorkommende, so ergibt diess, bei vier Spalten von je 47 Zeilen auf dem Blatte, für jedes derselben eine Verszahl von 188 als Regel, denn zuweilen stehen auch zwei kürzere Verse auf einer Zeile, für die Lage also beiläufig 1880 Verse, eher mehr als weniger. Die 27 Lagen also, die unserem Bruchstücke ursprünglich vorangiengen enthielten also etwa 50,760 Verse, von denen man aber etwa 3000 Zeilen wird abziehen müssen für die 436 Capitel-Überschriften, welche der Pezische Druck, nach der einen der Wiener Handschriften, wie die Admonter und die Jenaer enthalten. Es bleiben somit rund 47,700 Zeilen übrig, die unserem Bruchstücke einst, wie zu vermuthen ist, vorangiengen.

Vergleicht man nun diese annähernde Ziffer mit der Zahl der Verse die im Pezischen Drucke der Eintrittsstelle unseres Bruchstückes wirklich vorangehen und erwägt man, dass grössere leere Zwischenräume vor und nach der Eingangsrede der Chronik die Gesammtziffer leicht um ein paar 100 Verse vermindern konnten, so stellt sich ein lehrreiches Ergebniss heraus. Man kommt übrigens beim Pezischen Druck auf die annähernd richtige Ziffer, wenn man nach Abzug der Seiten 1 bis 14, welche Pez's Vorrede und ein zweiter Titel einnehmen, die übrig bleibenden 408 Seiten des Textes bis zu unserem Bruchstücke, mit den 124 Versen jeder Seite multipliciert und von der Gesammtsumme die 436 Capitel-Überschriften von je 7 Zeilen abzieht. Also 408×124 gibt 50,592. Davon ab 436×7 das ist 3052, ergibt eine Verszahl von rund 47,540, welche

zu obigen 47,700 gehalten schliessen lässt, dass die vollständige Handschrift, was ihre vordere Hälfte betrifft, beiläufig dasselbe enthielt, was uns in der einen Wiener ganz, in der zweiten wie der Admonter, Jenaer, Wolfenbüttler und Stockholmer zum Theile erhalten ist.

Was aber wissenschaftlich ungleich wichtiger erscheint, abgesehen von der inneren und äusseren Beschaffenheit der neuen Handschrift, ist Folgendes. Diese lehrt nämlich durch ihr Alter und die Beachtung der Lagen-Nummer am unteren Rande des Blattes, dass schon zur Zeit des Dichters jene beliebte Erzählung von der Belagerung von Accon, bei 8000 Zeilen füllend, welche später wiederholt einzeln in Handschriften zu Jena, Wolfenbüttel und S. Gallen[1]) begegnet, und möglicherweise auch später in das grössere Reimwerk eingeschoben sein könnte, schon damals einen Bestandtheil von Ottackers Chronik bildete.

Ich schreite nun zur näheren Betrachtung der sprachlichen Eigenthümlichkeiten des neu gewonnenen Klagenfurter Bruchstückes, das ich mit *K* bezeichnen werde, will dessen Verhältniss zu *W.* das ist der Wiener Handschrift Nr. 3047 erörtern, der einen nämlich, welche den Inhalt von *K* bietet, zugleich aber auch die Abweichungen der Wolfenbüttler, die ich mit *G* (Guelferbitanus) bezeichne, einreihen. Ich schildere zuerst die Verhältnisse des Vocalismus in der neuen Handschrift in seinem Verhalten zu den anderen, lasse den Consonantismus folgen, verzeichne darnach vom Schreiber mit Vorliebe gebrauchte Formen einiger Wörter, sowie bedeutendere Abweichungen von den übrigen Handschriften, betrachte ferner das Verhalten dieser Niederschrift in metrischer Beziehung, und schliesse endlich mit der Bezeichnung einiger Abgänge und Zusätze von *K* im Verhältnisse zu *W* und *G*.

Die Abweichungen von *K* in der Stockholmer und Jenaer Handschrift konnten aus folgenden Gründen nicht hinzugefügt werden. Die Stockholmer Handschrift nämlich, welche sich jetzt in vollständiger Abschrift auch an der Wiener Hofbibliothek unter der Nummer 14,978 vorfindet, umfasst von Ottackers Chronik nach dem Pezischen Druck nur das Stück von Capitel 652, Spalte a. Zeile 26

[1]) G. Scherer S. Gallesche HSS. S. 36 ff. Die Handschrift ist mir leider im Augenblicke nicht zugänglich.

an bis Capitel 829 Sp. a. Zeile 16. Das zu vergleichende Stück *K* fehlt also in ihr.

Die Jenaer Handschrift aber ist von Wiedeburg[1]) nur in Bezug auf jene Stellen von *G* ausgezogen worden, welche in dieser letzteren nicht enthalten sind. Es fehlt also auch in dieser Quelle der Inhalt von *K*, da er im Abdrucke von *G*[2]) vorhanden ist. Eine vollständige Abschrift der Jenaer HS. steht mir aber dermal nicht zu Gebote.

K verwendet zuweilen *a* f. *o*, so in *warht*: *varht* 106. 107 gegen *W* und *G*; *â* f. *o* und zwar mit vollem Rechte in *warheit* 164. gegen das mundartliche *worhait* von *G*, was auch ebenda als *obendes* für das richtige *abents* in *K* 71 wiederkehrt.

K verwendet ganz richtig *ae* f. *e* in *Venediaer* 53, *spitlaer* 88, *Jenvaer* 54, *Akersaer* 55, *waern* 56, *chaem* 84, *templaer* 89. wo *W* und *G* überall *e* zeigen, an ein paar Stellen, 56 und 84, sogar völlig unentschuldbar.

Gegen das entschieden dialektische *o* f. *e*, das *G* in *wosten* f. *westen* 91 zeigt und in der wiederkehrenden Verwendung der Anlautpartikel *ver-* als *vor-* in *vorlos* 178, *vormiten* 92, *vorzagt* 97 beibehält, hat *K* ganz richtig überall *e* f. *o*.

In *K* zeigen sich ferner *ei* f. *î* in *geleich* 47, *leidn*: *vermeidn* 28 und 29; *streit*: *zeit* 30 und 31; *reiten*: *streiten* 76 und 77 abwechselnd gegen *W* und *G*, obwohl allenthalben es auch nicht an zahlreichen Beispielen der richtigen Beibehaltung von *î* als *i* fehlt. Dagegen ganz richtig *ei* f. *ai* in *ein* 60. W. und in der Regel gegen *G.*; daneben aber auch *ai* f. *ei* in *maister* 68. *haidn* 90 und zwar gegen W.; so auch *aei* f. *ei* in *gaeistlichen* 80 und zwar gegen *geistlichen* der Handschrift *W*.

eu f. *au* der Handschrift G. hat *K* in *meul* f. *maul* 131. und zwar auf das im Plural erforderliche *miule* hinweisend.

i f. *ie* bietet *K* allenthalben richtig an den Stellen, wo der weit mehr dialektisch schreibende Copist von G. vorwiegend *ie* verwendet. So in *vih* 138. *rihe* 149. *wir* statt *wier*. 14. 20. 22. 27. 45. Dane-

---

[1]) In den oben angeführten Nachrichten von einigen alten teutschen poetischen Manuscripten auf S. 95 bis 116.

[2]) Bei Eccard Corpus hist. med. aevi vergl. oben, und zwar auf den Spalten 1503 bis 1506.

ben begegnen aber auch vereinzelte *wier* 17.44. *wiert* 34. in *K* gegen *wir, wirt* in *G.*

Die Verwendung von *y* f. *ie* und *ye* f. *ie*, die bei *G.* in *dy* 112, *dij, sy* 113 *tyer* 138 und 151 begegnen, vermeidet *K* allenthalben, wie es auch das richtige *iv.* f. *y.* verwendet in *div* 81 und 138.

o f. au oder *aw* zeigt *K* in *mowr* f. *mawr* 127 *W. Schowen* f. *Schauwen* 72 und *getrowen* f. *getrauwen* 73 gegen *G.* Ebenso gebraucht *K ou* f. *au* gegen *W.* und *G* in *ouch* 2 *gelouben* 101, *tovsent* 152 *douht* 162. Letztere beiden Formen für mhd. *tûsent* und *dûhte* begegnen in österreichischen Denkmählern häufig.

Das richtige *uo* f. *ue* zeigt *K* in *bruoder* 3 gegen *W.; guot* 114 gegen *G.* Ebenso auch das richtige *uo* f. *u* in *fuorn*: *swuorn* 14 und 15 gegen *W.; dar zuo* 135 *truogn* 153 gegen *dartzu* und *trugn* der Handschrift *G.*

Besondere Vorliebe hat *K* für die Hinweglassung stummer *e.* So begegnen: *ersehn*: *geschehn* 34 und 35. *lebn*: *strebn* 62 und 63 *grabn* 128. *wesn* 160. *redn* 164. *sagn* 175. *lebn*: *ebn* 178 und 179. und zwar gegen *W.; regl* 16. *habn* 38. *lebn* 61. *grabn* 155. 161. *tagn*: *sagn* 174 und 175 gegen *G.*

Tonlose *e* erscheinen in *K* des Metrums wegen hie und da ausgeworfen, so in *fuorn*: *swuorn* 14 und 15. *leidn: meidn* 28 und 29 und zwar gegen *W* und G.; in *erfundn*: *oberwundn* 117, *gewinn* 132 gegen G. Andere Mahle aus demselben Grunde beibehalten. So in *velde* 64, *hete* 69, *misshelung* 82. *groze guete* 113 *mohte* 132, *starche* 134 gegen W.; in *hande* 13, *Welle* 28, *dikche* 47, *velde* 64, *hete* 69, *groze aise* 103. *starche* 134 gegen *G.*

Nichts desto weniger zeigen sich in *K* auch Verstösse gegen diese dem Metrum dienende mhd. Regel, indem tonlose *e* gegen dasselbe ausgeworfen erscheinen. So z. B. in *ern*: *verkern* 18 und 19, in *gevellt*: *gesellt* 38 und 39, *begundn* 63, *liezn* 72, *haidn* 90, *woldn* 95, *verwazn* 105 und zwar gegen *W;* in *selbn* 3, *Sprachn* 4, *hertzn* 9, *duncht* 31, *haidn* 42, 58, 65. *volchs* 60, *michl* 75, *ernst* 90, *woldn* 95, *verwazn* 105, *dehainn* 115, *gemainchlichn* 130, *holtzs* 140, *gewundn* 145, *werdn* 181, gegen *G.*

Zur Betrachtung des Consonantismus übergehend bemerke ich im Allgemeinen, dass *K* Consonanzhäufungen meidet, wie sie so wohl in W wie in G. begegnen. So in *dinkch* 7. W. *tzagheit* 33. 106 *vortzagt* 97. *dartzu* 135. *tzu rehten.* 59. *G* wo in *K* überall die

einfachen Consonanten begegnen. Einmahl nur findet sich *emptzichlich* f. *entzichleich* 153, gegen *G. enczichleich* W.

Dem ähnlich liebt *K* auch sonst die Verwendung milderer Consonanten an der Stelle schärferer. So hat sie *bruoderschaft* 80 gegen *pruederschaft* G. *bewag* 12, wogegen G. *pewag, pereit* bietet, und nur hie und da begegnen geschärfte Anlaute wie *pehag* 24, *pereit* 32 und *pringen* 101 gegen *G.*

Auch *h* f. *ch*, also auch der mildere Consonant gegen den schärferen inlautend nach streng mhd. Regel findet sich allenthalben in *K* gegen *W* und *G.* So in *furht* 6. *fehlen: gerehten* 58 und 59. *niht* 20. 92. 181. *geschiht* 21, *sleht* 176 *chncht* 177, *hohvart* 94, *hohvertiger* 188, *vorihten* 81, *moht* 99 *vihe* 149.

Auch *s.* f. *z.* wird nach mhd. Regel in *K.* gerne gesetzt. So in *was* 61. 151. *Des* 66 *des* 31, *was* 61 gegen *W.* und *G.*, die an all diesen Stellen fehlerhaftes *z* verwenden. Dagegen gebraucht *K z* wohlweislich da wo *G* fehlerhaftes *s* hat. So in *Swaz* 1, *dar ouz* 144.

w. f. *b* und *p.* und zwar gegen *G* hat *K* in *Olwendin* 131 für *olbentin*, und *gewunden* f. *gepunden* in 145.

Von Formen die von *K* mit Vorliebe verwendet werden merke ich an: *dehein* f. *chain* 115 und 33 gegen *W* und *G; ez* f. *is* 57 und 66. gegen *G;* der *grabe* f. *graben* 163, 176, 179. 183 gegen W. und G.; *iemen* f. *yeman* gegen *W iemant* gegen *G.; wand* f. *wan* 99. 111, 161 gegen *G;* endlich allenthalben *ze* f. *zuo* und *zu* 3. 7. 40. 58. 84. 91 und 142 gegen *W* und *G.*

Gänzlich abweichend erscheinen nur wenige Worte und Stellen in *K.* von den bisherigen Handschriften. So hat *K* in z. 133. *Chamaiober* für *chembel W* und *Chemmel* G.; auf z. 59 *gerehten* f. *tzu rehten G. emptzichlich* 153; *vnlang* f. *niht lang* 158. gegen G., *daz lebn* f. *sein leben* 178. *G.*

Zu den Zeilen 48 und 159 haben *W* sowohl wie *G* den Zusatz des Wortes *wol* der in der ersteren Zeile nach *dem* eingefügt, in der zweiten nach *halt* dem Verse dient. In der Zeile 68 dagegen hat sowohl *W* wie *G* nach *Maister* den Artikel *der* eingeschaltet, der das Metrum stört und mit allem Rechte in *K* fehlt, wo *teutscher Herren* zu schreiben sein wird. Endlich ergänzt noch die neue Handschrift eine Zeile, welche in W. fehlt, in G. aber nicht, nämlich die Zeile 89 '*Vnd ouch die templaer.*'

Ich habe das Pergamentblatt, dessen Erörterung ich hiermit schliesse, so eben der hiesigen Hofbibliothek verehrt, die von nun an unter den reichen Schätzen altdeutscher Literatur, die sie verwart, neben den Bruchstücken der einzigen gleichzeitigen Handschrift Helblings auch dieses leider einzige Blatt Ottackers kommenden Jahrhunderten erhalten möge. Ich werde es daselbst unter Nr. Suppl. 2793 einreihen. Es folgt nun das Bruchstück getreu nach der Handschrift wiedergegeben:

Sp. a. *S*waz man dort vernam. Pez. SS. cap. CCCCXXXvj.
*D*az wart in ouch chunt. sp. 422[b] z. 16. v. u.
*D*ie selbn brueder sa zestunt
*S*prachn ich sag ev wie.
*I*st iemen so getaner hie.
*D*er sich furht so hart.
*D*er hab ander dinch ze wart
*S*waz wir mugen vol enden.
*M*it hertzn und mit henden.
*D*es get an vns niht ab.
*D*es leibs vnd der hab.
*D*o bewag wir vns gar.
*A*n allerhande var.
*D*o wir in disen orden fuorn.
vnd die gehorsam swuorn.
*D*es selbn ordens regl sait.
*W*ier schullen die phaffhait.
*M*it gehorsam ern.
wil vns daz iemen verchern.
*D*ar vmb laz wir sein niht.
waz halt vns da von geschiht.
*W*ir werden nimmer gram.
*D*em pabst noch vngehorsam.
*S*wem daz niht pehag.
*D*er selbe seinen orden trag.
S wie so im . elust.
*G*ewin vnd vlust.
*W*elle wir mit ev leidn.
*V*nd wellen niht vermeidn.

*M*it den haiden ainen streit.
*S*wenn ev des duncht zeit.
*S*o sei wir pereit
*D*ehain zaghait.
*W*iert an vns ersehn.
E z ist ê geschehn.
*D*az wir mit chlainer chraft.
*G*roezev her der haidenschaft.
*H*abn oft gevellt.
*S*o sich got hat gesellt.
*Z*e vns mit seiner helf.
*S*wie gar in vraidiger gelf.
*D*ie haidn da vor wueten.
*S*i chunnen sich des niht behveten.
*W*ier gewinnen in an ein spil.
*D*az wir ir slahen vil.
*W*il vns got bei gestan.
*A*ls er dikche hat getan.
Sp. b. *S*i reten dem geleich.
*D*o s . . so maennlich.
*S*i sahen geparn.
*D*i dar chomen warn.
*D*urch got her vber mer.
*V*nd der vene . . . aer her.
*V*nd daz dez Jenvaer.
*S*i manten di Akersaêr.
*D*az si waern berait.
*D*es morgens so ez tait.
*M*it den haidn ze vehten.
*N*v begundn sich gerehten.
*D*es volchs ein michl tail.
*V*nd der lebn nu was vail.
*V*mb daz ewige lebn.
*D*ie begunden dar nach strebn.
*D*az man ze velde rit
*V*nd mit den haidn strit.
*D*es moergens do ez tagt.
als ich ê. sagt.

*D*er maister teutschen herren. (so)
Mit den seinen hete gern.
*G*eriten in den toet.
*D*en man des abents gepoet.
*D*az si sich liezn schowen.
wes man moht getrowen
*D*a man ouf zellen solt.
*D*er selbn ain michl tail wolt.
*F*vr die stat nindert reiten.
*D*urch dehain streiten.
*E*z wurd ê ain ainunge.
Zwischen der samnunge.
*D*er gaestlichn bruederschaft
*S*i vorhten wurd div haidnschaft.
*D*er missehelung inne.
*D*ie si heten dort inne.
*D*az chaem in ze vnstaten.
Etlich die sich berait haten.
*D*ie cherten do wider
*D*och sagt man vns sider.
*H*eten die Spitlaer.
Vnd ouch die templaer.
*D*er haidn ernst gewest.
*A*ls si ez westen zem lest.
*S*i heten helf niht vermiten.
*D*az von in wart gepiten.
*D*vrch ein hohvart daz ergie
*S*i woldn warten wie.
Sp. c. . an ir helf chlagt.
*D*o daz volch so verzagt
D . . . eraw . . siv sere
*W*and man moht . . . . . e: .
*D*az vol . . mit . . . . . nen dingen.
*A*b dem gelovben pringen.
*I*r helf wart mit guntervait.
*S*o groeze aise man in sait.
*V*on der groezn vberchraft
*D*er verwazn haidenschaft.

*D*ew zaghait do wahrt
*A*n den livten solhe varht
*D*az si furbaz heten niht
*C*hain ander zwversiht
*W*ie si sich ernerten
*w*and ob si erwerten.
*D*en haiden vor die stat.
*D*ev groeze gvete die si hat.
*D*ev v^{s}los in ere vnd gvot.
*S*i enheten des dechainn muot.
*D*az die haiden niht des erfundn.
*D*a mit si vber wundn.
S . . . . . .
. . . . . .
. . . . . 120. Pez. cap.
. . . . . CCCCXXXVIj
N . . . . . .
D . . . . . .
. . . . . .
. . . . . 125.
. . . . . .
*W*ie man die mow^{s} nider stiez.
*V*nd in den andern grabn liez
*D*o hiez der soldan vil vrvo
*G*emainchlichn greifen zvo
E . . l meul vnd Olwendin.
*S*wa . man d . . mohte gewinn
*D*romedaris chamaiob^{s}v̄n m^{s} rind^{s}. (so)
*S*tarche levt v̄n nicht chinder.
*D*ar zvo geschaffen wurden.
*D*ie mit groezen purden.
*L*uoden vil schier.
*D*az vih v̄n div tier.
*D*ev ich han genant.
*S*waz man holtzs vant
*S*tro wasen vnd gras
Sp. d. *D*az ze fuern gvet was.

Saher ror vnd laub
Dar ouz manich groezer schawb.
Da gewundn wart sa
vnd an derselbn stat da.
Wart in den grabn gelegt.
Groezer schal sich erwegt.
Do levt vnd vihe ouf.
chomen . . . ouf
Der tyer was an der zal.
Wol dreizzich tovsent vber al.
Die da truogn emptzichlich.
Tag vnd naht geleich.
Zv den Grabn den last.
Vnd swelhem geprast.
Der chraft von dem gedrang.
Daz ertzent man vnlang.
Daz halt wol waer genesen.
Daz mvost des toedes wesn.
Wand man ez in den grabn stiez.
Sev douht ein groezer geniez.
Ob da mit wart der grabe vol.
So man die warheit redn sol.
S . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
In vierzehn tagn.
Hort ich do sagn.
Wart der Grabe slecht.
Manich heidennischer chneht.
Verloes dar vnder daz lebn.
E der Grabe wart ebn.
So gemacht mit der erden.

*E*z moht niht laider werdn.
D en christen in der stat.
*D*o der Gabe so drat.
*W*art gefullt von de . . . idn.
*A*ller erst begund laiden. 185.
*A*lten v̄n iungen.
Der bruod^{s} misshellūgē
*V*nd ir hohvertiger sit.
*D*er in het gewont mit. 189. Pez., cap. CCCCXXXVII. sp. 424^{a} z.. 17 v. u.

Abhandlungen
aus dem Gebiete der alten Geschichte.

IV.

Über die richtige Abgrenzung der alten Geschichte gegen das Mittelalter.

Von C. Höfler.

Die Frage über den richtigen Schluss der alten Geschichte ist nichts weniger denn müssig. Schliesst eine der massgebendsten Perioden der Entwicklung der Weltgeschichte mit gleichgiltigen Ereignissen ab, die vielleicht nur auf einen geringen Theil der damaligen Welt einen selbst auch nur vorübergehenden Einfluss ausübten oder geht die Sonne nach einem prachtvollen Tage majestätisch unter, wie sie am Himmel flammte, unwillkürlich wird sich der Gedanke bilden, der Schluss muss mit der Entwicklung des Ganzen in Harmonie stehen. Ein grosses Drama darf nicht in ein Lustspiel ausgehen, das grosse Epos nicht damit enden, dass der Dulder Odysseus schlafend nach Ithaka kommt und, als er erwacht, seine Heimath nicht erkennt. Man hat selbst ein Recht von dem Ende auf die innere Harmonie des Ganzen einen Rückschluss zu ziehen und zu sagen, dass, wenn das Ende nicht der Mitte, der Höhepunkt nicht dem Anfange entspricht, ein Fehler in der Anordnung stattgefunden haben muss.

Eine der geläufigsten Annahmen über die Scheidung des Alterthums vom Mittelalter besteht darin, das Jahr 476, in welchem angeblich der letzte römische Kaiser Romulus Augustulus Momyllus von Odoaker entthront wurde, als den natürlichen Schluss des Alter-

thums zu betrachten [1]). So oft aber auch diese Annahme ausgesprochen und ich möchte sagen gedankenlos nachgeschrieben wurde, so wenig bewährt sie sich bei näherer Prüfung. Sie setzt voraus, dass das römische Reich von dem Besitze Italiens abhängig war, der Herr Italiens auch der rechtmässige Besitzer des römischen Reiches war, während seit Constantin I. Italien vom Stammlande römischer Herrschaft zum Nebenlande herabgesunken war, das römische Reich seine natürliche Fortsetzung in Constantinopel gefunden hatte, und dasselbe fortdauerte, nicht als oströmisches, sondern als römisches Reich, auch wenn im Westen, in Gallien und Italien, zeitweise Entthronungen stattfanden oder die erst seit 395 bestende Reihenfolge abendländischer Kaiser zeitweilig ganz aufhörte. Seit das Haus des Theodosius erloschen, Italien die Beute germanischer Heerführer geworden war, gab es im Abendlande factische Kaiser (Usurpatoren) und rechtmässige. Zu den letzteren gehörten Avitus (455), den Marcian, Gemahl der Pulcheria, der Enkelin des Theodosius, bestätigte, Majorian (ermordet 461), Anthemius, welchen K. Leo bestätigte (ermordet 472), und Julius Nepos, der gleichfalls vom kaiserlichen Hofe die Bestätigung erlangte, nicht aber Libius Severus, die Creatur des Sueven Ricimer (461—465); ob Olybrius, den der Vandalen-König Geiserich dem Anthemius entgegenstellte, kann mit Recht bezweifelt werden. Gewiss nicht Glycerius, den nach des Olybrius Tode 472 Gundobald Ricimers Neffe erhob; gewiss nicht der Gothe Orestes und ebensowenig dessen Söhnlein Romulus, von dem es heisst, Odoacer deposuit Augustulum de regno (Excerpta de Odoacro). Der rechtmässige Kaiser des imperium Italicum Julius Nepos wurde in Dalmatien 480 ermordet, die Insignien des weströmischen Kaiserthums wurden Kaiser Zeno zurückgeschickt, welcher somit das doppelte Kaiserthum wieder einigte. Auf die formelle Einigung folgte unter Justinian die factische, als erst durch eine pragmatische Sanction Theodorich dem Ostgothen Italien zugewiesen worden war, dann der Bruch der Erbfolgeordnung, die Ermordung der Königin Amalasuntha, Theodorichs Tochter, dem römischen und nicht oströmischen Kaiser Veranlassung gegeben hatte, sich in die

[1]) Sie beruht eigentlich auf einer missverstandenen Stelle bei Paul Diaconus XVI. der nach der Abdication des Romulus sagt: ita Romanorum apud Romam imperium 1393 a. a. O. 475 a Christo periit.

Angelegenheiten des ostgothischen Reiches mit Waffengewalt einzumischen.

Nun hatte aber das Ereigniss des Jahres 476 gar keine universal-historische Bedeutung, selbst für Italien nur eine vorübergehende, da die Herrschaft Odoakers zu kurze Zeit dauerte und von der der Ostgothen ebenso nach 17 Jahren (493) beseitigt wurde, wie die letzter 554 von der römischen, worauf erst die Wiederherstellung des römischen Reiches erfolgte. Ist es doch höchst bezeichnend, daß Zonaras von diesem welthistorischen Factum des Jahres 476 gar nichts berichtet!

Man kann sich nicht der Hoffnung Raum geben, dass Andere, welche als Scheidepunkt den Tod des Theodosius und die Theilung des römischen Reiches in zwei Hälften, eine östliche und eine westliche, annahmen, von dem Gedanken erfüllt waren, die Periodisirung nach dem Jahre 476 biete zu wenige Anhaltspunkte dar; denn welche die nach dem Jahre 395 oder gar 408 bieten solle, vermag Niemand einzusehen. Es müsste nur sein, dass man dem Wahne huldigte, erst damals sei eine derartige Scheidung erfolgt, während dieselbe doch bis auf Marc Anton den Triumviren zurückgeht und abgesehen von den Zeiten der Antonine und des Diocletian sich bei den Flaviern und der pannonischen Dynastie vorfindet, ja Regel ist.

Es ist auch vollständig begreiflich, dass tiefer Denkende von solchen äusseren Veranlassungen und vorübergehenden Thatsachen abstrahirten und auf wichtigere Momente, welche ein wahrhaft welthistorisches Gepräge an sich trugen, die Scheidung der Welten zu begründen suchten. Dass unter diesen die Völkerwanderung eine hervorragende Bedeutung einnehme, wird Niemand läugnen wollen. Dass dem verderbten Geschlechte, welchem selbst das Christenthum in seiner Jugendblüthe nicht mehr Rettung brachte, ein wenn auch rohes, doch besseres an die Seite gesetzt, es von diesem verdrängt werden müsse, wenn es sich nicht bessere, ist nicht blos die Ansicht neuerer Geschichtschreiber und Philosophen, sondern durchdringt auch jene Zeit selbst, wenngleich sicher ist, dass ein plötzlicher Bruch mit der Vergangenheit, eine Zerstörung jener Culturelemente, welche das römische Reich aus den beiden Welten des Alterthums, der hellenisch-polytheistischen und der hebräisch-monotheistischen mit herübergebracht hat, das sicherste Mittel gewesen

wäre, den neuen Völkern alle Culturelemente zu entziehen, nicht aber sie mit diesen zu befruchten.

Allein die Völkerwanderung war ja selbst nur ein Moment unter vielen, welche eine neue Zeit herbeiführten, wenngleich ein sehr wesentliches. Sie war nicht blos eine germanische, noch eine blos hunnische, sie war eine slavisch-avarische, eine arabische, zuletzt eine mongolische und türkische (seldschukische und osmanische) wie eine berberische. Es ist nicht nur ausserordentlich schwer zu sagen, wann die Völkerwanderung aufhörte, da sie sich stossweise durch das ganze Mittelalter hindurchzieht, sondern ebenso schwer zu sagen, wann sie beginnt. Mit welchem Rechte da zum Jahre 375 gegriffen wird, dem Hunnensturme, während nicht die Hunnen, sondern die Germanen den Sturz des römischen Reiches entschieden und die Hunnen, nachdem sie die Gothenreiche zertrümmert, 60 Jahre lang sich ruhig verhalten, ist schwer auszumitteln. Die germanische Völkerwanderung, d. h. der Einbruch der Germanen in das römische Reich, beginnt aber nicht nur früher, lange vor 375 und dauert bis 569; er findet nicht blos an der Donau, sondern auch am Rhein und von der Maas her statt, indem die Franken nach Gallien dringen und ein Reich begründen, mit welchem sich später die Wiederherstellung des römischen Reiches verknüpft. Will man die Grenzscheide zwischen Alterthum und Mittelalter mit einem Jahre bezeichnen, das den Eintritt der Völkerwanderung als massgebendes Ereigniss darstellen soll, so hat man den wilden Hunnen mit ihren Schildgesichtern und Beinen wie Brückenpfählen zu viel Ehre erwiesen, als man ihren Einbruch auf die Gothen als Ausgangspunkt von Ereignissen nahm, die vor ihnen schon im vollsten Kommen begriffen waren, nach ihnen und unabhängig von ihnen noch Jahrhunderte erfüllten. Was hat denn etwa der Hunnensturm für einen Einfluss auf den Verlust Britanniens, auf die Eroberung Afrika's durch die Vandalen, Spaniens durch die Westgothen, Galliens durch Burgunder, Westgothen und Franken ausgeübt? Handelt es sich um einen universalhistorischen Abschnitt, um die Begründung einer neuen Ära, so darf nicht ein Ereigniss dazu verwendet werden, das selbst dem Wellenschlage zu vergleichen ist, der ruhelos hin und herwogt.

Es ist nun kein Grund vorhanden, warum dazu nicht Ereignisse dienen sollten, welche auf das römische Reich einen nachhaltigen

Einfluss ausgeübt haben, nachdem dieses sich mit dem Bestande der civilisirten Welt identificirt hatte und selbst den Chinesen, welche im äussersten Osten Asiens das Gesicht dem grössten aller Oceane zugewendet, ihre Jahrtausende zählende Cultur wahrten, Ehrerbietung einflösste. Nur muss, wie Stoddart richtig bemerkte, als Eintheilungsgrund eine Thatsache genommen werden, die für die orientalische Welt eine ebenso grosse Bedeutung gewann, als für die occidentale. Sie muss, möchte ich hinzusetzen, auf den grossen Weltenkampf zwischen Orient und Occident, der sich in der alten Geschichte vollzieht, einen ebenso grossen Einfluss gewinnen, als sie andererseits einen Gegensatz zu der ganzen bisherigen Entwicklung bezeichnen muss, an welchen sich naturgemäss die neue Entwicklung ebenso anschliesst als die ältere davon nichts wissen wollte.

Das erste Moment nun, auf den Orient gleichmässig wie auf den Occident eingewirkt zu haben und zugleich auch im innersten Zusammenhange mit der römischen Geschichte gestanden zu sein, kommt vor Allem der Verlegung der Residenz römischer Kaiser von Rom und Italien, von der Nähe der Küste von Karthago, von dem Südabhange der Alpen nach der Schwelle von Europa und Asien, nach Konstantinopel zu, das im Angesichte des Orientes an den Ausläufern des schwarzen und des mittelländischen Meeres gebaut eine fortwährende Drohung für den Orient und dessen bedeutendstes Reich der damaligen Zeit, das neupersische war [1]). Konstantinopel setzte zu seinem Bestande einen Wall asiatischer Provinzen voraus. Es war unschwer einzusehen, dass ein Reich, dessen Hauptstadt auf dem Grunde von Byzantion gebaut war und ringsum griechische Städte zu Nachbarn hatte, nicht im lateinischen, sondern im griechischen Theile des Reiches lag und eine vorzugsweise griechische Bevölkerung erlangte, auch diesem Element des römischen Reiches eine Stärkung verschaffen werde, wenn auch die Gründung von Konstantinopel noch nicht unmittelbar voraussetzte, dass das Reich selbst ein griechisches werden würde. Dazu war damals das lateinische Element noch zu sehr überwiegend und es bedurfte dazu Ereignisse, welche sich im Jahre 330, dem Gründungsjahre von Kon-

[1]) Vergl. Lazare de Phare hist. d'Arménie. V. Langlois collection des historiens anciens et modernes de l'Arménie. T. II. p. 261.

stantinopel, noch gar nicht ahnen liessen, um diese neue Kaiserstadt, Roma nova, zur Hauptstadt eines griechischen Reiches zu machen. Wie bedeutend aber diese That für den Orient selbst war, hat das Auftreten desselben in mehr als eilfhundert Jahren sattsam bewiesen. Welcher Pfahl im Fleische damit gegeben war, haben die Perser, die Araber, die Seldschuken, die Osmanen durch ihre unablässigen Angriffe auf Konstantinopel gezeigt, während eine gleiche Feindschaft der Hunnen, der Avaren, der Bulgaren, der Gräcoslaven, der Normanen die ungeheure Bedeutung dieser Stadt für das Abendland bewies. Sie war ein Wellenbrecher morgen- und abendländischer Völkerwanderung. Als der Untergang Alt-Roms „durch Erdbeben und Blitzstrahlen" bestimmt zu sein schien, erhielt sich Neu-Rom und wurde es die prachtvollste Stadt nicht blos Europa's, von wo dem staunenden Auge das Wunder moderner Baukunst, die Hagia Sophia, entgegenleuchtete. Es hatte im weiten Westen nicht seines Gleichen; nur die Kalifenstädte, die aber ferne vom Zauber des Meeres sich in unermesslichem Schimmer ausbreiteten, konnten an Ausdehnung, orientalischer Pracht, wenn auch nicht an Schönheit der landschaftlichen Umgebung, an Festigkeit und Stärke mit Konstantinopel wetteifern. Keine sah Jahrhundert für Jahrhundert die Völker vor ihren Mauern sich zum Kampfe rüsten, die See mit ihren Flotten bedecken und eben so oft Land und Meer in ein weites Leichentuch ihrer Dränger und Bedrücker umgewandelt. Alles dieses aber reicht nicht aus, die Gründung von Konstantinopel als ein weltgeschichtliches Ereigniss zu kennzeichnen, stark genug, als Marksäule zwischen Alterthum und neuer Zeit bleibend aufgerichtet zu werden.

Die alte Geschichte trägt den Charakter eines zweifachen Dualismus an sich. Der eine, der Kampf zwischen Orient und Occident, ist seit den Tagen von Marathon, Salamis und Platäa, seit dem Auftreten der Römermacht zu Gunsten des Occidentes entschieden, obwohl die Macht des Orientes selbst den macedonischen Sieger in ihren geheimnissvollen Zauberkreis zu ziehen vermochte und der König, welcher Persepolis den Flammen übergab, doch von Babylon aus die Welt zu regieren gedachte. Gegen das Ende der alten Welt war das neupersische Reich, die Sassanidenherrschaft mit all den Traditionen von Weltherrschaft, die das frühere Achämenidenreich besass, mit der Feindschaft gegen den

hellenischen Polytheismus, mit dem Gefühle entstanden, die besiegte Welt an dem römischen Sieger zu rächen, gegen welche einst Mithradates Könige und Völker Asiens zu den Waffen gerufen hatte. Hatten die Parther den Triumvir Crassus gefangen und getödtet, so kam jetzt der Kaiser Gallienus in die Gefangenschaft der Perser und diente sein Rücken dem siegreichen Könige als Steigbügel sein Schlachtross zu besteigen. In diesem Kampfe, welcher den alten Dualismus erneute, war die Begründung von Konstantinopel ein Moment, so wichtig wie einer der glänzendsten Feldzüge Trajans oder des Eroberers von Palmyra. Sie verlegte den Schwerpunkt des römischen Erdkreises von der Mitte nach dem Osten, erhöhte in dieser Beziehung die Vertheidigungsfähigkeit desselben ganz ausserordentlich, machte das Meer zwischen Europa und Kleinasien zum römischen Kriegshafen und letzteres selbst zum Glacis einer der stärksten Festungen der Welt, zur weiten Ausfallbrücke an den Kaukasus und die Höhen von Iran, nach Ungarn und Italien.

Allein das Wichtigste folgte erst nach. Von den mythologischen Religionen, in welche sich die Völker des Alterthums getheilt, waren die wenigsten ihrer Natur nach geeignet, Propaganda zu machen und auf andere Völker einzuwirken. Der Polytheismus Ägyptens war so verschwistert mit dem Nilthale, dem grossen Strome, den Felsengräbern und Bergen zu vergleichenden Grabstätten in der Ebene, dass ausserhalb Ägyptens für seine Götter kein Platz war. Sie fanden nirgends die rechte Lebensluft, die Götter nicht ihre Wohnungen, die Menschen nicht ihre Gräber, die Thiere nicht ihre Pflege und Tempel. In ähnlicher Art war es mit dem Pantheismus der Inder, welcher des Ganges, seiner Blumen, Wälder, seiner Sonne, seiner Thierwelt bedurfte, für Menschen ausserhalb der indischen Welt war er nicht geschaffen. Erst der Buddhismus, welcher sich von der Brahminenlehre losgerissen und einen allgemeinen Charakter angenommen hatte, drang auch ausserhalb Indiens und nahm einen welterobernden, welthistorischen Charakter an. Das Gleiche that der Hellenismus mit seinen mehr humanen, allgemein menschlichen Satzungen, indem er seit Alexander d. G. wilder orientalischer Sitte ebenso entgegen trat, wie das Römerthum die blutigen Altäre gallischer Celten umwarf. In dem grossen Kampfe, der sich zwischen Monotheismus, den die Semiten vertraten, und dem Polytheismus, dem Erbe der Chamiten und Japhetiden hinzog und

die alte Welt umfasste, war aber der erste erlegen. Der Polytheismus triumphirte, seit die Burg des Monotheismus, Jerusalem, durch Titus niedergeworfen wurde und die heiligen Gefässe des Tempels von dem Sieger nach der Weltstadt Rom gebracht worden waren. Seitdem war aber im Polytheismus selbst eine Veränderung hervorgegangen. Er hatte keinen Nebenbuhler, vermochte aber in seiner einsamen Siegesgrösse mit der überwundenen Welt nichts anzufangen. Er schuf sich selbst eine künstliche Einheit; er wurde grausam und blutdürstig gegen diejenigen, welche ohne ihn, ja vor ihm und gegen ihn zu einer Einheit gekommen waren; er hatte das Gefühl seines Ungenügenden, empfand den Mangel, die Unmöglichkeit die Geister zu befriedigen und erfüllte die Welt mit sinnlosen und abergläubischen Ceremonien, die er borgte, wo es möglich war, und je mehr er nach dieser Seite hin that, desto mehr entfremdete er sich diejenigen, welche sich von seiner inneren Leere abgestossen fühlten, die Empfindung des Ekels über sein hohles nichtiges Wesen nicht von sich stossen konnten. Er fühlte, dass eine grossartige Veränderung von unberechenbarer Tragweite im Zuge sei, ohne den unsichtbaren Feind bewältigen zu können. Er fand sich bald an allen Orten angegriffen, im Hause, im öffentlichen Cultus und Leben, in Kunst und Wissenschaft und konnte sich doch seines Feindes nicht erwehren. Er entfaltete das ganze Gepränge materieller Waffen, qualvoller Hinrichtungen, ausgesuchter Verfolgungen und das Übel wurde nur noch ärger. Es war ein Kampf im römischen Reiche, länger, beharrlicher, gefährlicher als jeder vorhergehende und er war auch zugleich kein römischer, da er an allen Orten auftauchte, von den Wüsteneien Afrika's bis zu den Wäldern und Sümpfen Germaniens, von Indien bis zu den Säulen des Herkules. Die jüdischen Gemeinden, welche über alle Welt zerstreut waren, hatten dem Feinde den Weg bereitet; als sie sich gegen die neue Bewegung erklärten, bedurfte sie ihrer nicht mehr und ergriff sie die Heiden. Als diese sie verfolgten, flüchtete sie in die Katakomben und barg Cultus und Dogma in den Eingeweiden der Erde. Da ward bald kein Ausgleich mehr möglich, keine Versöhnung; es hiess siegen oder untergehen. Eine Vitalfrage war an das römische Reich, an die ganze Menschheit herangetreten; man musste sich für oder wider entscheiden und von der Entscheidung hing die Zukunft ab. Wer es zuerst mit Erfolg that,

blieb Sieger, Römer oder Nichtrömer. Brachte aber das Zaudern wie das Verfolgungssystem der Römer hervor, dass das Christenthum, denn darum handelte es sich, auch von anderen Völkern und vielleicht noch früher als von den Römern angenommen wurde, nun so gehörte die Zukunft nicht mehr den Römern allein und es musste sich dann nur mehr herausstellen, wie sich die christlich römische Welt zur christlichen Nicht-Römerwelt verhalten werde. Das vierte Jahrhundert, welches im Anfange noch die härteste Christenverfolgung sah, fruchtlos sah, musste diese Entscheidung bringen. Länger konnte und durfte sie nicht hinausgeschoben werden.

Allein die Frage war für das römische Reich bei seiner eigenthümlichen Vergangenheit und der innigen Verbindung seines polytheistischen Cultus mit Staat und Reich nichts weniger als leicht oder einfach zu lösen. Auf welche Seite sollte sich ein Kaiser mit dem ganzen Gewichte seines Ansehens und seiner Macht werfen? Brach er mit den alten Göttern, wer stand dafür, dass die von ihm getroffene Wahl eine glückliche war, nachdem unter den Göttern, die er jetzt verschmähte, Rom gegründet, Roms Macht sich erhoben, zur Weltmacht gediehen war? That er es nicht, so hatte er es eben mit einer unsichtbaren Macht zu thun, welche sich nicht mehr bewältigen, nicht mehr berechnen liess. Die Resultate einer welthistorischen Bewegung, die bis in die Wurzeln und Anfänge der Geschichte hinaufreichten, drängten aber auch ihn gewaltsam zu einer Entscheidung. Sie bestimmte nicht blos die Zukunft Roms, sondern der ganzen Welt.

Das Edict von Mailand hatte die politische Gleichstellung der beiden Culte, dieser unversöhnlichen Gegensätze ausgesprochen, somit war vor dem Staate die Gleichheit des innerlich abgestorbenen Polytheismus, welcher nothgedrungen seine Verfolgungen einstellen musste, und des lebensfrischen Christenthums ausgesprochen, das in seinem Gegner, seinem ohnmächtigen Verfolger, in dem Polytheismus nur mehr „ein Werk des Teufels“ gewahrte und jetzt sah, dass der Staat die Lüge der Wahrheit, „Christus dem Belial“ gleichberechtigt zur Seite stelle. Was hatten die Christen bisher von dem Staate gehabt? Entziehung der einfachsten, der natürlichen Gerechtigkeit. Der Staat selbst aber war ein Mechanismus der complicirtesten Art geworden, der sich und Anderen zur Last war und dessen Leitung selbst ein Diocletian, der verkörperte Gott Roms,

nicht mehr fortzuführen den Muth hatte. Dieser Zustand der Dinge liess sich in die Länge nicht mehr ertragen. Aufstrebendes und Niederstürzendes lässt sich nicht an denselben Wagen spannen. Siebenzehn Jahre schleppte sich dieser Zustand noch fort, bis Constantin als Alleinherrscher, fünf Jahre nach dem grossen Concil von Nicäa, das alle Vorstände der christlichen Welt um den Kaiser versammelt sah, den Entschluss fasste und ausführte, eine neue Hauptstadt des römischen Erdkreises aufzurichten und mit allen seinen polytheistischen Traditionen und mit alledem, was sich, seit dem Zwillingspaare die einweihenden Adler erschienen waren, begeben hatte, offen zu brechen.

Es war einer der feierlichsten Augenblicke der Weltgeschichte, als die christliche Stadt des Erdkreises 330 begründet wurde und nun von den verlassenen Tempeln und Culturstätten die antiken Götterbilder Gefangenen gleich und zur Verherrlichung des Sieges des Kreuzes nach Konstantinopel gebracht wurden [1]). Mochte Constantin selbst auf seinen Münzen noch der heidnischen Hälfte der Bevölkerung zu Liebe, deren Cäsar et pontifex er war, den sol invictus bewahren, sie zeigten ebenso auch das Labarum, das Symbol des zum Siege gekommenen Christenthumes, neben welchem für den Polytheismus keine Stätte war. Er hatte seitdem nur mehr zu sterben, der Grundcharakter des Alterthums war überwunden, der Zauber der Mythologie gelöst. Sie stand da wie ein entblätterter Baum, wie ein lebloses Nichts, das keine Zukunft vor sich und nur eine grossartige Täuschung der Welt hinter sich hatte. Was seit 300 Jahren im Stillen sich vorbereitet hatte, war jetzt zum Durchbruche gekommen, eine neue Ära eingetreten, die Welt ward seitdem eine andere. Die Brücke zum Verständnisse mit den grimmigen Feinden Rom's, mit den barbarischen Völkern war geschlagen und es lag nur mehr an den christlich römischen Kaisern, wenn sie wollten, den Umbau ihres Reiches mit neuen Ideen, neuen Institutionen, neuen Völkern in Ausführung zu bringen; was zum Absterben bestimmt war, was den Tod im Herzen trug zu beseitigen und die Erneuerung der Welt im grossartigsten Maassstabe durchzuführen.

---

[1]) Es war das welthistorische Gegenstück zu dem was Eusebius in der Kirchengeschichte II. 14 von dem hl. Petrus sagte: ἐμπορίαν τοῦ νοητοῦ φωτὸς ἐξ ἀνατολῶν τοῖς κατὰ δύσιν ἐκόμιζεν.

Das Alterthum war zu Ende gekommen. Es erwies sich als eine für sich abgeschlossene Periode, deren Ideenkreis Niemand zu erwecken vermag, die selbst nur an einen geringen Kreis von Völkern gebunden war, von welchen die einen in völliger Isolirung von einander theilnamslos um das Geschick anderer und ohne einen Trieb, auf diese einzuwirken, Jahrtausende lang ihr Einsiedlerleben fortführten, die anderen nur vorhanden zu sein schienen, um vorausgegangene Existenzen zu zertrümmern und auf ihren Gräbern die eigene Grösse zu begründen. Diesem Zustande der Herrschaft der Gewalt, der successiven Entwicklung einzelner Völker ohne Rücksicht auf ein gemeinsames Ganzes musste ein Ende bereitet werden. Der Gedanke einer gemeinsamen Aufgabe Aller, des Zusammenwirkens der verschiedensten Völker zu einem Ziele musste an die Stelle der bisherigen Isolirtheit treten; die Einheit der rohen Gewalt einer höheren, mehr idealen Macht Platz machen; eine so viel als möglich gleichmässige Cultur Aller auf gemeinsamer Grundlage gewonnen werden und, während bisher die Nationalität alles war, zum Besondern und Trennenden, sich das Allen gemeinsame, das Alle vereinigende Moment hinzugesellen. Gelang es dem von Konstantinopel aus neuorganisirten römischen Reiche diese fruchtbaren Ideen sich eigen zu machen, die nationale Scheidewand niederzureissen, die bisherigen Barbaren durch das Band des gemeinsamen Cultus an sich zu knüpfen, so gehörte dem Römerreiche auf's Neue die Welt; und war das Reich vor 330 der langsame Tod der alten Welt gewesen, so feierte jetzt das Römerreich, verjüngt durch neue Völker, durchgeistet von neuen Ideen eine Palingenesie ohne Gleichen. Reichte aber dazu das Maass der Einsicht nicht hin oder war der Tod schon zu weit gedrungen, der Verwesungsprocess unaufhaltsam, so musste sich freilich über kurz oder lang eine Scheidung zwischen den alten und den neuen christlichen Völkern bilden, abgesehen von dem Umstande, dass ja die antike Welt noch eine Anzahl lange behüteter Völker in ihrem Schosse geborgen hatte, deren Stunde auch schlug, die auch einen Antheil an der Weltgeschichte nehmen wollten, so gut wie jene Hunnen, Avaren, Petschenegen, Tataren und Mongolen, welche von der Mitte Asiens nach dem Westen stürmten. Die Franken nannten sich gens autore Deo condita. Auch die Söhne Ismaels glaubten an eine Verheissung, und hatte die alte Welt die Hebräer politisch vernichtet, so konnte es die neue und christliche Ära treffen, sich mit

der ismaelitisch-arabischen Welt zu messen und einen Kampf zu bestehen, der an die Tage von Salamis und Gaugamela erinnern musste. Die Gestaltung des ersten grossen Zeitabschnittes der christlichen Ära hing wesentlich davon ab, wie man im Kaiserpalaste zu Konstantinopel die Weltaufgabe erfasste. Hier ruhten die Würfel, die über das Geschick von Jahrhunderten entschieden. Als die germanischen Völker von der unteren Donau aus sich gegen das römische Reich in Bewegung setzten, konnten sie von der Hauptstadt abgeleitet werden; man gab theilweise den Westen preis, um ihn bei gelegener Zeit wieder zu holen. Als die Hunnen zum zweiten Male hereinbrachen, wurden sie von Konstantinopel weg und nach dem Westen getrieben, der bereits die Vereinigung von Römern und Germanen sah und dadurch Attila von sich abwehrte. Als die Avaren, die Bulgaren, die Slaven kamen, der Westen bereits seine Herren hatte und die neuen Angriffe der illyrischen Präfectur galten, wurde all ihr Beginnen dadurch vereitelt, dass keines von diesen Völkern Konstantinopel gewinnen konnte; als die Perser, die Araber losstürmten, hing die Herrschaft der Welt vom Besitze von Konstantinopel ab. Als sie es nicht erlangten, zerschellten die Einen, zersplitterte sich die Macht der Andern und rettete dieser Felsen, den Constantin aufgethürmt, die übrige Welt, das christliche Europa, nachdem die asiatische und afrikanische Christenheit schon in die Hände der Moslim gefallen war. Er schützte, ob mit ob gegen seinen Willen, die Wiege abendländischer Cultur, welche hinter ihm erstarkte und den endlichen Untergang Konstantinopels mit seinem Herzblute bezahlen musste. Damit, mit der Losreissung des Zauberringes vom christlichen Europa begann dann auch die zweite Ära der neueren Zeit, in welcher die Riegel der alten Welt, in deren Verschluss sich noch das Mittelalter bewegt hatte, völlig gesprengt wurden.

Bemerkungen über zwei armenische Keil-Inschriften.

Von Dr. Friedrich Müller,

Professor an der Wiener Universität.

Die armenische, im Kloster Edschmiadsin (*Էջմիածին*) gedruckte Monatschrift Ararat (*արարատ ամսագիր*) theilt im October-November-Hefte 1869, pag. 138 und im Februar-Hefte 1870, pag. 248 zwei Keil-Inschriften (*բեւեռագիրք*) mit, von denen die erstere in den Trümmern der alten Stadt Armavir (*արմաւիր* vide Leon Alischanean *տեղագիր Հայոց Մեծաց* pag. 65, §. 130); die zweite in der Stadt Zolakert (*զօլակերտ*), dem heutigen Tasch-burun gefunden worden ist. Da diese Inschriften der armenischen Keilschriftengattung angehören, von welcher bisher wenige Denkmäler genau publicirt worden sind und deren Erklärung, so viel mir bekannt, noch von Niemandem mit Erfolg versucht worden ist, so erlaube ich mir diese beiden Texte hier zu reproduciren, in der festen Überzeugung, dass die oben erwähnte Monatschrift ohnedies wenigen Gelehrten zugänglich sein dürfte und ich einige nicht unwesentliche Punkte gefunden zu haben glaube, welche die Entzifferung der in Rede stehenden Denkmäler fördern könnten.

Die erste der beiden Inschriften, aus dreizehn Zeilen bestehend, von denen auf jede zehn bis zwölf Zeichen kommen, befindet sich gegenwärtig, wie der Entdecker derselben, Dr. Mesrob Sembateanz (*Մեսրովբ վարդապետ սմբատեանց*) berichtet, im Museum des Klosters Edschmiadsin; die zweite, welche aus nur zwei Zeilen besteht, repräsentirt blos den Anfang und das Ende einer aus vier und zwanzig Zeilen bestehenden Inschrift, von welcher sehr zu wünschen ist, dass sie auch gleich der ersten in sichere Hände gelangen und publicirt werden möge.

Zunächst einige Bemerkungen über einzelne Zeichen.

A. X. 8 ist mit A. XI. 8 und A. VI. 8 identisch; der linksstehende Horizontal-Keil ist nur etwas mehr aus einander gezogen.

A. XI. 11 ist dasselbe Zeichen wie A. X. 10 und A. VI. 10. Daher muss auch A. VI. 9 mit A. X. 9 und A. XI. 9 identisch sein.

A. XI. hat im vorletzten Zeichen (XI. 10) mehr gegenüber X und VI, welche Zeichen, VI. 7—10, X. 7—10, XI. 7—11, eine Wortform bilden müssen; daher kann A. XI. 10 nur ein Vocalzeichen zu der vorhergehenden Sylbe sein.

Auf gleiche Weise finden wir in A. V. das letzte Zeichen (V. 10) gegenüber den beiden Parallelen A. X. 1 und A. XI. 1 überschüssig: es kann also A. V. 5 nur als Vocalzeichen zu dem vorhergehenden Sylbenzeichen aufgefasst werden. In derselben Bedeutung finden wir dasselbe Zeichen in A. XII. als XII. 4 gegenüber Z. II, indem in beiden Inschriften A. XII. 2—6 und Z. II. 2—5 ein und dasselbe Wort bilden.

Wenn wir ferner A. VI. gegenüber von A. X. und A. XI. betrachten, so erscheint in dem ersteren das Zeichen VI. 6 gegenüber den beiden Parallelen überschüssig; es scheint also auch als Vocalzeichen aufgefasst werden zu müssen. Somit hätten wir drei Vorzeichen, nämlich . und aus der Reihe der Keilfiguren ausgesondert.

Über die Bedeutung der einzelnen Zeichen sich auszusprechen, ist ziemlich schwer; man kann nur sagen, das zweite Zeichen müsse einen unter den Vocalen am häufigsten in der Sprache vorkommenden Vocal bezeichnen (s. d. Verzeichniss), das letzte Zeichen dagegen einen Vocal, der in der Sprache nur selten zur Anwendung kommt.

Wir geben nun einige Bemerkungen über einzelne in den Inschriften vorkommende Worte.

Das Wichtigste derselben scheint mir in A. XII. 2—6 zu stecken, da es auch in Z. II. 2—5 wiederkehrt. — In A. XII. finden wir den Vocal der zweiten Sylbe vollständig ausgedrückt, während er in Z. II. nur durch das betreffende Sylbenzeichen wiedergegeben wird. Das betreffende Wort muss denselben Consonanten sowohl im An- als auch im Auslaut besitzen.

Ob A. XII. 7—8 ein Wort bildet, ist mir etwas zweifelhaft; wenn es aber der Fall ist, so ist es mit Z. I. 1—2 identisch und

könnte vielleicht, vorausgesetzt dass Z. in ihrem Anfange nicht verstümmelt ist, das Pronomen der ersten Person singul. (arm. ես?) darstellen.

Das Zeichen Z. II. 6 kann nur ein Partikel oder Flexionsendung repräsentiren, da wir es A. XII. 1 zwischen den beiden Wortformen A. XI. 2 Ende und A. XII. 2—6 wiederfinden.

Eine sehr wichtige Wortreihe, welche sich in A. dreimal wiederholt, steckt in A. 6 und in den Parallelen A. X. 2—10 und A. XI. 2—11. Dass dies wenigstens zwei Worte sein müssen, dies ist mehr als sicher; wo aber das eine Wort aufhört und das andere beginnt, vermag ich nicht zu entscheiden.

Was nun den Charakter der armenischen Keilschrift anlangt, so ist sie eine Sylbenschrift[1]) und steht als solche der Quelle näher als die altpersische. Sie hat mit der letzteren keine Verwandtschaft: wie sie mit den anderen Keilschriften, der assyrischen, babylonischen, der sogenannten scythischen und der susischen zusammenhängt, kann vor der Hand nicht entschieden werden.

Übersicht der in beiden Inschriften vorkommenden Zeichen.

I. Zeichen, welche aus einem Keile bestehen:

A. I. 5, A. XII. 8, Z. I. 2.
A. VI. 6.
A. III. 2.

II. Zeichen, welche aus zwei Keilen bestehen:

A. XIII. 3.
Z. I. 3, Z. I. 9.
A. II. 5, A. IV. 3.
A. V. 6.

---

[1]) Dies geht aus der stattlichen Anzahl von verschiedenen Zeichen hervor, welche schon die beiden kurzen Inschriften liefern.

III. Zeichen, welche aus drei Keilen bestehen:

A. II. 1.

A. II. 9, A. III. 3, A. V. 5, A. VI. 1, A. VIII. 4, A. X. 2, A. XI. 2, A. XI. 10. Z. II. 1.

Z. I. 11.

Z. I. 5.

 A. I. 9.

A. I. 1, Z. I. 8.

 A. III. 5, A. XI. 8.

A. XIII. 4.

 A. VI. 8, A. VIII. 9, A. XII. 9.

 A. XII. 10.

 A. VIII. 3.

A. I. 2.

 A. X. 8.

IV. Zeichen, welche aus vier Keilen bestehen:

 A. I. 7, A. III. 6.

 A. IV. 9, A. VII. 9, A. XIII. 1, Z. I. 7.

 A. IV. 2.

 A. II. 7.

 A. I. 4.

A. VIII. 8.

 Z. I. 6.

A. VI. 3, A. X. 4, A. XI. 4.

A. IX. 1.

A. XIII. 8.

 A. I. 3, A. VIII. 7.

V. Zeichen, welche aus fünf Keilen bestehen:

 A. IV. 8, A. V. 1, A. VII. 8, A. VIII. 2, A. IX. 2, A. X. 11, A. XII. 5, A. XII. 12, A. XIII. 12.

A. I. 8, A. I. 10, A. II. 4, A. II. 10, A. III. 4, A. III. 7, A. IV. 6, A. IV. 7, A. IV. 10, A. V. 10, A. VII. 2, A. VII. 7, A. IX. 3, A. XII. 4, A. XIII. 2, A. XIII. 11, Z. I. 1, Z. I. 8.

A. IV. 5.

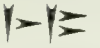 Z. I. 12.

A. V. 3,

A. VII. 5.

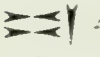 A. VII. 3, A. XI. 9.

A. VI. 9.

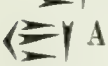 Z. II. 8.

A. VII. 1, A. VII. 10, A. VIII. 5, A. IX. 8, A. XII. 3, A. XIII. 10. Z. II. 3.

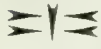 A. IX. 7.

VI. Zeichen, welche aus sechs Keilen bestehen:

 A. II. 2.

A. VII. 4.

A. XIII. 7.

A. IX. 9.

A. IX. 5.

A. V. 2.

VII. Zeichen, welche aus sieben Keilen bestehen:

A. II. 3, A. II. 6, A. VIII. 1, A. VIII. 6, A. IX. 3. A. XII. 2, A. XII. 6, Z. II. 2, Z. II. 5.

A. IV. 4.

A. VI. 7. A. X. 7. A. XI. 7, Z. I. 3.

A. XII. 1, A. XIII. 9, Z. II. 6.

 A. III. 10.

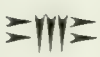 A. VI. 4, A. X. 5, A. XI. 5.

A. III. 1.

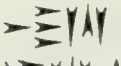 A. VIII, 10.

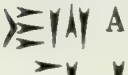 A. V. 4, A. VII. 6.

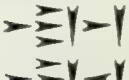 A. VI. 2, Z. II. 7.

A. V. 7, A. VI. 10, A. X. 1, A. X. 3, A. X. 10, A. XI. 1, A. XI. 3, A. XII. 11.

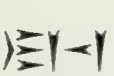 A. XI. 11.

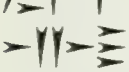 A. III. 8.

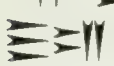 A. II. 8.

A. VI. 5, A. X. 6, A XI. 6,

VIII. Zeichen, welche aus acht Keilen bestehen:

A. III. 9.

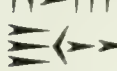 A. I. 6.

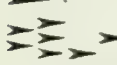 A. IV. 1.

IX. Zeichen, welches aus eilf Keilen besteht, oder zwei Zeichen, oder Ligatur (?):

A. XIII. 5, 6.

Die Compilationen Gilberts und Alanus.

Von Dr. Joh. Friedrich Ritter v. Schulte.

Erstes Capitel.

Die Sammlungen des Gilbertus und Alanus.

I. Stand der Sache.

I. Bisher ist keine dieser beiden Sammlungen mit Sicherheit bekannt gemacht oder doch so beschrieben worden, daß man daraus einen genügenden Einblick in deren Beschaffenheit einerseits und deren Verhältniss zu der s. g. *Compilatio secunda, tertia* und *quarta* andererseits gewinnen kann. Augustin Theiner[1]) behauptet im Brüsseler Cod. nr. 433 die Sammlung des Gilbertus aufgefunden zu haben[2]). Sein einziger Beweisgrund besteht darin, daß Tancred die Decretale *quod quidam* [c. 1. de poen. et remiss. V. 17. Comp. II.] aus der Sammlung von Alanus anführe, die Comp. II. aber aus der von Gilbert und Alanus gemacht sei, die Decretale *quod quidam* aber nicht im Brüsseler Codex stehe. Das würde freilich beweisen, wenn es überhaupt feststände, dass 1. es nur zwei Sammlungen gäbe, 2. Johannes Galensis nur aus diesen beiden geschöpft hätte. Bevor dieser Beweis erbracht ist, erscheint jener Schluß beweislos. Theiner hat nun ihn annehmend eine kurze Schilderung dessen gegeben, wodurch die Comp. II. sich von der des Codex

[1]) Disquisitiones criticae in praecipuas canonum et decretalium collectiones cet. Romae 1836. 4⁰. pag. 17 sqq. 113 sqq.

[2]) l. c. pag. 126. 'Gilbertum itaque huius, de qua quaerimus, collectionis auctorem esse, extra omnem controversiam collocandum est'.

Bruxellanus unterscheidet. Unter der Unsicherheit der Annahme leidet auch die Richtigkeit der Schilderung. Er hat zugleich eine synoptische Tabelle beigefügt [1]), welche den Ort der einzelnen Capitel des Cod. Brux. in der Comp. II. u. s. w. darthut, aber leider fast werthlos ist [2]) und deshalb auch nicht einmal ein volles Urtheil über den Codex Brux. gestattet. Der innere Grund für Theiner's Annahme war offenbar dieser: der Cod. Brux. bietet so viele Ähnlichkeit mit der Comp. II., hat die Mehrzahl von deren Capiteln, daß man schließen darf, er enthält die Collection Gilberts. Ob der Cod. Brux. nicht eine der überarbeiteten Form, wie sie der Cod. Fuldensis D. 5. hat, ganz gleiche Sammlung enthält, kann ich aus den leider ungenauen Angaben nicht feststellen. Daß sie nicht bedeutend von einander abweichen, lehrt der Augenschein.

Meine Darstellung selbst wird die Gründe für diese Behauptungen bieten. Ich habe, um nicht unterbrechen zu müssen, geglaubt, diese Kritik voranschicken zu sollen. Aus dem gleichen Grunde muss ich eine zweite Annahme Theiner's abweisen [3]).

II. Derselbe glaubt nemlich das Inhaltsverzeichniss von des Alanus Sammlung in einem Codex der Universitätsbibliothek zu Halle entdeckt zu haben und theilt es mit [4]). Hierfür hat er als Anhalt: das Verzeichniss schliesse sich bald mehr an Johannes Galensis, bald mehr an Bernh. Compost. an, bald an Gilbert, sei jünger als letzterer, aber älter als Bernhard, der einige Rub-

---

[1]) l. c. pag. 123 sqq. Nota 9.

[2]) Um dies zu zeigen, gebe ich in der Beilage *H.* ein Stück derselben, welches ich genau in tabellarischer Form nach ihr zusammengestellt habe. Wie soll nun z. B. das cap. 1. de eo qui mitt. II. 8. Comp. II. als cap. 7. [in dem Cod. Brux.] de aet. et qual. praeficiendorum I. 9. kommen?, da nach der Tabelle Tit. 9. dem Tit. 8. des 1. Buchs der Comp. II. entspricht? Was nützt eine Tabelle, die über capp. 4. 5. im Tit. 2, cap. 7. 8 im III., 5 in IV., 1. 2. in VII., 6 in IX., 4. 6. in X., den Titel XIII., 1 in XIV., 2. 5. 6. in XV. u. s. w. nichts sagt? Dann wimmelt sie von offenbaren Druckfehlern.

[3]) Was bisher ausser von Theiner über diesen Gegenstand geschrieben wurde, stützt sich lediglich auf die wenigen Zeilen, welche Johannes Andreae resp. Guil. Durantis und Tancredus enthalten; deshalb ist es unnöthig, literarische Angaben zu machen.

[4]) l. c. pag. 126. Nota 14. Den Codex gibt er nicht an. Ich habe sowohl den Ye 52 als Ye 80 im Hause gehabt, aber unterlassen, zu notiren, in welchem von beiden es steht (in einem sicher).

riken daher entlehnt habe[1]). Es braucht wohl nicht weiter gesagt zu werden, dass diese Momente gar zu wag sind. Theiner's Annahme ist unzweifelhaft grundlos. Mir scheint, die einfache Erwägung, dass es für einen Titel *de summa trinitate* vor der Comp. IV. nach dem J. 1190 doch kein eigentliches Material gab, hätte ihn von seiner Ansicht abbringen müssen.

III. Ich werde nunmehr zunächst kurz angeben, was man bisher über diese Sammlungen wusste. Tancred sagt in der Einleitung zum Apparate über die Comp. III., der, wie ich an einem anderen Orte beweisen werde, bald nach 1216, etwa 1217 gemacht ist, über die Abfassung der Compilationes antiquae, wörtlich Folgendes[2]): 'Et post illam compilationem [B. Pap.] quaedam aliae decretales a diversis apostolicis emanarunt, quas mag. Gilbertus ad instar primae compil. sub titulis collocavit. Post illum vero mag. Alanus suam similiter compilationem effecit, tandem mag. Bernardus Compost. archidiaconus in Rom. curia, in qua curia moram faciens aliquantum de regestis domini Innocentii papae unam fecit decretalium compil., quam Bononiae studentes Rom. Compil. aliquanto tempore vocaverunt. Verum quia in ipsa compil. quaedam reperiebantur decretales, quas Rom. curia refutabat, sicut hodie quaedam sunt in secundis, quas curia ipsa non recipit, idcirco fel. record. dom. Inn. III. suas decretales usque ad annum XII. editas per mag. P. Benevent. notar. suum in praesenti opere compilatas Bononiae studentibus destinavit. Post illarum receptionem mag. Johannes Galensis decretales omnium apostolicorum, qui praecesserant Innocentium, de dictis compilationibus Gilberti et Alani extrahens quandam compil. ordinavit, quae hodie mediae sive secundae decretales dicuntur.'

Tancred hat die Compilatio II. III. und IV. wohl fast werden sehen, stand den übrigen so nahe, dass seinem Zeugnisse gegenüber daraus, dass Johannes Andreae vom historischen Gesichtspunkte

---

[1]) Solche Rubriken sind zum Theil sehr alt, den *de primatu sedis apost.* hat schon Raynerius Pompos. Tit. III. — pag. 131 folgert Theiner für die Annahme von Gilberts Sammlung aus den Citaten bei Bernh. Compost. Nur vermag er auch hier wieder von 7 Citaten bloss drei nachzuweisen.

[2]) Nach Cod. Bamberg. P. II. 6. Die Abweichungen (ich habe zehn Handschriften genau verglichen) sind unbedeutend und ohne Einfluss auf den Sinn.

aus die Sache ungenau darstellt, nichts zu folgern ist [1]). Halten wir uns an Tancred, so dürfen wir annehmen:

1. Johannes Galensis hat im Wesentlichen so sehr aus Gilbert und Alanus geschöpft, dass seine Sammlung sich als ein Auszug aus beiden darstellt.

2. Gilbert und Alanus haben nach dem Vorbilde Bernhards ('ad instar primae compilationis', 'similiter') die ihrigen gemacht, so dass die Eintheilung in Bücher, Titel und Capitel dadurch feststeht.

3. Johannes zog die Decretalen aller Päpste vor Innocenz III. aus den Sammlungen von Gilbert und Alanus.

4. Über das Verhältniss der Sammlung Gilberts zu der des Alanus erfahren wir nur, dass letztere später gemacht ist.

Dies lässt vermuthen:

Gilbert habe zahlreichere Decretalen der Päpste vor Innocenz III. und Alanus mehr eine Nachlese gehalten.

5. Ob Johann nur aus den beiden Sammlungen geschöpft hat, wird nicht gesagt. Diese Frage hatte für den Zeitgenossen, welchem beide zu Gebote standen, keine Wichtigkeit.

6. Über die Hülfsmittel beider erfahren wir nichts.

Es soll nun im Folgenden ausschliesslich auf Handschriften gestützt geliefert werden eine Beschreibung der Sammlungen beider, der allmäligen Erweiterungen, des Verhältnisses beider zu der Comp. II., III., IV., sodann der Entstehung derselben. Daran mag sich noch eine kurze Erörterung über die sonstigen Quellen der Comp. III. und IV. schliessen. Damit darf ich die Geschichte der Compilationes antiquae, soweit sie hier berührt wird, bis zum gewissen Grade als abgeschlossen betrachten, da die Darstellung selbst ergeben dürfte, dass, was man etwa Neues noch auffinden werde, nicht von wesentlicher Bedeutung sein kann.

---

[1]) Praktisch aber genügend, da er nur die 5 Comp. antiquae nach einander bespricht, wodurch der Schein entsteht, als habe Joh. Galensis vor Petrus von Benevent seine Sammlung gemacht. Dadurch hat sich Antonius Augustinus verleiten lassen. Diesen Punkt hat schon Theiner p. 25 sqq. hinlänglich beleuchtet.

II. Gilbertus.

Die Fuldaer Handschrift der ehemaligen Benedictinerabtei Weingarten[1]), mbr., 8° aus dem Anfange des XIII. Jahrhunderts, signirt D. 14. [ältere H. 75.] enthält auf den ersten 31 Blättern die sehr zierlich geschriebene und gut corrigirte Sammlung von Gilbert nebst einem sich unmittelbar an dieselbe anschliessenden Anhange von Extravaganten. Soll deren Gestalt klar werden und überhaupt meine Mittheilung jedem die Möglichkeit geben, die Richtigkeit meiner Angaben zu prüfen und das Gebotene selbst zu benutzen, so muss die Angabe sämmtlicher Capitel erfolgen. Um aber die übrigen Fragen auch äusserlich sofort zu lösen, gebe ich hier und für die anderen Sammlungen in synoptischen Tabellen die Vergleichung der einzelnen Sammlungen. Mit Rücksicht auf diese, wie der mit solchen Studien Vertraute weiss, äusserst zeitraubende und mühevolle Arbeit darf ich hier um so kürzer sein, weil die blosse Vergleichung mit der Ausgabe der *Compilationes antiquae*[2]) über jeden Punkt sofort Aufschluss gibt. Dass diese Handschrift wirklich des Gilbertus Sammlung enthält, wird bewiesen durch folgende Umstände.

1. Die ausdrückliche Angabe der Handschrift. Der Name Gilibertus ist vom Rubrikator geschrieben. Er steht, wie die Tabelle A. zeigt, am Anfange von Buch I. und III. An sich muss eine solche Angabe einer Handschrift, welche gewiss aus dem ersten Drittel des

---

[1]) Weingarten wurde im §. 12 des Reichsdeputationshauptschl. v. 1803 dem Fürsten von Nassau-Dillenburg gegeben. Dieser liess die Bibliothek nach dem ihm im selben §. gegebenen Fulda bringen. Die Fuldaer Bibliothek hat nun auch noch die meisten Handschr. Wie es kommt, dass einzelne sich in der königl. Handbibliothek zu Stuttgart befinden, vermag ich nicht zu sagen.

Aber wo sind die Handschriften der alten Fuldaer Bibliothek? Nach dem Catalog von 1561 hatte sie 783 Manuscripte, zum Theile sehr werthvolle. In Fulda (die 3 Codd. Bonifaciani sind Eigenthum der Cathedrale und nur dauernd an die Bibl. abgegeben) sind sie nicht, in Cassel, Göttingen, Hannover, Wolfenbüttel, Leipzig ist nichts davon.

[2]) Ich benutze meist das mir selbst gehörige und von mir sorgfältig corrigirte Exemplar der Ausgabe Antiquae Collectiones Decretalium. Cum Antonii Augustini Episcopi Ilerdensis notis. Barcinone 1592. kl. fol. Übrigens habe ich in der Regel auch die von 1621. Paris. fol. verglichen. Ausserdem stehen mir für jede der Comp. ant. meine Notate von mindestens zehn Handschriften zu Gebote; mehrere Handschriften liegen zudem auf meinem Tische.

XIII. Jahrh. stammt, allein genügen, wofern nicht innere Gründe vorliegen, welche die Angabe als irrig erkennen lassen. Hier bestätigt Alles deren Richtigkeit.

2. In dem Buche III. werden zwischen den Titeln *de decimis* und *de regularibus* einige Stücke eingeschaltet, vor denen am Rande von der Hand des Correctors geschrieben ist fol. 13^{b}: '*in secundo libro in compilatione alani*'. Dieselbe Hand schrieb an den Schluss dieses Einschiebsels: '*haec pertinent ad compilationem alani*'. Der Grund von diesen Bemerkungen liegt darin, dass nach dem letzten Titel des Einschiebsels: '*de confirmatione utili vel inutili*' die trotz der Rasuren nicht ganz verwischte Rubrik steht: '*alani de confirmatione utili vel inutili. Inno. III*'. Weil man somit die voraufgehende dem Gilbertus beilegen konnte, schrieb er nach derselben an den Rand: '*ad audientiam et c. ex parte hic deest*' und nach dieser Notiz die so eben mitgetheilte. Aus demselben Grunde steht auch noch fol. 14^{a} im Anfange als Rubrik: '*alani.* in secundo libro, quod i' d' ē [d. h. quod ibidem est] hic ponitur'. Es ist also evident, dass die Abschrift gemacht wurde aus einem Codex der nach der Comp. Gilberti die des Alanus enthielt. Weil er beide bei diesem Passus verwechselt hatte, folgt die sorgfältige Correctur, die zugleich bürgt für die Genauigkeit des Textes.

3. Von den 331 Capiteln der Compilatio secunda des Johannes Galensis stehen 152 in dieser Sammlung, also beinahe die Hälfte.

4. Zu dieser Sammlung verhalten sich, wie die Tabellen auf den ersten Blick lehren, die späteren bis auf Johannes Galensis lediglich ergänzend.

III. Anhang zur Comp. Gilberti.

Zur Sammlung Gilberts ist ein Anhang gemacht, der in der Tab. B. beschrieben ist. Ich nehme an, derselbe rühre von Gilbert selbst her.

Bei dieser Annahme leiten mich folgende Umstände. Der Anhang folgt auf die Sammlung ohne jede Unterbrechung mit Angabe der Titel, so dass die Einfügung bez. Benutzung ohne Schwierigkeit war. Er ist geradeso in der vermehrten Sammlung (Tabula C.) beibehalten und nur vermehrt worden. Dass diese letztere am Ende unvollständig ist, thut der Beweisführung keinen Eintrag. Alanus hat die darin be-

findlichen Extravaganten nicht aufzunehmen für nothwendig befunden, wodurch dieselben offenbar als Theile einer recipirten Sammlung erscheinen.

Endlich spricht mit voller Beweiskraft dafür der Umstand, dass dieser Anhang gleich der Hauptsammlung in der vermehrten Gestalt glossirt worden ist. In diesem Anhange sind vier weitere Capitel der Comp. II. des Johannes enthalten.

IV. Die vermehrte Sammlung des Gilbertus.

1. Sie ist enthalten in dem ehemals Weingartner, jetzt der Fuldaer Bibliothek gehörigen Codex in fol., membr., saec. XIII. incip., signirt D. 5. [H. 24. alte Signatur, 137 Catalogsnummer], fol. 84^a — 132^b [1]).

Wie sich aus der synoptischen Tabelle sofort ergibt, hat sie die ganze Sammlung Gilberts aufgenommen, eine Anzahl von neuen Stücken hinzugefügt, so dass sie von den Capiteln der Compilatio II. bereits 198 umfasst, ungerechnet die im Anhange enthaltenen. Diese Sammlung ist, wie ich schon angedeutet habe und sich auch aus der in Tabula H. enthaltenen Vergleichung des ersten Buches ergibt, mit der von Theiner im Brüsseler Codex aufgefundenen ziemlich identisch; letztere hat noch weitere Zusätze.

Man könnte nun möglicherweise versucht sein, diese Sammlung für die des Gilbertus, die des Cod. Fuldensis D. 14. für einen Auszug aus der Sammlung Gilberts zu halten. Mir scheint eine Widerlegung dessen nicht nöthig, weil sich gar keine Methode und Absicht erkennen lässt. Ein Andres wäre es, wenn die Decretalen eines Papstes zusammengefügt würden, wie in der Comp. III. Ausserdem konnte man unmöglich darauf ausgehen, abzuschneiden, sondern man musste vervollständigen.

---

[1]) Vorher geht die *Compilatio prima* mit der unten fortlaufenden Summe Bernhard's von Pavia und alter Glosse. Die Handschrift ist dem Herausgeber der Summa *(Laspeyres)* nebst einer Anzahl anderer in deutschen Bibliotheken bewahrter Handschriften unbekannt geblieben.

Im Deckel steht die interessante Notiz: 'Anno domini millesimo trecentesimo tricesimo octavo ligatus est iste liber, quem fecit ligari dominus Johannes de Merspurg ordinis sancti Benedicti custos in Wingarte'.

Endlich trägt die Sammlung schon deshalb nicht den Charakter eines Auszugs, weil in beiden Inscriptionen und Umfang durchweg übereinstimmen. Es liegt somit die Compilation Gilberts in erweiterter Gestalt vor.

II. Die Vermehrung fällt vor Abfassung der Compilation des Alanus, wie sich daraus unzweifelhaft ergibt, dass die in der vermehrten Gestalt sammt ihrem Anhange enthaltenen später in die Comp. II. übergegangenen Decretalen bez. Stücke derselben bei Alanus nicht vorkommen [1]).

Dieses lässt sich mit Rücksicht auf die zahlreichen sicher zum Theil allgemein bekannten Decretalen nur dadurch erklären, dass Alanus jene vor Augen hatte. Zugleich dürfte aus diesem Umstande sich als höchst wahrscheinlich ergeben, dass Gilbert selbst die Umarbeitung später vorgenommen hat. Für diese Annahme sprechen noch zwei Momente. Erstens fiele es auf, dass Tancred nur des Gilbertus gedenkt, aber keines Fortsetzers; nimmt man die Überarbeitung als Werk Gilberts, so ist nichts Auffallendes vorhanden. Zweitens ist diese erweiterte Sammlung glossirt, dies beweist einen ständigen Gebrauch, welcher nur auf Gilbert deutet.

Was die Vermehrung selbst betrifft, so besteht sie in einer Anzahl von Decretalen der Päpste vor Innocenz III., sodann von Decretalen des letzteren.

III. Wie mit der Hauptsammlung verhält es sich hier mit dem fol. 132^{b} — 139^{a} befindlichen ohne jeden Zwischenraum sich anschliessenden und am oberen Rande der Handschrift mit Extra Titulos bezeichneten Anhange (Tabula D.). Während alle im Anhange zur ersten Gestalt befindlichen Decretalen aufgenommen worden sind, ist bereits in dem vorhandenen Stücke die Vermehrung bedeutend; 31 kommen auf 23 in dem ersten. Der Anhang ist leider

---

[1]) Dies erleidet geringe Ausnahmen. Wie die Tabellen ergeben, kommt bei Alanus in der Form *E.* aus Gilbert *C.* von den in der Compilatio II. des Joh. Gal. enthaltenen Decretalen vor: I. 11. 2., I. 12. 2., II. 18. 4., V. 1. 1., V. 19. 8., in G. aus Alanus; II. 1. 1., II. 9. 2., II. 19. 6. u. 7., u. de causa illa unde (de privil.), aus den in der Comp. III. enthaltenen hat Alanus von bereits bei Gilbert vorfindlichen in Form *E.*: I. 13. 2., I. 18. 5. u. 6., I. 24. 3., I. 25. 2., II. 12. 6., II. 18. 5., III. 2. 1., aus *D.* num. 12. *F.*: I. 23. 1., V. 4. 1., G aber: I. 18. 3., I. 20. 4., III. 5. 1., V. 16. 1. Die meisten davon sind aber aus den Anhängen.

unvollständig, weshalb nicht mit Gewissheit behauptet werden kann, ob er nicht vielleicht auch die wenigen in der Comp. II. enthaltenen Capitel enthalten habe, welche sich aus Gilbert und Alanus nicht nachweisen lassen.

V. Alanus.

In demselben Codex *Fuldensis* D. 5. steht fol. 140[a] bis 198[b] die in der synoptischen Tabula E. beschriebene Sammlung, welche von demselben Schreiber geschrieben ist, der die vorhergehende Sammlung und das Breviarium des Bernhard von Pavia schrieb. Diese Sammlung darf unbedenklich als die *Compilatio Alani* bezeichnet werden aus folgenden Gründen.

1. Die im Cod. Fuld. D. 14. fol. 13[b] bis 14[b] eingeschalteten und dort (siehe dieses Capitels nun. II.) als dem Alanus gehörig angegebenen Capitel [‘*Quia nos elegit, Ex conquestione b. clerici, Appellationis inhibitio, Constitutus in praes. n., Tua nuper, Ad haec, Ex parte tua fuit propos., Conquerente J. presb., Ad aud. n., Ex parte*’] stehen sämmtlich in gleicher Reihenfolge hier. Am Schlusse derselben steht im Cod. D. 14. die Notiz im Texte:

‘§. hic sequitur *tertius quaternus*, qui sic incipit: Inn. III. t‘t‘ sci laurent. in lucina presbytero card. apostolicae sedis legato. *Quod translationem*’.

Gerade so fährt in Cod. D. 5. der Text fort. Zufällig ist auch in unserem Codex D. 5. dieser Quaternio, auf dessen erster Seite die Rubrik *de transl. eprm.* und das eben bezeichnete Capital steht, unten mit III. bezeichnet[1]). Dass dieser äussere Umstand sehr ins

---

[1]) Dies ist auch ganz richtig. Fol. 1—139 machen ein Stück aus, dessen Lagen unten mit Zahlen nicht bezeichnet sind. Fol. 140 beginnt ein neues; am Ende von f. 147[b] steht richtig I., auf der ersten Seite von 148[a] unten II., so dass Fol. 154[a] auch III. beginnen muss. Darnach unterliegt es auch keinem Zweifel, dass D. 14. Abschrift eines Codex ist, aus dem auch D. 5. geflossen ist. Denn D. 14. ist nicht Abschrift von D. 5., 1. weil die Handschrift in D. 14. älter ist, 2. weil der Quaternio III. in D. 5. nicht auf das *cap. ex parte tua* folgt, sondern schon auf demselben ein Stück von *ad aud.* steht, dann *ex parte* und noch *de causa unde*, hierauf erst *de translat. ep.* Innoc. III. u. s. w.

Es ergibt sich aus der Tabelle *E.* sofort, dass eine kleine Versetzung des Titels *de appellat.* bei der Abschrift stattgefunden hat. Vielleicht hatte auch der zur Abschrift gebrauchte Codex bereits eine solche.

Gewicht fällt für die Autorschaft von Alanus, unterliegt keinem Zweifel.

2. Aus der vorhin als Comp. Gilberti nachgewiesenen und dieser Sammlung lässt sich, zunächst abgesehen von den Anhängen, fast die ganze Compilation des Johannes Galensis construiren. Die hier besprochene Sammlung enthält 88 in der Comp. II. enthaltene Capitel. Die Tabula J. zeigt genau, wie die Compilation von Johannes Galensis sich aus Gilbertus und Alanus zusammenstellt; sie weist ebenfalls die allmälige Vermehrung der Hauptsammlungen nach.

Hat Alanus' Sammlung somit für die Compilation des Johannes ihre grosse Bedeutung, so hat sie gleichfalls eine solche für die Compilatio tertia des Petrus von Benevent. Ich komme hierauf zurück.

VI. Anhang zur Compilatio Alani.

Im Cod. Fuld. D. 5. steht [1]) von Fol. 199[a] an der in Tabula F. genau beschriebene Anhang. Leider ist derselbe nicht vollständig; das hat jedoch für meine Untersuchung keinen Nachtheil, weil sich aus dem Codex Fuld. D. 14. das Fehlende ergänzen lässt.

Was die erste mit L. VI. bezeichnete Partie betrifft, so enthielt sie noch mindestens die acht von mir aus Cod. Fuld. D. 3[a] zugefügten, durch den Druck unterschiedenen Decretalen. Solches ist auch dadurch wahrscheinlich, dass Codex Fuld. D. 14. dieselben hat.

Der übrige Theil des Anhangs enthält wie der erste eine offenbare Ergänzung aus Innocenz III. Decretalen; er ist besonders interessant dadurch, dass er die große Decretale *Pastoralis* zum Erstenmale unter die Titel vertheilt. Wiederholungen von Stücken, die schon in früheren stehen, sind kaum erwähnenswerth. Auch hierin zeigt sich von Neuem, dass die Abfassung der späteren mit steter Berücksichtigung der früheren geschah.

---

[1]) Des Alanus Sammlung schliesst ohne Explicit auf dem 7. Blatte des 8. Quaternio des neuen mit f. 140 beginnenden Theiles; das achte Blatt ist ausgeschnitten. Dies muss beim Einbinden geschehen sein, da am Schlusse des Codex steht Folia 245 mit arabischen Ziffern. Aber Fol. 199 ff. haben früher dazu gehört, weil auf Fol. 199[a] unten richtig VIIII. steht. Die Schrift von Fol. 199 bis zu Ende ist eine von der früheren verschiedene, ganz stehend und scharf, während die frühere mehr abgerundet ist.

VII. Die vermehrte Sammlung des Alanus.

Codex Fuldensis D. 14. bietet die Sammlung des Alanus in einer vermehrten Gestalt dar; die Zusätze sind sämmtlich in Tabula G. nachgewiesen.

Eine selbst nur oberflächliche Betrachtung dieser synoptischen Tabelle ergibt, dass die Sammlung in D. 14. eine Überarbeitung der von D. 5. ist, weil sie zwischen dieselbe die neuen Stücke dergestalt einschiebt, daß sie die erste Form ganz hat und auch genau ihre Reihenfolge einhält. Für den Anhang gilt ganz dasselbe. Er ist ganz aufgenommen und liefert genau den Faden der Sammlung. Dass die Capitel 44 bis 53 in die in D. 5. offenbar im Vergleiche zu den Titeln der *Compilatio prima* unvollständige Sammlung eingefügt worden und die Capitel 54. 55. nicht in der Reihenfolge der ersten Form stehen, thut nichts zur Sache, weil solche geringe Abweichungen auf mannigfachen Gründen beruhen können.

Mir scheint, es verhalte sich mit dieser Überarbeitung wie mit der Gilberts, sie könne mit Fug Alanus selbst zugeschrieben werden. Die erstere Form für einen Auszug zu halten geht nicht an, weil dann geradezu unbegreiflich wäre, weshalb einzelne Materien ganz ausgelassen worden sind, wie es thatsächlich der Fall ist. Auch lag für eine solche Umarbeitung bei der Fruchtbarkeit der Gesetzgebung Innocenz' III. schon nach wenigen Jahren ein dringendes Bedürfniss vor. Dass der Anhang hingegen allmälig vermehrt wurde, lehrt die Wiederholung derselben Titel. Dies zeigt zugleich, wie man damals sofort jede neu bekannt gewordene Decretale unter den stehenden Titel einfügte. Man braucht, um diese Art der Ergänzung zu begreifen, sich nur daran zu erinnern, dass noch später Bonifaz VIII. in der Bulle *Sacrosanctae Rom. Eccl.* als Zweck der Abfassung einer eignen Sammlung angibt: er wolle nicht, dass die zahllose Menge von Exemplaren der Gregorianischen zerstört oder der Ankauf allzusehr vertheuert werde. Deshalb fand ja auch die Zufügung der spätern Decretalen in die Gregorianische Sammlung nur so selten statt [1]).

[1]) Meine Abhandlung: Die Decretalen zwischen den Decret. Greg. IX. u. Lib. VI. Wien 1867 (diese Berichte LV. Bd.) S. 759 ff. Ich kenne jetzt gegen 50 Handschriften, welche die Decretalen Innocenz IV. enthalten, darunter etwa 10, die sie in die Sammlung Gregor's IX. einfügen.

Ich brauche wohl dem Einwande kaum zu begegnen, als könne man die vermehrte Form als eine Compilation aus der Comp. II. und III. ansehen. Die Comp. III. erschien früher als die II. und war offiziell. Ihr ganzer Zweck bestand darin, die ächten Decretalen Innocenz' III. bis zum 12. Regierungsjahre authentisch zu publiziren. Die Comp. II. schied danach die der früheren zu einer eigenen Sammlung aus. Wie nun Jemand dazu hätte kommen sollen trotzdem die apocryphen Decretalen aufzunehmen [1]), dann die sofort von der Schule recipirte Sammlung des Johannes Galensis wieder zu ignoriren, ist geradezu unbegreiflich. Alanus hat die Comp. II. und III. glossirt; er hätte sicherlich keine Ergänzung seiner Compilation aus denselben vorgenommen. Als ein rein äusseres Moment für die Autorschaft von Alanus mag noch bemerkt werden, dass, wie Theiner angibt, Tancred die Decretale *quod quidam* aus Alanus citirt [2]), diese aber in der That in unserer Sammlung V. 14. 4. steht.

Zweites Capitel.

Verhältniss zur Compilatio secunda des Johannes Galensis und tertia des Petrus Beneventanus.

I. Es ist meine Absicht nicht, an diesem Orte die Beschaffenheit dieser Sammlungen an sich, ihr Verhältniss zu der Gregorianischen und noch ausführlicher das zu Gilbert und Alanus darzustellen. Da meine Tabellen aufs genaueste letzteres ersichtlich machen, darf ich diesen Punkt als erschöpft ansehen. Was die beiden anderen Punkte betrifft, so hat Theiner darüber bereits ausführlich gesprochen; auch braucht man nur die Rubriken zu vergleichen, um einen genauen Einblick zu erhalten. Hier soll nur ein Beitrag geliefert

---

[1]) Die am Ende der Comp. III. als wahrscheinlich von Tancred herrührende Notiz über dieselben bei Antonius Augustinus weist 7 auf, von denen ich die mit Sicherheit als gemeint festzustellenden bezeichnet habe.

[2]) Woher diese Notiz stammt, weiss ich nicht. Die vor mir liegenden glossirten Handschr. der Comp. II. haben die Notiz nicht, ebensowenig die der Comp. I. und III. zu diesem Titel. Natürlich kann ich nicht bestreiten, dass sie nicht doch anderwärts in der Glossa oder in Handschriften vorkomme. Misslich ist es aber, die Quelle nicht anzugeben bei Notizen, die man als Beweise benutzt.

werden zu der Beurtheilung des Verdienstes, welches die beiden Compilatoren haben.

II. Gilbert und Alanus enthalten, wie die Tabelle J. zeigt, das Material der Compilatio II. so vollständig, dass hinsichtlich dessen Johannes keine Arbeit übrig blieb. Denn die Zufügung der 12. Capitel könnte kaum eine solche genannt werden, wenn wirklich diese Decretalen Gilbert und Alanus fremd wären. Nun sind aber verschiedene [c. 3. I. 2., c. 2. II. 1., c. 5. II. 12., c. 3. II. 15., c. 2. II. 19., c. un. V. 20.] davon Stücke anderer, welche jene haben. Wie es nun in den von mir benutzten Handschriften sehr häufig der Fall ist, dass die Decretale ganz unter einem Titel steht, wohin nur ein Theil gehört, oder dass einzelne Theile mehrmalen vorkommen, oder dass auch nur das bereits zugestutzte Stück sich findet, wo Johannes in der Ausgabe mehr hat[1]): ebensogut kann er diese Decretalen aus den ihm vorliegenden Handschriften haben. Die wenigen, welche nicht auf solche Art nachgewiesen sind, können sehr gut in einigen Handschriften stehen. Es bliebe mithin für Johannes noch

---

[1]) In den Notae der Tabellen sind verschiedene Fälle nachgewiesen worden, in denen das eine oder andere zutrifft. Interessante Fälle abgekürzter Decretalen sind z. B. in der vermehrten Form Gilberts (*C.*): *ex tenore* de testam; *veniens. lite* ibid.; *cum olim, cum dil.* de fide instrum., *pro illor. prov.* de praeb., *litteras vestras* ibid. u. s. w., andere sind länger, z. B. *auditis* de praescript., *proposuit* de praeb., *ut nostram* de accusat. Die letzte ist vollständiger als in allen anderen Sammlungen. — Bemerkt sei noch: 1. dass die Inscriptionen der Fuldaer Handschriften wiederholt abweichen, auch Varianten haben, die nirgends notirt sind, z. B. in *C.*: c. *discret.* de eo qui cognovit, wo Ant. Augustinus liest Magdeburgensi. Ich habe deshalb die volle Inscription oft mitgetheilt; 2. dass die Anfänge häufig abweichen, z. B. (in *C.*) *licet pro tuae* . . . postulasti de spons. Da ich selbstverständlich genau verglichen habe, darf dieser Umstand nicht stören. Passt ein Citat nicht, so liegt ein Druckfehler vor; ich hoffe jedoch solche zu vermeiden. Freilich kann bei solchen Massen auch ein Schreibfehler vorkommen. Übrigens gibt die Mittheilung der Anfänge schliesslich das Mittel der Prüfung. 3. Die Namen weichen mehrfach ab. So haben die Fuldaer Codices in dem c. *Veniens ad s. a.* de spons. Witmannus.

Im Hinblicke auf alle diese Umstände und darauf, dass die Ausgabe der Compilationes antiquae von Agostino sich nur auf wenige Handschriften stützt, dass ich in alten Handschriften der Comp. ant. sehr bedeutende Abweichungen in jeder Beziehung gefunden habe, darf ich wohl wünschen, dass bei einer allfälligen neuen Ausgabe der Compilationes antiquae oder der Decretalen Gregor's IX. die Codices Fuldenses benutzt werden mögen.

eine dreifache Arbeit. Erstens das Zusammenstellen der Decretalen der Päpste vor Innocenz III. Dieses ist eine ziemlich mechanische Arbeit, deren Verdienst nicht hoch anzuschlagen wäre. Zweitens die Untersuchung: ob die bestimmte Decretale dem Papste wirklich angehört, welchem sie beigelegt wurde. Ich habe die Fälle, wo die Comp. II. einen anderen Papst hat [1]), ziemlich genau bemerkt; ebenso ergeben die Tabellen die wenigen Fälle, in denen angeblich vor Innocenz fallende Decretalen ausgeschieden sind, weil sie Innocenz angehören [2]), wie umgekehrt angeblich Innocenz angehörende aufgenommen wurden, weil sie ältern zustehen [3]). Diese Thätigkeit ist an sich verdienstlich, übrigens bei der im Ganzen herrschenden Übereinstimmung nicht sehr ausgedehnt. Drittens nach dem Vorgange der älteren Sammlungen und Bernhards von Pavia das Zerlegen der Decretalen in die unter die Rubriken passenden Stücke. Hierfür war im Ganzen, wie der Augenschein lehrt, wenig zu thun. Übrigens findet sich überhaupt seit dem Ausgange des XII. Jahrhunderts die Sitte, neue ausführliche Decretalen sofort unter die Rubriken zu vertheilen. Die Fuldaer Handschriften enthalten einzelne Decretalen in einer Weise präparirt, dass es scheint, Raymund von Pennaforte habe auch die Compilation von Gilbert und Alanus zu Rathe gezogen [4]).

---

[1]) Selbstredend habe ich mich an die Ausgabe gehalten. Da die Handschriften der Comp. ant. in diesem Punkte auch bisweilen abweichen, da die Angaben bei Jaffé Reg. Pont. bisweilen auch nur auf denen gedruckter Werke ruhen, da die Originalregesten nicht sämmtlich mehr vorhanden sind, so wird für einzelne Fälle der Zweifel stets bleiben.

[2]) Siehe in Gilbert Tab. C.: c. 4. I. 5, c. 6. III. 17., c. 3. 4. III. 20., c. 2. IV. 1., c. 15. 16. V. 14.

[3]) Siehe in Tab. C.: c. 3. I. 2., c. 3. I. 7., c. 1. I. 8., c. 4. III. 18., c. 3. 4. V. 2.

[4]) Ich weise nur hin auf *cum olim* de rerum permut. [c. un III. 11. in E.], *constitutus* de spons. [c. 5. IV. 1. ibid.], *per tuas litt.* de condit. appos. [c. un. IV. 3. ibid.], die fast genau so in den Gregorianischen Decretalen stehen. Um jedoch diese Vermuthung zur Gewissheit zu erheben, müsste festgestellt werden, dass die alten Handschriften der Comp. II. durchgehends die vollere Form haben. Da ich diese aber in vielen fand, so darf ich mindestens eine Vermuthung aussprechen, welche die Wahrscheinlichkeit für sich hat. Vielleicht bietet auch das in G. Anhang 42. *ille autem qui* [c. 7. X. I. 21. vide notam Richteri], ferner das in E. II. tit. 14. c. 4. [c. 29. X. II. 24.] Enthaltene ein Argument. Vergl. die Note dazu.

II. Zu dieser Thätigkeit geseilt sich noch die hinsichtlich der Rubriken nach einer zweifachen Richtung. Wie die Tabellen ergeben, haben die Compilationen Gilberts und Alanus' einzelne Rubriken, welche von der Comp. II. und den späteren aufgegeben worden sind. Dahin gehört bei Gilbert die Rubrik *de supplenda negligentia clericorum*[1]), *de sententia interdicti, de eo qui gerit vicem alterius* [lib. I. tit. 18.], bei Alanus die Rubrik: *de petitionibus Papae offerendis* [lib. I. tit. 2. in E.]. *de jure dotium, de spirituali redemtione* [L. V. tit. 2. in E.], *de violentia clericis illata* [in F.]. Andere Rubriken hat Johannes Galensis aufgenommen, während sie später verlassen wurden: *de officio advocatorum, de conversione infidelium, de baptismo puerorum.* Noch andere Rubriken lauten anders. So — abgesehen von kleineren Abweichungen — *de falsariis* [in Comp. II. et III. aufgenommen], *de consecratione eucharistiae* cet., *de translatione episcoporum* [in Comp. III. u. Greg. IX. aufgenommen], *de peregrinationibus* [bei Alanus], *de coniugio infidelium ad fidem convertentium.* Im Zusammenhange mit diesen Änderungen steht, obwohl die meisten Capitel, wie die Tabellen ausweisen, denselben Platz in der Comp. II. behalten haben, die Versetzung mancher Capitel unter andere Titel. Was diesen Punkt betrifft, so lässt sich nicht bestreiten, dass eine Anzahl derselben zweckmässiger gestellt worden sind. Da die Ordnung der Comp. II. mit sehr wenigen Ausnahmen von Raymund von Pennaforte in den Gregorianischen Decretalen beibehalten wurde, ist Johannes Galensis auch hierdurch für letztere von Bedeutung geworden, zumal einzeln mit der veränderten Stellung auch der Sinn vielleicht gegen den ursprünglichen alterirt wurde.

Endlich möge noch hervorgehoben werden, dass Johannes Galensis sich an die Methode seiner Vorgänger haltend regelmässig Ort und Datum des Schreibens auslässt. Da dieses die Sammlungen einzelner Decretalen vor Gilbert so consequent nicht thun, scheint mir hierin ein neuer Beweis dafür zu liegen, dass Johannes sich lediglich an Gilbert und Alanus gehalten hat.

---

[1]) Wir haben es nicht mit einem Schreibfehler zu thun für *praelatorum*, weil Capitel, die unter letzteren gehören würden, vielfach unter anderen Titeln stehen.

Ob Johannes unmittelbar aus Alanus uud Gilbert geschöpft, oder eine vermittelnde Sammlung zwischen liegt, ist Gegenstand der Erörterung des vierten Capitels.

III. In der Bulle *Devotioni vestrae*, womit P. Innocenz III. die s. g. Compilatio III. der Universität zu Bologna übersandte, wird gesagt: 'Die von Petrus getreu compilirten und unter die gehörigen Rubriken gestellten Decretalen seien enthalten in den Regesten bis zum XII. Regierungsjahre', d. h. da Innocenz am 8. oder 9. Jan. 1198 gewählt worden ist, bis zum Anfange des Jahres 1210. Ob Petrus sie aus den Regesten selbst oder anders woher genommen habe, wird nicht gesagt. Fest steht, dass Sammlungen päpstlicher Decretalen je nach dem Bedürfnisse fortwährend gemacht wurden, dass dadurch gewisse als in der Schule recipirt erschienen, hierdurch ihren particulären Charakter verlierend allgemeine Geltung erlangten. Zugleich war durch diese Sammlungen ihnen der Ort im Systeme angewiesen. Die grössten derartigen Sammlungen liefern für Innocenz Decretalen Gilbert, besonders Alanus.

Die Sammlung des Petrus enthält 482 Capitel. Die Tabellen ergeben davon fast 300 als in den verschiedenen Formen der bisher besprochenen Sammlungen befindlich. Wenn Petrus die im 4. Capitel zu besprechende Fuldaer Sammlung kannte, waren von dort wiederum verschiedene zu holen. Indessen ist es viel wahrscheinlicher, dass er nicht aus Gilbert und Alanus, sondern aus Bernardus Compostellanus bis zum 10. Regierungsjahre, für die vom 10. bis zum 12. aus den Regesten gesammelt hat, wofern nicht auch letztere schon in den Sammlungen meist beigefügt waren. Indirect aber ist denn doch wieder Gilbert und Alanus Quelle, weil ausser Frage steht, dass Bernardus Compostellanus beide Sammlungen kennt und benutzt.

Theiner[1]), welcher Bernhards Sammlung genau beschrieben hat, gibt als darin befindlich folgende Citate an:

1. L. I. t. 6. c. 9. 'Idem archiepiscopo cantuariensi. Innotuit nobis olim et inf. In secunda compilatione tit. *De filiis presbyterorum* libro primo quaere decretalem istam'.

[1]) Disquisitiones pag. 129—136, die Citate stehen 131 Nota 5. eine synoptische Tabelle der Comp. Bernardi und Petri Benev., aber leider wieder nicht in tabellarischer Form, p. 135 Note 13. endlich eine Nachweisung aus den Regesten bis zum 10. Jahr p. 136.

Wie die Tab. C. ergibt, passt dies Citat genau auf die vermehrte Comp. Gilberti, aber auch auf die im nächsten Cap. zu besprechende des Cod. Fuld. D. 3ª. In der Comp. III. des Petrus Benev. steht das Capitel im tit. *De electione.*

2. L. I. t. 7. c. 2. 'Idem midrosiensi archiep. Quod in dubiis et inf. supra in secunda compilatione titulo *De renuntiatione* quaere decretalem istam'.

Steht genau so in C. und Cod. Fuld. D. 3ª, nicht bei Joh. Gal., wohl in der Comp. tertia.

3. L. I. t. 7. c. 11. 'Idem Mutinensi episcopo, litteras vestrae et inf. Quaere decretalem istam in sec. comp. tit. *De filiis presbyterorum*'.

Steht genau so [1]) in C. und D. 3ª. Die Compilatio tertia des Petrus Benev. hat diesen Titel gar nicht.

4. L. I. t. 7. c. 3. 'Idem turonensi archpiscopo. Duo simul et inf. Hanc decr. quaere in tit. *De off. et pot. jud. ord.*'.

So in C. und D. 3ª.

5. L. I. t. 7. c. 4. 'Idem, idem. Quod s. apostolica et inf. Quaere hanc dec. tit. *de eo qui agit vices alterius*'.

Genau so in C. I. tit. 18. und D. 3ª. Dieser Titel ist nicht in die Comp. II., III., IV. aufgenommen. Er hat nur dies eine Capitel in beiden Sammlungen [2]).

6. L. I. t. 17. c. 10. 'Idem arch. et archid. tiberiensi. Expectans expectavi. Istam decret. quaere in sec. comp. tit. *de depositione episcoporum*'.

Diese Decretale nebst der Titelrubrik steht nicht in den beiden Fuldaer Handschriften [3]).

7. L. I. t. 14. c. un. [4]). 'Idem cancellario et mag. L. parisiensi. Dilecti filii et inf. Quaere istam decretalem in sec. comp. tit. *de arbitris*'.

Fehlt in den beiden Codices. Erwägt man nun, dass von diesen 7 Citaten 5 genau passen, dass sie nur auf diese Compilationen passen.

---

[1]) Nach Theiner's Angabe steht es nicht in der von ihm als die Sammlung Gilberts angenommenen Brüsseler Handschr., wo die zwei vorhergehenden stehen, ebenso das folgende.

[2]) Steht nach Theiner im Cod. Bruxell. nicht.

[3]) Nach Theiner in einem späteren Zusatze am Ende des Brüsseler Codex. Er schliesst daraus, Bernard habe diese Sammlung vor Augen gehabt.

[4]) Fehlt im Brüsseler Codex. Es ist von Theiner nicht gesagt, ob die 7 Citate die einzigen sind.

dass Bernhard vor Petrus Beneventanus und noch mehr vor Johannes Galensis die seinige machte, dass die Erweiterung der Compilationen durch Anhänge und Ergänzungen feststeht, dass die Unvollständigkeit des Anhanges gerade der Fuldaer Handschriften ersichtlich ist[1]), so glaube ich berechtigt zu sein, folgende Schlüsse zu ziehen:

a) Bernhard hat die Sammlung Gilberts in der erweiterten Gestalt C., oder die des Cod. Fuld. D. 3[a], was auf Eins hinausläuft, vor Augen gehabt, jedoch enthielt die von ihm benutzte Handschrift noch Erweiterungen, sei es im Haupttheile oder in Anhängen.

b) Diese Sammlung nannte man vor dem Erscheinen der des Johannes Galensis *Compilatio secunda.* Nach dem Erscheinen der Sammlung des Joh. Gal. übertrug man auf sie jenen Ausdruck.

Da nun unzweifelhaft Petrus Beneventanus aus Bernhard schöpft, die Sammlung des letztern mir selbst nicht vorliegt, so darf ich mit den obigen Andeutungen mich begnügen.

Schliesslich möge noch hervorgehoben werden, dass eine Anzahl von Decretalen Innocenz III., welche besonders Alanus hat, nicht in die Comp. III. und IV. übergegangen sind. Da mir nicht alle Hülfsmittel[2]) zu Gebote stehen, konnte ich den vollständigen Nachweis über die Quelle derselben nicht liefern.

Drittes Capitel.

Entstehungszeit und Quellen der Compilationes Gilberti und Alani. Glosse der Comp. Gilberti.

I. Aus den Nachweisen der Tab. A. bis D. ergibt sich, dass Gilbert auch in der erweiterten Form keine jüngere Decretalen aufgenommen hat, als jene, die in der Sammlung des Rainer von Pomposi stehen[3]). Auf die vier nicht genauer nachgewiesenen kann kaum etwas ankommen. Mit Ausschluss einer einzigen des Anhanges

---

[1]) Dieser Punkt wird aus dem in Cap. III. sub num. II. Angeführten bewiesen werden.

[2]) So ist z. B. *Bréquigny et La Porte du Theil* Diplomata, chartae, epist. cet. Par. 1791. fol., wo die bei Baluze fehlenden Regesten stehen, weder auf der Prager noch der Wiener Universitätsbibliothek vorhanden. So weit nicht Citate bei anderen (z. B. Richter Corp. jur. can.) stehen, war ich also verlassen.

[3]) Abgedruckt in Steph. Baluze Epistolarum Innocentii III. R. P. Libri undecim. Paris. 1682 fol. 2 voll. T. I. pag. 543—606. Citirt in den Notae der Tabellen Rayn.

D. *cum tibi de benignitate*, welche in das 5. Jahr (Anfang 1204 bis 1205) fällt, gehören alle dem 1. 2. 3. Jahre an. Rainer sagt in der Vorrede ausdrücklich, dass er Decretalen aus den drei ersten Jahren zusammenstelle. Es kann daher wohl keinem Zweifel unterliegen, dass Gilbert seine Sammlung im Jahre 1201 oder 1202 zuerst gemacht, im J. 1204 oder 1205 erweitert hat. Damit stimmt vortrefflich, dass Bernardus Compostellanus antiquus, der in seine Comp. Romana Decretalen bis ins 11. Regierungsjahr (aus dem eilften eine) aufnahm [1]), sie benutzt und als *Compilatio secunda* bezeichnet. Es setzt dieses offenbar eine gewisse Reception voraus [2]).

II. Dass eine solche erfolgt ist, beweist die im Cod. Fuld. D. 5. zur vermehrten Sammlung des Gilbert vorfindliche Glosse [3]).

Die Glosse erstreckt sich auf die Hauptsammlung (Tab. C.) und deren Anhang (Tab. D.), ist im ganzen nicht sehr reichlich, besteht meistens in Citaten aus dem römischen Rechte, Verweisungen auf das Decret und die Compilatio prima. Letztere sind dadurch für uns von Bedeutung, dass sie den Beweis liefern, dass der Glossator die Comp. Bern. Pap. als *prima* ansieht, woraus von selbst folgt, dass er die glossirte als *secunda* betrachtet. So lautet gleich die zweite Glosse, die erste zu c. 1. de rescr.:

---

[1]) Theiner Disquisitiones p. 132.

[2]) Ich erlaube mir hier auf einen Punkt die Aufmerksamkeit Jener zu lenken, denen etwa Handschriften der Comp. I. in die Hand kommen, welche mit Sicherheit vor dem Jahre 1210 geschrieben sind. Denn aus den Glossen solcher liesse sich Gewissheit herstellen. Freilich dürften solche Handschriften äusserst selten sein, möglicherweise nicht mehr existiren.

[3]) Von einer solchen hat man bisher nichts gewusst. Tancred spricht nicht ausdrücklich davon, aber aus den Worten: 'super quarum [dies bezieht sich allgemein auf alle vorgenannten Sammlungen des Gilbertus, Alanus, Bernardus, Petrus, Johannes] expositionibus plures doctores Bononiae studentes glosas plurimas, varias et diversas posuerunt et apparatus super eis scripserunt' kann man seine Bekanntschaft damit folgern. Er hatte, nachdem die Coll. Gilb. u. Alani antiquirt waren, keinen Grund, näher darauf einzugehen. Johannes Andreä deutet nichts davon an. Es ist sehr wahrscheinlich, dass er es nicht wusste, keine solche Handschriften kannte. Ich schliesse dies daraus, dass er sonst sehr genau interessante Notizen mittheilt. Dass er mehrere Werke nicht kennt, ist bekannt.

Geschrieben ist die Glosse sehr klein aber unendlich zierlich und sicher früher als der von einer gänzlich verschiedenen und späteren Hand geschriebene Text. Die Glosse der Comp. I. zeigt dieselbe Hand, der Text dieselbe mit den folgenden Sammlungen. —

Ausser den Nachweisen, welche folgen, bieten die mitgetheilten Stellen für jeden Punkt hinlängliche Belege.

'Adverte privilegium Cistrensium in decimis laborum suorum non praestandis, ut *supra l. I. t. de decimis ex parte*'. d. h. c. 10. de decimis III. 26. Comp. I.

Die zweite Glosse zu demselben Capitel v. *ordinis* ist:

'nam nominis suppressio suspitionem inducit, ut *supra de rescriptis, ad aures* l. I., *supra de dolo et contumacia* c. II., l. I'.

Ebenso citirt die 4. 7. 8. Glosse zu demselben Titel und unzählige andere.

Consequent wird dann auch häufig diese Sammlung mit *liber idem*, abgekürzt l. e., bezeichnet, z. B. Gloss. ad c. 2. de off. et pot. sud. del. 'ut s. [supra] de filiis presb. c. ult *l. e.*', zu c. un. de eo qui vices gerit alterius: c s. de elect. *Si archiep.* l. I. [d. h. c. 9. de elect. I. 4. Compil. I.], s. de elect. *Suffraganeis l. e.*' d. h. c. 1. de elect. I. 4. bei Gilbert.

Dass der Glossator diese Sammlung als eine zur Comp. I. hinzutretende, mithin gewissermassen als verbunden betrachtet, ergibt schon die Citirart *supra* und *infra*; wo kein Zweifel entsteht, findet sich daher auch wohl blos *supra*. So z. B. Gl. zu c. 2. de off. et pot. iud. del. 'ut *supra* de test. quamvis simus' [c. 13. II. 29. Comp. I.] und 'ut s. de off. iud. del. praeterea l. I.' Letzteres Citat war nöthig, weil man ja dasselbe möglicherweise auf Gilbert beziehen konnte, was beim ersten unmöglich war, da der Titel *de testibus* ein späterer ist, folglich *supra* nur auf eine andere Sammlung gehen kann. Er ist darin so genau, dass, wo er mit Zahlen oder unbestimmt citirt, er sogar für diese Sammlung die genaue Bezeichnung wählt, z. B. zu c. 2. de off. et pot. jud. del. 'ut *s.* de filiis presb. *l. e.*', nicht zu c. 2. de bigamis: 'ut infra de conversione infidelium, Gaudemus', da *infra* nur auf sie gehen kann.

Dieses letzte Citat passt ausschliesslich auf diese Compilation, da die Comp. III. das Capitel im tit. *de divortiis* hat. Sie liefert also zugleich den Beweis, dass die Glosse zu dieser Sammlung gemacht, nicht etwa von anderwärtsher zugesetzt ist. Ganz dasselbe folgt aus der letzten Glossa zum 1. Cap. des Anhangs: 'ut infra *de eo qui vices gerit alterius*', denn dieser Titel existirt überhaupt nur in ihr [1]).

[1]) Nebenbei sei bemerkt, dass Citate blosser Titel, wenn diese nur ein Capitel in unserer Sammlung haben, mehrfach vorkommen, z. B. auch zu c. 14. des

Mit diesem Citate ist nun auch der Beweis geliefert, dass Hauptsammlung und Anhang als ein Ganzes erscheinen. Denn wenn beide mit *infra* und *supra* bezeichnet werden, wie es hier geschehen konnte, weil der Titel *de elect.* früher steht als der *de eo qui vices gerit alt.* und der letztere Titel in der Hauptsammlung, die Glosse aber zum erstern im Anhange vorkommt: so müssen sie als Einheit gelten. Solcher Belege lassen sich sehr viele beibringen, einige mögen noch Platz finden. Gl. ad c. 7. Anhang. ‘ut in *extra.* de testibus *porro* et *infra* de except. *denique*’. Erstere Stelle kommt nicht vor, letztere steht in der Hauptsammlung als c. 2 de except. II. 12., zu c. 10. ‘sed contra *supra e. t.* [eodem titulo] *quod ad consultationem*’ d. h. c. 3. de sent. et re jud. II. 17. Ebenso wird für den Anhang selbst das frühere mit *supra,* das spätere mit *infra* citirt. Um vollends jeden Zweifel auszuschliessen, sei noch hervorgehoben, dass auch die Comp. I. im Anhange einfach mit *supra* citirt wird, mithin als das einfache Prius ihm gegenüber erscheint, z. B. zu c. 6. ‘ut *supra* de homic. *sicut dignum §. casus vero*’. [c. 7. V. 10. Comp. I.].

Dem Verfasser lag zur Zeit der Abfassung der Glosse schon eine reiche und in Titel eingetheilte Extravagantensammlung vor, da er über 50 citirt. Sie ist aber nicht die Sammlung des Alanus, weil sehr viele derselben sich dort nicht finden. Ich halte es aber nicht für meine Aufgabe, hier diesen Punkt weiter zu verfolgen.

Folgende Schriftsteller werden in der Glosse citirt:

a) zu c. 3. *Cum non ab hom.* de jurej. II. 16. Clem. III. verbo *absolverunt:* ‘et tamen mortaliter peccant, si juramentum non servent, sed ideo non ita graviter puniuntur, ne pena illorum incentivum delinquendi pariat malefactoribus, cum propter hoc essent ad inferendum violentias promtiores. *Bazianus* tamen dicebat, extortum juramentum non esse obligatorium, nec aliquem peccare, si veniat in contrarium. Quod in juramentis promissionis locum habet, secus in assertoriis, ad quae facienda nulla conditione debet quis duci’ [1]).

Anhanges: ‘ut X. de successionibus ab intestato’, was auf die Unvollständigkeit des Anhangs deutet. Das zeigen auch andere z. B. die zweite Gl. zum 1. Cap. des Anhangs: ‘ut *infra* de capellis monachor. *vobis, infra* de elect. *Cum ex utriusque*’. Letztere Stelle hat unser Codex, erstere nicht.

[1]) Zu demselben Worte steht vorher folg. interessante Glosse: ‘i. e. absolutos i. e. non ligatos ostenderunt: et hoc verum est de his, qui inviti juraverunt, se daturos res ecclesiasticas. Simile *supra* de appell. *ad praesentiam* [Comp. I.]. Sed quid, si res

b) Zu c. 9. *quia requisivisti* de appell. II. 18. *Coel.* III. v. *dies* 'supra de off. jud. del. *ad haec* l. I., s. de appell. *ad haec. Magister Wil.*' [1]) intelligit illud c. de pluribus electis tali modo: 'elegimus p. et si ille aliquo casu interveniente non potest esse, eligimus M. et ita de ceteris'. Quod bene fieri potest et istis acquiritur jus ex tali nominatione: 'Argumentum *infra* LXXXV. *Archidiaconum* et LXI. *Studii vestri*'.

Zu *c.* 15. *a nobis est* de sent. exc. V. 14. *Coel.* III. v. *absolutio a sede ap. requiratur*: 'sed hoc habet locum in mortuis tantum, illud autem in mortis articulo constitutis, qui, ex quo penitent, reconciliandi sunt, ut viatico non priventur, ut d. L. *Penitentes.* Magister *Gwil.* dicit, quod urgente mortis articulo ille, qui incidit in canonem late sententie, etiam a laico instante ultima necessitate. reconciliari et absolvi possit ita quod, etiamsi supervixerit postmodum et convaluerit, non egeat absolutione summi pontificis, debet tamen modum penitentie et satisfactionis a papa suscipere et hoc argumentum illius c. de con. di. III. *Sanctum est baptisma*'.

c) Zu c. 1. *Vestra* de cohab. cler. et mul. III. 1. *Luc.* III. verbo *condempnatur*: 'Insufficiens est ista descriptio, cum non omne notorium sit tale; nam ante sententiam potest esse notorium, ut *s.* de divortiis Porro, s. de filiis presb. c. ult. l. Dic ergo, ut notavit *R. s.* de sortilegio *Ex tuarum*' [2]).

d) c. *fraternitatis un. Qui cler. vel voventes* IV. 4. v. *longitudo*: 'Similiter l. I. t. e. [libro I. titulo eodem] *consuluit* contra.

---

proprias se daturos juraverunt? Videtur, quod tenentur ut XV. q. I. *Merito. supra* de jurej. *si vero*; XXII. q. III. *si aliquid*; et peccat mortaliter, qui contra juramentum venit, licet penam non sustineat debitam pro mortali. Simile XXVII. di. *si vir.* Haec est communis opinio theologorum.'

Tancred hat in dem Apparate zur Comp. II. die Glosse vor Augen gehabt bei beiden Stellen, da er Einzelnes wörtlich daraus entnimmt.

[1]) Welcher Wilhelm dies ist, lässt sich schwer sagen. Sarti nennt mehrere dieses Namens (vgl. mein Lehrbuch S. 55 Note 40). Meines Wissens sind bisher nirgends Glossen von einem solchen mitgetheilt worden.

[2]) Apparat Tancredi ad Comp. II. '. . . Patet autem quod non omne tale comprehenditur sub hac diffinitione, nam multa sunt ante sententiam notoria: II. q. I. de manife., s. de filiis presb. c. ult. l. I., s. de divor. porro., s. de sorti. c. ult. l. I'. Nach Cod. Bamb. P. II. 6. Dies zeigt die Benutzung deutlich.

R. ist wohl unzweifelhaft Richardus Anglicus, dessen Glosse also in den Anfang des XIII. oder das Ende des XII. Jahrh. fällt.

Über Rodoicus mein Lehrb. S. 49.

eadem est solutio, vel, ut dicit *Ro.* ratione temporis et filiorum ibi voluit dispensare, vel ibi sine questione manserunt, hic secus. Et nota, quod quandoque favor filiorum et temporis dispensationem facit, ut s. XXXV. q. VIII. c. 1., C. de ritu nuptiar. *qui in provincia, s.* de eo, qui duxit in matrimonium c. 1., *infra* de cognatione spirituali, *Laudabilem, s.* de symonia *Non satis, s.* qui matr. accusare non possunt *Ex litteris* contra. Sed ibi repellitur accusator tanquam suspectus, quia tanto tempore tacuit, nec fuit illud matrimonii approbatio, sed accusatoris suspitio'.

Zu c. 4. *De regular.* de sym. V. 2. *Clem.* III. verbo *adeant*: 'numquid propria auctoritate transire poterit? Videtur, quod non, nisi crimen publicum fuit ut XVIIII. q. III. *Mandamus; Statuimus.* Abbas ergo episcopi auctoritate hoc faciat. *Ro.* dicit, propria auctoritate hoc posse fieri: arg. s. de regularibus et transeuntibus ad religionem *Sane* l. I., s. XVIIII. q. ů. *Due.*'

An zwei Stellen citirt er *Seneca* (fol. 137[a] und 138[a]). Als interessant und zur Feststellung für die Glosse der Comp. antiquae mögen noch einige Glossen Platz finden.

Zu *c. ad aures* un. de his. quae vi. I. 19. *Coelest.* III. v. *juramento*: 'S. de rest. exspol. c. I. l. I. Contra ibi h. non recipitur juramentum ab exspoliato prestitum, sed ibi in prestatione juramenti illata fuit violentia, hic post illatam violentiam spontanee juravit, et ideo secus, ut C. de his que vi metusve causa fiunt l. II. Vel ibi agitur de jure jam acquisito, hic autem de acquirendo. Et facilius repellitur promovendus quam deitiatur promotus ut XV. q. I. §. ult[1]). Hic non fuit exspoliatus, cum nunquam fuisset institutus. §. s. de jurejurando *Si vero,* XV. q. VI. c. 1. contra infra de jurejur. *verum* contra. Sed hic metus non fuit tantus, qui excusationem induceret, ut ibi, et hic non in ipso metu fuit juratum, sed postea. Tamen opinio est theologorum, ut quantumcunque invitus aliquis juravit, obligetur ut XV. q. I. *merito*'.

Zu c. *directae* 10. de appell. II. 18. *Clem.* III. v. *secunda iurisd.* S. e. t. proximo contra., s. de appell. *personas* contra, s. de

---

[1]) Soweit steht die Glosse fast wörtlich bez. so dass man sieht, sie war die Quelle, in einer mit *a.* gezeichneten des Cod. Bamb. P. II. 6. zur Comp. II.

off. ju. or. *ad haec* contra l. I. Solutio: Hoc locum habet, quando non prosequens appellationem suam nihilominus admittitur ad causam suam peragendam. Nam elapso termino appellationis de jure suo judex, appellatione remota, posset procedere, ut patet ex contrariis et j. e. *sepe contingit.* Vel dicas, quod, si elapso termino appellationis iterum appelletur, ne judex procedat, non valet hujusmodi appellatio, ut ex contrariis patet. Si vero post primam appellationem elapsam in processu negotii vel in sententia gravamen aliquod parti immineat, audietur appellans, ut hic, nisi contra absentem per contumaciam fuerit sententiatum ut ï [nfra] e. [odem] t. [itulo]'.

Zu *c. Tertio* 6. de spons. IV. 1. *Clemens* III. v. *credere*: 'Sed videtur, quod sufficiens non erit hoc testimonium, cum secundum conscientiam, non secundum credulitatem debeant confiteri et testificari ut III. q. IX. *Testes*, nisi ubi de consanguinitate probanda agitur, ut s. de prole suscepta ex secundis nuptiis c. II. Sed dico ubi agitur ad separationem matrimonii sufficit per verisimiles probationes et praesumptiones fornicationem probari ut s. XXXII. q. I. *Dixit dominus*'.

C. un. *cum sis* de cland. desp. IV. 10. *Clem.* III. v. *tenuerit*: 'Si quaeras, quamdiu daret interdictum, respondeo, quamdiu durat causa, propter quam specialiter datum est interdictum ut d. XXXI. *Si laicus*, alioquin ubi causa non ad haec et vitium non imputatur, ut s. d. LXI. *Neophitus. Non tenuerit* ipso iure et hoc impediente interdicto ecclesiastico tam publice et tam sollempniter facto ut s. de sponsa duor. c. ult. l. I. Refert ergo, an fuerit sollempne interdictum vel privatum. In primo casu non erit matrimonium, nisi ex consensu novo contrahatur, in secundo secus. Et sic solve contraria signata, ut s. de sponsal. l. I. *de muliere*, de matr. contr. contra interd. eccl. c. 1. et ult. l. I. Alii dicunt. quod non tenuerit quantum ad ecclesie presumptionem et si teneat ipso iure nisi alia causa perpetue prohibitionis subsit, et sic solvunt contraria'.

Zu *c.* 1. de const. I. 1. *praeterea Clem.* III. v. *respondere*: 'Sed nonne precise potuit respondere, quod, qui tamdiu, non solum a possessione cadat cum sufficiat in rebus ecclesiasticis si quis non solverit per biennium ut X. q. II. *hoc ius. por. Qui res iam.* In rebus privatorum per biennium ut C. de jure emph. l. II. Resp. hoc forte ideo dicit, quia possessor ignoravit possessionem fuisse censualem,

et ideo non solum excusatur. Justam autem ignorantie causam habere potuit, si in locum alterius successit, ut *d. de regulis juris*, vel quia ignorabat prescriptionem juris ut C. de prescr. XXX. vel XL. annorum; sed hoc non valet, cum tantum XL annorum prescriptio currat ecclesie ut s. de prescript.; vel propter scandalum vitandum diligenter prius voluit veritatem exagitare quam sententiare'.

Wer Verfasser der Glosse sei, lässt sich schwer sagen. Bedenkt man aber, dass Bernhard von Pavia selbst die Comp. I. glossirt hat, dass nirgends eine Sigle sich vorfindet, dass die Glosse nur die auf die Comp. I. sich beziehende älteste Literatur berücksichtigt, in ihrem Charakter der überwiegenden Citate von Stellen des canonischen und römischen Rechts sich als ersten Versuch zu erkennen gibt: so braucht man wohl keinen Anstand zu nehmen, Gilbertus selbst für den Verfasser zu halten. Ist dem so, dann hat er das Verdienst, für einen grossen Theil der Decretalen der Comp. II. die Grundlage der Glosse geliefert zu haben[1]).

III. Fasst man des Alanus Sammlung ins Auge, so zeigt sich, dass ihr jüngstes Stück dem Jahre 1208 angehört. Damit dürfte die Zeit der Entstehung wohl ziemlich zusammenfallen. Da Petrus von Benevent seine Compilation wohl im zwölften Jahre, also etwa 1210 gemacht hat, blieb für die Bearbeitung jener kaum die erforderliche Zeit übrig. Von einer solchen findet sich dann auch in unserem Codex keine Spur.

IV. Was die Quellen der Compilation Gilberts betrifft, so lässt sich von vornherein annehmen, dass nach der Comp. I. ebensolche Sammlungen angelegt wurden, als dies nach dem Dekrete der Fall war[2]). Von derartigen Sammlungen mögen zwei in Kürze angegeben werden.

---

[1]) Der Glossator hat sich zu Rom aufgehalten, er sagt in der letzten Glosse (zu c. 38. des Anhangs. Darauf folgen nur noch 2 Citate); 'huius falsitatis auctor in data comprehendi potest, et hoc *vidi aliquando fieri rome*'.

Eine Erwähnung möge noch finden, dass fol. 124a zur Decretale *vergentis* steht: 'das lant und sovchint dasselbe hindan'. Fol. 126b am Rand neben dem Eingange von *de clerico maledico. Innotuit* steht: 'das lant'.

[2]) Meine Quellen des Kirchenrechts S. 332. fg. Eine andere in meinem 2. Beitr. zur Gesch. der Literatur über das Dekret Gratians S. 46 ff. (Sitz.-Ber. LIV. S. 93 ff.).

1. Cod. bibl. Universit. *Hallensis.* Ye 80. fol. mbr.saec. XIII [1]). Nach dem '*Expliciunt decretales infra titulos*' folgt auf die *Compilatio prima* mit der Überschrift: '*Incipiunt decretales extra titulos.*' Eine Sammlung von 88 Decretalen, welche wohl unter (Titel) Rubriken gebracht sind, aber nicht in der Ordnung Bernhards. Die Rubriken sind oft sehr ausführlich. Ich stelle sie in der folgenden Tabelle in Vergleichung mit der Collectio Gilberti unter Angabe des Ortes, wo sie aufgenommen sind, falls sie in der Coll. Gilberti sich nicht finden.

Cod Hal. Num.	Cod. Fuld. D. 14.	Cod. Hal.	Cod. Fuld. D. 14.	Cod. Hal.	Cod. Fuld. D. 14.	Cod. Hal.	Cod. Fuld. D. 14.
1	III. 11. un.	11	V. 14. 5.	23	IV. 1. 4.	35	[3])
2	II. 3. 1.	12	IV. 5. 1.	24	[2])	36	[4])
2	II. 18. 11.	13	IV. 3. nn.	25	II. 1. 1.	37	[5])
2	I. 13. 2.	14	IV. 1. 4.	26	IV. 10. un.	38	[6])
3	III. 22. 2.	15	III. 3. un.	27	V. 14. 1.	39	V. 14. 11.
4	V. 2. 4.	16	V. 14. 4.	28	I. 9. 4.	40	V. 2. 1.
5	V. 5. 4.	17	V. 10. 2.	29	II. 18. 6.	41	[7])
6	V. 5. 2.	18	IV. 12. 3.	30	III. 18. 1.	42	[8])
7	III. 12. 2.	19	V. 13. 3.	31	IV. 6. 2.	43	II. 2. un.
8	IV. 2. un.	20	II. 5. un.	32	V. 14. 10.	44	IV. 1. 2.
9	V. 13. 2.	21	II. 17. 1.	33	IV. 7. 2.	45	V. 13. 1.
10	III. 20. 1.	22	IV. 1. 5.	34	II. 18. 11.	46	V. 1. 2.

[1]) Denselben beschreibt schon Laspeyres Bernardi Pap. Summa decretalium. Ratisb. 1860 pag. XXXII. sqq. Er gibt die Zahl der Decretalen im Anhange mit 85 an, weil ihm die Lücke zwischen 7. und 8. entgangen ist und er zwei Capitel übersehen hat. In diesen 88 sind noch 15, welche in der Comp. II. und III. Stücke solcher sind; folglich kommen als Quelle jener, Comp. 103 heraus. Die Sammlung ist unvollständig, es fiel eine Lage aus. Die letzte Seite jener, wo die 7. Decretale endigt, hat die alte Nummer XI'., was stimmt, die folgende aber XIII. Sie umfasst jetzt 17 Blätter, ein Drittel dürfte somit fehlen.

[2]) Ist c. 1. de purg. vulg. V. 16. Comp. II. — [3]) c. 2. de spons. IV. 1. *ibid.* — [4]) Steht in Tab. E. IV. 7. 1. — [5]) Steht in Tab. F. num. 22. — [6]) Clem. III. Cassibn. arch. Cum ad sed. ap. et j. Super hoc itaque tua p. — [7]) c. 1. de fil. presb. I. 9. Comp. II. — [8]) c. 9. de jud. II. 1. Comp. primae.

Cod. Hal. Num.	Cod. Fuld. D. 14.	Cod. Hal.	Cod. Fuld. D. 14.	Cod. Hal.	Cod. Fuld. D. 14.	Cod. Hal.	Cod. Fuld. D. 14.
47	[1])	57	II. 12. 1.	68	[9])	79	[12])
48	II. 19. un.	58	III. 20. 4.	69	II. 8. 1.	80	[13])
49	V. 7. 3.	59	III. 20. 3.	70	[10])	81	[14])
50	V. 14. 13.	60	V. 14. 5.	71	[11])	82	V. 14. 16.
50	II. 18. 8.	61	I. 13. 5.	72	I. 7. 2.	82	I. 12. 2.
51	[2])	62	III. 24. 4.	73	III. 16. un.	83	V. 2. 3.
52	[3])	63	V. 15. 1.	74	IV. 1. 7.	84	[15])
53	[4])	64	[6])	75	II. 7. un.	85	II. 16. 7.
54	II. 18. 9.	65	IV. 1. 2.	76	V. 14. 9.	86	[16])
55	III. 17. 1.	66	[7])	77	V. 16. 2.	87	V. 7. 5.
56	[5])	67	[8])	78	II. 18. 10.	88	[17])

2. Eine Sammlung von Decretalen dieser Art ist edirt von Mansi in Steph. Baluzii Tutelensis Miscellanea . . . opera ac studio *Jo. Dom. Mansi* Lucensis. Tom. tertius *fol.* Lucae MDCCLXII. pag. 368—391. In der ersten Ausgabe steht sie nicht. Sie hat die meisten Decretalen mit der eben beschriebenen gemein, auch einzelne, welche in der Collectio Alani stehen, nicht aber in der Comp. II. oder III. [18])

Ich habe noch in einigen Handschriften als Anhänge zur Comp. I. (ebenso zu den folgenden) derartige Extravagantensammlungen gefunden, aber leider sie genauer zu notiren vergessen.

---

[1]) c. 15 de sent. exc. V. 19. und c. 2. de hig. I. 11. Comp. II. — [2]) c. 3. de pr. II. 15. *ibid.* — [3]) c. 1. de immun. III. 27. *ibid.* — [4]) c. 2. de procur. II. 18. *ibid.* [5]) c. 1. de sepult. III. 15. *ibid.* — [6]) c. 1. de his q. conc. III. 11. Comp. III. — [7]) Inn. III. Mariscan. epo. Signif. nob. p. t. lit. quod cum B. — [8]) Id. Ad aud. n. te signif. — [9]) c. 1. de vita et hon. III. 1. Comp. III. — [10]) c. un. de purificat. III. 36. Comp. III. — [11]) c. 2. de praeb. III. 5. *ibid.* — [12]) Coel. III. Raven. arch. Ex lit. d. f. n. capituli eccl. Cremon. — [13]) c. 4. de resr. II. 1. Comp. II. — [14]) Inn. III. Officii nostri deb. et soll. — [15]) c. 3. de excess. prael. V. 13. Comp. II. — [16]) c. 4. de regular. III. 18. Comp. II. — [17]) In collectione Raynerii tit. 24. *Licet is cui.* — [18]) Citirt in den Tabellen mit Miscell.

Viertes Capitel.

Die Compilation des Cod. Fuld. D. 3[1].

Diese Handschrift, mbr. fol. saec. XIII. sehr schön mit der gewissen dünnen und stehenden Schrift, gehörte ebenfalls dem Kloster Weingarten, ist mit dessen Bibliothek in die von Fulda gekommen. Sie hat 86 Blätter mit breiten Rändern, je 2 Col. mit 71 Zeilen, ist sowohl im Texte als in den Rubriken sehr gut ausgeführt.

Sie enthält eine Sammlung, die zusammengesetzt ist aus der Compilation des Gilbertus und Alanus, jedoch vermehrt mit einigen nicht darin (wenigstens nicht im Cod. Fuld. D. 5. bez. D. 14.) befindlichen Stücken. Die Zusammenstellung hat regelmässig folgende Gestalt. Unter der Titelrubrik, welche häufig vor jeder Decretale wieder steht, namentlich aber dann, wenn die Stücke aus der zweiten Sammlung beginnen, folgen zuerst die Capitel aus A., dann B., C. u. s. w. Sie nimmt mit einer Ausnahme alle Rubriken der beiden auf; z. B. nach verschiedenen Capiteln unter der Rubrik de sent. excomm. hat sie die Rubrik *de violentia clericis illata*, worauf sie mit der de sent. exc. fortfährt; auch *de sent. interdicti* schiebt sie ein. Sie hat die Titel: *de falsatoribus, de falsariis, de crimine falsi*, auch schon *de novi operis nunt.* Das Stück *Missurus* steht im tit. *de haereticis.* Es kann mithin gar keinem Zweifel unterligen, dass sie aus den genannten Sammlungen gemacht wurde. Die nicht darin stehenden Stücke hat sie vielleicht aus demselben Anhange, den die Glosse zu C. und D. vor sich hatte. Manche sind dort citirt.

Um einen vollen Einblick zu gestatten, theile ich die Zusammensetzung von Buch I. und 4 mit, die Sammlungen der Kürze halber mit den den Tabellen vorgesetzten Buchstaben bezeichnend, als erste Zahl die des Buches, als zweite Zahl die des Titels, darauf die der Capitel setzend. Für den Anhang zu G. setze ich die blossen Ziffern, im 4. Buche lasse ich die Buchzahl fort, weil alle demselben angehören.

[1]Incipit Liber I. *De Constitutionibus.* E. I. 1. cap. 2. 3 *De rescr.* C. I. 2. 1—3, E. I. 3. 1—10, F. 38[b], porrecta [Comp. III. I. 2. 1.], cum dilecta [ibid. 10.], G. 1. *De petit. Papae off.* E. I. 2. un. *De consuet.* E. I. 4. 1—4. *De postul. et translat.* E. I. 5. 1—5.

Tit. 11. c. 1—5. *De translat. prael.* C. I. 6. c. 1. 2., Comp. III. L. I. 5. 3. 4. *De elect.* C. I. 2. c. 1—8, D. 1. 2., E. I. 6. 1—10, G. I. 6. 11—13, Comp. III. I. 6. c. 1., 10. 11. 14. 18. *De renuntiat.* C. I. 5. 1—5; nisi cum pridem; post translat. t. Raven. *De usu palii* C. I. 6. c. 1. 2. D. 27.; nisi specialis; ad honor. dei; ex t. tenore lit. accep. q. cum f. in c. p. *De suppl. negl. prael.* C. I. 7. 1—3, G. hoc titulo 1—3 und Anh. 54. 55. *De temp. ordin.* C. I. 8. 1—3, G. I. 8. 1. 2.; dil. f. W. Ymol. can.; ex p. t. f. cor. nob. prop. q. q. p.; E. I. 14. 1.; a multis multoties. *De aetate et qual.* C. I. 9. 1—7, D. 28. 41. *De sacra unct.* cum ven. ad a. p. v. f. n. brand. epc. *De filiis presb.* C. I. 10. 1—4 G. ibid. c. 1. 2. *De servis non ord.* E. I. 8. un.; eo libentius. adjecisti. *De clericis ab abbatibus tonsurandis.* Comp. IV. L. I. 12. 3. *De corp. vitiatis.* C. I. 11. 1., E. 9. 1—3, F. 24. *De bigamis* C. I. 13. 1. 2.; quia circa min. et max. *De clericis peregr.* F. 30., Inter quatuor animalia et j. Consuluit nos nup. t. f.; Tuae f. discr. post. *De off. arch.* Ad hoc nos dominus etc. Sane consuluit; Significasti et j. Interdicas. *De off. et pot. jud. del.* C. I. 13. und I. 14. D. 1. 2. E. 1. 10. 1. 2. F. 31—33, 38ª, c., l.; Cum sup. abb. mon.; Cum in jure; Cum olim d. f. abbas et conv., Nisi spec. Illa dilectio quae; Cum olim quaestio quae int. dil. f. Arch., Cum R. can. Launensis causam pecuniariam; Cum contingat int. quod laici etc. Insuper requis. sumus; Const. in n. p. d. f. V. cler.; Quanto de votis religiosor.; Licet in corrig. excessibus. *De maj et obed.* C. I. 15. 1—4. E. I. 15. 1—5. Solitae benignit. affectus recepimus litt. *De procurat.* C. I. 17. 1—4. In n. p. const v. f. n. Tullen. epc. lacrimabiliter. *De eo qui gerit vicem alterius* C. I. 18. un. *De his quae vi* C. I. 19. un. D. 3. 4. F. 34. *De arbitris* D. 5.; cum dil. etc. unde utr. coram arbitr. reconv. Der tit. de transactionibus fehlt.

Liber IV. De spons. C. 1. c. 1—8 D. 21. E. 1. 1—6; dil. fil. miles Alex.; Tuae f. post. ins. edoc.; T. n. exhib. litt. cont.; Sicut ex litt. t. f. accepimus; T. n. duxit frat. Consequenter; cum in. t. dioec. et j. Sane quia. *De desp. imp.* C. un., E. un. *De clandestina desponsat.* C. tit. 3. c. un. tit. 10. un. E. 9. 1. 2. *De cond. appos.* E. tit. 3. un. Qui cler. vel vov. C. un. E. un. *De eo qui duxit* C. tit. 5. 1—3. *De cons. serv.* E. un. *De cogn. spir.* C. tit. 6. 1—3. E. tit. 7. 1—2. Ven. ad p. n. E. Angl. nat. *De eo qui cognov.* C. tit. 7. 1. 4. E. t. 10. 1—4. F. 22. Frat. t. sup. trib. cap.; Ex litt. t. f. accep.

et G. lator earund. *De cons. et aff.* C. tit. 8. un. E. c. 1—3; Ex ten. lit. t. accep. q. cum Petrus et M.; Tua n. d. f. consulendos utrum ill. suff. test. *De frig. et malef.* C. 1—3. h. t., *De impotentia coeundi.* f. t. litt. rec. contin. [Comp. III. c. un. h. t. IV. 11.]. *Qui fil. sint legit.* C. h. t. 1. 2. E. h. t. 1—6. *Qui matr. accus.* C. h. t. 1—4. E. h. t. 1—4.; Cum in tua dioec. et j. Si vero p. contr. *De divort.* C. h. t. 1—4. D. 22. 23. *De secund. nupt.* C. h. t. un. E. h. t. un.

Mir scheint, dass eine genaue Betrachtung der Sammlung zu folgenden Resultaten führt:

1. Die Sammlung ruhet auf den von Gilbert und Alanus. Hiefür glaube ich weitere Gründe nicht anführen zu sollen, da der Augenschein zu deutlich spricht.

2. Die Abfassung fällt vor die der Compilation des Petrus von Benevent und Johannes Galensis. Dass Jemand nach diesen Sammlungen wieder in solcher Art sollte eine Zusammenstellung gemacht haben, ist ganz undenkbar.

Noch genauer die Zeit zu bestimmen, wann sie gemacht ist, ist unmöglich. Bedenkt man aber, dass die nicht bei Gilbert und Alanus vorkommenden Stücke sehr wenig zahlreich sind, dass sich der Compilator so sehr an jene beiden hielt, dass er die Verbindung der verschiedenen Rubriken für dieselbe Sache nicht scheute, so dürfte die Abfassung wohl bald nach Alanus zu setzen sein.

Ich glaube der Sammler hat den Cod. Fuld. D. 5. selbst vor Augen gehabt, wobei ich gerade nicht an das mir vorliegende Exemplar, sondern an ein solches denke, von welchem jenes sich als genaue Abschrift darstellt. Das gar nicht daher gehörende Stück *Missurus*, welches eine Einleitung zum Decret Gratians enthält, steht in D. 5. nach den Decretalen de haereticis in der Abtheilung *extra titulos* (nach der Decretale *Vergentis*) und schliesst dies Stück ab, das offenbar unvollständig ist. Der Sammler von D.[a] hat nun dasselbe mit in den Titel *de haereticis* aufgenommen, darauf die übrigen folgen lassen. Ein zweites Moment ist, dass er die in D. 5. unter L. VI. stehenden Decretalen auch mit L. VI. an den Schluss hängt[1]); er hat noch einige mehr[1]), weil er unzweifelhaft die fehlenden Blätter noch vor sich hatte, die in dem vor mir liegenden Exemplare

[1]) Dass in D. 5. der Buchbinder im J. 1338 verkehrt gebunden hat, ergibt sich von selbst.

scheinbar schon zur Zeit des Einbandes von 1338 fehlten. Fasse ich diese Momente ins Auge, so dürfte es vielleicht auch nicht gewagt sein, anzunehmen, die Anhänge seien ursprünglich grösser gewesen. Ob nun Petrus Beneventanus und Johannes Galensis diese Sammlung vor Augen hatten, das möge dahingestellt bleiben.

Der Vollständigkeit halber sei mitgetheilt, dass im Codex D. 5. auf die Colectio Alani und nach dem Stücke *Missurus* auf dem folgenden Blatte eine Sammlung beginnt, welche einen Auszug aus der *Compilatio tertia* des Petrus von Benevent enthält. Voran geht die Bulle Innocenz III. *Devotioni*. In dem Auszuge fehlen:

Liber I. Die Titel bez. Capitel: I.; II. c. 3—9, 11, 12; III. IV.; V. c. 1. 2; VI. c. 2.—9, 12, 13, 15—17; VIII. 1. 2.; IX. 2. 4. 5. 7; X. XII. XIII. XIV. 1. XVII. XVIII. 1. 3—9; XIX. 2—5; XX. 2—5; XXI. 1. 3—5. XXII. 2. XXIII. XXIV. XXV. 1. 2. 4. XXVI.

Liber II. I. 3, II. 1. 3. 5., III.—XIV., XV. 1. 2. 4—10. XVI. XVII., XVIII. 1—7. 9—11. 13, XIX. 1. 2. 5—7. 10. 11. XX. 2.

Liber III. I. 1. 2., II. bis XVIII. XIX. 1. 2. XX. XXI. 1. 3. XXII. XXIII. XXIV. 1—3. 5. 7. XXV. 2. XXVI. 1. 4. 5. XXVII. XXVIII. 2. XXIX. XXX., XXXI. 2., XXXII., XXXIII. 1—5. XXXIV. 1. 3., XXXV—XXXVII. XXXVIII. 3.

Liber IV. I. 1—3, II. 1, III—VII., VIII. 2., IX. 1. 4., X. XII. bis XVI.

Liber V. I. 1. 3. [In diesem Capitel bricht die Seite ab und fehlen zwei Blätter (die Art des Einbandes lässt aber auch die Annahme zu, dass nur eins fehlt); auf dem folgenden setzt der Codex fort mit '*utroque consistat*' in c. 1. de adult. V. 8.], IX. bis XI. XIII. XIV. 1. 2. 4. XVI. 1—4. 6. 8. 9. XVII. 2. XVIII. XIX. XX. 2., XXI. 2—10. 14. 15. XXIII. 1—4. 6.

Hierauf steht ohne jeden Zwischenraum, oben wieder mit *Extra tit.* bezeichnet, eine Extravagantensammlung, enthaltend die folgenden

---

[1]) Ich habe sie in E. aus D. 3^a aufgenommen.

in der Comp. III. befindlichen und in dieser Reihenfolge im Codex vorkommenden Decretalen:

I. 2. 12; I. 4. 1.; I. 6. 17. [aber ganz abgekürzt]. II. 8. 1., III. 8. 4 und 5; III. 28. 2.; III. 30. 3.; IV. I. 1., in welcher die letzte Seite des Codex abbricht.

Welche Absicht diesem Excerpte zu Grunde liegt, kann ich nicht eruiren. Es liesse sich nur die eine annehmen, er habe die nicht in der Coll. Gilberti und Alani enthaltenen Decretalen aus der Comp. III. excerpiren wollen, um seinen Codex zu vervollständigen. Aber dies trifft nicht zu, weil, wie die einfachste Vergleichung mit der Tabelle J. lehrt, viele nicht aufgenommen sind, die auch nicht in jenen stehen, umgekehrt einige aufgenommen sind, welche auch in jenen stehen. Oder sollte eine Sammlung vorliegen, welcher der Abschreiber, der nach dem Erscheinen der Comp. III. schrieb, die Bulle Innocenz III. vorgesetzt hat?

Im Cod. Fuld. D. 14. endlich stehen in einem zugebundenen Stücke von gänzlich verschiedener Hand die Schlüsse des 4. Lateranensischen Concils von 1215.

Tabula A.

Collectio Codicis Fuldensis D. 14.	Codex Fuldensis D. 5. Coll. A.
Gilib'ti. l. I. I. De rescriptis.	
Lucius III. Ad haec etc. Sumus	I. 2. 2.
II. De elect. et electi pot.	
1. Alex. III. Suffraganeis	I. 3. 1.
2. Clem. III. Cum te	I. 3. 2.
3. Idem. Transmissam	I. 3. 5.
4. Inn. III. Cum ad nostram	I. 3. 6.
5. Inn. III. Quoniam electus	I. 3. 7.
6. Inn. III. Cum ex utriusque	I. 3. 8.
III. [De usu pallii].	
Item Celest. Ad haec quaes	I. 4. 2.
IV. [De renuntiatione].	
1. Clem. III. Ex ins. t. nob. innot.	I. 5. 2.
2. Clem. III. Super eo quod	I. 5. 3.
3. Idem Quod in dubiis	I. 5. 4.
V. De translat. praelat.	
Innoc. Inter corporalia	I. 6. 1.
VI. De suppl. negl. clericorum.	
1. Inn. III. *Quoniam* diversit.	I. 7. 1.
2. Inn. III. Sicut nobis tua	I. 7. 3.
VII. De temporibus ordinationum.	
1. *Idem.* Tua quidem	I. 8. 1.
2. *Inn.* III. Litteras v. recep.	I. 8. 3.
VIII. De aetate et qual. praef.	
1. Clem. III. Ad aures	I. 9. 1.
2. Idem. Ex t. f. percep.	I. 9. 2.
3. Idem. Cum sacros. Ro. eccl.	I. 9. 3.
4. Coel. III. Cum. bon. mem. Cl.	I. 9. 4.
5. Inn. III. Petrus diaconus	I. 9. 5.
6. Coel. III. Insinuatum	I. 9. 6.
7. Inn. III. Ex litt. dil. filior.	I. 9. 7.

Collectio Codicis Fuldensis D. 14.	Codex Fuldensis D. 5. Coll. A.
IX. De filiis presb. ordinandis vel non.	
1. Clemens III. Ad haec ex t. p.	I. 10. 1.
2. Idem. Litt. v. dil. acc.	I. 10. 2.
X. De bigamis.	
Inn. III. Tertius	I. 12. 2.
XI. De off. et. pot. iud. del.	
1. Alex. III. Cum te cons.	I. 13. 1.
2. Coel. III. Prudentiam t.	I. 13. 2.
XII. De transactionibus.	
1. Alex. III. Super hoc quod	I. 14. 2.
2. Coel. III. p. c. b. m. Praeterea	I. 14. 4.
XIII. De procuratoribus.	
Clem. III. Si matrim. causa	I. 16. 2.
XIV. De his quae vi metusve c. f.	
Coel. III. Ad aures nostras.	I. 18. un.
Secundus liber. I. De iudicis.	
1. Clem. III. Cum non ab h.	II. 1. 1.
2. Inn. III. Cum ab omni	II. 1. 2.
II. De mutuis petitionib.	
Coel. III. Prud. t. debita	II. 3. un.
III. De dilationibus.	
Coel. III. p. c. pler. Praet.	II. 4. un.
IV. De causa propriet.	
Clem. III. p. c. b. m. Ad ult.	II. 6. un.
V. De restit. expol.	
Coel. III. Gravis	II. 7. un.
VI. De eo qui mitt. in poss.	
Clem. III. Cum sicut	II. 9. un.
VII. Ut lite pend. nih. inn.	
Coel. III. Laudab. Quaeris	II. 10. 2.

Collectio Codicis Fuldensis D. 14.	Codex Fuldensis D. 5. Coll. A.
VIII. De probationibus.	
1. Clem. III. Juravit quidam	II. 11. 2.
2. Inn. III. De testibus qui	II. 12. 1.
3. Coel. III. p. c. Laud. Denique	II. 12. 2.
4. Inn. III. Finem litib.	II. 12. 3.
5. Coel. III. p. c. Laud. Praet. c. q.	II. 13 2.
6. Id. p. c. sign. Praet. si t.	II. 13. 3.
7. Clem. III. Pervenit	II. 13. 4.
IX. De testibus cogendis.	
Id. p. c. sign. Ceterum	II. 14. un.
X. De praeseript.	
1. Alex. III. Pervenit a. a. n.	II. 15. 2.
2. Id. Litteris t. f.	II. 15. 3.
XI. De iureiurando.	
1. Greg. V. Ex administrat.	II. 16. 2.
2. Id. p. c. Cum non ab h. Verum	II. 16. 3.
3. Coel. III. p. c. signif. Item Si quis	II. 16. 4.
4. Urb. III. Sicut ex litteris	II. 16. 5.
5. Inn. III. Brevi sed. ap.	II. 16. 6.
XII. De sententiis et re iud.	
1. Clem. III. Tenor lit. t.	II. 17. 1.
2. Id. Consanguinei E. latr.	II. 17. 2.
3. Inn. III. Quid ad cons. etc. Adid.	II. 17. 3.
XIII. De appellationibus.	
1. Alex. III. De priore qui non	II. 18. 2.
2. Id. Super eo quod a nobis	II. 18. 3.
3. Id. Cum in ecclesia	II. 18. 6.
4. Id. Licet appellat.	II. 18. 7.
5. Coel. III. p. c. a nob. fuit. Praet. req.	II. 18. 8.
6. Coel. III. p. c. Quia requis.	II. 18. 9.
7. Clem. III. Directae nobis	II. 18. 10.
8. Coel. III. p. c. Secundo req.	II. 18. 11.
9. Coel. An sit deferendum ap.	II. 18. 12.
10. Inn III. Saepe contingit	II. 18. 13.
XIV. De confirm. utili vel inutili.	
Coel. III. Bon. mem. Alanus	II. 19. un.

Collectio Codicis Fuldensis D. 14.	Codex Fuldensis D. 5. Coll. A.
I. *Gilib'ti* de institutionibus liber III.	
Non amplius	III. 5. 1.
II. De concess. praeb. non. vac.	
1. Luc. III. Ad aures nostras	III. 6. 1.
2. Coel. III. Ea noscitur. Ex tua	III. 6. 2.
III. De his q. f. a prael. s. cons. cler.	
Coel. III. Ea noscitur. Ext. s. n. e. p.	III. 7. un.
IV. De his q. f. a maiori parte cap.	
Coel. III. Fraternitatis t. prud.	III. 8. 1.
V. De rerum permutatione.	
Clem. III. Ad quaest. solv.	III. 12. 2.
VI. De sepulturis.	
Alex. III. Certificari	III. 15. un.
VII. Ce decimis.	
1. Non est in potestate	III. 17. 1.
2. Idem. *Ex transmissa* [1]).	III. 17. 5.
VIII. De regular. et trans. ad rel.	
1. Cum virum te prud.	III. 18. 1.
2. Coel. III. Cum simus . . . Sane	III. 18. 2.
3. Inn. III. Ad ap. sed . . . Ex p. s.	III. 18. 3.
4. Inn. III. Referente	III. 18. 6.
5. Inn. III. Ex p. t. nostro	III. 18. 7.
IX. De conversione coniugatorum.	
1. Consuluit nos G. sacerdos	III. 19. 2.
2. Coel. III. Placet nobis	III. 19. 3.
X. De converssone infidelium.	
1. Coel. III. Interrogatum est	III. 20. 1.
2. Id. Laudabilem etc. Quid enim	III. 20. 2.
3. Id. Quanto te magis . . Sane	III. 20. 3.
4. Id. De infidelibus	III. 20. 4.
5. Inn. III. Gaudemus	III. 20. 5.

[1]) *Hic inseruntur decretales quaedam de quibus supra* pag. 6. *dictum est.*

Collectio Codicis Fuldensis D. 14.	Codex Fuldensis D. 5. Coll. A.
XI. De voto et voti redemt.	
1. Clem. III. Perpendimus	III. 21. un.
2. Alex. III. Si cum aliquo	III. 22. 1.
XII. De statu regularium.	
Clem. III. Super quod. canon.	III. 22. 2.
XIII. De cappellis monachor.	
Coel. III. De minori possemus	III. 23. un.
XIV. De iure patronatus.	
1. Alex. III. Dil. f. n. Transmissa	III. 24. 1.
2. Clem. III. Nobis fuit. Praet.	III. 24. 2.
3. Inn. Per nostras lit.	III. 24. 3.
4. Id. Cum propter discord.	III. 24. 4.
XV. De censibus.	
Clem. III. Gravis admodum	III. 25. un.
XVI. De ecclesiis aedificandis.	
Alex. III. Si hospitale	III. 26. un.
I. De sponsalibus et matr. *lib'. IIII.*	
1. Alex. III. Veniens ad nos	IV. 1. 1.
2. Clem. III. Inter opera	IV. 1. 3.
3. Id. Nobis ex	IV. 1. 4.
4. Id. Ad id quod	IV. 1. 5.
5. Clem. III. p. c. Martinus B. . Tertio	IV. 1. 5.
6. Inn. III. Alioq. . . A nobis inq.	—
II. De eo q. d. in matr. quam p. p. ad.	
1. Clem. III. Ex litterarum	IV. 5. 1.
2. Inn. III. Significastis	—
III. De cognatione spir.	
1. Clem. III. Martinus Bertam	IV. 6. 1.
2. Id. Contracto matr.	IV. 6. 2.
3. Id. Coel. III. Laudabilem	IV. 6. 3.
IV. De eo qui cogn. cons. ux. suae.	
1. Coel. III. Transmissae nobis	IV. 7. 1.
2. Id. p. c. M. B. Super alio vero	IV. 7. 2.

Collectio Codicis Fuldensis D. 14.	Codex Fuldensis D. 5. Coll. A.
3. Alex. Super eo quod	IV. 7. 3.
4. Id. De illo autem qui se	IV. 7. 4.
V. De frig. et malef. et imp. coeundi.	
Coel. III. Laudabilem . . Sollicite	IV. 9. 1.
VI. Qui matr. accus. poss.	
1. Clem. III. Ex litt. t. f.	IV. 11. 2.
2. Id. Dil. f. n. archip.	IV. 12. 1.
3. „ Praeterea quia (p. c. A nobis)	IV. 12, 3.
4. „ Sicut ex litteris	IV. 12. 4.
VII. De divortiis.	
1. Alex. III. Ad aures	IV. 13. 1.
2. Clem. III. Comes W.	IV. 13. 2.
3. Coel. III. Plerumque	IV. 13. 3.
Liber V. De symonia.	
1. Alex. III. Veniens ad n. T. simpl.	V. 2. 1.
2. Coel. III. Super eo vero quod	V. 2. 2.
3. Inn. III. Quamvis ad abol.	V. 2. 3.
4. Alex. III. Ex tuae f.	V. 2. 5.
5. Coel. III. Nobis fuit ex p.	V. 2. 6.
II. De haereticis.	
Inn. III. Vergentis.	V. 4. un.
III. De homicidio.	
Id. Cum monasterium	V. 5. 2.
IV. De clericis pugnant. in duello.	
1. Coel. III. Ulricus presb.	V. 6. 1.
2. Id. Cura	V. 6. 2.
3. Inn. III. Quod in dubiis . . Quia	V. 6. 3.
V. De falsariis.	
Inn. III. Ad falsariorum	V. 7. 5.
VI. De clericis pugnantibus.	
Coel. III. Continentia litt.	V. 8. un.
VII. De clerico maledico.	
Id. Innotuit nobis . . Ad ult.	V. 9. un.

Collectio Codicis Fuldensis D. 14.	Codex Fuldensis D. 5. Coll. A.
VIII. De eo qui furtive ord. suscepit.	
1. Id. Cum H. lator praes.	V. 10. 1.
2. Id. Innotuit nobis	V. 10. 2.
IX. De excess. prael. in subditos.	
Inn. III. Cum ad quorundam	V. 11. un.
X. De privilegiis.	
Inn. III. De causa illa unde	V. 12. un.
XI. De poenit. et remissionibus.	
1. Alex. III. De muliere quae.	V. 13. 1.
2. Clem. III. Quaesitum est	V. 13. 2.
3. Coel. III. Perpendimus	V. 13. 3.
XII. De sent. excom. et absol.	
1. Clem. III. Ea noscitur . . Quod itaque	V. 14. 1.
2. Clem. Inspectis litteris	V. 14. 2.
3. Clem. III. Cum non ab homine	V. 14. 3.
4. Id. Cum desideres	V. 14. 4.
5. „ Veniens ad ap. sed.	V. 14. 5.
6. „ Pervenit	V. 14. 6.
7. „ Significavit	V. 14. 7.
8. „ Tua	V. 14. 8.
9. „ Sicut autem (p. c. Ad em.)	V. 14. 9.
10. Coel. III. Universitatis	V. 14. 10.
11. Coel. III. In audientia	V. 14. 11.
12. Coel. III. Quod de his	V. 14. 12.
13. Clem. III. A nobis fuit	V. 14. 13.
14. Inn. III. Cum illorum	V. 14. 14.
15. Inn. III. A nobis est saepe	V. 14. 15.
De sent. excommunicationis.	
16. Idem. Nuper a nobis	V. 14. 16.
17. Id. [Quod in dubis] Nec exc. licet quod stet . .	V. 14. 17.
XIII. De sententia interdicti.	
Inn. Cum in partibus	V. 15. 1.

Collectio Codicis Fuldensis D. 14.	Codex Fuldensis D. 5. Coll. A.
XIV. De baptismo puerorum.	
1. Inn. III. De quibus dubium	V. 16. 1.
2. Idem Si quis sane [1])	V. 16. 2.

Tabula B.

Collectio Codicis Fuldensis D. 14.	Fuldensis D. 5. Appendix.
De off. et pot. iud del.	
1. Inn. III. Coram dilecto	1
De his q. vi metusve c. f.	
2. Inn. Ad audientiam	3
De restitut. exspol.	
3. Id. Olim nobis	6
4. Id. Dil. f. n. abbas de F.	7
De sent. et re iud.	
5. Inn. III. Sicut nobis	10
6. Id. In nostra praes.	12
De appellat.	
7. Id. Dil. fil. J. et H.	13
8. Id. Cum tibi de benign.	14
De divortiis.	
9. Id. Discretionem tuam	23
10. Id Accedens ad p. n.	24
De usuris.	
11. Id. Dudum ex parte	27
12. Id. Post miserab . . Judeos	28

[1]) Hoc caput ut in Codice Fuldensi D. 5. ante cap. '*de quibus*' positum est, sed *in utroque codice* asteriscus monstrat, post illud esse ponendum.

Collectio Codicis Fuldensis D. 14.	Fuldensis D. 5. Appendix.
De sent. excomm.	
13. Id. Inter ea quae	31
De servis non ordinandis.	
14. Inn. in registro. Miramur n. m.	
De corpore vitiatis.	
15. Inn. Exposuisti nobis	
16. Inn. Tam litt. vestris q. depos. Quia vero . . .	
17. Coel. III. p. c. Quod de his. De bigamis presbyt.	
De off. et pot. iud. del.	
18. Inn. III. Quaerenti quid	
19. Lucius III. Quaes. est a nobis	
De appellationibus.	
20. Inn. III. Super quaestionum	
21. Luc. III. Super eo autem qnod sententiam . . .	
22. Inn. III. Quia tamen iudicis animus	
23. Inn. Cum dil. et j. Quia nobis constitit evidenter. Ende fol. 31[b]	

Tabula C.

Codex Fuldensis D. 5.	Compil. II.	Compil. III.	Compil. IV.	Notae
I. De constitutionibus liber primus.				
Clem. III. Praeterea	I. 1. un.	—	—	
II. De rescriptis.				
1. Al. III. Cum ordinem . .	I. 2. 1.	—	—	
2. Luc. III. Ad haec . . .	I. 2. 4.	—	—	
3. Innoc. IV. Ad aud. n. . .	I. 2. 5.	—	—	In Comp. II. Luc. III.
III. De elect. et electi potestate.				
1. Alex. III. Suffraganeis . .	I. 3. 1.	—	—	

Codex Fuldensis D. 5.	Compil. II.	Compil. III.	Compil. IV.	Notae
2. Clem. III. Cum te . . .	I. 3. 4.	—	—	
3. Coelest. III. Cum monast.	I. 3. 5.	—	—	
4. „ Cum terra . .	I. 3. 6.	—	—	
5. Idem. Transmissam . . .	I. 3. 7.	—	—	Apud Ant Aug. Clem.
6. Innoc. III. Cum ad nostram	—	—	I. 3. 3.	Bal. I. 523.
7. Innoc. III. Quon. electus a vobis	—	—	—	Anni incerti. Raynerii Coll. IV.
8. Innoc. III. Cum ex utriusque	—	I. 6. 4.	—	Bal. II. 277.
IV. De usu pallii.				
1. Clem. III. Cum super . .	I. 4. 1.	—	—	
2. Coelest. Ad haec	I. 4. 2.	—	—	
V. De renuntiatione.				
1. Alex. III. De multa . . .	I. 5. 1.	—	—	
2. Clem. III. Ex insinuat. .	I. 5. 2.	—	—	
3. „ III. Super eo quod	I. 5. 3.	—	—	
4. Idem. Quod in dubiis . .	—	I. 8. 1.	—	Anni primi Innoc. III. est.
5. Innoc. III. Cum ex illo .	—	I. 5. 1.	—	Anni primi.
VI. De translatione praelatorum.				
1. Innoc. Inter corporalia .	—	I. 5. 2.	—	„ „
2. Id. pars c. in dub. Hi praet.	—	I. 8. 1.	—	„ „
VII. De suppl. neglig. clericor.				
1. Innoc. III. Quon. divers. corp.	—	III. 8. 2.	—	'Quia' in editione. Anni II. Bal. II. 60.
2. Idem. Audivimus. . . .	—	—	—	Bal. Miscell. pag. 389.

Codex Fuldensis D. 5.	Compil. II.	Compil. III.	Compil. IV.	Notae
3. Innoc. III. Sicut nobis t. f.	I. 6. 2.	—	—	Clem. III.
VIII. De temporibus ordinationum.				
1. Idem. Tua quid. signif. .	I. 7. 2.	—	—	Clem. III.
2. Clem. Cum sec. eccles. .	I. 7. 1.	—	—	Coelest. III.
3. Innoc. III. Lit. v. recepimus	—	I. 9. 5.	—	Anni incerti.
IX. De aetate et qual. praefic.				
1. Clem. III. Ad aures n. t. s.	I. 8. 2.	—	—	
2. „ III. Ex tuae f. perc.	I. 8. 3.	—	—	
3. Clem. III. Cum sacros. eccl.	I. 8. 4.	—	—	
4. Coelest. III. Cum bonae mem.	I. 8. 5.	—	—	
5. Innoc. III. Petrus diac. .	—	—	V. 6. 1.	Bal. I. 323.
6. Coel. III. Intimatum est .	I. 8. 6.	—	—	
7. Innoc. III. Ex l. d. f. cap. eccl. Evon.	—	—	—	Apocrypha ex nota in fine Comp. III. edit. Ant. Aug.
X. De filiis presb. ordinandis vel non.				
1. Clem. III. Ad haec . . .	I. 9. 3.	—	—	
2. Coel. III. Michael presb. .	I. 9. 4.	—	—	Clem. III.
3. Id. Lit. v. d. accep. . . .	I. 9. 5.	—	—	„ III.
4. Innoc. III. Innot. nobis olim	—	I. 6. 5.	—	Coll. Rayn. t. 4.
XI. De corpore vitiatis.				
1. Coel. III. Ex parte Bar. .	I. 10. un.	—	—	Clem. III.
XII. De bigamis.				
1. Idem. Ex lit. t. f. accep. .	I. 11. 1.	—	—	
2. Innoc. III. p. nuper a nob. Tertius	—	I. 14. 1.	—	Bal. II. 66.

Codex Fuldensis D. 5.	Compil. II.	Compil. III.	Compil. IV.	Notae
XIII. De off. et pot. iud. deleg.				
1. Alex. III. Cum te consul.	I. 12. 1.	—	—	
2. Coel. III. Prudentiam . .	I. 12. 3.	—	—	
3. Innoc. III. Licet is cui causae	—	—	—	Raynerii Coll. T. XXI.
XIV. De off. iud. ord.				
1. Coel. III. Signif. nobis t. f.	I. 14. 2.	—	—	
2. Innoc. III. Duo simul. . .	—	I. 20. 3.	—	Bal. I. 515.
XV. De majoritate et obedientia.				
1. Coel. III. Sane d. f. n. Jord.	I. 15. un.	—	—	
De transactionibus.				
2. Alex. III. Super hoc quod	I. 16. 1.	—	—	
3. Id. Veniens ad p. n. . .	I. 16. 2.	—	—	
4. Coel. III. ps c. bon. mem. Praeterea	I. 16. 5.	—	—	
XVI. De off. advocatorum.				
1. Coel. III. Ut in civitate .	I. 17. un.	—	—	
XVII. De procurationibus.				
1. Alex. III. Querelam . . .	I. 18. 1.	—	—	
2. Clem. III. Si matrim. causa	I. 18. 2.	—	—	
3. Clem. III. Ex insinuat. .	I. 18. 3.	—	—	
4. Innoc. III. Cum pro causa	—	—	I. 16. 1.	Eius pars in Rayn. t. 31.
XVIII. De eo qui gerit vicem alterius.				
1. Innoc. III. Quod. sed. ap. cons.	—	I. 20. 4.	—	Bal. II. 77.

Codex Fuldensis D. 5.	Compil. II.	Compil. III.	Compil. IV.	Notae
XIX. De his quae vi metusve causa fiunt.				
1. Coel. III. Ad aures n. te s.	I. 19. un.	—	—	Clem. III.
De iudiciis lib'. II.				
1. Clem. III. Cum ab homine	II. 1. 3.	—	—	
2. Innoc. III. Cum ab omni	—	III. 1. 1.	—	Bal. I. 376.
II. De foro competenti.				
Alex. III. Licet. univ. . . .	II. 2. 1.	—	—	
III. De mutuis petitionibus.				
Coel. III. Prud. t. debita . .	II. 3. 1.	—	—	
IV. De dilationibus.				
Coel. III. Praet. in tuo proc.	II. 4. un.	—	—	
V. De feriis.				
Clem. III. Capell. tuus . . .	II. 5. 4.	—	—	
VI. De causa poss. et propriet.				
Clem. III. Ad ultimum . . .	II. 6. un.	—	—	Coel. III.
VII. De restitutione exspol.				
Coel. III. Gravis nos querela	II. 7. 5.	—	—	
VIII. De dolo et contumacia.				
1. Inn. III. Ad haec. deus .	—	II. 3. 1.	—	Bal. I. 362. Differt a capite in edita.
2. Id. Veritatis est verb. . .	—	—	II. 6. 1.	Anni incerti. Plura continet.
IX. De eo qui mitt. in poss. c. r. s.				
Clem. III. Cum. sicut accep.	II. 8. 2.	—	—	
X. Ut lite pend. nihil. innov.				
1. Alex. III. A mem. n. exc.	II. 9. 1.	—	—	
2. Coel. III. Laudabilem . .	II. 9. 2.	—	—	

Codex Fuldensis D. 5.	Compil. II.	Compil. III.	Compil. IV.	Notae
XI. De probationibus.				
1. Clem. III. Tertio quippe a n.	II. 10. 3.	—	—	
2. Clem. III. Iuravit quidam	II 10. 4.	—	—	
XII. De exceptionibus.				
1. Inn. III. De testibus qui .	—	II. 12. 2.	—	Bal. I. 513. Plura continet.
2. Clem. III. Denique . . .	II. 11. un.	—	—	Coel. III.
3. Inn. III. Finem litibus . .	—	II. 7. 1.	—	Ray. t. 28.
XIII. De test. et attestat.				
1. Clem. III. Series tui scripti	II. 12. 3.	—	—	
2. Coel. III. Praet. cum . .	II. 12. 4.	—	—	
3. „ III. Praet. si testes	II. 13. 3.	—	—	
4. Clem. III. Pervenit ad nos	II. 13. 1.	—	—	
XIV. De testibus cogendis.				
Id. Ceterum quod sup. cons.	II. 13. 2	—	—	
XV. De fide instrumentorum.				
1. Alex. III. Ex lit. quas nobis	II. 14. 1.	—	—	
2. Alex. III. Pervenit ad n. a. quod	II. 15. 1.	—	—	
3. Alex. III. Litteris t. f. receptis	II. 15. 2.	—	—	
XVI. De iureiurando.				
1. Clem. III. Veritatis amica	II. 16. 5.	—	—	
2. Greg. V. Ex administrationis	II. 16. 4.	—	—	
3. Id. pars c. Cum non ab h. — Verum	II. 16. 6.	—	—	Clem. III.
4. Coel. III. Item si quis . .	II. 16. 7.	—	—	
5. Urban. III. Sicut ex litteris	II. 16. 3.	—	—	
6. Inn. III. Brevi sed. ap. .	—	II. 15. 2.	—	Bal. I. 389

Codex Fuldensis D. 5.	Compil. II.	Compil. III.	Compil. IV.	Notae
7. Inn. III. Ad n. n. aud. perv.	—	II. 15. 8.	—	Bal. I. 415. Dat. Lat. XVIII. Kal. Dec.
XVII. De sententiis et re iudicata.				
1. Clem. III. Tenor litter. tuar	II. 18. 5.	—	—	
2. Clem. III. Consanguinei E. latricis	II. 18. 6.	—	—	
3. Innoc. III. Quod ad consultat.	—	II. 18, 5.	—	Ray. t. 24.
XVIII. De appellationibus.				
1. Alex. III. Consuluit nos t. f.	II. 19. 1.	—	—	
2. Alex. III. De Priore qui non def.	II. 19. 3.	—	—	
3. Alex. III. Super eo quod	II. 19. 4.	—	—	
4. Clem. III. Significavit .	II. 19. 9.	—	—	
5. „ III. Tenor lit. t. apost.	II. 19. 10.	—	—	
6. Clem. III. Cum in ecclesia	II. 19. 11.	—	—	
7. Clem. III. Licet appell. remed.	II. 19. 12.	—	—	
8. Coel. III. Praet. requisssti	II. 19. 14.	—	—	
9. Quia requisssti	II. 19. 15.	—	—	Coel. III.
10. Clem. III. Directae tuae nobis	II. 19. 13.	—	—	
11. Coel. III. Secundo inquiris	II. 19. 16.	—	—	Clem. III.
12. Coel. III. An sit deferendum	II. 19. 17.	—	—	
13. Inn. III. Saepe contingit	—	II. 19. 2.	—	Anni incerti.
XIX. De confirmatione utili vel inut.				
Coel. III. Bonae memoriae .	II. 21. un.	—	—	

Codex Fuldensis D. 5.	Compil. II.	Compil. III.	Compil. IV.	Notae
Liber III. De cohabit. cleric. et mul.				
1. Lucius III. Vestra duxit devotio	III. 1. un.	—	—	
2. Inn. III. Tua nos duxit frat.	—	III. 2. 1.	—	Baluz. II. 65.
II. De clericis coniugatis.				
Coel. III. Ea est sedis ap. .	III. 2. 2.	—	—	
II. De praebendis.				
Coel. III. Ad aud. n. perv. cogn.	III. 4. 3.	—	—	
IV. De clerico aegrotante.				
1. Clem. III. Signif. nobis rev. archip.	III. 5. 1.	—	—	
2. Coel. III. Tua n. d. f. consul.	III. 5. 2.	—	—	Clem. III.
V. De institutionibus.				
1. Non amplius suscipiantur	III. 6. 1.	—	—	Conc. Arel.
2. In congregandis clericis	III. 6. 2.	—	—	Aug.
3. In ecclesia vestra . . .	III. 6. 3.	—	—	Aug.
4. Idem. Ea noscitur . . .	III. 6. 4.	—	—	
VI. De concess. praeb. non vac.				
1. Luc. III. Ad aures n. C. clerico	III. 7. 2.	—	—	
2. Coel. III. Ea noscitur. Ex tua	III. 7. 3.	—	—	Clem. III.
VII. De his q. f. a prael. sine cons. cleric.				
Coel. III. Ea nosc. Ex tua sig. nob.	III. 8. un.	—	—	
VIII. De his q. f. a majore parte cap.				
1. Coel. III. F. t. prudentiam	III. 9. 1.	—	—	Clem. III.

Codex Fuldensis D. 5.	Compil. II.	Compil. III.	Compil. IV.	Notae
2. Coel. III. Quaes. a nob. t. dilig.	III. 9. 2.	—	—	
IX. De rebus eccl. alien. vel. non.				
Idem. Ut super aliqua . . .	III. 10. 1.	—	—	
X. De emtione et venditione.				
Coel. III. Perv. ad nos ex insin.	III. 11. 2.	—	—	
XI. De locatione et conduct.				
Coel. III. Ex rescr. litterar.	III. 12. un.	—	—	Clem. III.
XII. De rerum permutatione.				
1. Urb. III. Quaes. est ex parte t.	III. 13. 1.	—	—	
2. Clem. III. Ad questiones solv.	III. 13. 2.	—	—	
3. Inn. III. Cum universor. fidel.	—	III. 5. 1.	—	Baluz. I. 84.
XIII. De pignoribus.				
Inn. III. Significante dil. f. P.	—	—	III. 7. un.	Bal. I. 35.
XIV. De testamentis.				
Alex. III. Ad. aud. apostolatus	III. 14. 1.	—	—	
XV. De sepulturis.				
Clem. III. Certificari voluisti	III. 15. 3.	—	—	
XVI. De paroch. et alienis parochian.				
Coel. III. Significavit nobis .	III. 16. un.	—	—	Clem. III.
XVII. De decimis.				
1. Non est in potestate . .	III. 17. 4.	—	—	Coel. III.
2. Coel. III. Ex parte dil. filior.	III. 17. 5.	—	—	
3. Alex. III. Quamvis sit grave	III. 17. 2.	—	—	

Codex Fuldensis D. 5.	Compil. II.	Compil. III.	Compil. IV.	Notae
4. Coel. III. Perv. ad aud. n.	III. 17. 6.	—	—	
5. Coel. III. Ex transmissa querela	III. 17. 7.	—	—	
6. Alex. III. Cum apostolici . . . Sane sicut.	—	—	—	Inn. III. In coll. Raynerii T. XI.
XVIII. De regular. et trans. ad relig.				
1. Clem. III. Cum virum te prud.	III. 18. 3.	—	—	
2. Coel. III. Cum simus . . . Sane	III. 18. 5.	—	—	
3. Inn. III. Ad ap. sed . . . Ex parte siq.	—	III. 24. 2.	—	Bal. I. 455.
4. Idem. Porrectum nobis	III. 18. 4.	—	—	Clem. III.
5. Idem. Sicut nobis est	—	III. 24. 3.	—	Bal. I. 517.
6. Inn. III. Referente d. f. fratre Bern.	—	—	—	Raynerii Coll. T. XXXVIII.
7. Idem. Ex parte t. nostro fuit ap.	—	—	—	
8. Id. Sicut tenor lit. tuar.	—	III. 24. 1.	—	Bal. I. 36.
XIX. De conversione coniugator.				
1. III. Kariss. in Ch. f. n. .	III. 19. 3.	—	—	
2. Consuluit nos G. sacerdos	III. 19. 2.	—	—	Coel. III.
3. Coel. III. Placet nobis t. p.	III. 19. 4.	—	—	
XX. De conversione infidelium.				
1. Coel. III. Interrogatum est	III. 20. 1.	—	—	Clem. III.
2. Id. Laudabilem	III. 20. 2.	—	—	
3. Id. Quanto te magis . . Sane	—	IV. 14. 1.	—	Bal. II. 50. Innoc. III.
4. Id. De infidel. ad fid. conv.	—	IV. 10. 1.	—	Bal. I. 514.
5. Inn. III. Gaudemus in dom.	—	IV. 14. 2.	—	Rayn. t. 40.

Codex Fuldensis D. 5.	Compil. II.	Compil. III.	Compil. IV.	Notae
XXI. De voto et voti redemt.				
Clem. III. Perpendimus . . . Ceterum	III. 21. 4.	—	—	
XXII. De statu regularium.				
1. Alex. III. Si cum aliquo vestrum	III. 22. 1.	—	—	
2. Clem. III. Super quodam can.	III. 22. 6.	—	—	
XXIII. De capellis monachorum.				
Coel. III. De minori possemus	III. 23. 2.	—	—	Clem. III.
XXIV. De iure patronatus.				
1. Alex. III. Dil. f. n. S. transm.	III. 24. 1.	—	—	
2. Clem. III. Nobis fuit . . . Praeterea	III. 24. 2.	—	—	Alex. III.
3. Innoc. Per nostras lit. post.	—	III. 30. 1.	—	Bal. I. 264.
4. Idem. Cum propter discord.	—	III. 30. 2.	—	Bal. I. 521.
XXV. De censibus.				
Clem. III. Gravis admodum.	III. 25. 4.	—	—	
XXVI. De ecclesiis aedificandis.				
Alex. III. Si hospitale in . .	III. 26. 1.	—	—	
Lib. IIII. De sponsalibus.				
1. Alex. III. Veniens ad nos W. lator	IV. 1. 2.	—	—	
2. Clem. III. Sicut ex lit. t. f.	—	IV. 1. 1.	—	Bal. I. 29. Inn. III.
3. Id. Inter opera caritat. .	IV. 1. 5.	—	—	

Codex Fuldensis D. 5.	Compil. II.	Compil. III.	Compil. IV.	Notae
4. Id. Nob. ex tuar. innot. .	IV. 1. 6.	—	—	
5. „ Ad id quod nobis per lit.	IV. 1. 8.	—	—	
6. Id Tertio loco quaes. . .	IV. 1. 8.	—	—	
7. Innoc. III. Cum apud sed. ap.	—	IV. 1. 3.	—	Bal. I. 333.
8. Innoc. III. Alioquin etc. A nob. inquir.	—	—	—	Rayner. T. XXXIX.
II. De desponsatione impub.				
Clem. III. Duo pueri W. et .	IV. 2. 1.	—	—	
III. De clandestina desp.				
Id. Ex lit. tuis accep. . . .	IV. 3. 3.	—	—	
IV. Qui cler. vel vov. matr. cont. n. p.				
Coel. III. F. t. rec. litteris .	IV. 4. 1.	—	—	
V. De eoq. dux. in matr. q. p. p. a.				
1. Clem. III. Ex lit. t. insinuat.	IV. 5. 1.	—	—	
2. Coel. III. Cum haberet .	IV. 5. 2.	—	—	
3. Inn. III. Significastis nobis	—	IV. 6. 1.	—	Bal. I. 102.
VI. De cognatione spirit.				
1. Clem. III. Martinus Bertam	IV. 6. 1.	—	—	
2. Id. Contracto matrim. .	IV. 6. 2.	—	—	
3. Coel. III. Laudabilem pont. off.	IV. 6. 3.	—	—	
VII. De eo qui cogn. cons. ux. s.				
1. Coel. III. Transmissae nob. t. l.	IV. 7. 3.	—	—	
2. Id. Super alio vero . . .	IV. 7. 4.	—	—	

Codex Fuldensis D. 5.	Compil. II.	Compil. III.	Compil. IV.	Notae
3. Alex. III. Super eo quod soll. t.	IV. 7. 1.	—	—	
4. Id. De illo autem qui se .	IV. 7. 2.	—	—	
VIII. De consang. et affin.				
Coel. III. Quod dil. . t. Quaesisti	IV. 8. 2.	—	—	
IX. De frig. et malefic. et impot.				
1. Coel. III. Laudabilem . . Sollicite	IV. 9. 3.	—	—	
2. Alex. III. Ex lit. t. accep.	IV. 9. 1.	—	—	
3. Luc. III. Consult. t. qua nos	IV. 9. 2.	—	—	
X. De clandestina desp. [1]				De matr. contra interd. eccl cont.
Clem. III. Cum sis praeditus	IV. 10. un.	—	—	
XI. Qui filii sint legitimi.				
1. Inn. III. Per tuas nob. lit.	—	IV. 12. 1.	—	Bal. I. 322.
2. Clem. III. Ex lit. t. f. acc.	IV. 12. 1.	—	—	Rubrica.
XII. Qui matr. accus. poss.				
1. Clem. III. Dil. f. n. archip.	IV. 12. 2.	—	—	
2. Coel. III. Insuper adiecisti	IV. 12. 3.	—	—	
3. Idem. A nobis est exp. .	IV. 12. 4.	—	—	Clem. III.
4. Idem Sicut ex lit. tuis .	IV. 12. 5.	—	—	„ III.
XIII. De divortiis.				
1. Alex. III. Ad aures . . F. t. p. a.	IV. 13. 1.	—	—	
2. Clem. III. Comes W. de Rumere	IV. 13. 2.	—	—	

[1]) rectius: *de matrim. contracto contra interdictum ecclesiae.*

Codex Fuldensis D. 5.	Compil. II.	Compil. III.	Compil. IV.	Notae
3. Coel. III. Plerumque accidit	IV. 14. 2.	—	—	De dote post divort. Rubr.
4. Inn. III. De prud. v. valde	IV. 14. 1.	—	—	vide notam in fine Comp. III. editae ab Ant. Augustino.
XIV. De secundis nuptiis.				
Alex. III. Capell. nihilom. .	IV. 15. un.	—	—	
Liber V. De accusationibus.				
Alex. III. Meminimus. . . .	V. 1. 2.	—	—	
II. De symonia.				
1. Alex. III. Veniens ad nos F.	V. 2. 1.	—	—	
2. Coel. III. Super eo vero quod	V. 2. 5.	—	—	Clem. III.
3. Inn. III. Quamvis ad abol.	V. 2. 6.			
4. Id. De regular. canon. .	V. 2. 7.	—	—	Clem. III.
5. Alex. III. Ex t. f. litteris .	V. 2. 2.	—	—	Id.
6. Coel. III. Nob. fuit ex parte	V. 2. 9.	—	—	
7. Clem. III. Ven. ad clem. sed. ap.	V. 2. 8.	—	—	
8. Inn. III. pars c. quamvis ad abolendam. Significasti — conc. facult. . .	—	—	—	
III. De iudeis et sarracenis.				
1. Alex. III. Consuluit . . . Iudeos	V. 4. 1.	—	—	
2. Clem. III. Quam sit laud. . . Tuis	V. 4. 4.	—	—	
3. Illi quoque	V. 4. 5.	—	—	Clem. III.
IV. De haereticis.				
Innoc. III. Vergentis	—	V. 4. 1.	—	Bal. II. 1.

Codex Fuldensis D. 5.	Compil. II.	Compil. III.	Compil. IV.	Notae
V. De homic. casuali vel vol.				
1. Clem. III. Ad aud. apost. n.	V. 6. 1.	—	—	
2. Id. Cum monast. . . Super	V. 6. 2.	—	—	
3. „ Scripsisti nobis . . .	V. 6. 3.	—	—	
4. „ Suggestum est aur.	V. 6. 4.	—	—	
5. „ Inspectis	V. 6. 5.	—	—	
VI. De clericis pugn. in duello.				
1. Coel. III. Ulricus presb. .	V. 8. 1.	—	—	Henricus presb.
2. Id. Cura suscepti reg. .	V. 8. 2.	—	—	Quia susc. reg.
3. Inn. III. Quod in dub . . Quia vero	—	V. 19. un.	—	Bal. I. 381.
VII. De falsariis.				
1. Luc. III. Improba pestis .	V. 9. 1.	—	—	
2. Urb. III. Ad aud. n. te sign.	V. 9. 2.	—	—	
3. Coel. III. Per falsarios .	V. 9. 3.	—	—	
4. Inn. III. Dura saepe mandata . . . Accidit	—	—	—	Bal. I. 235.
5. Inn. III. Ad falsariorum malit.	—	V. 11. 4.	—	Rayn. t. 14.
VIII. De clericis pugnantibus. . . .				De clerico percussore.
Coel. III. Continentia litter .	V. 10. un.	—	—	
IX. De clerico maledico.				
Id. Innot. nobis . . . . Ad ult. f. t.	V. 11. un.	—	—	Clem. III.
X. De eo qui furtive ord. suscepit.				
1. Id. Cum H. lator praes. .	V. 12. 1.	—	—	Clem. III.
2. Id. Innot. nob. ex tenore	V. 12. 2.	—	—	Idem.
XI. De excess. prael. in subditos.				
Inn. III. Cum ad quorundam mal.	—	—	—	Raynerii Coll. T. IX.

Codex Fuldensis D. 5.	Compil. II.	Compil. III.	Compil. IV.	Notae
XII. De privilegiis.				
Inn. III. De causa illa unde	—	—	—	
XIII. De poenitentiis et remissionibus.				
1. Alex. III. De muliere quae	V. 17. 3.	—	—	
2. Clem. III. Quaes. est a nobis	V. 17. 2.	—	—	Alex. III.
3. Coel. III. Perpendimus ex lit.	V. 18. 12.	—	—	
XIV. De sent. excom. absolutionis.				
1. Clem. III. Ea noscitur .. Quod utique	V. 18. 1.	—	—	
2. Clem. III. Inspectis . .	V. 18. 2.	—	—	
3. „ III. Cum non ab homine	V. 18. 3.	—	—	
4. Clem. III. Cum desideres	V. 18. 4.	—	—	
5. Clem. III. Veniens ad ap. sed.	V. 18. 5.	—	—	
6—9. Pervenit. Signif. Tua. Ad em.	V. 18. 6—9.	—	—	
10—12. Coel. III. Univ. Inaud. Quod de his . . .	V. 18. 13-15.	—	—	
13. Clem. III. A nobis fuit .	V. 18. 10.	—	—	
14. Inn. III. Cum illor. sit absol.	—	V. 21. 5.	—	Rayn. t. 32.
15. Coel. III. A nobis est saepe quaes.	—	V. 21. 2.	—	Innoc. III. Bal. II. 61.
16. Id. Nuper a nobis . . .	—	V. 21. 3.	—	Idem. Bal. II. 66.
17. Id Nec exc. licet quod stet	—	V. 21. 9.	—	Ex c. Quod in dub. Bal. I. 381.
18. Inn. abb. et conv. S. Germ. Gravis	—	—	—	Rayner. Coll. T. XXXI.
XV. De sententia interdicti.				
1. Inn. III. Cum in part. vestris	—	V. 23. 1.	—	Bal. I. 554.

Codex Fuldensis D. 5.	Compil. II.	Compil. III.	Compil. IV.	Notae
2. Inn. III. Officii nostri debitum	—	—	—	Non est c. 15. de sent. exc. in comp. III. neque Bal. XI. 262.
XVI. De baptismo puerorum.				
1. Alex. III. De quibus dubium	V. 19. 1.	—	—	
2. Alex. III. Si quis sane .	V. 19. 2.	—	—	

Tabula D.

EXTRA TITULOS.

Codex Fuldensis D. 5.	Compil. III.	Compil. IV.	Notae
De electione et electi potestate.			
1. Inn. III. epo et can. Sutrinis. Dil. fil. cler.	—	—	*Raynerii* Coll. T. XXVI.
De off. et pot. iudicis delegati.			
2. Inn. III. Coram dil. etc. Item Ferrar.	III. 22. un.	—	Anni incerti.
De his quae vi metusve causa fiunt.			
3. Inn. III. Ad aud. n. dil. fil. magistro	I. 23. 1.	—	Bal. II. 282.
4. Inn. III. Cum dil. fil. abbas de Flor.	I. 23. 2.	—	Bal. II. 91.
De arbitris. 5. Inn. III. Cum. t. b. Quia	I. 25. 2.	—	Bal. I. 317.
De rest. exspol. 6. Inn. III. Olim vobis dedisse	—	II. 3. 1.	Bal. I. 239.

Codex Fuldensis D. 5.	Compil. III.	Compil. IV.	Notae
7. Inn. III. Dil. fil. n. abbas de Flor. conq. — n. habentur.	—	—	*Rayner.* Coll. T. XVIII.
De iurei. 8. Inn. III. Ex ten. lit. t. n. innot.	—	—	*Raynerii* Coll. T. XIX.
De sent. et re iudicata.			
9. Inn. III. Sicut nobis v. lit. intimastis	II. 18. 6.	—	Bal. II. 48.
10. Inn. III. Cum inter. . . Quantum — celebrata	II. 18. 3.	—	Rayn. t. 30.
11. Inn. p. etc. Licet igitur iud. impon.	—	—	Comp. II. I. 5. 4.
De appellationibus.			
12. Inn. III. Dil. fil. I. et H. nuntii eccl.	II. 19. 10.	—	Bal. I. 351.
13. Inn. III. Cum dil. fil. . . Si vobis constit.	—	III. 13. 2.	Anni incerti.
14. Inn. III. Cum tibi de benign. sed. ap.	V. 23. 2.	—	Bal. V. 39.
De decimis. 15. Inn. III. Exposuisti tu nobis	—	—	*Raynerius* T. XI.
16. Inn. III. Tua nob. f. intimavit quod	III. 23. 2.	—	Bal. II. 242. Differt in fine.
17. Inn. III. A nobis tua frat. requisivit	III. 23. 1.	—	Bal. II. 229.
De reg. et trans. ad rel. 18. Inn. III. Quod dei	III. 27. 1.	—	Rayn. t. 37.
De censib. 19. Inn. III. Quanto. — Cum inst.	III. 37. 1. 2.	—	Bal. I. 135.
De emun. eccl. 20. III. Inter alia	III. 32. un.	—	Ray. t. 35.
De spons. 21. Inn. III. Exp. t. recepimus	IV. 3. 1.	—	Rayn. t. 40. In principio differt.
De divort. 22. Inn. III. Discret. t. in domino	IV. 9. 1.	—	Rayn. t. 40.
23. Inn. III. Jan. archiepo. Accedens ad p. n. D. mul. .	—	—	*Rayner.* Coll. T. XL.
Qui fil s. leg. 24. Inn. III. Ad n. nov. a. perv.	—	—	*Rayner.* Coll. T. XLI.

Codex Fuldensis D. 5.	Compil. III.	Compil. IV.	Notae
De hom. cas. 25. Inn. III. Dil fil. et. capell.	V. 7. 1.	—	Rayn. t. 34.
De usura. 26. Inn. III. Id Dudum. — 27. Post miserab. . .	V. 10. 3. 2.	—	Rayn. t. 26.
De falsar. 28. Inn. III. Licet ad regimen	V. 11. 2.	—	Bal. I. 349. Cod. ampliorem habet.
De privil. 29. Inn. III. Tuar. nos literar.	V. 16. 1.	—	Bat. I. 450.
De sent. exc. 30. Inn. III. Inter ea. — 31. Cum pro causa	V. 21. 4. 1.	—	Rayn. t. 31.

Tabula E.

Codex Fuldensis D. 5.	Compil. II.	Compil. III.	Notae
LIBER PRIMUS. Incipit Liber I. De constitutionibus.			
1. Inn. III. in registro W. Remensi arch. Olim nobis regalis magnificentia . . .	—	—	Rubrica capituli ex cod. Fuld. D. 14.
2. Innoc. III. in reg. Cenethen. ep. Quae in	—	I. 2. 2.	Bal. II. 7.
3. Innoc. III. in reg. Cum omnes	—	I. 2. 1.	Bal. I. 192.
II. De petitionibus papae offerendis. Id in reg. Nullus notarius.			
III. De rescriptis.			
1. Clem. III. Ex parte S. presb.	I. 2. 8.	—	
2. Inn. III. Apost. sed. consuev.	—	I. 2. 4	Bréq. VI. 190.

Codex Fuldensis D. 5.	Compil. II.	Compil. III.	Notae
3. Inn. III. in reg. Cum adeo scripta	—	I. 2. 7.	Bal. I. 279.
4. Inn. III. in reg. Causam quae inter	—	I. 2. 8.	Bal. I. 62.
5. Greg. VIII. Quoniam ad episc.	I. 2. 7.	—	
6. Coel. III. Sciscitatus es . .	I. 2. 9.	—	
7. Alex. III. Accepta conquest.	I. 2. 2.	—	
8. Luc. III. R. de Columpnellis	I. 2. 6.	—	
9. Inn. III. in reg. Ex tenore litter.	—	I. 2. 5.	Bréq. VI. 120.
10. Inn. III. in reg. Cant. arch. Ex multa	—	III. 26. 5.	Anni incerti. usque ad *Secundo*.
IV. De consuetudine.			
1. Inn. III. in reg. Ad n. noveris aud.	—	I. 3. 2.	Bal. I. 571.
2. Inn. III. in reg. pars c. litteras. Proposuisti praet . . consuetudo inolevit, ut lectisternia	—	—	
3. Inn. III. in reg. Astoric. decano. Dil. f. cap. Ast. .	—	—	
4. Inn. III. in reg. Ex litteris quas	—	I. 3. 1.	Bol. I. 422.
V. De postulatione et translat.			
1. Inn. III. in reg. Gratum gerimus	—	I. 4. 2.	A. 1200. cf. Richter ad c. 2. X. I. 5.
2. Inn. III. in reg. Bonae mem. C. arch.	—	I. 6. 8.	Bréq. XI. 14. usque '*app. obst. conf*'.
3. Inn. III. in reg. In causis quae ad ap.	—	I. 6. 15.	Anni incerti. ad '*dec. pen. irrit*'.
4. Inn. III. Bonae mem. W. archiep.	—	I. 4. 3.	A. 1202. Bréq. V. 6.

Codex Fuldensis D. 5.	Compil. II.	Compil. III.	Notae
5. Inn. III. in reg. Ad hoc in beato Petro	—	I. 4. 1.	A. 1200. Richter ad c. 1. X. I. 5.
VI. De electione et electi potest.			
1. Inn. III. Cum int. dil. . . Postquam	—	I. 6. 6.	Anni incerti. Jam in Comp. I.
2. Inn. III. in reg. Vic. ap. Const. In causis	—	II. 18. 9.	Solum initium.
3. Inn. III. in reg. de cella sci Petri et moren. Abbatibus et praeb. Udin. Cum interdictum etc. Quia vero constitit	—	—	
	—	—	
4. Innoc. III. in reg. Ex ore sedentis	—	III. 12. un.	Bal. I. 290. In codice brevior.
5. Clem. III. Super eo vero quod	I. 3. 3.	—	
6. Alex. III. Quia requisistis .	I. 3. 2.	—	
7. Inn. III. in reg. Aquilej. patr. Inn. p. const. . . .	—	—	
8. Inn. III. in reg. Quod sicut ex litt.	—	I. 6. 13.	Bréq. V. 83. ad *non mod. inc. detr.*
9. Inn. III. in reg. Cum causam q. i.	—	I. 6. 12.	Bréq. VI. 112.
10. Inn. III. in reg. Qualiter arch.	—	III. 4. 1.	Bréq. V. 17. fol. finit v. *ultra q.* adest in cod lacuna.
VII. [De filiis presbyterorum].			
Luc. III. Quon. ex plenit. potest.	I. 9. 2.	—	Init. *utrum s. de sacerd.*
VIII. De servis non ordinandis.			
Inn. III. in reg. Miramur non mod.	—	—	Apocrypha ex nota apud. *Ant. August.* in fine Comp. III.

Codex Fuldensis D. 5.	Compil. II.	Compil. III.	Notae
IX. De corpore vitiatis.			
1. Inn. III. Exposuisti nobis .	—	I. 13. 2.	Bal. I. 307.
2. Inn. III. in reg. Tam litt. . . Quia	—	II. 12. 6.	Bréq. VI. 58. — In cod. usque ad *perhib. veritati.*
3. Coel. III. pars c. quod de his. De big.	I. 11. 2.	—	
X. De off. et pot. iud. deleg.			
1. Inn. III. Quaerenti quid per cens.	—	I. 18. 5.	Anni incerti.
2. Luc. III. Quaesitum est a nob.	I. 12. 2.	—	
XI. De appellationibus.			
1. Inn. III. in reg. Super quaest. art.	—	I. 18. 6.	Breq. VII. 29.
2. Id. Cum iudici de communi cons.	—	—	
3. Id. Quoniam quidem H. can.	II. 18. 2.	—	Alex. III.
4. Inn. III. Coventr. ep. et priori de Ch. Causa . . .	II. 18. 3.	—	Alex. III.
5. Luc. III. Super eo autem .	II. 18. 4.	—	
6. Inn. III. abbati et conv. s. Zen. Cum inter	—	II. 18. 3.	Rayn. tit. 30.
7. Inn. III. in reg. Causam quae inter	—	II. 18. 4.	Bal. I. 451.
8. Inn. III. Accedens et j. Cum igitur nobis pleb.	—	—	
9. Inn. III. Ad probandum q. proc. d. etc. Vos aut. . .	—	—	
10. Inn. III. Inter monast. etc. His igitur [1])	—	II. 18. 10.	Bal. II. 81.
11. Inn. III. Ex lit. dil. f. abb. de Cal.	—	I. 24. 3.	Anni incerti.

[1]) Patet unum folium excidisse propter titulorum diversitatem.

Codex Fuldensis D. 5.	Compil. II.	Compil. III.	Notae
De appellationibus.			
12. Alex. III. Quia nos elegit .	II. 19. 5.	—	
13. Luc. III. Ex conquest. B. cler.	II. 19. 8.	—	
14. Coel. III. Appellationis inhib.	II. 19. 18.	—	
15. Inn. III. Lucensi ep. et abb. Emelon. Cum dil. et. j. Nos igitur sup. praed.	—	—	
16. Inn. III. Elyensi ep. pars c. pastoralis off. Postulasti praeterea	—	I. 18. 7.	In codice pars: *Postulasti.* — discussa.
17. Inn. III. in reg. Constit. Nos ig	—	II. 18. 4.	Anni incerti.
18. Inn. III. Metensi archid. Tua nuper et j. Ad haec ex parte tua fuit nostris aur. quaest. diffic. reservantur	—	—	Huius capitis alia pars est Comp. III. L. III. 10. 2. Est anni incerti.
19. Inn. III. Ex parte tua fuit prop.	—	II. 18. 5.	Bal. V. 22.
20. Inn. III. in reg. Cabil. et Silv. Ep. et abbati trium fontium. Ven. ad ap. s. dil. f.	—	—	
XII. De peregrinationibus.			
1. Coel. III. Abiensi ep. Conq. J. presb.	II. 20. un.	—	
2. Inn. III. Cum olim D. cler . . Ceter. eod. d.	—	II. 7. 3.	Bal. I. 364.
3. Inn. III. Dil. fil. prior et mon. eccl. Cant.	—	II. 19. 10.	Bal. I. 351.
XIII. De confirmatione ut. vel inut.			
1. Inn. III. Cum M. Ferar. Quia.	—	II. 1. 5.	Bal. I. 98.

Codex Fuldensis D. 5.	Compil. II.	Compil. III.	Notae
2. Inn. Ad aud. n. dil. f. N.	—	II. 20. 2.	Anni incerti.
3. Inn. Ep. Auson. Exp. t. f. q. a. n. utrum	—	—	
4. Eugen. Mediol. ep. De causa unde	—	—	
XIV. De translatione episcopor.			
1. Inn. III. Quod translat. pont.	—	I. 19. 2.	A. 1200. Richter ad c. 11. X. I. 11.
2. Inn. in reg. Colloc. ep. Mediator dei	—	—	
3. Inn. Pars c. quod sup. his. Simil. et. abb.	—	—	Ex Bal. II. 261. IV. Comp. I. 14 1.
4. Luc. III. Cum te consulente	I. 14. 1.	—	
5. Inn. III. Ad reprim. malit. .	—	I. 20. 2.	Bal. I. 228.
XV. De maiorit. et obedientia.			
1. Inn. III. Novit qui nil ignorat	—	II. 1. 3.	Breq. VII. 42.
2. Inn. III. Cum in eccl. St. Viet.	—	—	Anni incerti. Comp. IV. I. 14. 2.
3. Inn. III. in reg. praepositino magn. scol. Credebamus hactenus quod sapientia .	—	—	
4. Inn. in reg. Dil. fil. n. syndicus eccl. v.	—	III. 29. un.	Anni incerti.
5. Inn. III. in reg. Si terrar. princ. et j. Hinc est. . . .	—	—	
XVI. De transactionibus.			
1. Alex. III. Veniens ad ap. sed. elem.	I. 16. 3.	—	
2. Luc. III. Praeterea quando	I. 16. 4.	—	
3. Innoc. III. i. r. Pars c. Past. Veniens ad a s. dil. f. n. G. archid. Claromontanus . .	—	—	
4. Inn. III. Insinuante V. nobile	—	IV. 5. un.	Bal. II. 232.
XVII. De arbitris.			
1. Alex. III. Non sine multa .	I. 20. 1.	—	

Codex Fuldensis D. 5.	Compil. II.	Compil. III.	Notae
2. Alex. III. Pervenit ad nos .	I. 20. 2.	—	
3. Coel. III. Quia V. qui viol. .	II. 1. 4.	—	
4. Inn. III. Cum illius etc. Nos igitur	—	II. 18. 1.	Bal. I. 109.
II. Liber de foro competenti.			
1. Alex. III. Ex transmissa .	II. 2. 2.	—	
2. Inn. III. p. c. Quod sup. his. Capell. praet.	—	—	Bal. II. 261.
3. Alex. III. Verum quoniam .	II. 2. 3.	—	
4. Luc. III. Cum sit generale	II. 2. 4.	—	
5. Coel. III. Quod clerici . . Nullus episc.	II. 2. 5.	—	
6. Inn. III. in reg. . Licet q. legalis	—	—	Anni incerti. Comp. IV. II. 2. 4. differt in fine.
II. Ut certum petatur.			
Inn. III. Significantibus T. et R.	—	II. 19. 7.	Anni incerti.
III. De feriis.			
1. Alex. III. Signif. nobis v. r.	II. 5. 1.	—	
2. Alex. III. Quoniam i. p. . . Vestram	II. 5. 2.	—	
3. Alex III. Licet tam veteris	II. 5. 3.	—	
IV. De causa poss. et propr. in eodem iud. mota.			
1. Inn. III in reg. Cumqu. sup. elect.	—	II. 5. 2.	Rayn. t. 27. Differt in princ.
2. Inn. III. Significaverunt . .	—	II. 12. 9.	Breq. VI. 77. a 1203.
3. Inn. i. r. Ferrar. epo. Referentibus dil. in Ch. filiabus. Sane moniales — faciens abbatissam etc.	—	—	
V. De restitutione expoliatorum.			
1. Alex. III. Conq. nobis R. clerico	II. 7. 1	—	

Codex Fuldensis D. 5.	Compil. II.	Compil. III.	Notae
2. Alex. III. Conquestus . .	II. 7. 2.	—	
3. Alex. III. Ex transmissa .	II. 7. 3.	—	
4. Inn. III. i. r. Litteras . . .	—	II. 6. 3.	Anni incerti.
VI. De acquirenda. vel ammittenda possess.			
1. Alex. III. Exonensi epo et abbati de Ferd. (cum venissent ad nos) Destinatus . a cap. s. trin. G. can. . .	II. 7. 4.	—	
2. [Inn. III.] Olin inter te pro abbatia tua	—	—	Anni incerti Comp. IV. II. 3. 2. sed. differt ab edita.
3. Inn. III. *Machomon.* epo. Accedens	—	V. 9. un.	Anni incerti.
4. Inn. III. Olim causam ... Cum autem — excess. . .	—	II. 6. 2.	Anni incerti.
VII. [De eo qui mitt. in poss. c. r. serv.]			
1. Alex. III. Prior et monachi silvae	II. 8. 1.	—	
2. Inn. III. Cum venissent . . Nos igitur	—	II. 8. 2.	Anni incerti.
VIII. De dolo et cont. alterius partis punienda.			
1. Inn. III. p. c. ex parte tuae. Super eo aut.	—	—	
2. Inn. III. Brixien. ep. P. c. licet. Consuluisti p. . . .	—	—	
IX. De probationibus.			
1. Alex. III. Sicut consuetudo	II. 10. 1.	—	
2. Greg. VIII. Proposuisti nobis	II. 10. 2.	—	
3. Inn. III. i. r. arch. Cefald. Cum causa	—	I. 18. 1.	Bal. I. 231.
4. Inn. III. p. c. *pastoralis* [1]). Cum eccl. et j. Ceteris . .	—	II. 16. 2.	Apud Baluze I. 39. minime pars alius est.

[1]) Hic excidit caput *quoniam autem* et rubrica sequentis: *Inn.* III. cet.

Codex Fuldensis D. 5.	Compil. II.	Compil. III.	Notae
5. Inn. III. in reg. Praenestino epo ap. sed. legato. Accedentes ad p. n. dil. f. n. R. et mag. H. scol.	—	—	
X. De testibus et attestationibus			
1. Ex conc. Maticen. Placuit	II. 12. 1.	—	
2. Alex. III. Super eo . . .	II. 12. 2.	—	
3. Inn. III. Ex tenore lit. Verum	—	II. 12. 8.	A. 1203. Differt multum.
4. Inn. III. Magdeb. et Salisb. arch. et praep. s. Crucis. Constitutus in p. n. dil. f. n. procurator	—	—	
5. Inn. III. ep. Bon. Ad aud. n. Graidano cive	—	—	
6. Inn. III. Bracar. arch. Per t. n. lit. int. te plur. . . .	—	V. 2. 4.	Breq. VI. 244.
7. Inn. III. in reg. decano J. et N. etc. Cum boni iud. . .	—	—	
8. Inn. III. in reg. p. c. veniens Lite igitur	—	II. 12. 11.	a. 1204.
XI. [De fide instrumentorum].			
1. Inn. III. Eborac. arch. Accepimus	II. 14. 2.	—	Est Alex. III.
2. Inn. III. Cum olim	—	V. 16. 2.	a. 1199. Brevior.
3. Inn. III. Cum dil. fil. abbas	—	III. 18. 3.	a. 1204. Brevior.
4. Inn. III. Cum a nobis petitur	—	II. 12. 1.	a. 1198.
5. Inn. III. Cum temp. bonae mem.	—	I. 25. 2.	a. 1198. Multum differt.
XII. De iureiurando.			
1. Alex. III. p. c. communis. Illud	II. 16. 1.	—	
2. Luc. III. Tua nos	II. 16. 2.	—	
3. Coel. III. Constitutis . . .	II. 16. 8.	—	

Codex Fuldensis D. 5.	Compil. II.	Compil. III.	Notae
4. Inn. III. Sicut oblatus dil. fil.	—	—	Alibi, ut sciam, non existit [1]).
5. Inn. III. Herbipol. ep. Officium creditae	—	—	
6. Inn. III. in reg. Arelat epo. Quintavall.	—	II. 15. 9.	1204.
7. Inn. III. Super consulatione quam	—	—	Apnorypha ex nota apud. *Ant. August.* in fine Comp. III.
8. Inn. III. Veniens ad p. n. .	—	II. 15. 1.	1198.
9. Inn. III. iudici Turrit. Ad n. noveris aud perv. iurasse te olim ad instantiam Pisanorum — aequanimiter tolerare	—	—	
10. Inn. III. in reg. Dilig. pii patris . . Ad praestandum vero iuramentum.	—	—	
XIII. De praescriptionibus.			
1. Alex. III. p. c. Cum sint hom. — Illud	II. 17. 1.	—	
2. Id. Quia indicante	II. 17. 2.	—	
3. Luc. III. Significavit . . .	II. 17. 3.	—	
4. Inn. III. i. r. Cum non licent.	—	II. 17. 2.	a. 1199.
5. Inn. III. Auditis et intellectis	—	II. 17. 5.	a. 1205. Longior.
6. Alex. III. Dil. fil. n. abbas et fr.	II. 18. 1.	—	
Liber III. I. De honestate clericorum.			
1. Inn. III. Deus qui	—	III. 1. 2.	Rayn. t. 40.
2. Inn. III. Significasti . . .	—	—	a. 1199. Pars ultima cap. est in Comp. IV. I. 11. 2.

[1]) *Richterus* in edit. corp. jur. can. ad c. 29. X. de iureiur. II. 24. ex cod. Fuldensi, communicante *Bikelio*, restituit.

Codex Fuldensis D. 5.	Compil. II.	Compil. III.	Notae
II. De clericis coniugatis			
1. Alex. III. Sane sacerdotes .	III. 2. 1.	—	
2. Innoc. III. Norvic. ep. Diversis fallaciis	—	III. 2. 1.	a. 1203.
III. De clericis non resid. in eccl. praeb.			
1. Alex. III. Fraternitati . .	III. 3. 1.	—	
2. Coel. III. Ex parte . . .	III. 3. 3.	—	
3. Alex. III. Conquerente . .	III. 3. 2.	—	
IV. De praebendis.			
1. Alex. III. p. c. Veniens. Ceterum	III. 4. 2.	—	
2. Inn. III. Proposuit. . Licet	—	III. 8. 1.	a. 1198.
3. Alex. III. Cum non ignores	III. 4. 1.	—	
4. Innoc. III. Inter cetera . .	—	III. 5. 3.	a. 1198.
5. Innoc. III. Cum sec. doctrinam	—	III. 5. 4.	cf. notam Baluz. I. p. 57. — a. 1198.
6. Innoc. III. Pro illorum provisione	—	III. 5. 9.	Anni incerti. Brevior. in cod.
7. Innoc. arch. Senon. et P. s. Mariae in via lata diac. card. a. s. l. — Constitutus in p. dil. f. nri G. s. Angeli diac.			
8. Inn. III. Lit. v. accepimus .	—	III. 8. 6.	a. 1205.
9. Inn. III. Eugenio can. Vastin. Cum super praeb.	—	—	
V. De clerico aegrotante.			
Inn. III. abbati de N. Acced. ad p. n. G.	—	—	
VI. De institutionibus.			
1. Inn. III. abbatiss. et mon. Rabarien. Occurrere debet ap. s. — devolvatur. . . .	—	—	
2. Luc. III. Veniens. . Interim	III. 6. 5.	—	
3. Inn. III. Cum venissent . .	—	III. 7. 3.	

Codex Fuldensis D. 5.	Compil. II.	Compil. III.	Notae
4. Inn. III. Brixien. ep. pars c. Licet. Praeterea quaesivisti. Cum saepe contingat.	—	—	
VII. De concess. eccl. non vacantis.			
1. Alex. III. Ex transmissa . .	III. 7. 1.	—	
2. Inn. III. Accedens ad p. n. d. f. n. G.	—	—	Comp. IV. III. 3. 3. Longior in cod.
3. Inn. III. Cum. nostris . . .	—	III. 8. 3.	
4. Inn. III. Cum. pro quaestione	—	III. 8. 5.	a. 1202. — Longior.
5. Inn. III. Constitutus . . .	—	III. 8. 8.	a. 1204.
6. Coel. III. Insinuavit . . .	III. 7. 4.	—	
7. Inn. III. Dil. fil. G. clericus	—	—	Comp. IV. III. 3. 4.
8. Inn. III. i. r. Ap. sed. benignitas illos	—	—	
9. Inn. III. Ex p. dil. f. H. diaconi nostris	—	—	
10. Inn. III. i. r. Tua nuper et j. Adiecisti	—	III. 11. 2.	
11. Inn. III. Ep. Veron. Cum olim quaestio	—	—	1204. — C. IV. III. I. 12. 1.
VIII. De his quae fiunt a maiore parte cap.			
Inn. III. Ex p. t. frater arch. .	—	—	1198. — C. IV. III. 4. un.
IX. De rebus eccl. non alienandis.			
1. Coel. III. Ad aud. n. noveris	III. 10. 2.	—	
2. Inn. III. abbatib. et abbatiss. et aliis eccles. praelatis eccl. Neapol. Cum sacris canonibus caveatur. . . .	—	—	
X. De emtione et venditione.			
Alex. III. Constitutus. . . .	III. 11. 1.	—	

Codex Fuldensis D. 5.	Compil. II.	Compil. III.	Notae
XI. De rerum permutatione.			
Inn. III. Cum olim ad n. a. . .	—	III. 15. un.	1202.
XII. De testamentis.			
1. Inn. III. Cum. dil. fil. abbas de buxia	—	III. 20. un.	1198.
2. Inn. III. pars c. Officii. Secundo quaesiv.	—	III. 19. 2.	
3. Inn. III. in r. abb. et frat. s. Mar. foris portam favent. Proposuisti nobis fili abbas	—	—	
4. Inn. III. i. r. illustri Anglorum regi. Super negotio cariss. in Ch. fil. nepotis tui regis Ottonis in Ro. imp. electi antic.	—	—	
XIII. De sepulturis.			
1. Alex. III. Ex parte. — Cum liberum	III. 15. 1. 2	—	
2. Inn. III. i. r. epo civitatis castellanae. Honestatem cistrensis ord. et j. Litis materia intellecta	—	—	
XIV. De decimis.			
1. Alex. III. Cum. sint homines	III. 17. 3.	—	
2. Inn. III. Ex. p. d. f. capell. Albun.	—	—	
3. Clem. III. Ad aud. n. te sign.	III. 17. 8.	—	
4. Hier. Decimam partem . .	III. 17. 1.	—	
5. Inn. III. Non sine multa admirat. auditur et creditur — quod fecerunt.	—	—	
6. Inn. III. in r. univ. habitator. terrae Jerosol. Licet quisque teneatur votum domino	—	—	
7. *Inn.* praep. et conv. Montis sereni. Exposuisti nobis fili p. i. n. p. c. quod . .	—	—	Baluze V. 10.

Codex Fuldensis D. 5.	Compil. II.	Compil. III.	Notae
8. Alex. III. Recolentes . . .	III. 22. 2.	—	
9. Alex. III. Dil fil. n.	III. 22. 3.	—	
10. Inn. III. i. r. Cum nobis licet immeritis			
11. Inn. III. Cum ad mon. Sublacense	—	III. 27. 2.	
XV. De capellis monachorum.			
Luc. III. Ex transmissa . . .	III. 23. 1.	—	
XVI. De iure patronatus.			
Inn. III. s. N. et s. Leonis abbatibus. Dilectus fil. R. Metensis can. nobis hum. . .	—	—	
XVII. De cens. et exact. et procurat.			
1. Luc. III. Significavit . . .	III. 25. 1.	—	
2. Urb. III. Querelam . . .	III. 25. 3.	—	
3. Inn. III. Cum ex officii sui debito	—	II. 17. 6.	a. 1202. Longior est in Cod.
4. Luc. III. Sopitae iudicio .	III. 25. 2.	—	
XVIII. De aedificandis ecclesiis.			
Alex. III. Litteras tuae f. . .	III. 26. 2.	—	
XIX. De emunitate ecclesiarum.			
1. Coel. III. Tua nos duxit f.	III. 26. 5	—	
2. Luc. III. Cum ecclesia a dei	III. 27. 2.	—	
3. Turon. conc. Quoniam superven.	III. 27. 1.	—	
XX. Ne clerici immisceant se saecular. negotiis.			
Inn. III. Exp. t. fuit propositum	—	III. 38. 3.	
Liber IV. I. De sponsal. et matrimonio.			
1. Inn. III. Ad dissolvendum .	—	IV. 2. 1.	Brevior in cod.
2. Inn. III. Quam sit grave . .	—	V. 14. 2.	1198.

Codex Fuldensis D. 5.	Compil. II.	Compil. III.	Notae
3. Ex conc. Tribur. De Francia	IV. 1. 1.	—	
4. Inn. III. Liber. — Postulasti insuper	—	IV. 1. 5.	1206 [1]).
5. Constitutus in n. p. B. monstravit	—	III. 25. 2.	Differt.
6. Inn. III. i. r. Bituric. arch. Veniens ad s. a. dil. f. n. Witmannus — sit agendum.	—	IV. 13. 1.	Bal. V. 51. — A. 1202.
II. De desponsatione impuberum.			
Inn. III. Postulavit a nobis dil. f. n. V. princeps Norwag. ut	—	—	
III. De condit. apposit. vel appon.			
Inn. III. Per tuas litteras . .	—	IV. 4. un.	A. 1203.
IV. Qui cler. vel vov. matr. cont. p.			
Coel. III. p. c. laudabile. Rursus	IV. 4. 2.	—	
V. De coniugio servorum.			
Inn. III. Ad nostram nov. . .	—	IV. 7. un.	
VI. De conj. infidel. ad fidem venient.			
Inn. III. p. c. Deus qui . . Quia	—	IV. 14. 3.	Brevior est in cod.
VII. De cognatione spirituali.			
1. Inn. III. Papiensi civi. Per tuas nob. lit. indicasti quod ei	—	—	
2. Inn. III. Tua nos duxit frat.	—	IV. 8. 2.	1202. Differt in inscript.
VIII. De frigidis et maleficiatis.			
Inn. III. Sicut ex litteris tuis nobis praesent. accep. cum	—	—	

[1]) In Comp. III. et in Reg. incipit Tuae fraternitati.

Codex Fuldensis D. 5.	Compil. II.	Compil. III.	Notae
IX. De clandestinis desponsis.			
1. Alex III. Consuluit	IV. 3. 1.	—	
2. Alex. III. Nullus	IV. 3. 2.	—	
X. De eo qui cogn. consang. uxor. s.			
1. Inn. III. in reg. priori de Osin. Per tuas nob. lit. intimasti q. W. lator . . .	—	—	
2. Inn. III. *iudici Salernitano.* Veniens	—	IV. 9. 4.	1203.
XI. De consang. et affinitate.			
1. Urb. III. Super eo quod . .	IV. 8. 1.	—	
2. Inn. III. Quod super . . .	—	IV. 10. 2.	Brevior in cod. — Est a. 1199. (II. Kal. Jan. a. II.)
3. Inn. III. Sup. consult. — Quod vero in fine consult. annectere stud.	—	—	
XII. Qui filii sint legitimi.			
1. Coel. III. Referente . . .	IV. 11. 1.	—	
2. Inn. III. Per vener. fr. arch.	—	IV. 12. 2.	
3. Inn. III. Ex tenore	—	IV. 12. 3.	A. 1205.
4. Coel. III. Pervenit	IV. 11. 2.	—	
5. Inn. III. Sane quia contingit	—	—	
6. Inn. III. illustri regi Francorum. Ap. s. quae dispon. domino	—	—	Baluze T. I. p. 684. Est anni 1201.
XIII. Qui matr. accusare poss. vel testif.			
1. Innoc. III. Significante . .	—	IV. 13. 3.	A. 1204.
2. Innoc. III. p. c. Licet. Consuluit insuper	—	I. 22. 2.	A. 1206.
3. Innoc. III. Per t. nobis l. intimasti	—	IV. 13. 2.	
4. Innoc. III. Tua nos duxit frat.	—	II. 15. 10.	A. 1203.

Codex Fuldensis D. 5.	Compil. II.	Compil. III.	Notae
De iure dotium.			
5. Innoc. III. archid. s. Andr. de Scotia. Super hoc quod a nobis tua devotio requis.	—	IV. 15. 2.	Princ. et titulus in Comp. III. differt.
XIV. De secundis nuptiis.			
6. Innoc. III. Cum secundum apostolum	—	IV. 16. un.	
Incipit l. V. de accusationibus denunciat. et inquisitionibus.			
1. Inn. III. Si constiterit . .	V. 1. 1.	—	Immo Coel. III. al. Alex. III.
2. Inn. III. Licet in beato Petro	—	V. 1. 1.	1198.
3. Inn. III. Dil. f. n. mag. A. .	—	V. 2. 2.	
4. Inn. III. Super Nis	—	V. 1. 3.	A. 1202. Plenior in cod.
5. Inn. III. Veniens ad s. a. d. f. A. Prag.	—	V. 1. 2.	A. 1202.
6. Inn. III. Asinati ep. et abb. s. Petri Perusini. Cum civit. Perusin. inter alias . . .	—	—	
7. Inn. III. Cum dil. fil. etc. Inquiratis	—	—	Comp. IV. V. 1. 1.
8. Inn. III. Mediol. arch. Ut nostrum procedat	—	III. 10. un.	A. 1198 [1]).
9. Inn. III. In tantum peccatis	—	V. 14. 1.	1199.
10. Inn. III. Sicut nobis . . .	—	V. 2. 5.	A. 1199.
II. De spirituali redemtione.			
1. Alex. III. Ad nostram noveris	V. 2. 3.	—	
2. Luc. III. Ad aures	V. 2. 4.	—	
3. Coel. III. Dil. fil. n. R. . .	V. 2. 10.	—	

[1]) In nostro Cod. decretalis continet quae habentur in Comp. III. et in IV. L. I. T. XI. c. 3. et finem.

Codex Fuldensis D. 5.	Compil. II.	Compil. III.	Notae
III. De magistris et ne aliq. exig. p. l. d.			
Alex. III. Pervenit	V. 3. 1.	—	
IV. De iudeis et sarracenis.			
1. Alex. III. Ad haec	V. 4. 2.	—	
2. Clem. III. Quod olim . . .	V. 4. 6.	—	
3. Inn. III. Sicut iudei . . .	V. 4. 3.	—	Decretalis codicis est Clem. III.[1]).
V. De schismaticis.			
1. Inn. III. Priorem. (p. c. Fratern.)	—	V. 5. un.	A. 1203.
2. Inn. III. Indorsien. arch. Nec tu nobis absque . . .	—	—	
VI. De homicidio casuali.			
1. Inn. III. Significasti nobis .	—	V. 7. 4.	
2. Inn. III. Ex parte tua nostris	—	V. 7. 5.	
VII. De torneamentis.			
Alex. III. Ad a. n. noveris. .	V. 7. un.	—	
VIII. De usurariis.			
1. Inn. III. Quam perniciosum	—	V. 10. 1.	A. 1198.
2. Inn. III. Ad n. a. n. p. p. c. R.	—	III. 14. 1.	A. 1203.
3. Inn. III. Illo vos credimus .	—	III. 17. 1.	A. 1203.
4. Inn. III. Ad n. n. a. p. q. c. J.	—	II. 15. 6.	A. 1205.
5. Inn. III. p. c. Licet. Ceterum quaesiv. p. s. ap. edoceri si debitor proprio. . . .	—	—	
IX. De falsariis.			
1. Inn. III. Accedens ad p. n. P.	—	—	Comp. IV. V. 8. 1.
2. Inn. III. Ex conscientia . .	—	—	ibid. c. 2.

1) Inn. III. eam denuo confirmavit. Vide Baluze Ep. II. 302.

Codex Fuldensis D. 5.	Compil. II.	Compil. III.	Notae
X. De clerico excom. ministr.			
1. Inn. III. Veniens ad ap. s. d. f. P.	—	—	
2. Inn. III. p. c. frat. Presb. autem.	—	V. 12. 2.	A. 1203.
XI. De excess. prael. in subditos.			
1. Luc. III. Retulit.	V. 13. 2.	—	
2. Alex. III. Sane si ep. . . .	V. 13. 1.	—	
3. Inn. III. p. c. In nomine Nullus recip. eccl. . . .	—	—	
XII. De privilegiis.			
1 Si gratis tibi factam . . .	—	—	
2. Inn. III. i. r. Colubrino epo. Fratrum	—	—	
3. Inn. III. ep. Florent. Per t. l. intimasti	—	I. 21. 3.	A. 1206.
XIII. De purgatione canonica.			
Clem. III. Veniens ad nos R. can.	V. 15. un.	—	

Tabula F.

Codex Fuldensis D. 5.	Compil. II.	Compil. III.	Notae
L. VI.			
De sacramento baptismi.			
Inno. III. in registro libri VI. .	—	—	
1. Maiores ecclesiae	—	III. 34. 1.	In comp. III. deest 'in r. l. VI'. A. 1204.
De consecr. eid'e eucharistie.			
2. Inn. III. Lugd. arch. Cum Marthe	—	III. 33. 5.	A. 1202.

Codex Fuldensis D. 5.	Compil. II.	Compil. III.	Notae
3. Inn. III. p. c. Ex parte. Insuper postul.	—	III. 33. 4.	A. 1204.
4. Inn. III. Non ut apponeres .	—	III. 34. 3.	A. 1206.
5. Inn. III. Quanto de benign. Pervenit	—	I. 3. 3.	A. 1199.
6. Inn. III. p. c. Ex parte. Post. pr. edoc [1]).	—	III. 33. 3.	Finit 'orare ac'.
7. Inn. III. *p. c. Sicut ex litt. Super eo aut.* [2])	—	—	
8. Inn. III. *p. c. Ex p. t. Quaes. praet.*	—	—	
9. Inn. III. *Cum ven. ad p. n. v. f. n. B. a. s. leg.* . . .	—	—	
10. Inn. III. *Ex p. v. f. quaesitum*	—	III. 35. 1.	A. 1204.
An in omnibus apostol. sit ieium.	—	—	
11. Inn. III. *Consilium nostrum sub. quib.*	—	III. 35. 2.	A. 1206.
12. Alex. III. *Audivimus* . .	V. 21. un.	—	
13. Inn. III. *De homine . . Quaesiv.*	—	III. 33. 6.	A. 1208.
14. Inn. III. *In quadam nostra ep.*	—	III. 33. 7.	
15. Inn. III. *Debitum past. off.*	—	III. 34. 2.	
Extra titulos.			
16. [Inn. III. *Officii vestri laud . . . . de*] fensari et consilio quorundam — malignorum	—	—	Comp. IV. I. 3. 4.
17. Inn. III. Cum olim ad n. p. a. q. can.	—	III. 3. 2.	A. 1203.
18. *De cons.* Inn. III. Dil. abbas	—	I. 25. 1.	A. 1202.
19. Inn. III. Per tuas litt. Lat. XII. Kal. Mart. Pont. n. a. V.	—	V. 21. 14.	A. 1203.

[1]) *Duo folia sequentia exciderunt.*

[2]) Haec epistola et septem sequentes desumtae sunt ex alio Codice Fuldensi D. 3ª, prius 158. Cf. supra pag. 10.

Codex Fuldensis D. 5.	Compil. II.	Compil. III.	Notae
20. Inn. III. Pastoralis off. debitum	—	II. 5. 3.	
21. *De spons.* Inn. III. Significasti	—	IV. 1. 2.	
22. *De eo qui cogn.* Clem. III. Ex lit. tuae discr. acc. quod cum G. a te	—	—	Miscell. p. 378.
Liber secundus de accusat.			
23. Inn. III. Licet Hely . . .	—	V. 2. 3.	A. 1199.
24. *De hom.* Id. Exposuit nob. d. f. M.	—	—	
25. *De hom.* Ex lit. t. f. accepimus	—	V. 7. 2.	
26. *De falsariis.* Id. Quam gravi	—	V. 11. 3.	In hoc cap. Cod. habet defectum.
27. *De usu pallii.* Colest. III. Cum sis	—	—	Comp. IV. I. 4. un.
28. *De qual. ord.* Inn. III. Quaeris a nobis	I. 8. 1.	—	Alex. III. in Comp. II. Sed non est Innoc. III. ex nota apud Anton. August. in fine Comp. III.
29. *De corp. vitiatis.* Alex. III. Ex parte	—	I. 13. un.	Inn. 1198.
30. *De cler. peregr.* Coel. III. Petitorio nob. por. . . .	—	—	
31. *De off. jud. del.* Coel. III. Studuisti	I. 13. un.	—	
32. *De off. jud. del.* Coel. III. Sicut	V. 13. 4.	—	
33. *De off. jud. del.* Miramur non modicum	—	—	Miscell. p. 391.
34. *De his q. vi metusve* c. f. Coel. Cum olim. . Fulco .	—	—	
35. *De causa poss. et propr.* Coel. Cum v. f. n. a. Medic.	—	—	
36. *De decimis.* Adrian. Ex p. d. f. n. l. lator.	—	—	

Codex Fuldensis D. 5.	Compil. II.	Compil. III.	Notae
37. *De voto et voti red.* Inn. III. P. t. sci Marcelli presb. C. Quaes. sane de h.	—	—	
38. Inn. III. Eliensi episcopo. Pastoralis officii diligentia.			
a) De off. iud. del. Past. Discussa	—	I. 18. 7. 5. I. 20. 5.	A. 1204.
b) De rescr. Past. Praeterea req.	—	I. 2. 3.	
c) De off. iud. del. Past. Quia vero saepe	—	I. 18. 7.	
d) De appell. Past. Quaes. — denegaverit.	—	II. 19. 11.	
e) De iure patr. Past. Cum autem	—	III. 30. 4.	
f) De priv. et exc. p. Past. Interrog. praet.	—	V. 16. 9.	
g) De his q. f. ab ep. Past. Sollicite praet.	—	III. 11. 3. II. 18. 4.	
h) De decimis. Past. Explicari	—	III. 23. 5.	
i) De constitut. Past. Quaes. etiam	—	II. 13. 3.	
k) De except. Past. Quoniam autem	—	II. 16. 3.	
l) De off. iud. del. Past. Statuimus — prorogari. . . .	—	—	
m) De non ord. ministr. Past. Propterea nos	—	—	
39. *De usuris* Inn. III. Quia frustra	—	V. 10. 4.	
40. *De excom.* Id. Quantae praesumt.	—	—	Comp. IV. V. 15. 3.
41. *De aet. et qual. ord.* Id. Tollet. arch. et abbati s. Leocadiae. Accedens ad p. n. d. f. N. d. Panp. sac. sua nobis	—	—	
42. *De conf. ut. vel inut.* Id. Ad hoc unxit	—	II. 9. un.	1198. In codice tota ep. adest.

Codex Fuldensis D. 5.	Compil. II.	Compil. III.	Notae
43. *De viol. clericis ill.* Id. Ut famae	—	V. 21. 8.	A. 1203.
44. *De purg. can.* Inn. III. Cum dil. fil.	—	V. 17. 2.	In codice tota.
45. *De purg. can.* Inn. III. Si bene (vere)	—	V. 21. 7.	Longior in cod.
46. *De purg. can.* Inn. III. Sacris est can.	—	III. 21. 3. I. 23. 1.	
47. *De purg. can.* Ex parte dil. in Christo	—	V. 23. 7.	In cod. brevior.
48. Inn. III. Arch. Toll. Insinuarunt n. fr.	—	—	
49. Inn. III. i. r. B. mag. scolar. et N. can. Dar. Super eo quod nos v. discr. requisivit.	—	—	
50. Clem. III. Conquesti . . .	V. 18. 11.	—	
51. Inn. III. De monialibus . .	—	V. 21. 6.	
52. Inn. III. Saepe contingit .	—	V. 21. 10.	A. 1207.
53. Inn. III. Tuae discretionis	—	III. 1. 3. IV. 10. 4.	Insuper in cod. longior.
54. *De haeret.* Inn. III. Ex iniuncto nobis	—	V. 4. 3.	A. 1199.
55. Id. ep. et cap. Metensi. Siqitesol. prael.	—	—	
56. Id. Vergentis — mercenario comparemur.	—	V. 4. 1.	

Unmittelbar daran eine *Missurus in mundum* beginnende Vorrede zum Dekret Gratians.

Tabula G.

Nachweis über die Entstehung der vermehrten Compilation des Alanus.

Codex Fuldensis D. 14. Vermehrte Sammlung des Cod. Fuld. D. 5.	Cod. Fuld. D. 5.		Compil. Joh. Gal. II.	Compil. Petri Ben. III.	Compil. IV.	Notae
	Hauptsammlung	Anhang				
L. I. Tit. I.-VI. 10.	I. I—VI.	—	—	—	—	
Cap. 11.	—	—	—	I. 19. 3.	—	
12.	—	—	—	I. 6. 3.	—	
13.	—	—	—	I. 8. 3.	—	
De suppl. neg. prael. c. 1.	—	—	I. 6. 1.	—	—	
2.	—	—	—	III. 8 7.	—	
Inn. III. i. r. 3. 1. [De temp. ordin.] Per tuas nob. lit. int. quod V. can.	—	—	—	—	I. 6. 2.	
2. Inn. Bracar. arch. Accepimus . . .	—	—	—	—	I. 8. 3.	
De filiis presbyterorum . . .	—	—	—	—	—	
1. Alex. III. Ad extirpandas .	—	—	I. 9. 1.	—	—	
2.	I. VII. un.	—	—	—	—	
De translatione episcopi bis II. Tit. VI.	I. XIV.	—	—	—	—	
De dolo et cont. alterius part. pun.	bis II. VI.	—	—	—	—	
I. Inn. i. r. Dulm. epo. Cum. d. f. G. arch. . .	—	—	—	—	—	
2. 3.	—	—	III. 8. 1. 2.	—	—	

Codex Fuldensis D. 14. Vermehrte Sammlung des Cod. Fuld. D. 5.	Cod. Fuld. D. 5.		Compil. Joh. Gal. II.	Compil. Petri Ben. III.	Compil. IV.	Notae
	Hauptsammlung	Anhang				
IX. 1—3. . .	II. 9. 1—3.	—	—	—	—	
4.	—	38. k.	—	—	—	
5.	—	—	—	II. 16. 2.	—	
6.	II. 9. 5.	—	—	—	—	
X. 1—7.	X. 10. 1-7.	—	—	—	—	
8.	X. 10. 8.	—	—	—	—	
XI. XII. 1—5.	XI. XII. 1—5.	—	—	—	—	
6. Inn. III. ep. et. can. s. V. Ex tenore litterar. fratris n. epi et ex p. v. . . .	—	—	—	—	—	In margine Cod. 'vacat'.
7—11.	XII. 6 bis 10.	—	—	—	—	
III. Tit. I—VII. 1—9. . . .	II. I—VII. 1—9.	—	—	—	—	In margine Codicis ad Tit. VII: 'l. I. lit. de praebendis maioribus'.
10.	—	—	—	III. 11. 3.	—	vacat.
VII. 11—XIV. 1. 2.	VII. 10 bis XIV. 1. 2.	—	—	—	—	
3.	—	—	—	III. 23. 1.	—	'vacat'.
4.	—	—	—	III. 23. 2.	—	In marg. Cod. 'vacat'.
5.	—	—	—	III. 23. 5.	—	'vacat'.
6—8.	XIV. 3. 5.	—	—	—	—	
XV. De regul. et trans. ad rel. 1.	—	—	III. 18. 2.	—	—	
2.	—	—	III. 18. 6.	—	—	

Codex Fuldensis D. 14. Vermehrte Sammlung des Cod. Fuld. D. 5.	Cod. Fuld. D. 5.		Compil. Joh. Gal. II.	Compil. Petri Ben. III.	Compil. IV.	Notae
	Hauptsammlung	Anhang				
3.	—	—	—	III. 24. 7.	—	
Coel. III. [Inn.] 4.	—	—	—	III. 27. 1.	—	vacat.
5. Inn. III. i. r. abb. et conv. case mar. . .	—	—	—	—	—	
In praes. d. f. n. G. s. Adriani diac.	—	—	—	—	—	
6.	—	—	III. 19. 1.	—	—	
7.	—	—	—	—	III. 11. 1.	
XVI. De voto et voti redemt. 1—3.	—	—	III. 21. 1 bis 3.	—	—	
4. 5. 6.	—	—	—	III. 26. 1. 5. 4.	—	
7.	—	—	—	II. 13. 2.	—	
8. 9.	III. 14. 6. 7.	—	—	—	—	
XVII. De statu monac. 1. 2. .	III. 14. 8. 9.	—	—	—	—	
3. Inn. III. Licet multitudini .	—	—	—	—	—	
4. 5. XVIII. un. XIX. 1. . . .	10. 11. XV. XVI.	—	—	—	—	
2.	—	—	—	III. 30. 4.	—	
XX. 1—4. . . .	III. 17.	—	—	—	—	
5. 6. 7.	—	—	—	III. 37. 5. 1. 2.	—	'vacat'.
8.	—	—	—	III. 28. 2.	—	'vacat'.
XXI. 1.	III. 18. 1.	—	—	—	—	
2.	—	—	III. 26. 4.	—	—	'vacat'.
3.	III. 19. 1.	—	—	—	—	
Lucius III. (Inn.) 4.	—	—	III. 26. 3.	—	—	'vacat'.
XXII. De emunitate eccl. .	—	—	—	—	—	

Codex Fuldensis D. 14. Vermehrte Sammlung des Cod. Fuld. D. 5.	Cod. Fuld. D. 5.		Compil. Joh. Gal. II.	Compil. Petri Ben. III.	Compil. IV.	Notae
	Hauptsammlung	Anhang				
1. Alex. III. (Inn.) Inter alia . .	—	—	—	III. 32. un.	—	
2. 3.	III. 19. 23.	—	—	—	—	
XXIII. un.	III. 20. un.	—	—	—	—	
L. IV. Tit. 1. cap. 1. 2.	IV. I. 1. 2.	—	—	—	—	
3. Inn. epo. Cum omnia orta. .	—	—	—	—	—	'vacat'.
4—6. bis Tit. XIII. un. . .	3—6 bis XIII. 5.	—	—	—	—	
XIV. De dote post divort. . .	—	—	—	—	—	
Inn. III. Compost. arch. Cum si necesse . . .	—	—	—	—	—	'vacat'.
XV. un.	IV. 13. un.	—	—	—	—	
L. V. Tit. I. 1. 2.	V. 1. 1. 2.	—	—	—	—	
3. Inn. III. Neapol. arch. . . Nihil pene est quod magis debeat	—	—	—	—	—	'vacat'.
4—6.	V. 1. 3—5.					
7.	—	—	—	V. 2. 5.	—	'vacat'.
8—12. II. 1—3.	6—10. II. 1—3.	—	—	—	—	
Inn. III. Exposuisti nob. d. f. abbas. 4. . .	—	—	—	—	—	vacat.
III. IV. 1—3.	III. IV. 1 bis 3.	—	—	—	—	
V. De haereticis. un.	—	56	—	—	—	
VI—IX.	V.—VIII.	—	—	—	—	
IX. De falsariis. 1. Inn. III. . .	—	—	—	—	—	
Dil. filii B. cantor H. et. R. . .	—	—	—	—	—	vacat.
2.	—	—	—	V. 11. 2.	—	vacat.

Codex Fuldensis D. 14. Vermehrte Sammlung des Cod. Fuld. D. 5.	Cod. Fuld. D. 5.		Compil. Joh. Gal. II.	Compil. Petri Ben. III.	Compil. IV.	Notae
	Hauptsammlung	Anhang				
3. 4.	IX. 1. 2.	—	—	—	—	
5. Inn. III. illustri regi Ung. . .	—	—	—	—	—	vacat.
Inauditam hactenus speciem	—	—	—	—	—	
X. 1. 2. XI. 1. 2.	X. 1. 2.					
	XI. 1. 2.	—	—	—	—	
3.	—	—	—	V. 15. un.	—	vacat.
XI. 4. XII. 1.	XI. 3.					
	XII. 1.	—	—	—	—	
2.	—	—	—	V. 16. 1.	—	vacat.
3. 4.	2. 3.	—	—	—	—	
5.	—	—	—	III. 37. 6.	—	
XIII. De purgat. can. 1.	V. 13. un.	—	—	—	—	
2.	—	44	—	V. 17. 2.	—	
3. Inn. III. Si sedes ap . . Cum aut. sup. his .	—	—	—	—	—	
4.	—	—	—	V. 18. un.	—	
5.	—	—	—	—	V. 13. 1.	
XIV. De poenit. et remissionibus 1.	—	—	—	—	V. 14. 3.	
2.	—	—	—	V. 20. 2.	—	
3. Inn. III. Archad. epo. Ex litt. t. f. accepimus quod I. laicus lator	—	—	—	—	—	
4. Alex. III. Belvac. epo. *Quod quidam* . . .	—	—	V. 17. 1.	—	—	
5. Inn. III. Ad ap. sed. clementiam.	—	—	—	—	—	
XV. De sententia excomm. 1.	—	—	—	—	V. 15. 2.	vacat.

Codex Fuldensis D. 14. Vermehrte Sammlung des Cod. Fuld. D. 5.	Cod. Fuld. D. 5.		Compil. Joh. Gal. II.	Compil. Petri Ben. III.	Compil. IV.	Notae
	Hauptsammlung	Anhang				
2. 3.	—	—	—	V. 21. 13. 15.	—	
4.	—	—	—	—	V. 15. 4.	
5. Inn. III i. r. de lucellar. et de caritate abbat. Accedens ad a. s. d. f. n. nob. vir. W. de monte bellegarde .	—	—	—	—	—	
6.	—	45	—	—	—	
7. Inn. III. i. r. Lexov.ep.Sicut ea quae pacem . . Ceterum ut tu ipse . . .	—	—	—	—	—	vacat.
8. 15.	—	46—53	—	—	—	
Incipit lib. VI. de sacram. baptismi.						
1.	—	—	—	—	—	
II. De consecratione euchar.						
1—4.	—	2—5	—	—	—	
5. Quidam etiam						
6—10.	—	—	V. 22. 2.	—	—	vacat.
III. An in omnibus apost. vigil. sit iei. 1. 2. .	—	11. 12	—	—	—	
3. Inn. III. Cum dil. f. concanonicus	—	—	—	—	—	vacat.
De rescriptis et interpret. eorum.	—	—	—	—	—	
1.	—	—	—	V. 23. 3.	—	
2. Id.Conquerente dil. fil. P. Comp.	—	—	—	—	—	

Codex Fuldensis D. 14. Vermehrte Sammlung des Cod. Fuld. D. 5.	Cod. Fuld. D. 5.		Compil. Joh. Gal. II.	Compil. Petri Ben. III.	Compil. IV.	Notae
	Hauptsammlung	Anhang				
3.	—	—	—	I. 1. 1.	—	vacat.
4.	—	—	—	V. 2. 5.	—	vacat.
5.	—	—	—	II. 16. 2.	—	vacat.
6.	—	—	—	ex III. 5. 3.	—	vacat.
7.	—	—	—	III. 5. 9.	—	vacat.
8. Id. epo etc. Laud. Constitutus i. p. n. d. f. n. H. subd. v. eccl.	—	—	—	—	—	
9. Alex. III. Recepimus .	—	—	V. 14. 1.	—	—	
10. Inn. III. Super eo q. discr. t. req. videl. quid fac. sit. de his qui captioni b. m.	—	—	—	—	—	vacat.
11.	—	—	—	V. 21. 15.	—	vacat.
12. Id. Pad. epo. Intell. ex l. t. quod cum N. monachus s. Stephani . .	—	—	—	—	—	
13.	III. 9. 2.	—	—	—	—	vacat.
De consuetudine 14—17.	—	16—19	—	—	—	
18.	—	—	—	V. 1. 3.	—	vacat.
19.	—	20	—	—	—	
20.	—	—	—	II. 17. 6.	—	
21.	—	21	—	—	—	
22.	—	—	—	III. 25. 2.	—	vacat.
23.	IV. 2. un.	—	—	—	—	vacat.
24.	IV. I. 1.	—	—	—	—	vacat.
25.	IV. XI. 2.	—	—	—	—	vacat.
De eo qui cogn. cons. uxor. 26.	—	22	—	—	—	

Codex Fuldensis D. 14. Vermehrte Sammlung des Cod. Fuld. D. 5.	Cod. Fuld. D. 5.		Compil. Joh. Gal. II.	Compil. Petri Ben. III.	Compil. IV.	Notae
	Hauptsammlung	Anhang				
De matr. contra int. eccl. contr. Coel. III. Insin. nobis q. quid. paroch. 27.	—	—	—	—	—	Miscell. p. 373.
Liber secundus de accusatt. 28.	—	23	—	—	—	
29.	V. 1. 4.	—	—	—	—	vacat.
30. Id. Sen. Quon. ex dictis testium	—	—	—	—	—	vacat.
31.	—	—	—	V. 1. 1.	—	vacat.
De symonia. 32. Id. Neapol. . arch. et c. S. Laur. in Lucina. . . . . p. c. Ap. s. le. Dil. f. m. Andr. prop. t. . . .	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	vacat.
De iudeis. 33. Alex. III. p. c. ad hoc universor. Aust. ap. inhib. ne quis	—	—	—	—	—	vacat.
De haereticis. 34. 35.	—	54. 55.	—	V. 4. 3.	—	vacat.
De homicidio. 36. De infant.	—	—	V. 5. un.	—	—	vacat.
37. 38.	—	24. 25.	—	—	—	
39. Id. Cum impunitas scelerum.	—	—	—	—	—	vacat.
De adulteriis 40.	—	—	—	V. 14. 2.	—	vacat.
De falsariis. 41.	—	26	—	—	—	
De cler. non ord. ministr. 42.	—	—	—	—	—	

Codex Fuldensis D. 14. Vermehrte Sammlung des Cod. Fuld. D. 5.	Cod. Fuld. D. 5.		Compil. Joh. Gal. II.	Compil. Petri Ben. III.	Compil. IV.	Notae
	Hauptsammlung	Anhang				
Id. ep. Lemovic. A nob. f. ex t. p. quaes. quid tibi faciendum erit de quod. u. darin *Ille autem qui* [c. 7. x. 1. 21.] . . .	—	—	—	—	—	
De eo qui furt. ord. suscepit. 43.	—	—	—	—	—	
Id. epo s. Andr. Significante v. f. n. Andeg. .	—	—	—	—	—	
De privilegiis. 44. Contingit. Coel.	—	—	II. 14. 3.	—	—	
Alex. III. Patent. litt. 45.	—	—	V. 14. 2.	—	—	
46.	—	—	—	I. 2. 5.	—	vacat.
De sent. excom. et interdicto. 47.	—	—	—	—	—	
Coel. III. abbatissae de Apia. Cum pro causa quae int. dil. fil. et infra. Recte agis . . Quaeris autem per quem. 48. Inn. III. Ex insin. v. f. n. Colimbric. . . .	—	—	—	—	—	
49.	—	—	—	V. 21. 9.	—	
50.	—	—	—	III. 36. un.	—	
51.	—	—	—	III. 16. 1.	—	
52.	—	—	—	—	V. 15. 2.	vacat.

Codex Fuldensis D. 14. Vermehrte Sammlung des Cod. Fuld. D. 5.	Cod. Fuld. D. 5.		Compil. Joh. Gal. II.	Compil. Petri Ben. III.	Compil. IV.	Notae
	Hauptsammlung	Anhang				
53.	—	—	—	I. 18. 3.	—	
De supplenda negl. prael. .	—	—	—	—	—	
Inn. III. Elicen. Det. Lint. arch. norh. Licet d. f. mag. H. arch. Richem. et R.						
54.	—	—	—	—	—	
55.	—	—	—	III. 5. 1.	—	
De rescriptis. 56.						
Ne promotionis	—	—	—	—	—	vacat.
De consuetudine.						
56.	—	—	—	I. 3. 3.	—	vacat.
De electione. 57.	—	—	—	III. 12. un.	—	vacat.
58.	—	—	—	I. 20. 4.	—	vacat.
De usu pallii 59.	—	27	—	—	—	
De qualit. ordinandor. 60.	—	28	—	—	—	
De corpore vitiatis 61.	—	29	—	—	—	
De clericis peregrin. 62.	—	30	—	—	—	
De officio iudicis delegati. .	—	—	—	—	—	
63—66.	I. 3. c. 3—6.	—	—	—	—	vacat.
Lac. III. Noven. ep. Quaes. est ex p. t., si iudex ordinarius vel cui iud. del. 67.	—	—	—	—	—	vacat misc. p. 375.
68. 69.	—	31. 32.	—	—	—	
Coel. Antiq. Eborac. eccl. dign.						
70. 71.		—	—	—	—	

Codex Fuldensis D. 14. Vermehrte Sammlung des Cod. Fuld. D. 5.	Cod. Fuld. D. 5.		Compil. Joh. Gal. II.	Compil. Petri Ben. III.	Compil. IV.	Notae
	Hauptsammlung	Anhang				
De his quae v. m. c. f. 72.	—	33. 34.	—	—	—	
De iudiciis. Alex. III. Auct. apost 73.	—	—	II. 1. 1.	—	—	vacat.
De causa posses. et propriet 74.	—	35	—	—	—	
75.	II. 4. 1.	—	—	—	—	
De testamentis. Id. Cantuar. arch. et ep. Cistrensi. Retulit n. A. presb. 76.	—	—	—	—	—	
De restit. spoliator. J. III. ep. Mutin. et mag. Amaneo. Ex l. d. f. archid. Bon. 77.	—	—	—	—	—	
De iureiurando 78.	II. 12. 7.	—	—	—	—	vacat.
79.	—	—	—	I. 1. 3.	—	
De sent. et re iud. Coel. III. In his 80.	—	—	V. 23. un.	—	—	
De appellat. Coel. III. Licet sit ap.	—	—	II. 19. 19.	—	—	
Honor. Rav. arch. Querim. P. ducis. 81.	—	—	—	—	—	
Alex. III. Ad aures 82.	—	—	II. 19. 6.	—	—	
Alex. III. Ad aud. 83.	—	—	II. 19. 7.	—	—	
De conf. utili vel inut. 84.	I. 13. 4.	—	—	—	—	Vide A. de privil.

Codex Fuldensis D. 14. Vermehrte Sammlung des Cod. Fuld. D. 5.	Cod. Fuld. D. 5.		Compil. Joh. Gal. II.	Compil. Petri Ben. III.	Compil. IV.	Notae
	Hauptsammlung	Anhang				
De his q. f. ab epo sine cons. cap. 85.	—	—	II. 9. 2.	—	—	In cod. Inn. III. Aquil. p.
Id. Ex parte canonicor. *Eugubinae.* 86.	—	—	III. 15. 1.	—	—	
De decimis. 87.	—	36	—	—	—	
Inn. III. Ex p. dil. filior. cap. alb'i 88.	—	—	—	—	—	vacat.
De conversione coniugat. Urb. III. priori s. crucis. Ex p. d. f. n. abb. s. Petri 89.	—	—	—	—	—	Misc. p. 376.
De voto et voti redemt . . . . 90—93.	—	37—40	—	—	—	
De praebendis. 94.	—	—	—	—	III. 3. 4.	vacat.
De aet. et qual. praef. 95.	—	41	—	—	—	
De conf. ut. vel inut. 96. 97.	—	42. 43.	—	—	—	
De rescriptis. 98.	—	—	—	I. 2. 4.	—	vacat.
De iureiurando 99.	—	—	—	—	III. 7. un.	vacat.
Id. Nihil est pene quod magis deb. form. [1]) 100.	—	—	—	—	—	vacat.

[1]) Jam supra in G. V. I. adest.

Codex Fuldensis D. 14. Vermehrte Sammlung des Cod. Fuld. D. 5.	Cod. Fuld. D. 5.		Compil. Joh. Gal. II.	Compil. Petri Ben. III.	Compil. IV.	Notae
	Hauptsammlung	Anhang				
De test. et attest 101.	—	—	—	II. 12. 4.	—	vacat.
De regularibus. 102.	—	—	—	III. 24. 7.	—	vacat.
Inn. Cum licet et j. Ex p. t. quaes. est quod cum N. antecessor tuus mon. 103.	—	—	—	—	—	vacat.
De rescr. Alex. III. Cum causam.. Si vero. 104.	—	—	—	—	—	vacat.
Alex. III. Sup, consult. et j. Quod enim 105.	—	—	—		—	vacat.
106.	—	—	—	pars. c. I. 2. 5.	—	vacat.
Inn. III. Quam periculosum . Inde 107. *Missurus in mundum.*	—	—	—	pars c. V. 10. 1.	—	vacat.

Tabula H.

Cod. Bruxellanus bei Theiner	Entspricht nach Theiner den Capiteln der			Die Capp. aus Compil. II., III., IV. stehen im Cod. Fuld. D. 5.
	Compil. II.	Compil. III.	Compil. IV.	
Buch I.				
Tit. I. c. un. .	I. 1. un.	—	—	I. 1. un.
„ II. 1 . .	I. 2. 1	—	—	I. 2. 1
II. 2 . .	2. 4	—	—	2. 2
II. 3 . .	2. 3	—	—	
4 . .	—	—	—	
5 . .	—	—	—	
6 . .	2. 9	—	—	
Tit. III. 1 . .	3. 1	—	—	I. 3. 1
2 . .	3. 4	—	—	3. 2
3 . .	5	—	—	3. 3
4 . .	6	—	—	3. 4
5 . .	7	—	—	3. 5
6 . .	—	—	I. 3. 5 [1]	
7 . .	—	—	—	
8 . .	—	—	—	
9 . .	—	I. 6. 8	—	
10 . .	—	I. 6. 13	—	
11 . .	—	I. 5. 4	—	
Tit. IV. 1 . .	I. 4. 1	—	—	I. 4. 1
2 . .	4. 2	—	—	4. 2
„ V. 1 . .	I. 5. 1	—	—	I. 5. 1
V. 2 . .	5. 2	—	—	I. 5. 2
3 . .	3	—	—	I. 5. 3
4 . .	—	I. 7. 1	—	
5 . .	—	—	—	
6 . .	—	I. 5. 1	—	I. 5. 5
VI. un. .	—	I. 5. 2	—	6. 1
VII. 1 . .	—	—	—	
2 . .	—	—	—	

[1]) Vielleicht Druckfehler anstatt 3., das Cod. Fuld. als l. 3. 6. hat.

Cod. Bruxellanus bei Theiner	Entspricht nach Theiner den Capiteln der			Die Capp. aus Compil. II., III., IV. stehen im Cod. Fuld. D. 5.
	Compil. II.	Compil. III.	Compil. IV.	
Buch I.				
Tit. VII. 3 . .	I. 6. 2	—	—	7. 3
VIII. 1 . .	I. 7. 2	—	—	8. 1
2 . .	7. 1	—	—	8. 2
3 . .	—	I. 9. 5	—	8. 3
IX. 1 . .	I. 8. 2	—	—	9. 1
2 . .	8. 3	—	—	9. 2
3 . .	8. 4	—	—	9. 3
4 . .	8. 5	—	—	9. 4
5 . .	—	—	V. 6. 1	9. 5
6 . .	—	—	—	
7 . .	—	II. 8. 1 [1])	—	
X. 1 . .	I. 9. 3	—	—	I. 10. 1
2 . .	9. 4	—	—	10. 2
3 . .	9. 5	—	—	10. 3
4 . .	—	—	—	
5 . .	III. 4. 3	—	—	III. 2. un.
6 . .	—	—	—	
7 . .	I. 9. 1	—	—	
XI. un. .	I. 10. un.	—	—	
XII. un. .	I. 11. 1	—	—	I. 12. un.
XIII. un. .	—	—	—	
XIV. 1 . .	—	—	—	
2 . .	—	—	I. 23. 8	
XV. 1 . .	II. 18. 1	—	—	
2 . .	—	—	—	
3 . .	II. 2. 7	—	—	
4 . .	I. 12. 3	—	—	I. 13. 2
5 . .	—	—	—	
6 . .	—	—	—	
7 . .	V. 18. 9	—	—	
XVI. 1 . .	I. 14. 2	—	—	I. 14. 1
2 . .	—	I. 20. 3	—	14. 2
XVII. un. .	I. 15. un.	—	—	I. 15. 1

[1]) Vielleicht Druckfehler für I. 8. 1., das Cod. Fuld. als I. 6. 2. hat. Auf gleiche Weise mag wegen Druckfehlern Einzelnes nicht stimmen.

Cod. Bruxellanus bei Theiner	Entspricht nach Theiner den Capiteln der			Die Cap. aus Compil. II., III., IV. stehen im Cod. Fuld. D. 5.
	Compil. II.	Compil. III.	Compil. IV.	
Buch I.				
Tit. XVIII. 1 . .	I. 16. 4	—	—	
2 . .	16. 2	—	—	15. 3
3 . .	16. 5	—	—	15. 4
XIX. un. .	I. 17. un.	—	—	16. un.
XX. 1 . .	I. 18. 1	—	—	17. 1
2 . .	18. 3	—	—	17. 3
3 . .	—	V. 21. 1	—	Anh. 31.
4 . .	—	I. 20. 4	—	I. 18. un.
XXI. 1 . .	I. 19. un.	—	—	19. un.
2 . .	—	I. 23. 1	—	
3 . .	—	I. 23. 3	—	
XXII. 1 . .	—	I. 25. 2	—	
2 . .	I. 20. 2	—	—	

Tabula I.

Zusammensetzung der Comp. II. aus Gilbert und Alanus.

Der Comp. II.		Capitel stehen zuerst in der Compilatio							
		Gilbertus		Gilbertus	Alanus		Alanus C.		Nicht nachgewiesen sind
Liber	Titul.	Tab. A.	B.	Tab. C.	Tab. E.	F.	Hauptsammlung	Anhang	
I.	1	—	—	cap. un.	—	—	—	—	
	2	4	—	cap. 1. 5	2. 6—9	—	—	—	3
	3	1. 4. 7	—	5. 6	2. 3	—	—	—	
	4	2	—	1	—	—	—	—	
	5	2. 3.	4	1	—	—	—	—	
	6	2	—	—	—	—	1	—	
	7	2	—	1	—	—	—	—	
	8	2—6	—	—	—	1	—	—	
	9	3. 5	—	4	2	—	1	—	

Der Comp. II.		Capitel stehen zuerst in der Compilatio							
		Gilbertus		Gilbertus	Alanus		Alanus C.		Nicht nachgewiesen sind
Liber	Titul.	Tab. A.	B.	Tab. C.	Tab. E.	F.	Hauptsammlung	Anhang	
	10	—	—	un.	—	—	—	—	
	11	—	2	1	—	—	—	—	
	12	1. 3	2	—	—	—	—	—	
	13	—	—	—	—	un.	—	—	
	14	—	—	2	1	—	—	—	
	15	—	—	un.	—	—	—	—	
	16	1. 5	—	2	3. 4	—	—	—	
	17	—	—	un.	—	—	—	—	
	18	2	—	1. 3	—	—	—	—	
	19	un.	—	—	—	—	—	—	
	20	—	—	—	1. 2	—	—	—	
II.	1	1. 3	—	—	4	—	—	—	2
	2	—	—	1	2—5	—	—	—	
	3	un.	—	—	—	—	—	—	
	4	un.	—	—	—	—	—	—	
	5	—	—	4	1—3	—	—	—	
	6	un.	—	—	—	—	—	—	
	7	5.	—	—	1—4	—	—	—	
	8	2.	—	—	1	—	—	—	
	9	2.	—	1	—	—	—	—	
	10	4.	—	3	1. 2	—	—	—	
	11	un.	—	—	—	—	—	—	
	12	4.	—	3	1. 2	—	—	—	5
	13	1—3	—	—	—	—	—	—	
	14	—	—	1	2	—	—	3	
	15	1. 2	—	—	—	—	—	—	3
	16	3. 4. 6. 7.	—	5	1. 2. 8	—	—	—	
	17	—	—	—	1—3	—	—	—	
	18	5	4	6	1. 2. 3	—	—	—	
	19	3. 4. 11-17	—	1. 9. 10	5. 8. 18	—	—	6. 7. 19	2. 20
	20	—	—	—	un.	—	—	—	
	21	un.	—	—	—	—	—	—	
III.	1	—	—	un.	—	—	—	—	
	2	—	—	2	1	—	—	—	
	3	—	—	—	1—3	—	—	—	
	4	—	—	3	1. 2	—	—	—	
	5	—	—	1. 2	—	—	—	—	

Der Comp. II.		Capitel stehen zuerst in der Compilatio						
		Gilbertus		Alanus				Nicht nachgewiesen sind
Liber	Titul.	Tab. A.	Tab. C.	Tab. E.	F.	G. Hauptsammlung	Anhang	
III.	6	1	2—4	5	—	—	—	
	7	2. 3	—	1. 4	—	—	—	
	8	un.	—	—	—	—	—	
	9	1	2	—	—	—	—	
	10	—	1	2	—	—	—	
	11	—	2	1	—	—	—	
	12	—	un.	—	—	—	—	
	13	2	1	—	—	—	—	
	14	—	1	—	—	—	—	2
	15	3	—	1. 2	—	—	—	
	16	—	un.	—	—	—	—	
	17	4. 7	2. 5. 6	1. 3. 8	—	—	—	
	18	3. 5	4	—	—	2. 6	—	1
	19	2. 4	3	—	—	1	—	
	20	1. 2	—	—	—	—	—	
	21	4	—	—	—	1—3	—	
	22	1. 6	—	2. 3	—	—	—	4. 5
	23	2	—	1	—	—	—	
	24	1. 2	—	—	—	—	—	
	25	4	—	1—3	—	—	—	
	26	1	—	2. 5	—	—	3. 4	
	27	—	—	1. 2	—	—	—	
IV.	1	2. 5—8	—	1	—	—	—	3. 4
	2	—	un.	—	—	—	—	
	3	—	3	1. 2	—	—	—	
	4	—	1	2	—	—	—	
	5	1	2	—	—	—	—	
	6	1—3	—	—	—	—	—	
	7	1—4	—	—	—	—	—	
	8	—	2	1	—	—	—	
	9	3	1. 2	—	—	—	—	
	10	—	un.	—	—	—	—	
	11	—	—	1. 2	—	—	—	
	12	1. 2. 4. 5	3	—	—	—	—	
	13	1. 2	—	—	—	—	—	
	14	2	1	—	—	—	—	
	15	—	un.	—	—	—	—	

Der Comp. II.		Capitel stehen zuerst in der Compilatio						
		Gilbertus		Alanus				Nicht nachgewiesen sind
Liber	Titul.	Tab. A.	Tab. C.	Tab. E.	F.	G. Hauptsammlung	Anhang	
V.	1	—	1. 2	—	—	—	—	
	2	1. 2. 5. 6. 9	7. 8	3. 4. 10	—	—	—	
	3	—	—	un.	—	—	—	
	4	—	1. 4. 5	2. 3. 6	—	—	—	
	5	—	—	—	—	—	un.	
	6	2	1. 3—5	—	—	—	—	
	7	—	—	un.	—	—	—	
	8	1. 2	—	—	—	—	—	
	9	—	1—3	—	—	—	—	
	10	un.	—	—	—	—	—	
	11	un.	—	—	—	—	—	
	12	1. 2	—	—	—	—	—	
	13	3 [1])	—	1. 2	4	—	—	
	14	—	—	—	—	—	1. 2	
	15	—	—	un.	—	—	—	
	16	[un. [2]]	—	—	—	—	—	
	17	3. 2	—	—	—	1	—	
	18	1—10. 12—15	—	—	11	—	—	
	19	1. 2	—	—	—	—	—	
	20	—	—	—	—	—	—	un.
	21	—	—	—	un.	—	—	
	22	—	—	—	—	2	—	1
	23	—	—	—	—	—	un.	

[1]) Hoc cap. in Comp. II. ascribitur Clem. III., in Cod. Inn. III. Quod apud Rayneriu m exstat, ad verbum consonat. Inn. III. fortasse Clem. decretalem innovavit.

[2]) Hoc caput idem est quod in V. S. 2. habetur, quare repeti non oportebat; in compilatione II. bis habetur.

Tabula K.

Zusammensetzung der Compil. III. aus Gilbert und Alanus.

Der Comp. III.		Capitel kommen bereits (zuerst) vor in Collectione								
		Gilberti				Alani				Hat in d. Compil. III. Capitel
Liber	Titul.	Tab. A.	B.	Tab. C.	D.	Tab. E.	Tab. F.	Tab. G.	G. Anh.	
I.	1	—	—	—	—	—	—	1	3	5
	2	—	—	—	—	1. 2. 4. 5. 7. 8	—	—	—	13
	3	—	—	—	—	1. 2	3	—	—	7
	4	—	—	—	—	1. 2. 3	—	—	—	5
	5	—	—	1. 2	—	12. 13	—	—	—	4
	6	4	—	5	—	6. 8. 15	—	3	—	19
	7	—	—	—	—	—	—	—	—	3
	8	1. 2	—	—	—	—	—	3	—	3
	9	5	—	—	—	—	—	—	—	6
	10	—	—	—	—	—	—	—	—	un.
	11	—	—	—	—	—	—	—	—	un.
	12	—	—	—	—	—	—	—	—	un.
	13	—	2	—	—	—	1	—	—	2
	14	1	—	—	—	—	—	—	—	2
	15	—	—	—	—	—	—	—	—	un.
	16	—	—	—	—	—	—	2	—	2
	17	—	—	—	—	—	—	—	—	un.
	18	—	5. 6	—	—	1. 7	7	—	3	11
	19	—	—	—	—	2	—	3	—	5
	20	—	—	3. 4	—	2. 5	—	—	—	6
	21	—	—	—	—	3	—	—	—	5
	22	—	—	—	—	2	—	—	—	2
	23	—	1	—	2	—	—	—	—	3
	24	—	—	—	—	3	—	—	—	4
	25	—	—	—	2	—	1	—	—	4
	26	—	—	—	—	—	—	—	—	un.
II.	1	—	—	—	—	3	—	—	—	3
	2	—	—	—	—	—	—	—	—	5
	3	—	—	1	—	—	—	—	—	5
	4	—	—	—	—	—	—	—	—	un.

Der Comp. III.		Capitel kommen bereits (zuerst) vor in Collectione								Hat in d. Compil. III. Capitel
		Gilberti				Alani				
Liber	Titul.	Tab. A.	B.	Tab. C.	D.	Tab. E.	Tab. F.	Tab. G.	G. Anh.	
II.	5	—	—	—	—	2	3	—	—	4
	6	—	—	—	—	2. 3	—	—	—	5
	7	1	—	—	—	—	—	—	—	3
	8	—	—	—	—	2	—	—	—	2
	9	—	—	—	—	—	un.	—	—	un.
	10	—	—	—	—	—	—	—	—	un.
	11	—	—	—	—	—	—	3	—	4
	12	2	6	—	—	1. 8. 11	—	4	—	14
	13	—	—	—	—	—	3	2	—	4
	14	—	—	—	—	—	—	—	—	2
	15	2	—	8	—	1. 6. 9. 10	—	—	—	13
	16	—	—	—	—	2	3	6	—	3
	17	—	—	—	—	2. 5. 6	—	—	—	8
	18	5	6	—	—	1. 3. 4. 9. 10	—	—	—	13
	19	2	1. 10	—	—	7. 11	—	—	—	13
	20	—	—	—	—	2	—	—	—	3
III.	1	1	—	—	—	2	3	—	—	4
	2	—	—	1	—	—	—	—	—	2
	3	—	—	—	—	—	2	—	—	2
	4	—	—	—	—	1	—	—	—	4
	5	—	—	1	—	3. 4. 9	—	—	—	11
	6	—	—	—	—	—	—	—	—	un.
	7	—	—	—	—	3	—	—	—	4
	8	2	—	—	—	1. 3. 5. 6. 8	—	7	—	10
	9	—	—	—	—	—	—	—	—	un.
	10	—	—	—	—	un.	—	—	—	un.
	11	—	—	—	—	2	3	—	—	3
	12	—	—	—	—	unicum	—	—	—	un.
	13	—	—	—	—	—	—	—	—	2
	14	—	—	—	—	1	—	—	—	2
	15	—	—	—	—	un.	—	—	—	un.
	16	—	—	—	—	—	—	—	1	2
	17	—	—	—	—	1	—	—	—	3
	18	—	—	—	3. 6	—	4	—	—	6
	19	—	—	—	—	2	—	—	—	3
	20	—	—	—	—	un.	—	—	—	un.
	21	—	—	—	—	—	3	—	—	3

Der Comp. III.		Capitel kommen bereits (zuerst) vor in Collectione								
		Gilberti				Alani				Hat in d. Compil III. Capitel
Liber	Titul.	Tab. A.	B.	Tab. C.	D.	Tab. E.	Tab. F.	Tab. G.	G. Anh.	
III.	22	un.	—	—	—	—	—	—	—	un.
	23	—	—	—	1. 2	—	5	—	—	5
	24	2	—	1. 3	—	—	—	7	—	7
	25	—	—	—	—	2	—	—	—	3
	26	—	—	—	—	5	1. 4	—	—	5
	27	—	—	—	1	2	—	—	—	2
	28	—	—	—	—	—	—	2	—	2
	29	—	—	—	—	—	—	—	—	un.
	30	1. 2	—	—	—	—	4	—	—	5
	31	—	—	—	—	—	—	—	—	3
	32	—	—	—	un.	—	—	—	—	un.
	33	—	—	—	—	—	3 4 5 6 7	—	—	7
	34	—	—	—	—	—	1—3	—	—	3
	35	—	—	—	—	—	1. 2	—	—	2
	36	—	—	—	—	—	—	—	un.	un.
	37	—	—	—	1. 2	—	—	5. 6	—	7
	38	—	—	—	—	3	—	—	—	3
IV.	1	—	—	1. 3	—	5	2	—	—	5
	2	—	—	—	—	1	—	—	—	2
	3	—	—	—	1	—	—	—	—	un.
	4	—	—	—	—	un.	—	—	—	un.
	5	—	—	—	—	un.	—	—	—	un.
	6	1	—	—	—	—	—	—	—	2
	7	—	—	—	—	un.	—	—	—	un.
	8	—	—	—	—	2	—	—	—	2
	9	—	1	—	—	4	—	—	—	4
	10	1	—	—	—	2	4	—	—	4
	11	—	—	—	—	—	—	—	—	un.
	12	—	—	1	—	2. 3	—	—	—	3
	13	—	—	—	—	1—3	—	—	—	3
	14	1. 2	—	—	—	3	—	—	—	3
	15	—	—	—	—	2	—	—	—	3
	16	—	—	—	—	un.	—	—	—	un.
V.	1	—	—	—	—	1—3	—	—	—	7
	2	—	—	—	—	2. 4. 5	3	—	—	7
	3	—	—	—	—	—	—	—	—	un.
	4	1	—	—	—	—	3	—	—	3

Der Comp. III.		Capitel kommen bereits (zuerst) vor in Collectione								
		Gilberti				Alani				Hat in d. Compil. III. Capitel
Liber	Titul.	Tab. A.	B.	Tab. C.	D.	Tab. E.	Tab. F.	Tab. G.	G. Anh.	
V.	5	—	—	—	—	un.	—	—	—	un.
	6	—	—	—	—	—	—	—	—	un.
	7	—	—	—	1	4. 5	2	—	—	5
	8	—	—	—	—	—	—	—	—	2
	9	—	—	—	—	un.	—	—	—	un.
	10	—	2. 3	—	—	1	4	—	—	5
	11	4	—	—	2	—	3	—	—	4
	12	—	—	—	—	2	—	—	—	3
	13	—	—	—	—	—	—	—	—	un.
	14	—	—	—	—	1. 2	—	—	—	4
	15	—	—	—	—	—	—	un.	—	un.
	16	—	—	—	1	2	9	—	—	9
	17	—	—	—	—	—	2	—	—	6
	18	—	—	—	—	—	—	un.	—	un.
	19	unicum	—	—	—	—	—	—	—	un.
	20	—	—	—	—	—	—	2	—	2
	21	2. 3. 5. 9	4	—	1	—	6 7 8 10 14	13. 15	—	17
	22	—	—	—	—	—	—	—	—	un.
	23	1	2	—	—	—	7	—	3	10

Zur ältesten Geschichte des muhammedanischen Rechts.

Von Ed. Sachau.

Alles muhammedanische Recht ist in letzter Instanz auf zwei Grundlagen zurückzuführen: auf geschriebenes Gesetz und Präcedenz. Das erstere ist der Koran, d. h. nach muhammedanischer Auffassung „die durch Muḥammad geoffenbarte göttliche Weltordnung“, das zweite ist das Leben des Propheten, die Richtschnur, der Weg *(Sunna)* für alle seine Anhänger, oder genauer definirt: seine sämmtlichen mündlichen wie schriftlichen Aussprüche und Verordnungen (القول), alle Acte seines öffentlichen wie privaten Lebens (الفعل); alle diejenigen Fälle, in denen er weder durch einen Ausspruch noch durch ein actives Eingreifen ein Präcedenz schuf, sondern durch „Stillschweigen“ seine Übereinstimmung und Sanction ertheilte (التقرير). Durch die Reihenfolge dieser drei Bestandtheile der Sunna — *ḳaul, fi'l, taḳrîr* — ist zugleich die graduelle Verschiedenheit in der Beweiskraft derselben für die Rechtsdeduction (التشريع) angezeigt [1]).

---

[1]) Dictionary of Technical Terms, S. ٧٠٣, erklärt Sunna ما صدر عن النبيّ صلّى الله عليه وسلّم غير القرآن من قول ويسمّى الحديث او فعل او تقرير *Ḥadîṯ* begreift im Gegensatz zu Sunna nur den *ḳaul* a. a. O., S. ٧٠٦, Z. 8 وهى (sc. السنّة) أعمّ من الحديث لتناولها للفعل والقول والتقرير والحديثُ لا يتناول الّا القول. Über التقرير in dieser Bedeutung vergl. Salesbury, On the science of Muslim tradition in Journal of the American Oriental Society VII, 86:

Mit dem Koran, der kurz nach Muḥammad's Tode gesammelt, dann aber A. H. 30 (651) in einer kanonischen Redaction für alle Zeiten festgestellt wurde, und mit einer grösseren oder geringeren Anzahl von Traditionen im Gedächtniss, zogen die ältesten Anhänger der neuen Lehre, die welche Muḥammad persönlich gekannt „die Genossen“[1]) noch zu seinen Lebzeiten und unter seinen Nachfolgern über die Grenzen Arabiens hinaus, um innerhalb eines Jahrhunderts Asien und Afrika vom Oxus und Indus bis Marokko zu überfluthen und überall den Islam als allein herrschendes Gesetz zur Anerkennung zu bringen. Die kleine Theokratie in Medina, die man sich etwa wie das Wahhabiten-Reich um die Mitte des vorigen Jahrhunderts zu denken hat, war zu einem Weltreich geworden. Wer nicht zum neuen Glauben vom einigen Gott und seinem letzten Propheten übertrat, konnte sich durch freiwillige Unterwerfung eine Art Metökenthum erkaufen, das ihm Sicherheit der Person und des Eigenthums garantirte; that er keins von beiden, so musste das Schwert zwischen Tod oder Leben, Freiheit oder Sklaverei entscheiden. Nach dem Koran und der Sunna wurde über jeden streitigen Fall zwischen den Gläubigen, wie zwischen Gläubigen und Ungläubigen abgeurtheilt.

Slane, Ibn Khaldûn's Prolegomenen, Übersetzung III, S. 7 und 477; Dictionary of Technical Terms S. ٢٣٨ u. d. W. الاجماع wird Sunna umschrieben durch الاقوال او الافعال او السُّكُوت والتقرير. Über die verschiedene Beweiskraft der drei Theile s. Dictionary S. ٧٠٦: والقول أقوى فى الدلالة على التشريع من الفعل لاحتمال الفعل اختصاصه به عليه السلام والفعل أقوى من التقرير لأنّ التقرير يَطْرُقُه من الاحتمال ما لا يطرق الفعلَ. „Das „Wort“ hat stärkere Beweiskraft für die Rechtsdeduction als die „That“, weil die „That“ sich immerhin als ein ausschliesslich dem Propheten eigenthümliches darstellen kann; die „That“ ist stärker in dieser Beziehung als die „Sanction durch Stillschweigen“, weil bei dieser Möglichkeiten (der Deutung) sich ergeben, die bei der „That“ nicht vorkommen können.“ Deshalb sei auch von einigen die Beweiskraft des Taḳrîr im allgemeinen bestritten.

[1]) Die technische Erklärung von „Genosse“ ist من لقى النبىّ مؤمنا به ومات على الاسلام „wer mit dem Propheten zusammengetroffen und zwar glaubend an ihn (d. h. seine göttliche Mission), und im Islam gestorben ist“. Dictionary of Technical Terms S. ٨٠٧.

Die Generation der „Genossen“, der einzigen Auctoritäten der zweiten Quelle des muslimischen Rechtes, starben aus mit dem Jahre 100 d. Fl. [1]) Die nächste Generation derer, die die Genossen kannten — „die Nachfolger“ — nahmen in den zahllosen Rechtsfällen, für die in Koran und Sunna nicht vorgesehen war und naturgemäss nicht vorgesehen sein konnte, ihre Zuflucht zu solchen Ansichten und Verordnungen der Genossen, die von diesen einhellig getheilt und bei ähnlichen Anlässen verordnet waren (اجماع الصحابة [2]). Die Verehrung gegen den Propheten wurde auf die, die ihm nahe gestanden, ausgedehnt und dasjenige, was sie gesprochen und gethan, als von seinem Geiste getragen aufgefasst und zum Gesetz erhoben. Diese „Übereinstimmung der Genossen“ ist ein ergänzender und commentirender Nachtrag zu Koran und Sunna, der von den Muhammedanern als dritte Rechtsquelle bezeichnet zu werden pflegt. Shahristânî [3]) und Ibn Khaldûn suchen die Gesetzeskraft derselben durch die „Infallibilität der Gemeinde der Gläubigen“ (عصمة الجماعة, العصمة الثابتة للأمّة Prolegomenen, ed. Quatremère III, 17. 19) zu erhärten, wogegen aber einzuwenden

---

[1]) Als den zuletzt gestorbenen von den Genossen bezeichnet Ibn Kutaiba, كتاب المعارف S. ١٧٣ den 'Abû-'lṭufail; er starb nach 100 d. Fl.; das Jahr ist nicht bekannt.

[2]) Ṣadr-alshari'at ('Ubaid-allâh b. Mas'ûd Almaḥbûbî Albuhârî, gest. 747) erklärt den 'Igmâ' als اتفاق المجتهدين من أمّة محمّد فى عصر على حكم شرعىّ „Übereinstimmung der Muǵtahids unter der Gemeinde Muḥammad's in einem Zeitalter über eine rechtliche Bestimmung“ Dictionary of Technical Terms, S. ٢٣٨ Von besonderer Bedeutung sind hier die Entscheidungen der ersten vier Chalifen, die bei allen wichtigen Angelegenheiten die Genossen zu Rathe zogen, z. B. 'Abû Bakr über die Bekämpfung der اهل الرِدّة (Damîrî, حياة الحيوان, I, S. 4.), 'Omar bei der Vertheilung der Dotation aus dem Staatsschatz und der zu diesem Behuf anzulegenden Register aller derer, die darauf Anspruch hatten (Balâḏurî كتاب الفتوح, ed. de Goeje S. ٤٤٩).

[3]) Shahristânî (كتاب الملل والنحل ed. Cureton S. ١٥٣) stützt seinen Beweis auf eine Tradition لا يَجْتَمِعُ أُمَّتِى على الضَّلالة. Eine Tradition ähnlichen Inhalts citirt Muḥammad b. Alḥasan (Sprenger, Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft X, 6) ما رآه المسلمون حَسَنًا فهو عند الله حَسَنٌ.

ist, dass die Genossen nicht „die Gemeinde", sondern nur ein kleiner Bruchtheil derselben waren.

In diesem Jahrhundert der Genossen, dem ersten der Flucht, sehen wir die frühesten Keime sprossen, aus denen sich später die Wissenschaften der Muhammedaner entwickelt haben. Im allgemeinen war dies Zeitalter des unausgesetzten Kampfes gegen die Ungläubigen, des Umsturzes alter und der Begründung neuer Reiche, sowie der heftigsten Parteikämpfe dem Aufkommen von Bestrebungen geistiger Art durchaus feindselig. Auch waren die meisten der Genossen nach dem Muster des Propheten selbst des Lesens und Schreibens unkundig; und dazu kommt noch, dass bei vielen die Religion nur Aushängeschild, dagegen Selbstbereicherung um jeden Preis der wahre Zweck aller Bemühungen gewesen zu sein scheint. „Ihr Hauptgeschäft war ausschliesslich die Bekämpfung der Griechen und Perser. Und Gott liess die Gläubigen viele Eroberungen machen, und gross wurde die Zahl der Gefangenen und die Masse der Beute". Shahristânî S. ١٣

Dieselben Ursachen aber, die dem Aufblühen von Wissenschaften im allgemeinen ungünstig waren, liessen frühzeitig ein Eingehen auf Rechtsfragen, die Entwickelung der in Koran und Sunna vorhandenen rechtlichen Elemente, kurz die Begründung einer Rechtswissenschaft als praktisches Bedürfniss empfinden. Unermessliche Reichthümer strömten aus den eroberten Provinzen nach Medina[1]) und später nach Damaskus. Wenn ein Muslim im Kampfe fiel, in welchen Quoten war die Erbmasse unter die oft sehr zahlreichen Mitglieder seiner Familie, die Ascendenten und Descendenten der verschiedenen Frauen zu vertheilen? Konnte eine schwangere Frau für ihr noch ungebornes Kind einen Erbtheil beanspruchen? und welchen? u. s. w. In der That ist das Erbrecht, das späterhin wegen der dazu erforderlichen Fertigkeit und Kenntniss der Rechnenkunst (علم الحساب) als eine besondere Wissenschaft betrachtet wurde[2]), früher als irgend ein anderes von den Muhammedanern ausgebildet. Von Zaid b. Ṯâbit, dem Secretär Muḥammad's

---

[1]) Einen annähernden Begriff davon gibt das Capitel über den ʿAṭâʾ bei Balâḏurî, كتاب الفتوح S. ٤٤٨ ff.

[2]) Vgl. Ibn Khaldûn, Prolegomenen, Übersetzung III, S. 21. 138.

und der ersten drei Chalifen, heisst es, dass er unter den Genossen der beste Kenner des Erbrechts (أَفْرَضُهم) gewesen sei; auch dem Vetter des Propheten Ibn 'Abbâs wird ein gleiches nachgesagt [1]). „Und wir sehen, mit welchem Bemühen die Genossen durch Analogien Rechtsnormen zu eruiren suchten, speciell in erbrechtlichen Fragen, z. B. über das Erbrecht der Brüder mit dem Grossvater und über das Erbrecht der ferneren Verwandten". So Shahristânî ١٦ und derselbe S. ١٣ „Zur Zeit Omar's kamen viele Differenzen auf über Fragen der Erbschaft des Grossvaters, der Brüder und der ferneren Verwandten; über die für Verwundung der Finger, für ausgeschlagene Zähne zu leistende Sühne und über einige andere Punkte des Strafrechts, über die kein Text (in Koran und Sunna) vorkam". — Ausser dem Erbrecht waren es die Verhältnisse zu den Unterworfenen, die sich auf Grund eines Vertrages (صُلْحًا) ergeben hatten oder mit Gewalt (عَنْوَةً) bezwungen waren, Verträge zwischen Muslims und solche zwischen Muslims und Fremden, überhaupt die tausendfachen Beziehungen einer Familie nebst Sklaven und Clienten (مولى), eines sich constituirenden Staates bestehend aus den Herren des Landes und Metöken (ذمّى) — sämmtlich Dinge, über die in Koran und Tradition sich mehr oder weniger ausführliche Vorschriften finden, die mächtigsten Triebfedern für den Ausbau der gesammten Jurisprudenz. Die Unzulänglichkeit der beiden Rechtsquellen Koran und Sunna nebst der Übereinstimmung der Genossen wurde allgemein empfunden, und man bemühte sich nach bestem Wissen und Gewissen aus den vorhandenen Textstellen (نصوص) für diejenigen Fälle, über die kein Text vorhanden war, rechtliche Bestimmungen abzuleiten. Und hiermit sind wir an dem Punkte angelangt, wo sich die Rechtskunde als ein selbstständiges Moment von der blossen Kenntniss des Korans und der Tradition ausscheidet.

Bevor wir nun bis zur Ausbildung der ersten Systeme des gesammten Rechts in der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts diesen Faden weiter verfolgen, wird es förderlich sein, den Zustand der

---

[1]) Nawawî كتاب تهذيب الأسماء S. ٢٥٩ und ٥٦٠. Z. 10; S. ٣٥٤

praktischen Rechtspflege während dieses Zeitraums in die Untersuchung hineinzuziehen.

Justiz und Administration scheinen ursprünglich bis zu einem gewissen Grade getrennt gewesen zu sein; schon in der ältesten Zeit wurden Richter neben den Gouverneuren in die Provinzen geschickt. So erzählt Shahristânî S. ١٥٥, dass Muḥammad seinen Schwiegersohn ʿAlî als Richter — Ḳâḍî — nach Jemen gesandt habe [1]). Lehrreich ist die durch die beiden Ṣaḥîḥ verbürgte Nachricht (Nawawî ٥٦١ Z. 1, Shahristânî a. a. O. [2]), dass der Prophet den Muʿâḏ b. Ǵabal nach Jemen sandte und ihm die richterliche Instruction ertheilte: in allen streitigen Fällen in erster Instanz nach dem Koran, in zweiter nach der Sunna, in dritter nach eigenem besten Wissen und Gewissen zu entscheiden. Mit Recht bemerkt Ibn Khaldûn (Slane's Übersetzung S. 2), dass nicht alle Genossen eine solche Kenntniss der Offenbarung und der Sunna besassen, die sie zur Lösung von Rechtsfragen befähigte, sondern dass dies lediglich denen zufiel, die den Koran wussten, den sogenannten „Lesern". Einige von ihnen werden als besonders geschickt in der Unterscheidung zwischen Recht und Unrecht bezeichnet; unter diesen der eben erwähnte Muʿâḏ b. Gabal, von dem Nawawî ٥٦٠ Z. 9 sagt: وأعلمهم (sc. الأمّة) بالحلال والحرام معاذ بن جبل, und ٥٦١, Z. 1: ومعاذ رضى الله عنه أحد الذين كانوا يفتون على عهد رسول الله „Und Muʿâḏ war einer von denen, die zur Zeit des Propheten Rechtsbescheide ertheilten." M. kämpfte für den Islam schon bei Badr und wurde im Jordanlande hinweggerafft von der grossen Pest A. H. 18, die sich von ʿAmawâs zwischen Jerusalem und Ramla über ganz Syrien ausbreitete, und der so viele der Genossen zum Opfer fielen (Ibn Ḳutaiba ١٣٠ und ٢٩٢; Jâḳût ٧٦٩). Muʿâḏ starb in einem Alter von 33, nach andrer Angabe (Wâḳidî) von 38 Jahren.

Als rechtskundige Männer werden ferner angeführt von den Muhâǵirs: ʿOmar, ʿOṯmân, ʿAlî, von den ʾAnsâr: ʿUbai b. Kaʿb und

---

[1]) Mâwardî S. ١١١.

[2]) Vgl. Balâḏurî S. ٦٩ Z. 5. 4. v. u.; Mâwardî S. ١١. Über die Instruction, die ʿOmar dem ʾAbû Mûsâ Alʾashʿarî über denselben Gegenstand ertheilte, s. J. v. Hammer, Über die Länderverwaltung unter dem Chalifate, S. 206.

Zaid b. Ṯâbit (Nawawî ٥٦١). Der Überlieferer Masrûḳ (gest. 64) lässt ʿOṯmân aus und fügt hinzu: „ʿAbdallâh (b. Masʿûd) und ʾAbû Mûsâ Al'ashʿarî (Nawawî ١٤١ Z. 3 v. u.). ʿAbdallâh (gest. 32) verwaltete das Richteramt und den Staatsschatz von Kûfa für ʿOmar und zu Anfang der Regierung ʿOṯmân's (Ibn Ḳutaiba ١٢٨). ʿAlî b. Almadînî (gest. 258) hebt besonders die drei: ʿAbdallâh b. Mâsʿûd, Zaid b. Ṯâbit und Ibn ʿAbbâs hervor [1]." Von dem letzteren heisst es (Nawawî ٣٥٤) , dass er „gut bewandert war in den Entscheidungen des ʾAbû Bakr, ʿOmar und ʿOṯmân", und dass er mehr als irgend ein anderer der Genossen Rechtsbescheide ertheilte (Nawawî ٣٥٢). Dass Ibn ʿAbbâs, besonders aber Zaid b. Ṯâbit die Auctoritäten für erbrechtliche Fragen waren, ist bereits oben erwähnt.

Die Verdienste ʿOmar's um die Entwickelung des muhammedanischen Staates harren noch einer eingehenden Darstellung und Würdigung. Sowie er die Finanzen des stets anwachsenden Staatskolosses ordnete und das Steuerwesen aller Provinzen organisirte, wandte er auch seine Sorgfalt der Rechtspflege zu. In alle Städte von einiger Bedeutung sandte er nebst den Statthaltern Richter; auch den einzelnen Heerhaufen wurden Richter beigegeben. Die ʿAwâ'il-Literatur hat uns eine Notiz über die ersten Richter des Islams erhalten (Ibn Ḳutaiba ٢٧٦). Danach war der erste in Medina ʿAbdallâh b. Naufal, in ʿIrâḳ und zwar in Madâ'in Salmân b. Rabîʿa (Ibn Ḳutaiba ٢٢١); unter den Stämmen, die Kûfa gründeten (Ende 16 d. Fl.) ʾAbû Ḳarra Alkindî, nach ihm Shuraiḥ b. Alḥâriṯ Alkindî (gest. 79 — Ibn Ḳutaiba a. a. O.; لطائف المعارف ed. de Jong S. ٨٤); in Baṣra Kaʿb b. Suwâr Al'azdî (Ibn Ḳut. ٢١٩). Kaʿb fiel in der

---

[1]) Damîrî, حياة الحيوان (ed. Bulak. 1284) I, S. ٦٩: ذكر من كان يُفْتِي على عهد رسول الله صلّى الله عليه وسلّم من أصحابه أبو بكر وعمر وعثمان وعلىّ وعبد الرحمن بن عوف وأبىّ بن كعب وعبد الله بن مسعود ومعاذ بن جبل وعمار بن ياسر وحذيفة وزيد بن ثابت وسلمان وابو الدرداء وابو موسى الأشعرى

„Kameelsschlacht“ A. H. 36; das Recht der vierten Nacht (s. Tornauw, das moslemische Recht S. 72) dürfte auf ihn zurückzuführen sein. ʾAbû Mûsâ Alʿashʿarî fungirte für ʿOmar als Richter, später als Statthalter; sein Sohn ʾAbû Burda (gest. 103) war Richter von Kûfa und dessen Sohn Bilâl b. ʾAbî Burda Richter von Baṣra (Ibn Ḳutaiba ٢٨٧ und ١٣٦; Laṭâʾif-almaʿârif ٤). Als ein instructives Beispiel eines Richters dieser Zeit, der an der Spitze eines Heeres die Ungläubigen bekämpfte, zur Zeit der Ruhe für streitende Parteien zu Gericht sass und daneben noch Zeit fand, über juridische Distinctionen nachzudenken, führen wir den obengenannten Salmân b. Rabîʿa Albâhilî oder Salmân Alḥail an. Als gegen Ende der Regierung ʾAbû Bakrʿs die Armee in Mesopotamien unter dem Oberbefehl des ʾAbû ʿUbaid vernichtet war, sandte ʿOmar den Saʿd b. ʾAbî Waḳḳâṣ dahin (A. H. 15) und befahl, dass von der syrischen Armee ihm ein Hülfscorps zugesendet werde. Unter diesem Corps befand sich Salmân, der sich vordem an der Eroberung Syrienʿs betheiligt hatte. Er kämpfte in der siegreichen Schlacht bei Ḳâdesia (A. H. 16), wo er eine persische Standarte nahm, zog dann mit in Madâʾin ein und verwaltete hier das Richteramt. Madâʾin wurde nach kurzem Aufenthalt wieder geräumt und Salmân als Richter nach Kûfa gesandt (vermuthlich Anfang 17 d. Fl.). Hier blieb er aber nur 40 Tage und kein einziger Streit kam vor sein Forum. Nun verlieren wir Salmân für einige Jahre aus den Augen. Als dann späterhin Ḥabîb b. Maslama Alfihrî gegen die Armenier und ihre Verbündeten von ʿOṯmân Hülfe verlangte, bekam Salmân in Kûfa den Befehl, an der Spitze von 6000 Kufensern nach Armenien zu marschiren. In der Zwischenzeit änderte sich aber Ḥabîbʿs Lage der Art, dass er Salmânʿs Hülfe nicht mehr bedurfte. Dieser zog nun allein nordwärts und drang vor gegen den südlichen Kaukasus über den Kur in Shirwân hinein. Zuerst ergaben sich ihm einige Städte und Fürsten; dann aber (A.H. 29, 30 oder 31 — Nawawî ٢٩٤) von dem Ḫâḳân der Ḫazaren auf allen Seiten eingeschlossen, wurde er mitsammt seinen 4000 Mann erschlagen. „Und da hörte man auf ihrem Schlachtfelde rufen: ʾAllâh ʾakbar (Gott ist gross)“ fügt der Chronist hinzu (Balâḏurî ٢٠٤, ١٤٩, ٢٥٩; Ibn Ḳutaiba ٢٢١; Jâḳût ٧٢٩). Von seiner juristischen Bedeutung bemerkt Ibn Ḳutaiba a. a. O.,

dass er zuerst den Unterschied zwischen عَتاق (Verhältniss eines Freigelassenen) und هَجْن (Verhältniss eines von einem freien Vater mit einer Sklavin erzeugten Individuums) festgestellt habe.

Grossen Rufes ferner erfreuten sich die sieben Medinensischen Juristen: Sa'îd b. Almusajjab (gest. 93 oder 94), 'Urwa b. Alzubair (gest. 94 oder 99), 'Ubaidallâh b. 'Abdallâh (gest. 98 oder 99), 'Utba b. Mas'ûd (gest. unter Omar), Ḥâriga b. Zaid (gest. 100) Sulaimân b. Jasâr (gest. 109 oder 103) und der letzte derselben Ḳâsim b. Muḥammad, der A. H. 112 starb [1]). Unter den berühmtesten Vertretern der Rechtspflege dieser Epoche sind schliesslich zu nennen: 'Abû'ldardâ' (gest. 32), Richter von Damaskus unter 'Oṯmân (Nawawî ٧١٣ [2]) und 'Abû'l'aswad Aldu'alî in Baṣra (gest. 69 — Nawawî ٦٥١).

Es war nicht unsere Absicht über die praktische Rechtspflege und ihre Vertreter während des ersten Jahrhunderts der Flucht erschöpfendes zu geben [3]); nur das war zu zeigen, dass in dieser Zeit, wo das Recht noch nicht selbstständig entwickelt und zu einem System ausgebildet, wo die Jurisprudenz lediglich angewandte Koran- und Sunna-Kenntniss war, für die praktische Rechtspflege immerhin eine grosse Sorgfalt entwickelt wurde und dass viele Männer speciell in diesem Fach zu grosser Berühmtheit gelangten. — Kehren wir zurück zur Entwickelung der Rechtskunde als Wissenschaft. Wir haben bereits oben gesehen, dass durch die systema-

---

[1]) An Stelle des Sulaimân b. Jasâr werden auch drei andere genannt — Sâlim b. 'Abdallâh b. 'Omar oder 'Abû Salima b. 'Abd-alraḥmân (gest. 94) oder 'Abû Bakr b. 'Abd-alraḥmân b. Alḥârit b. Hishâm (gest. 94 Nawawî S. ٢٢٣). Damîrî (حيوة الحيوان I, S. ٦٩) in einer Notiz ذكر من انتهت اليهم الفتوى من التابعين بالمدينة lässt 'Utba b. Mas'ûd aus, und nennt an seiner Stelle 'Abû Bakr b. 'Abd-alraḥmân. Nach dem Fihrist (Handschrift der Hofbibliothek N. F. 412 Bl. 58 b schrieb 'Abd-alraḥmân b. 'Abî-'lzinâd (gest. 174) ein Werk كتاب رأى الفقهاء السبعة من أهل المدينة

[2]) Ibn Khaldûn (Übersetzung B. 19, 1. 448) lässt ihn den ersten Richter von Medina unter 'Omar sein, während Ibn Ḳutaiba ٢٧٦ 'Abdallâh b. Naufal als solchen bezeichnet Grössere Städte haben vermuthlich sehr früh mehrere Richter gehabt.

[3]) Vgl. besonders Ibn Ḥaǵar, كتاب الاصابة (Calcutta 1856) S. ١٦

tische Behandlung der Confrontation der Thatsachen mit den Bestimmungen des Korans und der Sunna die Jurisprudenz sich als eine selbstständige Wissenschaft gegenüber der Kenntniss dieser beiden Urquellen des gesammten Islams constituirte. In der Geschichte einer Wissenschaft repräsentiren die Termini technici Hauptmomente der Entwickelung, wie im Geweih und im Rohr die Knoten; ein solcher Knotenpunkt ist in der Geschichte der arabischen Jurisprudenz das Wort *ra'i* (الرأى).

Nach dem Ableben der Genossen folgte die Zeit des Sammelns der Traditionen und späterhin die des Sichtens; gesammelt wurde in der Weise, dass für jede Tradition eine ununterbrochene Reihe von Gewährsmännern von dem Erzählenden bis auf den Augenzeugen zurück hergestellt wurde. Späterhin war es dann die Aufgabe sichtender Kritik, die Authentie dieser Überlieferungsketten zu prüfen und die Welt vor Irrthümern und absichtlichen Fälschungen, zu denen die dynastischen Verhältnisse der ersten zwei Jahrhunderte so viel Veranlassung boten, zu bewahren [1]). Zu dem Studium der Traditionen drängten sich besonders die Freigelassenen heran, die als homines novi sich hierdurch den Weg zu einflussreichen Stellungen und grossen Reichthümern bahnten [2]). Sie wurden bezeichnet *'aṣḥâb-alḥadîṯ;* diejenigen aber, die sich vornehmlich mit der Anwendung der Traditionen (und des Korans) auf rechtliche Verhältnisse beschäftigten und hierin andere unterrichteten, wurden *'aṣḥâb-alra'ji* (اصحاب الرأى) genannt.

Da in der späteren Geschichte der Jurisprudenz der Ausdruck الرأى fast antiquirt und zum Theil in Parteiinteresse seiner ursprünglichen allgemeinen Bedeutung entkleidet wurde, so scheint es zweckdienlich, hier näher auf denselben einzugehen. الرأى ist weder identisch mit الاجتهاد noch mit الفقه; es bedeutet seinem Inhalte nach nicht Jurisprudenz, sondern diejenige geistige Thätigkeit resp. Fertigkeit, durch die sich der Jurist von dem Ḳâri' und dem Ṣâḥib-alḥadîṯ unterscheidet, die späterhin unter dem Namen القياس als vierte

---

[1]) Vgl. O. Loth, Ursprung und Bedeutung der Ṭabaḳât in Z. d. D. M. G. XXIII, 594 ff.

[2]) Vgl. Slane, Ibn Khallikân, Übersetzung B. II, Einleitung S. VIII—X.

und letzte Quelle des gesammten muhammedanischen Rechtes betrachtet wurde und wird. Die arabischen Lexikographen, deren Werke mir zur Verfügung stehen, führen meistens das Wort in dieser technischen Bedeutung gar nicht an; in dem Speciallexikon für Terminologie الكلّيّات von Alkaffawî (Handschrift der Hofbibliothek Mixt. 40) ist es nur sehr mangelhaft erklärt und in dem Dictionary of technical terms (Bibliotheca Indica, Calcutta 1862) fehlt es gänzlich. الرأى heisst das Sehen; das Für-gut-befinden, und passivisch gewandt: das was gesehen, für gut befunden worden ist — wird — werden wird. Alkaffawî erklärt es Bl. 244: الرأى اعتقاد النفس أَحَدَ النَّقيضَيْنِ عن غَلَبَةِ الظَّنِّ. „الرأى bedeutet, dass der Verstand einen von zwei Gegensätzen als richtig annimmt, je nachdem sich das individuelle Dafürhalten für das eine oder andere entscheidet“ (Ansicht). Für diese allgemeine Bedeutung, die durchaus nicht selten vorkommt, vergleiche man Koran 11, 29; Ibn Ḳutaiba ٣٠٠ l. Z.; Balâḏurî ٢٠٤ Z. 12; ٢٢٥ l. Z.; ٤٤٩ Z. 2, ٤٤٨ Z. 5; ٣٣ Z. 2; Damîrî's حيوة الحيوان ed. Bulak. I S. ٦١ Z. 12, Muḥammad b. 'Isḥâḳ Alnadîm nennt im Fihrist (Handschrift der Hofbibliothek N. F. 412 Bl. 41 b.) unter den Werken 'Abû Jûsuf's كتاب الجوامع ألّفه ليحيى بن خالد يحتوى على اربعين كتابا ذكر فيه اختلاف الناس والرأى المأخوذ به „Kitâb-alġawâmi'. Er verfasste es für Jaḥjâ b. Ḫâlid (den Barmekiden) in 40 Büchern, in denen er die Meinungsverschiedenheit der Leute (über juridische Fragen) und die Ansicht, an der man festhält, auseinandersetzt“. Ibn Khaldûn's Prolegomenen, ed. Quatremère III, 12. Z. 12. 13: والقوم اهل اجتهاد وان كان خاصّا لا يرون التقليد „Und die Leute waren Inhaber eines, obschon begränzten 'Iġtihâd, die den Taḳlîd nicht für angemessen erachteten“[1]).

Für die technische Bedeutung die folgenden Beweisstellen: Ibn Ḳutaiba (gest. 276) führt in seinem كتاب المعارف S. ٢٤٨ ff. die namhaftesten der ältesten Juristen unter dem Titel اصحاب الرأى auf: κατ' ἐξοχήν heisst 'Abû Ḥanîfa صاحب الرأى „der Jurist“ a. a. O.

---

[1]) Vgl. Slane's Übersetzung III, S. 19: sie waren اهل اجتهاد, nicht اهل الاجتهاد

Z. 19 und S. ٣٠١ Z. 13; Alḫaṭîb (gest. 463) nennt ihn bei Nawawî S. ٦٩٨ امام اصحاب الرأى. Ferner ذو الرأى „Jurist“ in einem Verse aus der Zeit Ma'mûn's, Ibn Ḳutaiba ٢٤٩ Z. 7 [1]); derselbe Gebrauch von اصحاب الرأى bei Alnadîm, der seinen Fihrist vom J. 377 datirt, Bl. 40 a فى اخبار أبى حنيفة وأصحابه العراقيّين أصحاب الراى und citirt bei Ibn Ḳuṭlûbuġâ تاج التراجم ed. Flügel Nr. 80. Von Ibn 'Abî Lailâ (gest. 148) sagt Ibn Ḳutaiba ٢٤٨: وكان — مفتيا بالرأى und Fihrist Bl. 41a وكان يفتى بالرأى قبل أبى حنيفة „er pflegte auf Grund des *ra'i* Rechtsbescheide zu ertheilen schon vor 'Abû Ḥanîfa.“

الرأى im Gegensatz zu الحديث: Ibn Ḳutaiba ٢٥١ Z. 5. 10 „'Abû Yûsuf beschäftigte sich mit der Traditionskunde, dann aber zog ihn grössere Neigung zu الرأى und er wurde Richter von Bagdad“. Dasselbe war der Fall mit Zufar b. Alhuḏail (a. a. O. ٢٤٩ Z. 16 und Fihrist Bl. 41 a [2]) und Muḥammad b. Alḥasan Alshaibânî (Ibn Ḳut. ٢٥١); von diesem heisst es: „er ging nach Bagdad und man hörte bei ihm Tradition und الرأى“ d. h. Tradition und die Anwendung derselben (und des Korans) auf Rechtsfragen, also Jurisprudenz, soweit die Methode, nicht der Inhalt betroffen ist. Ibn Mu'în (gest. 233) bei Ibn Ḳuṭlûbuġâ S. 41 Z. 1. 2: لوكان اهل الحديث يَصْدُقُون فى الحديث كما يصدق محمّد بن سماعة فى الرأى لكانوا فيه على نهاية „Wenn die Überlieferer in der Tradition so redlich wären wie Muḥammad b. Simâ'a im Jus, so würden sie darin das Höchste leisten“ und ebendas. Z. 6: 'Aḥmad b. Ḥanbal unterscheidet bei Nawawî ٥٣٤ Z. 2. 3 den *ḥadîṯ* und den *ra'i* des Mâlik b. 'Anas. الرأى im Gegensatz zu الاجتهاد: Muḥammad b. Alḥasan (gest. 189) Fihrist Bl. 42 b und 'Îsâ b. 'Abân (gest. 200) schrieben jeder ein

---

[1]) Diese Verse Musâwir's finden sich auch im Fihrist Bl. 40 a (قال الشاعر وأحسبه مساور الورّاق يمدح أبا حنيفة). مجبر Z. 5 verstösst gegen das Metrum; in der Handschrift der Hofbibliothek (Wüstenfeld, Vorwort S. IV) Mixt. 188 kann das Wort auch بحبر (بِحِبْرٍ) gelesen werden; der Fihrist hat بخبر (بِخِبْرٍ).

[2]) Hier hat die sehr unzuverlässige Handschrift وتفقّه وغلب عليه الرأى — vermuthlich verschrieben für وتحدّث وغلب عليه الرأى

كتاب اجتهاد الرأى Im Dictionary of Technical Terms S. ١٩٨ wird اجتهاد erklärt als استفراغ الوسع „die Erschöpfung der ganzen Kraft" (ومعناه بذل تمام الطاقة) bis zu dem Grade, dass man das Gefühl hat, hierüber, d. h. über den erreichten Grad der Anstrengung und das dadurch erzielte Resultat nicht hinauszukönnen [1]); die Erklärung Âmidî's specialisirt das Object dieser Bemühung als die rechtlichen Satzungen der Religion a. a. O. Z. 12. 13: استفراغ الوسع فى طلب الظنّ بشىْء من الاحكام الشرعيّة على وجْه يُحَسّ من النفس العَجْز عن المَزيد عليه. Während الرأى die Thätigkeit des betrachtenden und unterscheidenden Verstandes bezeichnet, drückt اجتهاد الرأى den höchsten Grad ihrer Intensivität aus. — Aus dem gesagten dürfte sich die allgemeine wie technische Bedeutung von الرأى in seinem engeren und weiteren Gebrauch zur Genüge darthun; es ist inhaltlich nicht identisch mit Rechtswissenschaft, wurde aber in freierem Sprachgebrauch als Hauptkriterium oder als pars pro toto auch allgemein für „Jurisprudenz" gebraucht; daher أصحاب الرأى u. s. w. „Juristen".

Der classische Ausdruck für die gesammte Jurisprudenz mit Ausschluss des Erbrechts — ist الفقه. Es heisst ursprünglich „das Erkennen"; ob dies auf analytischem oder synthetischem Wege geschieht, ist nicht indicirt [2]), während sich in الرأى dieselbe Thätigkeit durch Analyse vollzieht; passivisch gewandt „das was erkannt worden ist — wird — werden wird". Zamaḫsharî führt in 'Asâs-albalâġa (Handschrift der Hofbibliothek) Bl. 379 b folgende Tradition an: وفى الحديث من أراد الله به خيرا أفقهه فى الدين „Wem Gott wohl will, dem gibt er Einsicht in Sachen der Religion." Bevor aber der Ausdruck sich in dieser seiner Domäne festgesetzt hat, scheint er wesentlichen Schwankungen unterworfen gewesen zu sein; es ist sogar wahrscheinlich, dass er in der ältesten Periode etwa bis 200 d. Fl. nicht „Jurisprudenz", sondern „Glaubenslehre" bezeichnete, also mit Kalâm identisch war. Es findet sich nämlich

---

[1]) Über den weiteren Gebrauch von اجتهاد in den *'Uṣûl-alfiḳh* vgl. Kazem-Beg, Notice sur la marche et les progrès de la jurisprudence parmi les sectes orthodoxes Musulmanes im Journal Asiatique IV. sér. tom XV S. 158 ff.

[2]) Trotz der Grundbedeutung des „Spaltens", die der Wurzel *fḳ* in allen semitischen Dialekten inhärirt.

folgende Notiz Gazzâlî's (gest. 505) bei Kaffawî Bl. 350 b; Ḥâǵî Ḫalîfa IV, 457 und Dictionary of Technical Terms S. ٣١: واسم الفقه فى العصر الأوّل كان مُطْلَقًا على علم الآخرة ومعرفة دقائق آفات النفوس والاطّلاع على شَرَف الآخرة وحَقارة الدنيا ثمّ تصرّف الناس فى اسم الفقه فخصّوه بعلم الفتاوى الخ „Der Name الفقه bedeutete in der ältesten Zeit allgemein die Kenntniss vom Jenseits und das minutiöse Wissen von den Gebresten der Seele, die Erkenntniss von der Erhabenheit des Jenseits und von der Niedrigkeit dieser Welt. Dann aber beschränkte man den Namen الفقه willkürlich auf die Wissenschaft der Rechtsbescheide“ u. s. w. Nicht unwahrscheinlich beruht diese Notiz Gazzâlî's auf einer Definition, die allgemein auf 'Abû Ḥanîfa selbst zurückgeführt wird; er soll nämlich den Kalâm الفقه الاكبر genannt und علم الفقه auf folgende Weise erklärt haben: علم الفقه مَعْرِفَةُ النَّفْسِ ما لها وما عليها „Die Erkenntniss der Seele mit Bezug auf das, was ihr zukommt und was ihr obliegt“; Dictionary of Technical Terms S. ١١٥٧; ٢٢ und ٣٠ (hier mit ausführlichem Commentar). Diese Definition passt genau zu dem Inhalt der 'Abû Ḥanîfa beigelegten Schrift الفقه الاكبر, die wir als eine regula fidei Muslimicae bezeichnen können. Mag sie nun ächt d. h. von 'Abû Ḥanîfa selbst verfasst sein oder nicht, jedenfalls gehört sie der ältesten Periode der arabischen Litteratur an, da sie schon im Fihrist unter seinen Schriften aufgeführt wird (N. F. 412 Bl. 40 b[1]).

---

[1]) Vgl. A. v. Kremer, Geschichte der herrschenden Ideen des Islams S. 39 Anm. 2. Die Ächtheit der Schrift wird zwar von Ḥaǵî Ḫalîfa nicht bezweifelt, wohl aber die der gleichnamigen Schrift von Alshâfi'î (IV, 459). Die vorhin angeführte Tradition علم الفقه معرفة النفس الخ findet sich nicht in derselben, wohl aber die von Shahristânî (١٠٥ Z. 11) angeführte Erklärung des Glaubens الايمان هو التصديق بالقلب وهو لا يزيد ولا ينقص (Handschrift der Hofbibliothek N. F. 315 Bl. 104 Z. 3 v. u.) Der Protest gegen die Murǵiten, auf den Herr v. Kremer seine Ansicht von der Unächtheit stützt, findet sich Bl. 103 b. ولا نقول أيضا أنّ حسناتنا مقبولة وسيّاتنا مغفورة كقول المرجئة الخ. Als Râwî der Schrift wird 'Abû Muṭî' Alḥakam b. 'Abdallâh, Richter von Balḫ (gest. 197) angeführt von Ibn Ḳuṭlû-

Bei Ibu Ḳutaiba ١٢٨, Z. 2 v. u.; ٢٦٢ l. Z. kann unter الفقه möglicher Weise „Glaubenslehre“ verstanden werden; jedoch scheint zu dieser Zeit, d. h. im dritten Jahrhundert, die jetzige Bedeutung schon allgemein üblich gewesen zu sein; davon تفقّه „Recht studieren“ Ibn Ḳutaiba ٢٥٧, Z. 14. Ġauharî (gest. 393) erwähnt unter الفقه nur die Bedeutung „Jurisprudenz“. Ob demnach die Bemerkung Ġazzâlî's dem Sachverhalt entspricht oder nicht, muss einstweilen dahingestellt bleiben; jedenfalls ist das Schweigen der späteren Lexikographen and Literaturhistoriker kein sehr starker Gegenbeweis, da diese in vielen Fällen die zu ihrer Zeit üblichen Termini ohne Unterschied auf die ältesten Zeiten übertrugen. Einen Fall dieser Art bietet Ibn Khaldûn (Slane's Übersetzung, III, S. 24, 139): In der von 'Abû Huraira überlieferten Tradition ثلث الفرائض العلم hatten einige nach dem späteren Sprachgebrauch الفرائض als „Erbrecht“ erklärt, während Ibn Khaldûn ihm gewiss mit Recht seine ursprüngliche allgemeine Bedeutung „prescriptions légales“ vindicirt.

Indem wir in *al-ra'i* den Faden der Entwickelung wieder aufnehmen, haben wir zunächst eine Unterscheidung Shahristânî's zu betrachten, nach der es scheinen könnte, als ob الرأى nicht die Jurisprudenz im allgemeinen, sondern eine besondere Richtung derselben, und zwar die hanefitische bezeichnete. Shahristânî (gest. 548) theilt in dem Capitel über die Origines der Jurisprudenz die ältesten Juristen in zwei Classen ein, die Ḥiġâzener oder *'Ahl-alḥadîṯ* und die 'Irâḳaner oder *'Ahl-alra'ji*. Er rechnet zu den ersteren Mâlik b. 'Anas, Shâfi'î, Sufjân Alṯaurî, 'Aḥmad b. Ḥanbal und

---

buġâ Nr. 269. Bei Beurtheilung der literarischen Thätigkeit 'Abû Ḥanîfa's ist jedenfalls näher auf seinen Enkel 'Ismâ îl b. Ḥammâd, Richter von Baṣra und Raḳḳa (gest. 212) einzugehen, da er die meisten Schriften seines Grossvaters redigirt haben soll (Ibn Ḳuṭlûbuġâ Nr. 46). Ein schwer wiegender Umstand gegen die Ächtheit der Schrift scheint mir übrigens der zu sein, dass die ältesten Commentare, die Ḥ. Ḫ. anzuführen weiss, erst aus den Jahren 918, 939, 953, 1016 stammen. Wäre das Werk wirklich von dem Gründer der hanefitischen Lehre verfasst, so hätten viele seiner Schüler es von ihm überliefert, und die folgenden Jahrhunderte hätten Commentare zu Dutzenden und Hunderten producirt; von dem allen ist aber keine Spur vorhanden.

Dâ'ûd b. 'Alî Al'isfahânî sammt ihren Anhängern, und den Namen اهل الحديث erklärt er daraus, dass sie vorzüglich Traditionen zu erlangen suchten, um hierauf die Entscheidung eines streitigen Falles zu basiren, dass sie aber zum Ḳijâs nur dann ihre Zuflucht nahmen, wenn Koran und Sunna nicht den gewünschten Anhaltspunkt gewährten. Als Vertreter der zweiten Classe nennt er 'Abû Ḥanîfa, Muḥammad b. Alḥasan, 'Abû Jûsuf, Zufar b. Alhudail, Ḥasan b. Zijâd Allu'lu'î, Ibn Simâ'a, 'Âfija Alḳâḍî, 'Abû Muṭî' Albalḫî und Bishr Almarîsî sammt Anhängern. Zur Rechtfertigung des Namens اهل الرأى behauptet er, dass sie bemüht gewesen seien, durch den Ḳijâs und aus dem allgemeinen Princip, das sich in den einzelnen Satzungen zu erkennen gibt, einen Entscheidungsgrund zu gewinnen, um hierauf die Traditionen (d. h. die Interpretation derselben) zu basiren — und dass sie oft den Ḳijâs solchen Traditionen, die nur durch einen Genossen verbürgt waren, also mit einigem Recht kritisch beanstandet werden konnten, vorgezogen hätten.

Diese die Geschichte der Rechtswissenschaft mehr verwirrende denn entwirrende Distinction hat merkwürdiger Weise einen Verbreiter gefunden in keinem geringern als Ibn Khaldûn (Slane's Übersetzung III, S. 2) [1]). Zunächst ist zu bemerken, dass von der ersteren Classe nur ein einziger, nämlich Mâlik b. 'Anas passend als Ḥiǵâzener bezeichnet werden kann; bei allen andern macht Geburts- wie Wohnort eine solche Bezeichnung geradezu widersinnig. Ein principieller Unterschied — ferner — ergibt sich nicht aus Shahristânî's Erklärung; beide gebrauchen Ḥadîṯ wie Ḳijâs (oder Ra'i), wo der Koran nicht ausreicht, die letzteren — wie es scheint — mit mehr Geist und Kritik. Dass aber diese Distinction nicht eine schon in alter Zeit allgemein recipirte war, dass nicht etwa *ra'i* nur auf die Hanefiten Anwendung findet (vgl. S. 12, Z. 23), lässt sich daraus beweisen, dass Ibn Ḳutaiba unter den اصحاب الرأى neben 'Abû Ḥanîfa auch gerade Mâlik b. 'Anas und Sufjân Alṯaurî nennt, und dass Vorgänger von 'Abû Ḥanîfa schon als اصحاب الرأى bezeichnet werden, so Rabî'at-alra'ji (gest. 136) und Ibn 'Abî Lailâ

[1]) Vgl. ferner Slane, Ibn Khallikân, Übersetzung, Einleitung, S. XXV, XXVI.

gest. 148) [1]). Wollte Shahristânî uns lehren, dass die grössere Bedeutung der ersteren auf dem Gebiet der Traditionswissenschaft zu suchen sei — man denke an die Sammlungen von Mâlik, Shâfi'î und 'Aḥmad b. Ḥanbal — so gehörte dies nicht in die Geschichte der Jurisprudenz. Wollte er dagegen auf den freieren Gebrauch der vierten Rechtsquelle von Seiten der Hanefiten im Gegensatz zu den anderen Schulen aufmerksam machen, so war der Ausdruck أصحاب الرأى schlecht gewählt, weil in diesem Namen beide Classen in gleicher Weise inbegriffen sind. — Correct dagegen ist das Verfahren des Muḥammad b. 'Isḥâḳ im Fihrist, der die Juristen (الفقهاء) im allgemeinen bespricht und dann ein besonderes Kapitel gibt فى أخبار فقهاء أصحاب الحديث (Bl. 58 a) „über diejenigen von den Juristen, die zugleich Traditionatoren waren". Sufjân und Mâlik waren gross auf beiden Gebieten, während 'Abû Ḥanîfa und seine nächsten Anhänger für die Tradition nichts wesentliches geleistet haben.

Dieser Sprachgebrauch der ältesten Zeit hat dann aber in späteren Jahrhunderten eine Änderung erfahren; اهل الرأى (und اهل العراق) bezeichnet besonders bei nicht hanefitischen Schriftstellern, soweit der Ausdruck überhaupt noch gebraucht wurde, die Anhänger 'Abû Ḥanîfa's. Wie es geschah, dass الرأى ausser Gebrauch kam, erklärt sich unschwer; das Wort war eben — weil ein gewisses Mass von Selbstständigkeit oder individueller Willkür gegenüber dem Gebote Gottes und seines Propheten einschliessend—sehr leicht orthodoxer Missdeutung und Verdrehung ausgesetzt. Nach dem Tâǵ-al'arûs bei Lane werden unter اهل الرأى sogar die Häretiker des Islams, die Ḥawâriǵ bezeichnet. الرأى ist völlig ersetzt und antiquirt durch *Alkijâs*, das inhaltlich genau dasselbe bezeichnet; der türkische Ḳâmûs erklärt اصحاب الرأى durch اصحاب قياس. Mit einer einzigen Ausnahme [2]) stimmen die juristischen Schulen aller Zeiten

---

[1]) Vgl. S. 710, Z. 6.

[2]) Da'ûd b. 'Alî Al'isfahânî (gest. 270 in Bagdad); der Fihrist Bl. 51 b sagt von ihm: وأخذ بالكتاب والسنة وألغى ما سوى ذلك من الرأى والقياس Über die Zweitheilung der نفاة القياس vgl. Mâwardî S. 111 Z. 5. Folgender, gegen den Ḳijâs gerichteter Ausspruch wird von einigen dem Sufjân b. 'Uyaina (gest. 198)

und Länder in diesem Princip d. h. in der Annahme des Ḳijâs als vierte Rechtsquelle überein, die Schulen von ʿAbû Ḥanîfa, Mâlik, Sufjân Alṯaurî, Shâfiʿî, ʿAḥmad b. Ḥanbal, Ṭabarî, Sunniten wie Schiiten [1]); nur in der häufigeren oder selteneren Anwendung desselben weichen sie von einander ab. Von den vier Doctrinen, die den orthodoxen Islam beherrschen, ist die hanefitische die freisinnigste in der Handhabung des Ḳijâs, die sklavischeste Anhängerin von Koran und Sunna die ḥanbalitische; jenen nähern sich die Schafiiten, diesen die Mâlikiten.

Wie nun aus diesen vier Rechtsquellen — Koran, Sunna, Übereinstimmung der Genossen und Ḳijâs — von den „Nachfolgern" (التابعون) und den „Nachfolgern der Nachfolger" (تابعو التابعين) bis zur Zeit 'Abû Ḥanîfa's ein ganzes Rechtssystem aufgebaut wurde, lässt sich aus den vorhandenen Nachrichten noch theilweise erkennen. Der künftige Historiker des muhammedanischen Rechts wird, um zu einer exacten Würdigung desselben zu gelangen, zunächst retrospectiv eine vollgültige Antwort auf die Frage „Was hat Muḥammad aus dem Heidenthum entnommen?" zu geben haben; und hierüber gibt es mancherlei Anhaltspuncte und positive Nachrichten, die nur gesammelt und gesichtet sein wollen [2]). Wie Muḥammad

---

beigelegt (s. لطائف المعارف ed. de Jong S. ۴): إيّاكم و القياس فإنّ أوّل من قاس إبليس حيث قال أنا خير منه خلقتنى من نار و خلقته من طين „Hütet euch vor dem Ḳijâs (Analogieschluss), denn der erste, der ihn anwendete, war Satan, als er sprach (zu Gott): „Ich bin besser als er (Adam); mich hast du aus Feuer geschaffen, ihn aber nur aus Thon".

[1]) Zu diesen Schulen sind noch zwei hinzuzufügen: die eine, eine Abzweigung von der shafiitischen, begründet durch 'Abû Ṯaur (ʿIbrâhîm b. Ḫâlid b. Aljamân Alfaḳîh Alkalbî) einen Schüler Shafiʿîs; er starb 240. Die meisten der Bewohner von Aḏarbaiǧân und Armenien folgten seiner Lehre. Als seine Schüler, die sein System weiter verbreiteten, werden genannt: Ibn Alǧunaid, Alʿijâlî und Manṣûr b. ʾIsmâʿîl Almiṣrî. Vgl. Fihrist Bl. 49 a; Nawawî S. ۱۷۹

Ein besonderes System haben nach Fihrist Bl. 65 b auch die „Juristen der Shurât" (d. c. Ḫawârig) فقهاء الشراة ausgebildet; es war verbreitet in ʿOmân, Siǧistân, Aḏarbaiǧân und zwischen dem Tigris, dem unteren Zab und den medischen Gebirgen in den Gegenden von Alsinn, Albawâzîǧ, Karḫ Ǧuddân, Tall ʿUkbarâ, Ḥazza und Shahrazûr.

[2]) Shahristânî S. ۳۴۰. — ۳۴۳ berichtet über einige Dinge aus dem Eherecht, von den im Mekkanischen Tempel üblichen Ceremonien, von der Reinigung, von der

nachweislich vieles von seinen dogmatischen Ansichten und von seinen Legenden den Juden und Christen entlehnte, so scheint er besonders, was religiöse Gebräuche und die weltliche Gesetzgebung betrifft, aus dem Heidenthum geschöpft zu haben. Für die älteste Entwickelung im Islam werden die biographischen Werke über die Genossen und Nachfolger zu consultiren sein, in denen sich vielfache kurze Notizen des Inhalts finden, dass dieser oder jener eine juristische Ansicht oder Distinction zuerst gelehrt habe; es liegt nahe anzunehmen, dass hier nur von solchen Ansichten die Rede ist,

---

Behandlung der Todten u. s. w., die schon im Heidenthum in der Art bestanden, wie sie im Islam zum Gesetz erhoben wurden.

Nach Ibn Ḳutaiba S. ٢٧٣ wurde zuerst von 'Abû Sajjâra Al'adwânî, nach anderen von 'Abd-almuṭṭalib die Diya (die Sühne für Mord oder absichtliche Verletzung) auf 100 Kameelinnen bestimmt. Zuerst nahmen die Kuraischiten und nach ihnen alle Araber diesen Rechtsbrauch an; Muḥammad behielt ihn bei.

A. a. O. wird weiter berichtet, dass Alwalîd b. Muġîra zuerst die Ḳasâma (Eid) zuerkannte; d. h. wenn eine Leiche mit sichtlichen Spuren gewaltsamer Tödtung gefunden wurde, der Thäter aber unbekannt war, so konnte der, der das Blutgeld zu fordern hatte, 50 Mann von den Bewohnern jener Gegend oder jenes Ortes, wo die Leiche gefunden war, auswählen und sie schwören lassen, dass sie die That nicht begangen und nichts von dem Thäter wüssten; war dies geschehen, so musste die Gesammtheit der Bewohner solidarisch die Sühne leisten. Multaḳâ - al'abḥur (Constantinopel A. H. 1271) S. ١٩٩: اذا وُجد مَيتٌ فى محلّة به أثرُ القَتْل من الجَرح اوخروجُ دم من أُذنه او عَيْنه اوأثر خنق اوضرب ولم يُدْرَ قاتلُه وادعى وَلِيُّه قَتْلَه على أهلها او بعضهم ولا بَيّنَةَ له حَلَفَ خمسون رجلا منهم يختارهم الولىُّ بالله ما قتلناه ولا علمنا له قاتلا ثمّ قُضِىَ على أهلها بالدية

Derselbe Walîd soll zuerst die Strafe des Hand-Abhauens für Diebstahl eingeführt haben — Ibn Ḳutaiba a. a. O.

Ibn Ḳutaiba S. ٢٧٤: 'Âmir b. Alżarib Al'adwânî bestimmte zuerst, dass die Frage, ob ein Hermaphrodit als Mann oder als Weib zu betrachten sei (also z. B. ob er den Erbtheil eines Sohnes oder einer Tochter zu bekommen habe) danach entschieden werden solle, aus welchem Gliede er urinire (حكم فى الخنثى باتّباع المَبال). N. v. Tornauw, das Moslemische Recht S. 211. Diese Bestimmungen oder Rechtsgebräuche sind alle von Muḥammad in den Islam herübergenommen.

die zu einer grösseren Verbreitung, vielleicht zu allgemeiner Anerkennung gelangten.

Drei Männer sind es vorzüglich, welche das seit der Gründung des Islams bis in die Mitte der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts angesammelte Material zuerst zu vollständigen Rechtssystemen verarbeiteten und vereinigten, wie sie noch zu unserer Zeit mit verhältnissmässig geringfügigen Modificationen die Rechtsbasis in dem Leben aller muhammedanischen Nationen bilden; ihre Lehren haben sich zuerst — getragen durch eine zahlreiche Schülerzahl über ganze Provinzen des Chalifenreichs ausgebreitet und sind zuerst mit kanonischem Ansehen ausgestattet. Diese drei Männer sind: 'Abû Ḥanîfa in 'Irâḳ (gest. 150) Al'auzâ'î in Syrien (gest. 157) [1]) und Mâlik b. 'Anas im Ḥiǵâz (gest. 179). Das ganze Rechtsgebäude ruht auf ihren Schultern. Die Bestimmungen über die practischen Glaubenswerke, die für alle Muslims gleich verbindlich den einzelnen in seinen Beziehungen zu Gott und zur Gemeinde der Gläubigen darstellen; das gesammte bürgerliche Recht, Erbrecht, Process, Strafrecht, das jus inter cives Muslimos et peregrinos, das Kriegsrecht, das Staatsrecht, sowie die rechtlichen Grundlagen der Administration — alle diese Gegenstände sind von ihnen in extenso behandelt, und nach einem feststehenden Princip für alle zweifelhaften Fälle rechtliche Bestimmungen eruirt und begründet. Während die Lehren 'Abû Ḥanîfa's Mesopotamien und den Osten eroberten, verbreitete sich das System 'Auzâ'î's, des Imâm's von Syrien, über sein Heimatland und über den ganzen Westen bis Marokko und Andalusien. Es scheint sich aber keines langen Bestehens erfreut zu haben; zunächst wurde es bedrängt von dem hanefitischen, das besonders unter den

---

[1]) Von diesen ist 'Auzâ'î am wenigsten bekannt. Sein voller Name ist 'Abû 'Amr 'Abdalraḥmân b. 'Amr b. Tuḥmid Al'auzâ'î Alsha'mî Aldimishḳî: er ist geboren in Ba'albak A. H. 85 od. 88, lebte in Damaskus und darauf in Baîrût, wo er 157 starb. Nawawî S. ٣٨٢ sagt von ihm: كان أهل الشأم والمغرب على مذهبه قبل انتقالهم إلى مذهب مالك رحمه الله und 'Abulmaḥâsin S. ٣٢٢: فقيه الشأم وصاحب المذهب المشهور الذى ينسب إليه الأوزاعية قديما Neben 'Abû Ḥanîfa, 'Auzâ'î und Mâlik ist von grösster Bedeutung Sufjân Alṯaurî (gest. 161); ich finde aber nicht, dass sein System zu irgend einer Zeit von einem ganzen Lande oder einer Provinz angenommen worden ist.

Regierungen von Mahdî, Hâdî und Ma'mûn durch den persönlichen Einfluss 'Abû Jûsuf's sich weit ausbreitete; dann aber wurde dieses wie jenes von dem malikitischen überwuchert [1]), und diesem wieder von dem späteren schafiitischen der Boden streitig gemacht. Wie die Schichten der Erde haben sich die Hauptrechtssysteme der Muhammedaner zu verschiedenen Zeiten verschieden zu einander gelagert: in der Gegenwart herrscht die Lehre Shâfi'î's in Ägypten und im holländischen Indien, die Mâlik's dagegen in Tunis, Algier und Marokko.

Von rein juridischen Werken dieser drei Männer, denen sich später Shâfi'î und 'Aḥmad b. Ḥanbal zugesellten — soweit sie überhaupt solche schrieben — ist unseres Wissens nichts erhalten; dagegen bildet die mündliche wie schriftliche Überlieferung, die Citate ihrer Ansichten die Grundlage der gesammten muhammedanischen Rechtsliteratur von der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart.

Die Frage nach der Art der Fortpflanzung juridischer Kenntnisse ist auf das engste mit der über die älteste Aufzeichnung verbunden. Es ist bereits oben erwähnt, dass die kanonische Koranredaction im Jahre d. Fl. 30 niedergeschrieben wurde; bei mehreren der Genossen wird ausdrücklich bemerkt, dass sie auch schon vor der Zeit des Islams geschrieben haben, so dass Muḥammad b. Alḥasan die Schreibekunst mit Recht als eine unter den Arabern übliche, von den Vorvätern ererbte bezeichnen konnte [2]). Balâḏurî (كتاب الفتوح ٤٧١) hat uns eine Nachricht von Ibn Sa'd und Wâḳidî aufbewahrt, nach welcher zur Zeit der Gründung des Islam unter den Ḳuraishiten 17 Männer [3]) des Schreibens kundig gewesen sein sollen. Wâḳidî berichtet ferner a. a. O. S. ٤٧٣, dass unter den

---

1) Dies geschah unter dem dritten omajjadischen Beherrscher Spaniens, Alḥakam b. Hishâm; erster Apostel der malikitischen Lehre war ein Schüler Mâlik's, Zijâd b. 'Abd-alraḥman Allaḥmî (gest. A. H. 204 oder 193, 192, 199). Vgl. Makḳarî I. ٤٩٠ und II, S. ١٥٤

2) Z d. D. M. G. X. S. 6

3) Diese sind 'Omar, 'Alî, 'Oṯmân, 'Abû 'Ubaida b. Alǵarrâḥ, Ṭalḥa, Jazîd b. 'Abî Sufjân, 'Abû Ḥuḏaifa b. 'Utba, Ḥâṭib b. 'Amr, 'Abû Salima b. 'Abdal'asad Almaḫzûmî, 'Abân b. Sa'îd, Ḫâlid b. Sa'îd, 'Abd-allâh b. Sa'd b. 'Abî Sarḥ Al'âmirî. Ḥuwaiṭib b. 'Abd-al'uzzâ Al'âmirî. Abû Sufjân b. Ḥarb, Mu'âwija b. 'Abî Sufjân. Ǵuhaim b. Alṣalt. Al'alâ' b. Alḥaḍramî.

Stämmen ʾAus und Ḫazraǵ das Schreiben des Arabischen von den Juden erlernt wurde, und dass sich unter diesen, also in Medina, als Muḥammad dorthin flüchtete, eine Anzahl des Schreibens kundiger Männer vorfand [1]). Ibn Ḳutaiba erwähnt unter den Genossen besonders Saʿd b. ʿUbâda (gest. 16 S. ١٣٣), ʾUbai b. Kaʿb (gest. 22 od. 30 S. ١٣٣) und ʾAbû ʿAbs b. Gabr (gest. 34 S. ١٦٦) als solche, die schon vor dem Islam schrieben. Über Ḥanżala Alkâtib (gest. unter Muʿâwiya) und ʿAbdallâh b. Saʿd b. ʾAbî Sarḥ den Eroberer Afrika's (gest. 36) vgl. a. a. O. ١٥٣ Damîrî (حيوة الحيوان I S. ٦٩) gibt ein Verzeichniss von den Schreibern Muḥammad's [2]).

Was nun das Aufschreiben von Traditionen in der ältesten Zeit des Islams betrifft [3]), so herrschte bei sehr vielen ein Zweifel darüber, ob eine geschriebene Tradition auf kanonische Gültigkeit Anspruch machen könne, was noch z. B. Mâlik b. ʾAnas in Abrede gestellt zu haben scheint (Sprenger, a. a. O. X S. 2). Dieselbe Sache wiederholte sich unter anderen Verhältnissen in den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in Constantinopel, als Saʿîd Efendi, der Sohn des Gesandten in Paris, und ʾIbrâhîm Efendî die Buchdruckerei von Paris aus einführten [4]); die Ulemas erklärten sie für eine religionswidrige Neuerung im Vergleich zu der üblichen Fortpflanzung der Wissenschaften durch Abschreiben. Wenn sie es auch nicht verhindern konnten, dass Bücher weltlichen Inhalts gedruckt wurden, so ist es doch ihrem Einfluss zuzuschreiben, dass der Koran in Constantinopel nicht gedruckt werden durfte. Schliesslich ist mit Bezug auf den Fortschritt der Wissenschaften in dieser ältesten Periode noch in Betracht zu ziehen, dass sie sich von Seiten

---

[1]) Er nennt Saʿd b. ʿUbâda, Almundir b. ʿAmr, ʾUbai b. Kaʿb, Zaid b. Ṯâbit, Râfiʿ b. Mâlik, ʾUsaid b. Ḥuḍair, Maʿn b. ʿAdî Albalawî, Bashîr b. Saʿd, Saʿd b. Alrabîʿ, ʾAus b. Ḥawallî, ʿAbdallâh b. ʾUbai Almunâfiḳ.

[2]) ذكر أسماء من كان يكتب لرسول الله صلّى الله عليه وسلّم ابو بكر وعمر وعثمان وعلىّ وأبىّ بن كعب وهو أوّل من كتب له وزيد بن ثابت الانصارىّ ومعاوية بن ابى سفيان وحنظلة بن الربيع الاسدىّ وخالد بن سعيد بن العاص وكان المداوم له على الكتابة زيدا ومعاوية

[3]) Vgl. den Aufsatz von A. Sprenger, Über das Traditionswesen bei den Arabern, in der Z. d. D. M. G. X. S. 1ff.

[4]) Vgl. Meninsky (ed. secunda 1780), Einleitung S. 84—87.

der Omajjadischen Chalifen keinerlei Protection zu erfreuen hatten. Hiervon macht allerdings ʿOmar b. ʿAbd-alʿazîz (A. H. 98 — 101 od. 717 — 720) eine Ausnahme; aber seine Regierung war zu kurz, als dass sie von nachhaltigem Einfluss in dieser Richtung hätte sein können. Trotzdem scheint schon im dritten Decennium des 2. Jahrhunderts die Aufzeichnung grösserer Quantitäten von Traditionen begonnen und dies sich zwischen den Jahren 120 — 150 als allgemeine, weniger als gesetzlich denn nothwendig anerkannte Art der Fortpflanzung durchgekämpft zu haben, obgleich wohl zu bemerken ist, dass noch für lange Zeit bis zum Ende des zweiten Jahrhunderts und später die mündliche Überlieferung als die klassische, dem Geist des Islam mehr conforme angesehen wurde, und dass man selbst in der schriftlichen Überlieferung die Formen der mündlichen nachahmte.

Als denjenigen, der zuerst Traditionen niederschrieb, bezeichnen die Araber den Muḥammad b. Muslim Alzuhrî in Medina, gewöhnlich Ibn Shihâb Alzuhrî genannt [1]), der zu den Chalifen ʿAbd-almalik b, Marwân und Hishâm b. ʿAbd-almalik in Beziehung stand und unter Jazîd b. ʿAbd-almalik als Richter fungirte; er starb 124 (742). Damals scheint die verbreitetste Methode des Unterrichts die gewesen zu sein, dass der Muḥaddiṯ aus dem Gedächtniss recitirte oder aus seinen Heften dictirte, und seine Zuhörer niederschrieben, um dann das Geschriebene ihm vorzulesen, damit er etwaige Fehler corrigire. Durch einen Schritt weiter kam man dahin, dass auch solche Traditionen als gültig betrachtet wurden, die nicht dem Lehrer vorgelesen resp. von ihm corrigirt waren, z. B. brieflich mitgetheilte. Folgendes ist ein instructiver Nachtrag zu Sprenger (a. a. O. S. 8. 9): Ibn Ḳutaiba erzählt (S. ٢٤٦), dass Ibn Ǵuraiǵ in Mekka (gest. 154 = 771), der erste der wirkliche Bücher geschrieben haben soll, zu Hishâm b. ʿUrwa gesagt habe: „O ʿAbû Mundir, ist das Blatt, das du dem N. N. gegeben hast, deine Tradition?“ Er erwiedert „Ja“. Wâḳidî, der dies überliefert, fügt hinzu: Seit der Zeit hörte ich den Ibn Guraig sagen: „Hishâm b. Urwa hat mir überliefert“ in unzähligen Fällen“. Ich fragte ihn über das Vorlesen einer Tradition vor dem Muḥaddiṯ: er erwiderte:

---

[1]) Ibn Ḳutaiba S. ٢٣٩; Sprenger a. a. O. S. 7.

„Ein Mann wie du fragt noch danach? Man streitet sich nur über ein Blatt (eine schriftlich mitgetheilte Tradition), das man bekommt und spricht: „ich überliefere was darin steht“ ohne es (dem Muḥaddiṯ) vorgelesen zu haben. Wenn er es aber vorliest, so ist dies (die schriftliche) und die mündliche Mittheilung ganz gleich.“ — Nach Aḥmad b. Ḥanbal (Nawawî S. ٧٨٧) waren Ibn Ǵuraiǵ und der basrensische, 156 gestorbene Überlieferer Sa'îd b. 'Abî 'Arûba die ersten, die Bücher verfassten. Eine auf Alḏahabî (gest. 748) zurückgehende, aus 'Abulmaḥâsin S. ٢٨٨ entnommene Notiz über diejenigen, die zuerst in den verschiedenen Städten des Islams Bücher verfassten, ist von Slane (Ibn Khallikân, Einleitung S. XXIV) mitgetheilt. Einen Bericht aus älterer Quelle (Alḫaṭîb Albaġdâdî gest. 463) über denselben Gegenstand gibt Ḥâgî Ḫalîfa I S. 80. 81. Nach diesem schrieben zuerst Ibn Ǵuraiǵ (so ist zu lesen für Ibn Ǵarîḥ) und Sa'îd b. 'Abî 'Arûba; dagegen Rabî'a b. Ṣabîḥ (!) (gest. 160) nach 'Abû Muḥammad b. Râmahurmuzî.

Diesen schliessen sich an:

Sufjân b. 'Ujaina (gest. 198), Màlik b. 'Anas (gest. 179) } in Medîna
'Abdallah b. Wahb (gest. 197) in Aegypten
Ma'mar (gest. 153), 'Abd-alrazzâḳ (gest. 211) } in Jemen
Sufjân Alṯaur (gest. 161), Muḥammad b. Fuḍail b. Ġazwân (gest. 195) } in Kûfa
Hammâd b. Salima (gest. 167), Rûh b. 'Ubâda (gest. 205) } in Basra
Hushaim (gest. 183) in Wâsiṭ
'Abdallâh b. Mubârak (gest. 181) in Ḫurâsan.

Hiermit ist der Bericht des Fihrist über eine in Ḥadîṯa gefundene Bibliothek zu vergleichen, in der sich auch Autographen von Sufjân b. 'Uyaina, Sufjân Alṯaurî und 'Auzâ'î befunden haben sollen (Flügel, Grammatische Schulen der Araber S. 26). Nach dem Fihrist sollen ferner schon Muǵîra b. Miḳsam (gest. 136) und Muḥammad b. 'Abî Lailâ (gest. 148) über Erbrecht (ein كتاب الفرائض) geschrieben haben (N. F. 412 Bl. 41a). Obgleich der Inhalt dieser Aufzeichnungen wohl zum grössten Theil aus Traditionen bestand, so ist doch zu berücksichtigen, dass sich in diesem Verzeichnisse

mehrere Männer befinden, deren grösste Verdienste auf dem Gebiet der Jurisprudenz zu suchen sind, z. B. Rabî'at-alra'ji, 'Auzâ'î, 'Abû Ḥanîfa und 'Abû Jûsuf. — Was die Art dieser Aufzeichnungen der ältesten Zeit anbetrifft, so darf man schwerlich an vollständige, geordnete Bücher denken (Sprenger a. a. O. S. 8); von einer systematischen Eintheilung des Stoffes war sicherlich noch nicht die Rede. Vor 143 trug man vor aus dem Gedächtniss „und man überlieferte die Wissenschaft aus correcten, aber ungeordneten Blättern“ [1]). Nach einer Bemerkung Slane's (Ibn Khaldûn, Übersetzung III. S. 5 Note 3) war es auf muhammedanischen Schulen Sitte, die Schriften erst dann einzubinden, wenn sie nicht mehr gebraucht wurden. Zwischen den Jahren 140 — 150 begann eine geordnete Aufzeichnung und eine Eintheilung der einzelnen Wissenschaften. Der characteristische Name dieser Literatur ist إملاء „Dictat“; der Lehrer dictirte ein Heft, und von diesem schrieben wieder andere ab — oder der Schüler machte sich eine Abschrift von dem Heft des Lehrers und las sie ihm vor; dieser corrigirte dann selbst oder liess sie durch einen andern nach seinem Heft corrigiren. (Sprenger a. a. O. S. 12). Diese letztere war die Lehrmethode 'Abû Ḥanîfa's. Weder dieser noch sein geistiger Erbe 'Abû Jûsuf haben ihr juristisches System in einem eigentlichen Buche deponirt; nur in Collegien-Heften und im Gedächtniss ihrer Schüler kam es auf die Nachwelt. 'Abû Jûsuf scheint sogar ein Gegner schriftlicher Abfassung gewesen zu sein, wenn wir der von 'Abû-'llaiṯ Alsamarḳandî im Bustân erzählten Nachricht, dass er Muḥammad b. Alḥasan desshalb getadelt habe, Glauben schenken dürfen (Sprenger S. 6).

Der eigentliche Begründer der hanefitischen und mittelbar der gesammten muhammedanischen Rechtsliteratur ist Muḥammad b. Alḥasan Alshaibâni, an dessen Grösse sich die Juristen aller folgenden Generationen wie am Eichbaum der Epheu emporgearbeitet haben.

---

[1]) 'Abulmaḥâsin S. ٣٨٨: Den Gegensatz zu diesen مُدَوَّنَة مُرَتَّبَة غير صُحُف كُتُب bilden مُصَنَّفَة d. h. in صُنُوف oder صُنُف (Kapitel, Abschnitte) eingetheilte, überhaupt nach den Gegenständen geordnete und ausgearbeitete Werke. Die Grundbedeutung der Wurzel ist „zusammenwickeln-winden“, daher צנפה „Knäuel“, מצנפת „Turban“.

VERZEICHNISS

DER EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(Juni 1870.)

Académie Impériale des Sciences de St. Pétersbourg: Mémoires. Tome XVI, Part 2. St. Pétersbourg, 1870; 8°. (Russisch.)

Academy, The Royal Irish: Transactions. Vol. XXIV. Science: Parts IX—XV; Antiquities: Part VIII; Polite Literature: Part IV. Dublin, 1867—1870; 4°.

Accademia delle Scienze dell' Istituto di Bologna: Memorie. Serie II. Tomo IX, Fasc. 3. Bologna, 1870; 4°.

Akademie der Wissenschaften und Künste, südslavische: Arbeiten. Band XI. Agram, 1870; 8°.

— der Wissenschaften, Königl. Bayer., zu München: Sitzungsberichte. 1869. II. Heft 3—4; 1870. I. Heft 1. München; 8°.

— der Wissenschaften, Königl. Preuss., zu Berlin: Monatsbericht. März-April 1870. Berlin; 8°.

Bibliotheca manuscripta ad S. Marci Venetiarum. Codices mss. latini Tom. I. et II. Venetiis, MDCCCLXX; 8°.

Central-Commission, k. k. statistische: Mittheilungen. XVII. Jahrgang, 2. u. 3. Heft. Wien, 1870; 4°.

Gesellschaft, Anthropologische, in Wien: Mittheilungen. I. Bd., Nr. 3. Wien, 1870; 8°.

— geographische, in Wien: Mittheilungen. N. F. 3., Nr. 8. Wien, 1870; 8°.

Hamelitz. X. Jahrgang, Nr. 17—19. Odessa, 1870; 4°.

Instituto di corrispondenza archeologica: Annali. Vol. XLI. Roma, 1869; 8°. — Bullettino per l'anno 1869. Roma; 8°. — Monumenti inediti. Vol. IX, Tav. 1—12. gr. Folio.

Instituut, Koninkl., voor de Taal-, Land- en Volkenkunde van Nederlandsch Indië: Bijdragen. III. Volgreeks, IV. Deel, 4e Stuk. 'S Gravenhage, 1870; 8°. — Bloemlezing uit Malaische Geschriften. I. Stuk. Door G. K. Niemann. 'S Gravenhage, 1870; 8°.

Istituto, Reale, Veneto di Scienze, Lettere ed Arti: Atti. Tomo XV°. Serie IIIª, Disp. 5ª—6ª. Venezia, 1869—70; 8°.

Jabornegg-Altenfels, Mich. F. v., Kärntens römische Alterthümer. (Herausgegeben mit Unterstützung der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien.) Klagenfurt, 1870; 4°.

Janárdan Sakhárám Gadgil, A complet Collection of the Poems of Tukáráma. Vol. I. Bombay, 1869; 8°.

Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. XV. Jahrg. Mai-Juni 1870. Wien; 4°.

— aus J. Perthes' geographischer Anstalt. 16. Bd., 1870, Heft 5. Gotha; 4°.

Revue des cours scientifiques et littéraires de la France et de l'étranger, VIIe Année, Nrs. 25—29; Paris & Bruxelles, 1870; 4°.

Scientific Opinion. Part XIX. Vol. III. London, 1870; 4°.

Society, The Asiatic of Bengal: Proceedings. 1869, Nrs. 2—3. Calcutta; 8°.

Verein, histor., für Niederbayern: Verhandlungen. XIV. Band, 1.—4. Heft. Landshut, 1869; 8°.

— siebenbürgischer, für romanische Literatur und Cultur des romanischen Volkes: Transilvania. Anulu III, Nr. 8—11. Kronstadt. 1870; 4°.

— histor., von Unterfranken und Aschaffenburg: Archiv. XX. Bd., 3. Heft. Würzburg, 1870; 8°.

Weinhold, Karl, Die gothische Sprache im Dienste des Kristenthums. Halle, 1870; 8°. — G. F. E. Schoenborn's Aufzeichnungen über Erlebtes. Mit Einleitung und Beigaben von K. W. Kiel; 8°.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

LXV. BAND. IV. HEFT.

JAHRGANG 1870. — JULI.

SITZUNG VOM 6. JULI 1870.

Herr Dr. Franz Kürschner ersucht um eine Subvention zur Drucklegung seiner Schrift: „Eger und Böhmen. Die staatsrechtlichen Verhältnisse in ihrer historischen Entwicklung".

SITZUNG VOM 13. JULI 1870.

Der Leiter des k. und k. Handelsministeriums zeigt mit Note vom 7. Juli c. an, dass der geographisch-commercielle Congress in der Zeit vom 14. bis 21. August in Antwerpen stattfindet.

Der wissenschaftliche Leiter der ostasiatischen Expedition, Herr Hofrath Ritter v. Scherzer, sendet ein ihm von einem französischen Missionär in Peking übermitteltes Wörterverzeichniss der mongolischen Sprache.

Herr Prof. Dr. Bippart in Prag sendet eine Abhandlung: „Über Bau- und Gliederung des Hexameters", mit dem Gesuche um Aufnahme derselben in die Sitzungsberichte.

Herr Prof. Dr. Ritter v. Schulte in Prag sendet eine Abhandlung: „Literaturgeschichte der Compilationes antiquae, besonders der drei ersten“, mit dem Gesuche um Aufnahme derselben in die Sitzungsberichte.

SITZUNG VOM 20. JULI 1870.

Der prov. Secretär legt vor eine Einladung zum Beitritt zu dem Congrès international d'archéologie préhistorique zu Kopenhagen.

Das w. M. Herr Dr. Pfizmaier legt eine für die Sitzungsberichte bestimmte Abhandlung vor unter dem Titel: „Die Anwendung und die Zufälligkeiten des Feuers in dem alten China“.

Das w. M. Herr Regierungsrath Höfler sendet eine für die Denkschriften bestimmte Abhandlung, betitelt: „Anna von Luxemburg, Kaiser Karl's IV. Tochter, K. Richard's II. Gemalin, Königin von England. 1382—1394“.

Der Privatdocent Herr Dr. F. Hofmann in Wien ersucht um Aufnahme seiner im Manuscript vorgelegten Abhandlung „Über den Verlobungs- und den Trauring“ in die Sitzungsberichte.

Der prov. Secretär legt vor eine von Dr. Alois Goldbacher, Professor am Gymnasium in Graz, übersendete Abhandlung: „Beiträge zur Kritik und Erklärung von Apuleius de dogmate Platonis“.

Eine baskische Sprachprobe nebst Einleitung und Commentar.

Vom w. M. Hofrath Dr. G. Phillips.

Einleitung.

I.

Studium der baskischen Sprache in Deutschland.

Wilhelm von Humboldt's berühmtes Werk: „Prüfung der Untersuchungen über die Urbewohner Hispaniens vermittelst der vaskischen Sprache" erschien im Jahre 1821. Schon neun Jahre früher (1812) hatte derselbe Gelehrte durch die Ankündigung einer leider niemals erschienenen Schrift „über die vaskische Sprache und Nation" [1]), und sodann in seinen „Berichtigungen und Zusätzen zum Mithridates" [2]), welche im Jahre 1817 von Joh. Nep. Vater herausgegeben wurden, auf die grosse wissenschaftliche Bedeutung und auf die merkwürdigen Eigenthümlichkeiten der baskischen Sprache die allgemeine Aufmerksamkeit hingelenkt. Seine Berichtigungen und

[1]) „Ankündigung einer Schrift über die baskische Sprache und Nation nebst Angabe des Gesichtspunktes und Inhaltes derselben" (Fr. Schlegel, deutsches Museum. Bd. 2. — auch im Königsberger Archiv für Philosophie, Theologie, Sprachkunde und Geschichte. 1812.) — Da diese Ankündigung, die selbst eine schöne Abhandlung ist, in die gesammelten Werke Humboldt's keine Aufnahme gefunden hat, so ist es ein besonderes Verdienst, welches sich Mahn erworben hat, dass er dieselbe in seinen Denkmälern der baskischen Sprache S. X—XIX hat wieder abdrucken lassen.

[2]) Mithridates oder allgemeine Sprachenkunde von Joh. Chr. Adelung fortgeführt von Joh. Sev. Vater. Bd. 4. S. 273—360.

Zusätze enthielten aber viel mehr, als man aus dem Titel schliessen konnte, nämlich eine „Auswahl vaskischer Wörter in alphabetischer Ordnung", dann vieles über den Bau der Sprache, vornehmlich über deren merkwürdige Conjugation, ferner eine Übersicht der auf dieselbe bezüglichen Literatur und endlich einige interessante Sprachproben.

Seit jener Zeit ist mehr als ein halbes Jahrhundert verflossen und gegen alles Erwarten haben die Arbeiten Humboldt's auf diesem Gebiete bei uns lange gar keine Nachfolge gehabt; man begnügte sich mit dem von Humboldt Geleisteten und hielt den Beweis, dass die Basken die Nachkommen der alten Iberer seien, für so vollständig erbracht, dass man auch dem leisesten Zweifel dagegen keinen Raum gab. Auch jetzt sind nicht gar viele Namen deutscher Gelehrten anzugeben, welche sich eingehend mit dem Baskischen beschäftigt haben. Diez hat oft Gelegenheit gefunden in seinem „Etymologischen Wörterbuche der romanischen Sprachen" auch das Baskische zu berücksichtigen, und gibt in der Vorrede seines Werkes manche in dieser Beziehung sehr brauchbare Fingerzeige[3]). Namentlich ist aber C. A. F. Mahn zu nennen, der sowohl in der Einleitung zu seiner Schrift: „Denkmäler der baskischen Sprache" (Berlin. 1857), als auch in seinen „Etymologischen Untersuchungen auf dem Gebiete der romanischen Sprachen" (Berlin. 1863) so wichtige und dankenswerthe Beiträge für das Studium des Baskischen geliefert hat, dass man nur wünschen kann, es möge dem tüchtigen Forscher gegönnt sein, diese Arbeiten fortzusetzen und die Wissenschaft mit dem von ihm verheissenen Wörterbuche der baskischen Sprache zu bereichern[4]).

Ausser diesen beiden Gelehrten hat sich seit Humboldt Niemand in Deutschland[5]) ex professo mit der baskischen Sprache abgegeben, wenigstens ist — unseres Wissens — keine irgendwie bedeutende

---

[3]) Vorrede S. X—XIV.

[4]) Auch rührt der Artikel: Basken bei Bluntschli, deutsches Staatswörterbuch, Bd. 2. S. 659—673 von Mahn her; in demselben finden sich sehr brauchbare Notizen über jenen Volksstamm zusammengestellt.

[5]) Wir haben aber einstweilen nur Deutschland im Auge: auf die Arbeiten französischer Gelehrten über die baskische Sprache wird späterhin in einer besonderen Abhandlung über die Literatur derselben eingegangen werden.

Schrift[6]) darüber erschienen[7]). Es hat jedoch Pott an verschiedenen Stellen seiner Werke diese Sprache, namentlich deren Zahlensystem berücksichtigt[8]) und auch Theodor Benfey hat ihr in seinem neuesten Werke einige Aufmerksamkeit geschenkt[9]). Wir sind weit entfernt, der deutschen Wissenschaft aus dieser nicht sehr lebhaften Theilnahme für das Baskische einen Vorwurf zu machen; aber dass diese Erscheinung auffallend ist, kann nicht in Abrede gestellt werden, wie dies aus einigen Gegensätzen leicht erhellen wird: Ein Castrén bereiste in seinem Eifer für die Erforschung unbekannter Sprachen Jahre lang und unter lebensgefährlichen Anstrengungen „die Schneefelder Sibiriens und die Küsten des Polarmeeres, brachte ganze Winter in Höhlen von Eis und in den rauchigen Hütten fettschmutziger Samojeden zu, arbeitete sich dann durch mongolische Sandsteppen durch, fuhr über den Baikalsee und kehrte von den

---

[6]) Es kann uns freilich leicht eine Schrift der Art entgangen sein, und wir werden, darüber belehrt, die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, unsern Irrthum zu berichtigen. Eben so wenig sind wir in der Lage zu wissen, ob nicht irgend ein tüchtiger Sprachforscher sich eingehend mit der baskischen Sprache beschäftigt hat, ohne dass er bisher sich geneigt fand, seine Studien zu veröffentlichen. — Noch mag einer etwas älteren Schrift auch hier gedacht werden, welche schon im Jahre 1807 erschien, aber auch den Anforderungen, welche damals gemacht worden, nicht ganz entsprechen soll; es ist diess: Georg. Aug. Fried. Goldmann, Commentatio, qua trinarum Linguarum Vasconum, Belgarum et Celtarum, quarum Reliquiae in Linguis Vasconica, Cymry et Gaelica supersunt, discrimen et diversa cujusque indoles docetur, in certamine literario civium Academiae Georgiae Augustae 1807 praemio ornata. Götting 4. — Es ist uns nicht gelungen, diese Schrift zu Gesicht zu bekommen. Vergl. über sie W. v. Humboldt, Berichtigungen. S. 337.

[7]) Unser verstorbener Freund Dr. Guido Görres hat im Jahre 1828 mit vier Andern in einer ungedruckt gebliebenen lateinischen Abhandlung (Structura grammaticae linguae Hispanorum veterum indigenae id est Vasconicae philosophice explicata nec non comparata variis tam Orientis quam Occidentis linguis, mit dem Motto: Les dialectes variés du langage humain sont autant de rayons par lesquels se reflechit le soleil, qui eclaire notre intelligence) um den Volney's-Preis concurrirt. Darrigol (S. Seite 736) trug den Sieg davon. Durch die Gefälligkeit des Herrn Mohl wurde uns eine Einsicht in jene Abhandlung gestattet, in welcher der damals noch sehr junge Gelehrte sein grosses und entschiedenes Talent für dergleichen sprachforschliche Untersuchungen bekundet hat.

[8]) S. insbesondere Pott, die Sprachverschiedenheit in Europa an den Zahlwörtern nachgewiesen. (Halle 1868.) S. 9 u. f.

[9]) Benfey, Geschichte der Sprachwissenschaft und orientalischen Philologie in Deutschland. (München 1869.) S. 768. u. f.

Gränzen China's heim, um — bald darauf zu sterben“ [10])! Ein Sjögren brachte als Lohn für seine Studien der Sprache der Osseten im Kaukasus ein erblindetes Auge und erfrorene Glieder mit [11]), und wer die Bauernwirthschaften Litthauens kennt, wird „Ungemach und Entbehrung“ zu würdigen wissen, welche der leider zu früh verstorbene Schleicher auf seiner wissenschaftlichen Reise zur Erforschung der Sprache jenes Landes hat erdulden müssen [12]). Keiner unserer Landsleute ist aber dem Beispiele Humboldt's darin gefolgt, dass er dem biederen Volke der Basken in den schönen Gebirgen von Guipuzcoa und Biscaya einen längeren Besuch abgestattet [13]) oder auch nur an dem herrlichen Meeresstrand von St. Jean de Luz oder in Cambo [14]) zu dem Zweck sich aufgehalten hätte, um tiefer in den Geist der Euskuara, wie die Basken ihre Sprache nennen, einzudringen!

Wie lässt sich das erklären? Ist man etwa zu der Überzeugung gelangt, dass die baskische Sprache für die Linguistik nicht die hohe Bedeutung habe, wie man sie ihr früher beilegen zu müssen glaubte? Keineswegs, es wird die Wichtigkeit dieser Sprache nach wie vor allgemein anerkannt, einer Sprache, von welcher Humboldt es rühmt, dass sie in ihrem Wortbau und in ihrer Redefügung eine ganz besondere Kühnheit des Ausdruckes besitze [15]). Nur eine auf dem Gebiete der Linguistik sehr geschätzte Auctorität scheint etwas weniger günstig über den Werth dieses merkwürdigen Idioms zu urtheilen. In einer Anzeige des oben an erster Stelle erwähnten Buches von

---

[10]) Vergl. Max Müller, Last Results of the Turanian Researches. p. 274 (bei Bunsen, Christianity and Mankind. Vol. III.). — S. auch Schiefner in der Vorrede zu Castrén's Samojedischer Grammatik.

[11]) S. Sjögren, Ossetische Sprachlehre. Vorrede S. IX.

[12]) Schleicher, Briefe über die Erfolge einer wissenschaftlichen Reise nach Litauen. S. 8. (Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wissenschaften. Jahrg. 1852. Bd. 9. S. 529).

[13]) Eine Ausnahme macht W. v. Lüdemann (Züge durch die Hochgebirge und Thäler der Pyrenäen im Jahre 1822. Berlin 1825), allein seine Untersuchungen in Betreff der Sprache und die darüber gemachten Mittheilungen (S. 313—327) sind doch nur etwas oberflächlich ausgefallen

[14]) S. C. Duvoisin, Cambo et ses alentours. Bayonne 1858; eine in vieler Beziehung interessante Schrift.

[15]) W. v. Humboldt. Über die Kawi-Sprache auf der Insel Java. Bd. 1. Einleitung S. CCVI.

Mahn sagt Steinthal[16]) von den Kelten und Iberern, welch letztere auch er für die Vorfahren der Basken ansieht, dass sie „Völker von schwachem Geiste, ohne historisches Bewusstsein, mehr Wilde als Barbaren gewesen, und erst durch Mischung mit germanischem Blut und Geist fähig geworden seien, thätigen Antheil an der Geschichte zu nehmen". In wie weit dieses Urtheil in Betreff der Iberer sich rechtfertigen lässt oder nicht, kommt hier nicht in Betracht, was aber die Basken angeht, denen wohl ausserordentlich wenig germanisches Blut beigemischt worden sein möchte, so scheint man um so weniger auf eine dem entsprechende Ansicht jenes Gelehrten in Beziehung auf die Sprache derselben schliessen zu sollen, als Steinthal hinsichtlich ihrer von Mahn's Buch den freilich sehr allgemein lautenden Ausdruck gebraucht: „es gebe dem Sprachforscher viel zu denken". Indessen berechtigt vielleicht ein anderer Umstand zu dem Schlusse, dass Steinthal doch nur einen verhältnissmässig geringen Werth auf die baskische Sprache legt oder wenigstens früher ihr eine grössere Bedeutung zugesprochen hat. In seiner im Jahre 1850 erschienenen Schrift: „Die Classification der Sprachen, dargestellt als die Entwicklung der Sprachidee" hat Steinthal die baskische Sprache in die höhere Kategorie der „Stoff und Form scheidenden Sprachen" und unter diesen wiederum in die Classe derjenigen gestellt, welche „Nomen und Verbum scheiden", so dass dieselbe in seiner von unten aufsteigenden Classification unter dreizehn Sprachfamilien die zehnte Stelle einnimmt[17]). Dagegen hat derselbe Gelehrte in seiner „Charakteristik der hauptsächlichsten Typen des Sprachbaues", welche die zweite Auflage jener andern Schrift bildet[18]), die baskische Sprache gänzlich mit Stillschweigen übergangen. Da nun, wenn anders die obige Auffassung von Steinthal's Ansicht die richtige ist, dieser mit seiner Beurtheilung der baskischen Sprache in einen Gegensatz zu andern, und zwar gerade auch sehr angesehenen Sprachforschern treten würde, so liegt hierin eine um so stärkere Aufforderung dazu, die Geschicke und den Geist des baskischen Volkes, insbesondere aber dessen Sprache mehr als

---

16) Kuhn und Schleicher, Beiträge zur vergleichenden Sprachkunde. Bd. 1. S. 390.

17) S. Steinthal, Classification, S. 90.

18) Berlin 1860.

bisher geschehen, zu erforschen. Denn, man muss sich allerdings verwundern, dass die baskische Sprache so oft als äusserst merkwürdig erwähnt und dennoch von unsern deutschen Gelehrten nur so ganz nebenher berücksichtigt wird. Hält doch Max Müller, den wir mit Fug und Recht zu diesen zählen, die baskische Sprache für so ausserordentlich wichtig, dass er sie in Beziehung auf die bestimmte Bedeutung der Wurzeln in ihr, als *„the very type and perfection of a Turanian language“* bezeichnet[19]), was hier um so mehr sagen will, als Müller die Dreitheilung der Sprachen in Arische, Semitische und Turanische vorzugsweise vertritt. Und dennoch ist dieser ausgezeichnete Gelehrte in seinen Mittheilungen über die baskische Sprache sehr karg, indem er sich fast nur damit begnügt, eine Stelle aus der im Jahre 1828 mit dem Volney'schen Preise gekrönten „Dissertation critique et apologétique sur la langue Basque“ des noch vor dem Erscheinen seiner Schrift verstorbenen Abbé Darrigol wiederzugeben[20]).

Wenn nun die Erscheinung, dass das Baskische seit Humboldt bis jetzt in Deutschland keine verhältnissmässig grosse Cultur gefunden hat, sich nicht aus der Unterschätzung dieses Idioms erklärt, so wäre es nunmehr doch an der Zeit, dass unsere deutschen Linguisten sich nicht gänzlich von dem Anbau dieses Gebietes entfernt halten wollten. Von Spanien ist in Beziehung hierauf freilich gar nichts zu erwarten, denn bis dorthin ist die Linguistik noch gar nicht vorgedrungen, aber ganz anders stehen die Dinge in Frankreich, wo es in der That eine nicht geringe Anzahl von Männern gibt, die sich mit grossem Ernst und Eifer auf das wissenschaftliche Studium der baskischen Sprache verlegt haben. Wir nennen in dieser Hinsicht ausser dem bereits erwähnten Darrigol, vornämlich Duvoisin und Jnchauspe, Charencey, Vinson und Bladé[21]); auch hat das Studium der baskischen Sprache einen sich lebhaft für sie interessirenden Protector in der Person des Prinzen Louis

---

[19]) Max Müller l. c. p. 289.

[20]) Vorlesungen über die Wissenschaft der Sprache. Bd. 2. S. 17 und dazu die Note 30. S. 536.

[21]) Wir werden auf die Arbeiten dieser französischen Gelehrten bei anderer Gelegenheit zu sprechen kommen.

Lucian Bonaparte gefunden[22]). Der Grund, warum eine gleiche Theilnahme für das interessante Idiom in Deutschland noch nicht so rege geworden ist, liegt wohl hauptsächlich darin, dass, seitdem Bopp die neue Bahn der Linguistik gebrochen hat, die Kräfte zunächst und vorzugsweise für den Ausbau der Arischen und der den historischen Studien nahe liegenden Semitischen Sprachen verwendet werden mussten; das Baskische lag aber davon zu fern ab, ja stand noch viel vereinzelter da, als das Etruskische. Oder hat man sich etwa auf der von Humboldt gelegten und in jeder Beziehung als unwiderlegbar erachteten Basis nicht so ganz sicher gefühlt, so dass man weder festen Fusses sie zu betreten, noch einen andern Weg einzuschlagen wagte? Für einen Linguisten ist auch in der That das Geständniss viel schwerer, dass man aus einem Idiom nicht viel herausbringen könne, als für Jemand, der in dieser Beziehung an seinem Rufe Nichts zu verlieren hat: dadurch wird ein Versuch auch eines Unberufenen, so viel als bei schwachen Kräften möglich ist herauszubringen, einigermassen entschuldigt erscheinen. Zu diesem Zweck soll hier eine Sprachprobe und zwar jene Lauretanische Litanei mitgetheilt werden, die uns als der erste Schlüssel dazu diente, um uns einige Bekanntschaft mit dem Baskischen zu verschaffen. Es erscheint aber geeignet zunächst noch einige Bemerkungen über das Sprachgebiet des Baskischen, so wie über einzelne Eigenthümlichkeiten dieser Sprache voranzustellen, wodurch der die Litanei begleitende Commentar an Verständlichkeit gewinnen dürfte; wir beschränken uns indessen hier nur auf eine ganz flüchtige Überschau.

II.

Das Sprachgebiet des Baskischen.

Wie das Volk der Basken ein ethnologisches, so ist seine Sprache ein linguistisches Räthsel. Es kann keinem gegründeten

---

[22]) Um auch einen transatlantischen Gelehrten zu erwähnen, so möge auf Dwight Whitney, Language and the Study of language hingewiesen werden. Er spricht an verschiedenen Stellen seines Buches auch von den Basken, deren Sprache er „a wholly-isolated and problematic Langue" nennt (p. 191); er hält sie (p. 353) für „a sole surviving remnant of the speech of an aboriginal race" und macht dann auf ihren polysynthetischen Charakter und ihre Ähnlichkeit mit amerikanischen Sprachen aufmerksam.

Zweifel unterliegen, dass die heutigen Basken in einem historischen Zusammenhange mit den den Römern bekannten Vascones — ein Name, der vielleicht nur einer römischen Corruption des Eusk in Euskara seinen Ursprung verdankt[1]) — stehen, die ihre Wohnsitze zwischen dem oberen Ebro und dem südwestlichen Abhange der Pyrenäen hatten. Allein nicht nur diese, sondern auch andere ihnen benachbarte Stämme haben mit ihnen wohl eine und dieselbe Sprache geredet, wenigstens ist das Gebiet, in welchem heut zu Tage baskisch gesprochen wird, ein viel grösseres als das jener Vasconen. Im Übrigen wollen wir der Frage über den Ursprung der Basken einstweilen aus dem Wege gehen und unsern Blick auf das jetzt lebende Volk und seine Sprache werfen.

Das Volk der Basken hat zwar keine so gewaltsame Unterdrückung und Zerreissung erfahren, wie die Polen, dennoch aber ist sein ihm angestammtes Land durch eine politische Grenze zertrennt; ein Theil desselben steht unter der Herrschaft Spaniens, der andere gehört zu Frankreich. Es sind nämlich die spanischen Provinzen Biscaya, Guipuzcoa, Alava und Ober-Navarra und die französischen Cantone Nieder-Navarra, Soule und Labourd, im „Departement des Basses-Pyrénées", in denen noch heut zu Tage eine baskische Bevölkerung angetroffen und die baskische Sprache gesprochen wird. Beides fällt nicht ganz zusammen, indem auch in jenen Gegenden ein Theil der Basken sich dem Andrängen der spanischen und französischen Sprache, beziehungsweise dem Patois, nicht hat erwehren können und sein eigenes Idiom aufgegeben hat. Insbesondere hat in Ober-Navarra und in Alava das Baskische sehr viel an Terrain verloren[2]), und es nimmt dasselbe auch in dem französischen Theile des Baskenlandes immer mehr ab. Eine Sprachgrenze lässt sich in dieser Hinsicht nicht ziehen, indem die einheimische Sprache vorzugsweise in den wenigen nicht in den allgemeinen Verkehr hineingezogenen Ortschaften, namentlich in den hochgelegenen, sich erhält, während es in dem Flachlande immer

---

[1]) Vergl. Humboldt, Untersuchungen. S. 54.

[2]) Hievon gibt sogar die Pränumerationsliste der von Zuazua besorgten neuen Ausgabe von Larramendi's Diccionario trilingue ein Zeugniss, welches wohl kaum auf einem blossen Zufall beruht. Die Zahl der Subscribenten beträgt in Guipuzcoa 463, in Biscaya 144, in Navarra 84 und in Alava gar nur 11.

mehr sich verliert. Ja, es kommt vor, dass in manchen Gemeinden die angeborene Sprache von einzelnen Familien bewahrt, von andern aufgegeben wird [3]). Es gibt daher heut zu Tage manche Orte mit baskischem Namen, wo, ausser den aus der Umgebung hereingekommenen Dienstboten, fast Niemand mehr baskisch spricht; Bayonne und Biarritz bieten dafür das Beispiel.

Die baskische Sprache theilt sich in mehrere Dialekte; die Einen nehmen drei, das Biscayi'sche, das Guipuzcoanische und Labourdinische, als Hauptdialekte an [4]); Andere zählen das Souletinische als einen besonderen vierten [5]), noch Andere auch das Nieder-Navarrische als einen fünften [6]) und Andere das Ober-Navarrische als einen sechsten [7]) Dialekt hinzu; noch weiter darf man hierin aber wohl nicht gehen, denn zuletzt liessen sich auch die beiden Hauptdialekte des spanischen Baskenlandes noch in eine Menge Nebendialekte zerspalten. Die Eintheilung in bloss zwei Sprachgebiete, je nachdem das eine den Spiritus asper *h* besitzt, das andere nicht, die allerdings in anderer Beziehung viel für sich hat, da sie so ziemlich mit der Pyrenäengrenze zusammentrifft, dürfte darum doch nicht ganz zutreffend sein, weil in der That zwischen der Sprache von Guipuzcoa und der von Biscaya, denen beiden der Spiritus asper fehlt, ganz andere und so grosse Verschiedenheiten obwalten, dass die Bewohner jenes Landes sich mit denen des Señorio's — so wird Biscaya genannt — oft nicht recht verständigen können [8]).

Von ganz besonders nachtheiligem Einflusse auf die Sprache ist gerade jene Zertheilung der Basken unter zwei verschiedene Regierungen gewesen, wenn gleich das Volk trotz der verschiedenfarbigen Schlagbäume sich doch noch immer als Eines betrachtet. Ein schöner, wohlgebildeter Volkstamm [9]) hat ihn der Kampf mit

---

[3]) Réclus in der unten (S. Note 13) angegebenen Abhandlung S. 5.

[4]) Larramendi, l. c. Prolog. P. I. cap. 14. p. XXIV; hier sind die Dialecte von Biscaya Guipuzcoa und Navarra unterschieden und diesem letzteren auch das französische Baskenland überwiesen. — S. auch Humboldt Berichtigungen. S. 8. Vergl. Lécluse, Grammaire basque. p. 30. u. s. w.

[5]) So Chaho. Vgl. Salaberri, Vocabulaire de mots Basques Bas-Navarra's p. XVII.

[6]) L. L. Bonaparte, bei Bladé, Études sur l'origine des Basques. p. 303 note 1.

[7]) Eine Beziehung darauf: Bonaparte a. a. O. p. 304.

[8]) Lecluse a. a. O. p. 30.

[9]) Diess soll jedoch nach Réclus in der unten angeführten Abhandlung p. 17 weniger gelten von der baskischen Bevölkerung des Thales von S. Engrace und einiger anderen Gegenden der Pyrennäen.

den Elementen gestählt; Meer und Gebirge haben ihm Kraft und Gewandtheit verliehen. Ausdauernd im Kampfe für ihre angestammten Rechte haben die Basken selbst „dem grossen Capitän“ Gonsalvo de Cordova das Wort entlockt: „Lieber wollte ich Löwen bändigen als Basken“ [10]). Und dennoch sind die Basken ein gutmüthiges und fröhliches Volk, und Nichts ist anmuthiger zu schauen, als ihr Spiel [11]) und ihr Tanz [12]); daher charakterisirte Voltaire die Basken durch den Ausspruch: „ce petit peuple, qui saute et danse au haut des Pyrénées“.

Leider ist die baskische Bevölkerung in progressiver Abnahme begriffen und noch mehr verliert, wie schon angedeutet wurde, ihre Sprache von Jahr zu Jahr an ihrem Gebiete; eine Erscheinung, über welche eine interessante Abhandlung von Elisée Réclus in der Revue des deux mondes nachgelesen zu werden verdient, welche die nur zu wahre Überschrift führt: „Les Basques, un peuple qui s'en va“ [13]). Es sind jetzt im Ganzen kaum mehr 600,000 Menschen, welche die baskische Sprache reden [14]), von denen etwa 120,000 auf das französische Baskenland kommen [15]). Einen grossen Antheil an

---

[10]) Vergl. Mahn bei Blutschli (s. oben I. Note 4).

[11]) Vorzüglich geschickt sind die Basken im Ballspiel (Pilota), auch ist die bei ihnen übliche Jagd auf Ringeltauben sehr merkwürdig. S. darüber C. Duvoisin Cambo et ses alentours. (Bayonne 1858). p. 153 u. s. w. — S. auch v. Lüdemann, Züge durch die Hochgebirge und die Thäler der Pyrenäen im Jahre 1822. (Berlin 1825) S. 307. u. f.

[12]) An dem Tanze nehmen aber die Frauenzimmer in der Regel nicht, wohl aber bisweilen die Priester Theil. So berichtet Garat, Origines des Basques de France et d'Espagne. p. 32 — Die Musikbegleitung besteht in dem Tambourin und in der Chirola, einer Flöte mit drei Löchern.

[13]) Revue des deux mondes. Tome. LXVIII. p. 313—340. (Hieraus schöpfen auch mehrere kleinere Aufsätze in deutschen Zeitschriften z. B. Globus. Bd. 11. (1867) S. 367.

[14]) Einen recht hübschen Artikel über die Basken enthält auch der Jahrgang 1857 der Augsb. Allg. Zeitung. Beilage Nr. 280. Nr. 283; ebenso Norddeutsche allg. Zeitung v. 23. Februar 1868. Zur Kenntniss der Basken dient auch die kleine Schrift: Dasconaguerre, Les Echos du Pas de Roland. Paris 1868. — Vergl. noch Lüdemann a. a. O. S. 279. u. ff. so wie den mehrfach erwähnten Artikel von Mahn.

[15]) Mit Rücksicht auf die Abhandlung von Réclus scheinen die Zahlen bei Mahn zu hoch gegriffen zu sein. Dieser gibt S. 661 die Bevölkerung des französischen Baskenlandes auf (90 □Meilen) 130.000 Seelen an; das spanische Königreich

dieser Minderung haben die Auswanderungen nach Südamerika [16]), wo sich die Basken eben sehr bald unter der dortigen Bevölkerung verlieren. In der Heimath tragen zur Verminderung des Gebrauches der baskischen Sprache verschiedene Umstände bei; in Frankreich findet beinahe kein Schulunterricht in der eigentlichen Landessprache statt, müssen alle Processe bei den Gerichten in französischer Sprache geführt werden [17]), so dass der Bevölkerung ausser dem Verkehre innerhalb seiner selbst, nur noch der Katechismus und die Predigt in der Landessprache übrig bleibt [18]). Nicht viel besser ist es in Spanien; hier soll — wenn anders die Sache Glauben verdient — vor nicht gar langer Zeit in den Schulen ein wunderliches Mittel angewendet worden sein, um den baskischen Kindern ihre Muttersprache auszutreiben [19]). Derjenige Knabe nämlich, welcher der Erste in einer Woche sich darin verfehlte, dass er baskisch sprach, bekam eine Marke; diese musste er baldmöglichst wieder anzubringen versuchen, indem er sie sofort demjenigen seiner Mitschüler gab, welcher sich unvorsichtiger Weise in baskischer Sprache hatte vernehmen lassen. Dieser musste nun zusehen, in gleicher Weise die Marke loszuwerden; bei wem sie aber am Samstag gefunden wurde, der bekam die Strafe für Alle.

Die baskische Sprache wird von den Eingebornen Euskuara genannt; diejenigen, welche sie sprechen, heissen Euskaldunak, im Gegensatze zu den Erdaldunak, welche die allgemeine Landessprache (Romance), nämlich das Castilianische oder Französische reden [20]). Die Sprache selbst ist wegen ihres eigenthümlichen Baues ganz beson-

---

Navarra würde danach auf 145 □Meilen 281.000. Biscaya auf 69 □Meilen 130.000, Guipuzcoa auf 29 □Meilen 14.200. Alava endlich auf 51 □Meilen 80.000 Einwohner zählen; diess gäbe die Gesammtsumme von 763.000 Basken, allein diese sprechen nicht mehr alle baskisch.

16) Näheres bei Réclus a. a. O. p. 333. Es sollen sich schon mindestens 50.000 Basken am Rio de la Plata angesiedelt haben; allein aus Bayonne und Bordeaux gingen im Jahre 1865 nicht weniger als 59 Schiffe mit 2.609 baskischen Auswanderern nach Buenos Ayres.

17) So geschah es schon seit längerer Zeit bei den Gerichten zu Bayonne und Aix; indessen es musste doch dafür Sorge getragen werden, dass bei den einzelnen Gerichten Notare angestellt wurden, welche der baskischen Sprache mächtig waren. S. Francisque Michel, Le pays basque. p. 9.

18) Auch der grösste Theil der Literatur besteht in Erbauungsbüchern.

19) So berichtet Van Eyss a. a. O. p. 1. —

20) Vergl. Humboldt a. a. O. S. 54. S. 58.

ders merkwürdig; man hat in Betreff ihrer auf manche Analogien mit dem Magyarischen und dem Finnischen, andererseits auch mit den amerikanischen Sprachen hingewiesen und sie mit diesen in die Reihe der agglutinirenden Sprachen gestellt. Alle diese Fragen bei Seite lassend, wollen wir hier nur mit wenigen Worten der Begeisterung gedenken, zu welcher sich manche Basken für ihre Sprache haben hinreissen lassen. Mehrere haben sich nicht damit begnügt, die vielen und in der That anzuerkennenden Vorzüge des Baskischen vor andern Sprachen hervorzuheben, sondern haben sich zu einer wahrhaft schwindelnden Höhe in dieser Hinsicht emporgeschwungen; alle andern übertrifft hierin Chaho, obschon auch vor ihm Larramendi viel in dieser Beziehung geleistet hatte. In der Vorrede zu seinem Dictionnaire [21]) führt letzterer aus, dass schon die Griechen und Römer, um so mehr die Franzosen, Italiener und Spanier ihren Wortschatz aus dem Baskischen bereichert hätten, insbesondere will Larramendi im Castilianischen nicht minder als 1951 baskische Wörter neben 5385 lateinischen zählen. Astarloa rechnete zu den grossen Vorzügen des Baskischen auch seinen Reichthum an Wörtern [22]), die er — die mehr als drei Sylben zählenden ausgeschlossen — auf nicht minder als auf 4 Billionen nebst 126 und einer halben Million berechnete. Am Begeistersten ist aber Chaho, der unter Anderm von der Vollkommenheit der baskischen Conjugationen so durchdrungen ist, dass er von ihr sagt: „sie könne nicht noch weiter gehen und Gott selbst würde, wenn er mit den Menschen sprechen wollte, kein feenhafteres Verbum anwenden können" [23]). Dagegen ist die Meinung der Spanier in dieser Hinsicht

---

[21]) p. CX.

[22]) Astarloa, Apologll. p. 57. — Vergl. darüber Lécluse a. a. O. p. 174, wo auch ein hierauf bezügliches baskisches Epigramm in französischer Übersetzung mitgetheit wird; das Original folgt p. 216.

[23]) Wir theilen die betreffende Stelle im Originale mit: Abbadie et Chaho, Études grammaticales sur la laugne Euskarienne: p. 84: „Si la conjugaison de la forme verbale Niz étale une profusion de richesses inconnues à toutes les autres langues humaines, celle de la forme Dut est plus merveilleuse encore; elle marque les diverses relations des personnes avec la même exactitude et la même régularité, que la première, et combine en autre dans sa contexture syllabique jusqu'à la expression de deux régimes; la perfection idéale, spéculative ne peut aller au-delà: Dieu lui-même, parlant aux hommes, ne saurait employer un verbe plus féerique." — Ähnliche Äusserungen finden sich auch in anderen Werken Chaho's namentlich in

längst eine andere geworden; ganz im Gegensatz zu Scaliger[24]), welcher den „Cantabrismus", wie er das Baskische nannte, als eine „lingua lenissima et suavissima" bezeichnete, will Mariana nicht viel von ihr wissen, indem er sie als „rudis et barbara" und „cultum abhorrens" auf eine sehr niedere Stufe stellt[25]). Aus diesem Widerwillen der Spanier gegen die baskische Sprache rührt auch die Volkssage von der Verzweiflung des Teufels in der Erlernung des Baskischen her[26]). Es ist daher begreiflich, wie die spanische Akademie in ihrem Dictionnaire dem Worte „Vascuence" die metaphorische Bedeutung beilegt: „lo que está tan confuso y oscuro que no ne puede entender"[27]).

Ganz anders wiederum als die Spanier urtheilen unsere Sprachforscher Humboldt, Mahn und Max Müller über das Baskische, ohne sich zu den Phantasien einzelner Eingebornen zu versteigen, welche sogar ihre Sprache zur etymologischen Grundlage des Latein machen wollen[28]). Es sei uns vergönnt in mehreren später nachfolgenden Abhandlungen das baskische Alphabet und einzelne andere Bestandtheile der baskischen Grammatik zu besprechen, hier aber nur ein-

---

dem ersten Bande der von Belsunce fortgesetzten Histoire des Basques. Damit ist zu vergleichen, was Chaho a. a. O. p. 3. von der baskischen Sprache überhaupt sagt: „La langue euskarienne date des premiers siècles de notre temps historique: elle naquit, durant le premier âge, dans le midi; sa vocalisation vierge est divine, sa nomenclature est originale et sans mélange; l'architecture merveilleusement régulière et simple de son système grammatical achève d'en faire le dialecte le plus philosophique, le plus complète du verbe humain. Conservée jusqu'au milieu de l'âge ancien, par les Aphothomites, les Anherrites, les Churites, les Muthurgores et autres peuplades de la Mauritanie primitive, cette langue fleurit en Espagne pendant trois mille ans avec les Ibères-Euskariens, jusqu'à l'invasion des Celtes ou Tartares (!), dont les dialectes grossiers et tenebreux enfantèrent dans nos contrées méridionales la confusion de Babel. Il est donc vrai de dire en allegorie, que la langue Euskuara bien antérieure à l'établissement des Barbares dans le midi, tire son origine d' Adam puisque cette mythe génésique représente l'humanité des premiers âges "

24) Scaliger, Tract. de Europaeorum linguis. — Vergl. Oihenart, Notitia utriusque Vasconiae. Tom. I. cap. 11. p. 36.

25) Mariana, Hist. Hisp. Lib. 1. cap. 5.

26) Mahn, Denkmäler der baskischen Sprache. S. VI.

27) Diccionario de la Academia Espanola; adicion abbreviada por D. Vincento Gonzalez Arnao (Paris 1826) P. II. p. 1479.

28) S. oben Seite 742.

zelne besonders charakteristische Eigenthümlichkeiten[29]) dieser Sprache hervorzuheben.

Es findet sich in dem heutigen Baskischen ein harmonisches Verhältniss zwischen Vokalen und Consonanten. Die Sprache, deren Pronunciation Deutschen freilich einige Schwierigkeit bietet, hört sich im Vortrage und Gespräch ganz gut an; nur der häufig vorkommende Laut *itz* ist für unsere Ohren nicht angenehm, und wer das spanische *ch* nicht liebt, wird dessen Übertragung ins Baskische auch nicht erfreuen. Mit vielen andern Sprachen hat das Baskische es gemein, statt der Präpositionen nur Postpositionen zu gebrauchen und ist überhaupt sehr reich an Suffixen. Mehrere dieser Suffixe sind noch jetzt als Substantive zu erkennen[30]); so heisst *gabe* so viel als „Mangel", „Entbehrung", und hat daher, wenn es als Suffix zu einem andern Substantiv gesetzt wird, die Bedeutung: „ohne". Z. B. *ogigabe* heisst wörtlich „Brod-Mangel", dann: „ohne Brod". „brodlos". Es mögen daher ihrem ersten nicht mehr erkennbarem Ursprunge nach manche andere Suffixe auch in diese Kategorie zu stellen sein. Überhaupt aber gehört das Suffigirungsprinzip so sehr zum Wesen der baskischen Sprache, dass man oft einen zweizeiligen Satz, wenn man ihn in eine unserer Sprachen übersetzen will, ganz getrost bei der letzten Sylbe des letzten Wortes der zweiten Zeile anfangen, dann von rechts nach links Sylbe für Sylbe oder Wort für Wort in gleicher Weise anreihen und bei dem ersten Worte der ersten Zeile schliessen kann. Als Beispiel mögen die Worte dienen:

„mir scheint einer der besten Wege, um die Thüren gegen die Bosheit der Menschen zu schliessen" u. s. w.

Diese würden in baskischer Aufeinanderfolge also lauten:

„Menschen der Bosheit die gegen Thüren die schliessen um Wege besten der einer, scheint mir"

Der baskische Text dazu ist:

gizonaren gaiztoqueriari ateak isteko, bide ononetatik bat. diritzat[31]).

---

[29]) Mahn, a. a. O. zählt drei und zwanzig solcher Eigenthümlichkeiten auf.

[30]) Vergl. Vinson in der Revue de linguistique Tom. III. p. 13.

[31]) Die Fortsetzung des Satzes lautet: Das ist das Wissen, was Gott für den Menschen gethan hat", in baskischer Wortfolge: „Gott, Mensch der für gethan hat das was Wissen das ist," baskisch: „Jaungaikoak gizonagatik eguìn duena, jaquitea dala". Vergl. van Eyss a. a. O. p. 129.

Die baskische Sprache hat zwar einen bestimmten und einen unbestimmten Artikel, *a* und *bat*, aber sie unterscheidet kein Geschlecht; nur für die weiblichen Thiere bedient sie sich des Surrogates, dass sie zu dem Namen des Thieres das Wort, welches „Weib" bedeutet, nämlich *ema*, hinzufügt. So heisst z. B. *harza* [32]: der Bär, *harza ema*: die Bärin [33]. Dem entsprechend wird auch in der Bibelübersetzung von Duvoisin *virago* durch *giz-ema* wiedergegeben [34]. Der Artikel dient aber wesentlich auch zur Formation neuer Substantiva, wozu eben jedes Wort im Baskischen fähig ist. So heisst *aita* Vater, *aita-a* contr. *aita*: der Vater, *aitaren*, des Vaters, *aitaren-a*, das des Vaters. Ganz dem ähnlich ist es, dass man durch Hinzufügung der Sylbe *-tu*, jedes Wort zu einem Verbum machen kann. z. B. aus dem oben erwähnten *aitarena* wird dadurch *aitarenatu:* „zu dem des Vaters machen", d. h. Etwas zu des Vaters Eigenthum machen [35]; eine Bildsamkeit der Sprache, die man aber nicht missbrauchen und durch längere Fortsetzung dieses Verfahrens lächerlich und abgeschmackt machen darf [36].

Für die Zahlen dient als Grundlage ein combinirtes Decimal- und Vigesimalsystem [37] und zwar in der Weise, dass jede der Zah-

---

[32]) Die hier gewählten Beispiele gehören, wenn nicht etwas anderes dabei bemerkt wird, dem laburdinischen Dialekte an, der zwar nicht von den meisten Basken gesprochen wird, aber die meiste Literatur aufzuweisen hat; es werden demgemäss mehrere Wörter mit einem anlautenden h angeführt, welches in dem spanischen Baskenlande nicht gebräuchlich ist (s. S. 739), so auch *harza*, guipuz. *arza*.

[33]) Dem entsprechend wird im Ossetischen das den „Mann" bezeichnende Wort ebenfalls bei dem Namen der männlichen Thiere hinzugefügt; hier heisst arss Bär, nal-arss: der (männliche) Bär, sül-ars: die Bärin. Vergl. Sjögren. Ossetische Sprachlehre. S. 451. — Es möge noch hinzugefügt werden, dass wir hier von der etwaigen Verwandtschaft der baskischen mit anderen Sprachen nicht handeln wollen, auch wenn hier, wie in anderen Fällen, eine gewisse äussere Ähnlichkeit heranträte.

[34]) Genes. II. 23: hau deithuko da gizema: Diese ist genannt zu werden Männin.

[35]) Vergl. Mahn, Denkmäler S. XXIV.

[36]) Aristophanes konnte es als einem Komiker freilich gestattet sein, ein Wort von 77 Sylben zu fabriciren. Vergl. Lécluse a. a. O. p. 42. — S. auch van Eyss a. a. O. p. 16.

[37]) Vergl. Pott, die Sprachverschiedenheit in Europa an den Zahlwörtern nachgewiesen. Halle 1868.

len von 1 bis 10 ihren eigenen Namen hat[38]) und dass die Zahlen von 11 bis 19 durch Hinzurechnung von 1, 2 u. s. w. zu 10 bezeichnet werden[39]); 20 hat wieder seinen eigenen Namen, der aber zu 10 in keiner Beziehung steht; 10 nämlich heisst *hamar*, 20: *hogoi*. Alsdann werden die Zahlen von 21 bis 39 durch Hinzuzählen von 1 bis 19 zu 20 bestimmt, worauf dann 40 als 2mal 20, nämlich *berrogei* folgt; 41 ist 2mal 20 + 1 u. s. w.; 60 ist 3mal 20, *hirurogei*, 80 wie im französischen, 4mal 20: *laurogei*; 100 hat seine eigene Benennung, nämlich *eun*[40]).

Eine der wichtigsten Fragen in Betreff des Baskischen ist aber die, ob diese Sprache eine Flexion habe, und ob nicht vielleicht gerade der Mangel einer solchen ein besonderes unterscheidendes Merkmal derselben sei. In dieser Beziehung besteht nicht eine Grundverschiedenheit zwischen dem Baskischen und den arischen Sprachen; ursprünglich entbehrten auch diese jeder Declination und auch in ihnen dienten die Suffixe zum Ausdrucke der verschiedenen Verhältnisse, in welchen ein Gegenstand zu denken war[41]). Diese Suffixe haben sich in Endungen verwandelt, die an sich nicht mehr eine selbstständige Bedeutung behielten, und auch diese haben sich in mancher dieser Sprachen gänzlich abgeschliffen, was doch wohl nur mit Unrecht für eine sprachliche Schönheit zu halten sein möchte.

---

[38]) Nämlich:

bat	eins
bi	zwei
hiru	drei
laur	vier
bortz	fünf
sei	sechs
zazpi	sieben
zorzi	acht
bederatzi	neun
hamar	zehn.

Unter diesen Zahlen hat *bi* eine Ähnlichkeit mit lat. bis. *sei* mit lat. sex, *zazpi* mit lat. septem; *hiru* (3) mit magyar. *három*, *hamar* mit *meraou* (10) in der Sprache der Tamaschek, auch mit griech. μύριας.

[39]) Mit Ausnahme von 11, welches *hamaika* statt *hamabat* heisst.

[40]) Im Ossetischen, wo sich dieses System ebenfalls vorfindet, wird auch 100 als 5mal 20 bezeichnet; *fonz* = 5, *saez* = 20, *fonzii saeziij* = 100. Vergl. Sjögren a. a. O. S. 102.

[41]) Vergl. Vinson a. a. O. p. 6.

Mahn bemerkt in dieser Beziehung sehr richtig, man möge doch ja „die Flexion, die, abgesehen von dem inneren Lautwandel, nur ein Kind der Agglutination ist, nicht zu hoch, und die Agglutination nicht zu niedrig anschlagen", und kommt zu dem Resultate, dass eigentlich der Unterschied zwischen Flexion und Agglutination keinen besondern Werth habe[42]). Hat nun das Baskische die Flexion im Sinne der arischen Sprachen, die zum Theil auch noch erkennbare Reste der Agglutination aufbewahrt haben, nicht entwickelt, so hat es denn doch auch schon diesen Weg betreten, indem es verschiedene Casus sowohl im Singular als auch im Plural ausdrükt[43]), wobei weiter zu bemerken ist, dass, wenn der bestimmte Artikel hinzutritt, nur dieser, nicht das Substantiv declinirt wird.

Am allereigenthümlichsten ist aber die Conjugation; diese hat nicht bloss eine Flexion mittelst der suffigirten Fürwörter und zwar als Subjecten, sondern sie drückt auch die objectiven Verhältnisse durch Präfigirung oder Suffigirung solcher Fürwörter aus; man hat daher diese Art der Conjugation auch wohl mit dem Kunstausdrucke „einverleibend" bezeichnet. Auf den ersten Anblick könnte man freilich erschrecken, wenn man auf auxiliäre Verbalformen, wie *gitzaikeñielakoz*[44]) stösst und dazu vernimmt, dass das Baskische nicht weniger als 206 Conjugationen habe[45]). Indessen die Sache sieht gefährlicher aus, als sie ist; es herrscht in dem ganzen Conjugationssystem eine solche Einfachheit, dass man auch wohl hat sagen können: das Baskische habe nur Eine Conjugation[46]). Jene Mannigfaltigkeit liegt in der Verschiedenheit der Einverleibung. So ist z. B. die Conjugation von *det*: „ich habe es" eine andere, als die von *dutut*: „ich habe sie" (Plural; franz. *je les ai*); eben so eine andere, wenn „ich habe es Ihnen" (*duzut*), als wenn: „ich habe es ihm" (*diot*) conjugirt werden soll. Eine andere Merkwürdigkeit ist hierbei noch die, dass die Form bei der nämlichen Person eine andere wird, je nach der Person, zu welcher sie spricht. So ist z. B. *niz*

---

[42]) Mahn a. a. O. S.

[43]) Wir werden auf diesen Gegenstand später zurückkommen und verweisen einstweilen auf Duvoisin, Étude sur la déclinaison basque. Bayonne 1866.

[44]) D. h. weil wir dir (o Frau!) sein werden.

[45]) Dies war noch die Meinung von Astarloa, a a. O. p. 151. — Vergl. Humboldt, Berichtigungen und Zusätze zum Mithridates. S. 52.

[46]) Inchauspe, Le verbe basque. p. 1. — Chaho, Etudes grammaticales p. 82.

„ich bin" ganz im Allgemeinen gesprochen; wenn man aber „ich bin" zu einer Person sagen will, der man Ehrfurcht schuldet[47]), so heisst es *nuzu;* steht man jedoch mit der anzuredenden Person auf vertraulichem Fusse und ist sie weiblichen Geschlechts, so sagt man *nun,* wenn männlichen: *nuk.* Dem ähnlich ist es, dass ein Bruder seine Schwester *arreba,* eine Schwester aber dieselbe *ahizpa* nennt.

Wenn manche jener Verbalformen auch recht lang sind, so lässt sich doch die Kürze des Ausdruckes im Baskischen rühmen, die insbesondere dadurch befördert wird, dass die Hinzufügung eines einzelnen Buchstabens erkennen lässt, ob der Gegenstand, von welchem die Rede ist, thätig oder leidend gedacht werden soll. So heisst *gizon* schlechthin: Mensch, *gizona*: der Mensch, *gizonak*: der Mensch als handelnd gedacht. Dem entsprechend hat man im Baskischen ein von Humboldt[48]) mitgetheiltes Sprichwort, welches hergenommen ist von jenen grossrädrigen speichenlosen widerwärtig knarrenden mit Ochsen bespannten Wagen, denen man dort so oft begegnet. Dasselbe will sagen: „eigentlich sollte sich der Ochs beklagen, aber der Wagen thut es statt seiner". Diess wird ganz kurz durch die Worte: *idiak erassi beharrean gurdiak,* d. h.: der Ochs sollte klagen, der Wagen". Diese Kürze des Ausdruckes, durch welche ein Verbum erspart wird, bewirkt das bei dem Worte *gurdia* hinzugefügte *k.*

Diese, wenn auch kurzen, nur andeutungsweise gemachten Bemerkungen werden doch schon genügen, um die Eigenthümlichkeit des baskischen Sprache zu kennzeichnen. Wir wenden uns nunmehr zu der oben erwähnten Sprachprobe selbst.

---

[47]) Chaho a. a. O. p. 52. — van Eyss a. a. O. p. 64. — Vergl. Humboldt a. a. O. S. 55. — Welchen Einfluss die Ehrfurcht auf die Sprachform äussert, davon liefern die Sprachen einiger australischer Völker merkwürdige Beweise, namentlich den, dass wenigstens eine Sylbe des Namens des regierenden Häuptlings für die Zeit seiner Herrschaft aus der gewöhnlichen Sprache verbannt wird. So geschah es auch bei der bekannten Königin Pomare; das Wort „Po", welches „Nacht" bedeutet, durfte nicht mehr gebraucht werden und es wurde ein anderes, Mi, an die Stelle gesetzt. Vergl. Max Müller, Vorlesungen über Sprachwissenschaft. Bd. 2. S. 29.

[48]) Humboldt, Reiseskizzen aus Biscaya. (Gesammelte Werke. Bd. 3. S. 235. Note.)

Commentar.

Andredena. Schon das erste Wort macht einige Schwierig- *A. 1.*
keit. Lécluse in seinem baskisch-französischen Wörterbuche giebt *Andrea* durch Dame und Demoiselle, dann *Andredana Maria* durch Vierge Marie und in dem französisch-baskischen Theile *vierge* durch birgina und dana, endlich *vierge Marie* durch andredana Maria wieder. Wir wissen nicht, ob die beiden Ausdrücke Andredena, wie auch Larramendi (Dicc. v. Maria) schreibt, und Andredana abwechselnd gebraucht werden, doch ist es auffallend, dass der zuerst genannte Autor in dem ersten Theile seines Wörterbuches gar kein *dana*=vierge angiebt; dieser Umstand erregt allerdings einiges Bedenken. Man sollte glauben, dass man die beste Auskunft über diese Frage in der baskischen Bibelübersetzung finden würde, allein diess ist nicht der Fall. Wir geben einige Stellen der heiligen Schrift, an welchen die Vulgata die Worte virgo und virginitas gebraucht:

Genes. XXIV. 16: virgo pulcherrima	= *dontzella osoki ederra.*
— — 43: virgo quae egrediebatur ad hauriendam aquam	= *dontzella urketara atheratuko dena.*
Deuter. XXII. 14. non inveni virginem	= *ez dut dontzella aurkitu.*
— 15: signa virginitatis	= *dontzellatusuneko hatzak.*
XXXII. 25: juvenem simul ac virginem	= *gizon-gaztea eta neskatcha.*
Judic. XX. 24: habeo filiam virginem	= *badut alaba bat dontzella.*
XXI. 11. virgines autem reservate	= *bairan birjinak begira.*
3 *Reg.* I. 2: adolescentulam virginem	= *neskatcha gazte dontzella.*
4 *Reg.* XIX 21. virgo filia Sion	= *Siongo alaba garbia.*
Tob. VI. 22: accipies virginem	= *neskatcha hartako duzu.*
Esth. I. 2: puellae virgines et speciosae:	*neskatcha dontzella eta ederrak.*
— 3. puellas speciosas ac virgines:	*neskatcha eder eta dontzellak.*
Is. VII. 14. ecce virgo concipiet et pariet filium	= *hune Birgina bat amatuko eta seme batez erdiko da.*

1. A. *Math.* I. 23: ecce virgo in utero habebit et pariet filium = *hune birjina baten sabelean izenen duela seme bat.*

Luc. I. 27: ad virginem desponsatam viro = *birjina baten gana, zeina eskontzaz emana baitzen.*

— — et nomen virginis Maria = *eta Maria zen birjinaren izena.*

Durch diese Zusammenstellung wird man enttäuscht, wenn man glaubte ein echt baskisches Wort für virgo und virginitas zu finden; *garbia* (17. 80) hat die allgemeine Bedeutung von „keusch" und „rein", während *neskatcha* ein junges Mädchen überhaupt bezeichnet. Das Wort *andrea* oder *andredena* findet sich gar nicht vor, sondern der eigentliche Ausdruck für „Jungfrau" ist *dontzella*, wie auch die „Jungfrauschaft" *dontzellatasuna* genannt wird: Larramendi hat dafür auch die Ausdrücke: *pontzeltasuna* und *batsaitasuna*; *pontzela* (Jungfrau), wovon das Erstere abzuleiten, ist das romanische pulcella, *batsaya* in gleicher Bedeutung bleibt, wenn nicht durch *bat* etwa Unversehrtheit ausgedrückt werden soll, unverständlich. Für die heilige Jungfrau, auf die sich das *Andredena* unserer Litanei bezieht, wird aber wie in der Prophezie des Isaias, der Ausdruck *birjina* angewendet, während derselbe sonst viel seltener vorkommt. Man kann es offenbar nicht für eine Verschönerung der Sprache halten, wenn das einheimische Wort für Jungfrau dem lateinischen *domicella*, französisch demoiselle, hat weichen müssen.

Was bedeutet nun aber das *dena* in *Andredena?* Liegt darin etwa Dona, wie man nach Larramendi glauben sollte, welcher *Dona Maria ó Dena Maria* = Sancta Maria als gleichbedeutend neben einander stellt? Ist ja doch *Don* oder *Done* die gewöhnliche Bezeichnung der Heiligen; z. B. *Donostia*: Sanct Sebastian, *Done Juane*: Sanct Johann, auch *Jaundone Josepe*, d. h. Señor San Jose [1]). Wir wagen, da es an den erforderlichen Hilfsmitteln fehlt, keine Entscheidung, können aber doch nicht die Bemerkung unterdrücken, dass dieser Zusammenhang uns nicht ganz wahrscheinlich vorkommt. Auch ist es auffallend, dass im Spanischen die Bezeichnung der Heiligen nicht durch Don, sondern durch San geschieht und aus dem Spanischen jenes Don, wenn es mit dem lateinischen Dominus zusammenhängt, ins Baskische hinübergekommen sein muss. Allerdings sagt

[1]) Larramendi, Dicc. s. v. Señor.

Larramendi (v. Don): „titulo honorifico que empezó à darse anti- *A. 1.*
quamente à los que per su dignidad habien de ser venerables y santos, y asi no viene del „Dominus“ latino, sino *don, done* bascongado, que hoy ha quedado en la significacion de Santo“; indessen der Umstand, die Heiligen seien, ausser der *Dona κατ' ἐξοχήν*, imSpanischen allgemein mit Don bezeichnet worden, ist wohl nur darum hervorgehoben worden, um das spanische Don von einem *don, done* abzuleiten, was doch baskisch zu sein und „heilig“ zu bedeuten scheint. Die Wörter: *donentsi* (sacrilegium), *donede* (religio), *donegui* (sanctificare), *doneguille* (sacerdos) und andere finden sich auch in dem Dictionnaire basque, français, espagnol et latin von Chaho[2]), wo sie aber sämmtlich auf Dominus zurückgeführt werden.

Unter diesen Umständen möge es erlaubt sein, in Betreff des *dena* in *Andredena* eine andere Vermuthung aufzustellen, auf welche sich auch bei Chaho[3]) eine Hinweisung findet, wenn er sie auch aus einem Missverständnisse herleitet. Das Wort *dena* bedeutet auch so viel als „die (da) ist, die seiende“[4]): eben diess gilt auch von *dana*[5]), daher *aci dana* = crescens qui est, adolescens (sp. adulto): hiernach wäre *Andredena* zu erklären: die (da) ist Jungfrau. Chaho meint nur, das baskische Volk habe das spanische dona als *dena* (quae est) aufgefasst[*]).

---

[2]) Leider ist diese fleissige Arbeit nicht zu Ende geführt: der Verfasser starb, nachdem dieselbe bis zur sechsundfünfzigsten Lieferung (Bayonne 1856) bis zum Worte Letura fortgeführt war. Unglücklicherweise hatte Chaho sein Werk damit angefangen, vor allen Übrigen diejenigen Wörter zusammenzustellen, welche er aus dem Lateinischen oder Romanischen ableiten zu müssen glaubte und somit ist das Buch für das eigentlich Baskische gar nicht zu gebrauchen.

[3]) Chaho a. a. O. v. Dona. p. 288.

[4]) S. oben im Text: Genes. XXIV. 43.

[5]) Vergl. Lécluse, Grammaire basque. p. 58. p. 97.

[*]) Eine nachträglich hierüber durch die Güte Herrn Duvoisin's (zu Bayonne) erhaltene Auskunft darf nicht vorenthalten werden; sie lautet: Andre dena Maria ou dana constitue une altération, tout comme jondoni, mot qui précéde chez nous les noms de quelques saints. On disait anciennement jaun done Paulo (saint Paul), andre dona Maria (sainte Marie). Plus tard on a dit jondoni, andredena. Les Basques d'Espagne ont laissé tomber ces mots, sauf dans les noms de lieux, et les ont remplacés par san, santa. Nous, nous employons san, santa tout en conservant jondoni pour quelques saints du 1er siècle. C'est une habitude qui s'est perpetuée. Jaun done Paule, Andre dona Maria signifiaient seigneur saint Paul, dame sainte Marie.

1. A. *Mariaren* | eigentlich Maria-en mit Einschaltung des euphonischen *r*.

Litaniac | könnte auch Litania heissen; das *c* (*k*) wird dann hinzugefügt, wenn das Subject als handelnd gedacht wird; in dem Texte *B* lautet die Überschrift *Ama* [6]) *Virgiñaren Letania*, d. h. die Litanei der „Jungfrau" Mutter. Auch die beiden andern Überschriften [s. oben Sprachpr. Note 2) verdienen Berücksichtigung; zunächt ist zu bemerken, dass, wie in *Biryina Sainduaren Lit.* es hervortritt, von zweien zusammengehörenden Worten das erste unverändert bleibt und nur das zweite die von einem nachfolgenden Subjecte bestimmte Genitivform annimmt, also nicht: biryinaren Sainduaren; sodann ist es merkwürdig, wie man das lateinische Wort: sanctus auch in der Form des Superlativs hinübergenommen hat und diese dann baskisch declinirt: *Maria Santissimaren Litania.*

2. A. B. *Jauna* | heisst der Herr. Baskische Gelehrte erklären das Wort aus *Jao-on-a*, welches dahin ausgelegt wird: *Jao* bedeute Wesen, *on*: gut und *a* ist der Artikel [7]). Chaho insbesondere will in dem *Jao* den Ausruf der Bewunderung erkennen, mit welchem der Mensch unmittelbar nach seiner Erschaffung den „Ewigen" begrüsst habe [8]). Wir müssen diese Ideen auf sich beruhen lassen und verweisen nur noch auf die Bemerkungen, welche weiter unten in Betreff des Wortes *Jaincoa* (Z. 8) zu machen sind [9]). Für eben jene Gelehrte liegt in der Bezeichnung Gottes mit einem „längst vor dem Christenthum vorhandenen Worte" ein Grund zu der Annahme, für die man auch eine Stelle aus Strabo herbeizieht [10]), dass die Vorfahren der Basken, für welche ihnen die Iberer gelten, sich von jeher nur zu einem Einigen Gotte bekannt hätten. Dieses Argument würde wohl eben so gut auf die meisten heidnischen Völker, z. B. auf die Germanen passen, deren Wort „Gott" auch älter ist als das Christenthum, und würde höchstens so viel beweisen, dass alle Vielgötterei von einem ursprünglichen Monotheismus ausgegan-

---

[6]) S. unten Commentar zu Z. 13.

[7]) Vergl. Chaho, Dictionnaire. Introd. p. 66.

[8]) Chaho, Etudes grammat. p. 14. — Erwähnt mag dabei werden, dass Diod. Sic. Lib. I. cap. 94 berichtet, die Juden hätten ihren Gott Ἰαῶ genannt.

[9]) S. 756.

[10]) Strabo, Geograph. Lib. III. cap. 4. §. 16.

gen ist. Abgesehen von jener Äusserung Strabo's, die mit anderen Stellen desselben Schriftstellers gar nicht im Einklange steht, wird die vermeintliche Gotteseinheit, zu welcher sich die alten Iberer bekannt haben sollen, doch eigentlich nur durch Hinzufügung des Artikels gebildet, wie auch wir von Gott sagen: „der Herr", oder wie weiter erklärt wird *Jaincoa:* „der Herr in der Höhe". Nach diesem Artikel wäre *Jaincoa* doch immer nur — vorausgesetzt die Richtigkeit jener Interpretation — ein Wesen in der Höhe, und mit dieser Anrede konnte man jeden Gott, der nicht zum Reiche Poseidons oder des Hades, oder in die Classe der Dryaden und Oreaden gehörte, begrüssen. *A. B. 2.*

urrical | ist ein verbales Substantiv, welches „Mitleiden, Mitleid" bedeutet; davon auch *urrikalpena*: misericordia (Psalm. XX. 8). *A. 2.*

gakizkitçu | Über dieses Wort kann man sich um so eher weidlich den Kopf zerbrechen, als es falsch ist. Die Stelle bei Tob. VIII. 10. wo Sara sagt: Miserere nobis, Domine, miserere nobis übersetzt Duvoisin: *urrical zakizkigu, Jauna, urrikal zakizkigu,* und da der Anfang des fünfzigsten Busspsalms mit *urrical zakizkit* (miserere mei) wiedergegeben wird, auch in dem Buche, dem die Litanei entnommen ist, an einer andern Stelle ausdrücklich das Miserere nobis als *urrical çakitzkigu* erscheint, so unterliegt der Irrthum keinem Zweifel. In diesem *çakitzkigu* steckt nun aber in Ableitung von *euki* das „Haben" (*ki*), sodann sind darin, und zwar durch *ça* und *gu* ausgedrückt, die persönlichen Fürworter „Du" und „uns" enthalten [11]).

erruqui | gehört zum nämlichen Wortstamm wie *urrical* und hat auch die nämliche Bedeutung. *B. 2.*

zaite | enthält keine solche Relation wie sie in *çakitzkigu* sich findet; es ist die erste Person des Imperativs im Plural von *izaitea*: sein; daher: sei (im) Mitleid.

Jesu-Cristo | Es ist auffallend, wie der Name des Heilands nach Verschiedenheit der Dialekte verschieden ausgesprochen wird; im Souletinischen nach französischer, im Labourd nach deutscher Art und in Guipuzkoa lautet er ungefähr wie mit einem deutschen, aber nicht zu harten *ch* gesprochen [12]). *A. 3.*

---

[11]) Vergl. Inchauspe, Le verbe basque. p. 465.

[12]) Lécluse, Grammaire basque. p. 15.

6. A. B. *adi gaitçatçu*; nicht *adi* ist ist für den Imperativ zu halten, obschon es einen solchen gibt, der im Labourdinischen auch in der Form *hadi* vorkommt und zu dem Verbum *izan* gehört [13]). Obiges adi ist ein Fremdwort, das lat. audire, und der Imperativ ist in *gaitçatçu* enthalten und zwar in *itça*; *ga* ist das persönliche Fürwort erster Person im Plural, *çu* ist Du; es heisst also das Ganze: (im) „Hören uns sei Du".

7. A. B. *entzun gaitçatçu*: das erste Wort hat wie *adi* die Bedeutung von „hören": es wird z. B. gesagt: *meza entzun*: Messe hören.

8. A. B. *Ceruco* : *ceru* ist das lateinische Wort coelum. Alle Ortsnamen so wie die Bezeichnungen von Sachen, werden mit wenigen Ausnahmen anders declinirt, als die der Personen. Während der Genitiv von *Maria Mariaren* lautet, beugt sich *Bayona* nicht *Bayonaren* ab, sondern *Bayonaco;* dem entsprechend ist *ceruco:* des Himmels.

Aita Vater; ein Wort, für welches sich in verschiedenen anderen Sprachen Anklänge finden, z. B. im Griech. und Lat. *atta*, altir. *aite* (Pflegvater) mag. *atya*, lapp. *attje* u. s. w. [14]). S. unten Ama. Z. 13.

8. A. *ceina* , *cein* ist das Pronomen relativum, welches aber regelmässig mit dem bestimmten Artikel verbunden wird.

baitçare , ist eine Verbindung des Verbums *izan* (*zare:* Du bist) mit der Affirmation *bai*: „ja": *baitçare* heisst also, ja, wahrlich, wirklich bist Du [15]). Dem ähnlich in anderen Gebeten: *zeren egia bere baitzare* der Du der wirklich (allein) Wahre bist; *zeren baitzare osoki maithagarria* „der Du ganz und gar liebenswürdig ist". Jenes *bai* erhält in dergleichen Compositionen die Bedeutung von „weil": parceque vous êtes.

Jaincoa , Es ist oben (Z. 2) die Erklärung mitgetheilt worden, welche von mehreren baskischen Gelehrten dem Worte *Jauna* gegeben wird. Chaho, welcher einer der Vertreter der dort ausgesprochenen Ansicht ist, stellt *Jain* in *Jaincoa* mit *Jaun* gleich und lässt *Jaincoa* aus *Jaingoica* entstehen, in welchem Worte noch

---

[13]) Vergl. Lécluse a. a. O. p. 57. — van Eyss a. a. O. p. 89. p. 90.

[14]) Vergl. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache. S. 267.

[15]) Vergl. Abbadie et Chaho, Études gramm. p. 168. — Vergl. auch Lécluse a. a. O. p. 56. — van Eyss a. a. O. p. 48.

der Begriff „hoch“ in dem — *goi* — hinzugetreten sein soll; demnach A. 8.
wäre Jaingoicoa und Jaincoa „das gute Wesen in der Höhe“ oder schlechthin „das höchste Wesen“ auch im idealen Sinne. Wir haben einige Zweifel an dieser Identität von *Jaun* und *Jaincoa*: das Erstere hat durchaus nur die Bedeutung von „Herr“, das Letztere nur die von „Gott“. Es ist, ganz abgesehen von der baskischen Sprache, auffallend, dass in dem ersten Capitel der Genesis, welches die Schöpfungsgeschichte darstellt, nur das Wort Deus gebraucht wird, im zweiten aber, welches die bis zur Erschaffung des Menschen vollendete Schöpfung voraussetzt, tritt zuerst der Ausdruck Dominus Deus hervor. Dem entsprechend findet sich in der Duvoisin'schen Bibelübersetzung in dem ersten Capitel der Genesis niemals das Wort *Jauna*, sondern *Jainko* und zwar mit dem Thätigkeitsartikel — *ak*, *Jainkoak*, erst im zweiten *Jainko Jauna* d. i. Gott der Herr. Was nun das *goi* in der Bedeutung von „hoch“ anbetrifft, so ist diese nicht zu bestreiten, wie denn auch *goititcea*, *goititu* sich erheben, aufstehen heisst, womit vielleicht *goiza* der Morgen zusammenhängt. Sonst aber findet sich in jener Bedeutung gewöhnlich *gora*, so auch in der Bibelübersetzung z. B. Exod. XXV. 25: *lau erdi gora:* vier Finger hoch. Es scheint ein erheblicher Unterschied zwischen beiden zu bestehen, indem *goiti* auf das Erheben, *gora* auf das Obensein sich bezieht. So wird *goiti* Judic. XX. 38 von dem aufsteigenden Rauch, Job. XXXIX. 18 von dem Flügelschlag des Strausses und *goititseak* im Ps. XCII. 4 von dem Wellenschlag des Meeres gebraucht. Deutlich zeigt sich der Gegensatz in Proverb. XXX. 13, wo der Text der Vulgata: generatio, cujus excelsi sunt oculi *(begi)* et palpebrae *(bekhoki)* ejus in alta surrectae wiedergegeben wird durch *ethorki batek begi gorak eta bekhoki goitituak daduzka*. Um noch andere Beispiele anzuführen, so wird Ps. XCII. 4. mirabilis in altis Dominus durch *ederesgarria da Jauna lekhua goretan*, Ps. CXII. 5. qui in altis habitat durch: *zeinak hergoretan baitu bere egoitza* und Ps. CXXXVII. 7. quoniam excelsus Dominus durch: *Jauna gora dela* wiedergegeben. Dem entsprechend tritt für das lat. Altissimus im Baskischen *Guciz-Gora* oder *Guciz-gorenak* (der Aller-Höchste) ein (vergl. *Num.* XXIV. 16. *Deut.* XXXII. 8. *Psalm.* IX. 3). Aus dieser Begriffsverschiedenheit dürfte es fast bedenklich erscheinen das goi in *Jaingoicoa* als „in der Höhe befindlich“ zu erklären, es sei denn, dass beide Worte in sofern zusammengehörten,

8. A. als das *r* in *gora* für *goia* stünde; nach bisheriger Schreibweise müsste es heissen *goya*.

urrical gakizkitçu s. Z. 2.

erruqui zaite | s. Z. 2.

8. B. *guzaz gu* mit dem Suffix *zaz*[16]). Während *çakizkigu* bereits die Relation in sich aufnimmt, ist diess bei *zaite* nicht der Fall; sie folgt hier in *guzaz* nach.

9. A. *Semea*: | der Sohn: Genitiv mit declinirtem Artikel und euphonischem *r*: *Semearen*. Man darf bei diesem Worte sich nicht ins Etymologisiren einlassen und nach Analogien in andern Sprachen suchen, so sehr man auch dazu verlockt werden könnte.

munduaren bedarf keiner Erklärung.

Salbatçailea | eine hybride Composition: das çailea bedeutet „Derjenige der etwas thut" und entspricht der Bedeutung nach dem lat. — ator in Salvator. Unten Z. 24 folgt ein ähnliches Wort *Creatçailea*.

10. A. B. *Ispiritu; Espiritu* | Über den vokalischen Vorschlag vor dem *s* impurum, der wohl aus dem Spanischen und französischen ins Baskische hinübergekommen ist, wird an einem andern Orte gehandelt werden [17]).

Saindua, Santu; es genügt auf diese Verschiedenheit der beiden Dialekte aufmerksam gemacht zu haben.

11. A. *backhoch bat* | *backhoch* bedeutet s. a. a. „Jeder, chacun, cada: *bat* ist hier nicht der unbestimmte Artikel, sondern das Zahlwort Ein. Die Anrufung lautet: Dreifaltigkeit heilige, welche du Gott bist, Jeder Einer, erbarme dich unser". Etwas anderes im guipuzcoanischen Texte.

11. B. *Jaungoico bat cerana;* | *cera* heisst du bist, *cerana* der du bist: also hier: heilige Dreifaltigkeit, die du bist Ein Gott.

12. A. *othoitz* | gehört zu *othoithcea:* beten, bitten; es bedeutet Gebet.

eguitzu | von *eguitea*, machen, thun.

guretzat: | der Suffix tzat bedeutet „für", guretzat „für uns": die ganze Construction ist: „mache Gebet für uns". Auch bei diesem Suffix möchte man, wie bei gabe (s. oben II. S. 744), an eine ur-

---

16) S. van Eyss, a. a. O. p. 48.

17) In einer bald nachfolgenden Abhandlung über das lateinische Element in der baskischen Sprache.

sprünglich subjective Bedeutung denken: *zatia* (*zathia*) heisst pars, *A. 12.* partis und könnte daher soviel als: „Zutheilung". „zukommender Antheil" bedeuten.

erregu | ist das lat. rogare [18]). *B. 12.*

ezazu ist der Imperativ: habe [19]).

gugatic | *gu* (wir, uns) mit dem Suffix *gatik*, welches unserem Deutschen „um" „wegen" entspricht. Die Worte *erregu ezazu gugatic* bedeuten also: „Gebet habe unsertwegen", wo wir das „wegen", welches unbedenklich auf das Substantiv „Weg" hinweist. auch als Suffix gebrauchen.

Jaincoaren Ama | : Gottes Mutter. Diez [20]) ist der Meinung, *A.B.13.* das Wort *ama* sei aus dem Baskischen in das Spanische hinüber gekommen; es bezeichnet vornehmlich die „Herrin des Hauses", wovon dann *amo*, der Hausherr, abgeleitet sei. Weib im Allgemeinen wird im Baskischen durch *ema* ausgedrückt (s. oben II. S. 745); das Verbum *emeatcea* heisst „besänftigen, calmer, adoucir", *emea* auch „angenehm", *emaztea* und *emacumea* die verheirathete Frau. Das emeatcea in der Bedeutung „besänftigen" dürfte dem deutschen „stillen" in dem Sinne entsprechen: „ein schreiendes Kind durch Geben der Brust beruhigen". Es ist schwer zu widerstehen, hier auf einige Ähnlichkeiten hinzuweisen. Im Finnischen heisst die Mutter *äiti* (vergl. oben Z. 8) und *emä*, im Esthnischen *emma*, im Lappischen *edne*, im Magyarischen *anya*, im Tungusischen, wo der Vater *ama* genannt wird, *änä*. Im Jakutischen bedeutet *ämii* Brust, Zitze, im Tartarischen *emei* die Brustwarze; auch im Jenisei-Ostjakischen wird die Mutter *am*, *âma* und im Deutschen speciell die Säugerin: „Amme" genannt. Wir lassen es dahingestellt, wie viel in diesen Worten sich Naturlaute, die bei allen Völkern wiederkehren können, kund geben.

Biryinen Biryina Saindua | : Der Jungfrauen Jungfrau heilige. *A.B.14.* S. oben Zeile 1. Biryinen ist der regelmässige Genitiv im Plural.

Gracia Jaingoicozcoaren Ama |. Auch diese Invocation möge *B. 16.* zum Beispiel dafür dienen, wie immer von zwei zusammengehörenden Worten nur das letzte declinirt wird. *Jangoicozcoaren* hat offenbar

---

[18]) Vergl. Chaho. Dictionn. p. 311.

[19]) Vergl. Abbadie et Chaho a. a. O. p. 146. — van Eyss a. a. O. p. 65.

[20]) Wörterbuch der romanischen Sprachen. S. 458.

16. *B.* eine adjectivische Bedeutung, indem es dem *dibinoaren* in dem labourdinischen Texte entspricht. Das eingeschobene *coz* scheint contrahirt zu sein aus *co,* und *tzat*[21]) bedeutet so viel als das franz. bien que, pour, wofür man im Deutschen etwa sagen würde: „dafür, dass", z. B. „dafür dass er ein Fürst ist, ist er sehr herablassend". Ein baskisches Beispiel ist: *ain aberatz izatekotz eskua labur* d. h. so reich sein für Hand kurz = dafür dass er so reich ist, hat er eine kurze Hand. Es kommt dieses *koz* in der Bedeutung von „weil" oder „da" auch bei den Zeitwörtern vor, z. B. *nizala:* que je suis, *nizalakoz:* parceque je suis[22]). Ob jene Deutung richtig sei, wagen wir nicht zu entscheiden.

17. *A.B.* *guciz* ; analog mit dem „aller", wie wir es vor dem Superlativ zu setzen pflegen; auch die Wortbedeutung ist dieselbe, *guci* oder *guzi* heisst „ganz und gar". Im Baskischen verstärkt es aber nicht den Superlativ, sondern bildet denselben, wie sonst auch das Wort *chit.*

chahua steht hier wohl an unrechter Stelle und gehört wie im Texte B. *castoa* in die Z. 18.

18. *A. B.* *garbia* heisst rein, sauber und ist auch vermuthlich das eigentlich baskische Wort für „keusch".

19. *A.* *hoguen gabea* scheint nicht ganz den Begriff „inviolata" wiederzugeben, denn *hoguen* bezeichnet „Schuld" im Allgemeinen und mit *gabe-a* (s. I. S. 14) zusammengesetzt: die „Schuldlose". Der Text B. hat auch nicht das dort gebräuchliche Wort *oguen* gebraucht, sondern sagt:

B. *Virgiña ceralaric Ama* eine eigenthümliche Umschreibung, durch welche das Wort Virgo auch schon in die Reihe der Invocationen, die sich auf die Mutterschaft Mariens beziehen, hineintritt. *Ceralaric* hat eine participiale Bedeutung[23]): *cera (zera, zira)* heisst „Du bist", *ceralaric:* „Du seiende", also: „Jungfrau Du seiende Mutter" oder wenn man es umkehren will: „Mutter Du seiende Jungfrau", womit dann allerdings Mater inviolata vollkommen wiedergegeben wird.

20. *A.B.* *tatcharic gabea* *tatcha* ist das franz. tache, hier mit dem Suffix -ic und dem euphonischen r. Das Suffix hat die Bedeutung

---

[21]) Vergl. van Eyss a. a. O. p. 46.

[22]) Abbadie et Chaho a. a. O. p. 32.

[23]) Abbadie et Chaho a. a. O. p. 34.

[24]) S. Chaho, Dict. p. 399.

„von", näher: „etwas davon", daher *tatcharic*: „Etwas von einem Flecken"; dazu *gabea*, heisst dann: „Die ohne (irgend) Etwas von einem Flecken". *A. B. 20.*

sortzetic garbia | *sortzea* heisst: „Empfängniss", dann auch „Geburt"; *garbia* (s. Z. 18): „rein", also: von Empfängniss her rein. Diese Invocation findet sich in dem Labourdinischen Texte Z. 57. *B. 21.*

maithagarria |; maithatcea heisst „lieben", das Wort — *garria* drückt ganz das aus, was das lat. — (i)bilis, *maithagarria* ist daher ganz das Nämliche mit amabilis. Lécluse erklärt garria als „zu Etwas verhelfend" und führt *edergarria* (qui aide à embellir) *handigarria* (qui aide à agrandir) und *onetsgarria* (qui aide à aimer) als Beispiele an. Dadurch scheint denn doch der eigentliche Begriff nicht ausgedrückt zu werden, bei welchem die deutsche Sprache sich bis zum „(liebens)würdig" emporhebt und damit also sagt, dass der Gegenstand verdiene geliebt oder geehrt zu werden. Das lat. Suffix scheint eine gerundiale Bedeutung zu haben und amabilis ist so viel als amandus, was zu lieben ist. Es scheint demgemäss in dem *garria* mehr der Gedanke des Veranlassens, des Erregens zu liegen, denn sonst würde das Wort *edergarria* oder *ederesgarria*, welches im Baskischen zur Bezeichnung des lat. admirabilis dient, zuletzt noch ein Beiwort der Schminke werden. — An einem weiteren Anhaltspunkte für die etymologische Erklärung des Wortes *garria* fehlt es, und wir entschlagen uns aller Hypothesen. *A. B. 22.*

miragarria | wieder eine hybride Zusammensetzung wie auch *Creatçailearen* und *Salbatzallearen Ama*. S. oben Z. 9. *A. B. 23.* *A. B. 24. 25.*

guciz |. Z. 17.

çuhurra | bedeutet: weise; daher *Zuhurtzia:* Weisheit, wie auch das Buch Salamons jene Überschrift führt. *A. 26.*

beguiratua | ein interessantes Wort; es stammt her von *begia* das Auge, *beguiratua* heisst daher wörtlich: „die mit Augen versehene"; unser „vorsichtig" entspricht zwar dem franz. prudent, aber nicht dem lat. prudens. *B. 26.*

ohoragarria und *veneragarria* | Wegen *garria* s. Z. 21; diese ebenfalls hybride Composita sind leicht zu erkennen; das lat. honor ist in verschiedenen Formen in das Baskische aufgenommen: *honra*, *ohore*, *uhura* u. s. w. *A. B. 27.*

28. A. B. *laudagarria* und *alabagarria* | Das Letztere ist aus dem Spanischen alabar entnommen, was Diez[25]) aus dem nur bei Plautus vorkommenden allaudare, Chaho[26]) aus elevare ableitet.

29. A. *puchanta.* | Wenn man sich an das französische puissant erinnert, wird man leichter geneigt sein, jenes Wort als ein baskisirtes potens anzuerkennen. Immerhin ist es auffallend, dass man hier nicht eine andere Form, die ebenfalls mit potens zusammenhängt, antrifft, da dieselbe sonst im Baskischen gebräuchlich ist, nämlich *botheretsua*, von *botharea* s. u. a. Macht. Übrigens hat das Baskische auch ein einheimisches Wort für denselben Begriff bewahrt; das Können und Vermögen wird auch durch *ahala* ausgedrückt. In der Bibelübersetzung werden beide Bezeichnungen neben einander gebraucht; z. B. Sapient. VIII. 11: et in conspecta potentium admirabilis ero: *ederesgarri* (s. S. 31) *izanen naiz botheretsuen aitzinean;* Psalm. XXII. 8: Dominus fortis et potens, Dominus potens in proelio: *Jauna hazkar eta ahalduna, Jaun guduetan*[27]) *ahalduna;* so auch für omnipotens: Genes. XVII. 1: ego Deus omnipotens: *Ni naiz Jainko guziz botheretsua* und XXXV. 11: *Ni naiz Jainko guziz ahalduna.* Merkwürdig ist aber insbesondere, wie der guipuzkoanische Text den Begriff Virgo potens wiedergibt, nämlich durch:

29. B. *Escu andico Virgiña* | wörtlich: „Hand grosser Jungfrau", also: „Jungfrau (von) grosser Hand". Wegen der Declination von *andi* s. Z. 8.

30. A. *amultsua* | Dies Wort bedeutet: „zart, sanft". Das Suffix *-tsua* drückt regelmässig eine Fülle aus.

30. B. *biotz beraa* |; *biotz* (labourd. bihotz) heisst das Herz; *bera* oder vielmehr *berati* ist dasjenige Wort, welches auch in der Bibelübersetzung für „clemens" gebraucht wird, z. B. Exod. XXXIII. 19: clemens ero: *berati izanen naiz.* XXXIV. 6: misericors et clemens: *urrikalmendetsua eta beratia.*

31. A. B. *leyala* | franz, loyale.

32. A. *miraila* | prov. miralhe, franz. miroir[28]). Der guipuzkoanische Text hat dafür:

---

25) Diez, a. a. O. S. 400.

26) Chaho a. a. O. p. 102.

27) Gudua: Kampf erinnert an goth. gund. Vgl. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. 2. S. 457.

28) Vergl. Diez a. a. O. S. 689.

ispillua | Span. espejo[29]). *B. 32.*

virtute guztien | Tugenden aller; wieder eine Umschreibung. *B. 32.*

çuhartciaren alkhia | Wegen des ersteren Wortes s. oben *A. 33.* Z. 26. Wegen *alkhia*, welches Wort „Sitz" bedeutet, vergl. Matth. XIX. 28. in sede majestatis suae: *bere ospezko alkhian.* Ganz verschieden davon der andere Text:

Jaquinduriaren eserlecua |. Das Wort jaquitea heisst „wissen", *B. 33.* davon *jaquintasuna:* Wissenschaft. In *eserlecua*, welches auch Larramendi als Übersetzung von asiento bringt, ist *eser* wohl durch das soulet. *ezar*: mettre, placer zu erklären; *lecua* bedeutet s. a. a Ort. S. unten Z. 46.

Gure bozcarioaren |. *Bozkaria* heisst die Freude, *boztea*: sich *A. 34.* erfreuen[30]). Vergl. Deut. XV. 16: erisque in laetitia: *eta bozkariotan izanen zare; gure* ist „unsrer".

ithurburua | ein bildlicher Ausdruck für causa; *ithurri* heisst: „Quelle", *buru:* Haupt, mithin das Ganze: „Hauptquelle unserer Freude". Übrigens hängt das Wort *ithurria* mit *ettorrcea* zusammen, welches „entspringen, herkommen, kommen" bedeutet; daher 3. Reg. XI. 27 haec est causa rebellionis: *eta huntarrik ethori zen haren bihurritza* d. h. und von daher (im) Kommen war seiner Auflehnung die (die Auflehnung seiner).

poz | guipuzc. für *boz*, wo *poztu* „erfreuen" heisst. *B. 34.*

emallea | muss wohl die Bedeutung causa haben; indessen war das Wort in keinem Dictionnaire aufzufinden. Dasselbe scheint eigentlich die Bedeutung von „Geberin" zu haben; Larramendi übersetzt abrazador durch *laztan* (amplecti) *emallea*; ist dies von *eman* (geben) herzuleiten? in diesem Falle wäre *poz emallea:* die Freude-Verleiherin.

untci und *ontzi* | Gefäss. Vergl. Genes. XXIV. 53: prolatisque *A. B5.3* vasis argenteis et aureis; *gero* (nachdem) *atheraturia zillarrezko eta urhezko*[31]) *untziak.* Auch „Schiff, vaisseau" wird durch *untzi* übersetzt. S. Genes. XLIX. 13.

ohoragarria | s. Z. 27. *A. 36.*

---

[29]) Vergl. Diez a. a. O. S. 327.

[30]) Vergl. Larramendi, Dicc. s. v. alegria.

[31]) S. unten Z. 41. Das in der citirten Stelle vorkommende Zillaria erinnert unwillkührlich an das deutsche „Silber".

34. B. *errespetagarria* | d. h. respectabilis; vergl. oben. S. 31.

37. A. *debocionearen untci miresgarria* | bedarf keiner weiteren Erklärung.

37. B. *andia* |: gross.

38. A. B. *Arrosa* |, wie oben *errespetagarria*. Im Baskischen fängt kein Wort mit *r* an; das *r* wird verdoppelt und erhält einen vocalischen Vorschlag.

39. A. *Dabiten* | ist der Genitiv.

40. A. *distianta* |. Das Zeitwort *distidatcea* heisst „glänzen" (briller) oder wie Salaberri es wiedergibt: „eclater de lumière", was freilich auf Elfenbein nur uneigentlich angewendet werden kann. Die baskische Sprache hat kein einheimisches Wort für „Elephant und Elfenbein". Das Thier selbst wird regelmässig „elefant" genannt, z. B. 3 Reg. X. 22; 1. Marc. I. 18. Für das Elfenbein wird *bolia* gebraucht, welches aus dem Lat. ebur gebildet ist, wie *fulia* aus furia. Vergl. 3 Reg. X. 18. Paralip. IX. 21. c. auch 3 Reg. XXII. 18: Domus eburnea: *boliazko etchea*. Der zweite Text sagt:

40. B. *Marfillazco torrea* |; *marfil* oder vielmehr *nabfil* ist ein arabisches ins Spanische übergegangenes Wort; *nab* heisst Zahn, *fil*: Elephant [32]).

41. A. B. *Urhezco etchea* | Haus von Gold; *urrea* heisst das Gold, *urraida:* Kupfer (*urre-ahaidea*, dem Golde verwandt), welches Larramendi auch als *urregorria*, rothes Gold, bezeichnet. Kommt *urrea* von aurum her oder besteht hier eine collaterale Verwandtschaft?

42. A. *Alientciaco arkha* | erklärt sich von selbst.

42. B. *Battasunaren cucha* |. *Bat* bedeutet „Ein", davon „*battasuna*" Vereinigung. *Cucha* ist „der Kasten", das baskische Wort für arca.

43. A. B. *Ceruco athea* | Wegen *ceruco* s. Z. 8; *athea* heisst die Thüre; davon *atheratcea:* „zur Thüre hinausgehen", sortir.

44. A. *Goizeco içarra* | *goiz* heisst der „Morgen", ein Wort, welches sich gleich zu Anfang der heiligen Schrift häufig wiederholt, z. B. Genes. I. 13. Et factum est vespere et mane tertius dies: *Eta arratsetik eta goizetik egin izan zen hirugarren eguna: içarra*: der Stern.

44. B. *Egun sentico* | *sentico*, welches etwaz romanisch klingt und sich in den Wörterbüchern nicht antreffen lässt, muss irgend welche

---

[32]) Vergl. Diez a. a. O. S. 311.

Beziehung auf den Tagesanbruch haben. Larramendi gibt als bas- *B. 44.*
kische Bezeichnung für aurora: *egunsentia* und für span. sentir (z. B. padecer dolor) im bask. *sentitu* an. Stella matutina wird sonst auch z. B. Apoc. II. 28 durch *artizarra* und Apoc. XXII. 16 durch *izar goizekoa* übersetzt.

Erien osagarria |. *Erien* ist der gen. plur. von *eria* krank; *A. 45.*
Osagarria hat mit:

Osasuna | die nämliche Bedeutung, es heisst: Gesundheit; ver- *B. 45.*
muthlich von *oso*: ganz, entier. Die oft im Baskischen vorkommende Endung -suna (vergl. Z. 42) erinnert an die griechische -σύνη.

Bekhatoreen ikes-lekhua | *A. 46.*

Pecatarien igues lecua |. Während das erste Wort seinen *B.*
römischen Ursprung deutlich verräth, dürfte äuch *lekhu* oder *leku* gleich dem lateinischen locus sein: da nun *ihes* „Flucht" bedeutet, so ist *ihes-lekhu:* „Zufluchtsstätte".

Atsecabetuen goçoa |; *atsekhabea* heisst Bedrängniss, afflictio, *A. 47.*
und *goçoa* Freude, Genuss, jouissance; der Text B hat dafür

Estuasunen |; Larramendi gibt unter afligir neben *atsecabetu* *B. 47.*
auch *estutu* an. Atse heisst eigentlich soviel als „Aufathmen, Respiration, Vergnügen", das *gabe* bedeutet „ohne", also atsegabe: „ohne Freude; Trauer, Trübsal". Vergl. Mahn, Etymologische Untersuchungen. S. 145. Nro. CXV.

Consueloa |, das dem lat. consolatrix entspricht.

Guiristinoen laguntça |; das letztere Wort bedeutet „Hülfe"; *A. 48.*
im Texte B.

Christauen Laguntzallea | d. h. die Hilfebringerin, die Helfe- *B. 48.*
rin. *Christauen* ist natürlich nur eine andere Form[33]) als die des Textes A.

Aingueren Erreguina | *Ainguera* ist, wie leicht zu ersehen, das *A.B.49.*
lat. angelus, *erreguina* das lat. regina mit Verdopplung des *r* und vocalischem Vorschlag. Über diese und die nächstfolgenden Invocationen ist nichts weiter zu bemerken.

notharic gabe | ist mit *tatcharic gabe* zu vergleichen; *notha* *A. 57.*
ist das lat. nota in der Bedeutung von Makel.

Jaincoaren bildotsa |: Gottes Lamm. *A.B.58.*

---

[33]) Vergl. darüber Chaho a. a. O. p. 246.

58. A. *ceinac* ' s. Z. 8. Hier ist noch das *c* als Thätigkeitsartikel hinzugefügt.

khentcen |; *khencea* oder *khen-tu* hat die Bedeutung von „hinwegnehmen", franz. ôter.

baititutçu | muss heissen *baiditucu; dituzu* (soul. *dutuzu*), hat auf französisch die Bedeutung: vous les avez; dessen ungeachtet ist dies das Präsens; so wie z. B. *bilcen dat*: „tödten ich habe" nicht heisst: „ich habe getödtet", sondern „ich tödte", so heisst auch *khencen dituzu* nicht: „Du hast hinweggenommen", sondern Du nimmst hinweg", eigentlich: Du hast im Hinwegnehmen. Hierzu tritt dann noch die Bekräftigung *bai* (s. oben Z. 8).

58. B. *dituzuna* |; hierbei ist nur auf das Suffix *na* aufmerksam zu machen, welches auch sonst nicht selten vorkommt und eine kaum merkliche Modification bildet; wie nämlich für *da* ist, *dena* (s. oben Z. 1) und *duena* gebraucht wird, so steht *dituzuna* für *dituzu*.

manduaren bekhatuac |: Der Welt Sünden.

58. A. *barkha deçaguçu* |. Im ersteren Worte erkennt man leicht das lat. parcere; das zweite ist ein Optativ: *dezadan* heisst: dass ich hätte, *dezagun* dass wir hätten. *dezaguzu:* dass du hättest (für) uns, nämlich: das Verschonen.

58. B. *eiguzu* | In diesem Worte scheint sich ein Druckfehler zu befinden; die beiden letzten Sylben stimmen mit jenem Optativ *deçaguçu* überein; es soll wohl *diguzu* heissen, und *barca diguzu* bedeutete: „habe du uns Verschonen".

59. A. *entzum gaitçaçu* | s. Z. 7.

60. A. *urrical gakizkitzu* | s. Z. 2.

60. B. *errugui zaite guzaz* s. Z. 8.

61. A. *adi gaitçaçu* | s. Z. 6.

Die Anwendung und die Zufälligkeiten des Feuers in dem alten China.

Vom w. M. Dr. A. Pfizmaier.

Die vorliegende Abhandlung enthält, mit Ausschluss des in den nicht mehr unbekannten Werken Tscheu-li und Li-ki Vorkommenden, eine Reihe in alten Schriftstellern, vorzüglich Geschichtschreibern vorhandener Nachrichten von der Anwendung des Feuers, so wie von den zur Hervorbringung desselben dienenden Gegenständen in dem früheren China. Nebstdem werden einige auf das Feuer bezügliche Ereignisse, öffentliche und häusliche Verhältnisse erwähnt, und auch auf das natürliche Feuer, wie es beispielsweise in den sogenannten „Feuerbrunnen“ beobachtet wird, und gewisse Producte desselben Rücksicht genommen. In letzterer Hinsicht ward selbst manches Fabelhafte oder Ungewisse, wie die Angaben über die ehemals als seltene Kostbarkeit betrachteten, „im Feuer gewaschenen Tücher“, der Mittheilung nicht unwerth gehalten.

Die einzelnen Abtheilungen der Abhandlung sind: Denkwürdiges über das Feuer im Allgemeinen. Denkwürdiges über Lampen. Denkwürdiges über Kerzen. Denkwürdiges über Fackeln. Denkwürdiges über die Leuchtfeuer des Vorhofes. Denkwürdiges über den Rauch. Denkwürdiges über Kohlen. Denkwürdiges über Asche.

Denkwürdiges über das Feuer im Allgemeinen.

Die Königin (Kaiser) Hiao-ping's, die Tochter Wang-mang's, beharrte fest bei ihren Vorsätzen. Als die Streitkräfte von Han über Wang-mang Strafe verhängten und den Palast Wi-yang verbrannten, sprach die Königin: Mit welchem Angesicht kann ich das Haus der Han sehen? — Hiermit stürzte sie sich in das Feuer und starb [1]).

[1]) Aus dem Buche der Han.

Die Streitkräfte von Han hatten Wang-mang eingeschlossen. Die Jünglinge in der Feste, Fang-tschü, Tschang-yü und Andere fürchteten Gefangennahme und Plünderung. Sie verbrannten eigenmächtig ein von ihnen errichtetes inneres Haus und riefen an dem Thore: Wir werden gefangen! Warum kommt Wang-mang nicht hervor? — Als das Feuer die Seitenflügel erreichte, ging Mang dem Feuer aus dem Wege. Er umwandelte die Halle vor dem inneren Hause. Das Feuer folgte ihm alsbald auf dem Fusse [1]).

Auf dem fernen Feuerberge des Versammlungshauses von Lienhoen befindet sich der Feuerbrunnen. Derselbe ist so tief, daß man seinen Boden nicht sehen kann. Der feurige Dunst erhebt sich immer gleich kleinen Blitzen. Wirft man als Brennstoff Gräser hinzu, so steigt Rauch auf und Feuer bricht hervor. Der Berg hat dann das Aussehen, als ob das Feuer aus der Erde hervorkäme. Desswegen nennt man ihn mit Namen: die beleuchtete Erdstufe [2]).

Liang-hung hütete die Schweine im Thiergarten von Schanglin in Tschang-ngan. Er liess Feuer auskommen, das die Häuser der Menschen ergriff. Er erkundigte sich, was für Werthgegenstände verbrannt seien, und gab zum Ersatze alle Schweine hin. Sein Herr sagte, dass dieses zu wenig sei. Hung äusserte den Wunsch, mit seinem Leibe thätig sein zu können, und er verrichtete eigenhändig die nöthigen Arbeiten [3]).

In Tschang-scha lebte ein gerechter Mann, Namens Ku-thsu. Derselbe hatte die Trauer um den Vater. Ehe das Begräbniss stattgefunden, entstand bei dem Nachbar Feuer, welches das Haus Thsu's erreichte. Der Sarg konnte nicht fortgeschafft werden. Thsu verdeckte das Feuer und legte sich über den Sarg. Das Feuer wurde hierauf gelöscht [4]).

Lien-fan führte den Jünglingsnamen Schŏ-tŏ und war Statthalter der Provinz Schŏ. Der Boden der Hauptstadt Tsching-tu war beengt, die Häuser schmal. Die hundert Geschlechter waren in der Nacht thätig und verschafften sich auf diese Weise Kleider und Speise. Zudem war es verboten, Feuer anzuzünden. Das Volk verdeckte es und schlug es nieder. Dass man Feuer auskommen liess,

---

[1]) Aus dem Buche der Han.

[2]) Die Denkwürdigkeiten der Provinzen und Reiche.

[3]) Die Geschichte der Han von der östlichen Warte.

[4]) Die Geschichte der Han von der östlichen Warte.

ereignete sich täglich. Fan befahl jetzt, dass man bei nächtlichen Arbeiten bloss Wasser vorräthig haben solle. Die hundert Geschlechter freuten sich darüber und sangen das folgende Lied: Lien-schŏ-tŏ, warum ist er gekommen? Am Abend verbietet man nicht das Feuer, das Volk ist zufrieden. In früheren Tagen hatte es kein Hemd, jetzt hat es fünf Beinkleider [1]).

Der Fürst von Thsin zog auf die Jagd. Als er nach Hien-yang gelangte, strömte Feuer herab und verwandelte sich in weisse Sperlinge. Dieselben hielten in den Schnäbeln Verzeichnisse und mennigrothe Schriften. Sie sammelten sich auf dem Wagen des Fürsten [2]).

Tschang-tschao führte den Jünglingsnamen Tse-pu. Weil Kung-sün-yuen sich für das Gehege ausgab, schickte Sün-kiuen die Abgesandten Tschang-ni und Hiü-yen nach Liao-tung und ernannte Yuen zum Könige von Yen. Tschao machte Kiuen dagegen Vorstellungen. Dieser befolgte es nicht. Tschao wurde unwillig, er schützte eine Krankheit vor und erschien nicht an dem Hofe. Kiuen war dieses zuwider, und er versperrte mit Erde dessen Thor. Tschao verschloss es auch nach innen durch einen Erdwall. Yuen tödtete wirklich Ni und Yen. Kiuen brachte mehrmals besänftigende Worte und Entschuldigungen vor. Tschao erhob sich schlechterdings nicht. Kiuen zog aus und kam zu dessen Thore hinüber. Er rief Tschao. Dieser entschuldigte sich wegen ernstlicher Krankheit. Kiuen verbrannte dessen Thor und wollte ihm dadurch Furcht einflössen. Tschao verschloss nochmals die Thüre. Kiuen hiess Leute das Feuer löschen. Er ging hin und erkundigte sich. Nach längerer Zeit hielten die Söhne Tschao's ihren Vater mit den Händen fest und erhoben sich. Kiuen setzte ihn in den Wagen und kehrte mit ihm in den Palast zurück [3]).

Min, der zum Nachfolger Hoai's bestimmte Sohn Yŏ, führte den Jünglingsnamen Hi-tsu. Er war der älteste Sohn des Kaisers Hoei. In dem Palaste hatte man einst in der Nacht Feuer auskommen lassen. Kaiser Wu bestieg das Stockwerk und betrachtete das Feuer. Der Nachfolger war um die Zeit fünf Jahre alt. Er zog den Kaiser an der Schleppe des Kleides und hiess ihn in die Dunkelheit treten.

---

[1]) Die Geschichte der Han von der östlichen Warte.

[2]) Die kurzgefassten Denkwürdigkeiten von Wei.

[3]) Die Denkwürdigkeiten von U.

Der Kaiser fragte um die Ursache. Der Nachfolger sprach: In der Nacht ist man voll Bestürzung. Es ziemt sich, gegen das Ungewöhnliche Vorkehrungen zu treffen. Es ziemt sich nicht, dass man sich beleuchten lässt und von den Menschen gesehen wird. — Man hielt ihn desswegen für ein wunderbares Wesen [1]).

Tschang-hoa führte den Jünglingsnamen Meu-sien. In der Rüstkammer des Krieges brach Feuer aus. Hoa fürchtete, dass hierdurch Veränderungen entstehen könnten. Er stellte die Krieger in Reihen und setzte alles in guten Vertheidigungsstand. Dann erst brachte er Hilfe. Die Kostbarkeiten mehrerer Geschlechtsalter, so wie das Schwert, mit welchem Kao-tsu von Han die Schlange zerhauen hatte, das Haupt Wang-mang's, die Schuhe Khung-tse's und andere Gegenstände wurden gänzlich von dem Feuer verzehrt [2]).

Das Haus Han-khang-pe's war arm und dürftig. Pe war einige Jahre alt, und man hatte die Zeit der grossen Kälte. Seine Mutter verfertigte eben für ihn ein Hemd. Sie hiess Pe das Bügeleisen wegwerfen und sagte zu ihm: Ziehe einstweilen das Hemd an. Ich werde dir sogleich doppelte Beinkleider verfertigen. — Pe sprach: Es ist nicht mehr nöthig. — Die Mutter fragte um die Ursache. Er antwortete: Das Feuer befindet sich in dem Bügeleisen, und der Stiel ist noch heiss. Wenn ich jetzt das Hemd angezogen habe, muss der untere Theil auch warm sein. — Die Mutter war über diese Worte sehr erstaunt [3]).

Wang-hien-tschi befand sich mit seinem älteren Bruder Hoei-tschi gemeinschaftlich in einem inneren Hause. Plötzlich kam Feuer zum Ausbruch. Hoei-tschi lief hastig hinaus und hatte nicht Zeit, seine Schuhe zu nehmen. Hien-tschi zeigte eine geistvolle Miene und blieb ruhig. Er rief bedächtig die Leute der Umgebung, stützte sich auf sie und trat hinaus [4]).

Kŏ-pŏ führte den Jünglingsnamen King-schün. Ein Mensch seines Thores, Namens Tschao-tai hatte ihm die in einem grünen Sacke enthaltenen Bücher gestohlen. Derselbe hatte sie noch nicht gelesen, als die Bücher von dem Feuer verzehrt wurden [5]).

---

[1]) Das Buch der Tsin.

[2]) Das Buch der Tsin.

[3]) Das Buch der Tsin.

[4]) Das Buch der Tsin.

[5]) Das Buch der Tsin.

Yü-liang hielt Wu-tschang nieder und blickte um Mitternacht auf die Stadt. Er sah innerhalb der Stadtmauern mehrere Fackellichter, die von der Höhe der Stadtmauern austraten. Gegenstände gleich grossen Wagen mit Vorhängen und Dächern von weissem Tuche traten mit den Feuern zugleich aus und zogen im Nordosten der Stadtmauern weiter. Als die Feuer zu dem Strome gelangten, verlöschten sie [1]).

Fŏ-thu-tsching bestieg einst mit Schĭ-ki-lung die mittlere Erdstufe. Tsching erschrack plötzlich, war verändert und sprach: In Yeu-tscheu ist eben eine Feuersbrunst ausgebrochen. — Er nahm Wein und sprudelte ihn von sich. Nach längerer Zeit lachte er und sprach: Die Hilfe ist bereits zu Theil geworden. — Ki-lung schickte Leute nach Yeu-tscheu, um sich zu überzeugen. Man sagte: An demselben Tage entstand eine Feuersbrunst an allen vier Thoren. Da erschien im Südwesten eine schwarze Wolke, sie kam herbei und ein Platzregen löschte das Feuer. Der Regen hatte auch etwas Weingeruch [2]).

Ki-khang folgte Sün-teng auf dessen Wanderungen. Nach drei Jahren fragte Khang, wie es sich mit ihm verhalte. Jener gab durchaus keine Antwort. Khang stiess jedesmal Seufzer aus. Er nahm ihn bei Seite und sagte zu ihm besonders: Hast du, o Frühgeborner, denn gar keine Worte? — Teng sagte jetzt: Kennst du wohl das Feuer? Es entsteht und besitzt Licht, es handelt sich wirklich darum, dass man das Licht verwendet. Ein Mensch besitzt Gaben, man verwendet nicht die Gaben, aber es handelt sich wirklich um die Verwendung der Gaben. Desswegen besteht die Verwendung des Lichtes darin, dass man Brennholz erlangt. Hierdurch bewahrt man sein glänzendes Licht. Die Verwendung der Gaben besteht darin, dass man das Wahre erkennt. Hierdurch erhält man unversehrt seine Jahre. Jetzt sind deiner Gaben viele, aber deiner Kenntnisse sind wenige. Es ist schwer, dass du dem gegenwärtigen Zeitalter entkommst. Mögest du nicht darnach trachten. — Khang war nicht fähig, diesen Rath zu befolgen. Er erfuhr wirklich ein unrechtes Lebensloos [3]).

---

[1]) Das Buch der Tsin.

[2]) Das Buch der Tsin.

[3]) Das Buch der Tsin.

Hu-mu-fu-tschi kam unter das Thor des Statthalters von Honan und wollte daselbst Wein trinken. Er hiess Wang-tse-pŏ, einen der Leute des Thores, Feuer holen. Tse-pŏ sprach: Mir, als einem der Leute des Thores, ist es bloss darum zu thun, dass ich es in meinen Geschäften an nichts fehlen lasse. Wie wäre ich im Stande, für Menschen Aufträge zu übernehmen? — Fu-tschi sprach mit ihm und setzte seufzend hinzu: Ich habe es nicht so weit gebracht. — Er sprach hierauf mit dem Statthalter von Ho-nan, und dieser ernannte Tse-pŏ zu einem verdienstvollen Richter [1]).

Yin-hao unternahm im Norden den Eroberungszug [2]). Kiang-yeu war ältester Vermerker. Derselbe nahm einige hundert Hühner, umwickelte ihre Füsse mit langen Schnüren und band an jedes Huhn einen Feuerbrand. Er scheuchte sie und liess sie mit einem Male los. Sie setzten über die Gräben und sammelten sich in dem Lager. Sie steckten daselbst alles in Brand [3]).

Tscheu-lang war innerer Vermerker von Liü-ling. Später verödete die Provinz, und es gab ziemlich viele wilde Thiere. Seine Mutter von dem Geschlechte Sië wünschte eine Jagd zu sehen. Lang umzingelte die zusammengetriebenen Thiere, legte Feuer an und hiess die Mutter es sehen. Das Feuer ergriff in Folge von Nachlässigkeit öffentliche Gebäude. Lang verwendete den ganzen Reis seines Amtes zum Aufbau der Dächer und ersetzte, was von dem Feuer verbrannt worden [4]).

Das Haus Yuen-hiao-tschü's war arm, und er hatte nichts, um den Kessel zu heizen. Sein Mädchen stahl das Reisig des Nachbars und unterhielt damit das Feuer. Hiao-tschü erfuhr dieses, und er ass desswegen nichts. Er liess das Dach durchbrechen und nochmals kochen [5]).

Tsu-ying liebte das Lernen und setzte dieses Tag und Nacht fort. Seine Eltern fürchteten, dass er sich eine Krankheit zuziehen

---

[1]) Die von Teng-tsan verfasste Geschichte der Han.

[2]) Yin-hao, ein Heerführer des Kaisers Mŏ aus dem Hause der östlichen Tsin, unternahm im neunten Jahre des Zeitraumes Yung-ho (353 n. Chr.) einen Eroberungszug im Norden. Yao-siang, der Sohn Yao-yĭ-tschung's, Heerführers der späteren Tschao, verlegte ihm den Weg und schlug ihn.

[3]) Das Buch der mittleren Erhebung von Tsin.

[4]) Das Buch der Sung.

[5]) Das Buch der Liang.

könne und verboten es ihm. Später zündete er ein Feuer an und las Bücher. Er verhüllte und verstopfte das Fenster und die Thüre mit Kleidern und Decken, indem er fürchtete, dass er von den Hausgenossen bemerkt werden könnte [1]).

Siao-luan entsandte Lu-khang-tsu mit dem Auftrage, in die Ausgänge von Tai-thsang zu dringen [2]). Fu-yung hielt sich an den Umstand, dass, wenn die Räuber in der Nacht ankommen, sie sich an den Ausgängen, wo der Übergang über den Hoai stattfindet, ins Einvernehmen setzen und an den Feuern die seichten Stellen erkennen können. Nachdem er einen Hinterhalt gelegt, gab er Leuten insgeheim den Auftrag, Kürbisse mit Feuerstoffen zu füllen, zu der südlichen Uferbank des Hoai hinüber zu setzen und die Gegenstände an einer tiefen Stelle niederzulegen. Dabei ertheilte er ihnen die Weisung, dass, sobald Feuer auflodern würde, sie ebenfalls die Feuer anzünden mögen. In derselben Nacht stellten sich Khang-tsu und Andere wirklich an die Spitze ihrer Schaaren und kamen zu einem plötzlichen Angriff herbei. Die beiden östlich und westlich von dem Lager Yung's im Hinterhalte liegenden Heeresabtheilungen fassten sie von zwei Seiten und griffen sie ungestüm an. Khang-tsu und dessen Genossen ergriffen ohne Weiteres die Flucht. Da die Feuer an dem Flusse Hoai bereits um die Wette auflohderten, konnten sie die Stelle, wo der eigentliche Übergang war, nicht erkennen. Sie erblickten sofort die von Yung aufgestellten Feuer und versuchten wetteifernd den Übergang. Da das Wasser daselbst tief war, ertranken sie. Man schlug mehrere tausend Häupter ab [3]).

Tschang-liang bewachte Ho-tscheu. Kaiser Wen von Tscheu liess in der oberen Strömung Feuerschiffe los und wollte die Brücke über den Fluss verbrennen. Liang hielt hundert kleine Nachen in Bereitschaft, die er mit langen Ketten belud. Die Enden der Ketten versah er mit Nägeln. Als die Feuerschiffe ankommen sollten, sprengte man sofort zu den kleinen Nachen hin, schlug die Nägel in die Feuerschiffe und zog die Ketten gegen die Uferbank. Die Feuer-

---

[1]) Das Buch der späteren Wei.

[2]) Siao-luan ist Kaiser Ming von Tsi. Derselbe drang im vierten Jahre des Zeitraumes Kien-wu (497 n. Chr.) in die Ausgänge von Tai-thsang in Wei und wurde durch Wei geschlagen.

[3]) Das Buch der späteren Wei.

schiffe konnten nicht herankommen. Dass die Brücke unversehrt blieb, war eine Folge der Berechnung Liang's [1]).

Schï-lï verbot das Feuer. Die hundert Geschlechter waren dadurch gequält. Wer Feuer anzündete, erhielt hundert Peitschenhiebe. Wenn das Feuer sich verbreitete und ein Haus ergriff, liess er den Aufseher für die Hauptstadt der fünf Abtheilungen enthaupten [2]).

Kŏ-hien, von der südlichen Vorstadt ausgehend, nahm Wein in den Mund und sprudelte ihn dreimal in nordöstlicher Richtung aus. Er sagte, in Tsi sei Feuer ausgekommen, und er unterdrücke es dadurch. Später meldete Tsi wirklich eine Feuersbrunst [3]).

Tsai-kiün-tṣchung hatte ein äusserst elternliebendes Herz. Als seine Mutter starb, befand sich der Sarg in der Halle. In dem westlichen Hause kam Feuer aus. Als das Feuer herannahte, warf sich Kiün-tschung über den Leichnam, rief mit lauter Stimme und klagte. Das Feuer übersprang das Haus und wandte sich zu dem östlichen Hause [4]).

Yuen war siebzehn Jahre alt und befand sich in dem Hause. Er sah, dass ein grosser Sturmwind sich erhob. Er begab sich zu dem Districte und sprach: Zu einer gewissen Stunde wird eine Feuersbrunst entstehen. Man soll den Vorfahren des Feuers opfern, das Böse bannen, in grosser Ausdehnung Verbote erlassen und Vorkehrungen treffen. — Um die Zeit brach das Feuer wirklich aus, aber es verursachte keinen Schaden [5]).

Ying lebte verborgen in dem Gebirge von Yuen. Einst erhob sich ein schwarzer Sturmwind aus der Gegend des Westens. Ying sagte zu den Lernenden: Auf dem Markte von Tsching-tu ist Feuer ausgebrochen, und zwar in grosser Ausdehnung. — Dabei nahm er Wasser in den Mund, wandte sich gegen Westen und sprudelte es aus. Hierauf hiess er diesen Tag verzeichnen. Später hatte man Gäste, die aus Schŏ angekommen waren. Dieselben sagten, dass an jenem Tage ein grosses Feuer gewesen. Eine schwarze Wolke habe

---

1) Das Buch der nördlichen Tsi.

2) Die Verzeichnisse des späteren Tschao.

3) Die Überlieferungen von früheren Weisen aus Ho-nan.

4) Die Überlieferungen von früheren Weisen aus Ho-nan.

5) Die besonderen Überlieferungen von Tsching-yuen.

sich bei Tagesanbruch aus Osten erhoben und es sei alsbald ein starker Regen gefallen. Das Feuer sei hierauf gelöscht worden [1]).

Der Fürst der Unsterblichen befand sich im Gespräche mit Gästen. Um die Zeit war das Wetter kalt. Der Fürst sagte zu den Gästen: Ich lebe in Armuth und bin nicht im Stande, das Feuer des Ofens zu erlangen. Ich bitte, ein grosses Feuer anmachen zu dürfen. — Der Fürst hauchte mit dem Munde, das Feuer trat rothglühend aus dem Munde heraus. Nach einer Weile erfüllte Feuer das innere Haus. Den sitzenden Gästen wurde warm, und sie zogen die Kleider aus [2]).

Luan-pa war der Richtige des obersten Buchführers. Als er einmal Wein erhielt, wandte er sich nach Westen und sprudelte ihn aus. Er sagte, dass in Tsching-tu Feuer ausgekommen sei. Durch das Aussprudeln bringe er Regen hervor. — Als die Post ankam, war es wirklich so, wie er gesagt hatte [3]).

In dem inneren Hause der Muhme von dem Geschlechte Tsiĕ in Liang kam Feuer aus. Der Sohn ihres älteren Bruders und ihr eigener Sohn befanden sich in dem Inneren. Sie wollte den Sohn ihres älteren Bruders mit sich nehmen, erfasste aber unversehens den eigenen Sohn. Das Feuer nahm überhand, und man konnte nicht mehr eintreten. Das Weib sprach: Wie könnte man in dem Reiche Liang von Thüre zu Thüre den Menschen die Meldung bringen, damit sie es wissen? Mit dem Namen der Ungerechtigkeit bezeichnet, mit welchem Angesicht, mit welchem Auge könnte ich die Menschen des Hauses meiner älteren und jungeren Brüder sehen? — Hierauf lief sie zu dem Feuer und fand den Tod [4]).

Mi-tschŏ kehrte einst aus Lŏ heim. Er hatte sein Haus noch nicht erreicht und war von diesem etliche zehn Weglängen entfernt, als er an einer Stelle des Weges eine schöne Braut erblickte. Dieselbe folgte ihm und verlangte, dass er sie in den Wagen nehme. Nachdem er zwanzig Weglängen fortgezogen, bedankte sich die Braut und sprach: Ich bin eine Abgesandte des Himmels. Ich soll

---

[1]) Die besonderen Überlieferungen von Puan-ying.

[2]) Die besonderen Überlieferungen von dem unsterblichen Fürsten von dem Geschlechte Kŏ.

[3]) Die Überlieferungen von Unsterblichen.

[4]) Die Überlieferungen von Weibern der Reihe.

ausziehen und das Haus des Geschlechtes Mi in Tung-hai verbrennen. Es hat mich gerührt, dass ich durch dich in den Wagen genommen wurde. Desswegen sagte ich es dir. — Tschŏ wandte sich bei dieser Gelegenheit an sie mit Bitten. Sie sprach: Ich kann nicht anders als es verbrennen. Wenn du hurtig dich entfernst, werde ich langsam gehen. Wenn ich gehe, muss das Feuer um Mittag ausbrechen. — Tschŏ zog jetzt schleunig weiter. Er verständigte das Haus und liess die kostbaren Gegenstände herausschaffen. Um Mittag kam ein grosses Feuer zum Ausbruch [1]).

In den südlichen Gegenden befindet sich der Flammenberg. Derselbe liegt im Süden des Reiches Fu-nan, im Norden des Kia-ying, im Westen des Reiches Tschü-pŏ. Von dem vierten Monate des Jahres angefangen, entsteht das Feuer. Im zwölften Monate des Jahres erlischt das Feuer. Im ersten, zweiten und dritten Monate des Jahres entzündet es sich nicht. Die Höhe des Berges entwickelt bloss Wolkendunst, und an Pflanzen und Bäume wachsen Äste und Zweige. Bis zu dem vierten Monate des Jahres entzündet sich das Feuer. Die Blätter der Pflanzen und Bäume fallen, gleichwie in dem mittleren Reiche zur Zeit der Kälte die Blätter der Pflanzen und Bäume fallen. Im ersten, zweiten und dritten Monate des Jahres wandern die wandernden Menschen an den Fuss dieses Berges, nehmen diese Bäume und gebrauchen sie als Brennholz. Sie lassen es nicht ausbrennen, nehmen dann die Rinde, spinnen sie und bereiten daraus „im Feuer gewaschene Tücher“ [2]).

Die Flammeninsel liegt in dem südlichen Meere. Ihr Boden hat im Umfange zweitausend Weglängen. Sie ist von den Uferbänken neunmal zehntausend Weglängen entfernt. Auf der Höhe derselben lebt ein Thier, das aus dem Winde entsteht. Dasselbe hat Ähnlichkeit mit einem Leoparden, ist von grüner Farbe und so gross wie ein Dachs. Man nimmt es mit Gewalt, häuft mehrere Wagen Brennholz und verbrennt es damit. Wenn das Brennholz zu Ende ist, befindet sich dieses Thier in dem Feuer und ist nicht verbrannt. Man stampft mit einer eisernen Mörserkeule zehnmal auf sein Haupt, worauf es stirbt. Kehrt man seinen Mund gegen den Wind, so wird es wieder lebendig und steht auf. Man verschliesst ihm mit dem auf Felsen

---

[1]) Die Geschichte des Suchens der Götter.

[2]) Die Geschichte von Yuen-tschung.

wachsenden Magenwurz den Mund, und es ist todt. Man nimmt sein Hirn und gebraucht es mit den Blüthen der Goldblume als Arznei. Wenn man zehn Pfund verbraucht, bringt man es dahin, dass man fünfhundert Jahre lebt.

Ferner befindet sich daselbst das Gebirge des Feuerwaldes. In diesem Gebirge lebt das Feuerthier. Dasselbe ist so gross wie eine Ratte. Sein Haar ist drei bis vier Zoll lang, zum Theile roth, zum Theile weiß. Das Gebirge mag zweihundert Weglängen im Umfange haben. Bei Dunkelheit sieht man in der Ferne die Wälder des Gebirges, und das Licht dieses Thieres leuchtet den Menschen wie ein Feuer. Man nimmt das Haar des Thieres, spinnt und bereitet daraus Tücher, die mit dem Namen „im Feuer gewaschene Tücher" bezeichnet werden. Die Menschen des Reiches tragen sie. Wenn diese Tücher schmutzig werden, brennt man sie bloss im Feuer. Nachdem die Tücher zweimal verzehrt worden, nimmt man sie heraus und schüttelt sie. Der Schmutz ist dann verschwunden, und sie sind rein weiss wie Schnee [1]).

Tscheu-yü hielt Kiang-hia nieder. Tsao-tsao wollte von der rothen Wand nach Kiang-nan übersetzen und hatte keine Schiffe. Er bestieg Fähren und schiffte auf den Wassern des Han abwärts. An der Mündung des Pu angekommen, setzte er nicht sogleich über. Yü entsandte in der Nacht heimlich hundert leichte Boote und laufende grosse Schiffe. Bei jedem Schiffe befanden sich fünfzig Menschen, die es fortzogen und in Bewegung setzten. Die Leute hielten in den Händen brennende Fackeln. Mehrere tausend Menschen, die in den Händen Feuerbrände hielten, standen auf den Schiffen und sammelten sich vor den Fähren, welche ankamen. Sie legten jetzt Feuer an. Als das Feuer angezündet war, drehten sie die Schiffe und entflohen. In kurzer Zeit hatten sie mehrere tausend Fähren verbrannt. Das Licht des auflodernden Feuers erhellte den Himmel. Tsao zog noch in der Nacht ab [2]).

Im siebenten Jahre des Kaisers Hoei (188 v. Chr.), zur Zeit des Sommers, brach auf dem Berge Tschin-nan Feuer aus. Mehrere tausend Stämme des Waldes wurden bis zu den Spitzen in Brand gesteckt. Am Fusse desselben, auf einer Fläche von mehreren zehn

[1]) Die Geschichte der zehn Inseln.

[2]) Die Geschichte des Ruhmes und der Männlichkeit.

Morgen, waren die Pflanzen versengt und gelb. Hundert Tage später begaben sich die Hausgenossen an die Stelle und fanden eine Vorrichtung Drachenknochen, zwei Vorrichtungen Rochenknochen [1]).

Kuai, der Heerführer von dem Geschlechte Puan, stellte an Lŏ-ku die Frage: Seit dem Alterthum sagen die Gebieter der Menschen, dass sie den Befehl von dem Himmel empfangen. Sie sagen, dass es das Entsprechende glücklicher Zeichen gebe. Sollte sich dieses so verhalten? — Ku sprach: Es verhält sich so. Drehen sich die Augen, so erlangt man Wein und Speise. Erblüht das Feuer, so erlangt man Gold und Kostbarkeiten. Wenn daher die Augen sich drehen, so beschwört man sie. Wenn das Feuer erblüht, so verehrt man es. Um wie viel mehr ist diess der Fall bei den grossen Kostbarkeiten der Welt, bei der wichtigen Rangstufe eines Gebieters der Menschen! Wenn nicht durch den Befehl des Himmels, wie könnte man sie erlangen [2])?

Im Osten des Berges Tai liegen tausend Weglängen mit Abgründen der Wasser. In dem ersten Monate des Sommers sprudelt das Wasser empor. Wenn man Metalle oder Steine hineinwirft, so zerfallen sie wie Erde. Im ersten Monate des Winters versiegt es allmälig und vertrocknet. In der Mitte desselben erscheint ein gelber Rauch, der aus der Erde hervorkommt. Nachdem er einige Klafter hoch aufgestiegen, zeigt die Farbe des Rauches zehntausend Abwechslungen. Die Bewohner des Berges graben die Stelle auf. Wenn sie einige Schuh tief in die Erde eingedrungen sind, finden sie verbrannte Steine, die den Kohlen gleichen. Einige derselben sind zermalmt. Das Feuer ist wie ein gewöhnliches Feuer. Daselbst wächst eine Pflanze, deren Name Mang-hoang (das Pflanzenlicht). Die Blätter derselben sind rund gleich denjenigen der Wasserlilie. In einer Entternung von zehn Schritten röstet sie die Kleider der Menschen, so dass sie verbrannt werden. Die Vögel und wilden Thiere getrauen sich nicht, ihr zu nahen. Man schneidet sie ab und bereitet aus ihr Matten, die im Winter wärmer sind. Reibt man ihre Zweige gegen einander, so kommt Feuer hervor [3]).

---

[1]) Die vermischten Berichte von der westlichen Mutterstadt.

[2]) Die vermischten Berichte von der westlichen Mutterstadt.

[3]) Die Geschichte des Auflesens des Hinterlassenen von Wang-tse-nien.

Einst folgte Pe-yü den tiefen Rinnsälen der Berge, bewerkstelligte seinen Auszug von den Steinhaufen, meisselte das Drachenthor und gelangte zu der verschlossenenHöhle. Als er in die verschlossene Höhle trat, betrug deren Öffnung acht Schuh. Er trat allmälig ein, aber es war finster, und er konnte nicht weiter gehen. Yü trug jetzt Feuer herbei und trat ein. Es befand sich daselbst eine schwarze Schlange, die zehn Klafter lang war. Dieselbe hatte auf ihrem Haupte ein Horn. Sie hielt in dem Munde eine in der Nacht leuchtende Perle und zeigte Yü den Weg [1]).

Der Berg der gezählten Bergspitzen heisst mit Namen: die Anhöhe des Ringes. Daselbst befinden sich Wolkensteine, die fünfhundert Weglängen breit sind. Einige messen vierzig bis fünfzig Weglängen. Zerschlägt man sie in Stücke, so kommen dichte Wolken hervor, die sich mit Schnelligkeit rings umher verbreiten und die Welt befeuchten. Daselbst ist ein Baum, dessen Name: der Maulbeerbaum der Lehne. Ferner findet man Seidenraupen des Eises. Dieselben sind sieben Zoll lang, besitzen Hörner von schwarzer Farbe und sind geschuppt. Erst wenn man sie mit Reif und Schnee überdeckt, verfertigen sie Gespinnste. Diese sind einen Schuh lang und von fünferlei Farbe. Man webt aus ihnen goldgestickte Seidenstoffe mit Streifen. Wenn man sie in das Wasser taucht, so werden sie nicht benetzt. Ihr Stoff ist leicht, weich und geschmeidig. Wirft man sie in das Feuer, so zündet man die ganze Nacht kein Leuchtfeuer an. In dem Zeitalter von Thang-yao brachten die Menschen des Meeres sie zum Geschenk [2]).

Der Kaiser des Anfangs liebte die Sache der göttlichen Unsterblichen. Er suchte die ausserordentlichen Künste der Welt. Menschen des Volkes von Yuen-khiü bestiegen ein Kürbissschiff, schwammen auf dem schwarzen Wasser und gelangten zu den Abtheilungen von Yung. Der Kaiser des Anfangs sprach mit ihnen. Als die Rede von den Zeiten war, in welchen Himmel und Erde noch nicht erschlossen waren, sprachen sie davon mit einer Lebhaftigkeit, als ob sie es selbst gesehen hätten. Der Kaiser fragte sie: Ich habe gehört, dass ihr deutlich das Ferne sehet. Ich möchte diese Kunst

---

[1]) Die Geschichte des Auflesens des Hinterlassenen.

[2]) Die Geschichte des Auflesens des Hinterlassenen.

hören. — Sie antworteten: Unser Reich ist von dem Teiche Hien, dem Orte, wo die Sonne versinkt, neunmal zehntausend Weglängen entfernt. Es wird von der Sonne und dem Monde nicht beleuchtet, und seine Nächte dauern zehntausend Jahre. Wenn es in ihm Tag ist, öffnet sich der Himmel in der Mitte weit in einer Ausdehnung von mehreren hundert Klaftern. Nach zehntausend Jahren schliesst er sich wieder, und dieses ist ein einziger Tag. Wenn es Nacht ist, bearbeitet man Zündsteine und ersetzt dadurch das Licht der Sonne. Diese Steine kommen von dem zündenden Berge. Die Steine auf dessen Boden leuchten von selbst. Man schlägt davon Stifte ab, aus denen Feuer hervorkommt. Dasselbe ist von der Grösse der Hirsekörner und erleuchtet das ganze innere Haus. Zu den Zeiten des Flammenkaisers machten einst die Menschen des Reiches Ta-schï diese Steine zum Geschenk [1]).

Das Reich Schin-mi ist von der Provinz zehntausend Weglängen entfernt. In dem Reiche des Lichtes des Feuerzeuges kennt man nicht die vier Jahreszeiten, nicht den Tag und die Nacht. Die Bewohner desselben sterben nicht. Wenn sie des Zeitalters überdrüssig sind, steigen sie zu dem Himmel empor. In dem Reiche findet man den Feuerbaum. Derselbe heisst mit Namen: der Baum des Feuerzeuges. Er krümmt sich in einer Ausdehnung von zehntausend Klaftern. Wolken und Nebel kommen aus seiner Mitte hervor. Wenn man die Äste bricht und gegen einander reibt, so kommt Feuer hervor. Die höchstweisen Menschen der späteren Zeitalter veränderten den Geschmack des rohen Fleisches, sie wanderten in die Gegenden jenseits der Sonne und des Mondes, sie versahen dadurch mit Speise und retteten die zehntausend Wesen. Sie gelangten jetzt zum Süden und liessen die Augen herab auf die Wunder dieses Baumes. Daselbst ist ein Vogel, der einem Sperber gleicht. Wenn dieser mit dem Schnabel in den Baum pickt, kommt vielfach Feuer hervor. Die höchstweisen Menschen entstanden. Sie nahmen bei diesem Anlasse kleine Äste und rieben damit Feuer. Man nannte sie das Geschlecht der Menschen des Feuerzeuges. Dieselben lebten vor Fŏ-hi, und es ist seitdem Sitte, mit Feuer zubereitete Speisen zu geniessen [2]).

---

[1]) Die Geschichte des Auflesens des Hinterlassanen.

[2]) Die Geschichte des Auflesens des Hinterlassenen.

Tschï-ki führte den Jünglingsnamen Kiün-tschin. Derselbe hatte die Trauer um einen Angehörigen und erschöpfte die Gebräuche. Er wohnte von dem Grabe einhundert Weglängen entfernt, und machte sich jede Nacht auf den Weg. Es waren Vögel, die in den Schnäbeln Feuer hielten und ihn in die Mitte nahmen [1]).

Tschao-siang-tse stellte sich an die Spitze von zehnmal zehntausend Menschen und hielt eine Winterjagd in Tschung-schan. Er trat auf das hohe Gras und steckte die Wälder in Brand. Er fachte die Gluth auf einer Strecke von hundert Weglängen. Es war ein Mensch, der von einer Felsenwand dem verglimmenden Feuer auf Höhen und in Tiefen nachfolgte. Alle glaubten, dass es ein dämonartiges Wesen sei. Als das Feuer hinüberzog, ging er langsam und kam hervor, als ob er nirgends hindurch gegangen wäre. Siang-tse staunte und hielt ihn zurück. Er durchforschte ihn mit Musse. Nach Gestalt und Aussehen war es ein Mensch mit sieben Öffnungen. Nach Luft und Athem war es ein Mensch des Lautes und der Stimme. Er fragte ihn, auf welchem Wege er in das Feuer getreten sei. Jener Mensch sprach: Welchen Gegenstand nennst du die Felsen? Welchen Gegenstand nennst du das Feuer? — Siang-tse sprach: In der Richtung, wo du beim Kommen hervortratest, sind die Felsen. In der Richtung jedoch, wo du hindurch gingst, ist das Feuer. — Jener Mensch sprach: Ich weiss es nicht [2]).

Lu verbrannte die gehäuften Sümpfe. An dem Himmel erhob sich ein Nordwind, das Feuer drängte sich nach Süden. Man fürchtete, dass es das Reich ergreifen werde. Fürst Ngai gerieth in Angst. Er eilte in eigener Person an der Spitze der Menge hinzu und brachte Hilfe. Von den Leuten seiner Umgebung war keiner zugegen. Sie alle verfolgten die wilden Thiere und kamen nicht zu Hilfe. Der Fürst berief Tschung-ni zu sich und fragte ihn. Tschung-ni sprach: Die wilden Thiere verfolgen, ist ein Vergnügen, und man erleidet keine Strafe. Bei dem Feuer zu Hilfe kommen, ist beschwerlich, und man erhält keine Belohnung. Aus diesem Grunde kommen sie bei dem Feuer nicht zu Hilfe. Da die Sache dringend ist, so werden sie durch die Strafe nicht erreicht. Wollte man sie

---

[1]) Die Geschichte des Auflesens des Hinterlassenen.

[2]) Das Buch Liĕ-tse.

alle belohnen, so würde das ganze Reich zur Belohnung nicht genügen. Man bringe bei den Menschen des Volkes und den Genossen der Scharen die Strafe in Anwendung. — Man liess jetzt einen Befehl herabgelangen, worin es hiess: Wer bei dem Feuer nicht zu Hilfe kommt, macht sich eines so grossen Verbrechens schuldig, als wenn er sich dem Norden ergäbe. — Der Befehl war noch nicht allerwärts herab gelangt, als das Feuer bereits gelöscht war [1]).

In dem südlichen Meere, auf der Anhöhe von Siao befindet sich ein von selbst entstehendes Feuer. Dasselbe erhebt sich im Frühlinge und erlischt im Herbste. Die Anhöhe hat im Umfange eintausend Weglängen. Zur Zeit, wo das Feuer sich erhebt, erfüllt es diese Anhöhe. Der Boden bringt überall einen gewissen Baum hervor. Wenn das Feuer sich erhebt, legt es sich gerade an diesen Baum. Obgleich dieser Baum von Feuer umlagert ist, wird er nur ein wenig verbrannt und ist schwarz. Die Menschen erlangen ihn bisweilen und gebrauchen ihn als Brennholz. Er fängt Feuer wie gewöhnliches Brennholz, nur mit dem Unterschiede, dass er keine Kohlen gibt. Wenn man gekocht hat, übergiesst man ihn mit Wasser und löscht ihn aus. Später gebraucht man ihn nochmals und verfährt so ohne Aufhören. Ferner nehmen die Menschen der Fremdgebiete die Blüthen dieses Baumes und weben daraus „im Feuer gewaschene Tücher". Die Rinde des Baumes wird ebenfalls abgeschält, mit Asche geröstet und daraus Tücher bereitet. Dieselben sind aber nicht so fein und gut wie diejenigen, die aus den Blüthen bereitet werden. Grossschweifige Ratten, die mehrere Pfunde schwer und deren Haar drei Zoll lang ist, leben in den hohlen Bäumen. Aus deren Haar kann man ebenfalls Tücher weben. Desswegen gibt es drei Gattungen „im Feuer gewaschener Tücher" [2]).

In den Tagen des begründeten Sommers gebraucht man die Beglaubigungsmarke der sechs Zeichen Jin, der sechs Zeichen Kuei. Man gebraucht auch das Pulver des fliegenden Reiffrostes, und man hat dann nicht heiss. Yeu-pe-tse und Seng-tschung-tu, diese zwei Menschen bekleidete man mit schweren Pelzen, man setzte sie der

---

[1]) Das Buch Han-tse.

[2]) Das Buch Pao-pŏ-tse.

Sonne aus an einem Sommertage, man umgab sie mit dem Feuer von zehn Öfen. Ihr Mund klagte nicht über Hitze, ihr Leib vergoss keinen Schweiss. Sie hatten nämlich dieses Heilmittel gebraucht [1]).

Kuan-ning zog nach Liao-tung und kehrte zurück. Auf dem Meere überfiel ihn ein heftiger Sturm. Die übrigen Schiffe scheiterten, und nur das Schiff Ning's blieb unversehrt. Da die Nacht dunkel war, geriethen alle Menschen des Schiffes in Verwirrung, und keiner wusste einen Ankerplatz. Plötzlich erblickten sie in der Ferne den Glanz eines Feuers. Sie eilten diesem zu und fanden eine Insel. Dieselbe hatte keine Bewohner und auch keine Feueröfen. Die Reisenden staunten hierüber und meinten, dass dieses die Hilfe des göttlichen Lichtes sei. Hoang-fu sprach: Es ist das Entsprechende des gehäuften Guten [2]).

In Lin-khiung befand sich ein Feuerbrunnen. Derselbe mochte fünf Schuh breit und zwei bis drei Klafter tief sein. Er befand sich einhundert Weglängen südlich von dem Hauptorte des Districtes. Ehemals warfen die Menschen Bambusstäbe und Hölzer hinein und verschafften sich dadurch Feuer. Die Reichsgehilfe von dem Geschlechte Tschü-kŏ ging hin und besichtigte ihn. Später nahm das Feuer überhand. Man stellte Schüsseln über den Brunnen und röstete Salz. Man erlangte gekochtes Salz. Die späteren Menschen warfen Hauskerzen und Feuer in den Brunnen. Das Feuer erlosch sogleich und hat sich bis zu dem heutigen Tage nicht mehr entzündet [3]).

In Lin-khiung befindet sich ein Feuerbrunnen, der sechzig Klafter tief ist. Das Licht des Feuers kommt nach oben zum Vorschein. Die Menschen füllen das Feuer in Röhren. Wenn sie hundert Weglängen weit gehen, lässt es sich noch immer entzünden [4]).

Wenn man Oel in Mengen von zehntausend Centnern anhäuft, so macht es von selbst Feuer entstehen. In dem Zeitraume Tai-schi von Tsin (265 bis 274 n. Chr.) brach in der Rüstkammer des Krieges Feuer aus. Es war durch angehäuftes Oel veranlasst [5]).

---

[1]) Das Buch Pao-pŏ-tse.

[2]) Das Buch Fu-tse.

[3]) Die Denkwürdigkeiten vielseitiger Dinge.

[4]) Die Denkwürdigkeiten vielseitiger Dinge.

[5]) Die Denkwürdigkeiten vielseitiger Dinge.

In Kuang-tscheu findet man einen grossen Baum, durch den man sich vor dem Feuer schützen kann. In Schan-pe nennt man ihn den über das Feuer Wachenden. Die Menschen häufen die Bäume der Dächer. In Kuang-nan gibt es keinen Reif und Schnee. Deswegen bringt das Land die Bäume zur Vollendung [1]).

An dem Thore der Feste kam Feuer aus. Das Unglück erreichte die Fische des Teiches. Nach den Büchern der hundert Häuser kam an dem Thore der Feste von Sung Feuer aus. Man schöpfte das Wasser in dem Teiche aus und begoss es damit. Die Fische kamen sämmtlich zum Vorschein. Man ging blos hin und fing sie [2]).

Jenseits der Wüste des Südens liegt der Feuerberg. Derselbe ist vierzig Weglängen lang und vier bis fünf Weglängen breit. Die Bäume, die auf ihm wachsen, brennen Tag und Nacht als Feuer. Wird ihnen Sturm und Regen zu Theil, so wird das Feuer nicht gelöscht. In dem Feuer findet man Ratten, die hundert Pfund schwer sind. Ihr Haar ist sieben Schuh lang und fein wie Seide. Man kann daraus Tücher verfertigen [3]).

Kaiser Yuen von Han suchte weit und breit Männer der Arzneikunst. Wang-tschung-tu, ein Mensch des Weges aus Han-tschung, sagte, dass er blos Hitze und Kälte ertragen könne. Im strengen Winter, an dem Ufer des Teiches Kuen-ming in Schang-lin blieb sein Aussehen unverändert. Im Sommer, bei heisser Witterung liess man ihn in der Sonne sitzen und umringte ihn mit dem Feuer von zehn Öfen. Er vergoss keinen Schweiss [4]).

Der Kaiser des Anfangs aus dem Hause Thsin wurde auf dem Berge Li begraben. Binnen sechs Jahren wurde das Grab durch Hiang-tsï geöffnet. Ein Schafhirt liess ein Schaf in den Grabhügel fallen. Er zündete ein Feuer an und suchte das Schaf. Dabei verbrannte er den Sarg und die aufbewahrten Gegenstände [5]).

---

[1]) Die Denkwürdigkeiten des südlichen Yue.

[2]) Das Durchdringen der Gewohnheiten. Der Garten des Gespräches sagt: Der Beruhiger des Vorstehers des Thores führte den Geschlechtsnamen Tschi (Teich) und den Namen Yü (Fisch). An dem Thore der Feste entstand Feuer. Er kam zu Hilfe und verbrannte. Daher diese Sage.

[3]) Das Buch der göttlichen Merkwürdigkeiten.

[4]) Die neuen Erörterungen.

[5]) Die gelben Abbildungen der drei stützenden Provinzen.

Kaiser Wu von Wei sagte in einem Erlasse: Ich habe gehört, dass man in Tai-yuen, Schang-thang, Si-ho und Yen-men nach der Ankunft des Winters durch hundert und fünf Tage das Feuer verbietet und die Speisen kalt verzehrt. Man sagt, es sei wegen Kiai-tse-tui [1]). Tse-siü versank in dem Strome, und die Menschen von U wurden noch nicht des Wassers beraubt. Erst wegen Tui verzehrt man die Speisen kalt. Sollte dieses nicht parteilich sein [2])?

Als Tschi-pe geschlagen war, wollte er aus dem Lande fliehen. Er träumte, dass in der Gegend des Westens ein Feuer erschien. Als er nach Thsin geflohen war, träumte er wieder, dass in der Gegend des Südens ein Feuer erschien. Er floh sofort nach Tsu [3]).

Zu den Zeiten des Kaisers Siuen, im ersten Jahre des Zeitraumes Ti-tsiĕ (69 v. Chr.), zeigte sich in der oberen Provinz im Sande nächtlich ein Feuer. Dasselbe kam gleich Hirsekörnern hervor und war nicht heiss [4]).

Das Feuerzeug des Yang verfertigt man aus Kupfer. Dasselbe ist wie ein Spiegel gestaltet. Kehrt man es gegen die Sonne, so entsteht Feuer. Wenn man es mit einem Dochte aus Beifuss aufhängt, so erhält man Feuer [5]).

Ein gewisser Kiă wurde in der Nacht plötzlich unpass. Die Menschen des Thores rieben Feuer. Die Nacht war finster, und sie hatten noch kein Feuer. Jener trieb sie zur Eile an. Ein Mensch des Thores wurde unwillig und sprach: Dass du die Menschen schiltst, ist auch eine grosse Unzukömmlichkeit. Die Nacht ist jetzt schwarz wie Pech. Warum ergreifst du nicht das Feuer und leuchtest uns, damit wir das Geräthe zum Reiben des Feuers suchen können [6])?

---

[1]) Kiai-tse-tui verschmähte es, von dem Fürsten Wen von Tsin einen Gehalt zu verlangen und starb an einem unbekannten Orte in der Verborgenheit.

[2]) Der Erlass des Kaisers Wu von Wei über die leichten Strafen.

[3]) Die Worte des Edelsteines Tsao.

[4]) Die weiteren Erklärungen des Alterthums und der Gegenwart.

[5]) Die weiteren Erklärungen des Alterthums und der Gegenwart.

[6]) Der Wald des Lachens.

Denkwürdiges über Lampen.

Wang-mang liebte die Veränderungen. Er wechselte mit den Einrichtungen, mit den Erlässen der Lenkung, und es gab viele Belästigungen. Er unterhielt immer kaiserliches Lampenlicht bis zum Tagesanbruch [1]).

Kaiser Kuang-wu kehrte von Tschang-ngan heim. Er zog durch Kien und besuchte das Lager Tsi-tsün's. Die Menge der Kriegsmänner führte die kriegerische Musik des gelben Thores auf. Als die Nacht kam, unterhielten sie kaiserliches Lampenlicht [2]).

Wen-kiao umkreiste Wu-tschang und gelangte zu den Stauungen des Flussarmes der Rinder. Das Wasser war unermesslich tief. In dem Zeitalter sagte man, dass es in der Tiefe viele wunderbare Wesen gebe. Kiao zündete sofort eine Lampe von Rhinoceroshorn an und beleuchtete die Stelle. Alsbald sah er seltsame Gestalten und ungewöhnliche Gattungen der Wassergeschlechter. Unter ihnen waren einige, die Wagen bestiegen, auf Pferden ritten und rothe Kleider trugen. Kiao träumte in dieser Nacht, dass ein Mensch zu ihm sagte: Wir waren von dir durch die Wege der Dunkelheit und des Lichtes geschieden. Warum hast du uns beleuchtet? — Dieses war ihm in seinem Gemüthe sehr zuwider. Er kam dazu, die Stadt niederzuhalten. Es waren noch nicht zehn Tage vergangen, als er starb [3]).

Hoang-fu-wu-yï war ältester Vermerker von Yï-tscheu. Er übernachtete einst in dem Hause eines Menschen, als der Docht der Lampe zu Ende ging. Der Wirth wollte ihn verlängern. Wu-yï zog das Messer des Gürtelgehänges, schnitt den Gürtel seines Kleides durch und verfertigte einen Docht. Seine Uneigennützigkeit und sein Eigensinn waren derart [4]).

Kaiser Jui-tsung liebte die Musik. Bei ihrem Anhören vergass er auf die Müdigkeit. Kaiser Yuen-tsung [5]) war ebenfalls in den

---

[1]) Das Buch der Han.

[2]) Die Geschichte der Han von der östlichen Warte.

[3]) Das Buch der Tsin.

[4]) Das Buch der Thang.

[5]) Yuen-tsung war der Sohn Jui-tsung's und folgte seinem Vater noch bei dessen Lebzeiten.

Abschnitten der Töne bewandert. Im ersten Monate des zweiten Jahres des Zeitraumes Sien-thien (713 n. Chr.) bat So-to-po, der nach der Sonne blickende Bonze von Hu, dass man in der Nacht das Thor öffne und einhundert tausend Lampen anzünde. Jui-tsung begab sich zu dem Thore der verlängerten Freude und hörte die Musik. Wenn vier Tage vorüber waren, schloss er sich an das grosse Weinfest. Jui-tsung begab sich zu dem Stockwerke des Thores des ruhigen Glückes und sah das Weinfest der hundert Vorsteher. Er verbrachte so einen Monat hindurch Tag und Nacht [1]).

Die Königsmutter des Westens schickte einen Gesandten und liess dem Kaiser Wu von Han sagen: Am siebenten Tage des siebenten Monats werde ich sofort kommen. — Der Kaiser sprach: Man fege und reinige das Innere des Palastes und zünde Lampen des neunfachen Lichtes an [2]).

Siün-tsai, die Tochter Schuang's, war die Gattin Yin-yü's, jedoch ihr Mann starb frühzeitig. Sie wurde gedrängt, sich mit Kŏ-yĭ von Tai-yuen zu vermälen. Tsai trat in das innere Haus des Geschlechtes Kŏ. Als es Abend wurde, entfernte sie die Vorhänge, stellte vier Lampen auf, sammelte sich und setzte sich genau in der Mitte nieder. Der Mann von dem Geschlechte Kŏ getraute sich nicht, sie zu drängen [3]).

In dem Grabe des Kaisers des Anfangs brannte man Lampen, die mit Wallfischfett gefüllt waren [4]).

Als Schĭ-hu eine Versammlung der Richtigen veranstaltete, stellte er vor die Vorhalle einhundert zwanzig Lampen. Dieselben waren aus Eisen verfertigt [5]).

Ting-hoan, ein Künstler von Tschang-ngan, verfertigte das Wunder beständig gefüllter Lampen. Es waren sieben Drachen, fünf Paradiesvögel, gemengt mit den Blüthen und Wurzeln der Wasserlilie [6]).

---

[1]) Das Buch der Thang.

[2]) Die inneren Überlieferungen von Wu von Han.

[3]) Die Überlieferungen von Siün-tsai.

[4]) Die Geschichte der drei Thsin.

[5]) Die Geschichte der Begebenheiten in Niĕ.

[6]) Die vermischten Erzählungen der Mutterstadt.

Als Kao-tsu zum ersten Male in den Palast von Hien-yang trat, wandelte er in den Versammlungshäusern und Rüstkammern umher. Das Gold, die Edelsteine und seltenen Kostbarkeiten waren nicht zu beschreiben. Das Merkwürdigste war eine Lampe von grünem Edelstein. Dieselbe war sieben Schuh fünf Zoll hoch. An dem unteren Theile war ein gekrümmter gelber Drache angebracht, der die Lampe in dem Munde hielt. Wenn die Lampe angezündet wurde, regten sich die Schuppen, und Feuerglanz wie von Sternen erfüllte das innere Haus [1]).

Mark des mennigrothen Leoparden, Fett des weissen Paradiesvogels und geschliffenes grünes Zinn werden zerrieben und mit echtem Basilicumöl versetzt. Dieses beleuchtet den göttlichen Erdaltar. Wenn in der Nacht Platzregen fällt, wird das Licht der Lampe nicht ausgelöscht [2]).

In Han gab es immervolle Lampen. Ohne dass man etwas hinzugab, waren sie immer voll, und ihr Licht erlosch nicht [3]).

Im Osten des Weges des geistigen Hauses in dem Reiche Schewei befindet sich das Himmelskloster des äusseren Weges. Dasselbe heisst: Die Überdeckung des Schattens. Es liegt dem Orte der Erörterungen und Berathungen Fŏ's, dem zu beiden Seiten einschliessenden Wege des geistigen Hauses gegenüber und ist ebenfalls sechs Klafter hoch. Die Ursache, weswegen es die Überdeckung des Schattens heisst, ist folgende: Wenn die Sonne im Westen steht, verdunkelt der Schatten des geistigen Hauses Fŏ's das Himmelskloster des äusseren Weges. Wenn die Sonne im Osten steht, fällt der Schatten des Himmelsklosters des äusseren Weges nach Norden und kann das geistige Haus Fŏ's nicht verdunkeln. Der äussere Weg schickte immer Menschen, welche das Himmelskloster bewachten, sprengten, fegten, Weihrauch brannten, eine Lampe anzündeten und das Opfer darbrachten. Am nächsten Morgen war die Lampe ohne weiteres fortgeschafft und befand sich in dem geistigen Hause Fŏ's. Der So-lo-men sagte unwillig: Die Schamanen nehmen unsere Lampe und bringen Fŏ das Opfer. — Der So-lo-men war in der Nacht selbst auf der Lauer. Er sah, dass ein Gott des Himmels die Lampe

---

[1]) Die vermischten Erzählungen der Mutterstadt.

[2]) Die Geschichte der Dunkelheit der Tiefen.

[3]) Die Geschichte des Berges des Schafhauptes.

ergriff, das geistige Haus Fŏ's dreimal umkreiste und Fŏ das Opfer brachte. Als er dies gethan, war er plötzlich unsichtbar. Der So-lo-men erkannte jetzt, dass der Geist Fŏ's das Haus zurückgesetzt und den Weg betreten habe [1]).

Tung-yen legte sich gewöhnlich in dem inneren Hause nieder. Er hatte ein Bett von gemalten Steinen. Dasselbe war drei Schuh hoch und sechs Schuh breit. Der Stoff der Steine war sehr leicht, es waren die Steine, die das Reich Tschĭ-tschi zum Geschenk gemacht hatte. An dem oberen Ende stellte er einen Windschirm von purpurnem Bergkrystall und eine Reihe goldener Hanföllampen auf. Die Lampen hatten die Gestalt gekrümmter Drachen und waren aus verschiedenen Kostbarkeiten verfertigt. Die aufwartenden Menschen sahen blos das Lampenlicht und meinten, dass ihnen nichts im Wege stehe. Sie fächelten ihm daher ausserhalb des Windschirmes Luft zu. Yen sprach: Wie könnte ich, wenn den Edelsteinen Luft zugefächelt wird, reine Kühle haben? — Die aufwartenden Menschen griffen jetzt mit den Händen hin und erkannten, dass ihnen der Windschirm im Wege stehe [2]).

König Mŏ gelangte im Osten zu dem Thale von Ta-ki. Daselbst erbaute er den Palast der Frühlingsschlossen. Er versammelte die Männer der Heilmittel und fragte sie nach dem Wege und den Vorschriften Fŏ's. Um die Zeit wollte es bereits Nacht werden. Man hörte den rollenden Ton des Donners, und die versteckten Wesen geriethen in Bewegung. Alsbald zeigte sich ein strömender Glanz, der das Innere des Palastes erleuchtete. Der König stellte wieder die Lampen des immerwährenden Lebens auf. Dieselben heissen auch das beständige Licht. Ausserdem hatte man noch Lampen des Hirnes des Paradiesvogels. Blumen von eisigem Seidenflor mit eingenähten Wasserlilien waren oben von den Lampen sieben bis acht Schuh entfernt. Man wollte keinen Rauch entstehen lassen, und das Licht sollte nicht in die Ferne leuchten. Die Königsmutter des Westens kam auf einem Handwagen des Eisvogels und Paradiesvogels. Sie nahm an dem Trinkgelage des Königs Theil [3]).

---

[1]) Die Geschichte der Offenkundigkeit der Vorschrift.

[2]) Die Geschichte des Auflesens des Hinterlassenen von Wang-tse-nien.

[3]) Die Geschichte des Auflesens des Hinterlassenen.

Zu den Zeiten des Königs Tschao von Yen bestiegen Menschen des Meeres ein Schiff des rothen Wolkendunstes, füllten gemeisselte Töpfe mit dem Fette des aufsteigenden Drachen und reichten es dem Könige Tschao als ein Geschenk. Der König sass in der Halle der verkehrenden Wolken. Dieselbe heisst auch die Erdstufe des verkehrenden rothen Wolkendunstes. Er verwendete das Lampenfett zu Lampen, die auf einer Strecke von hundert Weglängen leuchteten. Die Farbe des Rauches war mennigroth und purpurn. Die Menschen des Reiches, die es sahen, sagten insgesammt, dass der Glanz eines glücklichen Zeichens sich von ferne angelegt habe, und sie verehrten es. Man verfertigte angeschlungene Dochte von „im Feuer gewaschenem Tuche". Das Licht erfüllte das Innere des Palastes [1]).

Was den Baum der Lampe der fünf Blumen betrifft, so stellte man ihn in dem ersten Monate des Jahres, an dem ersten Tage des Neumondes, wenn man an dem Hofe Glück wünschte, auf den Boden vor die drei Stufen. Der Mond leuchtete, die Sterne glänzten, und obgleich es Nacht war, hatte man noch immer Tag [2]).

Wenn man Eidechsenfett nimmt, dasselbe zu Lampen verwendet und etwas in das Feuer stellt, so sieht man sofort die Dinge [3]).

Ki-tschung-san spielte die Cither unter der Lampe. Plötzlich erschien vor ihm ein Mensch, der sehr klein war. Nach einer Weile wurde er grösser und war alsbald eine Klafter hoch. Er trug ein einfaches Kleid und einen ledernen Gürtel. Der Mann von dem Geschlechte Ki betrachtete ihn. Nachdem er ihn genau gesehen, blies er die Lampe aus und sprach: Ich schäme mich, mit einem Dämon und Unhold um das Licht zu streiten [4]).

Fu-tse sagt: Wer mit seinem dunklen Dasein nicht zufrieden ist, sondern Freude hat an dem Glanze, ist gleichsam ein Nachtschmetterling, der die Finsterniss verlässt, sich auf die Lampe stürzt und stirbt [5]).

Thsin-tse sagt: Ist viel Verstand und Einsicht vorhanden, so ziehen sie an sich Blut und Luft gleichwie das Feuer der Lampe das

---

1) Die Geschichte des Auflesens des Hinterlassenen.

2) Wang-lang's Alterthümer von Thsin.

3) Die sämmtlichen zehntausend Künste von Hoai-nan.

4) Der Wald der Worte.

5) Das Buch Fu-tse.

Fett der Finsterniss verzehrt. Der Docht ist gross und leuchtend. Ist er leuchtend, so wird das Fett verzehrt. Der Docht ist klein und dunkel. Ist er dunkel, so bleibt er ruhig. Das Fett dauert dann lange [1]).

König Tschuang von Tsu beschenkte seine Diener mit Wein. Am Abend, als die Lampen und Kerzen bereits ausgelöscht waren, zog Einer von ihnen eine Schöne an dem Kleide. Die Schöne zerrte und zerriss die Schnüre seiner Mütze [2]).

Die neuen Erörterungen sagen: Ich sass mit Lieu-pe-sse in der Nacht beisammen. Der Fettdocht in der Lampe brannte aus und wollte erlöschen. Ich sagte zu Pe-sse: Wenn der Mensch hinfällig und alt ist, gleicht er ebenfalls diesem ausbrennenden Dochte. — Pe-sse sprach: Wenn der Mensch hinfällig und alt ist, ziemt es sich, dass er sich verlängert. — Ich sprach: Wenn man die angeborne Eigenschaft vermehrt, kann man bewirken, dass das weisse Haupthaar wieder schwarz wird. Zu der Gipfelung des langen Lebens gelangt, stirbt man ebenfalls [3]).

Denkwürdiges über Kerzen.

Kan-meu entfernte sich aus Thsin und begab sich nach Tsi. Er trat aus dem Grenzpasse und begegnete Su-tse, zu dem er sprach: Hast du von den Nachtmädchen an den Ufern des Stromes gehört? Unter den Nachtmädchen an den Ufern des Stromes war eines, dessen Haus arm war und das keine Kerze besass. Die Nachtmädchen kamen gegenseitig überein und wollten es entfernen. Dasjenige, das keine Kerze besass, sprach: Weil ein Mädchen keine Kerze besitzt, kommt es gewöhnlich früher, fegt das innere Haus und breitet den Teppich. Warum spart man das überflüssige Licht an der östlichen Mauer, das die westliche Mauer beleuchtet? Es ist ein Glück, wenn ihr damit das Mädchen beschenket. Warum solltet ihr euch entfernen? — Die Mädchen hielten dies für richtig und

---

[1]) Das Buch Thsin-tse.

[2]) Der Garten der Gespräche.

[3]) Die neuen Erörterungen von Hoan-tan.

behielten es. Jetzt werde ich zurückgesetzt, vertrieben aus Thsin und trete aus dem Grenzpasse. Ich fege für dich das innere Haus und breite den Teppich. Es ist ein Glück, wenn du mich nicht vertreibst. — Su-tse sprach: Vortrefflich [1])!

Pa-tschi war stechender Vermerker von Yang-tscheu. Er sass mit den Gästen im Finstern und zündete keine obrigkeitlichen Kerzen an [2]).

Sung, der jüngere Bruder Tscheu-I's, riss einst in Folge des Weines zornig die Augen auf und sagte zu I: Deine Begabung erreicht nicht diejenige des jüngeren Bruders. Warum hast du da durch Querzüge einen bedeutenden Namen erlangt? — Er warf nach ihm eine Wachskerze, die er mit der Hand erfasst hatte. I zeigte eine geistvolle Miene und widerstrebte nicht. Er sprach gelassen: Die O-nu bewerkstelligen einen Überfall mit Feuer. Man muss ernstlich ausrücken und die Tafeln herabsenden [3]).

Liang, der Sohn des Königs von King-ling, versammelte gewöhnlich die Männer des Lernens. Er schnitt in Kerzen Gedichte ein. Vier Endlaute, zugleich eingeschnitten, betrugen einen Zoll. Er hielt dieses für etwas Ausserordentliches. Siao-wen-yin sprach: Wenn man einen Zoll von der Kerze verbrennt, so ist dieses ein Gedicht mit vier Endlauten. Welche Schwierigkeit könnte es dabei geben? — Er schlug jetzt in Gemeinschaft mit Khieu-kiai und Kiang-hung kupferne Becken, auf denen Gedichte mit fünf Endlauten angefertigt waren. Wenn der Ton verklungen war, konnte man die Gedichte sehen [4]).

Kao-tsu besuchte einst die Halle der reinen Fahnen. Er befahl Thsui-kuang, dem Leibwächter des gelben Thores, ferner Kŏ-ya von Yĭ, Thsui-hieu von Hing-luan und Anderen, ein bilderloses Gedicht zu verfassen. Er sagte dabei dessen Gedanken. Als die Kerzen kamen, nahmen die Fürsten und Reichsminister Abschied und zogen sich zurück. Kao-tsu sprach: Bei der Ankunft der Kerzen Abschied nehmen und sich zurückziehen, ist Brauch der fremden Geschlechter. Derselbe hat den Sinn, dass man bei Nacht die Weise der Seiten-

---

[1]) Die Tafeln der kämpfenden Reiche.

[2]) Das von Sie-sching verfasste Buch der späteren Han.

[3]) Das Buch der Tsin.

[4]) Das Buch der Tsi.

geschlechter des Stammhauses untersucht. Möget ihr einstweilen zurückkehren. Ich, der Kaiser, will mit den Königen, den Stammhäusern und inneren Häusern das Trinkfest dieser Nacht zu Stande bringen [1]).

Als Lang-meu fünfzehn Jahre alt war, diente er als seinem Lehrer einem der Söhne des Reiches, dem vielseitigen Gelehrten Kiuen-hoei von Ho-kien. Er lernte von diesem die Gedichte, die Verwandlungen, die dreierlei Gebräuche, die Namen der ursprünglichen Gestalten und der Strafen, so dass er zuletzt auf den Schlaf und das Essen vergass. Die Menschen des Hauses fürchteten, er könne erkranken. Sie verkürzten ihm beständig die Kerzen [2]).

Lieu-mien war ein kleiner Hiao der Redlichkeit und des Kriegsmuthes. Er folgte Li-kuang-yen auf dessen strafendem Zuge nach dem Westen des Hoai in der Eigenschaft eines gefangen nehmenden Anführers. Er stiess zu verschiedenen Zeiten auf die Räuber, mit denen er sich in blutige Kämpfe einliess. Dass er durch die Spitze und die Schneide des Schwertes verwundet wurde und beinahe gestorben wäre, ereignete sich viermal. Er lag einst schwer verwundet in den Gräsern. Der Mond war lichtlos, und er kannte nicht den Weg, der ihn heimführte. Betäubt schlief er ein. Da träumte ihm, dass ein Mensch ihm ein Paar Kerzen übergab und sprach: Du bist eben sehr vornehm. Wenn du hier gehst, hast du nichts zu besorgen. Du kannst sie in den Händen halten und zurückkehren. — Als er sich aufgemacht hatte, erschienen vor ihm ein Paar Lichter. Seit dieser Zeit schlug er die Hiung-nu's und bestand Gefahren. So oft er auszog, hatten sich vor ihm diese Lichter befunden. Als er es aufgeben musste, niederzuhalten, war das Paar Lichter sofort erloschen [3]).

Der Han-lin Kiuen-tschung, Fürst von Lieu, die bei den Büchern Aufwartenden und die Männer des Lernens wurden an jedem Neumonde und Vollmonde berufen. Die gegenüber fortbren-

---

[1]) Das Buch der späteren Wei.

[2]) Das Buch der nördlichen Tsi.

[3]) Das Buch der Thang. Dieselbe Erzählung findet sich mit eigenen Kürzungen in der Abhandlung: „Aus dem Traumleben der Chinesen", in dem Abschnitte von den glücklichen Träumen. Eine daselbst vorkommende Unrichtigkeit ist hier verbessert.

nenden Kerzen zeigten das untere Ende. Das Gespräch hörte noch immer nicht auf, und man wollte keine anderen nehmen. Die Menschen des Palastes drehten mit Wachsthränen Papier und machten sie fortbrennen [1]).

Sching-ke wurde zum Beruhiger des Vorhofes ernannt. In seiner Gemüthsart war viel Menschlichkeit und Güte. Sein Streben bestand in Grossmuth und Erbarmen. In dem Monate des ankommenden Winters sollte immer über die wegen eines Verbrechens eingekerkerten Menschen das Urtheil gefällt werden. Seine Gattin erfasste eine Kerze, Ke hielt in der Hand den mennigrothen Pinsel. Mann und Weib standen einander gegenüber und vergossen Thränen [2]).

Tschin-sieu führte den Jünglingsnamen Fung-tsien und war ein Eingeborner von U-schang. Er wurde Statthalter von Yü-tschang. Die Gemüthsart Sieu's war rein und lauter. Er betrat die Wege der Umschränkung, Ehrfurcht und Sparsamkeit. In zehn Tagen kochte er ein einziges Mal. Er zündete keine obrigkeitlichen Kerzen an [3]).

Kaiser Tschang von Han wandte sich an Lieu-ping mit der Frage: An dem Fusse der Vorhalle befindet sich ein wundervolles Wesen. Es war mit einem hellrothen Kleide angethan, von seinem Haupthaar bedeckt und hielt in der Hand eine Kerze. Es folgte mir nach und entlief. Kann man es bezwingen oder nicht? — Ping sprach: Man kann es. — Der Kaiser hiess jetzt Leute fälschlich als wundervolles Wesen auftreten. Ping schleuderte gegen sie eine Beglaubigungsmarke, und mehrere Menschen stürzten zu Boden. Der Kaiser rief erschrocken: Ich habe dich blos auf die Probe gestellt! — Hierauf erklärte er es [4]).

Der König von Min-yue machte dem Kaiser Kao fünf Scheffel Steinhonig und zweihundert Stück Honigkerzen zum Geschenk [5]).

Khuang-heng lernte mit Eifer, aber er besass keine Kerzen. Im benachbarten Hause besass man Kerzen. Er durchbohrte die Mauer,

---

[1]) Das Buch der Thang.

[2]) Die Verzeichnisse der Vorbilder von Kuei-ki.

[3]) Die Verzeichnisse der Vorbilder von Kuei-ki.

[4]) Die Überlieferungen von göttlichen Unsterblichen.

[5]) Die vermischten Erzählungen der westlichen Muttersstadt.

leitete das Licht herüber und schrieb. Bei dem verborgenen Lichte las er [1]).

Im Westen von Yung-kao findet man die das Licht schmelzende Pflanze. Dieselbe wächst in Büschen und besitzt tausend Blätter. Sie beschattet ein Gebiet von mehreren Morgen. In der Nacht gewährt sie einen Anblick wie Reihen von Kerzen. Am Tage ist alles erloschen [2]).

Der Kuen-lün ist der Berg Pe-mi der westlichen Gegenden. Derselbe liegt gegenüber der Stelle, wo die sieben Sterne herabsteigen und in dem lasurblauen Meere zum Vorschein kommen. Wenn man in der Nacht auf das Wasser blickt, so leuchtet es auf der Oberfläche hell wie Kerzen [3]).

Pao-pŏ-tse sagt: Wer das Böse bewundert, ist gleichsam ein Nachtinsekt, das sich in die glänzende Kerze stürzt.

Wenn die glänzende Kerze in der Nacht angezündet wird, so erheben sich die fliegenden Insekten in Scharen.

Das Sein entsteht aus dem Nichtsein. Die Gestalt wartet auf den Geist und wird begründet. Das Sein ist der Palast des Nichtseins. Die Gestalt ist das Wohnhaus des Geistes. Desshalb vergleicht man dieses mit einem Graben. Wird der Graben zerstört, so fliesst kein Wasser. Man vergleicht es mit einer Kerze. Wenn die Kerze zu Ende ist, so hat das Feuer keinen Wohnplatz [4]).

Wen-tse sagt: Die tönende grosse Glocke zerstört sich selbst durch Tönen. Die Fettkerze verzehrt sich selbst durch Leuchten [5]).

Unter den Menschen von Ying war einer, der an den Reichsgehilfen von Yen ein Schreiben schickte. Er schrieb es in der Nacht, und das Feuer brannte nicht hell. Er sagte desshalb zu demjenigen, der die Kerze hielt: Man zündet eine Kerze an und schreibt fehlerhaft. Eine Kerze anzünden, hat nicht den Sinn des Schreibens. — Der Reichsgehilfe von Yen empfing das Schreiben und fand daran Gefallen. Er sprach: Diejenigen, die eine Kerze anzünden, sind

---

[1]) Die vermischten Erzählungen der westlichen Mutterstadt.

[2]) Die Geschichte des Auflesens des Hinterlassenen von Wang-tse-nien.

[3]) Die Geschichte des Auflesens des Hinterlassenen.

[4]) Das Buch Pao-pŏ-tse.

[5]) Das Buch Wen-tse.

erleuchtet. Die Hohen und Erleuchteten erheben die Weisen und betrauen sie. Das Reich wird dadurch verwaltet [1]).

Hoai-nan-tse sagt: In der Welt hat man um die Zeit die Sorge, dass man blind und unüberlegt sich selbst ausser Acht lässt. Dieses ist etwas von der Art der Fettkerze. Je mehr das Feuer sich entzündet, um so schneller wird sie verzehrt [2]).

Ping, Fürst von Tsin, befragte den Lehrmeister Khuang und sprach: Ich bin siebzig Jahre alt und möchte gerne lernen. Ich fürchte, es ist bereits Abend. — Der Lehrmeister Khuang sprach: In der Jugend lernen, ist gleich dem Glanze des Sonnenaufgangs. In reifen Jahren lernen, ist gleich dem Glanze des Mittags. Im Alter lernen, ist gleich dem Lichte der Handkerze. Im Alter nicht lernen, ist Finsterniss und gleich dem Wandeln in Nacht. Was ist wohl besser: das Licht der Handkerze, oder das Wandeln in Nacht? — Der Fürst sprach: Vortrefflich [3])!

Wang-I, dessen Jünglingsname Kiün-fu, erhitzte die Kessel mit Grütze. Schï-ki-lün briet und kochte mit Kerzenfeuer [4]).

Der Frühling und Herbst von Yuen-ngan sagt: Ich las die Überlieferungen von den Hiung-nu's in dem Buche der Han. Ich verstand nicht die Worte Tscheng-li-ku-tu. Ich hatte einen Sclaven von Hu, der die Kerze hielt. Ich kehrte mich nach ihm um und fragte ihn. Der Sclave sprach: Tscheng-li ist der Himmelssohn. Es besagt, dass die Hiung-nu's den Schen-yü so benennen, gleichsam wie die Menschen von Han einen Himmelssohn haben. — Hierdurch ging mir ein helles Licht auf.

Die Erörterungen von Tsien-fu sagen:

Die Kerzen des Winkels spenden Licht in dem dunklen inneren Hause. Die vorderen Kerzen beleuchten es gänzlich. Die rückwärts brennenden Kerzen vermehren das Licht. Beide benützen einander und bringen ein grosses Feuer zu Wege.

Die klaren Erörterungen der Verwandlungen von Tsai-schi sagen: Der Drache Fŏ-hi's ist nicht mein Pferd. Die weisse Sonne

---

[1]) Das Buch Han-tse.

[2]) Das Buch Hoai-nan-tse.

[3]) Der Garten der Gespräche.

[4]) Die Gespräche des Zeitalters. Das hier Angegebene wird als denkwürdige Verschwendungssucht betrachtet.

ist nicht meine Kerze. Wenn ich es verberge, wenn ich es verheimliche, so bewahre ich diesen Rohstoff.

Ein altes Gedicht sagt: Der Mensch lebt nicht volle hundert Jahre. Er trägt beständig in dem Busen den Kummer von tausend Jahren. Der Tag ist kurz und mühselig, die Nacht lang. Warum wandelt er nicht mit einer Handkerze umher?

Ein Gedicht Lieu-tsching's sagt: Himmel und Erde haben kein Ende, das im voraus bestimmt wäre. Das Leben des Volkes ist sehr gekrümmt und beengt. Nennt man als Lebensdauer hundert Jahre, wer ist im Stande, dieser Verzeichnung zu entsprechen? Sich senkend und sich erhebend, flackert es, entfernt sich plötzlich. Das Licht ist gleich der Kerze in dem Winde.

Die Inschrift der Kerzen von Fu-yuen lautet: Hellglänzend die mennigrothe Kerze! Flammend ein fliegendes Licht! Nimmt man sie, so ist sie der Drachenschatten. Vergleicht man sie, so ist sie gebildet gleich dem Fu-sang. Sie erleuchtet jene ursprüngliche Nacht, glühend wie der Lichtstoff des Morgens. Verbrennt man ihre Gestalt, so beaufsichtigt sie das Zeitalter. Ohne Dunkelheit hat sie keinen Schimmer.

Denkwürdiges über Fackeln.

Kuang-wu beruhigte Ho-pe. Jin-kuang und Pe-king drangen am Abend in Thang-yang. Die dahinschwebenden Reiter trugen brennende Fackeln, Himmel und Erde erglühten überall in rothem Lichte. Thang-yang erschrack und ward von Furcht ergriffen. Es ergab sich in der Nacht [1]).

Muan-tschung führte den Jünglingsnamen Pe-ning. Derselbe diente mit den von dem früheren Heerführer und dem Beruhiger der Hauptstadt befehligten Kriegsheeren von Yang-tscheu. Sün-kiuen befehligte eine Menge von angeblich zehnmal zehntausend Kriegern und gelangte zu Hŏ-fei und Sin-tsching [2]). Tschung eilte sogleich herbei. Er liess an etliche zehn starke Kriegsmänner die Aufforde-

---

[1]) Die Geschichte der Han von der östlichen Warte.

[2]) Im zweiten Jahre des Zeitraumes Kia-ho von U (233 n. Chr.) überfiel Sün-kiuen, Kaiser von U, in eigener Person die Feste Sin-tsching in Wei, richtete aber nichts aus. In gleicher Weise misslang ein im nächsten Jahre unternommener Angriff auf Hŏ-fei in Wei.

rung ergehen, Fichten abzubrechen und daraus Fackeln zu verfertigen. Man begoss diese mit Hanföl, legte in der Richtung des Windes Feuer und verbrannte die zum Angriffe dienenden Geräthschaften der Räuber. Man erschoss Tai, den jüngeren Bruder Kiuen's. Die Räuber traten hierauf den Rückzug an [1]).

Wang-I führte den Jünglingsnamen Tschung-te und stammte aus Tai-yuen. Zur Zeit der Niederlage des Geschlechtes Fu war Tschung-te siebzehn Jahre alt. Er griff zugleich mit seinem älteren Bruder Jui zu den gerechten Waffen, kämpfte mit Mu-yung-tschui und wurde geschlagen. Tschung-te wurde verwundet, entfloh auf's Gerathewohl und gelangte zu der glatten Erdstufe. Daselbst wurde er wieder durch Ti-liao aufgehalten. Dieser wollte ihn bewegen, als Anführer aufzutreten. Allein Tschung-te war gesonnen, nach Süden zurückzukehren. Er verliess Liao und floh zu dem Tai-schan. Die ihn verfolgenden Reiter Liao's kamen in grosser Eile, und er gerieth bei seinem nächtlichen Wandern in Bedrängniss. Da erblickte er vor sich hellbrennende Fackeln, die ihm den Weg zeigten. Es ward ihm dadurch möglich, dem Unheil zu entkommen [2]).

Hiü-kia führte den Jünglingsnamen Te-tschin. Er diente dem verdienstvollen Richter der Provinz als kleiner Angestellter. Er hielt beständig ein Schwert, indess er aufwartete. Bei dem Hofe, den der verdienstvolle Richter an dem ersten Tage des Monats um sich versammelte, hielt er zugleich eine Fackel. Kia ward jetzt zornig und rief: Ich, der männliche Diener, bin ein Angestellter. Ich entkomme nicht den niedrigen Dienstleistungen. — Er warf das Feuer in den Teich, gürtete das Schwert um einen Sophorabaum und begab sich schnellen Schrittes zu dem Thore des Versammlungshauses. Der Vorgesetzte fragte ihn um die Ursache. Er antwortete: Ich entfernte mich ursprünglich von den Futterschneidern und Hirten, kam hierher und trat an den grossen Hof, um zu sehen die Verwandlungen der Schule. Jetzt halte ich in der rechten Hand ein Schwert, mit der linken Hand erfasse ich eine Fackel. Unter solchen Umständen bitte ich, dass es mir vergönnt sei, Strafe zu empfangen und nach Hause zurückzukehren [3]).

---

[1]) Die Denkwürdigkeiten von Wei.

[2]) Das Buch der Sung.

[3]) Die Überlieferungen von früheren Weisen aus Jü-nan.

Wang-yao führte den Jünglingsnamen Pe-liao. Wenn in der Nacht starker Regen fiel und Finsterniss herrschte, trat er aus dem Hause und wandelte umher, ohne benetzt zu werden. Es waren zwei Fackellichter, die sich immer vor ihm befanden [1]).

Die sechs Köcher sagen: Wenn drei Kriegsheere ausziehen, leitet man die Kriegsmänner und die Menge. Am Morgen hat man die Fernsicht der Wolkenleitern. In der Nacht stellt man zehntausend Fackeln des Wolkenfeuers.

Hoai-nan-tse sagt: Der Flüchtling wagt es nicht, in der Nacht eine Fackel zu erheben.

Denkwürdiges über die Leuchtfeuer des Vorhofes.

Das Schuŏ-wen sagt: Das Leuchtfeuer des Vorhofes ist eine grosse Kerze.

Die Gebräuche sagen: Hundert Leuchtfeuer des Vorhofes sind durch den Fürsten Hoan von Tsi in Gebrauch gekommen [2]).

Zu den Zeiten des Kaisers Ngai, im ersten Jahre des Zeitraumes Hing-ning (363 n. Chr.), erging eine höchste Verkündung, der zu Folge das Leuchtfeuer des Vorhofes innerhalb des äussersten Thores gestellt werden sollte [3]).

Zu den Zeiten des Kaisers Tsching, im zwölften Monate des achten Jahres des Zeitraumes Hien-ho (333 n. Chr.), meldeten die Inhaber der Vorsteherämter an dem Hofe: Das Leuchtfeuer des Vorhofes befindet sich ausserhalb des Thores der öffentlichen Wagen. Nach den Berathungen, die jetzt wieder gesammelt sind, befindet es sich innerhalb des äussersten Thores. Man halte sich daran, dass es innerhalb des alten Thores sei. — Eine erlassene höchste Verkündung sagte: Der oberste Buchführer brachte an dem Hofe eine Meldung, der zu Folge im neunten Jahre das Leuchtfeuer des Vor-

[1]) Die Überlieferungen von göttlichen Unsterblichen.

[2]) Fürst Hoan von Tsi masste sich die Rechte des Himmelssohnes an. Was den Unterschied der Leuchtfeuer des Vorhofes betrifft, so hat ein Lehensfürst erster Classe deren fünfzig, die Lehensfürsten zweiter, dritter, vierter und fünfter Classe dreissig.

[3]) Das Buch der Erhebung von Tsin.

hofes sich innerhalb des äussersten Thores befinden solle. Zu den Zeiten des Kaisers Ming befand es sich innerhalb des Thores der öffentlichen Wagen. Man kann sich an die alte Bequemlichkeit halten [1]).

Schĭ-lĭ liess Leuchtfeuer verfertigen, die zehn Klafter hoch waren. Auf die obere Schüssel stellte man das Leuchtfeuer. Die untere Schüssel fasste bequem einen Menschen. Man umwickelte den oberen und den unteren Theil mit dem Zugseile des Leuchtfeuers [2]).

Schĭ-hu stellte in den Vorhof der Vorhalle der Zusammenkunft der Richtigen, ausserhalb des äussersten Thores und vor das Himmelsthor Leuchtfeuer des Vorhofes, je zu zweien an sechs Orte. Dieselben waren sechs Klafter hoch [3]).

Hoan, Fürst von Tsi, errichtete ein Leuchtfeuer des Vorhofes. Es war um der vorzüglichen Männer willen, denen er entgegengehen und die er empfangen wollte. Nach einem Jahre waren die vorzüglichen Männer nicht angekommen. Es war der Mensch einer Landstadt des östlichen freien Feldes, der sich wegen der Rechenkunst vorstellte. Fürst Hoan sprach: Ist die Rechenkunst werth, dass man ihretwegen sich vorstellt? — Jener antwortete: Ich stelle mich nicht vor, weil die Rechenkunst es werth ist. Ich habe gehört, dass der Vorgesetzte und Gebieter ein Leuchtfeuer des Vorhofes errichtet hat und auf die vorzüglichen Männer wartet. Nach einem Jahre sind sie noch nicht angekommen. Dass die vorzüglichen Männer nicht ankommen, ist desswegen, weil der Gebieter der weiseste Gebieter der Welt ist. Die vorzüglichen Männer der vier Gegenden meinen, dass sie den Gebieter nicht erreichen. Aus diesem Grunde kommen sie nicht. Der Rechner besitzt nur unbedeutende Fähigkeit, und der Gebieter ehrt ihn noch immer. Um wie viel mehr wird er dieses bei denjenigen thun, die weiser sind als der Rechner? — Fürst Hoan fand dieses gut und ehrte ihn. Nach einem Monate kamen die vorzüglichen Männer [4]).

---

[1]) Die weiteren Erklärungen der Unternehmungen von Tsin.

[2]) Das Buch der Tschao.

[3]) Die Geschichte Schĭ-hu's in Yĕ.

[4]) Der Garten der Gespräche.

Denkwürdiges über den Rauch.

Zu den Zeiten des Kaisers Yuen sangen die Jünglinge das folgende Lied: Das Wasser des Brunnens überströmt und löscht den Rauch des Herdes. Es ergiesst sich in die Edelsteinhalle und fliesst zu dem goldenen Thor [1]).

Siü-siang aus der Provinz U war Statthalter von Tschang-scha. Er ass immer trockenen Reis und liess keinen Rauch und kein Kesselfeuer zum Vorschein kommen [2]).

Hoan-yuen hiess Hoan-kien an den Ausgängen von Tung-ling die Streitmacht sammeln. Pien-fan-tschi sammelte die Streitmacht im Westen des Berges des umgestürzten Schiffes. Kao-tsu ging in eigener Person voran, die Anführer und Kriegsmänner liefen ihm zu. Der Nordwestwind wehte heftig. Kao-tsu gab den Befehl, Feuer anzulegen. Der Rauch umspannte jetzt den Himmel [3]).

Mai führte in seiner Jugend den Namen Ying. Yen-king von Kao-ping und Andere begaben sich zu ihm und empfingen ihre Vollendung. Ying sprach: Der Gebieter von dem Geschlechte Yen kann die Luft gebrauchen und die Brodfrucht abtrennen. Der Gebieter von dem Geschlechte Peng soll Arzneien als Lockspeise gebrauchen und die Luft vermehren. — Als King und die Anderen sich entfernen wollten, verbrannte Ying Wohlgerüche und trat in einem fünffärbigen Rauche hinaus. Ying entfernte sich ebenfalls, und Niemand wusste, wo er sich befand [4]).

Ning-fung-tse lebte zu den Zeiten des gelben Kaisers und war bei dem Kaiser der Richtige der Töpfergeschirre. Er begegnete einem göttlichen Menschen. Er handhabte jetzt das Feuer und war im Stande, fünffärbigen Rauch hervorzubringen [5]).

Der Kaiser des Anfangs aus dem Hause Thsin ward auf dem Berge Li begraben. Ein junger Schafhirt liess Feuer auskommen und

---

[1]) Das Buch der Han.

[2]) Das von Sie-sching verfasste Buch der späteren Han.

[3]) Das von Tschin-yŏ verfasste Buch der Sung.

[4]) Die besonderen Überlieferungen von Hiü-mai.

[5]) Die Überlieferungen von Unsterblichen.

steckte die Stelle in Brand. Durch drei Monate qualmte der Rauch ohne Unterbrechung [1]).

Aus der Wand des Gemaches Sung-hiü's, kaiserlichen Vermerkers zu den Zeiten des früheren Liang, drang Rauch hervor. Als man die Stelle aufgrub und nachsah, war ein besonderer Pfeiler in Brand gerathen. Hiü sagte zu seinem jüngeren Bruder Tsching: Bei dem Pfeiler als Schriftzeichen befindet sich zur Rechten des Holzes der Vorgesetzte [2]). Das Wort Sung enthält Holz [3]). Das Holz ist in Brand gerathen. Das Geschlecht Sung wird zerstört, jedoch der Vorgesetzte bleibt am Leben. Diess ist das grösste der unheilvollen Ereignisse. Man sollte daran denken, wie es abzuwehren ist. — Später liess Tschang-hu die Genossen Sung-hoen's hinrichten [4]).

Vierhundert Weglängen von dem Berge der gezählten Bergspitzen befindet sich ein Teich, der eintausend Weglängen im Umfange hat. Die Farbe desselben verändert sich nach den vier Jahreszeiten. In ihm findet man eine göttliche Schildkröte mit acht Füssen und sechs Augen. Auf dem Rücken trägt sie die Abbildungen der sieben Sterne, der Sonne, des Mondes und der acht Gegenden. Ferner sind daselbst vier Kerzen, die zu Zeiten über glühenden Steinen hervorkommen. Erblickt man sie in der Höhe, so glänzen sie wie Reihen von Sternen. In der Dunkelheit und wenn es regnet, ist ihr Glanz noch heller. Diese Steine schwimmen immer an dem Rande des Wassers in einer Ausdehnung von mehreren hundert Weglängen. Sie sind von Farbe stark rothweiss. Wenn man sie brennt, so entsteht Rauch auf einer Strecke von mehreren hundert Weglängen und steigt zu dem Himmel. Er bildet dann wohlriechende Wolken. Wenn die wohlriechenden Wolken ringsumher befeuchten, so bilden sie wohlriechenden Regen [5]).

Wen, Fürst von Tsin, verbrannte den Wald, um Kiai-tui aufzusuchen. Es erschienen weisse Krähen, die den Rauch umkreisten und

---

[1]) Die Geschichte der drei Thsin.

[2]) Das Wort 柱 Tschü „Pfeiler" ist aus 木 Mŏ „Holz" und 主 Tschü „Vorgesetzter" zusammengesetzt.

[3]) 宋 Sung, hier ein Geschlechtsname, zeigt unter einem Dache das Wort 木 Mŏ „Holz".

[4]) Die erweiterte Geschichte der fünf Grundstoffe in der alten und gegenwärtigen Zeit.

[5]) Das Auflesen des Hinterlassenen von Wang-tse-nien.

schrien. Einige sammelten sich neben Kiai-tse, und das Feuer konnte ihn nicht verbrennen. Die Menschen von Tsin hielten dieses für ein gutes Zeichen. Sie errichteten für ihn eine Erdstufe und nannten sie: den unterdrückten Rauch [1]).

Im Westen von Thsin liegt ein Reich, Namens I-khiü. Wenn daselbst nahe Verwandte sterben, so sammelt man Brennholz, häuft es und verbrennt sie. Wenn der Rauch sich erhebt, so nennt man dieses: in die Ferne steigen. Dann erst ist man ein elternliebender Sohn geworden [2]).

Hoai-nan-tse sagt: Bei der Ankunft des Winters, an dem Tage Kiă-tse (1), wenn man die Einrichtungen erhält und das Holz zu den Geschäften gebraucht wird, ist der Rauch des Feuers grün. Nach zwei und siebzig Tagen, an dem Tage Ping-tse (13), wenn man die Einrichtungen erhält und das Feuer zu den Geschäften gebraucht wird, ist der Rauch des Feuers roth. Nach zwei und siebzig Tagen, an dem Tage Meu-tse (25), wenn man die Einrichtungen erhält und die Erde zu den Geschäften gebraucht wird, ist der Rauch des Feuers gelb. Nach zwei und siebzig Tagen, an dem Tage Keng-tse (37), wenn man die Einrichtungen erhält und das Metall zu den Geschäften gebraucht wird, ist der Rauch des Feuers weiss. Nach zwei und siebzig Tagen, an dem Tage Jin-tse (49), wenn man die Einrichtungen erhält und das Wasser zu den Geschäften gebraucht wird, ist der Rauch des Feuers schwarz [3]).

In dem Reiche Khiŏ-thse liegt ein Berg. In der Nacht zeigt sich auf ihm ein glänzendes Feuer. Am Tage steigt fortwährend Rauch auf [4]).

Die richtigen Verkündungen von Yen-yen sagen: Das Feuer enthält Rauch, aber der Rauch steht dem Feuer im Wege. Der Zimmtbaum birgt in sich Holzwürmer, aber die Holzwürmer zerstören den Zimmtbaum. Wenn die Holzwürmer gross sind, ist der Zimmtbaum gebrochen.

---

[1]) Das Auflesen des Hinterlassenen.

[2]) Das Buch Liĕ-tse.

[3]) Das Buch Hoai-nan-tse.

[4]) Die Denkwürdigkeiten von den Reichen der westlichen Grenzen.

Denkwürdiges über Kohlen.

Die Gebräuche sagen: In dem letzten Monate des Herbstes werden Pflanzen und Bäume gelb, und die Blätter fallen. Man fällt jetzt Brennholz und erzeugt Kohlen.

Der Fürst von Tschü befand sich auf der Erdstufe des Thores und blickte auf den Vorhof herab. Der Pförtner begoss mit dem Wasser eines Kruges den Vorhof. Der Fürst von Tschü sah dieses und gerieth in Zorn. Der Pförtner sprach: I-yĭ-ku hat Wasser gelassen. — Der Fürst gab Befehl, Yĭ-ku zu ergreifen. Man fand ihn nicht, und der Fürst zürnte immer mehr. Er warf sich auf das Bett, fiel in die Kohlen des Ofens und verbrannte sich. Hierauf starb er [1]).

Bei dem Tode des Fürsten Wen von Sung machte man den Anfang mit der prunkvollen Bestattung. Man verwendete verkohlte Austern [2]).

Yuen, Fürst von Sung, fasste den kleinen Diener Lieu und wollte ihn tödten. Als der Fürst die Trauer hatte, erhitzte Lieu Kohlen unter dem fürstlichen Sitze [3]). Wenn der Fürst kommen sollte, entfernte er sie [4]). Zur Zeit der Bestattung ward er überdiess der Gunst theilhaftig [5]).

Schao-kiün, die jüngere Schwester der Kaiserin von dem Geschlechte Tŭ, ward durch Menschen abgemachter Weise verrathen. Sie trat für die Gebieterin des Hauses in das Gebirge und bereitete Kohlen. Die Uferbank, auf der sie sich am Abend niederlegte, stürzte. Über hundert Menschen wurden erdrückt. Schao-kiün allein entkam dem Tode [6]).

Das Buch der Han sagt: Früher als um die Zeit der Ankunft des Winters und des Sommers hängt man Eisen und Kohlen je an ein Ende des Wagebalkens und bewirkt, dass sie ins Gleichgewicht kommen. Wenn im Winter die Luft des Yang ankommt, so steigen

---

[1]) Die Überlieferungen Tso's.

[2]) Die Überlieferungen Tso's. Man verbrannte Austern zu Kohlen und opferte damit an der Öffnung des Grabes.

[3]) Er wollte dadurch den Boden erwärmen.

[4]) Er bewerkstelligte, dass der Fürst sich an dem Orte niedersetzen konnte.

[5]) Fürst Yuen liebte und hasste auf ungewöhnliche Weise.

[6]) Das Sse-ki.

die Kohlen nach aufwärts, jedoch das Eisen sinkt abwärts. Wenn im Sommer die Luft des Yin ankommt, so sinken die Kohlen nach abwärts, jedoch das Eisen steigt aufwärts. Man beobachtet hierdurch die zwei Ankünfte.

Wang-tschin war stechender Vermerker von Yü-tschang. Er liess eine Aufforderung herab gelangen, ihn darüber zu belehren, wie er geraderedende Männer suchen könne. Tschü-liŏ-yin, der Vorgesetzte der Register, erwog dieses und sprach: Dass Yao, Schün und der Fürst von Tscheu veranlassen konnten redliche Vorstellungen, ist desswegen, weil ihr wahrhaftiges Herz offenkundig war. Eis und Kohle sprechen nicht, dass aber ihre kalte und heisse Wesenheit sich ins Licht stellt, ist desswegen, weil sie die Wirklichkeit haben. Liebt man Redlichkeit und Geradheit gleichwie Eis und Kohle von selbst sind, was sie sind, so werden die geraderedenden Diener in grossen Mengen die Vorhalle erfüllen. Die dem Ohre zuwideren Worte werden, ohne dass man sie sucht, von selbst herbeikommen [1]).

Sün-teng weilte auf den Bergen von I-yang. Ein Köhler sah ihn und erkannte, dass Jener ein ungewöhnlicher Mensch sei. Er redete ihn an. Teng antwortete ihm nicht [2]).

Als Kao-thsung starb, hatte er zehn Buhlerinnen. Einige von ihnen hatten Kinder, andere waren kinderlos. Er hiess sie die Finger verbrennen, Kohlen verschlucken, aus dem Hause treten und Nonnen werden [3]).

Schao-tsching führte den Jünglingsnamen Te-fang und stammte aus Schan-yin. Er war von Gemüthsart bedächtig. Als man zu der Bestattung des Mannes von dem Geschlechte Tschang eilte, liess Jemand glühende Kohlen in den Schuh des Gebieters fallen. Die sitzenden Menschen glaubten, dass der Gebieter es nicht gesehen habe. Sie riefen ihm schnell zu. Der Gebieter kehrte sich nicht einmal um [4]).

Yen-tsing war ein Eingeborner von Kuei-ki. Er brannte in dem Gebirge Kohlen. Plötzlich erschien ein Mensch, der ihm ein

---

[1]) Das Buch der Tsin.

[2]) Das Buch der Tsin.

[3]) Das Buch der späteren Wei.

[4]) Die Überlieferungen von dem Hause des Geschlechtes Schao.

aus einer Rolle bestehendes ungeschmücktes Buch gab und dabei sprach: Deine Knochen sind derart, dass du den Weg erlangst und lange lebst. Desswegen übergebe ich dir ein göttliches Buch [1]).

An dem im Südosten von Tsi befindlichen Flusse Lu trifft man zur Seite des Wassers den das Feuer überwindenden Baum. Die Menschen der Gegend bezeichnen ihn gemeiniglich durch die Laute Ting-mŏ (der ausgezogene Baum). Wenn man über das freie Feld geht und ihn verbrennt, so stirbt er nicht ab. Die Kohle erlischt auch nicht. In den östlichen Gegenden gibt es einen aschenlosen Baum [2]).

In dem Districte Fung-tsching, Bezirk Kŏ, findet man Steinkohlen auf einer Strecke von zweihundert Hundertmorgen Landes. Man kann sie anzünden, mit ihnen kochen und die Kessel heizen [3]).

Auf dem Berge Tsao-teu (dem Berge des Herdhauptes), an der Stelle, wo die Menschen von Yue kochen und die Kessel heizen, gräbt man die Erde auf und findet Kohlen [4]).

Hoai-nan-tse sagt: Es lässt sich vergleichen mit Eis und Kohle, mit dem Hakigen und Schnurgleichen. Wann können sich diese vereinigen [5])?

Man hängt Flügelfedern mit Kohlen auf und kennt die trockene und die feuchte Luft [6]).

Wenn die Feuchtigkeit ankommt, sieht Niemand deren Gestalt, aber die Kohlen sind bereits schwer. Wenn der Wind ankommt, sieht Niemand dessen Bild, aber die Bäume bewegen sich durch ihn [7]).

In der Welt ist nichts, das sich gegenseitig mehr hasst, als Leim und Pech [8]), und nichts, das sich gegenseitig mehr liebt, als

---

1) Die Überlieferungen von göttlichen Unsterblichen.

2) Die Geschichte des Landes von Tsi.

3) Die Geschichte von Yü-tschang.

4) Die Geschichte von Kiao-tscheu.

5) Das Buch Hoai-nan-tse. Das Eis ist kalt, die Kohle heiss. Sie können sich gleichwie das Krumme und Gerade niemals vereinigen.

6) Das Buch Hoai-nan-tse. Durch Trockenheit werden die Kohlen leicht, durch Feuchtigkeit werden sie schwer.

7) Das Buch Hoai-nan-tse

8) Leim und Pech halten einander fest und lösen sich nicht. Desswegen heisst es: Sie hassen sich. Einige sagen: Wenn Leim in das Pech dringt, so verdirbt er. Wenn Pech in den Leim dringt, so verdirbt er ebenfalls. Leim und Pech, seien es grosse oder kleine Mengen, hält man von einander fern. Desswegen sagt man: Sie hassen einander.

Eis und Kohlen [1]). Leim und Pech morden einander. Eis und Kohlen beleben einander [2]).

Pao-pŏ-tse sagt: Das Weidenholz ist ein Gegenstand, der schnell verfault. Brennt man aber daraus Kohlen, so sind diese in hundert tausend Jahren nicht verdorben [3]).

Yü-jang wollte sich an Siang-tse rächen. Er zerstörte seinen Haarschopf, entfernte die Augenbrauen und veränderte seine Gestalt. Er trat als Bettler auf, ging hin und bettelte bei seiner Gattin. Diese sprach: Diess ist Jemand, dessen Äusseres keine Ähnlichkeit mit demjenigen meines Mannes hat. Warum hat seine Stimme mit derjenigen meines Mannes so grosse Ähnlichkeit? — Siang verschluckte jetzt Kohlen und veränderte seine Stimme [4]).

Als Tsching-hoei von Sin-ngan jung war, stieg er zu der vorderen Brücke und ging auf und ab. Er sah einen Greis, der ihm einen kleinen Beutel gab und sagte: Dieses ist dein Lebensloos. Hüte dich, dass du es nicht fallen lässest. Wenn es zersprengt oder zerbröckelt wird, so ist dieses ein Zeichen sofortigen Unheils. — Als der Greis ausgeredet hatte, war dessen Spur verloren. Hoei öffnete heimlich den Beutel und sah hinein. Es war darin ein Stück Kohle. Er beschloss jetzt, es zu verheimlichen, und selbst seine Hausgenossen wussten davon nichts. Im dritten Jahre des Zeitraumes Yung-thsu (109 n. Chr.), als er sechzig Jahre alt war, erkrankte er ernstlich. Er sagte zu seinen Schülern: Meine Jahre sind zu Ende. Ihr könnet versuchsweise diesen Beutel öffnen. — Man sah, dass die Kohle zerbröckelt war. Bald hierauf starb er [5]).

Die Erörterungen über Salz und Eisen sagen: Eis und Kohlen können nicht in einem gemeinschaftlichen Gefässe sich befinden.

Die Kohlen der Bäume des kleinen Waldes unter dem Flusse Lŏ sind nur gleich Hirsekörnern. Yang-sieu war stolz und gewaltig. Er zerstiess die kleinen Kohlen zu Pulver, versetzte dieses mit einigen Gegenständen und verfertigte daraus Thiergestalten. Später waren die Genossen, die er unter einem Vorwande zu sich berief,

---

[1]) Wenn das Eis Kohlen erhält, so löst es sich. Wenn es sich löst, so wird es zu Wasser und erlangt seine ursprüngliche Eigenschaft wieder. Wenn die Kohlen Eis erhalten, so bewahren sie sich als Kohlen. Desswegen sagt man: Sie lieben einander.

[2]) Das Buch Hoai-nan-tse.

[3]) Das Buch Pao-pŏ-tse.

[4]) Der Frühling und Herbst des Geschlechtes Liü.

[5]) Der Garten der Merkwürdigkeiten.

versammelt. Er zündete diese Gestalten bei dem Feuer des warmen Weines an. Sobald dieses geschehen war, öffneten die wilden Thiere den Mund, wendeten sich gegen die Menschen und erglühten. Die gewaltigen Männer schätzten ihn hoch. Sie unterwarfen sich und richteten sich nach ihm [1]).

Das von Ku-I verfasste bilderlose Gedicht auf den Nachtvogel sagt: Himmel und Erde sind ein Ofen, die schaffenden Verwandlungen sind der Künstler. Das Yin und Yang sind die Kohlen, die zehntausend Wesen sind das Kupfer.

Denkwürdiges über Asche.

Schang-yang von Thsin gab quälerische Gesetze. Wer Asche auf den Weg warf, wurde gestraft [2]).

Han-ngan-kuŏ ward in Anklagestand versetzt, und man ging seinem Verbrechen gemäss vor. Tien-kiă, ein Angestellter des Gefängnisses, beschimpfte ihn. Ngan-kuŏ sprach: Wird die todte Asche allein nicht wieder entzündet? — Kiă sprach: Wenn sie sich entzündet, lässt man auf sie sogleich Wasser [3]).

Kaiser Wu grub den Teich von Kuen-ming und fand schwarze Asche. Ein Mensch des auswärtigen Reiches Hu sagte: Dieses ist das Überbleibsel der bedrohenden Asche des Himmels und der Erde. — Man fragte Tung-fang-sŏ. Dieser hielt es für glaubwürdig [4]).

Yang-yŏ war Statthalter von Ling-ling. Um die Zeit machten die Räuber von Thsang-wu Überfälle und bedrohten. Yŏ verfertigte etliche zehn Wagen und belud sie mit Asche. Er streute die Asche in der Richtung des Windes aus. Die Räuber konnten nicht sehen, und durch dieses Mittel schlug er sie [5]).

Wen-kin war Statthalter von Liü-kiang. Er wurde von Wang-ling, dem Beruhiger der Hauptstadt, zum Gegenstande einer Meldung an dem Hofe gemacht. Kin beklagte sich bei Tschao-schuang. Schuang sprach: Ling nimmt es dir übel, dass du zwei Schiffe mit Asche beladen hast. Doch was hat dieses zu bedeuten? Ich habe ge-

---

[1]) Der Wald der Gespräche.

[2]) Das Sse-ki.

[3]) Das Buch der Han.

[4]) Das Buch der Han.

[5]) Das Buch der späteren Han.

hört, dass du ein Färbehaus errichtet hast, und aus diesem Grunde brennst du Asche [1]).

Tschang-khiü führte den Jünglingsnamen Tse-tsing und war Statthalter von Keu-tschang. Daselbst war ein Weib, welches ihren Mann tödtete. Sie zündete dabei das Haus an und sagte, dass er verbrannt sei. Sein jüngerer Bruder schöpfte Verdacht und klagte sie an. Khiü untersuchte den Leichnam, öffnete dessen Mund und betrachtete ihn. Es fand sich in ihm keine Asche. Er hiess Leute zwei Schweine nehmen, das eine tödten und das andere lebendig zugleich mit diesem verbrennen. Er öffnete und betrachtete deren Mund. Bei demjenigen, das man getödtet hatte, fand man keine Asche. Bei demjenigen, das lebendig gewesen, fand man Asche. Es war jetzt offenbar, dass das Weib den Mann früher getödtet und dann verbrannt hatte. Hierauf gestand erst das Weib [2]).

Kieu-mo-lo-schï war ein Mensch von Thien-tschŏ. Tschang-thse, der Aufseher der Bücher der Mitte, erkrankte. Liü-kuang, der Heerführer der kühnen Reiter, bemühte sich auf alle Weise um dessen Herstellung. Lo-tscha, ein Mensch des Weges aus den auswärtigen Reichen, sagte, dass er die Krankheit Thse's heilen könne. Kuang freute sich und beschenkte ihn sehr reichlich. Lo-schï meldete Thse, dass Jener gelogen habe und sprach: Tscha kann keinen Nutzen bringen. Er verursacht bloss Ungelegenheit und Auslagen. Die dunklen Kreisläufe sind zwar verborgen, allein man kann es durch etwas versuchen. — Er verfertigte jetzt aus fünffärbiger Seide eine Schnur, knüpfte sie und verbrannte sie zu Asche. Das Pulver warf er in das Wasser. Wenn die Asche aus dem Wasser herauskommen und wieder zur Schnur werden sollte, so würde die Krankheit unheilbar sein. In wenigen Augenblicken sammelte sich die Asche, schwamm heraus und ward wieder zur Schnur. Die Heilung durch Tscha fand sich wirklich nicht bestätigt. Nach wenigen Tagen starb Thse [3]).

Sin-tu-fang aus Schin-wu, zu den Zeiten der Tsi Richter von Pa-fu-tien und dritter Zugetheilter des Kriegsheeres, hatte sinnreiche Gedanken. Er war im Stande, mit einem Rohre die Luft zu erspähen und emporblickend die Farbe der Wolken zu beobachten. Er befand

[1]) Die abgekürzten Denkwürdigkeiten von Wei.

[2]) Die Verzeichnisse von U.

[3]) Das Buch der Tsin.

sich einst Menschen gegenüber im Gespräche. Er blickte empor, zeigte zu dem Himmel und sprach: Die Luft des ersten Monates des Frühlings ist angekommen. — Die Menschen gingen hin, überzeugten sich durch das Rohr, und die fliegende Asche hatte bereits entsprochen. Indem er sagte, was er allmonatlich erspähte, befand er sich niemals im Irrthum. Er verfertigte ferner vier und zwanzig Radfächer, vergrub sie in die Erde und ergründete dadurch die vier- und zwanzig Lüfte. So oft eine Luft angeregt ward, bewegte sich ein Fächer, jedoch die anderen Fächer lagen still. Dieses entsprach der Asche des Rohres gleich einer Beglaubigungsmarke [1]).

Im neunten Jahre des Zeitraumes Khai-hoang (589 n. Chr.), nachdem man Tschin beruhigt hatte, entsandte Kao-tsu die Männer Mao-schuang, Tsai-tse-yuen, Yü-pu-ming und Andere, damit sie die Abschnitte der Luft erspähen. Dieselben hielten sich an das Alterthum. In dem dreifachen versteckten inneren Hause verfertigten sie aus Holz zwölf Bänke. Sie nahmen regelmässig die Röhre der Musiktöne, legten sie nach den Rangstufen der zwölf Sternbilder auf die Bänke und bargen sie mit Erde. Nach oben machte man sie mit der Erde gleich. In der Mitte füllte man sie mit Asche von Binsenhaut. Mit leichter rothgelber Leinwand überdeckte man einfach die Mündung des Stimmrohres. So oft die Luft des Monates ankam und sich mit dem Stimmrohr dunkel in Verbindung setzte, flog die Asche ungestüm auf, zerstob einfach nach aussen, und die Luft entsprach. Man hatte die Unterschiede der frühen und späten Zeit. Die Asche flog in grossen und kleinen Mengen auf. Bisweilen geschah dieses, sobald man in den Monat trat, und die Luft entsprach sogleich. Bisweilen erreignete es sich, dass in der mittleren und unteren Decade die Luft erst entsprach. Bisweilen flog die Asche drei bis fünf Nächte und war dann zu Ende. Bisweilen flog sie einen ganzen Monat in kleinen Mengen. Kao-tsu wunderte sich darüber, und er fragte desshalb Nieu-hung. Hung antwortete: Wenn die Asche zur Hälfte herausfliegt, so ist dieses die einmüthige Luft. Wenn es die ganze Asche herausbläst, so ist dieses die rasende Luft. Wenn es die Asche nicht herausblasen kann, so ist dieses die schwindende Luft Wenn die einmüthige Luft entspricht, so ist die Lenkung friedlich. Wenn die rasende Luft entspricht, so sind die Diener fahrlässig. Wenn die

[1]) Das Buch der Sui.

schwindende Luft entspricht, so ist der Gebieter ein Bedrücker. — Kao-tsu bestritt dieses und sprach: Wenn die Diener fahrlässig sind, der Gebieter ein Bedrücker und die Lenkung nicht friedlich, so ist dieses nicht nach Monaten getrennt und verschieden. Jetzt sind die Entsprechungen der Stimmröhre der zwölf Monate binnen einem Jahre nicht die nämlichen. Wie wäre es möglich, dass es mit dem bedrückenden Gebieter, den fahrlässigen Dienern so arg ist? — Hung konnte nicht antworten [1]).

In Tsching lebte ein Zauberer, Namens Ki-hien. Derselbe kannte Leben und Tod, Fortbestand und Untergang, Glück und Unglück, das lange und das kurze Leben der Menschen. Er bestimmte die Zeit nach Jahren, Monaten, Decaden und Tagen gleich einem Gotte. Die Menschen von Tsching, die ihn sahen, verliessen ihn und entliefen. Liĕ-tse sah ihn, und sein Herz war trunken. Er kehrte heim und erzählte es Hu-tse. Dieser sprach: Ich werde es versuchen und mit dir hinkommen. Mögest du mich ihm zeigen. — Den nächsten Tag erschien Liĕ-tse mit ihm zum Besuche. Hu-tse trat hinaus, und Hien sagte zu Liĕ-tse: Dein Frühgeborner ist leider todt, er ist nicht lebendig. Man kann es nicht nach Decaden zählen. Ich habe etwas Wunderbares gesehen. Ich habe feuchte Asche gesehen [2]).

Nan-kŏ-tse sass auf einer mit Seide gestickten verborgenen Bank. Er blickte zu dem Himmel und blies die Luft von sich. Er war ganz aufgelöst, als ob er seine Gefährten verloren hätte. Yen-tse brachte seine Wanderung zu Stande. Er stand aufwartend vor ihm und sprach: Warum ist dieses? Ist die Gestalt in Sicherheit, so kann man bewirken, dass man gleich dem dürren Baume ist. Ist aber das Herz in Sicherheit, so kann man bewirken, dass man gleich der todten Asche ist [3]).

In dem Zeitalter von U besass Yao-kuang die Kunst des Feuers. Der Vorgesetzte von U stellte ihn auf die Probe. Er häufte mehrere tausend Bündel Binsen, wickelte ihn in sie und verbrannte sie bei einem heftigen Feuer. Als die Binsen gänzlich verbrannt waren, glaubte man, dass Kuang bereits in Rauch und Brandreste verwandelt sein müsse. Allein Kuang sass mitten in der Asche, schüttelte

[1]) Das Buch der Sui.

[2]) Das Buch Tschuang-tse. Feuchte Asche bewerkstelligt die Verwandlung der stillen dunklen Seele. Es ist um die Zeit, wo der Mensch ohne Anregung ist.

[3]) Das Buch Tschuang-tse. „Dürrer Baum“ und „todte Asche“ bezeichnet die Ruhe und das Freisein von Leidenschaft.

die Kleider und stand auf. Er hielt in der Hand eine Rolle Schriften. Der Vorgesetzte von U nahm die Schriften und blickte in sie. Er war nicht im Stande, sie zu entziffern [1]).

König Wu richtete den Angriff gegen Yin. Er fand zwei Grosse und fragte sie: Wird das Reich der Yin zu Grunde gehen, und hat es auch Ungeheuerlichkeiten? — Der Eine dieser Männer antwortete: In dem Reiche der Yin regnet es beständig Blut. Es regnet Asche und blutige Steine. — König Wu sprach: Grosse Unwetter sind eine Ungeheuerlichkeit. — Der andere Mann sprach: Dieses ist keine grosse Ungeheuerlichkeit. Die grossen Ungeheuerlichkeiten des Reiches der Yin füllen sieben und dreissig Abschnitte, aber das Regnen von Asche, das Regnen von Blut und Steinen möchte ich nicht für Ungeheuerlichkeiten und Unwetter halten. — König Wu war in die Enge gebracht und fragte nach den Ungeheuerlichkeiten in sieben und dreissig Abschnitten. Jener antwortete: Der Gebieter der Yin liebt es, nach den Menschen zu schiessen. Er hat Freude daran, mit Menschen die Tiger zu speisen. Er hat Freude daran, die Herzen der Menschen zu zerschneiden. Er hat Freude daran, Weiber zu tödten. Er hat Freude daran, die Väter der Menschen zu tödten und die Söhne der Menschen zu Waisen zu machen [2]).

Tschang-pe von Tsching-tu in der Provinz Schŏ trat in einem Alter von zehn Jahren als Mann des Weges auf. Er verkehrte mit dem Reingeistigen und hatte ferne Spiegelung. Er trank um die Zeit zehn Gantang dicker Lauge. Er sagte, dass er damit die Eingeweide wasche und Krankheiten heile [3]).

Die Geschichte des Anschlusses an den Eroberungszug sagt: Die natürliche Asche hat das Aussehen von gelber Asche. Sie entsteht an dem Ufer des Meeres. Man wirft sie in das Wasser und wäscht Kleider. Man braucht diese nicht mit Wasser zu begiessen.

Die Erörterungen der Ordnung der Dinge sagen: Aus dem Bambus des Berges des goldenen Thores in dem Districte I-yang verfertigt man Stimmröhre. Aus der Binsenhaut von Ho-nei brennt man Asche. Man kann durch diese die Luft erspähen.

---

[1]) Das Buch Pao-pŏ-tse.

[2]) Die sechs Köcher.

[3]) Die Geschichte der erzählten Merkwürdigkeiten.

Anna von Luxemburg,

Kaiser Karl's IV. Tochter, König Richard's II. Gemahlin, Königin von England. 1382—1394.

(Abhandlung für die Denkschriften der k. k. Akademie der Wissenschaften.)

Von C. Höfler.

Dem aufmerksamen Forscher der Geschichte des Mittelalters kann es nicht entgehen, dass mit dem Ende der Siebenziger Jahre des XIV. Jahrhundertes eine Veränderung sich bemerkbar macht, wie man sie bis dahin nicht beobachtete. Alle früheren Krisen lassen auf eine Besserung der Zustände hoffen; die mit dem Jahre 1377/8 eingetretene trägt die Worte jener Grabschrift an sich:

spes et fortuna valete.

Es ist nicht blos das rasche Absterben massgebender Persönlichkeiten, welche wie auf gemeinsame Verabredung beinahe gleichzeitig den Schauplatz ihrer Thaten verlassen. Erst Papst Gregor's XI. des Besten unter den avignonesischen Päpsten, welcher, überzeugt, dass ein lang geübtes Unrecht gut gemacht werden müsse, und deshalb entschlossen, nach Rom zurückzukehren, über die eigene Mutter hinwegschritt, als diese in übertriebener Zärtlichkeit ihren Sohn von dem entscheidenden Schritte zurückhalten wollte, der aber nach Rom zurückgekehrt unter den trübsten Vorahnungen einer schlimmen Zukunft 27. März 1378 stirbt. Nicht blos der um neun Monate früher fallende Tod König Eduards III. von England, der den eigenen Sohn, den Sieger von Poitiers, wie die eigene Grösse überlebend am 21. Juni 1377 starb. Nicht blos der verhältnissmässig frühe Tod Kaiser

Karl's IV. (1378), welcher mit grosser Vorsicht Alles aufgeboten hatte, den Übergang seiner Regierung zu der des Knaben Wenzel's IV. so unmerklich als möglich zu machen. Auch nicht der Umstand, dass in Frankreich 1382 König Karl V., in Ungarn 1382 König Ludwig der Grosse starben, das deutsche Reich, England, Frankreich fast gleichzeitig in die Hände dreier Unmündigen, — Wenzel, Richard und Karl VI. — Ungarn, Polen, Neapel in den Besitz dreier Frauen aus dem Hause Anjou kamen — Maria, Hedwig und Johanna — reicht hin zu erklären, warum nur Ein Gefühl den Beobachter beschleicht, das, dass unaufhaltsam Alles in Trümmer gehe, keine Rettung mehr möglich sei. Selbst darin liegt nicht das volle Übel, dass für lange lange Zeit sich keine überwältigende Persönlichkeit, ja überhaupt keine wahrhaft bedeutende auf den Thronen vorfand, oder wenn diess der Fall war, sich zu kurze Zeit erhielt, als dass sie einen nachhaltigen Einfluss gewinnen konnte. Als es nach längerer Pause wieder zu eigentlichen Königscharakteren kommt, tragen sie wie Georg von Podiebrad, Ludwig XI. von Frankreich, ein anderes Gepräge an sich. Das Mittelalter ist unterdessen zu Ende gekommen.

Was aber die Katastrophe herbeiführte, war die unwiederbringliche Einbusse an aller und jeder inneren Einheit, seit im Jahre 1378 die letzte, welche sich eigentlich zum Stützpunkte des Mittelalters gemacht hatte, das Papstthum gespalten, das grosse Schisma der Päpste entstanden war. So weit sie konnten, hatten letztere alle Macht und alle Herrlichkeit an sich gezogen und in sich vereinigt. Sie hatten nicht blos ein eigenes Staatensystem begründet, zu welchem noch Papst Clemens VI. 1344 das Fürstenthum der glücklichen Inseln ausserhalb der Grenzen der alten Continente hinzufügte [1]). Sie hatten sich feierlich alle Macht der Erde beigelegt und die Vereinigung der höchsten geistlichen und irdischen Gewalt in ihrer Person als Glaubenssatz bezeichnet, ja die Nichtanerkennung desselben mit dem Anathem belegt. Das Kaiserthum war nur mehr in der Art wieder hergestellt worden, wie die Päpste es in ihrem Interesse für gut fanden. Da sie es so schwach wie möglich gemacht, war es auch

---

[1]) Siehe die lange Rede des Papstes im Codex sermonum P. Clementis. Bibl. Palat. Vindob. n. 4195. f. 150.

kein Wunder, wenn sie daran keine Stütze fanden, als sie sich um diese umzusehen gezwungen sahen. Als sie aber nun selbst unter einander haderten, sich gegenseitig bekriegten und nicht blos die Kirche, sondern auch die gesammte christliche Welt spalteten, sie statt zu einigen nur trennten, wurden sie selbst die Urheber der Auflösung jenes grossen mittelalterlichen Gebäudes, zu dessen Aufführung sie Jahrhunderte voll unermesslicher Anstrengung benöthigt, zu dessen Wahrung sie (1245) das alte Kaiserthum in den Staub gestürzt hatten und über dessen Fortführung sie nun in Betreff der Frage haderten, ob sie in Rom oder in Avignon, durch einen Italiener oder einen Franzosen stattzufinden habe. Als sich nun zum Kriege der Päpste ein Krieg des Clerus gegen sie, zum Schisma der Häupter die „hussitische“ Bewegung unter den Geistlichen gesellte, und es langer Zeit, schwerer Erfahrungen bedurfte, bis endlich sich unter den gewaltigen Schlägen der Zeit so viele Gemeinsamkeit bildete, dass in den Concilien das Heilmittel für den Schaden gefunden wurde, den die Päpste in der Kirche angerichtet hatten, und auch dieses Mittel sich zuletzt der Grösse des Übels nicht gewachsen zeigte, so trat der Untergang der alten Ordnung der Dinge mit reissenden Schritten ein.

Das ist mit wenigen Worten gesagt der äussere Rahmen, von welchem sich das nachfolgende Bild abhebt. Ganz abgesehen von den Persönlichkeiten, welche darin eine Rolle finden, handelt es sich um ein Stück Weltgeschichte, welches im äussersten nordwestlichen Winkel von Europa sich abspielt und die Häuser Plantagenet, Luxemburg und Valois in seinen Bereich zieht. Es wäre ein Leichtes gewesen, auch die spanischen Wirren jener Tage in den Kreis hineinzuziehen; ich fürchtete aber, es möchte dieses auf Kosten der Deutlichkeit geschehen und unterliess es, Johann von Gaunt, Herzog von Lancester auf seinen Fahrten nach Castilien das Geleit zu geben. Wohl hielt ich es aber für angemessen, die Darstellung der particularen Verhältnisse Englands möglichst im Zusammenhange mit dem allgemeinen Gange der Dinge zu halten. Ein merkwürdiges Geschick hatte das Reich der Angelsachsen wider seinen Willen in eine Verbindung mit dem Continente gebracht, die einer Kette glich, von welcher sich England nicht mehr zu lösen vermochte. Nicht blos, dass es von da an eine französische Dynastie, die König Wilhelm's erhielt, auch Stephan Graf von Blois, der Nachfolger König Heinrich's I.

aus dem Stamme Wilhelm des Eroberers, war Franzose und ebenso der Begründer des Hauses Plantagenet, aus welchem die nachdrücklichsten Feinde der französischen Krone hervorgingen. Ja hätte nicht der Besitz eines fremden Thrones die Franzosen in Gegner ihres Vaterlandes umgewandelt, wer hätte im Mittelalter französischer Umstrickung entgehen können? Gab es doch seit Alfons VIII. in Castilien ein Burgundisches (französisches) Königshaus, in Portugal nicht minder, in Sicilien seit Karl von Anjou, in Ungarn seit Karl Robert, Morea wurde in ein Neufrankreich umgewandelt. Es fehlte nur noch das gemeinsame französische Interesse, welches die französischen Päpste im XIII. und XIV. Jahrhunderte nicht verläugneten, und die christliche Welt ward den Franzosen eigen. Um so bedeutender war es, dass gerade England den Zauberring zu zerschlagen sich bemühte, welchen Frankreich um jene geschmiedet, und, wie erst der Besitz der Normandie, dann auch der der Guyenne den Engländern Anlass gab, sich in die französischen Verhältnisse einzumischen, ja geradezu einen Hebel, das Reich selbst aus seinen Fugen zu bringen.

So viel im Allgemeinen.

Die gegenwärtige Schrift hat es mit nicht weniger als drei bedeutenden Persönlichkeiten zu thun, ihnen den gebührenden Platz in der Geschichte festzustellen. Zuerst mit Anna von Luxemburg, der Tochter Kaiser Karl's IV. und Gemahlin König Richard's II. von England, mit welchem die Primogeniturlinie des grossen königlichen Helden Eduard's III. im Jahre 1400 unglücklich endete. Anna ist in der englischen Geschichte und in England überhaupt besser bekannt als in Deutschland. Nicht blos Vaughan (the life and opinions of John de Wycliffe. Zweite Ausgabe Bd. II. 1831. S. 130) sondern überhaupt die englischen Schriftsteller, welche über Wycliffe schrieben, machen die luxemburgische Kaisertochter zu einer Gönnerin und Gesinnungsgenossin des berühmten Lehrers von Oxford und weisen ihr somit eine hervorragende Stellung unter den Königinen Englands, ja unter denjenigen Personen an, die sich ein Denkmal in der Reformationsgeschichte setzten, wie denn auch Miss Strickland in ihren Lebensbeschreibungen der Königinen von England dieses gethan hat. Dass durch Anna Böhmen in eine verhängnissvolle Verbindung mit England gesetzt wurde, die nicht ohne grossen und mannigfaltigen Einfluß auf die Entstehung der hussitischen Bewegung geblieben sei, ist so oft wiederholt

worden, dass man schon aus diesem Grunde gewillt ist, die Sache für wahr anzunehmen. Welche Rolle aber umgekehrt unter Anna die Böhmen in England spielten und welch' denkwürdige und weittragende Revolution auf englischem Boden durch die mit der Königin herübergekommenen Böhmen veranlasst wurde, ist freilich noch nicht hervorgehoben worden; sowenig als welchen Einfluss die harten Leiden der Königin und ihr früher Tod auf Richard II. und die wechselvolle Entwicklung seiner Regierung ausübten.

Die zweite Persönlichkeit ist Richard selbst.

Diese ist dem deutschen Publikum durch Shakespeare's gleichnamiges Drama hinlänglich bekannt. Allein der englische Dichter beschäftigte sich nicht damit, das erschütternde Drama des früheren Lebens dieses unglücklichen Fürsten vorzuführen, wie es hier geschieht, sondern nur mit seinem Sturz und Untergang. Es ist aber sehr wohl möglich, neben Shakespeare's Richard II. auf das reiche Material so ächt dramatischen Inhaltes, wie es das ganze Leben des früh gemordeten Königs darbietet, noch einen andern Richard II. zu dichten, und zwar von ergreifendster Wirkung. Fast möchte es selbst leichter sein, einen Richard II. zu dichten, als ihn historisch zu behandeln. Sein Vetter Heinrich IV., der Begründer der unheilvollen Königslinie Lancaster, hat ihn nicht blos einmal, er hat ihn zweifach gemordet. Denn um die Usurpation des Thrones und den Sturz der Primogeniturlinie zu beschönigen, wurde Alles aufgeboten, diejenigen zu gewinnen, welche für Richard zeugen konnten. Natürlich, je düsterer er selbst dastand, desto heller trat Heinrich Bolingbroke hervor und desto gerechtfertigter war es, den rechtmässigen Erben Eduard's III. vom Throne gestossen zu haben. In Richard's Zeit wurzelt der Streit der weissen und der rothen Rose. Dem Hause Lancaster geschah nur, wie es selbst dem Sohne des schwarzen Prinzen gethan. Da ist es leicht über Richard's Falschheit zu declamiren, wie es Erzb. Arundel gethan. Aber wer hat denn ihn, den fröhlichen unbefangenen jungen Fürsten zum falschen Manne gemacht?, wer ihn gezwungen sich zu verstellen, seine wahren Gefühle zu verbergen und endlich Jahre lang auf den Sturz derjenigen zu sinnen, welche ihm das grösste Leid zugefügt hatten, eines Glocester, Warwik und Arundel? Es ist doch Zeit sich auf einen anderen Standpunkt bei Beurtheilung Richard's zu stellen, als auf den seiner Gegner, des zu seinem Sturze früh verschworenen hohen Adels!

Es darf uns selbst nicht wundern, wenn die englischen Schriftsteller, welche unter Heinrich IV. lebten, auf Seite des Hauses Lancaster standen, da, für Richard Partei zu nehmen, mit der Gefahr verbunden war, geschleift, gehängt, ausgeweidet, geköpft und dann noch geviertheilt zu werden, das gewöhnliche Schicksal, welches in England die Gegner des siegenden Königsstammes traf. Diesem Loose aber sich auszusetzen, musste Jeder gerechtes Bedenken tragen. Dann hatten Thomas Walsingham und Thomas Holgill von Richard ein Geschenk von Ländereien erhalten, welches sie verloren, wenn sie sich unter seinem siegreichen Gegner dankbar erwiesen. Die Klugheit lehrte Walsingham Partei gegen seinen Wohlthäter zu nehmen, als er nicht mehr lebte, und für Heinrich zu sein, der ihm schaden konnte. Der englische Dichter Chaucer hatte eine Schwester der Katharina Swynford geheirathet, welche erst Geliebte Johann's von Gaunt, dann dessen Gemahlin und somit Stiefmutter des Königs Heinrich's IV. wurde. Letzterer bedachte seinen neuen Verwandten freigebig. Kein Wunder, dass er auf seine Seite trat. Auch Gower hat sich der aufgehenden Sonne angeschlossen. Richard moderte im Grabe, von ihm war nichts zu befürchten. Als der König zur Zeit einer Hungersnoth täglich 10000 Menschen aus der königlichen Küche zu essen gab, ward ihm von Holinshed daraus ein Vorwurf gemacht und die Sache als Verschwendung des Hofhaltes hingestellt. Es ist daher ganz begreiflich, dass wir zeitweise auch zu französischen Quellen unsere Zuflucht nehmen müssen, da die einheimischen sich als nichts weniger denn unparteiisch erweisen. Nur musste Froissart mit der grössten Vorsicht benützt werden.

Wie die Quellen sich gegenseitig ergänzen, sind es auch die einschlägigen Thatsachen.

Nicht die religiöse Bewegung in den Tagen König Richard's II. steht allein und für sich abgesondert da, nicht die sociale, nicht die politische. Die deutschen Fürsten hatten das Kaiserthum von sich abhängig gemacht und der Sohn Kaiser Karl's IV. sah sich trotz goldener Bulle wiederholt mit Absetzung bedroht. Der Kampf zwischen dem Königthum und dem Adel war in allen Ländern ausgebrochen, drängte überall zu gleicher Entscheidung. Wenn aber die höheren Ordnungen mit einander im Streite befangen waren, darf man sich nicht wundern, dass die niederen gleichfalls sich regten. Nicht blos in England, in Frankreich wie in Flandern rührten sich

die unteren Massen. Es fehlte, um das Bild der Auflösung dessen, was das Mittelalter geschaffen, zu vollenden, nur noch, dass der allgemeine Krieg auch auf dem geistlichen Gebiete entbrannte, auch hier, unter dem Clerus, welcher mehr als jeder andere Stand das Princip der Einheit und inneren Abgeschlossenheit repräsentirt, der Bürgerkrieg entbrannte und der allgemeine Umsturz der mittelalterlichen Ordnung war fertig, dann näherte sich das Mittelalter mit Riesenschritten seinem Ende und eine neue Zeit, welche dasselbe abzulösen bestimmt war, war nothwendig geworden. Nicht blos die Keime der Auflösung zeigten sich. Das Gefüge des Mittelalters war derart, dass, nachdem das Kaiserthum bereits zur Formalität geworden war, nur noch an die Stelle der Einheit des Papstthums die Zweiheit, das Schisma treten durfte und der Bau, welcher von Gregor VII. und seinen Nachfolgern mit aller Consequenz aufgeführt worden war, erlitt einen Riss von Oben nach Unten, den Niemand wieder herstellen konnte.

Die dritte hervorragende Persönlichkeit in dem Drama, welches sich hier abspielt, ist John de Wycliffe (Wyclif), der Reformator, der Prophet, wie ihn noch Pauli auffasst, der schlimmste aller Häretiker, wie ihn seine kirchlichen Gegner uns überlieferten, eine von jenen Gestalten des späteren Mittelalters, welche beinahe weniger ihrer Zeit als derjenigen angehören, in welcher ihre Ideen zum Durchbruche kamen, ein Professor und Prediger, welcher es mit dem Zauber von Schrift und Rede seiner Umgebung wie magisch angethan hat, und nicht nach dem gewöhnlichen Massstabe gemessen werden darf. Mich selbst hat Wycliffe in so hohem Grade interessirt, dass ich lange Zeit erwog, solle ich nicht den Titel der Schrift dahin ändern: Königin Anna und John de Wycliffe, und nur das Bedenken, dass unser Leserkreis für die theologischen Streitigkeiten des Mittelalters wenig Empfänglichkeit und noch weniger Geduld besitzt, hielt mich davon ab. Dazu kam, dass, wenn auch jetzt Shirley das Verzeichniss der Schriften Wycliffe's zusammenstellte und Lechler sich durch Herausgabe des Trialogus und Pastorale's Wycliffe's grosse Verdienste erwarb, doch, so lange nicht seine höchst zahlreichen Schriften in chronologischer Folge vor uns liegen, die inneren Entwicklungsstadien des merkwürdigen Mannes, seine geistige Genesis nicht so klar hervortritt, dass der Historiker mit einiger Befriedigung auf das Resultat seiner Forschungen blicken kann. Ich habe aus dem

ersten Grunde eine genaue Erörterung der 18 Punkte Wycliffe's aus dem Texte verwiesen, obwohl ich sie der Darstellung Böhringer's [1]) gegenüber für nothwendig hielt. Ich habe aus dem zweiten Grunde mich darauf beschränkt, so weit ich es vermochte, die innere Berechtigung des Auftretens Wycliffe's nachzuweisen. Die Behandlung des so merkwürdigen Gegenstandes durch die Engländer bewirkte neue Schwierigkeiten. Da müssen alle Gönner und Freunde Wycliffe's, welche von dem Geiste, dem Patriotismus, der Gelehrsamkeit und Brauchbarkeit des Mannes sich angezogen fühlten und keine Lust hatten, ihn ausserhalb Englands schaffen und dort verurtheilen zu lassen, Wycliffiten, Anhänger seiner Lehre gewesen sein, oder wie man dieses hinstellte, Zeugen evangelischer Wahrheit eines Zeitalter der Finsterniss. Wycliffe's religiöses System entwickelte sich nicht mit einem Male; der Trialogus wurde nicht bei seinem ersten Auftreten, sondern am Abende seines bewegten Lebens geschrieben. Gar viele von seinen wichtigsten Sätzen sind gewiss nur von gelehrten aber nicht von seinen ritterlichen oder fürstlichen Freunden verstanden worden und die Eucharistie zum Hohne der katholischen Kirche mit Austern zu essen, wie es einer der ersten that, ist jedenfalls noch kein Beweis evangelischer Gesinnung. Wenn ferner die Cardinäle das Recht hatten, das unheilvolle Schisma der Päpste zu erzeugen, zuerst der Welt anzukündigen, sie hätten auf Antrieb des heiligen Geistes Papst Urban VI. gewählt, um dann wieder auf Antrieb des heiligen Geistes Urban VI. abzusetzen, Clemens VII. zu wählen und aus Italien, dessen Weine den französischen Cardinälen nicht mundeten, dessen Fische französischen Mägen nicht behagten und dessen Luft ihren Respirationsorganen schädlich war, nach den Fleischtöpfen von Avignon zurückzukehren, so hatte Wycliffe ein Recht und nicht er sondern auch wir Alle, dieses Treiben für sehr unrecht zu erklären und die vermeintliche „Impeccabilität" der Päpste als lächerlich zu bekämpfen. Wie er auch ganz Recht hatte, wenn er den thörichten Kreuzzug des Bischofs von Norvich gegen Clemens VII. als das darstellt, als welches er sich erwies, als ein kopfloses Unternehmen. Überhaupt muss Wycliffe anders aufgefasst werden als bisher, er wie Huss müssen von der Pastorenanschauung

[1]) Die Vorreformatoren des XIV. und XV. Jahrhunderts. Bd. IV. 1.

emancipirt werden. Wycliff tritt auch in der That ganz anders hervor, seit sicher ist, dass die Schrift: the last age of the world nicht von ihm ist, er kein sentimentaler Schwärmer war, sondern ein höchst klarer, scharfsinniger und berechnender Kopf. Wenn sich nun zeigt, dass sein Ausgangspunkt in dem Nachhalle des grossen Streites der Verbündeten Kaiser Ludwig des Baiern gegen Johann XXII., der Minoriten, zu suchen ist, seine reformatorischen Principien sehr stark an die Francesco's d'Assisi erinnern; dass nach jedem noch so heftigem Angriffe gegen die Kirche, ihre Lehre und Einrichtungen, regelmässig eine Unterwerfungsformel folgte, — er unterwerfe sich nicht nur der Autorität sondern auch der Besserung (correctioni) der Kirche; — dass sein nüchterner Sinn bis gegen das Ende seiner Tage regelmässig vorzog, sich in Conflicten mit der Kirche durch zeitgemässe Unterwerfung zu retten, als durch das Entgegengesetzte dem Kerker oder gar dem Tode zu verfallen, so mag er dadurch etwas an dem Nimbus seiner Heiligkeit verlieren, aber wie ich glaube an historischer Wahrheit um so mehr gewinnen. Die Frage, ob er das Bisthum Worcester zu erlangen strebte und die Verweigerung desselben auf seine Handlungsweise einen Einfluss gewann, habe ich nicht weiter erörtert. Dass er hundertfach würdiger gewesen wäre, als so mancher englische Bischof jener Zeit, von welchen Einer nicht einmal die lateinischen Formeln bei seiner Inthronisation nachbeten konnte, wird wohl Niemand leugnen wollen. Möglich auch dass, wenn er Bischof geworden wäre „vom erhabenen Pfühle" die kirchliche Welt sich ihm vielfach anders dargestellt hätte, als von der Ebene aus, von der er zu den Bergen hinanblicken musste. Mir selbst ist noch niemals die Tragweite der geistigen Bewegung unter Kaiser Ludwig so klar geworden als bei diesen Studien. Früh oder später musste, als die Kirche auf dem Punkte stand, den Staat im Allgemeinen zu verschlingen, wie sie das imperium verschlungen hatte, jedes katholische Land, fast jeder Einzelne eine Stellung zu der Hauptfrage der Zeit, die Berechtigung des kirchlichen Besitzstandes und ob der wahre Christ nicht in Armuth zu verweilen habe, nehmen, wie wir in unseren Tagen plötzlich eine Frage auftauchen sahen, der gegenüber auch jeder Denkende eine eigene Überzeugung gewinnen muss. England hatte unter den Wirren in den Tagen Eduard's II. und in den Kriegen Eduard's III., welche die Nation ganz in den Racenkampf mit Frankreich hineinzogen, verabsäumt, an den grossen geistigen

Kämpfen den ihm gebührenden Antheil zu nehmen. Es war selbst durch die noch immer nicht gelöste Abhängigkeit seiner Krone vom päpstlichen Stuhle ein Zwitter geworden. Der Tag musste kommen, an welchem der lang aufgehäufte Stoff von Zerwürfnissen jeder Art seine Bewältigung gebieterisch verlangte. Freilich war die Auseinandersetzung dann um so schwieriger, je länger sie verschoben worden war.

Unter diesen Verhältnissen tritt die Wycliffi'sche Bewegung als eine echt englische hervor; ihr Urheber wusste ihr aber eine allgemeine Bedeutung zu geben, während sein cechischer Nacheiferer aus der allgemeinen eine cechisch-nationale machte und dadurch ihren Wirkungskreis selbst verengte. Hat sich mit letzterem der eigenthümliche Nimbus des Martyriums verbunden, der bis zum heutigen Tage die nationale Feindschaft vergessen machte, deren Träger er war, so übertraf ihn Wycliffe bei weitem an Genialität, Wissen und Eloquenz. Diese Eigenschaften bewirkten auch, dass die Anhänger des Huss ihn, den Teutonicus, wie man ihn seiner Abkunft nach als Angelsachsen bezeichnete, als fünften Evangelisten verehrten, in seinen Bahnen die Führer des cechischen Volkes sich bewegten. Man konnte sagen, die grossen Erfolge des Einen knüpfen sich an seinen Tod, die des Andern an sein Leben und seine geistige Thätigkeit an. Nur ist es im hohen Grade auffallend, dass über die geistige Bedeutung Wycliffe's auch seine entschiedensten Gegner Nichts sagen können, was sie zu beeinträchtigen vermöchte. Man hasste ihn, aber sein Scharfsinn, seine Kühnheit, seine Gelehrsamkeit imponirten. Man konnte seine Gebeine verbrennen, aber es blieb das Andenken einer bedeutenden Persönlichkeit zurück und der hohe Clerus beeilte sich unter Heinrich V. England auf's Neue in den französischen Krieg zu stürzen, um dadurch der noch immer drohenden Bewegung zu entgehen. Nur diejenigen enthoben sich Wycliffe zu achten, welche an die Aufrichtigkeit seiner Unterwerfungen nicht glaubten! Anders war es mit Huss, welcher wie durch einen Zauber festgebannt, sich in Wycliffe's Bahnen als Nachtreter bewegte. Die Achtung vor ihm schwand auf der Versammlung der gelehrtesten und ausgezeichnetsten Persönlichkeiten Europas immer mehr. Ich erinnere mich nicht, dass Jemand gegen Wycliffe den Vorwurf schleuderte, wie es gegen Johann von Hussinetz und Hieronymus von Prag in Constanz geschah, dass wenn der Eine auch nicht dem Trunke noch fleischlichen Ausschwei-

fungen ergeben war, der Andere Kenntnisse besass (sciolus war), sie denn doch Bauern (oder bäuerisch) seien und zu Mordthaten Veranlassung gegeben hatten [1]). Selbst bei Gelegenheit des Bauernaufstandes im Jahre 1381 wagte man es nicht, solche Dinge gegen Wycliffe vorzubringen, wie sie am 30. Mai 1416 in Constanz ausgesprochen wurden. Sie bewiesen, dass der Eindruck, welchen diese Männer auf dem Concil machten, ein anderer war, als man uns glauben machen möchte und dass die Anschauung Poggio's von Hieronymus nicht von Allen getheilt wurde.

Die drei Persönlichkeiten, König. Königin und Johann von Wycliffe in das richtige Licht zu stellen und die Schatten zu vertheilen, wie das strenge Gesetz historischer Forschung es gebietet, war an und für sich Aufgabe genug und ich bin froh, wenn ich sie würdig löse. Dazu kamen nun die schweren Verwicklungen der Zeit, der Bauernaufstand und die nahe bevorstehende Umwandlung des Fundamentes der englischen Verfassung, endlich der grosse innere Kampf, welchen die böhmische Helena veranlasste und der zur Gefangennahme des Königs und der Königin, zur Hinrichtung ihrer Getreuen, zur Sprengung des königlichen Hofstaates führte — ein tragisch-ergreifender Vorgang, welcher zwischen der glücklichen Jugend und einer kummervollen Zukunft einen breiten Blutgraben zog. Dann der Ernst der nächsten Jahre, die weitreichenden staatsrechtlichen Erklärungen, welche dem päpstlichen Staatensysteme, in wie ferne es auf England ausgedehnt war, ein Ende bereiteten, der neue Aufschwung friedlichen Glücks und sein plötzliches Erlöschen durch den unvermutheten Tod der Königin, welcher den Eintritt der unheilvollen Periode Richard's II. bezeichnet, ein reicher Wechsel fröhlicher und kummervoller Tage, wilder, grausamer Scenen und glänzender Feste, kirchlicher und socialer Zerwürfnisse, parlamentarischer Kämpfe, roher Ausbrüche des Faustrechts, grossartiger Pläne und schwer getragener Ernüchterung, in wenigen Jahrzehnten ein

---

[1]) O quanti mali fuit radix horum duorum rusticorum praesumtio — viles plebeji infimi ortusque ignoti. Letzteres galt natürlich vor Allem Huss. während der Vorwurf homicidia procurasse vor Allem dem Hieronymus, aber auch ausdrücklich dem Huss galt.

Jacobi episcopi Laudensis publica oratio in supplicium Hieronymi. Ap. Van der Hardt rerum concilii Oecumenici Const. II, p. 59.

Stück Weltgeschichte voll Spannung, Leben und Interesse. So drängen sich mit einem Male die Fäden merkwürdiger Begebenheiten an dem Hofe des kinderlosen Königs zusammen. So bricht, weniger unter der Schwere eigener Schuld als der von Aussen hereingetragenen die Primogeniturlinie Eduards III. in sich selbst zusammen. So bildet sich unter Richard II. der Anfang jener blutigen Zerwürfnisse, die das XV. Jahrhundert hindurch England zu keiner Ruhe mehr kommen lassen und das Haus Plantagenet seinem Untergange zuführten.

Über den Verlobungs- und den Trauring.

Von Dr. F. Hofmann,
Privatdocenten in Wien.

§. 1.

Das Problem.

Seit Jahrhunderten ist bei allen germanischen Völkern Ringwechsel das feierliche Zeichen des geschlossenen Eheverlöbnisses.[1]) Heute gehört der Ringwechsel zum feststehenden Ceremoniell einer jeden Trauung, während bezüglich der Verlobung eine so allgemeine Sitte nicht herrscht. Mit diesem feierlichen Akte verbinden wir die Vorstellung, dass der ernstliche Wille der Betheiligten, einander anzugehören, mit einander verbunden zu sein, symbolisch manifestirt werden soll. In diesem Sinne tauschen sie Ringe aus; und zwar in der Regel goldene Ringe, — nicht des Schmuckes wegen, sondern weil der Ring das Zeichen eines feierlichen Gelöbnisses, der verpfändeten Treue ist, und auch das Gold Treue und Wahrhaftigkeit bedeutet. Auf goldene Ringe legte der alte Skandinavier den feierlichsten Eid ab[2]); auf goldene Tafeln schreibt die Asynie Var die Eide der Menschen, namentlich die Versprechungen der Treue, welche Mann und Weib einander machen[3]); „rein und echt

---

[1]) Grimm, R. A., S. 177.

[2]) Grimm, R. A., II. Hälfte, S. 895 fg. Der Schwörende fasste „in Skandinavien .... einen im Tempel bewahrten, vom godi dargebotenen, mit Opferblut geröthe-ten Ring, der dem Gotte Ullr geweiht war; daher schwören „at hringi Ullar“ ....“ (Folgen Belegstellen.)

[3]) Darum ruft Frithiof, als er von Ingeborg sich betrogen glaubt:

„Du höga Var,
som med din griffel kring jorden far
och *skrifver eder på gyllne skifva*.
låt bli det narrspel, låt bli at skrifva.

wie Gold“ nennt der Volksmund einen zuverlässigen Charakter. So vereinigen sich beim Goldring Stoff und Form zu einer symbolischen Bedeutung, die sich ebenso mit der Wahrhaftigkeit des feierlichen Versprechens, als mit der Treue der Neigung in Verbindung bringen lässt.

So allgemein nun jene Sitte, so naheliegend diese Deutung ist, so ist doch jene keine einheimische, und diese nicht die ursprüngliche. Vielmehr ist die Beringung mit dem Christenthume nach Mittel-Europa gedrungen, und die Erklärung für die ursprüngliche Bedeutung des Ringes ist nicht in dem ethischen Gehalte der Ehe, sondern in der Form des Frauenkaufes zu suchen. Beides zu erweisen, ist die Aufgabe dieser Untersuchung.

§. 2.

Der Frauenkauf.

„Die eheliche Gewalt ist auf niederen Rechtsstufen . . . . . nur die auf eine Rechtsregel gebrachte Übermacht des stärkeren Theiles“ [1]). Das Weib ist „die Magd, das Lastthier des Mannes und sein Eigenthum“ [2]). Entweder wird es einem fremden Stamme durch Eroberung oder Raub entrissen [3]), oder es wird innerhalb des eigenen Stammes gegen Entgelt [4]) erworben. Die Erinnerung an diese Urzustände erhielt sich lange in Sagen [5]) und in dem Ceremoniell der Eheschliessung [6]).

Med lögner ristar du skifvan full,
det skada är på *det trogna gull!*“
(Tegnér's Frithiof Saga, XII, v. 127—132.)

1) Trendelenburg, Naturrecht auf dem Grunde der Ethik, S. 258.

2) G. Klemm, Allgem. Culturgeschichte der Menschheit, I, S. 235.

3) So heute noch bei manchen Stämmen Neuhollands: Klemm III, S. 288.

4) Dem Vater werden für die Tochter Werthgegenstände, Dienstleistungen, später Geldsummen gewährt.

5) Z. B. Raub der Sabinerinnen. Herodot's Geschichtswerk beginnt mit Sagen über Weiberraub (I. c. 1—6). — Auf wirklichem Raub beruht die Raxasa-Ehe der Inder (Rossbach Unters. üb. d. röm. Ehe, S. 207 fg.) (Kalthoff Jus matr. vet. Indor. p. 29).

6) Scheinraub findet sich unter den Hochzeitgebräuchen der Römer (Rossbach, Unters. üb. d. röm. Ehe, S. 328 fg.), der Spartaner (Schömann, griech. Altert. 2. Aufl. I, S. 274), der alten Slaven (Maciejowski, slavische Rechtsgesch. II, §. 189) und der Beduinen (Klemm IV. S. 148). Noch viel häufiger ist der Scheinkauf als Form der Eheschliessung (s. Text).

Während der Frauenraub dem erwachenden sittlichen Bewusstsein weichen muss, erhält sich der Brautkauf[7]) sehr lange, weil seine Bedeutung sich der steigenden Gesittung anzupassen vermag. Anfangs vom Sclavenkauf wenig verschieden, ergreift er das Weib als willenloses Object, das dem Vater vom Manne abgekauft wird, der es seinerseits wieder verkaufen kann[8]). Hier geht die Verehelichung im Kaufe auf. Sobald aber eine würdigere Auffassung der Ehe sich geltend macht, erscheint der Kauf als etwas Nebensächliches, Äusserliches, das auf die Wahl der Verbindung keinen Einfluss haben kann. Anfangs eine Art Entschädigung, welche dem Vater für den Verlust geleistet wird, den er in wirthschaftlicher[9]) und gemüthlicher Beziehung erleidet, wird der Kaufpreis später zum blossen Zeichen, dass die Gewalt über die Braut vom Vater auf den Mann übergehe: aus dem wirklichen Kaufe wird ein Scheinkauf, eine Solennität von juristischer Bedeutung.

Das Weib wird vom Manne ihrem Vater abgekauft. Mit grosser Wahrscheinlichkeit kann man behaupten, dass dies die ursprüngliche Art der Eheschliessung war bei allen Völkern aller Rassen.

Noch heute finden wir diesen Kauf in ganz sächlicher Auffassung bei den verschiedensten Stämmen Nord-[10]) und Süd-Amerikas[11]), Afrikas[12]) und Polynesiens[13]). Nach der vorangeschickten Bemerkung kann es nicht befremden, dass auch in der alten Heimat der Cultur der Brautkauf ganz allgemein ist oder doch war. Noch heute kennt ihn das ganze mohamedanische Mor-

---

[7]) So nenne ich der Kürze wegen den Erwerb der Braut gegen Entgelt (s. Nr. 4).

[8]) Dieses Verkaufsrecht bestand bei den Chinesen (Unger, die Ehe in ihrer welthistorischen Entwicklung, S. 16), bei den Russen, welche noch 1024 bei einer Hungersnoth in Susdal davon Gebrauch gemacht haben (Ewers Studien über die Vorzeit Russlands, S. 11), bei den Germanen (Weinhold, die deutschen Frauen, S. 209, Nr. 3). Eine Spur davon ist „jener bei dem gewöhnlichen Volke (in England) noch immer nicht ausgetriebene Glaube, dass der Mann seine Frau verkaufen könne". (Friedberg, das Recht der Eheschliessung, S. 45, Nr. 4.) Vgl. Globus, XIII. Jahrg. S. 32.

[9]) So lange jeder Hausgenosse eine Arbeitskraft darstellt.

[10]) Klemm, II., S. 79. Vgl. Globus (Ztschft. f. Länder- und Völkerkunde) XIV, S. 168.

[11]) Klemm, I. S. 235, II. S. 75.

[12]) Klemm, III. S. 280.

[13]) Klemm, IV. S. 300.

genland[14]) und die hinterasiatische Welt, namentlich China[15]) und Japan[16]). Auch bei den Juden wurde die Ehe durch einen Kauf begründet, der später zu einem symbolischen Akte ward[17]). Im Hebräischen und Syrischen bedeutet dasselbe Wort (machar) verkaufen und verheiraten, weil dem Brautvater ein Preis, eine Gabe (hebr., syrisch und arab. mohar = ἔδνον) gegeben wurde. Bei den Indern war dieser Kauf einst ganz allgemein; später kam er, zuerst bei den Brahmanen, ab. Von den acht Formen indischer Eheschliessung ist die Asura-Ehe ein wirklicher, die Arscha-Ehe ein symbolischer Kauf[18]). Von den Babyloniern berichtet Herodot (I, 196) und von den Assyriern Älian (var. hist. IV, 1), die Mädchen seien in öffentlicher Versteigerung zu Hausfrauen verkauft worden. Bei den Griechen wurde „in der Urzeit die Frau gekauft, später wird dieser Kauf zum Symbole, endlich erlischt er völlig“ [19]). „Dass die Braut vom Vater oder κύριος erkauft wurde, war gewiss im alten Italien ebenso Sitte, wie in Griechenland und fast überall“ [20]). Dieselbe Erscheinung kehrt bei den alten Germanen wieder. „Die Skandinavier, die Angelsachsen, die Friesen, die Niedersachsen stimmen hierin mit den Alemannen, Franken und Langobarden überein. Sie unterscheiden sich nur dadurch, dass, während der Kauf bei dem einen Volke noch ein wirkliches Geldgeschäft ist,

---

[14]) Perser, Türken u. s. w. (Klemm, VII. 109 fg.)

[15]) Ed. Reich, Gesch. des ehel. Lebens, S. 190; Klemm, VI, S. 106, 107. Ein eigentlicher Kaufpreis wird heute nur unter Personen niederen Ranges gezahlt; in den höheren Schichten der Gesellschaft ist der Kauf nur eine Formalität.

[16]) Klemm, VI, S. 315.

[17]) Genesis 34, v. 11, 12; Exodus 21, v. 7; 22, v. 16, 17; das Entgelt konnte auch in Dienstleistungen bestehen: Genesis 29, v. 15—29; I. Samuel. 18, v. 25—27. — Über das heutige Recht s. Mendelssohn, Ritualgesetze der Juden (Ausg. v. 1778) S. 93 fg.; Friedberg S. 20, Nr. 1.

[18]) Rossbach, S. 199 fg., S. 206, 210. Vgl. Kalthoff, Jus matrimonii veterum Indorum (1829) p. 29 (die „Rishia formula“ und die „Asuria formula“). Sein Widerspruch auf p. 54 erklärt sich daraus, dass er dabei an einen schimpflichen Handel mit den eigenen Töchtern denkt.

[19]) Rossbach, S. 212. — *Aristot.* Polit. II, 5, 11: τότε οἱ Ἕλληνες καὶ τὰς γυναῖκας ἐωνοῦντο παρ᾽ ἀλλήλων. In der homerischen Zeit waren die ἔδνα oft sehr bedeutend, der Preis also noch nicht symbolisch: Rossbach, S. 220; Schömann, griech. Alterth. (2. Aufl.) I, S. 52; Hermann, griech. P. A. §. 30.

[20]) O. Müller, Etrusker I, S. 386.

er bei dem anderen zum Symbole geworden“ [21]). Dasselbe wiederholt sich bei den Galliern [22]) und den alten Slaven [23]).

Diese Daten genügen zur Begründung der obigen Behauptung. Sie zeigen, wie bei den minderbegabten Stämmen heutiger Zustand ist, was bei den langlebigen Culturvölkern längst der Vorzeit angehört. So wird uns hier das Nacheinander der Geschichte durch das Nebeneinander der Ethnographie veranschaulicht.

§. 3.

Der römische Frauenkauf.

In patriarchalischen Zuständen erscheint jedes Hauswesen als ein kleines Reich, in welchem der Hausherr unbeschränkter Herrscher ist. So gab es gewiss auch in Rom eine Zeit, in der familia und bona, potestas und dominium noch nicht unterschiedene Begriffe waren, vielmehr alle zu einer Wirthschaft gehörigen Personen und Sachen gleichmässig der manus des pater familias unterlagen [1]). Wenn eine Person oder Sache aus der Herrschaft des Einen in die des Anderen gelangen soll, so giebt der Letztere dem Ersteren, dessen Machtgebiet dadurch geschmälert wird, einen Ersatz. Von diesem Standpunkt aus erscheint der Brautkauf als etwas Selbstverständliches, und unbedenklich dürfen wir annehmen, dass er auch bei den ältesten Römern bestanden habe [2]). „Was in den Privatkreis eines Römers eintrat, wusste der einfache und ungelenke Rechtssinn der alten Zeit nicht anders rechtlich zu stellen, als dass er es als Rechtsobject verstand: auch die Gattin, so würdig ihr Walten im Haus und am Heerd nach ehrwürdiger Vätersitte war, erschien rechtlich als Object der Gewalt eines Anderen...“ [3]). Eine schiefe Anschauung ist es, welche obige Annahme, als der Römer unwürdig, mit einer gewissen Entrüstung zurückweist. Selbst für eine gemüth-

---

[21]) Rossbach, S. 192.

[22]) Klemm VIII, S. 28.

[23]) Ewers, das älteste Recht der Russen. S. 226 fg; Ewers, Studien zur Kenntniss der Vorzeit Russlands, S. 9; Maciejowski II. S. 225 und § 193, N. 235. Spuren des Brautkaufes in kleinrussischen Hochzeitsscherzen: Friedberg, S. 20, N. 1.

[1]) Vgl. Kuntze, Cursus §§. 56, 57, 83, 89 und Excurse, S. 91.

[2]) S. auch Rossbach, S. 87 fg., S. 251 fg.

[3]) Kuntze, Cursus S. 609.

liche Betrachtung kann es nichts Verletzendes haben, dass der Mann ein Geldopfer bringt; dass er, der sich als den Gewinnenden fühlt, dem verlierenden Vater eine Art Entschädigung [4]) leistet. Sollen wir Vergleichungen anstellen mit dem umgekehrten Verhältnisse, das bei so mancher modernen Ehe stattfindet [5])?

Während also dieser Einwand sehr leicht zu widerlegen ist, sprechen für jene Annahme die gewichtigsten Gründe. Es ist an sich unglaublich, dass die Römer allein eine Ausnahme gemacht hätten, während die anderen Völker, insbesondere alle indogermanischen Völker, bezüglich des Brautkaufes eine so grosse Übereinstimmung zeigen [6]). Um so weniger kann man dies annehmen, als die *coëmtio* auf eine Zeit hindeutet, wo dieser Akt noch kein blosser Scheinkauf war. Ist doch auch bei den Griechen, Germanen und Slaven, bei den Juden, und theilweise auch bei den Chinesen und Indern aus dem wirklichen Brautkaufe im Verlaufe der Zeit ein symbolischer Akt geworden. Endlich stimmen auch die Nachrichten über die Sponsalien zu jener Annahme.

§. 4.

Die Sponsalien.

Die Mancipation war das Kaufgeschäft in der ursprünglichen Einfachheit. An den Tausch sich anlehnend, wird es sofort Zug um

---

[4]) Vgl. Rossbach, S. 145.

[5]) Rossbach widmet jener Ansicht eine ausführliche Widerlegung (S. 89—91), in der er auch auf die Germanen hinweist, bei denen die Frauen gewiss nicht weniger geachtet waren, als bei den Römern. Man kann hinzufügen: Noch heute besteht ernstlicher Brautkauf bei den Tscherkessen, obwohl sie das weibliche Geschlecht nicht unwürdig behandeln (Klemm IV, S. 21 fg.); ebenso bei den Beduinen, trotz ihren bekannten romantischen Liebesverhältnissen (Klemm IV, S. 146). — Was das moderne Gefühl wirklich verletzt, ist die völlige Gleichgültigkeit gegen die Wünsche und Neigungen der Tochter; und gerade diese willenlose Passivität der Braut tritt noch im Justinianischen Gesetzbuch (in der l. 12 D. XXIII, 1) in so frappanter Weise hervor. — Dass aber die Eltern ihre Kinder, ohne diese zu fragen, verheirateten, schien den alten Völkern so natürlich, dass *Diodor. Sicul.* (XIX, 33) es als etwas ganz besonderes erzählt: bei den Indern heirateten die Leute nach eigener Wahl anstatt „διὰ τῆς τῶν γονέων κρίσεως ποιεῖσθαι τὸν γάμον". — Über die Voraussetzungen, unter denen die indischen Mädchen das Recht freier Gattenwahl (svayamvara) hatten s. Kalthoff, p. 60 sq.

[6]) Rossbach, S. 192.

Zug vollzogen [1]). Das dingliche und obligatorische Element liegen hier noch ununterschieden beisammen [2]). Als das obligatorische Element in andere Formen sich zurückzog, wurde die Mancipation zu einem sachenrechtlichen Formalact. Sie konnte nunmehr als solenne Übereignungsform auch zur Erfüllung der Verbindlichkeit des Verkäufers verwendet werden. Wo auf diese Weise obligatio und solutio zeitlich auseinander fallen sollten, konnte die obligatio des Verkäufers und die des Käufers auch in der Form der alten feierlichen *sponsio*, sowie später durch Stipulationen, begründet werden [3]).

Vergleichen wir nun damit die Nachricht des Gellius (N. A. IV, 4) über die Sponsalien der alten Latiner [4]):

Sponsalia in ea parte Italiae, quae Latium appellatur, hoc more atque iure solita fieri, scripsit *Servius Sulpicius* in libro, quem (in)-scripsit *de dotibus*: „Qui uxorem", inquit, „ducturus erat, ab eo, unde ducenda erat, stibulabatur, eam in matrimonium daturum; (ductum) iri, qui ducturus erat, itidem spondebat [5]). Is contractus stipulationum sponsionumque dicebatur 'sponsalia'. Tum, quae promissa erat, 'sponsa' appellabatur, qui spoponderat ducturum 'sponsus'. Sed si post eas stipulationes uxor non dabatur aut non ducebatur, qui stipulabatur, ex sponsu agebat. Iudices cognoscebant. Iudex, quamobrem data acceptave non esset uxor, quaerebat. Si nihil iustae causae videbatur, litem pecunia aestimabat, quantique interfuerat eam uxorem accipi aut dari, eum qui spoponderat [ei, qui stipulatus erat] condemnabat". — Hoc ius sponsaliorum observatum dicit *Servius* ad id tempus, quo civitas universo Latio lege Julia

---

[1]) Kuntze, Excurse, S. 127.

[2]) Müller Institut. 349, N. 10; Karlowa, die Formen der römischen Ehe und Manus, S. 46 fg.

[3]) Übrigens liesse sich auch für eine Zeit, wo bei der mancipatio noch wirklich Erz zugewogen wurde, eine solche Obligation als vorangehend denken. Dann wäre die Mancipation die gleichzeitige Erfüllung der beiderseitigen Verbindlichkeiten (des Käufers und des Verkäufers) gewesen.

[4]) Diese Notiz ist um so werthvoller, als Gellius seinen Gewährsmann Servius Sulpicius, den berühmten Zeitgenossen Cicero's, wörtlich anführt.

[5]) Ausgabe von M. Hertz (v. I p. 142) Huschke restituirt: „ipsi (ipse ei), qui daturus erat, spondebat ducturum" (Ztschft. f. gesch. R. W. X, S. 318); wieder anders Lachmann (s. ebd. S. 317).

data est. Haec eadem *Neratius* scripsit in eo libro, quem *de nuptiis* composuit [6]).

Die Sponsalien bestanden hienach in dem Versprechen des Brautvaters, die Tochter dem Promissar zur Gattin zu geben, und in dem Versprechen des Letzteren, sie zur Gattin zu nehmen. Wenn man annehmen darf, dass es eine Zeit gab, wo der Vater die Hingabe der Tochter für einen (in Rindern, Erz. u. dgl. bestehenden) Preis, der Freier die Zahlung dieses Preises für sie spondirte, so wäre die actio ex sponsu und die Geldcondemnation eine Reminiscenz an jenen Zustand.

Den Römern muss, nach obiger Stelle, ein solches Sponsalienrecht zur Zeit der lex Julia (a. u. 664) fremd gewesen sein. Doch darf man daraus keinen voreiligen Schluss für die Vorzeit ziehen. Dass auch in Rom in alter Zeit die Sponsalien klagbar waren (a. ex sponsu), beweist eine Stelle aus Plutarch (Cato minor cap. 7) [7]), zusammengehalten mit Varro de L. L. VI, §. 70 sq. [8]) („non enim si nolebat non dabat [9]), quod *sponsu erat alligatus;* quod tum et praetorium ius ad legem et censorium iudicium ad aequom existimabatur"). Offenbar spricht Varro von einer uralten Sitte; denn schon zu seiner Zeit (116—27 vor Chr.) war sie lang ausser Gebrauch, da er von ihr als einer Antiquität seinen Zeitgenossen erzählt: „Spondebatur pecunia aut filia nuptiarum causa, nam et comoediis vides dici:

---

[6]) Über die ganze Stelle: Huschke a. a. O. S. 315—326. — „Stipulatio" und „sponsio" bezeichnen in unserer Stelle nicht verschiedene Formen, sondern die beiden Seiten eines und desselben Aktes. Promittent ist „is, qui spoponderat", Promissar „is, qui stipulatus erat" (Huschke S. 318). — Höchst wahrscheinlich wird dieser latinische Akt Anfangs auch eine sacrale Bedeutung gehabt haben, gleich der alten römischen sponsio. Gerade bei Eheverlöbnissen liegt dies nahe. Dass die Römer jeden, der nicht römischer Bürger war, für unfähig zu ihrer sponsio erklärten, hindert nicht die Annahme, dass die Latiner im Verkehre unter einander eine ganz gleiche Vertragsform gekannt hätten. (A. M. Huschke, S. 324—326). Bei der nationalen Verwandtschaft der Latiner und Römer ist dies nicht unwahrscheinlich. Vgl. auch Puchta, Gewohnheitsrecht I, S. 27.

[7]) C. R. Sontag de sponsalibus apud Romanos (diss. inaug. Halae 1860) p. 21 sq. Rudorff in Puchta's Institut. III §. 258 N. n.

[8]) Ausgabe von Müller, p. 100 sq. Dazu Huschke in d. Ztschft. s. gesch. R. W. X, 327—339 und Sontag p. 19 sq.

[9]) Andere lesen: „non enim, *si* volebat"; der Sinn bleibt derselbe.

Sponden' tuam gnatam filio uxorem meo?

Appellabatur et pecunia et quae desponsa erat, *sponsa*; quae pecunia inter se contra sponsum rogata erat, dicta *sponsio* . . . .[10])" Selbst wenn es wahr ist, dass das „nuptiarum causa" sich nur auf filia, nicht auf pecunia bezieht[11]); wenn wirklich *Varro* von ganz heterogenen Dingen in einem Athemzug spricht und nicht von einem Geschäft, wo von einer Seite die filia, von der anderen Seite die pecunia versprochen wurde; — selbst dann noch liegt in dieser Stelle wenigstens eine deutliche Hinweisung auf die a. ex sponsu („sponsu alligatus") und die Geldcondemnation („ad legem" sc. sponsionis; „quae pecunia . . . contra sponsum rogata erat")[12]). Und auch diese Spur deutet wieder auf eine Zeit hin, wo es auch in Rom wirklichen Brautkauf gegeben hat. Sehr frühzeitig verschwand der wirkliche Entgelt, während die alten Rechtsformen beibehalten wurden.

Diese Sitte, die Töchter zu spondiren, ist auch sonst vielfach bezeugt: Plautus, Aul. II. 2; III, 5, 2; Curcul. V, 2, 74; Poen. V, 4, fin; Trin. II. 4,98; V, 2, 33 fg.[13]); insbesondere l. 2, 3 D. de spons. XXIII, 1 (Ulp. und Florent.) Dabei waren Anfangs die beiderseitigen Väter die Contrahenten[14]) (wie schon die obige Stelle zeigt, vergl. Terent. Afer, Andria I. 1, 72—75)[15]). Später war der Bräutigam selbst der Promissar.

Allerdings hätte die Mancipation hingereicht, den Übergang der Braut aus der Hand des Vaters in die des Mannes zu bewirken. Doch mochte ein so unvorbereitetes Hingeben der Tochter den Römern ebenso unwürdig erscheinen, wie den Griechen, welche eine Ehe ohne vorausgegangene Verlobung für eine Barbarenehe, unwürdig

---

[10]) „Contra sponsum rogata videtur ea pecunia, quam alter ab altero stipulatus est. si sponsam ille sibi non traderet . . . ." (Anmerk. von Müller p. 100).

[11]) Huschke a. a. O. S. 331; beistimmend Sontag p. 20.

[12]) A. M. Huschke. Das Resultat zu welchem er gelangt (S. 335 fg.) scheint mir an sich unwahrscheinlich und mit der Stelle unvereinbar. — Vgl. auch Sontag p. 14. sq.

[13]) Diese Stellen sind zusammengestellt bei Becker Gallus (2. Ausg.) II, S. 33.

[14]) S. Sontag p. 9 sq., auch Bachofen, das Mutterrecht S. 93, insbes. N. *) (anders Huschke S. 334 fg.)

[15]) Daraus erklärt sich auch der Sprachgebrauch, dass nicht nur vom künftigen Schwiegervater, sondern auch vom Vater des Bräutigams gesagt wird: „despondit ei virginem" (Terent. Heeyra I, 2, 49, cf. Adelphi IV, 6, 16—17: Micio ist Ziehvater des Bräutigams.)

eines Hellenen, erklärten, ja die ἐγγύησις für die Voraussetzung einer rechtmässigen Eheschliessung ansahen [16]).

§. 5.

Parallele zwischen Kauf und Eheschliessung.

Nicht der materiellen Bedeutung und Behandlung [1]), wohl aber der Form nach gehen Kauf einer res mancipi und Eheschliessung ganz parallel. Eheschliessung war eben (Anfangs wirklicher, später symbolischer) Brautkauf.

I. Nimmt man eine ältere Gestalt der Mancipation an (mit wirklichem pretium, s. Kuntze, Excurse S. 127), so enthielt diese die gleichzeitige Erfüllung der beiderseitigen Verbindlichkeiten. Beim Brautkauf wurde sie vorbereitet durch eine feierliche sponsio [2]), und auch beim Sachenkauf konnte dies geschehen. Sponsion und Mancipation, Verlobung und Hingabe der Tochter zum Weibe verhielten sich wie obligatio und solutio [3]).

II. An die Stelle der sacralen sponsio tritt die profane stipulatio (Kuntze Exc. S. 474); durch die Mancipation in ihrer späteren Gestalt (mit blossem rauducsulum) erfüllt der Verkäufer, bez. der

---

16) Klemm VIII, 84; Bekker a. a. O.; Sontag p. 26; Rossbach S. 218, 223; Schömann, Griech. Alterthüm. II. S. 498. — Bei den Römern gebot nicht das Recht, wohl aber die Sitte die Sponsalien (Puchta Instit. III. §. 290.)

1) Denn in historischer Zeit wird bei der Eheschliessung kein Preis gezahlt, doch das rauducsulum vertritt formell die Stelle des pretium. Ein fernerer Unterschied liegt in dem frühzeitig aufgekommenen Rechtssatz, dass aus Sponsalien nicht geklagt werden kann (Rossbach, S. 394; über die Wandlungen, die das römische Recht in dieser Beziehung durchgemacht hat, s. Sontag p. 74—76.) — Wenn es wahr ist, dass die Braut selbst das rauducsulum entgegennahm, so läge darin auch ein formaler Unterschied. Doch könnte dies jedenfalls erst in später Zeit aufgekommen sein (a. M. Karlowa, S. 53—57, wo die verschiedenen Ansichten zusammengestellt sind; dagegen s. über die allerdings auffallende Stelle aus Nonius Marcellus auch Rossbach, S. 75 und S. 376.)

2) Ein sacraler Ritus: s. Kuntze, Cursus §. 649.

3) Dass sponsalia und coëmtio irgendwie zusammenhängen, hat auch schon Göttling (Gesch. d. röm. Staatsverf. S. 91) angedeutet, indem er die Sponsalien „ein kleines Vorbild der Coemptio“ nennt. Der Ausdruck ist doppelsinnig und Göttling hat keine klare Vorstellung über das Verhältniss gehabt (wie denn seine übrigen Bemerkungen über die coëmtio. S. 90—92, unhaltbar sind): es kann

Brautvater, seine Verbindlichkeit [4]). Der Käufer erwirbt das dominium, der Bräutigam die manus.

III. Die Mancipation bleibt das Mittel, um das Eigenthum an der Sache (Gaius, II, §. 22) bez. die Gewalt über die Braut (Gaius, I. §. 113) zu übertragen. Die Verpflichtung aber zur Mancipation (venditio — sponsalia) wird durch formloses Versprechen begründet (vergl. einerseits pr., §. 1 Inst. III, 22 und l. 1 §. 2 D. XVIII, 1, andererseits l. 4 D. XXIII, 1).

Doch nicht nur in diesem geschichtlichen Entwicklungsgange, auch in manchen Einzelheiten tritt dieser Parallelismus hervor. Der praeses provinciae darf während seines Amtes, der miles, so lange er in der Provinz stationirt ist, keine Provincialin heiraten; beide sind in dieser Zeit auch im Rechte Käufe in der Provinz abzuschliessen, beschränkt. (Vergl. l. 38 pr. D. XXIII, 2, l. un. Cod. V, 2 mit l. 6 §. 3 D. I., 16; l. 46 §. 2 D. XLIX, 14; dann l. 63 D. XXIII, 2 mit l. 62 pr. D. XVIII, 1). Doch dies sei nur nebenbei erwähnt, da es nicht die formelle Seite betrifft, und auch das legislative Motiv in beiden Fällen leicht einzusehen ist. Wichtiger ist die folgende Übereinstimmung.

Bekanntlich wird die *arrha* fast nur beim Kaufe [5]) und bei den Sponsalien [6]) erwähnt. Die Römer, welche diesen Gebrauch im griechischen Unteritalien mochten kennen gelernt haben [7]), machten zwar die Perfection des Kaufes nicht von der Übergabe der arrha

---

daher nicht auffallen, dass Rossbach (S. 181 fg.) das Richtige in jener Bemerkung übersehen hat. — Einen Zusammenhang gibt in unbestimmtem Ausdruck als möglich zu Karlowa die Form der röm. Ehe S. 3.

[4]) Beim wirklichen (Sachen-)Kauf muss nun der Käufer daneben ein Pretium zahlen; beim symbolischen Brautkauf genügt das rauduscnlum.

[5]) In einer griechischen oft wiederholten Definition des ἀρραβών ist nur vom Kauf die Rede s. Suidae Lexicon (Ausg. v. Gaisford und Bernhardy) I, 683; vgl. den Thesaurus von Stephanus (in der Bearbeitung von Dindorf u. A.) I, 2, col. 2037.

[6]) Cod. V, tit. 1: de sponsalibus et arrhis sponsalitiis . . . — Die Sponsalien selbst werden von den Spätgriechen zuweilen ἀρραβῶνες genannt: „μνῆστρον ὁ τοῦ γάμου ἀρραβών“ (Hesych.) und viele Andere bei Stephanus l. c. zusammengetragene Stellen.

[7]) Darauf deutet auch der Umstand hin, dass die älteren Schriftsteller (z. B. Plautus) durchweg den griechischen Ausdruck „arrabo“ gebrauchen; die Späteren zogen das kürzere „arra“ vor (Gellius N. A. XVII, 2, 21). Über die Rolle des ἀρραβών im griechischen Rechtsverkehrs. Hofmann. Beiträge S. 104 fg.

abhängig (dann wäre der Kaufcontract kein formloser Vertrag mehr gewesen), aber sie bedienten sich ihrer gerne („saepe“ l. 35 D. XVIII, 1) als eines „argumentum emtionis et venditionis contractae“ (Gaius III, §. 139, pr. Inst. III, 23), damit der ernstliche Vertragswille „evidentius probari possit“ (l. 35 D. cit): und zwar thaten sie dies um so lieber, als eben bei formlosen Verträgen das Bedürfniss nach einer sinnenfälligen Markirung des entscheidenden Zeitpunktes sich oft fühlbar macht. Diesem genügt offenbar jede noch so kleine Münze, jeder noch so geringe Gegenstand. Soll freilich die arrha zugleich eine factische Garantie der Vertragstreue sein, dann muss sie einen Werth haben, dessen Verlust in Betracht kommen kann[8]).

Dass ein ungenauer Sprachgebrauch arrha und pignus[9]) verwechselt[10]), erklärt sich daraus, dass auch die arrha ihren Zweck nicht in sich trägt, sondern zur Garantie für eine Verbindlichkeit gegeben wird, bei deren Aufhören sie zurückzugeben ist[11]). Dass die in Geld bestehende arrha, wenn es zur Erfüllung des Vertrages kommt, nicht zurückgegeben, sondern eingerechnet (als Anzahlung behandelt) wird, ist nur ein abgekürztes Verfahren. Der Contractbrüchige dagegen kann die arrha so wenig zurückverlangen, wie ein pignus.

Auch bei den Sponsalien begegnen wir der arrha (a. sponsalitia). Nicht von beiden Seiten, nur vom Bräutigam wird sie in der Regel gegeben[12]), gleichwie beim Kaufe nur von Seite des Käufers.

---

[8]) Vergl. Hofmann a. a. O. S. 85 u. S. 105. — Man könnte diesen Unterschied vielleicht mit den Ausdrücken „formelle und materielle Function der Arrha“ bezeichnen.

[9]) Auch beim pignus war der ursprüngliche Gedanke nicht: dem Gläubiger ein Befriedigungsmittel zu gewähren, sondern: einen Druck auf den Willen des Schuldners auszuüben (Kuntze, Cursus §. 550). Auch heutzutage tritt dieser Gedanke noch hervor, wenn Sachen ohne Verkaufswerth (z. B. Doctordiplome) „versetzt“ werden, wo von einem Pfandrecht im techn. Sinne keine Rede sein kann. Vergl. damit Herodot II. 136, wo erzählt wird, der ägyptische König Asychis habe zur Zeit einer Geldkrisis gestattet, dass der Schuldner den Leichnam seines Vaters verpfände.

[10]) Über den Unterschied von arrha und pignus s. Dernburg, Pfandrecht I. S. 99 fg.

[11]) Am reinsten tritt die Natur der arrha gerade in den seltenen Fällen hervor, wo sie in einer Sache besteht.

[12]) Sontag p. 50 sq. — Eben so war es im Mittelalter: zahlreiche Belegstellen bei Wolff a. (§. 11, N. 3) a. O., p. 8 sq.

Auch dort konnte sie denselben Zwecken dienen d. h. bald nur ein äusseres Zeichen des gereiften Entschlusses, sich zu binden, sein (s. §. 6), bald zugleich eine Pression auf den Promittenten bezwecken. In letzterem Falle galten für sie die nämlichen Vorschriften, wie für die arrha emtionis. Vergl. l. 3 Cod. de sponsalibus V. 1: „Arrhis sponsaliorum nomine datis, si interea sponsus vel sponsa decesserit, quae data sunt iubemus restitui“ mit l. 11 §. 6 D. de act. emti et vend. XIX, 1 und l. 2 Cod. quando lic. ab emt. disced. IV, 45; dann l. 5 Cod. V, 1: „Mulier iuris sui constituta arrharum sponsalium nomine usque ad duplum teneatur, id est in id, quod accepit et aliud tantumdem . . .“ mit l. 17. Cod de fide instrum. IV, 21 „. . . si quae arrhae super facienda emtione . . . data sunt . . . . . , venditionem recusans in duplum eas reddere cogatur . . .“; ebenso pr. Inst. III, 23. [13]).

Dass die arrha sponsalitia, wenn die Ehe zu Stande kam, nicht zurückgefordert, sondern der Frau als Geschenk belassen wurde, ist eine in der Natur des Verhältnisses begründete Modification, welche den Begriff der arrha keineswegs aufhebt [14]). Dass sie später der Braut selbst gegeben wurde und deshalb gewöhnlich in Schmucksachen bestand, darf uns so wenig beirren, als die Bemerkung des Gloss. Cavense [15]), die „meta“ werde der „uxor“ gegeben, über den germanischen Brautkauf Jemanden irre führen wird. Gewiss wurde ursprünglich jene arrha und diese meta dem Brautvater gegeben [16]). Dass die arrha sponsalitia später bei jeder Ehe Anwendung finden konnte, nicht bloss bei einer durch sponsio vorbereiteten coëmtio, kann nicht eingewendet werden gegen eine Untersuchung, die sich mit dem Ursprunge der arrha sponsalitia beschäftigt.

Zur Stützung der hier vorgetragenen Ansicht kann auch der Sprachgebrauch angeführt werden. Für sponsa kommt nämlich zuweilen der Ausdruck *destinata* vor; *destinare* sibi aliquid aber wird von demjenigen gesagt, der etwas kaufweise zu erwerben beab-

---

[13]) Vergl. noch l. 1 fin. Cod. V, 8; l. 16 Cod. I, 4; l. 5 Cod. V, 1. — Über die Wandlungen des röm. Rechts hinsichtlich der arrha sponsalitia s. Sontag, p. 49 sq. (vgl. hier §. 5, N. 1).

[14]) Dies gegen Sontag, p. 49.

[15]) Bei Zöpfl Deutsche Rechtsgesch. (3. Aufl.) §. 81a, N. 5.

[16]) Die Meta war Anfangs Muntschatz (Schröder I. S. 26 sg.), und wurde später zu einer Zuwendung an die Braut (I, S. 40 fg).

sichtigt (s. z. B. Cicero ad Div. VII, 23, 3; Plautus Mostel. III, 1, 113), sohin auch von demjenigen, der in solcher Absicht eine arrha gibt (Plaut. Rudens, prol. v. 45, Persa IV, 4, 115).

Die Gaben eines Bräutigams können sehr verschiedener rechtlicher Natur sei. Man muss unterscheiden: 1. die arrha sp. als blosses Zeichen des Willens, sich zu binden; 2. die arrha sp., die durch ihren Vermögenswerth dem Bräutigam den Rücktritt erschweren soll [17]); diese erscheint vom Standpunkt einer verfeinerten Gesittung anstössig; 3. die donatio sponsalitia oder don. *ante* nuptias, eine Schenkung unter Verlobten, mit Rücksicht auf die beabsichtigte Ehe gemacht (l. 7 Cod. V, 3). Bei der arrha (2) erscheint es als eine Modification (s. vorne), dass sie oft nicht zurückgegeben wird; bei dieser donatio erklärt sich die Bestimmung, dass sie bei Auflösung des Verlöbnisses zurückzugeben ist, aus der Lehre von der Voraussetzung; 4. eine einfache gewöhnliche Schenkung, ohne jene Rücksichtnahme (l. 11 Cod. V, 3); 5. die nur des Namens wegen hier zu erwähnende donatio *propter* nuptias (Arndts §. 413).

§. 6.

Der anulus arrhae und der anulus pronubus.

Bei der Verlobung gab der Bräutigam der Braut einen Fingerring. Schmucksachen der Braut zu schenken, ist wohl in aller Welt Sitte; aber so darf diese Gabe nicht aufgefasst werden. Denn der anulus pronubus war ein schmuckloser Eisenreif, und zwar nicht bloss in der guten alten Zeit (denn damals trugen die Römer, gleich den Spartanern, überhaupt keine anderen als eiserne Ringe [1]), sondern selbst noch zur Zeit eines unmässigen Luxus. Noch Plinius [2]) sagt: „etiammunc sponsae muneris vice *ferreus* anulus mittitur, isque *sine gemma*" [3]). Also nicht um einen Schmuckgegenstand handelt es sich hier, sondern um ein Symbol. Dieses aber kann nicht die Bedeutung gehabt haben, die wir heute mit den Verlobungs- und den

---

[17]) Zugleich kann sie aber auch den unter 1. angegebenen Zweck erfüllen.

[1]) Plinius hist. nat. XXXIII, 1, 4; Macrob. Saturnal. VII. c. 13.

[2]) Plinius l. c. (in der Ausg. v. Sillig vol. V p. 64).

[3]) Auch unser Trauring ist ohne Edelstein und Zierrat.

Trauringen verbinden. Denn sonst wären Ringe gewechselt worden, während in Wirklichkeit nur der Bräutigam einen Ring gab. Vielmehr war der Ring eine arrha sponsalitia in der ersten Bedeutung (s. oben) d. h. die Markirung des Augenblickes, in welchem man sich gegenseitig durch ernstes Versprechen bindet. Juvenalis (sat. VI. v. 25 sq.):

Conventum tamen et pactum et sponsalia nostra
Tempestate paras, iamque a tonsore magistro
Pecteris et digito *pignus* fortasse dedisti:
Certe sanus eras? uxorem Posthume ducis?...

Tertullianus (Apolog. cap. 6) hält seinen entarteten Zeitgenossen die Sittenreinheit und Einfachheit ihrer Ahnen vor, von deren Frauen er sagt: „aurum [4]) nulla norat, praeter unico digito, quem sponsus *oppignorasset* annulo pronubo". Vgl. noch l. 36 § 1 D. de donat. int. vir. et uxor. XXIV, 1 (Paulus) und Isidor. Orig. XIX, 32, 5.

Also eine Arrha war ursprünglich der Ring und zwar eine Arrha des symbolischen Brautkaufes [5]). Es ist die Krönung des oben nachgewiesenen Parallelismus, dass sogar dieses formelle Detail, das auf den ersten Blick dem Verlobungsritus eigenthümlich zu sein scheint, auch beim gewöhnlichen Kaufe sich nachweisen lässt [6]).

Bemerkenswerth ist es, dass wir auch diese Art von Arrha zuerst bei einem griechischen [7]) Schriftsteller erwähnt finden. Aus einer Stelle des Theophrast [8]) ersieht man nämlich, dass einen

---

[4]) Richtiger wäre: „anulum nulla norat" (vgl. N. 1 und 2).

[5]) Vgl. Göttling S. 91: .... „Die römischen Sponsalien, durch welche vorläufig ein Mann vor der Ehe dadurch sich einer Frau versprach, dass er ihr oder ihrem Vater oder Tutor ..... eine Arrha gab, bestehend in einem Geldstück oder einem anderen Geschenke, z. B. einem Ringe, welcher auch bei anderen Versprechungen in Gebrauch war" ...

[6]) Auch schon Sontag (l. c. p. 43, 75) hat auf diesen Zusammenhang kurz hingewiesen. Mir war seine fleissig gearbeitete Dissertations-Schrift, deren Resultaten ich übrigens nicht überall beizustimmen vermag, unbekannt, als ich an die Ausarbeitung dieser Abhandlung gieng.

[7]) Vgl. hier § 5, N. 6.

[8]) Bei Stobäus Florileg. XLIV, 22 (in der Ausgabe von Meineke vol. II, p. 167, Z. 31).

Fingerring als Arrha beim Kaufe zu verwenden nichts Seltenes gewesen sein kann [9]). Dazu kommen zwei Stellen aus Ulpian: die l. 5 § 15 D. de instit. act XIV, 3 (aus lib. 28 ad Edictum): „Item si institor, quum oleum vendidisset, *anulum arrhae nomine* acceperit, neque eum reddat, dominum institoria teneri, ...quare si *pignus* institor ob pretium acceperit, institoriae locus erit“ [10]); — dann l. 11 §. 6. D. de act. emt et vend. XIX, 1 (aus l. 32 ad Edict.): „Is, qui vina emit, arrhae nomine certam summam dedit, ... si *anulus* datus sit *arrhae nomine*, ...“ Wahrscheinlich gehört hierher auch die Notiz bei Plinius [11]), dass „inter Scipionem (Caepionem?) quoque et Drusum *ex anulo in auctione venali* inimicitiae coepere, unde origo socialis belli...“: denn dass der Fingerring Object der Versteigerung gewesen sei, hat für jene Zeit (um das J. 90 vor Chr.) sehr wenig Wahrscheinlichkeit. — Vielleicht lässt sich hieraus auch die räthselhafte Stelle cap. 11 X. de praesum. II. 23 erklären, in welcher verschiedene „adminicula“ erörtert werden, „quibus probatur matrimonium“. *A* behauptet mit der *B* verheirathet zu sein; sie läugnet es. Nachdem verschiedenes für und gegen die Behauptung des *A* vorgebracht wurde „vir.... quibusdam testibus, qui viderant eam *annulos* deferentem, ipsam probavit uxorem“ [12]); wogegen die Frau der nicht wegzuläugnenden Thatsache eine andere Deutung zu geben sucht: „sed mulier de more illarum, quae *panes vendunt*, se anulos detulisse dicebat“.

Von entschiedener Wichtigkeit aber ist folgende, m. W. bisher noch nicht benutzte Stelle aus Plinius [13]): „Celebratior quidem usus *cum foenore* coepisse debet; argumento est consuetudo volgi,

---

[9]) Hofmann, Beiträge S. 106.

[10]) Diese Zusammenstellung von arrha und pignus bestätigt das oben (§ 5) Gesagte.

[11]) H. N. XXXIII, cap. I, s. 6.

[12]) Nach kanonischem R. „le don de l'anneau établissait une présomption de mariage“ und zwar: „livré *dans la maison* par l'époux, c'était une preuve de fiançailles, et *dans l'église* par le prêtre, un indice de mariage“. (Abbé *Texier*, dictionnaire d'orfévrerie, de gravure et de ciselure chrétiennes, col. 138; 27. Bd. der 3. Serie von des Abbé *Migne* Encyclopédie Theologique).

[13]) L. c. fin. (in der Ausg. v. Sillig v. V, p. 72). Plinius giebt dort nämlich eine Geschichte der Sitte des Ringtragens bei den Römern und schliesst sie mit dem obigen Satze.

ad *sponsiones etiam nunc anulo exsiliente* [14]), tracta ab eo tempore, quo nondum erat *arra* velocior, ut plane adfirmare possimus *nummos* ante apud nos, mox *anulos* coepisse". Mit „sponsiones" sind hier nur Wetten, nicht andere Geschäfte in Stipulationsform, gemeint (sonst wäre der Ausdruck „volgi" unmotivirt), wie die Vergleichung mit l. 17 §. 5 D. de praesc. verb. XIX, 5 (abermals aus Ulpian's l. 28 ad Edictum) zeigt: „Si quis *sponsionis* causa *anulos* acceperit, nec reddit victori" . . Die Stelle aus Plinius liesse sich so erklären, dass die anuli nicht der Wetteinsatz waren, sondern ihre Übergabe dasselbe sagen wollte, was h. z. T. in gleichem Falle der Handschlag sagt — : „Top! es gilt". Hiefür spricht nicht nur die symbolische Bedeutung des Ringes (fides anuli, s. unten), sondern der ganze Zusammenhang, da ja Plinius von einer allgemeinen Verwendung des Ringes als einer Arrha spricht und die Volkssitte bei Wetten nur als einen schwachen Rest zur Illustration anführt. Dagegen scheint die l. 17 § 5 cit. am leichtesten so erklärt werden zu können, dass von beiden Seiten einem Dritten (iudex sponsionis) je ein Ring gegeben wurde; der Sieger konnte dann beide (d. h. seinen und den fremden Ring) dem Dritten abfordern; lag aber der Wette eine inhonesta causa zu Grunde, nur den seinen („*sui* anuli duntaxat repetitio erit") [15]). Dann hätte Plinius sein Beispiel nicht glücklich gewählt; es würde ihm dabei folgende Verwechslung unterlaufen sein: „pignus" bedeutet „Pfand", aber auch „Wetteinsatz" [16]); die „arrha" wird bildlich auch ein „pignus" genannt (s. oben); möglicher Weise kam eine solche Verwechslung auch in umgekehrter Weise vor, so dass auch der Wetteinsatz „arrha" genannt worden wäre. Dass wir hier in der That an einen Wetteinsatz zu denken haben, dafür spricht auch eine Stelle aus Plautus (Curcul. II, 3, 76 fg.), wo Jemand, von einem Würfelspiel erzählend, sagt:

„Pono pallium;
Ille suom anulum opposivit" . . . .

---

[14]) Soll es nicht vielleicht heissen: „consuetudo volgi ad sponsiones etiamnunc *anulos exigentis*? . . .

[15]) Vgl. Vangerow, III, § 673, Anm. 2.

[16]) Dernburg, Pfandrecht I. S. 49.

Plinius würde hienach erst von der Arrha im technischen Sinne reden, dann aber ein Beispiel anführen, wo der Ring auch als „arrha", aber in einem nicht-technischen Sinne vorkäme.

Doch dies ist nebensächlich. Wie immer man darüber denken mag, aus jener an Belehrung reichen Stelle geht ganz klar folgendes hervor: 1. Der Gebrauch des „anulus arrhae nomine datus" ist ein sehr alter, er ist nicht etwa erst zu Ulpian's Zeiten in Aufnahme gekommen. Jene Volkssitte wird als eine Spur bezeichnet, die sich noch (etiamnunc) erhalten hat („tracta ab eo tempore ...."). Dies kann nicht auffallen, da in Griechenland derselbe Gebrauch für die Zeit des Aristoteles bezeugt ist (s. oben). Plinius sagt, die Sitte sei in Rom nicht viel jüngeren Datums, als der Gebrauch ausgemünzten Metalls. 2. Diese Art, den Ring zu verwenden, muss früher in Rom sehr gewöhnlich gewesen sein, sonst hätte Plinius die grössere Verbreitung des Ringtragens nicht mit der Aufnahme der Geldgeschäfte in ursächlichen Zusammenhang bringen können („*celebratior* .... usus *cum foenore* [17]) coepisse debet"). 3. Daraus folgt von selbst, dass die Arrha überhaupt bei den Römern in häufigem Gebrauche war. Für die Geld-Arrha folgt es überdies arg. a contr. aus den Worten: „eo tempore, quo *nondum* erat *arra* [18]) velocior". Damit stimmt überein die häufige Erwähnung des arrabo in den Comödien des Plautus; und für eine viel spätere Zeit wird es bestätigt durch das ausdrückliche Zeugniss des Gajus in l. 35 pr. D. XVIII, 1: „Quod *saepe* arrhae nomine pro emtione datur" .... Dies wurde hier desshalb ausdrücklich hervorgehoben, weil noch neuerdings das Gegentheil in einem vorzüglichem Werke behauptet wird [19]).

---

[17]) „Cum foenore" ist hier in der weitesten Bedeutung gebraucht, zur Bezeichnung einer Periode, in welcher das Geld anfieng ein gestaltender Factor in der Volkswirthschaft zu werden, in welcher also namentlich der Tausch durch den Kauf in den Hintergrund gedrängt wurde.

[18]) Darunter ist hier speciell die Geld-Arrha, im Gegensatze zur Ring-Arrha, zu verstehen.

[19]) Kuntze, Excurse, S. 491: „Es scheint nicht, dass diese Sitte den Römern sehr geläufig gewesen sei; denn nur von Gajus...., dem Provinzialjuristen, wird bemerkt, dass das Handgeld häufig sei." — Wozu dann die wiederholte Versicherung, die Arrha sei nicht unerlässlich zur Perfection des Kaufgeschäftes? Bei l. 35 cit. könnte man noch allenfalls sagen, sie sei ja dem Commentar zum Provinzial-Edict entnommen. Dass aber im Lehrbuche des Gaius (III, §. 139)

Hiemit ist der Beweis erbracht, dass die ursprüngliche Bedeutung des römischen anulus pronubus nicht in dem ethischen Gehalte der Ehe, sondern in der uralten Form des Frauenkaufes zu suchen ist. Dass in der Zeit des sinkenden Römerthums aus dem schmucklosen Eisenreife ein Goldring wurde, der zuweilen einen grossen Werth repräsentirte, kann nicht auffallen. Der Ring wurde ein Theil jener Geschenke, in welchen sich die „sponsalitia largitas“ seit jeher gefällt [20]). Schon viel früher dürfte die nüchterne juristische Bedeutung des Ringes meistens dem Bewusstsein der Betheiligten durch eine mehr zum Gemüthe sprechende Deutung verhüllt gewesen sein. Bei einem Liebeshandel nennt Plautus (Miles glor. IV, 1, 11) den von einer Frau gesendeten Ring „arrhabo primus amoris“; eine ähnliche Vorstellung mochte sich allmählig auch bezüglich des Verlobungsringes geltend gemacht haben.

§. 7.

Der Ring als Symbol.

Hiemit ist aber die Frage nach der ursprünglichen Bedeutung des Ringes nicht gelöst, sondern nur weiter zurückgelegt. Es entsteht eben die andere Frage: was soll der Ring beim Kaufe? Thatsache ist: die Arrha mit formeller Function (§ 5, Nr. 7) konnte in einer oder einigen Münzen bestehen oder auch in einem Ringe.

Dies gilt sowohl vom griechischen und römischen Kaufe, als von den römischen Sponsalien (§ 6, N. 5); und derselben Erscheinung begegnen wir beim symbolischen Brautkauf der Israeliten und der germanischen Völker [1]).

---

und ebenso in den Justinianischen Institutionen (pr. Inst. III, 23) diese Bemerkung an die Spitze der Lehre vom Kaufe gestellt ist, bliebe bei der gegentheiligen Annahme geradezu unbegreiflich.

[20]) Die kostbaren Schmucksachen, die Maximinus Junior seiner Braut schenkte, nennt Capitolinus (c. 1) „arrhae regiae“ und hebt es besonders hervor, dass sie, obgleich sich das Verhältniss zerschlug, der Beschenkten gelassen wurden.

[1]) Mendelssohn, Ritualgesetze der Juden (Ausg. v. 1778) S. 93 fg. Der Scheinpreis besteht in einem Gelde (einer Münze) oder Geldeswerth; „man pflegt dazu einen Ring von Gold oder Silber ohne Stein zu nehmen, den der Bräutigam der Braut an den Finger steckt“. — In den Niederlanden und in Friesland gab der Bräutigam der Braut entweder einen Trau-Pfennig oder

Dabei ist zunächst auf die Thatsache aufmerksam zu machen, dass Münzen und Ringe nicht bloss die Kreisgestalt mit einander gemein haben. Zu verschiedenen Zeiten wurden bei verschiedenen Völkern neben den Münzen Ringbarren als Tauschmittel verwendet. „Bei den Ägyptern vertraten ..... goldene und silberne Ringe die Stelle des Geldes; sie wurden abgewogen“ [2]). Im Arabischen wird gemünztes Gold metonymisch „Ring Gottes“ genannt [3]). Schröder [4]) spricht von der „im früheren Mittelalter so allgemein gebräuchlichen Bezeichnung des Geldes mit „Ringe“, sei es nun, dass ursprünglich wirklich Ringe die Stelle von Münzen vertraten [5]), oder dass dies ein blosser Sprachgebrauch war“.

Dürfte es sich nun schon hieraus erklären, warum zur Arrha alternativ Münze oder Ring gefordert wurde, so sprach noch für letzteren seine symbolische Beziehung zur Treue und Wahrhaftigkeit, vermöge welcher er als feierliche Bekräftigung eines Versprechens erscheint. Und daraus wieder erklärt sich, warum der Verlobungs- (und später der Trau-) Ring die Verwendung des Ringes bei Kaufgeschäften überlebte, bis eine naheliegende Umdeutung den geschichtlichen Zusammenhang vergessen liess.

---

einen Trau-Ring („trowen op den penning“. „trowen op den ring“): Friedberg, S. 66, N. 2. — Aus dieser Übereinstimmung erklärt sich wohl Rich. Schröder's Vermuthung, dass die Deutschen den Trauring aus dem jüdischen Rechte überkommen hätten (Gesch. d. ehel. Güterrechts I, S. 58). Er übersah die ganz analoge römische Erscheinung. Vgl. übrigens hier §. 10.

[2]) Dr. Friedrich Kenner. die Anfänge des Geldes im Alterthum (Wien 1864). S. 97. — „Ferner werden Ohrringe ἐνώτια geradezu σίγλαι genannt, was also darauf leitet, dass man in Ägypten Ringbarren im Gewichte des Shekels hatte“ u. s. w. (S. 98).

[3]) Ztschft. d. Deutsch. morgenl. Gesellsch. V, S. 180 (Auszug Hammer-Purgstall's aus einem Buche Saalebi's.)

[4]) A. a. O. I. S. 57 fg. Damit will er den Namen „reipus“ erklären. Die vorher allgemeine Bezeichnung sei „vielleicht in Folge des aus dem jüdischen Rechte überkommenen Trauringes bei dem Verlöbnissgelde festgehalten“ worden. „Man sprach von „Ringen“, als nur noch bestimmte Geldstücke gegeben wurden“; — eine m. E. unrichtige Verknüpfung an sich richtiger Thatsachen.

[5]) Hiefür werden freilich als Belege missverständlich Stellen angeführt, wo von wirklichen Verlobungs- und Trauringen die Rede ist.

Wie die Kreislinie seit jeher die Phantasie der Völker beschäftigt hat, so ist auch der Ring ein Symbol mythischen Ursprungs [6]); und damit hängt es wohl zusammen, wenn Fingerringen zuweilen mystische Kräfte zugeschrieben wurden [7]). Es ist natürlich hier nicht der Ort, eine Zusammenstellung der hier einschlägigen religiösen Ahnungen, abergläubischen Gebräuche und sinnbildlichen Deutungen [8]) zu geben. Nur zwei der letzteren verdienen hier hervorgehoben zu werden, weil sie sich in den Schriften des classischen Alterthums oft erwähnt finden und noch heut zu Tage allbekannten Sitten und Ceremonien zu Grunde liegen. Der Ring bedeutet nämlich einmal Herrschermacht und dann Wahrhaftigkeit.

Die erste Bedeutung, die schon dem orientalischen Alterthum angehört [9]), ist für das classische vielfach bezeugt. Der sterbende Alexander gibt seinen Fingerring dem Perdikkas, „ex quo omnes coniecerant, eum regnum ei commisisse“ (Cornel. Nep. Eumenes cap. 2); der sterbende Tiberius zog den Ring vom Finger, als ob er ihn Jemandem übergeben wollte, dann aber, sich anders besinnend, steckte er ihn wieder an und schloss fest die linke Hand (Sueton. Tiber. 73). Wie Regenten ihrem designirten Nachfolger, so übergaben auch Private dem disignirten Erben ihren Siegelring [10]) (Flav. Vopisc., Aurelianus c. 50; Val. Max. VII, cap. 8 § 5 und § 9.). Dabei konnte dieser Akt zugleich denselben factischen Zweck

---

6) S. Globus, XIII, S. 333.

7) Die Zauberringe in alten und neuen Sagen (z. B. Gyges, Salomon). — Über Ringweissagungen bei den Griechen, Schömann Griech. Alterth. (2. Aufl.) II, S. 286. — Der Siegelring in dem von Pausanias (I. c. 17) erzählten Gottesurtheil ist wohl auch nicht ganz zufällig. — Unter den gottesdienstlichen Geräthschaften der Parsen wird auch ein Ring genannt; doch über seine Verwendung weiss Spiegel (Avesta II, S. LXIX) keinen Aufschluss zu geben.

8) S. z. B. Bachofen, Mutterrecht S. 394 fg.

9) Der Ring der Weltherrschaft (s. N. 6). Der Ring Salomon's wird von Saalebi (s. N. 3) als das Symbol der Herrschermacht bezeichnet, weil demselben alle Menschen und Dschinnen gehorchten: von demselben stammen die Ringe der Könige als Symbole der Herrschaft. — Als Pharao den Joseph über ganz Ägypten setzt, steckt er ihm seinen eigenen Ring an den Finger (I Moses. 41. v. 41. 42). Als Ahasver dem Haman die Vollmacht gibt, alle Juden vertilgen zu lassen, thut er dasselbe (Esther 3, v. 10), was freilich auch noch den Sinn hatte, dass mit dem Ring des Königs die Befehlschreiben gesiegelt wurden (v. 12).

10) Männer trugen in der guten Zeit keinen anderen Ring, da Schmuck (zu welchem der Siegelring nicht gerechnet wird, l. 74 D. L, 16) nur Frauen ziemt.

haben, wie bei uns die Einhändigung der Schlüssel, da bei Griechen [11]) und Römern [12]) das Versiegeln häufig die Stelle des Verschliessens vertrat; ja die Übergabe konnte auch lediglich diesen Zweck haben ohne jene symbolische Bedeutung. Hieraus erklärt sich nun vollständig l. 77 § 21 D. XXXI (Papinian.): Pater pluribus filiis heredibus institutis moriens *claves et anulum custodiae causa*, maiori natu filiae tradidit, et libertum eidem filiae, qui praesens erat, res, quas sub cura sua habuit, assignare iussit; commune filiorum negotium gestum intelligebatur, *nec ob eam rem apud arbitrum divisionis praecipuam causam filiae fore*".

Unter den zahlreichen Spuren dieser Bedeutung im Mittelalter soll nur an die Verwendung des Fingerringes bei Übergabe grosser Domänen [13]) und an die damit zusammenhängende Belehnung „mit Ring und Stab" erinnert werden". „Anulus est signum investiturae et investitura est signum traditae potestatis" [14]).

Was die andere Bedeutung, d. h. die symbolische Beziehung des Ringes zu Treue und Glauben betrifft, so kann auch hier zuerst auf den Orient, auf die Schwurringe der arischen Völker und auf die Thatsache verwiesen werden, dass Ringe von der jenen eigenthümlichen auffallenden Gestalt in dem weiten Raume vom iranischen Hochland bis zum skandinavischen Norden an sehr vielen Stellen ausgegraben wurden [15]).

Für den römischen Verkehr ist diese Bedeutung vielfach bezeugt; und da ist vor allem als classischer Zeuge Ateius Capito anzuführen, der „*pontificii* iuris inter primos peritus" war (Macrob.

---

[11]) Hermann, Griech. Alterthümer, § 22, N. 35 fg.

[12]) Plin. hist. nat. 33, cap. I. s. 6. Val. Max. l. c. Tacit. annal II, 2 („ac vilissima utensilium *anulo clausa*").

[13]) S. die Belegstellen bei Du Cange s. v. investitura.

[14]) Texier, dict. d'orfévrerie, col. 144; vgl. cap. 12 X de sent. et re iud. II, 27; cap. 3 X de his, quae fiunt a mai. III, 11; cap. 4. X de conc. praeb. II, 8.

[15]) Globus, Bd. XIII. S. 329 fg.; Bd. XIV, S. 176—180. — Klemm spricht an zwei Stellen (Culturgeschichte, IX, S. 32 und „die Frauen" II, S. 152) die Überzeugung aus, dass ein grosser Theil der der vaterländischen Erde enthobenen Bronzeringe als Trauringe gedient haben mag. Das ist ein Irrthum, der nur dadurch begreiflich wird, dass Klemm der Ursprung und die Geschichte des Trauringes unbekannt war. Vielmehr dürften viele dieser Ringe — nämlich die grossen, nicht geschlossenen, mit Wülsten und scharf hervortretenden Reifen verzierten — eben Schwurringe gewesen sein.

Saturn. VII. c. 13). „Veteres“ sagt er (l. c.) „non ornatus, sed signandi causa (cf. l. 74 D. L. 16) anulum secum circumferebant. Unde nec plus habere quam unum licebat, nec cuiquam nisi libero: quos solos *fides deceret, quae signaculo continetur;* ideo ius anulorum famuli non habebant“ [16]).

Auch noch im Mittelalter finden sich Spuren dieser Bedeutung [17]). Darum dient 1. der Ring zur Bekräftigung eines Versprechens, und 2. das beigedrückte Siegel zu gleichem Zwecke und auch zur Solennisirung eines Zeugnisses. Darum sollen Testamentszeugen nicht mit einem beliebigen Petschaft, sondern mit einem Ringe siegeln: l. 22, § 3 D. qui testam. XXVIII, 1 (Ulpian.) „Signum autem utrum annulo tantum impressum adhibemus, an vero et si non annulo, verum alio quodam impresso? — varie enim homines signant. *Et magis est, ut tantum anulo quis possit signare,* dum tamen habeat χαρακτῆρα [signum]“. Vgl. Seneca, epist. I, 8: „tabulis testamenti anulum imprimere“. Auch bei anderen Urkunden (namentlich den zur Beglaubigung dienenden) war diese Art zu siegeln gebräuchlich, s. z. B. Plautus, Curcul. II, 3, 67:

„... ei mandavi, qui anulo
Meo tabellas obsignatas attulisset“

vgl. Tacit. annal XVI, 19; wie denn die römischen principes nicht anders siegelten, als mit einem Ringe [18]). Die Beziehung zur fides erhielt also nicht etwa der Siegelring durch das Siegeln, sondern umgekehrt dieses durch den Ring. — Die „signata iura“ bei Lucanus (III, 301) werden bei *Facciolati-Forcellini* (totius latinitatis lex. IV, p. 110) mit „foedera sancita et quasi sigillo impresso utrinque firmata“ erklärt [19]).

---

[16]) Bedeutsam ist, dass Macrobius die *fides signaculi* und das *pontificium ius* dadurch in Zusammenhang bringt, dass er unmittelbar vor dem Citat aus At. Capito ausdrücklich hervorhebt, sein Gewährsmann sei im pontificischen Recht vorzüglich unterrichtet gewesen. Dass alle derartigen symbolischen Deutungen im letzten Grunde mit religiösen Ahnungen zusammenhängen, ist nicht zu bezweifeln.

[17]) Dem neuen Bischof wird nach dem römischen Pontificale bei der Übergabe des Ringes gesagt: „Accipe anulum fidei signaculum . . . . . “ (Texier dict. d'orfévr. col. 143).

[18]) Daher vom Siegelbewahrer gesagt wird: „*anuli* curam habere“ (*Justinus*, hist. phil. 43, c. 5 in f.).

[19]) Puchta (Gew. R. II, 72) irrt also, wenn er — auf den Unterschied zwischen der modernen und der römischen Testamentsiegelung hinweisend

Beide Bedeutungen (Ringübergabe zur Bezeichnung des Erben und zugleich als Bekräftigung eines Versprechens) erscheinen verschmolzen bei Val. Max. VII, c. 8 §. 5, wo er mit Entrüstung von einem Römer erzählt, der Jemandem wiederholt versprochen hätte, ihn zum Erben einzusetzen und „moriens *etiam anulos* ei suos tradidisset", und doch sein Vermögen einem Andern zuwendete; das erbitterte Volk habe „fallacis et insidiosi cadaver" durch die Gassen geschleift. — Zu diesen beiden tritt auch noch die dritte oben erwähnte Bedeutung (Ringübergabe = Schlüsselübergabe) hinzu in §. 9 cit.: ein Senator habe noch sterbend sich den frivolen Scherz erlaubt, Jemanden mit der Versicherung, er habe ihn zum Erben eingesetzt, zum Besten zu haben; „insuperque *anulos* quoque suos ei tradidit, videlicet ne quid ex ea hereditate, quam non erat aditurus, amitteret". Dass aber Val. Max. bei der Ringübergabe zugleich an eine feierliche Bekräftigung des Versprechens denkt, zeigt die Erzählung von der ungewöhnlichen Erbitterung des Volkes und seine eigene Entrüstung.

In dieser Bedeutung nun, in dieser symbolischen Beziehung des Ringes zu Treue und Glauben liegt der tiefere Grund, warum man in alter Zeit zur Arrha bei Kaufgeschäften gerne einen Ring wählte.

Die Münze war nur ein „argumentum" des Willens, nicht mehr zurückzutreten; der Ring enthielt zugleich eine solenne Bekräftigung des darauf abzielenden Versprechens.

Um so mehr musste sich der Ring als Arrha bei den Sponsalien empfehlen; und da konnte es nicht ausbleiben, dass in dem Masse, als die Erinnerung an die Form des symbolischen Brautkaufes zurücktrat, die Beziehung auf die Treue der Neigung geläufiger wurde. In der römischen Zeit vorbereitet, geht die Entwicklung im Mittelalter dahin, dass allmählig der Gedanke an die Vertragstreue, an die Unverbrüchlichkeit des gegebenen Wortes durch den Gedanken an die Treue und Unverbrüchlichkeit der vorbereiteten oder geschlossenen, alle Lebensbeziehungen umfassenden Einigung verdrängt wird. Nicht mehr „anuli fides", sondern „fidei anulus" [29]) ist der Ausdruck für diese veränderte Anschauung.

— allgemein behauptet: das „Beglaubigungssiegel" sei den Römern unbekannt gewesen.

[29]) Nicolaus PP., epist. ad. Bulgaros: „Postquam *arrhis* sponsam sibi sponsus per digitum *fidei anulo* insignitum desponderit" . . (*Du Cange*, glossarium

§. 8.

Ursprung der germanischen Sitte.

Auch bei den Germanen kaufte ursprünglich der Mann dem Vater die Tochter ab. Dieser Kauf, durch den die Munt[1]) vom Vater auf den Mann überging, findet sich bei allen germanischen Völkerschaften: bei den Gothen, Skandinaviern, Sachsen, Angelsachsen und den hochdeutschen Stämmen, Franken, Burgundern, Langobarden. Dass er einst ein wirklicher Kauf gewesen, leidet keinen Zweifel[2]). Bei den Ditmarsen erhielt er sich bis ins 15. Jahrhundert[3]), während er bei den meisten Stämmen frühzeitig zu einem blossen Scheinkauf wurde[4]). Langobardische Quellen gedenken nicht blos der Preiszahlung, sondern auch einer förmlichen Tradition der Braut an den Mann[5]). Allmälig erlosch aber nicht nur der wirkliche, sondern auch der symbolische Brautkauf, doch nicht ohne Spuren in der Sprache und in den die Eheschliessungen betreffenden Gebräuchen zurückzulassen. In der Sprache: bis ins späte Mittelalter erhielt sich die Redensart „ein Weib kaufen“[6]); in gewissen Gebräuchen: dahin gehören namentlich, wie unten dargethan werden wird, der Verlobungs- und der Trauring.

---

mediae et infimae latin., Ausg. v. 1840, I, p. 266). Der Nonne wird bei der Einweihung nach dem römischen Pontificale gesagt: „Accipe ergo *anulum fidei* . . ., ut *sponsa Dei* voceris“. (Texier, dict. d'orfévrerie, col. 144).

[1]) Kraut, Vormundschaft I, §. 1. — Über dasselbe Verhältniss im indischen Recht s. Kalthoff p. 53: „Pater . . . postquam nuptui consensit, filiam collocabat atque in potestatem tradebat ei, cuius sponsa erat“ (unter Berufung auf Manu IX, 99).

[2]) Rossbach, S. 230; Schröder I, 82; Friedberg, das Recht der Eheschliessung (1865), S. 18 u. ebd. N. 2, 4, 5; S. 33 fg.; S. 71; S. 75.

[3]) Friedberg S. 19, N. 6.

[4]) Friedberg, S. 19 fg.; Grimm, D. R. A. I, S. 420 fg.; Zöpfl, §. 81*a*. — Diese Umwandlung wurde von der Kirche gewünscht und befördert: Schröder I, 79.

[5]) „Nam aliter sine traditione nullam rerum dicimus subsistere firmitatem“ s. bei Zöpfl §. 81*a*, N. 16; vgl. Schröder, I, 179. Gleichwohl trat gerade bei den Langobarden frühzeitig die auffallende Modification ein, dass das Kaufgeld an die freigeborene Frau selbst gegeben wurde. Zöpfl, a. a. O., N. 5.

[6]) Grimm R. A. S. 421; Unger, die Ehe, S. 112, N. 5: „In Niedersachsen nennt man noch jetzt die Verlobung „Brudkop“, d. i. Brautkauf“; vgl. Schröder, I, S. 79 insb. N. 10.

Diesen Zusammenhang der Beringung mit dem Brautkauf vorausgesetzt, könnte man um so mehr geneigt sein, jene Sitte für eine ursprüngliche zu halten; denn in der That lässt sich gerade hier aus der blossen Übereinstimmung nicht auf eine Entlehnung schliessen. Der Brautkauf ist sicherlich nicht entlehnt und ebenso wenig brauchte es der Brautring zu sein. Dennoch darf man als erwiesen ansehen, dass dieser letztere „undeutsch und erst seit dem Christenthume eingeführt ist“ [7]). Dafür sprechen folgende Gründe:

1. „Die alten Gesetze schweigen ihrer“ (nämlich der Sitte, der Braut einen Ring zu geben) „mit Ausnahme der langobardischen und westgothischen, in welchen fremder Einfluss leicht erklärlich wäre“ [8]). Ihre Verbreitung geht der des Christenthums parallel.

2. Die Form des Brautkaufs hatten die Germanen allerdings mit den Römern gemein; in Betreff des Ringtragens aber stimmten ihre Sitten nicht überein. Dem alten Römer galt der anulus ferreus als ein Ehrenzeichen, das er nicht Jedem gönnte (Macrob. Saturn. VII. c. 13); dem alten Germanen war er schimpflich; wenn ein Tapferer ihn ansteckte, so war dies eine Art Gelübde: die freiwillig übernommene Demüthigung sollte ihn anspornen, sich bald durch eine Kriegsthat ihrer zu entledigen (Tacitus Germ. c. 31).

3. Spricht für diese Annahme auch der Umstand, dass der Brautring bei den christlich-germanischen Völkern von Anfang an auf dem noch heut zu Tage sog. Ringfinger, und zwar regelmässig an der dem Herzen näheren linken Hand [9]), getragen wurde. Auf dem nämlichen Finger derselben Hand trugen aber auch die Alten (Ägypter, Griechen, Römer) den Ring; und, was das wichtigste ist, — die mittelalterliche Sitte wird gerade so motivirt, wie es bei den alten Schriftstellern bezüglich der ihren geschieht:

c. 7 §. 3 C. XXX, qu. 5: „Item, quod in primis negotiis anulus a sponso sponsae datur, fit hoc nimirum vel propter mutuae fidei signum, vel propter id magis, ut eodem pignore eorum corda iungantur. Unde et in quarto digito anulus idem inseritur, *quod in eo vena quaedam, ut fertur, sanguinis ad cor usque perveniat*“.

---

[7]) Grimm, S. 178.

[8]) Grimm, a. a. O.

[9]) S. die kölnische Verlobungsformel aus dem 14. Jahrh. bei Friedberg, S. 29.

Damit vgl. Macrob. Saturn. VII, c. 13: In einer Gesellschaft wird die Frage aufgeworfen, warum man allgemein den Ring auf der linken Hand „in digito, qui minimo vicinus est“ trage: worauf Einer die Ansicht der Ägypter anführt: „*nervum quendam de corde natum priorsum pergere usque ad digitum manus sinistrae minimo proximum*.....et ideo visum veteribus, ut ille digitus anulo, tanquam corona, circumdaretur“ [10]). — Gellius N. A. X, 10 berichtet: „Veteres Graecos anulum habuisse in digito accepimus sinistrae manus, qui minimo est proximus. Romanos quoque homines aiunt sic plerumque anulis usitatos. Causam esse huius rei Apion in libris Aegyptiacis hanc dicit....: *nervum quendam tenuissimum ab eo uno digito... ad cor hominis pergere et pervenire*“. Vgl. auch Isidor. Orig. XIX, 32, 3 und Plinius, H. N. 33, cap. I. 4.

Diese Erwägungen nun schliessen den Gedanken an ein zufälliges Zusammentreffen aus und begründen die Behauptung, dass der Brautring [11]), gleich dem Kranz [12]) und dem Schleier [13]) der

---

[10]) Darauf bemerkt ein Zweiter, er habe eine andere Erklärung gelesen „de hac eadem causa apud Ateium Capitonem, pontificii iuris inter primos peritum“. Als die Römer statt der ursprünglichen Eisenringe kostbare Goldringe zu tragen begannen, hätten sie die weniger beschäftigte linke Hand dazu gewählt, um die Ringe nicht so schnell abzunutzen. Aus demselben Grunde habe man den Daumen, den kleinen und den Zeigefinger vermieden, von den beiden übrigen Fingern aber dem kleineren (vierten) den Vorzug gegeben. „Hae sunt, quae lectio pontificalis habet; unusquisque, ut volet, vel Etruscam vel Aegyptiacam opinionem sequatur“. — Da jene anatomische Fabel von den Ärzten schon vor Jahrhunderten als solche erkannt wurde, billigt Cypräus (tract. de spons.) die nüchterne Erklärung des Römers (s. Wolff a. §. 11. N. 3 a. O., p. 17). Als ob eine Sitte nicht ebensogut auf einer irrigen, wie auf einer richtigen Meinung beruhen könnte!

[11]) Mit Absicht ist dieser Ausdruck gewählt, der ebenso auf den Verlobungs-, wie auf den Trauring passt. — Für die obige Ansicht auch Friedberg, S. 26, N. 3: „Der Trauring ist kein ursprünglich deutsches Symbol, vielmehr der anulus pronubus, den die Kirche adoptirt und auch in Deutschland eingeführt hat“. Dabei ist nur zu bemerken, dass der anulus pronubus zunächst nur Verlobungs- und nicht Trauring war. Über die Entwicklung des letzteren aus dem ersteren s. unten.

[12]) Vgl. Friedberg, S. 97, N. 2 mit Rossbach, S. 292 fg.

[13]) Klemm (die Frauen II. Bd.) sagt, dass der Ring bei den Römern wie bei den Germanen Symbol ehelicher Verlobung war (S. 150); dass er am Finger nächst dem kleinen Finger getragen wurde (S. 151); dass auch die griechischen und römi-

Braut, von Italien aus sich mit dem Christenthume nordwärts verbreitete. Bei dieser Verpflanzung erhielt sich nicht nur die alte Bedeutung des anulus pronubus, sondern sie wurde aufgefrischt bei Völkern, bei denen der symbolische Brautkauf die einzige Form der Eheschliessung war; bei Stämmen, die selbst erst kürzlich das Stadium des wirklichen Brautkaufes überwunden hatten, und die bei ihren Nachbarn ihn noch immer in lebendiger Übung sahen.

Gewiss nimmt ein Volk eine derartige Sitte nicht oft und leicht von einem anderen an. Wo auch sollte das Volksthum seine Triebkraft und Eigenthümlichkeit erweisen, wenn nicht in den Gebräuchen, mit welchen der Mensch die drei ernsten Marksteine des irdischen Daseins: Geburt, Heirat, Tod — zu umgeben liebt? Hier heischen Forderungen des Gemüthes Genüge — und das Gemüth ist ja doch vorzugsweise das Individualisirende bei Völkern wie bei Einzelnen —; hier findet die symbolisirende Phantasie ein weites Feld und einen dankbaren Stoff. Und in der That sind Hochzeitsgebräuche meistens ursprünglich. Anders bei Trauungsfeierlichkeiten. Hier kann die Verpflanzung einer Sitte nicht auffallen, die gleichsam im Gefolge des sich verbreitenden Christenthums ins Land drang. Denn die Kirche suchte begreiflicherweise dort, wo sie nicht mehr räumlich vorwärts zu dringen brauchte, mit ihrem Einfluss tiefer und tiefer in die Lebensverhältnisse ihrer Bekenner zu dringen; ebenso natürlich ist es, dass ihr Absehn hierbei vor allem auf jene drei Momente gerichtet war. Und da religiöse Überzeugungen und Bedürfnisse mit den Vorgängen im Familienleben viel näher zusammenhängen, als mit den Geschäften des profanen Verkehrs, so kann es uns nicht wundern, dass die Kirche an der Eheschliessung frühzeitig Antheil nahm, wenn gleich diesem an sich keine juristische Bedeutung beizulegen ist [14]).

§. 9.

Der Verlobungsring.

Um so weniger kann das Eindringen des anulus pronubus in die germanischen Länder auffallen, als er dort auf Verhältnisse traf, die

schen Bräute am Trauungstage Kranz und Schleier trugen (S. 162); von dem geschichtlichen Zusammenhange war ihm nichts bekannt.

[14]) Denn die Nothwendigkeit kirchlicher Einsegnung, die kirchliche Eheschliessung, ist viel späteren Datums. Vgl. Kraut Vormundschaft I. S. 176. Ein reiches Material

in allem Wesentlichen mit denjenigen übereinstimmten, denen er seine Entstehung verdankt. Hier wie dort der Brautkauf (ob wirklicher oder symbolischer, ist zunächst gleichgiltig); hier wie dort ein obligatorischer Act, der die von beiden Seiten beabsichtigten Wirkungen vorbereitet[1]). „Der Vormund willigt bei der Verlobung[2]) in die Übertragung der Braut und seiner vormundschaftlichen Rechte an den Bräutigam.... Der letztere verspricht bei der Verlobung die Zahlung des Muntschatzes und die Aufnahme der

---

ist zusammengestellt bei Friedberg im I. Buch, 5. Abschn.: „die Reception der kirchlichen Trauung in den einzelnen Ländern".

[1]) Vgl. z. B. Die langobardische Formel bei Schröder I, 179 mit Gellius, N. A. IV, 4.

[2]) Wenn dieses Wort in der allgemein gebräuchlichen Bedeutung zu nehmen ist, dann ist der vorhergehende Satz: „Darum ist für jede rechte Ehe die Verlobung ein unumgängliches Erforderniss; denn sie enthält eben die Anerkennung des vormundschaftlichen Rechtes" —, wenigstens was die Schlüssigkeit seiner Begründung betrifft, nicht recht einleuchtend. Wird denn etwa bei einem sofort Zug um Zug vollzogenen Kauf das Verfügungsrecht des Verkäufers weniger anerkannt, als sonst? Die obige Äusserung Schröder's (S. 8) hat nur dann einen Sinn, wenn man annimmt, dass bei der Eheschliessung andere Personen die eigentlichen Contrahenten sind, als bei der Verlobung; nämlich dort: Bräutigam und Braut; hier: Bräutigam und Vormund der Braut (im weitesten Sinne). Aus Schröder's eigener Darstellung aber geht hervor, dass die Eheschliessung ursprünglich nichts anderes war, als die Erfüllung jenes, „Verlobung" genannten, Kaufcontractes. Die Braut war also, juristisch betrachtet, hier wie dort Object. Das Wort „Trauung" selbst bedeutet ursprünglich wohl nichts anderes, als „die Übergabe der Braut an den Bräutigam durch ihren Vormund ..., indem die Braut hierbei von diesem jenem anvertraut wird". (Kraut, Vormundschaft I, S. 176.) — Es widerspricht daher nicht dem Wesen des Muntkaufes, wenn Zöpfl (S. 587) in Bezug auf die Franken behauptet, „Verlobung und Ehe wurden ... in juristischer Beziehung nicht unterschieden". Nur darum ist der Satz zu beanstanden, weil zur Vollziehung der Ehe das Beilager nothwendig war. Setzt man aber anstatt „Ehe", „Vermählung", und denkt bei den Worten: „in juristischer Beziehung" an die materiellen Wirkungen, so ist gegen den Satz kaum etwas einzuwenden. Denkt man freilich an die Form (an den Kauf), dann verhalten sich Verlobung und Vermählung wie obligatio und solutio; sie konnten aber (wie beim wirklichen Kaufe) der Zeit nach zusammenfallen, d. h. äusserlich als ein Act erscheinen. Insofern ist diese und die allgemein lautende Behauptung Friedberg's (S. 21) ungenau; doch geht wieder auch Hinschius' Kritik gegen Letzteren (Krit. V. J. Schft. IX, S. 6 fg.) zu weit, da bei „Vermählung" nicht an das Beilager, sondern nur an die Willenserklärungen am Hochzeitstage zu denken ist, welche zur Perfection der Ehe so wenig genügen, als die Verlobung.

Braut, und umgekehrt verpflichtet der Vormund sich, ihm die Braut mit sammt ihrem Vermögen zu übertragen. So wird ein beiderseits durch Bürgen befestigtes obligatorisches Verhältniss begründet"[3]). Dieser Contract wird erfüllt von Seiten des Bräutigams durch Zahlung des (wirklichen oder symbolischen) Muntschatzes, von Seiten des Vormundes durch Übergabe der Braut (Trauung)[4]) und die damit vollzogene Übertragung der Munt. Die Verlobung entspricht also den altrömischen Sponsalien, die Trauung der mancipatio bei der coëmtio.

Wie in der primitivsten Form des Kaufes obligatorische und sachenrechtliche Momente ununterschieden beisammenliegen, wie auch heut zu Tage im Kleinverkehr Schliessung und Erfüllung des Kaufvertrages äusserlich zu einem Acte verschmelzen, — so erforderte auch die Form des Brautkaufes nicht nothwendig die Vorbereitung der Trauung durch eine Verlobung (s. Note 1). Da war es eben die Kirche, welche auf die vorherige Abschliessung von Verlöbnissen drang[5]). Nicht als ob die Kirche damit eine Neuerung eingeführt hätte; aber unter kirchlichem Einfluss verbreitete und befestigte sich die Überzeugung, dass eine solche Vorbereitung zu einer würdigen Eheschliessung unerlässlich sei.

Nach all dem Gesagten hat es nun gar nichts Auffallendes an sich, dass unter solchen Umständen der anulus pronubus auch in Deutschland eingebürgert wurde. Nun findet sich in germanischen Quellen wirklich die oben vorgetragene Auffassung dieses Ringes wieder, und da kann man denn bei dem eben erwähnten Entlehnungsverhältnisse sagen, dass die oben beigebrachten Quellenbelege und die nun hier anzuführenden einander gegenseitig unterstützen. Hier aber tritt die ursprüngliche Bedeutung um so schärfer hervor, da die Germanen es mit der Verlobung viel ernster nahmen, als die Römer[6]). Wie beim Kaufe war auch bei der Verlobung die

---

[3]) Schröder Bd. I. S. 9.

[4]) S. d. Note 2.

[5]) Schröder S. 9, N. 42.

[6]) Mit deren Auffassung auch die moderne übereinstimmt. Vgl. Hinschius in d. krit. J. Schft. IX. Bd., S. 6. — Bei den Parsen besteht die Verlobung einfach darin, dass die Hände der zu Verlobenden zusammengelegt werden, wodurch ein Mithra (Vertrag) entsteht, der nicht mehr gebrochen werden kann, selbst wenn die Verlobten noch Kinder sind (Spiegel, Avesta II, S. XXX).

arrha das Zeichen der Perfection des Vertrags. Dies ist mit klaren Worten gesagt in der lex Wisigothorum III, tit. I, 3: „...cum inter eos, *qui dispondandi sunt*, sive eorum parentes...pro filiorum nuptiis coram testibus praecesserit definitio, et *anulus arrarum nomine* datus fuerit vel acceptus, quamvis scripturae non intercurrant, nullatenus promissio violetur, cum qua datus est anulus et definitio facta coram testibus. Non liceat uni parti suam immutare... voluntatem, si pars altera praebere consensum noluerit“ ...[7]). Damit ist zu vergleichen Liutprand 30 (= V, 1): Eine Frauensperson zu heirathen, die Nonne werden wollte, ist verboten, sobald sie Nonnentracht angelegt hat, wenngleich sie noch nicht zur Nonne geweiht ist. Dabei wird die Einweihung der Trauung, das Gelübde und die Anlegung der Nonnentracht der Verlobung verglichen. Wenn ein Mann ein Mädchen „*sponsat, cum solo anulo eam subarrhat* et suam facit, et si postea aliam uxorem duxerit, culpabilis invenitur solid. D. Quanto magis debet causa Dei...amplior esse, ut quae ipsum velamen vel habitum in se suscipiunt, in eodem debeant permanere“[8]). Bei der Verlobung einer salischen Witwe[9]) heisst es: „Quo facto tunc Fabius eam *subarret anulo*...“ Viel später noch bedeutet das Wort Treuschatz oder Trauschatz sowohl die Verkaufsarrha, als die Verlobungsarrha[10]). Hierher gehört wohl auch das langobardische Launechild[11]); Urkunde von 770: „suscipi in persona vostra launechild...*anulo aureo uno*...“[12]). Von Kaiser Otto IV. Verlobung (1209) heisst es in des Arnold von Lübeck Chron. Slav. VII, 19: „Proferens anulum eam coram omnibus subarrhavit et in osculo recepit“[13]). Vgl. auch cap. 10 X de sent. et re iud. II, 27 („desponsationis anulo subarrhare“).

---

[7]) In Walter's Corpus iuris germ. antiqui I, p. 466, 467.

[8]) A. a. O. I, p. 770 sq.

[9]) Die Urkunde steht bei Canciani v. II, p. 477 col. 1 und bei Schröder I. S. 181.

[10]) Haltaus, Gloss. German.: „Treuschatz, Trauschatz arrha, sponsalitia in specie, ... i. e., quod datur pro certitudine alicuius contractus, cum scilicet aliquid venditur vel emitur ..“

[11]) Schröder I, S. 39: „... auch bei der Verlobung ... (erhielt) der Vormund ... von dem Bräutigam ein Launechild“.

[12]) Bei Schröder I, S. 58, N. 13.

[13]) Grimm R. A., S. 432 und Friedberg, S. 28, N. 1.

Hieraus erklärt es sich, warum damals nicht wie heute, Ringe gewechselt wurden, sondern (wie in Rom) nur der Bräutigam der Braut einen Ring gab, — ein Umstand, der schon Grimm aufgefallen ist [14]).

§. 10.

Der Trauring.

Als der Brautkauf ein symbolischer Act, der Muntschatz also ein Scheinpreis geworden war, konnte die arrha um so leichter mit diesem verwechselt werden, als der Eheschliessung nicht nothwendig ein Verlöbniss voranzugehen brauchte. In Rom, wo eine Vorbereitung der Ehe durch Sponsalien von der Sitte immer gefordert war, konnte eine solche Verwechslung nicht Platz greifen; um so weniger, als bei der strengen Einhaltung juristischer Formen keinem Römer je einfallen konnte, bei der mancipatio an die Stelle des raudusculum etwas anderes zu setzen. Bei den germanischen Völkern hingegen (namentlich von den Franken gilt dies) wurden nach dem Verschwinden des wirklichen Kaufpreises Verlobung und Vermälung nicht immer auseinandergehalten [1]), was sich in dem Sprachgebrauche abspiegelt. Mit denselben Ausdrücken und Wendungen wird von der Trauung, wie von der Verlobung gesprochen; beispielsweise wird mit „despondere (dispondare)“ sowohl die Übergabe der Arrha, als die des Scheinpreises bezeichnet [2]). Und so wird in germanischen (namentlich in fränkischen) Quellen der Scheinpreis beim Brautkauf geradezu „arrha“ oder „arrhabo“ genannt [3]). Da man aber als Arrha Ringe oder Münzen verwenden konnte, so ist es nicht auffallend, dass man später auch beim Scheinpreis Ringe an die Stelle der Münzen treten liess oder neben diesen in Verwendung brachte. Daneben kamen zuweilen noch andere kleine Werthgegenstände sowohl als Arrha, wie als Scheinpreis vor.

---

[14]) R. A., S. 177.

[1]) Vgl. §. 9, N. 1.

[2]) Daraus erklärt sich folgende Incongruenz in den romanischen Sprachen: das franz. *époux* und das span. und portug. *esposo* bedeuten nicht (wie die Abstammung vom latein. *sponsus* erwarten liesse) den Bräutigam, sondern den Gatten; während das italien. *sposo* und das engl. *spouse* beide Bedeutungen haben.

[3]) Schröder I, S. 55; Zöpfl §. 81*a*, N. 7.

So wurde allmälig aus dem Verlobungsring ein Trauring und auch dem letzteren blieben die Namen, die eigentlich nur auf den ersteren passten. Als im Laufe der Jahrhunderte auch die Form des symbolischen Brautkaufes in Vergessenheit gerieth, erhielt sich der Trauring als wesentlicher Bestandtheil des stehenden Ceremoniels; während der Verlobungsring, in das Gebiet des individuellen Beliebens gestellt, zum blossen Geschenke wurde, bei dem jede Spur einer juristischen Bedeutung verschwunden ist[4]). Dass auch diese Verwandlung unter dem Einflusse der Kirche erfolgte, versteht sich von selbst, und da mag wohl der Umstand mitgewirkt haben, dass auch bei der jüdischen Trauung der Ring vorkommt[5]).

Der Ring wird in den Quellen wiederholt „maehelscaz" „gemahelschatz" genannt[6]) und der Mahlschatz selbst wieder „arrha sponsionis"[7]). Später findet sich wohl auch geradezu der Ausdruck „anulus pretii"[8]).

Bei den Franken musste der Bräutigam einer Witwe an die nächsten Erben des verstorbenen Mannes derselben einen „reipus" entrichten. J. Grimm erklärt das Wort (identisch mit unserem „Reif") mit Fingerring[9]) und vermuthet, dass Anfangs drei Ringe gegeben wurden, an deren Stelle später die drei solidi (und 1 Denar) getreten wären. Sonach hätten wir auch da einen Scheinpreis in Ringen bestehend[10]).

---

[4]) „Seit dem 16. Jahrh. gestalteten sich die Verlobungsringe oft zu niedlichen Kunstwerken" (Klemm, die Frauen II, S. 152); der Trauring dagegen blieb bis auf den heutigen Tag ein schlichter Goldreif. Wolff (1670) hebt ausdrücklich diesen Unterschied hervor: der Verlobungsring „plurimum solet esse pretiosus variisque expolitus gemmis", der Trauring dagegen „saepius gemma caret" (a. §. 11, N. 3, a. O. p. 16). — Nach einem alten Pariser Rituale musste der Trauring von Silber sein „sans gravure et sans pierreries" (A. Texier, Dictionnaire d'orfévrerie . . . col. 138).

[5]) S. hier §. 7, N. 1.

[6]) Grimm R. A., S. 432.

[7]) Zöpfl, §. 81*a*, N. 13.

[8]) J. Merkel, Fragm. iuris Siculi (Hal. 1856) c. XXVII.

[9]) Vorrede zu Merkel's Lex Salica, p. LIII fg. Diese Erklärung dürfte richtiger sein, als die mit „Gürtelband" (Zöpfl, §. 81*a*, N. 35, 36).

[10]) Vgl. Schröder I, S. 56—58.

So viel aber steht fest: dass durch das ganze Mittelalter hindurch bei den christlich germanischen Stämmen als Trauungssymbole vorkommen: 1. Gold- oder Silbermünzen [11]), 2. goldene Ringe, 3. andere kleine Werthgegenstände [12]). Dieser Umstand selbst und die Art, wie in den Quellen hierüber geredet wird, passen völlig zu der hier versuchten Erklärung der ursprünglichen Bedeutung des Trauringes.

Beispiele 1. „Cum his petiis argenti *te arrho*... in communicationem bonorum spiritualium et temporalium". Formel bei de Vert, Tract. de cerimon. p. 231 (citirt bei Du Cange, neueste Aufl. I, 414).

2. In französischen Ritualien spricht der Bräutigam zur Braut: „de isto anulo te sponso, et de isto auro te honoro, et de ista dote te doto" oder: „de cet anneau t'espouse" („de cest annel je t'espouse) etc. (Friedberg S. 61, 62, 95.)

3. Rituale Sarisbur. „Interrogat sacerdos dotem mulieris, videlicet arras sponsales; et dicuntur *arrae*: anuli vel pecunia vel aliae res dandae sponsae". (Schröder, I, S. 58, Nr. 13.) Alle diese drei Arten von Symbolen finden wir cumulirt im Parochiale des Ezb. Ernst v. Köln für die Diöcese Löwen (v. J. 1592): „deinde anulum sibi dari a sponso petet (sc. sacerdos), simul . . . chirothecas [13]), quibus insint tres nummuli argentei, loco arrhae sponsae dandae"... (bei Friedberg, S. 94).

Es liessen sich diese Belegstellen leicht sehr vermehren. Doch dürften schon die mitgetheilten für unseren Zweck genügen; wer reicheres Material verlangt, der findet es in Friedberg's mit grossem Fleiss geschriebenem Werke: „Das Recht der Eheschliessung", und zwar an folgenden Stellen:

1. Für die skandinavischen Länder, S. 31 fg. („anuli impositio");

2. für England: S. 36, 38, insbes. N. 3, N. 4; S. 41 fg; 46 fg. („a ring and other tokens of spousage, as gold or silver");

---

[11]) In Frankreich gab es zu diesem Zweck eigene, in den Kirchen aufbewahrte Münzen (abgebildet bei Friedberg, S. 96).

[12]) Vgl. Grimm a. zuletzt a. O.; zu p. LIV („next, nexti" = fibula) vgl. Bachofen, Mutterrecht, S. 75 fg.

[13]) Dieses Symbols bediente man sich bekanntlich auch bei der Auflassung: Schulte Reichs- und Rechtsgesch. §. 148, N. 6, 8, 24.

3. für Frankreich: S. 61, 62, 94—96;

4. für die Niederlande und Friesland: S. 66, N. 2;

5. für das übrige Deutschland: S. 81, 97 [14]).

§. 11.

Die Meinungen über den Ring.

Gewöhnlich betrachtet man den Ring als ein der Eheschliessung eigenthümliches Symbol, dessen Bedeutung man aus dem Wesen der Ehe zu erklären sucht. Die gewechselten Ringe sollen bald ein Zeichen des geschlossenen Bundes, bald ein Sinnbild der ehelichen Treue sein [1]); und insoferne diese Erklärungen nur die Meinung bezeichnen wollen, in welcher heut zu Tage die Ringe gewechselt werden, sind sie auch richtig.

Die Phantasie findet hier einen weiten Spielraum. So heisst es in einem Gedicht Frischlin's:

„Darnach vom Bräutigam begert
Den Fingerring und das erklärt
Wie der Ring sei von guttem Gold,
So solle sein der Mann gar hold,
„ . . . . . .
Die Liebe soll auch sein rotund
Gleichwie der Ring . . . . .“ [2]).

Die letzte wunderliche Wendung will nichts anderes sagen, als: der kreisrunde Ring diene „ad ostendendum, quod amor ille debet habere perpetuitatem, quod nunquam finiatur nisi per mortem“ (Herolt) [3]).

---

[14]) Vgl. dazu Schröder II, 1. Abth., S. 1, N. 3.

[1]) Auch Texier (dict. d'orfévr. col. 137 suiv.) weiss über den „anneau nuptial“ nur zu sagen, dass er ein „symbole de la fidelité conjugale“ sei, von der Kirche geweiht wurde und in das frühe Mittelalter zurückreiche. Das beigebrachte Material ist auffallend spärlich, die Behandlung oberflächlich. Die richtigere Bemerkung über den römischen an. pronubus (col. 137) wird nicht verwerthet.

[2]) Bei Friedberg S. 97.

[3]) Bei Friedberg S. 97, N. 4.

Ähnlich erklärt Bonfinius die Beringung, „quod duo animi hoc vinculo constringantur perpetuo et indissolubiliter; forma quippe rotunda perpetuam coniunctionem et fine carentem significat“ [4]).

In c. 7 §. 3 C. XXX. qu. 5 werden zwei Deutungen zur Auswahl neben einander gestellt: der Ring werde gegeben als mutuae fidei signum, oder als pignus, quo „eorum corda iungantur“.

Auch wird gewöhnlich geglaubt, die Beringung sei eine ursprünglich einheimische Volkssitte. J. Grimm (R. A., S. 178) schien dies zweifelhaft; Schröder (I, 58) glaubt, der Trauring sei aus dem jüdischen Recht eingedrungen; Friedberg erkannte in dem vermeintlichen deutschen Symbol richtig den römischen anulus pronubus (S. 26, N. 3), spricht auch von einer „Verwandtschaft mit dem Scheinpreise“ (S. 27, Nr. 3), und hebt mit Recht den Umstand hervor, dass im Mittelalter nur ein Ring gegeben wurde und zwar vom Bräutigam an die Braut (S. 38). Wäre ihm die ursprüngliche Bedeutung des römischen anulus pronubus bekannt gewesen, so wäre ihm der ganze geschichtliche Zusammenhang klar geworden. — Die meisten Schriftsteller gehen aber stillschweigend über diese Frage hinweg.

Und doch hat schon ein Schriftsteller des 16. Jahrh. im Wesentlichen dieselbe Ansicht aufgestellt, die hier dargelegt wurde. Der gelehrte Baronius bemerkt in seinen Annales Ecclesiastici zum J. 57 unter n. 52 [5]): „testatur Clemens Alexandrinus, consuevisse Christianas mulieres anulos aureos gestare: dari vero eos solitos a sponsis *arrhae nomine* usus docet. Quod autem non tantum in nuptiis contrahendis, sed in qualibet pactione loco arrhae anulus traderetur, testatur Plinius ... Porro ... non tantum olim apud Romanos, sed antiquissimos Hebraeorum dari solitum anu-

---

[4]) Bei Justinus Wolff, de arrhis sponsalitiis, 1670 (wieder abgedruckt 1738) p. 16. Diese Dissertation ist zwar fleissig geschrieben, enthält aber über unsere Frage fast nichts brauchbares. Folgende Probe wird genügen: Mahlschatz wird (p. 5, 6) erklärt als „ein Zeichen oder Mahl, hanc vel illam huius vel illius fore Sponsam oder Schatz!“ („amicissima vocabula, qua sponsi ... suas solent blande vocitare sponsas ...“). — Gar nichts zur Sache enthält, trotz dem Titel, Fdch. Wolf, disp. de ritu et solemnibus nuptiarum (1727). — J. A. Meyer, die hochzeitlichen Symbole (1818) konnte ich mir leider! nirgends verschaffen.

[5]) In der Ausg. v. 1612 (Antwerpen), p. 459 sq.

lum loco arrhae[6]) . . . Ex eiusmodi igitur usu fluxisse videtur, ut cum spondentur nuptiae, sponsus loco arrhae sponsae det anulum". Darauf fährt er fort (an sich ganz richtiges in ungehöriger Weise verquickend): der Ring sei ursprünglich von Eisen gewesen und habe nicht als Schmuck, sondern zum Verschliessen gedient; es sei also dasselbe gewesen, als wenn der Mann der Frau die Schlüssel übergeben hätte. Diese praktische Bedeutung habe zugleich der Ring gehabt[7]), der juristisch als „loco arrhae datus anulus" anzusehen sei.

In n. 53 l. c. handelt er von den verschiedenen auf Ringen eingegrabenen Zeichen, und sagt u. a.: „. . . apud Christianos antiquus obtinuit usus, ut sponsalis anulus signo fidei, quod est hieroglyphicum mutui foederis atque concordiae, sculperetur, id enim prae se ferunt coniunctae simul dexterae[8]), nec apud Christianos tantum, sed Judaeos, Romanos, aliasque complures barbaras etiam nationes"[9]).

---

[6]) Folgt eine unpassende Berufung auf Genesis 38. Dort ist nicht von einer Arrha, sondern von einem Pfande die Rede; unter anderen Gegenständen wird auch ein Ring versetzt; Thamar begehrt aber (v. 18) solche Sachen, die ihr am geeignetsten scheinen, dereinst als Beweismittel und Erkennungszeichen zu dienen (v. 25).

[7]) Abgesehen davon, dass eine so schillernde Deutung keine ursprüngliche sein konnte, braucht nur daran erinnert zu werden: 1. dass der anulus pronubus bei der Verlobung, und nicht bei der Vermählung der Braut gegeben wurde, und 2. dass dieser Ring älteren Ursprungs ist, als die Sitte, die Schränke zu versiegeln, welche Plinius (h. n. 33, c. I, s. 6) als ein Zeichen von Sittenverderbniss anführt.

[8]) Ohne die Richtigkeit dieser Deutung in Abrede zu stellen, darf man doch darauf hinweisen, dass auch dieses Symbol einer doppelten Deutung fähig ist: es kann ebenso auf die Vertragstreue, wie auf die Treue der ehelichen Vereinigung, ebenso auf den Abschluss des Vertrages, wie auf die Eingehung der innigsten Verbindung (Ehe = Bund!) bezogen werden. Denn mit dem Handschlag bekräftigt man sein Versprechen; verschlungene Hände versinnlichen die ernstliche Willenseinigung. S. Haltaus, Gloss. Germ. v. „Treue"; vgl. hier §. 9, N. 6.

[9]) Bei den Parsen werden nicht nur bei der Trauung (Spiegel, Avesta II, S. XXVI fg.), sondern auch bei der Verlobung (S. XXX) die Hände der Verlobten vereinigt (s. hier §. 9, N. 6). Bei den Indern wurden die ineinander gelegten Hände mit heiligem Grase umwunden (Rossbach, S. 203). Unwillkürlich wird man daran erinnert durch den „anulus de iunco" in der const. Ricardi Ep. Sarisbur. bei Du Cange I, 267.

§. 12.

Schluss.

Aus dem Verlobungsring war ein Trauring geworden, aus dem „anulus arrhae“ ein „anulus pretii“. Aber dabei blieb die Umwandlung nicht stehn. Die ursprüngliche Bedeutung des Ringes erfuhr eine vollständige Umdeutung in der Art, die schon oben (§. 11) angegeben wurde. Die ursprüngliche Symbolik bezog sich auf die formelle Seite der Verehelichung (den Brautkauf), sie war juristisch, nüchtern; die moderne Deutung bringt den Ring in Zusammenhang mit dem materiellen, sittlichen Gehalte der ehelichen Verbindung; sie ist poetisch, gemüthlich. Auch hier mag die Veränderung keine plötzliche gewesen sein. An die juristische Deutung schloss sich die ethisch-symbolisirende, bis nach und nach der prosaische Kern von der poetischen Umhüllung für das Bewusstsein des Volkes völlig verdeckt wurde. Dabei dürfte auch die kirchliche Lehre von der sakramentalen Natur der Ehe mitgewirkt haben.

Ermöglicht wurde diese Umdeutung durch das Verschwinden des symbolischen Brautkaufs. Wie der Übergang vom wirklichen zum Scheinkaufe, so vollzog sich auch diese Änderung in verschiedenen Ländern zu verschiedenen Zeiten. In England wird noch 1608 in einer Kirchbuch-Eintragung auf die Dahingabe von Geldstücken ein besonderes Gewicht gelegt [1]); während in vielen Gegenden Deutschland's schon viel früher jene Erinnerung erloschen war; sonst hätte es nicht vorkommen können, dass der Verlobungsring von Seiten des Verlobers, also von Seiten der Braut, gegeben wurde [2]). Ein sicheres Zeichen der im modernen Sinne vollzogenen Umdeutung [3]) ist es überall, wenn an die Stelle des einen vom Bräutigam zu gebenden Ringes der Ringwechsel getreten ist [4]).

Doch länger als des Volkes Erinnerung an den Brautkauf, erhielten sich dessen Spuren [5]). Es „mag . . . daran erinnert wer-

---

[1]) Friedberg S. 45.

[2]) Weinhold. die deutschen Frauen im Mittelalter, S. 222, N. 4 und S. 225.

[3]) Klar spricht diese sich aus in der Formel bei Weinhold, S. 226.

[4]) In Frankreich sind zwei Ringe bezeugt für das J. 1596 (Friedberg S. 61, N. 2); — über Deutschland s. Weinhold, S. 226.

[5]) Wegen Frankreich s. Friedberg S. 96, N. 3.

den, dass auch in Deutschland selbst am Ende des 16. Jahrhunderts zuweilen bei der Trauung nur ein Ring vom Bräutigam an die Braut gegeben wurde. Freilich war man sich der wahren Bedeutung dieses Actes nicht mehr bewusst, ja suchte ihn im Gegentheil durch eine künstliche Symbolik zu erklären, aber man bewahrte doch so unwillkürlich die Continuität des alten Rechts“ [6]). Die Sprache bewahrt noch manches Wort und manche Wendung, die aus der Zeit des Brautkaufes stammen. Und heute noch kennt jeder Rechtskundige das Sprüchwort, in das wir schliesslich wie in ein Motto diese Ansicht von der ursprünglichen rechtlichen Bedeutung des Brautringes zusammenfassen können: „Ist der Finger beringt, so ist die Jungfer bedingt“.

So bildet sich in der Sprache, im Rechtsleben, in den Volksgebräuchen eine Ablagerung von Formen, welche einer früheren Cultur-Epoche angehören und aus denen das Leben entwichen ist. Aus dem Zusammenhange der ursprünglichen Umgebung gerissen, werden sie unverständlich dem Volke, das den anfänglichen Sinn derselben vergessen hat, und nun keinen oder einen ganz anderen mit ihnen verbindet. Aber vor den Augen des Forschenden beleben sich diese todten Rückstände wieder, um Zeugniss zu geben von vergangenen Zuständen. Im Sprachschatze, in Sprüchwörtern, Liedern und Gebräuchen geht die Wissenschaft der Geschichte — hierin der Geologie vergleichbar — unscheinbaren Spuren nach, aus denen sie das Bild einer vergangenen Zeit wiederherzustellen sich bemüht

---

[6]) Friedberg, S. 97. Wegen England s. ebd. S. 38.

VERZEICHNISS

DER EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(JULI 1870.)

Académie Royale de Belgique: Bulletin. 38ᵉ Année, 2ᵉ Série, Tomes XXVII & XXVIII (1869). Bruxelles; 8°. — Mémoires couronnés in 4°. Tome XXXIV. 1867—1870. Bruxelles, 1870. — Mémoires couronnés in 8°. Tome XXI. Bruxelles, 1870. — Annuaire. 1870. kl. 8°. — Compte rendu des séances de la Commission Royale d'histoire. 3ᵉ Série, Tome XIᵉʳ, 1ᵉʳ—4ᵉ et 6ᵉ Bulletins. Bruxelles, 1869; 8°. — Table générale des Notices concernant l'histoire de Belgique dans les revues belges, de 1830 à 1865. Par M. Ernest van Bruyssel. Bruxelles, 1869; 8°. — Snellaert, F. A., Nederlandsche Gedichten van Jan Boendale, Hein van Aken en anderen. Brussel, 1869; gr. 8°.

— Impériale des Sciences de St. Pétersbourg: Mémoires. VIIᵉ Série, Tome XIII, Nr. 8 (1869); Tome XIV, Nrs. 1—14 (1869); Tome XV, Nrs. 1—4 (1869—1870). St. Pétersbourg; 4°. — Mémoires in 8°. Tome XIV, 2; Tome XVI, 1 (1869). — Bulletin. Tome XIV, Nrs. 1—6. St. Pétersbourg, 1870; 4°.

Accademia delle Scienze di Torino: Atti. Vol. IV, Disp. 1ª—7ª. Torino, 1869; 8°. — Sunti dei lavori scientifici letti e discussi nella classe di Scienze morali, storiche e filologiche dal 1859 al 1865, da Gasp. Garresio. Torino, 1868; 8°.

Akademie der Wissenschaften, Königl. Preuss., zu Berlin: Monatsbericht. Mai 1870. Berlin; 8°.

Association, The British, for the Advancement of Science: Report of the 39th Meeting held at Exeter in August 1869. London, 1870; 8°.

d'Avezac, Relation authentique du voyage du Capitaine de Gonneville ès nouvelles terres des Indes. Paris, 1869; 8°.

Basel, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus dem Jahre 1869. 4°.

Erlangen, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus dem Jahre 1869. 4° & 8°.

Gagliardi, Ferdinando, Saggio storico-critico sulla dottrina di Malthus. Firenze, 1870; 8°.

Gesellschaft der Wissenschaften, Königl. Böhm., in Prag: Abhandlungen. Sechste Folge. III. Band. Prag, 1870; 4°. — Sitzungsberichte. Jahrgang 1869. Prag; 8°. — Repertorium sämmtlicher Schriften der k. b. Ges. d. Wiss. 1869; 8°. — *Codex juris Bohemici. Tomi II. pars 2. Edidit Hermenegildus Jireček. Pragae, 1870.* 8°.

— — Königl., zu Göttingen: Abhandlungen. XIV. Band. Göttingen, 1869; 4°. — Gelehrte Anzeigen. 1869. I. & II. Bd. 8°. — Nachrichten aus d. J. 1869. Göttingen; 8°. — Astronomische Mittheilungen von der k. Sternwarte zu Göttingen. I. Theil. Göttingen, 1869; 4°.

— — Königl. Dänische: Skrifter. 5 Raekke, naturvidensk. og mathem. Afd. VIII. Bd., Nr. 3—5. Kjøbenhavn, 1869; 4°. — Oversigt. Aaret 1868, Nr. 5; Aaret 1869, Nr. 2. Kjøbenhavn; 8°.

— Geographische, in Wien: Mittheilungen. N. F. 3. Nr. 9. Wien, 1870; 8°.

— Provinzial Utrecht'sche, für Kunst und Wissenschaft: Verslag. 1869. Utrecht; 8°. — Aanteckeningen. 1869. Utrecht; 8°. — Haeckel, Ernst, Zur Entwickelungsgeschichte der Siphonophoren. Gekrönte Preisschrift. Utrecht, 1869; 4°.

Göttingen, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus dem Jahre 1868/9. 4° & 8°.

Greifswald, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus dem Jahre 1869. 4° & 8°.

Halle, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus dem Jahre 1869. 4° & 8°.

Hamburg, Stadtbibliothek: Gelegenheitsschriften aus dem Jahre 1869. 4°.

Hamelitz. X. Jahrgang, Nr. 20—23. Odessa, 1870; 4°.

Haug, Martin, An old Pahlavi-Pazand Glossary by Destur Hoshangji Jamaspji Asa. Bombay & London, 1870; gr. 8°.

Institution, The Royal, of Great Britain: Proceedings. Vol. V, Parts 5—7. London, 1869; 8°. — List of the Members etc. 1868. 8°.

Instituto, R., Lombardo di Scienze e Lettere: Memorie. Classe di Lettere e Scienze morali e politiche, Vol. XI. (II. della serie III.) Fasc. 1—2; Classe di Scienze mathemat. e naturali, Vol. XI. (II. della serie III.) Fasc. 1—2. Milano, 1868 & 1869; 4°. — Rendiconti. Serie II. Vol. I, Fasc. 11—20. (1868); Vol. II, Fasc. 1—16. (1869.) Milano; 8°. — Annuario. 1868. Milano; 12°. — Solenni adunanze. 1864, 1865, 1868. Milano; 8°. — Atti della fondazione scientifica Cagnola. Vol. V, Parte 1. 1867—1869; 8°.

Leyden, Universität: *Annales academici, MDCCCLXIV—MDCCCLXV. Lugduni-Batavorum, 1869;* 4°.

Mission scientifique au Mexique et dans l'Amérique Centrale. Ouvrage publié par ordre de S. M. l'Empereur et par les soins du ministre de l'instruction publique. Linguistique. Manuscrit Troano. Par M. Brasseur de Bourbourg. Tome I. Paris, 1869; Folio.

Peabody Institute: III^{d} Annual Report of the Provost. Baltimore, 1870; 8°.

Quetelet, Ad., Physique sociale ou essai sur le développement des facultés de l'homme. Tome II. Bruxelles, Paris, St. Pétersbourg, 1869; gr. 8°. — Notice sur le Congrès statistique de Florence en 1867. 4°.

Rausch, Friedlieb, Geschichte der Literatur des Rhäto-Romanischen Volkes. Frankfurt a. M., 1870; 8°.

Reumont, Alfred v., Geschichte der Stadt Rom. III. Bd., 2. Abth. Berlin, 1870; gr. 8°. — Manfredini und Carletti. Eine Episode der Revolutionszeit. 8°.

Revue des cours scientifiques et littéraires de la France et de l'étranger. VIIe Année, Nrs. 30—33. Paris & Bruxelles, 1870; 4°.

Scientific Opinion. Part XX. Vol. III. London, 1870; 4°.

Societas, Regia, scientiarum Upsalensis: Nova acta. Seriei III. Vol. VII. fasc. I. 1869. Upsaliae; 4°.

Société, R., des antiquaires du Nord: Mémoires. N. S. 1867. Copenhague; 8°. — Aarbøger. 1868, 3. & 4. Hefte & Tillaag. 8°. — Renseignements sur les premiers habitants de la côte occidentale du Groenland. Par Carl Christian Rafn, traduits en Groenlandais par S. Kleinschmidt. 4°.

Society. The Royal, of London: Philosophical Transactions for the Year 1869. Vol. 159, Parts 1 & 2. London, 1869 & 1870; 4°. — Proceedings. Vol. XVII, Nrs. 109—113; Vol. XVIII, Nrs. 114—118. London, 1869 & 1870; 8°.

— The Anthropological: Anthropological Review. Nrs. 27—29. London, 1869 & 1870; 8°. — Memoirs. 1867—8—9. Vol. III. London, 1870; 8°.

— of Antiquaries of London: *Archaeologia.* Vol. XLII. London, 1869; 4°. — Proceedings. Second Series. Vol. IV, Nrs. 3—6. London, 1868 & 1869; 8°.

— The Cambridge Philosophical: Transactions. Vol. XI, Part 2. Cambridge, 1869; 4°. — Proceedings. Parts III—VI. 8°.

— The Royal, of Edinburgh: Transactions. Vol. XXV. Part 2. 1868—69. 4°. — Proceedings. Vol. VI, Nrs. 77—79. 1868—1869; 8°.

— The Asiatic, of Bengal: *Bibliotheca Indica.* N. S. Nrs. 164—171, 174—176. Calcutta, 1869; 4° & 8°.

Sundby, Thor., Brunetto Latinos levnet og skrifter. Kjøbenhavn, 1869; 8°.

Tübingen, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus d. J. 1869. 4° & 8°.

Verein, histor., für Niedersachsen: Zeitschrift. Jahrgang 1868. Hannover, 1869; 8°. — XXXI. Nachricht. Hannover, 1869; 8°.

Waltuch, Marco, Psicografia con figure analogiche. Napoli, 1870; 8°.

SITZUNGSBERICHTE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

SECHSUNDSECHZIGSTER BAND.

WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHÄNDLER DER KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1871.

SITZUNGSBERICHTE

DER

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHEN CLASSE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

SECHSUNDSECHZIGSTER BAND.

JAHRGANG 1870. — HEFT I BIS III.

WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHÄNDLER DER KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1871.

INHALT.

Seite

Sitzung vom 5. October 1870 3

Sitzung vom 12. October 1870 5

Sitzung vom 19. October 1870 5

Phillips, Über das baskische Alphabet 7

Schulte, Literaturgeschichte der Compilationes antiquae, besonders der drei ersten 51

Goldbacher, Zur Kritik und Erklärung von L. Apuleius de dogmate Platonis l. I. und II. 159

Müller, Zur Suffixlehre des indogermanischen Verbums. II. 193

— Die Vocalsteigerung der indogermanischen Sprachen 213

— Über das lateinische Perfectum 225

Verzeichniss der eingegangenen Druckschriften 229

Sitzung vom 2. November 1870 235

Sitzung vom 9. November 1870 235

Sitzung vom 16. November 1870 236

Sitzung vom 30. November 1870 237

Phillips, Über das lateinische und romanische Element in der baskischen Sprache 239

Müller, Armeniaca. III. 261

Zingerle, Beiträge zur älteren tirolischen Literatur. II. Hans Vintler . 279

Verzeichniss der eingegangenen Druckschriften 353

Seite

Sitzung vom 7. December 1870 359

Sitzung vom 14. December 1870 360

Müller, Erânica 361

Verzeichniss der eingegangenen Druckschriften 373

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

LXVI. BAND. I. HEFT.

JAHRGANG 1870. — OCTOBER.

SITZUNG VOM 5. OCTOBER 1870.

Der Vicepräsident begrüsst die neu eingetretenen Mitglieder der Akademie und gibt sodann Nachricht von dem Ableben zweier auswärtiger correspondirender Mitglieder, des Professor Dr. Gustav Flügel in Dresden und des Conte Giovanni Antonio Luigi Cibrario in Turin. Die Mitglieder erheben sich zum Zeichen des Beileides von den Sitzen.

Der Secretär legt vor:

1. Ein Dankschreiben des Herrn Dr. Franz Kürschner für die ihm gewährte Subvention;

2. Dankschreiben von den Herren Professoren Dr. Theodor Benfey in Göttingen, Dr. Theod. Mommsen in Berlin, Dr. Gindely in Prag für ihre Wahl zu Mitgliedern der kais. Akademie.

3. Eine Mittheilung des k. k. Handelsministeriums, dass der auf August 1870 angesetzt gewesene internationale geographisch-commercielle Congress in Antwerpen auf Mitte August 1871 vertagt worden ist.

Die k. k. Landesregierung in Salzburg theilt mit, dass im dortigen Centralarchive neuerdings acht altsalzburgische Weisthümer aufgefunden wurden.

Eingesendet wurden

von Herrn Albin Czerny, regul. Chorherrn von St. Florian und Bibliothekar, drei Briefsammlungen des XV. Jahrhunderts aus den Manuscripten der Bibliothek und des Archivs St. Florian;

von Herrn Theod. Mayrhofer, Chorherrn und Professor in Stift Neustift, der zweite Theil seines Codex diplomaticus Neocellensis;

von dem corr. Mitgl. Herrn Prof. Dr. A. Huber in Innsbruck eine Abhandlung „über die Münzgeschichte Österreichs im XIII. und XIV. Jahrh.“

Die k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale in Wien übermittelt den Bericht des Pfarrers Franz Oberleitner über die Ausgrabungen in Windischgarsten.

Der kais. Rath Herr Dr. Ludwig Ritter von Köchel ersucht um eine Subvention zum Zwecke der Drucklegung seines Werkes: „Johann Joseph Fux, Hof-Compositor und Capellmeister von 1698—1740“.

Herr Dr. A. Kohut, Ober-Rabbiner in Stuhlweissenburg ersucht um eine Subvention zur Herausgabe seines Werkes: „Kritische Beleuchtung der persischen Pentateuch-Übersetzung von Jacob ben Josef Tawus“.

Das w. M. Herr Prof. Fried. Müller legt für die Sitzungsberichte zwei Abhandlungen vor:

1. Zur Suffixlehre des indogermanischen Verbums II.
2. Über das lateinische Perfectum.

SITZUNG VOM 12. OCTOBER 1870.

Der Secretär legt Dankschreiben vor von den Herren Professoren Dr. Bernhard Jülg in Innsbruck und Dr. Adam Wolf in Graz für ihre Wahl zu correspondirenden Mitgliedern der kais. Akademie.

SITZUNG VOM 19. OCTOBER 1870.

Der Secretär legt vor:

1) ein Dankschreiben des Bibliothekars von San Marco in Venedig Herrn Valentinelli für die der dortigen Bibliothek gewährte fortgesetzte Zusendung der akademischen Publicationen;

2) ein Gesuch des Herrn Dr. Ernst Trumpp in Reutlingen um Bewilligung einer Subvention zur Herausgabe seines Werkes: „Grammatik der afghanischen Sprache".

Das w. M. Herr Dr. Pfizmaier legt eine für die Denkschriften bestimmte Abhandlung: „Über den Text eines japanischen Drama's. II. Abtheilung" (Schluss) vor.

Das w. M. Herr kais. Rath Fiedler legt vor: „Actenstücke zur Geschichte Franz Rákóczy's und seiner Verbindungen mit dem Auslande".

Das w. M. Herr Prof. Dr. Friedrich Müller legt eine für die Sitzungsberichte bestimmte Abhandlung vor: „Die Vocalsteigerung der indogermanischen Sprachen".

Über das baskische Alphabet*).

Von dem w. M. Hofrath Phillips.

I.

Einleitung.

Die baskische Sprache bietet in sich selbst einen sehr merkwürdigen Gegensatz dar, in welchem sich die Geschicke des vortrefflichen Volkes, dem sie eigenthümlich ist, abspiegeln. Unberührt in ihrem Organismus und ihrem Baue, steht diese wunderbare Sprache gleich einem alten, aber noch bewohnten Felsenschlosse da. Allen Zeitstürmen hat es getrotzt, seine Mauern, Zinnen, Thürme sind noch die alten, wie vor grauen Jahrhunderten, aber der Hausrath darinnen ist im Laufe der Jahrhunderte, je nach den Zeiten modernisirt worden; viel Altes ist auch hier noch vorhanden, Vieles davon is hinausgeworfen und durch minder Dauerhaftes, minder Schönes und Gutes und weniger zum Ganzen Passendes ersetzt worden. Da sieht es denn freilich etwas bunt darin aus; dort noch eine Menge ehrwürdiger Reliquien aus den Zeiten der Kriege der Ahnen der Basken mit den Römern und aus den Tagen der Kämpfe der tapferen Vasconen, welche im Thal von Roncevaux die Franken besiegten und Karls Palatin, den Roland, erschlugen; hier die Spuren römischer Einquartirung, die sich wohnlich nach ihrer Weise in dem Schlosse eingerichtet hatte;

*) Nach der Vorlage dieser Abhandlung sind dem Verfasser noch manche wichtige Fingerzeige in Betreff des Gegenstandes derselben von dem gründlichen Kenner der baskischen Sprache, Herrn Capitän Duvoisin (s. die Abhandlung über das iberische Alphabet, S. 3) zugegangen; soviel wie möglich sind diese Fingerzeige an geeigneter Stelle benützt und durch das Zeichen * kenntlich gemacht worden.

dort wiederum ist die Burg auf spanische, hier auf französische Manier ausgestattet worden. Soll man historisch ergründen, wohin das Eine und wohin das Andere gehört, so ist oft die Sichtung in diesem wirren Durcheinander schwer; gleicher Staub des Alterthums deckt Urbaskisches und Römisches und man muss viel fegen und poliren um zu erkennen, was an dem Geräth echt einheimisch ist und was fremd[1]). Wie die Sprache, so auch das Volk; noch steht dasselbe mit einer mehr als zweitausendjährigen Geschichte hinter sich da, noch hat es einen grossen Theil seiner Eigenthümlichkeit bewahrt, aber längst schon hat sich Fremdes, so vielen Widerstand es auch fand, nach und nach eingedrängt und Schritt für Schritt wird dem Volke sein Boden abgewonnen, bis es zuletzt doch noch dahin kommen wird, dass man in der Sprache den Basken jenseits der Pyrenäen nicht mehr von dem Spanier und diesseits nicht mehr von dem Franzosen wird unterscheiden können, wenn gleich das edle Blut seiner Ahnen in seinen Adern rollt. *Un peuple, qui s'en va!*[2]).

Doch zur Sache selbst! Man kann sich keine deutlichere Vorstellung von dem Zustande der Verwirrung machen, in welchen die baskische Sprache durch den Einfluss fremder Elemente — unter denen auch noch das Keltische herauszusuchen wäre — gerathen ist, als wenn man das baskische Alphabet betrachtet. Die einst reine und unvermischte baskische Sprache hat nothwendig und natürlich auch ihr den ihr angehörenden Lauten entsprechendes Alphabet gehabt. Zu der Zeit aber wo eine baskische Literatur ihren Anfang nimmt, war jenes Alphabet nicht mehr vorhanden. In Betreff des Beginnens dieser Literatur waltet ein grosser Irrthum ob, indem man dasselbe in eine viel zu frühe Zeit setzt. Alles, was man von Heldenliedern aus der Zeit des Hannibal und des Augustus entdeckt haben will, ist nichts als Fabel[3]); insbesondere gilt dies auch von dem Klagliede über den Tod jenes Lelo, eines cantabrischen Agamemnon,

---

[1]) Gewiss wird auf den ersten Blick Jedermann geneigt sein, das Wort *izena*, welches „Namen" bedeutet, für ein echt baskisches zu halten. Wir wagen nicht zu widersprechen, wenn es durch das lateinische signum mit vorgeschlagenem *i* erklärt wird. S. Bladé Études (Note 3), p. 275. Note 1.

[2]) S. die Abhandlung: Eine baskische Sprachprobe. S. 10.

[3]) Vgl. darüber Bladé. Dissertation sur les chants héroiques des Basques. Paris, 1866 und neuerdings: Études sur l'origine des Basques (Paris. 1869), p. 444. u. ff.

der seine Klytemnestra und seinen Ägysthos im eigenen Weibe und deren Buhlen fand. Humboldt hat dieses Lied nach einem Manuscripte herausgegeben[4]); der darin stets wiederkehrende Refrain: *„Lelo, Lelo!“* hat dasselbe in ungünstiger Weise berühmt, ja sprüchwörtlich gemacht, indem man die Langeweile mit dem Ausdrucke: *„betico Lelo“* [5]), „der ewige Lelo“ bezeichnet. Das Lied ist keineswegs sehr alt und reicht kaum über die sonstigen Anfänge der baskischen Literatur hinaus, die in keine frühere Zeit als in das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts gesetzt werden dürfen[6]).

Damals also und schon längst zuvor gab es kein einheimisches Alphabet mehr, sondern dieses war unter dem octroyirten lateinischen erstorben; damit waren aber die baskischen Laute nicht ertödtet. Sie dauerten fort trotz dem fremdartigen Alphabete, welches auf die Sprache selbst so wenig passte, wie — man verzeihe den höchst trivialen Ausdruck — wie die Faust aufs Auge.

Die einheimischen Sprachforscher, namentlich im französischen Baskenlande, haben schon seit längerer Zeit sich damit beschäftigt, Alphabete für ihre Muttersprache aufzustellen; wegen der Verschiedenheit der Dialecte kann man eben die Mehrzahl nicht vermeiden. Wenn man mit diesen Versuchen noch diejenigen Alphabete vergleicht, deren man sich in den gewöhnlichen Druckschriften bedient, so tritt eine ausserordentliche Verschiedenheit hervor. Man mag bei dem Widerstreit der Meinungen es als einen etwas zu weit getriebenen Scherz bezeichnen, wenn Chaho sein *Dictionnaire basque-français, espagnol et latin*[7]) (Bayonne 1856) mit einem Artikel unter der Überschrift: *„La guerre des alphabets“* eröffnet und hier die einzelnen Buchstaben in einer parlamentarischen Sitzung sich so sehr gegen einander erhitzen lässt, dass sie öfters zu einem Glase

---

[4]) W. v. Humboldt legte noch einen hohen Werth auf dieses Lelolied und hat dasselbe in seinen Berichtigungen und Zusätzen zum Mithridates (Bd. 2. Abschn. I, S. 83 u. ff.) nach einem ihm mitgetheilten Manuscript herausgegeben. Eben so ist der Gesang von Altabiscar und das Lied auf Hannibal unecht.

[5]) Salaberri, Vocabulaire p. 117 gibt das Wort Lelo durch *usage*, *habitude* wieder.

[6]) S. Bladé, Etudes, p. 260.

[7]) Das Werk ist leider unvollendet geblieben, es reicht bis zum Worte *„Letura“* in der Reihe der aus dem Lateinischen recipirten Wörter; die eigentlich baskischen waren einem späteren Bande aufbehalten.

Wasser ihre Zuflucht nehmen müssen; indessen, in der Hauptsache hat er Recht, als in dieser Hinsicht wirklich alles durch einander geht.

Als dem Sprachgebiete des Baskischen entrückt, können wir nur das vorhandene Material vorlegen und beginnen mit einer Zusammenstellung der auf dem vorher bezeichneten Wege entstandenen verschiedenen baskischen Alphabete.

II.

Zusammenstellung verschiedener baskischer Alphabete.

Eine Zusammenstellung der einzelnen Alphabete, wie sie theils im spanischen, theils im französischen Baskenlande gebräuchlich sind, wird dazu dienen, um einstweilen zu zeigen, wie weit diese auseinander gehen; eine Prüfung derselben soll erst nachher stattfinden. Für das spanische Baskenland kommen hier zunächst die Alphabete von Larramendi[1]), Lardizabal[2]) und van Eyss[3]) in Betracht, sodann eine zu San Sebastian im Jahre 1847 gedruckte Schrift von Yztueta[4]), nebst mehreren zu Tolosa[5]) und Vitoria[6]) herausgegebenen Andachtsbüchern, die mit einander ziemlich übereinstimmen. Hinsichtlich des französischen Baskenlandes sind es vornehmlich ein unter dem Namen Tresora zu Bayonne gedrucktes Vocabularium[7]), Oïhenart[8]), Lécluse[9]), Darrigol[10]),

---

[1]) In seinem Diccionario trilingue.

[2]) Grammatica Vascongada.

[3]) Essai d'une Grammaire basque 2. édition.

[4]) Der Titel lautet: *Guipuzcoaco Provinciaren Condaira edo Historia. Donostia.* 1847.

[5]) *Escu-Liburua ceñean dauden critabaren eguneroco ejercicioac. Tolosan.* 1864.

[6]) *Guia-Manual del linguaje para uso de los viajeros en el pāis vasco. Vitoria* 1868.

[7]) Der vollständige Titel lautet: *Tresora hirour lenguaictaqua, francesa, espagnola eta hasquara. Obra ona eta necessaria nore desiracen bayton eranden Lenguil horençat. Bayonan, Frances Bourdot, Libourou Eguillarea echian.* 1642. Die kaiserliche Bibliothek besitzt dies Buch (73. M. 117) und es ist darin mit Bleistift *Lloris* als der Verfasser bezeichnet. Vgl. v. Humboldt, Berichtigungen und Zusätze, S. 63. S. noch Francisque Michel in der Introduction zu seiner Ausgabe von Oïhenart, Proverbes basques p. XXVI.

[8]) Oihenart, Proverbes basques. Preface.

[9]) Lécluse, Grammaire basque, p. 13.

[10]) (Darrigol), Dissertation critique et apologétique sur la langue basque. p. 8.

Chaho[11]), Duvoisin[12]), Inchauspe[13]), Francisque-Michel[14]), Salaberri[15]) und Pruner-Bey[16]), deren Arbeiten das Material zu diesem Zwecke liefern, womit dann die Alphabete einiger Druckschriften zu vergleichen sind, namentlich *Axular*, *Gueroco guero* (oder *de non procrastinanda poenitentia*, wörtlich des Nachherigen Nachher oder des Zukünftigen Zukünftiges), welches Buch zuerst 1642 und dann in zweiter Auflage 1864 zu Bayonne erschien[17]). Die interessante Zusammenstellung des Gesanges der drei Männer im feurigen Ofen, welche der Prinz Bonaparte gemacht hat[18]), kann leider für diesen Zweck nicht benützt werden, da bei der steten Wiederholung des *benedicite* und *laudate* unter Hinzufügung einzelner Substantiva keine Sicherheit geboten wird, ob sämmtliche Buchstaben des Alphabets darin vorkommen, wie denn namentlich das *f* vermisst wird[19]).

Wir lassen nunmehr eine tabellarische Übersicht dieser verschiedenen Alphabete folgen:

---

[11]) Chaho, Dictionnaire (s. I. S. 3); Introduction philologique p. 3.

[12]) Messager de Bayonne, 1856. Vgl. Boudard, Numismatique Ibérienne, p. 63.

[13]) Inchauspe, Le verbe basque (Paris. 1850), p. XI. XII.

[14]) Francisque-Michel, Le pays basque. p. 19.

[15]) Salaberri (d'Ibarrolle), Vocabulaire de Mots basques-navarrais traduits en langue française. Bayonne. 1856.

[16]) Pruner-Bey. Lecture sur la langue euscuara im Bulletin de la société d'anthropologie de Paris. Nouv. Sér. Vol. II (1867). p. 39. 46.

[17]) S. über den Verfasser Francisque-Michel a. a. O. p. 477.

[18]) Canticum trium puerorum in XI Vasconiae linguae dialectos ac varietates versum. Collegit et nOvae orthographiae accommodavit Ludovicus Lucianus Bonaparte. Editio altera. Londini. 1858. 4.

[19]) Die Arbeiten des Abbé Jaurretche, welcher nach einer mir zugegangenen Notiz ausführlicher über das baskische Alphabet geschrieben und sehr geeignete Principien für dasselbe aufgezeichnet haben soll, waren mir nicht zugänglich; insbesondere soll derselbe in einem Anhange zu einem nicht mehr im Buchhandel vorhandenen Andachtsbuche diesen Gegenstand dargestellt haben.

Spanisches Baskenland.						Französisches			
Larramendi 1745.	Lardizabal 1803.	Yztueta. 1847.	Van Eyss.	Druckschr. v. Tolosa u. Vitoria.		Tresora 1642.	Oihenart 1642.	Lécluse 1826.	Darrigol 1828.
a	*a*	*a*	*a*	*a*		*a*	*a*	*a*	*a*
b	*b*	*b*	*b*	*b*		*b*	*b*	*b*	*b*
c	*c*	*c*		*c*		*c*	*c*	*c*	
									ç
ch		*ch*	*ch*	*ch*			*x*	*ch*	*ch*
d	*d*	*d*	*d*	*d*		*d*	*d*	*d*	*d*
							d'		
e	*e*	*e*	*e*	*e*		*e*	*e*	*e*	*e*
f	*f*	*f*	*(f)*	*f*		*f*	*f*	*f*	*f*
g	*g*	*g*	*g*	*g*		*g*	*g*	*g*	*g*
h	*h*	*h*	*h*	*h*		*h*	*h*	*h*	*h*
i	*i*	*i*	*i*	*i*		*i*	*i*	*i*	*i*
j	*j*	*j*	*j*	*j*		*j*	*j*	*j*	*j*
	k		*k*	*k*				*k*	*k*
							c'	*kh*	*kh*
l	*l*	*l*	*l*	*l*		*l*	*l*	*l*	*l*

Baskenland.

Chaho 1856.	Duvoisin 1856.	Inchauspe 1857.	Salaberri 1856.	Michel 1857.	Axular. Druck v. 1864.	Prunet-Bey. 1867.
a	*a*	*a*	*a*	*a*	*a*	*a*
b	*b*	*b*	*b*	*b*	*b*	*b*
c					*c*	
					ç	*ç*
	ch	*ch*	*ch*		*ch*	*ch*
d	*d*	*d*	*d*	*d*	*d*	*d*
e	*e*	*e*	*e*	*e*	*e*	*e*
f	*f*	*f*	*f*	*f*	*f*	*(f)*
	fh					
g	*g*	*g*	*g*	*g*	*g*	*g*
h	*h*	*h*	*h*	*h*	*h*	*h*
i	*i*	*i*	*i*	*i*	*i*	*i*
j	*j*	*j*	*j*	*j*		*j*
k	*k*	*k*	*k*	*k*		*k*
	kh	*kh*	*kh*	*kh*	*kh*	*kh*
l	*l*	*l*	*l*	*l*	*l*	*l*

Spanisches Baskenland. **Französisches**

Larramendi 1745.	Lardizabal 1803.	Yztueta. 1847.	Van Eyss.	Druckschr. v. Tolosa u. Vitoria.		Tresora 1642.	Oïhenart 1642.	Lécluse 1826.	Darrigol 1828.
							l·		
							l·		
	ll		*ll*	*ll*				*ll*	
m	*m*	*m*	*m*	*m*		*m*	*m*	*m*	*m*
n	*n*	*n*	*n*	*n*		*n*	*n*	*n*	*n*
ñ	*ñ*	*ñ*	*ñ*	*ñ*		*ñ*	*ñ*	*ñ*	*ñ*
			n				*n·*		
o	*o*	*o*	*o*	*o*		*o*	*o*	*o*	*o*
p	*p*	*p*	*p*	*p*		*p*	*p*	*p*	*p*
							p·	*ph*	*ph*
q	*q*	*q*		*q*				*q*	
r	*r*	*r*	*r*	*r*		*r*	*r*	*r*	*r*
							r·		
s	*s*	*s*	*s*	*s*		*s*	*s*	*s*	*s*
						ß			
t	*t*	*t*	*t*	*t*		*t*	*t*	*t*	*t*

Baskenland.

Chaho 1856.	Duvoisin 1856.	Inchauspe 1857.	Salaberri 1856.	Michel 1857.	Axular. Druck v. 1864.	Pruner-Bey. 1867.
	ll	*ll*	*ll*			*ll*
m	*m*	*m*	*m*	*m*	*m*	*m*
n	*n*	*n*	*n*	*n*	*n*	*n*
ñ	*ñ*	*ñ*	*ñ*	*ñ*	*ñ*	*ñ*
o	*o*	*o*	*o*	*o*	*o*	*o*
p	*p*	*p*	*p*	*p*	*p*	*p*
	ph	*ph*	*ph*	*ph*	*ph*	*ph*
q					*q*	
r	*r*	*r*	*r*	*r*	*r*	*r*
	rr					
s	*s*	*s*	*s*	*s*	*s*	*s*
						sh
	ss					
t	*t*	*t*	*t*	*t*	*t*	*t*

Spanisches Baskenland.						Französisches			
Laramendi 1745.	Lardizabal 1803.	Yztueta. 1847.	van Eyss.	Druckschr. v. Tolosa u. Vitoria.		Tresora 1642.	Oihenart 1642.	Léeluse 1826.	Darrigol 1828.
							x·	*tch*	
							t‘	*th*	*th*
								ts	*x*
							t·	*tt*	
tz			*tz*	*tz*				*tz*	
u	*u*	*u*	*u*	*u*		*u*	*u*	*u*	*u*
v	*v*		*v*	*v*					
y	*y*		*y*	*y*				*y*	
z	*z*	*z*	*z*	*z*		*z*	*z*	*z*	*z*
26	26	23	27	28		22	32	33	27

Baskenland.

Chaho 1856.	Duvoisin 1856.	Inchauspe 1857.	Salaberri 1856.	Michel 1857.	Axular. Druck v. 1854.	Prunier-Bey. 1867.
		tch	*tch*			*tch*
	th	*th*	*th*	*th*	*th*	*th*
	ts	*x*	*x*	*x*	*ts*	*ts*
	tt	*tt*	*tt*			*tt*
				tz	*tz*	*tz*
u	*u*	*u*	*u*	*u*	*u*	*u*
v						
x						
y	*y*	*y*			*y*	*y*
z	*z*	*z*	*z*	*z*	*z*	*z*
26	32	30	29	26	29	33

Wenn man nun diese Alphabete zunächst nur in Betreff der Zahl der Buchstaben, die zu jedem einzelnen gehören, mit einander vergleicht, so wird man gewahr, wie dieselben im allgemeinen bei denen des spanischen Baskenlandes eine geringere ist, als bei denen, welche auf französischem Boden Geltung gewonnen haben. Während dort keines bis zu dreissig Buchstaben emporsteigt, unter denen sich auch das in diesen Gegenden kaum hörbare *h* befindet, so überschreiten hier mehrere die genannte Zahl.

Eine andere sogleich in die Augen fallende Verschiedenheit zwischen den französischen und den spanischen Alphabeten ist die, dass dort weit mehr die Aspiraten beliebt sind als hier, wo ohnedies das *h* mehr geschrieben als gesprochen wird.

Ein weiterer Vergleich zeigt, dass neunzehn Buchstaben in allen sechzehn Alphabeten sich finden, nämlich *a*, *b*, *d*, *e*, *f*. *g*, *h*, *i*, *l*, *m*, *n*, *ñ*, *o*, *p*, *r*, *s*, *t*, *u* und *z*. Dagegen andere: *d'*, *fh*, *l'*. *l'*, *r'*, *rr*, *sh* und *ss*. jedes nur einmal vorkommt; *v* fehlt in den französischen Alphabeten fast ganz und ist auch in den spanischen nicht häufig; sein Laut wird durch *b* vertreten. Dagegen haben jene ausschliesslich die Buchstaben: *ç*, *kh*, *ph*, *tch* und *tt*, obschon sich *tch* der Aussprache nach auch in Spanien findet, wo *ch* diese Bedeutung hat. Die beiden Buchstaben *c* und *q* haben so ziemlich das gleiche Schicksal gehabt; im französischen Baskenlande herrscht das Bestreben, sie zu verbannen; nur vier der aus dieser Gegend mitgetheilten Alphabete haben noch das *c*, nur zwei das *q* beibehalten; van Eyss verwirft ausnahmsweise auch für Guipuzcoa beide. Dagegen gewährt eben dieser Schriftsteller in dem von ihm aufgestellten Alphabete dem *k* eine Stelle, welches sonst jenseits der Pyrenäen nicht beliebt ist, während es diesseits allgemein anerkannt wird. Sieht man von diesem der französischen Sprache völlig fremden Buchstaben ab, so macht ein erster flüchtiger Blick auf diese Alphabete mit ihrem *ç*, *ll* und *ñ* den Eindruck, als habe man es hier nur mit Dialekten des Französischen oder Spanischen zu thun. Dieser Eindruck wird freilich bei näherer Einsicht völlig verwischt; es kann daher keinen grösseren Irrthum geben, als den, in welchen Pierquin verfallen ist, der in einem Artikel der *France littéraire* vom Jahre 1835 die Behauptung aufstellt [20]), dass die baskische Sprache, die nur eine Species des

[20]) Vgl. Francisque-Michel in der Einleitung zu seiner Ausgabe von Oïhenart, Proverbes Basques. p. XXI. XXII.

romanischen Patois sei, ihren Ursprung nicht weiter als höchstens bis zum zehnten Jahrhundert zurückdatiren könne; welch ein Gegensatz zu der excentrischen Ansicht, Gott habe schon im Paradiese zu Adam und Eva in der baskischen Sprache geredet[21])!

III.

Das bei Feststellung des baskischen Alphabets zu beobachtende Verfahren*).

Bei der Feststellung des baskischen Alphabets muss man von der Thatsache ausgehen, dass die Euskuara durch den Hinzutritt fremder Elemente grossen Eintrag erlitten und dass demgemäss auch das Alphabet seine Gestaltung gewonnen hat. Das lateinische Alphabet passte auf die baskische Sprache nicht und passt auch heut zu Tage nicht, wovon das Leben selbst Zeugniss gibt, indem die gesprochene Sprache vielfältig von der geschriebenen sich unterscheidet und zwar nicht etwa in der Weise, wie ein Dialekt sich zur Schriftsprache verhält, sondern weil jene so manche Laute hat, welche die Schrift nicht zur Genüge wiederzugeben vermag. Es begreift sich aber, dass man bei dieser Unzulänglichkeit des lateinischen Alphabets darnach strebte, die Lücken in dem aufgedrungenen Geschenk möglichst zu ergänzen. Da es hiebei aber an leitenden Principien fehlte und in Folge dessen manche Willkür waltete, so hat dies eine ziemliche Verwilderung des baskischen Alphabetes zur Folge gehabt. Waren mit den fremden Worten auch fremde Laute in das Baskische hineingekommen und hatten sich diese hier eingebürgert, so waren sie dadurch auch berechtigt worden, in dem Alphabete repräsentirt zu werden. Aber um so mehr verstand es sich von selbst, dass die einheimischen Laute, denen das lateinische Alphabet keinen Ausdruck zu geben vermochte, doch in einem für die baskische Sprache bestimmten Alphabete ihre Stelle haben

---

[21]) Vgl. Elis. Recluse in der Revue des deux mondes. Tom. LXVIII. p. 322.

*) Wir haben bei den nachstehenden Bemerkungen vorzugsweise die cispyrenäischen Dialekte im Auge; die des spanischen Baskenlandes werden stets ausdrücklich erwähnt.

mussten; aber gerade dieser Process konnte kaum anders als in vieler Beziehung unglücklich ausfallen, da durch die Verschiedenheit der Dialekte die Aussprache sehr schwankend geworden war.

Es fragt sich demnach, worin nach dem gegenwärtigen Stande der Dinge die Aufgabe des Sprachforschers zu bestehen habe, um ein wirklich entsprechendes Alphabet für die baskische Sprache festzustellen. An eine historische Construction eines solchen Alphabetes ist wohl kaum mehr zu denken; einestheils ist dazu die baskische Literatur zu jung, anderntheils sind auch fast alle Fäden des Zusammenhanges mit einer früheren Vergangenheit abgerissen. Ja sogar, wenn es gelänge darzuthun, dass das baskische Alphabet seinem Ursprunge nach mit dem iberischen und dadurch mittelbar dem phönizischen zusammengehöre, so würde damit doch für die einzelnen Lautnüancirungen wenig gewonnen sein, da diese in dem Baskischen in einer solchen Fülle dastehen, wie sie aus jenen Alphabeten wenigstens nicht erkennbar ist. Für die Zeit des siebzehnten Jahrhunderts gibt Oïhenart einige Anhaltspunkte [1]), allein diese wollen doch um so weniger genügen, als des genannten Schriftstellers leitendes Princip das ist: *ne pas trop choquer l'usage des langues voisines* [2]). Zudem gehört Oïhenart, wie auch diese Äusserung hinlänglich bezeugt, einer Zeit an, wo das baskische Alphabet bereits eine starke Corruption erfahren hatte. Dessenungeachtet muss anerkannt werden, dass dieser Schriftsteller eine sehr klare Anschauung von dem Bedürfnisse seiner Muttersprache, mit einem wohlgeordneten Alphabete versehen zu werden hat, und man darf sagen, dass die meisten seiner Vorschläge, die er zu diesem Zwecke macht, auch für die Gegenwart keineswegs von der Hand zu weisen sind.

Während nun die Geschichte keine Aushülfe bietet, so kann man eben nur auf den unmittelbar vorliegenden *status quo* Rücksicht nehmen und muss hauptsächlich darnach streben, den wirklich praktischen Bedürfnissen gerecht zu werden. Hält man diesen Gesichtspunkt fest, so zerfällt jene Aufgabe in zwei Bestandtheile: erstens Entfernung aller überflüssigen Buchstaben aus dem Alphabete und zweitens sichere Feststellung der wirklich noch im sprachlichen

---

[1]) Oïhenart, Proverbes basques. Préface.

[2]) Oïhenart, a. a. O. p. 6.

Leben existirenden Laute durch geeignete Zeichen. Dieser letztere Bestandtheil der Aufgabe ist natürlicher Weise der bei Weitem schwierigere.

1. Entfernung der überflüssigen Buchstaben aus dem baskischen Alphabete.

Schon Oïhenart hat darauf aufmerksam gemacht, dass mehrere Buchstaben in dem baskischen Alphabete entbehrt werden könnten Er geht von dem Gesichtspunkte aus, dass die Basken ihre eigene Schrift vor alten Zeiten gehabt, sie aber unter römischem Einflusse mit der lateinischen umgetauscht hätten, demnach stimme das lateinische Alphabet mit der baskischen Sprache nicht überein[3]). Die Zahl der Buchstaben jedoch, die er für entbehrlich erklärt, wäre grösser, wenn er es nicht für angemessen hielte, die an sich ihm überflüssig erscheinenden anderweitig zu verwenden. Er erklärt demnach *k* und *q*, *v*, *x* und *y* für entbehrlich, verwirft jedoch von diesen nur *v* und *y*, weil ihm zweckdienlich erscheint, *k* und *q* vor *e* und *i* statt des *c*, und *x* statt des *ch* zu gebrauchen.

In neuerer Zeit haben insbesondere Darrigol und Duvoisin, so wie Inchauspe eine Purification des Alphabets vorgenommen. Der zuerst Genannte hat die Buchstaben *c*, *q*, *v* und *y* gänzlich verworfen und zugleich die französische Aussprache des *g*, *j* und *z* ganz oder theilweise für unzulässig erklärt. Auffallend ist es, dass Darrigol das *ç* beibehalten hat, denn auf diesen ganz französischen Buchstaben dürfte gewiss der von ihm angezogene Satz des Ficinus passen: „*quod primum non est, non est simplex*“ [4]). Der genannte Schriftsteller hat in seiner apologetischen Dissertation nicht eigentlich das baskische Alphabet festgestellt, sondern hat sich nur mit einigen sehr treffenden Bemerkungen darüber begnügt. Erst aus den sprachlichen Beispielen und Schematen, die er in seine Abhandlung einflicht, muss man sich das von ihm angenommene Alphabet zusammenstellen, ohne dadurch zu der wünschenswerthen Sicherheit darüber zu gelangen, welche Laute Darrigol als nothwendig in das Alphabet gehörend erscheinen.

---

[3]) Oïhenart, a. a. O. p. 3.

[4]) Darrigol, Dissertation apologétique de la langue basque. p. 14.

Mit Fug und Recht hat denn auch Duvoisin[5]), nicht minder Inchauspe[6]), das *ç* aus dem baskischen Alphabete hinausgewiesen; ausserdem hält Jener das *c*, *q*, *v* und *x* für überflüssig[7]). Auch Chaho ist der Meinung, dass das *c* gut entbehrt werden könnte und nur aus Respect vor dem etymologischen Ursprunge, insbesondere von Namen, wie Caesar, möchte er es beibehalten[8]); das *c* ist aber eben deshalb überflüssig, weil es ja nach der Verschiedenheit seiner Aussprache, die vor *e* und *i* sicherlich nicht genuin baskisch ist, durch einen andern Buchstaben ersetzt wird, durch *k* nämlich und durch *z*: statt *ca*, *co* und *cu* hat man *ka*, *ko*, *ku*, statt *ce* und *ci*, *ze und zi* zu schreiben.

Sehr epuristisch ist in Betreff des Alphabetes die Verfahrungsweise in dem angeführten Werke von Yztueta und die des Herausgebers des Axular[9]). Beide schliessen, mit Ausnahme des *q*, diejenigen Buchstaben aus, die Oïhenart zum Theil für andere Zwecke beibehält, nämlich *k*, *v* und *x* und ausserdem noch *j* und *ll*; allerdings wird auf dem Titelblatt des Gueroco Guero der Name des Verfassers Axular geschrieben, aber es kommt sonst im ganzen Buche kein *x* vor. Auffallend ist es, dass das *ç* auch hier beibehalten ist, so wie jenes *u*, welches blos als Sicherungsmittel der richtigen baskischen, gegen die französische Aussprache des *g* vor *e* und *i* dient, wofür Chaho italianisirend das *h* in Vorschlag gebracht hatte[10]). Es hat nämlich im Baskischen das *g* ganz gleichmässig vor allen Vokalen zu lauten; daher dort das *g* in *gero* (nachmals) und *gizon* (Mensch), gerade so wie in *garbi* und es ist durchaus nicht nöthig *guero* und *guizon* zu schreiben. Duvoisin hat dieses *u* aus dem baskischen Alphabete ausgewiesen[11]). Pruner-Bey ist der Meinung, dass auch das *f* zu beseitigen sei[12]), da es nur in Fremdwörtern vorkomme; allein dieser Grund, der allerdings seine

---

[5]) Messager de Bayonne. 25 Mars. 1856. n. 730.

[6]) Inchauspe, Le verbe basque. p. XI.

[7]) Inchauspe (p. XII) nimmt von diesen Buchstaben nur das *x*, jedoch nicht als *ks* sondern als *ts* an.

[8]) Chaho, Dictionnaire. C. p. 167.

[9]) S. oben II. S. 11.

[10]) Chaho, a. a. O. p. 11.

[11]) So auch Darrigol l. c. p. 15.

[12]) Bulletin de la Société d'anthropologie. Nouv.-Série. Tom. II. p. 37.

historische Berechtigung hat, kann für die Gegenwart wohl nicht mehr geltend gemacht werden [13]).

Demgemäss erscheinen von dem lateinischen Alphabet neunzehn Buchstaben, wenn auch nicht durchwegs in unveränderter Aussprache, anwendbar, nämlich: *a*, *b*, *d*, *e*, *f*, *g*, *h*, *i*, *k*, *l*, *m*, *n*, *o*, *p*, *r*, *s*, *t*, *u* und *z*.

Schliesslich entsteht noch die Frage, ob die mit der Aspiration *h* versehenen Buchstaben, wie *kh*, *ph*, *th*, als besondere Zeichen nicht vielleicht entbehrlich wären, da im Baskischen die Aussprache des *h* auch bei ihnen eine ganz selbständige bleibt [14]) und daher z. B. *apheza* (der Priester) nicht *afeza*, sondern *ap-heza* lautet. Wenn dies eine absolute Wahrheit ist, wie Darrigol sie hinstellt [15]), so könnte man in der That alle diese mit *h* componirten, oder wie jener sich ausdrückt, mit *h* vermählten Buchstaben als selbständig aufzuführende Lautzeichen entbehren, da die blosse Zusammenstellung in der Schrift schon dasselbe Resultat liefert.

2. Vervollständigung des latino-baskischen Alphabets.

Das sehr natürliche Streben nach Vereinfachung und Abkürzung des Alphabetes hat aber auch seine Bedenklichkeiten, denn es bringt die Gefahr mit sich, dass im Laufe der Zeit die Lauteigenthümlichkeiten der baskischen Sprache unterdrückt und beseitigt werden dürften. Eben darin würde nun der zweite Theil der vorhin bezeichneten Aufgabe des Sprachforschers bestehen, den echt nationalen Lauten auch in dem Alphabete zu einer Repräsentanz zu verhelfen. Es treten aber auch hier Schwierigkeiten eigener Art entgegen, denn eigentlich müsste diese Arbeit für jeden Dialekt besonders gemacht werden, da ein für sie alle passendes Alphabet sich nicht herstellen lässt; es würde für den einen Dialekt zu viel, für den andern zu wenig bieten. Es bleibt daher nichts anders übrig, als die vorhandenen Laute, so weit möglich zusammenzustellen und bei jedem

---

[13]) S. oben S. 19.

[14]) So sagt auch Schleicher, Compendium der vergleichenden Grammatik. 2. Aufl. S. 11. §. 1. Anm. 2. a. E. „Die Aspiranten sind Doppellaute; beide Laute, aus denen sie bestehen, der vorausgehende momentane Consonant und der nachfolgende Hauch müssen bei der Aussprache gehört werden".

[15]) Darrigol, a. a. O. p. 9.

zu bemerken, was daran gemeinsam ist und was einem einzelnen Dialekte angehört; zunächst hat man also seine Aufmerksamkeit dahin zu wenden, dass man jedem Laute seine Stellung in dem Alphabete anweist. Man kann sich daher nur wundern, dass Chaho, welcher ein baskisches Alphabet von 26 Buchstaben aufstellte, sich dieser Aufgabe zwar nicht entzog, aber doch solche Laute, von denen er bemerkt, sie würden, wenn man ein eigentlich nationales Alphabet besässe, durch besondere Zeichen ausgedrückt werden müssen[16]), nur ausnahmsweise behandelt[17]) und nicht in das Alphabet selbst aufgenommen hat. Derartige Laute sind in nicht geringer Zahl vorhanden, wie denn auch Duvoisin sagt: * „Das lateinische Alphabet ist für uns in hohem Grade ungenügend; um allein das Baskische im Labourd nach einer wissenschaftlichen Theorie zu schreiben, bedürfte man nicht weniger als fünfzig Buchstaben und dann müssten diese noch mit Zeichen versehen werden, durch welche Verschiedenheiten kenntlich gemacht würden“ *. Es wäre also wissenschaftlich vollkommen gerechtfertigt, wenn man für solche Laute neue Buchstaben erfände. In der That, schon allein vom theoretischen Standpunkte aus betrachtet, müsste ein solcher Versuch gemacht werden; er würde freilich ins Leben nicht übergehen, denn es möchte fast unmöglich sein, für solche neu erfundene Zeichen conventionell eine Anerkennung zu finden.

Bereits Oïhenart hatte einige Versuche der Art gemacht. Indem er darauf hinwies, dass dem lateinischen Alphabete mehrere Buchstaben fehlten, die im Baskischen gebräuchlich seien, führt er zunächst die nachstehenden, von ihm zur Unterscheidung mit einem Punkte versehenen an[18]), nämlich: *d˙*, *l˙*, *n˙* und *t˙*. Damit soll angedeutet werden, dass ihre Aussprache von der lateinischen abweiche, und zwar hat diese Differenz noch darin ihre besondere Bedeutung, dass dadurch eine Deminutivirung im Begriffe ausgedrückt werden soll. Er gibt in dieser Beziehung an, dass sein *l˙* mit dem italienischen *gl* in *doglia* oder dem französischen *ill* in *faillir*, beziehungsweise dem spanischen *ll* in *hallar* übereinstimme, eben so das *n˙* mit dem italienischen und französischen *gn* in *bisogno* und *gagner*

---

[16]) Chaho, a. a. O. p. 3.

[17]) Chaho, a. a. O. p. 7.

[18]) Oïhenart, a. a. O. p. 3.

und dem spanischen *ñ* in *tañer*. Darnach ist Oïhenart offenbar der Meinung, dass die Laute, welche gegenwärtig durch *ll* und *ñ* ausgedrückt werden, schon ihrem Ursprunge nach baskisch und nicht erst aus fremden Sprachen recipirt worden seien; es wäre dies allerdings nicht unmöglich. Besondere Aufmerksamkeit wendet der gedachte Schriftsteller dem *d'* und dem *t'* zu. Es sind dies nach ihm die beiden Dentalen *d* und *t*, deren Eigenthümlichkeit in der Deminutivform darin bestehe, dass sie einen weichen und gebrochenen Klang hätten; in Betreff des *d'* bemerkt er insbesondere, dass dieser Laut dadurch gebildet werde, dass man die Zunge gegen die Zähne stosse, ohne sie auch nur im Geringsten zu erheben; als Beispiel dafür gibt er *amand'i*, welches einen kleinen „Zaunkönig", und *t'ipi*, welches überhaupt „klein" bedeutet. Wie bei den genannten Buchstaben hebt Oïhenart auch eine Deminutivform des *S* hervor und befolgt in der Schreibart die Verschiedenheit, dass *ſ* für die Primitivform, *s* für die Deminutive angewendet wird. Wir erlauben uns hinsichtlich dieser Deminutivirung Duvoisin sprechen zu lassen: * „Dies Verfahren erstreckt sich auch auf *s* und auf *z*, welche zu *ch* werden. In der Conversation, besonders mit Kindern [19]), werden diese Veränderungen sehr häufig angewendet, sie kommen jedoch in den Büchern nicht vor. Wie aber das Baskische aus dem *s* und *z* eine Deminutive in *ch* bilden kann, so aber auch aus dem *ch* eine Augmentative in *s* und *z*. Daher wird aus *chichta* (Nadelstich): *sista*, welches mehr besagt; eben so wird aus *churia* (weiss): *zuria*, aus *chakhurra* (Hund): *zakhurra*; es hängt die Anwendung der Deminutive und der Augmentative von einer Regel des Geschmackes und der Situation ab, weshalb ich den Hund des Tobias [20]) *chakhurra* und die Hunde, welche die nichtswürdige Jezabel auffrassen [21]) *zakhurrak* genannt habe" *. Wir fügen dem noch einige andere Beispiele hinzu: *chabal* hat die Bedeutung von „flach" für einen Gegenstand von nicht grosser Ausdehnung, *zabal*, wenn derselbe grösseren Umfang hat; *chahar* heisst „alt", wenn die Sache klein, *zahar*, wenn sie gross ist; denselben Gegensatz bilden *chikhin*

---

19) Ausführlich und anmuthig handelt hiervon Chaho a. a. O. la guerre des alphabets p. 15. col. 1.

20) Tob. VI. 1, XI. 9.

21) Reg. XXI. 23.

(schmutzig) und *zikhin*, *chirchil* (nachlässig, unordentlich) und *zirzil*, *gaicho* (bemitleidenswerth) und *gaizo*, *gichon* (ein kleiner Mensch) und *gizon*, *gocho* (von gutem Geschmack) und *gozo*, *goichko* (ein wenig zu früh) und *goiz* (früh), *gutichko* (sehr wenig) und *gutiz* (wenig), *kichkil* ein Ausdruck der Verachtung gegen eine kleine und *kizkil* gegen eine grosse Person, *mulcho* eine kleine und *mulzo* eine grosse Gruppe.

Zu den Buchstaben, welche dem lateinischen Alphabete fehlen, rechnet dann Oïhenart weiter die Aspiraten, die er lieber geradezu durch den beigefügten griechischen *Spiritus asper*, als durch *h* bezeichnet wissen will[22]). Er zählt dahin *c'*, *l'*, *n'*, *p'*, *r'* und *t'*, wofür er als Beispiele *ic'ara* (zitternd), *el'e* (Gespräch), *un'e* (müde), *ep'e* (Aufschub), *er'o* (dumm) und *at'e* (Thüre) anführt. Gegen die Schreibweise *ichara* erklärt sich Oïhenart deshalb, weil die Beifügung des *h* zum *c*, diesem Buchstaben eine andere Bedeutung verleihe; dies wird freilich vermieden, wenn man das *c* ganz aus dem Alphabete verbannt.

Da der Laut, welchen das deutsche *sch* ausdrückt, dem lateinischen Alphabete, aber nicht der baskischen Sprache fremd ist, so bedarf auch er eines besonderen Zeichens. Oïhenart bringt dafür das ihm sonst unbrauchbar erscheinende *x* in Vorschlag[23]) und will diesen Buchstaben dann mit einem Punkt versehen und *x·* schreiben, wenn der Laut noch mit einem voraufgehenden *t* ausgesprochen werden soll. Oïhenart ist hier von dem ganz richtigen Gefühle durchdrungen, wie ungeeignet hier das französische *ch*, so wie auch für den zweiten Fall das spanische *ch* sei; ein Gegenstand, der noch weiter unten zu berücksichtigen sein wird.

Aus allen diesen bisher gemachten Bemerkungen geht zur Genüge hervor, welche grossen Schwierigkeiten der sicheren Feststellung eines baskischen Alphabetes im Wege stehen. Und dennoch ist es die Aufgabe der Wissenschaft, hier abzuhelfen. Dies scheint wenigstens minder schwierig für die Dialekte des französischen Baskenlandes zu sein, als für die des spanischen. In Frankreich gibt es gründlich gebildete Kenner der baskischen Sprache, die dem Volke nicht erst die Laute abzulauschen brauchen, um sie dann in ein

---

[22]) Oïhenart, a. a. O. p. 5.

[23]) Oïhenart, a. a. O. p. 5.

wissenschaftliches System zu bringen, während es in Spanien doch an eigentlicher Sprachkunde fehlt. Man muss es daher dem Holländer van Eyss Dank wissen, dass er sein eifrigstes Bestreben auf die Constatirung der Laute selbst, vornehmlich im Guipuzcoanischen, gerichtet hat; ob es ihm gelungen ist, das Ziel in dieser Hinsicht vollständig zu erreichen, vermögen wir nicht zu beurtheilen. So lange wir nicht selbst unser Ohr in Beziehung auf die baskischen Laute gehörig geübt und gebildet haben, wäre es unsererseits sehr vermessen, wenn wir den einheimischen Sprachforschern in der Organisation ihrer Lautlehre vorgreifen wollten. Wir können daher nicht dringend genug an die Sprachforscher des cispyrenäischen Baskenlandes die Aufforderung aussprechen, doch recht bald die Wissenschaft mit einer umfassenden baskischen Lautlehre zu bereichern. Solche, wenn auch kurze Verzeichnisse, wie z. B. Inchauspe in seinem Werke über das baskische Zeitwort deren eines gibt, sind zwar dankbar anzunehmen, aber sie genügen nicht. Was aber insbesondere die Bezeichnung der Laute anbetrifft, wodurch eben die feineren Nüancirungen derselben anzugeben wären, so ist hier freilich schwer der richtige Weg zu finden. Neu erfundene Zeichen würden, als völlig ungewöhnlich, gar zu sehr gegen den allgemeinen Gebrauch verstossen. Fast möchte es noch scheinen, als ob der von Oïhenart eingeschlagene Weg weitaus der geeignetste sei. Er fand es gerathen, einzelne Buchstaben des lateinischen Alphabetes, sobald sie einen andern aber verwandten Laut ausdrücken sollten, mit einem Punkte zu versehen. Ein solcher Punkt oberhalb oder unterhalb eines Buchstabens, ein Strich über, unter oder durch denselben ersetzt, wenn man sich einmal über die beabsichtigte Wirkung geeinigt hat, hinlänglich die völlig neuen Zeichen und bewahrt auch vor mancherlei Inconsequenz; von einer solchen bietet der weiter unten noch ausführlicher zu berücksichtigende fatale Eindringling *ch* ein sehr auffallendes Beispiel. In neuester Zeit hat Prinz Louis Lucian Bonaparte einen ähnlichen Weg wie Oïhenart eingeschlagen [24]), indem er theils durch einen Punkt über dem Buchstaben, theils durch ein an demselben angebrachtes Ringelchen die Nüancirung des Lautes angedeutet hat, z. B. *s* und *ṡ*, *z* und *ẓ*.

---

[24]) Canticum trium puerorum (s. I. Note 18). Adnotatiuncula.

IV.

Die einzelnen Buchstaben und ihre Aussprache.

Das Wort Buchstabe wird im Baskischen durch *bechi* wiedergegeben [1]; der Vokal heisst *bechaoa*, wörtlich „Mundbuchstabe", der Consonant *otzkidea*, von *otsa* „der Laut, das Geräusch" und *kide* „von gleicher Beschaffenheit" [2].

A.

Die Vokale.

1.

Einfache Vokale.

Die baskische Sprache hat fünf einfache Vokale:

A, E, I, O, U.

Was die Aussprache derselben anbetrifft, so stimmt sie mit der deutschen, so weit diese nicht in einzelnen Dialekten eine abweichende wird, fast mehr überein, als mit der der Nachbarsprachen. Demnach hat das Baskische weder das französische *e* in der Aussprache eines dumpfen *ö*, noch das französische *u*; nur in Soule [3] und in einem Theile von Nieder-Navarra (*pays de Mixe* [4], *Amikuze* [5]) im Baskischen) wird *ü* gesprochen [6], weshalb der Prinz Bonaparte auch die Schreibweise *ü* für diese

---

[1] Vgl. hierüber Boudard, Numismatique Ibérienne. p. 65.

[2] S. Salaberri, Vocabulaire, h. v.: pareil, semblable, de condition égale.

[3] Vgl. Inchauspe, le Verbe basque. p. XII.

[4] Dieses nennt L. L. Bonaparte als die Gegend des neunten Dialektes.

[5] Salaberri, Vocabulaire h. v.

[6] Salaberri nennt in dieser Beziehung Soule und den Canton S. Palais. — Man stellt in Betreff des Lautes *ü* häufig die Franzosen mit den Türken zusammen (z. B. Lécluse, Grammaire pag. 6. Chaho, Dictionnaire pag. 5); ihre Vorläufer waren hierin die Griechen, unter deren Einfluss indessen schon Cäsar und Cicero den kurzen *u*-Laut sehr nahe dem griechischen υ aussprachen. Vgl. Corssen, Über Aussprache, Vokalismus und Betonung der lateinischen Sprache, 2. Aufl. Bd. I. S. 339.

Gegenden anwendet. Eine Zeit lang hat man, gerade um den Gegensatz zum Französischen hervorzuheben, diesen Vokal auch *ou* geschrieben, doch ist dies neuerdings und mit Recht wieder aufgegeben [7]). Es darf aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass auch *o* öfters wie *u* ausgesprochen wird und zwar nicht blos, wenn ein Vokal, sondern auch, wenn ein Consonant darauf folgt [8]); z. B. *Jainkoa* (der Herr), *gaistoen* (gen. plur. von *geistoa* schlecht), *noiz* (wann), *non* (wo), *nor* (wer?) lauten: *Jainkua gaistuen, nuiz, nun, nur.*

Ausserdem ist aber noch eine Besonderheit in Betreff des *i* zu bemerken, die sich im guipuzcoanischen Dialekt findet. Wenn nämlich auf dasselbe ein Vokal folgt [9]), so verändert sich dessen Aussprache in die eines deutschen *j*, ähnlich wie es im französischen *Dieu* oder wie das *y* im Magyarischen (z. B. *nagy*) ausgesprochen wird. So heisst *andi*, gross, mit dem bestimmten Artikel *a: andia.* Dies lautet aber nicht *an-di-a*, sondern *andd-ja.* Kommt *i* zwischen zwei Vocale zu stehen, so wird statt seiner ein *y* geschrieben; z. B. *zai*, welches einen „Aufseher, Hüter" bedeutet, wird, wenn der bestimmte Artikel *a* hinzutritt, nicht *zaia*, sondern *zaya* geschrieben. Auf die Entbehrlichkeit des *y* hatten schon Etcheberri (1630) und Oïhenart hingewiesen [10]) und in der That erscheint es im allgemeinen eben so überflüssig, wie in der deutschen Schreibweise „*seyen*" für „*seien*". Das Guipuzcoanische [11]) behandelt das *y* auch in der Beziehung gleich dem *i*, dass es, wo es (an Stelle des *i*) zwischen zweien Vokalen steht, in ein (deutsches) *j* oder wenn man will in ein erweichtes *d* übergeht; z. B. *turmoi* „Donner", *turmoia* (geschrieben *turmoya*) „der Donner" lautet *turmodja.* Nur im labourdinischen Dialekt lautet das *y* im Anlaute gleich einem doppelten *i;* Prinz Bonaparte will [12]) daher zwei verwandte Buchstaben *y* und *ỵ* unterscheiden, von denen der erstere dem *y* im französischen *payer* gleichkommen, der letztere ein härterer Gaumenlaut sein soll.

---

[7]) Darrigol, Dissertation. p. 15.

[8]) Inchauspe, a. a. O. p. XII.

[9]) S. v. Eyss, Essai d'une Grammaire de de la langue basque. p. 6.

[10]) S. oben III. S. 21.

[11]) van Eyss, a. a. O. p. 13.

[12]) Canticum (III. Note 13) Adnotatiuncula.

Im Allgemeinen haben die Vokale eine, wenn man so sagen darf, mittlere Aussprache, weder sehr lang, noch sehr kurz; das *i* vor einem Vokale ist zu dehnen; z. B. *argia = argi-ia* [13]).

2.

Diphthonge.

Nimmt man den Ausdruck „Diphthonge" in dem beschränkten Sinne, dass zwei neben einander stehende Vokale so mit einander verschmelzen, dass sie zusammen nur Einen Laut geben, so sind deren im Baskischen nicht viele anzutreffen; es walten aber auch hier Dialektsverschiedenheiten ob, wie wir sie ja auch im Deutschen haben, z. B. in Schwaben der Diphthong *ei* als *e-i* gehört wird. Nach den Beispielen, wie sie Inchauspe angibt [14]), dürfte es doch fast als die Regel anzusehen sein, dass die beiden neben einander stehenden Vokale nicht als Diphthonge anzusehen sind. Demgemäss wird *ai* als *a-i* ausgesprochen, wie in dem französischen *Adélaïde*, *au: a-u*, wie im italienischen *ba-ula*, *eu: e-u*, wie im italienischen *E-uropa*, *oe: o-e*, nicht *ö*, etwa so wie das westphälische *Soest* nicht *Söst*, sondern *So^{e}st* auszusprechen ist; endlich lautet *oi* gleich *o-i*, wie im französischen *ovoïde*, *spheroïde;* ein Beispiel hiefür ist auch der oft erwähnte Name Oïhenart. Es mag sein, dass Inchauspe hier vorzugsweise den souletinischen Dialekt vor Augen gehabt hat [15]); van Eyss gibt über diesen Punkt keine Auskunft, eben so wenig Lécluse. Je weniger Diphthonge, desto mehr hat das Baskische Vokalgruppen aufzuweisen.

3.

Vokalgruppen [16]).

Über diese gibt nachstehende, wohl noch zu vervollständigende Übersicht Auskunft:

---

[13]) S. Chaho, a. a. O. p. 7.

[14]) Inchauspe, a. a. O. p. XII.

[15]) In wie weit die Abweichungen bei Pruner-Bey (S. 5), der sich im Übrigen an das Alphabet von Inchauspe anschliesst, richtig seien, muss dahin gestellt bleiben.

[16]) Eine solche Zusammenstellung gibt auch Boudard, Numismatique Ibérienne p. 65.

a) Gruppen von zwei Vokalen.

aa: ***Laaban*** (bibl. Name)[17]).
ae: ***galbaetu***[18]) (sieben, als Zeitwort).
ai: ***aita*** (Vater).
ao: ***aotzi*** (Schnabel).
au: ***autzo*** (Nachbar).
ea: ***emea*** (die Frau).
ee: ***abereen*** (Vieh, gen. plur.).
ei: ***neitu*** (aufhören), ***sei*** (sechs), ***zein*** (welcher).
eo: ***eo*** (mahlen auf der Mühle), ***beorra*** (die Stute).
eu: ***deus*** (etwas), ***neurria*** (das Mass).
ia: ***erdian*** (in der Mitte), ***ia*** (die Binse), ***idia*** (der Ochs).
ie: ***darabilazie*** (Sie machen ihn gehen, *vous le faites aller*), ***bethiere*** (immer).
ii: ***ihintz***[19]) (Thau).
io: ***biotza*** (das Herz).
iu: ***biucundia*** (die Bekehrung).
oa: ***astoa*** (der Esel).
oe: ***loegitea*** (schlaffen).
oi: ***oilhar*** (Hahn). ***osoa*** (gesund, heil).
oo: ***prootchu***[20]) (Vortheil, Gewinn).
ou: s. *oua*.
ua: ***aboztua*** (Augustmonat).
ue: ***eguerdi*** (Mittag).
ui: ***ahuina*** (Zickel), ***muina*** (Gehirn).

---

17) Boudard, a. a. O. p. 65 führt *egaa*, Flügel, als Beispiel auf, was guizpuzcoanisch richtig sein mag; v. Humboldt, Berichtigungen S. 21, hat die drei Formen *egaa*, *egala* und *egoa*; unter diesen ist *egala* oder *hegala*, wenigstens diesseits der Pyrenäen, die übliche.

18) S. Larramendi, Diccionario trilingue. v. *cribar*. Boudard, a. a. O. p. 65 hat *bahe* (crible), was im Labourdinischen *bahia* lautet.

19) In Ermangelung eines anderen Wortes muss hier dies gewählt werden, obschon die beiden *i* durch ein *h* getrennt sind, was freilich für den transpyrenäisch-baskischen Dialekt keine Bedeutung hat. Verbannt man das *y* aus dem Alphabete, so böte sich *Iinkoa* (Gott), *jin* (kommen).

20) Diese Form gibt Boudard, a. a. O. p. 65 an: die regelmässige ist *progotschu*.

uo: *diruostea* (Geldsumme).
uu: *chuur*[21]) (sparsam).

b) Gruppen von drei Vokalen.

Auch diese Gruppen sind, besonders in den Zeitwörtern, sehr häufig; wir begnügen uns mit einigen Beispielen, bei denen wir uns für die Conjugationsformen der grösseren Deutlichkeit wegen der französischen Übersetzung bedienen.
aea: *galbaea* (das Sieb).
aia: *ibaia* (der Fluss), *batsaia* (die Jungfrau).
aie: *zeikadaien (ils me l'avaient eu).*
aio: *bizaio (ayez lui).*
aoa: *aoa* (der Mund), *azaoa* (die Garbe).
aua: *gaua* (die Nacht).
aue: *diraueno* (während), *gauerdi* (Mitternacht).
eia: *zizeia (il le leur avait)*, *beia* (die Kuh).
eie: *zeneien (vous le leur aviez).*
eio: *leiorra* (Obdach, Schutz).
ioa: *amodioa* (die Liebe).
ioe: *zioen (il le lui avait).*
ioi: *indioiloa* (Indian, Puterhahn).
oea: *oea* (das Bett).
oia: *doidoia* (sogleich), *goia* (hoch), *lezoia* (die Grube).
oua: *dizoua (que tu le lui aies).*
uea: *guea* (der Rauch).
uia: *suia* (der Eidam), *echuia* (das Niesen).

c) Gruppen von vier und fünf Vokalen.

ieia: *zieia (il le leur avait).*
ioia: *zioia (il le lui avait).*
iuai: *iuaitea* (entwischen).
eioue: *zeikeiouen (ils le lui auraient eu).*

---

[21]) Auch hier (vgl. Note 19) gewöhnlich mit dem trennenden *h*: *chuhur* z. B. 2. Cor. IX. 6.

B.

Halbvokale.

Als Halbvokale pflegen verzeichnet zu werden

J und *V*.

Wir erlauben uns, diese Erörterung mit einigen Worten Schleicher's zu beginnen. Derselbe sagt [1]) in Betreff der indogermanischen Sprachen: „Der häufigste Vokal, *a*, bildet eine Classe für sich; *i* und *u* sind sich in ihrem Wesen sehr ähnlich und stehen dem *a* als grundverschieden gegenüber. Beide haben die ihnen nahe stehenden Consonanten *j*, *v* zur Seite, während das *a* in keinen consonantischen Laut übergehen kann und demnach die vokalische Natur in höherem Grade an sich trägt, als *i* und *u*, welche den Consonanten näher stehen." Diese Bemerkung findet in gewissem Masse auch auf das Baskische ihre Anwendung; *a* ist der bei weitem häufigste Vokal, während die selteneren *i* und *u* ebenfalls eine gewisse Neigung zum Consonantismus zeigen. Diese Neigung ist jedoch eigentlich in Betreff des *i* nur im labourdinischen Dialekt vorherrschend, aber selbst in Büchern, die in Bayonne gedruckt sind, namentlich in der zweiten Ausgabe des *Axular* [2]), hat man es für zweckmässig gefunden, das *j* gänzlich zu beseitigen und den eigentlichen Vokal *i* wieder eintreten zu lassen [3]). Auch Chaho würde, sobald es sich um die Aufstellung eines mustergiltigen Alphabetes für die gesammte baskische Sprache handelte, das *j* gern vermieden wissen [4]). Prinz Bonaparte aber, welcher der von dem *i* abweichenden Aussprache des *j* gerecht werden will, hat zu diesem Zwecke folgende drei Zeichen gewählt [5]): *ȷ* ohne Punkt für die französische und *j* mit dem Punkte für die spanische und *j̇* mit dem Punkte und mit einer kleiner Ringelung für die mehr nationale Aus-

---

[1]) In seinem Compendium der vergleichenden Grammatik der indogermanischen Sprachen. 2. Aufl. S. 12.

[2]) S. oben I. S. 11.

[3]) Nur in fremden Namen hat man es beibehalten: z. B. Jacob, Joseph: dagegen *Iaincoac* und *Iondone*.

[4]) Chaho, Dictionnaire p. 7.

[5]) Canticum (I. Note 18) Admot.

sprache; allein sowohl die spanische, als auch die französische Aussprache sind dem Genius der baskischen Sprache fremd und die labourdinische neigt sich am meisten zu einem erweichten *d* hin[6]). Was sodann das

V

anbetrifft, so ist dies ein dem Baskischen fremder Buchstabe und kann daher in jeder Hinsicht entbehrt werden. Als Consonant nimmt das weich auszusprechende *b* selbst da die Stelle des *v* ein, wo aus etymologischen Gründen bei fremden Namen und Wörtern in der Schreibweise das *v* beibehalten worden ist[7]); als Vokal ist *v* nur eine andere Form für *u*. Im transpyrenäischen Baskenlande hat sich das *v*, wohl unter dem Einflusse des Spanischen, als ein Halbvokal erhalten. In denjenigen Fällen nämlich, wo das *u* zwischen zwei anderen Vokalen zu stehen kommt, tritt *v* an seine Stelle; z. B in dem Grusse *gau on* „gute Nacht" schreibt man *gav on*[8]); hier verwandelt sich *u* vermuthlich auf Grund des Hiatus, obschon das Baskische nicht sehr empfindlich gegen diesen ist, in einen halbvokalischen Laut, der in der Aussprache wohl auch dem weichen *b* nahekommt.

C.

Der Spiritus asper *H.*

Der Buchstabe *h* hat im Baskischen durchaus die Bedeutung des Spiritus asper. Er findet sich vorzüglich nur in den französisch-baskischen Dialekten; in den spanischen fehlt er zwar nicht ganz, wird aber doch meistens nicht ausgesprochen[1]): dieser Umstand verleiht hier der Sprache, besonders im Munde der Frauen, eine besondere Sanftheit[2]). Diesseits der Pyrenäen kommt dieser Spiritus asper nicht blos im Anlaute, sondern auch im Inlaute vor; es wird daher nicht blos *hatsa* gleich ἄτσα gesprochen, sondern auch *phazco* (Ostern) lautet π-ᾶζκο, *sinhestea* (Glaube) σιν-ἔστεα. Das *h* auch

---

6) Vgl. oben S. 29.

7) Chaho, a. a. O. p. 4. 8.

8) van Eyss, Essai p. 11. — Chaho, a. a. O. p. 11. 12.

1) van Eyss, Essai p. 5.

2) Chaho, a. a. O. p. 11.

noch anderweitig zu verwenden, namentlich um dem *g* die Aussprache vor dem *e* und *i* zu sichern[3]) oder durch Verbindung mit *c* ein Zeichen für einen Zischlaut zu machen, muss man demnach doch als sehr inconsequent bezeichnen, letzteres um so mehr, wenn man das *c* aus dem baskischen Alphabete verbannt[4]). — Über den Ursprung des baskischen *h*, insbesondere ob dieser Buchstabe aus einem Guttural hervorgegangen sei, lässt sich schwer Etwas ermitteln. Für einen solchen gutturalen Ursprung liessen sich etwa die Composita mit dem Worte *hume* (Kind, Junges) anführen, indem sich hier das *h* in *k* verwandelt[5]); z. B. *ari* (Schaf), *arkume* (Lamm), *zar* (alt, gebrechlich), *zarkume* (ein schwächliches Kind); van Eyss bringt damit *emakume* (Frau) in Verbindung und leitet es von *eman* (geben) und *hume* (Kind) ab, so dass es „die Kinder Gebende" bedeuten würde.

D.

Die Consonanten.

1.

Die einzelnen Consonanten.

a.

Die Gutturalen.

Die Buchstaben, welche je nach verschiedenen Gebrauche in diese Classe gestellt werden oder den Anschein haben, hieher gezählt werden zu sollen, sind:

C, Ch, G, (Gh, Gu), K, Kh, Q und *X*.

Es ist hier jedoch ein Purificationsprocess vorzunehmen, der insbesondere gleich die beiden ersten der genannten Lautzeichen betrifft.

---

[3]) S. oben S. 22.

[4]) S. unten S. 36.

[5]) S. van Eyss, a. a. O. p. 7.

C.

Schon oben wurde darauf aufmerksam gemacht [1]), dass dieser Buchstabe, wenigstens nach der gegenwärtigen Beschaffenheit der baskischen Sprache, gänzlich überflüssig sei, indem dieselbe zwei andere Lautzeichen besitze, welche seine Stelle vertreten: vor *a, o* und *u: k*, vor *e* und *i: z*. Offenbar ist die Aussprache des *c* gleich *z*, vor *e* und *i* im Baskischen nicht ursprünglich, sondern hängt vielmehr mit den Schicksalen der lateinischen Sprache zusammen. Bekanntlich kam die ältere Aussprache des *c*, als der Media, der Tenuis *k* im Lateinischen sehr nahe, und hat jene diese fast ganz verdrängt [2]). Die Vorfahren der Basken haben aber gewiss eben so wenig, wie die Germanen, von den Römern *Zaesar, carzer, zella, zerasus* und *glozio* aussprechen gehört, sondern *kaesar, karker, kella, kerasus* und *glokio*. Wie die Germanen daraus Kaiser, Kerker, Keller und Kirsche gemacht haben und wie bei allen Völkern die Hühner nicht *gloz, gloz* geschrieen haben, sondern in dem dies Geschrei bezeichnenden Worte der Naturlaut durch *gluk, gluk* wiedergegeben wird, so werden auch wohl die Vaskonen an jener Entartung der lateinischen Sprache keine Schuld tragen. Erst seit dem siebenten Jahrhunderte nach Christus ist diese bei den romanischen Völkern eingetreten [3]) und hat demgemäss von daher auch ihren verderblichen Einfluss auf das Baskische geübt; darum ist auch hier aus dem lateinischen *coelum* (spr. *koelum*): *zeru* geworden. Es ist dies jedoch nicht allgemein durchgeführt, denn *pax, pacis* ist *pake* oder *bakhea*, *Vincentius*: *Vikenti* geblieben [4]).

Ch

ist in der heutigen baskischen Sprache gar kein Guttural, sondern ein Sibilant; dieses, freilich eingebürgerte, Zeichen müsste eigentlich völlig vertilgt werden, wenn überhaupt eine Consequenz in das

---

[1]) S. oben S. 22.

[2]) Vgl. Corssen. Über Aussprache, Vokalismus und Betonung der lateinischen Sprache. I. Bd. 2. Aufl. S. 43 u. ff.

[3]) Vgl. Corssen, a. a. O. S. 277.

[4]) Vgl. Oïhenart, Proverbes basques. Préf. p. 6.

baskische Alphabet kommen soll. Es wird von demselben weiter unten bei den Sibilanten die Rede sein [5]).

G.

Schon im Lateinischen hatte das neu entstandene *g* allmählig die Stelle der Media übernommen [6]). Es möchte wohl kaum einem Zweifel zu unterziehen sein, dass *g* ohne Rücksicht auf den nachfolgenden Vokal stets die gleiche Aussprache mit dem deutschen *g*, so weit dies nicht in einzelnen Dialekten zu einem *j* oder *ch* (z. B. *Jott* in Berlin, *Chott* in Göttingen) gemacht wird, gehabt habe. Es ist daher, wie schon oben bemerkt wurde, nichts weiter, als eine sehr zu missbilligende Convenienz gegen die spanische und französische Aussprache des *g* gewesen, dass man demselben vor *e* und *i* ein *h* oder *u* beigefügt hat [7]). Darrigol, Duvoisin und Inchauspe haben diese beiden letzteren Buchstaben gänzlich eliminirt. Hiermit sind jedoch diejenigen Fälle nicht zu verwechseln, wo das *u* nach dem *g* keinen solchen fremdartigen Ursprung hat, sondern echt baskisch ist; alsdann ist es durchaus selbstständig auszusprechen. So lautet z. B. *eguerdi* (Mittag) nicht *egerdi*, sondern *egu-erdi;* das Wort kommt her von *egun* (Tag) und *erdi* (halb). Es ist dies jedoch eine Ausnahme; im allgemeinen mag man in den Worten, in welchen auf ein *g* ein *u* folgt, sie seien fremden Ursprunges oder nicht, das *u* getrost ausstreichen. So in dem seinem Ursprunge nach romanischen *alequitzea* = *alleguer* und in dem baskischen *aguerzea* (erscheinen), *aguinza* (Versprechen), *argui* (Licht), *harguin* (Maurer), *iguel* (Frosch), *teguia* (Aufenthaltsort). Hierauf hat schon Darrigol aufmerksam gemacht und Duvoisin hat dies praktisch durchgeführt.

K und *Q.*

Wenn vielleicht in älterer Zeit ein Unterschied in der Aussprache des *k* und des *q* stattgefunden haben mag, so ist dieser in der jetzigen Sprache gänzlich verwischt. Eine wirkliche Verschiedenheit hat sich bisher auch nicht entdecken lassen und so möchte das

---

[5]) S. oben S. 22.

[6]) S. Corssen, a. a. O. S 77.

[7]) Das *h* hatte vornehmlich Chaho, a. a. O. p. 11 eingeführt, war damit aber nicht durchgedrungen.

q, so vielfach es auch gebraucht wird, überflüssig geworden sein [8]). Die Aussprache des *k* ist ganz mit der deutschen übereinstimmend. Van Eyss, der sich entschieden für die Aufnahme des *k* in das baskische Alphabet mit Beseitigung des *c* und *q* ausgesprochen hat, trägt nur ein Bedenken dagegen [9]). Das Baskische nämlich kennt ausser dem *rr* keine Consonantenverdoppelung; diese würde aber auch bei dem *k* entstehen, wenn die Postposition *kin* mit einem Worte verbunden wird, welches auf *-k* endet; indessen dies Bedenken dürfte doch irrelevant sein und es möchte keine Schwierigkeit haben, das erstere *k* zu eliminiren.

Kh.

Von der Aussprache des *kh*, welches sowohl von Lécluse, als auch von Darrigol, Duvoisin und Inchauspe als auch von andern Neuern (jedoch nicht von Chaho) für die französisch-baskischen Dialekte anerkannt wird, gilt dasselbe, was bereits oben in Betreff der Aspiration überhaupt bemerkt worden ist [10]). Darrigol macht mit Recht darauf aufmerksam, dass die Aspiration eines Buchstabens nicht den Zweck habe, aus ihm einen andern zu machen, sondern der aspirirte Buchstabe soll trotz der Aspiration in seiner ursprünglichen Natur erkannt werden [11]); daher sei das aspirirte *k* nicht auszusprechen, wie das deutsche *ch*, sondern als ein *k*, an welches sich ein Hauch anschliesst, wie denn auch Oïhenart für diesen Zweck geradezu den griechischen Spiritus asper zur Anwendung gebracht hat [12]). Indem wir dieser Ansicht, die auch Duvoisin vertritt, beistimmen, glauben wir bemerken zu dürfen, dass man vielleicht in so fern in dem baskischen Alphabet ein Ersparniss machen könnte, als man diese componirten Buchstaben, wie *kh*, in ihre beiden Bestandtheile auflöste. Soll aber jeder von beiden ausgesprochen werden, so bedarf es in der alphabetischen Aufzählung gar nicht eines besonderen Buchstabens *kh*, beziehungsweise *fh*, *ph* und *th* und wie Oïhenart

---

[8]) Chaho, a. a. O. p. 11.

[9]) van Eyss, a. a. O. p. 3.

[10]) S. oben S. 23.

[11]) S. Schleicher, Compendium der vergleichenden Grammatik. S. 11. (s. oben III. Note 14.

[12]) Oïhenart, a. a. O. p. 5.

will *lh* und *nh*. Sobald einmal feststeht, dass *h* auch im Inlaut die Aspiration ausdrückt, so braucht man eben auch in der Schreibweise nur den mit *h* bezeichneten Hauch auf *k* folgen lassen, wenn man es nicht vorzieht, für solche aspirirte Buchstaben nach Analogie des griechischen ϑ, φ und χ besondere Zeichen zu wählen. Chaho wünscht dies in Betreff des *th* [13]), warum nicht auch für *kh* und *ph*?

X.

Das *x* als *ks* ist dem Baskischen ganz und gar fremd; bei verschiedenen Namen des classischen Alterthums wie *Xenophon, Xenocrates, Xantippe* möchte Chaho es beibehalten wissen [14]). Dies mag man thun, wie man ja auch allenfalls *Washington* und *Wellington* im Baskischen mit *W* schreiben dürfte, obgleich dies kein baskischer Buchstabe ist: behält man aber überhaupt das *x* und zwar als *ts* oder statt des *ch* bei, so wäre jene Schreibart durchaus zu missbilligen. Oïhenart nämlich will das *x* zur Bezeichnung des Zischlautes gebrauchen, welcher sonst durch *ch* wiedergegeben wird und ihm, mit einem Punkte versehen, also *ẋ*, die Bedeutung des Zischlautes *tch* beilegen [15]); allerdings wäre jener Laut eines besonderen Zeichens bedürftig und es ist zu bedauern, dass Oïhenart's Beispiel keine Nachahmung gefunden hat, wie wir überhaupt nicht genug hervorheben können, dass gerade er vor allen andern Gelehrten bis auf die Neuzeit die richtigsten Anschauungen über das baskische Alphabet gehabt hat. Regelmässig wird *x* im Baskischen *ts* ausgesprochen [16]).

Fasst man nun in Kürze die hier über die einzelnen Gutturalzeichen gemachten Bemerkungen zusammen, so ergibt sich, dass jene sich auf eine viel geringere Zahl zurückführen lassen. Es scheiden aus: *c*, *ch (gh, gu)*, *q* und *x* und es bleiben übrig: *g*, *k* und *kh;* selbst letzteres könnte, wenn die oben gezogene Consequenz nicht irrthümlich ist, als besonderes Zeichen entbehrt oder sollte durch ein besonderes Zeichen ersetzt werden.

[13]) Chaho. a. a. O. p. 3. 13.

[14]) Chaho a. a. O. p. 4 und ebd. La guerre des Alphabets. p. 3.

[15]) Oïhanart. a. a. O. p. 5.

[16]) Darrigol, Dissertation. p. 15. — Inchauspe. a. a. O. p. XII.

b.

Die Labialen.

Als in diese Kategorie gehörig erscheinen die Buchstaben:

P, Ph, B, F, Fh.

Über die Aussprache des

P

ist nichts Besonderes zu bemerken; auch über

Ph

ist bereits oben das Erforderliche mitgetheilt worden[17]), nur ist noch hinzuzufügen, dass Oïhenart allein, aber hierin wohl irrthümlich im Gegensatze zu allen übrigen Schriftstellern, dem *ph* die Aussprache des *f* geben will [18]).

B

hat die Aussprache eines sanften *v*, und es dürfte kein entscheidender Grund vorhanden sein, durch *v* das *b* zu ersetzen; es ist aber daher auch inconsequent, wenn man in einzelnen aus dem Latein recipirten Wörtern das *v* beibehalten und z. B. *virgina* statt *birgina* schreiben will [19]). Wollte man sich in der Schreibweise durchaus an die oben angegebene Aussprache des *b* accomodiren, so hätte man nach dem Beispiele Humboldt's, dem auch Pott folgt, „Vasken" und „vaskisch" zu schreiben.

F

ist eigentlich kein baskischer Buchstabe, sondern wird meistens und eigentlich nur in Fremdwörtern gebraucht, wesshalb Pruner-Bey ihn ganz beseitigen will [20]); man thäte wenigstens wohl daran, das *f* aus den Wörtern baskischen Ursprunges, wenn noch möglich, zu verbannen. Vermuthlich ist *f* hier an die Stelle eines, vielleicht aspirirten, *p* getreten. Aber selbst bei den Fremdwörtern wird *f* öfters fortgeworfen; man schreibt daher z. B. *irina* für *farina, lama* für *flamma, loria* für *flos*. Bisweilen tritt *f* auch an die Stelle des lateinischen *v*, so ist z. B. *ferde* das lateinische *viridus*. Öfters wechselt *f* auch mit *b* ab; z. B lautet das baskische Wort für „lachen": *farra* und

---

[17]) S. oben S. 23.

[18]) Oïhenart, a. a. O. p. 5.

[19]) S. Chaho, a. a. O. p. 8.

[20]) S. oben S. 22.

barra[21]), aber auch *pharra*[22]). Bisweilen, wenn auch selten, wird *f* aspirirt und dann

Fh

geschrieben. So erscheint bei Duvoisin in seiner Bibelübersetzung als das baskische Wort für *raptim*, mit sich fortreissend (von einem Strom): *fharrasta*[23]), welches auch von dem Auskehren mit dem Besen, in der heiligen Schrift bildlich von der Zerstörung Babylons, gebraucht wird[24]). In einzelnen Dialekten wird an Stelle des *f* gleich die Aspiration *h*, bisweilen auch *p* gesetzt, wofür Chaho als Beispiele angibt: *auher*, *alper*, *alfer* (träge) und *auhari*, *aihari*, *afari* (Nachtessen) angibt[25]). Unter den Labialen würden also *b*, *f* und *p* in das Alphabet aufzunehmen sein.

c.

Die Dentalen.

In diese Classe sind folgende Buchstaben zu stellen:

D, *Ḋ*, *T*, *Ṫ*, und *Th*.

In Betreff der Aussprache des *d* ist nur die Verschiedenheit des *d'* von dem gewöhnlichen *d* hervorzuheben. Hiervon, als von einer Deminutivform, war schon oben die Rede[26]) und es ist nur noch zu bemerken, dass dieses *d'* in der Aussprache fast ganz dem *j* gleichkommt. So ist *deus:* „Etwas", deminutivisch *d'eus*, in der Aussprache ungefähr *jeus*[27]). Eben so hat das Baskische ein erweichtes *t*, welches man consequenter Weise nach dem Vorgange Oïhenarts[28]) lieber *t'* als *tt* schreiben sollte. Das

Th

hat man sich nicht gleich dem englischen *th* zu denken[29]), vielmehr sind auch hier *t* und *h* zu trennen; man sagt daher z. B. *at-hea* „die Thür".

---

21) S. van Eyss, a. a. O. p. 7.

22) S. Fabre, Dictionn. français-basque. v. rire.

23) Job. VI. 15.

24) Is. XIV. 23. — Salaberri, Vocabulaire. schreibt das Wort *farraste*.

25) Chaho, a. a. O. p. 11.

26) S. oben S. 24.

27) Chaho, a. a. O. p. 11.

28) Oïhenart, a. a. O. p. 4.

29) Darrigol, a. a. O. p. 9.

Wenn man in diesem *th*, als einem Compositum, *t* und *h* von einander trennt, so stellen sich zu dem baskischen Alphabet die vier Dentalen: *d*, *ḋ*, *t* und *ṫ*.

d.

Die Liquiden:

L, *L'*, *Ll*, *M*, $\widetilde{N}$, *N*, *R*, *Rr*,

denen nach Oïhenart[30]) noch

Lh, *Nh*, und *Rh* oder vielmehr *L'*, *N'*, und *R'*

beizufügen wären. In Betreff dieser Aspiration ist bereits oben das Erforderliche bemerkt worden. *Ll* und *ñ* kommen hin und wieder auch als Deminutivformen vor; in der Aussprache tritt aber auch ein dem deutschen *j* ähnlich tönender Laut hinzu, wie in den französischen Worten *bouillon* (wenn es nicht zu sehr und fälschlich[31]) nach dem *j* hin gesprochen wird) und *mignard*. Es wäre am zweckmässigsten, wenn man auch hier *l'* und *n'* statt *ll* und *ñ* schriebe, die zu sehr an die Nachbarsprachen erinnern. Während in Betreff des *m* keine Besonderheit hervorzuheben ist, hat hinsichtlich des

R

die baskische Sprache die Eigenthümlichkeit, dass sie kein Wort mit diesem Buchstaben anfangen lässt[32]). Es haben sich daher alle Fremdwörter, die ein *r* im Anlaute haben, bei ihrer Reception ausnahmslos einer Umwandlung unterwerfen müssen und wenn Larramendi in seinem Dictionnaire das Wort *Rabinoa* anführt, so ist dies sicherlich ein blosses Versehen. Das Verfahren, welches mit jenen Fremdwörtern eingeschlagen worden ist, war ein verschiedenes; bald tauschte man einfach den auf das *r* folgenden Vokal mit diesem um und machte z. B. aus dem lateinischen *rector: ertora*[33]), bald veränderte man den Vokal, wenn er nicht schon *a* war, in diesen, z. B. *reinette* wurde *arnet* (aber auch *ernet*), *renegatus: arnegat*. Am häufigsten aber verdoppelte man das anlautende *r* und schlug

30) Oïhenart, a. a. O. p. 5.

31) Littré, Dictionnaire. Préf.

32) Chaho, a. a. O. p. 12. — van Eyss, a. a. O. p. 8.

33) Vgl. Chaho, a. a. O. p. 13.

diesem dann noch einen Vokal und zwar *a* oder *e* vor. Dass sich ein Unterschied dahin bestimmen lasse, dass diesseits der Pyrenäen das *a*, jenseits das *e* als Vorschlag üblich sei, darf nicht angenommen werden, vielmehr wird der Vorschlag regelmässig durch den auf das *r* folgenden Vokal bestimmt; ist dies ein *e* oder *i*, so ist auch der vorzuschlagende Vokal ein *e;* z. B. *errege* (rex), *erremedio* (remedium), *erriza* (Reiss), auch *erretora*. sonst meistens ein *a;* daher *arraza* (fr. race), *arroda* (rota), *arrosa* (rosa); doch finden sich auch Ausnahmen von Beidem vor; z. B. *errabia* (rabies) und *Erroma* (Roma). Zweifelhaft möchte es sein, ob auch *i* als vorschlagender Vokal in dergleichen Fällen verwendet werde; allerdings scheint *irria* das lat. *ridere* zu sein, möchte aber doch wohl eher dem lat. *irridere* entsprechen; dagegen darf man in *hirriscua* (Gefahr) doch wohl das französische *risque*, das ital. *risico* erkennen.

Es ist schwer zu bestimmen, woher sich diese ganze Erscheinung schreibt. Sie geht durchaus nicht Hand in Hand mit jener andern, dass im Baskischen auch kein Wort mit einem *s* impurum im Anlaute geduldet wird, sondern auch ein solches einen vokalischen Vorschlag, der bald ein *e* bald ein *i* ist, fordert. Diese Eigenschaft hat das Baskische mit mehreren anderen Sprachen, namentlich mit dem Spanischen und Französischen gemein. Dagegen den oben beschriebenen Gebrauch in Betreff des *r*, theilt das Baskische nur mit den Idiomen seiner unmittelbaren französischen Nachbarn, namentlich mit den Bewohnern der Gascogne [34]). Haben nun diese die erwähnte Eigenthümlichkeit von den Basken angenommen, oder haben sie sie ihnen mitgetheilt? Da aber auch die spanischen Basken das Princip des vokalischen Vorschlages vor dem *r* durchaus festhalten, so ist wohl eher anzunehmen, dass dieser Gebrauch baskischen Ursprunges sei. Nimmt man hierzu den Umstand, dass heut zu Tage die baskische Sprache immer mehr an Terrain verliert [35]) und wie es jetzt schon viele dem Blute und der Abstammung nach echte Basken gibt, welche nicht mehr baskisch reden, so tritt wohl die Möglichkeit nahe, dass ehedem diese Sprache auch über jene Gegenden verbreitet war und dass sich in jener Sitte des vokalischen Vorschlages vor dem *r* sich auch dort ein Rest der alten

[34]) Vgl. Bladé. Études sur l'origine des Basques. p. 271. 270.

[35]) S. die Abhandlung: Eine baskische Sprachprobe. S. 10

Sprache erhalten habe; trifft Letzteres nicht zu, so ist doch jedenfalls die Entlehnung dieser Sitte in der noch den Namen der Basken tragenden Gascogne aus dem Baskischen anzunehmen.

Was im Übrigen die Aussprache des *r* anbetrifft, so ist es stets weich zwischen zweien Vokalen[36]) z. B. in *bataren* (Gen. von *bat*, ein), dagegen hart in allen andern Fällen. Tritt zu einem auslautenden *r* der bestimmte Artikel hinzu, so wird jenes verdoppelt, z. B. *lur*, Erde, *lurra*, die Erde, *gar*, Flamme, *garra*, die Flamme. Dieses Doppel *R* ist hart auszusprechen. Ist es als ein von dem einfachen harten *r* verschiedener Laut zu betrachten? Inchauspe und Duvoisin nehmen dies an; je nachdem man dieser Ansicht ist oder nicht, wird man sieben oder sechs liquide Consonanten zu unterscheiden haben, nämlich *l*, *l'*, *m*, *n*, *n'* und *r*, beziehungsweise *rr*.

e.

Die Sibilanten.

In den verschiedenen baskischen Alphabeten sind viele Sibilanten verzeichnet, namentlich:

S, Sh, Ss, Ch, Tch, Ç, Z, Ts, X, Tz, Ẋ,

Wenn man zuerst

S, Sh und *Ss*

ins Auge fasst, so kommt hier eine Äusserung Oïhenart's in Betracht, welcher von der Definitivform des *S* bemerkt, dass sie in der Aussprache dem französischen *z*, beziehungsweise dem *ç* gleichkomme[37]), er bedient sich des kleinen runden *s*, um eben diese Deminutivform und des langen *ſ*, um den gewöhnlichen Laut des lateinischen *S* auszudrücken. Es hat aber überhaupt dieser Buchstabe im Baskischen einen volleren Laut als im Französischen und wird, wie Inchauspe hervorhebt, ohne Mitwirken der Zähne ausgesprochen[38]); nur im Souletinischen hat das *S* in einigen Worten, z. B. in *Jesus* einen weicheren Ton. Für das Guipuzcoanische gibt van Eyss die Regel[39]);

---

[36]) Chaho, a. a. O. p. 12. — van Eyss, a. a. O. p. 6

[37]) Oïhenart, a. a. O. p. 4.

[38]) Inchauspe, a. a. O. p. XI.

[39]) van Eyss, a. a. O. p. 5.

dass das *s* dem *ss* im Französischen nahe komme, jedenfalls näher als dem französischen *ch*, so dass man sicherer gehe *s* als *ch* auszusprechen, man werde leichter verstanden, wenn man *sagarra*, als wenn man *chagarra* sage. Es ist demnach *ikusi* (sehen), so auszusprechen, als wenn es *ikussi* geschrieben wäre. Nach der Schreibweise des freilich nicht sehr zuverlässigen *Tresora*[40]) findet sich der Gegensatz zwischen dem Oïhenartschen *s* und *f* durch *ß* und *s* ausgedrückt, z. B. *ic-hußidie (ils ont vu)* und *bisaya (visage)*. Auch Chaho kommt auf die Aussprache des *s* zu reden und bemerkt[41]), dass die Franzosen diesen Laut fast immer schlecht aussprächen; für *es* sagten sie *éche* und für *sa: cha*. Er gibt zugleich eine Methode, um es richtig auszusprechen, an, die darin besteht, dass man die Zungenspitze vom oberen Zahnkiefer her gegen den Gaumen bewegt und dann einen Zischlaut ausstösst[42]). Duvoisin weicht darin von Inchauspe und Anderen ab, dass er nach dem Beispiele älterer Schriftsteller *ss* als besonderen Buchstaben in das Alphabet aufgenommen hat, während Pruner-Bey und vor ihm Francisque-Michel dem *s* noch ein *h* beiordnet und davon bemerkt, dass gerade dies ein dem Baskischen ganz eigenthümlicher Laut sei[43]), der sich zwischen dem französischen *s* und *ch* bewege. Dies kommt aber wieder auf die oben angegebene Angabe von van Eyss heraus und es möchte sein, dass dem *s* in der That sich ein leiser Hauch anschlösse, der dann das *h* rechtfertigen würde. Oïhenart hat für diesen eigenthümlichen Laut das Zeichen *s* schlechthin und für den gewöhnlichen Laut *f* empfohlen.

Ch, Tch, X, X'.

Die Bezeichnung eines Zischlautes mit *ch* ist eine doppelte Inconsequenz, sobald man das *c* aus dem baskischen Alphabete verbannt und das *h* für das eigentliche Aspirationszeichen erklärt hat. Es ist dies eine, freilich schon inveterirte, Concession an das Französische, mit der man aber für die spanisch-baskischen Dialekte deshalb nicht ausreicht, weil in diesen das *ch* nicht auf französische, sondern auf spanische Weise ausgesprochen wird. Gerade in solchen

---

[40]) Tresora (s. II. Note 7).

[41]) Chaho, a. a. O. p. 13.

[42]) Chaho, a. a. O. p. 13 handelt hierüber ausführlich.

[43]) Pruner-Bey (s. II. Note 16).

Verhältnissen zeigt sich die Verworrenheit in der baskischen Orthographie, daher auch van Eyss bemerkt[44]), dass dies dem Umstand, dass das französische *ch* in Spanien unbekannt ist, zu verdanken sei, daher schreibe der Eine *sh*, der Andere *š*, ein dritter *x* oder gar *ch*, z. B. *orise* oder *orixe*, *orishe*, *oriche*. Für dies *ch* sollte man in der That ein anderes Zeichen haben und es war daher gar kein übler Vorschlag Oïhenarts[45]), wenn er dafür das Zeichen *x* und für *tch* das Zeichen *x·* empfahl, was dann freilich keine Nachahmung fand. Auch

Ç

ist ein des Exils würdiger blos französischer Buchstabe, dessen Stelle durch

Z

vollständig ersetzt wird. Dieses *z* hat aber einen etwas sanfteren Laut als das französische und entspricht mehr dem *c* in *ciel*[46]). Will man aus

Ts und *Tz*

besondere Buchstaben machen, so wird man doch anerkennen müssen, dass in jeder dieser Vereinigungen der einzelne Buchstabe selbständig ausgesprochen wird[47]). Heut zu Tage wird nun allgemein angenommen, dass

X

als *ts* auszusprechen sei[48]). Dies ist in der That eine reine Willkür, für die man freilich in der Pronunciation, die die Italiener dem lateinischen *x* angedeihen lassen, eine Analogie finden könnte. Für das *ch*, durch welches unter dem Schutze des *h* für das verbannte *c* ein ungerechtes Postliminium erwirkt wird, wäre das *x* nach dem erwähnten Vorschlage Oïhenart's viel mehr an seinem Platze.

Demgemäss würde es uns am meisten zusagen, die Sibilanten auf folgende zurückzuführen: *f*, *s*, *x*, *ẋ* und *z*, oder wenn man durchaus das *ch* nicht mehr hinausweisen kann: *f*, *s*, *ch*, *tch*, und *z*.

---

[44]) van Eyss, a. a. O. p. 2.

[45]) Oïhenart, a. a. O. p. 5.

[46]) Inchauspe, a. a. O. p. XII.

[47]) Inchauspe, a. a. O. p. XII. — van Eyss, a. a. O. p. 6.

[48]) S. oben S. 16.

— Es erübrigt in Betreff der Consonanten noch einige Regeln hinzuzufügen. Gleichwie das Baskische kein Wort mit einem *r* anfangen lässt, so gibt es mehrere Consonanten, welche niemals ihre Stelle im Auslaut haben können. Es sind dies die Buchstaben *b*, *d*, *f*, *g* und *m*. So wenig empfindlich im Ganzen die baskische Sprache gegen einen Hiatus ist [49]), ab und zu aber einen euphonischen Consonanten einschaltet [50]), so vermeidet sie doch gern eine Anhäufung von Consonanten durch Einschiebung eines Vokales; z. B. *lan* (Arbeit) mit dem Suffix *-tan* (in) wird *lanetan;* diesem Verfahren haben sich auch öfters die Fremdwörter fügen müssen; z. B. *Aprilis*, bask. *Apirill*, *porogatcea (probare)* [51]).

Im Allgemeinen darf es als eine Regel angesehen werden, dass in einer Sylbe nicht zwei Consonanten auf einander folgen. Ausnahmen finden sich meistens in Fremdwörtern: *agradarria* (angenehm), *bruma* (Nebel), *debrua* (diabolus), *froga* (Probe), *globa* (Gedicht), *progatchua* (profit). Dagegen entstehen durch Zusammenstossen zweier Sylben hin und wieder aber auch durch Hinwegfallen eines Vokals (z. B. *abrea* für *aberea*) Consonantengruppen. Als Beispiele dafür mögen ausser den vorhin angeführten Fremdwörtern noch folgende dienen:

ld: bildotsa (Lamm), *ildoa* (Furche), *zaldia* (Pferd).
lg: odolgia (Blutwurst).
lk: alkhia (Sitz), *ibilkunza* (Spaziergang).
lp: alporchak (Quersack).
lt: ichiltasuna (Stillschweigen).
lz: afalzea (zu Nacht essen), *gilza* (Schlüssel).
mp: sutumpa [52]) (Kanone).
nch: urchaincha (Eichhörnchen).

---

[49]) Vgl. oben IV. A. 3. S. S. 23.

[50]) Z. B. der Genitiv des Artikels lautete eigentlich *aen*, doch tritt hier ein euphonisches *r* dazwischen.

[51]) Vgl. van Eyss, a. a. O. p. 7.

[52]) Dies Wort hat vermuthlich Larramendi gemacht (vgl. Chaho, a. a. O. La guerre des alphabets p. 11); es ist zusammengesetzt aus *su* „Feuer" und *tumpa*, welches Wort Salaberri, Vocabulaire, in folgender Weise wiedergibt: „*coup peu violent mais faisant un certain bruit*".

nd: *abendoa* (December, Advent), *ondoan* (darauf).
ndr: *andrea* für *anderea* (Jungfrau).
ng: *gangaila* (Zäpfchen), *maingua* (lahm).
nk: *soinkidea* (Genosse), *tinkhazea* (knebeln).
nl: *gonlekhia* (Heimat).
ns: *adinsua* (alt).
nt: *mintasuna* (Verdruss), *tontoa* (dumm).
nz: *hainzurra* (Spaten), *ibenzea* (auflegen), *unzia* (Schiff).
rb: *berbera* (allein), *garbia* (keusch).
rch: *chirchila* (Quacksalber), *urchaincha* (Eichhörnchen).
rd: *berdanza* (Förster), *gauerdi* (Mitternacht).
rg: *bizargilea* (Barbier), *gargara* (schon).
rk: *abarka* (Sandale), *hirurkakoa* (Dreizack).
rl: *erlea* (Biene), *gurloa* (Kranich).
rm: *bermea* (Versprechen), *laurna* (der je Vierte).
rp: *harpia* (Grotte).
rs: *ursoa* (Taube).
rt: *agortasuna* (Unfruchtbarkeit), *urthe* (Jahr).
rtz: *bortz* (fünf).
rz: *zahartzea* (alt werden).
sk: *adiskidea* (Freund), *peskiza* (Hoffnung).
skl: *esklaboa* (Sklave).
sl: *eroslea* (Käufer).
sn: *gasna* (Käse).
sp: *erospena* (Kauf).
st: *abostoa* (August), *ustaila* (Jahreszeit).
tch: *baratchuria* (Knoblauch), *etchea* (Haus).
tr: *trebatua* (gewöhnt), *trebesia* (Widerwärtigkeit).
ts: *itsusia* (hässlich), *harrabotsa* (Glockenspiel).
tz: *gosetzea* (hungern), *gatza* (Salz).
zd: *ikuzdura* (Waschung).
zg: *tazgarria* (erschrecklich).
zk: *chitezkoa* (vertraut), *hizkunza* (Sprache), *izkila* (Glocke).
zm: *zizmina* (Beleidigung).
zp: *ezpela* (Buchsbaum), *zazpi* (sieben).
zt: *boztea* (sich erfreuen), *ireztea* (kämmen).

3.

Schluss.

Fasst man das Resultat dieser Untersuchungen zusammen, so liesse sich ein baskisches Alphabet, ohne dass man nöthig hätte ganz neue Zeichen zu erfinden, in folgender Weise zusammenstellen:

a, e, i, o, u
j
h
g, k, (kh),
b, p, (ph), f, (fh)
d, d', t, t' (th)
l, l', m, n, n', r, (rr)
f, s, x (ch), z

oder nach gewöhnlicher Reihenfolge:

a, b, d, d', e, f, g, h. i, j, k, l, l', m, n, n', o, p, r, f, s, x, t, t', u, z,

Demnach hätte das baskische Alphabet 26 Buchstaben zu zählen; rechnet man noch die aspirirten und zusammengesetzten Buchstaben:

kh, fh, ph, th, rr, x' (tch), ts und *tz*

hinzu, so steigt die Zahl auf 34.

Über den im Baskischen nicht gerade sehr häufigen Consonantenwechsel und den Consonantenschwund behält man sich vor, bei anderer Gelegenheit zu handeln und erlaubt sich nur noch einen flüchtigen Blick in eine ferne Vergangenheit zu werfen, nämlich auf das iberische Alphabet. Es lässt sich freilich nicht der Werth der einzelnen iberischen Buchstaben mit völliger Genauigkeit bestimmen. Eine Parallele zwischen jenem und dem baskischen Alphabet findet in dem Mangel des *f* statt, denn dieser Buchstabe ist auch letzterem fremd, was in gewisser Weise auch von dem *v* gilt. Es hat ferner das Iberische ebenfalls vier Sibilanten; dem *Zade* dürfte *z* dem *Zain: s*, dem *Samech: f* und dem *Schin: x* (d. h. *ch*) entsprechen [53]). Dagegen fehlt dem Iberischen das *g*; auch ist ihm

[53]) S. die Abhandlung: Über das iberische Alphabet. S. 61.

der vokalische Vorschlag vor dem *r* unbekannt, wie mehrere Namen, z. B. *Roekho*, zu erkennen geben[54]); sollte also das Baskische in irgend einem Zusammenhange stehen, so müsste sich dieser Vorschlag wie der andere vor dem *s* impurum erst in späterer Zeit gebildet haben.

---

[54]) S. ebend. S. 25. Leg. 267. u. ff.

Literaturgeschichte der Compilationes antiquae, besonders der drei ersten.

Von Dr. Joh. Friedrich Ritter v. Schulte.

Erstes Capitel.

Die monographische Literatur zu den Compilationes antiquae.

Die Schriften der Glossatorenzeit zu den Compilationes antiquae tragen denselben Charakter, wenn man die äussere Form in Betracht zieht, als die über das Decret, welche wiederum die Methode der Legisten befolgten [1]). Wir besitzen Schriften dieser verschiedenen Arten, zu denen sich wie beim Decret die *Excerpta* oder *Notabilia* gesellen, von denen zuerst gehandelt werden soll.

I. Notabilia.

1. Unter diesem Titel besitzen wir handschriftlich eine Menge von Schriften, deren Zweck ähnlich als bei den Excerpta Decretorum u. s. w. darin besteht: den hauptsächlichsten Inhalt der einzelnen Decretalen auf den kürzesten Ausdruck gebracht allgemein zugänglich zu machen. Sie bilden mithin einerseits quellenmässige, ganz kurze Lehrbücher über den Inhalt der Decretalensammlung,

[1]) Den specifischen Charakter des Apparatus bei v. Savigny Gesch. d. röm. Rechts III. S. 565 f., Lectura das. S. 539, Summa S. 552, Casus, Quaestiones, Brocarda das. — Allen Handschriften, die ich nicht selbst benutzt habe, ist ein Sternchen vorgesetzt worden.

andererseits Repertorien über diese selbst. Jedoch ist mir ein derartiges Werk in alphabetischer Form bisher nicht vorgekommen; es erklärt sich dies leicht aus dem ungleich geringeren Umfange der einzelnen Sammlung sowie daraus, dass, nachdem die Gesammtmasse gross geworden war, die neu erschienene Compilation Gregors IX. die ältern Sammlungen der Geschichte überwies. Den praktischen Grund solcher Schriften sehe ich wie bei denen über das Decret in dem Bestreben, das so wichtige neue Material auf die billigste Art allgemein zugänglich zu machen. Die Methode ist bei allen diesen Schriften dieselbe, so dass die Kenntniss einer einzigen vollkommen genügt, um sie zu verstehen.

Es finden sich Schriften dieser Art in doppelter Gestalt: über eine einzelne Compilation und über mehrere zusammen in einem Werke. Aus unmittelbarer Kenntniss von Handschriften sind mir folgende Werke bekannt geworden.

1. Notabilia ad Comp. I. sive Apostillae.

2. Am häufigsten kommt ein Werk vor, das beginnt:

'*Juste iudicate* (Vorrede des Breviarium Extravagantium Bernhardi Papiensis). Nota, quod istud proemium compositum est ex diversis auctoritatibus. Prima est prophetae dicentis *juste* . . .

Canones (cap. 1. Tit. I. L. I.). Nota, canones ab omnibus custodiri debent et in suo sensu duci debent?

Handschriften[1]:

Angers Stadtb. num. 361. s. XIII.

*Königsberg Univ. num. 37[2].

---

[1] Die Königsberger Handschriften citire ich nach: Steffenhagen Catalogus codicum manuscriptor. bibl. reg. et univ. Regiomont. fasc. I. codd. ad jurisprud. pert. oct. Regim. 1861. 4., — die von mir eingesehenen französischen nach: Schulte Iter gallicum Wien 1868 (Sitz.-Ber. d. kais. Akad. d. Wiss. hist. phil. Cl. LIX. S. 355 ff.); dazu meine Abh. Die Rechtshandschr. der Stiftsbibl. etc. Wien 1868 (das. LVII. S. 559 ff.); für Italien: Bluhme Bibl. libror. ms italica. Gött. 1834.

[2] Steffenhagen gibt unter XXXVII. num. 2. dies, num. 5. ders. Handschr. ein zweites Werk als verschieden an. Nach der Mittheilung scheint aber im 2. blos der Anfang zu fehlen, da die nota zu cap. 1. wesentlich gleich ist, nämlich:

'Canones debent ab omnibus observari et eorum auctoritate in iudiciis debet procedi.'

*Gratz $^{41}/_{31}$ [1]).

*Paris lat. 3922, Compiegne 95.

Leipzig Univ. Bibl. 975 fol. 154—159 s. XIV. ex. Anfang wie die Königsberger.

3. Ganz verschieden ist, obwohl gleichen Charakters, ein Werk mit dem Anfange:

'*Juste.* Nota mulieribus non esse concessum officium iudicandi III. q. VII. §. *tria* [dict. Grat. post. c. 1.]. Motus judicis in veritate tantum, non in superficie postulantis subsistit, ut I. q. I. Marcion. Item qui exercet justitiam, deum se ostendit diligere, et sic per exteriora intelliguntur interiora: infra *de sent. excom. a nobis* .' III., XLI. Di. §. ult. Item qui alterum iudicat, deum iudicem suum prae oculis habeat: C. *de jud. rem non novam.* Item qua mensura mensi fueritis, remetietur vobis. Item de officio et potestate nostra deo sumus rationem reddituri.'

Handschrift:

Wien, Hofbibl. num. 2080. fol. mbr. s. XIV. fol. 134^{b}—138^{a} (hört auf in c. 27. de jurepatr. III. 33.).

2. Notabilia Pauli Ungari ad II. et III. Comp.

4. Der Cod. ms. 975 miscell. [2]) der Leipziger Universitätsbibliothek enthält fol. 209^{a}—216^{a} mit der Überschrift der gleichzeitigen Hand des XIV. Jahrh. 'Incipiunt notabilia secundarum' und dem

---

1) Dieser und die beiden folg. (von Laspeyres p. LII. nota 106 nach einer Mittheilung von Maassen angeführt) haben den Anfang des Königsberger in der vorherg. Anmerkung.

2) Derselbe, aus dem A. L. Richter (de inedita decretalium collectione Lipsiensi. Lips. 1836) die '*collectio Lipsiensis*' beschrieben hat.

Dieser Codex enthält auch, wie Richter schon p. 2. nota 6 angab, fol. 79^{b}—96^{a} von einer Hand des XIV. Jahrh. die *dist. Lambertini de Ramponibns* zum Dig. vetus, deren Existenz v. Savigny auch in der 2. Aufl. nicht kennt. Der Codex beginnt: 'Incipiunt distinctiones ff. veteris per *lambertum.* U ē vivi in ti. ff. de iusti. et iur. numquid sit licitum judici desistere, dist.' an iudex infert sibi violentiam iuste, an iniuste,' 'expliciunt distinctiones ff. veteris.' — fol. 96^{a}—115^{b} s. XIV. die *dist. Codicis* desselben. 'Incipiunt distinctiones codicis de Summa t. et fi. c—a. Si quaeratur si fiat aliquod statutum in civitate ista, an advenae ligentur hoc statuto.' 'expliciunt distinctionis codicis domini lamberti.' Dasselbe Werk habe ich (Iter Gallicum p. 475) im Cod. 329 der Stadtb. von Chartres mit des Lambertus Namen gefunden. so dass wohl kein Zweifel mehr obwalten kann.

Schlusse 'Expliciunt notabilia *pauli*' ein Werk dieser Art über die 2. und 3. Compilatio antiqua. Da aus Johannes Andreae[1]) die Zusammenstellung von Notabilia durch Paulus Ungarus zur Comp. II. und III. bekundet wird, diese selben Notabilia uns auch in anderen älteren Handschriften begegnen, so darf wohl die Autorschaft des Paulus mit Sicherheit angenommen werden.

Die zur Comp. II. fangen an: '*De rescriptis. Praeterea.* Nota, quod non possumus iudicare de facto nisi plene intelligamus. Et est contra iudices, qui repente procedunt. Item nec respondere quaestioni, nisi totam audiamus: Et est contra scolares, qui prius respondent, quam eis opponatur. Item nec respondere legi vel canoni, nisi prius inspiciamus. Et est contra magistros, qui respondent, antequam inspiciant vel sciant. *Cum ord.* Nota, quod non valet rescriptum, si non fiat ibi mentio ordinis vel dignitatis. *Accepta.* Nota, quod non debet causa remitti ad eum, a quo est appellatum, nisi utraque pars consentiat.'

5. Anfang der Notabilia III.

'*Devotioni* etc. Nota, quod tituli decretalium sunt autentici. Item bulla vel sigillum praestat auctoritatem. *Cum omnes* etc. Nota, contra malos campsores, qui maius pondus habent ad accipiendum, et minus ad dandum. Item constitutio in praeiudicium absentium et futurorum non potest fieri. Item in praebendis percipiendis aequaliter vel inaequaliter, totaliter vel particulariter consuetudo ecclesiae debet observari. Item duae regulae: quod quisque etc. et patere le. etc. Item si fuerit consuetudo, quod omnes pariter et aequaliter habeant praebendas, et si est immutatum, debet reformari.'

Diese Notab. zur Comp. II. stehen noch in der Handschrift von:

Angers, Stadtbibl. 361.

Die Notab. zur Comp. III. hat auch die Handschrift:

Angers, Stadtbibl. 361.

Ob eine der anderen Formen zur Comp. I. und II.. und welche, Bernardus Comp. ant. angehört, vermag ich nicht zu sagen, da ich bisher in keiner Handschrift seinen Namen bei ihnen gefunden habe.

---

[1]) Additio ad Guil. Durantis Speculum, Prooemium: 'quia Paulum Ungarum, qui notabilia secundae et tertiae compilationis ordinate collegerat, non expressi. . . . Bernardus Compostellanus, quia non diu viguit sua compilatio, non habemus, quod illam glossavit, sed legerat duas primas compilationes et apostillas dederat super illis.'

6. Andere Notabilia zur Comp. II.

Praeterea. Quaesivit Anconitanus episcopus, quid esset faciendum de lege, quam cives sibi statuerunt, scil. *ut siquis* etc. Cum lex illa juri communi contradicat, dicit papa, quod respondere non potest, donec illam legem videat, vel aliter probetur, eos ita statuisse.'

Leipzig, Univ. 975 fol. 159ᵃ—164ᵇ s. XIV.

Fulda, D. 10. fol. mbr. s. XIII. auf XIV. ehemals Weingarten, neuntes Stück.

Praeterea. Cives incomtam [inconsuetam?] constitutionem ediderunt.

*Königsberg num. 37.

3. Zur Comp. III.

7. *Devotioni.* Scribit magistris papa et scolaribus, ut utantur istis decretalibus tam in scolis, quam in iudiciis. *Cum omnes.* Trecenses canonici duas constitutiones fecerunt.'

Leipzig, Univ. 975. fol. 164ᵇ—170ᵃ s. XIV. ('Incipiunt casus tertiarum').

8. Eine andere Form beginnt:

'*Cum omnes.* In prima parte istius capituli reprobatur invidia et commendatur aequalitas.'

Fulda cit. Cod. D. 10. zehntes Stück.

4. Zur Comp. IV.

9. '*Firmiter.* In prima parte dicitur, quod credere debemus et confiteri unum deum incommutabilem.'

*Königsberg num. 37.

10. '*Firmiter.* Primo dicitur, quod debemus credere, quod unus est deus et tres personae et unus creator omnium' etc.

Leipzig, Univ. 975. fol 170ᵃ—172ᵃ ('Incipiunt casus quartae compilationis').

11. Ähnlich eine etwas anders beginnende Form: '*Firmiter.* Dividitur c. in tres partes.'

Fulda, cit. Cod. D. 10. eilftes Stück.

5. Zu mehreren.

12. Solche gibt es zu den drei ersten in der Handschrift:

Berlin Staatsbibl. cod. ms. lat. fol. 231 s. XIII. inc. fol. 122ᵃ—195ᵃ (nach dem Breviarium Extravagantium). Bald enthält sie

unter dem betreffenden Titel Excerpte nur einer, bald von zwei, bald der drei. Sie ist defect und beginnt im Tit. de electionibus. Am Rande stehen Glossen bis fol. 133ᵃ, welche meist mit *Jud.*' bezeichnet eine kurze Darstellung des Falles (Casus) enthalten. Von fol. 133ᵇ ab stehen nur einzelne Glossen zu Kapiteln der Comp. III. mit den Sigeln *Jo.* (Johannes Galensis). F. 196 fg. enthalten zwei Titel als Nachträge.

Lyon Stadtbibl. num. 271 (411) s. XIII.

Diese fängt an: 'In nomine s. trinitatis incipiunt *exceptiones decretalium* trium compilationum, quarum prima incipit *juste*, secunda *praeterea*, tertia *devotioni*. anno pontificatus domini Innocentii III. XIII. Ex concilio Meldensi. Ex const. *Canones ab omnibus* letzte: de privil. *simili modo*.

13. Über die Verfasser dieser *Notabilia* oder *Apostillae* ist es schwer ein bestimmtes Urtheil zu fällen. Da Johannes Andreae den Anfang bei keinem mittheilt, dies auch nicht von andern geschieht, so viel mir bekannt geworden, so war es lediglich dem Zufalle zu danken, dass bei Paulus eine Handschrift dessen Namen hat, diesen als Verfasser zu bestimmen. Die Namen der übrigen zu eruiren ist mir auch aus Glossen nicht gelungen, da diese nach der Natur der Sache nicht diese Apostillae, sondern die Glossen zum reinen Texte benutzen. Soviel aber geht aus jener Mittheilung hervor, dass diese Art von Schriften zu der ältesteten Decretalenliteratur gehören. Das beweist auch der Berliner Codex, welcher unzweifelhaft den ersten Decennien des XIII. Jahrhunderts angehört.

II. Casus.

Diese Sammlungen treffen zum Theile mit den vorhin beschriebenen zusammen und gehen zurück auf den Verfasser des Breviarium Extravagantium Bernhard von Pavia.

1. *Casus Bernhardi Papiensis* [1]).

14. Diese Casus bestehen nicht blos in der Aufstellung von Rechtsfällen bez. Angabe des Casus der Decretale, sondern auch in

---

[1]) Laspeyres Bernaudi Papiensis . . Summa Decretalium. Ratisb. 1860 pag. XLIX. sqq. beweist die Autorschaft Bernhard's und theilt p. 327 sqq. eine Anzahl mit unter synoptischer Mittheilung der entsprechenden des Richardus Anglicus.

Aufstellung von Rechtsfragen, Hervorhebung einzelner praktischer Anwendungen der ausgesprochenen Sätze u. dgl. m. Für die praktische Gestaltung des Rechts sind sie von grossem Werthe gewesen.

Handschriften:

*Frankfurt a. M. vol. 43. (Laspeyres pag. XLIX.).

Berlin cod. ms. lat. fol. 350 s. XIII [1]).

Leipzig, Universitätsbibl. Cod. 984., mbr. fol. s. XIII. drittes Stück fol. 67—89[b]. Zum Schlusse genau wie im Berliner *Haec vobis* etc., dann dieselben Verse.

Fulda Öffentl. Bibl. D. 5. (unten §. 40.)

2. Casus *Ricardi Anglici.*

15. Sie haben zum Theil mit der ersteren eine grosse Ähnlichkeit, sind jedoch kürzer und selbstständig, ja auch älter, als die Bernhards, der sie vor Augen hatte [2]).

Handschriften:

*München num. 16083 (S. Nicol. Pat. num. 83. Laspeyres l. c. pag. XLIX.).

---

[1]) Dieser Laspeyres unbekannte Codex enthält die Summe Bernhards von Pavia verbunden mit den Casus. Regelmässig (nur als tit. 3. I. I. stehen blos die casus, ebenso als 4. de elect., darauf nach dem tit. de elect. kommt die summa *de cons.* und *de elect.*, so dass wohl ein Versehen des Abschreibers vorliegt) steht erst die Summe, dann folgt ohne jeden Übergang der *casus*. Der Codex ist sehr werthvoll und hat oft entschieden bessere Lesarten als die Ausgabe. Nach der Vorrede steht die Einleitung der Casus: ‘*flores apparuerunt-postulata.*’ Tit. I. heisst es: ‘Aux. deo de const. ecclesiasticis tractaturi.’ Der Schluss lautet: ‘Haec vobis, dilectissimi, a nostra insufficientia in mensa vestrae propositionis post primum decretalium et secundum summae, tertium ferculum hilari vultu de proterva nostrae paupertatis oblatum solita benignitate sumatis ut et vos nobiscum divinae bonitati de universis beneficiis suis gratias indesinenter agamus.

Flavia cepit opus consummavitque Papia,
Contulit auxilium de coelo summa sophia,
Corrigat haec dicta nec sit dilectio ficta,
Ob tres res gestas tibi gloria trina potestas.’

Die tres res sind: *Breviarium*, *summa*, *casus*. Sicher ist die Handschrift eine der interessantesten aller bekannten.

[2]) Dies beweist die von Laspeyres p. LI. nota 99. mitgetheilte Stelle Bernhards, worin dieser (Glossa ad c. 2 *Legebatur* de maj. et ob. I. 25.) sagt: ‘Magister *R.* sic ponit casum.’ Im herrlichen Codex *Fuld.* D. 5. steht dazu eine nicht signirte Glosse, die das inhaltlich, nicht wörtlich, enthält, was als Richards Fall angegeben wird.

*Venedig St. Markus num. 25. (Bluhme pag. 14.).

16. Die Zeit der Entstehung lässt sich für diese Casus bis zu einem gewissen Grade feststellen. Ich habe in der Abhandlung über 'die Compilationen Gilberts und Alanus' [Sitz.-Berichte LXV. Bd., Seite 22] gezeigt, dass Richardus bereits citirt wird in einer Glosse zur Comp. Gilberti, welche gewiss dem Anfange des XIII. Jahrhunderts angehört. Da nun diese Glosse die der Comp. I. kennt, letzere aber wohl bald von Bernhard selbst glossirt wurde, Bernhard 1213 starb, so dürften die Casus des Richardus zu dessen früheren Werken zählen und noch dem XII. Jahrhundert angehören.

III. Quaestiones.

17. Von solchen finden sich mehrfache. Eine Sammlung enthalten folgende Handschriften:

Bamberger kön. Bibl. mbr. fol. P. II. 4. saec. XIII von fol. 23—39 in 2 Col. zu je 70 Zeilen.

Leipzig Universitätsbibl. 984. von fol. 90 an, s. XIII. mit dem Anfange 'Incipiunt Quaestiones.'

*Königsberg Univ. Bibl. num. XXXVI.

Da ich vom letzteren Codex nur den genau mit den anderen timmenden Anfang kenne, Cod. Bamb. sehr vollständig ist, lege ich diesen der Beschreibung zu Grunde.

Anfang: 'Sancti spiritus assit nobis gratia.' 'De *quaestionibus decretalibus* tractaturi ad cursum loquentis expeditiorem et audientium intelligentiam faciliorem eas utile duximus *sub tripartita colligere distinctione*: prima continet quaestiones ad ordinem judiciarium pertinentes, II^{a} decretales meras ad ministros altaris et ministeria spectantes, III^{a} matrimoniales. In prima igitur distinctione, quae ordinem judiciarium tangit. eo ordine quaestiones quaestionibus continuemus, quo in quotidianis judiciis successive de facto solent proponi. Sed quia in omni negotio instituendo qui adversarium vult convenire ad maiorem cautelam rescripto summi pontificis partem suam consuevit munire, ideo de rescripto praemittimus, fingentes aliquem spoliatum, qui ad postulandam restitutionem rescriptum summi pont. ad judicem delegatum deportavit. Sciendum ergo est, quod multa sunt, quae rescriptum summi pontificis impediunt: quia

falsitatis obiectio, veritatis suppressio, si iuri communi sit contrarium, si in eo sit erratum, si circa personam sive officium sive circa rem, sive circa causam, vel si posterius fuerit impetratum non habita mentione prioris, si non fuerit bullatum. De singulis ergo capitulis videamus. §. *De primo quaeritur*, si adjectum sit sen. an eo probato exspiret judicis iurisdictio, et videtur, quia sub hac conditione: si preces veritate nitantur, committitur jurisdictio, ut XXV. q. II. *universa*, immo semper subintelligitur, etiam si non apponatur, ut *extra de rescriptis ex parte*. Sed hic non subest conditio, ergo exspirat jurisdictio. . . .'

Die Sammlung enthält äusserlich keine Abtheilung nach den drei Theilen; die einzelnen Erörterungen werden mit dem vorhergehenden verbunden durch Übergänge als:

'Praemisimus de rescripto; si ergo in r. nullum praedictorum impedimentorum invenitur, eius auctoritate restitutio efficaciter potest peti. Sed quoniam multa sunt, quae restitutionem possunt impedire, videamus, quae sint illa, ut sic perpendatur, an iure restitui debeat'; 'Restituta possessione potest is, qui spoliator fuit, a quovis accusari. Sed quoniam criminum quaedam sunt occulta, quaedam manifesta, item q. manif. q notoria, q. non adeo nota vel certa, de notoriis primo videamus'; 'praemisimus de not., videamus de occultis'. Ich gebe im Folgenden die behandelten Materien nach den Abtheilungen der Einleitung an nach selbst gemachten der Sache und dem Werke entlehnten Rubriken.

I. Quaestiones judiciales.

1. de rescriptis. 2. de restitutione spoliatorum. 3. de criminibus notoriis. 4. de occultis. 5. de manifestis non notoriis. 6. de excommunicatione. 7. de transactione. 8. de sacramento calumniae. 9. de iuramentis. 10. de accusationis forma. 11. de infamia et infamibus. 12. de purgatione. 13. de testibus. 14.

II. Quaest. ad ministros et ministeria spect.

1. de symoniace ordinatis. 2. de haereticis. 3. de sacramento eucharistiae ab haereticis ministr. 4. utrum haeretici habeant potestatem ligandi et solvendi. 5. de clavium potestate. 5. de episcopali electione et ordinatione. 6. de continentia. 7. de regulis apostolicis oportet episcopum esse sine crimine. de criminosis non ord. 8. de bigamis non ordinandis. 9. u. 10. 11. de vita et honest. clericorum. als Theil des tract. de irregularitate: 12. de servis non ordi-

nandis. 13. de electione. 14. de iure patronatus. 15. de consecratione episcoporum et ordinatione clericorum.

III. Quaestiones matrimoniales.

1. De jure naturali. 2. de prohibitionibus. 3. de sponsalibus. 4. De matrimonio: quid sit, quae de substantia sint m., quae impediant m. 5. de matr. rato. 6. quaestiones speciales. 7. de divortio. 8. de impedimentis matrimonii. 9. de cognatione spirituali. 10. de cognatione legali. 11. de consanguinitate et affinitate. 12. de dispari cultu. 13. de errore. 14. de errore conditionis. Darin hört das Werk auf ohne Schlussvermerk mit den Worten: 'Nobis autem videtur, communes esse debere.'

Als Beleg der Methode gebe ich eine der kürzeren, die de jure patronatus.

'Praemisimus de electione episcopi, cuius electionis libera *cleri* est, *cum in episcopali ecclesia necessario habeat ius patronatus.* Ceterum cum in monasterium jus patronus habeatur, poterit patronus vacante abbatia cum fratribus eligere, ut XVIII. q. II. *abbates.* In ecclesia vero parochiali patronus solus eligit ut XVI. q. VII. *decrevimus.* De hoc jure patronatus quaeritur, utrum sit spirituale vel corporale vel mixtum. Spirituale non videtur, quia per successionem transfertur ad heredes sanguinis, ut XVI. q. ult. *quicunque filiis,* at spiritualia non sunt successiva ut VIII. q. I. Moyses, apostolici licet sig°. Item corporale non videtur, quia patronatus ius ad quoslibet potest transferri, quod non contingit de jure patr. Mixtum non videtur, quia si, patronatus jus posset vendi sicut cetera jura ecclesiastica utpote praedia et huiusmodi, quae sunt corporalia et ecclesiastica. Item si esset mixtum i. e. seculare et ecclesiasticum, *possent principes statuere,* ne laici de cetero in ecclesiis haberent jus patronatus, sicut potest statuere, ne praescriberet contra ecclesiam, et *jus praescriptionis similiter jus mixtum dicitur.* Quid ergo? Solutio. Dicatur, quod est *mixtum ecclesiasticum,* scil. quod de ecclesia habetur et pendet, unde non transit ad extraneas personas sicut et privatum, quia privilegiatae personae competit. Unde transit ad successores sanguinis, ergo cerporale. Sed nec aliquando ad omnes patronatus jus transfertur. Est et spirituale, sed non de [offenbar eine Lücke], alioquin ad nullos omnino transiret nec est simile de praediis, cum illa licet sint ecclesiastica proprie tamen corporalia et passim subjacent venditioni, quod de jure patronatus non contingit. Non

est simile de praescriptione, quae licet circa spiritualia nonnumquam versetur, nunquam jus spirituale licet ecclesiasticum potest censeri, et cum jus praescriptionis originem traxerit a jure forensi jus patronatus a mero sacro, unde, licet princeps circa praescriptionem aliquid possit immutare, non tamen circa jus p. aliquid potest statuere vel secundum scil. jus patro. Et verum est spirituale nec de mero pate. sed duntaxat ex dispensatione canonum est, quod defertur per successionem. Quicquid ergo de jure p. quoad laicos in canonibus reperitur *dispensatione indultum ex gratia canonum dicatur.* ut XVI. q. v. c. 1. Casus ergo in canonibus reperti teneantur; novi non introducantur cum ex dispensatione regula fieri non debeat, nec dispensatio ad consequentiam trahenda ut XXIII. q. II. *in adolescentia.* Ar. di. XXXIIII. lector.

Item quaeritur, utrum j. p. vendatur? Quod si universitas vendatur et j. p. transit, ut in *extra.* de jure patro. *cum saeculum.* Ergo ex vendito potest possideri, ergo potest vendi. Econtra res est spiritualis vel spirituali annexa, ergo non subjacet venditioni ut I. q. III. *si quis obiecerit,* in *extra.* de j. p. *ad aures.* Solutio: licet transeat occasione rei venditae, non tamen vendi potest per se instar fundi dotalis.

Item filio patroni instituto ad praesentationem patroni, quod licitum sit ar. III. q. II. *quisquis,* di LXXXVI. *non satis;* quaer. si ad ipsum devolvatur j. p. patre mortuo cum bonis hereditariis? utrum possit retinere et videtur, quia ecclesia juste adepta non potest privari ut XVI. q. VI. *imminentem.* Item hereditate privari non potest. Item non est novum quod semel utiliter etc. ut C. de reg. jur. *non est novum;* ar. di LV. *praecepta.* E contra hoc solum religiosis conceditur, ut uti possint temporalibus et habere j. p. ut in *extra.* de j. p. *pat.* [muss heissen *de cetero.* nämlich c. 23.]. Item isti sufficiant bona hereditaria, unde si percipiat ecclesiastica, sacrilegium incurrit, ut XVI. q. I. c.° ultimo in fine, I. q. III. clericus pastor. Sed posito ipsum dum esset in minoribus ordinibus de legitimo patrimonio vivente patrem suscepisse filium et maxime vel uxore mortua ut dictum est ad praesentationem patris fuisse institutum et mortuo patre ipsum habere bona hereditaria cum jure p. et ecclesiam, quaer. utrum assignata ecclesia possit episcopus fieri, immo dignum et inhibitum ad eius praesentationem instituere, et utrum cum sit de legitimo matr. natus, et dignus quare repellitur. Contra videtur quod repelli debeat,

tamen ne iterum fiat confusio patroni et et ecclesiae tamen quia edictum de filiis sacerdotum post patres instituendis videtur esse generale tam de filiis natis ex legitima conjunctione quam de susceptis ex fornicatione. Solutio. Ad primum dici potest. eam ecclesiam de consilio resignare debere, licet de stricto jure ad hoc cogi non possit. Ad secundum dici potest. esse repellendum, ne videantur ecclesiastica esse successoria, ut VIII. q. I. *apostolica* nam generale videtur illud edictum, ut in *extra.* de ordinat. *si sa.*

Item quaer. si duo ditaverint, utrum alter plus juris quam alter in j. p. habere possit. Et videtur posito quod alter in majori abundantia contulit qoam reliquus, uterque tamen ad sufficientiam. Ecce utrique est acquisitum j. p. ditatione, alter magis ditavit quam reliquus ergo plus juris habet. E contra res est spiritualis ergo sectionem non admittit ut XX. q. I. quia si alter, ergo plus juris habere potest quam reliquus. Solutio. dici potest neutrum plus altero juris habere et ita j. p. ab istis habetur quod a neutro licet non obstet dici ab utroque haberi in solidum neutrum tamen per se posse praesentare. Similiter dicatur de eo quod quaer. si civitas ecclesiam fundet, quod ibi nullus civis est patronus, sed tota universitas, ar. XII. q. II. *quae manumittuntur.* Item quaer. utrum j. p. inter heredes possit dividi, puta si plures sint ecclesiae ut singuli singularum sint ecclesiarum patroni. Et videtur, quia fiat distributio praediorum. simul cum praediis transibit j. p., persimile eius quod dicitur de universitate vendita ita et hoc satis potest concedi. Sed numquid jus simplex potest dividi non facta divisione praediorum? Non videtur nam jus privatae personae conferri non potest ut XVI. q. VII. *nemini.* In monasterio jus simplex conferri potest ut in *extra* de j. p. *illud.* Sed nonne patronus praedium retento sibi patronatu potest alienare! Resp. j. p. simplex ab aliquo privato haberi potest, fieri autem non potest sicut mancipium christianum in dominio gentili esse potest. Item quaer. utrum clericus de manu laici beneficium adipisci possit ecclesiasticum? Non videtur, ut XVI. q. VII. *quoniam,* ubi excommunicatur talis, *c. si quidem episcopus,* ibi deponitur talis. E contra videtur quod talis se tueri possit si longa fuerit praescriptione munitus ut in extra de j. p. *cum pastorali,* sed directo videtur nulla praescriptione se posse tueri. Constat enim in hoc casu iniuste fuisse praescriptionis exordium. Nulla ergo praescriptio in hoc casu locum habet ut XIII. di. xc. III. di. illud et di c. contra morem XXXII. q. V. quidam. Solutio.

dici potest quod se tueri possit non momento longae praescriptionis sed praetextu diuturnae episcopalis taciturnitatis, qua episcopus videbatur consensisse et negotium ratum habuisse. Vel legatur illud vel in eadem decretali sequitur prout et planum erit.

Item quaer. si unus in sua possessione ecclesiam fundaverit et alius eam ditaverit, quis eorum patronus censeri debeat? Et videtur quod dominus possidens, ut XVIII. q. II. *abbatem.* cum j. p. hoc modo quidem substantialiter acquiritur quia possessioni cohaeret per ditationem vero accidentaliter utpote per extrinseca adminicula. Contra per ditationem potius videtur acquiri. cum nisi sufficienter esset ditata, consecrari minime deberet ut XVI. q. VI. *piae*, cum etiam nisi ministris sufficere possit alii ecclesiae supponetur ut X. q. III. vivo et ita fieret cappella et ancilla quae modo est per eum qui ditavit mater et libera. Quid ergo? Solutio; dici potest, dominum possessionis esse patronum quoad jus praesentandi. Numquid aliquid iuris alii est acquisitum? Resp. est licet enim nil habeat honoris habet tamen aliquid commodi honoris ut XVI. q. VII. cuicunque filiis I. q. I. constituerunt quod etiam habet et reliquus.

Item posito quod ecclesia ad alium locum transferatur, quaer. utrum esse debeat patronus novae qui fuit patronus veteris? Et videtur quod sic praesertim si ex ditatione j. p. fuit acquisitum. cum divinae possessiones cum his, quae ecclesiae erant concollata simul transeant, cum id juris simul esse debeat in accessorio, quod est in principali. Sed contra videtur quod is cuius possessione constituitur ecclesia patronus esse debeat cum is ceteris in jure praesentandi praeferri debeat secundum praemissam rationem. Quod quidem verum est. Nam possessionis dominus erit patronus quoad jus praesentandi, alius vero quoad alia.

Sed quid si haereticus excommunicatus praesentet, numquid tenetur admittere? Resp. nequaquam ar. XVI. q. VII. Frugentius. Quid ergo faciet episcopus elapsis duobus vel tribus mensibus vel secundum quod ei melius visum fuerit? Poterit eam ordinare ut in *extra.* de jure p. quon.

Item quaer. si dominus non praesentet et episcopus constituat antequam ex post facto comperto quod supra patronus non fuerit possit amoveri? videtur quod non, nam sola episcopalis institutio absque omni praeiudicio praevalet, unde in *extra* de j. p. *dilecti* longe magis cum autem praecesserit ut in *extra* t. e. de cetero.

E contra quod fit in huiusmodi praesentatione patroni, ratum non habetur ut XIII. q. VII. deorevimus. Item expressum ar. in *extra.* de j. p. dilectus. Solutio. Si is, qui praesentat, in possessione sit patronus et credatur patronus non irritatur institutio, licet alius j. p. evicerit, sit patronatus postmodum ei, in quo casu loquitur idem capitulum *de cetero,* secus quando is praesentat, qui non est in possessione vel saltem non creditur esse patronus, quo casu loquitur capitulum *dilectus.* Item ibi sufficit sola institutio episcopi ubi nullum praesentat patronus vel ex injusta causa praesentationem differt ut in illo c. *dilecti.* uti nulla est institutio, ubi spreto patrono instituitur ut in illo c. *decrevimus*[3].

Über den Verfasser lässt sich weder aus dem Werke selbst noch aus anderweitigen Nachrichten eine Vermuthung aufstellen, dagegen die Zeit der Abfassung ziemlich genau bestimmen. Die Compilatio prima wird in jeder Quästion citirt, dagegen keine der anderen, auch nicht einzelne darin enthaltene Decretalen. Solches war aber nur möglich, wenn die Schrift im Anfange der 90ger Jahre des XII. Jahrhunderts gemacht wurde, da sich bei der Wichtigkeit vieler für fast jede behandelte Materie ein Übergehen nicht denken lässt, eine Unbekanntschaft mit denselben aber vollends bei einem Autor nicht angenommen werden kann, der, wie sein Werk beweist, eine umfassende Rechtsbildung besitzt. Die Schrift ist werthvoll und bietet jedenfalls die umfassendsten Erörterungen aus jener Zeit zu den betreffenden Materien. Schriftsteller, ausser Johannes, womit nur Joh. Faventinus gemeint ist, werden nicht citirt, dagegen oft von den verschiedenen Ansichten gehandelt.

18. Eine zweite Sammlung enthält derselbe Bamberger Codex fol. 41—56. Sie ist von einem anderen Verfasser, wie die durchaus verschiedene Methode lehrt, aber aus gleichen Gründen in dieselbe Zeit zu verlegen. Ob sie vollständig ist, kann ich nicht behaupten. Sie umfasst 100 Stück. In auch durch Absätze genau geschiedenen Abtheilungen wird jedesmal der Fall dargestellt, darauf folgt die Auseinandersetzung der bejahenden, dann der verneinenden Gründe, endlich die stets ganz decidirte Solutio. Sie erstrecken sich ziemlich auf alle Hauptmaterien der Decretalen. Die ersten sind:

An potestas invita civitate post monachatus possit revocari? Veniens quidam ad regnum civitatis juravit se bona fide recturum civitatem usque ad annum. Medio vero tempore sui regiminis nullius

requisita licentia intravit monasterium... 2. de praescriptione. 3. de privilegiis, in quibus aliorum fit mentio. 4. de presbytero peregrinante invito episcopo. 5. an episc. possit indicere bellum. 6. an ecclesia in laicos compromittere possit in spiritualibus. 7. de negotio pluribus commisso et in unius absentia finito. 8. an electus teneatur solvere sumptus factos in definitione electionis. 9. an clerici cappellarum debeant interesse electioni archipresbyteri. 10. an sacerdos compelli possit ad purgationem, qui vovit, se non juraturum. 11. an cauponibus danda sit eucharistia. 12. an revocari possit quod a ficto herede datur ecclesiae. 13. de praescriptione. 14. de hereditate filio in contentione positi. 15. de jure patronatus et praescriptione mixta. 16. de eo qui fecit sibi relinqui, quod ille volebat ecclesiae relinquere. Letzte: Quidam intravit monasterium ea conditione interposita, ut usumfructum praedii unius sibi reservaret.

Alle Quästionen behandeln einzelne durchaus praktische Fragen. Diese Sammlungen unter Hinzunahme der ältern beweisen, dass die späteren im Wesentlichen nur Wiederholungen über die bereits früher behandelten Materien sind. Was in den Quästionen des XIII. Jahrhunderts Neues sich vorfindet, besteht vielfach lediglich in dem Ergänzen der rationes pro und contra aus den neuen Dekretalen und diesen entsprechend ab und zu in anderen Entscheidungen; auch sind die späteren oft viel ausführlicher. Dagegen kann man nicht behaupten, dass sie durchgehends geistvoller behandelt sind und von unbefangener juristischer Auffassung zeugen.

19. *Quaestiones Damasi.* Über sie werde ich bei dessen Schriften ausführlicher reden.

IV. Summae.

20. Mit diesem Namen bezeichnet man jene Classe von Schriften, welche sich nicht an die einzelnen Capitel anlehnen, sondern die in den einzelnen Titeln behandelte Materie lediglich in der Reihenfolge der Titel, daher auch *Summae titulorum* genannt, nach selbst gewählter Ordnung darstellen. Sie bilden mithin Dekretalenlehrbücher im eigentlichen Sinne, welche sich von den späteren systematischen lediglich durch die äussere Ordnung unterscheiden. Es sind folgende bekannt.

1. *Summa titulorum Bernhardi Papiensis.*

Handschriften: 7 sind angeführt in der gleich zu nennenden Ausgabe [1]). Dazu kommen die dem Herausgeber unbekannten:

Berlin Kön. Bibl. num. 350. (bereits näher beschrieben).

Bamberg P. II. 4. fol. 8—23, saec. XIV. Überschrift '*Incipit summa bernardi episcopi faventini*', Schlussverse wie in der Ausgabe.

Fulda Öffentl. Bibliothek D. 5., mbr. fol. s. XIII. Sie läuft in demselben wie im Casseler am unteren Rande des Breviars fort und hat regelmässig bei jedem Absatz trotz der Rubrik im Anfange B. neben sich.

*Trier Stadtbibl. num. 908, fol. 5, XV. (nach dem mir vorliegenden Kataloge [2])

Ausgabe: *Bernardi Papiensis* Faventini Episcopi *Summa* Decretalium. Ad librorum manuscriptorum fidem cum aliis eiusdem scriptis edidit Ern. Ad. Theod. Laspeyres. Ratisb. 1860.

Die Ausgabe erörtert die in Betracht kommenden Punkte eingehend, weshalb ich mich des Weiteren nicht darauf einzulassen brauche. Soweit ich mit einzelnen Punkten nicht übereinstimme, wird sich die Gelegenheit ergeben, dies hervorzuheben.

2. *Summa titulorum Damasi.*

Über sie soll unten im Zusammenhange seiner Schriften gehandelt werden.

V. Die Tractatus.

21. Zu diesen dürfen gerechnet werden:

1. *Summa de matrimonio* des Bernhard von Pavia. In der Ausgabe von Laspeyres p. XLVII. sqq. besprochen und p. 287 bis 306 edirt. Fast gleichzeitig edirt von Kunstmann in: v. Moy

---

[1]) Im Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques des départements Vol. II. (Par. 1855) pag. 59 und 174 werden Codd. als *Summa* Bernh. de jure can. bezeichnet: nach den dort mitgetheilten Anfängen zu schliessen sind sie nicht die Summe, sondern das Breviarium.

[2]) Da dieser aber, wie ich bei anderen selbst eingesehenen Handschriften fand, nicht verlässlich, muss ich die Richtigkeit der Angabe dahingestellt sein lassen.

und Vering Archiv f. kath. Kirchenrecht Bd. VI. (1861) S. 223 bis 262 mit voraufgehender Einleitung.

2. Bernhards Summa de electione. besprochen bei Laspeyres l. c. und gedruckt pag. 307—323.

3. Tancredus Summa de matrimonio. Letzte Ausgabe: Tancredi Summa de matrimonio edidit Agathon Wunderlich. Gott. 1841. Diese bespricht die einzelnen Punkte. Weitere Handschriften zu nennen ist unnöthig.

Übrigens fussen diese Schriften, wie die Ordines judiciarii aus dieser Periode, nicht blos auf den Compilationes antiquae, sind aber sicher durch die massenhaften Decretalen hervorgerufen worden. Deshalb habe ich sie erwähnen zu sollen geglaubt, obwohl meine Absicht nur darauf ausgeht, in diesen Abhandlungen aus Handschriften Neues zu bieten.

VI. Brocarda.

Mir sind nur die des *Damasus* bekannt geworden, die ich unter dessen Schriften besprechen werde.

Zweites Capitel.

Die eigentliche Glossenliteratur. Apparatus, lecturae, glossae [1]).

I. Einleitung.

22. Um das, was ich biete, richtig beurtheilen zu können, muss man sich daran erinnern, was bisher über diesen Gegenstand geschrieben wurde. Dies ist sehr wenig. Tancred in der Einleitung

---

[1]) Über diesen Gegenstand spricht Sarti gelegentlich bei den einzelnen Glossatoren Wie ich mich vielfach zu überzeugen Gelegenheit fand, hat Sartis verdienstvolles Werk nur selbstständigen Werth für die Lebensgeschichte der Glossatoren, für welche es meist aus Urkunden schöpft; in die Schriften selbst hat er bei den nicht allbekannten oft kaum einen Blick gethan, eine Prüfung der Glossen ist nicht in seinem Plane gelegen, auch standen ihm. nach seinen Citaten zu schliessen, wenige Handschriften zu Gebote. *Diplovataccius*, *Panzirolus*, *Doujat* u. A. gehen auf die Glosse als solche ebensowenig ein. Von Neuern gibt Phillips Kirchenrecht Bd. 4. einige Notizen, ebenso mein Lehrbuch die bis dahin ausführlichsten

zum Apparate der Compilatio III, die sich in vielen Handschriften findet, sagt blos, Verschiedene hätten die genannten Compilationen glossirt oder mit Apparaten versehen.

Johannes Andreae [1]) gibt folgende Mittheilung über die *Compilationes antiquae*: 'Antiquarum enim compilationum habuimus recolendae memoriae *notatores*; Ber. Papi., Jo. Galensem Vultêranum, antiquum B. Compo., Rufinum, Silvestrum, Ricardum, Rodoycum, Petrum hispanum, Bertran., Dama., Ala., Lau., Vin., Jo. theutonicum, Tan., G. Naso., Jac. de Alben., de quorum *apparatibus, scriptis* et *reportationibus*, aliquibus additis, Bernardus Parmensis, canonicus Bo., super hac compilatione apparatum, quo nunc utimur, compilavit'. Diese Notizen ergänzt er noch dahin [2]): '*Bazianum* et *Gandulphum*, ... quorum scripta super compilationibus illis non habemus, ... praetermisi' [3]). Bernardus Papiensis, Johan-

---

Nachweise. Die Abhandlung Laurin's im Archiv f. kath. Kirchenr. von Moy und Vering XII. S. 361 ff. ist nur eine Zusammenstellung fremder Aussprüche; derselbe hat keine einzige Handschrift vor Augen gehabt. Ich darf daher sagen, dass, abgesehen von der Angabe von Namen, eigentlich bisher nichts geschrieben ist.

[1]) *Novella* in decret. proem.: *addit. ad Guil. Dur. Specul.* proem. Dass die im proem. der Novella genannten als Glossatoren der Compilationes antiquae aufgeführt werden, sagt er am zweiten Orte mit den Worten: 'Non mireris, si omnes supra scriptos in prooemio Novellae non descripsi: cum ibi in versic. *antiquarum* solum de his, qui scripserant super quinque antiquis compilationibus, vel altera illarum, facerem mentionem'.

[2]) *Addit. ad Specul.* Prooem. Er corrigirt hier Irrthümer von Durantis, welche beweisen, dass schon damals selbst solchen Gelehrten exacte Kenntniss der Literatur fehlte.

[3]) Diese Bemerkung hätte Laspeyres p. XXXVII. n. 74. veranlassen sollen, zu prüfen, ob wirklich derselbe als Glossator der Comp. I. erscheinen kann. Laurin S. 364 führt ihn nach Lasp. ohne Bedenken auf, wagt nur nicht Gandulphus bestimmt anzunehmen. Sonderbarerweise wird von diesem die Stelle aus der *Novella* gar nicht citirt! Savigny freilich hatte keinen Grund, sie im 3. Bande abdrucken zu lassen, wie er es mit der anderen that, die sich auf die Prozessualisten bezog. Bei Laurin ist auch Johannes Faventinus [von dem aber sogar *Jo. Andreae* in der von Laurin citirten Stelle sagt, er citire keine Decretale, was objectiv bekanntlich nicht ganz richtig ist], Rufinus [nur wird die Identität mit dem Verfasser der Summe des Decrets ungewiss gelassen], Sylvester, Johannes Hispanus [die beide nach Joh. Andr. keine Decretalen citiren, sondern nur nach einem *on dit* 'certas compilationes' gelesen haben], Hugo, [den nicht einmal Andreä als Glossator der Comp. nennt, sondern nur als sie gesehen habend anführt], als Glossator der Comp. I. genannt.

nes Galensis et antiquus Bernardus Comp. waren 'compilatores non solum glossarum, sed textuum', desshalb habe er sie vor Rufinus und Silvester gesetzt. Bern ... fecit *summam ... fecit etiam super illa* (compilatione) *paucas glossellas.* Joh. Gal. .... *aliquas glossas fecit.* Bern. Comp. ... *legerat* duas primas compilationes *et apostillas dederat super illis.* 'Rufinus (*de quo* in 9. quaest. 1. in summa, 3. qu. 4. in summa de poen., dist. I. c. quis aliquando §. illud autem, de bigamis cap. 2. in 4. glossa) et *Sylvester* (cuius fuerant duae primae glossae decretalis *ad nostram* de consuet.) et *Joannes Hispanus* fecerunt lecturas super Decreto, in quibus nullam decretalem allegant. Idem dico de *Joanne Faventino... Praevenerunt enim compilationes, de quibus supra. Dicuntur tamen* primi duo supervixisse, et certas compilationes legisse, et sic reportatas post eos aliquas apostillas. *Hugo* certum est, quod vidit primam et secundam compilationem; in sua tamen summa rarissime decretales allegat ... *Richardi Anglici* videtur fuisse glossa ultima decr. *ex lit. et infra, de spons. Rodoicus* habuit cognomen *Modicipassus ... sibi etiam multae glossae signantur* ... (er sagt dann R. könne auf ihn, Ruf. und Rod. gehen).

De *Melendo* not. 19. d. c. secundum, 27. q. I. c. virg., et de serv. non ord. c. nullus, et de accus. veniens in 1. gl.

De *Petro Hispano* de appel. c. pastoralis, in gl. haec ratio, et 50. d. in summa, 11, q. III. c. nemo cond., 33. q. I. c. siquis accep., ...*Bertrandi* glossae fuerunt...

Damasus fecit summam super primam comp. et librum Quaest. super multis Decretalibus et Brocarda: *et hunc allegat* gl. 2. in decr. *ad haec, de rescriptis.*

Alani, Laurentii, Vincentii, Johannis Teut., et *Tancr.* glossas abundanter habemus.

Vinc. autem, qui scripserat super quarta comp., facta comp. Gregorii glossavit illam. Tancr. autem in ant. comp. allegat Vincentium et ipse Vinc. in comp. Greg. allegat Tancredum. *Bazianum* miror per auctorem omissum: *de quo* multae glossae loquuntur.... De *Gandulpho* idem dico ... *Guil. Nasonis reportationes multas habuimus,* et *de ipso* loquitur glossa decr. *ad hoc quon.*, de *appell. Jac. de Al.*, magister Hostiensis, *glossavit Honorianas.*'

23. Verbindet man diese Stellen mit einander und prüft sie genau, so ergibt sich einmal, dass Johannes Andreä in der That in mancher Beziehung sehr exact ist, sodann die volle Unstichhaltigkeit der gewöhnlichen Aufzählungen schon aus Johannes Andreäs Worten. Werden dann die wirklichen thatsächlichen Angaben von Johannes durch die Handschriften unterstützt, so dürfte soweit ein unbedingt sicheres Resultat vorliegen. Um aber hier nicht fehl zu gehen, muss der Zweck der doppelten Notiz ins Auge gefasst werden. Er sagt in der *Novella* ausdrücklich [1]), aus den 'apparatus, scripta, reportationes' der von ihm Genannten und einigen Zusätzen habe Bernard von Parma seinen Apparat gemacht. Also sind alle *apparatus*, dann Schriften jeder Art, *reportationes* d. h. Commentare, Noten [2]) von Schriftstellern gemeint, die Bernard von den älteren benutzt. Diejenigen, welche nach Abfassung der Gregorianischen Dekretalen geschrieben haben, zählt er nachher auf; unter diesen kommen auch nicht blos Glossatoren der Comp. Greg. vor. In den *Addit. ad Spec.* corrigirt und ergänzt er *Durantis*, der überhaupt die Canonisten aufzählt. Johannes hat also hier gar nicht die Absicht, etwa die Glossatoren der Comp. antiquae aufzuzählen. Folglich ist es verkehrt, Einen zu den Glossatoren der Comp. ant. zu rechnen, weil ihn Joh. Andreä an der einen oder anderen Stelle nennt.

24. Prüfen wir nunmehr seine sachlichen Angaben. Als Glossatoren der Comp. ant. ohne weitere Bestimmung nennt er ausdrücklich: Johannes Galensis, Rodoicus Modici-Passus, Bertrandus, Alanus, Laurentius, Vincentius, Joh. Teutonicus, Tancredus.

Glossen zur Comp. I. schreibt er zu: Bernardus Pap.

Glossen zur Comp. V. schreibt er zu: Jac. de Albenga.

Mit keinem Worte sagt er, dass die Comp. ant. glossirt hätten: Rufinus [3]), Sylvester, Johannes Hispanus, Joh.

[1]) In der additio ad spec. drückt er sich ungenau aus, wenn er angibt, er habe in der *Novella* jene erwähnt, welche über die comp. ant. geschrieben hätten.

[2]) Siehe Ducange sub. h. v. u. Katalog der Stationarien, wo für 'reprobationes Guidonis de zuzarici super ff. vetus' offenbar *reportationes* zu lesen ist.

[3]) Er führt nur an (de quo), wo derselbe erwähnt sei. Untersucht man bei diesem und den folgenden genauer, so findet man, dass die betreffenden Mittheilungen überall auf deren Summen zum Dekret sich stützen. Für Rafinus, Hugo, Joh. Fav. kann dies leicht erwiesen werden. Ich unterlasse indessen die Stellen der Glosse und die bezüglichen der Summen herzusetzen, um nicht allzu ausführlich zu werden.

Faventinus[1]), Huguccio, Melendus, Petrus Hispanus, Damasus, Bazianus, Gandulphus.

Unbestimmt ist, was er sagt über: Guil. Naso[2]), Ricardus Anglicus, bei welchem letzteren er übrigens ebenso gut an dessen casus denken kann.

25. Hat sich auf diese Weise der Kreis der wirklichen Bearbeiter der Glossatoren der alten Compilationen bei ihm verengt, so sind andererseits die bis jetzt mitgetheilten Angaben von Johannes Andreä noch nicht erschöpfend. Es fehlt Laborans[3]), Gratia Aretinus[4]), Lanfrancus Cremensis[5]) († 1229).

Einen nennt er, den Paulus Ungarus[6]) aber nicht als selbstständigen Schriftsteller, sondern als blossen Sammler von notabilia zur Comp. II. et III.

Mit diesen Angaben von Johannes Andreä stimmen meine handschriftlichen Studien überein; jedoch werden jene bedeutend zu ergänzen sein. Auch ist zu bedenken, dass ihm die Glossen nicht nach ihrer literarhistorischen Seite Interesse einflössten, noch wegen der Dogmengeschichte, sondern nur wegen ihrer Bedeutung für das geltende Recht, das man allein damals im Auge hatte.

Hieraus dürfte sich auch wohl zur Genüge schliessen lassen, dass man kaum damals die Handschriften genau prüfte.

26. Aus Handschriften lässt sich aber wohl einzig und allein feststellen, wer eine Compilatio glossirt hat. Denn die Anführung der

---

[1]) Sagt er noch obendrein, sie seien älter als die Comp. ant., citirten keine Dekretalen — was freilich nicht wörtlich zu nehmen ist — so ist für Joh. Hisp. u. Joh. Fav. gar kein Zweifel. Die Einschränkung bezüglich Rufinus und Sylvester fusst auf einem soll und enthält zuletzt nur, dass einige apostillae nach ihnen abgeschrieben würden. Folgt aber daraus, dass man Zusätze aus deren Summen machte, etwas für ihre Autorschaft von Glossen?

[2]) Ihm legt er viele reportationes bei, aber keine Glossen zu den Comp. ant. Wahrscheinlich hat er einzelne Dekretalen commentirt. Dies scheint mir auch aus seiner Lectura, über die ich später berichten werde, hervorzugehen, weil diese eine Zusammenstellung von solchen Erörterungen ist.

[3]) Sarti I. p. 314 und Append. pag. 191 gibt den Cod. Vatic. num. 1378 als dessen Glossen enthaltend zur Comp. III. in einer Weise an, dass kein Zweifel bleibt.

[4]) Sarti II. pag. 28, der die Citate von Durantis Spec. tit. de procur. §. ut autem n. 15., de teste §. 1. opponitur n. 73 anführt.

[5]) Sarti I. p. 317.

[6]) Vgl. das oben Cap. I. num. 1. 2. angeführte Citat.

Glossa ordinaria beweist nur dann, wenn sie zugleich sagt, dass das Citat eine Glosse zu einer der Comp. antiquae enthält und wir nicht den Irrthum nachweisen können. Dass die blosse Anführung nicht genügt, ergibt sich einfach aus der Erwägung, dass sehr viele Dekretalen über Gegenstände handeln, die auch im Dekret vorkommen. Wenn nun bei solchen die Meinung aus einer Glossa oder Summe zum Dekret angeführt wird, so ist deren Autor damit nicht zum Glossator der Comp. ant. erhoben worden [1]). Weiter kommt in Betracht, dass die Glossa ordinaria zu den Dekretalen Gregors IX. in der Gestalt, wie wir sie durchweg in Handschriften besitzen [2]), überhaupt kein sicherer Führer ist. Zwischen ihr und den meisten Schriften über die Comp. ant. liegen 50 Jahre. Dass Bernhard seine Glossen nicht sämmtlich aus Glossen im eigentlichen Sinne, d. h. aus Zusätzen von Handschriften entnommen, ist gewiss; er hat sie vielfach entnommen aus Summen u. dgl. Wie leicht aber bei der Verarbeitung, bei häufigem Abschreiben sich Irrthümer einschleichen ist Jedem bekannt, der solche Studien gemacht hat.

Auch möge hervorgehoben werden, dass Bernhard die Meinung eines Schriftstellers zu irgend einer in einer der Compilationes antiquae enthaltenen Dekretale anführen kann, ohne dass daraus im Entferntesten folgt, derselbe habe die Comp. ant. glossirt.

Endlich ist nicht zu übersehen, dass die Chronologie mit zu den schwächsten Punkten der älteren Literatur gehört, wie die einzige Thatsache zur Genüge beweist, dass man schon im 12. Jahrhundert, noch mehr im 13. über die Zeit der Entstehung des Dekretes nicht im Reinen war. Aus diesen Gründen haben die meisten bisherigen

---

[1]) Man darf also nicht jene für Glossatoren ansehen, die in der Glosse genannt werden, sondern denen die Glosse zugeschrieben wird. Aber auch in diesem Falle muss man noch untersuchen, ob nicht etwa die Dekretale und die über sie ausgesprochene Ansicht sich vorfindet in einer Arbeit über das Dekret. Dieses aber trifft zu bei verschiedenen später in die Comp. I. aufgenommenen Dekretalen.

[2]) Es ist bisher mit Sicherheit keine Handschrift nachgewiesen, welche die Glosse etwa in der ihr zuerst von Bernhard de Botone gegebenen Gestalt enthält. Dass er aber sehr lange daran gearbeitet bez. sie umgearbeitet hat, steht fest. Die Ausgaben der Glossa ordinaria sind durchweg gräulich. Aus dem Wuste von Zusätzen des Guido de Baysio, Jo. Andr. u. s. w. lässt sich kaum zurechtfinden. Man muss sich auch im 19. Jahrhundert einfach an Handschriften des XIII. Jahrhunderts halten, wenn man nur entfernt sicher gehen will.

bald nur auf fremde Mittheilungen desselben Charakters bald höchstens auf die eine oder andere Handschrift gestützten Untersuchungen für die Literaturgeschichte nur einen sehr untergeordneten Werth [1]). Es kommt mir nicht in den Sinn, meine Untersuchung für abschliessend zu halten; immerhin aber glaube ich, dass dieselbe, gestützt auf eine Anzahl alter Handschriften der verschiedensten Länder und Bibliotheken über die aus diesen gezogenen Resultate entscheidend ist.

Bei dieser Untersuchung berücksichtige ich nicht diejenigen Namen, welche nur in Glossen citirt werden, weil dies nach dem Obigen keine Gewähr bietet, sondern lediglich jene, mit deren Namen die Glossen gezeichnet sind und zwar bloss dann, wenn diese Glossen in Handschriften der Comp. antiquae sich vorfinden. Für diesen Fall hat man einen festen Boden, weil die Abschreiber von Profession wohl Schreibfehler machten, aber nichts zuthaten. Stimmt mit den also gewonnenen Resultaten die Angabe von Älteren überein, so hat man wohl Sicherheit. Wir sind dabei in keiner ungünstigeren, vielleicht in einer günstigeren Lage als Johannes Andreä. Denn es ist sehr zu bezweifeln, dass dieser nur sehr alte Handschriften gehabt habe, vielmehr wahrscheinlich, dass die alten ausser Cours kamen, die neuen beliebter waren. Ein Beweis dafür dürfte darin liegen, dass Johannes Andreä mehr als ein älteres Werk nicht kennt, das noch jetzt in deutschen Bibliotheken liegt, wohin es offenbar früh aus Italien ge-

---

[1]) Ant. Augustinus Prooem. nennt für die Comp. I.: Bern., Vinc., Alan., Tanc., Laur., Rogerius. Ruf., Silv., Joh. Hisp., Joh. Fav, gibt aber an, er habe die Schriften der 4 letzteren nicht gesehen, führt auch nicht an, wie bei den anderen, dass mit ihrem Namen bezeichnete Scholien vorkommen. Zur Comp. II. gibt er an: Joh. Gal., Hugo Ferrar. Episc., Bern. Comp., sagt dann aber ausdrücklich: gezeichnete Scholien habe er nur gesehen von Vinc., Tan., Alan., Laur. und manche ohne Siglen, die er Joh. Gal. zuschreibe. Zur Comp. III. habe er nur dieselben Namen gesehen, Joh. Andr. nenne aber auch als interpres den Paulus Hungarus (dies ist ungenau). Zur Comp. IV. habe er nur Joh., Jacob., Rob. oder Rog. gelesen, es werde aber auch Vinc. angegeben. Die Comp. V. habe Jacobus Albanus glossirt. Somit stimmen des Ant. Aug. auf eigene Kenntniss gestützte Angaben mit meinen Forschungen, die auf Joh. Andr. und Durantis gestützten sind Folge einer ungenauen Lectüre.

bracht wurde, ja dass gerade die Bibliotheken zu Bologna sehr wenige [1]) alte Handschriften besitzen.

Ein Umstand ist bei dieser Untersuchung von Bedeutung. In den meisten Handschriften kehren dieselben Glossen mit denselben Siglen wieder. Das deutet offenbar darauf hin, dass sich allmälig vor Entstehung der Compilation Gregors IX. ein stehender Apparat zu den einzelnen Comp. ant. bildete. Denn dass nach Entstehung der Gregoriana eine Comp. ant. noch bearbeitet worden wäre, ist gegen positive Nachrichten [2]) und widerspricht der Natur der Sache. Alle Handschriften sind also offenbar Abschriften von solchen aus der Zeit vor 1234, oder sind, was bei verschiedenen zutrifft, älter. Auf Angaben dritter nach Handschriften nehme ich nur insoweit Rücksicht, als die Art und der Zweck der Mittheilung eine Gewähr bietet für eine wirkliche Untersuchung der Handschrift.

Selbstverständlich beweist eine nicht signirte Glosse, sobald ihr Inhalt als solcher genau durch sichere Glossen anderer Verfasser einer bestimmten Person zugeschrieben wird. Damit habe ich die Grundsätze für meine Untersuchung dargelegt.

II. Die Handschriften [3]).

27. Handschriften der Compilatio prima mit Glossen:

---

[1]) Dies ergibt z. B. der Katalog von Bluhme. Es erhellet dasselbe aus dem bei Sarti App. pag. 214 sqq. und v. Savigny III. S. 649 ff. abgedruckten Verzeichniss der Stationarien, worin nicht viele alte Werke vorkommen.

[2]) Joh. Andreae.

[3]) Bei den von Bluhme Bibl., — im Catalogue gén. des manuscrits des dép. (mit der später hervorgehobenen Ausnahme), Hänel Catalogus, — Bandini Catal. Codd. Laur. u. a. aufgeführten Handschriften ist jede Bezugnahme auf Glossen unterblieben, oder doch so ungenau, dass es überflüssig ist, darauf Rücksicht zu nehmen. Eine grosse Zahl von Handschriften der Comp. I. und auch der anderen haben keine Glossen. Sarti gibt mehrmals (z. B. bei Vincentius l. p. 344) an, er habe Handschriften mit der Glosse dieses oder jenes im Vatican u. dgl. gesehen, ohne die Handschrift zu bezeichnen. Ich beabsichtige hier nicht, die mir bekannten Handschriften mit Glossen aufzuzählen, sondern nur jene, welche ich zum Theile einem sehr eingehenden Studium unterzogen habe; genau habe ich alle eingesehen. Es möge hier noch die Bemerkung Platz finden, dass gegenüber der Ausgabe manche Handschriften z. B. die Trier, Fuldaer u. s. w. Verschiedenheiten in der Zahl, Stellung der Capitel, Inscriptionen u. s. w. darbieten.

1. Berlin[1]), Staatsbibl. num. 231. (unzweifelhaft aus dem ersten Anfange des XIII. Jahrh.) fol. 1—119 b.
2. Melk, Stiftsbibl. F. 33. mbr. fol. s. XIII.
3. Toulouse, Stadtbibl. B. 36. mbr. fol. s. XIII.
4. Angers, Stadtbibl. num. 362. mbr. fol. s. XIII.
5. Chartres, Stadtbibl. num. 355. mbr. fol. s. XIII.
6. Chartres num. 462. mbr. fol. s. XIII. ex.
7. Bamberg P. II. 7. fol. mbr. s. XIV.
8. Bamberg P. II. 10. fol. mbr. s. XIII.
9. Bamberg P. II. 6. fol. mbr. s. XIII.
10. Bonn (Bibl. Böcking's). fol. mbr. saec. XIII.
11. Trier, Stadtbibl. Nr. 864. mbr. fol. saec. XIII.
12. Halle, Universitätsbibl. Ye 80., fol. mbr. saec. XIII.
13. Halle, Univ. Bibl. Cod. mbr. fol. Ye 52. saec. XIV. Dem Breviarium gehen vor und folgen nach allerhand andere Stücke.
14. Leipzig, Universitätsbibliothek Nr. 983., fol., mbr. saec. XIII auf XIV.
15. Dieselbe Bibl. Num. 968. fol. mbr. s. XIV.
16. Fulda, Öffentl. Bibl., D. 5., mbr. fol., saec. XIII. auf XIV. (ehemals Weingarten gehörig).
17. Fulda, D. 6., in 4°, mbr. s. XIII. (ehemals Weingarten gehörig).

28. Um nun zunächst den allgemeinen Überblick zu verschaffen, stelle ich die vorkommenden Siglen zusammen mit Angabe der Handschriften, in denen sie vorkommen, nach den obigen Nummern.

A. a. al. ala. alanus: 1. 3. 4. 5. 6. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 17.
B.: b. b'. be (8): 2. 3. 4. 7. 8. 11. 12. 13. 17.
Jo.: 1. 10.
L. l.: 1. 2. 3. 4. 8. 9. 10. 11.
La. la. l'a.: 6. 9. 10. 11. 15.
Lau. laur.: 2. 4. 5. 6. 8. 10. 11. 17.
P.: 1. 3. 11. 17.
R.: 1. 2. 4. 5. 6. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 17.

---

[1]) Vergl. das oben Cap. I. S. 55 Gesagte. Ich füge hinzu, dass die Folge der Capitel gegenüber dem Abdrucke von Ant. Augustinus mehrfach abweicht. Z. B. im Tit. 36. L. V. fehlen c. 13, 14; im Tit. 37 folgen sie also: c. 8, 4, 5, 6, 7, 9—12; 13. 14 fehlen.

V. vi. vinc. v'n.: 1. 2. 3. 4. 5. 6. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 17.
T. tan. tancr.: 1. 2. 3. 4. 5. 6. 8. 9. 10. 11. 15. 17.
ar. 8.

Den Apparat des Tancred enthalten mit Sicherheit: 1. 3. 4. 5. 6. 8. 9. 10. 15. 17.

Den Apparat des Vincentius enthält 14.

Über jene, die des Alanus Apparat bieten, spreche ich demnächst besonders.

29. Handschriften der Compilatio secunda mit Glossen.

1. Toulouse (sub 27. num. 3).
2. Chartres 355 (num. 5).
3. Chartres 462 (num. 6).
4. Bamberg (num. 7).
5. Bamberg (num. 8).
6. Bamberg (num. 9).
7. Bonn (num. 10).
8. Leipzig 968 (num. 15).
9. Fulda D. 6. (num. 17).
10. Chartres 354, mbr. fol. saec. XIII.
11. Marburg, Universitätsbibl. C. 2., fol. mbr. s. XIII. fol. 1—71.

30. Die vorher angegebenen Siglen führen folgende Handschriften.

A. 1. 2. 3. 4. 5. 7. 10. 11.
B. 2. 5.
Jo. 7. 11.
L. 1. 2. 3. 4. 5. 7. 9. 11.
La. 3. 5. 6. 9.
Lau. 5. 6. 11.
G. 3. 5. 9. 10.
R. 3.
V. 3.
T. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9.
ac. 9.

Den Apparat Tancreds enthalten die Nummern: 2. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 11.

31. Handschriften der Compilatio tertia mit Glossen.

1. Melk (sub 27. num. 2).
2. Toulouse (num. 3).
3. Chartres 355 (num. 5).
4. Chartres 462 (num. 6).
5. Bamberg P. II. 7 (num. 7).
6. Bamberg P. II. 6. (num. 9).
7. Leipzig 983 (num. 14).
8. Leipzig 968 (num. 15).
9. Fulda D. 6. (num. 17).
10. Chartres 354.

Siglen stehen in folgenden Glossen und zwar von:

Jo. 2. 4. 6. 8. 9.
L. 1. 4.
La. 2. 4. 6. 8. 9.
Lau. 1. 2. 9.
V. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 8. 9.
T. 1. 2. 3. 4. 6. 9.
sil. 4. 6.

Den Apparat Tancreds enthalten 3. 6. 8. 9., den des Laurentius 2, des Vincentius 3. 7.

32. Handschriften der Compilatio quarta mit der Glosse des Johannes Teutonicus.

1. Chartres 355 (sub 27. num. 5).
2. Bamberg (num. 9).
3. Bonn (num. 10).
4. Leipzig (num. 15).
5. Fulda (num. 17).
6. Marburg C. 2.

Dahin ist auch zu rechnen der Abdruck nach einem Codex von Palermo und Collationen solcher von Tarragona und Barcelona in der Ausgabe von Antonius Augustinus [1]).

33. Handschriften der Compilatio quinta mit der Glosse [2]): Chartres 462. Sie hat die Siglen *Ja. Jac. la. ac.*

---

[1]) Ausg. Barcinone 1592 am Ende. ohne Foliirung; edit. Paris. 1621 pag. 797 sqq. Vgl. daselbst p. 733.

[2]) Cironius in seiner Ausgabe Praef. sagt, er habe keine Handschrift mit der Glosse des 'Joh. Albanus' gesehen, dem Joh. Andreae sie zuschreibe. Dass dieser Joh. Albanus nur ein Schreib- oder Druckfehler für Jacobus de Albenga oder Albing. sein kann, scheint ihm entgangen zu sein.

III. Die Apparate und Glossen der Compilatio prima.

Wir besitzen die Glosse der Compilatio prima in einer Weise in alten Handschriften aufbewahrt, dass wir kaum einen Punkt der Literaturgeschichte deutlicher verfolgen können. Da nun die Betrachtung der ältesten nothwendig bedingt ist durch eine genaue Kenntniss der sie enthaltenden Handschriften, und da es sich hier um ein gänzlich unkultivirtes Feld handelt, so muss ich mir erlauben, auf einige Codices und damit zugleich auf die verschiedenen Formen der Apparate genau einzugehen [1]).

A. Codex Hallensis Ye. 80.

34. Der Codex der kön. Universitätsbibliothek zu Halle Ye 80., mbr. fol. saec. XIII., enthält die Compilatio prima in einer eigenthümlichen Gestalt. Auf dem unteren Rande läuft nämlich in Gestalt eines Commentars die Summa des Bernhard von Pavia, an dem oberen und den Seitenrändern sind Glossen zugeschrieben [2]). Letztere haben nur die Siglen: *b. b'.*, welche offenbar Bernardus bedeuten, oder gar keine; dieses ist bei den meisten der Fall. Es ist gewiss kein Grund, die signirten Glossen nicht Bernhard von Pavia zuzuschreiben, zumal der Codex gerade dessen Summe zugleich enthält. Dafür spricht auch, was Laspeyres bereits hervorhebt, dass in den Glossen keine Decretalen von Innocenz III., sondern nur von Clemens III. und Cölestin III., aber fast nur mit dem Namen des Papstes, nicht als Citate einer Sammlung angeführt werden. Denn daraus darf wohl mit Sicherheit geschlossen werden, dass das Original dieser Handschrift vor 1198 bez. vor Abfassung der Comp. III. und II., d. h. vor das Ende von 1210 fällt. Ersteres, dass es vor 1198 oder doch in die ersten Regierungsjahre

---

[1]) Mit Rücksicht auf die im Laufe der Darstellung nöthigen Verweisungen früher vorkommender Stellen numerire ich dieselben für jeden Codex fortlaufend.

[2]) Laspeyres in seiner Ausgabe pag. XXXII. sqq. hat diesen Codex genau beschrieben und pag. 323—326 die mit b signirten Glossen abdrucken lassen. Er führt auch die Citate der Glossen an, spricht über den Anhang und gibt den Charakter der Glossen an. Mit Unrecht sagt er aber p. XXXV., die Siegle b. passe nur auf Bernh. Pap., da sie auch auf Bern. Compostell. sen. passen könnte. — Ich habe den Codex einem eingehenden Studium unterzogen.

Innocenz III. fällt, ist aus dem Grunde wahrscheinlich, weil bei der Wichtigkeit mancher Decretalen desselben deren Nichtbeachten kaum erklärlich wäre. Übrigens ist immerhin möglich, dass bei Abfassung bez. Zusammenstellung der Glossen schon eine Sammlung von Extravaganten, ähnlich dem Appendix dieses Codex, vorhanden war. Denn ein Citat ohne den Namen des späteren Papstes steht z. B. c. 1. qui clerici vel voventes mit den Worten: 'ut *extra pervenit*', d. h. c. 6. de sent. excom. *Compil. II.* zu c. 3. de eo qui cognov.: '*extra super eo quod sollicitudo*', d. h. c. 1. I. IV. 7. *Comp. II.*, zu c. 2. de cons. v. *quaestionem*: '*in novella, a nobis ex parte* §. 1. contra', d. h. c. 4. qui matr. accus. IV. 12. *Comp. II.* Gewiss aber existirte die bei Tancred, Laurentius u. s. w. vorkommende technische Bezeichnung Liber II., III, noch nicht. Ja ich glaube auch daraus, dass nur extra nicht aber zugleich eine Rubrik citirt wird, im Hinblicke auf die sonst regelmässig befolgte Methode schliessen zu dürfen, dass die Glosse mindestens vor eine irgendwie angenommene Sammlung, d. h. vor Gilbert fällt. Man darf sie also immerhin dem XII. Jahrhundert zuschreiben. Mit dieser Annahme stimmen die Citate, von Canonisten: Huguccio, Joh. Faventinus[1]), Bazianus, Legisten: Bulgarus, Joh. Bassianus, Albericus, Aldricus, Martinus, da diese sämmtlich vor das Ende des 12. Jahrhunderts fallen.

35. Dass von den nichtsignirten Glossen manche Bernh. Pap. nicht angehören, hat Laspeyres bereits daraus bewiesen, dass sie denselben tadeln, ergänzen, geradezu anführen. Wem sie aber angehören, lässt er unentschieden. Gewiss ist nun, dass verschiedene Glossen angehören *R.* (Ricardus Anglicus). Dies beweist:

1. dass eine Anzahl derselben in anderen Handschriften die Sigle R. haben. So die aus dem Trierer Cod. 864. mitgetheilten zu c. 3. de rescr. v. *in expensis* ar. victum etc., die wörtlich bis auf einige Varianten steht, zu c. *in cunctis* de elect. v.

---

[1]) Laspeyres lässt unentschieden, ob Joh. Fav. oder Teut. gemeint sei, vermuthet aber das Erstere. Dies ist gewiss, weil die Stellen in der That in des Faventinus Summe stehen. Laspeyres begeht unzähligemalen den Fehler, Vermuthungen aufzustellen, z. B. selbst aus den Angaben in Haenel's Catalogus, der ja nur eine erste Orientirung bezweckt. Treffen auch solche zufällig zu, so sind sie doch absolut werthlos, wenn keine inneren Gründe dafür sprechen.

utputa factus est etc. Dies stimmt bei einer ganzen Menge. Nicht blos die Autorität des Trier'schen Codex bürgt dafür, sondern auch der Codex Ye 52. der Hallenser Universitätsbibl. hat einige, welche sowohl in ihm als in dem von Trier die Sigln R. haben, im Cod. Ye 80. aber ohne Sigle sind, z. B. zu c. *ex multiplici* 17. de decimis III. 26. v. *quietas*: 'Ar. quod rebus nondum habitis possit quis renuntiare: ff. de acquir. he., *is qui*. Contra ff. de regulis juris, *qui pot.* Solutio, non potest quis renuntiare juri suo, antequam sibi competat. ut ibi. pacisci tamen potest, ut hic et ff. de pactis, et heredi §. filia [l. 21. §. 3. Dig. II. 14. Das Citat ist nur in Ye 80. richtig geschrieben]. *R.*' Auch im Cod. Bamb. P. II. 6. hat diese Glosse die Sigle *R.* Im Cod. Fuld. D. 5. ist die Glosse nicht signirt, das Digestencitat fehlt.

2. Dass der Glossator in verschiedenen Stellen ein Werk von sich citirt, dies aber auf Richardus passt, wie die neben einander gestellten Citate beweisen:

Glossa zu c. de peregrin. 1. de voto et voti red. v *accepta:*

a) 'Nota hie compensationem voti ad melius admittendam, quod in *di.* plene notavi. quando admittatur compensatio. di. LV. *si evangelica*'.

b) Zu c. 2. de accus. v. exilium: 'exilium distingue, ut in summa distinctionum scripsi II. q. I. *inprimis*'.

Richardi [1]) Distinctiones super decretis (Cod. *Musei* bohemici Pragae I. B. 4).

Di LV. c. *ult.* compensatio habetur { minoris mali ad maius malum. haec in diversis personis prohibetur . . , in eadem permittitur u. s. w.

II. q. in primis dicitur exilium { retrusionis, quando certus locus ascribitur XVI. q. I. probrum et omnis alius negatur latae fugae quando certus locus interdicitur et omnis alius conceditur evagationis... circumscript.

[1]) Es genügt hier der Beweis der Autorschaft, weshalb ich die Distinctionen selbst nur andeute.

c) Zu c. 3. de usuris v. prohib.: 'Solutio nunquam praetextu boni est malum faciendum, et sic intelligo primum generale. Non potest autem dici malum quod fit canonis auctoritate tunc autem locus est compensationi, sicut patet per haec contraria. Cum locus est dispensationi dispensandum est aut cum suadet pietas, cum publica necessitas, cum blanditur utilitas, quod verum est, nisi, dissuaserit enormitas commissorum, vel cautela futurorum, ut plenius *distinxi* I. q. VII. §. *multorum*' [in dicto post c. 5].

I. q. VII. multorum no. dispensationem factam

contra apostolum, qui dicit, decet omnem episcopum monogamum esse in archiepiscopo panormitano.
contra jus naturale, ubi dicitur: vovete et reddite etc., XXXIII. q. V. manifestum, *extra* de voto et vo. red. *magnae.*
contra statutum universalis eccl., ut in spiritualibus prohibetur successoris designatio VIII. q. I. apostolica, sed contra VII. q. I. petisti.
contra canones apostolorum, quibus deponitur presbyter fornicatus, sed contra prbr si for.
contra evangelium et ius natur., quae praecip. decimas dare etc.
contra IIII. principalia concilia . . .

36. Bei einer ganzen Zahl von Stellen lässt sich zeigen, dass der Autor der Glossen und Distinctionen derselbe Richardus ist. Das angeführte Citat in der Distinction zu C. I. q. VII. ist c. *magnae* 3. de voto et voti red. III. 26. der *Compilatio tertia.* Hieraus folgt, dass Richardus bei Abfassung der Distinctionen schon eine Sammlung vor sich hatte, in welcher dieses Kapitel unter den Titel *de voto* eingefügt war. Er citirt übrigens auch in seinem *Ordo judiciarius* Stellen der Comp. II. nach Titeln (z. B. c. 1. de fide instrum. *ex literis quas nobis* (Witte Programm v. 1851 Halle p. 33). Aber nirgends hat er den Ausdruck Liber II. oder III.

Andere Glossen ausser den mit seiner Siegle versehenen und von Laspeyres abgedruckten gehören an *Alanus*, wie folgende Daten beweisen:

a) Im Cod. Ye 52 Halle steht zu c. 3. de jud.:

'Hic expresse habetur, quod judex ordinarius potest recusari. Quod verum est secundum canones, ut III. q. V. *quod suspecti*, II. q. VI. *placuit*, et etiam secundum leges videtur, ut C. de jurisd. c. 1. Ar. contra. III. q. IIII. §. *offeratur*, C. Imper. inter l. 1. [C. quando imp. int. pup. III. 14.] *A.*' [In Bamb. P. II. 6. ist sie geändert und *t.* signirt].

b) Im Cod. Ye 80. heisst es dazu:

'Ar. judicem ordinarium recusari posse: III. q. V. *quod suspecti*, J. de appell. c. *si in una* (?), C. de jud., *apertissimi* [l. 16. C. III. 1.], J. de foro c. V., J. II. q. VI. placuit, C. de jurisd. c. 1. *nemo.* §. Ar. contra. ff. ad munic. l. 1., ff. de legat. III. *si quando*, C. si quac. praed. pot. l. 1., C. quando imp. int. pup. l. 1., ff. de liberali causa *si pariter.* Solutio: dico cum *Martino*, ordinarium recusari posse, *et mecum dicunt canones*' [1]).

c) zu c. 15. de apellat. v. *injectionem*:

Cod. Ye 52. 'supra XVII. q. IIII. *si quis suadente.* Ar. contra. hoc quod dicit g^{u} (gratianus) XI. q. III. §. *evidenter* et contra *Jo.* et *bar.*, qui dicunt, quod vapulator clericorum tantum communione sacramentorum privatur ipso jure, sed non communione fidelium, et similiter contra eos est ar. infra c. proximum et c. proposuit. *A.*'

Gerade so ist es in Ye 80 aufgenommen.

d) zu c. 19. ibid. v. *deferendum:*

Cod. Ye 52.	Cod. Ye 80.
'Quam sie non admisit, secundum canones deponitur, ut II. q. VI. *decreto*, secundum leges XXX. pon. auri mulctatur, ut C. de appell., *quoniam judices* [l. 21. C. VII. 62.], nisi sit casus, ubi	'Quam si non admiserit deponitur, ut II. q. V. *decreto*, aut in bannis efficitur, ut C. de appell. l. *a proconsulibus* [l. 19 ibid.], aut L. libris punitur, ut C. de episcop. aud. l. II., nisi sit casus,

[1]) Ich halte nach der Art des Citirens für unzweifelhaft, dass hier nicht, wie Laspeyres p. XXXVIII. meint, ein Canonist M., sondern der bekannte Legist gemeint ist.

appellatio vel a principe vel a lege vel canone appellare prohibeatur; *qui notari solent* II. q. VI, in principio; in quibus casibus judex appellationi non deferens non punitur, appellatio tamen quandoque tenet quantum ad appellantem, ut infra invenies e. t. *in eminenti. A.*' In Bamb. P. II. 6. verändert mit *t.*

ubi lege vel canone appellare prohibeatur, ut *in distinctione*, quam posui II. q. VI.; inhibetur appellatio et quae etc.' Dies passt wieder genau auf Richard's Distinctionen [Cod. Prag. fol. 280ª].

e) Zu c. 21. ibid. v. *sua malitia*:

Cod. Ye 80. [Bamb. P. II. 6.]

'Nota quod appellatio non tenet ad fovendam malitiam manifestam interposita s. e. cum sit, consuluit et c. pervenit, c. praeterea, qui ex quaerimoniis'. Im Trierer Codex 864 ist diese Glosse gez. *R.*

Cod. Ye 52.

'Nota quod non tenet appellatio interposita ad fovendam malitiam manifestam. *A.* S. e *cum sit Romana*, consuluit *A.*'

Dass viele Glossen der beiden Codices sich zu einander so verhalten, dass der eine aus dem anderen geschöpft hat, ist unzweifelhaft, wie die folgenden Beispiele ergeben:

f) Zu c. *literas* 2. de renunt. I. 5. v. *absque nostra permiss.*

Cod. Ye 52.

'Hinc videtur, quod episcopus non possit transire ad religionem sine licentia papae: ar. VII. q. I. *mutationes.* Quod quidam concedunt. Similiter nec canonicus regularis ad districtiorem religionem sine licentia praelati sui: ar. XIX. q. III. c. I. et II. Alii dicunt, quod licet: ar. XIX. q. II. *duae*, infra de trans. ad rel. c. I. et c. *sane*, et secundum eos hoc

Cod. Ye 80.

'§. Ar. quod non possit ingredi monasterium sine licentia papae: VII. q. I. *mutationes.* Quod multi simpliciter fatentur. At ego credo, quod possit: ar. XIX. q. II. *duae*, q. VII. *petrus potestatem*, infra de regular. hinc c. quia consilium est, quod probo per verba hic posita *rogandum* et *monendum* etc. per verbum *quietis* et $\overline{\text{nq}}$ relaxari, infra de

c. loquitur de consilio; vel noluit iste transire ad religionem, sicut nec ille, de quo loquitur praecedens c. Similiter secundum eos illa c. XIX. q. III. c. I. et II. intelliguntur de transeuntibus causa levitatis.'

regular. trans. ad rel. *sane* in fine, VII. q. I. *sane*.'

g) Zu c. 6. de judaeis V. 5. v. *servos*.

Ye 80.

'Nota servitutem de jure naturali introductam: di. XXXV. sexto §. item de jure gentium, ut infra di. I. ius gent. §. item de jure civili ff. a quib. ad libert. procl. non pos. l. 1. §. item *de jure canonico* XV. q. VI. *cum multum*. §. item *jure decretali* ut hic, infra t. I. *de braiban* [c. 7. de *Brabanzonibus*].'

Ye 52.

'Nota novum genus servitutis a canonibus introductum infra titulo proximo *de imbitionibus* [Brabanzonibus], supra XX. q. ult. cum multum.'

Im Trierer Codex u. a. steht diese Stelle wie in Ye 80, aber noch vermehrt und am Schlusse mit der Siegle Tancreds. In Bamb. P. II. 6. hat sie die Siegle *vi*.

Wörtlich steht in beiden Handschriften gleichlautend unter anderen Stellen:

h) Zu c. 43. de appellat. v. *suspectum*. (nach Ye 52).

'§. Ar. iudicem ordinarium posse recusari, ut supra de iud. c. III., III. q. v. *quod suspecti*. Quod verum est, et debet fieri in scriptis haec recusatio, ut II. q. VI. *si quis in quacunque lite*, et si absens fuerit iudex, qui recusatur, coram majori judice civitatis recusetur, ut C. de jud., *cum spec.*, et potest fieri post acceptum libellum conventionaliter infra XX. dies, ut IIII. q. III. *offeratur*, sed infra triduum post recusationem compellitur, arbitros eligere, ut C. de jud *cum spec., apertissimi. A*'. Im Trierer Codex trägt diese Stelle die Siegle *R*, ebenso Bamb. P. II. 6.

i) Zu c. 2. de cler. pugn. in duello V. 12. v. *de presb.*:
'Hoc caput positum est et expositum supra de corpore vitiatis'.
Diese Bemerkung hat ebenso der Trierer.

Dass auch ausser den mit *b.* signirten manche andere Bernhardus Papiensis angehören, halte ich nach der gleichen Methode für unzweifelhaft.

Übrigens deuten darauf noch genauere Anzeichen. So heisst es zu c. 3. de institut.:

k) 's. de officio archid. *in summa*'

was doch nur auf Bernhards Summe gehen kann. Gehören einzelne Glossen Bernhard nicht direct an, so sind sie doch nach solchen gemacht. So steht im Cod. Ye 52. zu c. 4. de clericis conjug. v. *eccles. benef.* folgende:

l) 's. di. XXXII. *si quis vero.* Sed illud locum habet, ubi eadem est consuetudo, ut in minoribus ordinibus conjugati ecclesiae deserviant, hoc autem locum habet, ubi non est illa consuetudo. *b*'.'

m) Im Cod. Ye 80. heisst es zur selben Stelle:

'Solutio (nach den Citaten), hoc distinguendum est secundum diversarum ecclesiarum consuetudinem'.

n) Zu c. 3. de cond. appos. ist eine Glosse am Ende gezeichnet '*R. J*', was auf Richardus und Joh. Galensis gehen kann.

37. Einige wenige Glossen mögen noch als interessant Platz finden.

a) Zu c. 1. de sponsa duorum:

'Nisi mala consuetudo *bononiae* istud inducat, quae permittit, eum cum secunda manere, si primam non cognovit, sed secundam'.

Hieraus ersehen wir also, dass die schlechte Gewohnheit, über welche *Huguccio* ad. c. 45. C. XXVII. q. 2. dict. Grat. klagt [diese Stelle ist abgedruckt in Maassen Paucapalea S. 22] sich auch noch am Ende des XII. Jahrhunderts erhalten hatte.

b) Zu c. *veniens* (ult.) qui clerici vel voventes matr. contr. n. p.:

'Nota, quod votum simplex multoties reperitur ut hic et supra c. prox. et di. XXVII. §. ult. Sed haec verba *votum solenne* nusquam in auctoritatibus reperiuntur, unde pro Gratiani verbo ab Alexandro vocatum est. simplex votum quod si per verba de futuro. Verba autem nostra referuntur ad usum: ut XXVII. q. II. genuit.

c) Zu c. *tanta est vis,* qui fil. sint legit.:

'. . . Solutio. Magister Hugo dicit et bene, quod a solo deo habet potestatem in temporalibus et papa in spiritualibus, et sic divisa est

jurisdictio. Prius enim est imperator, quam coronam accipiat a papa, vel gladium ab altari, ut di. XXIII. legimus; nam ante fuit imperium quam apostolatus et ante imperator quam apostolicus'. Im Trierer, Bamb. P. II. 6. Codex trägt diese Glosse am Schlusse die Sieglen *Lau.*, worauf:

'*Ego* vero dico cum *Ala*, sicut ipse notavit supra de appellat. *si duobus* [die unten abzudruckende Stelle], quod imperator habet gladium a papa. Est enim unum corpus (folgen die Gründe aus Alanus bis incl. Moyses, dann) ....praeterea index eius est dominus papa, *quia electionem confirmat vel cassat* ut *extra* III. de elect., *per venerabilem*, et etiam confirmatum deponit, ut XV. q. VI. alius. Et hoc totum invenitur expresse in quadam extrava. Innoc. III. in genesi [c. 24. Conc. Later. a. 1215 in c. 9. de elect. Comp. IV.] Est ar. contra in *auten. quomodo oporteat epos, imperium.* Sed canon praeiudicat legi. *t*'.

B. Codex Hallensis Ye 52.

38. Der Codex der Universitätsbibliothek zu Halle Ye 52. enthält ausser auf wenigen Seiten durchgehends nur am obern Rande und zu beiden Seiten Glossen, der untere sehr breite ist leer geblieben, so dass mir scheint, man habe, wie im Cod. Ye. 80., beabsichtigt, die Summa Bernhard's herzuschreiben. Die Glossen enthalten den vollständigen Apparat des *Alanus*. Es ergibt sich das daraus, dass so sehr fast alle Glossen, welche nicht blosse Citate sind, mit den Sigeln *A. al. ala.* gezeichnet sind, dass die nichtgezeichneten dagegen verschwinden. Die Vollständigkeit des Apparates wird durch die Schlussworte bewiesen: 'Benedicamus dn̄o. Alleluja. A. A. deo dicamus gratias' viermal. Der Apparat berücksichtigt im grossen Ganzen alle Capitel gleichmässig. Inhaltlich umfasst er zunächst eine Masse von Glossen, die lediglich Citate aus dem römischen Rechte, dem Dekrete und den Dekretalen enthalten, von denen wohl sehr viele, wenn nicht die meisten auf Bernhard zurückgehen, viele gewiss Richard zufallen. Eine andere Classe besteht, wie auch bei Bernhard und Richard in der Zusammenstellung der Quellencitate pro und contra und der Solutio. Die dritte endlich bietet wirkliche Erörterungen zur Erklärung des Inhalts nach allen Richtungen: kritisch, historisch, exegetisch. Hingegen treten die

Distinctionen, wie wir sie bei Richard finden, ganz zurück. Es ist ausser Zweifel, dass Alanus den ersten wirklichen *Apparatus* gemacht hat, dadurch aber auch die Grundlage der Glosse bildet. Um dies auch äusserlich zu erkennen, braucht man nur Tancred's Apparat anzusehen, in dem er beständig citirt wird, ebenso den von Vincentius, ja selbst nur die Glossa ordinaria, in der sein Name sich noch unendlich oft erhalten hat.

Alanus kennt bereits eine Dekretalensammlung, die auch Dekretalen Innocenz III. enthielt. Dieses folgt auch nachstehenden Citaten:

a) Zu c. *reprehensibilis* 42 de appellat.

'...item sciendum, quod causam appellandi non est necesse allegare de jure regulari, cum etiam frustratoria maneat appellatio. Sed objicitur: ergo talis dolus remanebit impunitus? Resp. utique secundum canones, nisi quod in expensis adversario debet condemnari, ut *extra cum causam* in fine. Ar. supra de rescript., *ceterum.* Secundum leges frustratorie appellans in causa criminali infamis efficitur, ut C. de appell., *a proconsulibus,* in civili L. libris auri punitur, ut C. quor. ap. non. rec., *ab executore. A*'.

b) Ibidem v. *recompensationem:*

'antequam in negotio procedat, ut *extra ti. Innocen. saepe contingit* [ist c. 2. de appellat. II. 19. Comp. III.] et ar. C. de judic., *sancimus,* et C. quom. et quando, *qui semel. a*'. Im Trierer Codex mit *ala* gezeichnet.

c) Zu c. 1. de institut. citirt 'ut *extra nuper a nobis*' d. h. c. 3. de sent. excom. V. 21. Comp. III.

Theils zur besseren Characterisirung der Methode des Alanus, dann um für die Beurtheilung nichtsignirter Glossen ein Material zu geben theile ich ausser den bereits angeführten Stellen einige interessante mit.

d) Zu c. 1. *vir rever., depositi* III. 14. 'Istud c. et superius pro nichilo posita sunt in hoc libro, cum secundum literam non teneant. ubi legi vel canoni inveniuntur adversa'.

e) C. requisivit a nobis 6. de tempor. ord. [rectius c. 1. de ord. ab epo qui resign. epm.] '*Hispani* dicunt, quod titulus huius capitis falsus est. *A*'.

f) C. 10. *ex parte* de decimis v. *fere*: 'pro quibus dicatur, ignoro, vel est philosophicum temperamentum. *A*'. [In Bamb. P. II. 6. verändert mit *t.*].

g) C. 11. *licet de benign.* de decimis: 'quibus loquatur papa, debuit compilator expressisse. Si enim albis monachis vel hospitalariis vel templariis loquitur generaliter, est verum, quod hic dicitur; si aliis, restringendum est circa novalia et hortos et foetus animalium, si proximum caput tenere dixerit. *A*'. Benutzt in einer Glosse T., die Cod. Bamb. P. II. 6. hat.

h) c. *sane labor.* 12 ibid. '. . .sed quaerit an possit similiter laico saeculari concedere (decimas)? Resp. utique. Sed numquid omnibus? Nequaquam, nisi forte ad tempus ex causa, ut fuit concessum gallicis. *A*'.

i) Zu c. 10. ibid. v. *imitati.* 'Supra c. *fraternitatem* contra. Solutio: primo Alexander omnibus religiosis laborum suorum decimas concessit secundum quod lequitur illud cap., et ideo ibi Adrianum notavit, postmodum haec immutavit et Adrianum imitatus est secundum quod bic dicitur. et secundum tempus illud loquitur caput supra *dilecti* et c. *suggestum* et continet hoc caput hodie ius commune et derogat isti *A*'.

k) Zu c. *repreh.* cit. de appell. v. *nisi*: 'in hoc casu non est necessaria praecedens ammonitio. Quod verum est, ubicunque sententia fertur a jure, sed ubi a judice est ferenda, debet praecedere, illud autem minus quam nihil fuit, quod dixerant plurimi, quod monentur a canone, ubi canon est datae sententiae. *A*'.

l) Zu c. *si hered.* 11. de testam.: 'ergo causa testamentaria ad episcopalem pertinet audientiam: ar. infra c. prox. et III. et hoc verum est, licet quandoque pertinet ad judicem saecularem, sicut matrimonialis causa. Secus est de causa successionis ab intestato ut infra qui fil. sint leg., *quae inter.* R. posset tamen dici, quod illa causa testamentaria solum spectat ad ecclesiam, ubi quid ad pias causas est relictum. *A*'.

m) Zu c. mon. 1. de sepult. 'per confraternitatem, quam quis saecularis habet in domo religiosa a iure provinciali non eximitur, ut infra de priv. et excess. priv., *cum et plantare*'. [in Bamb. P. II. 6. *t.*].

n) Zu c. *in lit. super illa* 5. de restit. spol. v. *prius:*

'ff, de judi. *si dem.*, C. de appell. l. 1. contra hoc ordinatum est. Sunt autem casus, in quibus aute restitutionem de principali causa

cognoscitur, ubi crimen enorme commissum dicitur, ut II. q. V. *super causa*, ubi propter dilapidationem spoliatur, ut III. q. II. *quia ea*, ubi ex restitutione scandalum generatur, ut II. q. I. *in primis*, III. q. VI. *hoc quippe*, ubi crimen, pro quo est spoliatum, est notorium, ut II. q. I. *manifestum*. Illud tamen quidam dicunt speciale in papa, ut XXIII. di *in nomine*. Sunt praeterae duae exceptiones, quae petenti restitutionem cum effectu obviantur: exceptio rei iudicatae super possessione: ar. supra eod. *audita*, et recusatio, ut s. e. c. II. *A*'.

o) ibid. v. *can. institutione*. 'si tamen de jure institutionis iudici liqueat, de utroque insimul potest pronuntiare, ut *extra dilecti filii* et videtur, quod de hoc petentem restitutione possit reconvenire: ut *extra* bo. mem. §. ult. §. hic tamen habetur contra *A*'.

p) Zu c. si duobus 7. de appellat. v. *juris* entwickelt er folgende staatsrechtliche Theorie [1]), welche später sehr prakisch wurde: 'Supple ad hoc *statuti*. §. Ar. quod imperator gladium non habeat a papa: XCVI. di. *si imperator*, XXIII. *legimus*, XXIII. q. IIII. *quaesitum*. Ar. contra XXIII. di. c. II., XCVI. *duae*, XV. q. VI. *alius*. Ad haec dicunt quidam, quod potestatem et gladium habet tantum a principibus, quorum est imperatorem eligere ex jure consuetudinario; sub papa consentientibus principibus accusari potest et etiam deponi, subest tamen papae quoad spiritualia. Verum tamen papa imperatori non subest nec quoad spiritualia nec quoad temporalia. Ecclesia enim et *omnes res eius* a laica potestate sunt exemtae, ut XXVI. *bene*, X. q. I. *noverit*, licet eas defendere teneatur, ut XXIII. q. V. *ut principes*, XI. q. III. *nolite*, Verius est quod gladium habeat a papa. Est enim corpus unum ecclesiae, ergo unum solum caput habere debet. Item dominus utroque gladio usus est ut XCVI *cum ad verum*, I. q. III. *ex multis*. Sed Petrum vicarium suum in terris in solidum constituit, ergo utrumque gladium ei reliquit. Item si dominus materialem gladium habuit, dicas, quem principem sibi vicarium in hoc constituit. Item Moyses utrumque habuit, cuius successor est papa in novo testamento. Item ipse Petrus dixit domino: Ecce duo gladii hic; ergo illi gladii aput Petrum tunc fuerunt. Item si quoad temporalia imperator sub papa non fuisset, ergo de eis sub papa respon-

[1]) Die Autorschaft des *Alanus* ist durch das frühere Citat von Tancred ausser Zweifel gestellt.

dere non teneretur, at in neutra princeps a papa depositus ut XV. q. VI. *alius*. Propter hoc dicatur, quod gladium materialem habet a papa. Canonica tamen canonicorum electio sibi tribuit. Si ergo papa iudex ordinarius est et quoad spiritualia et quoad temporalia, potest ab eo deponi imperator et eodem modo quilibet laicus habens potestatem vel dignitatem aliquam sub imperatore, si plenitudinem potestatis suae uti vellet. Sed numquid pro omni crimine potest deponi imperator? Respondeo: immo pro nullo, nisi persistere in illo contenderit. Sed nec tunc forte pro omni, sed solum pro tali, quod scandalum inducit, ut est haeresis, symonia, *discordia continua* et si qua sunt similia. Sub ipso tamen principes constituti pro minori causa deponi possunt. Sed numquid papa materialem gladium sibi posset retinere? Resp. non, dominus enim gladios divisit. ut XCVI. di. *cum ad verum*, et praeterea ecclesia ex hoc plurimum turbaretur. Et quod dictum est de imperatore, dictum habeatur *de quolibet rege vel principe, qui nulli subest*. Unusquisque enim tantum juris habet in regno suo, quantum imperator in imperio. Divisio enim regnorum de jure gentium introductum (a) a papa approbatur, licet antiquo jure gentium imperator unus in orbe esse deberet. *A'*. Es zeigt sich, dass die Vorgänge der Zeit (1198 ff.) wirkten, dass Alanus eine Theorie entwickelt, welche die von *Bonifacius* VIII. in der Bulle *Unam sanctam* bis auf die Gründe nur als eine Copie erscheinen lässt, die zum Theile in ihren Argumenten noch schwächer ist.

q) Zu c. *ut nullus* 1. de praeb. v. *jure*: 'Quid de militibus Galliae, qui jure hereditario decimas percipiunt? Resp. speciali gaudent *consuetudine, quam papa scit et tolerat*. Habent hoc ex jure patronatus nimis pingui *A.*' Diese Stelle ist interessant für die Auffassung der Consuetudo und des Patronats. Ich habe sie citirt gefunden in der bisher nicht bekannten *Summa titulorum* des Johannes Hispanus (nicht Joh. de Deo), über welche ich in einer spätern Abhandlung berichten werde, die eine Anzahl von Schriftstellern über die Dekretalen Gregors IX. bespricht.

Die nicht signirten Glossen gehören Alanus wohl auch zum Theile an, einige aber Bernhardus. So z. B. ist die Gl. ad c. 1. de commodato.

r) 'haec et alia, quae de textu pentateuci huic inserui volumini, ad hoc apposui, ut sciatur, quid de talibus fuerit in veteri

lege statutum, non quod omnia credam ad literam esse servanda, ut supra di VI. §. his ita'
im Trierer Codex 864 und Bamb. P. II. 6 mi *b.* gezeichnet. was schon der Inhalt als richtig ergibt.

Einige Glossen haben Bernhards Sigle, z. B.

s) zu c. 2. de clericis pugn. in duello V, 12. (die Rubrik ist ausgeblieben) v. *gravis admodum:* 'Ad hunc t. pertinet s. XXXII. nullus praeter, ad haec vero et di. LXXXI. tantis, si quis clericus romanus si qui sunt, si q. amodo, si q. sacer., et supra di. L. si quis diaconus et supra XXXII. q. I. in plerisque c. et q. et qu. VII. quae sunt info etc usque §. his quae aucto *b.*'

t) Zu c. 2. de concess. praeb. 'In *auten.* De scis epis §. V. supra IX. q. 3. *cum simus* contra. Solutio: ea, quae per canonicos expediri possunt, per eos expedientur ut hic, quae non possunt per metropolitanum expedientur ut ibi. *b*'.'

u) C. *meminimus* 6. de clericis conjug. 'Hoc c. et sequens de eadem materia loquuntur et ex dispensatione secundum *b.*, qui dicit, *se consilium et auxilium hoc impetranti praestitisse. A.*' Diese Notiz ist auch im Trierer Codex aufgenommen mit der Variante *persona* anstatt *materia* und mit der Sigle *ala* verbunden mit dessen nächster Glosse dazu.

Eine Unzahl der Glossen Alanus' stehen auch im Cod. Trevir. 864 und in anderen mit seiner Sigle, wie jeder auf den ersten Blick selbst sehen kann. Für die Geschichte der Glosse zur Comp. I. und damit der zu den Dekretalen Gregor's IX., ja für eine Ausgabe der Compilatio prima selbst, wie sie den heutigen Anforderungen entsprechend sein sollte, sind die beiden Hallenser Codices so wichtig, dass ich ihnen kaum andere vorziehen möchte [1]).

C. Cod. Hallensis Ye. 52. alia pars.

39. Derselbe Codex Ye 52. der Universitätsbibl. zu Halle enthält als drittletztes Stück einen Apparat zu den Dekretalen der Comp. I. auf 9½ Seiten mit zwei Col. zu je 114 Zeilen. So kurz derselbe regelmässig ist, so bietet er sehr viel Interessantes.

---

[1]) Es ist eigenthümlich, dass gerade in Halberstadt, wo früher diese Handschriften waren, sich diese ältesten Glossen erhielten. Sollten sie hier etwa nach solchen copirt sein, die Johannes Teutonicus als Propst dorthin brachte?

Er setzt das vierte Buch zuerst und beginnt ohne gleichzeitige Überschrift:

'*Ad audientiam. desponsabatur.* Haec aiectio nulla fuit; nam ex quo desponsabatur ad hopus unius fratrum, alter eam abere non potest.

An das vierte Buch schliesst sich unmittelbar das zweite, daran das dritte ('Incipit liber secundus de judiciis.' 'Inc. liber tertius de vita et honestate clericorum'), in dessen Titel *de testamentis* in c. *nos quidem* leider dies Stück abbricht. Da derselbe nur die Comp. I. citirt, auch nur einige der unzweifelhaft ältesten Glossatoren derselben: so darf man ihn kühn in das Ende des XII. oder den Anfang des XIII. Jahrhunderts setzen. Ich werde nun aus dem Texte und aus einigen Zusätzen am Rande jene Stellen mittheilen, die für die Literaturgeschichte Werth haben. Zugleich ist damit die Methode beleuchtet. Vorher sei noch erwähnt, dass sehr oft nach einer Erörterung die Siglen stehen, am häufigsten *p. ys.*, ich habe ausser in den mitzutheilenden Stellen sie noch in gegen 20 anderen gefunden, mag aber auch die eine oder andere anzumerken unterlassen haben; danach findet sich sehr oft die Bernhards von Pavia *b.* auch Richards *R.* oder *Ri.*, weiter *p.* (in 6 Stellen, wenn ich richtig gezählt habe).

1. Zu c. 2. de despons. imp. v. *debet*: 'debito honestatis, non necessitatis. *G.*'

2. Zusatz am Rande zu *de condit. appos.*: '§. Super rubrica. Est conditio, sine qua matrimonium contrahi non potest, ut XXVIII. q. I. *non oportet.* Est conditio, cum qua nullatenus esse valet, ut XXXII. q. II. *solet.* Est conditio indifferens, quae apponitur aut in matrimonio aut in desponsatione. Si in matrimonio nulla, *ut hic*, si in desponsatione aut licite aut illicite. Si licita vel honesta observetur, si illicita vel inhonesta frangatur. *p. ys.*'

3. Zu c. 4. qui cler. IV. 6. 'M. Ugug. intelligit[1]) capitulum de laico promoto in subdiaconum de facto, quia in veritate non

[1]) Huguccio in Summa [Cod. Bamb. P. II. 28.] ad c. *sicut* D. XL. 'Si ergo laicus de facto in sacro nihil ordinis accipit: ar. in *extra cum institisset* et ar. hic, ita enim argumentatur a simili sicut consensus duorum facit matrinonium, clericatus et sacerdotium faciunt presbyterum ' Für das Folgende vgl. noch dens. ad c. *sollicitudo* dist. LII. Er setzt auch die abweichende Ansicht der *alii* auseinander.

potest suscipi aliquis sacer ordo, nisi habuerit aliquem de minoribus (nam sacri ordines, qualiter vocentur, averte supra *de cohab. cler. si quispiam*), ad quorum collationem necessarium est aliquem de minoribus adesse, ut di. XL. *sicut viri.* §. *nimis enormiter.* quia nondum baptizatus erat vel etiam per inordinatos saltus ad subdiaconatum ascenderat, amissis aliis ordinibus vel de illiterato penitus. hug. *p. yspa.* dicit, quia se ingesserat, sed nunquam accepit ordines vel ordinem accepit ab eo, qui dare non poterat: co. di. LXVIII. presbyteri . . .' [1]).

4. Zu c. 1. de eo qui dux. IV. 7. 'Quaeritur, an matrimonium esset inter istos. Si dicas, quod matr. erat, ergo ab invicem separari non poterant, nisi causa fornicationis interveniente; ut XXXII. q. I. *dixit.* Si dicas, quod matr. non erat, ergo aeque ad petitionem viri utpote ad mulieris intercessionem divortium celebrari poterat. Dicebat *bati.*, quod nunquam fuit dekretalis. Si placet hoc dicere auctoremque suumque tueatur habet; ego autem dico, quod matr. non erat inter istos, et inde ad viri petitionem minime separabuntur nec indedici potest, quod invitus cogitur matr. contrahere, quoniam, quaecunque sibi acciderunt ex delicto suo, sibi contingunt. Et sic dico, quod per sequentem consensum poterat dici matr., etiamsi non consentiat, praesumitur ibi consensus praesumtivus: ar. C. si aliena res pignori data sit,l. *cum res.*'

5. Am Rande zu c. 3. de cogn. spir. IV. 11. v. *consuetudinem.* '§. Dicit *R.*, [2]) quod consuetudo bene facit, quod matr. inter

---

[1]) Im Cod. Fuld. D. 5 steht: 'Uguccio dicit, quod papa circa votum non possit dispensare et hoc. c. intelligit de eo, qui caracterem in ordinatione non receperat, vel quia praeter formam ecclesie ordinatur, vel quia nullum de minoribus ordinibus prius receperat, et ideo secundum eum nullum maiorem recipere potuit. *p. yspanus* dicit, se audivisse ab illo, cui credere potuit, qui qualiter istud factum processerat, noverat, quod hoc c. de papae conscientia non emanavit. Vel, si placet, dicatur, quod ordinem receperat, sed papa cum eo ut axorem duceret dispensavit. Quod facere potuit maxime secundum opinionem, que asserit, quod clerici solum per ecclesiasticam constitutionem sunt astricti continentie, non per votum aliquod prescriptum, nisi expresse voveatur.'

[2]) Im Codex Halensis Ye 80 lautet die nichtsignirte Glosse zu dieser Stelle: 'Consuetudo enim, quae velut canon specialis illius loci est, potest facere, ut istae personae legitimae vel illegitimae, de quibus nihil praecepit canon: di. XI. *catholica*, di XII. *nos consuetudinem.*' Ein neuer Beweis, dass Ye 80. den Apparat des Richardus enthält. Im Cod. Ye 52 (dem früher behandelten und Alanus zugesprochenen Apparate steht die nicht signirte Glosse dazu:)

istos non est. *Hug.* autem dicit [1]), hanc non esse decretalem, vel si est, locutus est ut magister non ut papa, vel alio modo dicere possumus; ubi dicitur, quod separari debent, si consuetudo obstat verum est ad tempus et hoc propter scandalum; dignum est enim, ut in eo puniantur, in quo deliquerunt. Et nota, quia hic reprehendit Ug. Alexandrum, quia consuetudo validum impedimentum non est ad matr. rescindendum. Sed dico, quod hic loquitur de contrahendo, quo casu non miror, sed contraria consuetudo et scandalum impediunt contrahendum. *p.* §. Aut dices: matr. fuisse inter istos aut non; si fuit, ergo nullatenus separandi erant, nisi ob causam fornicationis, ut j. de conj. leprosi c. II. Male igitur dicit papa, quod ille intravit locum. Re. et ipsam nubere potest. Si dicas, non fuisse, quoniam matrimonium praecessit, hoc planum est. Sed id quod dicitur, quod propter naturalem frigiditatem Romana ecclesia nullos separare consuevit, intelligas secundum glosam ibi positam. Vel potes dicere, matr. fuisse inter illos, sed sic quomodo per verba tantum contractum, et non per carnalem copulam consummatum, intravit igitur u. m. qm. a canone sibi erat concessum et lepra interveniente. *p. y s.*'

6. Am Rande zu c. 1. de frig. et malef. 'et in *extr. nova laudabilem* [c. 3. IV. 9. Comp. II. von Coelestin III], ubi dicitur, quod usque ad tres annos debent manere insimul'. Ein Beweis, dass der Commentar vor Innocenz III. fällt, ja wohl in die ersten 90ger Jahre, da man mit diesem Worte nur eine kurz vorher erschienene Dekretale bezeichnen kann.

7. Ibidem im Texte. 'vel melius secundum *hug.* cum hoc capitulum non habeat auctorem non est authenticum.'

8. Zu c. tanta 6. *qui fil. sint. legit.* IV. 18. 'Dicit tamen *hug.*, quia proles haec est legitima ad successionem, sed non ad promotionem, sed ego non distinguo, quia nec canon.'

9. Zu c. 1. de divort. IV. 20. 'derogatum est huic capitulo secundum m. *p y s.*'

'Nota, consuetudinem facere legitimas personas ad contrahendum minus legitimas, ut sequenti c. et ec. et j. de frig. et malef. *super eo.*, quod sedem, quod consuetudo, licet quidam, ut Ug. in hoc articulo Alexandrum reprehendant'. Man darf wohl als Quelle dieser Glosse den hier besprochenen Apparat ansehen.

[1]) Ich habe dieses Citat von Huguccio in den beiden citirten Distinctionen nicht gefunden. Das beweist natürlich nicht, dass es nicht anderwärts steht.

10. Zu c. accepta 2. de restit. spoliat. II. q, 'spontanea. Hoc intelligo, quando non erat exspoliatus. alias semper invitus reputaretur. ut extra de renuntiatione per totum. *p. ys.*'

11. Zu c. 4. *super eo* de test. cog. II. 14. 'humani iuris. C. de test. *siquando.* Hoc refertur quoad personas non quoad causas, nam in civili compelli possunt, verum in criminali non secundum *dominum pilium. p. ys.*'

12. Zu c. 1. de fide instrum. 'sola sigilla testium testamento apponuntur non ad fidem, sed ad solemnitatem, bulla vero apponitur ad fidem imponendam. *b.*'

13. Zu c. 5. de praesumt. 'sibi. Nota sibi, nam causa purgationis servandae religionis ipsum cogere potest, sed sibi non potest praelatus, nisi sit prout hic dicitur. *p. ys.*'

14. Zu c. *qua fronte* 41. de appellat. 'interponat. ar. quia non tenet appellatio in his, quae dilationem non capiunt, ut II. q. VI. §. de posse. [vide §. 18. in dicto Grat. ad c. 41.], ff. de feriis l. I. §. II., l. solet. *de cons.* di. IIII. *quando quis* [c. 128]; ar. I. e. c. px. c. so. i. [solutionibus ibi]. regulare est, ut pendente appell. nil innovetur et quid recipiatur, nisi in casibus, in quibus non admittitur app., et inter eos est scil., ubi res dilationem non capit. §. vero sequens consuevit legi de usurariis vel, quod verius credo, illius regni tangit consuetudinem, vel aliter, licet jus strictum prohibeat aliquid innovari pendente app., tamen praeponderet aequitas in contrarium, ut C. de judic., *placuit,* et maxime in hac causa, ut ff. de relig. sunt personae. §. C. de sepulcro violato l. ult. contra. Refert, an sit religiosa persona an non. Si rel. pers., quae debitum petit, tunc habet locum, quod hic dicitur; sin autem aliter est non credimus locum habere. Nam hic in favorem religiosarum personarum dictum esse credimus, et hoc notata litera *religiosae personae.* Vel refert, utrum debitum sit publicum aut non. Si publ. locum habet, quod hic dicitur, si occultum quod ibi. Vel distinguas: aut heredes sunt vagipalantes et de quibus suspicio habetur, ne solvere debeant utputa cum sunt potentes et tunc habet locum quod hic dicitur. Vel dicas quod si haec decretalis legi non contradicit, quoniam lex de app. non loquitur, quoniam in tali casu lex appell.' non admitteret, cum nondum sit lis contestata, canon autem bene admittit, ut II. q. VI. *non ita.* Vel dicamus quia canon praejudicat legi. *bacianus*

tamen totum dicebat contra et clamabat hanc nunquam fuisse decretalem. *p. ys.*'

Von wem diese Lectura gemacht sei, ist schwer zu sagen, zu den ältesten gehört sie sicher. *G.* kann der in der Glossa zu Gilbert's Compilation gemeinte Guil. sein, oder Gilbert selbst, oder Gerardus [Sarti I. p. 287), an spätere ist nicht zu denken. *P.*, der von *p. ys.* sehr genau, auch in derselben Glosse, geschieden wird, ist wohl der nicht weiter bekannte Petrus magister, der Canonicus zu Bologna war und 1189 in Urkunden vorkommt [Sarti l. c.].

D. Codex Fuldensis D. 5.

40. Es ist die Handschrift, aus der ich die Collectio Gilberts in der zweiten, Alanus' in der ersten Gestalt bekannt gemacht habe.

Die Handschrift gehört auch für den Text der Compilatio prima zu den interessantesten. So fehlen jene 6 Kapitel [1]), welche die erste Ausgabe von Antonius Augustinus nach den Scholien zur Comp. I. unter der Rubrik Praetermissa nachträgt. Sie dürften mithin in manchen der ältesten gefehlt haben.

Geschrieben ist der ganze Apparat viel früher als der Text. Daher war es oft unmöglich zu sorgen, dass der Text neben die betreffende Glosse kam. Um nun das Auffinden zu erleichtern, ist unzählige Male durch Kapitalbuchstaben neben dem Texte und am Kopfe der betreffenden Glosse geholfen. Dazu wählt er willkürlich bald diesen, bald jenen ausser B aus dem gleich ersichtlich zu machenden Grunde. Man muss sich also hüten, diese Kapitalbuchstaben, auch wenn sie am Schlusse der Glosse scheinbar als Siglen stehen, für solche anzusehen. Mit Siglen am Ende sind nur einige wenige Glossen versehen, die die Sigle R. tragen [2]).

Als Glosse läuft nun erstens am untern Rande die Summa Bernhardi Papiensis durch. Sie beginnt mit dem Prooemium

---

[1]) Nämlich L. I. Tit. 9. c. 9. dignum Tit. 12. c. 2. dilectae, T. 16. c. 4. praecipimus, T. 19. c. 1. studeant. L. IV. T. 4. c. 4. solet, c. 5. de iis.

[2]) Es sind zu c. 3. de constitut. der unter des Bernhardus Pap. stehende Casus Sacerdotium, der zu c. 5. ib., c. 7. ibid. Aber diese drei haben zugleich am Kopfe ein B. Da nun aus anderen Handschriften feststeht, dass diese gleichlautend bei Bernhard und Richardus sind [vgl. Laspeyres l. c. pag. 329], so wird dadurch die ungemeine Genauigkeit des Codex bewiesen, zugleich B. als Sigle für Bernhard ausser Zweifel gestellt.

(‘In Christi nomine’) oben links neben dem Texte; es ist offenbar für sie die Rubrik ausgeblieben. Mit Ausnahme der ersten Seite, für welche die fehlende Rubrik Ersatz bot, steht stets bei jedem Abschnitte an dessen Kopfe B. Sie schliesst nach ‘gratias referamus’ mit ‘*Explicit summa magistri b'nardi.*’ Das beweist offenbar das Fehlen der Rubrik im Anfange. Zweitens bietet der Codex in Form der Glosse die Casus Bernhardi Papiensis, jedoch nicht ganz vollständig, was wohl durchgehends dem Mangel an Raum zuzuschreiben ist [1]). Vor einem jeden steht am Kopfe links B.

Neben diesen Stücken, die allein einem doppelten Apparate gleichkommen, hat der Codex den vollständigen Apparat des Alanus, der jedoch niemals eine Sigle trägt. Dass wir einen vollen Apparatus haben, beweist die der letzten Glosse angehängte Schlussklausel ‘*benedicamus domino. alleluja*’. Den Beweis für die Autorschaft des Alanus liefern folgende Daten:

1. Es fehlen die im §. 35. als Richardus angehörigen *a*, *b*, *c*, die im §. 36. sub *b*, *g*, *k* (welche Bernard bez. Vinc. angehört), l. (die Bernard gehört), die aber Grundlage einer vorfindlichen wurde: ferner aus §. 37. die Alanus nicht angehörigen *a*, *b*, *c*, aus §. 38. num. *r*, *s*, *t*, welche Bernard gehören [2]).

2. Der Codex enthält die unzweifelhaft Alanus angehörigen im §. 36. num. *a*, *c*,—*f*, *h*, *i*, die Alanus angehörigen des §. 38. sub num. *a*. bis *q*. und *u*., die im §. 39. num. 5. Note mitgetheilte Glosse des Alanus.

3. Die in der *Glossa ord.* zu c. 1. de reser. v. *ut libere* mit den Worten *Jsta indulgentia*, dann die bei Tancred in allen Handschriften mit den Worten ‘*hic derogat secundum primo*’ beginnende

---

[1]) Es fehlt die Einleitung, für die kein Platz auf der ersten Seite war. dann [um den Vergleich jedem zu ermöglichen, halte ich mich hieran, nicht an die Leipziger Handschrift] die Casus zu c. 1. 2. de constitut., c. 2—8. de rescr., de consuet., de restit. spoliat., de test. c. 1—6, 8—11., de despous. impab. c. 4. 6., de homic. c. 1. 6., meist die Vermerke *patet per se* und ähnliche, nebst einer Anzahl andrer. Die weitaus meisten und insbesondere die zum Verständniss beitragenden hat er. Die Anfänge sind bisweilen abgekürzt, die Lesarten gut. So schliesst der zu c. 7. de testam., den Laspeyres p. 339 am Ende defect hat: ‘personas; unde versus: presbyter, ecclesia, conjunxit honor. unus et una, ut Di. LXXXVIIII. *singula*’.

[2]) Von allen bei Laspeyres pag. 323—326 abgedruckten Glossen mit der Sigle *b* hat der Codex nur num. 1. mit Citat erweitert.

sind bei Tancred mit *ala.* gezeichnet; sie stehen in unserem Codex. ebenso gl. *hoc ideo mandat* zu c. 2. das., *infra de off. et pot. jud. del. cet.* das., *ergo in aliquo casu* etc. zu c. ult. ibid., die bei Tancred ala. haben. Ich habe Dutzende von grossen und kleinen Glossen, welche bei Tancred mit *a.*, ala. gezeichnet sind, verglichen und sie gefunden. Mit voller Zuversicht darf ich behaupten: Der Codex bietet den reinen und vollen Apparat Alanus'.

Wie alle Nachfolger hat er fremde Glossen bald nur erweitert, bald umgeändert zu den seinigen gemacht. Einige Beispiele genügen. Die im §. 39. num. 1. befindliche lautet [1]):

'debet. non debito necessitatis sed debito honestatis; *et ita non contradicit s. XX. VII. Q. 1. §. 1.*' Zu num. 3. das. ist bereits die Stelle mitgetheilt in der Note. Die Stelle zu Num. 5. daselbst in der Note ist ein weiterer Beleg [2]).

Die bei Laspeyres p. 324. num. 12. abgedruckte Glosse lautet:

'Ergo a sensu contrario, si stipend*iis ecclesie non sustentantur*, possunt *coram judice seculari* advocare; quod *concedo, non tamen in causa criminali .... Solutio: per hoc c. puto sacerdotes et episcopos excipiendos. Sed numquid coram ecclesiastico possunt? Certum est, quod episcopus non ut V. q. III. quia sacerdotis: de presbytero hesito*' [3]).

a) Zu c. 31. de appell. steht folgendes, bei dem das bei Laspeyres num. 13. ihm auch vorlag:

's. c. prox. contra. Solutio: ibi juravit stare mandato ecclesie, hic vero specialiter ipsius episcopi; vel ibi erat excommunicatus ex incerta [4]) causa, hic ex certa, secundum *b.* Vel. hic expone: *statim* i. e. post XL dies, ut hoc ab illo determinationem recipiat secundum *p.* Vel hic appellavit, ne aliquid ab ecclesia sibi iniungatur, ibi ne ab illa persona. quam forte suspectum habuit secundum *r.* Vel hoc c.

---

[1]) Ich lasse die Zusätze bez. Änderungen cursiv drucken. Von der im Cod. stehenden (zu c. 2. de desp. imp.) *ergo pubertas* etc. hat Tancred die 2. Hälfte *quid si appareat* mit *A.* gezeichnet.

[2]) Diese hat Tancrred nicht, aber die andre Glosse *No. quod tacet* cet. mit *A.*

[3]) Bei Tancred (z. B. im Cod. Bamb. P. II. 6.) steht wieder die Glosse genau wie sie Laspeyres hat, mit einem Citat vermehrt und la. gezeichnet.

[4]) Laspeyres löst *incta* unglücklich in *iusta* auf; unser Codex hat icta, das gar keinen Zweifel lässt, an zweiter Stelle certa ausgeschrieben.

preiudicat illi secundum *ug.* Vel hic cum appellat, ne faciat id, quod se facturum juravit, illud est ob aliud. Quid ergo juravit, attendatur et super quo appellet, et secundum hoc appellatio recipiatur vel non. Haec solutio colligitur ex verbo huius capitis *que iuramento.* Vel hic cum frustratorie appellat, ibi cum ex iusta causa. Hanc magis approbo' [1]).

b) c. 42. ib. *Repreh.* v. *recompensationem:* 'antequam in negotio procedatur, ut *extra t. Innoc. III. sepe contingit* et ar. C. de judi. sancimus'.

Zu c. 4. de sponsa duorum erwähnt er die schlechte Gewohnheit der *bononienses,* die Ehe mit der zweiten erkannten, wenn die erste blos per spons. de praesenti genommen und nicht erkannt war, aufrecht zu halten.

Für die folgende Untersuchung sind noch wichtig die Citate. Wie in der so eben zu c. 42. de appell. mitgetheilten Stelle steht auch in der §. 38. num. a. mitgetheilten im Codex 'extra *t.* cum causam', in einer zu c. 1. de institut. 'extra t. tua nos', in der §. 38. num. o. auch 'extra *t.* dil. fil.', 'extra t. bon. mem.'

Es ist wohl unzweifelhaft, dass damit angedeutet werden soll, dis Extravagante stehe unter dem gleichen Titel. Es ist damit also jedenfalls eine Sammlung gemeint. Die Dekretale Innocenz III. *saepe contingit* steht nicht in der Sammlung Rainers, dagegen stehen alle citirten Extravaganten in der Sammlung Gilberts bez. des Alanus selbst. Ich halte daher für ausgemacht, dass diese, wahrscheinlich Gilbert gemeint ist. Dass die Comp. II. oder III. nicht gemeint ist, bedarf kaum der Erwähnung, übrigens stehen die citirten Dekretalen in denselben, wie bereits bemerkt wurde, nicht alle unter dem gleichen Titel.

E. Die späteren Glossatoren und Apparate, insbesondere der Tancreds.

41. Ausser den Siglen der bisher behandelten Glossatoren enthalten die Handschriften noch einige wenige, mindestens im Vergleiche zur Gesammtmasse nicht zahlreiche, von *Jo.* oder *J.* Da in

[1]) Laspeyres num. 15. steht auch, aber mit *R.* als Sigle am Ende, so dass es Richard wohl von *B.* entlehnt hat.

Num. 16. ist bedeutend erweitert: num 18. 19. 21. sind verarbeitet worden. Zu c. *non satis* de sym. steht eine der wenigen Glossen mit *R.*

die Zeit des beginnenden dreizehnten Jahrhunderts kein anderer Kanonist dieses Namens fällt, da Johannes Andreä seine Autorschaft ausdrücklich bekundet, da endlich — und dies Argument ist schlagend — in den Apparaten derselbe mit vollem Namen vorkommt: so ist nicht daran zu zweifeln, dass die also gezeichneten Glossen Johannes Galensis angehören. Keinenfalls hat er aber einen förmlichen Apparat dazu gemacht, sondern nur einzelne Glossen zugefügt. Beweisen lässt sich diese Negation allerdings nicht. Es wäre aber mit Rücksicht darauf, dass wir die Apparate der anderen haben und von ihm nur so wenige Glossen, sonderbar, dass gerade nur sein Apparat etwa verloren gegangen wäre. Allerdings könnte er noch in irgend welchen Handschriften verborgen liegen. Aber wie käme es dann, dass der Zeitgenosse Tancred ihn fast gar nicht citirt?

42. Einen vollständigen Apparat fertigte an der Lehrer Tancreds Laurentius Hispanus. Enthält auch keine der mir bekannten Handschriften seinen Apparat ungemischt, so lässt sich nicht blos aus den massenhaften mit seinem Namen gezeichneten Glossen in den Handschriften folgern, dass er einen solchen gemacht hat, sondern dies ergibt auch der Charakter seiner Glossen selbst, welche die Gestalt deduzirender und regelmässig in einander greifender Erklärungen angenommen haben. Neben ihm darf Vincentius Hispanus als derjenige bezeichnet werden, der vor Tancred einen Apparat gemacht hat. Dieser ist es, der mit den Zusätzen und Umänderungen Tancreds in den meisten Handschriften vorkommt. Ihm gehört an der Eingang '*Formavit deus hominem*' u. s. w. Diese zuletzt Genannten haben für die Bearbeitung der Compilatio prima wesentlich folgende Thätigkeit entwickelt: Erstens ergängen sie die Citate der ältern, tragen die in Folge neuerer Dekretalen stattfindenden Abweichungen vor und machen an den Glossen selbst, welche sie beibehalten, die nothwendigen Abänderungen. Zweitens ändern sie die Citate der Extravaganten um. Wenn man daher jetzt in Handschriften der Comp. I. Glossen von B. R. P. mit Citaten wie *liber II. III. extra* findet, so darf dies nicht beirren. Man machte es eben damals, wie es auch heute noch Herausgeber gemacht haben, indem sie die Citate der Comp. einfach in die der Gregorianischen Sammlung übersetzen. Die eigentliche Arbeit war vor den letzten Apparaten gethan. Ich gestehe, dass ich nicht finde, dass sie ihre Vorgänger ausstechen. Aber an Breite haben die Apparate gewonnen.

43. Einige Punkte müssen noch erledigt werden, bevor ich die Erörterung über die Compilatio prima mit Tancreds Apparat und der Frage nach der Zeit der Abfassung schliessen kann. In verschiedenen Glossen wird, wie sich gezeigt hat, Huguccio, Jo. (Faventinus), Bazianus u. a. citirt. Haben diese sie glossirt? Nein. Bezüglich des Joh. Fav. bedarf dies keiner Erwähnung, da er die Compilatio prima gar nicht mehr erlebt hat, es aber überflüssig ist, wegen der corrupten Lesarten der Ausgaben und einzelner Handschriften der Glossa ord. auf die Widerlegung von einem anderen einzugehen. Ebensowenig ist es nöthig, für Rufinus, Silvester weiter zu widerlegen. Von Huguccio, Bazianus, Gandulphus, Melendus, Rodoicus u. a. finden sich keine Siglen vor. Wenn Johannes Andreae meint, R. könne auf Richardus, Rufinus und Rodoicus gehen, so begeht er einen Verstoss. Man war nicht so ungenau. Ich habe stets Ro. R. und Ru. bei Citaten sehr gut unterschieden gefunden und glaube daher absolut das Vorkommen anderer Siglen als der auf Richardus passenden bestreiten zu dürfen. Man setzt dem vielleicht entgegen: solche könnten in anderen Handschriften als den von mir eingesehenen stehen. Das ist möglich; aber wenn 17 Handschriften, welche die Glosse in allen Gestalten von der ältesten bis zur jüngsten aufweisen, eine Ansicht bestärken, geht sie wohl von der Behauptung zur ziemlichen Gewissheit über. Dazu kommt, wie ich bereits früher angedeutet habe, dass die citirten Stellen sich auf Materien oder Capitel beziehen, die im Dekrete stehen. In der That lassen sich denn auch die Citate von Huguccio u. s. w. aus seiner Summe erweisen[1]). Was Bazianus, Gandulphus, Melendus u. A. betrifft, so liegt die Schwierigkeit darin, dass man bisher weder ihre Summen kennt, noch ausgiebige Kenntniss von ihren Glossen zum Dekrete besitzt. Ich werde in einer späteren Abhandlung bis zu einem gewissen Grade dem abhelfen und dann auch für manche Citate die Nachweise liefern.

---

[1]) Habe ich das nicht bei allen gethan, so liegt der Grund darin, dass ein solches Citat sich an den verschiedensten Stellen finden kann; man kann sich nun wohl bei der planmässigen Lectüre alle Stellen anmerken, aber nicht, wenn man eine Stelle sucht, ein Buch von 474 Blättern gross fol., das unendlich abgekürzt geschrieben ist (so viel enthält sie in der mir gerade vorliegenden Bamb. Handschr. P. II. 28.), jedesmal durchlesen.

44. Wie die Zusammenstellung des §. 28 lehrt, kommen in den meisten Handschriften die Siglen l. la. lau. laur. vor; ein Blick in irgend eine Handschrift mit solchen lehrt, dass dies nicht etwa das eine oder andere mal und somit vielleicht aus Liebhaberei des Abschreibers geschieht, sondern stehend ist, dass auf derselben Seite diese Siglen variiren. Jedoch sei erwähnt, dass die Sigle la. in der Comp. I. zahlreicher ist als lau., was sich auch aus dem Folgenden erklärt. Ich habe lange darüber geschwankt, ob die Siglen sämmtlich auf Laurentius gehen oder nicht, bin aber jetzt im Reinen darüber, dass dies nicht der Fall ist, aus folgenden Gründen:

1. Jede Sigle setzt voraus, dass der allgemeine Usus sie auf eine bestimmte Person beziehe. Wäre dem nicht so, entstände lauter Verwirrung. In der That finden wir dies auch im römischen wie im canonischen Rechte. Nun kann aber l. la. an sich auf Lanfrancus, Laborans, Laurentius gehen, lau. nur auf letzteren. Es wäre also in der That sonderbar, für diesen eine andere Sigle zu gebrauchen, als die ihn unzweifelhaft bezeichnende *lau. laur.*

2. lau. und laur. kommt so häufig vor, dass man kaum annehmen kann, man habe zur Abwechslung auch l. und la. geschrieben.

3. la. lan. ist eine hergebrachte Abkürzung für Lanfrancus[1]). Es ist nun ausser Zweifel, dass gerade Lanfrancus zugleich Civilist und Canonist war[2]). Ich werde dies aus der demnächst bekannt zu machenden Summa des Johannes Hispanus noch näher darthun. Dieser citirt ihn als Civilisten stets mit dominus la. oder lan., als Canonisten schlechtweg la. oder lan. auf gegen 50 Seiten, den lau. auf 33 Seiten stets constant, und setzt wiederholt in derselben Stelle la. und lau. in Gegensatz zu einander. Zugleich ist daraus der Beweis zu liefern, dass l. und la. identisch sind. Es bedarf keines Wortes darüber, dass dieser Schriftsteller, der 1236 schrieb, nur herkömmliche Zeichen gebrauchte. Wenn man nun für den Canonisten Lanfrancus dieselbe Sigle l. la. lan. gebrauchte, die dem Civilisten Lanfrancus, d. h. derselben Person zukam, so verstand sich das wohl von selbst. Ich stelle nun zum Beweise des Gesagten ein paar entscheidende Stellen nebeneinander.

---

[1]) v. Savigny Gesch. V. S. 73 ff. bes. Note e. f. g.

[2]) Savigny a. a. O.

Apparatus Tancredi. Cod. Bamb. P. II. 6.

ad Tit. *de in integr. restit.*

'*semper* i. e. in quolibet contractu ubicumque enormiter leditur et istud semper. Non notat tempus, sed numerum et modum. Quo modo ecclesia restituenda est? infra quadriennium a die celebrati contractus et non post, quia omnis restitutio fisci vel privati infra quadriennium terminatur, ut C. de tempor. in integr. rest. l. ult., C. de sacros. eccl. ut inter divinum. Et hoc dictum approbat la. et vin, sed ala. dixit, quod in infinitum restituenda est sine temporis prefinitione. Alii dixerunt, quod usque ad XXVIIII. annos, ponentes ecclesiam in primo die minoris etatis; alii usque ad XV. an. ponentes eam in anno XIIII. Sed prius dictum prevalet.'

Summa Johannis Hispani.

Tit. *de in integr. restit.*

'Restituitur cum est minor et factus maior infra tantum tempus, quanto est lesus, . . . et hoc secundum azo et dominum Jo. plac.' et *alii dixerunt, eam semper usque ad quadriennium posse.* Hanc credo veriorem. ut C. de tempo., 'invite restit. Numquid ultra quadriennium a tempore lesionis? *l.* et *t.* et *vin.* dixerunt, quod non, *quia omnis restitutio infra quadriennium terminatur*, ut in lege praeallegata. Sed obstat eis infra eodem c. 1. Sed ipsi dicunt, eam uti jure minoris facti majoris, et exponitur: semper *i. e. ubicunque enormiter leditur. alan*' sine prefinitione temporis dixit ecclesiam restituendam, quandocunque probaret se lesam; alii ponunt ecclesiam in primo anni minoris et dicunt, eam posse restitui usque ad XXIX annos; alii dicunt, eam restitui usque ad XV. annum ponentes in XIIII. anno. Memini me vidisse decretalem domini Gregorii confirmantem sententiam *la.* et suorum sequacium, sed quia non fuit in compilatione posita, presumo, eam eum revocasse. Et ideo adherens prime decretali istius tituli dico cum *lau.*, ecclesiam sine temporis prefinitione posse restitui' cet.

Dass Johannes den Tancred vor Augen hat, erhellt sofort, nur hat er nicht blos diesen vor Augen, sondern die Glossen unmittelbar. Wenn er nun l. und la. für identisch nimmt, la. die Meinung hatte, die Restitution sei hinsichtlich der Zeit beschränkt auf das quadriennium, lau. hingegen sie unbeschränkt zugesteht, wenn endlich la. ihm den Civilisten und Canonisten Lanfrancus bedeutet: so ist die Identität von l. und la. sowie die Verschiedenheit beider von lau. ausser Zweifel.

Dasselbe Resultat ergibt folgende Stelle:

Tancredus: ad c. *de rector.* 3. de cler. aegrot. Comp. I.	Johannes Hispanus.
'Non ergo privabitur praelatus, quia non sunt ecclesiastica beneficia temporalia LV. di. precepta, ff. de adopt. siti. ff. de hered. insti. hereditas, ff. de reg. jur. actus legit., ff. de ma. testa. libertas, ff. de pec. si peculium §. II. *Quod verum est.* Argumentum contra: ff. de offi. pres. si forte, VII. Q. I. pastoralis, XII. Q. II. vobis, *infra de clerico egrotante, tua libri II;* contra: *infra de concess. preb. ex transmissa* contra *l. II.* Solutio: *Hug.*[1]) dixit, quod nunquam substituitur alius vivo, nisi eo renunciante. *baz.*[2]) distinxit, utrum	'Quod supra dictum est, non esse aliquem propter egritudinem sine culpa sua proveniente removendum, sed dando [dandum] ei coadjutorem, verum est secundum nos in omni egritudine indistincte, et in hac sententia fuit *h.* et *lan.* Alii sicut *ala.* et *t.* exceperunt leprosum, inducentes pro se infra e. *tua,* sed expresse eos confundit infra e. *de rectoribus,* nec illa decretalis, quam pro se inducunt, eos juvat. Nam secundum quod dicit lau. [Dies ist offenbarer Schreibfehler für lan., da das Folgende wörtlich die Gründe enthält, die für des lan. Ansicht sprechen und die

[1]) Die hier Hug. beigelegte Meinung steht in dessen Summe ad c. vobis XII. q. 2, wo auch die Worte 'ne afflictio adderetur afflicto' vorkommen.

[2]) Im Cod. Trevir. 906 des Decr. Grat. steht zu c. 4. C. VII. q. 1. folgende Glosse: v. *abjiciendi*: 'Vacat p'oꝑ traditio asserentium incurabiliter egrotantem ad renuntiandum ecclesie posse compelli et eo petente vel non petente alium posse substitui, cum nulli ante peccatum pena sit infligenda . . . *Bar.*' Zu dem Worte *recipiendum* steht von derselben Hand: 'ar. quod, cum dicitur, alium in locum viventis episcopi non posse substitui, intelligi debet de curabili egritudine.'

morbus sit curabilis nec ne, *nos dicimus*, quod, quamdiu potest remanere in suo collegio, non substituitur ei alius, ut hic: si vero non poterit, substituitur ut ibi. Sic etiam mutatur judex, si operam iudicio dare non potest infirmitate vel alia causa, ut ff. de judic. si longius. *De hac materia plene notavi infra eodem titulo libri II. t.*'

Ad c. tua de cler. aegrot. Comp. II. 'Videtur ergo, quod debeat amoveri a dignitate propter lepram. Quod in lepra dicunt quidam esse speciale ut hic; infra de concess. praeb. et ec. non va. ex transmissa. *Ego potius dicerem*, ne addatur afflicto afflictio, eum adhuc remanere prelatum, et quod dicit hic: '*administrationis officio etc.*', dic, quod scil. est in actu, officium autem administrationis, quod in ius resonat, retinebit, et dabitur ei coadjutor: infra e. t. c. uno libri III. *l.* §. *Sed prima opinio mihi melior videtur*, ut pro lepra removeatur ab administratione et alius substituatur, sicut nuper factum vidimus de cappellano sancte iuste bon̄., quod approbatum fuit, sicut accepimus, per dominum papam, et provisum fuit in victu [?] de rebus ecclesie donec vixit. . . . *t.*'

bei Tancred die mit l. gezeichnete Glosse entwickelt], si precipitur, quod removeatur leprosus ab administratione, que in jus resonat tale enim retinebat, sed removetur ab illa, que consistit in actu' cet.

Tancred (Cod. Bamb. P. II. 6.) zu c. *quaestioni* de appell. Comp. I. v. *reducendis*: 'cum isti redigantur in priorem sententiam;

numquid iterum exigetur ab eis juramentum standi judicio ecclesie, cum semel dejeraverit? *l a u.* dicit quod ita. Ar. contra XXII. Q. V. *parvuli*, sed ibi non admittuntur ad commodum suum. Item ar. contra II. Q. VII. *non poterit*, sed illud autequam peniteant. *l a.* Mihi videtur, quod aliam cautionem pignoratitiam vel fidejussoriam prestabit, quoniam decretalis, que in hoc eodem casu loquitur, dicit quod ydoneam et sufficientem cautionem prestare debet; infra e. t. *significavit* l. II., et nomine ydonee cautionis pignoratia vel fidejussoria intelligatur . . . *t.*'

Nach diesen Beweisen halte ich für ausgemacht, dass Lanfrancus und Laurentius Glossen gemacht haben.

45. In den Handschriften kommen Siglen vor mit P., p. und es fragt sich, ob diese auf Petrus Hispanus, einen älteren oder auf Petrus Collivacinus gehen? Im Hinblicke darauf, dass im §. 39 dargethan ist, dass Petrus Hispanus selbst einen Petrus citirt, auch sonst der erstere mit dem Beiworte Hispanus bezeichnet wird (§. 39. num. 3. Note), dass an Petrus Collivacinus nicht zu denken ist, da Alanus den P. citirt, darf man die Sigle P. unbedenklich auf den ältern Petrus beziehen.

46. Zum Schlusse soll noch in Kürze eine Beschreibung des Apparates von Tancred folgen. In vielen Handschriften, z. B. den unter 3., 4. 9. genannten, hat der Apparat die Schlussworte: '*Explicit summa Tancredi.*' Obwohl andere (Trierer Codex 864. Bamb. P. II. 6.) diese nicht haben, ist ihnen dieselbe Einleitung gemeinsam und enthalten sie unzweifelhaft Tancreds Apparat. Die von Vincentius herrührende Einleitung lautet:

Juste iudicate filii. Formavit deus hominem ad imaginem et similitudinem suam, ut XXXIII. q. V. *haec imago.* Fuit autem creatus in prefecta aetate scil. virili, ut de pe. di. II. §. Romanos, in illo versiculo *nemo.* Fuit ergo necessarium, ut haberet jura, per quae regeretur, et ideo creatum fuit ius naturale in principio, ut d. h. §. 1. h. et. plura erant negotia quam vocabula ideo constitutiones necessariae erant. Habuerunt enim initium a Moyse, ut d. VII. Moyses, deinde a sanctis patribus, ut XV. d. c. I. et quia non omnia poterant comprehendi in decretorum corpore, ut d. XIX. *si romanorum.*, ideo magister *B.* Papiensis praepositus hoc opus compilavit, cuius *intentio* est extravagantia Romanorum pontificum et auctoritates novi et veteris testamenti compilare sub titulis. *Materia* sunt

istae constitutiones seu decretales; *utilitas*, ut sciamus discernere inter aequum et iniquum. *Modus agendi* talis est: dividit opus in quinque partes, in prima tractat de constitutionibus et rescriptis et judicibus et officiis eorum, in secunda de judiciis et cooperationibus ad judicia, scil. testibus et instrumentis, in tertia de vita et honestate clericorum et rebus eorum, in quarta de spons. et matrim. et impedimentis eorum, in quinta de accusationibus clericorum et criminibus et poenis eorum. Dicit ergo *juste jud*, etc. *Vin.*' Auf diese Einleitung beginnt der Apparat also: §. casus in prima parte ponit auctoritatem evangelicam, in secunda officium jurisperiti, in tertia intentionem suam. *Vin. faciem.* i. e. superficiem. Sed cuncta rimari debet, ut XXX. q. V. *judicantem* [c. 11.], vel litigantium, ut ff. de officio praesidis, observandum [l. 19. Dig. I. 18.] et XXIII. q. IIII. *est iniusta* [c. 33], vel faciem alterius partis, paritas enim observanda est in iudiciis IIII. q. IIII. c. 1., extra III. de iud. *novit* [cap. 3. de jud. II. 1. *Compilationis tertiae*]. C. de praepositis sacrorum scriniorum *in sacris* l. XII. [ist l. 12. C. XII. 19.]. *L.*' Folgen noch Glossen zum Eingange von *L.* und *Vin.*

§. *Canonum* non abrogatorum; abrogati enim non sunt servandi, qualis est ille XXVI. d. c. 1. et XXXVI. q. ult. c. ult. et §. ult., j. de purgatione vulgari c. ult. *t. ab omnibus* subditis, nam imperator et papa legibus non sunt ligati, ut C. de legibus, digna vox [l. 4. C. I. 14.], VIII. d. *quae contra* [c. 2.]. *t.*'

Zu c. 3. de rescr. verbo *in expensis*. ar. victum victori in expensis condemnandum, ut III. q. I. *in primis* [c. 1.] III. q. III. quod fieri non debet, j. de appell. reprehensibile, C. de judic. *properandum* §. *sive alter.* [l. 13. §. 6. C. III. 1.], ar. contrarium a sensu contrario ff. *de jud., eum qui temere*, C. de fructibus et litis expensis, *non ignoramus*. Solutio: cum utraque pars bona fide litiget, neutra pars alteri reficit expensas, secus cum altera pars temere litigaverit, ut innuitur in *aut. de judiciis*, §. *oportet.* [Nov. 82. c. 10.]. In hac opinione sunt hodie multi, bona enim fides praesumiter ex quo iuravit de calumnia, donec probetur contrarium. *R.*'

Zu c. *Cum incunctis* 16. de elect. [c. 7. x. I. 6.] verbo *removeantur* [1]: supra LXXIIII. d. *consuluit* contra. Solutio: cum iste

[1] Auch in die Glossa ordinaria aufgenommen.

susceperit alterum connexorum, tenetur ad reliquum, in aliis autem clericis secus. *R.* . . . . *canones* ut puta factus est irregularis sine culpa sua post investituram. *R.*

Zu c. 2. *Sane super eo, de temp. ord.* [c. 2. x. I. 11.]. verbo *multitudo* [1]). 'ar. quod. multitudo dispensationem inducit. d. L. *ut constitueretur*, I. q. VII. *quotiens*, v. ob populum multum crimen transibit inultum ut XLIII. [recte XLIV. c. 1.] d. *comessationes*. In multitudine tamen illis non parcetur, quos magis causam delicti esse constiterit, j. de clerico excom. ministrante, *latores*. l. §. ecce, quod ob scandalum aliquid omittitur impunitum, quod alias omittendum non erat, quod ita deinde recte fit, ut veritas non offendatur, quae triplex est, scil. iustitiae, doctrinae et bonae vitae; iustitiae quoad judicem, doctrinae ad praelatum, bonae vitae ad quemlibet pertinet, quum utilius scandalum nasci permittatur, quam veritas relinquatur: j. de regulis juris, qui scandalizaverit. *p.*

Was die Glossa ord. zu c. 7. x. de fil. presb. I. 17, v. *media* von 'nota' bis 'sunt specialia' hat, ist mit *R.* gezeichnet. Dieselbe Sigle (R.) trägt das in der *Glossa ord.* ad c. 4. *de causis* X. de off. et pot. jud. del. verbo *eandem infligas*, zu c. 1. de maj. et obed. v. *fuerit* 'ar. qui potior' cet., zu c. 3. X. de pactis u. s. w. Mit *p.* ist gezeichnet die in der Glossa ord. zu c. 1. X. de frig. et malef. sub v. *probari* enthaltene. Die in der Glossa ord. mit Bern. gezeichnete Glosse zu c. significasti 5. X. de adult. et stupro V. 16. v. *imponens* ist auch hier mit *b.* gezeichnet.

Einige grössere Glossen werden die Methode Tancreds noch besser veranschaulichen.

Zu c. 1. de restitut. spoliat.

'Sollicite. *Spoliatum*, Eo ipso quod spoliatus renuntiavit, praesumitur, quod invitus et coactus renuntiavit et ideo, quia praesumtio est pro eo, ideo prius sunt audiendi testes illius, quam partis adversae. Si vero non erat spoliatus, non est praes. pro eo, et illo casu adversae partis prius audiuntur, ut dicetur in contr. j. e. t. *si per hoc* l. [libri] II. *t. Si pluribus* forte videtur esse aliud si pluribus vicibus renuntiavit ar. VI. q. I. *imitatae*; sed idem est ac si semel: ff. de verb. oblig. qui bis idem [l. 18.], ff. de leg. I., *sed ita quis*. XXXI. q. II. Lotharius. *vinc. De iuramento*. Qualiter contra iuram.

[1]) Siehe dieselbe auch in der Glossa ordinaria.

tuum venire permittatur, quaere infra de jurej. *verum.* l. II., ibi plene notatum invenies. quid juris sit de iuramento metu extorto. *t. Simile.* infra e. c. prox. contra, Solutio ibi. *quod violenter* j. e. t. conquestus contra l. III. Solutio: licet in utroque dicatur, quod spoliatus renuntiaverit, tamen hic dicebat, se metu renuntiasse, quod probare volebat, ibi vero non allegabat metum, vel si allegabat nolebat probare. *t. spoliatus.* Quid si spoliatus aliquis fuerit per annum nec egit, ut restitueretur, numquid postea aget? Videtur quod non, quia interdictum actio praetoria est, temporariae actiones anno exspirant: Inst. de perp. et temp. act., in prini. Resp. praetoriae actiones temporales sunt quoad poenam, perpetuae quoad rei persecutionem: ff. de act. et obl., *in honorariis*, ff. de iu et iu. ar. l. I. in prin., immo secundum canones dico, etiam ad damnum sive poenam perpetuo agi posse. quia conditio temporis opponi potest: III. q. l. *reintegranda. laur.*'

c. 31. *qua fronte* de appellat. '*conqueruntur* tibi o archiepiscope et est ar. quod, si per querelam excommunicatio ad superiorem deferatur, potest ab eo absolvi. ar. IX. q. IIII. *nunc vero* et VIII. q. III. *Artaldus*, supra de off. jud. ord.. quaesitum, infra de sent. excom. *per tuas* l. III, *ala.* [1]) . . . . . [folgen Gl. von t. und laur.] . . *tradendum.* videtur quod hoc stare non posset, quoniam ei vivo communicamus, ergo et mortuo communicare debemus ut XIX. q. II. sane. Item alia sacramenta ei concessa sunt, ergo et illud non debet ei denegari. Praeterea heres non capit dilationem, ergo non tenet appellatio, ut ff. de appell. recip. l. II., l. ult. et supra §. prox. et leges huic loco expresse contradicunt: *C.* de sepulcro violato l. ult., in *auten. ut cum* de appellat. *cogno.*, §. meminimus coll. VIII., in auten. ut defuncti seu fund. coll. V. Solutio: quod supra dictum est, jus commune est enim hic dominus papa respondet secundum consuetudinem Anglicorum et hoc notaverunt *R.* et *ala.*. quibus tanquam anglicis est credendum. *vinc* [2]). Distinxit, utrum ex contractu teneatur et sic non debet impediri sepultura, an ex maleficio et tunc impeditur

---

[1]) Der Apparat des Alanus in Cod. Hal. Ye 52 hat die beiden letzten Citate nicht. Schon hieraus und daraus, dass Alanus nie lib. II. oder III. citirt, folgt, dass Tancred die Citate der ältern Glossatoren ergänzt.

[2]) Alanus hebt blos hervor. dass der Papst 'secundum consuetudinis alicuius regionis' rede.

vel istud cum praesumitur de malitia heredum. Ego credo, hoc quod hic dicitur, locum habere, quando defunctus fuit condemnatus in vita de furto, rapina vel usura, vel crimen eius erat notorium et noluit satisfacere in vita, et quod in contrariis dicitur, obtinet regulariter, hoc autem casuale vel locale. *t*'.

Zu c. ult. de praescript.: '*Causam. Concessione.* 'supple de nova facta post constitutionem Lateranensis concilii, quam habes *infra* de decimis *prohibemus*; indecorum enim, quod toleratur, laicos habere decimas: extra III. de decimis *tua nobis. t. ecclesiasticae.* quaero, an ex dispensatione episcopus possit decimas laico concedere? vel aliud beneficium ecclesiasticum. Resp. non quod titulum habeat ad modum clerici: *extra* II. de instit. *in ecclesia.* Non canonice posset ad tempus ex iusta causa, puta causa alimoniae, si est pauper, sed non in perpetuum, ut X. q. I. c, penult. et c. ult., *infra* de decimis *quamvis grave* l. II. *a l a. detinere* civiliter, nam naturaliter possidebat: exigitur ergo civilis possessio ad praescriptionem, quia, ut domini legistae dicunt, illa sola germinat prolem: ar. *Inst.* per quas pers. nob. acquir. §. *Sed bonae fidei. l a u r.* *praescribere* quam memo obicit, nisi qui possidet: *supra* de probat. *ex litteris*, nec procedit sine possessione: ff. de usucap. l. III. *t.*'

Der Cod. Bamb. P. II. 6. enthält im Ganzen den Apparat Tancreds gerade so, wie er hier beschrieben ist. Im Einzelnen ist jedoch vielfach eine Abkürzung zu bemerken, eine Nachtragung der Citate späterer Dekretalen, die Anpassung der Citate (x. I., l. I.) auf die Zeit nach dem Erscheinen der Comp. II. und III. In ihm sind dann noch viel später zahlreiche Nachträge gemacht, welche zum Theile mit *d.* gezeichnet sind. Diese haben mit der Glosse als solcher nichts zu thun, weshalb ich sie übergehe.

F. Resultate. Entstehungszeit mit der Glosse.

47. Im Vorliegenden ist bewiesen, dass als eigentliche Glossatoren der Comp. prima bez. als Verfasser von Apparatus oder Lecturae über sie anzusehen sind: Bernardus Papiensis, Richardus Anglicus, Petrus, Petrus Hispanus, Gilbertus, Alanus, Johannes Galensis, Lanfrancus, Laurentius, Vincentius, Tancredus. Ob Bernardus Compostellanus (antiquus) sie auch glossirt hat, konnte ich mit Sicherheit trotz der Menge von Handschriften, welche mir zu Gebote stand,

nicht direct aus den glossirten Handschriften der Comp. I. mit Sicherheit feststellen. Denn die Sigle b. be. b.' bū. paßt auf beide. Citate von Dekretalen Innocenz III., die Bernardus Papiensis nicht hätte kennen können, habe ich in seinen Glossen nicht gefunden. Wäre dem aber auch also und wollte man nicht annehmen — ich thue dies auch nicht, — dass Bernhard in späteren Jahren etwa sie revidirt habe: so bildete ein solches Vorkommen keinen Beweis, weil, wie sich bereits wiederholt gezeigt hat, Citate von Späteren in den ältern Glossen zugesetzt wurden. Gleichwohl halte ich für sicher, dass er darüber gelehrt und deshalb auch Glossen dazu gemacht hat, da er bei Späteren, insbesondere Joh. Hispanus, wie ich in einer anderen Abhandlung darthun werde, und Johannes Andreae ausdrücklich genannt wird. Ein Gleiches gilt von Guilelmus Naso, der vielleicht nicht als Glossator im eigentlichen Sinne erscheint, aber sicher, wie ich darthun werde, eine lectura gemacht hat, woraus Bernardus Parmensis schöpfte. Signirte Glossen finden sich in den vom mir benutzten Handschriften nicht. Damasus hat schwerlich eigentliche Glossen geschrieben: die Citate beziehen sich auf Stellen aus der Summe und den Quästionen.

Alle anderen früher genannten: Huguccio, Bazianus, Silvester Rufinus, Gandulphus, Melendus, Johannes Faventinus u. s. w. können nicht als Glossatoren der Comp. I. erscheinen. Die meisten haben sie gar nicht gesehen; die Citate der übrigen beziehen sich auf Erörterungen in ihren Summen bez. Apparaten zum Dekret.

48. Was die Zeit der Abfassung betrifft, so halte ich für sicher, dass Bernhard von Pavia als erster Glossator anzusehen ist, weil 1. seine Glossen durchweg den primitivsten Charakter haben, meist in Citaten und kurzen Erklärungen bestehen; 2. seine Thätigkeit, wie die Summa und Casus zeigen, sich ganz auf die Sammlung concentrirte und es jedenfalls eigenthümlich wäre, wenn er sie nicht auch als Lehrer behandelt hätte; 3. er von den Spätern anfangend von Richardus citirt wird. Seine Glosse selbst dürfte in die erste Zeit nach dem Erscheinen zu setzen sein, weil 1. sie sich ziemlich gleich in den Handschriften findet, 2. es unwahrscheinlich ist, dass er als Bischof noch gelehrt habe, die eigentliche Glosse aber dies behufs ihrer Verbreitung offenbar voraussetzte, 3. deren Citate über die Comp. I. nicht hinaufgehen, 4. kein voll-

ständiger Apparat vorliegt. An Bernhard schliesst sich Richard, dessen Glosse in das Ende der 90ger Jahre des XII. Jahrhunderts fallen dürfte [1]). Gründe dafür sind: Die Benutzung in der Glosse zur Collectio Gilberti, die frühen Citate aus ihr und selbst von Huguccio, der Charakter der Glosse und die Unbekanntschaft mit Dekretalen von Innocenz III. In das Ende des XII., den Anfang des XIII. Jahrhunderts fällt die Glosse des ältern Petrus, den Petrus Hispanus und Alanus citiren; diese beiden selbst dürften als Glossatoren, neben denen Gilbert wohl gleichzeitig erscheint, im ersten Dezennium des XIII. Jahrhundert gewirkt haben. Die Wirksamkeit aller übrigen fällt etwa von 1208 aufwärts. Alanus hat seinen Apparat bestimmt vor 1210 gemacht, da er die Comp. II. und III. nicht kennt, wie oben wiederholt gezeigt wurde. Die von ihm benutzte Sammlung der Dekretalen der Päpste vor Innocenz III., welche nicht in der Comp. II. stehen, und der von Innocenz III. selbst, ist die Sammlung Gilberts und seine eigene. Laurentius hat wohl um dieselbe Zeit gelehrt, was sich schon daraus ergibt, dass er Lehrer Tancreds war. Lanfrancus ist Zeitgenosse von Alanus, Laurentius, Vincentius und Tancred. Vincentius und Tancred haben ihre Apparate wohl ziemlich gleichzeitig gemacht, jedoch ist der des letztern der spätere, da er den von Vincentius ergänzt. Letzterer fällt ohne Zweifel nach 1210, weil er nach allen Handschriften die Comp. II. und III. fortwährend citirt. Tancreds Apparat selbst fällt vor das vierte lateranensische Concil (11. bis 30. November 1215), weil er keine der wichtigen auf demselben erlassenen Dekretalen über die Ehe, den Process u. s. w. citirt. Dies aber zu unterlassen, wenn sie bereits existirt hätten, wäre geradezu unmöglich für einen Mann von Tancreds Bedeutung gewesen. Somit dürfte er in die Jahre 1214, 1215 fallen, was durch seine eignen später anzuführenden Andeutungen bewiesen wird.

Tancreds Apparat sah man bis auf die Gregorianische Compilation als stehenden, als *Glossa ordinaria* an. In ihm war auch in

---

[1]) Für seine Thätigkeit dürfte sich als sicher auf Grundlage der obigen Daten und der über die Sammlung Gilberts gemachten Glosse (Sitz. Ber. l. c. Seite 19 ff.) herausstellen, dass er zuerst die Distinctionen machte, die im Ganzen aus Sichard entnommen sind und auch den Charakter von Glossen haben, so weit man Parallelstellen u. s. w. dahin rechnet, dann die Glosse und zuletzt seinen *Ordo judiciarius*.

der That auf Grundlage der vorausgehenden Literatur enthalten, was irgendwie auf dem engen Raume einer Glosse sich über die Dekretalen sagen liess. Er hatte zudem einen Umfang gewonnen, der kaum auszudehnen war. Es kann uns daher nicht wundern, wenn wir später Citate finden, die von einer *glossa prima, secunda* u. s. w. zu irgend einem Capitel reden, bevor die Gregorianischen Dekretalen erschienen waren. Nachdem diese eine Glossa ordinaria erhalten, hört die unmittelbare Benutzung der früheren Apparate zum Schaden der Jurisprudenz mehr und mehr auf.

IV. Glossen und Apparate der Compilatio secunda.

49. Ungleich rascher vollzog sich die Abfassung von erschöpfenden Apparaten zur Compilatio secunda und tertia; der Zeitraum, welchen ihre Abfassung umfasst, ist ein sehr kurzer, wie sich bald zeigen wird. Für beide findet die Glosse in der allgemein anerkannten Form ihren Abschluss mit Tancreds Apparat. Was später hinzukam, das besteht, wie die Handschriften lehren, nur in Excerpten aus ältern und neueren Summen, Nachträgen von Citaten u. dgl. m. Es kann diese auf wenige Jahre eingeschränkte Thätigkeit kaum Verwunderung erregen, wenn man bedenkt, daß alle in die Comp. II. aufgenommenen Dekretalen längst bekannt waren, in Sammlungen, die allgemein zugänglich waren, standen und so in den Apparaten zur Comp. I. ihre Würdigung gefunden hatten. Mit den Dekretalen der Comp. III. verhält es sich im Wesentlichen geradeso. Dies aber hat bewirkt, dass wir sehr wenige Handschriften mit anderen als Tancreds Apparaten finden. Ich darf daher diesen Apparat meiner Beschreibung bei beiden Compilationen zu Grunde legen.

50. Die Arbeit Tancreds[1]) besteht nach dessen eigner Angabe in einer Benutzung aller früheren Glossen, bietet uns deshalb für die Feststellung mancher Punkte sichere Daten. Aus diesem Grunde theile ich vorzugsweise solche Stellen mit, die zugleich ein weiteres literarhistorisches Interesse haben.

Tancred hat seiner Angabe gemäss[2]) die von anderen herrührenden Glossen mit deren Siglen versehen, selbst wenn

[1]) In einzelnen Handschriften (z. B. Bamb. P. II. 10.) endigt der Apparat mit '*Explicit summa Tancredi.*'

[2]) Die Stelle ist abgedruckt in dem folgenden Abschnitte.

mehrere Glossen vorhanden waren. Wir finden nun auch in der That in diesen Handschriften viele Stellen, in denen mehrere Namen vorkommen, z. B. im cap. *Super eo* de transact. v. meminimus, cap. *significavit* de clerico aegrot. vel debilit. [1]) stehen *R. l. a.* (fol. 11[a] des Cod. Marb.), c. Robertus de rescriptis v. *non desistat*; *R. l. L.*, so dass Tancred nichts that, als sie einfach hersetzen. Sehr viele Glossen in diesen Handschriften tragen daher blos eine Sigle, die meisten von Alanus und Laurentius, abgesehen von denen, welche mit Tancreds Sigle versehen sind, oder gar keine haben. Rücksichtlich der Glossen Tancreds scheint kein consequentes Verfahren obzuwalten. Denn bald steht seine Sigle am Ende, wenn die Glosse sich auf Fremde stützt, bald nicht; bald steht sie unter neuen Glossen, bald nicht. Die folgenden Glossen geben hinlängliche Auskunft über diese und andere Punkte [2]).

1. ‘*ad aud. n. te sign.* de rescr. [c. 11. x I. 3.] v. *in constructione*: c. *lau.* notavit, quod instrumenta vel privilegia propter falsum latinum non vitiantur. ar. *de cons. di IIII. si non sanctificatur, ff. de manumissis t. qui habebat* [l. 54. D. XL. 4.], si rescripta inutilia iu. dicuntur propter vitium simile constitutionis ratione posita in glosa *alberti*’ [3]).

2. Zu c. *in pres.* de renunt. v. *praesumi* [c. 6. X. I. 9.] ‘... Contra *Jo. b.* [der Legist *Johannes Bassianus*] qui dixit, in causa ap. victorem necesse habere probare iustam esse sententiam: ut videtur dicere lex, quod non aliter potiantur victores sententiis quam si eas recte habere monstraverint. in *auten. de his qui ingrediuntur* ad ap. §. *illud.* Ergo melius est dicere, quod semper sententiae standum sit, nisi appellans doceat, se iuste appellasse, ut C. *de ap. qui ad civilia*, et arg. C. *ut causa pubert., assit tutor*:

---

[1]) ‘*ministerio praeter missam*, ut petitum est simile j. de cler. aegrot. l. III. ex parte [d. h. cap. un. III. 6. Compil. III.] et est dispensatio, quia deponi meretur, quia iniusto tenore [timore] superatus se ipsum abscidit, ut di. bo. *Si quis absciderit qui partem* s. di. XXXIII. *maritum* [c. 2. D. 33. der Text ist corrumpirt]. Non enim licet alicui sevire in se, cum non sit dominus membrorum suorum, ut ff. ad le. aqui. *liber homo. R. l. a.*’

[2]) Der Abdruck geschieht nach dem Codex *Marburgensis*. Die Varianten anderer sind nicht so bedeutend, um sie, so weit mein Zweck in Betracht kommt, mitzutheilen, da es sich nicht um eine Edition handelt.

[3]) Benutzt in der *Glossa ord.* von Bern. Parm.

detegere enim debet iniquitatem sententiae, *ff. si pendente ap. l. I. §. 1.*, et docere, se iuste appellasse, ut *extra II. de ap. cum in ecclesia.*'

3. c. *Quaeris* de aet. et qual v. *utilitas* [c. 6. X. I. 14.]. 'Ergo propter utilitatem ecclesiae potest privari officio et beneficio et sic perit definitio magistri *alani* in LXXIIII. di. [1]) quod, cum exigit utilitas officio, cum vero necessitas ecclesiastico beneficio. nisi ordines suscipiat, est privandus; potes et hic illam sustinere reddendo singula singulis.'

4. Ibid. c. *Cum bonae mem.* [c. 8. X.]. 'Super hoc diversae sunt opiniones. Quidam dicunt: qualecunque sit peccatum. dummodo occultum sit, acta poenitentia potest remanere in susceptis ordinibus et ad maiores ascendere, ut *di. L. de his.* In qua opinione fuit *Melendus*, et *lau.* ei favere videtur, unde dicit, quod $\overline{\text{pp}}$ hoc discole respondet. Alii dicunt, quod nullus mortaliter peccans etiam acta poenitentia promoveri poterit vel in susceptis ministrare, ut XXV. d. primum. Tertii dicunt, quorum dictum amplector, quod, si crimen est occultum. acta poenitentia potest in susceptis ordinibus ministrare et ad maiores ascendere, ut *s. e. t. ex tuarum l. I.*, si manifestum nequaquam, ut *di. L. de his vero.* Si autem enorme est, sive occultum sive manifestum, similiter non potest, in quo casu istam decretalem intelligo: ar. *di L. miror.* Hanc solutionem habes XXV. c. ult. in glo.' [2]).

5. c. *Intimatum* ib. 'Omnes, qui ante me super scripserunt, quorum scripta vidi, excepto *Jo.*, notaverunt in hoc loco, quod dispensationem continuit haec decretalis . . . .'

6. c. *ad exstirpandas* de filiis presb. [c. 11. X. I. 17.]. 'filii vel etiam nepotes vel inferiorum quilibet, quorum est prima causa succedendi, ut inst. de hered. qual. et dicta. Sin autem in collateralibus non ita prohibetur: Arg. X. I. *de off. jud. del., ex parte*; in modico quemlibet repellendum in quocunque gradu sit qui quasi ex iure succedendi sibi vendicat aliquod eo beneficio ut infra c. proximo expressum est ex *alani de insti. occu.* d. L., X. de insti. ad decorem. *lau.*'

---

[1]) Entweder hat Alanus also auch Distinctionen gemacht oder er bezieht sich auf eine Glosse desselben. Ersteres ist wahrscheinlich. Vgl. das Citat 6.

[2]) Dieses Citat der Glosse schlechtweg setzt offenbar voraus eine als stehend angenommene, mit anderen Worten die Stelle fällt nach der Glossa des Joh. Teutonicus.

7. c. *quum ex plenit.* ib. 'personarum. rectorem ecclesiae et est vulgare Angliae.'

8. c. *ad aures* de his quae met. v. *interposita* [c. 3. X. I. 40.] 'innuitur ex loco hoc, quod licet metu interveniente aliquis beneficio vel ecclesiae renuntiet, si iuramentum intervenerit, eam repetere non potest. simile *extra de jurej., si vero aliquis*, X. I. *de rest. spol., accepta*; X. II. *de re. spo., conquesti.* Arg. contr. XXII. q. IIII. c. 1. 2. et 3., *extra I. de const. iud. del. pervenit.* Contra *extra I. de his. q. met. c. f. abbas*; contra X. *I. de rest. spol. sollicite.* Contrarior solutio. Quidam sicut *albertus* et *laur.* notaverunt, quod illud, quod dicitur: in contrariis dispensatio fuit (quod vero hic non similibus dicitur), ius esse commune vel ibi cum erat spoliatus, renuntiavit, hic non; vel hic agitur de obtinendo beneficio, ibi de iam obtento. Sed quoniam praedictae solutiones ad omnia praedicta contraria sedanda non sufficiunt, ideo cum *alano* et quibusdam aliis magnae auctoritatis viris dico, quod, nisi talis metus interfuit, qui potuit cadere in constantem virum, si per talem metum quis renuntiavit vel abiuravit, ecclesiam suam non obstante illa renuntiatione vel iuramento eam potest repetere, nisi praestiterit sponte iuramentum, vel alias ratum habuerit renuntiationem, in quo casu loquuntur omnia contraria. Si vanus fuit metus, tamen eius nulla sit excusatio, ut *ff. quod metus l. metum aũ*, *ff. de re iu. si quis ab alio*; vel ratum habuerit sponte, quod fecerat per timorem, tunc repetere non potest, ut hic et in similibus dicitur. Et hanc solutionem innuit dominus papa extra III. e. t. c. 1. *t.* ubi multum est de hac materia in glo.'

9. Zu c. *ex transmissa* de foro comp. [c. 6. X. II. 2.) wird citirt 'const. *friderici* de feodis.'

10. c. *Ad ultimum* de causa poss. [c. 2. X. II. 12.]. ' . . . propter quae iura *Job.* [Joh. Bass.] et sequaces eius dixerunt, cognitionem possessionis praemittendam fore cognitioni proprietatis, et hoc, quod hic dicitur, admittunt. Dominus vero M. [Martinus] et hi, qui eum sequuntur, dicunt, quod hic licite potest fieri, quod simul de proprietate et poss. agi potest, et leges illas intelligunt, cum agitur per interdictum uti possidetis vel utrobique, quod est de retinenda possessione. Nos autem secundum canonicam aequitatem aperte dicere debemus, quod causa poss. et propr. simul in eodem iudicio tractari possunt et una sententia debet terminari, ut *extra*

III. e. t. cum super elect. et c. ult. Et hoc habet locum, sive ab utraque parte sunt intentatae scil. causa poss. ab actore et causa propr. a reo, ut *X. III. e. t. cum ecclesia*, sive ambae ab eadem, ut *extra III. de cap. mon. c. i.* Quod intelligo, verum esse, quando de recuperanda poss. agitur, quoniam actor utroque modo tunc agere potest. Secus est, cum de retinenda possess. certatur, quoniam qui possidet rem eam vendicare non potest, quia possessio unius parit alterius in rem actionem, ut *s. de alienat. ju. mut. l. 1.*, J. *de action. §. et contra.*'

11. c. Directae de appell. [c. 39. X. II. 28.]. ' . s. II. q. VI. *si quis in quocunque.*, *C. ne liceat in una ead. causa l. 1.*, *J. e. t. quia requisisti.* l. e. Contra *s. e. t. personas* et *C. de appell.*; contra *s. de off. iud. ord. ad haec* contra. Solutio: ubi post primam appellationem contumax is qui appellavit, quia nec in causa processit nec fuit appellationem prosecutus, non auditur si iterum velit appellare ut II. q. VI. §. *diffinitam.* §. *sunt quorum*; in quo casu loquuntur contraria. Ubi vero primae appellationi renuntiavit et iterum egerit, si gravetur, iterum appellare poterit, cum liceat secundum jura iterum appellare nec est contumax. Hanc credo veram solutionem, quam proponam [es steht aber mit der gewöhnlichen Abkürzung des pro propam.] *G.* et *io.* Alii dicunt, hoc speciale esse in ma. *Lau.* dicit, hanc non esse decretalem et cum fuerit alias magnus hic de tuis omnibus dixit. *t.*'

12. Zu c. ex *transmissa* de decimis v. *licite* [c. 23. X. III. 30.] ' . . ego credo, meretricem ad decimam de eo lucro teneri, sacerdos tamen non debet eam recipere, ne videatur impunitatem praestare. Sic etiam quandoque oblationes aliquorum respuuntur ratione criminis, ut XC. di *oblationis*, XVII. Q. 4. *miror.* Idem dicerem in foeneratore de lucro usurario, nisi repetitio contra eum daretur. Decimae autem, quae dantur ratione praediorum, iuste accipit ecclesia a quocunque etiam invasore, ex quo non dantur ratione personae, ecclesia enim suum accipit; sed personales non, nisi cum dominium translatum est, nec competit repetitio, exceptis casibus a iure prohibitis, ut dixi in meretrice, cui, cum poenitentiam egerit, poterit sacerdos injungere, ut illam decimam det in remissionem peccatorum suorum, vel ipsam recipiat, ex quo iam desiit esse meretrix. *l.*'

13. c. *Siquidem* de conv. infid. '*Siq. eadem.* i. de conv. conju. c. 1. l. III., contra infra de divort. *quanto te*, contra, sed hoc suc-

cumbit et illud praevalet. Unde magister *p.* posuit super illo paragrapho versiculum suum: ''cetera commendo, quod dicitur hic reprehendo''. *l.*'

14. Zu c. *Intelleximus* de novi oper. nunc. [c. 1. X. V. 32.]. 'nota leges posse in causa ecclesiastica allegari et secundum eas debere iudicari . . . . Solutio: praecise dicendum est, quod in causis ecclesiae indifferenter utendum est legibus sicut canonibus, ut hic traditur, nisi contradicant canones, quia tunc non est eis utendum . . . *t.*'

15. c. *Nobis ex tuar.* innot. de spons. 'traduxit. eo ipso praesumitur uxor, quod in domum viri traducta est. *ff. de ritu nupt. mulierem.* Si tamen maior XII. annis, ut *e. t. minorem*, et *ff. de adult. si uxor. §. Si minor.* Et dixit *Jo. b.*, quod, si ante ducatur et cognoscatur, iam tamen est uxor, licet sit arg. cont. ff. de verb. obl. continuis cum ita stipulatus in fine et expressum est infra c. prox. s. de spons. impub. a nobis. *l.*'

16. Zu c. *Placet nobis* de conv. conj. [c. 12. X. III. 32.] *cogendam* [1]). Sed pone quod mulier ista contrahit, numquid tenebit matrimonium? . . licet *albertus* notaverit, quod tale matrimonium non tenebat, tamen ab ore *Joh'is Gal'. magistri mei* audivi et ita firmum teneo quod matrimonium tenet, licet contrahere non debuerit, nec contradicit illa decretalis *quidam*, ubi dicitur, quod non debet contrahere. Quod de ista concedo, sed non dicitur, quod contractum separetur.'

Im Cod. Bamb. P. II. 6. folgt 'ut ad illam *ex parte*, quae est prima huius tituli. Respondetur quia votum ejus fuit solempne non potuit exire de monasterio nec contrahere, sicut ibi dicitur. *t.*', während Cod. Marb. die Sigle auslässt.

17. c. *Secundo quaeris* de appell. v. *tanquam.* '. . hoc verbum tangit melius *Jo.* II. q. VI. *quotiens* in glo.' [2]).

18. *Huguccio* (h. hug̃.) wird citirt zu Stellen des Dekrets in den Glossen zu c. praeterea requis. fuimus de appell., laudabil.

---

[1]) Zu c. *Quon. nov. superv.* de immun. eccl. v. 'ad *id quod XI.* et ita XII. annos poterit esse uxor licet *Jo.* contradixerit, ut di XI., s. c. prox. *l.*' Hier ist unzweifelhaft Johannes Faventinus gemeint.

[2]) Beweis, daß Tancred nicht blos die Summe, sondern auch die Glosse von Joh. Favent. vor sich hatte.

pont. off. de cogn. spir. ('dixit *hūg.* et sequaces eius, sicut *albertus* et alii . . . tertii dicunt scil. *l.* et *Jo. Sal.*' et quidam alii, cum quibus sentio . .'), c. *de quibus* de bapt. pueror.

19. c. *an sit deferendum* de appell. 'Sed numquid appellatio contemta in una causa repellit contemtorem in alia? Videtur quod sic: arg. *extra III. de elect. bonae mem.* in fine, immo si contra alium appellat. ar. *j. de usuris frustra l. III., ff. quod quisque juris l. III. §. haec poena.* Solutio: nec ab alio nec in alia causa repelletur, sufficit enim quod semel punitur arg. extra III. de elect. cum Winton. eccl. Sedquid si secundo appellaret in alio casu, posset iste contemtus iterum eum repellere, quem semel repulit? arg. est quod non praedicta decretalis *cum Winton. eccl.* Cum enim non repellatur ibi in tota electione videtur idem hic in tota causa. *Jo.*' [1]).

20. c. *Ex insin. dil. fil. n.* de procurat. 'G. notavit, hoc ideo fieri, quia praemortuus clericus super hoc. licet in alio iudicio introductus fuerat; valet dictum eius in secundo'. c. *significavit* de cler. aegrot. '*ministerium*. sicut baptizare, praedicare, cathezizare, poenitentiam iniungere et similia, quae sacerdotibus sunt attributa ut XVI. Q. I. *adicimus.* e. con. di. IIII. *constat. G.*' — c. *certificari* de sepult. v. *consuetudo.* 'Quid si de consuetudine dubitetur, vel variae sint in vicinis ecclesiis consuetudines? De minori summa erit intelligendum, *ff. de arbitr. diem proferre §. si plures. G.*' — c. *Porrectum nobis* de regul. trans. '*familiares* dicuntur quidam officiales ecclesiae. *G.* vel nomine familiae omnes consanguinei, servi atque liberi intelliguntur ut *C. de verb. sign. l. ult.* et etiam alii cohabitantes. arg. *s. de testibus in literis, extra III. de of. deleg. insinuante. t.*' — c. *Tertio loco* de immun. eccl. 'et *per sollicitudines.* nota ratione loci sinistram induci opinionem et suspicionem, ut in *aut. ut liceat matri et aviae §. his quoque* et *s. de praesumpt. c. ult.* l. e. s. XXXV. Q. VI. *ab isto* die. *G.*' Andere mit G. gezeichnete selbstständige Glossen zu c. *Duo pueri* de despons. impub. c. *dil. fil. n. arch.* de his q. matr. accus., c. *a nobis fuit ex parte* ibid., c. *ad nostram noveris* de sym., c. *perven. ad clem. ap. sed.* ibid., c. *cum monast.* de homic. volunt., c. *audivimus quod quidam* de venerat. sanctorum.

---

[1]) Nach Bamb. P. II. 6. sind offenbare Schreibfehler emendirt worden.

21. In[1]) einer mit *t.* signirten Glosse zu c. *bonae mem.* de conf. ut. citirt: 'extra IIII. oblatae' [c. 1. II. 12. Comp. IV.], zu c. *ad aud. nostram* de praeb. in einer nicht gezeichneten: 'extra IIII. c. t. c. I.'

51. Diese Mittheilungen, welche natürlich noch bedeutend vermehrt werden können, stellen Folgendes ausser Zweifel. Wir besitzen zur Comp. II. Glossen von Alanus[2]), Johannes Galensis[3]), Laurentius, Tancredus, Vincentius[4]), einem Glossator *G.*[5]) Zunächst fragt sich, wer dieser G. ist. Aus Johannes Andreae's Notizen könnte man nur auf *Guilelmus Naso* schliessen. Möglich ist dies allerdings, ich bezweifle es jedoch, weil uns in einem später zu beschreibenden Codex die Glossen desselben zur Gregorianischen Compilation erhalten sind und ich darunter keine der mitgetheilten finde. Meiner Meinung nach gehören die mit G. gezeichneten zum Theil Gilbert an, in welchem Falle sie der Glosse zu seiner Sammlung entnommen sind, in der die meisten Capitel der Comp. II. enthalten waren, zum Theil — und dies gilt unzweifelhaft von den mit $\bar{g}$. signirten — *Gratia Aretinus*[6]). Dafür spricht die Sigle, indem *Naso* entweder mit *Naso* oder *Guil. Naso* angeführt wird, mit Guil. oder G. allein nur dort, wo kein Zweifel obwalten kann; da Aretinus blos das Vaterland bezeichnet, ist auch die Sigle G. ohnehin die natürliche, zumal wohl zu seiner Zeit bei seiner Berühmtheit, in Folge deren er 1219 Archidiacon in Bologna wurde, kein Zweifel aufkommen konnte. — Über die Glossen mit

---

[1]) Über diese und gleiche Citate von Dekretalen Innocenz nach 1215 und der Schlüsse des lateran. Concils v. 1215 s. unten.

[2]) Dessen Sigle ist *a. ala.*; in anderen heisst er regelmässig *alanus*. Da es einen zweiten nicht gibt, auf den diese Sigle *a.* bezogen werden könnte, so ist jede weitere Untersuchung überflüssig. Von *Alanus* enthalten alle Handschriften Glossen.

[3]) Da es gar keinem Bedenken unterliegt, dass die in num. 5. 11. 18. und 19. mitgetheilte ihm gehört. Die Angaben der Glossa ord., an welche sich Phillips und meist Sarti hält, ziehe ich nur heran, wenn sie zur Beleuchtung handschriftlicher dienen.

[4]) Ist durch Cod. Carnot. 462, und die sonstigen Angaben ausser Zweifel gestellt.

[5]) Vgl. die Angaben der num. 11., 20. Handschriften mit der Sigle $\bar{g}$. Chartres 354; G. Chartres 462., Bamberg P. II. 10. Die Sigle $\bar{g}$. kann nie auf Guilelmus, muss aber auf einen anfangend *Gra.* gehen.

[6]) Vgl. über ihn Sarti II. p. 22 sqq.

den Siglen l. la. lau. laur. gilt das im §. 44. Gesagte [1]). Denn Lanfrancus starb erst 1229. Die *Glossa ordinaria* scheint aber alle Siglen dieser Art Laurentius beizulegen, da sie diesen mit vollem Namen wiederholt in Fällen citirt, wo die Handschriften blos l. haben. Man vergleiche z. B. zu c. 40. X. II. 28. gl. *satisfeceris, impedire*, c. 41. ibid. gl. *debens cogi*, die im Cod. Marb. sämmtlich mit l. gezeichnet sind. Mit Rücksicht auf die frühere Auseinandersetzung lege ich dem kein Gewicht bei. — Die Citate mit R. im Cod. Carnot. 462 beruhen wohl auf einem Versehen beziehungsweise auf Bemerkungen zur Comp. I., da Richard kaum die Comp. II. glossirt hat.

Es werden noch genannt, wie die abgedruckten Stellen beweisen, Albertus, Petrus, Melendus [2]). Was Albertus betrifft, so sind die Citate der Art, dass man sie auch auf den Legisten dieses Namens [3]) beziehen könnte, vielleicht auf *Albertus Beneventanus* (Gregor VIII.), worauf die Verbindung mit Huguccio führen könnte. Da ich aber auch später bei Joh. Hispanus einen Canonisten Albertus erwähnt finde, der in diese Zeit gehört [4]), muß ich diesen Punkt als noch nicht liquid hinstellen. Melendus ist unzweifelhaft, wie sich aus dem Citate selbst schon ergibt, nur als Glossator des Dekrets citirt. Dagegen lässt das Citat P. (in num. 13.) mit Sicherheit auf einen Glossator der Extravaganten schliessen. Da ich nach der früheren Erörterung nicht an Petrus Hispanus denken kann, so dürfte entweder der ältere Petrus gemeint sein, oder Petrus Collivacinus, wofern nicht beide identisch sind [5]).

---

[1]) Im Cod. Marb. sind die selbstständigen Glossen bald mit l. oder dem gestrichenen l., bald mit lau. und laur., in den Citaten Tancreds regelmässig mit lau. oder laur. bezeichnet, vgl. noch c. *secundo quaeris, tua nos* de cler. aegrot., *cum sint* de decim. Cod. Tolos., Carnot. 355 haben l., Carnot. 462 l. la., Bamb. P. II. 6. la. lau., P. II. 10. l. la. lau. Gewiss kommt viel auf die Abschreiber.

[2]) Dass in num. 10. Martinus gemeint ist, liegt auf der Hand; übrigens steht diese Meinung auch in den Dissensiones dominorum bei Haenel pag. 388 oben. Ebensowenig ist nöthig, weiter nachzuweisen, dass in num. 2. 10. 25. der Legist Joh. Bass. mit Jo. b. und Job. gemeint ist (Vgl. v. Savigny IV. S. 289), dass bezüglich Huguccios, der die Comp. II. kaum gesehen hat, nur an seine Summe gedacht werden darf.

[3]) *Albertus Papiensis* bei v. Savigny V. S. 78 fg.

[4]) Von den bei Sarti mit diesem Namen angeführten passt keiner.

[5]) Dies lässt sich aus den Daten bei Sarti I. p. 314 oben schliessen, da Petrus danach zu Bologna lehrte, bevor er bei der Curie beschäftigt war.

In einigen Handschriften[1]) kommen Glossen mit der Sigle *b.* vor. Da Johannes Andreä sagt, der ältere Bernardus Compostellanus habe über die beiden ersten Compilationen gelesen, dürfte derselbe gemeint sein. Endlich finden sich auch in Handschriften[2]) Glossen von Vincentius, dessen Autorschaft nach den Nachrichten von Johannes Andreä nicht zu bezweifeln ist. Das seltene Vorkommen dürfte aber vermuthen lassen, daß er keinen förmlichen Apparat gemacht habe wie zur ersten.

Tancreds Apparat fusst, wenn man die in den mit *t.* signirten Stellen aufgenommenen Glossen anderer ins Auge faßt, auf den Arbeiten von Johannes Galensis, Alanus, Petrus, Laurentius und Gratia[3]). Von Albertus gilt dasselbe, wenn er überhaupt als Glossator dieser Sammlung anzusehen ist. Von einer Benutzung der Glossen des Bernardus durch Tancred habe ich bisher keinen directen formalen Beleg. Da aber alle genannten Zeitgenossen waren, ja die sämmtlichen Arbeiten über diese Compilation in den verhältnissmässig kurzen Zeitraum von 1210 bis 1230 fallen, ist eine rege Bearbeitung ersichtlich. Vincentius gehört zweifelsohne zu den spätesten Glossatoren derselben.

c. Wir haben in den meisten alten Handschriften, insbesondere in denen mit Tancreds Apparat ein abgeschlossenes Ganzes. Dies beweisen auch die sich regelmässig findenden Schlussvermerke. So endigt der Cod. Marburg zum c. *In his quae ambiguitatem* de verb. sign. v. *archiep.* also: 'non eodem die, quo sententiam tulit, potuit interpretari et supplere, ut ff. de re iudic. paulus si minus non interpres deus est, qui gratiam interpretandi cui vult in spiritu sancto apostolo testante concedit, cui gloriam et honorem reddimus per infinita saecula saeculorum. Amen.'[4]).

Über die Zeit, wann der Apparat von Tancred abgefasst ist, werde ich beim Schlusse der Erörterung über die Comp. III. reden.

---

[1]) Chartres 355, Bamberg P. II. 10.

[2]) Chartres 462.

[3]) Denn Laurentius kennt Alanus (num. 6.) und Petrus (13.), Tancred aber ausser Laurentius (1, 4, 8, 11.) Joh. Gal. (5, 11), Alanus (6), Gratia (11), ebenso Albertus.

[4]) Derselbe Schluss findet sich in Bamb. P. II. 6., Leipzig num. 968.

V. Compilatio tertia.

52. Die Glosse zur Compilatio tertia lässt sich aus gleichen Gründen wie bei der Compilatio secunda am Besten darstellen an der Hand des Apparates von Tancred, den die meisten Handschriften enthalten. Er leitet denselben ein mit folgendem Vorworte [1]):

'Post compilationem decretorum factam a Gratiano multae a Romana curia decretales epistolae emanaverant, quas magister *B.*, tunc praepositus, postmodum episcopus Papiensis, ad studentium utilitatem sub competentibus titulis collocavit. quaedam antiquiora interserendo, et vocatur *compilatio prima*. Et post illam compilationem quaedam aliae decretales a diversis apostolicis emanaverunt, quas magister *Gilbertus* ad instar primae compilationis sub titulis collocavit. Post illum vero magister *Alanus* suam similiter compilationem effecit, tandem magister *Bernardus Compostellanus*, archidiaconus in Romana curia, in qua curia moram faciens aliquantum, de regestis domini Innocentii papae unam fecit decretalium compilationem, quam Bononiae studentes *Romanam compilationem* aliquanto tempore vocaverunt. Verum quia in ipsa compilatione quaedam reperiebantur decretales, quas Romana curia refutabat, *sicut hodie quaedam sunt in secundis, quas curia ipsa non recipit*, idcirco *felicis recordationis* dominus Innocentius papa III. suas decretales usque ad annum XII. editas per magistrum *P. Beneventanum* notarium suum in praesenti opere compilatas Bononiae studentibus destinavit. Post illarum receptionem magister *Johannes Galensis* decretales omnium apostolicorum, qui praecesserant Innocentium, *de dictis compilationibus Gilberti et Alani extrahens* quandam compilationem ordinavit, quae hodie *mediae* sive *secundae decretales* dicuntur. Super quarum expositionibus plures *doctores* Bononiae studentes *glosas* plurimas, varias et diversas posuerunt et *apparatus* super eis scripserunt. Et quia de dictis apparatibus opiniones studentium erant diversae, sententiaeque confusae: idcirco ego *Tancredus Bononiensis canonicus* qualiscunque *decretorum*

---

[1]) Die Abdrücke überhaupt. nach Cod. Bamb. P. II. 6., mit dem genau stimmt Cod. von Chartres 462. Im Ganzen sind die Varianten nicht bedeutend. —

Dies Vorwort ist zuerst abgedruckt worden in Bouquet Adnot. ad epist. Innoc. III. Lib. I. ep. 71., daraus bei Sarti I. p. 257 nota a. und nochmals II. p. 32.

magister ad multam instantiam sociorum meorum meliora et utiliora de dictis apparatibus colligens, et ex ingenio meo quaedam interserendo, *sicut ex signis glosularum singularum demonstratur*, primas et secundas decretales, prout melius potui *glosulavi*. Sed super praesenti tertia compilatione *apparatum non feci*, sed *audiendo atque legendo quaedam in libro meo notavi*, quae scolares quidam absque conscientia mea de libro meo extraxerunt et pro apparatu tertiarum illud mihi intitulaverunt. Tunc autem *docendi officio* ad multorum instantiam *reassumto* praesentem tertiam compilationem cum diligentia domino favente glosabo et constitutiones *concilii proxime celebrati* et jura a domino Innocentio papa III. post. XII. annum edita tam in apparatibus a me factis quam in hoc, quem ordinare dispono, diligentissime collocabo. *t.*'

Der Schluss lautet gleichmässig in verschiedenen Handschriften:

'Si alienis [1]) honoribus invidus exstitissem vel ex [2]) alieno labore glosatoris laudem mihi acquirere voluissem, alienas glosas mihi praesumpsissem ascribere, aut de loco ad locum, sicut quidam fecerunt, inutiliter transmutare. Sed nolens facere aliis, quod mihi fieri detestarer, sic primas et secundas et tertias de scriptis meis et alienis [3]) glosavi, ut quod alienum *non* [4]) [dele] erat, mihi non appropriavi, et quod unius fuerat, alii non ascripsi, glosas vero quaslibet propriis auctoribus assignavi. Unde contingit, quod, si duas vel tres glosulas coniunxi, tot magistrorum signa et tot divisiones in glosula feci. Et si de duarum sententia [5]) unam glosam composui, duorum magistrorum signa in fine glosae designavi. Ita quod, nisi [6]) vitio scriptoris contingat, dictum unius a dicto alterius discernitur manifeste. *t.*'

53. Es soll im Folgenden eine Anzahl von Glossen Tancreds und anderer mitgetheilt werden, welche einen Einblick in dieselben gestatten und zur Beantwortung der für diesen Gegenstand und die

---

[1]) *Aliorum*: Carnot. 462.

[2]) *In*: Carnot.

[3]) *Et alienis* omittit: Carnot., mit Unrecht, da schon die Vorrede dasselbe sagt und es implicite schon im Eingange dieses Schlusswortes steht.

[4]) Recte omittit: Carnot.

[5]) *materia* in Carnot.

[6]) *Non* . . contingit: Carnot.

Glossa ordinaria der Dekretalen Gregors IX. in Betracht kommenden Fragen geeignet sind.

1. c. 2. de const. v. *quassamus.* 'et nihilominus excommunicandi sunt constitutores, nec valent eorum statuta, ut[1]) in concilio Lateran. Innoc. papa III. *cum laicis. t.*'

2. c. 4. ib. [c. 8. x. eod. I. 2.] v. *constitutum.* 'Sed numquid canonici per se cum episcopo suo possent minuere praebendas vel dignitates sine auctoritate domini papae? Videtur quod non, quia nec augere possunt: ar. *infra de consuetudine, cum olim,* et quia honor ecclesiae potius debet augeri quam minui, ut *de cons. di. I. vasa,* et quia temporibus nostris potius addi cupimus, ut *XXV. q. 1. quae* ad perpetuam et *q.* 2. *quaecunque.* Unde nec episcopus potest omittere, quin instituatur archipresbyter quasi ipse solus ad haec sufficiat ut *extra I. de off. archipresbyteri c. ult.;* et melius est, qualemcunque eligere, quam ordinem non esse plenum, ut *ff. de decur., generaliter §. ult.* Ad hoc dico, quod canonici cum episcopo ex causa possunt minuere ut *supra de institut. c. 1. et 2. liber II.* et in c. prox., et XXI. *di., in novo test.* Et quod possent unam dignitatem diminuere et dividere, vel mutare, vel penitus tollere, probatur XVI. q. I. *praecipimus, ff. communia praedior., si cum duas, ff. de neg. gest., cum alicui,* infra *de praeb. c. vacante* l. IIII. et LXIII. di. §. *verum,* et LXVIII. di. *quorum vices. Jo.*'

3. zu c. 1. ibid. v. *constitutum* [c. 6. x. I. 2.]. 'Sed nonne isti praesentes poterant omnia statuere aliis irrequisitis? Utique, ut *supra X. q. 2. hoc jus,* et *VII. q. 1. factus est, infra de elect., cum inter universas.* Sed hoc ideo non valuit, quia in praejudicium aliorum et malo zelo et contra approbatam consuetudinem ecclesiae hoc fecerunt. Alioquando enim contra consuetudinem venire non licet sine licentia domini papae, ut *j. de regul. et trans. c. exposuisti,* et contemtores consuetudinum habendi sunt sicut praevaricatores legum, ut s. di. XI. *in his rebus.* Adhuc objicitur, quod maior pars facit, totum facere videtur, ut s. *de his quae fiunt a ma. parte cap.* c. 1. L. I. Ta dic: si aliquid est commune pluribus non ut collegiatis sed singulis, quod fit a maiori parte eorum nihil est nisi omnes consentiant, ut *ff. de servit. ru. praed., per fundum,* nisi concedam rem in naturali usu, quod potest facere unus invitis sociis et contradicentibus, ut in *Instit. de*

[1]) Am Rande von späterer Hand: 'de rebus eccl. alien. vel non l. IIII.'

rer. div. §. religiosum, nisi in casu j. *de jure patron. postulasti* l. III. Si vero sunt plures ut collegium, distingue. Facienda sunt ex necessitate, sicut alienationes, electiones, institutiones, sufficit quod facit maior pars, ut s. *de elect., licet* l. I. et s. *de his q. f. a. m. p. c., cum in cunctis*, dummodo non contemnant eos, qui vocari debent, ut j. *de elect., quod sicut, venerabilem.* In aliis, quae ex necessitate non geruntur, puta cum dividitur praebenda, nihil fieri potest, nisi omnes consentiant ut hic et in lege *per fundum*, et constituere debent ut collegium, non tanquam singuli, ut j. *de constit., cum M. Ferrariensis. Vic.*'

4. Zu c. 2. ib. v. *alienandi feudum.* 'Qui feudum alienat, cadit a jure feudi, et dominus illud alii potest concedere, ut j. *de feudis* c. 2. l. e. *[libro eodem]*. Et melius habetur in *libro feudorum* c. *si clientulus*, et in *constitat. domini Lotharii imperiali. t. Nec feudum* dari potest in dotem, nisi adsit voluntas domini, ut *J. de dote, post divortium* restitut. nuper, sicut nec usuarius potest usum suum vendere irrequisito domino, ut in *J. de usu et hab.* in princ. Et in hoc differt feudatarius [supra: *usuarius*] ab emphiteota, quia emphiteota potest in perpetuum vendere emponemata sua: C. de jure emphi. l. 3. *Jo.*'

5. ib. v. *pers. assensu.* 'Nec sufficeret omnium consensus in hoc casu, quoniam alienatio consensu omnium facta circa formam debitam nulla est, ar. XII. q. 2. *sine exceptione* et C. *de sacros. eccl., jubemus* in fine, et X. q. 2.*hoc jus.* Sed si communis forma esset servata et laesa esset ecclesia, teneret alienatio, sed posset ecclesia restitui, ut s. *de his quae fiunt ab ep., cum vos* l. I., et s. *de emt. et vend.* c. ult. et s. de *rest. in int., requisivit* l. I. *Jo.*'

6. ibid. c. 4. v. *contravenerint.* 'Hinc collige, quod si quis semel facit contra privilegium suum, perdit illud ut j. c. prox, et. *j. de praeb. pro illorum*, et *s XI. Q.* III. *privilegium*, et *C. de jure do. impe si creditor.* Argum. contra: *C. de episc. et cler., aut. generaliter* quoniam delictum personae etc. ut *XVI. Q. IIII. Si episc.* et *j. de arbitris, cum temp.* et *j. de privil. accedent;* quia, ut ibi dicitur, non perditur privilegium nisi praescriptum sit contra illud per XL. annos. Solutio: notavit in loco isto *vic.*, quod privilegium aut datur ad faciendum aut ad non faciendum. Si datur ad faciendum et is qui impetravit non utitur spatio X annorum perdit illud, ut *ff. de nundinis l. II.*, si vero consistit in non faciendo, si papa reservavit aliquid sibi juris in

eo, non potest tali privilegio expresse renuntiari: *j. de arbitr. cum tempore*, sed tacite potest, ut *j. de privil. accedentibus*, et in tali casu potest opponi privilegium, ne fiat praejudicium Romanae ecclesiae etiam post sententiam, ut *j. de priv. cum olim* l. III. circa finem versu *quia vero.*, si vero papa nihil sibi in illo privilegio reservavit, potest illi renuntiari, ut VII. q. I. *quam periculosum* et *s. de priv., si de terra.* Sed *Jo. tectonicus* notat hic, quod, si ille qui impetravit privilegium directe faciat contra ipsum etiam semel perdit ipsum ut hic: *j. de praeb. pro illorum, C. de pactis inter emt. et vend. l. commissorie;* si vero non servat privilegium vel non tuetur se illo, tunc perit privilegium legitimo tempore ut *j. de priv. accedentibus.* Magis enim delinquit qui directe venit contra privilegium quam si non utitur illo etc. Ad hoc ar. LXXXIV. *di. quisquis* et *s. de vita et ho. cler., statuimus, j. de sent. excom., contingit* et *C. de excusat. tu. l. voluntarie* et *C. de his qui sponte munera sub.* l. I. libri XI., quoniam levi argumento perditur privilegium ut *ff. de divor. l. ult.* Hanc ultimam opinionem magis amplector. Verum tamen quia quaelibet praedicta distinctionum impugnari potest, ideo alii dicunt, quod, si privilegium est odiosum, perditur per unicum contrarium actum, si favorabile, non perditur nisi legitimo tempore praescribatur contra privilegium, vel melius, si privilegium datum est in favorem personae seu personarum, si semel veniunt contra privilegium perdunt illud, sed si datum est in favorem ecclesiae non perditur nisi contra illud fuerit praescriptum legitimo tempore. In quibus et quot casibus perditur privilegium notatum est *s. de transact. suggestum. t.*'

7. c. 1. de consuet. v. *observantiam* [1]). Secundum legalem observantiam regulariter in testamentis exiguntur VII. testes . . . in codicillo vero exiguntur V. testes . . . Haec solemnitas remittitur rusticis propter penuriam hominum, ut in eorum testamentis sufficiunt V. testes . . . item militibus remittitur haec solemnitas, dum sunt expeditione occupati . . . Alia est canonica observantia, ut habes *extra de testam. cum esses* et c. *relatum.* Primum tamen c. volunt quidam restringere per secundum, ut loquatur, cum aliquid ecclesiae

[1]) Ich lasse die römischrechtl. Citate aus, weil sie nicht weiter nöthig sind, als um ihre Art zu constatiren; die canonischrechtl. lasse ich gleichfalls aus, soweit sie nicht zur Constatirung einzelner Punkte dienen.

relinquitur, maxime quia de eodem loco loquuntur, ut ex tute le [offenbar *titulo legis*] colligitur. *s il.*'

8. c. 4. de rescript. v. *nec. liceat occas. gen.* 'Providet hic dominus papa, ne diversae personae litigatorum vexationibus afficiantur. ar. *C. mandati per diversas*, melius *j. in concilio lateran. nonulli gratia.* Si propositum enim ejus est, materiam litibus auferre . . . alias enim hoc nomen *aliis* bene includeret majores personas, nam nomine plebis etiam senatores continentur . . . nec semper hoc nomen *aliis* positionem facit ut *LVI. Cenomanensem;* ar. *ff. de constit. pec. l. I. §. debitum . . . . la.*'

9. c. 4. de consuet. v. *interdicto supponere.* 'Sic ergo ecclesia supponit aliquem locum interdicto. Similiter solus decanus ut *j. de appell. dil. filio.* Arg. contra: *s. de excess. prael. c. I. l. I.*, ubi dictum, quod solus episcopus hoc non potest sine consensu capituli; simile supra *de his. q. f. a ma. p. c. quaesivit l. II. Jo.* Ad hoc dicendum, quod nec episcopus nec aliquis inferiorum praelatorum potest hoc facere sine consensu capituli sui, nisi hoc obtineat ex privilegio vel consuetudine speciali jam praescripta. Ar. ad hoc XV. Q. VII. *episc. nullius causam*, s. de *excess. prael. ad haec l. I. t.*'

10. c. 3. de postul. v. *vobis dedimus in mandatis*: 'hoc obtinet et de consuetudine in ecclesia ravennate, quod mortuo archiepiscopo non proceditur ad electionem futuri pootificis, nisi prius significata morte ejus domino papae et licentia eligendi ab eo recepta. *l a.*'

11. c. 2. de translat. episc. v. *vicarium*: 'licet alias dicatur successor piscatoris: XXIV. Q. I. *quoniam vetus.* Similiter quilibet episcopus est vicarius Christi: XXXIII. Q. v. *mulierem*, et episcopi sunt successores apostolorum: LXVIII. *quorum vices. la.*'

12. c. 2. de elect. in fine: 'et R. seniori adjudicavit custodiam prout oratum, *sicut continetur in compilatione l.*'. licet desit hic. *laur.*

13. c. 7. ibid. v. *num. faciebat.* 'Sed pone omnes alias circumstantias esse aequales, nisi quia unus ditior est, numquid praefertur dives? videtur quod sic; nam dicit lex, quod melior efficitur, qui ditior efficitur, ut *ff. de reb. eor. qui sub tu., si pupillorum §. si praetor*, ar. di. *XXX. haec scripsimus.* Praeterea praefertur dives pauperi in actione in testamento ut II. Q. I. *In primis* et L. *prohibentur* et ff. *de actio. l. nonnulli.* Sed videtur ideo postponendus exemplo Socratis. qui non putavit cum divitiis virtutes posse possi-

dere ut XII. Q. II. gloria, nam istud debet primo profiteri philosophus pecuniam spernere ut *ff. de variis* et *extra ca. cogni.* l. I. §. I. cum per hoc quidam detectus fuit non esse philosophus, qui pecuniam voluit retinere: ut *C. de muneribus patrimoniorum. professio tua.* Ergo perferrem [prof.] divitem, si ecclesia, cui praeficitur, indiget, et praesumerem, quod de bonis suis ibi expenderet'.

In einer daselbst anfangend *ar. a contrario sensu* und *t.* signirt ist das Citat: 'ut in constit. domini Innoc. *quia per diversas* in fine' d. h. c. 9. de elect. Compilationis IV.

14. Ibid. 'Sed pone quod scio in ecclesia duos meliores omnibus sunt pares inter se; data est mihi postestas eligendi, quaeritur quem eligere debeam? Ar. quod uterque est in obligatione *ff. de V. O. si duo rei*; sed quod unus determinate sit in electione: *ff. quando dies le. ce. cum illud.* In primo credo quod gratificare possim et eligere quem voluero: ar. LXIII. di. c. ult. et servus in periculo mortis potest subvenire uni ex dominis, quem maluerit ut *ff. sill. sen. cons. si quis in gravi §. sicut omnis;* et ita unum eligendo liberor ab eo, quod teneor facere: XXIII. Q. IV. *ipsa pietas.* Quod verum est etiam si juravi eligere meliorem. *vic.*'

15. c. 8. ibid. v. *spoliandus*: 'per sententiam; et ita adhuc remanet episcopus prioris ecclesiae ut *j. de renunt. c. 1. l. e.* et *s. de translat. epi, inter corp. in f. l. e.* Unde ei interim obedire, tenentur, quia nondum vacat de facto, licet vacet de jure ut *j. de conc. praeb. litteras l. e. lau.*'

16. c. 8. ibid. v. *quor. alter procurator*: 'bene tamen potuerunt utrumque dare procuratorem in solidum: II. Q. VI. §. *forma.* et supra *de testibus, insuper* l. I., non tamen simul agere possent: *ff. de procurat., pluribus, ff. de amm. t., decreto §. 1.*, sed ille est potior qui prior occupat ut in illa lege *pluribus* ff. et hoc cum simul eos dat; si vero diversis temporibus, dando secundum removeret priorem: *ff. de procurat., quisquis §. ult.*, nisi in dando secundum exprimat, quod priorem vult durare in procuratorem: *ff. de l. I. pluribus.* Ad unam autem litem plurium personarum et unum procuratorem dare possunt plures ut *ff. de procurat., si quis §. unius.* Quandoque tamen plures non nisi per unum experiri vel agere possunt seu defendere, ut ubi plures fidejussores sunt et volunt defendere eum, pro quo fidejusserunt judicatum solvi ut *ff. judicatum solvi l. V. §. si unus*, et in redhibitoria: *ff. de aedil. c. quod*

si nolit. §. si plures, et idem ubi quis agebat judicio familiae herciscundae pluribus heredibus relictis, quia omnes unum procuratorem ad judicium dabunt ut *ff. fam. herc. l. fam. habere. vic.*'

17. c. 13. ibid v. *sec. appell. interpositam*: 'sic j. e. t. c. ult. v. exercuit, aut denuntiationis officium: LXIII, *di. obeuntibus*; *s. de off. deleg., causam l. I.*; *j. de arbitr. c. ult.*; *ff. de receptis, item si unus §. ult. la.* Addunt quidam, ut *vinc.*, nisi id fiat in absentia, quod absens concederat, si esset praesens, ut *ff. de donat., si tibi rem, ff. de ritu n., si filius.* Obstat enim tali doli exceptio ut *ff. de doli except. apud Celsum, ff. de peculio, non solum.* Quandoque tamen plus impedit contradictio praesentis quam absentis ut di. LIV. *quis aut leges*, ff. *de curatore fu., si cum filio* §. ult. , *ff. de reg. jur., qui potest. Jo. t.*'

18. ibid. v. *curav. consentire.* 'Sed numquid in hoc casu possunt primi electores ab electione sua resilire, si absentes volunt consentire? Videtur quod sic, maxime si diffidunt de jure suo . . Sed dicendum est, quod non . . . Pone, quod illi qui contemti fuerunt mortui sunt, et alii loco eorum substituti, numquid exigitur consensus substitutorum ita quod si non consentiant electio irritetur? *Vinc.* dicit quod non est necessarius substitutorum assensus nec possunt electionem irritare, nisi episcopi vel abbates essent contemti, quibus alii succederent in onere et honore, quia tales una persona censentur . . Item pone, quod illi qui consenserunt mortui sunt et alii substituti, numquid sufficit, si contemti velint modo consentire? Dixit *Jo. Walensis* quod non. quia non inveniunt consensus, quos confirment, ar. *ff. communia praed. receptum*, ubi dicitur, quod quidam ex coheredibus cesserunt viam et quidam non et mortui sunt, qui cesserunt, non confirmatur cessio si superstites cedunt. *Vinc.* dicit contrarium et alia est ratio in lege et alia hic, quia in cessione viae ultima cessio tantum valet, ac si tunc omnes cederent, quando ultimus cedit; sed secus est hic, quia perinde habetur consensus istorum ac si omnes retro consensissent, quia ad tempus electionis fit relatio ut *s. e. t. dudum* circa finem. *t.*'

19. c. 14. ib . . 'solvitur ista contrarietas in glosa *Jo.* quae incipit *hic electio quae nulla est* etc. Ego vero solvi eam *s. de elect. consideravimns l. I. t.*' Hierauf folgt des Johannes Glosse.

20. c. 19. ibid. v. *in germanos.* 'Sic ergo regnum mundi translatum est ad teutonicos. *nam et habent regnum Romanae*

ecclesiae, ut *de cons. d. V. in die*; et sic patet, quod imperium non est apud graecos, licet largo nomine appelletur imperator ut *j. de majoritate, solitae*, sicut rex francorum, quoniam extra Ro. ecclesiam non est imperium ut XXIV. Q. I. §. *sed illud*. Est autem imperator ille super omnes reges ut VII. Q. I. *In apibus*, et omnes nationes sub eo sunt ut XI. Q. I. §. *hoc si quis* v. *volumus*. Ipse enim est princeps mundi et dominus ut *ff. ad l. Ro. depraecatio*, immo etiam judaei sub eo sunt: *C. de iudaeis, judaei*, et omnes provinciae, ut LXIII. di. *Adrianus*. Item omnia sunt in potestate imperatoris ut VIII. di. *quo iur.*. XXIII. Q. VIII. *convenior, C. de quadrien. praescrip., bene a Zenone* etc. *Jo.*'

21. ibid. v. *advocato*. 'Advocatus ecclesiae non est patronus, sed comparatur illi tutori, qui datur pupillo, ut defendat illum ab infestatione aliorum et appellatur honorarius ut *ff. de sol., quod si forte*, nec computatur talis tulela in numero trium tutelarum, sed est causa honoris tantum: *ff. de ritu n., si quis tutor. la.*'

Da es sich hier nur um Feststellung der Glossatoren und des Charakters ihrer Glossen handeln kann, nicht aber die Absicht vorliegt, die wichtigeren Glossen mitzutheilen, so mögen obige Beispiele genügen. Betrachtet man das Verhältniß der Glossen zu einander, so haben offenbar Johannes Galensis und Vincentius vollständige Apparate gemacht, welche dann der von Tancred ergänzt. Vielleicht hat auch Lanfrancus einen solchen abgefasst, während von Laurentius verhältnissmässig nicht viele Glossen herrühren, mindestens in den Handschriften seine Sigle tragen. Wer *sil.* ist, von welchem einige Glossen vorkommen, kann wohl nach der Erklärung von Johannes Andreae, dass Silvester die zwei ersten Glossen zu c. ad nostram de consuetudine angehörten, nicht zweifelhaft sein, obwohl die Glosse sil. nicht zu diesem zweiten, sondern dem vorangehenden Capitel setzt, da die Sigle selbst deutlich ist. Nichts zwingt uns aber, Silvester als Glossator der Comp. III. anzusehen, weil die Glosse offenbar ganz gut aus einer Summa decreti geflossen sein kann und die beiden citirten Dekretalen in der Compilatio prima stehen. Es dürfte sich somit der Kreis der Glossatoren auf Laurentius, Johannes, Lanfrancus, Vincentius, Tancred beschränken.

VI. Abfassungszeit der Apparate zur Comp. II. und III.

54. Die Zeit der Abfassung der Apparate läßt sich bis zu einem gewissen Grade genau bestimmen. Tancred gibt in der im §. 52. abgedruckten Vorrede zum Apparate der 3. Compilation an:

1. Er beginne denselben nach Innocenz III. Tode (felicis recordationis dom. Innoc. papa III.). Folglich hat er denselben begonnen nach dem 16. oder 17. Juli 1216.

2. Er nennt sich darin *canonicus* Bononiensis. Da er am 31. Jän. 1226 zum Archidiacon erhoben wurde [1]), würde dies der äusserste Endpunkt sein.

3. er spricht von den 'constitutiones concilii *proxime* celebrati', womit er die des 4. Lateranensischen meint [2]). Das *proxime* kann sich nur auf die Zeit nach dem lateran. beziehen, weil vor 1227 kein neues römisches Concil abgehalten worden ist. Das 4. Lateranische ist gehalten worden vom 11. bis 30. November 1215. Wenn nun Tancred bald nach Innocenz III. Tode seinen Apparat begann, so durfte er noch *proxime* sagen. Bei dieser Auffassung dürfte man etwa die Abfassung in das Ende des Jahres 1216 und in das Jahr 1217 verlegen. Wollte man aber interpretiren: zuletzt abgehaltenes Concil, so könnte man allerdings die Abfassung hinausschieben. Dies geht aber nicht. Denn

4. er gibt an, daß er auch in den bereits von ihm gemachten Apparaten ('tam in apparatibus a me factis quam in hoc, quem ordinare dispono') und in dem zur Comp. III. die Erlasse von Innocenz III. und die Schlüsse des Concils hinstellen werde ('*collocabo*'). Da dies sich auf gemachte mit bezieht, kann es für sie nur ein Nachtragen sein, weil er keine Änderung beabsichtigt. Hieraus folgt nun evident:

1. Daß der Apparat zur Comp. I. und II. vor dem 4. Concil vom Lateran, also vor 11. November 1215 vollendet war.

2. Daß er nach 1210, nach dem Erscheinen der Comp. III., die secunda glossirt haben muß, weil diese nach der tertia erschien.

---

[1]) Sarti II. p. 29. der das Schreiben Honorius III. vom 31. Jän. 1226 das. pag. 181 abdruckt. Am Schlusse der Urk. steht '*secundo* Kal. Febr.', was kaum denkbar ist. Sarti gibt im Texte p. 29 *pridie* an.

[2]) Maassen in Jahrb. III. S. 244 Note 42. hat *nuperrime*. Im Bamb. Cod. P. II. 6., den er citirt, steht dies nicht; ob in dem zweiten (Gratzer), den er auch citirt, weiss ich nicht. Sarti (Bouquet) hat auch proxime.

3. Dass in dem Apparate zur Comp. I. und II. die Citate von Dekretalen Innocenz III., die in der Comp. IV. stehen, später nachgetragen worden sind.

Nimmt man zu diesen Daten hinzu, daß Tancred im Apparate zu I. II. III. die Compilatio IV. nicht kennt[1]), die er auch mit keinem Worte erwähnt, obwohl die Comp. IV. nicht sehr lange nach Innocenz III. Tode gemacht sein kann, so dürfte nicht zu bezweifeln sein, daß das Jahr 1217 als das richtige erscheint

Aus den eigenen Angaben Tancreds folgt weiter:

1. Dass er den Apparat zur Comp. I. zuerst gemacht hat. Wäre dem nicht also, so würde er dies sicher hervorgehoben haben, weil Jeder das Gegentheil aus seinen Worten folgern wird.

2. Dass die Citate in dem Apparate zur Comp. I. aus der Comp. II. und III.[2]) nicht später von ihm hinzugefügt worden sind, sondern gleich anfänglich darin standen. Dies sagt er freilich nicht direct. Aber wenn er so sorgsam die Ergänzung der Citate aus den Dekretalen nach dem 8. oder 9. Jänner 1210 [womit das XII. Jahr Innocenz III. endigt] hervorhebt, hätte er gewiss bei dieser Gelegenheit auch eine solche Hervorhebung gemacht für die Comp. prima rücksichtlich der Citate aus der secunda und tertia.

Endlich kommt noch ein Umstand in Betracht. Er sagt ausdrücklich in dem Vorworte zur Comp. III., nachdem er die Comp. I. und II. glossirt, habe er in seinem Exemplare der Comp. III. Notate gemacht beim Hören und Lesen, welche seine Schüler ohne sein Wissen abgeschrieben und als seinen Apparat der Comp. III. in Umlauf gesetzt hätten. Nach Wiederaufnahme des Lehramts wolle er nun die tertia wirklich mit einem Apparate versehen. Folglich fällt diese Wiederaufnahme des Lehramts später, als die Glossirung der Compilatio I. und II. Sarti hat Tancred zuerst in einer Urkunde vom J. 1214. Spt. 14. als *magister decretorum* gefunden[3]),

---

[1]) Dass jetzt in Handschriften *l. IV.* sich vorfindet, thut nichts zur Sache, weil man später die Citate mundgerecht machte. Hätte ihm die Comp. IV. beim Anfange oder Schlusse seines Unternehmens vorgelegen, so liesse sich absolut nicht begreifen, wie er in der Vorrede, die am Genauesten auf die Geschichte der Compilationen eingeht, oder in dem Epilog darüber hinweggehen konnte.

[2]) Dass solche in dem zur *prima* vorkommen, ergeben die abgedruckten Glossen.

[3]) Siehe Sarti II. p. 29 und den Abdruck das. p. 181.

von wo ab er bis 1234 zu Bologna erscheint. In diesem Documente wird er nicht *canonicus* genannt.

In der *Summula de matrimonio*, die vor dem Concil von 1215 gemacht ist[1]), nennt sich Tancred auch noch nicht *magister*, sondern blos *T. Bononiensis*. Dieselbe ist gewidmet dem Propste Otto von Gurk, der 1214 starb als gewählter Bischof, hat eine Formel von 1210 und ist unzweifelhaft 1210 oder 1211 gemacht worden. Der *Ordo judiciarius* fällt aber nach 30. Nov. 1215, da wiederholt (gleich im Eingange §. *Judiciorum siquidem ordo*) das 4. Concil vom Lateran genannt ist. Hiernach scheint Folgendes angenommen werden zu müssen[2]):

1. Tancred hat die Comp. I. nicht vor dem Erscheinen der III., also nicht vor 1210 glossirt, aber jedenfalls vor 1215.

Die Apparate von Alanus, Laurentius, Vincentius, welche von Tancred benutzt worden sind, fallen also vor den von Tancred. Da in diesen vor Tancred fallenden Apparaten die Comp. II. und III. citirt werden, so folgt, dass deren Vollendung nach 1210 fällt. Wir dürften also etwa mit Annahme der Zeit von 1212—1215 der Abfassung des von Tancred das Richtige treffen.

2. Die Glossirung der Comp. II. durch Tancred fällt ebenfalls zwischen 1212 und 1215. Benutzt hat Tancred die vor ihn fallenden, mithin entweder 1210 oder 1211 oder 1212 gemachten Apparate bez. Glossen von Lanfrancus, Alanus, Johannes Galensis, Laurentius, Vincentius, Gratia.

3. Die Comp. III. ist von Tancred nach 1216 aber wohl bald, etwa 1217 glossirt worden, aber vor dem Erscheinen der Compilatio IV.

---

[1]) Denn von dessen Satzungen über die Ehe kennt sie nichts. Es ist ein Fehler, dass Wunderlich Tancredi summa de matrimonio, Gott. 1841 in seiner sonst trefflichen Edition die in Handschriften am Rande und sonst eingeschaltete Const. über die Affinität hat abdrucken lassen (p. 55).

[2]) Zugleich sind wir durch die eigenen Mittheilungen Tancreds über seine Thätigkeit besser belehrt, als aus den sonstigen Angaben. Er hat also zwischen 1210 und Nov. 1215 schon gelehrt, aber auch noch gehört, war 1210 oder 1211 noch nicht Magister, wohl im Sept. 1214. Es lässt sich daraus wohl also schliessen: Die *Summula de matrimonio* ist eine Schülerarbeit, er promovirte etwa 1212 oder 1213, dozirte ein bis zwei Jahre, machte theils als Schüler, theils in dieser ersten Lehrzeit und während der Musse, die vielleicht durch das neue Amt eines Canonicus bewirkt war, die Apparate zu Comp. I. und II. den *Ordo judiciarius*, nahm nach 1216 das Lehramt wieder auf.

VII. Die Glosse zur Compilatio quarta.

55. In den Handschriften der Compilatio IV. finden sich, wie die mir bekannten Handschriften zeigen und auch die Mittheilungen anderer ergeben, nur Glossen mit der Sigle *Jo.* oder solche ohne Sigle. Dass dieser Apparat Johannes Teutonicus zum Verfasser hat, ist bekannt und bedarf keines weitern Nachweises; übrigens liegt er in der folgenden Darstellung. Da dieser Apparat gedruckt vorliegt, halte ich an diesem Orte ein näheres Eingehen für überflüssig und beschränke mich darauf, die Zeit seiner Abfassung genauer festzustellen, weil diese zugleich entscheidend ist für die Zeit, wann der Apparat des Johannes zum Dekret Gratians abgefasst wurde. Johannes citirt öfter seine Glosse zum Dekrete Gratians [1]). Alle Ausführungen, auf welche er sich beruft, stehen in jenen Handschriften des Dekrets, welche seine Glosse rein haben [2]) bez. vor die Glossa ord. des Bartholomäus von Brescia fallen und allein oder mit anderen die des Johannes bieten, ebenso in der Gl. ord., jedoch hier vielfach mit Zusätzen des Bartholomaeus Brixiensis. Obwohl somit die Identität beider gar nicht zu bezweifeln ist, möge doch ein Citat ausgeführt werden. Joh. ad Comp. IV. in c. 2. de elect. v. *arcere.* 'Generale enim est quod ad citationem, quae a iure reprobatur non tenet venire citatus etiam ut alleget privilegium: ut notavi III. q. II. *si episcopus. Jo.*' Im Cod. Trevir. 906 steht nun zu III. q. 2. *si epc.* v. *convocari* folgende Glosse: 'Sed numquid veniet allegare privilegium ut *extra de appell., comparavi*? Resp. non cum constat eum esse spoliatum, sic *ff. de peculio, eo tempore.* Scias ergo quod, ubi evidens est citationem non valere, reus non tenetur venire etiam ad allegandum privilegium; scias ergo, quod quandoque citatio non

---

[1]) Z. B. c. *bonae mem.* 2. de elect. v. *arcere*, c. 6. *scriptum* ibid. v. *duplo major*: 'de hac materia notavi plene 63. dist. c. ult.'; c. 9. *quia propter* ibid. v. *in loco*: 'prout notavi 7. q. 1. factus'; c. *constitutus* 4. de off. jud. deleg. 'de hoc plenius notavi 3. q. 5. c. non.', c. *suscitata* un. de in integr. restit. 'et in aliis casibus, quos notavi II. q. 3. *cum aput* etc. Alle diese und andere Citate stehen in sämmtlichen genannten Handschriften und der Ausgabe, sind auch regelmässig mit der Sigle Jo. versehen.

[2]) Z. B. im Cod. bibl. civit. Trevir. 906, bibl. Bamb. P. I. 16.

valet, quia infra angusta tempora fit. . . . quia non exprimatur causa, quare fiat . . . quia nimis maturatur peremtorium . . . ratione temporis, si fiat die feriato . . ratione loci, ut si citatur ex provincia ultra duas dicutas ut *extra de rescr. nonnulli* vel si citatur ad locum periculosum vel inhonestum ut *extra III. de appell. ex parte*[1]) etc. etc.

Da nun feststeht (§. 54.), dass bei Abfassung des Apparats zur Comp. IV. der Apparat zum Dekret fertig war, da in diesem Apparate Canones des vierten lateranensischen Concils citirt werden, da Tancred in seinem Apparate zur Comp. III. den Apparat zum Dekrete kennt (§. 53. num. 6.), aber nicht die Comp. IV., da sicher ist, dass Tancreds Apparat nicht nach 1226 gemacht ist, so folgt daraus mit Gewissheit:

1. Der Apparat zum Dekret ist vollendet nach 30. Nov. 1215, sicher vor 1226.

2. Die Comp. IV. ist nicht sofort nach dem Concil gemacht worden.

Wahrscheinlich ist, dass die Compilatio quarta etwa ins Jahr 1217 oder 1218, der Apparat zu ihr in dieselbe Zeit falle.

Zugleich ist damit der Beweis geliefert, dass die Glosse des Accursius, welche nicht vor 1234 vollendet sein kann (v. Savigny V. S. 282) jünger ist als die Glosse des Johannes Teutonicus, das Dekret mithin früher einen einheitlichen Apparat hatte als die römischen Rechtsbücher, das Verdienst der ersten einheitlichen Arbeit dieser Art — wenn man absieht von den im Vergleiche zum Dekrete kleinen Arbeiten zu den Compilationes antiquae — einem Deutschen zukommt[2]). Zur noch grössern Unterstützung sei zugefügt, dass die Comp. V. im J. 1226 an Tancred vom P. Honorius III. übersandt wurde, vorher die quarta ihre Glosse und ihren Namen hatte, dass aber Accursius erst 1221 mit Sicherheit als Lehrer erscheint. Wenn er nun auch wirklich 1220 an der Glosse

---

[1]) Das erste Citat ist c. *nonnulli* 5. de rescr. der Comp. IV. und passt nur auf dieses. Das zweite Citat beweist durch die Angabe des extra III., dass es aus der recipirten dritten Collection genommen wurde, cap. *nonnulli* konnte mit *de rescr.* citirt werden. weil die Canones des 4. lateran. Concils in den Sammlungen nach den älteren Vorgängen regelmässig unter die betreffende Rubrik gestellt sind.

[2]) Ich habe diese Ansicht als wahrscheinlich gegen v. Savigny schon in der ersten Auflage meines Lehrbuchs des Kirchenrechts aufgestellt (S. 50, zweite S. 54 fg.).

zu den Authentiken schrieb (v. Savigny V. S. 200), auch an der zu den Institutionen sehr jung arbeitete: so ist geradezu undenkbar, dass Johannes Teutonicus, dessen Glosse zum Dekrete eine Arbeit ist, die gewiss einige Jahre erforderte, welche aber 1217 als vollendet angenommen werden darf[1]), seine Idee dem Schüler entlehnt habe.

VIII. Die Glosse zur Compilatio quinta[2]).

56. Jacobus de Albenga hat nach Johannes Andreä's ausdrücklichem Zeugnisse die Comp. V. glossirt[3]). Handschriften mit der Glosse sind äusserst selten, wie denn oben bereits bemerkt wurde, dass Cironius keine zu Gesicht bekommen hat. Ebensowenig hat der neue Herausgeber Riegger solche gesehen. Mir ist bisher nur die oben genannte Handschrift von Chartres bekannt geworden[4]). Auf diese Glosse gehe ich hier nicht näher ein, da sie lediglich für die Glosse zu den Dekretalen Gregors IX. eine Bedeutung hat, bei deren Darstellung ich auf sie zurückkommen werde.

---

1) Ich habe die historische Gewissheit nicht vor 1226 gesetzt, dass aber der Apparat vor 1226 längst fertig sein musste, folgt aus dem Zusammenhalt der §. 54 und 55 angeführten Daten wohl unzweifelhaft.

2) Über dieselbe handelt Cironius in der Vorrede zu seiner Ausgabe, noch ausführlicher Riegger in der zu dem neuen (mit Noten u. s. w.) vermehrten Abdrucke von M. Jos. Ant. de Riegger Wien 1761. 4. Dass dieser vollständig, die Angabe von Laspeyres (Summa Bernardi pag. XVI. u. 8.) irrig ist, habe ich in meinem Lehrbuche des Kirchenrechts S. 28. Anm. 10. bereits gesagt.

3) Die Stelle ist §. 22 am Ende mitgetheilt. Vgl. Sarti I. p. 330.

4) Vgl. mein Iter Gallicum S. 489.

Anhang[1])

Damasus[2]) und seine Schriften.

Über Vaterland, Geburtsort und nähere Lebensumstände dieses Canonisten schwebt ein Dunkel. Denn hinsichtlich des erstern wird er bald Boemus (von Durantis), bald Ungarus (von Diplovataccius) genannt. Aus seinen Werken lässt sich keine der beiden Angaben begründen. Dagegen ergibt sich aus ihnen für die Zeit seiner Thätigkeit, wie sich unten zeigen wird, Genaueres.

Als seine Werke werden von Johannes Andreä angeführt: Summa super primam compilationem, Brocarda, liber quaestionum supermultis decretalibus, Ordo judiciarius, von *Diplovataccius* noch Historiae Decretorum. Die historische Folge dürfte folgende sein: Historiae, Summa, Quaestiones. Dass letztere jünger sind, sagt er in dem unten angeführten Citate selbst; dass die historiae die älteste sind, möchte ich daraus schliessen, dass mir scheint, Jemand, der sich einmal mit dem Glossiren und Behandeln schwerer Rechtsfragen befasste, habe keine Lust mehr gehabt zu einer Arbeit, die jeder Schüler machen konnte. Die Brocardica lassen sich kaum genauer bestimmen.

Während die zweite und vierte Schrift allgemein zugänglich ist, bedürfen die anderen, namentlich die erste einer genaueren Erörterung.

1. Summa decretalium.

Handschriften:

Berlin num. 249 (ich lege sie zu Grunde und lasse ihre Beschreibung folgen); eine zweite das. cod. ms. lat. theol. 440. chart. s. XV.

---

[1]) Ich füge diese Erörterung bei, weil *a.* bisher nirgends eine genügende Erörterung über Damasus Werke gegeben ist, *b.* derselbe vorzugsweise ein Schriftsteller ist, welcher die Compilationes antiquae in selbstständigen Schriften bearbeitet hat, *c.* die später zu publicirenden Arbeiten mir keine Gelegenheit geben, auf ihn so genau, als dies nöthig ist, einzugehen.

[2]) Joh. Andreae in Addit. ad Specul. Guil. Durantis Proem, Diplovataccius f. 152. Sarti I. p. 306. v. Savigny V. S. 162 ff. Laspeyres Bern. Pap. Summa decretal. Praef. p. XL. sq.

Wien Hofbibl. num. 2080 fol. mbr. s. XIV. fol. 97—107. (Am Ende richtig *summa damasi.* Im Anfange von einer Hand des XV. Jahrh. *Summa Tancredi*).

Klosterneuburg num. 1048 s. XIII.

*Basel C. I. 13 (Wunderlich p. 35.).

Leipzig 975. s. XIV. fol. 172^{b}—184^{a} [1]).

*Oxford Bodlej. n. 1141 (Wund. l. c.)

*Venedig S. Marci num. 25.

Angers Stadtbibl. n. 381 s. XIV.

Die Mittheilungen gebe ich nach dem Codex der Berliner Staatsbibliothek *Cod. ms. lat. fol. Nr. 249*, membran., saec. XIV. ineunt. Am untern Rande des 2. Bl. von einer Hand des 15. Jahrh. 'liber monachorum sanctae Mariae de Hȳmerod ordinis Cisterciensis Treverensis dioecesis'. Fol. 1—16^{a}. '*Incipit summa titulorum a magistro Damaso compilata.*'

Anfang des Werkes: 'Juri operam daturus prius nosse oportet, quid sit ius.' Da zum Theile schon aus der Einleitung einzelne Punkte ihre Begründung finden, soll diese zuerst mitgetheilt werden.

'Juri operam daturus prius nosse oportet, quid sit ius. Est autem ius ars boni et aequi, h. e. scientia, per quam bonum discernitur a malo et aequum ab iniquo, ut *ff. de iustitia et iure* l. 1. Juris autem species sunt duae. Est enim ius naturale, quod natura omnia animalia docuit, ut *instit. de iure natur. gent. et civ.* in princ. Est autem ius positivum s. expositum ab homine, ut sunt *leges saeculares* et *constitutiones ecclesiasticae.* Jus autem naturale coepit a principio rationabilis animae, et est plenum et perfectum, cum sit factum a deo, qui opus imperfectionis non novit, ut *ex. de sacram. baptismi maiores* l. III. [c. 1. de bapt. III. 33. der *3. compilatio antiqua.* l' III. ist abgekürzt für *libri* III. Die Bezeichnung *liber* war die technische. Meine Quellen des Kirchenr. S. 334]. Et est immutabile, ut *di. V. §. I.* et *instit. de iure nat. g. et civ. §. sed naturalia.* Jus autem positivum cum inventum sit ab homine, est imperfectum, quia in rebus humanis nihil est perfectum: *C. de veteri iure enucleando* l. II. §. *Sed quia divinae,* et immutatur per aliud

[1]) Sie hört auf mit dem Titel *de sequestratione.* 'Explicit summa damasi'.

ius postea prolatum, ut *extra de cons. spirituali* c. 1. libri I. Post compositionem autem *decretorum* [d. h. des Dekrets Gratian's] variis temporibus a summis pontificibus emanaverunt iura vel corrigentia iura antiqua vel novos casus decidentia. Et quia utile erat studentibus in iure huiusmodi iura sub titulis collocare, ex eis *compilationes* factae sunt, *de quibus est haec.*

§. Videamus ergo, quae sit materia huius libri, quae utilitas, et quis ordo agendi. et cui parti philosophiae supponatur. Materia sunt *decretales*, et quaedam utilia capitula, quae in *corpore canonum*, *registro Gregorii* et *Brocardo* [d. h. Burchard's Dekret] reliquerat Gratianus. Intentio summorum pontificum, qui promulgaverunt has constitutiones *contentis sub isto volumine*, est haec: ut metu poenarum in eis expressarum humana coerceatur audacia et iusti vivere possint in quiete, ut IIII. di. *factae sunt* [c. 1. D. IV.]. Utilitas patet, quia per huiusmodi scientias promtiores erimus ad consulendum, allegandum et definiendum. §. Ordo agendi talis est: dividit *opus compilator* in V. libros. In primo tractatur de constitutionibus ecclesiasticis, et de ordinationibus, et de officiis clericorum, et de praeparatoriis iudiciorum. In secundo de iudiciis, et de processu iudiciorum. In tertio de vita et honestate clericorum, et de rebus eorum. In quarto de matrimoniis. et de eius impedimentis. In quinto de criminibus et poenitentiis. Supponitur ethicae, ut alii libri iuris. *De constitutionibus.*

Auxiliante deo de constitutionibus ecclesiasticis tractaturi videamus, quid sit constitutio . . '

Aus dieser Einleitung und dem Inhalte des Werkes folgt:

1. Der Verfasser kennt bereits mehrere Compilationen, und zwar die drei technisch genannten *libri* I., II., III. [1]) den ersten und dritten liber citirt er schon hier als l. I., l. III. und so oft. Die Citirart: *extra de* [Inhalt des Titels und Anfangswort des Capitels, oder die Zahl des Capitels] libri I. (II. III.) ist stehend. Ebenso citirt er die Comp. II., z. B. gleich in der summa zum Titel *de rescriptis et eorum interpretationibus* am Ende: „*extra de confirma-*

[1]) Dies haben schon Savigny und Laspeyres bemerkt. Diplovataccius spricht von 'utraque compilatio'. Sarti vermag dies nicht zu erklären, meint aber auch, er habe die von Honorius gesehen. Laspeyres freilich beifügend, er habe nicht genauer untersucht, meint (p. XLI nota 25.) diese Summe beziehe sich vorzüglich 'ad tres priores (vor Bernhard) compilationes', was falsch ist.

tione utili, bonae memoriae l'. II.' [d. h. c. un. de conf. ut. II. 21. Compil. 2^dae^] und öfter.

2. Die Summe behandelt als solche nur die *Compilatio prima*, berücksichtigt jedoch die *secunda* und *tertia*. Worin diese Berücksichtigung besteht, ist bisher niemals genauer dargelegt worden. Um dies zu zeigen, muss der Charakter des Werkes geschildert werden.

Damasus gibt keinen Apparatus, wie die meisten vor und nach ihm, zu den einzelnen Capiteln, sondern, wie die Überschrift unserer Handschrift richtig sagt: eine *summa titulorum* [1]). Er erörtert die in den einzelnen Titeln enthaltene Materie und liefert somit ein kurzes Lehrbuch des canonischen Rechts nach dem Systeme der Libri. Hierin hat er sich also Bernhard zum Vorbilde genommen. Damasus beschränkt seine Darstellung nicht auf den Liber primus; die Rücksicht auf die beiden anderen besteht nicht blos in einem Citiren aus denselben.

Einmal hat er nämlich in den Text der Summa Titel aufgenommen aus der 2. und 3., welche in der Compilation Bernhards fehlen. Es sind dies die Titel: *de postulatione* als 4. des ersten Buches aus Comp. III. L. I. tit. 4.; *de usu pallii* als 6. des 1. B. aus Comp. II. L. I. tit. 4.; *de scrutinio in ord. faciendo* als 11. des 1. B. aus Comp. III. I. 10.

Zweitens sind der Summe angehängt nach dem Tit. de reg. juris Erörterungen über die folgenden in der Comp. I. fehlenden Titel, welche nach Buch und Titel jener Compilation bezeichnet werden sollen, in welcher sie zuerst vorkommen.

de translat. praelat.	aus	Comp.	III.	Buch	I.	Tit.	5.
ut lite non cont. ad def. n. p. .	„	„	III.	„	II.	„	3.
de confessis	„	„	III.	„	II.	„	10.
de exceptionibus	„	„	II.	„	II.	„	11.
ut sede vac. aliquid n. inn. . .	„	„	III.	„	III.	„	9.
ut eccl. benef. sine dem. conf. .	„	„	III.	„	III.	„	10.
de feudis							16.
de celebrat. miss.							33.

[1]) Über den Charakter der eigentlichen Summae s. v. Savigny III. S. 352, V. S. 241.

de bapt. et eius effectu . . . . . 34.
de novi operis nuntiatione . . . . . 15.
de sequestratione possessionis . . . . . II. 9.

In unserer Handschrift steht auch erst am Schlusse dieser Erörterungen:

'Damasus hic summam finit q carmine vivit.'

Drittens fehlen besondere Erörterungen zu folgenden Titeln der Compilation Bernhards: de off. archip., primicerii, sacristae custodis, dieselben werden nur berührt in der summa zu dem Titel *de off. archidiaconi.*

Viertens fehlen Erörterungen zu folgenden Titeln der Compilatio II., welche diese neu (Bernhard nicht) hat: Buch I. Titel 6. 17. Buch II. Tit. 4. 9.; Buch III. Tit. 12, 20, 22. Buch IV. Tit. 7. Buch V. Tit. 9, 11, 19, 20, 21, 23. — dann zu folgenden der Comp. III.: Buch I. Tit. 11, 12; Buch III. Tit. 31, 35, 36. Buch V. Tit. 13.

3. Die Summe ist vollendet vor dem vierten lateranensischen Concil von 1215 [11. bis 30. November]. Es ergibt sich dieses daraus, dass im Titel *de consang. et affin.* genau das alte Recht behandelt wird, aber von dem Schreiber der Handschrift als Einschiebsel in den Text[1]) (so dass die Hälfte von 3 Zeilen der Columne damit angefüllt sind, nebenher der Text des Damasus geht) zunächst rücksichtlich der Verwandtschaft steht:

'hodie usque ad IIII. gradum tantum extenditur prohibitio consanguinitatis et affinitatis, et non ultra, ut in concilio lateran. *non debet.*'

Im selben Titel heisst es dann:

'Habet autem *primum genus* affinitatis prohibitionem usque ad VII. gradum, sicuti consanguinitas: XXXV. q. III. *de propinquis*, *nullum aequaliter. Secundum* autem prohibetur usque ad tertium, in quarto si inventi fuerint coniuncti, non separantur, ut XXXV. q. III. *de propinquis* et c. *et hoc quoque. Tertium* autem prohibetur usque ad secundum gradum, ut XXXV. q. III. *porro.* Sed *Alanus* dicit, tertium genus affinitatis nunquam

[1]) Diese Einschiebsel fehlen in den meisten anderen. z. B. Wien 2080.

prohiberi et illud c. *porro* legit de primo genere affinitatis. Item secundum genus affin. ex una parte appositum dicit *.l.* nusquam prohibitum et illud c. *de propinquis* et c. *et hoc quoque* legit de secundo genere affin. ex utraque parte apposito . . .'

dazu ist dann als Einschiebsel in den Text gesetzt:

'hodie secundum et tertium genus affi. est sublatum, primum tantum habet prohibitionem usque ad quartum gradum inclusive, ut in const. later. conc. *non debet*.'

und am Schlusse des Titels steht:

'hodie iste titulus est sublatus per constitutionem *non debet*.'

Es bedarf keines Wortes, dass diese Zusätze nicht von Damasus herrühren. Die Art des Citirens beweist aber offenbar, dass Jemand in der Handschrift vor Abfassung der Compilatio quarta bez. Gregor IX. jenes zuschrieb und diese Handschrift Copie einer solchen ist.

Die Comp. III. enthält die Dekretalen Innocenz III. 'usque ad annum XII.', d. h. die bis zum 8. oder 9. Jan. 1210 erlassenen. Folglich kann die Summe des Damasus nicht vor dem Jahre 1210 gemacht sein. Nun kommt aber im tit. *de elect.* folgendes Citat vor:

'hodie autem non eligit c. (capitulum), sed vacante ecclesia debent compromittere canonici in duos vel tres, qui eligant praelatum et eorum electio rata erit, ita quod electio maioris partis capituli non teneat, nisi totum c. consentiat communiter, *ut habetur in constitutione novella*, quae incipit: *quia propter diversas*.'

Dieses Capitel ist c. 42. X. de elect., in der Comp. IV. das 9. des Titels *de elect.* und wird, so viel mir bekannt ist, allenthalben [cf. Mansi Conc. VXII. col. 1011] als can. 24. Conc. Lat. IV. aufgeführt. Entweder ist dies Capitel einer früheren Constitution Innocenz III. entnommen und unter die lateranensischen Canones aufgenommen, wie das ja wiederholt vorher und nachher geschehen ist[1]), — und in diesem Falle kann der Satz von Damasus herrühren; oder das Capitel ist erst auf dem Concil gemacht, — und dann liegt ein späterer Zusatz vor. Ich möchte das Erstere annehmen, weil

[1]) z. B. von Innocenz IV. und Gregor X. Vgl. meine Abh. über die Dekretalen zwischen Greg. IX. u. Bonif. VIII. S. 705 u. 717.

a) am Ende desselben Titels dasselbe caput also citirt wird:

'§. *Nota autem*, quod contrarietates illarum decretalium, quae sunt infra . . . . . videntur hodie sublatae, ut in const. lat. conc. *quia propter diversas*. Sed non est ita, ut ibi notavi.'

b) wiederholt Canones des 4. Lateran. Concils am Schlusse der Titel citirt werden, aber nie anders als mit dieser Angabe, z. B. am Ende des tit. *de appellat.*

'*hodie* autem indistincte et delegatus et ordinarius non aliter potest recusari, nisi causa assignetur coram illis, qui recusantur, et probetur apud arbitros, ut in *constit. Later. conc. cum speciali* [c. 5. Comp. IV; c. 61. X. h. t.; can. 48. Lat.] nec appellatio admittitur, nisi causa assignata apud eum, a quo appellatur . . . . . ut in const. Lat. conc. *ut debitus honor* [c. 3. Comp. IV; c. 59 X. h. t.; can. 35. Lat.] . . .'

c) geradezu unbegreiflich wäre, dass Damasus, wenn er das 4. Concil vom Lateran erlebt oder nach demselben seine Summe geschrieben hätte, nicht dessen Beschlüsse über die Imped. cons. et affin., über die Verleihung nicht vacanter Präbenden, über Accusationen u. s. w. benutzt hätte.

Man darf daher wohl die Zeit der Abfassung zwischen 1210 und 1215 setzen. Möglich ist aber doch, dass Damasus selbst nach dem 4. lateran. Concil einzelne Zusätze gemacht habe.

Was den Werth des Werkes betrifft, so ist derselbe nicht hoch anzuschlagen. Denn erstens hat Damasus in Betreff der Commentirung der Titel sich lediglich an Bernhard's Summe gehalten. Zweitens ist, wie schon Laspeyres [Bernardi Pap. . . Summa decretalium . . . Ratisb. 1860. Praef. p. XL.] mit Recht vermuthet, die Summe grösstentheils fast wörtlich aus der Bernhards abgeschrieben, wie nur einige beliebig gewählte Stellen zeigen.

Summa Damasi.	Summa Bernardi.
De constitutionibus. Auxiliante deo de const. eccles. tractaturi videamus, quid sit. const., quis possit constituere, quae causa faciendi constitutionem, quod eius officium, quae cui valeat prae-	Auxiliante — socialis wörtlich gleichlautend.

iudicare. Et quoniam difficile est, promere definitiones, si quid in eis offendero parcat dilectio socialis. Const. est ius humanum. Ius etenim aliud divinum, aliud hum., a. in scriptis redactum, a. solo usu utentium approbatum. Quod est in scriptis redactum, est const., quod usu utentium, consuetudo vocatur. Constituere potest in saecularibus imperator, civitas etiam potest legem municipalem facere. In ecclesiasticis autem potest constituere apostolicus generalem const. et synodus generalis. Item syn. metropolitana et syn. episcopalis constituit, non tamen generalem facit const. Primum probatur extra de sent. excom., inter alia libri III., secundum VI. di. quod dicitis; tertium XVIII. di. c. ult. Et universitas videtur, quod constituere possit, ut extra de const. cum accessisset l.˙ III. et ex. de praeb. significavit l.˙ I., dummodo non sit const. talis, per quam inferatur onus aliis et ad constituentes non extendatur, tunc enim non valeret, ut ex. de const., cum omnes l.˙ III. Causa constituendi est, malitiae coercitio, uti IIII. di. factae sunt, I. q. II. quam pio, et novae quaestionis iudicialis definitio, ut in autent. ut factae novae consti. in princ. Officium const. duo versiculi comprehendunt:

Const. est j. h. in scriptis redactum.

Das Folgende, abgesehen von blosser Wortstellung wörtlich gleichlautend.

In eccl. const. pot. Apost., syn. univ., syn. patriarchalis et syn. metrop. Von *Item* bis cum omnes l'III. fehlt.

Causa faciendi constitutionem est malitiae coertio, et novae quaestionis jud. def., ut Di. IIII. *factae* et C. I. q. 2. *quam pio* et in Auth. tit. 2. in pr. Officium bis anteriori wörtlich gleichlautend.

Quatuor ex verbis virtutem collige legis:
Permittit, punit, imperat atque vetat.

ut di. III. omnis lex. Praeiudicat autem const. posterior anteriori, ut ex. de cogn. spir. c. 1. l.' I. et ff. de leg. et const., non est novum, ut priores leges ad posteriores trahantur. Posteriores tamen secundum priores intelliguntur, si eis contrariae non inveniantur, ut. ff. e. *sed et*. Posteriores leges ad priores pertinent nisi contrariae sint, et hoc multis argumentis probatur. Hoc ita, si manant const. ab eadem auctoritate, puta a sede apost., si vero a diversis, illa praeiudicat, quae facta est ab eo, qui est maioris auctoritatis; arg. IX. Q. III. conquestus.'

ut Dig. eod. *non est novum* et infra de cogn. spir. c. 1.; posteriores tamen bis *sed et* gleichlautend.

Posteriores — probatur fehlt.

Hoc ita bis conquestus wörtlich gleichlautend.

De ordinatis ab esto qui resignavit. I. 9.

'In hoc titulo id praecipue notabile invenitur, quod, qui accipit minores ordines ab episcopo, qui episcopatui et ordini episcopali renuntiaverat, potest officiis suis uti; qui vero sacros, non potest, cum tamen ex officio aut utrosque aut neutros conferre possit. Sed quod de minoribus ordinibus dicitur, dispensative intelligi potest, ubi etiam notandum est, quod resignatio non abstulit episcopo potestatem, sed executionem.'

Idem titulus I. 7.

ab eo, qui episcop. et ord. pontificali . .

tamen de officio . .
Sed hoc quod de . .
Sonst wörtlich gleichlautend.

De appellationibus et recusationibus.

Audivimus de sententiis. Sed quoniam sententiae saepe iniustae per appell. relevantur, accedimus ad tractatum de appell. Videamus igitur, quid sit ap., quis possit appellare, a quibus, ad quos, quando, quoties, infra quod tempus fieri debeat, et infra q. t. prosequenda, a qua sententia possit appellari, et a qua non, quis sit effectus app., quod officium eius, qui appellat et quod eius, a quo appellatur, et quod eius, ad quem appellatur, visuri praeterea, quis iudex et ex qua causa valeat recusari. §. Ap. est . . .	relevantur, de app. audiamus. fieri potest visuri postea. Sonst wörtlich gleichlautend.

Damasus hat das, was Bernhard gibt, im Wesentlichen nur mit Citaten aus der Comp. II. und III. ergänzt. Die Erörterungen zu den bei Bernhard nicht vorfindlichen Titeln sind ganz im selben Geiste gehalten. Die Bedeutung seiner Summe liegt mithin lediglich darin, dass sie nicht blos eine der alten Compilationen berücksichtigt.

II. Quaestiones.

Handschriften:

Berlin. Num. 249 fol. 39[a]—45[a]. 'Incipiunt quaestiones damasi. de constitutionibus'. 'Expliciunt quaestiones damasi. finis quaestionum damasi'.

Bamberg kön. Bibl. P. II. 15. mbr. fol. s. XIV. fol. 9—28.— Dieselbe Bibliothek P. II. 4. mbr. saec. XIV. fol. 75 bis zu Ende.

Wien. 2080. fol. 107[b]—118[b].—

* Königsberg Steff. num. 37. — Klosterneuburg n. 656. s. XIV.

* Venedig S. Marci num. 25.

Leipzig. Univ. 975 f. 197[a]—208[b] ('Expliciunt quaestiones veneriales a magistro damaso compilatae').

Angers, Stadtbibl. num. 381.

Fulda D. 10. mbr. fol. s. XIII. auf XIV. drittes Stück.

Diese sich an die Reihenfolge der Titel der Comp. I. anschliessenden Quästionen beginnen regelmässig mit *Quaeritur*, worin die Rechtsfrage aufgeworfen wird, geben die Gründe der bejahenden Meinung an *(et videtur quod)*, der verneinenden *(contra, sed contra)*, zulegt die *solutio*. Bisweilen ersetzt ein Rechtsfall *(pone)* die Frage.

Anfang: 'Quaeritur, an episcopus canonem latae sententiae condere possit inter subditos suos.' Ende: 'Quid, si episcopus sic excommunicet: excommunico te, si archipresbyter non excommunicet te . . . . . et ideo omitto, quia *notavi in primis extravagantibus*, et illam similiter: communico Titium et Scium, quis eorum sit excommunicatus'.

Von Canonisten finde ich citirt: Alanus, Albertus, Hug. (Huguccio), Joannes Galensis, Vincentius, von Legisten: Azo, Jo. (Joannes Bassianus) Placentinus. Auch citirt er einmal '*magister meus*'. Übrigens sind solche Citate selten, öfter sagt er: '*dicunt quidam*', '*alii dicunt*'. Meist begnügt er sich mit Anführung der Gesetze pro und contra und der Angabe, welche Meinung richtig sei. Bisweilen fehlt auch die Lösung und schliesst die Exposition mit Bemerkungen folgender Art: 'istae quaestiones, licet sint utiles valde, tamen eas omitto, quia sunt *legales*, et si quis eas voluerit scire, *inspiciat notulas meas in e. t.* [eodem titulo] *l. l.*' Diese Bemerkung im tit. *de foro comp.* bezieht sich auf die Summa, wo in der That diese Fragen gelöst sind [1]). — Tit. *de test et attest.* 'Item quaeritur, quomodo intelligatur, quod dicit praedicta decretalis *praesentium* [c. 4. II. 12. Comp. III.]: „quod non de facili credatur, si quid dixerat pro illo, qui protestatur, se obiecturum". *Quod studiosis relinquo*'. — Tit. *de reb. eccl. alien.* erste Qu.: 'et huic ultimae allegationi stant legistae'. Tit. *Qui cler. vel mon. matr. contr. poss.* 2. Qu. 'Sol. satis posset diei, quod non teneretur. *Dubito tamen in hoc articulo*'. — Tit. *de frig.* 'Sol. quidam dicunt, esse perpetuum, alii, quod non sit perpetuum et dicunt, illud c. *si per sortiarias* [c. 4. C. XXXIII. q. I.] non tenere'. — Tit. *de sym.* 4. Qu. 'Solutionem huius dubitantibus relinquo'.

---

[1]) Durch dieses, das Citat am Schlusse u. andere ist die Autorschaft, die ohnehin nicht zu bezweifeln ist, noch stärker bewiesen.

Dass Damasus in Bologna dozirt habe, nahm man bisher an, ohne dafür einen anderen Beleg anzuführen, als [vgl. v. Savigny V. S. 162. Note *a*] die Notiz des Ms. Paris. 3925. *a*. 'Incipit Summa Magistri Damasii Bononiae composita de ordine iudiciario'. In diesen Quästionen kommen nun einige Äusserungen vor, welche einen besseren Beleg geben. Tit. *de iudiciis*. 'Solutio. Si in extraneum iudicem consentiat, potest resilire, si in iudicem suum, non. Puta, quia in uno loco habet plures iudices, *sicuti Bononiae habent scolares episcopum, magistrum suum*, etiam potestatem habent, eligendi ex illis, quem voluerint. Et si consentiant in unum illorum ante litem contestatam, non poterunt resilire, ut in illa *si quis in (?)*'.

Tit. *de usuris*. 'Item pone, quod alicui *scolari*, qui sub usuris debet pecuniam, *aportentur de domo* multi denarii, et alius scolaris accipiat illos denarios, antequam solvatur pecunia sub usuris debita, sub hac conditione, quod ipse solvat creditori illius scolaris, cui pecunia fuit allata, sortem et usuras. Quaeritur, an sit haec usura quantum ad scolarem, cui pecunia fuit allata? Et videtur, quod non, quia scolaris ille non recipit aliquod emolumentum de accomodata pecunia ultra sortem. Ergo non est usurarius, quia usurarius est ille, qui ultra sortem aliquid exigit, ut XIIII. Q. IIII. et c. *plerique*. Item si scolaris iste pro utilitate alterius solvisset sortem, et sortem et usuras agendo posset consequi, ut *extra de fideiussoribus, pervenit l.' III.* et c. *constitutus*. l.' I. Ergo multo fortius poterit excipiendo usuras retinere, cum pecunia processerit in utilitatem illius, qui recepit: infra *extra de iureiur. quemadmodum* l.' III. §. Sed contra mirabile quid est, quod proponis. Non consideras, quae cito sequatur conclusio. Aut scolaris iste stipulatur sibi usuras, aut creditori. Si sibi, non dubitat aliquis, eum esse usurarium; si creditori, hoc est impossibile, quia alteri stipulari nemo potest, ut *Inst. de inutili stip.* §. *alteri*, et usurae circa vinculum inscriptionis non debentur, ut *C. de usuris, quamvis.* §. *Solvat qui poterit*'.

Dieses und andere Beispiele von Scholaren zusammengehalten mit dem Tone der Darstellung, die offenbar Hörer voraussetzt, und Bemerkungen, wie im Tit. *de elect.* zur 1. Qu. '*haec consuevit proponi pro dominicali*', beweisen offenbar sein Lehramt in Bologna.

Um seine Methode noch besser zu kennzeichnen, mögen einige interessante Quästionen Platz finden.

'*De his quae fiunt a maiore parte capituli.*

Quaeritur de illa decretali *cum in cunctis* [c. un. h. t. Comp. I.], utrum, si sit consuetudo talis in ecclesia, quod non valeat factum maioris partis c. (capituli), nisi totum consentiat c., an alio tempore valere possit consuetudo talis? Et videtur, quod non, per illam decret., quae dicit, quod etiam iurata consuetudo talis non est observanda, ut ibi dicitur, et ita delinquunt utentes consuetudine tali, nec poterit confirmari: *extra de sym., non satis* l.' I. [c. 7. de sym. V. 2. Comp. I.]. Item *qui* induxerunt consuetudinem talem contra ius et ea usi sunt, *non potuerunt bonam fidem habere, et ideo non potuit illa consuetudo praescribi,* ut *C. de agricolis et censitis, quemadmodum* [l. 7. C. XI. 48], quae dicit: „non est dubium, eum esse malae fidei possessorem, qui contra leges mercatur". Et est hoc erpressum extra i. e. t. *fraternitatis* [c. 1. de his q. f. a. m. p. c. III. 9. Comp. II.]. §. Sed contra. Consuetudo inducta contra canones, si praescripta sit, praeiudicat canoni in eo loco, ubi obtinet: *extra* III. *de causa poss. et propr.* c. I. et *de iudic., novit.* Item dicit decretalis, quod concessio beneficiorum non debet fieri a praelato sine consensu capituli, ut *extra de his q. f. ab episc. sine cons. C.*cap. penult. l.' I. Si tamen consuetudo habeat se in contrarium, solus confert, ut infra *extra de elect., cum ecclesia Vulterana* [c. 16. I. 6. Comp. III.] et *de his q. f. a prael. sine cons. c., ea noscitur* l.' II. [c. un. III. 8. Comp. II.]. Et quamvis consuetudine contraria tollatur indubitatum est: *ff. de legib. et const., de quibus* [fr. 32. Dig. I. 6.]. §. Solutio. Si consuetudo inducatur contra ius naturale, scil. praecepta legis et evangelii, illa consuetudo nulla longinquitate temporis confirmatur, ut in illa *non sane* [lege: *non satis*]. Et hoc est, quod dicit *aut.:* 'male adinventae consuetudinis nullo tempore confirmantur' in *aut. ut nulli iudicum* [Auth. Coll. IX. Tit. X.] §. *uulli vero.* Si vero inducatur contra ius canonum consuetudo, tunc, si inducatur contra ius tale, quod sit inductum in favorem utentium, consuetudine praeiudicabit iuri, quia possunt renuntiare iuri, quod pro ipsis est inductum. Si vero inducatur contra ius inductum in favorem ecclesiae, non praeiudicabit iuri consuetudo talis, nisi confirmetur a papa, ut in illa *fraternitatis*'. Diese Stelle bietet zugleich einen interessanten Beleg für die Auffassung der Glossatoren, die die consuetudo theils als Statut fassen, theils an Fälle der s. g. praescriptio acquisitiva denken. Vgl. meine Quellen S. 224 ff.

'*De sponsalibus.*

Queritur de illa *extrav. I. de despons. impub. de illis* [c. 9. IV. 2. Comp. I.], ubi dicitur, quod, si minor contrahat cum maiore, maior non poterit resilire, minor autem, quum venerit ad legitimam aetatem, resilire poterit, utrum sint inter eos sponsalia vel non? Si sic, qui sic contrahunt, nullo modo poterunt resilire, ex quo semel sponsalia tenuerunt, immo per excommunicationem cogendi sunt servare illa, ut *extra I. de spons., ex litteris,* et *extra* II. *de iure iur., item cum quis.* Si non sint sponsalia, poterit ergo maior cum alia contrahere, quia sponsalia de facto cum minore contracta etiam cum consanguinea eiusdem sponsae matrimonium vel sponsalia contrahenda impedire non possunt, ut *extra I. de desp. imp., litteras* et c. *accessit.* Et ita videtur decretalis illa in neutro casu posse intelligi, et ita nihil dicere, licet iuvetur per alias sequentes decretales eiusdem tituli. §. Solutio. Dicit *Hug.*, quod tenuerunt sponsalia habet tamen minor hanc praerogativam, quod, cum venerit ad aetatem legitimam, potest rescindere. Verior autem intellectus est *Laur.*, qui intelligit in eo casu, ubi nulla fuerunt sponsalia et tenetur maior expectare ratione promissionis. Nec valet haec argumentatio. Non tenuit contractus, ergo resilire poterit. Recipit enim instantiam hoc argumentum, puta: si ego et tu habeamus fundum communem et tu sine meo consensu concedas in illo alicui servitutem non valet concessio; tamen non poteris resilire, usque dum ego confirmem illud, quod actum: *ff. de servit. rust. praed., per fundum* [fr. 11. Dig. VIII. 3.].'

'*Qui cler. vel mon. matr. contr. poss.*

Qu. I. 'Solutio. Dicunt fere omnes doctores, papam posse dispensare cum subdiacono et aliis existentibus in sacris ordinibus. *Hu.* dicit, quod non potest, posset tamen constituere, quod illi, qui promoventur, postea non tenerentur continere. Et verum est, quod dicit.'

'De sent. excomm. (5. Qu.)

Quaeritur circa illam decr. *si vero aliquis* I.' I., ubi dicitur, quod, si quis percusserit clericum, credens eum laicum, non tenetur, utrum, *si quis percutiat laicum credens eum clericum,* incidat in canonem? Puta: voluit percutere Titium clericum et percussit Martinum laicum, quem credidit esse clericum, utrum incidat in canonem latae sententiae. Et videtur, quod nulla sit ista quaestio.

Si enim attendas diligenter, probabo per litteram illus decr. scil., ipsum esse excommunicatum, quia, si percutiat quis clericum et credit, illum, quem percutit, esse laicum, non incidit in canonem. Et ita iudicatur secundum intentionem, et non secundum opus, quia, licet percusserit clericum, intendebat tamen percutere laicum. Ergo et ita hic iudicandus est secundum intentionem, quia, licet percusserit laicum, intendebat tamen percutere clericum. Item non est ambigendum hic, quia voluntas cum opere locum facit constitutioni poenali, ut *extra de bigamis, nuper* l.' III. Cum ergo sit hic voluntas percutiendi et sequatur opus, percussio scil., licet non sequatur percussio in clerico, tamen percutiens censendus est excommunicatus propter voluntatem et opus subsecutum. §. Sed contra, mirabile quid est, quod proponis. Iste non iniecit manus violentas in clericum, ergo ex manuum iniectione non est excommunicatus, quia dicit canon: 'sit excommunicatus, qui iniecerit manus violentas in clericum', XVII. Q. IIII. *si quis suadente.* Item non nocet hoc, quod cogitavit iniicere manum in clericum, quia sola cogitatio non facit eum excommunicatum apud ecclesiam, quia cogitationis poenam nemo meretur: *de poen. di* I. §. *cogitationis.* Item quod allegasti pro regula, quod in maleficiis voluntas spectetur et non factum, probo tibi, hoc esse falsum. Pone: volui percutere Seium et percussi Titium, quem non intendebam percutere, in quem intelligor deliquisse et cui competet iniuriarum actio? Resp. Titio, quem percussi, non Seio, quem volui percutere, ut *ff. de iniuriis, eum qui* §. *si iniuriarum.* Et ista pars tenenda est pro solutione'.

Im Titel *de off. et pot. jud. ord.* wird die Frage erörtert, ob ein Bischof, welcher die Absolution eines Excommunicirten um einen Tag verzögert habe, sie noch ertheilen dürfe, oder vielmehr in Folge der mora der Metropolit competent werde, und geschlossen: 'et erat bonum argumentum in *bernardo.* licet'. In Bernhard's Summa wird zu diesem Titel c. licet 4. D. 45. citirt; aber es ist nicht abzusehen, wie dies passen soll. Passen könnte c. *licet* de off. jud. ord. I. 26. Comp. III. Die Compilatio III. hat aber nichts mit Bernardus zu thun. Der Schreibfehler *bernardo* für *brocardo* ist nicht anzunehmen, weil unter des Damasus brocarda keines mit *licet* beginnt.

Als Singularität sei noch erwähnt, dass *de restit. spoliat.* 4. quaest. das sehr seltene Wort (vgl. Ducange sub. h. v.) *baldaciter* für alacriter, audacter gebraucht wird.

Von den 278 selbstständigen Quästionen schliessen sich die meisten an Dekretalen der Comp. I. an, verschiedene jedoch auch an solche der II. und III.

Aus dem Vorhergehenden folgt, dass dieses Werk jünger ist als die Summa.

Vergleicht man beide mit einander, so muss man die Quästionen viel höher stellen, weil sie selbstständige Arbeiten sind, auf die Literatur eine umfassende Rücksicht nehmen, eine frische und praktische Auffassung bekunden. Sie haben in den späteren praktischen Arbeiten des XIII. Jahrh. reiche Berücksichtigung gefunden.

III. Brocarda s. regulae canonicae [1]).

Handschriften: *a)* reine.

Citirte Berliner 249. fol. 32^{b}—39^{a} (*'Expliciunt brocardica damasi'*. Darunter von späterer Hand: 'haec brocardica continent C. et XXV.'

Wien 2080. fol. 127—134^{a} ('Expliciunt brocarda M. dam.').

Prag Museum I. B. 3. fol. s. XIV. Bl. 146 ff.

*Bologna (Albornot. n. 217.)?

Fulda D. 10. mbr. fol. s. XIII. auf XIV. (Weingarten), fünftes Stück.

b) in der Überarbeitung des Barthol. Brixiensis.

Bamberg P. II. 23. fol. mbr. s. XIV. f. 95—102^{b}.

Wien Hofbibl. 2216 in 4°. mbr. s. XIV. fol. 79—89: num. 1463, 2107, 2157.

Prag Univ. Bibl. III. B. 21. fol. chart. s. XV. fol. 149—160.

*Königsberg num. 75 und 81. s. XIV.

Melk J. 37. s. XIII.

Halle Univ. Ye fol. num. 57. — Ye 52.

Erlangen Univ. 143 s. XIII.

Gotha B. 330 chart. s. XV.

*Troyes Stadtbibl. n. 456 u. 1751.

---

[1]) Ausgaben nennt. v. Savigny S. 164. (Antwerp. 1566, Lugd. 1566, Bas. 1567, Frankf. 1570, Col. 1668) und gibt die Differenzen mit der Berliner Handschrift num. 249 an. Ich finde wiederholt eine Ausg. Angers 1566 angeführt, habe sie aber nicht selbst gesehen.

Berlin 209 mbr. s. XIV. ex. fol. 113—126.

Leipzig Universitätsbibl. num. 965, fol. mbr. s. XIV. sechstes Stück; — num. 966. fol. mbr, s. XIV. Drittes Stück; num. 969. fol. mbr. s. XIV. zweites Stück.

Es gibt noch zahlreiche andere Handschriften, die ich übergehe.

IV. Historiae Decretorum.

Die einzige Nachricht über dieses Werk gibt Diplovataccius. Handschriften, welche dasselbe enthalten und mit Sicherheit Damasus zugeschrieben werden können, sind mir nicht bekannt noch von Anderen angeführt. Wohl aber kommt ein Werk dieses Namens vielfach unter dem Namen des Bartholomaeus Brixiensis vor. Von diesem vermuthet bereits Sarti, dass es lediglich eine mit Auslassung des Namens seines Verfassers gemachte Überarbeitung des von Damasus sei. Diese Ansicht hat eine ziemliche Wahrscheinlichkeit für sich aus folgenden von Sarti schon angedeuteten Argumenten: 1. wegen der Vorrede, worin eine solche Überarbeitung angedeutet ist; 2. weil die hauptsächliche Thätigkeit des Bartholomäus in solchen Überarbeitungen besteht, wie die Überarbeitung der Glossa des Johannes Teutonicus, der Brocarda des Damasus, des Ordo judiciarius von Tancred, der Casus des Benencasa zur Genüge beweist. Was also Bartholomäus betrifft, so läge kein Grund vor, zu zweifeln. Damit ist aber noch nicht bewiesen, dass Damasus eine solche Schrift überhaupt geschrieben hat. Ja ein Beweis ist durch diese Argumente um so weniger gegeben, als die ganze Thätigkeit des Damasus sich nicht dem Dekrete, sondern den Dekretalen zuwendet. Dazu kommt, dass die Abfassung der *Historiae decretorum* eine durchaus unjuristische Arbeit ist. Denn dieselben enthalten nichts als eine reine Zusammenstellung der in den Canones und Dicta Gratiani bezogenen Erzählungen, welche zum allergrössten Theile der Bibel angehören. Sie bestehen in einer nakten Zusammenstellung der Erzählungen nach der Reihenfolge der Citate. Um jedoch für jeden Fall den Charakter genauer zu kennzeichnen, gehe ich näher ein. Von des Bartholomäus Werke sind folgende Handschriften mir bekannt geworden :

Wien Hofbibl. num. 2129 fol. mbr. s. XIV. inc. f. 101[b]—109[a] und num. 2070 (die erstern lege ich der Beschreibung zu Grunde).

Erlangen Univ. 372.

Die für dieses höchst unbedeutende Werk pomphafte [1]) Vorrede lautet:

'Licet merita scientiae non respondeant nec opus aliquod sufficiant adimplere, ego tamen Bartholomaeus Brixiensis divina gratia ministrante secundum meae scientiae parvitatem cupio utilitatibus scolarium providere; idcirco *historias decretorum frequentes et usitatas* duxi pro meis viribus *aliorum et interveniente auxilio* corrigendas, eas *certis locis in causis et distinctionibus assignando,* prout communiter consueverunt.'

Anfang: 'D. VI. *Testamentum hunc pollutum.* Legitur in Levitico; si sit, inquit dominus, inter vos homo pollutus' . . .

Es sind im Ganzen 166 Historiae. Davon sind alle bis auf 9 der Bibel entnommen. Diese 9 sind aus: *gesta Rom.* zu D. XXI. nunc autem, *Gesta Rom. Pont.* C. 8. q. 1., *dialogus Gregorii* D. 45.; C. 15. q. 1., C. 18. q. 2.; *historia Francorum* C. 15. q. 6.; *liber dialogorum* C. 16. q. 1.; *passio s. Domitiani* C. 28. q. 1.; ohne Quelle C. 18. q. 2. 'quod de b. Greg. legitur.' Worin die That des Bartholomäus bestehe, ist nicht abzusehen, da bei *Paucapalea, Stephanus* u. a. die historiae selbst stehen, häufig viel genauer. Wo die Alten ohne Citat, z. B. blos 'illud veteris testamenti' u. dgl. anführen, geschieht es auch hier. Ob wirklich einige neue historiae zugesetzt sind, lohnt kaum der Prüfung. Vielleicht besteht sein einziges Verdienst in der Beisetzung der Zahl der Dist. und Causa.

Ob die Handschriften, welche die Vorrede und das erste Beispiel nicht haben [2]), dem Bartholomäus auch angehören, vermag ich nicht zu sagen.

Die Schrift ist für die Jurisprudenz absolut werthlos, da die zufälligen Citate biblischer Beispiele in den Quellen unbedingt ohne jeglichen Einfluss auf die Rechtsentwicklung geblieben sind.

---

[1]) Sehr gut bemerkt v. Savigny V. S. 125. dass Barth. 'den Namen eines fruchtbaren Schriftstellers mit sehr geringer Mühe und einigen Vorreden zu erkaufen strebte'.

[2]) Eine solche führt Maassen Paucapalea S. 46. Note 98 an (Cod. lat. Monac. 8013 — Kaisersh. 113 —).

V. Summa de ordine judiciario.

Ausgabe: Anecdota, quae processum civilem spectant ed. Agathon Wunderlich. Bulgarus, Damasus, Bonaguida. Gotting. 1841 pag. 33—44 Prolegomena, p. 45—120 Summa.

Andere als die von Wunderlich genannten Handschriften sind mir nicht bekannt.

Das Werk ruhet für das römische Recht zumeist auf Pillius, gibt für das canonische ausser dem Dekret die Sätze der drei ersten Comp. antiquae. Es bietet eine neue Methode, insoferne es eine dem Gange des Verfahrens sich anschliessende, alle Theile des Verfahrens umfassende, klare Darstellung enthält.

INHALT.

Erstes Capitel.

Die monographische Literatur zu den Compilationes antiquae.

	§§.
I. Notabilia. Charakter	1
1. Not. ad Comp. I.	2. 3.
2. Not. Pauli Ungari ad II. et III.	4. 5.
Andere zur Comp. II.	6.
3. Not. zur Comp. III.	7. 8.
4. Zur Comp. IV.	9. 10. 11.
5. Zu mehreren	12. 13.
II. Casus Bernhardi, Richardi	14—16.
III. Quaestiones: anonyme, Damasi	17—19.
IV. Summae: Bernhardi, Damasi	20.
V. Tractatus: Bernhardi. Tancredi	21.
VI. Brocarda	—

Zweites Capitel.

Die eigentliche Glossatorenliteratur: Apparatus, lecturae, glossae.

I. Einleitung	22—26.
II. Die Handschriften mit Glossen	27—33.
III. Die Apparate und Glossen der Comp. I.	
A. Richardus u. Bernh. Pap. (Cod. Hal. Ye. 80)	34—37.
B. Alanus (Cod. Hal. Ye 52)	38.
C. Cod. Hal. Ye 52. alia pars	39.
D. Cod. Fuld. D. 5	40.
E. Die späteren Glossen und Apparate	41—46.
F. Resultate. Entstehungszeit	47—48.

§§.
IV. Compilatio secunda . . . . . 49—51.
V. Compilatio tertia . . . . . 52—53.
VI. Abfassungszeit der Apperate zur Comp. II. u. III. . . . . 54.
VII. Apparat zur Comp. quarta . . . . . 55.
VIII. Die Glosse zur Comp. quinta . . . . . 56.

Anhang.

Damasus und seine Schriften.

Zur Kritik und Erklärung von L. Apuleius de dogmate Platonis l. I. und II.

Von Dr. A. Goldbacher.

Zu den vielen schwierigen Fragen in Betreff der Auffassung und Beurtheilung der philosophischen Schriften des Apuleius, zu deren Beantwortung noch kaum ein Versuch gemacht ist, kommt noch ein Übelstand, der jedesfalls zuerst gehoben werden muss, d. i. die höchst verderbte Gestalt des Textes. Denn während derselbe in den Metamorphosen durch die eben erschienene Ausgabe von Fr. Eyssenhardt (Berlin 1869) und in der Apologie und den Floridis durch Gust. Krüger (Berlin 1864 und 1865) auf Grundlage einer sorgfältigen Collation der allein massgebenden Codices Laur. 68, 2 und 29, 2 eine correctere Gestalt gewonnen hat, liegen die philosophischen Schriften in der letzten Hildebrand'schen Ausgabe noch in einem Zustande, der, abgesehen von der Unerquicklichkeit des Stoffes, schon an und für sich dem Leser nicht selten die Lectüre verleiden mag.

Freilich finden wir hier auch keinen so sicheren Boden wie in den drei oben genannten Schriften; denn die beiden Florentiner Handschriften enthalten eben nur die Metamorphosen, die Apologie und die Florida. Die Texteskritik der philosophischen Schriften steht daher noch auf derselben Stufe, auf der vor wenigen Jahren sämmtliche Schriften des Apuleius standen, nur dass denselben auch von jeher nicht die Aufmerksamkeit und Sorgfalt geschenkt wurde wie den Metamorphosen oder der Apologie. In der Benützung des handschriftlichen Materiales herrscht ziemlich willkürlicher Eklekticismus; denn wenn auch einzelne Herausgeber von der Vorzüglichkeit des einen oder anderen Codex überzeugt waren, so war doch diese

Überzeugung meist zu schwach, um in der Constituirung des Textes einen sicheren Haltpunkt zu bilden. Wurde also schon dadurch vielfach die richtige Leseart verdrängt, so schadete unserem Autor ungleich mehr ein anderer Umstand. Dass Apuleius manches veraltete Wort und manche seltene Wendung hervorgezogen, dass die Kühnheit der Diction ihn nicht selten bis zur Verschrobenheit verleitet, dass er selbst sich manche Neuerung in Fügung und Wortbildung erlaubt habe, können wir so wenig leugnen, als wir andererseits gestehen müssen, dass eben dies die Kritik des Apuleius in eine ganz falsche Richtung gebracht habe. So klagt schon Hildebrand in der Vorrede seiner Ausgabe: Denique Beroaldus a perversitate quadam non liber fuit, quam omnes fere Apulei interpretes occupasse cognoscitur, quaeque accuratius hic eo explicanda erit, quod inde perspici licet, qua ratione scriptoris toties tractati libri hodieque tam mutilati et depravati sint. est enim ista tamquam prurigo, qua obsoleta quaeque et pervetusta Apuleio vindicata sunt, quaeque in nullo praeter eum, quantum video, scriptore tam magna ac tam pestifera unquam fuit, quamvis Beroaldus certis vinculis adstringi se passus sit, quae tamen secure eius imitatores rumpere soliti sunt, ut ad eam progressi sint iudicii ac mentis perversitatem, quam non doctrinae affectationem sed insaniam rectius nominaveris, a Wowerio denique et Brantio ad summum fastigium evectam . . . . . est autem abominanda rudis illa et incondita doctrina, quae omnium longe est facillima, quum sit nihil tam cassum, nihil tam obsoletum, nihil tam absurdum, quod tali scriptori qualis Apuleius est, intrudere illi non conentur: si latina non sufficiunt, graeca petunt, si Plautus effugit, Naevium sectantur. Und derselbe Hildebrand, was traut er nicht selbst alles dem Apuleius zu! Wie oft gefällt ihm nicht eine Überlieferung gerade deshalb, weil der Ausdruck selten und sonderbar ist, wie oft findet er nicht selbst Unerhörtes bei Apuleius für möglich! Zu dem kommt bei ihm noch ein ganz verkehrter Grundsatz in der Verwerthung des kritischen Materiales. Man braucht nämlich nicht viele Blätter seiner Ausgabe zu lesen um einige Male zu hören, diese oder jene Schreibweise sei die richtige, weil sie schwieriger, seltsamer, ungewöhnlicher sei als eine andere, und die Abschreiber gewiss nicht diese in jene verändert haben würden. So verschmäht er z. B. de dogm. Pl. II. c. 17, p. 244 iccircoque (nocere) prius est quam noceri, wo prius gewiss nur ein Versehen für peius ist, was noch überdies zwei Zeilen unterhalb:

sed nocere longe peius esse bestätigt wird, diese leichte Änderung „propter dictionis frequentiam; forsitan 'pravius', cuius comparativi forma est rarissima, legendum est". Ebenso lässt er an derselben Stelle cum nocere alteri malorum omnium noxium (wofür wohl mit einem Cod. maximum zu schreiben ist) sit das noxium stehen „quamquam singularis est haec dictio". c. 21, p. 250 wo es in den besseren Handschriften heisst: egestatem namque non abstinentia pecuniae sed praesentia immoderatarum cupidinum gignit nimmt Hildebrand wirklich an, Apuleius habe auch abstinentia für absentia gebraucht, weil derselbe Fehler durch dasselbe Versehen auch Metam. l. X. c. 23 p. 722 sich findet, und bedauert sogar, dass er dort abstinentia in dieser Bedeutung verworfen habe. Doch genug davon; in der Folge werden wir dergleichen noch mehr finden. Diese den Abschreibern überall zugemuthete Absichtlichkeit ist einer der Hauptschäden der Hildebrand'schen Ausgabe. Denn die Fehler in den älteren und besseren Handschriften beruhen gewöhnlich nur auf Versehen; absichtliche Änderungen sind verhältnissmässig selten und traten meist erst dann ein, wenn der grammatische Zusammenhang eines Satzes schon früher irgendwie zerrüttet war.

Wie es unter solchen Verhältnissen mit dem Texte der Bücher de dogm. Pl. stehen mag, lässt sich leicht denken. Hildebrand selbst hat sich damit weniger Mühe gegeben, wie er in seiner kritischen Anmerkung zu liquido arbitratur l. II. c. 17 p. 244 offen gesteht, und wir ihm ohne Bedenken bestätigen können. Man darf sich daher nicht wundern, wenn man so oft auf Stellen stösst, die theils dem Gedankengange geradezu widersprechen, theils aller Anstrengung, ihnen in der vorliegenden, von den Kritikern nicht selten unbeanständeten Gestalt einen gesunden Sinn oder auch nur grammatischen Zusammenhang zu entlocken, trotzen. Victor Bétolaud, der neueste Übersetzer der Werke des Apuleius (Oeuvres complètes d'Apulée traduites en francais. Paris, Garnier Frères 1862), hätte also kein kleines Stück Arbeit vor sich gehabt, wenn er sich nicht nach Franzosen Art über die Schwierigkeiten hinausgesetzt und ziemlich unbekümmert um den unter der Übersetzung stehenden Bosscha'schen Text seiner Phantasie freies Spiel gelassen hätte.

Was nun die Handschriften der Bücher de dogmate Platonis betrifft, so kann ich nur dasselbe wiederholen, was ich in meiner Abhandlung über de deo Socratis (Österr. Gymn. Zeitschrift 1868

S. 808 f.) gesagt und dargethan habe. Sämmtliche Codices führen nämlich auf eine und dieselbe Quelle zurück. Dieser zunächst stehen die beiden in der Hildebrand'schen Ausgabe mit F_1 und F_2 (F_2 findet sich jedoch nur in den drei ersten Capiteln des ersten Buches) bezeichneten Florentiner Handschriften. Aus diesen sind dann die übrigen Codices geflossen. Jede Kritik muss daher auf die Florentiner Handschriften zurückgehen, und es wäre nur zu wünschen, dass die Angaben des Lindenbrogius über dieselben genauer, bestimmter und klarer wären. Der Nachweis hiefür wird sich aus dem Folgenden jedermann leicht von selbst ergeben; ich verweise nur auf Stellen wie z. B. l. II. c. 24, p. 256. Die Florentiner Handschriften selbst sind nicht ohne Fehler, sondern Dittographie, Buchstabenverwechslung, Vertauschung gleichklingender Worte und ähnliche Versehen finden sich oft, selten sind Spuren von Correctionsversuchen; insbesondere aber leiden sie an häufigen Auslassungen einzelner Worte. Wo spätere Handschriften einen Fehler der Florentiner vermieden haben, sind es nur leichte, auf der Hand liegende Correcturen. Bei ärgeren Verderbnissen und Lücken stimmen sie entweder mit ihrer Quelle überein oder suchen durch Änderung meist unbekümmert um den Sinn eine wenigstens formale Concinnität.

Für die ersten vier Capitel des ersten Buches, worin uns Apuleius einiges über die Geburt und geistige Entwickelung Plato's mittheilt, bringe ich ferner eine neue noch unbenützte Quelle zur Geltung, nämlich den Scholiasten des Lucanus (M. Annaei Lucani Commenta Bernensia ed. Herm. Usener Lipsiae 1869), der in seinem Scholion zum 181sten Verse des 10. Buches die Angaben des Apuleius excerpirt hat.

Liber I.

Nachdem Ap. im ersten Capitel von der Abkunft Plato's und dem wunderbaren Traume des Sokrates gesprochen hat, geht er im zweiten auf seine Anlagen und seine erste Ausbildung über. nam Speusippus. heisst es hier im Anfange p. 183, domesticis instructus documentis et pueri eius acre in percipiendo ingenium et admirandae verecundiae indolem laudat. Neben dem acre in percipiendo ingenium ist hier die Erwähnung der verecundia gewiss verdächtig; man erwartet doch eher, dass daneben die Anlage der Wiedergabe des aufgenommenen Stoffes erwähnt werde d. i. die facundia. So wird auch am Schlusse

dieses Capitels die elegantia, venustas und maiestas der platonischen Diction rühmend hervorgehoben.

Auffallend ist, dass sowohl der Grossvater Plato's von mütterlicher Seite p. 180, als auch sein Bruder p. 184 in den Handschr. des Ap. durchaus nicht Glauco sondern Glaucus genannt wird. Diese Leseart wird auch noch bestätigt durch die Comm. Bern., wo Usener das überlieferte cum Glauco in cum Glaucone verändert hat. Eine Entscheidung hierüber ist sehr schwer, da Analogien wie Lampon und Lampus, Jasion und Jasius weder ganz abzuweisen sind, noch hinreichende Gewähr bieten.

Drei Zeilen unterhalb überliefert die Florent. Handschr. ut Pythia et Isthmia deluctata certaverit. Hildebrand schreibt de luctatu. Allein deluctata ist durch eine ganz gewöhnliche Dittographie (s. unten p. 186 Eurytatum für Eurytum) aus de lucta entstanden, wie auch in späteren Codd. schon richtig gebessert ist. Der Scholiast des Lucanus hat ebenfalls de lucta gelesen.

Picturae non aspernatus artem tragoediis et dithyrambis se utilem finxit heisst es weiter. Für et dithyrambis se utilem finxit lesen wir in den Comm. Bern. et tibiistitulū finxit, das Usener, indem er die Leseart bei Ap. für verderbt hält, in dithyrambis stilum finxit ändert mit der Bemerkung, dass für tibiis vielleicht lyricis zu schreiben sei. Dithyrambis gegen die Überlieferung bei Ap. und gegen die ausdrückliche Erwähnung der Dithyramben bei Diog. Laert. vitae phil. III, 5 *καὶ ποιήματα ἔγραψε καὶ πρῶτα μὲν διθυράμβους, ἔπειτα δὲ καὶ μέλη καὶ τραγῳδίας* in lyricis zu ändern möchte wohl sehr gewagt erscheinen. Aber auch die zweite Änderung stilum finxit, so ansprechend sie auch ist, kann uns doch nicht bestechen, die an sich unanfechtbare Überlieferung bei Ap. zu verlassen, um eine auf dem Grunde einer stark verderbten Leseart gebaute Coniectur an die Stelle zu setzen.

c. 3. p. 186 lässt Ap. den Plato von Italien aus nach Cyrene und Ägypten reisen, um dort die Quellen der Pythagoreischen Wissenschaft aufzusuchen, und dann wieder nach Italien zurückkehren: et ad Italiam iterum venit et Pythagoreos Eurytatum Tarentinum et seniorem Archytam sectatus. So F_1, die Lesearten der übrigen Hdschr. Euricacum, Euricanum, Euritanum, Euritarum sind offenbar nur Va-

riationen der Stammhandschrift [1]). In den Comm. Bern. finden wir pitagoreos rit 'tarentū. Eine Stelle bei Diog. Laert. vitae phil. III, 6 κἀκεῖθεν εἰς Ἰταλίαν πρὸς Πυθαγορικοὺς Φιλόλαον καὶ Εὔρυτον macht es wahrscheinlich, dass wir in Eurytatum nur denselben Fehler zu suchen haben wie oben in luctata, und dass daher, wie auch fast in allen Ausgaben schon geschehen ist, Eurytum zu schreiben sei.

Atque ad Indos et Magos, fährt Ap. fort, intendisset animum, nisi tunc eum bella vetuissent Caletica. quapropter inventa Parmenidis ac Zenonis studiosius exsecutus ita omnibus, quae admirationi sunt, suos libros explevit, ut primus tripartitam philosophiam copularet etc. Für Caletica, wie es in allen Handschr. heisst, lesen wir in den Ausgaben Asiatica, was durch Diog. Laert. vitae phil. III, 7 διέγνω δὴ ὁ Πλάτων καὶ τοῖς Μάγοις συμμίξαι διὰ δὲ τοὺς τῆς Ἀσίας πολέμους ἀπέστη Bestätigung zu finden scheint. Um jedoch der handschriftlichen Überlieferung näher zu kommen, vermuthet Oudendorp Chaldaica, Hildebrand sogar Halytica, was so viel sein soll als Lydia, weil von Lydien aus der jüngere Cyrus seinen Zug gegen Artaxerxes unternommen habe. Es unterliegt aber wol keinem Zweifel, dass für „Caletica“ Ap. „Dialectica“ geschrieben habe, das in der Verbindung dialectica quapropter inventa etc. einen entsprechenden Sinn gibt. Wir finden dabei zugleich auch die Veranlassung des Irrthums in quapropter, dessen gewöhnliche Stellung am Anfange des Satzes das dialectica verdrängt hat. Ap. hingegen gibt ihm gerade in unserer Schrift, wie es scheint, mit Vorliebe die zweite Stelle, so der handschriftlichen Überlieferung nach II c. 1 p. 220 divina quapropter esse; c. 16 p. 242 pessimo quapropter deterrimoque; zu c. 4 p. 225 tres quapropter partes animae ist die Wortstellung der Florent. Codd. nicht angegeben, und c. 15 p. 240 soll F_1 quapropter vitium illud primum mentibus evenit haben. Vergl. noch ausserdem de mundo c. 5 p. 297 superna quapropter dii superi sedes habent, wo in den Ausgaben vor Vulcanius superna ebenfalls durch quapropter an den vorausgehenden Satz gedrängt worden ist.

---

[1]) Wenn Usener in den Comm. Bern. bemerkt, die nichtinterpolirten Handschr. des Ap. haben Pythagoreos etiam ritus Tarentinum, so kann diese Angabe nur auf einem Versehen beruhen, indem er in der kritischen Anm. der Hildebrand'schen Ausgabe das zur vorausgehenden Zeile gehörige etiam ritus hieher bezog.

Für unsere Vermuthung sprechen auch die Comm. Bern. quin ad Indos et Magos animum intenderat, nisi tunc eum bella vetuissent, in so ferne nämlich mit vetuissent der Satz endet, denn das Folgende fehlt in diesen Excerpten.

Durch die Herstellung dieser Stelle haben wir nun auch einen Anhaltspunkt zur Ausfüllung einer Lücke im nächsten Satze. Ap. hat uns nämlich im Vorausgehenden erzählt, wie Plato, nachdem er mit Sokrates näher bekannt geworden, die Poesie aufgegeben und sich ganz jenem angeschlossen habe, wie er dann nach dessen Tode sich mit der Lehre der Pythagoreer vertraut machte, deren Quellen er bis nach Cyrene und Ägypten verfolgt habe, und wie er endlich die dialektischen Speculationen eines Parmenides und Zeno sich aneignete: er habe daher, indem er alles das selbstständig verarbeitete und vervollkommnete, zuerst die dreifache Gliederung der Philosophie gelehrt. nam quamvis de diversis officinis haec ei essent philosophiae membra suscepta. naturalis a Pythagoreis, dialectica rationalis atque moralis ex ipso Socratis fonte, unum tamen ex omnibus et quasi proprii partus corpus effecit. Es lässt sich mit Bestimmtheit erwarten, dass hier Ap. die drei Hauptquellen der platonischen Philosophie, von denen er oben gesprochen hat, zusammenfasst. Nun fehlen aber einerseits neben Sokrates und den Pythagoreern die Eleaten, andererseits ist von den in F_1 überlieferten Worten: dialectica rationalis, womit auch sämmtliche andere Handschr. bis auf einige ganz unbedeutende Abweichungen übereinstimmen, gewiss das eine nur Glosse des andern. Nach unserer obigen Coniectur werden wir nun kein Bedenken tragen Oudendorp und Hildebrand beizustimmen, welche in richtigem Takte das letztere für eine Glosse des ersteren halten; nur fügen wir noch hinzu, dass nicht bloss rationalis zu beseitigen, sondern auch das dadurch verdrängte ab Eleaticis an die Stelle zu setzen sei. Schliesslich müssen wir uns noch gegen diejenigen Ausleger erklären, welche die Auffassung des Ap. nach einer Stelle bei Diog. Laert. vitae phil. III, 8 μίξιν τε ἐποιήσατο τῶν τε Ἡρακλειτείων λόγων καὶ Πυθαγορικῶν καὶ Σωκρατικῶν· τὰ μὲν γὰρ αἰσθητὰ καθ' Ἡράκλειτον, τὰ δὲ νοητὰ κατὰ Πυθαγόραν, τὰ δὲ πολιτικὰ κατὰ Σωκράτην ἐφιλοσόφει zu corrigiren versuchen, so wie gegen diejenigen, welche an dieser Stelle durchaus den Heraclit erwähnt haben wollen. Ap. würdigt eben den Einfluss der Heracliteischen Lehre auf Plato zu wenig, was man schon daraus ersehen kann, dass er oben p. 185, wo er vom Verkehre

Plato's mit Sokrates spricht, nur nebenbei erwähnt et antea quidem Heracliti secta fuerat imbutus. Für die Darstellung des Ap. wird eine treffende Parallelstelle aus Photius excerpt. e vit. Pyth. 713 angeführt τὴν μὲν θεωρητικὴν καὶ φυσικὴν Πλάτωνά φασι παρὰ τῶν ἐν Ἰταλίᾳ Πυθαγορίων ἐκμαθεῖν, τὴν δὲ ἠθικὴν μάλιστα παρὰ Σωκράτους, τῆς δὲ λογικῆς σπέρματα καταβαλεῖν αὐτῷ Ζήνωνα καὶ Παρμενίδην τοὺς Ἐλεάτας.

Mit dem fünften Capitel beginnt die Darstellung der platonischen Naturphilosophie. Prinzipien alles Seins seien Gott, die Ideen und die Materie. In der Bestimmung der letzteren heisst es p. 192, sie sei unbegrenzt. sed neque corpoream, sed sane incorpoream esse concedit; ideo autem non putat corpus, quod omne corpus specie qualicunque non careat; sine corpore vero esse non potest dicere, quia nihil incorporale corpus exhibeat. Die Leseart des Cod. Harlem. sed ne sane, die Oudendorp billigt und Hildebrand in den Text aufgenommen hat, ist sicher nur eine Correctur und zwar, wie es scheint, nicht die beste; denn die rhetorische Wiederholung des sed, wie es Hildebrand auffasst, ist bei dem Gegensatze zwischen den beiden Gliedern unstatthaft, und zudem lässt das vorausgehende neque eine ganz andere Verbindung erwarten; auch ist ne (= ne quidem) an dieser Stelle wohl schwerlich zu erklären. Sed sane ist daher wahrscheinlich nur durch ein Versehen in Folge des vorangehenden sed aus nec sane entstanden.

Atque ideo, heisst es über die Materie weiter, nec actu solo neque tamen sola opinione cogitationis intelligi; namque corpora propter insignem evidentiam sui simili iudicio cognosci, sed quae substantiam non habent corpoream, ea cogitationibus videri: unde adulterata opinione ambiguam materiae huius intelligi qualitatem. Was soll actu heissen? Die Erklärer schweigen hierüber, und Bétolaud trifft mit seiner Übersetzung: Mais par le fait seul et par le seul témoignage des sens, on ne saurait arriver à cette dernière croyance weder Text noch Sinn. Der Gedanke ist der: Da der Materie weder das Prädikat „körperlich“ noch das Prädikat „unkörperlich“ zukommt, so können wir auch zur Kenntniss derselben weder durch die sinnliche Wahrnehmung (αἴσθησις), der alles körperliche unterworfen ist, kommen, noch durch rein geistige Thätigkeit (νόησις) wie bei den Ideen, sondern wir gelangen zu ihr durch eine adulterata opinione (λογισμῷ τινι νόθῳ). In actu müsste daher die Bezeichnung der

sinnlichen Wahrnehmung liegen, wozu das Wort actus unbrauchbar ist. Dagegen wird die sinnliche Wahrnehmung ganz gewöhnlich durch die beiden Hauptvertreter das Gesicht und Getast bezeichnet: τὰ ὁρατὰ καὶ ἁπτά und bei Ap. c. 8, p. 198 hinc et tangitur et videtur sensibusque corporeis est obvius und c. 9, p. 200 quae videri oculis et attingi manu possit. Für actu muss daher tactu geschrieben werden, hinter dem vielleicht ac visu oder etwas ähnliches ausgefallen ist.

Nachdem im 6. Capitel von den Ideen die Rede war, heisst es dort p. 193 οὐσίας, quas essentias dicimus, duas esse ait, per quas cuncta gignantur mundusque ipse, quarum una cogitatione sola concipitur, altera sensibus subiici potest. sed illa, quae mentis oculis comprehenditur, semper et eodem modo et sui par ac similis invenitur, et quae vere sit. atenim altera opinione sensibili et irrationabili aestimanda est, quam nasci et interire ait. et sicut superior vere esse memoratur, hanc non esse vere possumus dicere. et primae quidem substantiae vel essentiae primum deum esse et mentem formasque rerum et animam, secundae substantiae omnia, quae informantur, quaeque gignuntur, et quae ab substantiae superioris exemplo originem ducunt. Für mentem hat Floridus nach der Leseart des Cod. Thuan. (matiem) materiem in den Text gesetzt, und Oudendorp und Hildebrand haben diese Änderung gebilligt. Da es jedoch oben von der ersten essentia heisst: cogitatione sola concipitur, von der Materie hingegen im vorhergehenden Capitel: neque tamen sola opinione cogitationis intelligi, so erhellt schon daraus, dass die Materie unmöglich zur ersten οὐσία oder essentia gezählt werden kann. Dieselbe hat überhaupt hier keinen Platz, sondern liegt ihrer Qualität nach in der Mitte zwischen diesen beiden essentiis. Der Einwurf den man gegen mentem erhebt, als sei dasselbe mit deum oder animam identisch, wird verschwinden, wenn man c. 9, p. 199 und 200 in Betracht zieht: unter mens (auch anima coelestis genannt) haben wir nämlich die allgemeine Weltseele zu verstehen, deren Ausfluss nach der Darstellung unseres Schriftstellers die Einzelseele (anima) sei. Die Richtigkeit dieser Erklärung bestätigt auch eine Stelle im Anfange des zweiten Buches p. 220 prima bona esse deum summum mentemque illam, quam νοῦν idem vocat.

c. 7, p. 194 multimoda multi potestatum coitione ist in multi nichts anderes zu suchen als ein Versehen durch Wiederholung des

multi in multimoda. Ähnliche Fehler haben wir schon oben c. 2. p. 184 und c. 3, p. 186 bemerkt.

Über die Entstehung der Elemente aus der Materie lesen wir c. 7, p. 195 et ignem quidem et aera et aquam habere originem atque principium ex trigone, qui fit trianguli (F_1 und andere Codd. unrichtig sit anguli) recti non paribus angulis; terram vero directis quidem angulis trigonis et vestigiis paribus esse. et prioris quidem formae tres species existere: pyramidem, octangulam et vigintiangulam; sphaeram et pyramidem figuram ignis in se habere, octangulam vero aeris, angulatam vicies sphaeram aquae dicatam esse, aequipedum vero trigonum efficere ex sese quadratum cubum, quae (scil. figura) terrae sit propria. Das erste Bedenken erregt die handschriftlich überlieferte und durch das folgende Relativum qui gestützte Form trigone für trigono. Gleich darauf haben wir dieselbe Form trigonis für trigoni. Da jedoch im zweiten Falle wegen des schon durch quidem angedeuteten Gegensatzes nothwendig das s mit et zu sed verbunden werden muss und weiter unten aequipedum trigonum überliefert ist, so wird wohl auch an erster Stelle die leichte Änderung trigono quod nicht zu umgehen sein. Denn trigon kennen wir nur als Bezeichnung eines Ballspieles und in übertragener Bedeutung des dabei gebrauchten Balles, und wenn es auch zu dieser Bedeutung eben durch die triangelförmige Aufstellung der drei Spieler gekommen ist, so ist es doch unerweislich und unwahrscheinlich, dass trigon auch für trigonum gebraucht worden sei. — Ferner aber vestigiis? Was sind hier vestigia? Es muss doch die Gleichheit der beiden spitzen Winkel oder der beiden Katheten des rechtwinkligen Dreieckes bezeichnet werden. Wie sich da die Ausleger bisher mit vestigiis zurecht finden konnten, weiss ich nicht und glaube daher, Ap. habe fastigiis geschrieben. Dieselbe Verwechslung von fastigium und vestigium wird auch bei Curtius Rufus III, 12, 25 im Cod. Flor. C bemerkt; vergl. noch in unserer Schrift oben c. 2, p. 183 verecundia für facundia. — Endlich ist noch hinzuzufügen, dass sphaeram, welches unbegreiflicher Weise überall zu et pyramidem gezogen ist, mit octangulam et vigintiangulam zu verbinden, und daher die Interpunction nach sphaeram zu setzen sei.

c. 8, p. 196 sed ne (ne fehlt im F_1) vim quidem eius et extrinsecus inveniri ist et unhaltbar und nur eine Wiederholung der Silbe ex, so wie drei Zeilen oberhalb im F_1 et illa mit ex illa verwechselt

ist. Man vergleiche nur die entsprechende Stelle Plato Tim. p. 32 C μέρος οὐδὲν οὐδενὸς οὐδὲ δύναμιν ἔξωθεν ὑπολιπών.

Die aus den Elementen zu vollendeter Schönheit zusammengesetzte Welt sei ewig jung und von unverwüstlicher Kraft. Dieser Vollkommenheit entsprechend sei ihre Gestalt die Kugelgestalt und ihre Bewegung die Kreisbewegung. Letzteres liegt in den Worten c. 8, p. 198 hinc et illud etiam septem motus locorum habeantur, processus (oder progressus; F_1 prorsus) et retrocessus, dexterioris ac sinistri, sursum deorsumque nitentium, et quae in gyrum circuitumque torquentur: sex superioribus remotis haec una mundo relicta est sapientiae et prudentiae propria, ut rationabiliter volveretur. Der Anfang dieses Satzes, der in den späteren Handschr. wegen des folgenden motus in hinc illi etiam verändert ist, hat verschiedene Conjecturen hervorgerufen, die ich hier übergehen will. Bei den vielen Lücken, an denen unsere Handschr. leidet, wird die auch sonst vorkommende Überspringung des cum hinter etiam (s. Hand Turs. II p. 171) niemanden befremden. Es ist also zu lesen: hinc illud etiam: cum septem etc. — Und wird für dexterioris nicht dexteriores (d. i. motus) zu schreiben sein?

c. 9, p. 200 naturasque rerum binas esse: et earum alteram esse, quae veniat in mentem, quam quidem δοξαστήν appellat ille, et quae videri oculis et attingi manu possit, alteram cogitabilem et intelligibilem. Hier ist nur, wie schon Floridus richtig bemerkt hat, der Satz quae veniat in mentem von der ihm gebührenden Stelle hinter dem zweiten alteram durch ein Versehen hinter alteram esse hinaufgekommen; im Übrigen ist nichts zu ändern, und auch die von Fulvius der Symmetrie wegen vorgeschlagene und allgemein angenommene Einschiebung von διανοητικήν vor cogitabilem überflüssig, abgesehen davon, dass es doch dem Sinne und dem δοξαστήν entsprechend nicht διανοητικήν sondern νοητήν heissen müsste.

c. 10, p. 201 heisst es in den älteren Ausgaben bis auf Oudendorp: nostrae enim super earum (d. i. stellarum errantium) cursibus opiniones disputationesque possunt in errorem intellectum inducere, und da Lindenbrogius nichts dazu bemerkt, so mag es wohl auch im F_1 stehen und das incidere (für inducere) einiger anderer Handschr. auf einem Irrthum beruhen. Dasselbe scheint der Fall zu sein bei den im folgenden Paragraphe von Hildebrand verdächtigten Worten

horum enumerationem in se revertentium et a se proficiscentium intellectu cogitationis invenit.

Im Folgenden muss in dem Satze esse autem stellarum nihilo minus certos ambitus legitimis curriculis perpetuo servatos, quos vix hominum solertia comprehendit hinter stellarum unzweifelhaft ceterarum ausgefallen sein, da Ap. eben von den Kreisbewegungen der Sonne und des Mondes gesprochen hat und jetzt auf die Regelmässigkeit in der Bewegung der übrigen Sterne kommt; vergleiche oben p. 201 solis quippe et lunae globum hoc agere ceterasque stellas und unten c. 11, p. 204 qualem solem et lunam videmus ceterasque siderum stellas. Auch bei Plato heisst es an der entsprechenden Stelle Tim. p. 39 C *τῶν δ' ἄλλων τὰς περιόδους οὐκ ἐννενοηκότες ἄνθρωποι, πλὴν ὀλίγοι τῶν πολλῶν. οὔτε ὀνομάζουσιν οὔτε πρὸς ἄλληλα ξυμμετροῦνται* etc.

c. 11, p. 203 iam ipsa animantium genera in quatuor species dividuntur, quarum una est ex natura ignis eiusmodi, qualem solem et lunam videmus ceterasque siderum stellas; alterum ex aeris qualitate, hanc etiam daemonum (F_1 unrichtig daemonem) dicit; tertium ex aqua terraque coalescere et mortale genus corporum ex eo dividi terrenum atque terrestre — sic enim ponenerteron (so F_1 und alle Handschr. mit unbedeutenden Abweichungen) censuit nuncupanda —, terrenumque esse arborum ceterarumque frugum, quae humi fixae vitam trahunt, terrestria vero, quae alit ac sustinet tellus. Die Stelle Plato's die hier Ap. im Sinne hatte ist Tim. p. 39 E *ἥπερ οὖν νοῦς ἐνούσας ἰδέας τῷ ὃ ἔστι ζῷον, οἵαί τε ἔνεισι καὶ ὅσαι, καθορᾷ, τοιαύτας καὶ τοσαύτας διενοήθη δεῖν καὶ τόδε σχεῖν. εἰσὶ δὴ τέτταρες, μία μὲν οὐράνιον θεῶν γένος, ἄλλη δὲ πτηνὸν καὶ ἀεροπόρον, τρίτη δὲ ἔνυδρον εἶδος, πεζὸν δὲ καὶ χερσαῖον τέταρτον. τοῦ μὲν οὖν θείου τὴν πλείστην ἰδέαν ἐκ πυρὸς ἀπειργάζετο* etc. Es ist auf den ersten Blick klar, dass Ap. hier wie auch sonst öfters von Plato abweicht. Bei Plato erwartet man, da er im Vorausgehenden die sichtbare Welt aus den vier Elementen hatte entstehen lassen und in der angeführten Stelle als die erste Art lebender Wesen die Gestirne (*οὐράνιον θεῶν γένος*) bezeichnet, von denen er gleich darauf sagt, dass sie grösstentheils aus Feuer bestehen, auch im Folgenden eine andere Eintheilung als die nach den Wohnorten in Luft-, Wasser- und Landthiere, nämlich in Thiere die vorwiegend aus Luft oder Wasser oder Erde bestehen. In Rücksicht darauf und da unserem Schriftsteller die Ge-

legenheit sehr willkommen war, seinen Dämonen einen Platz in der Natur anzuweisen, theilt er anders als Plato die lebenden Wesen in drei Arten, die wiederum in vier Species zerfallen. Die erste Art ist von der Natur des Feuers und enthält eine Species, die der Gestirne; die zweite Art ist die von der Natur der Luft und hat wieder nur eine Species, die der Dämonen; die dritte Art bestehe aus einer Verbindung von Wasser und Erde und zerfalle in zwei Species, die aber — denn hier kann auch er den Eintheilungsgrund nicht mehr festhalten — sich nur durch die Art ihrer Existenz unterscheiden in terrena und terrestria d. i. in solche die an den Boden gebunden sind (vergl. Plat. Tim. c. 34, p. 77), und solche die eine freie Bewegung haben. Das ist nun alles klar und verständlich bis auf den räthselhaften Zusatz sic enim ponenerteron censuit nuncupanda. Für ponenerteron wird geschrieben χοικά oder nach Plato χερσαῖον καὶ πεζόν und πεζὸν et ἔνυδρον. Davon ist ersteres ganz aus der Luft gegriffen, beim zweiten soll πεζόν dem terrestre und χερσαῖον dem terrenum entsprechen, was nicht wahr ist; gegen Hildebrands ἔνυδρον aber spricht der ganze Zusammenhang, da von Wasserthieren hier nirgends die Rede ist. Allein die Stelle hat noch andere Schwierigkeiten. Eine directe Berufung auf Plato ist hier um so weniger wahrscheinlich, je weiter Ap. von demselben abweicht, und zweitens sieht die Form des Satzes nicht darnach aus, als ob bemerkt werden sollte, wie die hier erwähnten zwei Species Plato bezeichnet habe, sondern vielmehr wie die griechischen Ausdrücke lateinisch bezeichnet worden seien, so dass nicht censuit sondern censeo zu erwarten wäre. Man vergleiche nur den Beisatz im zweiten Buche c. 8, p. 231 sic enim ἄλογον τριβὴν elocuti sumus und c. 4, p. 226 ἀοργησίαν νοῦ sic interim dixerim. Fasst man das alles zusammen, so dringt sich die Vermuthung auf, dieser Satz sei nichts als eine Glosse, die jemand in der Meinung beifügte, Ap. habe das platonische πεζὸν καὶ χερσαῖον mit terrenum und terrestre übersetzen wollen. Unter dieser Voraussetzung wäre censuit erklärt, so wie πεζὸν καὶ χερσαῖον, das dem ponenerteron immer noch am nächsten kommt.

Nicht alles unterliege der Gewalt des Fatums, heisst es c. 12, p. 206; einiges komme doch auf uns an, wenn auch der Einfluss der Fortuna nicht zu verkennen ist: instabile enim quiddam et incurrens intercedere solere, quae consilio fuerint et meditatione suscepta, quae non patiatur meditata ad finem venire. Ich stimme Hildebrand

vollkommen bei, wenn er gegen eine Änderung des zweiten quae (seit Wowerius allgemein quod; Oudendorp quia) sich ausspricht; nur ist seine Erklärung, dass quae mit einer Art Anakoluth auf instabile quiddam zu beziehen sei und dabei fortuna ergänzt werden müsse, unrichtig, denn quae bezieht sich auf den vorhergehenden Relativsatz und ist Subiectsaccus. zu venire (incurrere solere iis, quae consilio fuerint et meditatione suscepta, neque ea meditata ad finem venire pati).

c. 13, p. 208 spricht Ap. von der Stellung des Kopfes zu den übrigen Gliedern. So viel aus der ungenauen Angabe der Überlieferung des F_1 zu entnehmen ist, mag die Stelle in ihrer ursprünglichen Gestalt etwa so gelautet haben: cetera enim membra ancillari et subservire capiti, cibos et alia subministrare; vectare etiam sublime positum ut dominum atque rectorem providentiaque eius a periculis vindicari.

c. 14, p. 209 geht Ap. auf die Sinne über. Von den Augen heisst es: ac primo oculorum acies gemellas perlucidas esse, quadam luce visionis illustres noscendi luminis officium tenere. Das Asyndeton beider Sätze ist unerträglich; es wird daher für perlucidas esse wohl perlucidas et zu schreiben sein. Diese Änderung ziehe ich der einiger späterer Codd. perlucidas esse et vor, weil dadurch perlucidas mit illustres in eine angemessene Verbindung gesetzt wird.

Verwickelter ist dortselbst die Stelle, die über den Geruch handelt: conversiones (so und nicht das in dieser Bedeutung gar nicht nachweisbare conversationes scheint im F_1 zu stehen) autem mutationesque odoratus causas dare, easque de corruptis vel adustis vel mitescentibus vel madefactis sentiri, cum quidem ea quaeruntur vapore vel fumo exhalantur (oder exhalant? die Leseart des F_1 ist nicht genau angegeben) odore in his iudicium sensusque succedunt: nam si res istent aegrae et aer purus, nunquam eiusmodi aures inficiunt eos. sensus quidem ipsi nobis communes sunt cum ceteris animantibus. In Vergleich mit Plato Tim. p. 66 D *διὸ τούτων οὐδεὶς οὐδενὸς ὀσμῆς πώποτε ἡσθετό τινος. ἀλλὰ ἢ βρεχομένων ἢ σηπομένων ἢ τηκομένων ἢ θυμιωμένων γίγνονταί τινων* hat Colvius für mitescentibus, weil es dem *σηπομένων* am besten entspräche, mucescentibus geschrieben und mit seiner Conjectur auch fast allgemein Beifall gefunden. Allein wenn man in Betracht zieht, dass das griechische *βρεχομένων, σηπομένων* und *θυμιωμένων* mit madefactis, corruptis

und adustis wiedergegeben ist, und nur mehr das τηκομένων des entsprechenden Ausdruckes harrt, wofür mucescentibus unbrauchbar ist, so mag das überlieferte mitescentibus nicht so ganz verwerflich erscheinen; nur muss man es nicht bloss mit Floridus von den zur Reife gelangenden Früchten verstehen, sondern allgemeiner fassen, denn auch vom Sieden und Kochen wird es gebraucht Ovid Met. 15, 78 sunt, quae mitescere flamma mollirique queant. — Das Folgende ist arg verderbt; die verschiedenen Versuche der Wiederherstellung, von denen gewiss keiner, am wenigsten aber der Hildebrands genügen kann, zu beleuchten würde zu weit führen; wir gehen daher gleich an die Sache selbst. Für ea quaeruntur hat unstreitig Lennep mit ea, quae vertuntur das Richtige getroffen, doch verbinde ich damit sogleich das vapore vel fumo, wodurch der Ausdruck mit den Worten bei Plato an der oben genannten Stelle μεταβάλλοντος γὰρ ὕδατος εἰς ἀέρα ἀέρος τε εἰς ὕδωρ ἐν τῷ μεταξὺ τούτων γεγόνασιν. εἰσὶ δὲ ὀσμαὶ ξύμπασαι καπνὸς ἢ ὁμίχλη τούτων δὲ τὸ μὲν ἐξ ἀέρος εἰς ὕδωρ ἰὸν ὁμίχλη, τὸ δὲ ἐξ ὕδατος εἰς ἀέρα καπνός grosse Ähnlichkeit gewinnt. Der Ablativ bei verti ist wie überhaupt bei den Worten des Wechselns, Umtauschens mutare, com- per- mutare nicht selten. Nun liegt es nahe, auch die beiden folgenden Worte zu verbinden zu exhalant odores, so dass also der Satz lautet cum quidem ea, quae vertuntur vapore vel fumo, exhalant odores, in his (d. i. odoribus) iudicium sensusque succedunt. — Die nächsten Worte schreibt Hildebrand: nam si res istae stent integrae et aer purus, nunquam eiusmodi auras inficiunt. eos sensus quidem ipsi communes nobis sunt cum ceteris animantibus. Da res istae, wie Oudendorp conicirt hat, in Beziehung auf ea gewiss unmöglich ist, so vermuthe ich nam si resistunt integra et aer purus. Sinnlos ist aber auch das eiusmodi auras, obwohl sonderbarer Weise noch niemand dagegen ein Bedenken erhoben hat, und da auch F_1 nicht auras, sondern aures bietet, so zweifle ich nicht, dass dafür odores zu setzen und für inficiunt als Object eos herbeizuziehen sei, das Hildebrand, ich weiss nicht wie, an den Anfang des folgenden Satzes gestellt hat. Restituirt hiesse es daher: nam si resistunt integra et aer purus, nunquam eiusmodi odores inficiunt eos. sensus quidem ipsi etc. So glauben wir der Stelle den passenden Sinn gegeben zu haben: indem nämlich das, was sich umsetzt in Dunst und Rauch, Gerüche ausströmt, fällt es

unter das Urtheil der sinnlichen Wahrnehmung; denn bleibt es unversehrt, und die Luft rein, so reizen niemals dergleichen Gerüche die Sinne.

Von der Lunge lesen wir in allen Büchern c. 15, p. 212 pulmones loco ac sui genere cordi plurimum consulunt. cum exardescit ira, trepidansque celerioribus motibus vertex cordis ipsius madens sanguine pulmonum excipitur mollitia, siti, frigore. Nur Lipsius hat gefühlt, dass der zweite Satz hinke, und daher trepidatque conicirt. Doch ist eine Änderung nicht nothwendig, nur muss man vor cum blos ein Comma setzen, so dass wir einen Hauptsatz mit zwei temporalen Nebensätzen erhalten; ira ist dann Ablativ, und cor Subject zu exardescit.

Jene Theile des Körpers, die durch ein reiches Nervensystem für die sinnliche Wahrnehmung geschaffen sind, deckt eine geringere Schichte von Fleisch, desgleichen die Gelenke: illa etiam, quae iuncturis et copulis nexa sunt, ad celeritatem facilius se movenda haud multis impedita sunt visceribus (c. 16, p. 214). Oudendorp's Versuche ad celeriter atque facilius se movenda oder ad celeritate facilius se movenda weist Hildebrand mit Recht als unlateinisch zurück: doch zweifle ich, ob er mit seinem Vorschlage quae . . . . nexa sunt ad celeritatem, facilius se movendo haud etc., den er übrigens mit Tac. ann. III, 31 Tiberius quasi firmandae valetudini in Campaniam concessit viel besser hätte stützen können, das Richtige getroffen habe. In movenda steckt wohl ein auf celeritatem bezüglicher Accusativ, während se sein s von facilius haben mag. Wir lesen daher mit Änderung eines einzigen Buchstabens ad celeritatem facilius emoliendam. Vergleiche den Ausdruck amorem, odium, iracundiam, invidiam, misericordiam etc. moliri bei Cic. de or. II, 51, 206.

Nachdem Ap. von den Venen und Arterien gesprochen hat, geht er c. 16, p. 215 zu einer dritten Gattung von Adern über, den Samenadern, die er abweichend von Plato, der den Samen, wie es scheint, im Rückenmarke enthalten sein lässt (Tim. p. 77 D: p. 86 C; p. 91 A), von der Nackengegend durch die Nieren zu den Schamtheilen führt. So viel wenigstens lässt sich entnehmen aus den verderbten Worten: venarum diversae sunt qualitates, quas ad procreandum e regione cervicum per medullas renum commeare et suscipi inguinum loco certum est; et rursum venarum genitale seminium humanitatis exire. Vor Allem ist bisher übersehen worden, dass es

für qualitates doch qualitatis heissen müsse. Im Übrigen hat Hildebrand Recht, wenn er in seiner Verzweiflung über die Stelle den Verdacht auf rursum wirft, denn et rursum kann leicht dem einige Zeilen vorhergehenden et rursus seine Entstehung verdanken. Ich setze an die Stelle pruritu. Die Änderung venarum in earum wird wohl unnöthig sein.

Dass im Anfange des folgenden Capitels: at cum totius corporis dicat esse substantias, primam vult videri etc. nothwendig tres eingesetzt werden müsse, hat schon Brant richtig bemerkt; doch lässt sich die Stelle, wo dies zu geschehen habe, schwer errathen, da es entweder hinter cum (cũ iii) od. nach corpo*ris (tris)* od. endlich zwischen dicat und esse leicht ausgefallen sein kann.

Lib. II.

Gleich im Anfange des zweiten Buches, das über die platonische Ethik handelt, werden wir bei den Worten: verum ad beatitudinem ante alia bonorum finem contingere ut ostendam, quae de hoc Plato senserit um so weniger Bedenken tragen mit Oudendorp anzunehmen, dass vor ostendam ein possis, queas oder scias ausgefallen sei, als wir ähnlichen Fehlern in diesem Buche noch öfters begegnen werden. Wie contingere aufzufassen sei, zeigt ein Vergleich mit Stellen wie praeteriti futurique aevi ultimas partes attingere (c. 20, p. 248) und obtutus velocius illustriora contingit (de mundo c. 15, p. 321).

Der erste Satz des zweiten Capitels ist richtig so zu interpungiren: bonum primum est verum et divinum illud, optimum et amabile et concupiscendum, cuius pulcritudinem rationabiles appetunt mentes natura duce, instinctae eadem in eius ardorem. — Am Schlusse desselben muss zuerst, wie es auch Bétolaud gethan hat, vor et illum eine starke Interpunction stehen, da ein ganz neuer Gedanke folgt. Der Satz selbst aber: et illum quidem, qui natura imbutus est ad sequendum bonum, non modo sibimet intimatum putat sed omnibus etiam hominibus, nec pari aut simili modo verum etiam unumquemque acceptum esse, dehinc proximis et mox ceteris, qui familiari usu vel notitia iunguntur zeigt wieder durch die genaue Übereinstimmung in der Überlieferung, wie alle Handschriften auf eine bereits verderbte Quelle zurückführen. Gewiss ist, dass wir darin einen ähnlichen Gedanken zu suchen haben, wie wir ihn bei Plato ep. ad Archyt. p. 358 A

lesen ἀλλὰ κἀκεῖνο δεῖ σε ἐνθυμεῖσθαι, ὅτι ἕκαστος ἡμῶν οὐχ αὑτῷ μόνον γέγονεν, ἀλλὰ τῆς γενέσεως ἡμῶν τὸ μέν τι ἡ πατρὶς μερίζεται, τὸ δέ τι οἱ γεννήσαντες, τὸ δὲ οἱ λοιποὶ φίλοι, πολλὰ δὲ καὶ τοῖς καιροῖς δίδοται τοῖς τὸν βίον ἡμῶν καταλαμβάνουσι. So richtig daher Casaubonus intimatum in ipsi natum gebessert hat, so wenig können wir den Versuchen, die bisher mit den Worten verum etiam unumquemque acceptum esse gemacht wurden, beistimmen. Etiam hat das vorhergehende verum verschuldet; man erwartet dafür patriae, civitati od. dgl., wenn nicht etwa mehrere Worte ausgefallen sind, denn auch ein primum scheint man in dieser Verbindung kaum entbehren zu können. Acceptum aber ist wohl nur eine durch die Dative patriae etc. herbeigeführte, vielleicht absichtliche Änderung eines Abschreibers für susceptum (ἀναιρεῖσθαι τέκνον); so z. B. Cic. Disp. Tusc. III, 1, 2 simul atque editi in lucem et suscepti sumus.

Der Mensch, heisst es im dritten Capitel, ist von Natur weder absolut gut noch absolut schlecht, sondern die Erziehung leite ihn entweder nach der einen oder anderen Seite hin: quare praeter cetera induci ad hoc eos oportere, ut sciant, quae sequenda fugiendaque sint, honesta esse ac turpia: illa voluptatis haec laudis hactenus vero dedecoris ac turpitudinis. Für haec laudis ist schon längst ac laudis hergestellt; hactenus vero aber, wofür die Ausgaben haec vero oder haec tamen haben, ist in haec enimvero zu ändern. So gebraucht Ap. enimvero in Entgegenstellungen zur Hervorhebung des zweiten Theiles besonders oft in den Floridis, so z. B. l. II. Nr. 15, p. 60 gravioribus viris brevi spatio satis videbatur taciturnitas modificata, loquaciores enimvero ferme in quinquennium velut exilio vocis puniebantur; vergl. noch l. I. Nr. 2, p. 7.

Sehr schwierig ist eine Stelle im folgenden Paragraphe desselben Capitels. Sie heisst in der Überlieferung: eiusmodi quippe medietates inter virtutes et vitia intercedere dicebat tertium quiddam, ex quo alia laudanda, alia culpanda essent. inter scientiam validam alteram falsam pervicaciae vanitate iactatam, inter pudentiam (so Oud.; F_1 prudentiam) libidinosamque vitam abstinentiam et intemperantiam posuit; fortitudini ac timori medios pudorem et ignaviam fecit. Nach dieser Überlieferung sollte man glauben, dass Ap. zwischen die scientia valida und falsa die scientia pervicaciae vanitate iactata gesetzt habe. Allein die Sache hat mancherlei Bedenken. Erstens

nämlich hat Hildebrand wohl mit Recht bemerkt, dass scientia valida hier sinnlos sei; zweitens erwartete man doch der scientia falsa gegenüber eine scientia vera (nicht valida); drittens ist es unbegreiflich, wie Ap. die scientia pervicaciae vanitate iactata als medietas zwischen die scientia valida und falsa hätte setzen können; viertens machen die beiden folgenden Glieder, in denen immer je zwei medietates zwischen die virtus und das vitium gestellt sind, es sehr wahrscheinlich, dass dasselbe auch im ersten Gliede der Fall gewesen sei. Als solche medietates würden nun die scientia falsa und die scientia pervicaciae vanitate iactata nicht ganz unpassend sein, da letztere doch nicht eine blosse Bestimmung der ersteren, sondern ein tieferer Grad ist, als jene; beide wären daher durch eine Coniunction zu verbinden. An die Stelle von validam müsste dann in diesem Falle nach der ganzen Anlage des Satzes zwei Adjectiva treten, die die beiden Extreme bezeichnen, wie z. B. solidam et vanam (Vopiscus Tac. c. 6 solidior sapientia). So stünde denn dem gediegenen Wissen und Scheinwissen als Gegenpaar (altera) das unrichtige Wissen und die Rechthaberei entgegen. Freilich gehen diese Vermuthungen zu weit, und wird eine Heilung dieser Stelle immer zu gewaltsam sein müssen um auf Wahrscheinlichkeit besonderen Anspruch machen zu können; doch wir sind zufrieden, wenn wir mit diesen wenigen Worten zum Verständniss derselben etwas beigetragen und vielleicht einem glücklicheren Gedanken den Weg gebahnt haben [2]).

c. 4, p. 225, wo von der malitia die Rede ist, wird es wohl heissen müssen: nec solum eam inaequalitatis vitio claudicare arbitratur sed incumbere etiam ad dissimilitudinem anstatt der handschr. Leseart . . . arbitratur incumbere sed etiam dissimilitudinem, wo incumbere und sed verstellt, und ad ausgelassen ist, so wie weiter unten in demselben Capitel: iracundiam audacia (d. i. impugnat; F_1 durch ein Versehen audaciam); eius comitatum sequuntur indignatio et incommobilitas (ἀοργησίαν νοῦ sic interim dixerim).

Aus der ersteren dieser beiden Stellen folgt auch, dass im nächsten Capitel p. 227, wo es von der virtus im Gegensatze zur

---

[2]) Nach einer gütigen Mittheilung des Herrn Prof. Vahlen, welche mir während des Druckes zukam, ergänzt derselbe die lückenhafte Stelle folgender Massen: inter scientiam et inscientiam validam alteram opinionem, alteram falsam pervicaciae vanitate iactatam.

malitia heisst: nec solum qualitas verum etiam similitudo cum virtutis ingenio coniungitur für qualitas mit Reiz aequalitas zu schreiben ist (vergl. noch c. 13, p. 238).

Was nun die einzelnen Tugenden betrifft, so entsprechen nach Plato den 3 Theilen der Seele die drei Tugenden: Weisheit, Tapferkeit und Enthaltsamkeit (c. 6). Die Gerechtigkeit hingegen erstrecke sich über alle drei Theile zugleich. Von der letzteren nun lesen wir c. 7, p. 229 hanc ille heros iustitiam modo nominat, nunc universae virtutis nuncupatione complectitur, et item fidelitatis vocabulo nuncupat; sed cum ei, a quo possidetur est utilis, benivolentia est, at cum foras spectat et est fida speculatrix utilitatis alienae, iustitia nominatur. So steht es in sämmtlichen Ausgaben, nur dass Hildebrand für a quo bloss quo setzt ohne jedoch an dem Gedanken etwas ändern zu wollen. Mais en tout cas, übersetzt Bétolaud, considérée sous le point de vue de l'utilité qu'elle procure a son possesseur, elle est la bienveillance; considérée dans les rapports extérieurs et comme s'occupant avec zèle de ce qui est utile aux autres, c'est proprement la justice. Ist es aber nicht ein höchst sonderbarer Gedanke, die Gerechtigkeit heisse rücksichtlich des Nutzens, den sie ihrem Besitzer verschafft, benivolentia? Da nun die Leseart des Cod. F_1 nicht ausdrücklich bemerkt ist, und der Cod. Voss., der sonst vielfach mit jenem übereinstimmt, ei quod bietet, so ist bei der Unzuverlässigkeit der Collationen des Lindenbrogius der Gedanke nicht ausgeschlossen, dass auch dort dasselbe stehe. Wenigstens gäbe dies den erträglichen Sinn, Gerechtigkeit gegen das, worauf ich ein Besitzrecht habe, z. B. eines Königs gegen seine Unterthanen oder des Mannes gegen Weib, Kinder und Sclaven sei benivolentia, wenn sie sich dagegen auf etwas bezieht, was ausserhalb desselben liegt (si foras spectat et est fida speculatrix utilitatis alienae) Gerechtigkeit im engeren Sinne. So heissen ja die Gnadenakte der Kaiser benevolentiae.

Nicht sicherer ist die Überlieferung des Flor. Cod. im nächsten Paragraphe, wo von der Gerechtigkeit in der Vertheilung des Ackerlandes gesprochen wird. Sollte da nicht Ap. ut singulis in agros dominatus congruens deferatur ac servetur bonis opimior, minor non bonis geschrieben haben? Für opimior finden wir nämlich in den Handschr. optimis optior, was leicht durch eine Art Dittographie aus jenem entstanden sein kann.

Gerecht ist es, heisst es c. 8, p. 230, dass im Staate das Gute stets gefördert, das Schlechte aber mit seinen Trägern unterdrückt werde: quod facilius obtinebitur, si duobus exemplis instruamur: unius divini et tranquilli et beati, alterius irreligiosi et inhumani ac merito intestabilis, ut pessimo quidem alienus et aversus a recta vivendi ratione facultates suas divino illi (Handschr. illo) et coelesti bonus si melior esse velit. Dass si melior aus similior entstanden und in Beziehung auf facultates suas mit Oudendorp similiores esse zu schreiben sei, dürfte wohl kaum bezweifelt werden. Allein der Gedanke, den dann Oudendorp, Hildebrand u. A. darin finden, die Beispiele des Guten und Schlechten würden aufgestellt, damit der Gute dem Guten, der Schlechte dem Schlechten nachzukommen strebe. ist jedesfalls etwas sonderbar, da doch die Beispiele des Schlechten nur aufgestellt werden um abzuschrecken, nicht aber um den Schlechten ein Muster vorzuhalten, dem sie nachzueifern haben. Ich glaube daher, dass das *a* vor recta nur von einem Abschreiber wegen des vorhergehenden aversus hinzugesetzt sei, dass also dasselbe zu streichen und pessimo mit alienus et aversus verbunden werden müsse; denn jene Beispiele werden aufgestellt, damit der Gute dem Schlechten abhold und dadurch abgeschreckt durch eine richtige Lebensweise sein geistiges Vermögen jenem göttlichen und himmlischen Vorbilde ähnlicher zu machen bestrebt sei. Vergl. noch den Anfang des c. 11, p. 236.

Der Schluss dieses Capitels über die Staatswissenschaft ist in den Ausgaben durch mangelhafte Interpunction ganz unverständlich. Ich ordne mir den Satz also: civilitatem vero, quam πολιτικήν vocat, ita vult a nobis intelligi, ut eam esse ex virtutum numero sentiamus, nec solum agentem atque in ipsis administrationibus rerum: spectari ab ea universa atque discerni; nec solum providentiam prodesse civilibus rebus, sed omnem sensum eius atque propositum fortunatum et beatum statum facere civitati. wenn nicht etwa, was mir noch wahrscheinlicher vorkommt, spectari zum vorhergehenden Satz gehört, und vor ab ea ein oder zwei Worte z. B. verum provideri ausgefallen sind.

Im 9. Capitel ist ein Irrthum des Ap. zu verzeichnen, den ich nirgends bemerkt finde. Er lässt nämlich Plato der Kochkunst die Sophistik und der Putzkunst die Rhetorik gegenüberstellen, während derselbe Gorg. p. 464 B ff. umgekehrt der Kochkunst die Rhetorik und der Putzkunst die Sophistik entgegenhält.

Sehr verdorben ist die erste Hälfte des 12. Capitels p. 237 corporum sanitatem, vires, indolentiam ceteraque eius bona extraria, item divitias et cetera, quae fortunae commoda ducimus, ea non simpliciter bona nuncupanda sunt. nam si quis ea possidens usu se abdicet, ea illi inutilia erunt; si quis autem eius usum converterit ad malas artes, ea illi etiam noxia videbuntur; si quis autem iis abutitur vitiisque subiectus erit, qui ea possidet, haberi haec etiam obit. unde colligitur simpliciter bona haec dici non oportere, ut etiam ea, quae sunt morbosa quae pauperiem ceteraque existimari oportet. Dass in eius bona das eius sich auf corporum bezieht und unten bei eius usum zu eius ebenfalls ziemlich gewaltsam fortunae herabbezogen werden muss, kann noch erträglich erscheinen; auch die Accusative: sanitatem etc. neben nuncupanda sunt lassen sich dadurch erklären, dass sie sich an ducimus angeschlossen haben (urbem quam statuo, vestra est Verg. Aen. I, 573); werden sie ja doch auch durch ea nochmals aufgenommen. Vor allem aber verlangt der Satz si quis autem iis abutitur vitiisque subiectus erit, qui ea possidet, haberi haec etiam obit unsere Aufmerksamkeit. Für abutitur und obit schreibt Hildebrand abutetur und oberit. Dadurch ist zwar die Concinnität des Satzes leicht hergestellt und ein leidlicher Sinn gewonnen, allein erregt schon die Wiederholung des si quis autem unsern Verdacht, so können wir es uns auch nicht verbergen, dass dieser ganze Satz gar nichts Neues bringt, sondern nur die platteste Wiederholung des Vorausgehenden ist. Bedenkt man nun noch, dass man dem ganzen Zusammenhange nach einen dritten Fall hier durchaus nicht erwartet, und diese Worte nicht nur ohne Nachtheil ganz wegfallen können, sondern die Darstellung dadurch nur gewinnt, so liegt die Vermuthung einiger Erklärer sehr nahe, dass wir es mit nichts anderem als einem verstümmelten Glossem zu thun haben. — Das Folgende ist lückenhaft; für morbosa quae muss ohne Zweifel morbos atque geschrieben werden; im Übrigen mag folgende Ergänzung wenigstens dem Sinne der Stelle angemessen sein: unde colligitur simpliciter bona haec dici non oportere, ut etiam ea, quae sunt contraria, morbos atque pauperiem ceteraque haud simpliciter mala existimari oportet.

nam qui tenuis est, fährt Ap. fort, si modificetur in sumtibus, nullam noxam ex eo sentiet, et qui recte pauperie sua utitur, non solum nihil capiet incommodi, verum ad tollenda cetera melioratum

praestantior fiet. Für melioratum schreibe melior ac tum (d. i. si sustulerit cetera) „tüchtiger für die Beseitigung der übrigen Fehler und sodann vollkommener". Vergl. unten c. 14, p. 240 meliores praestantioresque.

Dieser ganze Abschnitt über das an und für sich Gute und das an und für sich Schlechte und das, was weder absolut gut noch absolut schlecht ist, sondern bedingungsweise sowohl gut als auch schlecht sein kann, schliesst mit den Worten non solum vitia voluntate accidere animis et venire corporibus, sed esse medium quemdam statum, qualis est, cum abest tristitia nec tamen laetitiam adesse sentimus. Dies ist durchaus nicht so klar, dass alle Erklärer darüber mit Stillschweigen hätten hinweggehen sollen. So wie die Gemüthsstimmung nicht gerade immer im Affecte der Freude oder der Trauer sein muss, so gebe es, sagt Ap., auch für die moralische Stimmung einen medius status, der die Mitte hält zwischen Tugend und Laster (vergl. unten c. 19, p. 246 und 247). Neben vitia ist daher dem laetitiam entsprechend unbedingt auch virtutes erfordert und da voluntate hier nicht nur überflüssig, sondern auch störend ist, so zweifle ich nicht, dass dafür vel virtutes zu setzen sei.

Am Schlusse des 14. Capitels p. 240 ist weder eine Änderung noch die gezwungene Erklärung Hildebrands nöthig, sondern man interpungire nur: est amoris tertia species, quam diximus mediam, divini atque terreni proximitate collectus nexuque et consortio parili copulatus; et ut rationis propinquus est divinus ille, ita terrenus ille cupidini iunctus est voluptatis; denn amoris species . . . collectus . . . . copulatus ist nicht auffallender als andere Constructionen nach dem Sinne.

Mit dem 15. Capitel kommt Ap. auf Plato's Kritik der vier schlechten Staatsverfassungen, der Timokratie, Oligarchie, Demokratie und Tyrannis, die eben so vielen verkehrten Richtungen der menschlichen Seele entsprechen (Plato de rep. l. VIII.): quapropter vitium illud primum mentibus evenit, cum vigor rationis elanguerit superiorque et robustior fuerit animae portio, in qua ira dominatur. et quae ὀλιγαρχία dicitur, ea sic nascitur, cum propter pessimum pastum eius partis animae, quae ex cupiditatibus constat, non solum rationabilis et irascentiae loca possidentur sed etiam eius, quae non necessaria cupidine sunt. Die Richtigkeit von et quae ὀλιγαρχία dicitur lässt sich nicht verbürgen; ich habe es daher nur in Ermangelung jeder

anderen handschriftlichen Angabe aus dem Cod. Bd. mit Hildebrand aufgenommen, in dessen Ausgabe aber dieser Satz unbegreiflicher Weise an das Vorhergehende angeschlossen ist. — Die Worte sed etiam eius, quae non necessaria cupidine sunt sind verderbt, und die Vulgata: non necessarias cupidines acuunt nur eine Conjectur. Vor allem handelt es sich um den Sinn der Stelle, den Hildebrand, indem er die non necessaria cupido als effrenata pecuniae cupido auffasste, nicht verstanden hat. Das Wesen der oligarchischen Staatsverfassung vergleicht Plato de rep. VIII. p. 550 C ff. mit dem Zustande des ἀνὴρ φιλοχρήματος. Dieser entsteht, wenn durch ein Überwuchern des dritten Theiles der Seele, des ἐπιθυμητικόν, nicht nur die beiden ersten Theile, das λογιστικόν und θυμοειδές, unterliegen, sondern selbst in diesem dritten Theile von der Habsucht alle andern nicht unumgänglich nothwendigen Begierden unterjocht werden. Οὐκοῦν πρῶτον μὲν τῷ χρήματα περὶ πλείστου ποιεῖσθαι ὅμοιος ἂν εἴη (d. i. ὁ ὀλιγαρχικός); Πῶς δ' οὔ; Καὶ μὴν τῷ γε φειδωλὸς εἶναι καὶ ἐργάτης, τὰς ἀναγκαίους ἐπιθυμίας μόνον τῶν παρ' αὑτῷ ἀποπιμπλάς, τὰ δὲ ἄλλα ἀναλώματα μὴ παρεχόμενος, ἀλλὰ δουλούμενος τὰς ἄλλας ἐπιθυμίας ὡς ματαίους (de rep. VIII. p. 554 A). Es unterliegt keinem Zweifel, dass wir denselben Gedanken an obiger Stelle des Ap. zu suchen haben, und können ihn wohl am einfachsten erreichen, wenn wir schreiben: sed etiam eius, quae non necessariae cupidines sunt d. i. sed etiam eius cupidines illae, quae non necessariae sunt. — In den Schlussworten hunc palam Plato lucricupidinem atque accipitrem pecuniae nominavit ist palam schon von den jüngeren Handschr. richtig in talem geändert, da hic talis eine bei Ap. sehr beliebte Verbindung ist; vergl. in unserer Schrift im folgenden Capitel p. 242; c. 20, p. 248; c. 27, p. 261 u. a.

Von der Demokratie und Tyrannis heisst es ferner: qualitas popularis exsistit, cum indulgentia cupidines laboratae non solum iustis desideriis exardescunt, sed his etiam quasi (nach Oudendorp; F_1?) obviae atque occursantes et illam consiliariam et illam alteram iratiorem animam condicionibus suis presserunt (F_1 presserint); tyrannidis tenus ex luxuriosa et plena libidinis vita, quae ex infinitis et diversis et illicitis voluptatibus conflata mente tota dominatur. Die Erklärungsversuche von cupidines laboratae bedürfen keiner Widerlegung; laboratae ist in roboratae zu ändern, so wie es unten c. 28, p. 262 in ganz ähnlicher Weise popularis factio roboratur heisst;

auch Plato sagt, wo er von der Entstehung der Demokratie aus der Oligarchie spricht, de rep. VIII. p. 560 A αὖξις δέ, οἶμαι, τῶν ἐκπεσουσῶν ἐπιθυμιῶν ἄλλαι ὑποτρεφόμεναι ξυγγενεῖς δι' ἀνεπιστημοσύνην τροφῆς πατρὸς πολλαί τε καὶ ἰσχυραὶ ἐγένοντο. — An tyrannidis tenus ex luxuriosa et plena libidinis vita ist viel herumconjicirt worden, während man die unzweifelhaft richtige Vermuthung des Vulcanius: genus für tenus übergangen hat; als Verbum ist exsistit herabzubeziehen; vergl. c. 28, p. 262 ultimum (genus est) dominationis tyrannicae.

Was man alles erklären zu können glaubt, insbesondere bei einem Schriftsteller wie Ap., das zeigen die Bemerkungen des Oudendorp und Hildebrand zu c. 16, p. 242 quae secundum naturam sunt, wo secundum nichts weniger als in der Bedeutung von contra stehen soll, das an dieser Stelle durchaus nothwendig ist. Dass contra in den Handschriften mit secundum verwechselt wird, habe ich schon zu de deo Socratis p. 145 (Zeitschr. f. d. österr. Gymn. 1868. XI. Heft S. 816) bemerkt.

Am homo pessimus, von dem Ap. im 16. 17. und 18. Capitel spricht, ist Alles schlecht; so ist auch seine Liebe durch und durch verdorben nicht nur wegen ihrer unersättlichen Leidenschaftlichkeit sed quod etiam formae iudicio irrationabili errore distrahitur ignorans veram pulcritudinem et corporis effoetam et enervem et fluxam cutem deamans, nec saltem coloratos sole aut exercitatione solidatos et opacos umbra vel desidia molles, sed cura nimia medullatos artus magni facit. Das artus opacos umbra erklärt Oudendorp falsch mit pingues et obesos und Hildebrand mit molles ac delicatos, während doch der Gegensatz coloratos sole deutlich genug erkennen lässt, Ap. habe damit die fahle Hautfarbe derjenigen bezeichnen wollen, welche besonders in Städten im Schatten häuslicher Beschäftigung oder ruhiger Musse ihr Leben zubringen, denn qui in solem venit, licet non in hoc venerit, colorabitur. Sen. ep. mor. l. XVIII, 5 (108), 4; vergl. Cic. de or. II, 14, 60 und Quint. inst. or. V, 10, 81. — Dass ferner für medullatos mit Oudendorp emedullatos zu schreiben sei, ist gewiss. Ob es aber für et opacos, wie Bosscha und Hildebrand wollen, sed opacos heissen müsse, lasse ich dahin gestellt sein: nicht die Frische gut gefärbter, durch körperliche Arbeit gekräftigter Glieder, noch der Reiz bleicher und zarter

Gestalten sei nach dem Geschmacke solcher Leute, sondern nur die Weichlichkeit entnervter Körper.

Unrecht thun ist schlimmer als Unrecht leiden, das Schlimmste aber ist, wenn man Unrecht gethan hat, nicht bestraft zu werden: graviusque et acerbius est omni supplicio, si noxio impunitas deferatur nec hominum interim animadversione plectatur, sicut gravius est acerbissimorum morborum carere medicina, medentes fallere, nec uri aut secari eas partes, quarum dolore incolumitati residuarum partium consulatur (c. 17, p. 244). Ganz verkehrt hat diese Stelle, deren Quelle Plato Gorg. p. 474 ff. ist, Hildebrand aufgefasst, indem er carere in carentes ändert und dann den Sinn mit folgenden Worten wiedergibt: gravius est, a medentibus, qui acerbissimorum morborum medicina careant, falli sc. aegrotos. Nicht das wird hier als das Schlimmere bezeichnet, dass Ärzte bei unheilbaren Krankheiten, wogegen sie kein Mittel wissen, die Kranken täuschen und sich hüten dem Übel entgegenzutreten, weil sie es dadurch nur verlängern — davon handelt der Anfang des folgenden Capitels —, sondern Ap. sagt, schlimmer als jede Strafe sei Straflosigkeit, so wie es auch schlimmer sei, wenn körperlich Kranke nicht geheilt werden, dem Arzte zu entgehen suchen, die krankhaften Theile weder brennen noch schneiden lassen. Eine Änderung dieser Stelle ist daher ganz unnöthig, auch die, welche Oudendorp vorschlägt sic vi gravius est; denn die Angabe des Gegenstandes der Vergleichung, der dem obigen omni supplicio entspräche, ist hier überflüssig, da sich derselbe aus dem Zusammenhange leicht ergänzen lässt (quam non carere medicina, medentes non fallere etc.).

c. 18, p. 246 virum pessimum non solum deteriorem etiam esse dicebat, quod distrahatur semper editione vitiorum et, si desiderium aestibus differtur, qui quanto plurium cupidior sit, tanto egentior sibimet et propterea aliis videri potest. Das non solum . . . etiam und die folgenden Sätze, welche beweisen, dass der Schlechte auch zugleich unglücklich sein müsse (s. Plat. de rep. p. 576 C ἆρ' οὖν, ἦν δ' ἐγώ, ὃς ἂν φαίνηται πονηρότατος, καὶ ἀθλιώτατος φανήσεται;), zwingen uns anzunehmen, dass hinter deteriorem etwa sed miseriorem ausgefallen sei. Qui hingegen scheint bloss durch Dittographie aus quanto entstanden zu sein und ist daher zu entfernen.

c. 19, p. 247, wo Ap. auf die homines medie moratos zu sprechen kommt, d. h. auf die grosse Zahl derjenigen, die weder plane optimi, noch oppido deterrimi sind, wird durch eine richtigere Interpunction geholfen werden können. Ich setze die Stelle her, wie ich mir dieselbe zurecht gelegt habe: horum (d. i. medie moratorum) vitia nec gravata nec intempestiva sunt aut nimium criminosa, quorum (d. i. vitiorum) substantia est ex redundantia vel defectu. quibus et approbationis integritas et modus est et, qui (= cum ii) inter laudem vituperationemque mediam viam vadant, usque rerum cappessendarum eiusmodi studio excitantur, ut nunc boni atque honesti eos ratione invitent, nunc inhonesta lucra et turpes illiciant voluptates.

c. 20 bis 23 handeln vom vollendeten Weisen. Das erste dieser Capitel beginnt: perfecte sapientem esse non posse dicit Plato, nisi ceteris ingenio praestet, artibus et prudentiae partibus absolutus atque iis iam tum a puero imbutus, factis congruentibus et dictis assuetus, purgata et effaecata animi voluptate, eiectis ex animo hinc abstinentia atque patientia obque doctrinas ex rerum scientia eloquentiaque venientibus. So F_1; für obque doctrinas haben bis auf den Cod. Voss. (obque doctrinis) alle anderen Handschr. in dem vielfach wahrzunehmenden Bestreben wenigstens äusserlich einen Zusammenhang herzustellen atque doctrinis. Dazu hat noch Floridus eiectis in electis verändert, und so lesen wir die Stelle seitdem in allen Ausgaben. Betrachten wir aber die Überlieferung des F_1 genauer, so werden wir uns bald überzeugen, dass wir nicht irre gehen, wenn wir auch hier, wie wir es so oft in dieser Schrift zu thun gezwungen sind, eine Lücke annehmen. Denn da es im Folgenden heisst: tum post hoc vitiis exclusis insertisque et immissis omnibus, quae ad beatam vitam fuerint, non ex aliis pendere nec ab aliis deferri sibi posse sed in sua manu esse sapiens recte putat, so möchte eine Änderung von eiectis gegenüber dem venientibus sehr gewagt erscheinen. Auch hinc deutet auf eine Lücke hinter ex animo, da das entsprechende Glied, welches wohl zugleich Object zu eiectis sein muss, fehlt. Ferner ist an obque doctrinas festzuhalten und daher auch nach patientia etwas zu ergänzen. Ich denke mir den Satz etwa so: eiectis ex animo hinc libidine et impatientia, illinc (od. hinc) abstinentia atque patientia ob prudentiam obque doctrinas ex rerum scientia eloquentiaque venientibus.

c. 21, p. 250 divitem hunc solum quidem recte putat (d. i. sapientem), quippe cum thesauris omnibus pretiosiores solus videatur possidere virtutum opes. etiam quas quod solus sapiens potest in usibus necessariis regere, videri ditissimus debet. Durch eine einfache Umstellung von etiam quas in quas etiam lässt sich die Stelle herstellen; nur ist quas auf opes überhaupt, nicht blos auf virtutum opes zu beziehen. Solus vor sapiens haben alle übrigen Handschr.; ich habe es daher in den Text gesetzt, weil ich vermuthe, dass es dem Excerptor des F_1 nur durch ein Versehen entfallen ist.

c. 22, p. 251 iure igitur putandum est, eum, qui sit gnarus bonorum, cupidum quoque eiusmodi rerum esse; is enim solus bonis desideriis accenditur, qui bonum illud oculis animi videt, hoc esse sapientem. istud vero quoniam est ignarus, osor quoque nec amicus virtutum sit necesse est. Alle Guten oder Weisen, hörten wir im Anfange dieses Capitels, sind untereinander bekannt und befreundet; die Triebfeder dieser Freundschaft ist die Weisheit; körperliche Schönheit oder Hässlichkeit hat da keinen Einfluss. Wer nun in diesen Kreis gehört (gnarus bonorum), der werde auch nach Dingen streben, die demselben angemessen sind (eiusmodi rerum) d. i. nach guten, denn nur wer jenes Gute d. i. den Weisen vor Augen hat, werde auch entflammt von edlen Begierden; wer hingegen den Guten nicht kennt, der muss auch ein Feind der Tugenden sein. Dies scheint der Gedanke der verderbten Stelle zu sein. Statt hoc esse sapientem wird es daher wohl hoc est sapientem heissen müssen. Schlimmer steht es mit dem Folgenden. Sollte in quoniam nicht qui boni stecken? Für istud müsste dann natürlich iste geschrieben werden. An Klarheit würde die Darstellung gewiss auch gewinnen durch die unbedeutende Änderung von bonum illud in bonum illum.

Der Anfang des folgenden Capitels über die Gottähnlichkeit des Weisen lautet seit der zweiten Ausgabe des Vulcanius, mit der Lindenbrog seine Collation des Flor. Cod. gemacht hat: sapientiae finis est, ut ad dei meritum sapiens provehatur; so stehe es im Cod. Voss. und Bd.; für ad dei meritum wird als Variante des F_1 dei merito angeführt ohne bestimmte Angabe, ob ad sich dort finde oder fehle. Das Verhältniss der Handschr. berechtigt uns aber zur Annahme, dass jene Leseart nur ein Correctionsversuch der Florentiner Handschrift sei, wie wir es so oft schon gefunden haben, und dass daher auch in dieser ad dei merito stehe, in welchem Falle wohl der Ausfall

von similitudinem oder imaginem zwischen dei und merito das Wahrscheinlichste ist. — Ich füge noch gleich hinzu, dass einige Zeilen unterhalb in quippe perpetuum nach quippe im Flor. Cod. cum ausgefallen ist, wofür dann die späteren Handschr. perpetuum in cum geändert haben.

In demselben Capitel p. 253 betrachtet Ap. das Glück des Weisen von zwei Seiten: una quidem beatitudo est, cum ingenii nostri praesentia tutamur, quae perficimus; alia, cum ad perfectionem vitae nihil deest, atque ipsa sumus contemplatione contenti. utrarumque autem felicitatum origo ex virtute manat, et ad ornamentum quidem genialis loci vel virtutis nullis extrinsecus eorum, quae bona ducimus, adminiculis indigemus. Von den Erklärungen des Ausdruckes genialis loci, das Floridus mit patria, Bosscha mit locus, in quo genius s. ingenium s. animus residet, wiedergibt, verdient erstere gar nicht in Betracht gezogen zu werden, gegen letztere aber genügt die Bemerkung, dass sich genialis in einer solchen oder auch nur ähnlichen Bedeutung nicht nachweisen lässt. Da läge nun die Conjectur des Lipsius: ingenialis loci nahe, da ja der Ausfall des in durch das vorhergehende *m* sich leicht erklären liesse; allein ingenialis ist ohne allen Beleg, und abgesehen davon ist loci hier überhaupt gar nicht zu brauchen. Gewiss sind also beide Worte verderbt. Da nun nach sokratisch-stoischen Grundsätzen, denen Ap. hier huldigt, das Glück des Menschen einzig und allein auf seiner Tugend beruht, ohne dass er dazu der Stütze der äusseren Güter bedarf, so ist vor vel virtutis ein mit diesem identischer Begriff zu erwarten. Mit der Tugend identisch ist aber den Sokratikern das Wissen, denn sie ist die praktische Bethätigung desselben, die bei der vorausgesetzten Einheit von Wissen und Wollen nie ausbleiben kann. Ich vermuthe daher ingenii actuosi (s. oben: ingenii nostri praesentia und Cic. de nat. deor. I, 40, 110 virtus enim actuosa).

Gleich darauf lesen wir: non solum autem oportet, dum vitam colit, digna discere nec ea agere, quae eorum maiestati displiceant, verum et tunc, cum corpus relinquit. Das eorum fordert ein vorausgehendes diis, weshalb Stewechius: digna dis dicere, Hildebrand: digna dis discere schrieb. Zu agere stimmt jedesfalls dicere besser, abgesehen davon, dass discere auch zu tunc, cum corpus relinquit weniger passt. Wäre aber nicht digna dis scire sowohl paläographisch, als auch des Sinnes wegen vorzuziehen, indem dadurch das

theoretische Wissen der praktischen Thätigkeit entgegengestellt würde? Vergl. oben: unde non solum in perspectandi cognitione verum etiam agendi opera sequi eum convenit, quae diis atque hominibus sint probata [3]).

nam etsi in eius manu est, heisst es p. 254 weiter, mortis facultas, quamvis sciat se terrenis relictis consecuturum esse meliora, nisi necessario perpetiendum esse istud lex divina decreverit, accersire sibi tamen eum mortem eius et si anteactae vitae ornamenta cohonestant, honestiorem (F_1 unrichtig honestior) tamen et rumoris secundi oportet esse, cum securus de posteritatis suae vita ad immortalitatem animam ire permittit. eam, quod pie vixerit, praecipit fortunatorum habituram (F_1 fehlerhaft habiturum) loca, deorum choreis semideumque permixtam. Für mortem eius haben jüngere Handschriften mortem non debere, was offenbar nur ein gewaltsamer Versuch ist, in die verderbte Stelle einen Zusammenhang zu bringen. Die Unzulässigkeit des Selbstmordes für den Weisen ist hier zuerst negativ, dann positiv ausgesprochen. Das *s* des vorhergehenden eius wird daher wohl dem et zurückgegeben und sed geschrieben werden müssen. In eiu aber vermuthe ich mit Hildebrand ein Verbum; jener räth auf vitat, ich fände renuit angemessener (vergl. Metam. III, 9. 189). Dabei kann natürlich accersire sibi tamen eum, das auch durch seine Wortstellung auffällig ist, nicht stehen bleiben. Sollte es nicht accersire spontaneam mortem oder accersire sibi spontaneam mortem heissen?

Von c. 24 an spricht Ap. von Plato's Staat, wie er in dessen Republik und den Gesetzen uns entgegentritt.

iam principio, heisst es p. 255, civitatis formam definit ad hunc modum: civitatem esse coniunctam inter se hominum plurimorum, in quibus sint regentes alii, alii citeriores (so Stewechius; F_1 regentes alii ceteriores), coniuncti inter se concordia et invicem sibi opem atque auxilium deferentes, iisdem legibus, rectis tamen officia sua temperantes, unamque civitatem iisdem moenibus illam futuram et eadem velle atque eadem nolle incolarum mentes assueverint. Statt coniunctam, wofür die schlechteren Handschriften coniunctionem haben, schreibt Hildebrand coniunctum und verweist auf Varro de ling. lat. 10, 24 sic bigae sic quadrigae a coniunctu dictae; das vor-

[3]) Vahlen: digna dis gerere (ger'e).

hergehende civitatem habe den Irrthum veranlasst. Allein so einfach auch diese Änderung ist, so wagen wir es doch nicht derselben beizustimmen, weil das Wort selbst an und für sich schon nicht ganz unbedenklich ist, und auch das folgende coniuncti inter se dasselbe hier unwahrscheinlich macht. Zudem lautet die Stelle Plato's, worauf sich Ap. beruft, de rep. II. p. 369 C οὕτω δὴ ἄρα παραλαμβάνων ἄλλος ἄλλον ἐπ' ἄλλου, τὸν δ' ἐπ' ἄλλου χρείᾳ, πολλῶν δεόμενοι, πολλοὺς εἰς μίαν οἴκησιν ἀγείραντες κοινωνούς τε καὶ βοηθούς, ταύτῃ τῇ ξυνοικίᾳ ἐθέμεθα πόλιν ὄνομα. Vergleichen wir nun noch Cic. de off. III, 5, 21 nam principio tollit convictum humanum et societatem, so liegt der Gedanke sehr nahe, dass Ap. das platonische ξυνοικία mit convictus wiedergegeben habe. — Weiter unten ist auch et eadem fehlerhaft. Floridus und mit ihm Oudendorp schreiben et si eadem, Hildebrand ut (concessiv) eadem. Richtiger wird wohl si et eadem sein. Über den Wegfall von si vor oder nach *m* s. meine Anzeige der Krügerschen Apologie österr. Gymn. Zeitschr. 1867 S. 41 und 42.

Bald darauf lesen wir: magnam sane civitatem non (non fehlt im F_1) habitantium multitudine eorumque magis viribus uti oportet. vires enim non corporis nec pecuniae collectam dominatione multorum aestimandam putat cum vecordia impotentiaque, sed cum decreto communi virtutibus omnibus ornati viri et omnes incolae fundati legibus obsequuntur. So F_1. Dagegen wird in den übrigen Handschr., denen auch die Herausgeber bisher gefolgt sind, der Satz so überliefert: vires enim non corporis nec pecuniae collectas dominationi (einige noch dominatione) multorum existimandas (theils aestimandas) putat cum vecordia impotentiaque, sed cum decreto communi virtutibus omnibus ornati viri incolae et omnes fundati legibus obsequuntur. Wie sich die Erklärer damit zurecht gefunden haben, weiss ich nicht, da keiner derselben für das Verständniss der Stelle etwas bemerkt hat. Mir ist die Sache in der vorliegenden Gestalt unerklärbar, und dass es dem französischen Übersetzer nicht anders ergangen sei, schliesse ich aus seiner Übersetzung: car les forces du corps et la puissance des richesses appliquées au commandement d' une multitude ne méritent aucune estime lorsque c' est le désordre et le despotisme qui en déterminent l' emploi. Il faut que les plus éclairés d' une part et de l' autre, tous les citoyens protégés par la loi obéissent à un pacte commun. Allein selbst wenn die Leseart der jüngeren Handschriften klar wäre und einen geeigneten Sinn böte, so müsste

doch der Kritiker auf die Überlieferung des F_1 zurückgehen. Wir werden sehen, dass aus derselben durch Beseitigung dreier kleiner, leicht begreiflicher Fehler die ursprüngliche Form sich wird herstellen lassen. Die Leseart collectam und aestimandam zeigt uns nämlich, dass für dominatione zu schreiben sei: dominationem, das sein *m* durch das folgende multorum verloren hat; pecuniae ist durch den vorhergehenden Genetiv corporis aus pecunia entstanden: bessern wir endlich noch nach Massgabe des Gegensatzes sed cum decreto communi den auf einem Missverständnisse von cum beruhenden Fehler cum vecordia impotentiaque, so lautet es: vires enim non corporis nec pecunia collectam dominationem multorum aestimandam putat, cum vecordiae impotentiaeque, sed cum decreto communi virtutibus omnibus ornati viri et omnes incolae fundati legibus obsequuntur. Die Leseart der späteren Handschriften ist offenbar ein Emendationsversuch, denn nachdem dominationem in dominatione corrumpirt war, hatten collectam und aestimandam ihre Beziehung verloren und wurden daher an vires angeschlossen, während dominatione in den Dativus des Interesses überging. Ich habe mich an dieser Stelle länger aufgehalten, als es vielleicht die Herstellung derselben zu erfordern schien, weil sie besonders belehrend ist für das Verhältniss der Handschriften zu einander und uns einen klaren Einblick gewährt, wie oft von geringen Versehen der Stammhandschrift ausgehend durch unglückliche Correcturen der Text allmählig immer mehr und mehr zerrüttet wurde.

c. 25, p. 258 lesen wir, nachdem von der Ehe die Rede war, über die Erziehung der Kinder: et qui de talibus nuptiis erunt orti, studiis congruentibus imbuentur et optimis disciplinis communi praeceptorum magisterio docebuntur non virile secus modo verum etiam feminarum, quas vult Plato omnibus partibus, quae proprie virorum putantur, coniungendas esse bellicis eis; quippe utriusque cum natura una sit, eandem esse virtutem, eiusmodi civitatem nullis extrinsecus latis legibus indigere; regiam quippe prudentiam (so wenigstens die Codd. Voss. Vulc. Bd.; in den übrigen Handschriften regia quippe prudentia; F_1 ist nicht ausdrücklich erwähnt) et eiusmodi institutis ac moribus, quibus dictum est (?) fundata ceteras leges non requirat. Für bellicis eis haben schlechtere Handschr. bellicis etiam, was gewiss nur eine Correctur ist. Eis halte ich für nichts anderes als eine Dittographie der Silbe eis und möchte daher den Ausfall eines quoque

vor quippe annehmen, wenn nicht dieser nachhinkende Beisatz besonders seiner Stellung wegen den Verdacht erweckte, es sei eine blosse Glosse[4]). Dasselbe hat unten von dictum est schon Oudendorp vermuthet, da es sich in drei der besseren Codd., dem Voss. Vulc. und Bd., nicht finde; über den F_1 liegt in dieser Beziehung keine directe Angabe vor, und das Schweigen des Lindenbrog kann uns keine hinreichende Gewähr sein, dass es dort stehe. Nicht besser sind wir unterrichtet über regiam quippe prudentiam oder regia quippe prudentia. Ersteres bieten die oben genannten drei Handschriften, die sonst zunächst mit F_1 übereinstimmen. Regiam änderte Oudendorp treffend in regi eam; doch stimme ich ihm nicht bei, wenn er vor prudentiam ein per einsetzt, sondern glaube vielmehr dass analog den folgenden Ablativis prudentia zu schreiben sei, und stelle mir den Gang des Verderbnisses so vor: regi eam quippe prudentia wurde zuerst in regiam quippe prudentia verderbt, woraus dann, je nachdem man das regiam dem prudentia oder prudentia dem regiam anpasste, theils regiam quippe prudentiam, theils regia quippe prudentia entstanden ist; letzteres können auch die folgenden Ablative hervorgerufen haben. Ist nun unsere sonst durchgehends erprobte Theorie, dass alle Handschriften auf F_1 zurückgehen, richtig, so muss es dort regiam quippe prudentia oder regiam quippe prudentiam heissen, da sonst die Entstehung des Accusatives kaum erklärlich wäre.

Von Plato's Republik geht Ap. c. 26 auf dessen Gesetze über: est et alia optima quidem et satis iusta et ipsa quidem specie et dicis causa civitas fabricata, non ut superior sine evidenti, sed iam cum aliqua substantia. Die Erklärer wägen ab, ob für evidenti mit Wowerus evidentia zu schreiben sei, oder ob evidenti für sich als Neutrum substantivisch gebraucht sein könne. Liegt es jedoch nicht viel näher, dasselbe als Adjectiv mit substantia zu verbinden?

Gegen Ende dieses Capitels heisst es p. 260 von der Erziehung: instituendos vero eos esse, utcunque parentes nec ita sexus esse stratus censuerint civitatis. Elmenhorst hat diese folia Sibyllae, wie er dergleichen Stellen zu nennen pflegt, bis auf instituendos vero eos

---

[4]) Vahlen jedoch ohne Zweifel richtig: coniungendas esse vel bellicis, eis quippe, utriusque cum natura una sit, eandem esse virtutem.

esse, utcunque parentes censuerint zugestutzt, und ihm sind die Herausgeber bis auf Bosscha gefolgt. Oudendorp vermuthet utcunque parentes nec uti magistratus censuerint civitatis und Hildebrand utcunque parentes nec uti sibi ius esse magistratus censuerint civitatis, setzt aber selbst hinzu: quantum autem a vero absim, ipse sentio. Und er hat Recht. Denn vor allem geht er und sämmtliche Erklärer von der falschen Anschauung aus, als hätte Plato in den Gesetzen im Gegensatze zum Staate die Erziehung den Eltern anheim gestellt. Sagt ja doch Ap. selbst im Anfange dieses Capitels in hac equidem easdem puerorum nutricationes, easdem vult esse artium disciplinas. Von dem Grundsatze, dass die Erziehung der Jugend ganz in die Hände des Staates und seiner Obrigkeiten gelegt werden soll, und dass hierin selbst die Verschiedenheit des Geschlechtes keinen Unterschied machen dürfe, ist Plato auch in seinen Gesetzen nicht abgewichen (vergl. legg. VI. c. 11 und 12 und VII besonders c. 4, p. 794; VIII. c. 4, p. 833 D und andere). Daraus erhellt, dass vor parentes eine Negation stehen müsse, und dass es nicht gerathen sei sexus fallen zu lassen. Esse mag aus der letzten Silbe des vorhergehenden Wortes und sed entstanden sein. Die arg verderbte Stelle möchte daher wenigstens dem Sinne nach richtig lauten utcunque non parentes nec uti sexus, sed magistratus censuerint civitatis. An dem Zeugma wird wohl niemand Anstoss nehmen.

Zur Suffixlehre des indogermanischen Verbums.

II.

Von Dr. Friedrich Müller,
Professor an der Wiener Universität.

Über die wortbildenden Suffixe des indogermanischen Verbums ist bereits von mehreren Sprachforschern geschrieben worden; ich selbst habe in einem in den Sitzungsberichten der kais. Akademie der Wissenschaften Band XXXIV abgedruckten Aufsatze, betitelt: „Zur Suffixlehre des indogermanischen Verbums" eine von der gewöhnlichen, auf Bopp und seine engere Schule zurückgehenden Ansicht abweichende Auffassung darzulegen und zu begründen versucht. Wie es scheint, haben meine dort entwickelten Gründe nicht völlig überzeugt [1]), sie wurden aber auch bisher nicht widerlegt. Dies bewegt mich auf die Sache abermals näher einzugehen und im vorliegenden Aufsatze im Anschlusse an den Anfangs genannten alles jenes, was sich zur Vertheidigung meiner Ansicht noch beibringen lässt, in kurzem zusammenzustellen.

Die älteste Form der verbalen Pronominalsuffixe hat sich bekanntlich in den beiden Hauptrepräsentanten des asiatischen Zwei-

---

[1]) Merkwürdiger Weise trifft meine Auffassung der Suffixe, namentlich ihres Verhältnisses zu einander, mit jener R. Westphal's in seiner „Philosophisch-historischen Grammatik der deutschen Sprache", Jena 1869 gegebenen, welche wohl auch die J. Gildemeister's und Ch. Lassen's (?) ist, ziemlich genau zusammen, wenn ich auch in Betreff der Entstehung der Formen ganz anderen Grundsätzen huldigen muss, als jener Gelehrte es thut. — Es ist dies für mich ein Beweis, dass die von Bopp aufgestellte Ansicht über die Personalsuffixe des Verbums nicht derart über alle Zweifel erhaben ist, als es seine orthodoxen Anhänger zu glauben scheinen.

ges der indogermanischen Sprachen (im Alt-Indischen und im Alt-Erânischen) und im Griechischen erhalten. Bei der Feststellung der Urformen dieser Suffixe muss daher auf diese drei Sprachen zurückgegangen werden.

Bekanntlich zerfallen in diesen Sprachen die Pronominalsuffixe vor allem in zwei grosse Gruppen. In der einen Gruppe treffen wir die Suffixe in einer vocalisch leichteren, in der andern dagegen in einer schwereren Auslautform an. Die Suffixe der ersten Gruppe bezeichnen die Handlung als solche schlechthin (Activum), die Suffixe der zweiten Gruppe dagegen immer als in einem gewissen Verhältnisse zum handelnden Subject selbst sich befindend (Medium).

Innerhalb dieser beiden Gruppen theilen sich wieder die Suffixe in zwei Abtheilungen. In der einen Abtheilung finden wir die Suffixe theils vocalisch schliessend, theils etwas voller als in der anderen, in der zweiten Abtheilung dagegen theils consonantisch schliessend, theils den ersteren gegenüber etwas kürzer gebaut. Mit den Suffixen der ersten Abtheilung bekleiden sich das Präsens, das Futurum und ursprünglich auch das Perfectum, mit den Suffixen der zweiten Abtheilung das Imperfectum, die Aoristbildungen und der Optativ.

Über die Charakterlaute dieser Suffixe, die consonantischen Bestandtheile derselben, nämlich *m* für die erste, *th*, *dh*, *s* für die zweite und *t* für die dritte Person, sowie über den Zusammenhang derselben mit den Pronominal-Stämmen der ersten *(ma-)*, der zweiten *(tva-)* und der dritten Person *(ta-)* herrscht kein Zweifel, darin stimmen alle Sprachforscher überein: dagegen gehen in Betreff des Verhältnisses der verschiedenen Suffix-Reihen zu einander und der Genesis derselben die Ansichten der Sprachforscher ziemlich weit auseinander.

Nach der am meisten verbreiteten, auf Bopp zurückgehenden Ansicht sind die Suffixe des Präsens als die volleren auch als die ursprünglichen, die Suffixe des Imperfects und des Aorists dagegen als die kürzeren auch als die secundären, aus den ersteren abgeschwächten zu betrachten.

Wir können nicht umhin, gleich hier diese Ansicht für ein unbegründetes Dogma zu erklären und zu bestreiten. Wir glauben, dass beide Suffixreihen von einander völlig unabhängig sind, dass beide aus einer in ihnen noch erkennbaren Urform durch Dif-

ferenzirung sich entwickelt haben; wir glauben dies aus dem ganz einfachen Grunde, weil jenes wirkende Moment, welches die lautlichen Veränderungen innerhalb der Suffixe hervorgebracht haben soll, in der ältesten Form der Sprache uns gar nicht gegeben erscheint.

Nach der gewöhnlichen Ansicht war es das Augment, welches dadurch, dass es den Ton auf sich zog, eine Verkürzung der Wortform im Auslaute bewirkte. Nun aber zeigen gerade die ältesten Denkmäler der oben genannten drei Sprachen (des Alt-Indischen, des Alt-Erânischen und des Alt-Griechischen), dass das Augment in jenen Formen, wo die spätere Sprache es regelmässig zu setzen pflegt, nicht nur fehlen kann, sondern in der That auch meistens fehlt. Dieses Fehlen des Augments erklärt sich leicht aus der Natur desselben; es ist eben kein Element, welches unmittelbar zur Verbalform selbst gehört, sondern ein Element, welches dieselbe ähnlich der Präposition nur determinirt. Erst die spätere Sprache hat dieses Element, welches die ältere Ausdrucksweise dem Verbum zur näheren Verdeutlichung der zeitlichen Anschauung vorsetzte, mit demselben zu einer Einheit verschmolzen. Und wie die Sprache so oft gewisse Elemente, welche nicht nothwendig zur Darstellung des Gedankenausdruckes gehören, sondern nur in einer gewissen Periode (jener des Ringens nach plastischer Vollendung) zur Ausschmückung des Sprachgebäudes geschaffen werden, später, nachdem der Gedanke den Sprachstoff zu beherrschen und sich dienstbar zu machen angefangen, als unnützen Ballast wieder über Bord wirft, eben so haben die meisten der indogermanischen Sprachen (alle, mit Ausnahme des Altindischen, Erânischen und Griechischen) das Augment fallen gelassen. Das Augment kann demnach in der Geschichte der Verbalsuffixe unmöglich jene wichtige Rolle spielen, welche ihm die meisten Vertreter der modernen Sprachwissenschaft zutheilen möchten.

Gesetzt aber auch, eine Schwächung im Auslaute der Suffixe durch das den Verbalformen des Imperfects und des Aorists vortretende Augment liesse sich wirklich nachweisen, so bleibt es völlig unbegreiflich, wie eine solche in den Suffixen des Potentials und in jenen des Imperativs eintreten konnte. Denn die Suffixe des Imperativs stimmen, abgesehen von den Suffixen der ersten Person aller drei Zahlen, im Grossen und Ganzen mit jenen des Imperfect-Aorists und des Potentials überein. *-sva* gegenüber *-thâs* zeigt keine bedeutende

Differenz, wenn man griechisches *-σο* und altbaktrisches *-ñha*, *-ša* (beide aus ursprünglichem *-sva* entstanden) herbeizieht und *-tu*, *-antu* fallen auch nicht besonders schwer ins Gewicht, da sie gewiss von *-ti*, *-anti* unabhängig und nicht aus ihnen entstanden sind, so dass nur *-tâm* und *-antâm* übrig bleiben, welche ebenso wenig als die beiden vorhergehenden, aus Präsensformen *(-tai, -antai)*, besonders wenn man sich die über die Entstehung letzterer geltende Ansicht vergegenwärtigt, abgeleitet werden dürfen.

Liegt aber auch der Grund der kürzeren Form der Imperfect-Aorist-Suffixe nicht im vortretenden Augmente, so könnte er vielleicht in dem Triebe der Sprache gesucht werden, den Wortauslaut, namentlich in seinen vocalischen Bestandtheilen, zu zerstören, wornach diese Suffixe aus den Präsenssuffixen in derselben Weise abgeschwächt sein könnten, wie etwa die Suffixe des Lateinischen, der germanischen Sprachen und der jüngeren Sprachen indischer und erânischer Abstammung aus den älteren ihnen zu Grunde liegenden Formen entstanden sind. Gegen eine solche Ansicht spricht aber die Form der Suffixe selbst, indem sich einerseits der schönste Parallelismus auf beiden Seiten nachweisen lässt, andererseits eine solche Abschwächung, die sich nur in Sprachen der jüngeren Periode findet — mit dem Charakter der alten Sprache sich nicht vereinigen lässt. Zudem liesse sich, da die Sprache des täglichen Lebens (von welcher man bei solchen Fragen auszugehen hat) sich mehr über Dinge der Gegenwart als über jene der Vergangenheit erstreckt, eine Schwächung der häufiger gebrauchten Präsens- und Futurformen eher erwarten, als der gewiss seltener zur Anwendung kommenden Imperfect- und Aorist-Formen.

Nach diesen Erwägungen betrachten wir die beiden Suffixreihen, nämlich Präsens-Futurum einerseits und Aorist-Imperfect-Optativ andererseits von einander völlig unabhängig, d. h. in ihrer Entstehung setzt keine die andere voraus, sondern sie sind beide aus einer einfacheren Form, einer in ihnen aufgegangenen Urform durch lautliche Veränderungen und späteres Hinzutreten gewisser semiotischer Elemente hervorgegangen.

Ursprünglich waren die Verbalsuffixe mit den Pronominal-Stämmen identisch derart, dass *ma* die erste Person sowohl an und für sich als auch mit Bezug auf ein bestimmtes Prädicat — als

Subject bezeichnete. Auch *tva* bedeutete das „Du" sowohl absolut als auch als Subject zu einem Prädicat. In letzterem Falle veränderte sich das *t* von *tva*, durch das folgende *v* beeinflusst, in *dh*, später nach dem theilweisen Verschwinden des *v* in *th* und *s*. Ebenso galt *ta* ursprünglich für „Er" im absoluten Sinne als auch für „Er" als Subject gegenüber einem Prädicat [1]).

Die ursprünglichen Formen der Suffixe *-ma*, *-tva*, *-ta* gingen nach dem Principe der Flexion (wie *-s* im Nominativ singul. aus *sa*) durch Schwächung des auslautenden Vocals *a* zu *ă* in *-mă*, *-tvă*, *-să* und endlich durch Abfall des schliessenden *ă* in *-m*, *-tv(-s)*, *-t* über.

Eine Schwächung des auslautenden *a* zu *i*, wie sie von Bopp und seinen Anhängern angenommen wird, erscheint uns aus folgenden Gründen unmöglich:

I. Zeigen sämmtliche indogermanischen Sprachen, welche die vollen auf Vocale schliessenden Suffixe kennen, im Auslaute ein *i*, welches im Altbaktrischen sogar manchmal gelängt werden kann. Darnach müsste die Schwächung des *a* zu *i* schon der indogermanischen Ursprache angehören; Schwächung jedoch eines *a* zu *i* namentlich am Ende von Wortformen lässt sich in der indogermanischen Ursprache nicht nachweisen.

II. Ist die Schwächung des *a* zu *i* kein unmittelbarer, sondern ein mehrere Mittelstufen voraussetzender Lautprocess, von denen sich doch, wenn dieser Process wirklich einmal stattgefunden hat, in irgend einer der indogermanischen Sprachen Spuren finden müssten.

---

[1]) Dass der Nominativ singul. der ersten Person nicht *ma*. sondern *agham* lautet, ebenso dass der Stamm *ta-* im Nominativ singular. mascul. und femin. die Formen *sas*, *sâ* (gegenüber dem Neutrum *ta-d* und den obliquen Casusformen, welche sämmtlich den Stamm *ta-* zeigen) darbietet, ist ein gewichtiger Einwand sowohl gegen unsere, als auch gegen die von Bopp aufgestellte Ansicht, nach welcher von *agham*, und *sas*, *sâ* ältere Formen wie *ma (mam?* nach Analogie von *tu-am)*, *tas*, *tâ* stillschweigend vorausgesetzt werden. Dass *sas*, *sâ* ursprünglich *tas*, *tâ* gelautet haben, ist nicht nur nicht unmöglich, sondern im höchsten Grade wahrscheinlich; dagegen ist die Umformung von *tas*, *tâ* zu *sas*, *sâ* sehr alt und geht in die Zeit vor der Sprachtrennung zurück. In Betreff des *agham* wage ich keine directe Entscheidung; möglich, dass es aus *magham (ma-gha-am)* wie *asma-* aus *masma-* (vgl. die Mittelform *vayam* statt *mayam*, da *v* im Anlaute leicht wegfällt) schon vor der Sprachtrennung hervorgegangen ist.

Für uns bilden daher nicht die Suffixe *-mi, -si, -ti* die Ausgangspunkte der Untersuchung, sondern die Suffixe *-m, -s, -t* (lautliche Entwicklungen der Urformen *-ma, -tva, -ta,* und mit den Imperfect-Aorist-Suffixen der Form nach zusammenfallend).

Sind aber *-m, -s, -t* die der Zeit nach früheren Formen, so müssen *-mi, -si, -ti,* da sie weder aus *-ma, -tva, -ta* noch aus *-m, -s, -t* durch Annahme gewöhnlicher mechanischer Lautprocesse erklärt werden können, durch Hinzutreten eines *i* aus ihnen entstanden sein.

Damit ist auch die Erklärung der beiden Suffixe *-masi* und *-anti* und jene der nach Analogie von *-masi* und *-anti* nothwendiger Weise ursprünglich gebildeten *-vasi, -thasi* und *-tasi* gegeben. Diese Formen müssen demnach in *m-as-i, a-n-t-i, v-as-i, th-as-i, t-as-i* aufgelöst und demgemäss erklärt werden. Es ist darin das schliessende *i*, das oben bereits in *m-i, s-i, t-i* gefundene Element und *-as* das alte, Plural und Dual ohne Unterschied bezeichnende Zahlzeichen.

Was nun *-anti* betrifft, so ist es zunächst mit *-tha*, dessen älteste Form *-thană* lautet, zusammenzuhalten. Darin tritt *-nă*, verwandt mit dem *-am, ȧm,* und parallel dem *-as* der soeben besprochenen Formen, als Zahlzeichen auf. Die Urform von *-anti* dürfte *t-an-i* gelautet haben; das Vortreten des Nasals vor das *t* ist ebenso wie im Plural der Neutra consonantischer Stämme im Altindischen zu erklären, z. B. *hṛ-n-di* statt *hṛd-ni, manâ-ñ-si* statt *manâs-ni.* Ein weiteres Analogon bieten einige Verba der VI. und jene der VII. Classe, z. B. *lu-m-pati* statt *lup-na-ti, yu-ṅ-ǵ-mas* statt *yuǵ-n-mas.* Aus der Urform *-tani* des Suffixes *-anti* erklärt sich auch sein *a*, welches, dem Singular *-ti* gegenüber sich fast schlechterdings nicht rechtfertigen lässt [1]).

Wie aus mehreren Spuren hervorgeht, wurde die Mehrzahl des indogermanischen Verbums in der zweiten und dritten Person ursprünglich auf doppelte Weise gebildet, nämlich mittelst der beiden Suffixe *-as* und *-an,* so dass die Parallelformen

---

[1]) Die Annahme, *-anti* repräsentire gegenüber *-ti* eine Zusammensetzung zweier Stämme, nämlich *-ana* und *-ta* (parallel mit *ma-tva, tva-tva*) ist ganz grundlos; wäre sie richtig, so müsste der Plural von *-ma* auch *tva-ma* lauten. Man merke wohl, dass die Sprache auch in Betreff der Stellung der einzelnen Theile Gesetze hat und nicht nach Willkür verfährt.

th-as-i	*th-an-a*
t-as-i	*t-an-i*

lauteten. Die Formen mittelst *-an* scheinen die älteren zu sein; sie schliessen sich an die Bildung des Neutrums an und weisen, da sie sich nur in der zweiten und dritten Person finden, auf den alten Gegensatz der ersten Person (das Ich) zu den beiden anderen (dem Nicht Ich) hin, welcher ja auch in den beiden Stämmen *ta-* und *tva-* (Äusserliches) gegenüber dem Stamme *ma-* (Innerliches) zu Tage tritt. Der Sprache erschien eben ursprünglich nur das Subject als das Spontane-Männliche, alles andere dagegen, diesem gegenüber, als Receptiv—Feminino-Neutral.

Als später die Genus-Anschauung zum vollen Durchbruch gelangte und auch innerhalb der Mehrheits-Anschauung eine Differenzirung eintrat, wurden die vorhandenen Formen, welche durch Anähnlichung an die erste Person — den Verbalausdruck κατ' ἐξοχήν — vermehrt worden waren (*thasi* und *tasi*, gebildet nach Analogie von *masi*, *vasi*) dieser Kategorie dienstbar gemacht. Es trat dann die eine Form für den Plural, die andere für den Dual, in den meisten Fällen nur eine lautliche Variation des Plurals, ein.

Gegen diese Auffassung der Suffixe des Duals und Plurals als formale Mehrzahl-Bildungen der Suffixe des Singulars spricht aber die unter den meisten indogermanischen Sprachforschern verbreitete Ansicht, wornach die Dual- und Plural-Suffixe additionale Compositionen zweier Pronominalstämme, wie z. B. *-masi* „wir" = *ma* „ich", *tvi* „Du" (statt *tva*) sein sollen. Obwohl diese Ansicht von vielen Autoritäten gestützt, gemeiniglich als eine über allen Zweifel erhabene hingestellt wird, können wir dennoch nicht umhin, sie als ein unbewiesenes Dogma zu bezeichnen und zu bestreiten, da sie, abgesehen von den bereits oben erwähnten lautlichen Schwierigkeiten, eine Reihe sprachwissenschaftlicher Erfahrungen gegen sich hat.

Es lässt sich nämlich in keiner höher organisirten Sprache der Welt (einer Formsprache!) eine Mehrheits-Bildung des Pronomens nachweisen, welche auf eine einfache Addition der in der Total-Anschauung liegenden Theil-Anschauungen zurückginge (weil dies keine Form ist) und sie kann am allerwenigsten für den Verbalausdruck der indogermanischen Sprachen aus den Formen des selb-

ständigen Pronomens bewiesen werden. Im Gegentheile lässt sich schon aus dem letzteren der Nachweis führen, dass eine solche Erklärung der Mehrzahl-Bildungen vollkommen unmöglich ist.

Betrachtet man die Pluralbildungen *vayam, yûyam, tê (tai)* gegenüber ihren Singularformen, so lässt sich an ihnen am allerwenigsten eine Zusammensetzung von zwei Personal-Stämmen nachweisen. Gleichwie *tê (tai)* aus dem Stamme *ta-* und dem formalen Pluralzeichen *î* zusammengesetzt ist, müssen auch *vayam, yûyam* in *va-î-am, yû-î-am* [1]), deren *-am* offenbar dieselbe Geltung hat, wie in *aham, tvam, ayam, idam, mahyam, tubhyam* etc. aufgelöst werden. Ein Gleiches kann man auch von *asmê, yuṣmê* behaupten, welche nur aus *a-sma-î, yu-ṣma-î* [2]) sich genügend erklären lassen. Die Behauptung, in dem *sma* dieser Formen, sowie der Plural-Stämme *asma-, yuṣma-* stecke ein Plural-Element, ist vollkommen aus der Luft gegriffen, da dieses *sma* doch kein anderes sein kann, als das in *ta-smâi, tasmât, tasmin* etc. auftretende, wo es doch wohl keinen Plural bezeichnen wird.

Nach unserer Ansicht ist *sma* ein reines Determinativ und spielt in den Formen: *tasmâi, tasmât, tasmin, asma-, yuṣma-* etc. dieselbe Rolle, wie das *an-* in den semitischen Formen *an-ta, an-tum, an-ôkhî, anaχnû* etc.[3]).

Was nun unser oben gefundenes Pluralzeichen *î* anlangt, so wird es in diesem Sinne von den meisten Sprachforschern geläugnet, indem man behauptet, dass dort, wo dieses *î* zu Ende der Wörter auftritt, das eigentliche Pluralzeichen *-as* abgefallen ist. Wir können nicht umhin, diese Behauptung als eine leere Ausflucht zu bezeichnen, durch welche vorgefasste Meinungen gestützt werden sollen. Was in aller Welt berechtigt denn dazu, den Abfall eines Elementes anzunehmen, von dem man in keiner der dahin gehörigen Formen auch die geringsten Spuren nachzuweisen vermag? Wie kommt es denn, dass nirgends hinter diesem *i* das eigentliche Pluralzeichen sich

---

[1]) Für *ma-î-am, tva-î-am, vayam* verhält sich zu *mayam* wie *-vasi* zu *-masi*, wie das Suffix *-vant* zu *-mant* u. s. w.

[2]) Statt *ma-sma-î, tva-sma-î.*

[3]) Vgl. Benfey, Über einige Pluralbildungen des indogermanischen Verbum. S. 11. (Abhandlungen der k. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen, Bd. XIII.)

erhalten hat, nachdem gerade diese Formen in allen indogermanischen Sprachen sich nachweisen lassen? Offenbar sträubt man sich gegen die Erklärung der Formen *tê* = *ta-î*, *yê* = *ya-î* (wo *î* Pluralzeichen) nur deswegen, um neben *-as* noch ein zweites Pluralzeichen nicht annehmen zu müssen und um alle Formen wo möglich unter einen Hut zu bringen. Was soll man aber mit *vayam*, *yûyam* anfangen, in denen wohl an keinen Abfall des *-as* gedacht werden kann? Nachdem man doch annimmt, in den alterthümlichen Formen *mahyam*, *tubhyam* seien durch das folgende *am* die Urformen *mabhi*, *tubhi* geschützt worden, warum sträubt man sich, dies auch *vayam*, *yûyam* zuzugestehen?

Um jedoch zu zeigen, dass die Ansicht von einer Zusammensetzung der Pluralbildungen der persönlichen Pronomina aus zwei Singularstämmen in der Geschichte der Sprachen nicht die geringste Bestätigung findet, wollen wir die Pronominalformen der semitischen Sprachen und des Türkischen einer kurzen Betrachtung unterziehen. Die semitischen Sprachen gehören mit den indogermanischen zu den flectirenden und sind daher für die Erkenntniss dieser unter allen vorhandenen Sprachen am lehrreichsten; das Türkische gehört zwar nicht zu den flectirenden Sprachen, steht ihnen aber als anfügende (agglutinirende) Sprache sehr nahe. Daher müssen wir diesen beiden Sprachen gerade in Fragen wie die uns nun beschäftigende ein viel grösseres Gewicht einräumen, als einigen mit einer gewissen Vorliebe herbeigezogenen Idiomen der niederen Formation, welche überdies noch von jenen, welche sie anzuführen pflegen, höchst mangelhaft verstanden zu werden scheinen.

Wenn wir das semitische Personalpronomen (in der Form der Ursprache) uns vergegenwärtigen:

1. Person	Sing.	*anô-khî*	Plur.	*ana-χ-nû*
2. Person	Sing.	*an-ta*	Plur.	*an-tu-mû*
3. Person	Sing.	*huwa*	Plur.	*hu-mû*

so zweifelt wohl Niemand daran, dass die Pluralformen von den Singularformen mittelst eines Suffixes *-mû* oder *-nû* abgeleitet sind, und dass an keine Zusammensetzung zweier Pronominalstämme gedacht werden kann. Das Suffix *-mû (-nû)* wird man zwar unter den Zahlzeichen beim Nomen vergeblich suchen, es ist aber, wenn man der

Sache ein wenig tiefer nachspürt, mehr als wahrscheinlich, dass die Zahlzeichen *-ûna, -îna, -âni, -ân, -îm, -în,* welchen wir in den einzelnen semitischen Dialekten begegnen, nichts anderes als die Verbindung des beim Pronomen in seiner ältesten Gestalt erhaltenen Zahlzeichens *-mû (-nû)* mit dem jedesmaligen Casus-Exponenten (Nom. *û*, Gen. *î*, Acc. *â*) repräsentiren. Damit wäre aber auch der innige Zusammenhang zwischen Pronominal- und Nominalflexion innerhalb des selbständigen Pronomens aufgezeigt (vgl. meine Abhandlung „Der Verbalausdruck im semitischen Sprachkreise" 519 ff).

Dasselbe lässt sich aber auch an den Pronominalsuffixen des Verbums darthun. Auch hier steht dem *-ta* der zweiten Person innerhalb der Suffixe im Plural ein *-tumû* gegenüber, innerhalb der Präfixe ein *ta-ûna* (vgl. *qatal-ta* „du hast getödtet", *qatal-tumû* „ihr habt getödtet", *ta-qtulu* „du tödtest", *ta-qtul-ûna* „ihr tödtet"). Gleiches findet sich auch oder lässt sich füglich auch nachweisen bei der ersten und dritten Person, wo nirgends, wie jeder Kenner der semitischen Sprachen weiss, zur Bezeichnung der Mehrzahl eine Zusammensetzung zweier p e r s ö n l i c h e r Pronominalstämme sich nachweisen lässt.

Zu demselben Resulate gelangen wir auch durch eine Betrachtung des türkischen Pronomens.

Die Formen des selbständigen Pronomens lauten:

1. Person	Sing.	بن *(bän)*		Plur.	بز *(biz)*
2. Person	Sing.	سن *(sän)*		Plur.	سز *(siz)*
3. Person	Sing.	اول *(ol)*		Plur.	انلر *(anlar)*

Wie das Tschuwaschische zeigt, sind die Pluralformen *biz, siz* aus *bir, sir* entstanden, welche in *b-ir, s-ir* aufgelöst werden müssen. Auch *bän* (aus *min* entstanden), *sän* müssen in *b-än, s-än* zerlegt werden, so dass *b-, s-* als die eigentlichen Charakterlaute der beiden Pronomina übrig bleiben. Nun sind aber *b-ir, s-ir* von den Stämmen *b-, s-* nicht durch Zusammensetzung, sondern mittelst des Suffixes *-ir* abgeleitet, welches gewiss nichts anderes ist, als das Suffix *-lar*, welches auch beim Nomen zur Bildung des Plurals verwendet wird.

Dasselbe Princip der Pluralbildung herrscht auch innerhalb des Verbums, dessen Aoristform (مضارع) gewiss einen reinen Verbalausdruck ebenso gut repräsentirt, als es das indogermanische oder das semitische Verbum im Stande sind (vgl. meine Anzeige von Schleicher's „Die Unterscheidung von Nomen und Verbum in der lautlichen Form" in: Beiträge zur vergleichenden Sprachforschung von Kuhn und Schleicher, Bd. V, S. 241 ff.).

Man vergleiche:

	Singular.	Plural.
1. Person	سورم *(sävär-im)*	سورز *(sävär-iz)*
2. Person	سورسين *(sävär-sin)*	سورسكز *(sävär-siñiz)*
3. Person	سور *(sävär)*	سورلر *(sävär-lär)*

Hier wird gewiss Niemand *-iz* (statt *-miz*) und *-siñiz* für Zusammensetzungen zweier Pronominalstämme halten, sondern wird ebenso wie beim selbständigen Pronomen *-iz* für ein rein formales Pluralsuffix erklären müssen.

Nach diesen kurzen Betrachtungen müssen wir behaupten, dass die Ansicht, nach welcher in den Pluralformen des indogermanischen Pronomens eine additionale Zusammensetzung zweier Pronominalstämme vorliegen soll, in der Sprachgeschichte keine Bestätigung findet, sondern dass man von ihnen aus im Gegentheil auf die Ansicht, dass zwischen Pronomen und Nomen in der Behandlung gar kein Unterschied existirt, hingeführt wird.

Doch auch zugegeben, ein solcher Vorgang, nämlich additionale Zusammensetzung von zwei Pronominalstämmen sei in den Pluralbildungen des indogermanischen Pronomens wirklich gelegen, so müsste derselbe aus dem Bau der indogermanischen Sprachen gerechtfertigt werden, d. h. es müsste gezeigt werden, dass diese ganz eigenthümliche Art der Zusammensetzung innerhalb der indogermanischen Sprachen wenigstens beim Nomen besonders beliebt gewesen war.

Nun lässt sich aber zeigen, dass diese Art der Zusammensetzung (im Indischen *Dvandva* genannt) nur dem Indischen und dem mit

ihm ganz nahe verwandten Erânischen geläufig ist, in den übrigen indogermanischen Sprachen dagegen bis auf einzelne zweifelhafte Spuren sich nicht findet, daher erst nach der Zeit der Lostrennung des Indo-Erânischen vom gemeinsamen Stamme sich entwickelt haben muss. Wäre diese Form der Zusammensetzung der indogermanischen Ursprache eigenthümlich gewesen, so hätte sie sich gewiss gleich den übrigen Arten der Zusammensetzung in allen indogermanischen Sprachen erhalten [1]).

Es lässt sich also die weit verbreitete Lehre, dass in den Pluralbildungen des indogermanischen Pronomens additionale Zusammensetzungen zweier verschiedener Pronominalstämme vorliegen (vgl. Schleicher: Die Unterscheidung von Nomen und Verbum in der lautlichen Form 15/511, wo sogar ein wesentliches Charakteristikon des Indogermanischen anderen Sprachen gegenüber daraus gemacht wird) nicht rechtfertigen, sondern im Gegentheil lässt sich sowohl aus einer näheren Betrachtung der indogermanischen Compositionsformen, als auch einer Untersuchung der Pronomina der höher organisirten Sprachen der Nachweis ihrer Grundlosigkeit leicht führen.

Nachdem wir oben *-m*, *-s*, *-t* als die ursprünglichen Formen der Pronominalsuffixe des Verbums angenommen haben, aus denen *-mi*, *-si*, *-ti* durch Zusatz eines *i* entstanden und deren Plurale *-masi*, *-tasi*, *-anti* analog den Bildungen der Nomina zu erklären sind, haben wir damit auch der allgemein angenommenen Erklärung der Medialsuffixe *-mai*, *-sai*, *-tai*, *-ma*, *-sa*, *-ta* aus einer Verdoppelung der Activsuffixe *-mi*, *-si*, *-ti* widersprochen.

Wir müssen nun auf diesen Punkt etwas näher eingehen. Was nämlich das Verhältniss der schweren Medialsuffixe zu den leichten Activsuffixen betrifft, so werden nach Bopps Vorgange die ersteren als Verdoppelungen der letzteren erklärt, also *mai* = *mami*, *sai* = *sasi*, *tai* = *tati*. Von den beiden in der Verdoppelung liegenden Theilen soll der eine das Subject des Verbalausdruckes wie im Activ bezeichnen, während der andere auf das Object, welches in dem hier zu bildenden Reflexiv-Ausdrucke mit dem Subject selbst zusammenfällt, zu beziehen ist.

---

[1]) Vgl. Benfey, Über einige Pluralbildungen des indogermanischen Verbum. S. 10. (Abhandlungen d. k. Gesellschaft d. Wissenschaften in Göttingen, Bd. XIII.)

Ohne die höchst auffallende Erscheinung des regelmässigen Ausfalles von *m*, *s(tv)* und *t* zwischen zwei Vocalen in der indogermanischen Ursprache zu betonen, eine Erscheinung, welche im Prakrit vollkommen begreiflich wäre, aber in jeder anderen indogermanischen Sprache stark bezweifelt werden müsste, können wir uns auf diese Weise wohl eine Erklärung der drei Singularsuffixe *-mai*, *-sai*, *-tai* zurechtlegen, sind aber ausser Stande, uns das Verhältniss der Plural- und Dual-Suffixe des Mediums zu jenen des Activums irgendwie vorzustellen. Sind *-madhai*, *-antai* aus ursprünglichen *matva- matvi*, *anta- anti* entstanden zu erklären, wie einige Sprachforscher dem einmal angenommenen Grundsatze consequent, behaupten, oder ist bei ihnen eine andere Erklärung zu versuchen? Kann Jemand, der von den Lautgesetzen der Sprache überhaupt eine richtige Vorstellung hat, solche Verstümmelungen wie *matva- matvi*, *anta- anti* zu *madhai*, *antai* innerhalb der indogermanischen Ursprache für möglich halten?[1]). Doch lassen wir diese Fragen lautlicher Natur vor der Hand bei Seite und sehen wir uns die Singular-Formen *-mai*, *-sai*, *-tai* im Verhältniss zu *-mi*, *-si*, *-ti* etwas näher an.

Über das Verhältniss dieser beiden Formen zu einander kann eine doppelte Ansicht vorgebracht werden, je nachdem man in *ma-mi* = *ma-ma*, *tva-tvi* = *tva-tva*, *ta-ti* = *ta-ta* entweder das erste Element als Subjects- und das zweite als Objects-Ausdruck oder umgekehrt betrachtet. Darnach lautet *tudatai* „er schlägt sich“ = *tuda-ta-ta* entweder „schlägt er sich“ oder „schlägt sich er“, d. h. entweder ist das an erster Stelle stehende *-ta* Subject zu dem Prädicate *tuda-* und das an zweiter Stelle stehende *-ta* das an die Activform *tudata* (NB. zu jener Zeit, wo *a* zu Ende noch nicht in *i* geschwächt worden war!) gehängte Objectsuffix, oder ist das an zweiter Stelle stehende *-ta* Ausdruck des Subjectes und das vor demselben stehende *-ta* der das von der Handlung, welche in *tuda-...-ta* liegt, abhängige Object bezeichnende Ausdruck.

Beinahe alle Sprachforscher, wenigstens alle, welche zur Bopp'schen Schule sich zählen, wie Schleicher u. a., stimmen nun mit

---

[1]) So lange als solche monströse Bildungen und Zerstörungen bei der Erklärung der Plural- und Dual-Suffixe und der Suffixe des Mediums angenommen werden, so lange ist man mit Fug berechtigt, die Erklärungen der Singular-Suffixe, und mögen sie vom lautlichen Standpunkte noch so gut begründet sein, für verfehlt anzusehen.

mir darin überein, dass *tuda-*, *bodha-* in den Verbalformen des indogermanischen Präsens *tuda-ti*, *bodha-ti* eine mittelst des Suffixes *-a* aus der Wurzel *(tud, budh)* abgeleitete primäre Bildung repräsentiren, welche als solche ihrer Natur nach indifferent ist, d. h. weder ein Verbum noch ein Nomen bezeichnet, welches sie erst dann wird, je nachdem sie entweder mit den persönlichen Pronominalsuffixen oder mit Casusendungen in Verbindung tritt. Der Unterschied zwischen Verbum und Nomen beruht nach dieser Ansicht nicht auf dem verschiedenen Baue des beiden zu Grunde liegenden, auf eine bestimmte Stoff-Wurzel zurückgehenden Themas, sondern auf der Behandlung des letzteren, je nachdem es mit einem zu ihm im Verhältnisse des Subjects zum Prädicate stehenden persönlichen Pronominalelemente, oder mit einem es näher determinirenden, von ihm abhängigen deiktischen oder Raumelemente verbunden wird. Wir haben dann im ersteren Falle ein Verbum, im letzteren Falle dagegen ein Nomen vor uns (vgl. Schleicher, Die Unterscheidung von Nomen und Verbum in der lautlichen Form und meine Anzeige desselben in: Beiträge zur vergleichenden Sprachforschung von Kuhn und Schleicher, Bd. V, ebenso Schleicher, Compendium. II. Aufl. S. 512 und 660 ff.).

Gehen wir nun an der Hand dieser gewiss richtigen Ansicht von der ersten der beiden oben gegebenen Auffassungen des Medium aus als eines Verbalausdruckes, an den sich wie in den semitischen Sprachen der Ausdruck des Objectes, sowohl des näheren als des entfernteren, derart geheftet hat, dass er mit ihm endlich zu einer Einheit verschmolz, so müssen wir die Formen *tudamai* = *tuda-ma-mi*, *tudasai* = *tuda-tva-tvi* etc. parallel den semitischen Formen *qatal-ta-ni*, *qatal-ta-hu* etc. als active, mit Pronominalsuffixen[1]) versehene Verbalformen erklären. Es frägt sich dann, ob sich solche Formen innerhalb der indogermanischen Sprachen auch rechtfertigen lassen.

Solche Formen sind aber, wie wir ohne Weiteres bemerken können, auf dem Gebiete der indogermanischen Sprachen ganz und gar unmöglich, da Possessiv- und Objectssuffixe (ausser in einigen

---

[1]) Suffixe müssen es sein, da sich nur also die Schwächung von *a* zu *i*, wenn auch scheinbar, rechtfertigen lässt.

neueren eränischen und indischen Sprachen, wo sie auf semitische Einflüsse zurückgeführt werden müssen) hier nirgends nachgewiesen werden können.

Wahrscheinlich war es auch diese Wahrnehmung, welche in Verbindung mit Erwägungen lautlicher Natur die meisten Forscher in neuester Zeit bewogen hat, die Ausdrücke *tudamai*, *tudasai*, *tudatai*, in *tuda-ma-mi*, *tuda-sa-si*, *tuda-ta-ti* oder in *tuda-mâ-mi*, *tuda-sâ-si*, *tuda-tâ-ti* derart zu zerlegen, dass in den schliessenden Suffixen *-mi*, *-si*, *-ti* die das Subject des Verbalausdruckes bezeichnenden persönlichen Pronominalelemente in den vorangehenden *mă*, *să*, *tă*, dagegen die vom Verbalausdrucke abhängigen Objectformen stecken sollen. Es frägt sich nun, ob diese zweite Auffassung der Medialformen sich rechtfertigen lässt, ob sie mit den sonst wahrnehmbaren Gesetzen der indogermanischen Sprachen in Übereinstimmung sich befindet?

Um diese Frage gehörig zu entscheiden, müssen wir uns vergegenwärtigen, dass, wie wir oben gezeigt haben, der im Wurzeltheile des Verbums steckende Ausdruck ein indifferentes Nominal-Verbal-Thema repräsentirt, wornach *tudami* = schlagend + ich, *tudasi* = schlagend + du, *tudati* = schlagend + er, gegenüber von *tuda-s* schlagend + dieser, *tuda-sya* (auf) schlagenden + Bezug habend u. s. w. bedeuten. Darnach sind *tuda-ma-mi*, *tuda-sa-si* *tuda-ta-ti* Verbindungen der subjectiven Pronominalausdrücke *-mi*, *-si*, *-ti* mit den Prädicatausdrücken *tuda-ma*, *tuda-sa*, *tuda-ta*, welche nichts anderes als Zusammensetzungen des Themas *tuda-* mit den Pronominalstämmen *ma-*, *sa-*, *ta-* sein können.

Nun sind den indogermanischen Sprachen, im Gegensatze zu anderen, Wortzusammensetzungen überaus geläufig, namentlich die indogermanische Ursprache zeichnete sich durch eine Fülle dieser überaus plastischen Bildungen aus. Diese Wortzusammensetzungen sind aber in Betreff der Stellung der einzelnen Glieder zu einander bestimmten Gesetzen unterworfen, nach welchen das abhängige stets demjenigen, von welchem es abhängt, vorangehen muss. Nur die Participialbildungen auf *-ant*, insoferne sie als regierendes Glied auftreten, machen eine Ausnahme; sie gehen nämlich demjenigen Ausdrucke, welcher von ihnen abhängig gedacht werden muss, stets voran.

Die Participialbildungen auf *-ant* gehören aber, im Vergleich mit anderen Bildungen, einer späteren Periode der indogermanischen Ursprache an, was schon daraus hervorgeht, dass sie nicht, wie die Bildungen in *-a, -ya, -na, -nu* u. s. w. als indifferente Nominal- und Verbalthemen auftreten können. Sie erscheinen also zwar als eine Ausnahme vom alten indogermanischen Compositionsgesetze, sie verrathen sich aber sofort eben dadurch als ein Product einer verhältnissmässig späteren Periode.

Betrachten wir nach diesen Erwägungen die supponirten Wortzusammensetzungen *tuda-ma, tuda-sa, tuda-ta*, so müssen wir gestehen, dass sie als solche vollkommen unmöglich sind, indem sie den Gesetzen der indogermanischen Sprachen geradezu widersprechen. Ebenso wenig als etwa innerhalb der semitischen Sprachen eine im Geiste der indogermanischen Sprachen ganz correcte Wortzusammensetzung möglich erscheint (wie z. B. צלמות Jjob III. 5 als „Schatten des Todes", während es von צלם mittelst des Suffixes *-ûth* abgeleitet werden muss), ebenso wenig kann eine Composition, in welcher das regierende Glied, sofern es kein Participium auf *-ant* ist, die erste und das regierte Glied die zweite Stelle einnimmt, innerhalb der indogermanischen Sprachen überhaupt als richtig angesehen werden. Soll eine indogermanische Wortzusammensetzung richtig sein, so muss unbedingt das regierte Glied an erster, das regierende Glied an zweiter Stelle stehen. Daher müsste der in den eben citirten Formen *tudama-, tudasa-, tudata-* supponirte Ausdruck, soll er den Gesetzen der indogermanischen Sprachen entsprechen, ganz anders, nämlich umgekehrt *ma-tuda, sa-tuda, ta-tuda* (nach späterer indischer Darstellung *mat-tuda, tvat-tuda, tat-tuda*) lauten.

Indessen bleibt noch ein Ausweg übrig, nämlich die Formen *tudamai, tudasai, tudatai* als Verbindungen des activen Verbalausdruckes mit dem pronominalen Objectsausdruck zu deuten, indem man dieselben aus *tudamâi, tudasâi, tudatâi (tudamâmi, tudasâsi, tudatâti)* abgekürzt erklärt und die Elemente *mâ, sâ, tâ* als infigirte Accusativ-Ausdrücke der Stämme *ma-, tva-, ta-* betrachtet. Damit müsste man zugleich einen durch lange Zeit bestandenen losen Zusammenhang zwischen dem aus der Stoffwurzel *(tud)* gebildeten Thema *(tud-a)* und den persönlichen Suffixen *(-mi, -si, -ti)* annehmen, der es diesen Accusativ-Elementen zur Zeit der Bildung

des Mediums gestattete, zwischen die beiden Bestandtheile des activen Verbalausdruckes sich einzudrängen.

Eine solche Annahme ist aber aus doppeltem Grunde nicht statthaft. Einerseits widerspricht ein solcher loser Zusammenhang zwischen den beiden Theilen des Verbalausdruckes dem Principe der Flexion, deren Wirkungen ja überall an den Suffixen ganz offen zu Tage treten, andererseits lässt sich das Princip der Infigirung, auf welchem diese Formen beruhen müssten, innerhalb der indogermanischen Sprachen nicht nachweisen.

Aber noch ein Hauptgrund spricht entschieden dagegen. Sind nämlich *mȧ*, *sȧ (tvȧ)*, *tȧ* Accusative (und ihre Form gegenüber den Stämmen *ma-*, *tva-*, *ta-* schliesst diese Annahme nothwendiger Weise in sich ein), so ist damit auch die Ansicht ausgesprochen, dass zu jener Zeit, in welcher sie in den Verbalkörper eindrangen, die Sprache fertige Casusformen bereits kannte. Ob aber mit der Annahme von Casusformen ein so flüssiger Zustand des Verbums sich vereinigen lässt, wie er hier postulirt wird, ist eine Frage, welche wohl kaum irgend ein besonnener Sprachforscher bejahen dürfte.

Nach diesen Betrachtungen bleibt uns noch übrig, unsere Ansicht über dieses Thema zu präcisiren und namentlich die Entwicklungsgeschichte der Suffixe in kurzem darzulegen.

Wir unterscheiden in dieser Beziehung fünf Perioden, welche sämmtlich in die indogermanische Ursprache fallen. Es sind dies folgende:

1. Periode. Identität der Verbalsuffixe mit den persönlichen Pronominalstämmen, Mangel einer näheren Zahl- und Zeitbestimmung. Die Verbalformen lauten: *tuda-ma*, *tuda-tva*, *tuda-ta*.

2. Periode. Inniges Zusammenschliessen der beiden, den Verbalausdruck bildenden Theile zu einer Form, womit die Verkürzung der accentlosen Suffixe verbunden ist. Die Verbalformen lauten: *tuda-m*, *tuda-tv (tuda-s)*, *tuda-t*.

3. Periode. Entwicklung der Zahlbezeichnung und zwar zuerst Gegensatz zwischen der ersten Person einerseits und der zweiten und dritten Person andererseits. Die Verbalformen lauten:

1. Person Einz. *tuda-m*	2. Person Einz. *tuda-tv (tuda-s)*
Mehrz. *tuda-mas*	Mehrz. *tuda-tvana*

3. Person Einz. *tuda-t*
Mehrz. *tuda-tana*

Später bilden sich nach Analogie von *tudamas* auch die Formen der zweiten und dritten Person: *tudatvas* und *tudatas*.

Zuletzt entwickelten sich durch Differenzirung der Mehrheitsformen der Dual und der Plural, bei welcher Gelegenheit auch in der ersten Person neben *-mas* eine Form *-vas* (eine lautliche Differenzirung der ersteren) auftritt [1]).

4. Periode. Bildung des Reflexivausdruckes mittelst eines hinter den Verbalausdruck gestellten *a* (Pronominalstamm der dritten Person). Dieses Element steht ursprünglich mit dem Verbalausdruck in keiner näheren Verbindung, schmilzt aber in der Folge mit ihm, gleichwie das *se* im Latein (vgl. das Slavische und Litauische) zusammen.

5. Periode. Determinirung des Präsens mittelst eines angefügten *-i* (Pronominalstamm, der auf das Nächstgelegene hinweist) gleichzeitig mit der Determinirung des Imperfectums, des Aorists etc. mittelst eines vorgesetzten *-a* (Pronominalstamm, der auf Entferntes hinweist).

Dabei ist zu bemerken, dass nach Vollendung der verschiedenen Suffixformen mehrere derselben, namentlich die consonantisch schliessenden, den sich geltend machenden, zersetzenden Lautgesetzen anheimfielen. So wurde aus der Form *-mas* frühzeitig *ma*. während in *mas-i* das *s* durch das folgende *i* geschützt worden zu sein scheint.

Gegen manche dieser Annahmen lassen sich wohl Einwendungen erheben, welche durchgehends lautlicher Natur sind. Wir wollen die zwei wichtigsten derselben etwas näher ins Auge fassen.

I. Da der Activform *-masi* die Medialform *-madhai* (altind. *-mahê*, altbaktr. *-maidhê* oder *-maidê*, griech. *-μεθα*) gegenüber steht, so kann, da *dh* aus *s* sich nicht erklären lässt, in *-as-*, *-adh-* unmöglich ein Pluralzeichen stecken, sondern die Form muss, da *dh*

---

[1]) Vgl. Benfey. Über einige Pluralbildungen des indogermanischen Verbums. S. 5 ff. (Abhandlungen d. k. Gesellschaft d. Wissenschaften in Göttingen. Bd. XIII.)

oft aus *tv* entsteht (vgl. das Suffix *-dhi* des Imperativs, ferner die Suffixe *-dhvam, -dhvê*, welche mit *tva-* zusammenhängen müssen) als Composition der beiden Stämme *ma* und *tva*, wornach „wir" = ich + du, aufgefasst werden. Gegen diesen Einwand bemerken wir, dass das *dh* nicht nothwendig auf eine Form *ma-tva* hinführt, sondern dass möglicher Weise im Pronomen der ersten Person eine uralte Zahlbildung mittelst *dva* „zwei" vorliegt (vgl. die Bildungen der polynesischen Sprachen) und dass aus der Form *ma-dva* „ich — zwei" frühzeitig mit Anlehnung an das Pluralsuffix *-as* eine Form *-mas* sich bildete, welche später in die Pluralform *-mas* und in die Dualform *-vas* gespalten wurde [1]).

II. Da *o* im Griechischen, falls es auslautet, nie altem auslautenden *a* entspricht, sondern entweder auf den Abfall der Consonanten *s, t, d* oder eines *i* schliessen lässt, so kann in den Suffixen *-το* = altind. *-ta*, *-οντο* = altind. *-anta*, das schliessende *ο* auch nicht ursprünglich im Auslaute gestanden haben, sondern es muss hinter demselben einmal ein Laut vorhanden gewesen sein [2]). Was ist nun einfacher, als anzunehmen *-το*, *-ta*, *-οντο*, *-anta* seien aus *-tai*, *-antai* abgekürzt? Dies zugegeben, muss an der Ursprünglichkeit der Präsenssuffixe *-mi, -si, -ti, -mai, -sai, -tai* etc. festgehalten werden, woraus natürlich auch die Verkürzung der Imperfect-Aorist-Suffixe aus den Präsenssuffixen von selbst sich ergibt.

Dagegen bemerken wir, dass das griechische *ο* (das altind. *a*) zu Ende dieser Medialformen nicht als ein ursprünglich integrirender Bestandtheil der Suffixe, sondern als eine erst nach und nach mit denselben verwachsene Partikel zu betrachten ist. Es ist also lautlich nicht mit demselben Masse wie ein im Auslaute stehender Vocal zu messen. Wenn wir annehmen, *a* bilde für sich einen Bestandtheil des Suffixes, so begreifen wir auch griechisch *αι* = altind. *ê (ai)*, indem auch hier die beiden Bestandtheile des

---

[1]) Wenn *-masi* wirklich auf *-ma — tvi* hinführt, wofür der Beweis in der Medialform *-madhai* stecken soll, warum lautet die Medialform von *-thasi* nicht *-thadhai?* Ich glaube, wenn die obige Annahme richtig wäre, so hätte sich die Sprache diesen schönen Parallelismus, der auch in *-mi, -si, -ti, -masi, -anti* unverkennbar vorliegt, nicht so leicht entgehen lassen.

[2]) Vgl. Kuhn in der Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung. Bd. XV. S. 410.

Diphthongs *a* und *i* erst nach und nach mit einander zu einer Einheit verschmolzen worden sind. Das griechische αι in -μαι, -σαι, -ται ist etwa ebenso wie in παιδ- oder wie das οι im Optativ der schwachen Verba entstanden [1]).

---

[1]) Das α in αι der griechischen Suffixe -μαι, -σαι, -ται, -νται ist bekanntlich kurz; wäre αι = *ai*, wie manche Gelehrte annehmen zu müssen glauben, so müsste α lang sein und diese Suffixe müssten dann -μᾱ, -σᾱ, -τᾱ, -ντᾱ oder -μη, -ση, -τη, -ντη, lauten (vgl. οἶκοι = altind. *véṣé* gegenüber von οἴκω = *véṣāi* altind. *véṣāy-a*).

Die Vocalsteigerung der indogermanischen Sprachen.

Von Dr. Friedrich Müller,
Professor an der Wiener Universität.

Eine den indogermanischen Sprachen ganz eigenthümliche Erscheinung, durch welche sie vor allen andern Sprachen sich auszeichnen, ist die Vocalsteigerung. Auf ihr basirt hauptsächlich die indogermanische Flexion, jenes Princip, auf welchem die indogermanischen Sprachen als solche beruhen. Durch die Vocalsteigerung stehen die indogermanischen Sprachen zu den beiden anderen flectirenden, nämlich den semitischen und den hamitischen Sprachen, in einem förmlichen Gegensatze.

Wir fassen die Flexion als eine innige Verbindung von Stoff- und Form-Elementen zu einer die Sprachform begründenden Einheit. Sie existirt also nur dort, wo die Scheidung zwischen Stoff und Form vorhanden ist und Stoff- und Formwurzeln von der Sprache strenge auseinander gehalten und ihrer Natur nach angewendet werden. Sprachen, welche zwar Stoff und Form in der Rede scheiden, aber die Form lautlich nicht bezeichnen, können also eine Flexion nicht besitzen.

Eine Scheidung von Stoff und Form finden wir in den drei entwickeltsten Sprachen der mittelländischen Rasse, den indogermanischen, semitischen und hamitischen nämlich, durchgeführt. Von einander aber sind diese drei Sprachstämme wieder durch die Behandlung der Stoffelemente während des Processes der Formbildung streng geschieden. Die hamitischen Sprachen verwenden dabei die Stoffelemente theils in ihrer ursprünglichen Einfachheit, theils zu concreten Stämmen entwickelt, die semitischen Sprachen nur in der letzteren, in ihrer vollsten Entwicklung auftretenden Form. Dabei bleiben wieder die Stoffelemente in ihren lautlichen Bestandtheilen

entweder vollkommen unverändert, oder werden durch völlige Wandlung ihrer Vocale modificirt.

In den indogermanischen Sprachen dagegen werden die Stoffelemente, sobald sie mit den Formelementen verbunden werden, in ihren vocalischen Bestandtheilen gewissen Gesetzen unterworfen. Wenn wir auch den Grund dieser Gesetze in den wenigsten Fällen errathen können, so scheint es dennoch im allgemeinen gewiss zu sein, dass jenes Element, welches von denselben betroffen ward, als das innerhalb der Wortform wichtigste angesehen wurde.

Unter diesen Gesetzen ist das Gesetz der Vocalsteigerung das bedeutendste. Dasselbe besteht in der regelmässigen Verstärkung des Vocals der Stoffwurzel und zwar zunächst, da *a* den beiden andern Vocalen *i* und *u* gegenüber ohnedies als stärker gilt, in der Verstärkung eines *i* und *u* der Stoffwurzel durch ein vortretendes *a*. Dieses *a* stellt nichts anderes dar, als das kräftigere, längere Ausholen der im Vocalansatz befindlichen Sprachorgane. Die auf diese Weise gewonnenen Laute *ai*, *au* sind nicht etwa Doppellaute, also $a + i$, $a + u$, sondern einfache Laute, nämlich *i*, *u* mit einem die Kraft der dabei betheiligten Organe bezeichnenden, sie einleitenden *a* [1]).

Nach unserer Ansicht war innerhalb der indogermanischen Ursprache die Vocalsteigerung 1. ursprünglich nur den beiden Vocalen *i* und *u* eigen gewesen und hat erst später nach Analogie dieser auch bei *a* durchgegriffen, 2. hat sie sich stets nur auf den Wurzelvocal beschränkt und 3. war sie nur eine einfache (die erste).

Diese Ansicht steht mit der gangbaren im Widerspruche, nach welcher 1. die Steigerung sowohl dem *i* und *u* als auch dem *a* ursprünglich zukommt, 2. dieselbe nicht nur innerhalb der Wurzel,

---

[1]) Man wird nach unseren Bemerkungen einsehen, dass die von Steinthal in seinem trefflichen Werke: Charakteristik der hauptsächlichen Typen des Sprachbaues, S. 327 gegebene Bestimmung der drei Sprachstämme, des indogermanischen, semitischen und hamitischen nicht ganz genau ist. Ich würde dieselbe etwa also fassen: *B.* Formsprachen 1. Nebensetzend (Chinesich), 2. Abwandelnd: *a*) durch Verbindung des grammatischen Elementes (Prä- oder Suffixe) mit der Wurzel (Hamitisch); *b*) durch Umbildung der Wurzel zum dreisilbigen Stamme, regelmässige Umwandlung des Vocales desselben und Verbindung mit den grammatischen Elementen, Prä- oder Suffixen (Semitisch); *c*) durch Verbindung der Suffixe mit der in ihrem vocalischen Bestandtheile afficirten (gesteigerten oder geschwächten) Wurzel (Indogermanisch).

sondern auch innerhalb der Suffixvocale stattfindet, und 3. diese ursprünglich eine zweifache war, nämlich eine erste (im Altindischen Guṇa) und eine zweite (im Altindischen Vṛddhi genannt). Vgl. Schleicher, Compendium 2. Auflage. S. 11.

Wir werden nun im Nachfolgenden diese drei Streitfragen der Reihe nach einer Betrachtung unterziehen.

I. Die Steigerung kommt ursprünglich nur den beiden Vocalen *i* und *u* zu, erst später hat sich nach und nach eine Steigerung des *a* entwickelt.

Dieses Factum geht namentlich aus dem Umstande hervor, dass wir in allen indogermanischen Sprachen nur die Steigerungen von *i* und *u* gegenseitig einander entsprechen sehen. Dies ist bei *a* dagegen nicht der Fall, sondern hier offenbart sich selbst innerhalb einer einzelnen Sprache ein bedeutendes Schwanken.

Im Altindischen gilt *a* als erste Steigerung von *a*, so dass *a* sowohl den Grundvocal *a* als auch den Guṇa desselben darstellt. Diese Regel ist jedoch nicht ganz zutreffend, da sich zeigen lässt, dass neben *a* auch *â* als Guṇa von *a* auftritt.

Das primäre Suffix *-as* hat im Altindischen erste Steigerung des Wurzelvocals in seiner Begleitung. Man bildet daher von der Wurzel *çru-* die Form *çrav-as*, von der Wurzel *tiǵ-* die Form *tèǵ-as (taiǵ-as)*, von der Wurzel *ǵan-* die Form *ǵan-as*, von der Wurzel *vas-* dagegen die Form *vâs-as* [1]).

Die Causal-Verba im Altindischen legen der Ableitung mittelst des secundären Suffixes *-ya* ein primäres Nomen in *-a* zu Grunde, dessen Vocal regelmässig durch erste Steigerung aus dem einfachen Wurzelvocal hervorgegangen ist. So bildet man von der Wurzel *budh-* den Causalstamm *bòdha-ya-*, von der Wurzel *kṣip-* den Causalstamm *kṣèpa-ya-*, von der Wurzel *tarp-* (altindisch unter der ver-

---

[1]) Man vergleiche Altindisch: *ćèt-as*, *tèǵas*, *tav-as*, *çav-as*, *çrav-as*, *rah-as*, *vać-as*, *ràdh-as*, *vâs-as*; Altbaktrisch: *dvaeš-aṅh*, *haeć-aṅh*, *aoǵ-aṅh*, *baodh-aṅh*, *raoć-aṅh*, *frath-aṅh*, *man-aṅh*, *tĕm-aṅh*, *nĕm-aṅh*; Griechisch: εἰδ-ος, νεῖκ-ος, αἶθ-ος, μῖσ-ος, ζεῦγ-ος, τεῦχ-ος, κῦδ-ος, ὄχ-ος (vgl. ὄχεσ-φι), κόρος (vgl. κατα-κορής, προσ-κορής und κορέννυμι = κορέσ-νυμι) στόρος (vgl. στορέννυμι = στορές-νυμι), λῆθ-ος, μῆδ-ος, μῆκ-ος, ἄγ-ος, ἄλγ-ος, βάθ-ος, βάρ-ος βλάβ-ος, πάθ-ος, πλάτ-ος, βέλ-ος, βρέφ-ος, γέν-ος, δέρ-ος, Fέπ-ος, ἔλ-ος, Fέτ-ος, ἔρκ-ος, μέν-ος, νέφ-ος, στέν-ος, τέλ-ος; Latein: *foed-us (foid-os)*, *corp-us*, *op-us*, *gen-us*; Altslavisch: *slov-es*, *neb-es*, *oć-es* (für *ok-es*).

kürzten Form *tṛp-* auftretend) den Causalstamm *tarpa-ya-*, von der Wurzel *vas-* dagegen den Causalstamm *vâsa-ya*, von der Wurzel *sad-* den Causalstamm *sâda-ya* (im Gotischen *satjan* steckt dagegen der Stamm *sada-ya*)[1]. Nach Analogie der letzteren bildete man später auch von *çru-* den Causalstamm *çrâva-ya*, von *ći* den Causalstamm *ćâya-ya* (neben dem auch der ältere Stamm *ćaya-ya* vorkommt).

Im Griechischen, wo wir den Vocal *a* bald als reines *a* erhalten, (α), bald zu *ĕ* geschwächt (ε), bald zu *o* verdumpft sehen (ο), erscheint an der Stelle des altindischen gunirten *a* in der Regel *o*, an der Stelle des altindischen *â* dagegen ᾱ, η oder ω. Daher kommt es, dass *o* im Griechischen einen zweifachen Werth hat, nämlich jenen des Grundvocals *a* und jenen seiner Steigerung, welche ebenso *a* lautet.

So repräsentirt *o* in den Formen ποδ-ός, πόδ-ες, πόδ-ας durchgehends = altindischem *pad-as* den Grundvocal *a*, während es in den Formen τόκ-ος, φόρ-ος einen dem altindischen gunirten *a* entsprechenden Laut darstellen muss.

Dass aber in beiden Sprachen, sowohl im Altindischen als auch im Griechischen, die Steigerung des Vocals *a* nicht alt sein und keineswegs in die Periode der indogermanischen Ursprache zurückreichen kann, dies beweisen Formen wie griechisch μένος = altind. *manas*, griechisch γένος = altind. *ǵanas*, wo wir das *a*, welches nach Analogie der Bildungen *çravas*, *têǵas*, εἶδος, ζεῦγος als gesteigert aufgefasst werden sollte, wie ein nicht gesteigertes kurzes *a* behandelt finden.

II. Die Vocalsteigerung kommt nur innerhalb der Wurzel vor.

Nachdem wir das Vorkommen der Vocalsteigerung nur innerhalb der Wurzel behaupten, müssen wir jene Fälle, welche für eine Steigerung ausserhalb der Wurzel, d. i. innerhalb der Suffixe, sich beibringen lassen, einer etwas genaueren Betrachtung unterziehen.

Diese Fälle bestehen innerhalb des Nomens in den auf *-i* und *-u* ausgehenden Stämmen, innerhalb des Verbums in den Präsens-

---

[1]) Dass man *bôdha-ya*, nicht aber *bôdh-aya* abtheilen muss, dies geht namentlich aus ἐλπίζω = ἐλπίδ-jω, σαλπίζω = σαλπίγ-jω und der ursprünglichen Identität der primären und secundären Stammbildungssuffixe hervor. — Vgl. weiter unten.

stämmen, welche mittelst des Suffixes *-nu* und einer Abart desselben, des Suffixes *u* nämlich, gebildet werden.

Die auf *-i* und *-u* ausgehenden Nominalstämme haben das Eigenthümliche, dass sie in einzelnen Casusformen Stämme in *-ay-*, *-av-* vor den jedesmaligen Suffixen darbieten. Man nimmt an, es trete hier eine Steigerung der Auslaute *-i* und *-u* zu *-ay-*, *-av-* ein.

Gegen diese Ansicht lassen sich manche gewichtige Bedenken beibringen. Fürs erste ist es sehr auffallend, dass die Steigerung gerade vor jenen Suffixen auftritt, welche innerhalb der consonantischen Declination, der ursprünglichsten von allen, eine Schwächung des Themas fordern. Während nämlich von dem Thema *bharant-* griech. φέροντ-, latein. *ferent-* der Accusativ *bharant-am*, der Dativ *bharat-ê*, der Genitiv *bharat-as* lauten, erscheinen diese Casusformen von den Themen *giri-* und *paçu-* in folgender Gestalt: Accusativ: *giri-m*, *paçu-m*. Dativ: *giray-ê*, *paçav-ê*, Genitiv: *girês* (statt *giray-as*), *paçôs* (statt *paçav-as*). — Zweitens begegnen wir im Vocativ, dieser Interjection unter den Casusformen, sonst regelmässig dem reinen Thema, während wir hier, bei den Themen in *-i* und *-u*, ein in seinem Ausgange verstärktes Thema vor uns haben sollen. — Die Themen *râǵan-*, *dâtar-* bilden den Vocativ identisch mit dem Thema selbst, nämlich *râǵan*, *dâtar*, der Vocativ von *giri-*, *paçu-* dagegen lautet *girê (girai)*, *paçô (paçau)*.

Drittens erscheint beim Antritt eines folgenden vocalisch anlautenden Suffixes häufig statt des schlusshaften *-u* ein *-av-*, dessen Vorhandensein aus der Natur des folgenden Suffixes nicht erklärt werden kann. So bildet man von *laghu-* mittelst des secundären Suffixes *-a* die Form *lâghav-a*, von *guru-* die Form *gâurav-a*, während von *mitra-*, *mûla-* dieselben Formen *mâitr-a*, *mâul-a* lauten. Aus dem Suffixe *-tu-*, das unter anderm den Infinitiv bildet, entspringt durch Anfügung des Secundärsuffixes *-ya* das zusammengesetzte Suffix *-tav-ya-*, welches Participia der Nothwendigkeit bildet.

Nach sorgfältiger Erwägung dieser Bedenken erscheint uns die Richtigkeit der Annahme einer Vocalsteigerung in allen diesen Fällen sehr zweifelhaft. Die Steigerung wäre noch einigermassen bei den Themen in *-î*, *-û* begreiflich, wo man sie als Ersatz der verschwundenen Vocallänge auffassen könnte, sie ist aber, da gerade diese

Themen an der Steigerung nicht theilnehmen, bei den Themen in *-i* und *-u* vollkommen unbegreiflich.

Wir glauben daher, dass in allen jenen Fällen, wo man bisher eine Steigerung des schliessenden Vocals angenommen hatte, nichts anderes als die ursprüngliche Gestalt des Themas vorliegt, d. h. dass die Themen in *-i* und *-u* ehemals in *-aya*, *-ava* ausgelautet haben.

Die Themen in *-aya*, *-ava* gingen nach und nach in Themen in *-ay*, *-av* und von da aus einerseits in solche in *-i*, *-u*, andererseits in jene in *-a* über. Die ersteren, nämlich in *-ay*, *-av*, hielten sich vor einzelnen Casussuffixen und im Vocativ als Ergänzungen zu den *i*- und *u*-Themen, während die letzteren, nämlich die auf *-a*, sich ganz von dieser Richtung loslösten. — Man kann dieselben nur durch Vergleichung der einzelnen indogermanischen Sprachen untereinander verfolgen.

So treffen wir den Stamm *garaya-* als *i*-Stamm im Altindischen und Altbaktrischen (altind. *giri* = *gari*, altbaktr. *gairi* = *gari*), während das Altslavische in der Form *gora* bereits einen reinen *a*-Stamm zeigt. Der Stamm *astaya* ist im Altindischen ein *i*-Stamm geworden *(asthi)*, im Altbaktrischen dagegen erscheint er als *a*-Stamm *(açta)*.

Eine lehrreiche Parallele zur Entwicklung dieser Stämme liefern die Feminin-Stämme der *a*-Themen. Dieselben wurden ursprünglich mittelst des Suffixes *-yâ*, gleich den consonantischen Themen (vgl. griech. φέρουσα = φέροντ-ια, dagegen altind. *bharant-î*, wo *yâ* zu *î* zusammengezogen erscheint) von dem Masculin-Thema abgeleitet. Die Femininform von *çiva-* lautete demnach ursprünglich *çiva-yâ*, welches in *çivay-* und mit Ersatzdehnung für das abgefallene *â* in *çivây-*, nach und nach endlich in *çivâ* überging. Während das letztere, da es im Nominativ singularis auftritt, bald für das Thema selbst substituirt wurde, erscheint *çivây-* (und *çivay-*, im Instrumental: *çivay-â* und Vocativ: *çivê* = *çivay*) vor mehreren Casussuffixen, so z. B. Genitiv: *çivây-âs*, Dativ: *çivây-âi*, Local: *çivây-âm*.

Nachdem wir also gefunden haben, dass die Nominal-Themen in *-i* und *-u* ursprünglich in *-aya* und *-ava* ausgegangen sind, und dass dort, wo man bisher eine Steigerung der schliessenden Vocale *i* und *u* annehmen zu müssen glaubte, nichts anderes, als die ursprüngliche Form des Stammes vorliegt, wäre damit auch der zweite, das Verbum betreffende Fall, in welchem nämlich *-nu* zu *-nau*, *-u* zu *-au*

gesteigert erscheinen, erledigt. Wir müssen jedoch wegen einzelner etwas fraglicher Punkte, welche sich an ihn knüpfen, auf denselben näher eingehen.

Da dem altind. *-nau* im Altbaktrischen auch *-nû* und im Griechischen regelmässig *-νῦ* gegenübersteht, so könnte man in *-nau*, wo es vorkommt, die Steigerung für eine Stellvertreterin der Länge halten. Damit stünden aber einerseits diese Formen ganz isolirt da, andererseits macht der innige Zusammenhang, welcher zwischen Nominal- und Verbalthemen stattfindet, eine solche Annahme unzulässig. Nachdem wir beim Nomen *-i* und *-u* aus ursprünglichen *-aya*, *-ava* hervorgehend gefunden haben, müssen wir auch folgerichtig *-nu*, *-u* aus älteren *-nava*, *-ava* entstanden annehmen. Bei dieser Annahme stehen dann auch die Präsensthemen in *-u* nicht so vereinzelt da, sondern sie finden in lautlicher Beziehung in den slavischen Themen in *-ova* ihre nächsten Anverwandten. Es verhält sich *-nava* zu *-ava* (ind. V. Cl. zu VIII. Cl.) wie griech. *-νανο-* (vgl. λαμβάνω = λαβ-νάνω) und altslavisch *-nan- (dvig-nạ-ti = dvig-nan-ti)* zu *-ανο-*, *-νο-* wie *-mâna* zu *-âna* u. s. w. [1]).

Eine Einwendung gegen diese Erklärung könnte daraus hergenommen werden, dass, gleichwie von *dviṣ* im Singular die Formen *dvêṣ-mi (dvaiṣmi)*, *dvêk-ṣi (dvaikṣi)*, *dvêṣ-ṭi (dvaiṣṭi)* gebildet werden, deren Stamm doch gegenüber den Pluralformen *dviṣ-mas*, *dviṣ-ṭha*, *dviṣ-anti* als gesteigert angesehen wird, man auch *çak-nô-mi*, *çak-nô-ṣi*, *çak-nô-ti* als gesteigerte Formen des Themas *çak-nu* annehmen müsse. Diese Einwendung ist aber unbegründet, da einerseits in der Formbildung nicht nur die Verstärkung, sondern auch die Schwächung eine grosse Rolle spielt, andererseits die beiden Fälle, da in dem einen Steigerung innerhalb der Wurzel, in dem anderen dagegen Steigerung innerhalb eines Suffixes ange-

---

[1]) Der Einwand, dass altind. *-u* und slavisch *-ova* mit einander nichts zu schaffen haben, da ersteres primär, letzteres secundär ist, wäre ein ganz nichtiger. Auch *-nu* ist im Altindischen primär (V. Cl.), im Griechischen dagegen in Formen wie στορέννυμι (= στορέσ-νυμι), κορέννυμι (= κορέσ-νυμι) secundär. Ebenso ist *-ya* in *naç-ya*, *hṛṣ-ya*, in κείρω = κερ-ιω, τείνω = τεν-ιω primär, in *nâça-ya*, *harṣa-ya*, in τιμάω, φιλέω, ἐλπίζω (= ἐλπιδ-jω), κορύσσω (= κορυθ-jω) secundär. Überhaupt existirt vom lautlichen Standpunkte ein Unterschied zwischen primären und secundären Suffixen nicht, beide werden es erst durch ihre jeweilige Verwendung.

nommen wird, nicht in eine Linie gestellt werden dürfen. Gerade so wie von *bibhar-* (dem Stamme von *bhar* nach der III. Classe) die gesteigerte Form *bibhar-*, von *dada-* (dem Stamme von *da* nach der III. Classe) die gesteigerte Form *dadâ-* lautet, ebenso kann diese Form von *ça-knar-*, selbst wenn dieses von der Sprache ganz nach Analogie von *bibhar-* behandelt würde, nicht anders als *çak-nar-* lauten. Und gerade so wie *bibhar-* zu *bibhṛ-*, *dadâ* zu *dad-* sich verkürzen, ebenso muss auch *çaknar-* (nach Analogie von *svap* = *sup*) zu *çaknu-* verkürzt werden.

III. Die Vocalsteigerung war ursprünglich nur eine einfache (die erste).

Nach unserer Ansicht war in der indogermanischen Ursprache nur eine einzige Vocalsteigerung vorhanden; die zweite Steigerung in ihrer consequenten Entwicklung als Vṛddhi ist ein specifisch indisches Product, in den übrigen indogermanischen Sprachen hat sie sich durch Vocaldifferenzirung erst nach der Spaltung des indogermanischen Stammes in seine einzelnen Äste ausgebildet.

Der Beweis für diese Behauptung ist in folgenden Thatsachen gelegen:

I. Stimmt das Altbaktrische, welches doch sonst mit dem Altindischen in vollstem Einklange sich befindet, in Betreff der Vocalsteigerung mit demselben nicht überein, indem es nur eine Steigerung (die erste, den sogenannten Guṇa) kennt, von der zweiten Steigerung dagegen (der Vṛddhi), welche im Indischen bei gewissen Bildungen regelmässig zur Anwendung kommt, nur ganz geringe Spuren aufweist (vgl. Spiegel, Grammatik der altbaktrischen Sprache, S. 59). Hiemit in Übereinstimmung kennt auch das Altpersische nur die beiden Diphtonge *ai*, *au*; es würde gewiss, wenn die Diphtonge *âi*, *âu* existirt hätten, dieselben auch ausgedrückt haben, da ja die Mittel hiezu in der Schrift vorhanden waren.

II. Zeigt das Altindische selbst in mehreren Fällen ganz deutlich, dass die zweite Steigerung ein später Lautprocess ist, indem dabei gewisse lautliche Zerrüttungen, welche ein specifisch indisches Product sind, als bereits vorhanden vorausgesetzt werden. So lauten die mittelst des Secundär-Suffixes *-a*, welches zweite Steigerung des Wurzelvocals erfordert, gebildeten Abstractformen von *guru-*, *yuvan-* und *muni-*: *gâurava-*, *yâuvana-*, *mâuna-*. Nun sind aber die Formen

guru-, *yuvan-*, *muni-* specifisch indische Producte aus *garu* (vgl. Comparativ *gar-iyas-*, Superlativ *gar-iṣṭha-*) *yavan-* (vgl. Compar. *yav-iyas-*, Superlat. *yav-iṣṭha-* und altbaktrisch *yavan-*) und *mani-* (von der Wurzel *man* „denken" abgeleitet). Von *giri-*, dessen ältere Form *gari-* gelautet haben muss (vgl. altbaktr. *gairi-* statt *gari-*) bildet man mittelst des Secundärsuffixes *-éya*, welches zweite Steigerung des Wurzelvocals fordert, die Form *gâirêya-*, von *pura-*, welches für *para-* steht (vgl. griechisch πολυ- von der Wurzel *par-* „anfüllen" abgeleitet) bildet man die Ableitung *pâura-*. Von *niçá*, welches sicher statt *naçá-* steht (vgl. lateinisch *nocti-*, litauisch *nakti-*, altslavisch *nošti-* von der Wurzel *naç-* abgeleitet) wird das Adjectivum *nâiça-* gebildet, von *pûrṇa-mâsa* (welches statt *parna-mâsa* steht, vgl. altbaktr. *pĕrĕna-*, latein. *pleno-* und altslav. *plŭnú*) kommt *pâurṇa-mâsa*, von *puru-hûta* (welches statt *paru-hûta* steht, vgl. griech. πολυ- und altbaktr. *pouru-* statt *paru-*) kommt *pâuru-hûta*.

Bei Wortzusammensetzungen, deren erstes Glied aus einer Partikel besteht, hat die Sprache die Natur derselben so weit vergessen, dass sie dieselbe geradeso wie ein Thema, das aus einer Verbalwurzel hervorgegangen ist, betrachtet, und dem gemäss behandelt. Dieser Umstand lässt voraussetzen, dass die Sprache zu jener Zeit, als sie derartige Bildungen schuf, in denen die zweite Vocalsteigerung (Vṛddhi) gefordert wird, bereits in dem Zustande der fertig abgeschlossenen Wortbildung sich befand, dass mithin diese Bildungen in eine relativ späte Zeit, sicher aber erst in die specifisch indische Periode versetzt werden müssen.

Von *vi-klava*, *vi-guṇa*, deren erstes Glied aus der Partikel *vi-* besteht, entspringen die Formen *vâiklav-ya*, *vâiguṇ-ya*, von *utpatti*, *upa-niṣad* die Formen *âutpatti-ka*, *âupaniṣad-a*. Am auffallendsten jedoch sind Formen wie *sâubhâgya* von *su-bhâga* (welches, wie das griechische εὖ = ϝεσυ zeigt, aus *vasu-bhâga* verkürzt ist), welche erst in einer Zeit entstanden sein können, wo die Sprachformen einerseits bereits abgeschlossen, andererseits auch manchen lautlichen Zerrüttungen anheimgefallen gewesen waren.

III. Zeigt das Griechische, dessen Lautverhältnisse im Ganzen klar und durchsichtig vorliegen, ganz deutlich, dass namentlich in jenen Formen, welche der indogermanischen Ursprache angehören, die Richtigkeit der Ansicht einer doppelten Steigerung nicht begründet werden kann.

Nachdem dem altindischen *âi*, der zweiten Steigerung von *i*, im Griechischen ᾱ, ῃ, ῳ entsprechen müssten, diese aber als Steigerungen von *i* sich nicht nachweisen lassen, so wird von Schleicher οι als zweite Steigerung von *i* gegenüber der ersten Steigerung, deren Ausdruck ει, seltener αι lautet, angesehen. Diese Ansicht ist aber gewiss ganz unrichtig. οι entspricht regelrecht altindischem *ai (é)*, der ersten Steigerung von *i*, wie die Formen οἶκο-ς = altind. *vêça-s*, οἶδα = altind. *vêda* ganz deutlich zeigen [1]). Dass man aber auf den Gedanken kam, οι als zweite Steigerung von *i* zu fassen, dies hat in der Spaltung des Vocals *a* in ε, α, ο seinen Grund. Gerade so wie innerhalb der Sphäre des *a*-Vocals ε als Verkürzung, α als regelrechter Vertreter und ο als die stärkste Form desselben gilt, ebenso wurden auch diese Laute innerhalb des Diphthongs in diesem Sinne aufgefasst. Darnach ist ει die geschwächte, αι die regelrechte, wenn auch seltener zur Anwendung kommende und οι die stärkste Form der ersten Steigerung des *i*, d. h. des altindogermanischen *ai*.

Dasselbe gilt auch von der Steigerung des *u*. — Hier entsprechen derselben, d. h. dem altindogermanischen *au* die drei Formen ευ, αυ (ebenso selten verwendet wie αι) und ου. Darunter muss ευ wie ει und ε als Schwächung, αυ wie αι und α als regelrechter Vertreter und ου wie οι und ο als die stärkste Form des altindogermanischen *au* aufgefasst werden.

Mit diesen Erklärungen ist keineswegs geläugnet, dass οι und ου den beiden anderen Reihen, nämlich ει, αι und ευ, αυ gegenüber für stärker gelten und als Verstärkungen derselben aufgefasst werden können. Alles dieses hat eben nur so lange seine Berechtigung, als man sich auf dem griechischen Boden bewegt, es ist jedoch vollkommen unrichtig, sobald man von da aus auf die Form der indogermanischen Ursprache einen Schluss zu ziehen sich erlaubt, wie es Schleicher in seinem Compendium gethan hat.

---

[1]) Nachdem den griechischen Vertretern des *a*-Lautes, nämlich ε, α, ο, die altbaktrischen Vertreter derselben *ĕ*, *a*, *o* entsprechen, so müsste man, wenn man *oi* im Griechischen als zweite Steigerung des *i* auffasst, consequent auch *oi* (𐬐𐬌) im Altbaktrischen als zweite Steigerung des *i* ansehen. Letzteres aber hat Niemand gethan, wahrscheinlich weil die Vṛddhi *âi* sporadisch sich nachweisen lässt, deren langes *a* nach meiner Überzeugung eine speciell auf altbaktrischem Gebiete entstandene Dehnung repräsentirt.

Wir können füglich auch zugeben, dass *οι* und *ου* den altindischen *âi* und *âu* parallel gehen, wir können aber nie zugestehen, dass sie mit denselben identisch sind, welche Erklärung man thun muss, wenn man *οι* und *ου* als zweite Steigerungen von *i* und *u* betrachtet. Beide sind Producte der betreffenden Sprachen nach ihrer Besonderung, sie haben aber in der indogermanischen Ursprache keine Wurzel.

IV. Genau dasselbe Verhältniss wie das Griechische bieten auch andere indogermanische Sprachen, wie das ans Griechische sich eng anschliessende Latein und das Gotische dar.

Im Latein spaltet sich der Vocal *a* in die Verkürzung *e*, in den regelrechten Vertreter *a* und in die stärkste Form desselben *o*. Diese Verhältnisse werden auch in die Steigerungen, in welchen *a* das erste Element bildet, übertragen. Daher erscheinen *ei* (später zu *î* oder *ê* zusammengezogen), *ai* (zpäter zu *ae* geworden) und *oi* (später zu *oe* und zuletzt zu *û* geworden) als Vertreter des altindogermanischen *ai*, und *eu* (später zu *û* geworden), *au* (später zu *ô* geworden) und *ou* (später zu *û* geworden) als Vertreter des altindogermanischen *au*.

Davon sind wieder, wie im Griechischen, *oi (û)* und *ou (û)* stärker als *ei (î, ê)*, *ai (ae)* und *eu (û)*, *au (ô)*, ohne jedoch stricte diesen gegenüber als zweite Steigerungen des *i* und *u* gelten zu können, da sie mit ihnen zugleich aus einer Quelle auf specifisch gräco-italischem Boden durch Vocaldifferenzirung sich entwickelt haben.

Das Gotische stellt dem altindischen *a* entweder *a* oder die beiden aus ihm hervorgegangenen Schwächungen *i*, *u* (welche den lateinischen *i*, *u* parallel gehen und um eine Stufe tiefer liegen als die griechischen *ε*, *ο*) entgegen. In Betreff der Steigerung des *a* beobachtet das Gotische dasselbe Verfahren wie das Altindische, indem es bald *a*, bald *â* (im Gotischen als *ê*, *ô* auftretend) dafür eintreten lässt. Parallel dem *a* = *a*, *i* gehen die Steigerungen von *i* und *u*, d. h. *ai* = *ei* und *ai* und *au* = *iu* und *au*. *ei* steht in Betreff seines ersten Elementes um eine Stufe höher als *i*. ein Beweis, dass dieses durch *ë* = altgriech. *ε*, latein. *e* hindurchgegangen ist; *iu* dagegen steht mit *i* im besten Einklange. Auch im Gotischen gelten nun *ai*, *au* für stärker als *ei*, *iu*. ohne aber etwa zweite Steigerungen der Laute *i*. *u* zu sein, da sie ja mit *ei*, *iu* gleichzeitig aus einer Quelle geflossen sind.

Um nun schliesslich auch auf das Litauische und Altslavische überzugehen, so sehen wir den Grundvocal *a* in dem ersteren in *e*[1]) und *a*, in dem letzteren dagegen gleichwie im Griechischen und Latein in *e*, *a*, *o* gespalten. Daneben kommt noch im Altslavischen *ŭ* als Schwächung von *a* häufig vor, welches um eine Stufe tiefer liegt als *o* und mit dem Gotischen *i* und *u* zu vergleichen ist. Übrigens sind auch dem Litauischen *i* und *u* als Schwächungen des *a* geläufig.

Als Steigerung des *a* treffen wir im Litauischen *a* und *o*, im Altslavischen dagegen *o*, *ê* und *a*, von denen lit. *a* und altslav. *o* dem altindischen *a*, lit. *o* und altslav. *a* dem altindischen *â* parallel gehen. Altslav. *ê* ist ebenso wie gotisches *ê* als Nebenform von *â* zu betrachten.

Als Steigerung des *i* gelten litauisch *ë*, *ei*, *ai*, altslav. *ê*, *oj*, *aj*, als Steigerung von *u* litauisch *ů*, *au* (vor Vocalen bald *av*, bald *ov*), altslavisch *u*[2]) (vor Vocalen bald *ov*, bald *av*). Davon sind nun litauisch und altslav. *ai* stärker als lit. *ei*, altslav. *oj*, gerade so wie unter den *a*-Vocalen *a* für stärker gilt, als litauisch *e* und altslav. *o*. Und ebenso ist litauisch *ov* stärker als *av*, altslav. *av* dagegen stärker als *ov*, gerade so wie unter den *a*-Vocalen litauisch *o* stärker als *a* und altslavisch *a* stärker als *o* sich darstellen. Litauisch *ai*, *ov*, altslavisch *aj*, *av* sind daher als die stärksten Formen der Steigerung von *i*, *u*, keineswegs aber als zweite Steigerungen derselben zu betrachten.

Nach diesen Auseinandersetzungen wird sich, wie ich hoffe, klar herausgestellt haben, dass die indogermanische Ursprache nur eine einzige Vocalsteigerung kannte, nämlich zunächst *a*, *ai*, *au*, dann später *â*, *ai*, *au* und dass die Annahme mancher Sprachforscher, die indogermanische Ursprache habe zwei Steigerungen besessen, ganz falsch, weil unbegründet, ist.

---

[1]) Dieses *e* kann auch unter gewissen Bedingungen zu *ė* werden, wie im Altbaktrischen *ė* (ξ) zu *è* (ξ).

[2]) Der Gundvocal *u* lautet entweder gleich dem griechischen υ, wie *ü* (durch *y* wiedergegeben) oder verkürzt *ŭ*.

Über das lateinische Perfectum.

Von Dr. Friedrich Müller.
Professor an der Wiener Universität.

Die Bildung des lateinischen Perfectums ist bekanntlich von Seite der vergleichenden Sprachforscher in verschiedener Weise zu erklären versucht worden. Wir finden diese Erklärungen alle in Kürze bei Corssen: Über Aussprache, Betonung und Vocalismus der lateinischen Sprache. II. Aufl. Bd. I. S. 607 ff. verzeichnet und vom Standpunkte der lateinischen Lautlehre gewürdigt. Nachdem sich die meisten derselben als ungenügend herausgestellt haben, gibt Corssen selbst im Anschluss an Aufrecht und Schleicher eine Erklärung, nach welcher das lateinische Perfectum mittelst eines gesteigerten Bildungsvocales *i* (gleich dem *i* des Sanskrit im Praesens, Imperfectum und Aorist) und in einigen Personen (2. Sing. 2. und 3. Plural) mittelst eines *s* gebildet wird, mithin eine innige Verwandtschaft mit dem sogenannten fünften Aorist des Sanskrit zeigt.

Gegen diese Erklärung lassen sich nach meiner Ansicht folgende Einwendungen erheben:

I. Ist es sehr misslich eine ausschliesslich sanskritische Erscheinung zur Erklärung lateinischer Formen heranzuziehen. Den Formen mit dem sogenannten euphonischen *i* des Sanskrit (im Praesens, Imperfectum, Aorist und im Infinitiv sammt den analogen Bildungen) stellt nämlich keine einzige indogermanische Sprache wieder Formen mit diesem *i* entgegen, nicht einmal im Imperfectum des Verbum substantivum, wo man bei dem hohen Alter dieser Wurzel und dem Vorhandensein derselben in allen indogermanischen Sprachen eine gewisse Übereinstimmung mit Recht erwarten könnte.

II. Liesse sich *î* noch in jenen Formen zur Noth begreifen, in welchen das *s* gleichwie in den Sanskritformen nicht vorhanden ist, also in den Endungen *-i, -it, -imus* (wie im Sanskrit in *-îs, -ît* und in *îm* innerhalb der Vedasprache). In *-isti, -istis, -erunt* erscheint dagegen die Länge, welche doch ursprünglich vorhanden war, ganz anomal, und kann aus einer Steigerung, welche man, da sie innerhalb eines Suffixes vorkommt (nur die ârischen Sprachen, Sanskrit und Altbaktrisch setzen in Suffixen den Längen der anderen verwandten Sprachen Steigerungen entgegen, z. B. *-nau* = *-ννυ*), höchst bedenklich finden muss, nicht erklärt werden.

Ich glaube also die Erklärung des lateinischen Perfectums aus dem fünften Aorist das Sanskrit aus lautlichen und formellen Gründen mit Recht bezweifeln zu können, umsomehr als ich eine Erklärung vorbringen werde, welche einerseits mit den Lautgesetzen des Lateinischen in vollem Einklange steht, andererseits sie sich an Formen sowohl des Latein als auch mehrerer verwandter Sprachen aufs Genaueste anschliesst.

Bekannt ist, dass das Latein von den beiden Wurzeln *as* und *bhu* ein Imperfectum mittelst *-aya* bildet, welches, wie Schleicher in der zweiten Auflage seines Compendiums erkannt hat, sich genau an das litauische Perfectum anschliesst. Die Formen von *as* werden noch selbstständig gebraucht (*erâm* = *asayam, erâs* = *asayas, erât* = *asayat* etc.) während jene von *bhu* (*-bâm* = *fuâm* = *fovâm* = *bhavayam*) nur in Zusammensetzungen, wo sie das Imperfectum bilden helfen, nachgewiesen werden können (*amabam, docebam, legebam, audiebam*).

Nach Schleicher's Darstellung, welcher diese Formen als Neubildungen einfacher Tempus-Stämme betrachtet, sollte man glauben, dass diese Bildungen in *-aya* nur dem Latein und dem Litauischen eigenthümlich sind, wo sie sich erst nach Abtrennung der betreffenden Sprachen vom indogermanischen Stamme gebildet haben müssen.

Dies scheint jedoch nicht der Fall zu sein. Wie ich in meinem Aufsatze: Armeniaca II. (Sitzungsberichte Bd. LXIV. 447) nachgewiesen habe, findet sich die Bildung in *-aya* zur Bezeichnung von Zeitformen der Vergangenheit nebst dem Lateinischen und Litauischen noch im Armenischen und Altslavischen, kommt also im Ganzen vier indogermanischen Sprachen (Armenisch, Lateinisch, Litauisch, Altslavisch) oder drei Sprachzweigen (dem erânischen, italischen,

slävo-lettischen) zu. Ich schliesse daraus, dass diese Bildungen in *-aya* zu den alten gehörten, ursprünglich vielleicht allen indogermanischen Sprachen gemeinsamen waren und nach und nach in den einzelnen derselben spurlos verloren gegangen sind.

Auf diesen Stamm in *-aya* nun geht nach meiner Überzeugung das lateinische Perfectum nicht nur zurück, sondern stellt eine mit dem slavischen Imperfectum vollkommen identische Bildung dar. Der einzige Unterschied, welcher zwischen diesen beiden Bildungen obwaltet, ist der, dass das Lateinische die einzelnen Formen stark flectirt (ohne den sogenannten Bindevocal gleichwie das Verbum substantivum *as*), während das Altslavische bis auf die zweite und dritte Person Dual. und zweite Person Plural, welche auch stark flectirt werden, schwache Flexion (mittelst des sogenannten Bindevocals) eintreten lässt [1]).

Das Verhältniss des lateinischen Perfectum zum Imperfectum ist dasselbe wie jenes des altslavischen Imperfectum zum litauischen Perfectum. Die beiden letzteren (lateinisches Imperfectum und litauisches Perfectum) repräsentiren eine durch Anfügung der Personalsuffixe an den Stamm auf *-aya* entstandene Bildung, während die beiden ersteren (lateinisches Perfectum und altslavisches Imperfectum) eine Zusammensetzung von *as* mit dem Stamme auf *-aya* darstellen.

Das Verhältniss der lateinischen Urform zur altlateinischen und classischen ist demnach folgendes:

Lateinische Urform:	Altlateinisch:	classische Form:
cep-aya-s-m	*cepei*	*cepi*
	vgl. *petiei*	
	fecei	

[1]) *-aya* wurde in *-ei* und dann in *-i* ebenso zusammengezogen, wie in *orcis, oris* oder *ores* aus *avayas* und bei den Verben der IV. Classe, wo *-i* aus *-aya* entstanden ist. Die Verba in *-ăya* spalteten sich im Latein in solche auf *-ao*, *-eo*, *-io* wie im Griechischen in jenen auf *-άω*, *-έω*, *-ίω*. Das Perfectum verhält sich in Betreff seines Charaktervocals zum Imperfectum wie die Verba der IV. Classe zu jener der I. Classe sich verhalten. Ich weiss wohl, dass diese Bildungen von Corssen anders erklärt werden, ich kann aber seinen Gründen nicht jene Wichtigkeit beilegen, welche er in ihnen zu finden scheint.

Lateinische Urform:	Altlateinisch:	classische Form:
cep-aya-s-ta	*cepeisti*	*cepisti*
	vgl. *interieisti*	
cep-aya-s-t	*cepeit*	*cepit*
	vgl. *redieit*	
	venieit	
	fuueit.	
cep-aya-s-mas	*cepeimus*	*cepimus*
cep-aya-s-tas	*cepeistis*	*cepistis*
cep-aya-s-ant	*cepêront*	*ceperunt*
	cepêre	*cepere.*

Das Verhältniss des lateinischen Perfectum zum slavischen Imperfectum stellt sich folgendermassen dar:

Latein:	Altslavisch:
cep-aya-s-m	*plet-aya-s-am (pletêachŭ)*
cep-aya-s-ta	*plet-aya-s-as (pletêaše)*
cep-aya-s-t	*plet-aya-s-at (pletêaše)*
cep-aya-s-mas	*plet-aya-s-amas (pletêachomŭ)*
cep-aya-s-tas	*plet-aya-s-tas (pletêaste)*
cep-aya-s-ant	*plet-aya-s-ant (pletêachą).*

Das sogenannte zusammengesetzte Perfectum des Lateinischen repräsentirt eine Zusammensetzung der Wurzel mit dem Perfectum von *as* oder *bhu*. Darnach ist *duxi* = *duc-s-aya-s-m*, *amavi* = *ama-bhav-aya-s-m*, deren Flexion mit jener von *cepi* vollkommen übereinstimmt.

VERZEICHNISS

DER EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(OCTOBER 1870.)

Accademia delle Scienze dell' Instituto di Bologna: Memorie. Serie II. Tomo IX. Fasc. 4; Tomo X. Fasc. 1. Bologna, 1870; 4°. — Rendiconto. Anno accademico 1868–1869 & 1869–1870. Bologna. 1869 & 1870; 8°.

Akademie der Wissenschaften und Künste, Südslavische: Rad. Knjiga XII. U Zagrebu. 1870; 8°. — Starine. Knjiga II. U Zagrebu, 1870; 8°. — *Monumenta spectantia historiam Slavorum meridionalium. Vol. II.* U Zagrebu, 1870; 8°. — Stari pisci hravatski. Knjiga II. U Zagrebu, 1870; 8°.

— — Königl. Bayer., zu München: Sitzungsberichte. 1870. I. Heft 2—4. München; 8°.

American Journal of Science and Arts. Vol. XLIX, Nrs. 146–147. New Haven, 1870; 8°.

d'Arbois de Jubainville, Étude sur la déclinaison des noms propres dans la langue franque à l'époque Mérovingienne. Paris, 1870; 8°. — Encore un mot sur la bataille de Mauriacus. 8°. (Extraits de la Bibl. de l'École des Chartes, Tome XXXI.) — Étude philologique sur le mot français rossignol. (Extr. des Mém. de la Soc. Académ. de l'Aube, Tome XXXIV, 1870.) 8° — Document inédit relatif à l'histoire de la tutelle testamentaire. (Extr. de la Revue de Législation française et étrangère. Nr. de Mai-Juni 1870.) 8°.

Association pour l'encouragement des études grecques en France: Annuaire. 4e Année, 1870. Paris; 8°.

Barlow, H. C., On the Vernon Dante, with other Dissertations. London, 1870; 8°.

Bericht über den Handel, die Industrie und die Verkehrsverhältnisse in Nieder-Östereich während des Jahres 1869. Wien, 1870; 8°.

Central-Commission, k. k. statistische: Mittheilungen. XVII. Jahrgang, 4. Heft. Wien, 1870; 8°. — Tafeln zur Statistik der österr.-ungar. Monarchie. Die Jahre 1860—1865 umfassend. VII. Heft. Wien, 1870; Folio. — Summarische Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1869. kl. 4°.

Chlebik, Franz, Die Philosophie des Bewussten und die Wahrheit des Unbewussten etc. Berlin, 1870; 8°.

Demogeot, J., et H. Montucci, De l'enseignement supérieur en Angleterre et en Écosse. Paris, 1870; kl. 4°.

Eichwald, Eduard von, Nils von Nordenskiöld und Alexander von Nordmann nach ihrem Leben und Wirken geschildert. St. Petersburg, 1870; 8°.

English Mechanic and Mirror of Science and „Scientific Opinion". Vol. XI, Nrs. 276—283. London, 1870; Folio.

Ergänzung des russischen Gesetzbuches von 1869. kl. 4°. (Russisch.) — Ergänzung der administrativen Reformen des Kaukasus und der kaukasischen Provinzen. Petersburg, 1870; kl. 4°. (Russisch.)

Gelehrten-Gesellschaft, Serbische, zu Belgrad: Glasnik. XXVII. Jahrgang. Belgrad, 1870; 8°.

Gesellschaft, Anthropologische, in Wien: Mittheilungen. I. Bd., Nr. 4. Wien, 1870; 8°.

— Geographische, in Wien: Mittheilungen. N. F. 3, Nr. 10—12. Wien, 1870; 8°.

— Deutsche Morgenländische: Abhandlungen für die Kunde des Morgenlandes. V. Band, Nr. 3. Leipzig, 1870; 8°. — Zeitschrift. XXIV. Band, 3. Heft. Leipzig 1870; 8°.

— der Wissenschaften, Oberlausitzische: *Scriptores rerum Lusatiacarum.* N. F. IV. Band. Görlitz, 1870; 8°.

— Kais. russische geographische: Bericht. St. Petersburg, 1870; 8°. (Russisch.) — Übersicht der wichtigsten geographischen Arbeiten in Russland im Jahre 1867 und 1868. St. Petersburg, 1870; 8°. (Russisch.)

Goertz, Carl, Archäologische Topographie der Halbinsel Taman. Moskau, 1870; 4°.

Hamelitz. X. Jahrgang, Nr. 24—35. Odessa, 1870; 4°.

Istituto, R., Veneto di Scienze, Lettere ed Arti: Memorie. Vol. XV, Parte 1. Venezia, 1870; 4°. — Atti. Tomo XV., Serie III^a^, Disp. 7^a^—9^a^. Venezia, 1869—70; 8°.

Jena, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus dem Halbjahre 1870. 4° & 8°.

Katalog sämmtlicher in dem k. k. Kriegs-Archive befindlichen gestochenen Karten und Pläne, nebst Supplement. Wien, 1859 & 1870; 8°.

Miklosich, Fr., et Jos. Müller, *Acta et diplomata graeca medii aevi sacra et profana. Vol. IV. Vindobonae. MDCCCLXXI;* Lex. 8°.

Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. XV. Jahrgang, Juli-October 1870. Wien; 4°.

— aus J. Perthes' geographischer Anstalt. 16. Band. 1870. VI.—IX. Heft. Gotha; 4°.

Pest, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus dem Jahre 1869/70. 4° & 8.

Prantl, Carl, Geschichte der Logik im Abendlande. IV. Band. Leipzig, 1870; 8°.

Programme und Jahresberichte der Gymnasien zu Bistritz, Brixen, Brünn, Capodistria, Eger, Essek, Feldkirch, Hermannstadt, Iglau, Kronstadt, Böhm.-Leipa, Leoben, Marburg, Meran, Pilsen, Pressburg, Rosenau, Schässburg, Trient, Vinkovci, Varasdin, des akademischen Gymnasiums und jenes zu den Schotten in Wien und des Obergymnasiums zu Zengg, sowie der Oberrealschule zu Böhm.-Leipa, der Landes-Unterreal- und Gewerbe-Schule zu Waidhofen a. d. Ybbs, der Oberrealschule am Hohenmarkt in Wien und des k. k. polytechnischen Institutes in Wien.

Protokoll über die Verhandlungen der am 31. Mai 1870 abgehaltenen XLVI. General-Versammlung der Actionäre der a. pr. Kaiser Ferdinands-Nordbahn. Wien, 1870; 4°.

Relazione sui manoscritti d'Arborea publicata negli atti della R. Academia della Scienze di Berlino, Gennajo 1870. — Osservazioni intorno alla stessa relazione, del Conte Carlo Baudi

di Vesme. — Interno all'esame critico delle carte d'Arborea, di Girolamo Vitelli. Torino-Firenze, 1870; 8°.

Revue des cours scientifiques et littéraires de la France et de l'étranger. VIIe Année. Nrs. 34—41. Paris & Bruxelles, 1870; 4°.

Société, d'histoire et d'archéologie de Genève: Mémoires et documents (in 8°). Tome XVII, 2e Livraison. Genère & Paris, 1870. — Mémoires et documents (in 4°). Tome I, Cahir I. Genéve & Paris, 1870.

— des Sciences de Finlande: Öfversigt. XII. 1869—1870. Helsingfors; 8° — Bidrag till Kännedom of Finlands Natur och Folk. XV. & XVI. Häftet. Helsingfors, 1870; 8°.

Society, The Asiatic, of Bengal: Journal. Part. I, Nr. 1 & 4. 1869. Calcutta, 1869 & 1870; 8°. — Proceedings Nr. 11. December 1869, Nrs. 1—2. January-February 1870. Calcutta; 8°.

Stälin, Christoph Friedrich von, Wirtembergische Geschichte. IV. Theil, 1. Abtheilung. Stuttgart, 1870; 8°.

Verein, histor., zu Bamberg: 30. und 31. Bericht über das Wirken und den Stand desselben. 1866/67 & 1868. Bamberg, 1868; 8°.

— für siebenbürgische Landeskunde: Archiv. N. F. VIII. Band, 3. Heft (1869): IX. Band, 1. Heft (1870). Kronstadt; 8°. — Jahresbericht für das Vereinsjahr 1868/9. Hermannstadt; 8°. Hermannstädter Local-Statuten. Festgabe. Hermannstadt: 1869; 4°. — Zieglauer, Ferd. v., Harteneck, Graf der sächsischen Nation und die siebenbürgischen Parteikämpfe seiner Zeit. 1691—1703. Hermannstadt, 1869; 8°. — Trausch, Jos., Schriftsteller-Lexicon oder biographisch-literärische Denkblätter der Siebenbürger Deutschen. I. Band. Kronstadt. 1868; 8°.

— siebenbürgischer, für romanische Literatur und Cultur des romanischen Volkes: Transilvania. Anulu III, Nr. 12—19. Kronstadt, 1870; 4°.

Vintimille de Geraci, Le droit des contribuables et la dette publique. Florence & Paris, 1870: gr. 8°. — À Pietro Sbarbaro. Firenze, 1870; gr. 8°. — Le leggi senza la civiltà sono impotenti a formare il benessere sociale. Milano, 1869; gr. 8°.—

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

LXVI. BAND. II. HEFT.

JAHRGANG 1870. — NOVEMBER.

SITZUNG VOM 2. NOVEMBER 1870.

Der Secretär legt vor:

1) Dankschreiben von den neugewählten und bestätigten Mitgliedern G. B. de Rossi in Rom, Professor Dr. Homeyer in Berlin, Professor Dr. Büdinger in Zürich.

2) Zwei von dem Herrn Prof. Dr. Friedrich von Schulte eingesendete Abhandlungen, um deren Aufnahme in die Sitzungsberichte derselbe ansucht.

a) „Beiträge zur Literatur über die Decretalen Gregors IX., Innocenz IV., Gregors X.“

b) Die *Summa Decreti Lipsiensis* des Codex 986 der Leipziger Universitätsbibliothek“.

SITZUNG VOM 9. NOVEMBER 1870.

Der Secretär legt vor:

1) das mit Unterstützung der kais. Akademie herausgegebene Werk von Dr. Franz Kürschner „Eger und Böhmen“:

2) eine von Herrn N. Urban v. Urbanstadt, k. k. Finanz-Bezirks-Commissär in Komotau eingesendete Abhandlung unter dem Titel „Egergau, Egerland und Stadt Eger bis zur Verpfändung an die Krone Böhmens“.

Das w. M. Herr Prof. Friedrich Müller legt vor für die Sitzungsberichte „Armeniaca III“.

SITZUNG VOM 16. NOVEMBER 1870.

Der Secretär legt vor:

1) ein Exemplar des I. Bandes der von der kais. Akademie herausgegebenen Sammlung österreichischer Weisthümer;

2) eine Note der n. ö. Handels- und Gewerbekammer, womit dieselbe die kais. Akademie zur Betheiligung an der 1871 in London stattfindenden internationalen Kunst- und Industrie-Ausstellung einladet;

3) ein von dem k. k. Oberfeldstabsarzt Herrn Dr. Joh. Hönisch in Graz eingesendetes Manuscript: „Monumenta historica ordinis sanctae Mariae Theutonicorum Regni Austriaco-Hungarici“.

SITZUNG VOM 30. NOVEMBER 1870.

Der Vicepräsident gibt Kunde von dem Ableben des corr. Mitgliedes der kais. Akademie, des Herrn Archivars Carl Jaromir Erben in Prag.

Die Mitglieder erheben sich zum Zeichen des Beileides von ihren Sitzen.

Der Secretär legt ein Schreiben des Herrn Professors Dr. Lassen vor, womit derselbe seinen Dank für die Wahl zum Ehrenmitgliede der kais. Akademie ausspricht.

Das corr. Mitglied Herr kaiserl. Rath Beda Dudík in Brünn sendet zwei Manuscripte ein:

1. „Reformations-Artikeln des Erzbischofes von Prag, Anton Brus, aus dem Jahre 1564".

2. „Regesten über den österreichischen Erbfolgekrieg in Schlesien, Mähren und Böhmen aus den Jahren 1741 und 1742. Nach den Acten des k. k. Kriegsarchivs in Wien".

Das corr. Mitglied Herr Professor Dr. J. V. Zingerle in Innsbruck legt eine Abhandlung über Hans Vintler und dessen Werk: „Die pluemen der tugent" zur Aufnahme in die Sitzungsberichte vor.

Der Secretär legt vor ein Schreiben des Hofbibliothekars Herrn Dr. Barack in Donaueschingen, womit derselbe unter Zusendung des 'Aufrufs zur Neubegründung einer Bibliothek in Strassburg' an die philos.-historische Classe das Ansuchen stellt, dieselbe wolle ihre Druckschriften zu dem gedachten Zwecke widmen.

Über das lateinische und romanische Element in der baskischen Sprache.

Vom w. M. Hofrath Dr. G. Phillips.

I.

Einleitung.

Wir würden dieser Abhandlung, welche sich zunächst auf die Lautlehre der baskischen Sprache, in so weit diese fremde Elemente in sich aufgenommen, bezieht, gern eine weitere Ausdehnung und ihr demgemäss die Überschrift: „das indogermanische (arische) Element in der baskischen Sprache“ gegeben haben, wenn zu den vielen Lücken in unserm Wissen nicht auch der Mangel einer näheren Bekanntschaft mit dem Keltischen gehörte. Die Untersuchung über die Einwirkung des Keltischen auf das Baskische müssen wir daher den Fachmännern überlassen, und uns auf das lateinische, beziehungsweise romanische Element in dieser Sprache beschränken. Die in einer besonderen Abhandlung mitgetheilte Lauretanische Litanei liefert schon einen Beweis davon, wie weit die Latinisirung in dem Wortschatze der baskischen Sprache vorgeschritten ist[1]); einen andern bietet das Fragment eines Dictionnaire's von Chaho[2]), welches auf vierhundert und vierzig Folioseiten, deren jede in drei Columnen getheilt ist, nichts anderes als nur lateinische und romanische Wörter zeigt, welche in die baskische Sprache Aufnahme gefunden haben.

---

[1]) S. die Abhandlung: Eine baskische Sprachprobe (S. 19 u. f).

[2]) Vergl. die angeführte Abhandlung. S. 23 Note 2.

Man scheint je nach der Zeit ihrer Reception hinsichtlich dieser Fremdwörter drei Verhältnisse unterscheiden zu dürfen:

1. Eine grosse Menge lateinischer Wörter sind dem Baskischen erst durch die Kirche zugeführt worden; diese haben ihre Gestalt so ziemlich unverändert bewahrt. Ausser vielen, die in der gedachten Litanei vorkommen, gehören beispielsweise hieher: *adorazionezko akta*, *kontrizionea* u. s. w. Alle diese tragen den Stempel der Latinität unverkennbar an der Stirne, und es ist daher auch für die Folge nicht nöthig, sie in den Kreis dieser Untersuchungen zu ziehen.

2. Nicht so deutlich tritt aber der nämliche Ursprung in andern Wörtern hervor; in *makhila* wird man nicht gleich das lat. baculus erkennen, *landatu* auch nicht auf den ersten Blick für plantare halten; eben so wenig *frogotchea* für probare, *ainguru* für ancora, *barkhatu* für parcere u. s. w. Diese Wörter dürften schon viel früher als jene, und zwar zur Zeit der Herrschaft der Römer über Hispanien in die Sprache der Vorfahren der Basken aufgenommen worden sein, während späterhin, als die Kirche mit ihrem Latein hinzutrat und dieses die gottesdienstliche Sprache wurde, eben dadurch eine solche Lautveränderung, wie sie sich dort zeigt, ferngehalten wurde. Dass baskische Schriftsteller, namentlich Larramendi, die Sache geradezu umkehren, wurde schon bei anderer Gelegenheit erwähnt [3]).

3. Eine dritte und äusserst zahlreiche Classe bilden diejenigen Wörter, welche aus den benachbarten Nachbarsprachen, aus dem Spanischen, aus dem Französischen, so wie besonders reichlich aus dem Provençalischen [4]) in das Baskische hinübergewandert sind. Als Beispiele führen wir an: *abantaldea* (fr. avantage), *bisaia* (fr. visage), *ispiuna* (fr. espion), *lekhasia* (fr. laquais), *minagrea* (vinaigre) u. s. w. Die Menge dieser ins Baskische aufgenommenen Wörter macht es begreiflich, wie man auf den freilich sehr verkehrten Gedanken kommen konnte, dass das Baskische nichts weiter als französischer, beziehungsweise spanischer Dialekt sei [5]). Da nun auch diese Wörter im Baskischen durch Lautveränderung eine andere Gestalt annehmen, so ist es nicht immer leicht, genau zu bestimmen,

---

[3]) S. die angeführte Abhandlung. S. 12.

[4]) Über das umfangreiche Gebiet des Provenzalischen, welches auch in Spanien sich weit verbreitet hatte, s. Diez, Grammatik der romanischen Sprachen. Bd. 1. S. 77.

[5]) S. die Abhandlung: Über das baskische Alphabet. S. 12.

ob ein Wort unmittelbar aus dem Lateinischen oder auf dem Umwege durch eine der genannten romanischen Sprachen in das Baskische hineingekommen ist. Man wird an dem unmittelbar lateinischen Ursprunge von *zeru* = coelum, *dembora* = tempus, -oris, *bolbora* = pulvis, -eris, *gorphutz*, auch *gorphitz* = corpus, *khuma* = coma, *loria* = gloria, *fulia* = furia und anderer Wörter nicht zweifeln können, wogegen *aire* = aer, *choil* = solus, *chorte* = sors, eben sowohl aus dem ursprünglich lateinischen Wort, als auch aus dem französischen air, seul und sort gebildet sein können. Bei andern baskischen Wörtern waltet hinsichtlich ihres Durchganges aus dem Lateinischen durch eine der romanischen Sprachen gar kein Zweifel ob, z. B. *ausenzia* ist spanisch, *ausart* provenzalisch, *duda* (doute) französisch. Im Allgemeinen darf man aber wohl annehmen, dass unter den Nachbarsprachen ehedem wenigstens das Provenzalische den meisten Einfluss auf das Baskische geübt hat, das Spanische weniger als dieses und als das Französische, in Betreff dessen es den Anschein hat, als ob es erst in neuerer Zeit in viel grösserem Masse in das cispyrenäische Baskisch eingedrungen ist; ein Umstand, welcher für den Fremden die zu diesem gehörigen Dialekte leichter verständlich macht. Im Übrigen müsste man, selbst wenn man jener vorhin bezeichneten irrigen Ansicht über die Gleichstellung der baskischen Sprache mit romanischen Dialekten huldigt, doch noch zugestehen, dass das Latein in ihr verhältnissmässig weniger Lautveränderung erlitten hat, als in jenen, und sie insofern dem Lateinischen näher steht.

Es ist aber auch so manches baskische Wort in diese romanischen Sprachen übergegangen, und es bedarf daher einiger Vorsicht, dass man nicht jedem französisch oder spanisch lautenden Worte seine Originalität abspreche. Freilich darf man es nicht wie Larramendi machen, der keinen Anstand nimmt, das Wort „Artillerie“ aus dem Baskischen herzuleiten, nämlich von *arte* „gerade Richtung“ und *illeria* „Todesstreich“ [6]). Diez ist der Meinung, dass keine hundert Wörter aus dem Baskischen ins Spanische aufgenommen seien [7]), Mahn ist hierin wohl mit Recht anderer Ansicht. In seinen „Etymologischen Untersuchungen“, die sich auf die romanischen

[6]) Er sagt: viene del bascuense *arte*, rectitud, y de *illeria* enfermedad y golpe de muerte.

[7]) Diez, Wörterbuch. Vorr. XIII.

Sprachen beziehen, weist er auf den baskischen Ursprung vieler Wörter in diesen Sprachen hin, z. B. prov. aib oder aip, bask. *aipua* [8]) (Ruf, Gericht); franz. aise, von bask. *atsa* [9]) (Vergnügen, Wohlbehagen); span. askua (glühende Kohle), von bask. *askua* [10]) (Kohlengluth); span. bazo, schwärzlich braun, von bask. *belza* [11]) (schwarz); franz. bizarre (in neuerer Bedeutung: „seltsam") von *bizarra* [12]), ursprünglich: Bart, als Adjectiv: *bizarra*, bärtig, nämlich: Haar auf den Zähnen habend; span. pizarra (Schiefer), von bask. *pizarra* [13]), gorra (Mütze), von bask. *gorra* [14]) (roth).

Dem Versuche, welchen wir hier wagen, die Lautveränderungen, welche die Fremdwörter im Baskischen erfahren, etwas näher zu erörtern, stehen aber noch manche andere, als die schon angedeuteten Schwierigkeiten entgegen. Nicht die geringste ist diejenige, welche in der corrumpirten Orthographie liegt, wie man sie in den meisten baskischen Büchern antrifft [15]). Überhaupt hat sich unter dem Zusammenwirken verschiedener Umstände kein festes und gleichmässiges System für die Lautveränderung des Latein im Baskischen bilden können, und zwar ist dies vornehmlich durch die Verschiedenheit der Dialekte verhindert worden. Es fehlt daher hier an solchen festen Gesetzen, wie sie für das Verhältniss anderer Sprachen zum Latein aufgestellt werden können. Während man z. B. mit Gewissheit sagen kann, dass ein in die deutsche Sprache aufgenommenes lateinisches Wort, welches *p* im Anlaute hat, im Deutschen *pf* erhält (— wovon nur der pfälzische Dialekt eine Ausnahme macht —), daher also aus porta Pforte, aus pondus Pfund wird, fehlt es dagegen bei dem Baskischen ganz an solchen Principien. So geht z. B. lat. *v* zwar gewöhnlich in bask. *b* über, daneben bleibt aber lat. *b* im Baskischen ebenfalls *b*; zugleich wandeln sich aber auch *p* und *f* zu *b*, während ausserdem noch lat. *b*, *p* und *v* zu bask. *m* werden, ohne

---

[8]) Mahn, Etymologische Untersuchungen. S. 41. n. 35.

[9]) Mahn a. a. O. S. 145. n. 115. — Vergl. die Abhandlung: Eine baskische Sprachprobe. S. 35.

[10]) Mahn a. a. O. S. 128. n. 103.

[11]) Mahn a. a. O. S. 87. n. 72.

[12]) Mahn a. a. O. S. 137. n. 107.

[13]) Mahn a. a. O. S. 87. n. 71.

[14]) Mahn a. a. O. S. 15. n. 12.

[15]) S. die Abhandlung: Über das baskische Alphabet. S. 2.

dass sich darüber eine bestimmte Regel aufstellen liesse, wann das Eine oder Andere einzutreten hat. Man muss sich daher in diesen und in anderen Fällen mit einer Zusammenstellung begnügen, welche auf dasjenige in der Mannigfaltigkeit hinweist, was das Gewöhnlichere ist.

In der Grammatik der romanischen Sprachen von Diez besitzen wir ein Fundamentalwerk zur Beurtheilung des Verhältnisses des Latein zu jenen Sprachen. Das erste Buch dieses Werkes behandelt die Lautlehre und bietet für das Verhältniss des Latein zum Baskischen eine lehrreiche Parallele, während das zweite, welches die Flexion zum Gegenstande hat, hier wegen des ganz eigenthümlichen Organismus, welchen die baskische Sprache sich bewahrt hat, keine derartige Anwendung erfahren kann. In der nachfolgenden Zusammenstellung haben wir uns, eben um jener Parallele willen, an die Ordnung in gedachtem Werke angeschlossen.

II.

Die Vokale der in die baskische Sprache aufgenommenen lateinischen und romanischen Wörter.

A. [1])

1. Das lat. *a* bleibt im Baskischen, sowohl im Anlaut als auch im Inlaut, in der Regel unverändert; als Beispiele können dafür dienen; anima, bask. *alima* und *arima*, arca, bask. *arkha*, cathedra, bask. *kadira*, charitas, bask. *karitate*, clarus, bask. *klar*, pala bask. *phala*. Was den Auslaut anbetrifft, so findet sich allerdings auch hier das *—a* wieder, aber dieses bask. *a* ist der dem Worte beigesetzte Artikel.

2. Jene Regel erleidet indessen einige Ausnahmen: steht nämlich das *a* vor einem *n* [2]), so verwandelt sich dasselbe in *ai*, z. B. ancora wird *aingura*, angelus: *aingeru*, anguilla: *aingira*, sanctus: *saindua;* doch steht *sangra* statt des franz. saignée. Dieselbe Erscheinung der Verwandlung des *a* in *ai* findet sich auch in den roma-

---

[1]) Vergl. Diez, Grammatik der romanischen Sprachen. Bd. 1. S. 123, u. ff.

[2]) Vergl. Diez a. a. O. S. 125.

nischen Sprachen[3]), wo sich *a* auch vor *m* erweitert, was im Baskischen nicht der Fall ist, wo z. B. amor sich als *amodio* wieder findet. Der Übergang des *a* in *ai* wird auch vor *q* und *t* angetroffen. Dahin gehört aqua ardens = *aigardent*, im labourdinischen Dialekt *agordient*, im souletinischen *augardient*; eben so *fraide* für frater (Klosterbruder). Hiermit kann nicht in Parallele gestellt werden adamas, welches Wort in seiner Bedeutung für „Magnet" im Baskischen wie im Französischen *aimant* lautet, woneben sich freilich auch bask., span. und port. *iman* findet. Das *ai* in aimant ist nicht aus *a* vor einem *d* hervorgegangen, sondern in dem *ai* ist zugleich das *d* von adamas enthalten.

3. Hin und wieder kennt das Baskische den Übergang des lat. *a* in *e*; z. B. lat. arrha, bask. *erres*, so wie auch das franz. laquais sich in *lekheisa* und attacher sich in *estekatu* verwandelt.

4. Häufiger verändert sich lat. *a* in *i*, z. B. lat. sarmentum. bask. *chirmendu*.

E.[4])

1. Dieser Vokal bleibt öfters im Anlaut wie im Inlaut unverändert, z. B. in *eliza*, worin sich ecclesia verwandelt hat, wobei es zweifelhaft ist, ob franz. église oder span. iglesia als Vermittlung gedient haben; ferner gehört hierher *abendo:* lat. adventus; der Name des Decembermonates, nicht minder *(er)rege* lat. rex, *(er)regle* lat. regula.

2. Bisweilen findet sich aber auch Übergang des *e* in *a*, wie denn aus lat. emenda: *amanda*, aus franz. enchère: *anchera*, span. empecer, franz. empêcher: *emphatchu* wird[5]). Ob *alabar*, welches zugleich spanisch ist, sich aus elevare ableiten lässt, erscheint zweifelhaft, aber fast noch mehr, ob es zu dem nur plautinischen allaudare zu stellen sei[6]).

3. Wenn lat. *e* sich im Baskischen als *ai* wieder findet, z. B. renes als *(er)rainak*, so rührt dies hier doch wohl von dem Durchgang durch franz. reins her, obschon *amurraina* = murena.

---

[3]) Vergl. Diez, Wörterbuch der romanischen Sprachen. S. 123.

[4]) Vergl. Diez, Grammatik. S. 127. u. ff.

[5]) Diez, Wörterbuch. S. 486 lässt es zweifelhaft, ob empecer zum lat. impedire gehört.

[6]) Diez, Wörterbuch. S. 452.

4. Bisweilen geht lat. *e* auch in bask. *i* über, z. B. *tipula* als deminutiv von cepa.

5. Daneben wandelt sich lat. *e* auch in *o*; z. B. resina ist bask. *(ar)rochina*, pulvis, -eris: bask. *bolbora*.

6. Während aus regula im Baskischen *erregle* wird, verwandelt sich tegula in *teila*.

7. Nach dem bask. Worte *briu* für ebrius zu schliessen, wurde *e* im Anlaute bisweilen weggeworfen; indessen mag Chaho [7]) wohl Recht haben, dass dies ein baskischer Neologismus sei, um so mehr, da die Sprache für diesen Begriff das einheimische Wort *ordia* oder *hordia* hat.

I. [8])

1. Im Anlaute wie im Inlaut bleibt *i* unverändert, z. B. imago: *imachina*, scribere: *iskribatu*, und viele andere Wörter.

2. Häufig geht es in *e* über, z. B. diabolus wird *deabru* (auch *debru*), diminuere: *demenitu*, invidia: *embidia* (was freilich auch spanisch ist), impostor: *embustari* (span. embustore), invalidus: *embaldi*.

3. Zuweilen tritt an die Stelle des *i* der Diphthong *ei*, z. B. für linea: *leinua*, für signum, signale: *seinhale*, für vitrum: *beira*.

4. Übereinstimmend mit dem Spanischen tritt auch bask. *a* an die Stelle des *i* bei der Negation *in*, z. B. intrepidus: bask. *atrebit* (span. atrevido).

O. [9])

1. Das lat. *o* findet sich auch im Baskischen wieder, wofür honor in seiner Umgestaltung zu *ohore*, dolor: *dolo*, als Beispiel dienen.

2. Übergang in *a* zeigt *arloia* für horologiun, doch kann dies Wort auch anders erklärt werden [10]). Dem analog ist das mittellat. octrojare (span. otorgar) zu *atroia* geworden.

---

[7]) Chaho, Dictionnaire. v. briu.

[8]) Diez, Grammatik a. a. O. S. 131 u. f.

[9]) Diez a. a. O. S. 136.

[10]) S. unten bei dem Buchstaben *R*.

3. Wenn das bask. *lekhua* wirklich aus dem lat. locus herzuleiten ist, so wäre dies ein Beispiel einer Wandlung des lat. *o* in bask. *e*.

4. Häufiger ist die Erweiterung des *o* in *oi*, welche in dieser Weise in den romanischen Sprachen nicht vorkommt. So ist lat. leo, bask. *leoin* oder *lehoin*, solus: *choil*. Die französischen Wörter aumône, raton, rigole lauten baskisch: *amoin*, *(ar)ratoin*, *(ar)roil*.

5. Auch in *u* wandelt sich *o*, wie sich dies in *khuma* = coma zeigt. Insbesondere gestaltete sich das lat. con- im Baskischen zu *kum-*, z. B. conversatio zu *kumbersa*, convertere zu *kumbertitu*.

6. Für den Übergang des franz. *o* in bask. *au* gibt das franz. Wort Huguenot als bask. *Higanaut* ein Beispiel.

U. [11])

1. Die baskischen Wörter *mundu*, *muru* und *mutu* entsprechen den lateinischen mundus, murus und mutus, und zeigen somit den Fortbestand des *u*.

2. Verwandlung in *i* findet sich in *makhila* für baculus, in *bilos* für vellus.

3. Daneben findet sich Übergang des *u* in *o*; z. B. humor: *omorea*, pilula: *pirola*, Augustus: *Aboztoa*.

4. Franz. *u* geht ebenfalls in *i* über; so in Huguenot, bask. *Higanaut*.

Ae. [12])

1. Der Diphthong *ae* findet sich im Baskischen nicht wieder, sondern geht in *ai* über; so ist *aire* das lat. aer [13]). Auch hat das Bask. das lat. Wort aequalis in der span. Form *higual* recipirt.

2. Ein Übergang des ae in *u* stellt sich in dem Worte *burfiditi* entgegen, welches einen Menschen von übermässigem Selbstvertrauen bedeutet und wohl von dem lat. praefidens herzuleiten sein dürfte [14]).

---

[11]) Diez a. a. O. S. 141 u. ff.

[12]) Diez a. a. O. S. 147.

[13]) S. oben S. 244.

[14]) S. Chaho, Dictionnaire v. Burfiditi.

Au. [15])

1. Der Diphtong *au* ist dem Baskischen nicht fremd, z. B. *auzoa* heisst „der Nachbar“. Er dauert daher auch in mehreren recipirten Wörtern fort z. B. *laudatu*, *laudagarria*, so auch in solchen, welche den Umweg durch die romanischen Sprachen gemacht haben, z. B. *ausart* (kühn, waghalsig).

2. In mehreren Wörtern ist das *u* des Diphtongs fortgeworfen, z. B. audire ist zu *aditu* geworden; daher *aditzallea* = auditor, *aditzaña* = auditorium, *adiundea* = audientia, *Aboztua* = Augustus. Eben so wird das *u* auch in den durch das Französische verwickelten Worten beseitigt; aus aumône z. B. wird *amoin;* daneben kommt, was beiläufig erwähnt werden mag, auch ein direct von eleemosyna abgeleitetes Wort in der Form *erremusina* vor.

3. Das lat. alauda findet sich bask. als *aloeta* vor, was wohl aus dem fr. alouette entnommen ist.

III.

Die Consonanten der in die baskische Sprache aufgenommenen lateinischen und romanischen Wörter.

1. Die Lippenlaute.

P. [16])

1. In einigen Wörtern, z. B. *purga*, *prozes*, bleibt *p* unverändert.

2. Sehr häufig geht lat. *p* in bask. *b* über z. B. parcere: *barkhatu*, pascha; *bazko*, peccatum: *bekhatu*, pix: *bike*, porta: *borthe*, pulvis: *bolbora*, capitulum: *kabildu*, sapo: *chaboi*, sepia: *chibi*, cupa: *kuba*.

3. Bisweilen wird lat. *p* im Baskischen aspirirt; z. B. pala: *phala*, pausa: *phausa*.

---

[15]) Diez a. a. O. S. 148.

[16]) Diez a. a. O. S. 177 u. ff.

4. Hin und wieder tritt *f* an die Stelle des *p*, z. B. *frogatzea:* probare.

5. Übergang des *p* in *m* findet sich in *mendecoste* für pentecoste.

B. [17])

1. Lat. *b* dauert sowohl im Anlaute, als auch im Inlaute fort, z. B. *blasfemio, baba* (faba); so auch in französischen Wörtern, z. B. bleu: bask. *blu.*

2. Übergang des *b* in *p* findet sich in *(ar)ropa* für franz. roba.

3. Öfters wandelt sich *b* in *m*, z. B. *makhila* für baculus, *bremenda* für praebenda; eben so ist aus dem franz. bain das bask. *mainku* hervorgegangen.

4. Auch bask. *g* tritt an die Stelle des lat. *b*, z. B. *frogatzea:* probare.

5. Die Consonantengruppe *bs* verwandelt sich in *z*, z. B. absynthus: *azenzioa.*

F. [18])

1. Der Buchstabe *f* ist ein im Baskischen verhältnissmässig seltener: ursprünglich fremd hat er sich jedoch in manchen Wörtern erhalten z. B. *facil. fedea, feria, fidauzia, fulia.* Im Inlaute ist schon im Lateinischen *f* sehr selten, um so weniger ist es an dieser Stelle im Baskischen anzutreffen, doch bietet *azufaife* ein Beispiel dafür.

2. Öfters geht *f* in *b* über, z. B. festum wird *besta.*

3. Aus spanischem Einflusse lässt sich wohl lat. *f* = bask. *h* erklären, z. B. *hago* für fagus, *hami* für fames, *hollu* für folium.

4. Häufig wird *f* im Anlaute gänzlich fortgeworfen; daher wird aus fervere bask. *erber*, aus ferrementum, *erremente.* Wenn dies in den angeführten Beispielen vor einem Vocal geschieht, so kommt es um so häufiger bei nachfolgendem Consonanten vor. Demnach ist flamma bask. *lama*, flos: *lorea;* übrigens steht *f* hierin nicht allein, sondern auch gloria wird zu *loria*, pluma zu *luma.*

---

[17]) Diez a. a. O. S. 180 u. ff.

[18]) Diez a. a. O. S. 184.

V.[19])

1. Der Buchstabe *v* ist eigentlich dem Baskischen nicht bekannt; von den verschiedenen Wandlungen, welche derselbe in den lateinischen dort recipirten Wörtern erfährt, war schon oben die Rede[20]). Der eigentliche Stellvertreter des lat. *v* ist bask. *b*, dessen sanfte Aussprache ihm ebenfalls ganz nahe kommt. Dieselbe Erscheinung findet sich aber auch in altrömischen Denkmälern vor[21]) und ist allen romanischen Sprachen gemeinsam[22]). Als Beispiele aus dem Baskischen mögen angeführt werden: *Benus* für Venus, *banaloria:* vana gloria, *bilos:* vellus, *bezpera:* vespera, *beztitu:* vestire, *bertude:* virtus, *bizio:* vitium, *borundate*: voluntas, *botz:* vox. Eben so verhält es sich auch im Inlaute: *zerbitzu*: servire.

2. Des Überganges vom lat. *v* in *m* geschah ebenfalls schon Erwähnung. Als Beispiele gehören hierher: *makhila*: baculus, *mendicaria*; vindicare, *lemania:* franz. levain, *mentura:* ventura.

3. Bisweilen findet sich auch ein Übergang des *v* in *g*, z. B. *fagor* für favor.

M.[23])

1. In der Regel bleibt *m* im Anlaut unverändert, doch kommen mancherlei Ausnahmen vor, indem lat. *m* auch zu *b* wird; z. B. lat. murmur bask. *burruma.*

2. Im Inlaute kann das Baskische das *m* vor *n* nicht ertragen, sondern hilft sich mit Stellvertretung durch einen Vocal. Daher wird lat. damnum bask. *dainu.*

3. Ebenso duldet das transpyrenäische Baskische das *m* auch im Auslaute nicht, sondern verwandelt es in *n*; dem haben sich auch die biblischen Namen Adam, Bileam, Mesraim unterwerfen müssen, die in der Form *Adan, Bilean, Mesrain* erscheinen. Im Labourdinischen wird dies nicht beobachtet, wenigstens hat Duvoisin in seiner

---

19) Diez a. a. O. S. 186.

20) S. oben I. S. 242.

21) S. Corssen, Aussprache, Vocalismus und Betonung. Bd. 1.

22) Diez a. a. O. S. 186 u. ff.

23 Diez a. a. O. S. 188 u. ff.

Bibelübersetzung das auslautende *m* in solchen Namen beibehalten. Dennoch tritt die Regel insoferne in manchen andern Wörtern hervor, als lat. donum z. B. bask. zu *dohain* wird.

4. Wenn fr. murène in *amurraina* der baskischen Bezeichnung für „Forelle" enthalten ist, so böte sich hier ein Beispiel eines Vorschlages des *a*, wie er sonst vor *r* und *t* vorkommt.

2. Die Kehllaute.

C.[24])

1. Vor allem muss hier von der Aussprache des *c* als eines Sibilanten vor *e* und *i* abgesehen werden, die dem Lateinischen ursprünglich ebenfalls fremd war[25]). *c* erscheint im Baskischen auch vor *a*, *o* und *u*, so wie vor einem Consonanten als *k* wieder, nur wird im letzteren Falle regelmässig zwischen dem *k* und dem darauf folgenden Consonanten ein Vocal eingeschoben. Als Beispiele mögen dienen: calix: bask. *kalitz*, cathedra: *kadira*, capella: *kapera*, cognata: *konnata*, currere: *kurritu*[26]). Häufig wird aber das *k* im Baskischen aspirirt, z. B. catena: *khadirna*, corona: *khoroa*, coma: *khuma*, crux: *khurutze*.

2. Eben so häufig ist der Übergang des *c* in *g*; z. B. calx: *galtz*, camera: *gambera*, castellum: *gaztelu*, castigare: *gastigatu*, cerasus: *gerezi*, corpus: *gorphutz*, crux: *gurutsu*.

3. Auffallend ist im Gegensatze zu dem vorhin gewählten Beispiele cerasus: *gerezi* der Übergang des *c* in dem Worte coelum in bask. *zeru* (soulet. *zelui*), was offenbar späterer Corruption zuzuschreiben ist.

4. Ein Übergang des *c* in *t* findet sich in dem bask. *tipula*, was dem lat. caepula entspricht.

5. Während *cc* im Spanischen und Französischen sich in *g* verwandelt, z. B. ecclesia in iglesia und eglise, wirft das Baskische den Gutturalen ganz fort und macht daraus *êliza*.

---

[24]) Diez a. a. O. S. 191 u. ff.

[25]) S. die Abhandlung: Über das baskische Alphabet. S. 30.

[26]) Wegen des Inlautes s. die Beispiele zu dem Buchstaben *X* unter 2.

X.[27])

1. Der zusammengesetzte Buchstabe *cs* oder *x* ist eigentlich dem Baskischen fremd, obschon das Zeichen *x* in neuerer Zeit im Schreiben öfters angewendet wird. Es ist aber gewiss richtiger, wie man aus den Beispielen crux = *gurutsu*, vox = *botz* entnehmen kann, wenn man lat. *x* als bask. *ts* fasst und sollte daher nicht *aberax* sondern *aberatz*, nicht *Axular*, sondern *Atzular* schreiben, wobei an die Parallele erinnert werden mag, dass auch die Italiener, wenn sie lateinisch sprechen, das *x* durch *ts* wiedergeben.

2. Das in dem *x* enthaltene *c* = *k* tritt im Baskischen doch öfters hervor, indem z. B. pax, -acis zu *pake*, pix, -icis zu *pike* geworden ist.

Q.[28])

1. Man hat in der neueren Schreibweise das lat. *q* wohl auch beibehalten, aber es ist meistens als überflüssig beseitigt[29]) und durch *kh* ersetzt worden. Daher schreibt man *quitanza* und *khitanza*, *quiloa* und *khiloa*.

2. Statt dessen findet sich auch der Übergang in die beiden Gutturalen *g* und *k*. Demnach wird aus quatuor tempora: *garta-dembora* und aus franz. quitter: *g(u)aitatu*[30]), wogegen das lat. quasi sich in *kasik* verwandelt hat; auch schreibt man für *quitter: kitatu*.

G.[31])

1. Der Buchstabe *g* bleibt in mehreren Wörtern im Inlaute auch im Baskischen unverändert, z. B. largus bask. *largoa*. Im Anlaute wird auch wohl auffallender Weise, da das Baskische dies sonst vermeidet, ein *r* eingeschoben, z. B. gabella findet sich in der Form *grabela*.

---

27) Diez a. a. O. S. 206 u. ff.

28) Diez a. a. O. S. 212.

29) S. die Abhandlung: Über das baskische Alphabet. S. 31.

30) Erklärt sich daraus oder aus guaita (guetter) der Familienname: Guaita?

31) Diez a. a. O. S. 214 u. ff.

2. Übergang des *g* in *k* bietet *kente* für genus: daneben kommt aber auch vor gens = *gente*, virgo = *birgina*.

3. In manchen Fällen geht *g* im Inlaute in *ch* über, z. B. affligere: *aflichi*, digerere: *dichiri*, imago: *imachina*.

J. [32])

1. Dass *j* im Anlaute unverändert bleibt, zeigt das in der lauretanischen Litanei vorkommende *Justiziaren mirala;* eben so ist jocare = *jocatu*.

2. Im Inlaute wandelt sich *j*, gleich dem *g*, in *ch*, z. B. ejicere wird *echatu*.

H. [33])

1. Da die cispyrenäischen Dialekte die Aspiration durch *h* besonders lieben, die jenseits der Pyrenäen aber meiden, so ist es daraus erklärlich, dass demgemäss das lat. *h* eine verschiedene Behandlung erfuhr. So findet man z. B. histrio bask. *histrudion* wieder, auch wird übereinstimmend mit dem Spanischen *heredero* gesagt; ja bisweilen wird, auch im Einklange mit dem Spanischen, *h* als Spiritus asper vorgeschlagen, wo er im Lateinischen sich nicht findet; z. B. aequalis wird *higual*.

2. Häufig und zwar nicht blos in den transpyrenäischen Dialekten wird das lat. *h* gänzlich abgeworfen (z. B. *omorea*: humor) oder aus dem Anlaute an die zweite Stelle gesetzt (z. B. *ohorea*: honor). Dennoch möchte es doch nicht so ganz gewiss sein, ob die bask. Worte *asta* und *aberea* von dem lat. hasta und habere herzuleiten seien, obgleich in den Begriffen allerdings eine Verwandtschaft vorhanden ist: *asta* bedeutet nämlich „die Deichsel“ und *aberea* „das Vieh“, „die Viehheerde“, wozu dann *aberax* „reich“, d. h. „der Viehheerden Besitzende“ und *aberax-tu* „reich werden“, „sich bereichern“ gehört.

3. Dass lat. herinaceus, fr. hérisson in *sagarroia* fortlebe, wie hin und wieder behauptet wird, ist sehr unwahrscheinlich.

---

[32]) Diez a. a. O. S. 219 u. ff.

[33]) Diez a. a. O. S. 221 u. ff.

3. Die Zungenlaute.

T. und Th. [34])

1. Es lässt sich nicht als Regel aufstellen, dass lat. *t* im Bask. unverändert bleibe, es kommen jedoch mancherlei Beispiele davon vor, z. B. *tela* (Leinwand), tegula: *teila*.

2. Häufiger geht *t* in *d* über, z. B. adventus: *abendoa*, catena: *khadinna*, cathedra: *kadira* (prov. cadeira), rota: *(ar)roda*, sanctus: *saindua*, tempus: *dembora*, taberna: *dafarna*, fr. téton, deutsch: Zitze [35]): *dithi*. Auch fr. *tt* erfährt die nämliche Veränderung, z. B. debatte wird *debadio*.

3. Merkwürdig ist der Übergang des *t* in *ch*, z. B. meritum wird zu merechi, ähnlich wie impedire zu der Form empecher und im bask. *emphatchu* gelangt ist. Obschon dieses *ch* dem Provenzalischen sehr geläufig ist, z. B. profechar für lat. proficere, allachar für allaiter, so findet sich dort die Form merechi nicht vor, sondern es hat sich merite erhalten. Da nun das Baskische mehrere solche romanische Wörter aufgenommen hat, in welchen das *ch* an die Stelle eines ursprünglichen lat. *t* getreten ist (z. B. *mesperetchu* für mépris), so dürfte auch *alcha* [36]), *alchatu* (analog dem ital. alzare) auf altus (exaltare) zurückzuführen sein.

4. Bisweilen wird dem *t* ein *a* vorgeschlagen, z. B. theriaca bask. *atriaca*, thynnus, bask. (und span.) *atun*.

D. [37])

1. Im allgemeinen ist von *d* zu bemerken, dass es keine Veränderung zu erleiden pflegt, wie dasselbe sich z. B. in *deabru*, *desideratu*, *donceila* erhalten hat.

2. Bisweilen findet sich Übergang in *l*, z. B. differentia verwandelt sich in *liferenzia*, wohin auch franz. danger = bask. *lanier* gehört.

---

[34]) Diez a. a. O. S. 222.

[35]) Vergl. Diez, Wörterbuch. S. 345 u. s. w. tetta.

[36]) Vergl. L. Bonaparte, Canticum Canticorum.

[37]) Diez a. a. O. S. 226.

S.[38]).

1. Wenn sich im Baskischen für das lat. Zahlwort sex die Bezeichnung *sei*, wie im Italienischen, findet, so ist dies wohl kaum aus einer Aufnahme aus dem Lateinischen zu erklären, sondern man darf hierbei wohl an einen weiter hinaufreichenden Zusammenhang denken[39]). Das Gleiche möchte von *zazpi* gelten, welches das Zahlwort für septem ist, so wie von dem überall wiederkehrenden Worte saccus = bask. *zacua*, was auch als sacculus = *sakhelu* in der Bedeutung von Tasche vorkommt.

2. Das lat. *s* hat sich in vielen Wörtern erhalten, z. B. *saindua* = sanctus, *salbo* = salvus, *saliga* = salix, *seda* = seta u. s. w. Beiläufig möge bemerkt werden, dass die baskische Sprache in dem Worte *saiela*, welches „Segel" bedeutet, an das Deutsche anzuklingen scheint.

3. Am häufigsten ist der Übergang des *s* in *ch*[40]) und zwar sowohl im Anlaute, wie im Inlaute. Beispiele dafür sind: sapo (sp. jabon) bask. *chaboi*, sarmentum: *chirmendu*, solus: *choil*, sepia: *chibi*, bissextilis: *bichisto*, resina: *(ar)rochina*, Mars: *Marchoa*; auch dürfte luscinia, altfr. lussignol, sp. rossignol[41]) = *errechinalet* hieher zu ziehen sein. Die Wandlung des *s* in *ch* findet sich aber auch im Auslaute, z. B. franz. au moins, bask. *omench*.

4. Sodann findet sich *s* im Baskischen auch als *z* wieder, z. B. servire: *zerbitzatu*, sors: *zorthe* (aber auch *chorte*). Auch das doppelte *ss* verwandelt sich in *z*, z. B. missa: bask. *meza*.

5. Wichtig ist auch der im Baskischen verbreitete Gebrauch, dem *s impurum*, welches auch dann öfters in *ch* übergeht, einen Vocal vorzuschlagen. Dieser ist entweder ein *e* oder ein *i*, z. B. schola: *eskola*, sperare: *esperatu*, spiritus: *ispiritu*, scribere: *iskribatu*, stuppa: *ichtupa*. Das *ch* ist ausserdem noch in denjenigen Fällen gebräuchlich, wo dem *s impurum* noch die lat. Präposition

---

[38]) Diez a. a. O. S. 230 u. ff.

[39]) Vergl. unten bissextilis = *bichisto*, wornach lat. sex zu den Wörtern gehören würde, welche im Baskischen das s in *ch* wandeln.

[40]) Wegen dieses Lautes s. die Abhandlung: Über das baskische Alphabet. S. 29.

[41]) S. Diez, Wörterbuch. S. 297.

in voraufgeht; z. B. instans (fr. instant) wird *ichtant*, instinctus: *ichtinto*.

6. Zweifelhaft erscheint der Vorschlag des Vocals vor einem *s impurum*; man muss ihn annehmen, wenn lat. siccare = bask. *izekitu*, signum = *izena*, sordes = *izerdia* ist[42]).

N.[43])

1. In *naturaleza* und manchen andern Worten bleibt *n* im Anlaute unverändert. Dahin ist aber *negua* „der Winter“[44]) wohl nicht zu zählen, obschon eine Verwandtschaft mit *nix* wohl nicht ganz von der Hand zu weisen sein dürfte.

2. Es geht aber auch *n* sowohl in *m* als in *r* über, wie anima sowohl *alima*, als auch *arima* im Baskischen lautet, so wie *alimal* und *arimal* neben einander vorkommen.

3. In dem baskischen Worte *eskidancha* oder auch *eskudancha* trifft man auch ein Beispiel eines Überganges des *n* in *d* an, indem mit jenem Worte das franz. esquinancie „Halsbräune“ wiedergegeben wird.

4. Auffallend ist, dass man keiner Wandlung des *n* in *m* begegnet, da diese sonst im Baskischen häufig ist. Beim Zusammentreffen mit *b* und mit *p* wird nämlich *n* ganz regelmässig zu *m*, z. B. *nombait* für *nonbait*, *lehembizico* für *lehenbizico*, *mempetu* für *menpetu*[45]).

5. Hin und wieder wird *n* ganz fortgeworfen, z. B. aus corona wird *khoroa*, aus honor: *ohorea*.

L.[46])

1. In vielen Wörtern bleibt *l* bestehen, z. B. *largoa* = largus *legea* = lex, legis, *leinua* = linea u. s. w.

2. Im Inlaute hat sich *l* häufig in *r* verwandelt; so in *beladra* = veratrum, *borondate* = voluntas; *deabru* = diabolus, *pirola* =

---

[42]) Vergl. Bladé, Études sur l'origine des Basques. p. 271. not. 1.

[43]) S. Diez, Grammatik. Bd. 1. S. 235.

[44]) S. die Abhandlung: Über die Einwanderung der Iberer in die pyrenäische Halbinsel. S. 19 u. f.

[45]) Vergl. van Eyss, Essai d'une Grammaire basque. p. 7.

[46]) Diez a. a. O. S. 240 u. ff.

pillula; vielleicht gehört auch *grinatu* hierher, welches Wort in der Bedeutung von (in)clinare erscheint.

3. Das *ll* wird im Baskischen, wenn nicht *r*, wie in *pirola*, und kapera für capella, zu einem einfachen *l*; z. B. castellum bask. *gaztelu*, vellus: *bilos*. Das Wort domicella kommt in den beiden Formen: *donzella* und *donzeila* vor.

R.[47])

1. Über die Erscheinung, dass das Baskische kein *r* im Anlaute duldet und dass daher auch alle in diese Sprache aufgenommenen Fremdwörter sich dem Gesetze haben fügen müssen, dem zu verdoppelnden *r* einen Vocal vorzuschlagen, ist bereits an anderer Stelle die Rede gewesen[48]). Es mögen hier noch zuvörderst einige Beispiele angeführt werden: *arrabanja:* revindicare, fr. revanche, *arrabaska*: fr. ravager, *arrabota:* fr. rabot, *arrakasta:* fr. requête, *arrachut:* fr. rechûte, *arraia:* lat. radius, fr. raie, *arralla:* fr. railler, *arramu:* lat. ramus, *arranda:* fr. rente, *arraposta* lat. responsio, *arraro:* lat. rarus, *arrasa:* fr. raser, *arraspa:* fr. (pain) râpé, *arrastela:* fr. rateler, *arraza:* fr. race, *arrazoin:* lat. ratio, fr. raison, *arrega:* lat. rigare, span. regar, *arrenkura:* lat. rancor, *arribant:* fr. ruban, *arribera:* fr. rivière, *arrachina:* lat. resina *arropa:* fr. robe, *arroda:* lat. rota, *arroila:* fr. rigole, *arrosa:* rosa, *errabia:* lat. rabies, *erramu:* lat. ramus, *errebala:* fr. rebeller, *erreberenzia:* lat. reuerentia, *errege:* lat. rex, *erregina:* lat. regina, *errebut:* fr. rebût, *erremedio:* lat. remedium, *errezibi:* lat. recipere, sp. recibir, *Erroma* = Roma, *hirrisku:* fr. risque, *irri:* lat. ridere, fr. rire.

2. Auf die Frage, ob dieser Vorschlag des Vocals baskischen Ursprunges sei, ist ebenfalls schon eingegangen worden[49]). Es findet sich dieser Gebrauch im Provenzalischen auch vor[50]), z. B. arrapa und arrabar: rauben, arrazo, arrecebra, arrega, arrenc, arrenda[51])

---

[47]) Diez a. a. O. S. 247.

[48]) S. die Abhandlung über das baskische Alphabet. S. 36.

[49]) S. ebendas. S. 37.

[50]) S. Bladé a. a. O.

[51]) Vergl. Raynouard: Lexique Romain. Vol. VI. p. 87.

u. s. w. Für den baskischen Ursprung scheint der Umstand zu sprechen, dass nur in dieser Sprache der vocalische Vorschlag vor dem *r* ganz allgemein ist, während das Romanische das *r* auch im Anlaute duldet, sodann auch der, dass hier nur *a*, nicht aber auch *e* und *i* als Vorschlag bekannt sind.

3. Auch das mag der Vollständigkeit wegen wiederholt werden, dass das anlautende *r* im Baskischen auch dadurch beseitigt wird dass es vom Anlaute zurücktreten muss; daher wird aus renegatus: *arnegat*, aus reinette: *arnet*. Vielleicht liesse sich auf diese Art auch der Übergang von horologium oder vielmehr des span. reloj in *arloia* erklären.

4. Im Inlaute und Auslaute geht *r* öfters in *l* über, z. B. furia in *fulia*, fr. guerre bask. *gerla*, arbor bask. *arbol*.

5. Hin und wieder findet sich auch der Übergang des *r* in *d*, z. B. amor: *amodio*, primavera: *primadera*.

6. Im Inlaute wird *r* verdoppelt, z. B. murena: *amurraina*.

IV.

Vergleichende Tabelle sämmtlicher Buchstaben.

1. Vocale.

Lateinisch	Baskisch
a	*a*
	e
	i
*ad*ª *m.* fr. *aim*	*aim*
an$^{c}_{g}$	*ain*
aq. sp. *ag*	*aig*
e	*e*
	a
	ai
	i
	o
	ei
	—

Lateinisch	Baskisch
i	*i*
	e
	ei
in (Negation)	*a*
o	*o*
	a
	e
	oi
	u
fr. *o*	*au*
u	*u*
	i
ae	*ai*
	i
	u
au	*au*
	a
	oe

2. Consonanten.

Lateinisch	Baskisch
p	*p*
	b
	ph
	m
b	*b*
	p
	m
	g
bs	*z*
f	*f*
	b
	h
	—
v	*b*
	m
	g

Lateinisch	Baskisch
m	*m*
	(a)m
	b
—m	*—n*
mn	*ai*
c	*k*
	g
	t
	z
cs	*ts*
q	*k*
	kh
g	*g*
	k
—g—	*ch*
j	*j*
—j—	*ch*
h	*h*
	—
t, th	*t*
	d
—t—	*ch*
	(a)t
fr. *—tt—*	*d*
d	*d*
	l
s	*s*
	ch
	z, (i)z?
	g
sc	*esk, isk*
sp	*esp, isp*
st	*est, icht*
n	*n*
	m
	r
	d
	—

Lateinisch	Baskisch
l	*l*
	r
—ll—	*l*
r	*(a)rr*
	(e)(rr)
	(h)i(rr)
	l
	d

Armeniaca.

III.

Von Dr. Friedrich Müller,

Professor an der Wiener Universität.

I. Das Auslaut- und Betonungsgesetz der armenischen Sprache.

Bei der Betrachtung der Auslautgesetze des Armenischen sollte eigentlich von jener Sprache ausgegangen werden, aus welcher das Armenische sich entwickelt hat, d. i. der erânischen Ursprache. Da wir jedoch diese nicht kennen und auch eine nach wissenschaftlichen Grundsätzen vorgenommene Reconstruction derselben aus den beiden uns näher bekannten alterânischen Dialekten wegen Unvollständigkeit des überlieferten Materials etwas gewagt erscheint, so werden wir uns im Ganzen an diese zwei Dialekte halten müssen, da sie höchst wahrscheinlich von jenem Dialekte, welcher dem Armenischen zu Grunde liegt, nicht allzusehr abweichen dürften.

Von diesen beiden alterânischen Dialekten, welche wir etwas genauer kennen, nämlich Ost-Erânisch (Alt-Baktrisch) und West-Erânisch (die Sprache der Keilinschriften der achämenidischen Könige) zeigt der erstere dem letzteren gegenüber einen freieren Auslaut. Er schliesst nämlich seine Wortformen, ausser mit allen Vokalen, mit den einfachen Consonanten *n*, *m*, *ṭ*, *ç*, *s* (vor *n*, *m*, *ç* können auch nasalirte Vokale stehen) und mit den Consonantengruppen *ng*, *khs*, *fs*, *çt*, *st*, *rs*, *khst*.

Die Sprache der achämenidischen Keilinschriften schliesst dagegen ihre Wortformen nur mit Vokalen und den beiden einfachen

Consonanten *m* und *s*, von welchen letzteres nur nach Vokalen, welche nicht *a* sind, vorkommt.

Als das Armenische vom gemeinsamen Stamme sich loslöste, hatte es wahrscheinlich Auslautformen, welche im Ganzen mit jenen der beiden soeben genannten Dialekte übereinstimmten; es ist sogar nach dem übrigen Charakter der Sprache anzunehmen, dass das Armenische in dieser Beziehung dem Altbaktrischen näher stand, als der Sprache der achämenidischen Keilinschriften.

Was die Betonung der alterânischen Sprachen anlangt, so sind wir darüber gar nicht unterrichtet; es scheint aber, dass, gleichwie in dem zunächst mit ihnen verwandten Altindischen, der Accent meistens auf einer der letzten Silben des Wortes sich bewegte. Zu dieser Ansicht führen auch einzelne Vokal-Verlängerungen, für welche ein lautlicher Grund nicht namhaft gemacht werden kann, und welche daher nur dem Gegenaccent ihr Dasein verdanken können, z. B. 𐬯𐬀𐬵𐬌𐬐𐬀 *(vîçpa)* für *viçpa* (= altind. *viçva*), 𐬯𐬀𐬵𐬌𐬨𐬀𐬌 *(vîmanô)* für *vimanô* (wahrscheinlich = *dvi*+*manas*), 𐬯𐬀𐬵𐬌𐬙𐬀 *(bîtya)* für *bitya* (= altind. *dvitîya*), 𐬯𐬀𐬵𐬌𐬰𐬀 *(mîzda)* für *mizda* etc. 𐬯𐬀𐬵𐬌𐬎𐬀𐬌 *(vîdvå)* = *vidvå* (altind. *vidvãs*), 𐬯𐬀𐬵𐬌𐬐𐬋𐬨 *(vîçĕm)* = *viçĕm* (altind. *viçam*), 𐬯𐬀𐬵𐬌𐬴𐬀𐬈 *(yûkhta)* = *yukhta* (altind. *yukta*), 𐬯𐬀𐬵𐬌𐬰𐬎𐬀 *(çrûta)* = *çruta* (altind. *çruta*, griech. κλυτο-).

Dieser Accent, welcher an eine bestimmte Stelle nicht gebunden war, scheint während, oder bald nach jener Zeit, in welcher das Armenische vom gemeinsamen Stamme sich loslöste, vielleicht durch den Einfluss eines nicht-ârischen Volkes auf der vorletzten Silbe, und in jenen Fällen, wo er auf ein Flexions-Element zu stehen gekommen wäre, auf der drittletzten Silbe sich festgesetzt zu haben [1]).

---

[1]) In der Veränderung des Accentes durch den Einfluss eines stammfremden Volkes scheint der nicht geringste Anlass zur Umwandlung einer Sprache zu liegen, ein Punkt, welcher bisher von den wenigsten Sprachforschern nach Gebühr gewürdigt worden ist. So sind die romanischen Sprachen wohl zum grösseren Theile auf die durch germanischen und keltischen Mund veränderte Aussprache der römischen Volksdialekte zurückzuführen; die Prâkrit-Dialekte und die neu-indischen Idiome zeigen in Betreff der lautlichen Seiten starke Einflüsse der hinterindischen und Dravida-Sprachen.

Mit dieser neuen Stellung des Accentes trat innerhalb der Wortformen eine Reihe von Veränderungen ein, welche sich vor allem auf den Auslaut derselben beziehen.

Es schwanden nämlich in Folge der schwachen Articulation der letzten Sylbe die schliessenden Consonanten, namentlich *m*, *ṭ*, *s*, sowohl einzeln als auch als Bestandtheil der Lautgruppen, nur *ç* hielt sich nach vorhergehendem Nasal, welcher dabei verloren ging, so dass von der Gruppe Nasal + *ç* nur *ç* allein übrig blieb. In Folge derselben schwachen Articulation sanken sämmtliche Vokale, ob nun ursprünglich schliessend, oder in Folge des Schwundes ursprünglich schliessender Consonanten in den Auslaut gekommen, zum tonlosen *ĕ* herunter, welches in der Schrift gar nicht ausgedrückt wurde. Nur die Diphthonge *ê (ai)* und *ô (au)* verkürzten sich zu *i* und *u*. Bei betonter drittletzter Silbe wurde auch der Vokal der vorletzten Silbe häufig in *ĕ* geschwächt und folglich in der Schrift ganz fallen gelassen.

Auf diese Weise wurden die meisten Formen der Sprache zuletzt in consonantisch schliessende und auf der letzten Silbe betonte umgewandelt, Formen, wie sie die gegenwärtige armenische Sprache darbietet.

Indem wir nun die Wirkungen dieses Gesetzes an den einzelnen Formen betrachten, werden wir die letzteren nach den beiden Kategorien Nomen und Verbum einer kurzen Musterung unterziehen.

I. Nomen.

In Betreff des Substantivums kennt das Armenische innerhalb der Declination den Unterschied zwischen consonantischen und vokalischen Themen, welcher auf die Gestaltung der auslautenden Suffixe von bedeutendem Einfluss ist. Die vokalischen Themen zerfallen wieder nach den drei Vokalen *i*, *u* und *a* in zwei Reihen, worunter wiederum der Vokal *a*, je nachdem er als *a* oder als *o* zu Tage tritt, zwei Unterreihen in sich befasst.

Wir haben also eine consonantische, eine *i*- und *u*-Declination, eine doppelte *a*-Declination und endlich eine, aus der consonantischen und der *i*- und *a*-Declination zusammengesetzte, sogenannte gemischte Declination zu unterscheiden.

A. Consonantische Declination.

Die Themen *serman-*, *astęr-* lauteten im Nominativ singul. ursprünglich *serman-s*, *astęr-s*, welche Formen auf der ersten Sylbe betont sind. Nach dem oben entwickelten Gesetze mussten sie in *sermĕn*, *astĕr* sich verwandeln, als welche sie in der Schrift durch սերմն *(sermn)*, աստղ *(astr)* wiedergegeben werden.

Der Genitiv singul. lautete ursprünglich *serman-as*, *astęr-as*, in osteränischer Form *serman-ô*, *astęr-ô*, in westeränischer Form dagegen *serman-a*, *astęr-a*, mit dem Accent auf der vorletzten Sylbe. Daraus muss dem obigen Gesetze zufolge սերման *(serman)*, աստեղ *(astęr)* werden.

Der Instrumental singular. hatte ursprünglich die Form *serman-bhi*, *asteo-bhi*, eränisch *serman-bi*, *astęr-bi* im Anschluss an die slavisch-litauische Form in *mi* für denselben Casus. In Folge der Betonung auf der vorletzten Silbe wurde daraus սերմամբ *(sermam-b)*, աստեղբ *(astęr-b)*.

Der Ablativ scheint von der Form *serman-âdha*, *astęr-âdha*, welche im Altbaktrischen für diesen Casus sich nachweisen lässt (vgl. Beiträge zur vergleichenden Sprachforschung von Kuhn und Schleicher II, 28), ausgegangen zu sein. In Folge des Accentes auf der vorletzten Sylbe und des Überganges von *dh* in *h* entstanden daraus die Formen *serman-ah* (woraus սերմանէ *(serman-ê)* hervorging), *astęr-ah* (woraus աստեղէ *(astęr-ê)* sich entwickelte [1]).

Der Dativ wird bekanntlich beim Substantivum durch den Genitiv ersetzt und auch für den Accusativ singular. tritt der mit dem Präfix զ verbundene Nominativ ein [2]).

Der Nominativ plural. zeigt uns das Übergreifen der ursprünglich nur den *a*-Themen zukommenden Endung ք, entstanden aus

---

[1]) Die Ablativ-Form in է aus *-at* zu erklären, wie es Bopp thut (vgl. Gramm. II. Aufl. Bd. I, 357) und wie ich auch früher gethan habe (Beiträge zur Declination des armenischen Nomens, S. 6) ist vollkommen unzulässig, da einerseits *t* zu Ende der Formen stets abfällt, andererseits է nie aus blossem *a* (als Ersatzdehnung, wie Bopp annimmt) entstanden sein kann.

[2]) Dass hier der alte Nominativ, nicht der alte Accusativ vorliegt, dies beweisen die consonantischen Themen, welche im Accusativ զաստղ *(z-astr)*, զսերմն *(z-sermn)* lauten. Steckte in ihnen der alte Accusativ, so könnten sie nicht also lauten, sondern müssten als զաստեղ *(z-astęr)*. զսերման *(z-serman)*=*astęr-am*, *serman-am* auftreten.

altbakt. ՀՎՅՀ *(åñhô)*, altind. *âsas* über die ganze Declination[1]). Der Nominativ plural. von den Themen *serman-*, *astęr-* lautet demnach սերմանք *(serman-q')*, աստեղք *(astęr-q')*, wie wenn die Stämme *sermana-*, *astęra-* lauteten. Dieses ք hängt sich auch an die Form des Instrumental plural. als Zeichen des Plurals überhaupt an, da diese Formen *serman-bi* (Singul.) und *serman-bis* (Plural.) beide nach dem Auslautsgesetze zu *sermam-b*, welches, wie wir oben gesehen haben, für den Instrumental singul. gilt, werden müssen und hier also der Unterschied zwischen Singular- und Pluralform ganz verwischt worden wäre[2]).

Auch der Accusativ plural. geht von einem *a*-Thema aus, wornach զսերմանս *(z-serman-s)*, զաստեղս *(z-astęr-s)* auf die Formen *sermanãç*, *astęrãç* (= *sermana* + *ns*, *astęra* + *ns*) auf der vorletzten Silbe betont, zurückgeführt werden müssen.

Im Genitiv plural. tritt uns eine Form entgegen, welche der Pronominal-Declination entlehnt ist und sich an die griechisch-lateinischen Formen in *-ἀων*, *-arum*, *-orum* = altind. *-âsâm* anschliesst. Die Genitive սերմանց *(serman-z)*, աստեղց *(astęr-z)* setzen die eränischen Urformen *sermanaešâm*, *astęraešâm*, also Genitive der nach der Pronominal-Declination flectirten Themen *sermana-*, *astęra-*, voraus, aus denen sie in Folge der Betonung auf der vorletzten Sylbe hervorgegangen sind.

B. i- und *u*-Declination.

Die alte Form des Nominativ singular. der Themen *akhti-*, *ganzu-* (wahrscheinlich auf eränischem Gebiete aus *ganz-ava* hervorgegangen) lautete *akhti-s*, *ganzu-s*, woraus nach dem oben entwickelten Auslautsgesetze ախտ *(akht)*, գանձ *(ganz)* werden müssen.

Die Form des Genitivs lautete ursprünglich *akhtais*, *ganzaus* (nach westeränischem Vorbilde) = altind. *-ês*, *-ôs*, woraus nach der Regel ախտի *(akhti)*, գանձու *(ganzu)* wurden.

---

[1]) ք = *ñh* wie ղ = *ñh* in ապաւաս խանի = altbaktr. *paiti-çâñhana* + *ya*; ք aus *-as* zu erklären (Bopp, vgl. Gramm. 2. Aufl. Bd. I. S. 430 und 444) ist unstatthaft.

[2]) Anders Bopp (vgl. Gramm. 2. Aufl. Bd. I. S. 430), welcher *-բք* mit *-bhis* direct identificirt.

Die Instrumentalform lautete ursprünglich *akhti-bi*, *ganžu-bi*, woraus ախտիւ (*akhtiv*), գանձու (*ganžov*) hervorgingen.

Im Ablativ zeigen die *u*-Themen eine regelrechte, mittelst des Suffixes *-âdha* gebildete Form: գանձուէ (*ganžovê*) = *ganžavâdha*. In den meisten Fällen jedoch geht die Bildung dieses Casus von einem aus den *i*- und *u*-Themen verkürzten *a*-Thema aus, daher: ախտէ (*akhtê*) = *akhtâdha*, գանձէ (*ganžê*) = *ganžâdha*.

Der Plural zeigt Übertragung der Suffixe der *a*-Themen auf die *i*- und *u*-Themen, wobei letztere, so gut es eben geht, ihren Charakter zu bewahren suchen. — Wir haben im Nominativ ախտք (*akhtq'*), գանձք (*ganžq'*), im Accusativ զախտս (*z-akhts*), զգանձս *z-ganžs*), wie wenn die zu Grunde liegenden Stämme *akhta-*, *ganža-* lauteten.

Die Formen des Genitivs dagegen ախտից (*akhtiž*), գանձուց (*ganžuž*) bewahren wenigstens ihren Thema-Charakter, wenn sie auch nach Analogie der *a*-Themen gebildet erscheinen.

C. *a*-Declination.

Die Themen *trdata-*, *marda-*, *tepya-* lauteten ursprünglich im Nominat. singul. *trdatas*, *mardas*, *tepyas*, alterânisch *trdatah*, *mardah*, *tepyah*, woraus nach dem Auslautgesetze տրդատ (*trdat*), մարդ (*mard*), տեղի (*tepi*) wurden.

Der Genitiv derselben drei Themen lautete der Reihe nach ursprünglich *trdatasya*, *mardasya*, *tepyasya*, alterân. *trdatahya*, *mardahya*, *tepyahya*, Formen, welche im Armenischen zu տրդատայ (*trdatah*), մարդոյ (*mardoh*), տեղւոյ (*tepvoh*), durch Übergang des *y* von *-ya* in *v* sich entwickelten.

Die ursprünglichen Formen des Instrumentals *trdata-bi*, *marda-bi*, *tepya-bi* wurden nach den Auslautgesetzen in տրդատաւ (*trdatav*), մարդով (*mardow*) und տեղեաւ (*tepeav*) verwandelt.

Der Ablativ fällt gegenwärtig mit dem Genitiv zusammen, wenngleich seine Form (*trdatâdha*, *mardâdha*, *tepyâdha*) von jener des Genitivs ursprünglich verschieden war.

Der Plural bietet uns folgende Formen: Nominativ: տրդատք (*trdatq'*), մարդք (*mardq'*) տեղիք (*tepiq'*) entstanden aus alterânischen *trdatâñhas* (*trdatâñhô*), *mardâñhas* (*mardâñhô*), *tepyâñhas* (*tepyâñhô*); Genitiv: տրդատաց (*trdataž*), մարդոց

(mardoz), *տեղեաց (teṛyeaz)* entstanden aus alterânischen *trdataešâm, mardaešâm, teṛyaešâm;* Accusativ: *զտրդատս (z-trdats)*. *զմարդս (z-mards)*, *զտեղիս (z-teṛis)*, entstanden aus *trdatãç, mardãç, teṛyãç;* Instrumental: *տրդատաւք (trdatavqʿ)*, *մարդովք (mardowqʿ)*, *տեղեաւք (teṛeavqʿ)* entstanden aus *trdatabis+qʿ, mardabis+qʿ, teṛyabis+qʿ*.

D. Gemischte Declination.

Diese Declination ist eine aus den Formen der drei vorhergehenden zusammengesetzte. Da sie denselben gegenüber nichts besonderes darbietet, so kann sie hier, wo es um ein allgemeines Gesetz sich handelt, füglich ganz übergangen werden.

Pronomen.

Beim Pronomen, das im Ganzen gleich dem Nomen flectirt wird. sind in Betreff des Auslautes vor allem die beiden Nominative singular. der ersten und zweiten Person zu betrachten, nämlich *ես (es)* und *դու (du)*, welche offenbar aus alterânischen *azam* (osterân. *ażĕm*) und *tuam* (osterân. *tûm* = *tvĕm*) = altind. *aham* und *tvam* (vedisch *tuam*) hervorgegangen sind.

Den Dativen *ինձ (inǯ)*, *քեզ (qʿez)* scheinen alterânische Formen *minza, tvaza* = altindogerm. *mangha, tvagha* zu Grunde zu liegen, welche vielleicht von den Genitiven *mana, tava* ausgegangen sein dürften.

In den Dativen der übrigen Pronomina auf *m*, z. B. *իմում (imum)* von *իմա- (ima-)*, *այնմ (ajnm)* von *այնա (aina-)*, *իմիք (imiqʿ)* von *իք (iqʿ)*, dürfte wohl ein alter Lokal stecken = alterân. *-hmi* = altind. *-smin*. Wären nämlich die Formen reine Dative, so müsste man hinter dem *m* ein *i* als Verkürzung des alten *âi* erwarten.

II. Verbum.

Wie beim Nomen in Betreff der Auslautgesetze nur die Casussuffixe zu betrachten kamen, ebenso können beim Verbum hauptsächlich nur die Personalsuffixe berücksichtigt werden.

Da das Armenische ursprüngliche starke Verbalstämme, welche auf Consonanten auslauten, nicht kennt, bei denen durch das Zusammen-

treffen des schliessenden Wurzelconsonanten mit dem Anfangsconsonanten des Suffixes irgend welche lautliche Veränderungen entstünden, sondern regelmässig dem Personalsuffixe ein Vokal vorangeht, dessen Natur aber auf die Gestaltung des Suffixes von gar keinem Einfluss ist, so können wir von dem wurzelhaften Theile des Verbums füglich ganz absehen und brauchen für unseren Zweck nur die Personalsuffixe einer kurzen Betrachtung zu unterziehen.

Die Personalsuffixe des Verbums zerfallen in zwei Reihen, nämlich:

I. Suffixe zur Bildung des Präsens und der damit zusammenhängenden Formen (Conjunctiv, Futurum).

II. Suffixe zur Bildung des Aorists, Imperfectums.

Die Suffixe der ersten Reihe lauten nach den von mir darüber angestellten Untersuchungen:

-մ	-ս	-յ
-մք	-յք	-ն

Da nun hinter *-m*, *-s*, *-n* ursprünglich Laute vorhanden gewesen sein müssen, so kann diese Reihe nur auf die alten Personalsuffixe

-mi	*-si*	*-ti*
-masi	*-tasi*	*-anti*

zurückgeführt werden.

-մք, -յք sind aus *-mahi*, *-tahi*, entstanden; *h* wurde, da man es als integrirenden Bestandtheil des Suffixes fühlte, wahrscheinlich mit Anlehnung an das Pluralzeichen des Nomens zu ք erhärtet [1]).

Das Zeichen der zweiten Person singul. -ս steht gleich dem ossetischen *-s* insofern anomal da, als man, entsprechend alterânischem *-hi* = altind. *si*, ein *h* erwarten möchte.

---

[1]) Die Erklärung von -մք aus *-mas*, wie es Bopp thut (vgl. Gramm. II. Aufl. Band II. S. 273), beruht auf einem gegen die Lautlehre des Armenischen begangenen argen Verstosse. Gleichwie aus ursprünglichem *trdata-s*, erân. *trdata-h*, im Armenischen տրդատ *(trdat)* entstand, müsste aus ursprünglichem *-mas*, erân. *-mah* im Armenischen *-m* entstanden sein. Das ք von -մք lässt sich nur erklären, wenn man hinter dem *s* von *-mas* einen Vokal als ursprünglich annimmt, daher man armen. -մք nicht an die sanskritische Suffixform *-mas*, welche gar nicht ursprünglich ist (vedisch *-masi*), sondern an die erânischen Suffixe, altbaktr. *-mahi*, altpers. *-mahy* anknüpfen muss.

Die Suffixe der zweiten Reihe lauten:

-ի	*-իր*	*-ր*
-ա՛ք	*-ի՛ք*	*-ի՛ն*

Von diesen Suffixen können jene der ersten und zweiten Person plural. dem alten *-ma*, *-ta* unmöglich entsprechen, da sie sonst *-մ*, *-ս* lauten müssten, sondern sie sind offenbare Neubildungen aus den Präsenssuffixen (*ա՛ք = amq'*), da sich nur auf diese Weise ihr schliessendes *ք* erklären lässt.

Dagegen stecken in den Suffixen des Singular alte Formen, welche, wie es scheint, ursprünglich der Reihe der Medialsuffixe angehören.

Das *i* der ersten Person ist aus *ê* entstanden (vgl. altbaktrisch 𐬌𐬀𐬞𐬌𐬎𐬎𐬌𐬎𐬎𐬌𐬉 *(apĕrĕçê)* „ich habe mit Jemanden mich in Fragen eingelassen“) und das *r* der zweiten und dritten Person kann nur aus einem Dental befriedigend erklärt werden, so dass *-իր* und *-ր* als Entwicklungen der Suffixe *-thâs* und *-ta* betrachtet werden müssen. — In derselben Weise ist auch das Suffix der zweiten Person singul. des Imperativs *-ր* als aus dem alten *-dhi* hervorgegangen zu erklären.

II. Zur Etymologie der armenischen Sprache.

առաջ (ar'aǵ).

առաջ (ar'aǵ) „Regel, Ordnung“, dann „Maxime, Ausspruch, Sprichwort“ ist dem Sinne nach ganz das altbaktrische 𐬫𐬁𐬰𐬀𐬵𐬌 *(râzarĕ)*, der Form nach, da es ein *i*-Thema ist (Genitiv: *առաջի*, Instrumental: *առաջիւ*), das altindische *râǵi* „Linie, Reihe“ = altb. 𐬫𐬁𐬰𐬀 *(râza)* „Anordnung“. Zur Wurzel *râz* „anordnen“, einem Causale von *arĕz*, (davon *ĕrĕzu* = altind. *ṛǵu*) gehört bekanntlich auch *ոհգմ (r'azm)*, *պատերազմ (paterazm)* „Schlacht“, wörtlich: Schlacht-Ordnung = altbaktr. 𐬭𐬀𐬵𐬨𐬀𐬥 *(raçman)*, dem eine Form 𐬫𐬁𐬰𐬌 *(arĕza)*, von der Wurzel *arĕz* direct abgeleitet, zur Seite steht.

ասր (asr).

ասր (asr) Genitiv: ասու (asu) „Vliess, Wolle“, ist gleich den meisten *u*-Themen im Armenischen aus einem Thema in *-ava* zusammengezogen, setzt also eine Form *asava* voraus. Das *-r* im Nominativ ist ebenso zu erklären, wie in մեղր, Genitiv: մեղու und ähnlichen Fällen.

Was nun die Form *asava* anlangt, so erkläre ich sie für *sava* stehend und sehe dieses als eine Ableitung vom altbaktrischen 𐬯𐬀𐬬𐬀 (*çava*), 𐬯𐬀𐬬𐬀𐬢𐬵 (*çavaṅh*) „Nutzen“ an, dem ich die Bedeutung „Schaf“ = nützliches Thier vindicire. Dass namentlich in 𐬯𐬀𐬬𐬀𐬢𐬵 (*çavaṅh*) eine viel concretere Bedeutung stecken muss, als sie in jenen Stellen hervortritt, in welchen das Wort vorkommt, geht aus dem Nomen proprium 𐬯𐬁𐬬𐬀𐬵𐬌 (*çávahi*), dem Namen eines die Herden beschützenden Genius ganz deutlich hervor. Gleichwie **ávya* „Ei“ das Product des Vogels (*avi*) bezeichnet, ebenso bezeichnet **çáva* oder **çavaṅha* „Vliess, Wolle“ das Product des Schafes (*çava*). Zu dem armenischen Worte scheint auch das griechische κῶας (Plural κώεα) gezogen werden zu müssen, welches also statt κῶϝας (κώϝεα) stehen würde. Curtius (Grundsätze der griechischen Etymologie) zieht es bekanntlich zur Wurzel *ki* (griech. κεῖ-μαι), wornach also das Wort κῶας (statt κῶϳας) ursprünglich „Schlafdecke“ bedeutet.

բամբիշ (bambis).

Dieses Wort, welches „Prinzessin, edle Dame überhaupt“ bedeutet, finden wir im Pehlewi als באננבושנן (*bánnbüschann*) wieder. Vgl. darüber Haug-Hoshangji, Pahlawi-Pazand glossary pag. 96, wo das Wort durch *bānboshne* umschrieben wird. Da aber das Pehlewi-Wort mit dem armenischen բամբիշ offenbar identisch ist und armenisches *i* gleich altem *u* oder *ô* sich nicht nachweisen lässt, so muss das ו im Pehlewi einen dem *ü* ähnlichen Laut darstellen, wie er auch in אזורא (*azüra*) „Schwein“ = aram. חזירא hervortritt, dessen Aussprache *azôrá* bei Haug-Hoshangji pag. 86 daher gewiss nicht richtig sein kann.

երդնուլ (erdnul).

Das Verbum երդնոլ (erdnul) „schwören“ sowie das ihm parallele Nomen երդումն (erdumn) „Eid“ erklären sich aus dem ossetischen ард, арт „Eid“, womit merkwürdigerweise altslavisch: *rotŭ, rota* „Eid“ und *rotiti sę* „schwören“ übereinstimmen.

էշ (êś).

Dieser Ausdruck für den Esel steht in der Reihe der indogermanischen Ausdrücke für dasselbe Thier ziemlich isolirt da. Wäre է = *a* (Ersatzdehnung), wie es Bopp in der dritten Person singul. des Präsens (բերէ = *baraiti*) und im Ablativ singul. (սերմանէ = *serman-at*) annimmt, so liesse sich էշ an griech. ὄνος = ὄσνος, lat. *asinus*, lit. *asilas*, slav. *osĭlŭ*, got. *asilus* anknüpfen. Da aber einerseits Assimilation der Lautgruppe *sn* zu *s* im Armenischen unerhört ist, andererseits, wie aus dem Genitiv իշոյ (*išoh*) hervorgeht, *i* als Vokal der zu Grunde liegenden Wurzel feststeht, so ist eine solche Vermittlung entschieden abzuweisen. Darnach kann armen. էշ (*êš*) nur einem alterânischen *aeša* oder *aešin* entsprechen. Die Wurzel ist *iš* in der Bedeutung „begehren“ und der Esel wäre somit „der Begehrliche, Geile“, wie semitisch حمار, חמור von حمر, חמר.

Von dem alten Ausdruck der ârischen Sprachen für den Esel, nämlich altbaktr. [illegible] (*khara*), neup. خر (*khar*), altind. *khara* findet sich im Armenischen eine deutliche Spur in խարազան (*kharazan*) Peitsche, wörtlich Eselstachel, welches nach Analogie von գաւազան (*gavazan*) Peitsche, wörtlich Ochsenstachel = altb. [illegible] (*gavâz*) einem altbaktrischen *[illegible] (*kharâz*) entsprechen muss.

կոյս (kojs).

կոյս ist vollkommen synonym mit կողմն (*kopmn*) Seite. Es setzt ein altbaktrisches, nicht nachweisbares **kaoça* voraus, von der

Wurzel *kuç-*, von welcher *kuçra* „Seite“ *(vî-kuçra. ham-kuçra)* sich nachweisen lässt, welches im Altbaktrischen genau denselben Sinn wie *կոյս* im Armenischen repräsentirt.

Հանի (ḥani).

Während *Հին (ḥin)* „alt“ gegenüber dem altbaktrischen [illegible] *(hana)*, dem griechischen ἕνη, dem latein. *senex*, das *a* gleich dem gotischen *sineigs* zu *i* geschwächt hat, ist dieses *a* in der Form *Հանի (ḥani)* „Grossmutter“ rein erhalten. *Հանի* entspricht einem vorauszusetzenden altbaktrischen *hanya* (statt *hanyâ*), einem Femininum der Bildung *han-ya*.

Հարուստ (ḥarust).

Dieses Wort erscheint deswegen merkwürdig, weil in demselben mehrere ursprünglich verschiedene Formen vereinigt sind, daher es auch mehrere mit einander in gar keinem Zusammenhange stehende Bedeutungen umfasst. Es ist offenbar von einem nicht mehr existirenden *ḥar-* mittelst des Suffixes *-ust* abgeleitet. Dieses *ḥar-* entspricht erstens einem altbaktrischen [illegible] *(pôuru)* „viel“ = altind.: *puru* = griech.: πολυ-, Urform: *paru*, mit dem ich nun auch nach Ascoli's Bemerkungen darüber (vgl. Beiträge zur vergleichenden Sprachforschung von Kuhn und Schleicher V, 212), die bisher räthselhafte Form *Հարիւր (ḥariur)* „hundert“ vermittle. Aus diesem ergibt sich die eine Bedeutung von *Հարուստ* „viel, reich, im Überflusse vorhanden“. In der zweiten Bedeutung von *Հարուստ* „entfernt, entlegen“ dürfte *ḥar-* an das gothische *fairra* anzuschliessen sein, und in der dritten Bedeutung desselben: „alt“, könnte man das im gothischen *fairnitha* „Alter“, im altindischen *purâṇa* und im griechischen πάλαι steckende Wurzelelement vermuthen.

ձու (ζu).

Das Wort *ձու (ζu)* = *ζov* „Ei“ erscheint im Vergleiche mit den Ausdrücken der verwandten Sprachen für denselben Gegenstand

auf den ersten Anblick ziemlich dunkel und räthselhaft. Indessen dürfte bei genauerer Betrachtung ihm doch nichts anderes zu Grunde liegen, als der den indogermanischen Sprachen von Haus aus eigenthümliche Ausdruck, nach welchem das Ei als das Erzeugniss des Vogels betrachtet wird.

Die Urform dieses Ausdruckes lautete *âvya-*, eine Secundärbildung von *avi-*, woraus ebenso das griechische ᾠόν, das lateinische *ovum* wie das altslavische *aice, jaice*, das deutsche *ei, agi* sich entwickelt haben. Auf die Form *âvya-* geht auch neupersisches خايه *(khâyah)*, Kurmandschi *h'ḗk*, Zaza *h'āk* zurück, welche, wie das ossetische ajk beweist, für *âyak* = *âvya-ka* stehen. Das aus unorganischem *h* im Anlaut entstandene *kh* ist ebenso zu erklären, wie in خشم *(khišam)* = altb. [illegible] *(aešma)*, wie in خرما *(khurmâ)* Dattel = armen. արմաւ *(armav)*. Über den Ausfall von *v* vergleiche man die Fälle سَگ, يك, نيك etc. in meinen Beiträgen zur neupersischen Lautlehre.

Aus *âvya-* entstand durch Aphärese des anlautenden Vokals auf armenischem Gebiete *vya-*, wie im altindischen aus *avi-* die Form *vi-*. Durch Metathese der Halbvokale *vy* zu *yv* entwickelte sich endlich aus *vya-* die Form *yva-*. Obschon nun ձ meistens altem *gh* entspricht, so finden sich doch auch Fälle, in denen es unzweifelhaft (wie neupersich ج) altem *y* gleichzusetzen ist, wie ձաւար *(ʒavar)* Spelt = altbaktr. [illegible] *(yava)* altind. *yava*, neup. جو *(ǵav)*. Hieher scheint auch das ձ von ձու zu gehören, welches nach dem so eben Bemerkten sich aus *yva* entwickelt hat.

Einen von dem aller verwandten Sprachen abweichenden Ausdruck für das Ei besitzt das Altindische, nämlich *aṇḍa*. Nachdem die beiden Laute *ṇḍ* nicht primitiv sein können, sondern wahrscheinlich einem nun verschwundenen *r* ihr Dasein verdanken, so dürfte für *aṇḍa* eine ältere Form *andra* vorauszusehen sein. Dieselbe wird in der That durch das Altslavische *jędro „nucleus“* bestätigt, von welchem bei Miklosich, *Lexicon palaeoslovenico-graeco-latinum* pag. 1166 im Compositum *jedino-jędrĭnŭ* μόνορχις, *unum testiculum habens* citirt wird, welches einem altindischen *êkâṇḍa, êkâṇḍin* vollkommen entsprechen würde.

ձօն (ǯôn).

Dieses Wort, welches „Opfer, Opfergabe“ bedeutet, deckt sich nach Laut und Bedeutung vollkommen mit dem altindischen *havana*, oder, da ձօն ein *i*-Thema ist, genauer mit einer Form *havanî*. Auch das Altbaktrische kennt das Wort *zavana* (als Glied eines Compositums).

Von ձօն bildet das Armenische das Denominativ-Verbum ձօնեմ *(ǯônem)* „opfern“ und das Nomen ձօնիչ *(ǯônič)* „Opferer“.

մանուկ (manuk).

Das Wort մանուկ *(manuk)* „Kind“ steht für *manukn*, d. h. *manukan*, wie sein Genitiv մանկան *(mankan)* beweist. Der Nominativ des Plural մանկունք *(mankunkʻ)* steht für *manukankʻ* oder vielleicht *manukunkʻ* mit Assimilation des *an* an die vorhergehende Silbe. Zu մանուկ gehört մանր *(manr)* „klein“, Genitiv մանու *(manu)*. Dieses, ein *u*-Thema, ist aus *manava* entstanden, einer Ableitung von *mana-*, derselben Form, welche dem lateinischen *minor* = *minior*, dem gotischen *mins* „weniger“, *minniza* „jünger“, dem altindischen *manâk* „wenig“ zu Grunde liegt. Darnach enthält *manukn* drei Ableitungssuffixe, nämlich 1. *-ava*, 2. *-ka* und 3. *ana*.

մենա (mena).

So nahe es liegt, das armenische մենա *(mena)*, welches als erstes Glied in Zusammensetzungen dem griechischen μονο- entspricht, mit diesem auch zu identificiren, wogegen weder von lautlicher, noch von begrifflicher Seite irgend ein Hinderniss vorhanden ist, so ist dennoch eine solche Identificirung, welche ich früher selbst für richtig gehalten habe, mit der Entwicklung dieser Form im Widerspruche. Das in *mena-* steckende Thema lautet nämlich unabhängig մէն *(mên)*, zeigt uns also, dass das *e* in *mena-* aus *ê* verkürzt ist, mithin, wenn wir *mena-* in die alten Lautverhältnisse umzusetzen, dasselbe nicht *mana-* = griech. μονο-, sondern *maina*

lautet. մէն selbst ist aber keine ursprüngliche Bildung, sondern geht auf մի *(mi)* „eins, allein“ zurück, von dem es mittelst des Suffixes altbaktr. *-aena* abgeleitet ist.

նպաստ *(npast)*.

Die ursprüngliche Bedeutung dieses Wortes ist „Hilfe“, woraus die übrigen Bedeutungen „Hilfsquelle, Gunst, Gnade u. s. w.“ sich entwickelt haben. Das Wort stimmt in dieser Hinsicht vollkommen mit dem altpersischen *upaçtá*, welches in den Keilinschriften mehrere Male vorkommt (vgl. Spiegel's Ausgabe derselben) und mit dem altbaktrischen *upaçta*. Ich glaube, dass in der That das armenische Wort mit den beiden alterânischen Formen identisch ist, denen gegenüber es um die Präposition *ni* (vgl. armen. նսեմ = altind. *çyâma*, neup. سیاه *(siyâh)*, altbaktr. *çyâva*) vermehrt erscheint. Überdies ist նպաստ ein *i*-Thema und setzt also als solches eine Form **upaçti* voraus.

նստիլ *(nstil)*.

Das Verbum նստիլ *(nstil)* „sich niedersetzen, wohnen“ ist, so nahe es liegt, dasselbe mit dem altindischen *ni+sad* unmittelbar zu vergleichen, dennoch nicht mit ihm identisch. Abgesehen davon, dass altind. *ni+sad* auf erânischem Gebiete zu *ni+šad* werden müsste, dessen Ausdruck im Armenischen նշտիլ *(nštil)* lauten würde, spricht das Substantivum նիստ *(nist)* „Sitz, Wohnung“ dafür, dass in նստիլ trotz dem Aorist նստայ ein Denominativ-Verbum vorliegt. — Das Substantivum նիստ (ein *i*-Thema) setzt eine alte Form *nisti* voraus, welche sicher aus *nišsti*=alteràn. *nišaçti*=*ni+sad+ti* entstanden ist. Es ist in dem տ von նստիլ nicht das *d* von *sad*, sondern vielmehr das *t* des Suffixes *ti* von der Nominalform *nišaçti* zu sehen.

պատահք *(pataḥqʿ)*.

Dieses Wort, welches „Zufall, Begegniss, Glück“ bedeutet, setzt, so wie das mit ihm identische պատահումն *(pataḥumn)*, ein altbaktrisches **paityâça* voraus, dessen Wurzel *aç* in der Bedeutung von „auf etwas losgehen, vordringen“ dem Altbaktrischen geläufig ist.

պատկան (patkan).

պատկան (patkan) „passend, angemessen“, davon: պատկանել (patkanel) „passend machen“ und պատկանիլ (patkanil) „passend sein“ entspricht vollkommen altindischem *pathya*, aus dem es mittelst der zwei Determinativ-Suffixe *-aka* und *-ana* weitergebildet ist.

սպիտակ (spitak).

սպիտակ (spitak) „weiss“, ursprünglich „glänzend überhaupt“, ist aus einem vorauszusetzenden *սպետ (spêt) = altbaktrisch 𐬯𐬞𐬀𐬉𐬙𐬀 (çpaeta), neupers. سپید (sipêd) mittelst des Suffixes *-ak* = *-aka* weitergebildet, wie օրինակ (ôrinak) aus օրէն (ôrên). In beiden Fällen wurde der Diphthong *ê*, da er in eine unbetonte Silbe zu stehen kam, in *i* verkürzt. Abweichend davon zeigt սպետափառ (spetaphar') „edel, herrlich“, wörtlich: „mit glänzender (սպետա = սպէտա) Herrlichkeit (փառ) versehen“, Verkürzung des *ê* zu *e*, wie in դեւ (dev) böser Geist, altbaktr. 𐬛𐬀𐬉𐬎𐬎𐬀 (daeva), մենա- = մէնա- von մէն (vgl. oben).

Eine hieher gehörende, an und für sich sonderbare Form bietet das Ossetische in dem Ausdrucke für Eisen: D. афсејнаг., welche in der Reihe der Ausdrücke für dieses Metall ziemlich vereinzelt dasteht. афсејнаг ist gewiss nichts anderes als das Pehlewi ספינאך (çpînâk) „glänzend, rein“, avghânisch سپین (spîn) „weiss“. Da beide Worte mit dem altbaktrischen 𐬯𐬞𐬀𐬉𐬙𐬀 (çpaeta), neup. سپید (sipêd) verwandt sind, und mit demselben auf die erânische Wurzel *çpi* zurückgehen, so ist in ihnen vor dem *r* alter Guṇa, mithin eine Urform *çpaena* vorauszusetzen. Von diesem Guṇa hat die ossetische Form in ihrem ej noch eine Spur erhalten.

տալ (tal).

տալ (tal) „geben“ = altbaktr. 𐬛𐬁 (dâ) hat im Aorist ետու (etu) = *etov*; das *u* an Stelle des *a* zeigen auch mehrere Ableitungen, wie տուրք (turq') „Gabe“, տուիչ (tovićh) „Geber“,

տուչութիւն *(tućhuthiun)* = *tovćhuthiun* „Schenkung, Überlieferung“. Eine passende Parallele zu dieser Erscheinung bietet innerhalb derselben Wurzel das Litauische. Dort lautet von *dà* der Infinitiv = *dŭti*, das Präteritum *dav-i-au*. Von *dů̊ti* kommt *dov-anà* „Gabe“, ebenso gebildet wie *darg-anà* „Regenwetter“ von *dergti* „regnerisch sein, verunreinigen“, wie *rág-anà* „Hexe“ von *regéti* „sehen“.

վահան *(waḥan)*.

վահան *(waḥan)* „Schild“ entspricht in seinem Anfangselemente *waḥ* dem altbaktrischen [illegible] *(vĕrĕthra)* im Sinne von „Schutz“. Das *r* in der Mitte ist ebenso ausgefallen wie in վահագն *(waḥagn)* = altbaktr. [illegible] *(vĕrĕthraghna)* und in armen. վռամշապուհ *(wr'amśapuḥ)* = Pehlewî ורארן שאפוחר; *waḥan* ist mittelst des Determinativsuffixes *-an* aus *waḥ* weitergebildet (über dieses Suffix vgl. Beiträge zur vergleichenden Sprachforschung von Kuhn und Schleicher III, 483). Zur Wurzel *var* in der Bedeutung umhüllen, bedecken“ gehört auch վարտիք *(wartiq')* „Kleidungsstück, speciell Beinkleid“, welches ein altbaktrisches **varĕti* voraussetzt.

վէմ *(wém)*.

Dieses Wort finden wir auch im Pehlewî und zwar in der Inschrift von Hadschiabad *B*, Zeile 6 wieder, wo *zak wim* durch „diesen Fels“ übersetzt werden muss (vgl. Haug-Hoshangji, Pahlawi-Pazand glossary, pag. 55). Die altbaktrische Form dazu lautet [illegible] *(vaema)*, Vendid. IV. 150, XIII. 102, XV. 18, wo das Wort nach dem armenischen վէմ durch „Fels, Stein“ zu übersetzen ist, nicht aber durch „Falle“ (Spiegel) oder „Schlinge“ (Justi).

Fremdworte im Armenischen und aus dem Armenischen.

Zu den aus dem Aramäischen ins Armenische eingedrungenen Fremdworten, welche ich in meinen Beiträgen zur Lautlehre der armenischen Sprache II. erläutert habe, sind noch folgende zu zählen:

աբեղայ (abeġah) „Mönch, Laienbruder“ = aram. חברא „Genosse, Bruder“.

չղթայ (šothah) „Kette“ = aram. שלשלתא „Kette“.

շուկայ (šukah) „Markt“ = aram. שוקא „Markt“; vgl. auch im Pehlewi שוכא (Haug-Hoshangji, Pahlawi-Pazand glossary p. 214).

պանդոկի (pandoki) „Gasthaus“ ist dagegen nicht dem aram. פונדקא, פונדוקא (arab. فندق) entlehnt, sondern direct dem griechischen πανδοκεῖον, πανδόκιον entnommen, worauf schon die Endung hinführt.

Ein weniger bekanntes Factum dürfte es sein, dass im Zigeuner-Idiome sich auch armenische Ausdrücke finden, und zwar solche, welche zu den häufiger gebrauchten zu zählen sind. Bis jetzt ist es mir gelungen, folgende sechs nachzuweisen:

takar „König“ = armen. *թագաւոր (thagavor)*.

kotor „Stück“, auch *koter* geschrieben, (vgl. Pott. Zigeuner II. S. 97) = armen. *կտոր (kotor)*.

morthi, *mortin* „Haut, Leder“ = armen. *մորթ (morth)*, wie schon Pott (ibid. II, S. 453) richtig erkannt hat.

vodi, richtiger *vod'i* „Seele“ = armen. *ոգի (ogi)*, sprich *vogi*.

vuś „Flachs“, davon *vuśtengero* „aus Flachs bereitet“ = armen. *վուշ (wuś)*.

pośi „Staub, Sand“ = armen. *փոշի (phoši)*.

Beiträge zur älteren tirolischen Literatur.

II.

Hans Vintler.

Von Dr. Ignaz V. Zingerle.

I. Handschriften.

Wir besitzen von Vintler's Gedichte vier Handschriften und überdies in einem Innsbrucker Codex bedeutende Auszüge aus demselben. Es sind folgende:

1. Die Wiener Handschrift (W.) der k. k. Hofbibliothek Nr. 13567 olim suppl. 1168. Papier, 215 Bl. in Folio. Sie enthält Bl. 2^a—177^b Vintler's Gedicht und gehört der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts an, ja könnte den Schriftzügen nach noch in die Lebenszeit des Verfassers zurückreichen. Dass sie aber vom Dichter nicht herrührt, sondern das Werk eines Abschreibers ist, zeigt uns der Umstand, dass der Schreiber die losen Blätter einer vorliegenden Handschrift auf das sinnloseste manchmal verwechselte und so nicht zusammengehörige Stellen verband. So stehen Bl. 24^b die V. 1688 bis 1704 und V. 1852—1861, Bl. 25^a die V. 1862—1887, Bl. 25^b die V. 1888—1906 und die Fortsetzung der Bl. 24^b unterbrochenen Erzählung von Alexander und dem Seeräuber V. 1705—1714. — Bl. 30^a beginnt mit V. 1946 und erst Bl. 33^b nach V. 2131 folgen die Verse 1907—1915. In diesen Fällen kann nicht von einem Verbinden der Handschrift die Rede sein, da die ganz störenden Zusammensetzungen verschiedener Stellen mitten auf Blättern begegnen.

Der Schreiber kannte auch den Namen des Dichters nicht genau und schreibt V. 5761. 10091. 10103 Vinclär und V. 5370

sogar Vinckl är und ändert desshalb den Vers 10104 „des pin ich hübscher fünde lär“ in „des pin ich hübscher freude lär“. Die Handschrift ist nicht vollstandig, denn der Anfang fehlt bis V. 611 inclusive, ferners mangeln V. 1205—1253, 2259—2297, 3037—3075, 4386—4466, 6898—6931, 7790—7844. Es fehlen somit im Ganzen über 900 Verse. Diese mit vielen werthvollen Federzeichnungen geschmückte Handschrift ist entschieden die älteste. Von Eigenthümlichkeiten der Schreibweise sind zu bemerken, dass *z* häufig für *s* steht, z. B. laz, waz, verloz, die häufige Verdoppelung des *n*: chlainnen 1860, deinne 1984, ainner 1728, ainnem 3421, seinnen 1927, 2202, seinne 3398, wainnen 1861 und öfter; *h* und *ch* wechseln oft im Inlaute: sechen und sehen, fliechen, verschmachen, entschlachen, doch meist steht noch *h*. Anstatt des älteren sl, sm, sn zeigt sie immer schl, schm, schn. Consequent ist awer für aber geschrieben.

2. An Alter *W* am nächsten ist die hiesige Ferdinandeumshandschrift. (*F*). Papier, 200 Bl. in Kleinfolio. Die Schrift hat etwas jüngern Charakter, gehört aber jedenfalls noch der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts an. Einzelne Parthien zeigen ältern Charakter, z. B. häufig offenes *a*. und eine andere Hand. Bl. 200^{b} steht am Schlusse: „Explicit liber Conradi Vintler“ von der Hand, die den grössten Theil geschrieben hat. Auch diese mit gemalten Bildern geschmückte Handschrift ist nicht vollständig. Es fehlen V. 49—168, 231—330, 385—672. 899—947, 2402—2449, 3291—3347, 3442—3496, 4010—4023, 5269—5348, 7536—7547, 9124—9167, somit im Ganzen 858 Verse. Einzelne anstössige Wörter, sowie Nuditäten in den Bildern, sind radiert oder ausgeschnitten worden. Die Handschrift ist sehr sorgfältig geschrieben. Der Schreiber gebraucht meist *ch* für *h*: sechen, spechen, geschechen, im Anlaute beinahe immer *ch* für *k*: chnabe, chraft, im Auslaute oft gedoppeltes *n*: grozzenn, lebenn, belibenn, perenn, gerenn (geren), prechenn, stechenn, stann (stân), schadenn, oft gedoppeltes *s*: gewessen, essel, hassen, pössen, gelessen; und *l*: selle (sele), spill; manchmal auch doppeltes *r*: lerrer, partscherrer, serre, herr; clarr; häufig *w* für *b*: offenwar, wegabt, wetruben, wetrogen; und *b* für *w*: widerbertikait, widerbertig, albeg, unbillen, graben, webachen (f. bewachen), bechsel, furbar, erberen, etbas, beib (weib).

Die ältere Schreibweise *sl, sm, sn* ist beibehalten, für *z* ist gewöhnlich *s*, für *zz ss* oder *ß* gebraucht, doch findet sich ausnahms-

weise: gezzen, grozzem, grözzern, pezzern. Für *k* steht im An- und Inlaute meist *ch*, seltener *k*; öfters begegnet für *k* chck oder ckch; z. B. marckcht, sterckch, pruchck.

3. Die Handschrift der kön. Bibliothek in Stockholm (S.) Nr. 29. Papier, 230 Blätter in Kleinfolio. Unser Gedicht schliesst Bl. 222^{b}. Sie gehört ungefähr der Mitte des 15. Jahrhunderts an. Der Raum für Initialen und Bilder ist leer gelassen. In ihr fehlen in grösseren Parthien nur die V. 530—552, 5333—5359, 9952—9966; ausserdem mangeln aus Versehen des Schreibers einzelne Verse z. B. 1721. 1722. 1723. 3343. 3344. 3345. 5220. 5221. 6015. 7612 bis 7615. 9247—9250. 9415. 10,026., so dass im Ganzen beiläufig 80 Verse fehlen. Sie ist sehr reinlich und gleichmässig geschrieben, leidet aber an vielen Versehen und Verstössen, z. B. alt wachter *f.* altväter 144. sal *f.* säul 249. ornet *f.* formet 254. fleischleichen *f.* fleissichleichen 268. stat *f.* sat 278. zu *f.* zwo 323. geschicht *f.* gesicht 365. 592. entlagen *f.* entladen 526. liebleicher *f.* leibleicher 528. frechsamleiche *f.* forchtsamleiche 596. begehabest *f.* begabest 706. empholchen *f.* entflochen 908. loben. *f.* haben 1040. ich *f.* nicht 1163. gescheft *f.* geselleschaft 1342. gericht *f.* geschicht 1421 u. s. f. — Den Schluss dieser Handschrift Bl. 224^{b}—229^{a} bilden lateinische Verse mit dem Anfange:

Principi regi scribit nota sibilla salerni:
Si vis incolumem, si vis te reddere sanum,
Parce mero, cenare parum, non sit tibi vanum
Ludere post epulas, sompnum meridianum
curas etc.

4. Die Papierhandschrift der herzogl. Bibliothek zu Gotha (*G*) Nr. 594, 229 Blätter in Folio, wovon jedoch 2 Vorschlagblätter sind. Am Schlusse befinden sich noch 5 leere Bl. Auf dem ersten der 2 Vorschlagblätter steht: Anno domini 1525 jarr von mir Caspart Lechenhert von Lëdert. Behiet mich gott in aller nott.

Auf der inneren Seite desselben Blattes steht: „*Cont. fol. CCXXVIIII. Vier folia seind ausgerissen, aber doch an ihrem bisherigen orte eintzeln befindlich, NB. Diese vier Blätter habe ich mit eigener Hand ergänzet und eingesetzt. Joh. Christ. Gottsched P. P. Lips.* Von anderer Hand folgt: „*Die Zählung des Professors*

Gottsched stimmt, lässt man die 5 leeren Blätter am Schlusse hinweg. Die Paginierung reicht (vom 3. Blatte an) bis Seite 452

Hievon gehen 2 Seiten ab, indem 305 und 306 übersprungen sind 2

Rest . . 450

Dagegen sind Seite 127 und 128, 165 und 166 zweimal paginirt, und es gehen zu . . . . . 4 Seit.

In Summa . . 454 Seit.
Dieses gibt . . 227 Blätt.
Hierzu 2 Vorblätter . . 2

Gleichbedeutend mit Gottsched's Angabe . . 229 Bl.“

Auf dem 2. Vorblatte[a] liest man:

Jam mala finissem leto, sed credula vitam
Spes fovet et melius cras fore semper ait.

Dum spiro spero, mea spes est unica Christus. Diess schrib ich den 25. November ihm Jahr nach Christi geburt 1585.

Ανέχ̣ου και απέχ̣ου.
Sustine et abstine.

pag. 453 steht: 1560
1411

— 149 iar ist allt diß buech.

Auf der innern Seite des Hinterdeckels findet sich:

Audi multa, loquo pauca.
Conradus Gauttinger 1590.

Die mit colorierten Bildern reich ausgestattete Handschrift stammt aus dem Ende des 15. oder Beginne des 16. Jahrhunderts. und zeigt nur eine grössere Lücke V. 930—958, ausserdem fehlen einzelne Verse oder einzelne Verspaare: 333. 334. 1279. 1505. 5085. 7141. 8592. 8612. 8707. 9164. 9165. 9185. 9433. 9480. 9481. 9702. 9743. 9909. 9910. 10008. 10016. Umgestellt sind V. 3516 und 3517, 9392 und 9393. Die Verse 9082 und 9083 sind hier nach 9075 eingeschoben, auch V. 5310 und 5311 folgen nach V. 5313. Es ist von allen Handschriften die vollständigste, steht aber an Güte den andern nach und verräth öfters eine so grosse Nachlässigkeit des Schreibers, dass der blühendste Unsinn da und

dort entsteht, z. B. 474. 861. 1889. 4923. 6651. 7739. 7875. 9604. 9921. u. ö. Aber V. 6457 hat G. allein das richtige: der des scheffes nimet gam [1]).

In der Schreibweise lässt der Schreiber seinen Dialekt frei walten. Er schreibt lieby 203. 448. 981. 7651, welchy 203. purdy 7307 püchly 10112 u. ähnl. Gewöhnlich gebraucht er au für *â*, z. B. aubenteur 133. praucht 135. rauch 1015. 1539. hernauch 6411. nauch 6447. 6474. 6482. underlauß 6453. mauß 6435. 6436. 6442. 6449. 6452. ubermauß 6441. laut 6459. maul 6471. 6472. haut 6485. raut 6489. fauchen 6498. taut 6606. haut 6572. 5677 u. s. f. Auch für *a* begegnet manchmal au z. B. naudel 6667. naucht 7938. auß (aß) 1735. 8308. faucht 1564. Anstatt des baierischen *ei* ist das *i* oft gebraucht z. B. glich 6479. schribt 6516. tribt 6517. lidet 6552. nidig 6558. allzit 6565. gelich 6566. u. s. f. Auch das ältere *î* findet sich manchmal für *au* z. B. puren öfters, strucht 6511.

u begegnet auch für *o*: hunck (honig) 2954. 6525. e st. i tritt oft in s e n d für s i n d ein z. B. 6417. 6426. 6429. 6615. 6617. 6626. Für altes *î*, bair. *ei*, steht *e* in: penigent 6430.

Einschiebung des *n* [2]) begegnet consequent in den Wörtern keusch keuschait, die hier kunsche, künschait, kunschait geschrieben sind.

Zu bemerken ist ferners, dass die zweite Person plur. der Verba durchaus auf *nt* endet, und beachtenswerth ist die Form w e n d für wellent 8871 und der Imperativ g a n g 9336. Der Schreiber hat in solchen Fällen dem Werke seinen alemannischen Dialekt aufgedrückt. Charakteristisch für unseren Schreiber ist die häufige Einschiebung der Wörter a u c h und h e i l i g e n.

5. Papierhandschrift der k. k. Universitätsbibliothek zu Innsbruck. (*B*) Nr. 961. 3 Hefte in Dimidiatfolio.

Das erste Heft hat 36 beschriebene Blätter, von denen Bl. 1ª bis 34ᵇ Excerpte aus Vintler's Gedichte enthalten, das zweite Heft hat 20 Blätter. Bl 3ª—10ª bieten Bruchstücke aus unserm Gedichte, wie das ganze dritte, das 28 Blätter zählt. Die unschöne Handschrift gehört dem Ende des 15. Jahrhunderts an und rührt zweifelsohne von einem

---

[1]) nimet gam] meinant gan *W S.* ainmet gawint *F.*

[2]) Vergl. Weinhold al. Gr. §. 201.

Geistlichen her, der fromme Sentenzen für seine Predigten sammelte. Darauf weisen die Stellen aus Freidank und die lateinischen Sentenzen im ersten und zweiten Hefte [1]). Aus Vintler's Werke sind nur

---

[3]) Das erste Heft enthält Bl. 36[ab] lateinische Sprüche, das zweite bietet Bl. 2 und Bl. 12[a] lateinische Sprüche und verschiedene Recepte, auch Deutsches. Ich theile einige Proben mit:

Qui timet deum, quot non dampnabitur,
Vix vel nunquam salvabitur. —
Ve, quare amamus talia, que non sunt permanencia,
sed florent quasi lilia, quarum odor et folia
velocitate nimia deficiunt sic talia.

Item in evangelio dominica extra festum pasce: ego sum pastor bonus, cognosco oves meas et ipsi me cognoscunt. Nv. exemplum, daz sanctus Petrus mit grozzer rew, als oft er an sein verleugen gedacht, sein sunde beweynet, das sein antlütz vol rnnczl und die augen rot und ungeschaffen waren, wann er die stätz mit ain tüchlein, das er albeg pei im, trukhen müst, wie wol in die vor all vergeben waren. Item dez geleich sein wir all schuldig unser vergangen sünde ze betrachten und mit rewe ze bewainen, damit wir tailhaftig werden der unbegreifflichen frewde und vertragen der hellischen peine etc. Von lateinischen Kochrecepten gebe ich folgende: Recipe duas vesicas bovinas vel vaccinas, ex hoc facias unum ovum in calida aqua et . . inpones ova ad vesicam, tunc liga valde bene, et sic fient bona ova.

Recipe dura ova et caseum tritum et panem, et postea sex mollia ova, et hoc invicem miscuas, et erit unum rectum.

Ova de Mandl: recipe farinam de reys, de mandl, recipe modium et temperabis cum farina de reys, aliam partem fac cum croco et cum petriclino et pistabis in olio in patella; hec sunt ova et postea bibe bonum vinum et eris sanus. II. Bl. 11[a] enthält:

Zu leib und zu sel ist nicht als gut
Als ain wolbesinter mut,
Wer hintz got lies all sein sache,
Si wär wirdig oder swache etc.

Bl. 11[b] Schluss:

vnd im pilleich zu dankchen wär.
also hat geret der Teichnär.

II, Bl. 15[a] Johannes:

Wer die welt also chewst,
Damit er got verlewst,
Wann es get dann an ain schaiden,
so ist er ledig von in paiden etc.
(Vergl. Germania II, 142.)

Sprüche ausgehoben und die Erzählungen, Einleitungen etc. ganz übergangen. Es fehlen ausser einzelnen oder wenigen Versen:

V. 1—192, 772—788, 809—816, 823—843, 849—958, 983—1002, 1043—1054, 1083—1114, 1143—1163, 1226 bis 1238, 1250—1274, 1280—1291, 1316—1363, 1386—1403, 1520—1601, 1620—1633, 1688—1751, 1768—1781, 1800 bis 1879, 1916—1926, 2042—2119, 2136—2141, 2176—2223, 2244—2253, 2298—2369, 2384—2401, 2416—2434, 2478 bis 2505, 2530—2543, 2662—2705, 2709—2759, 2794—2815, 2843—2931, 2946—2979, 3058—3209, 3240—3333, 3374 bis 3396, 3418—3423, 4442—3509, 3520—3545, 3570—3623, 3694—3709, 3784—3891, 3856—3865, 3886—3969, 4010 bis 4023, 4032—4130, 4146—4159, 4194—4263, 4284—4367,

---

II. Bl. 17[a].

Maister du lernst mich frömde kunst, lern mich, das ich tugentsam werde. Do antwurt der maister und sprach: etc.

II Bl. 18[a]:

Vil schier hat verloren ain man.
Das er in langer zeit gewan.
Du müst üns auch zeit geben,
Wildu mit wirdichait leben.
Ze vil gütz nütz nicht.
Pis fro mit klainem güt in aller geschicht.
Hilf deinen gesellen,
So si dir her wider helfen wellen etc.

Schluss davon 20[b]:

Du solt der freund schoenen,
Die dir dienen und loenen.
Gedenkch. das ir ainer ist
Ain mensch, als du selber bist.
Schelkch solt du meiden,
Wilt du nicht scheden leiden.

In diesem Hefte steht zwischen Stellen von Vintler Bl. 10[a] folgende Titurelstrophe:

Chain gedank sol aine
nicht ze worten chomen.
Gedenk ee, was er maine,
ob er dir bring schaden oder fromen.
Ain gedanc sol ursprung sein (des) wortes.
der ander in belaite und hutten wol der zungen klaffen ortes.

4386—4396, 4416—4483, 4488—4493, 4506—4553, 4578 bis 4587, 4624—4652, 4656—4681, 4696—4725, 4862—5039, 5058—5069, 5102—5170, 5178—5231, 5256—5275, 5288 bis 5381, 5422—5430, 5438—5454, 5548—5594, 5742—5780, 5786—5803, 5814—5845, 5850—5858, 5878—5920, 5934 bis 5947, 6004—6145, 6210—6224, 6297—6329, 6344—6431, 6456—6467, 6478—6500, 6606—6858, 6878—6911, 6932 bis 7027, 7036—7049, 7076—7122, 7126—7171, 7181—7285, 7288—7302, 7383—7402, 7430—8509, 9568—9781, 10065 bis 10172.

Diese Lese beruht auf einer sehr guten Vorlage und es ist zu bedauern, dass dieselbe nicht vollständiger ist.

6. An dieses handschriftliche Material schliesst sich der Augsburger Druck des Johann Plaubirer vom Jahre 1486 an. Diese Ausgabe stimmt mit *G* grösstentheils aufs genaueste überein, ich verweise nur auf V. 176. 807. 3294. 3384. 4206. 4227. 6644. 6700. 6743. 6745. 6750. 6753. 6841. 6845. 7502. 7508. 7510. 7511. 9665. 9671. 9694. Die Beispiele liessen sich zu mehreren Hunderten häufen, in denen der Druck und *G* übereinstimmen und von den andern Texten abweichen. Auch die Schreibweisen strauffe 191, strauff 204. straufft 206. strauffen 194. 198. mausz 1096. laussen 9686 begegnen uns im Drucke, doch seltener als in *G*. Man würde sich aber irren, wenn man *G* als die Vorlage des Druckes annehmen würde. Denn die V. 92. 9164. 9165. 9185 u. a. fehlen in *G*, während sie Dr. bietet. Dass *G* nicht nach dem Drucke gefertigt sei, ergibt sich daraus, dass in Dr. Verse mangeln, die *G* bietet z. B. 8479. 8480. 9632—9637. 9644—9649. 9659—9661.

Der Schreiber von *G* und der Herausgeber haben aus der nämlichen Vorlage geschöpft. Während aber ersterer sich an dieselbe genau gehalten zu haben scheint, änderte letzterer einzelne Wörter und Stellen, um sie seinen Lesern verständlich zu machen. So setzt er statt *pargamast* 4216. 4218 meszer, st. *üren* 4219 eimer. Da *gaum* ihm unverständlich schien, druckt er:

„Darjñ do waren manigerlai bom zwar.
Der teuffel sprach: «nun nim war“. 3296.

statt:

„Da waren inn gar manigerlai paum.
Der teufel sprach: „nu nim gaum".

Die V.

„Da von so wil ich pitten eu,
das ir es peszert an alle deu,
das ir wänet, das guet sei". 10123

ändert er in:

„Davon so will ich eüch pitten,
dz ir dz pesseren an allem dem,
das ir wenent das gůt sey".

Die Verse:

„und welcher vil gesmätz chan machen
als hül mit tiltaffen" 9062

gibt er:

„Und welcher vil geschmetz kan machen
Als hůllen uñ närrisch lachen".

und lässt die zwei folgenden ganz weg.

Statt:

„und soltz ain andern also treiben umb.
so hueb sich erst ain numerdum". 9078

setzt er:

„Und solts einand' also treiben umb,
so wolten sy zürnen darumb".

Statt:

„wie das si menen mit dem gart" 6713

liest *Dr.*:

„wie das si niemen mit der gert".

Manche Verse in *Dr.* sind bis zum Unsinn entstellt, z. B.

und erschrack und was fro 3318 l. unfro.
doch sy do die katze (l. cherze) hielt 6768

wenn der mensch (l. teufel) mit seinem triegen 6856
herre got dz ist dann nit on spot 6927 l.
das ist nicht anders wan ain spot,

und ähnliche Fälle finden sich sehr oft. Unter den Handschriften nehmen *F* und *W* den ersten Platz ein, die unvollständige *B* schliesst sich meist an *W* an. Allein selbst in den zwei besten und ältesten Handschriften hat bald die Eine, bald die Andere entschieden Unrichtiges. Es mögen einige Belege genügen:

und doch an (ain *W* auf *G.*) flaischleich lustichait 659
senza alcuno carnale diletto. *O* [1]).
und machen ain war (wider *W B S G*) erlosung 721
e darò verace soluzione. *O.*
und sprach do: geleich als ain mues. *F.* 1591.

wo *W S G* das Richtige:

und sprach: geleich also mues.

bieten.

das man Rom oder [und *W G*] Karthago sicht 1595.
darnach ward er sein ritter [richter *F*] nach der sag 1727
e fecelo de' suoi cavalieri. *O.*
von seinem freunt [seinen freunten *BFSG*] auf diser erden 2271
dallo amico suo *O.*
wer waisz, du macht leicht helfig [salig *F*] sein 3279.
und darumb sein alt frawen und man
alsampt [alzeit *B F*] geren in arkwan 3655.
Tutti gli vecchi sono naturalmente sospettosi *O.*
durch lust [list *W B S G*], als man sagt 3984
le bugie che si dicono per diletto *O.*

Socrates spricht: „das ist ain [2]) pesser (pöse *W B S*, pössew *G*) fraidichait 4172 maggiore prodezza è *O.*

---

[1]) Mit *O* bezeichne ich das italienische Original.

[2]) ain fehlt *F.*

mug nicht weren lange stunt 4613. *F* liest zeit, obwohl stunt durch den Reim gefordert wird.

wan all dein dro (drew *W*, trew *S G*) noch dein guet
mag nicht erwaichen meinen muet. 4831

Iugulari me, inquit, jube; quia nec salutis beneficio, neque mortis supplicio adduci possum. Val. III, 8, 8.

hat gepeicht sein sund all 4915.

W G S lesen alda, was dem Reime widerspricht.

5077 lesen *W S* richtig:

wan es liebt dester mer, als man gicht,

F unrichtig: beleibt, *G* lebt.

V. 6000 liest *F* allein richtig:

es wachset gern das grüene gras
pei dem wasser, als er sait.

W S lesen: wasen, *B* wasem.

L'erba verde nasce appresso all'acque *O*.

Allein ächt gibt auch *F* den V. 6513:

alle untugent zaumpt die mas.

W B. alle tugent die zaumt, *S*. alle tugent die zâment, *G*. alle tugent zament.

cosi si rifrenano tutti i vizj per la moderanza *O*.

F. liest richtig:

als der da saichet an ain want 6629.

W G S Dr. haben stichet. Vergl. damit V. 6639

oder man gicht, er hab gesaicht
heuer gen der sunnen clar.

F liest richtig:

wan maniger maister das bedeut 7291

W S. wan Plato der maister d. b.

G. wenn maister uns das b.

E però dicono i Savi *O*.

V. 9350 lesen nur *F G* richtig:

zum vierden mal mach [mag *W B S*] ain geleichnuß.

Dagegen haben V. 9353 *W B G* nur das Ächte:

dein red beslieszen gar wol.

F liest bedachtnuß, *S* gedenknuß.

V. 9388 lesen *W B S G* richtig:

so tritel nicht umb als ain huen, *F* falsch „als ain han".

V. 9414 lesen *F S G*:

des selben muest ich also schallen: gevallen,

unrichtig liest *W.* lachen.

Dagegen liest im V.

wan frumme frawen sein so wert 9503

F unrichtig frömde st. frumme.

V. 9975 bieten *F S G* das Ächte:

als ain sumerleicher schein,
wo *W.* falsch „ain sunnenliechter" liest.

V. 10019 liest nur *F* richtig:

die ewig ist an alles lait, wo *W B S*
„an alles ende", *G.* „an ende lesen."

Den besten Text, abgesehen von der Schreibweise, bietet im Ganzen *F*, zunächst steht *W*, das oft das Richtige bietet, wo *F* irrt [1]). *W* am meisten verwandt ist *B*. *S* neigt bald zu *W*, bald zu *F*. — *G* schliesst sich am meisten *S* an, stimmt aber öfters mit *F* oder *W* überein. Nach meiner Ansicht ist einer Ausgabe im Ganzen und Grossen *F* zu Grunde zu legen; da aber *W (B)* in vielen Fällen das Richtige bietet, muss dieser Handschrift oft gefolgt werden. Ja in manchen Fällen muss selbst *F* und *W* gegenüber *S* berücksichtigt werden, da diese das Ächte und Ursprüngliche erhalten hat, z. B.

---

[1]) Z. B. 765. 1208. 1591. 1604. 1727. 3228. 3279. 5077. 9353. 9388. 9503. 8925.

1624. 3453. An einigen Stellen, wo die Wahl der richtigen Leseart schwer fallen dürfte, kommt das italienische Original zu Hilfe und löst jeden Zweifel.

II. Der Verfasser.

Der Dichter selbst nennt seinen Namen mehrmals:

also han ich Hans Vintler [1]) 122.
mein Hans Vintler la dervon [2]) 5370.
sweiga, mein Hans Vintlär 5761.
ei mein lieber Hans [3]) Vintlär 10091.
das man mich haiszet Vintlär [4]) 10103.

W schreibt Vinclär, *G Dr.* haben Vindler. Ersteres weist auf Vintlär. Auffallend ist, dass *F* V. 10091 Chunrat setzt und dieselbe Handschrift am Schlusse hat: Explicit liber Conradi Vintler, während sie an den drei frühern Stellen durchaus Hans gebraucht. Auch im „Vintlerischen Stambuch“ [5]) wird Conrad als Dichter genannt: „Ich finde einen Cunraden Vintler, welcher de anno 1411 ein schönes buch von der eitelkheit der weldt gedicht vndt versweiß beschrieben, so noch in unseren händten; muß ein anderer Cunrad gewesen sein“. Adam Vintler, der Verfasser desselben, stützte sich auf den Schluss der Handschrift *F*, wie der Verfasser des Aufsatzes über unser Gedicht im Tiroler Boten 1824 Nr. 28. 29. Diesem folgte Canonicus Mayrhofen in seinem Stammbaume der Vintler [6]), der „Conrad der Poet“ 1403. 1412. 1414 aufführt. Auch B. Weber nennt Conrad als Dichter [7]). Auch ich folgte dieser Annahme und nahm Conrad als Verfasser an. (Haupt's

---

[1]) Hans der V. *S.*

[2]) Vinckläv *W.*

[3]) F. liest Chunrat.

[4]) haiszet den V. *W S G.*

[5]) Vintlerisches Stambenbuch. Stemmatographica Vintlerianae prosapiae descriptio authore Adamo Vintler de Platsch. aus dem 17. Jh. Eine Abschrift davon im Ferdinandeum Sign. *M S.* 1087. Diese Stelle findet sich p. 183.

[6]) Genealogien des tirolischen Adels II. Band.

[7]) Unter welchem sein Vetter Konrad zu Rungelstein Minnelieder (!) dichtete. Tirol II, 262. In dieser Einsamkeit dichtete Konrad Vintler, des Nikolaus Vetter, seine didactisch-historischen Lieder (!), welche noch vorhanden (in Bruneck ! !) sind. Meran 83. u. ähnl. im Werke: Die Stadt Botzen 238.

Zeitschrift 10,257). Seitdem ich aber in sämmtlichen Handschriften mit Ausnahme einer Stelle in *F* consequent Hans fand, musste ich in meiner Ansicht schwankend werden und bei näherer Nachforschung kam ich zur festen Überzeugung, dass Conrad nicht der Dichter sei. Die Handschrift *F* liest V. 122. 5370. 5761 selbst Hans und nur V. 10091 Conrad. Aus dem Schlusse dieser Handschrift, die im Vintlerischen Familienbesitze bis in die zwanziger Jahre war und dann in das Ferdinandeum kam, entnahm Adam Vintler seine Angabe, sowie der Verfasser des Aufsatzes im Tiroler Boten 1824. Der Angabe des letztern folgten dann Mayrhofen und Beda Weber und a. Der Annahme eines Conrad sind aber die geschichtlichen Überlieferungen auch höchst ungünstig. Conrad Vintler I. starb schon 1352 und kann nicht in Betracht kommen; Conrad II., Sohn Leopold's, begegnet uns urkundlich 1426. 1427. 1439. 1446. 1452. 1454. 1456. 1457. 1458. 1460. 1464 [1]). Von diesem, der sonach noch 1464 lebte, können wir doch nicht annehmen, dass er schon 1411 ein Werk verfasst habe, in dem er so gereifte Lebensansichten und so bedeutende Bildung zeigt. Ich glaube, dass der Abschreiber von *F* der diesen berühmten Conrad, dessen Macht und Ansehen kannte, anstatt Hans am Schlusse Conrad unterschob. Dagegen finden wir einen Hans Vintler, gegen den als Verfasser unsers Gedichtes keine haltbaren Gründe auftauchen.

Es ist dies Hans Vintler II., der Sohn Hans des ersten (gest. 1391), welcher im Jahre 1407 als Pfleger des Gerichtes Stein auf dem Ritten vorkommt. Im Gegensatze zu den andern Herren Tirols, die meist feindlich dem Herzog Friedrich entgegenstunden, hielt er zu diesem und erfreute sich seiner Gunst. Er war dessen Amtmann an der Etsch und Schatzmeister zu Tirol. Gerade zu seinem Verhältnisse zu Friedrich stimmen die Ausfälle in unserm Werke gegen den stolzen, übermüthigen, treulosen Adel, dem er Undank und Untreue gegen seinen Herren vorwirft. Im Jahre 1417 ward Hans mit Heinrich Seldenhorn von seinem Herzog als Gesandter an den Dogen von Venedig, Thomas Mocenigo, geschickt, um ein Bündniss abzuschliessen. Gerade aus diesem ehrenvollen Auftrage ergibt sich, dass dieser Vintler der italienischen Sprache kundig war, wie der Verfasser unsers Werkes. Ihm verlieh Kaiser Sigismund 1415 über dem vint-

[1]) Geschichtsfreund (Brixen 1866) I. 311—313.

lerischen Wappen einen mit einer Königskrone gezierten Turnierhelm zu führen [1]). Er starb kinderlos 1419, wie Adam's Stammbaum meldet. Zu gleicher Zeit mit dem genannten lebte Hans III., ein Sohn des Franz Vintler, 1422 verehelicht mit Agnes Gerlacher, der nach J. Ladurner's Forschungen schon 1425 starb, nach C. Stampfer's Aufsatz vermählte er sich zum zweiten Male mit Apollonia Schratenberger aus Trient und starb vor 1447. Ich glaube, dass unser Werk, das in den selbständigen Theilen einen sehr gereiften Geist, reich an Welterfahrung zeigt, Hans dem zweiten zuzuschreiben sei. Da die Handschrift *F* Hans und Conrad als Verfasser nennt, so könnte man glauben, dass das Werk von Zweien gemeinschaftlich abgefasst sei, dass der eine sich mehr mit der Übersetzung des Originals befasste, der andere, die selbständigen Anrufungen, Einleitungen und die originellen satyrischen Theile schrieb. Es würde dies der Annahme Zarncke's entsprechen, der das Gedicht als Arbeit zweier bezeichnen möchte [2]). Allein selbst in der Handschrift *F* wird in Einleitungen und selbständigen Theilen der Verfasser mit Ausnahme d. V. 10091 auch Hans genannt und alle die dem italienischen Originale zugesetzten Stellen zeigen einen selbständigen, freiern, schwunghaftern und „gänzlich veränderten Ton".

Es darf uns dies nicht wundern, denn bei der Übersetzung schliesst sich Vintler meist knapp und ängstlich an das italienische Original an, wo er aber selbst dichtet, gibt er seinen Ansichten, Gedanken und Gefühlen freiern, bewegtern, lebendigern Ausdruck. In Betreff der Sprache, des Verses und der Reime findet man aber im Ganzen keine massgebenden Abweichungen und Eigenheiten, die auf zwei verschiedene Verfasser schliessen liessen. Die Einleitung, in der sich der Verfasser V. 122 selbst Hans Vintler nennt, sieht den folgenden Einleitungen und dem Schlusse ähnlich, wie ein Ei dem andern, und doch ist sie mit dem folgenden Theile, wo die einfachste Übersetzung beginnt, auf das innigste durch einen glücklichen Übergang verbunden.

Das italienische Original sagt am Schlusse seiner kurzen Einleitung: e se alcuno difetto ci fosse, che sono certo che egli ne ha,

---

[1]) Ladurner, Beiträge zur Geschichte der Pfarrkirche von Botzen 10. Geschichtsfreund I, 309.

[2]) Haupt's Zeitschrift 9, 68 ff. bes. 88.

la discrezione di coloro che leggeranno si l'emendi: che infino a ora io mi tengo alla loro correzione, e lasso lo mio fallo."

Dann folgt: capitolo primo.

Che cosa è amore e benevolenza.

Amore e benevolenza e dilezione è quasi una cosa, secondo che prova Fra Tommaso nella sua somma generalmente.

Vintler biethet dafür:

und ob an dem püchlein icht gepresten ist,
so pit ich den, der es da list,
das er das wend, wan ich im's gan,
wan ich der chunst nicht enhan,
das mein geticht sei straffe frei.
und hiet ich aller chünste krei,
das ich die chunde laiten wol.
dannoch man mich straffen sol.
wan wer die straffung nicht wil han,
der ist den schanden undertan.
als das her Salomon auch spricht:
„wer sich wil straffen laßen nicht,
dem ist nicht vast nach tugenden we,
wan straffung macht nur tugent me".
auch ist straffung manigerlai sach.
etleich ist guet und etleich swach.
aber welche straffung von liebe chumpt,
die selbe straffung vaste frumpt
und pringt darzue vil nutzperkait;
aber wer da straft mit kunterfait,
da selbs ist chaine liebe nit,
wan rechte liebe ist da quit.

---

187 geprechen *G.* — 189 wenn *G Dr.* im es *S G.* im des *Dr.* — 190 nit *G Dr.* — 192 und fehlt *F S G Dr.* hiet ich] ich haet *G Dr.* aller] aber *F B.* — 193 chunde] chünste *F.* künd *B.* kunt *S.* — 195 nit *G.* — 198 w. sy nicht wil laßen straffen n. *F.* — 199 nit *B G.* nach fehlt *F.* tugent *S.* tugende *G.* — 200 fehlt *S.* nur] nu *G.* — 202 g. etleich ist sw. *B S G.* — 203 welchy str. von ganzer lieby *G.* — 204 selbig *F.* straff *B S Dr.* vast *F B S G.* — 205 nutzperichait *B.* — 206 kunterckait *F.* — 207 nicht *F S.* — 208 recht lieb *S.* rechtew *G.*

wan alle ding an der liebe leit,
als uns sand Thomas urchund geit,
das lieb, wolgevallenchait und der lust
sind pei einander in ainer prust.

Über das Verhältniss unsers Werkes zum ital. Originale, über die Art und Weise der Bearbeitung desselben durch Vintler und über dessen Zuthaten gebe ich später ausführlichen Bericht.

Unser Dichter bezeichnet sich als Laien 10130

ich pin ain eitel lai,
der teutsch ain chlain lesen chan.

und betont in seinem Werke wiederholt, dass er kein eigentlicher Dichter sei, dass ihm wahre Kunst und Erfindung mangeln, und ersucht die Leser deshalb um Nachsicht. Ich gebe nur einige Belege dafür:

mein sin der ist verirret,
das ich nicht wol getichten chan
das, das ich in dem muete han,
und das ich geren prächt herfür.
so ist verslossen mir die tür,
da der geist des getichtes leit.
also hat chunst mit unchunst streit
gen mir und pricht doch unchunst für,
als ich es in meinen sinnen spür

herre got, ich pin ain chint,
wan mir meine sinne sint
ze chrank, das ich dein lere
an dir volpring. so tue dein ere
an mir chunstlosen man,
als du auch hast getan
Moyses, dem lieben chnechte dein.

---

211 lieb gevallikait *S.* wollevälligkait *G.* — 212 sei *S.* seien *B G.* — 46 ist fast v. *G.* verwirret *S.* — 52 chunst] unchunst *S.* unchunst] kunste *S.* — 65 chr. so das *S.* — 66 volpring allzitt so *G.* — 69 Moysen *G.* lieben fehlt *S.*

das man mich haisset Vintlär,
des pin ich hübscher fünde lär,
das ich nicht wol vinden chan
hübsche fünde, mit den man
die weile müg vertreiben.
ich mueß es lan peleiben,
von der schuld, das ich pin lär
der hübschen fünde, die mir ze swär
sein ze tichten und aus ze legen.

ei werde diet, ob ich nu han
dem püchlein nicht sein recht getan,
das ist des schuld, das mein mund
nicht pessers chunt ze diser stund;
davon so wil ich pitten eu,
das ir es pessert an alle deu,
das ir wänet, das guet sei.
wan mir ist die chunst nicht pei,
die man haist gramatica.
so chan ich nicht rethorica,
die hübsche rede pricht enzwai.

Er nennt bescheiden sein Werk das Büchlein, das kleine Büchlein, dies kleine Werk:

püchlein 185. 188. 10084. 10112. 10120. 10138
ditz chlain werk 7600. mein werk das chlain 7.

Selten gebraucht er dafür den Ausdruck Buch, wie am Schlusse, wo er uns auch das Jahr der Vollendung seines Werkes angibt:

hiemit das puech gemachet ist
in dem namen der heiligen drivalt,
do man tausent iar zalt

10119 eya *G.* werder dyt *G.* — 10120 sein] so *G Dr.* — 10121 des fehlt *F.* — 10122 pesser *W S.* chan *F.* zu *S Dr.* — 10123 euch *G.* ich euch pitten *Dr.* — 10124 ir daz pesseren an allem dem *Dr.* allem *G.* alleu *S.* — 10126 nit *F G Dr.* 10128 han *F.* auch nit *G.* — 10129 red die p. e. *F.* enpricht *S.* — 10164 do] das *G.*

von gotes gepurde sicher zwar
und vierhundert und aindlif iar.
zehen tag in dem Iunius,
quarta die Idus,
in dem zaichen aquario,
do ward das puech volpracht also.
des lob wir got und seinen namen
und sprechen alle amen.

Aus dieser Bescheidenheit und Geringschätzung seines poetischen Talentes erklären sich die so häufigen Anrufungen Gottes und Mariä um Hilfe und Beistand. Als Zweck seines Buches bezeichnet er nützliche Unterhaltung und bildenden Zeitvertreib für ihn und die Belehrung und Besserung Anderer.

was schadet mir was iener tuet,
von dem ich pesserung nim?
tuet er nicht wol, des wirt er inn
und ist sein ler doch nutze mir.
davon so wend ich meine gir
auf hübscheu edleu märe,
ungern ich sein enpäre
durch tugentreiches herzen site,
auch mach ich mir selbs damite
freude und churzweile guet.
wan es geit mir hohen muet
und nimpt mir manig fantasmata
und unnutz melancolia,
die ich all damit vertreib gar schon.
also nim ich mir selb den lon. —

10165 gepurt *Dr.*. — 10166 das erste und fehlt *F.* ailften *G.* und im ailften *Dr.* — 10170 püchlin *G Dr.* volpracht] getichtet *W.* vollendet *G Dr.* aldo *F S.* do *G Dr* 10171 loben *F G Dr.* — 10172 und] nun *F. sp.* wir *F.* sprechend *G Dr.* — 90 iener] ainer *S.* — 91 neme *S G.* — 92 fehlt *G.* des wirt] das wir *S.* das wir im *Dr.* inn] niue *S.* — 95 hrobsche edle *S.* hübsche edle *Dr.* — 96 und auch ung. *G.* enpere *S Dr.* — 97 tugendliches *G Dr.* — 98 mir] newer *S.* selbs fehlt *Dr.* — 99 ch. vil g. *G.* — 102 und auch vil un. *G.* melancolica *S.* melencolia *Dr.* — 103 alle vertreib damit g. *S.* — 104 fehlt *S.* don *G Dr.*

Des chüm, lieber Ihesus, in
und geus in mich dein weishait,
damit das püchlein werd berait
und das man sich pesser davon
und das ich auch verdien den lon,
da chain freud nicht ende hat.

Maria möge für ihn bitten, wenn er etwa auch Ruhm bei seinem Werke gesucht habe.

Ei Maria, mueter, raine mait
hilf mir gen deinem lieben sun,
ob ich icht gesuechet ruem
hab in disem getichte,
das er mir das verslichte
mit seiner parmherzichait
gen seiner hohen gerechtichait.

Was die Bildung des Verfassers belangt, ist dieselbe nicht so gering, als man aus V. 10131:

der teutsch ain chlain lesen chan

schliessen möchte. Er war des Italienischen kundig, denn er übersetzte sein Werk grossentheils aus dem Italienischen, was er selbst ausdrücklich sagt:

ich han durchsuecht flores virtutum,
das do ain wälsches puech ist.
das han ich gemacht ze diser frist,
das es teutsche zunge wol vernimpt,
wan es der rechten tugent zimpt.
davon han ich es ze teutsche pracht,

10082 in] chym *W.* chumb *S.* kum *G.* — 10084 daz das puech *G Dr.* — 10085 besre *G.* pessere *Dr.* — 10086 verdien auch *F.* verdienen d. *G.* — 10087 da chain] der die *G.* nicht] kain *G Dr.* — 1154 Eya *G* Dr. rainew *G.* — 1156 sueche *G.* — 1157 disem] deinem *G.* — 1158 mir] nim *F.* das fehlt *G Dr.* — 1159 s. hailiger p. *G.* — s. heyligen *Dr.* — 1160 fehlt *S.* hohen fehlt *F.* — 126 hab *S.* — 128 das] da *S.* zue *G Dr.* — 129 wol fehlt *S Dr.* — 130 gezimpt *S.* — 131 davon] darumb *Dr.* zu *S.*

und was die Vergleichung mit dem ital. Original schlagend bestätigt. Er verstand aber auch etwas Latein, was auch folgende lateinische Wörter, die er gebraucht, beweisen:

sapiencia 14. 4276. in iubilo 25. 3035. fantasmata 101. duplex 163. karitas 314. disputatio 324 . 325. vanitas 354. presencia 467. 5505. absencia 468. veritas 3881. precepta 3827. philosophus 2690. 5147. iniusticia 3214. penitencia 3893. timorosus 4438. temperancia 5143. reverencia 5418. differencia 5639. in monte Syon 5374. gula 5844. nomina 5672. fornicatio 6169. raptus 6173. adulterium 6175. incestus 6179. stuprum 6183. luxuria 6257. 6299. 6378. altissimus 1476. 6900. 6942. 6996. occiput 7170. cerebrum und sinciput 7171. polum articum 7260. centrum 7261. usuram 7320. sentenciis 7478. spiritus sancte 7624. clementissime 7625. principatus 7673. virtutes 7682. invisibilis 7794. characteres 7915. virgineum 7916. dialogus 7797. milleartifex 1064. 8236. rex 8237. in mundo 9018. incantacio 9019. exemplum 9283. in dem concilio Lugdunensi 9670. et cetera 9700. epitafium 9775. in proverbio 9864. quarta die Idus 10168. aquario 10169.

Lateinisch und italienisch sind: memoria 13. 240. 3265. vana gloria 5638. obediencia 5673. [1]) avaricia 9701.

Freilich gibt es auch viele Stellen, die wie Zarncke schreibt, es höchst unwahrscheinlich machen, dass Vintler überhaupt Latein verstand [2]). Zu dem von ihm beigebrachten Beispielen füge ich folgende hinzu:

in Valerio Maximum 171.
des chunigs tochter Armoniam genant 906.
da gewan Armoniam iunckfrau so grosse swär 910.
das si leget an Armoniam chlait 912.
und do sach Armoniam die trewe gros 920.
die philosophus 149.
ain weib Scipio Africanus 942.
in dem puech Machabeo 1689.

---

[1]) Italienische Spuren sind: perfette 4262. humilta 5419. dono 5539. condicion 7115. Hier mögen noch angeführt werden ze fort 8447. Der lerer fort 8966 (fortis it forte). conscienzen 9830. consciencie 10041. dencie (dentium) 10042.

[2]) Haupt's Zeitschrift IX. 116.

chaiser Anastasia 4035.
Marco Regulo seinem rat 3617.
in dem lant Ceciliam 6057.
chain ander animalia 5062.

Gewöhnlich stehen, ausser Armoniam für alle Casus, die fehlerhaften Wörter im Reime, für den sich Vintler die Endung beliebig machte. Was die Nominative auf *o* st. *us* betrifft, z. B. Yppolito, Theodosio, so sind diese Formen theils dem italienischen Original entnommen, theils der ital. Form nachgebildet. So steht auch das Bedenkliche mit usuram im Reime:

sein guet meren mit usuram,
wan wuecher pringet schad und scham 7320,

dagegen das male, chain male im Innern des Verses:

wan das male ist so prait 7363.
wan chain male doch niemant frumpt. 7365.

Nach meiner Ansicht verstand Vintler leichtere lateinische Schriftsteller, ohne der Sprache soweit mächtig zu sein, dieselbe selbst correct zu schreiben.

Von den in der Einleitung genannten lateinischen Schriftstellern scheint er mir den Valerius Maximus, dem er viele Erzählungen entlehnt, genau gekannt zu haben [1]). Ich gebe eine Probe seiner Bearbeitung [2]).

1730 Von der parmherzichait han ich gelesen,
das Symonides der poet ist gewesen
als gar parmherzig, hör ich sagen,
das er die toten tet begraben [3]).

---

[1]) Es ist wohl unwahrscheinlich, dass er die Übersetzung des H. v. Muglin benützt habe.

[2]) Aeque diis immortalibus acceptus Simonides, cujus salus ab imminenti exitio defensa, ruinae quoque subtracta est. Coenanti enim apud Scopam in Cranone, quod est in Thessalia oppidum, nuntiatum est, duos iuvenes ad januam venisse, magnopere rogantes, ut ad eos continuo prodiret: ad quos egressus, neminem reperit ibi. Ceterum, eo momento temporis, triclinium, in quo Scopas epulabatur, collapsum, et ipsum et omnes convivas oppressit. Val. Max. l. I. c. 8, 7.

[3]) Vergl. Val. Max. l. I, c. 7, 3.

der selb Symonides ains tages sas
mit seinem freunt Scopia und as
in der stat Tramonia,
die da leit in dem lant Tesalia.
do chomen zwen iüngling für die tür
und rueften *S*ymonides her für,
das er snell chäm und nicht anders tät,
wan das er zue der porten trät.
also gieng Symonides nach dem wort
pald und reschlich zue der port,
und do er zue der porten cham,
do vand er vor dem tor niemand stan.
do wolt er zue dem haus hin wider,
do viel es hinter sein dernider
und slueg alle, die darinn, ze tot.
also cham Symonides von der not,
als das Valerius Maximus sait,
das in nicht schirmt, denn die parmherzichait.

Was seine Bekanntschaft mit der deutschen Literatur betrifft, so lässt er uns darüber völlig im Unklaren. Wenn er sagt:

ich han gesuecht in Alexander,
was der hie auf erd getan hat 136,

so könnte der Alexander Ulrich's von Eschenbach gemeint sein, welchen H. Sentlinger in die Christherrechronik aufnahm, welche er zweimal (1394. 1399) für die Vintler abschrieb [1]).

---

[1]) Vintler beginnt die Erzählung von Alexander und dem Seeräuber:

Von der parmherzichait list man also
in dem puech Machabeo 1688.

Sentlinger schreibt:

und als uns sagt an ein drum
liber Machabeorum.
das buech, das also ist genant,
das tuet uns von erst erkant
von Alexander Macedo Bl. 167 B 3

und flicht Ulrich's Alexander ein, wo Bl. 194 A 2 die Geschichte von dem Seeräuber erzählt wird.

Die Verse:

darumb sol manz für guet han,
wan ich es han getan in guet
und das es pringe hohen muet 10133.

könnten an Tristan 5—8 und Rudolf's Einleitung zum guten Gerhart und Schluss desselben 6879 ff. erinnern. Auch bei den Versen:

und wär ich halt auf den süßen perg getreten,
der Elicon mit namen haist,
und do die götter allermaist
ir allerhöchstes geticht vinden 2905.

könnte Vintler an Tristan 4863 ff. gedacht haben.

Einige Male erinnert Vintler an Meier Helmbrecht, z. B.

ach und säch ich si die raben
strälen an der sunne,
allererst so hiet ich wunne 3473.
dô staelte dir dîn houbet
zeswenhalp der rabe dâ. Helmbrecht 626.

Die Verse:

6630 wan er denkt in seinem sinn
tag und nacht, wie er in pring
umb das sein, mit soleichem mort
macht er pald auf in ain wort,
das im wirt ain alefanz,
6635 und spricht, er wolt nicht an den tanz
heuer zu der vasnacht gan.
mit soleichem aufsatz hat man dan
den gueten armen man gelaicht,
oder man gicht, er hab gesaicht
6640 heuer gen der sunnen clar,
oder man gicht, er hab das iar
gepadet mer denn drei stunt,
damit das er umb das sein chumpt.

6630 im in seinem *G Dr.* 6633. auf in] auch im *F.* ain fehlt *W S.* 6634. alfanz *F S.* 6642 dann *F.* wenn *G.* 6643. damit] e *S.* ee *G.*

gemahnen an die nichtigen Vorwände, aus denen Helmbrecht raubt und schädigt. V. 1129—1175.

Die folgende Stelle erinnert an die goldene Schmiede und ähnl. Loblieder an Jesus und Maria.

herr gib mir ain soliche maß,
das ich dich lob mit sand Michel,
wan du pist in der gelaubigen sel
als ain präutigam an seinem prautpet
und als ain chünig an seiner stet,
und als ain turn von chüniges stuele
und als ain maister in der schuele,
und als ain liecht in ainer vinster.
dein gnade geit ain solich glinster,
das manig sele wirt gar wacker.
du pist der schatz in dem acker,
du pist der wein in dem cheller,
du pist der sterkist in dir selber,
du pist der chlar karfunkelstain,
der da leit in golde rain;
also chanst du dich ein verbarken.
du pist das prot in der archen,
und als das insigel den brief chan zieren,
also chanst du dich ein formieren,
das du so pist an manigen steten.
du pist die erznei in der apoteken,
du pist die härphe in der wirtschaft.
gedon vach, merke deine chraft,
das du so nicht pist ain triegel.
du pist ain pilde in dem spiegel,

5315 herr aber g. *G.* 5316. Michahel *G.* — 5318 preutiger *G Dr.* sein *S.* — 5321 der] seiner *G.* — 5323 geit fehlt *S G.* — 5327 sterkest *W.* die sterk *G.* — 5328 funkelstain *G.* — 5330 ein fehlt *S.* verwarken *W.* verwerken *G.* — 5331 prat in a. *S.* — 5333—5359 fehlen *S.* — 5334 so fehlt *G.* — Nach 3535 hat *G*:

Adonay, ich merke dein kraft,
daz die geit den fruchtperlichen saft
und tuest daz an alles triegen.

5338 das] da *W.*

du pist der süsse honigsaim,
du pist der Adam macht aus laim,
du pist die frucht auf dem paum,
des nemen alle geste gaum.
du pist das öle, das da print
in der lampen ane underwint.
du pist die lilie in dem tale,
du pist der uns nam unser quale.
du pist in den creaturen wunderleich
und in dem menschen minnicleich,
und in den engeln begirleich zwar
und in den heiligen lustig gar,
und in dir selben unbegreifleich
und in den pösen unleidleich,
und in den verdampten ain erschreckung.
dannoch so lobent si dich darumb,
seit du denn unleidleich pist
pei den pösen ze aller frist.
wie sul wir sunder denne tuen,
das wir gewinnen deinen suen?
so mues uns helfen die mait,
die da an trait das chlait,
in der drivaltichait das quater.
ich main mit abba dem vater
und mit dem sun und Ruha-gaist.
o Maria, ich getrau dir allermaist,
das du mir helfest für dein chint,
das da lag vor esel und vor rint
und den der engel hiez Ihesus
und dem die heiligen sprechen: sanctus, sanctus.

Reicher als an solchen Stellen, die auf Bekanntschaft mit andern Dichtungen deuten könnten, ist Vintler an Sprichwörtern, die er dem Volksmunde entlehnt, z. B.:

5341 der da *G.* mach *W* G. — 5342 auß *G.* — 5343 des] dem *W.* den *G.* gaist *G.* — 5344 lampe *G.* — 5346 gilge *G.* — 5347 uns außnam auß dem q. *G.* — 5348 in] auß *G.* — 5351 dem *W.* lustlich *G.* — 5352 selber *G.* — 5355. loben sew *F.* dich] sich *G.* — 5356 dann *F.* unledig *W.* — 5358 sullen *F G.* — 5364 mit wen dem *W.* Ruha] fehlt *S.* hailigen *F G Dr.* — 5369 sprachen *S.*

als der da wasser trüg in den Rein. 1889.
als das wasser erlescht das prinnent feur,
also chumpt das almusen der sund ze steur. 1930 [1])
welcher herr seinen rat
an zwen schälke lat,
ist der herr danne selb dapei,
so seind der schälke pilleich drei. 2650.
man spricht, das chain valsches wort
wer nicht lange hie noch dort. 3662.
wer ain lug beschönen wil,
der bedarf darzue grosser müe vil. 3874.
unmaß wüstet alle spil. 5785.
übermaß wüstet alle spil. 6441.
. . ze wenig und ze vil
das selbe wüstet alle spil. 6522.
den deub macht deu stat. 5974.
wan doch ain offens wort ist:
wer do ze palde lauft,
das er auch dester öfter straucht. 6509.
alte sunden machen newe schant [2]). 6529.
wan man hat das oft gehort:
das alter sol haben weis und wort,
das es der scham mug eutrinnen. 6572.
so haben die rät den Neithart,
der selb der wüstet an aller stat
alle rät, hör ich sagen. 6650.
unart choppet in sein art. 6754.
adel fleucht der schanden spor,
als ir oft habt gehort,
so tuet unart nach seiner art. 6789.
wer vil waiß, der zweivelt vil. 7153.
wann der pogen stat gespannen
ze allen zeiten, so wirt er lamen. 7174.
und wär der winter noch als chalt,

---

[1]) Vergl. Freidank 39, 6.

[2]) Wolkenstein 18, 2, 9.—103, 1, 1.

so singt der pfaff an underwint,
die weil man im das opfer pringt 7269 [1]).
pöse werch machen pöses end. 7407.
pös gewonhait geit pösen lon. 7421.
lueg, wem du trauest und in wen. 7440.
wer sich geren zue dem fewer menget,
der selb wirt geren besenget,
und wer sich geren mischet under die chlein,
den essent die säu mit dem prein [2]) 7456.
si tuet geleich als die chatz,
die voren leckt und hinden chratzt. 8796.
man spricht: zwo gellen
wurden oft guet gesellen,
aber zwaier prueder weib
beleiben selten ane streit. 8954.
süsse antwurt pringt süsse wort
und pricht den zorn an allem ort. 8974.
der ander leut tadel offen wil,
der wirt der sein auch hören vil. 8994.
wer mit gespötte umbe gat,
der wirt ze spot an aller stat. 9050.
das selb sein esel mit churzen oren. 9074.
doch haben die alten war gesait:
wenn der abt die würfel trait,
so spiln die münich alle geren. 9099 [3]).
unsaubre wort wüsten guete sit. 9129.
die närrin die erchent sich nicht. 9553.
das selb sein sinn mit langem har. 9564.
wenn die muck wil legen ain ai,
als die henne, so pricht si entzwai. 9566.
das man geren halt den man
nach dem und er sich halten chan. 9624 [4]).
aller adel am ersten cham

---

[1]) Diutisca I, 324.
[2]) Diutisca I, 325. Morolf II, 307
[3]) Wolkenstein XXVI, 32.
[4]) Vergl. Freidank 108, 27.

von Eva und von Adam. 9650.
toteu hochfart ist ain spot,
wan si ist alzeit wider got. 9780 [1]).
ze vil wüstet alle spil. 10064.
mazze fuegt ze allen dingen. 10094.
alle ding die sein unfruet,
wenn das ende nicht ist guet. 10099.

Hieher gehören auch die den Proverbia nachgedichteten Stellen:

es sein vier ding, als man gicht,
die selben erfüllt man nimmer nicht.
das ist die hell und das uncheusch weib,
die erfüllt man nicht ze chainer zeit.
das dritt das ist das ertreich,
das ist genueg wunderleich,
das es sich nicht genuegen lat
des wassers an chainer stat.
so ist das feur auch ungenuegsam.
das selb spricht nimmer mer: las stan
das holz, ich han ietzund genueg [2]).
noch sein vier ding so clueg
und die ich nicht erchennen chan dapei:
wa der weg des adlers sei,
wann er in den lüften fleuget.
der natern weg mich auch vast treuget,
wenn si sich über die staine slinget,
und wenn das scheff im mere swimmet,
der selbe weg ist mir ze her,
und des chindes weg hin und her,
so es in seiner iugent ist [3]).

An Vergleiche, die beinahe sprichwörtliche Verbreitung haben, mahnt folgende Stelle [4]):

---

[1]) Vergl. Freidank 29, 6.

[2]) Prov. 30, 15. 16. Freidank 69, 5.

[3]) Prov. 30, 18. 19. Freidank 128. 6. T. Sion. (Diutisca 3, 7.) MSH. II, 230[b].

[4]) Vergl. Herbort 11225. Erec 2815. Lichtenstein 610, 19. Colmarer Meisterlieder S. 288. 396. MSH II, 382.

het ainer alle weishait gar,
die David het und Salomon,
und wär als starch als Sampson,
all sein chunst wär im enwicht.
da wurd gesehen die weishait
Salomonis für ain torhait,
und da wurd die snellichait
Azahels gesehen für ain traghait,
und da wär her Sampson
geschatzt ain kranker man,
und da wär Matusalems leben
ain behender tot gegeben,
und da wär das grosse guet
des chaisers Augusti ain armuet.

Hieher zu rechnen ist auch die Priamel:

wenn der pischolf den topfe treibt
und wenn der ritter pücher schreibt,
und das der münich harnasch trait,
und wenn ain hübsche stolze mait
ze rosse sol ain schütze sein,
und wenn die nunn und die pagein
wellent zue den höfen waren,
und wenn der man sol spinnen garen,
und wenn ain achtzigiärig man
sol gen schuel umb lernung gan,
und wenn ain chint mit ainem geren
sol stechen ainen alten peren:
das selb ist alles widerwärtig
und wirt nimmer recht ärtig.

Eine Reminiscenz aus Freidank 62, 10 bieten die Verse:

das maniger petet mit dem munt,
das doch dem herzen ist unchunt 6914.

Die schöne Stelle an den Pfennig, (1213 ff.) die ich später mitteile, begegnet uns beinahe wörtlich in einem Spruche der Wiltener Handschrift Bl. 116[b] [1]). Auf Vintler's Stelle:

[1]) Sieh meinen Bericht darüber S. 50. Sitzungsberichte der k. Ak. XXXVII, 378.

so wissen dise das vogel geschrai 7745 ff.

beruht der Spruch:

Welcher mensch do gelaubt an vogel geschrei ff.

der uns in zwei Wolfenbüttler Handschriften erhalten ist [1]).

III. Verhältniss zum italienischen Werke.

Vintler nennt uns selbst seine Quelle:

ich han durchsuecht flores virtutum,
das do ain wälsches puech ist,
das han ich gemacht ze diser frist,
das es teutsche zunge wol vernimpt,
wan es der rechten tugent zimpt.
davon han ich es ze teutsche pracht. 126 ff.

Er nennt hier seine Vorlage ausdrücklich ein wälsches d. h. italienisches Buch, nachdem er auch sein Werk benannt wissen will:

davon wil ich, das mein werk das chlain
haiß die pluemen der tugent rain 7.

Lappenberg gebührt das Verdienst, dies italienische Original, ein um das Jahr 1320 geschriebenes Werk, welches dem Tomaso Leoni zugeschrieben wird, nachgewiesen zu haben. (Haupt, Zeitschrift X, 258 ff) [2]). Wie Vintler seine Vorlage benützte, sich bald ängstlich an dieselbe anschloss, ja dieselbe beinahe wörtlich übersetzte, bald aber sich freier bewegte, ja stellenweise ganz seine eigenen Wege gieng, bis er wieder auf das Original einlenkte, mögen die folgenden Stellen zeigen, denen ich den italienischen Text nach Gelli beigebe.

---

[1]) Fastnachtspiele III, 1382. 1438.

[2]) Zu den vielen dort aufgeführten Ausgaben trage ich nach:

1. Die venezianer Ausgabe 1493. Ein Exemplar befindet sich auf der Bibliothek zu Gotha.

2. Fiore di virtù ridotto alla sua vera lezione secondo l'edizione di Roma del 1740. Udine 1853.

3. Fiore di virtù, testo di lingua ridotto a corretta lezione per Agenore Gelli. Firenze 1855. Diese Ausgabe steht unserm Gedichte am nächsten.

Ho fatto come colui, ch' è in uno grandissimo prato di fiori, che elegge e coglie tutta la cima de' fiori per fare una bella ghirlanda; però voglio che questo mio piccolo lavoretto abbia nome: *„Fiore di virtudi e di costumi;* e se alcuno difetto ci fosse, che sono certo che egli ne ha, la discrezione di coloro, che leggeranno, si l' emendi; che infino a ora io mi tengo alla loro correzione, e lasso lo mio fallo.

Amore e benevolenza e dilezione è quasi una cosa, secondo che prova Fra Tommaso nella sua Somma generalmente. Lo primo movimento di ciascuno amore si è la conoscenza; e così, come dice Sant' Agostino, nessuno uomo puote amare alcuna cosa, se primamente non ha qualche conoscenza della cosa che vuole amare; e discende questo conoscimento da cinque principali sentimenti del corpo: da vedere, che è negli occhi; da udire, che è nelle orecchie; da odorare, che è nel naso; da gustare, che è nella bocca; dal toccare, che è nelle mani, e in altre parti del corpo; ovvero dal senno intellettivo, ch' è nello immaginare dello intelletto.

Ich han getan recht als ain man,
der do cham auf ainen plan,
do er vant pluemen manigerlai,
als si pringen mag der mai,
und der die pluemen aller pluemen nimpt,
ain kränzlein macht, das im gezimpt.
davon wil ich, das mein werk das chlain
haißt die pluemen der tugent rain. 1—8.

und ob an dem püchlein icht gepresten ist,
so pit ich den, der es da list,
das er das wend, wan ich im es gan;
wan ich der chunst nicht enhan,
das mein geticht sei straffe frei. 187—191

wan alle ding an der liebe leit,
als uns sand Thomas urchund geit,
das lieb, wolgevallenchait und der lust
sind pei einander in ainer prust.
wan er das offenleichen spricht
und in seiner summ ausricht,
das die erst bewegung ainer iegleichen liebschaft,
das das sei die verstantnus mit ir chraft.
als da spricht sand Augustein:
„chainem menschen mag ain ding lieb sein,
er hab es dann vor etwas erchant".
das selb das chumpt von der fünf sinne pant,
also das sehen mit den augen,
den oren das gehörd, das ist an laugen,
und als das smecken mit der nasen,
und als das chosten mit dem prasem,
und als das rüren mit den henden,
wie es die sinne mein wenden,

---

3 do] und *S.* — 6 iemen zimpt *F.* im wol g. *G.* — 7 ich mein w. *S.* — 8 haissen *S.* plům *G.* — 187 geprechen *G.* — 189 wenn *G.* im des *G.* — 211 lieb gevallikait *S.* wollevälligkait *G.* — 212 sei *S.* seien *B G.* — 213 offenleich *F B G.* — 215 begirung *B S G.* — 216 irer *B.* — 218 gesein *B S.* — 220 selb ch. *S G.* selbig *B.* sinnen *B S G.* — 222 gehör *G.* — 223 fehlt *F.* 224 den *F S.* — 226 wie sy dy sinne mainet w. *S.* maine *B.* mainen *G.*

e questa conoscenza si è il primiero assalto d'amore, e la maggior parte discende dagli occhi, secondo lo Filosofo, che imprimamente la volontà delle persone si muove per questa conoscenza; poi si muta nella memoria, e converte sè in piacere e immaginamento.

Questo cotale piacere si muove da uno disiderio del cuore a disiderare la cosa che gli è piaciuta, e questo disiderio nasce da una speranza che viene da potere avere quello che gli è in piacimento; e di questo nasce la sommaria virtù d'amore, la quale si è radice, o fondamento, guida e chiave, e colonna di tutte le virtudi, siccome scrisse il Filosofo. E'l detto Frate Tommaso prova, che nessuna virtù d'amore puote essere senza amore, e tutte si formano ed hanno cominciamento per lei.

Sicchè ciascuno che vuole conoscere le virtudi da' vizj, guardi pure se quello ch'egli vuol fare si muove dalla virtù d'amore o si o no; e di ciò potrà conoscere la verità. E questo può vedere manifestamente ciascheduno che abbia intendimento, guardando bene la proprietá de' vizj e delle virtudi. Sicchè amore si puote propriamente assomigliare a un uccello il quale ha nome calandra, che ha tale proprietà, che egli é portato all'infermo, e se l'infermo, dee morire, si gli volge la testa, e non lo guarda mai; e se egli dee scampare, si il guarda, e ogni sua malizia gli toglie da dosso; così fa la virtù d'amore, ch'ella non guarda mai alcun vizio, e schifa

wan sie es doch alles regieren,
und in dem andern tail des hieren.
da da leit der vernuftig gaist
in der betrachtung allermaist.
wan die verstantnus ist also frei,
das ir wont guet und pös pei,
und macht ir oft selb ain lieb urspring,
als ich es in meinen sinnen vind.
das chumpt alles von der augen gesicht,
als der philosophus auch spricht:
wenn der mensch seinen willen naigt,
das er dann der erchantnus zaigt.
das selb verwechselt sich alda
in die inner memoria
und verchert sich dann, als man sait,
in ain wolgevallenchait,
und das gevallen erwegt die pegir,
das im die sach gevallet schier.
da pirt sich dann die höchste tugent.
die rechte liebe ist so mugent,
das si ist wurz, anevank und leben,
wan si mißet alle ding gar eben.
sie ist auch ain säul aller tugenthait,
als der philosophus uns sait.
und sand Thomas auch bericht
und bewärt, das chain tugent nicht
an rechte lieb nit mug gesein,
wan si formet sich so ein
und macht ir ainen anevank durch sei.
und wer erchennen wil da pei,
ob er tugent oder laster tue,
so wart nur das ansehen zue,

---

227 wen es si d. *S.* — 229 unvernüftig *F.* vernufft *G.* — 231—330 fehlen *F.* — 232 guetz und auch p. *G.* — 233 selb fehlt *S G.* — 238 der kantnus *S.* ers erkantnuss denn z. *G.* — 240 inner] in der *G.* — 242 wollgevellikait *G.* — 243 das fehlt *B.* — 244 gevallen *B S.* — 249 sal *S.* — 250 uns auch s. *G.* — 251 sanctus *G.* — 254 ornet *S.* sei formiert *G.* — 258 nur fehlt *S.* nu *G.*

sempre ogni vil cosa, e dimora colla virtù. E il bene, che è cosi continovo, ripara in ciascheduno cuore gentile, come fanno gli uccelli alla verdura della selva: e dimostra la sua virtude, come fa il lume, che è posto in una scurità che allumina più. E, secondo lo detto Frate Tommaso, e' dee essere ordine nello amore, che imprimamente l'uomo dee amare Iddio sopra tutte le cose; e dietro si dee amare sè stesso, poi il padre e la madre; poi la patria secondo il grado; poi ciascuno secondo lo suo essere; e innanzi li buoni che li rei dee amare, ma non i suoi vizj, siccome dice Santo Agostino; onde primamente io ragionerò dello amore d'Iddio, perchè è sovrano a tutti gli altri; poi dirò dello amore de' parenti; e poi conterò dello amore degli amici; e alla fine parlerò dello amore delle donne.

ob es von der tugent her gee,
oder ob es mit dem laster bestee.

Die lieb mag ich geleichen wol
dem kalander, wan der sol
ain siechen menschen sehen an.
sol im die sucht nit engan,
so chert er seine augen von im,
sol er aber des siechtums chomen hin.
so chert er seine augen dar
und nimpt des siechen fleißichleichen war,
das er den siechtum in sich zeucht.
also auch die tugent fleucht,
das si die lasterperleich getat
alzeit scheuhet an aller stat,
und also tuet ain edel gemüt.
das zeucht an sich mit seiner güt,
das si es begreifen wirt gar pald,
recht als die vogel in dem wald,
den ir begir nach laube stat.
also sat die tugent ir sat.
und als ain liecht in ainer vinster,
das da leucht mit seinem glinster
noch vester, denn ob es der tag an schin,
also ist dem tugenthaften sein sin.
sand Thomas spricht noch me,
das die recht ordnung bestee.
und das auch die ganze liebe ist,
das ist, das man minne Christ
vor allen dingen hie auf erden
und das du bedenkst, wer du muest werden.
das selb macht, das man sich selber mint,
und wer das selbig recht versint,

263 fehlt *G.* — 264 so im die s. nit sol *G.* — 266 siechtum *B.* — 268 fleischleichen *S.* flissigklich *G.* — 271 sei die schantlichew lasterparlichew t. *G.* — 274 zeucht fehlt *G.* — 277 ir fehlt *G.* — 278 also stat die *S.* — 281 denn fehlt *S.* — 286 Ihesum Ch. *G.* — 288 wer] waz *G.* — 289 mach *S.* mint] müt *S.* — 290 wer fehlt *G.* selb *S G.* versunt *S.*

das wär wol ain hoher hort genueg.
wan wer im selben hie ist clueg,
der mag sich wol vor sünden hueten.
auch sol man vatter und mueter gueten,
das man die in eren hab.
den nächsten freunten auch guetes trag,
iegleichem darnach, als er dir sei
mit seiner sippe nahen pei.
darnach solt du ain iegleichen man
nach seinem wesen also han,
und auch ee die gueten wan die pösen.
auch soltu niemant nicht verösen
sein leumunt noch ander leute laster.
wan wer das tuet, der schent sich vaster,
als sand Augustin do spricht.
am ersten han ich ew bericht
von der gottes lieb urspring,
darumb das er ist über alle ding.
darnach wil ich eu sagen me,
wie die tailung der liebe ste.
darnach so offenbar ich eu
von der lieb und von der frawen treu.

Es mag dieser Vergleich des Anfanges uns zeigen, wie Vintler bei seiner Bearbeitung im allgemeinen vorgieng. Er folgte, wenn er übertrug, dem Gegebenen in freier Weise, schloss sich aber genau dem Inhalte des italienischen Originals an. Wir finden sogar Stellen, in denen er sich auch wörtlich an die italienische Vorlage hält und sogar Reime daraus entlehnt, z. B. disse l'altro: Messer lo Re S. 81. herr der chünig 5179. *Seneca* dice: Non lodare altrui in sua *presenza* S. 85.

so spricht der maister Seneca:
„nicht lob die leut in presencia“ 5504.

---

291 ainer *S.* — 292 selber *S.* selb *G.* — 294 gutten *S.* — 295 in allen e. *G.* — 297 als er dir] und er *G.* — 299 nahent *S.* — 301 wan] denn *G.* — 303 seinen leunden n. *G.* — 304 wer] der *G.* schent sich selber vaste *G.* — 306 am] diu *S.* euch *G.* — 307 ursprung *S G.* — 308 allew *G.* — 309 d. so w. i. euch *G.* me fehlt *G.* — 312 und auch von der falschen fr. *G.*

Della virtû della gratificazione dice *Cato*: Quando alcuno tuo povero amico ti dà alcun *dono* S. 86.

von der danknemichait spricht Catho:
„wenn dir ain mensch geit ain clain dono.“ 5538.

E da superbia a vana*gloria* si è grande diffe*renza*. S. 88.

doch zwischen hochfart und vana gloria
ist ain groz differencia 5638.

Seneca dice: Se tu pensassi il fine della *lussuria* S. 95.

„awe!“ spricht her Seneca,
„bedachtest du das end der luxuria 6257.

Del vizio della *lussuria* si legge nelle storie di *Roma*, che lo imperadore *Teodosio* avea un suo figliuolo S. 95.

man list von der luxuria
in der historie von Roma,
das der chaiser Theodosio
het ainen sun, der was also 6378.

Chi vuol scampare de pericoli del mondo, accompagnisi con la cortesia S. 100.

wer da hie entrinnen well
der sorgsamen welt, der gesell
sich zue der curtosia 6588.

E imperò dice *Salomone*, che gli uomini e le bestie sono d'una *condizione* e fine. S. 103.

darumb sprach her Salomon:
„leut und tier sein ainer condicion“. 7114.

Einen wahrhaft heitern Eindruck macht die Übertragung folgender Stelle: E puossi assimigliare la virtù della temperanza a una bestia, che si chiama cammello, che naturalmente si è il più lussurioso *animale*, che sia al mondo; ch'egli anderebbe dieci miglia dietro a una *cammella* solo per vederla. S. 80.

Die mässichait die geleichet man
dem chamlein, als ich vernomen han,

Ovidio dice: Se ogni volta che le persone peccano, fossono punite, in poco tempo ne sarieno pochi. *Seneca dice:* Pensa d'avere fatta la tua vendetta, se tu ti se' possuto vendicare, e tu gli abbia perdonato S. 34.

Molte persone peccano per povertà. *Un altro disse: O morte, come tu se' dolce cosa al povero.* S. 39.

Del vizio della gola si legge nella Somma de' vizj, che tutti gli mali si vengono dalla gola, ch'ella toglie la memoria, e distrugge il senno, e consuma lo'ntelletto, e corompe il sangue, turba gli occhi, indebolisce lo spirito, enfia la lingua, guasta il corpo, e tutte le infermità discendono da quella, e induce lussuria e accorcia la vita S. 91.

Quirico disse: Questi è quegli che signoreggiava il mondo dal Levante al Ponente, e ora si contiene in due passi di terra G. S. 27. Guilico disse: Colui chi signorigiaua la terra da leuante a ponente hora i doi passi d terra sta soterato. (1493) Bl. 7ª.

das selb ist von naturleichem streit
gar uncheusch ze aller zeit,
wan indert chain ander a n i m a l i a.
wan es luff ainer c a m a l i a
nach mer wan hundert meil,
das es nuer sei sehen solt ain weil 5058 ff.

Ich gebe noch einige kleinere Beispiele der Übersetzung, die uns manche Schwächen derselben zeigen mögen. z. B.

Ofidius der hat auch gesprochen:
„als oft der mensch in die sunde vall,
solt man si darumb pessern all,
so wurd ir wenig in churzer zeit.
gedenk, haben getan dein streit,
so du si wol mochtest haben getan.
wan da prüft man dein tugent an". 1679—1685.
vil menschen sünten zwar
von grosser armuet, das ist war.
o tod, wie ain süsses ding ist armuet! 1990 ff.
von der fraßhait spricht man also,
das si sei ain fundamento
aller poshait, als da spricht Isiderus:
wan si zwingt des menschen gedächtnuß
und zerpricht das naturleich pluet.
unmaß ist ze nichte guet,
unmaß irret weises reden,
unmaß wüstet des ganzen menschen leben
und alle siechtumb chomen
von der unmaß, han ich vernomen. 5860 ff.

Einmal begegnete unserm Dichter das Versehen, den Nachsatz auszulassen:

Salomon spricht: „der ist, der da herschaft
das ertreich von aufgang
der sunnen unz zu ir nidergang". 1235.

Dass aber unser Dichter es versteht, das italienische Original in der Darstellung zu übertreffen, mag uns folgende Erzählung zeigen:

Delle bugie si legge nelle Storie Romane d'una, ch'avea nome Lemme (Gloria 1493), figliuola dello imperadore Anastagio, la quale si s' innamoro d'uno suo donzello, ch'avea nome Amantino (Amone 1493), e'l donzello non vogliendo acconsentirle per paura dello imperadore, costei si pensò di farlo morire. Sicchè passando un dì dinanzi all' uscio della figliuola del re, dov' ella giacea, ella cominciò a gridare: „Accorrete, accorete, chè Amantino m' ha voluta sforzare. E incontanente fu preso il donzello, e menato dinanzi allo imperadore, e fu domandato, se era vero quello che dicea la donzella; ed egli rispose di no.E lo imperadore si mandò per la figliuola, e domandò come era stato il fatto, ed ella niente rispondè. Ed essendo domandata più volte, e niente rispondendo, disse un barone con modo di beffa: ell' aver forse perduta la lingua. E lo imperadore si maravigliò forte di ciò, e felle cercare in bocca. e trovossi avere perduta la lingua. E lo imperadore veggendo questo miracolo, si fe lasciare il donzello; e allora tornò la lingua di subito alla donzella, ed ella manifestò la verità in presenza d'ogni uomo: e poi entrò in un munistero. e finì la sua vita al servigio d'Iddio. S. 69, 70.

Von der lug list man in römischer tat,
das ze Rom in der stat
was aine, hies Jurina,
und was des chaisers Anastasia
tochter, als ich han vernomen.
die was in ain solich liebe chomen,
das si sich senet tag und nacht an widerdries
nach ainem, der Amene hies,
der dem chünig was ain gehaimer
und was der edelen iunkherren ainer.
des wolt der selbe iungeling
nicht tuen umb chainerlai ding,
das er pei ir icht wolt ligen,
wan es wär dem chaiser doch unverswigen.
und do die iunkfrau das ersach,
do gedacht si ir tag und nacht darnach
mit allen iren sinnen.
wie si den iungling mocht umbpringen.
das traib si etleich zeit mit iamer.
ains tages gieng si für sein chamer
und schrai da auf mit lauter stim:
„lauft, lauft, ist ieman hinn,
der mir retten helf mein er!
waffen heut und immer mer!
das ain solicher snöder man
sol seinen gewalt an mir haben getan,
das ist doch dem chaiser ain schant".
do lief alles volk zue ze hant
und viengen in, als si het gedacht.
do ward er für den chaiser pracht.
do sprach zue im der chaiser her:
„eya heut und immer mer!

4034 was aine] ain iunkfraw die *G.* was fehlt *S.* die hies *F.* — 4039 Amore *G.* — 4042 des] da *G.* — 4044 icht] nicht *F S.* — 4045 doch fehlt *G.* — 4051 tags da g. *G.* — 4053 ein lauft fehlt *F.* — 4054 retten wel helfen *S.* — 4057 sein *F S G.* — 4059 lief zu a. v. ze h. *F.* zue da ze *G.* — 4060 het fehlt *W S G.* — 4062 d. chaiser zu ihm her *F.*

auf wen sol man nu pawen?
nu hab ich dir so wol getrawen,
nu wärd du doch mein inrister gehaimer.
sag an, du vil unrainer,
ist es war oder nicht,
das mein tochter von dir gicht?“
do sprach er: „herr, ich pin pechlagt.
tuet so wol, fragt selb die magt,
das ich sein unschuldig pin,
und das es nie cham in meinen sin.“
der chaiser schickt an der stat
nach seiner schönen tochter drat.
do cham si zue dem vater nicht gar geren,
aber doch muest si in geweren,
und do sei der vater anesach,
do sprach er: „tochter, wie pistu so swach
pei ainem frömden man gelegen!“
do wolt si im chain antwurt geben.
do fragt er sei aber darumb,
do stuend si geleich als ain stum.
do ward dem chaiser gar und gar zoren.
do sprach ainer: „si hat leicht die zung verloren.“
des nam den chaiser groß wunder
und hiez die tochter füren besunder,
das man ir schawet in den mund.
do het si chain zung an der stund.
und do der chaiser das wunder sach,
wider sich selben er do sprach:
„nu sich ich wol, das diser man
an der sach chain schuld nie gewan.
er mues ledig sein an diser vart.“
und do die iunkfrau das erhort,

4066 war du *F.* werd du *G.* inrister] in erister *F.* meister *G.* indroster *G.* — 4069 spricht *F S G.* — 4071 wol und fr. *G.* selber *W.* — 4073 es fehlt *S.* — 4076 nit *F G.* — 4077 doch so m. *G.* — 4078 si *W S G.* an *W S G.* — 4082 sy *W G.* — 4083 si vor im g. *G.* geleich fehlt *F.* — 4084 daz was *G.* dem] der *S.* zuren *S.* — 4085 villicht *G.* — 4086 der *F G.* — 4089 zungen *G.* — 4092 nu] das *S G.* — 4094 sein pald auf d. *G.*

do ward ir die zunge fürsich wider,
und offenbaret alles das sider
vor mänikleich selber die warhait,
wie si dem iungeling das lait
het gemacht und wie es alles dar cham.
dar nach nam si an sich ain solich scham,
das si sich in ain closter ergab,
und verzeret darinne ir lebtag
in gotes dienst an underlas
von dem zaichen, das ir widervaren was.

Überhaupt zeigt der Dichter eine ganz gefällige Erzählungsgabe, die sich z. B. in der Legende von St. Germanus V. 8000 ff. zu raschem Dialoge und dramatischem Leben steigert. Er begnügte sich aber nicht damit, die fiore di virtù in seiner Weise zu übertragen, sondern bestrebte sich, das Originalwerk zu erweitern, mit anderswo gefundenen Sprüchen und Erzählungen zu bereichern und zu schmücken und that noch manches Eigene dazu. Er selbst sagt darüber in der Einleitung:

so hat vor mein auch nie chain man
alle chunst allain mocht han.
es hat ainer von dem andern genomen,
also haben si die chunst überchomen.
also han alhie getan auch ich.
ich han gesuechet des geleich
von allen maistern, die vor mein
gaben hoher chünste schein
und die uns gaben guete ler.
also han ich Hans Vintler
die red gechlaubt aus manigen puechen,
und die ich alle muest durch suechen,
ee das ich die red pracht ze ainer sum.
ich han durchsuecht flores virtutum,
das do ain wälsches puech ist.
das han ich gemacht ze diser frist,

4096 die fehlt *W S G.* hinwider *G.* — 4098 m. das selber *F.* — 4100 dar] das *S.* — 4101 sich selben soleich sam *F.* — 113 mir *G.* — 114 allain gehan *G Dr.* — 115 hat auch allweg a *G.* — 122 H. der *V S.* — 124 klaubet *G.* püchern *S. G.*

das es teutsche zunge wol vernimpt,
wan es der rechten tugent zimpt.
davon han ich es ze teutsche pracht.
auch han ich darzue gemacht
vil manig ler und abenteur.
die ze tugent gebent steur.
die han ich all pracht zue einander.
ich han gesuecht in Alexander,
was der hie auf erd getan hat.
darnach suecht ich der Römer tat.
was die wunders habent getriben,
oder was die propheten habent geschriben.
wie David und Salomon sprach,
Osue, Jeremias und Ihesus Syrach,
und was si wunders geschriben haben,
oder was die pücher der altväter sagen.
das han ich alles sampt durchsuecht,
und wie got Pharaone fluecht
und vil, was in der bibel geschriben ist.
darnach suecht ich alle list,
die haben geschriben die philosophus
Plato, Aristotiles und Tullius,
Ofidius, Pharo, Socrates und Catho,
Pytagoras, Galienus und Faceto,
Tolomeus und Ypocras,
Salustius, der auch ain maister was,
Magrobius und Ermogenes,
und ainer, der hiez Ermes,
Wasilliko und Cassiderus,
Andronico und Longinus,
Terencio und Iuvenale,
Thomas de Aquino und Sermoniale.

---

129 wol fehlt *S. Dr.* — 130 gezimpt *G.* — 133 mangew *G.* und auch *G.* — 135 han ich prauch alle *G.* — 136 auch in *G.* — 142 Sydrach *G. Dr.* — 144 alt wachter *S.* — 145 alle *G.* — 146 wie fehlt *S.* — 147 was] das *S.* wiblen *S.* — 148 allen *S.* alle die *G.* — 149 die da h. *G. Dr.* — 157 Waselliko *S.*

noch han ich gesuecht der maister mere,
oder was die decret gebent lere
oder was Augustinus und Ambrosius,
Gregorius und Jeronimus
haben geschriben in iren sermonen,
Beda, Chrisostomus und Orienem,
die all geschriben haben manigerlai figur,
oder was das puech der natur
inne hat von allen wesen,
das han ich alles sampt durchlesen.
auch han ich gesuecht in Valerio Maximum
und ain puech, haist gesta Romanorum,
was wunders darin geschriben ist,
oder was da hat gesprochen Ihesus Christ
und sand Paul, der da wart bechart.
auch hat gesagt sand Perenhart
vil von der gotes gerechtikait.
Isiderus und Boecius sait,
das man tue von der welte cher.
noch sind der maister vil und vil mer,
die ich nicht alle genennen chan,
wan es wurd verdriessen etwan.
doch han ich sei all durch chlaubt
und iegleichen ain wenig beraubt,
damit das doch ain püchlein
ist volpracht nach dem willen mein.

Mochte der Dichter aus andern hier genannten Schriftstellern einige Sentenzen entlehnen, so benützte er doch vorzüglich den Valerius Maximus, aus dem er viele Exempel nahm, die im italienischen Original fehlen. Es sind folgende:

---

163 u. 164 sind in *S.* zusammengezogen: oder was Augustinus und Jeronimus. — sant Aug. *G.* — 164 und sant *F. G.* — 168 der] von *S.* — 171 ich han auch *G. Dr.* Valerius *S.* Maximi *S G.* — 172 Romani *G S.* — 174 gesprochen haut *G.* Jesu *F S.* — 175 oder s. Peter und s. P. *S.* und sand Peter und sand Paul *F.* bekert *G. Dr.* — 176 und waz sand Bernhardus gesagt hat der werd *G Dr.* — 177 vil fehlt *G Dr.* — 180 und vil fehlt *S.* — 181 nit all nemen *G.* — 182 etschwan *S.* — 183 d. so han si alle durich *S.* — 184 iedleichen *F.*

1. Emilia. V. 941—959. Val. l. VI, c. 7. 1.
2. Semiramis. V. 1552—1569. Val. l. IX, c. 3, 4.
3. Hannibal. V. 1570—1602. Val. l. IX, c. 3, 2 und 3.
4. Symonides. V. 1730—1750. Val. l. I, c. 8, 7.
5. Sylla. V. 1800—1821. Val. l. IX, c. 2, 1.
6. Hannibal's Grausamkeit. V. 1822—1841. Val. l. IX, c. 2, 2.
7. Titus Quintus. V. 2042—2069. Val. l. IV, c. 8, 5.
8. Marcus Cassius. V. 2176—2197. Val. l. IX, c. 4. 2.
9. Camillus. V. 3168—3209. Val. l. VI, c. 5, 1.
10. Octavianus und der Lügner V. 4106—4131. Val. l. IX, c. 15, 2.
11. Horatius Cocles. V. 4330—4367. Val. l. III, c. 2, 2.
12. Plato. V. 4506—4529. Val. l. IV. c. 2, 1.
13. Pyrrhus. V. 4530—4553. Val. l. VI, c. 5, 1.
14. Pausanias. V. 4662—4681. Val. l. VIII, c. 14, 4.
15. Alexander und der Knabe V. 4742—4771. Val. l. III, c. 3, 1.
16. Menius. V. 4818—4843. Val. l. III, c. 8, 8.
17. Marcus Regulus. V. 6054—6073.
18. Catilina. V. 6358—6378. Val. l. IX, c. 1, 9.

Der Dichter nennt meist gewissenhaft diese seine Quelle:

von der lieb spricht auch Valerius 941.
von dem zorn schreibt uns Valerius 1552.
von dem zoren list man in Valerio 1570.
als das Valerius Maximus sait 1750.
als uns sagt Valerius Maximus 1815.
von der milt schreibt Valerius 2042.
als uns schreibt Valerius Maximus 3171.
von der starkmütikait schreibt Valerius 4506
als Valerius sait. 4531.
von der stätichait schreibt Valerius 4742. 4818.
von der cheuschait schreibt Valerius 6053.
Valerius der maister spricht 7181.

Bei Nr. 6 beruft er sich aber auf Scipio (als das beschreibet Scibio. 1823) und bei Nr. 11 auf Livius. (als da spricht Titus Livius. 4339.)

Andere Beispiele, die Vintler hinzufügte, sind:

1. Armonia. V. 899—947. Er gibt als Quelle eine Chronik an [1]).

2. Von der Grausamkeit der Bewohner von Otoria V. 1842 bis 1851. Er beginnt: „von der greuleichait schreibt man das".

3. Sokrates und der Jüngling V. 2662—2685 mit dem Anfange: „von der weishait liset man".

4. Die neugierige Römerin V. 4934—5035. Die Erzählung beginnt: „von der unstät schreibt man das [2])."

5. Lucius Emptinatus V. 5102—5119: „von der mässichait sagt die historie".

6. Unbestechlichkeit der Römer V. 5120—5142:

„von der mässichait list man
in der historie von Rom."

7. Latine und Ameno V. 5290—5313. Der Dichter gibt der Altväter Leben als Quelle an.

8. Alexanders Enthaltsamkeit V. 5814—5843. Der Dichter beginnt:

„man list von der mässichait also
in dem puech Machabeo.

9. Von einem keuschen Einsiedler V. 6074—6145 [3]).

10. Salomon und die Katze V. 6755—6782.

Drei Erzählungen, die im Originale fehlen, scheint Vintler von Hörensagen geschöpft zu haben. So die Sage vom Modeneser, der dem Teufel eine Kerze opferte V. 3246—3334 [4]). „also hör ich von im sagen etc., die Geschichte von dem mörderischen Bauern, der seinem Sohn das Schwert vermachte V. 4194—4250 mit dem Anfange:

„von der selben fraidichait muess ich sagen,
das da geschehen ist in churzen tagen
an ainem päurischen man"

---

[1]) ich han gelesen in ainer coronica 899.

[2]) Vergl. Pauli, Schimpf und Ernst ed. Österley S. 242.

[3]) S. Selen troist Nr. 71, Zeitschrift für deutsche Mundarten II, 3.

[4]) Dieselbe Erzählung enthält die Berliner Handschrift II, Nr. 33. s. *MSH.* IV, 507.

Tolomeo dice: Innanzi che tu favelli, fa che tu conosca le condizioni e gli costumi della persona a cui intendi di favellare; imperocchè con baroni e cavalieri si dee parlare cose altissime di signorie, di battaglie, di cortesie, di prodezze, d'arme, di cavalli, di selle, di cani e d'ogni altra gioja e diletto; con donne si dee contare di cose di cortesia e di allegrezza e d'amore, e di belle gioje e di vestimenta, e di case e di masserizie; con donzello si dee ragionare cose d'amore, di cortesia, d'allegrezza, di belle cacce, di bagordare, d'armeggiare; con religiosi e con persone vecchie si dee dire d'onestade e di castità, di temperanza, di scienza, di santità; con persone di popolo si dee ragionare di cose ch'appartengono al suo mestiero; co' villani si dee dire cose d'arare e di seminare e di fare fossati, di tagliare boschi, di vigne e di bestiame; con matti si dee dire cose di pazzia, imperocchè a lui non piace mai se non cosa che si affà alla sua pazzia e con persone tribolate si dee dire cose di pacienza e di temperanza e di misericordia; e così secondo le condizioni delle persone si dee ragionare cose che sieno loro a piacimento. (Gelli p. 108).

und von Albertus Magnus, der sah, wie der Teufel vor dem Sakramente seine Kappe zog V. 6890—6911, wo er sagt: „ich han gehort von meinem gesellen". In der bekannten Legende: Der Engel und der Einsiedler [1]) V. 3058 ff. weicht er von der Fassung derselben im Originale ab. Zwei Erzählungen, die das Original im Abschnitte über den Neid gibt (Gelli S. 21 und 22), übergeht Vintler, während er sich in Betreff der übrigen Beispiele und Gleichnisse strenge an die italienische Vorlage hält. In Betreff der letztern weicht er nur einmal ab, da er bei der Unmässigkeit anstatt des Einhornes (V. 5256 bis 5275) den Otter als Sinnbild gebraucht. Weniger freie Zuthaten als bei den Erzählungen finden wir im andern Theile des Gedichtes, solange er den Fiore di virtú folgt, doch auch hier gehören folgende Stellen dem Dichter an:

V. 9—185. 1055—1068. 2090—2119. 2386—2415. 2843 bis 2914. 3784—3799. 5315—5381. 5690—5763. 6626—6931 und andere kleinere Partien.

Mit Vers 7028 beginnt der Dichter den „*Ammaestramenti de' Filosofi*", wie die ital. Schrift in Gelli's Ausgabe genannt wird, zu folgen und nicht Albertano's von Brescia Abhandlungen: *Della consolazione e del consilio*" und „*Delle sei maniere di parlare*" oder „*Ammaestramento di dire e di tacere*" wie Lappenberg [2]) annimmt.

Beispielshalber gebe ich auch eine übersetzte Stelle dieses Theiles:

Tolomeus spricht in seinem tractat:
„du solt nicht sein ze drat
ze reden mit nieman,
du erchennest denn gar wol den man
und sein weise und sein gestalt,
das du wissest, was du reden solt.
darumb sol man mit grossen herren
reden von grossen eren
und von hohen dingen
und von weistum und von sinnen,

---

[1]) Vita patrum 5, 93. Gesta Romanorum lat. 80. Pauli, Schimpf und Ernst S. 377. Eine Übersicht der Literatur dieser Legende gibt Österley S. 550.

[2]) Zeitschrift für deutsches Alterthum B. 10, 263 und 264.

8540 gicht *W.* — 8541 chrat *W.* — 8542 ieman *G.* — 8546 so sol *W S G.* — 8547 r. mit sinn von *F.* — 8548 und auch *F.* — 8549 von hofflichen s. *G*,

und von harnasch und von stechen
und von schilt und sper zerprechen.
und von federspil ze machen
und von andern lustleichen sachen.
und mit frawen minnicleich
sol man reden von chlaidern reich
und von pluemen vergißmeinnicht
und von hübscher minne sitt
und auch von hübscher masarei
und von waidenleicher chrei.
und mit iunkfrawen sol man reden
von hübscher liebe schon und eben,
und von pfeifen und von tanzen,
von stechen und von swanzen.
und mit gaistleichen leuten sol man
reden von erberchait und scham
und von cheuschait und mässichait
und von weishait und heilichait.
und mit ainem hantwerkman
sol man reden von dem und er chan.
und mit pauern red man von säen
und von vich und von mäen,
und von pelzen und von reuten.
so sol man mit betruebten leuten
reden von mässichait und von guet.
das selb das trost den muet.
so sol man mit narren eben
alzeit von narrenwerch reden,
wan chainem narren gevellet nicht,
wann man von weishait mit im spricht.
und also sol man reden ze aller frist
nach dem und dann der mensch ist,
damit das du im chumst ze gevallen.

8554 und auch *G.* — 8556 plümlein *G.* — 8557 und auch *G.* — 8563 swanzen] gůttan schantzen *G.* — 8568 und] darnauch *G.* — 8569 dem] den *W S.* und fehlt *W˙ S.* als er *G.* — 8575 selb tr. *F G.* das gemuet *B S G.* — 8578 gevelt *W˙ B G.* — 8582 vallen *G.*

In diesem Theile tritt unser Dichter viel selbständiger auf, geht oft seine eigenen Wege und dichtet so umfangreiche Stellen hinzu, so dass man diese Parthie grossentheils als sein eigenes Werk ansehen muss.

So fehlen im Original 7172—7194, 7206—7271, 7478—8510, 8774—8787, 8810—8819, 8890—8957, 8960—8970, 9002 bis 9025, 9050—9123, 9134—9167, 9282—9320, 9397 bis zum Schlusse V. 10172. Die hier eingestreuten Erzählungen: Socrates V. 7181—7194 (Valerius M. l. VIII. c. 8, 1), Abt Makarius V. 7487—7501 [1]), Abt Agatho 7536—7547, der Ritter, der ein Mönch war und sich stumm stellte V. 7578—7593, Bischof Germanus [2]) V. 7996—8167, Thomas Aquinus V. 8246—8361, Abt Makarius und die zwei Schwägerinnen V. 8926—8953, die römischen Gesandten zu Tarent V. 9280—9315 [3]), die Frau mit dem langen Rocke und der Teufel V. 9401—9415, fehlen durchaus im Originale. In den eigenen Zuthaten, namentlich des zweiten Theiles, liegt die Hauptbedeutung des Werkes. Es scheint, als ob dem Dichter während der Abfassung erst allmählig das Selbstvertrauen, Kraft und Schwung, Freimuth und Energie gewachsen seien. Je weiter er in seinem Gedichte vorwärts schreitet, desto selbständiger und kühner wird er. Schon Gervinus betonte diese Erscheinung: „Allmählig legt der Verfasser seine Rückhaltung ab; fast furchtsam spricht er hier und da von Schmeichlern und Bauern mit einem Blick auf die Zeitgenossen, und von der Unfreigebigkeit der Fürsten, zieht sich aber sogleich zurück, und will seinen Athem sparen, wo er nichts beßern kann. Weiterhin aber geht er in einen ganz andern Ton über, wendet sich ganz auf seine lebendige Umgebung und Zeit und geißelt ihre Fehler mit völliger Verleugnung der früheren Scheu. Hier erinnert er eben so sehr, wie vorher an den Geschmack der Mystiker, an den der Satiriker, an Brant und an Murner“ [4]). Vintler rügt und straft mit männlichem Freimuthe, mit Kraft und Würde die Gebrechen seiner Zeit, vorzüglich wendet er sich aber gegen den Adel und die Hochfahrt der Frauen. Es ist für unsern Dichter, der

---

[1]) auch list man in der altvätter leben.

[2]) Vergl. der Selen troist Nr. 3. Zeitschrift für deutsche Mundarten I, 183.

[3]) ain exemplum list man in der Römär tat. 9282.

[4]) Geschichte der deutschen Dichtung (1853) II, 349.

selbst einer der angesehensten und reichsten Adelsfamilien des Landes angehörte, bezeichnend, dass er verhältnissmässig schonend die Bauern beurtheilt und die Waffe der Satire schonungslos gegen seine Standesgenossen schwingt. Gegen die Bauern sind folgende zwei Stellen gerichtet.

An die Verse:

die dritte tochter was falschait.
die selbe wart verheirat
allen pawern in dem lant,
wan den ist alle falschait bechant,

die dem ital. Original entnommen sind, fügt der Dichter:

iedoch main ich die frumen nicht,
ich main neur die valschen wicht.
da von fuegt in die tochter allerpest.
ach ich wais ir vil in ainem nest,
der ich nit wol getar genennen,
aber doch so sein si leicht ze erchennen
pei ir falschait, die si haben.
ach und säch ich si die raben
strälen an der sunne,
allererst so hiet ich wunne,
und wenn das also wär beschehen,
und das dann iederman wurd iehen:
zwar ich sich es von herzen geren,
si haben es verdient an iren herren.
die in alle trewe teten,
die selben si verraten heten.
davon ist pilleich, das iederman
den selben pauren sei gar gram,
wan ir muet und sinn ist valschait vol,
so sein si treu und eren hol.

3469 ach] als *S.* — 3470 tar nennen *G Dr.* — 3471 aber si sein so leicht *S.* so fehlt *G Dr.* — 3473 die fehlt *S G Dr.* — 3474 sunnen *S G Dr.* — 3475 aber erst hett *G Dr.* wunnen *G Dr.* — 3476 also] nu *G.* geschehen *S G.* — 3477 das im dann *S.* 3483 dem *S.* gar] so *W.* gar fehlt *G Dr.* — 3484 und ir sinn *G.* — 3485 und aller e. *G.*

davon so ist notdurft dapei,
das man in geb ain valsche chrei,
wo si wären in des landes chrais,
das man si die valschen pauren hais.

Hier meint der Dichter bestimmte Bauern, die ihre Herren verrathen hatten, und die Stelle ist wohl auf jene Bauern zu beziehen, die zu Herzog Friedrich gegen den Adel hielten. An sie reihen sich folgende Verse:

Ach möcht man die valschait
erweren aller christenhait!
wan valschait hat alle poshait inn.
wer valsch ist, der hat valschen sinn.
valschait ist der poshait fundament,
valschait ist des teufels present.
der hat si geben in aller welte chrais
ainem volk, das man pauren haist;
wan die selben habent si frue und spat,
als sich das wol erzaiget hat.
aber das mich niemant verdenket!
der sei zwirhalb ertrenket!
ich main neur die valschen wicht,
aber den frumen wünsch ich nicht
anders zwar, denn eitel guet.
also stet mir gen in mein muet.

Es zeigt von der Gewissenhaftigkeit und Milde des Dichters, daß er beide Male nicht den ganzen Stand verwirft, sondern die Guten ausnimmt, und später einmal sagt, daß drei entartete Edelleute nur einen Bauer werth sind:

und gelten doch neur drei ein pauer. 6707.

3486 so fehlt *G.* nottürftig *G.* — 3488 waren *W.* sei varen *G.* dem lande krais *S.* landkraiß *G.* — 3784 auch *W S.* man erweren die v. *F.* — 3785 erweren] gemainiclich *F.* — 3786 alle poshait hat inn *W.* hat fehlt *S.* helt *G.* alle die p. *S.* — 3787 wer] der *S.* — 3789 presentz *F.* — 3790 sei *F.* aller der welt *W S.* chraise *F.* — 3791 haisse *F.* — 3793 als das sich *W.* — 3794 iemant *W S G Dr.* — 3795 sei] seu *F.* si *W S G.* zwirunthalb *G Dr.* — 3796 nuer *F.* nur *G.* — 3797 den] ainem *W.* — 3798 anders nicht zwar dann *F.*

Viel öfter und energischer greift er den Adel an und spricht dabei so vorurtheilslose Ansichten über diesen Stand aus, daß wir dieselben für jene Zeit bewundern müßen. Schon V. 2090 wendet er sich gegen den Geiz der Herren:

ich gelaub, man vind der herren ietz vil under der sunn,
die da haben den selben siechtumb.
wann ainer von im sol geben pfenning oder ros,
so vint er für sich da auf ain glos,
damit das er im doch nicht geit.
nun secht, wie sei der pöse geit
so gar greuleich überzogen hat.
und sicht doch nindert an chainer stat,
das ir chainer desto reicher werd,
wan er verleust davon wird und er.
gäb er aber schon und eben
und wenn er ze recht solt geben,
das chäm im wol zwifach wider ein.
aber die herren geben ietz nur den ribaldein
und den pösen falschen chlaffern ir guet.
das macht auch, das manig piderman tuet
anders, wan er pilleich sol.
wan er waiß das vor hin wol,
das sein dienst ist zwirhalben verloren.
aber pei den alten zeiten hie voren,
do die herren gaben ir guet miltikleich,
do namen si auf und wurden reich.
so ist aber ietz vil maniger herr,
der da nicht wil haben wird noch er.
das pleib also pei seinem alten sit!
wan ich mag es doch erwenten nit,

2090 itzund *F.* vind ietz der h. vill sunnen *G.* — 2091 die selben *G.* — 2095 sei] sich *W F G.* — 2096 sich so *G Dr.* sei so *S.* greuleich fehlt *G. Dr.* — 2097 doch fehlt *F.* nindert fehlt *G Dr.* an] in *W.* — 2101 und fehlt *W S G Dr.* — 2103 ietzund *F.* — 2105 manger *G Dr.* — 2106 denn *G Dr.* — 2107 vorchen *S.* 2108 zwier halber *F.* halb *S G Dr.* — 2109 hin *W.* — 2110 do die] die da *G.* willikleich *F.* — 2112 ietzund *F.* manig *F.* — 2113 haben weder w. *G.* — 2114 seinen sit *S.* — 2115 gewenden *G Dr.*

und ob ich mich denn vast darumb swend
und verleus die weil all meine zend.
wer legt mir denn ab den schaden mein?
davon so wil ich mit gemache sein.

Gegen die Undankbarkeit, Unbarmherzigkeit und Habsucht der Herren ist auch folgende Stelle gerichtet:

aber etlich herren sein so frat,
wenn man in lang gedienet hat,
das ist gen in als wol erchant,
als der da saichet an ain want.
wan er denkt in seinem sinn
tag und nacht, wie er in pring
umb das sein, mit soleichem mort
macht er pald auf in ain wort,
das im wirt ain alefanz,
und spricht, er wolt nicht an den tanz
heuer zue der vasnacht gan.
mit soleichem aufsatz hat man dann
den gueten armen man gelaicht,
oder man gicht, er hab gesaicht
heuer gen der sunnen clar,
oder man gicht, er hab das iar
gepadet mer denn drei stunt,
damit das er umb das sein chumpt.
so haben die herren etleich rät.
die selben die sein eren grät,
wan si raten auf allefanz.
man vindt die räte selten ganz.
wie sol der guetes raten icht,
der da selber ist ze nicht?

2116 mich fehlt *F.* dan *F.* — 2117 und auch v. *G.* verlur *F.* die weil] damit *S.* — 2118 wer] der *G.* ab dan den *F.* ab denn d. *S.* — 2119 so fehlt *F S.* — 6626 sind *F.* send *G.* — 6627 wann *F S.* — 6629 stichet *W G S Dr.* an] in *S.* — 6630 im in s. *G Dr.* — 6633 auf in] auch im *F.* ain fehlt *W S.* — 6634 alfanz *F S* — 6642 dann *F.* wenn *G.* — 6643 damit] e. *S.* ee. *G.* kum *G.* — 6644 etslich *W S.* so habent denn ettlich herren raut *G.* — 6645 selben sein *S.* graut *G.* — 6646 wenn *G.* sew *F.* alafanz *W G.*

so haben die rät den Neithart.
der selb der wüstet an aller stat
alle räte, hör ich sagen;
wan es wil iegleicher haben.
und ob man ainem geit dann mer,
das selb das müet den andern ser
und wirt dann daraus ain neit,
wan das ist zu aller zeit,
das die minnorn neiden ze aller stunt
die merorn, das ist allen chunt.

Er zählt nun die Tugenden und Vorzüge auf, die der Adelige besitzen soll, um diesen Namen zu verdienen, und fährt dann fort:

auch gehört ain edelman
das von got alzeit an,
das er beschirme arm und reich,
als verr er mag. das ist pilleich.
aber es tuet sich vast vercheren,
man sicht vil wol die armen scheren.
das selb ist nu der herren ampt.
pfui hin, pfui hin, der grossen schant!
das macht den adel an eren wunt.
man solt si haben als die hunt,
das si sich selber wurden erchennen.
ich wais ir vil, solt man sie nennen,
die da nement guet für er.
die selben solt man nimmer mer
pei dem adel lan beleiben,
man solt si müglich fuder schreiben
zue den valschen pösen wichten etc.

6650 hab *F.* neyhart *F.* — 6651 selb w. *F.* wüst *W S.* wachset *G.* — 6653 wenn *G.* — 6654 ainem fehlt *F.* dann] den *F S G.* mer er *G.* — 6658 mindern *G S Dr.* nident *G.* — 6659 merren *W S.* merern *G Dr.* uns allen *F.* — 6680 an ain e. *F.* ainem *S G.* — 6682 schirm *G Dr.* — 6684 vercherren *F.* — 6685 vil] si *G S.* scherren *F.* — 6686 selb und nu fehlen *S G Dr.* nu] itzund *F.* — 6687 phew | phew *G.* — 6689 halten *S G Dr.* — 6690 das sew selber *F.* — 6691 man] ich *Dr.* — 6692 ere *F.* — 6693 sol *S.* mere *F.* — 6695 müglich fehlt *W S F.* pillich *Dr.* furder *W.* scheiben *Dr.* — 6696 pösen valschen w. *F S Dr.*

Ich übergehe das Fernere, da Zarncke diesen Abschnitt nach dem alten Drucke in der Zeitschrift für deutsche Alterthumskunde IX, 80—87 mitgetheilt hat. Ein andermal rügt er das tolle Treiben der Herren, die Anstand und Würde ganz vergeben, sich zu den Thoren gesellen und vielerlei Unfug treiben. V. 9055—9123. Am bittersten spricht er sich aber gegen den Stolz der Adeligen aus, die mit ihren Wappen Kirchen und heilige Geräthe zieren und sich erfrechen, Grüfte bei den Altären zu bauen.

so sein etleich also gestalt.
die selben wellen mit gewalt
die leute noten darzu,
das man in nicht spreche: „du“,
und wissen doch wol all geleich,
das si auch sein ertreich
und das aller adel am ersten cham
von Eva und von Adam.
da wil sich niemant an cheren.
so haben ietzund etleich herren
die allersnödisten hochfart,
als si ie bechennet wart,
als umb die schilt und panier
und ander wunderleich grojier,
die da in der chirchen stecket
und mit dem selben so wecket
man neur die abgötterei
und vergißt man got dapei.
wan es sicht maniger man
die wappen also mit vleis an,
das er vergißt der heilichait da,
als da gicht Jeremia:

9647 nit zu spruch tue *G.* — 9649 si] wir *F.* sein fehlt *F.* — 9650 und fehlt *S.* und das] wann *Dr.* — 9654 a. snodist *F.* hoffart *S G.* — 9655 ie fehlt *F.* — 9656 die fehlt *G.* — 9657 groyr *W S.* gewier *F.* wunderlichew groyer *G.* — 9658 den *G.* stecke *F.* steckent *W S G,* — 9659 wecke *F.* weckent *W S G.* — 9660 man fehlt *G.* nur *F G.* — 9661 u. man v. *F.* — 9663 als *S* — 9664 der h. vergisst da *F.* haimlichait *W.* — 9665 gicht] staat in *G.*

„das volk hat vergessen mein
und hat mir gechert den rucken sein".
so schreibt uns davon alsus
der vierde pabst Gregorius
in dem concilio Lugdunensi.
so list man es auch da pei
in dem capitel und in der summ,
das da sagt von der chirchen freiung:
„deinem haus zimpt die heilichait."
in dem capitel besleusset er und sait,
das alle weltleiche ding,
die da sint der sunden urspring,
die sullen alle sein hin vor
und nicht bechümmern den gotleichen chor,
wan an der stat sol man
ain vergebnus der sunde han,
und nicht raitzen da die sund.
Wilhelmus tuet uns auch chunt
in seinem puech Racional,
das etleich edling sein so chal,
die sich lassen genuegen nicht
an den schönen panier licht,
die da in der chirchen hangen,
es müssen auch ir wappen prangen
auf den kaseln uud umeral,
da man got inne wandeln sol.
so sein die kelch mit wappen geziert,
da man got inne celebriert.
das verhengen die pfaffen als gerait
umb aine pöse geitichait,

9666 volk daz h. *G.* — 9667 kert *G.* rukch *F.* — 9668 so] da *G.* davon] von *G.* — 9670 begdunensi *W.* — 9671 so] und *F.* es sei auch *F.* da man auch da lizt *G.* dapei fehlt *G.* — 9675 besleusset fehlt *F.* er fehlt *W.* — 9676 besleusset er das *F.* vechtleiche *F.* fechtlichew *G.* rechtleiche S. — 9677 sund ursprung *F.* — 9678 sullen sein a. *W.* allen *G.* hievor *F G S.* — 9681 sunden *S.* — 9683 bekant *G.* — 9685 edelleut *F.* sint *F.* send *G.* — 9687 panern *G.* — 9690 gaseln *F.* gasel *S.* kasulen *G.* humeral *G.* — 9691 in *W G S.* — 9692 send auch d. *G.* — 9693 in *S G.* — 9694 als gerait] prait *G.*

als das auch geschriben stat
in dem capitel und in dem rat,
das da sagt von der begrebnus
und das sich anhebt alsus:
der selbe schad et cetera.
ach wie ein pöse avaricia
ist ain solich simonei!
sullen nu pfaffen ain solich chrei
tragen mit den spilleuten,
die da pfeifen sullen den preuten,
und sullen wappen als herolt tragen!
sullen si des ain ere haben,
das si haben der pfeifer ampt?
pfui hin, pfui hin der grossen schant!
wissen si nicht, das das racional
hat geordent kasel und umeral
das iegleichs sol haben ain chreuz,
das da sei für alle scheuz.
es möcht sich leicht also fuegen,
das etleich den teufel truegen,
ob er in wurd auf genät
für ain wappen, also stät
sein si an dem lieben got,
also machen si in ze spot.

So sein etleich in disen tagen,
die ir begrebnus pei den alteren haben,
und haben doch gelebt in uncheusch
und in wunderleichem geteusch.
warleich so wär pesser das,
das das selbe unrain as

9697 und raut *G.* — 9698 das da] da daz *G.* — 9699 das fehlt *G.* sich] si *W.* — 9702 fehlt *G.* — Zwischen 9703 und 9794 hat *G.* und tribent also die Symony. 9704 damit *G.* — 9705 da tribent und pfiffent *G.* da fehlt *S.* — 9706 sullen] soleich *F.* a. ain h. *G.* — 9707 ain grosse e. *G.* — 9709 pfiff | pfiff *G.* — 9710 si fehlt *F.* — 9711 geornet *W S.* gasel *S.* und fehlt *S* humeral *G.* — 9712 das] und *S.* iedleichs *F.* — 9718 lebendigen *G.* — 9719 si in machen ain söllichen sp. *G.* — 9721 grebnus vor dem altar wend h. *G.* — 9724 werleich *W S.*

läg pei gemainen leuten,
als Augustinus chan bedeuten.

Zurückhaltender als gegen die Herren ist unser Dichter gegen den Clerus. Außer der angeführten Stelle 9694 streift er einmal im Vorbeigehen diesen Stand in den Versen:

der pfenning ist also gestalt
und wär der winter noch als chalt,
so singt der pfaff an underwint,
die weil man im das opfer pringt.

7268 ff. und spricht sich im Abschnitte von der Zauberei gegen jene Priester aus, die solche lehren 7701—7721.

Von den Frauen spricht der Dichter anfangs Gutes 720 und vertheidigt sie gegen Salomons ungerechten Spruch, dass er nie eine gute gefunden habe. Es sind vor und nach ihm viele zarte, reine Frauen gewesen und Salomon habe dies nur im Zorne geschrieben. Besitzen die Frauen üble Seiten, so haben sie auch viel Gutes. Es gibt ja auch nur gar wenige Männer, die tadellos sind. Wer ein schönes, hehres Weib, die ihm Freude und hohen Muth gewährt, schilt, der würde besser schweigen. Ein solcher ist ein Narr und ein Thor. 804—849. Später geisselt er aber die Putzsucht und Hochfahrt vieler Frauen in kräftigster Weise und schildert uns das Treiben derselben.

Manige frau wil haben ain chappen,
die sechs ellen hab ze lappen,
so wil die dritt ir zotten formieren
mit vehem aus, das sol nu zieren,
wenn si vast im chote sweben.
so wil die vierde niemant geben
enpfor als chlain als umb ain har.
die selb die wil denn haben gar
ir zotten gar durchhawen.
so chan die funfte prawen
ain newen funt wunderleich.
das selb ist ietzund hofleich,

9727 sant Augustin *G.* chan fehlt *G.* — 9416 so will dann m. *G.* — 9419 ausnan *G.* — 9420 si im chot vast sw. *W B S G.* — 9421 emphor *B.* chlain nur als *B.* — 9427 selb das i. *W S.* ietz nu *W.* nu ietz *G.*

und welche die allergrösten lappen
in dem chot lat nach slappen
und die vil plunder verwüsten chan.
so sein dann etleich frawen man
worden ietzt in churzen tagen,
wan was die man an tragen,
das wellen si alles tragen nach
und dennoch das selb wol zwivach.
wil der man ain chappen tragen,
so wil si zwier ain grösser haben,
oder wil der man tragen an
ain langen rock, so wil si han
ainen, der do sei vil lenger.
wil sich dan der man enger
ziehen in sein underiop,
so wil si ie haben selb das lob,
das si wil die chlainist sein.
wil er sich dann ziehen ein
mit abgenäten preisen,
so lat si sich nicht weisen,
si well zwen preise also han,
die mit nesteln sein gechnüpfet an.
wil dann der man tragen ain chranz,
so wil si haben ainen schober ganz
von pluemen und von grünem gras.
wil er dann sagen etwas
abentewerlicher spile,
so chan si sein zwier als vile,

9428 grossisten *F.* — 9430 plunders *G.* — 9431 seind *F.* dann] doch *S.* fr. selbs m. *G.* — 9432 ietzund *F S.* ietz fehlt *G.* — 9433 fehlt *G.* — 9435 dannoch *F.* dannocht *B G.* zwiflach *G.* — 9437 ain zwir grosserew *F.* — 9440 da vil sei l. *B.* do fehlt *S.* — 9441 danne *F.* denn *W G S.* — 9442 underiope *W.* underioppen *F S.* seiner underiuppen *G.* — 9443 selb fehlt *F B S G.* den l. *W.* lobe *G.* — 9444 klainost *G.* — 9445 danne *F.* denn *W G.* — 9447 nit abweisen *G.* — 9448 wil *S.* — 9449 seien knepfet an *G.* — 9450 denn *G.* — 9452 grünem fehlt *B G S.* andern *W.* — 9453 danne *F.* denn *W G.* — 9454 spille *W.* spil *F.* — 9455 zwirot *G.* vil *W B F.*

wil dann der man über lant
varn, so wil das weib zehant
auch die fremden leute sehen.
wil er dann ain wort iehen,
so wil si iehen dreu.
davon wais ich nicht, an weu
die man haben vortail,
wan das si haben ain chlain hail,
das wir pruech tragen an.
doch vindt man manige also getan,
die da pruech und hosen trait,
und sol dennoch sein ain mait.
aber es ist unweipleich.
wan iederman sol mit seim geleich
tragen, als das im püret, an.

Auch hier nimmt der Dichter die braven Frauen aus, fährt aber dann im Tadel der hochmüthigen schonungslos fort:

doch main ich nicht die ärtigen,
ich main neur die widerwärtigen.
darumb so sol man
mir es nicht verfahen in gram,
das ich die frawen straffen well.
ich tuen recht als ain guet gesell,
dem laid ist, was frawen unert,
wan frumme frawen sein so wert,
das man sei pilleich waren sol
von dem, das in nicht chumpt wol.
doch vindt man manige also getan,
die sich nicht wil straffen lan.

9458 lant *W B S G.* — 9459 denn *G.* — 9461 ich fehlt *F.* nicht fehlt *G* — 9462 das daz die m. *G.* — 9463 wenn *G.* — 9464 wir] si *W.* — 9465 manigen *F.* mengew so wolg. *G.* — 9466 hoss *G.* antrait *S G.* — 9469 solt *B G.* seinem *B S.* 9470 als in das *B G S.* in *W.* im gepüret *F.* — 9496 fehlt *S.* ich main nicht recht ä. *G.* — 9497 ich] doch *S.* nur *F G.* — 9499 es fehlt *F.* es nit fur vbel han *G.* — 9503 frömde fr. *F.* frawen die s. *G.* — 9504 si *W B.* billeichen *B.* — 9505 vor *G.* — 9506 man fehlt *S.* — 9507 n. straffen wil *F.*

ob man ir ratet nutz und ere,
so spricht si für sich: „ich pin sere
edel von meinem geslechte.
wie chund ich oder möchte
ich das geben immer enpfor.
das ain soleich hudel vor
solte vor mein also gan?
so han ich als ain edlen man.
als der ir immer wirt.
nu secht nur zue, wie rain uns schirt
die arme edel in disem lant.
so wil si haben ain gewant
von perlein und von spangen.
darinn so wil si prangen
neben der hohen fürstin,
und hat die weil ir chuchen in
nicht als vil, das man
geziehen möcht davon ain han,
und wil dannoch als edel sein
und mues doch oft wasser für wein
an irem tische trinken
und manigen durren schinken
mues si essen von dem kastraun.
das ist ir wiltprät und kappaun.
aber wolten si volgen mir,
so wolt ich in raten schier,
das ir lob wurd weit erchant.
wenn si antruegen gewant,
das da het maß und fueg,
si hieten dannoch adels genueg,

9512 ich fehlt *G.* immer geben *F G.* empfore *W B S G.* — 9513 solcher *B S.* sollicher *G.* hulde *B.* vore *W G.* — 9514 wolt vor mir *G.* sold also vor mein g. *F.* — 9515 ainen edeln *B.* edel *F G S.* — 9517 sirt *W B S.* — 9518 der arm adel *G.* armen *B.* seinen landen *S.* — 9521 so fehlt *G.* si fehlt *F.* wil fehlt *W.* — 9522 höchsten *G.* — 9523 hat fehlt *W.* chöchin *F G.* in fehlt *G.* — 9524 als das man *G.* — 9525 davon fehlt *G.* — 9526 dennoch *W S.* — 9527 doch fehlt *B.* — 9529 türen schenklen *G.* — 9530 gastraun *F.* — 9531 fehlt *F.* — 9533 in] ir *F.* — 9535 wanne *F.* sy nur an *G.* — 9536 da] das *G.* hat *S G.* das mas hiet u. *F.* — 9537 dennoch *W S.*

wan der plunder macht nieman
edel, als ich gehort han.
aber schöne zucht die macht
adel, tugent maniger seacht.
davon sprich ich auf meinen ait.
das chain plunder pas chlaid
als ain ware diemuet.
die selb ist edel und guet.
si gee hinden oder vor,
so hat si doch enpfor,
das man sei bechennet wol,
da man leut prüefen sol.
und ob sich aine zwinget
und sich herfür dringet,
die da her hinder pas gehort,
so ist doch das der weisen wort:
„die närrin die erchent sich nicht".
nu hab si dank, die es übersicht!
zwar si ist von rainer art,
aber ene mit irer hochfart,
die wirt zue gespöt damit.
so haben etleich ainen newen sitt,
ob si halt aine lat vor gan,
so lat sis doch nicht oben stan
gen der tenken hant umb nichteu nicht,
wan si deucht sich sein enwicht.
das selb sein sin mit langem har.

Neben den Rügen der Eitelkeit und Hochfahrt der Frauen, des Geizes und des Stolzes der Adeligen geisselt der Dichter vorzüglich den Aberglauben seiner Zeit. Dieser für die deutsche Culturge-

---

9538 der fehlt *B.* plundert der *F.* — 9540 z. macht *W B G S.* — 9541 mangerlai *G.* — 9542 darumb *G.* — 9544 als] das *F.* — 9545 adel *G S.* — 9546 gang hindan *G.* voren *W B.* vore *S G.* — 9547 enphore *W B S G.* — 9549 da] daz *W.* — 9551 sich fehlt *G.* — 9552 her] hin *G.* — 9553 doch fehlt *G.* — 9554 narren *B.* derkent *S G.* — 9555 die es] das sy *F.* — 9557 ene] ainew *G.* ir *G.* der *F.* — 9558 ze spot *F G.* — 9560 aine fehlt *S.* — 9561 sis] si sei *B.* si sie *G.* sichs *F.* ob ir *G.* ob stan *W B S.* — 9562 nichte *W B G.*

schichte und Mythologie so hochwichtige Abschnitt, V. 7595—8497 den Zarncke als besonderes Gedicht bezeichnen möchte [1]), ist von J. Grimm in seiner deutschen Mythologie (I. Auflage, Anhang LI—LVIII) nach Codex G und von mir nach F veröffentlicht worden [2]). Gervinus sagt, diese Stelle könne als eine klassische für diese Gegenstände gelten und der Dichter, eine gar gute Seele, verrathe an dieser Stelle so viel frommen Ärgers, als sonst frommen Glaube an Legenden und Heiligengeschichten [3]). Vintler zeigt hier, wie in seinen Stellen über den Adel, dass er einen scharfen Blick für die Gebrechen seiner Zeit habe, dass er unbeirrt durch Vorurtheile auf der Höhe seiner Zeit stehe. Sehr bezeichnend für ihn und seine vorgeschrittene Bildung ist die Stelle über die von vielen Tirolern noch heutzutage geglaubten Hexenfahrten.:

Sand Augustinus also gicht:
„es vert chain mensch nicht
und wänt doch maniger, das er var".
das mag man wol nemen war
an den pösen leuten unrain,
die varen und sein doch da haim,
als man des guet beweisung hat,
das der leib nicht chumpt von stat.
aber si werden verzucket im sinn,
das si wänen, si varen dahin,
und mit dem bestrickt si Sathanas,
das si im gelauben dester pas.
wan wer sich also dem teufel ergeit,
der wänt, er vare alle zeit,
wanne doch der teufel hat
nicht gewalt an chainer stat
hie über des menschen leben,
im wellen denn die menschen selben geben.

[1]) Zeitschrift für deutsches Alterthum. IX. 69.

[2]) Sitten, Bräuche und Meinungen des Tiroler Volkes. (1857.) S. 187—198.

[3]) Geschichte der deutschen Dichtung. II, 350.

8168 auch s. *S.* Augustin auch *F.* Augustein der auch *G.* — 8173 hie haim *W S.* — 8174 guet fehlt *F.* — 8175 entzucket *S G.* — 8178 dem so stricket *G.* — 8180 dem t. also e. *G.* — 8182 wan *W S G.* teufel der h. *W S G.* — 8184 daz *G.* — 8185 den *W S.* wel danne der mensch selb g. *F.* denn sich die m. *G.* selber *W S G.*

und über die vermeinten Künste alter Weiber spricht er:

und ob das also sein solt,
das ain altes weib got zwingen wolt,
so wär er chnecht und si wär herr.
nain zwar, si sein der warhait verr,
die soleich ding also gelauben.

Wären Vintler's gesunde Ansichten durchgedrungen, hätten nicht so viele Opfer auf den Scheiterhaufen ihr Leben lassen müssen [1]).

An Ausfällen gegen die entarteten und wirren Verhältnisse seiner Zeit, über die Corruption seiner Zeitgenossen im Allgemeinen fehlt es nicht. Stoff hiezu war ja genug vorhanden und musste unsern Dichter, mochte er in seinem Urtheile noch so milde sein, zu Entrüstung und ernstlicher Rüge stimmen. Diese entfaltet sich in allen Scalen, vom leisen Tadel bis zur heftigsten Verdammung. V. 2386 ff. klagt er, dass die Schmeichelei und Falschheit an die Stelle der wahren Freundschaft und der Aufrichtigkeit getreten sei.

wan wer die sind, die geren smaichen,
die wellent die leut nur alzeit laichen
und machen in mit valscher red freuntschaft.
die selbe freuntschaft hat doch nicht chraft
und ist ietzund ain pöser sit,
das sich iederman liebet damit,
paide alt und auch iunge. etc.

V. 3374 ff. klagt der Dichter, dass die Treue abgenommen habe und Ungerechtigkeit und Falschheit allenthalben herrschen.

Ach, was man sein doch ietzund pfligt,
das niemant trew gen trewen wigt!
wan wer ietz den herren recht tuet,
den pringt man für sich umb sein guet;

8459 ain pöß altes *G.*

1) Über Tirol vergl. in dieser Beziehung: Barbara Pachlerin nnd Mathias Perger. Zwei Hexenprozesse. Innsbruck, Wagner 1858. S. VI. VII.

2386 sein *W.* — 2390 ietzund] doch ietz *W S G.* grosser *W S G.* — 2391 sich fehlt *G.* lebt *G.* — 2392 auch fehlt *F.* — 3374 doch sein *S G.* — 3376 ietzund *F.*

aber wer da ist ain wuetreich,
und der verderbet arm und reich
wider got und wider recht,
der ist den herren ain lieber chnecht,
und der da vil smaicherred chan,
der ist den herren ain lieber man;
und der auch nicht achtet treu noch er,
dem geit der herr sicher mer,
denne er ainem frumen tät,
der da piderb ist und stät.
und der nicht näm alles guet,
nur das er solt haben den muet,
das er iemant betrüben wolt,
dem selben wirt man nimmer holt
und ist nu altfränkisch genant.
aber nu so ist ain newe hant,
die hat ietz gar vast iren lauf,
unz das die vier iehen: „heb auf!“
da ist es danne alles ab.
wann man in trait zue dem grab,
so volgent im seine werk nach,
si sein guet oder swach.

Besonders eifert Vintler gegen den Geiz und die Habsucht seiner Zeitgenossen. Eine der schönsten und kräftigsten Stellen ist in dieser Beziehung die folgende:

was doch der pfenning wunders tuet!
mein her pfenning ir seit ze fruet.
mir ist laid, das man ewer gert
so geitecleich, ir seit so wert,

3378 wer] wa *G.* — 3379 der da v. *W S G.* — 3380 und auch w. *G.* — 3381 ist ietz d. *G.* — 3382 smaichred *S.* — 3384 achtet fehlt *G.* noch] und *G.* — 3385 sicher] schir *S.* — 3387 pider *F S.* und auch st. *G.* — 3389 haben solt *S.* — 3390 das iemant kain b. *G.* — 3391 selben dem w. *W.* — 3392 und] der selb *F.* — 3393 nun ist so *F.* so fehlt *S.* — 3394 hat] ist *F.* ietzund *F.* — 3395 hintz *W S G.* sprechen *G.* — 3396 da] daz *W. G.* denn *W S G.* — 3397 in fehlt *F.* ainen tregt *B.* — 7216 begert *G.* — 7217 geitticleichen *F.* so] sein *F.*

das ir seit in hoher fürsten rat.
eu müßen die weisen geben stat.
ir chaufet chirchen und caplan,
ir habet maniger frawen laid getan
an ir ere, hör ich sagen.
ir machet manigen grossen zagen,
ir nempt den diep von galgen und von panne
und seit doch nicht als groß, als ain spanne.
wer stet und purg gewinnen wil,
der mueß ie haben pfenning vil.
der pfenning machet valsches getichte,
der pfenning wendet guet gerichte,
der pfenning chaufet allen rat,
er chaufet got, der uns geschaffen hat.
nu merket alle, ob ir wellet,
was der pfenning wunders stellet,
das er den frumen oft scheuhet
und hin zue dem pösen fleuhet!
der nie gewan preis noch lob,
den selben setzet er nu ob
über manigen piderman.
ei zwar, das ist nicht wol getan,
das so hoch ist dein ampt.
du wirst am lesten doch verprant.
ich sprich das wol und ist auch war:
hiet ainer alle weishait gar,
die David het und Salomon
und wär als starch als Sampson,
all sein chunst wär im enwicht,
und hiet er nu der pfenning nicht.
hat er aber gelt, so ist er lieb,
er sei rauber oder dieb.

7220 kapellan *W S.* — 7224 von dem ' von dem *G.* paumen *F.* — 7227 ie fehlt *G.* — 7231 uns all *W S G.* — heschaffen *W S.* — 7234 er fehlt *G.* swechet *G.* — 7235 fluechet *G.* — 7237 sitzt *W.* — 7238 iegleichen *W S G.* — 7239 das] es *G.* nie *G.* — 7242 auch] doch *F.* — 7244 und auch *G.* — 7247 nu] nuer *F.* — 7248 h. aber er *W S.* golt *W.*

und wie lieb der pfenning immer ist,
so ist er doch nuer ain mist.
so wais ich wol, das maniger ist,
und chäm ietzund der endechrist,
das er pfenning geben wolt,
er fund ir vil an seinem solt,
die im dienten frue und spat,
neur das si pfenning wurden sat.
ich glaub auch, hiet man so vil gelt,
das man erfüllen möcht die welt
unz auf an polum articum
und under sich unz an den centrum,
dannoch fund man manigen man,
der sich nicht lies genuegen daran,
und wissen doch all für war,
das wir nicht leben tausent iar
und stellen doch darnach alle geleich,
als ob wir leben wellen ewicleich.
der pfenning ist also gestalt
und wär der winter noch als chalt,
so singt der pfaff an underwint
die weil man im das opfer pringt [1]).

Dass unser Dichter namentlich gegen die Hochfahrt einzelner Stände eifert, ist schon bemerkt worden. Am schärfsten spricht er sich aber gegen diese Sünde in dem nach ihr benannten Abschnitte aus, wo er empört über diese allgemein verbreitete Untugend das baldige Einbrechen des göttlichen Strafgerichtes in schwunghafter Weise wünscht.

7250 doeh immer *F.* — 7253 ietz *W S G.* anterchr *F.* — 7256 und auch *G.* — 7260 hintz *W S.* piß *G.* — 7261 und auch *G.* untz *S.* piß *G.* — 7263 benuegen *F.* — 7264 doch wol *G.* — 7267 wellen leben *G.* — 7269 also *G.* — 7270 sung *S.*

[1]) Diese Stelle erinnert an ähnliche Klagen über die Macht des Pfennigs, z. B. Freidank 147, 17. MSH. II, 188[a]. III, 166[a]. Keller, alte gute Schwänke S. 71. Keller, Fastnachtspiele III, 1183. 1437. In unverkennbarem Zusammenhange mit unserer Stelle steht ein Spruch in der Kolmarer und Wiltener Handschrift (s. meinen Bericht über letztere. Sitzungsberichte XXXVII, S. 378), der manchmal wörtlich stimmt.

Starker got, ich pitt dich nit mer,
das dein gericht verziehe sich.
chum, strenger richter, richt und rich,
laß halt die toten all auf sten,
das diser welte untreu mueß zergen,
geruech ir valschait storen.
laß, almechtiger got, dein zoren,
laß durch die grab erhellen
die Johannes horen und erschellen!
wirf auf Johannes augen,
seit si an dich nicht wellent glauben!
slach mit Johannes swert,
wan si setzent dich unwert!
tritt mit Johannes füssen gar!
Johannes stim laß werden offenbar,
das es hören, was menschen, engel, teufel sint!
richter, richt über der welte chint,
seit si der trewen sint so lär.
sweiga, mein Hans Vintlär!
du macht es doch nicht erwenten.
warumb wildu denn dein atem swenten?

Wenn ihn hier seine Entrüstung zum äußersten treibt, so zeigt er sonst in der Regel ein ruhiges, mildes Gemüth, ein billig abwägendes Urtheil und kennt nur einen Zweck, durch seine Schrift zu belehren und zu bessern. Ferne liegt es seinem Charakter, als strenger, stolzer Sittenrichter über andere den Stab zu brechen, er betont zu wiederholten Malen seine eigene Schwäche und zeigt sich durchwegs als einen ernsten und gerechten, aber bescheidenen und liebevollen Mann. Nur die Fehler und Wirrnisse seiner Zeit entrüsten ihn und zwingen ihn zu feuriger Rede und härteren Worten. An poetischer

---

5743 dich fehlt *G*, — 5745 rich] richt *G*. — 5746 all fehlt *G*. alle totten auf *F*. — 5747 mug *S*. ergen *G*. — 5749 fehlt *F*. — 5750 laß] das *W S F G*. gräber erhelle *G*. — 5751 horen] hören *S*. tot erhören *G*. — 5753 nicht fehlt *W S G*. — 5755 sew sitzet dich doch u. *F*. schätzend *G*. — 5756 trit] tat *S*. — 5757 stim fehlt *S*. wern *S*. — 5758 höret *W*. — 5759 richt, richt *W*. die *S*. — 5760 sein also *F*. send der trewen ler *G*. — 5761 sweig *W S G*. Vinclär *W*. — 6762 doch es nit *G*. — 5763 warumb] wes *G*. wildu dein atem dann sw *F*. schenden *G*.

Begabung und Bildung steht Vintler weit seinem Zeitgenossen Oswald von Wolkenstein nach, überragt ihn aber durch den Adel seines Charakters, durch seine sittliche Lebensanschauung. Bei beiden Dichtern zeigt sich der Einfluss italienischer Literatur. Vintler bearbeitet ein wälsches Buch, Oswald kennt Dante und Petrarca. Lehnt sich aber Vintler an seine Quelle meist gewissenhaft, ja ängstlich an, so wandelt der Wolkensteiner selbständig seine eigenen Wege. Besitzt Vintlers Werk im Ganzen nicht hohen poetischen Werth, so ist es dagegen für die Cultur- und Sittengeschichte jener Zeit von grosser Bedeutung und biethet für die Kenntniss der damaligen Sprache reiches Material.

VERZEICHNISS

DER EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(NOVEMBER 1870.)

Adams, W., American Interoceanic Ship Canals. New York, 1870; 8°.

Akademie der Wissenschaften, Königl. Preuss., zu Berlin: Monatsbericht. Juli 1870. Berlin; 8°.

Association, The New York, for Improving the Condition of the Poor: The XXVth and XXVIth Annual Reports, for the Years 1868 & 1869. New York; 8°.

Blake, William P., Geographical Notes upon Russian America and the Stickeen River etc. Washington, 1868; 8°.

Charter of the City of Albany, as amended by the Legislature of 1870. Albany; 8°.

Cowdin, Elliot C., Report to the Department of State on Silk and Silk Manufactures. Washington, 1868; 8°.

Gelehrten-Gesellschaft, k. k., zu Krakau: Rocznik. Tom XVI & XVII. W Krakowie, 1869 & 1870; 8°. — Sprawozdanie komysyi fizyograficznéj. Tom IV. Kraków. 1870; 8°. — Majer, J., Pamiętnik pierwszego zjazdu lekarzy i przyrodników polskich odbytego w r. 1869. Kraków, 1870; 8°.

Gesellschaft, Archäologische, zu Athen: Archäologische Zeitschrift. II. Jahrg. Jahr I, Heft 1—14. (1862, Januar-August; 1863, September-December; 1869 & 1870.) Athen; 4°.

— Geographische, in Wien: Mittheilungen. N. F. 3. Nr. 13. Wien, 1870; 8°.

Hamelitz. X. Jahrgang, Nr. 36—37. Odessa, 1870; 4°.

Helsingfors, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus dem Jahre 1869/70. 4° & 8°.

Honors, Legislative, to the Memory of President Lincoln. Albany, 1865; 8°.

Instituut, Koninkl., voor de Taal-, Land- en Volkenkunde van Nederlandsch Indië: Bijdragen tot de Taal-, Land- en Volkenkunde van Nederlandsch Indië. III. Volgreeks, IV. Deel, 1. Stuk. 'S Gravenhage, 1870; 8°.

Johnson, Edwin F., Railroad to the Pacific. Northern Route. Its General Character, Relative Merits etc. New York, 1854; 8°.

Lewis, Tayler, State Rights: A Photograph from the Ruins of ancient Greece, with appended Dissertations of the Ideas of Nationality, of Sove-Reignty, and the Right of Revolution. Albany, 1865; 8°.

Message, Annual, of the Governor of the State of New York. Albany, 1870; 8°.

Mittheilungen aus J. Perthes' geographischer Anstalt. 16. Bd., 1870, Heft X. Gotha; 4°.

Proceedings of the second Annual Meeting of the National Board of Trade, held at Richmond, December, 1869. Boston, 1870; 8°.

Report, Annual, of the Adjutant General of the State of New York. 1863—1865. Albany; 8°.

— VIIth, VIIIth & Xth Annual, of the Superintendent of the Insurance Department. State of New York. Albany, 1866, 1867 & 1869; 8°.

— Annual, of the Comptroller of the State of New York. 1870. Albany; 8°.

— XXth and XXII^{d} Annual, of the Regents of the University of the State of New York on the Condition of the State Cabinet of Natural History and the Historical and Antiquarian Collection annexed thereto. 1867 & 1869. Albany; 8°.

— Annual, of the General Agent for the Relief of Sick and Wounded Soldiers of the State of New York. Albany, 1865; 8°.

— XVth Annual, of the Superintendent of Public Instruction of the State of New York. Albany, 1869; 8°.

— of the State of the New York Hospital and Bloomingdale Asylum, for the Year 1869. New York, 1870; 8°.

— IVth & Vth Annual, of the Metropolitan Fire Department of the City of New York. New York, 1869 & 1870; 8°.

Report, V^th^, VIIth & X^th^ Annual, of the Trustees of the Cooper Union for the Advancement of Science and Art. New York, 1864, 1866 & 1869; 8°.

— XIth Annual, of the Chamber of Commerce of the State of New York, for the Year 1868—69. New York, 1869; 8°.

— on Interoceanic Canals and Railroads between the Atlantic and Pacific Oceans. Washington, 1867; 8°.

Reports of Samuel B. Ruggles, Delegate to the International Statistical Congress at Berlin, on the Resources of the United States, and on a uniform System of Weights, Measures and Coins. Albany, 1864; 8°.

Rules and Regulations of the Green-Wood Cemetry: Suggestions as to Improvement of Lots, Acts of Incorporation, etc. 1870. New York; 8°.

Society, The American Geographical and Statistical: Journal. 1870. Vol. II. Part. 2. New York; 8°.

— The Asiatic, of Bengal: Journal. Part I, Nr. 1. 1870; Part II, Nr. 1. 1870. Calcutta; 8°. — Proceedings. Nr. III—IV. March, April 1870. Calcutta; 8°.

Tehuantepec Railway, its Location, Features and Advantages under the La Sere Grant of 1869. New York; 8°.

Verein für die deutsche Nordpolfahrt: Berichte über die Sitzungen nebst Anlagen. Bremen, 1870; 8°.

— siebenbürgischer, für romanische Literatur und Cultur des romanischen Volkes: Transilvania. Anulu III, Nr. 20. Kronstadt, 1870; 4°.

— historischer, für Niedersachsen: Zeitschrift. Jahrgang 1869. Hannover, 1870; 8°. — 32. Nachricht. Hannover, 1870; 8°.

— für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde: Jahrbücher und Jahresbericht. XXXV. Jahrgang. Schwerin, 1870; 8°.

Wilson, H., Trow's New York City Directory. Vol. LXXXI. for the Year ending May 1, 1868. New York; 8°. — Wilson's business Directory. 1867—68. New York; 12°.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

LXVI. BAND. III. HEFT.

JAHRGANG 1870. — DECEMBER.

SITZUNG VOM 7. DECEMBER 1870.

Der Secretär legt vor:

1) den im Druck vollendeten 4. und 5. Band des „*Corpus scriptorum ecclesiasticorum*“ (Vol. III, Pars II und III, die zweite Hälfte der Schriften Cyprians nebst Indices und Prolegomena von Prof. Hartel enthaltend);

2) die mit Unterstützung der kais. Akademie herausgegebene Schrift „*Incerti auctoris Ordo Judiciarius*“ von Professor Dr. C. Gross in Innsbruck.

Das w. M. Herr Prof. Dr. Friedrich Müller legt eine für die Sitzungsberichte bestimmte Abhandlung „*Eränica*“ vor.

Herr Dr. Ignaz Goldziher in Leipzig sendet an die Classe zur Aufnahme in die Sitzungsberichte: „Beiträge zur Geschichte der Sprachgelehrsamkeit bei den Arabern“.

SITZUNG VOM 14. DECEMBER 1870.

Der Secretär legt vor:

1) eine Einladung des Grillparzer-Damencomités an die Mitglieder der Akademie zur Betheiligung an der Grillparzer-Feier;

2) ein Schreiben des Hofbibliothekars Herrn Dr. Barack in Donaueschingen, worin derselbe seinen Dank ausspricht für den Beschluss der Classe, der neu zu begründenden Bibliothek zu Strassburg ihre Publicationen zu widmen.

Das w. M. Herr Prof. Theodor Sickel legt eine für das Archiv bestimmte Abhandlung vor: „Das Reformationslibell des Kaisers Ferdinand I. vom Jahre 1562 bis zur Absendung nach Trient".

Erânica.

Von Dr. Friedrich Müller,

Professor an der Wiener Universität.

I. Das Auslaut- und Betonungsgesetz des Neupersischen.

Wie die Vergleichung der neupersischen Schriftsprache mit den beiden uns überlieferten Dialekten des alten Erân zeigt, geht dieselbe nicht so sehr auf das Altbaktrische (Ost-Erânische) als vielmehr auf das sogenannte Altpersische (die Sprache der achämenidischen Keilinschriften) zurück. Damit ist aber keineswegs behauptet, dass man das Neupersische als unmittelbare Fortsetzung der Sprache der Keilinschriften betrachten müsse, sondern es ist im hohen Grade wahrscheinlich, dass jener alte Dialekt, auf welchen das Neupersische zurückgeht, uns ganz verloren gegangen ist.

Wenn wir die Gesetze dieses alten Dialektes in Betreff des Auslautes der einzelnen Formen uns vergegenwärtigen sollen, so werden wir nicht allzusehr irren, wenn wir für dieselben, da sie uns unbekannt sind, jene der Sprache der Keilinschriften substituiren. Denn es scheint, dass die Abweichungen des hinter dem Neupersischen steckenden Dialektes von der Sprache der Keilinschriften nicht so sehr auf die grammatischen Formen, als vielmehr auf den Sprachschatz sich bezogen. Im tiefsten Grunde weicht ja auch das Altbaktrische von der Sprache der Keilinschriften mehr im Lexikon, als in der Grammatik ab.

Nach dem soeben Bemerkten war das Auslautgesetz des dem Neupersischen zu Grunde liegenden alten Dialektes, in Übereinstimmung mit der Sprache der Keilinschriften, folgendes:

Ausser allen Vokalen und Diphthongen waren nur die beiden Consonanten *m* und *s*, und letzterer nur nach Vokalen, welche nicht *a* waren, im Auslaute gestattet. — Auslautende Consonantengruppen wurden nicht geduldet.

Der Übergang von diesem Gesetze zu dem in der neupersischen Schriftsprache geltenden, nach welchem meistens consonantischer Auslaut stattfindet und Consonantengruppen im Auslaut geduldet werden, geschah, wie im Armenischen, durch Veränderung des Accentes.

In welcher Weise die Formen der alten Sprache accentuirt wurden, ist uns vollständig unbekannt; es ist aber auch eine Kenntniss der Accentgesetze der alten Sprache zum Verständniss des Wandlungsprocesses, welchen in Folge des veränderten Accentes die Auslautformen erfuhren, gar nicht nothwendig. So viel steht aber, aus den Veränderungen der letzteren selbst zu schliessen, fest, dass einmal in jener Zeit, welche zwischen den Formen der achämenidischen Keilinschriften und den Formen des sogenannten Pehlewi liegt, ein Festsetzen des Accentes auf der vorletzten Silbe stattgefunden haben muss.

Mit dieser Veränderung des alten Accentes und dem Befestigen desselben auf der vorletzten Silbe war aber der Anlass zu einer Veränderung des Auslautgesetzes und in Folge einer dadurch bewirkten Beeinträchtigung der Formen zu einer neuen Sprachbildung gegeben.

Da nämlich, wie wir sehen werden, die einzelnen Formen in ihrem Auslaute bedeutende Einbussen erfuhren, so dass dann mehrere Formen, welche von einander durch den Auslaut streng geschieden waren, in eine einzige Form zusammenflossen, trat an die Sprache die Forderung heran, dem Bedürfnisse nach genauer Unterscheidung der in ihr liegenden grammatischen Kategorien durch äussere Mittel abzuhelfen. Dadurch entstanden neue Bildungen, welche der jüngeren Sprache einen von der älteren ganz abweichenden Typus verliehen.

Was nun die Veränderungen anbelangt, welche in Folge der Accentuation der vorletzten Silbe eintraten, so sind es folgende:

Es wurde in Folge der Hervorhebung der vorletzten Silbe die darauf folgende letzte mit erschlaffter Articulation gesprochen, wodurch die Consonanten *m*, *s* in der Aussprache fast gar nicht gehört wurden, so dass sie endlich spurlos abfielen. Die Vokale der letzten Silbe sanken ohne Unterschied zum tonlosen *ĕ* herab, als welches sie endlich ganz fallen gelassen wurden.

Durch dieses neue Auslautgesetz wurden zuletzt alle einfachen Formen in oxytonirte und consonantisch schliessende umgewandelt, Formen, wie sie die neupersische Schriftsprache grösstentheils darbietet.

Nebst dem Schlusse mit jedem Consonanten, gestattet das Neupersische bekanntlich noch Schluss mit Vokallängen und Diphthongen; dagegen kommt der Schluss mit Vokalkürzen im Neupersischen nicht vor. Der Schluss mit Vokallängen und Diphthongen ist aber kein ursprünglicher, d. h. aus dem Auslautgesetze unmittelbar folgender, sondern ist in Folge von Veränderungen der schliessenden Consonanten als solcher entstanden.

So ist z. B. das *â* von شما *(šumâ)* erst in Folge der Verschleifung eines schliessenden *k* in den Auslaut gekommen (vgl. damit die ossetische Form CMAX), da aus dem altbaktrischen 𐬵𐬎𐬹𐬨𐬀𐬴𐬀𐬐𐬎𐬹 *(yûšmâkĕm)* nach dem Auslautgesetze zunächst eine Form *(yu)-šmâk* hervorgeht.

Ebenso ist دانا *(dânâ)* erst später aus der Form داناك *(dânâk)* entstanden, welche das Pehlewi noch darbietet. بازو *(bâzû)*, روزی *(rôzî)* sind erst später eingetretene Entwicklungen aus بازوك *(bâzûk)*, روزيك *(rôzîk)*, روچيك *(rôčîk)*, Formen, welchen wir im Pehlewî noch begegnen. پای *(pâi)* ist zunächst aus *pây* entstanden, dessen ی aus dem *dh* von 𐭯𐭠𐭣 *(pâdha)* nach einem eigenthümlichen Lautgesetze sich entwickelt hat. Die Form خانگی *(khânagî)* steht zunächst für *khânakiy*, eine Ableitung von *khânak* (ältere Form für خانه) mittelst des Suffixes *-iya*.

Indem wir nun die Wirkungen des Auslautgesetzes an den einzelnen Formen der Sprache betrachten wollen, werden wir dieselben nach den beiden Kategorien Nomen und Verbum einer kurzen Musterung unterziehen.

A. Nomen.

Nach dem Zustande der Sprache, seit mehr als 1000 Jahren, zu urtheilen, sind dem Nomen beinahe sämmtliche Casusformen frühzeitig abhanden gekommen. Gegenwärtig tritt, mit alleiniger Ausname der alten Themen in *-ar*, überall das seines Auslautes beraubte Thema für alle Casusformen des Singulars ein, wodurch Umschreibung der Casus durch äussere Mittel nothwendig wird [1]). Im Plural tritt der Genitiv als Repräsentant aller Casus auf, wodurch wiederum dasselbe Bedürfniss wie im Singular hervortritt [2]).

Diese Thatsache findet einerseits in dem soeben entwickelten Auslautgesetze ihre Erklärung, andererseits in dem Verlust einzelner Casusformen, dem wir ja schon in den Keilinschriften (wo bekanntlich der Dativ ganz fehlt) begegnen. So scheint der Genitiv Singularis, nachdem das mit ihm regelmässig in Verbindung stehende Relativum *ya-* denselben hinreichend charakterisirte, frühzeitig verloren gegangen zu sein.

Von den Themen haben auch im Persischen jene auf *a-*, als die zahlreichsten, sich die übrigen, namentlich die consonantischen assimilirt. So entstanden aus altbaktr. 𐬐𐬭𐬀𐬯𐬀𐬌 *(khšapan-)*, 𐬫𐬀𐬎𐬀𐬵𐬀𐬌 *(raoćaŋh-)*, die Themen *khšapa-*, *raoća-*, welche gerade so wie *martya-*, *vĕhrka-* flectirt und dann, gleich diesen, nach dem Auslautgesetze verändert wurden.

Die Themen in *-ar* gingen nicht, wie im Ossetischen in Themen auf *-a* über (vgl. ossetisch ФІД = *pita-*, МАД = *mâta-*), sondern wurden in Themen auf *-ara* verwandelt. So entstand aus *pitar-* ein Thema *pitara-*, aus *mâtar-* ein Thema *mâtara-*, aus *q'aŋhar-* ein Thema *q'aŋhara*.

Dem Plural sind sämmtliche Casusformen bis auf den Genitiv abhanden gekommen und ist derselbe als Grundlage für die durch

---

[1]) Über dieselben vgl. meinen Aufsatz: „Die Declination des Neupersischen und Ossetischen" in den „Beiträgen zur vergleichenden Sprachforschung von Kuhn und Schleicher, Bd. V.

[2]) Neup. *-ân* kann nur *-ânâm* entsprechen (nach Abfall des schliessenden *âm*), nicht aber *-âm*, wie Vullers (Grammatica linguae persicae II. ed. pag. 162) lehrt, oder *ân* (Accus. plur.), wie Bopp (vgl. Gramm. II. Aufl. I. §. 240) behauptet. Letztere Ansicht ist schon deswegen abzuweisen, weil der Accus. plur., welcher im Altbaktrischen wohl auf *-ân* ausgeht im Altpersischen auf *-â* auslautet.

äussere Mittel gebildeten Casus eingetreten. Nachdem aber, wie wir gesehen haben, beinahe sämmtliche Themen in solche auf *-a* verwandelt werden, so ist auch überall die bei den Themen in *-a* geltende Form des Genitivs auf *-ânâm* eingetreten [1]).

Nach diesen Auseinandersetzungen lässt sich das Verhältniss der alten Cosusformen zu den nach dem Auslautgesetze entstandenen neuen ohne grosse Schwierigkeit begreifen.

Thema *açpa*.

Singular.

	Altbaktrisch.	Altpersisch.	Neupersisch.
Nom.	*açpaç* (vor *ća*), *açpô*	*açpa*	اسپ (*asp*)
Acc.	*açpĕm*	*açpam*	
Abl.	*açpâṭ*	*açpâ*	
Inst.	*açpâ*	*açpâ*	
Loc.	*açpê*	*açpaiy*	
Gen.	*açpaq'yâ, açpahê*	*açpahya*	

Plural.

Nom.	*açpăṅhô*	*açpâha*	verloren gegangen.
Acc.	*açpā̃n*	*açpâ*	
Instr.	*açpais*	*açpaibis*	
Local.	*açpaešu*	*açpaisuv*	
Genit.	*açpanā̃m*	*açpânâm*	اسپان (*aspân*)

---

[1]) Oder ist der Accusativ singular. als Grundlage für diese Formen anzunehmen. Darnach wären neupersisch پدر (*pidar*). مادر (*mâdar*), خواهر (*khFâhar*) altbaktrischem [illegible] (*pitarĕm*), [illegible] (*mâtarĕm*), [illegible] (*q'aṅharĕm*) entsprossen. Ebenso neupers. دادار (*dâdâr*) = altbaktr. [illegible] (*dâtârèm*). — Bei dieser Annahme erklären sich dann Formen. wie آسمان (*âsmân*), روان (*rawân*), شبان (*šabân*), aus den Accusativen, altb. [illegible] (*açmanĕm*), [illegible] (*urvânĕm*), [illegible] (*khšapanèm*) gegenüber von چشم (*ćašm*), چرم (*ćarm*). تخم (*tukhm*) = [illegible] (*ćašma*), [illegible] (*ćarĕma*), [illegible] (*taokhma*) auf eine einfache Weise. — Es ist möglich. ja sogar sehr wahrscheinlich, dass der Accusativ im Singular dieselbe Rolle spielt, wie der Genitiv im Plural.

Die an die Nominalform, sowohl im Singular als im Plural, angehängten Suffixe (die sogenannte Idâfath, das یای وحدت, das Suffix را) sind tonlos. Nur das Suffix ها *(-hâ)*[1]), welches den Plural unbelebter Wesen bildet, gegenüber dem organischen Suffixe *-ân*, welches in der Regel den Plural belebter Wesen bezeichnet, zieht den Ton auf sich, daher خانه ها *(khâneh-hâ)* von خانه *(khâneh)*.

Adjectivum.

Das Adjectivum wird im Neupersischen bekanntlich nicht flectirt, d. h. es werden ihm die nach Verlust der auslautenden alten Flexionsendungen dem Nomen angefügten Casus-Partikeln nicht angehängt, welche als solche nur dem Nomen zukommen. Seine Verbindung mit dem Nomen, falls es im attributiven Verhältnisse zu demselben steht, wird mittelst derselben Zeichen wie jene des Genitivs mit dem ihn regierenden Casus bewerkstelligt.

Als Steigerungssuffix gilt für den Comparativ *-tara* = neup. تر *(tar)* und für den Superlativ entweder das Suffix *-aena* oder das mittelst des Suffixes *-aena* von dem Suffixe *-tara* abgeleitete *-taraena* = neup. ترین *(tarîn)*. Daher lautet von neup. بزرگ *(buzurg)* = altpers. *vazraka*, der Comparativ بزرگتر *(buzurg-tar)*, der Superlativ بزرگین *(buzurgîn)* oder بزرگترین *(buzurg-tarîn)*.

Pronomen.

Dem persönlichen Pronomen sind in der neupersischen Schriftsprache sämmtliche Casus-Formen, bis auf den Genitiv, abhanden gekommen, daher auch, wie beim Nomen im Plural, der Genitiv als Thema überhaupt eintritt. Das Verhältniss der neuen Formen zu den älteren stellt sich folgendermassen dar:

---

[1]) Dass dieses Suffix unmöglich aus der Nom.- Acc.-Form der Neutral-Themen in *-añh* sich entwickelt haben kann, wie von vielen Seiten behauptet wird (Bopp, vgl. Gramm. II. Ausg. Band I. §. 241), sondern unorganisch ist, beweist schon der Umstand, dass es auch Adverbia bilden hilft und in der älteren Sprache auch den Formen in *-ân* im determinativen Sinne angehängt wird. — Übrigens ist das *h* des Suffixes ها aus einem Dental entstanden, wie das gleichbedeutende ossetische Suffix *-tha, -thä* darthut.

	Altbaktrisch.	Altpersisch.	Neupersisch.
1. Pers. singul.	*mana*	*manâ*	من *(man)*
1. Pers. plur.	*ahmâkĕm*	*amâkham*	ما *(mâ)*
2. Pers. singul.	*tava*	—	تو *(tô)*
2. Pers. plur.	*yûšmâkĕm*	—	شما *(šumâ)*

Diese Themen werden, sowie die übrigen Pronominal-Themen, in derselben Weise wie jedes andere Nominal-Thema behandelt.

Merkwürdig erscheinen im Neupersischen die persönlichen Pronominalsuffixe, welche nicht nur dem Nomen, wo sie im Genitiv stehend gedacht werden müssen, sondern auch dem Verbum, wo sie sowohl das nähere (Accusativ), als auch das entferntere Object (Dativ) bezeichnen, angehängt werden; z. B. پدرت *(pidar-at)* „dein Vater", دیدمت *(didam-at)* „ich habe Dich gesehen", دادمت *(dâdam-at)* „ich habe Dir gegeben".

Die Singularformen derselben:

1. Pers. م *(-am)*

2. Pers. ت *(-at)*

3. Pers. ش *(-aš)*

sind aus den enklitischen Formen der entsprechenden Personen im Altpersischen:

1. Pers. *maiy* (Genit. Dat.), *ma* (Accus.)

2. Pers. *taiy* (Gen. Dat.), wahrscheinlich *thuva* (Accus).

3. Pers. *saiy* (Gen. Dat.), *sim* (Accus.)

nach dem Auslautgesetze hervorgegangen.

Die Pluralformen:

1. Pers. مان- *(mân)*

2. Pers. تان- *(tân)*

3. Pers. شان- *(šân)*

lassen sich nur als unorganische, nach Analogie der Nominalbildungen aus den Singularformen entstandene Bildungen begreifen, worauf schon ihre meistens stattfindende Verbindung mit jenen Formen, an welche sie sich anlehnen, mittelst der sogenannten Iḍâfath hinweist.

Dass aber die Ausbildung der enklitischen Pronominalformen zu förmlichen Suffixen wahrscheinlich erst durch Einfluss der benach-

barten semitischen Sprachen stattgefunden hat, dies geht aus der Stellung des Accentes hervor, welcher auf die dem jedesmaligen Suffixe vorhergehende Silbe (mit Ausnahme der Formen des Aorists) zu stehen kommt; z. B. پدرم *(pidár-am)*, پدرت *(pidár-at)*, پدرش *(pidár-aš)*, پدرمان *(pidár-mân* oder *pidár-i-mân)*, پدرتان *(pidár-tân* oder *pidár-i-tân)*, پدرشان *(pidár-šân* oder *pidár-i-šân)*, بینمت *(bînám-at)*, dagegen دیدمت *(dîdam-at)*.

B. Verbum.

Das neupersische Verbum zeigt dieselbe Einfachheit wie das Nomen; wie dort sind auch hier die alten Formen bis auf einige wenige verloren gegangen und müssen nun durch neue Bildungen ersetzt werden.

Nebst dem Infinitiv, der auf eine alte, nur in den Keilinschriften erhaltene Form zurückgeht, hat sich blos das Präsens, sowohl in Bezug auf den wurzelhaften als auch auf den pronominalen Suffixtheil unversehrt erhalten. Alles andere muss theils durch Nominalbildungen, theils durch sogenannte Hilfszeitwörter umschrieben werden.

Was nun den Infinitiv anlangt, so wurde aus der alten, in den Keilinschriften nachweisbaren Infinitiv-Endung *-tanaiy* nach dem obigen Auslautgesetze im Neupersischen *-tan*, z. B. رفتن *(raftan)* = **hrap-tanaiy*.

Von den alten Verbalsuffixen findet sich im Neupersischen nur eine einzige Reihe, nämlich jene, welche die activen Präsenssuffixe umfasst. Um nun das Verhältniss der neuen zu den alten Suffixformen in kurzem darzulegen, wollen wir das Präsens activi von altb. *pĕrĕç*, altpers. *parç* folgen lassen.

		Altbaktr.	Altpers.	Neupers.
Singul.	1. Pers.	*pĕrĕçâmi*	*parçâmiy*	پرسم *(pursam)*
	2. Pers.	*pĕrĕçahi*	*parçahy*	پرسی *(pursê)*
	3. Pers.	*pĕrĕçaiti*	*parçatiy*	پرسد *(pursad)*
Plur.	1. Pers.	*pĕrĕçâmahi*	*parçâmahiy*	پرسیم *(pursîm)*
	2. Pers.	*pĕrĕçatha*		پرسید *(pursêd)*
	3. Pers.	*pĕrĕçainti*	*parçantiy*	پرسند *(pursand)*

Ausser der Präsensform kann noch der Aorist für eine einfache Bildung vom Standpunkte des Neupersischen gelten. — Er ist aber keineswegs eine ursprünglich einfache Form, sondern beruht auf einer, erst in späterer Zeit erfolgten Zusammensetzung des Participium perf. pass. auf *ta* mit dem Verbum substantivum [1]). Nachdem das Participum perf. pass. auf der letzten Sylbe betont und das angehängte Verbum substantivum tonlos ist, so erscheint die Aoristform, welche (bis auf die dritte Person singul.) auf der vorletzten Sylbe betont wird, als eine scheinbare Ausnahme von dem oben entwickelten Betonungsgesetze.

Um das Verhältniss dieser Form zum Präsens in Betreff des Accentes zu übersehen, lassen wir beide neben einander gestellt, nachfolgen:

		Präsens.	Aorist.
Singul.	1. Pers.	روم *(rawám)*	رفتم *(ráftam)*
	2. Pers.	روی *(rawḗ)*	رفتی *(ráftê)*
	3. Pers.	رود *(rawád)*	رفت *(ráft)*
Plur.	1. Pers.	رویم *(rawī́m)*	رفتیم *(ráftîm)*
	2. Pers.	روید *(rawḗd)*	رفتید *(ráftêd)*
	3. Pers.	روند *(rawánd)*	رفتند *(ráftand)*

II. Über das Lautgesetz: altbaktr. *š* = alterân. *rt*.

Ich habe in den „Beiträgen für vergleichende Sprachforschung von Kuhn und Schleicher“ Band V, S. 382, ein dem Altbaktrischen eigenthümliches Lautgesetz besprochen, nämlich die Vertretung eines ursprünglischen *rt* durch 𐬱 *(š)*. Die von mir für dieses Gesetz dort angeführten Beispiele sind: 𐬨𐬀𐬱𐬌𐬌𐬀 *(mašya)* „Mensch“ = altpers. *martiya*, altind. *martya*, 𐬨𐬆𐬱𐬀 *(mĕša)* „todt“ = altind. *mṛta* (statt *marta*), 𐬀𐬨𐬆𐬱𐬀 *(amĕša)* „unsterblich“ = altinn. *amṛta* (statt *amarta*), 𐬀𐬱𐬀 *(aša)* „wahr, rein“ = *arĕta*, altind. *ṛta* (statt *arta*), 𐬞𐬆𐬱𐬀𐬥𐬀 *(pĕšana)* „Schlacht“ = altind. *pṛtanâ* (statt *partanâ*), 𐬞𐬆𐬱𐬎 *(pĕšu)* „Furth“ = *pĕrĕtu* (statt *partu*).

---

[1]) Dies beweist theils die ältere Sprache, theils die verwandten Dialekte (Kurdisch Ossetisch etc.).

Obgleich die von mir für dieses Lautgesetz angeführten Beispiele manchen Sprachforscher (vgl. Schleicher, Indogerm. Chrestomathie p. 352) überzeugt haben, glaubt einer der gründlichsten Kenner der erânischen Sprachen, Spiegel, das Vorhandensein eines solchen Lautgesetzes bezweifeln zu müssen (vgl. Heidelberger Jahrbücher für Literatur 1869. 276). Diesem Zweifel gegenüber bin ich in der Lage, zwei schlagende Beispiele anführen zu können, deren Richtigkeit um so weniger bezweifelt werden kann, als sie ganz concrete Ausdrücke betreffen. Es sind dies der Name des *Amschaspand's Aša vahista* und der Ausdruck *fravaši*. Ersterer Name, welcher uns in der oben citirten Gestalt im Altbaktrischen entgegentritt, lautet im Pehlewi 𐭠𐭭𐭲𐭥𐭠𐭩𐭮𐭲 *(antvahist)*, im Neupersischen اردی بهشت *(ardi-bahišt)*. Diese beiden Formen können aber dem altbaktrischen Ausdrucke 𐬀𐬭𐬙𐬀 𐬯𐬀𐬵𐬀𐬎𐬀 unmöglich entsprossen sein, sondern setzen eine westerânische Form *arta vahista* voraus [1]).

Was nun den Ausdruck *fravaši* (𐬞𐬁𐬭𐬀𐬯𐬀𐬋𐬌) betrifft, so lautet er im Neupersischen فروَر *(farwar)*, im Pehlewî פרואר *(fravâr)*, woraus die unsinnige Parsi-Form 𐭯𐭫𐭥𐭮𐭫 *(fróhar)* entstanden ist, lauter Formen, welche nothwendiger Weise ein westerânisches *fravarti* voraussetzen, welches sich auch wirklich als Eigenname in den Keilinschriften nachweisen lässt.

III. دهان *(dahân)*.

Von diesem Worte, welches bald دهان, bald دهن, bald auch دهون geschrieben wird, finde ich nirgends eine Etymologie angegeben, daher ich es für angemessen halte, meine Ansicht über seine Ableitung in Kurzem auszusprechen.

Wie ich vermuthe, ist دهان nichts anderes als das altbaktrische 𐬰𐬀𐬐𐬀𐬯 *(zafan)* „Mund"; vgl. 𐬰𐬀𐬐𐬀𐬭𐬋 *(zafarĕ)* „Rachen" und altind. *jambha* „Rachen", dann „Zahn" = slav. *zǫbŭ* und griech. γαμφαί,

---

[1]) Auch die Pehlewi-Ausdrücke אהרוב *(ahraw)* = altb. 𐬀𐬱𐬀𐬯𐬀𐬌 *(ašavan)* und אהרמוך *(ahrmôk)* = 𐬀𐬱𐬋𐬨𐬀𐬴𐬌 *(ašĕmaogha)* können herbeigezogen werden, insoferne sie westerânische Formen *artavan*, *artĕmaogha* voraussetzen. Es ist hier früh Transposition von *rt* zu *tr* eingetreten und das *tr* wurde wie altind. *putra*, altbaktr. 𐬯𐬎𐬭𐬀 *(puthra)* = Pehlewi פוהר *(puhr)* in *hr* verwandelt.

γαμφηλαί. Nach dem Auslautgesetze ward aus *zafan* (Nom. Acc. *zafa*) in der neueren Sprache zunächst *zaf*, welches im *dah* von دهان steckt.

Das *d* im Neupersischen gegenüber dem *z* des Altbaktrischen erklärt sich ebenso wie in دست *(dast)* = altb. [illegible] *(zaçta)*, دریا *(daryâ)* = altbaktr. [illegible] *(zarayaṅh)* und andern Formen; ebenso ist *h* = *f*, wie im neupersischen کوه *(kôh)* = altpers. *kaufa*, altb. [illegible] *(kaofa)* zu erklären.

Das Suffix *-ân* von دهان ist dasselbe, wie in زبان *(zabân)* = altb. [illegible] *(hizva)*, altind. *ǵihvâ*, جهان *(ǵihân)* = altb. [illegible] *(gaetha)*, altpers. *gaitha*, ایوان *(êwân)* = tatar. ایو *(êw)*, مسلمان *(muslimân)* = arab. مسلم *(muslim)* und anderen Formen, welche ich bereits in den Beiträgen für vergleichende Sprachforschung von Kuhn und Schleicher, Bd. III, 483 besprochen habe.

VERZEICHNISS

DER EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(DECEMBER 1870.)

Akademie der Wissenschaften, Königl. Preuss., zu Berlin: Abhandlungen aus dem Jahre 1869. Bd. I. & II. Berlin 1870; 4°. — Monatsbericht. Juni 1870. Berlin; 8°.

American Institute of the City of New York: XXIXth Annual Report, for the Year 1868/9. Albany, 1869; 8°.

Boni, Carlo, e Giovanni Generali, Sulle Terremare Modenesi. Modena, 1870; 8°.

Budenz, Jos., Ugrische Sprachstudien. I. & II. Pest, 1869 & 1870; 8°.

Central-Commission, k. k. statistische: Tafeln zur Statistik der österr.-ungar. Monarchie. Die Jahre 1860—1865 umfassend. III. Heft. Wien, 1870; 4°.

Coppi, Francesco, Relazione di una nuova importante scoperta ed osservazioni sulla Terramara di Gorzano. Modena, 1870; 8°.

Ferdinandeum für Tirol und Vorarlberg: Zeitschrift. III. Folge, XV. Heft. Innsbruck, 1870; 8°.

Gesellschaft, allgemeine geschichtforschende, der Schweiz: Schweizerisches Urkundenregister. II. Band, 2. Heft. Bern, 1871; 8°.

— Kurländische, für Literatur und Kunst: Sitzungsberichte aus dem Jahre 1869. Mitau; 4°.

— geographische, in Wien: Mittheilungen. N. F. 3., Nr. 14. (Schluss.) Wien, 1870; 8°.

— archäologische, zu Berlin: XXX. Programm zum Winckelmannsfeste. Berlin, 1870; 4°.

Hamelitz. X. Jahrgang, Nr. 40—41. Odessa, 1870: 4°.

Institut Luxembourgeois: Publications de la Section historique. Année 1869—1870. XXV. (III.) Luxembourg, 1870; 4°.

Leseverein, akademischer, an der k. k. Universität und st. l. technischen Hochschule in Graz: III. Jahresbericht. 1870. Graz; 8°.

Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. XV. Jahrg. November—December 1870. Wien; 4°.

— aus J. Perthes' geographischer Anstalt. 16. Band, 1870. XI. Heft. Gotha; 4°.

Museum Francisco-Carolinum in Linz: XXIX. Bericht. Linz, 1870; 8°.

Sachau, Ed., *Inedita Syriaca.* Eine Sammlung syrischer Übersetzungen von Schriften griechischer Profanliteratur. Mit einem Anhange. (Mit Unterstützung der kais. Akademie der Wissenschaften.) Wien, 1870; gr. 8°.

Verein, siebenbürgischer, für romanische Literatur und Cultur des romanischen Volkes: Transilvania. Anulu III. Nr. 21—23. Kronstadt, 1870; 4°.

— für hamburgische Geschichte: Zeitschrift. N. F. III. Bd., 2. Hft. Hamburg, 1870; 8°.

Vesme, Carlo, Intorno ad una canzone e ad un soneto Italiani del secolo XII. e ad una canzone Sarda tratti dalle Carte d'Arborea. Bologna, 1870; 8°.

Vivenot, Alfred Ritter v., Zur Geschichte des Rastadter Congresses. Wien, 1871; 8°.

Zittel, Carl Alfred, Denkschrift auf Christ. Erich Hermann von Mayer. München, 1870; 4°.

FEB 2 1960

AS
142
A53
Bd.65-66

Akademie der Wissenschaften, Vienna. Philosophisch-Historische Klasse
Sitzungsberichte

32

CIRCULATE AS MONOGRAPH

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY